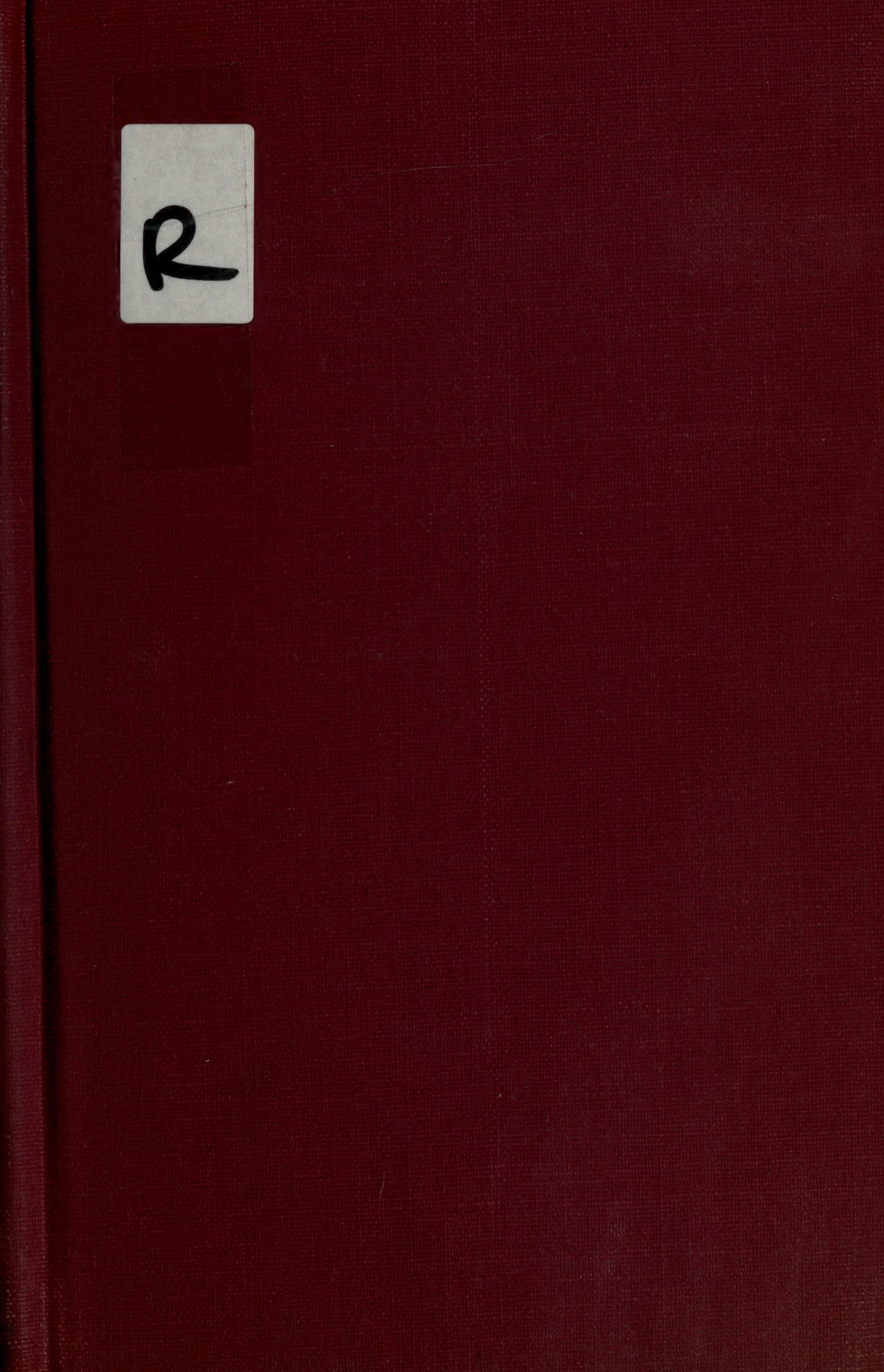
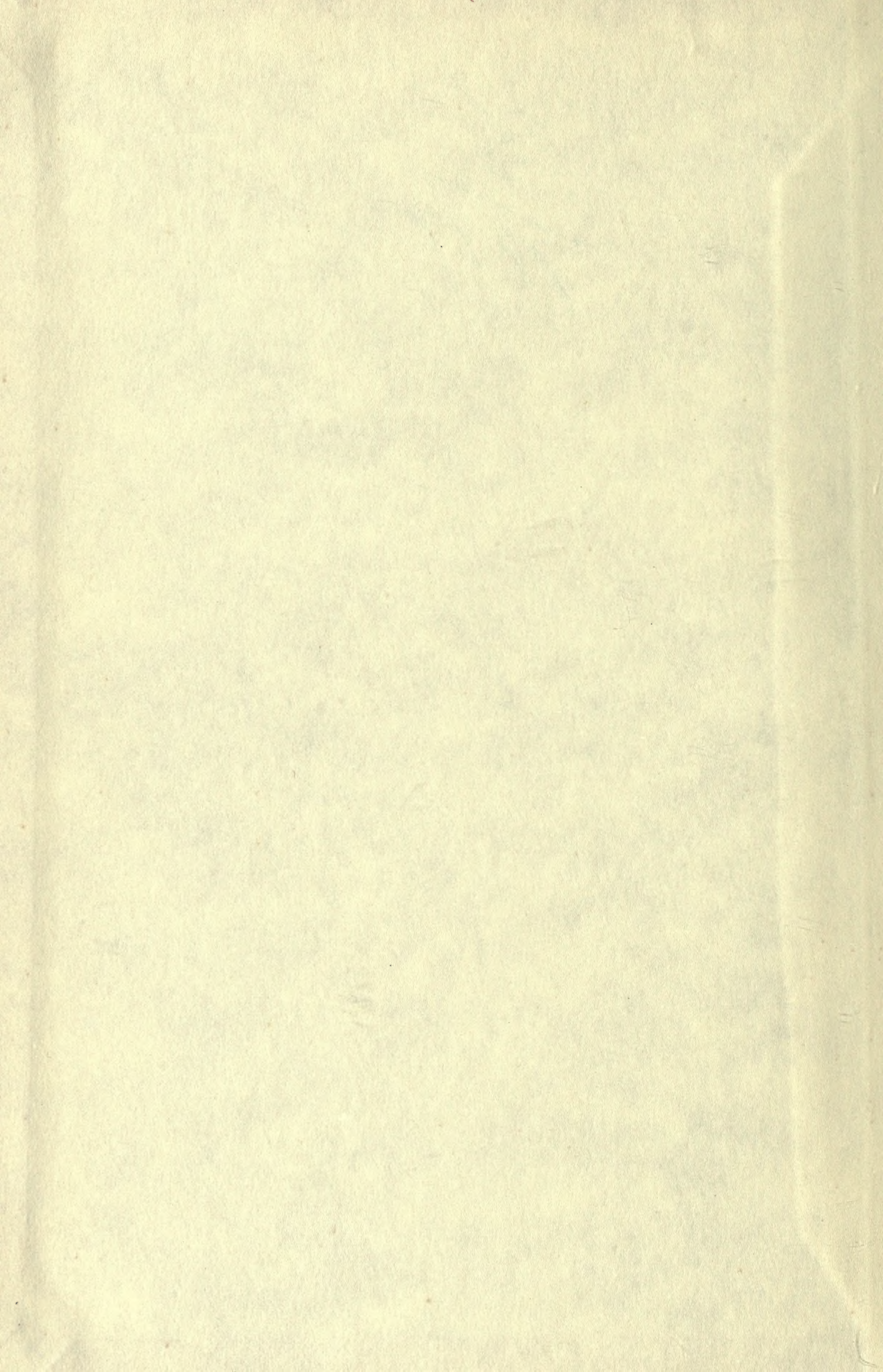
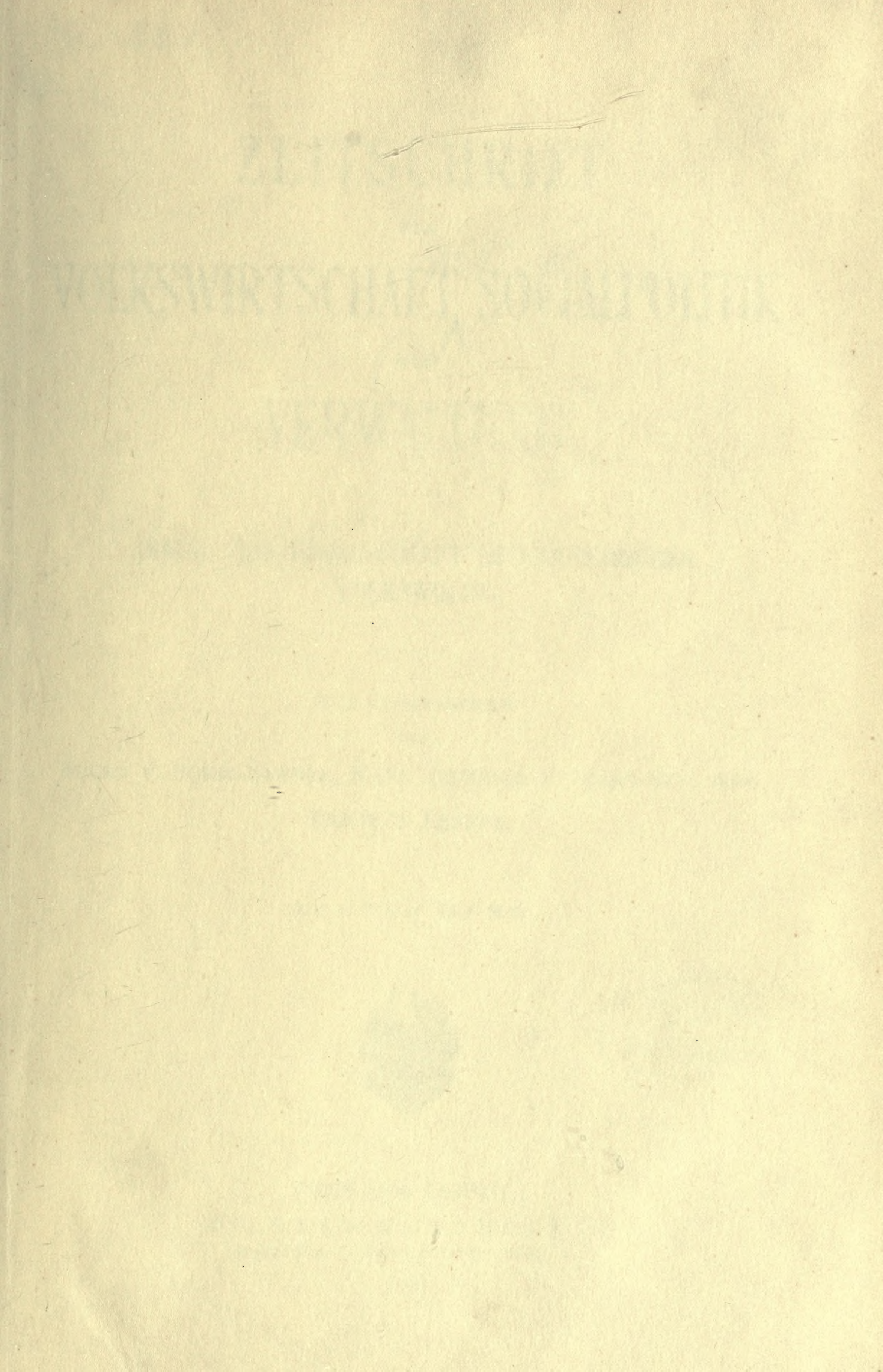
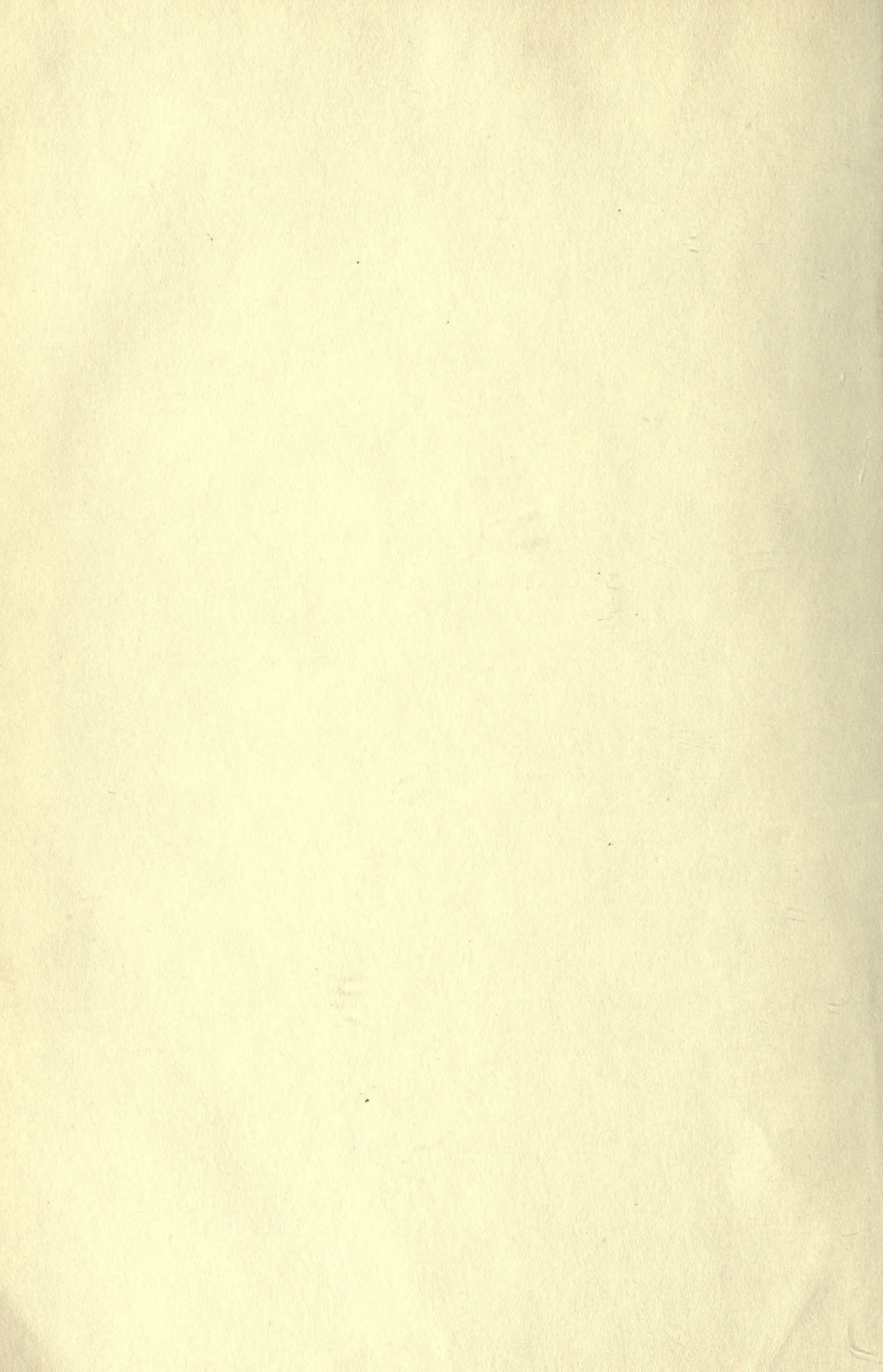








# ZEITSCHRIFT

FÜR

# VOLKSWIRTSCHAFT, SOCIALPOLITIK

UND

# VERWALTUNG.

---

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

---

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,

ERNST V. PLENER.

ACHTER BAND.







WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- U. UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1899.





Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

# Inhalt des VIII. Bandes.

Seite

E. v. Philippovich: Organisation der Berufsinteressen . . . . . . . . . . . . . 1
Dr. R. Meyer: Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Oesterreich . 23
E. Böhm-Bawerk: Einige strittige Fragen der Capitalstheorie . . . . . 105, 365, 553
Dr. M. Layer: Ueber Capitaldeckung und Umlageverfahren mit Beziehung auf die österreichische Unfallversicherungs-Gesetzgebung . . . . . . . . . . . . . . 147
Dr. J. Kaizl: Die historischen Steuerprincipien . . . . . . . . . . . . . . . . 233
E. v. Plener: Eine Kreisordnung für Böhmen . . . . . . . . . . . . . . . . . 244
Dr. Neukamp: Die deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine neue Gesellschaftsform . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 337
Dr. C. Bunzl: Das Contingent der steuerfreien Banknoten . . . . . . . . . . . 400
Dr. G. Seidler: Der Conflict zwischen Norwegen und Schweden über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 449
G. Montemartini: Ueber die Theorie der Grenzproductivität . . . . . . . . . . 467

Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte . . . . . 84, 206, 271, 406
Statuten des Industrie- und Landwirtschaftsrathes und des arbeitsstatistischen Amtes 89
Dr. E. Radnitzky: Französische Budget-Technik . . . . . . . . . . . . . . . 212
Dr. G. Lippert: Getreidepreise und Getreidezölle . . . . . . . . . . . . . . . 276
Dr. H. L. Wagner: Die englische Erbsteuerreform von 1894 . . . . . . . . . . 315
Mosco-Wiener: Internationale Zuckerprämien-Politik . . . . . . . . . . . . . 408
Dr. H. Rauchberg: Neuere Literatur zur Wohnungsfrage . . . . . . . . . . . . 431
Dr. St. Grabski: Der polnische Nationalökonom Graf Friedrich Skarbek . . . . . 504
Dr. G. Sodoffsky: Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Russlands zu communalen Zwecken I. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 602

## Literatur:

V. Pareto: Cours d'Économie Politique professé à l'université de Lausanne, Tome II. Wicksell . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 91
L. Woltmann: System des moralischen Bewusstseins mit besonderer Darlegung des Verhältnisses der kritischen Philosophie zu Darwinismus und Socialismus, Meinzingen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 100
R. Kloss: Der Bergarbeiterschutz, Schiff . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 105
L. Wokurek: Die österreichische Unfallversicherung, Schiff . . . . . . . . . . 102
E. V. Zenker: Die Wiener Revolution 1848 in ihren socialen Voraussetzungen und Beziehungen, Juraschek . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 227
Agrarisches Handbuch, herausgegeben vom Bunde der Landwirte, Schiff . . . 228
G. Schmoller: Ueber einige Grundfragen der Socialpolitik und der Volkswirtschaftslehre, Schiff . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 229
A. Lewy: Zur Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preussen, Schiff . . . . 230
O. Böhm: Die Kornhäuser. Eine Studie über die Organisation des Getreideverkaufes in Amerika, Indien und Russland, sowie in einigen deutschen Staaten, —ff . 230
M. May: Wie der Arbeiter lebt, Juraschek . . . . . . . . . . . . . . . . . . 231
L. Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre, II. Bd., Schullern . . . . . . . 328

Seite

E. Cossa: Del consumo delle ricchezze, Saggio di economia sociale, Schullern . . 329

Dr. M. Ertl und Dr. St. Licht: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, Schullern . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 330

D. Bödiker: Die Reichs-Versicherungsgesetzgebung, Schiff . . . . . . . . . . . 333

Zacher: Die Arbeiterversicherung im Auslande, —ff . . . . . . . . . . . . . . . 334

H. Paasche: Festgabe für Johannes Conrad, —ff . . . . . . . . . . . . . . . . 335

Dr. K. Th. v. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, J. H. Gosses . . . . . . . . . . . . . . . 443

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, H. Rauchberg . . . . . . . . . . . . 447

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Edg. Loning, II. Aufl. 1. Band, Schiff . . . . . . . . . . 530

C. Neuburg: J. Lehr's politische Oekonomie in gedrängter Fassung, ..n . . . . . . 535

C. Luigi: Primi elementi di Economica politica, ...n . . . . . . . . . . . . . . 535

U. Gobbi: Sui rapporti contratuali determinati dalla terra libera e dal diritto alla terra appunti, ...n . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 536

Ed. v. d. Hellen: Italiens Volkswirtschaft, Schullern . . . . . . . . . . . . . 536

W. Schiff: Oesterreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Schullern . . . . 537

Dr. A. Buchenberger: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Schullern . . . . 540

Th. Frh. v. d. Goltz: Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik, Schiff . . . 541

C. Simon, Der Export landwirtschaftlicher und landwirtschaftlich-industrieller Artikel aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die deutsche Landwirtschaft, Schiff . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 542

L. Brentano: Gesammelte Aufsätze, Schullern . . . . . . . . . . . . . . . . . 543

W. Graf Simkowitsch, Die Feldgemeinschaft in Russland, —ff . . . . . . . . . . 544

G. Marchet: Ein Rückblick auf die Entwicklung der österr. Agrarverhältnisse, —ff . 545

E. Waxweiler: La Participation aux bénéfices, contribution à l'étude des modes de rémunération du travail, Schullern . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 545

Dr. V. Mataja: Grundriss des Gewerberechtes und der Arbeiterversicherung, ...n . 546

Dr. St. Licht: Der gewerbliche Arbeitsvertrag in der Rechtsdurchsetzung, Schullern . 546

Dr. E. Cahn: Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grosstädten und seine Reform mit besond. Berücksichtigung der Stadt München, —ff . . . . . . . . . . 546

M. Bellom: De la responsabilité en matière d'accidents du travail . . . . . . . . 547

Sächsisch-thüringische Industrie und Gewerbeausstellung, ...n . . . . . . . . . . 547

Annuaire de la Législation du travail, publié par l'office du travail de Belgique, Schullern 547

Neue Publicationen des Labour Department, Schullern . . . . . . . . . . . . 548

A. De Viti de Marco: Sagi di economia e finanza, Schullern . . . . . . . . . . 548

A. Mell: Die Lage des steirischen Unterthanenstandes, J. . . . . . . . . . . . . 549

K. Kaser: Politische und sociale Bewegungen im deutschen Bürgerthum, J. . . . . 550

A. Zycha: Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrh., J. . . . 550

E. v. Philippovich: Grundriss der Politischen Oekonomie, Meyer . . . . . . . . 622

A. Souchon: Les théories économiques dans la Grèce antique, Grünberg . . . . 626

G. Schmoller: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des Preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert, J. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 626

Dr. R. Sieghart: Die öffentlichen Glückspiele, Plener . . . . . . . . . . . . . 627

L. Seilhac: Les congrès ouvriers en France de 1876 à 1897, Grünberg . . . . . 630

J. Destrée & E. Vandervelde: Le socialisme en Belgique, Grünberg . . . . . . 630

E. Blum: Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen, Schiff . . . . . . 630

Dr. H. Mayrhofer von Grünhübel: Die Volkszählung in Oesterreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, Juraschek . . . . . . . . . . . . . . . . 631

Zeitschriften-Uebersicht . . . . . . . . . . . . . . . 103, 232, 336, 448, 551, 636

Bei der Redaction eingelaufene Bücher und Schriften . . . . . . . 552, 636

# ORGANISATION DER BERUFSINTERESSEN.

VON

EUGEN v. PHILIPPOVICH.

---

Welchen charakteristischen Zug die Entwicklung der Gesellschaftsorganisation aufweist, können die Zeitgenossen in der Regel nicht mit Sicherheit feststellen, weil sie durch ihre eigenen Interessen und Erfahrungen, durch vorübergehende, aber im Augenblick mächtig wirkende Erscheinungen und durch die Kleinheit des Ausschnittes der gesellschaftlichen Entwicklung, den sie in ihrem kurzen Menschenleben mit verständiger Beurtheilung zu überschauen vermögen, behindert sind. Aus dieser unvermeidlichen Kurzsichtigkeit des Menschen, der die handvoll Erfahrungen, die er besitzt, und die Spanne gesellschaftlichen Lebens, die er übersieht, als vollgiltige Probe des gegenwärtigen Ganzen und seines zukünftigen Seins ansieht, erklären sich ja in letzter Linie alle die verwirrenden Urtheile und Forderungen, von denen der Kampf um die Wirtschaftspolitik des Staates erfüllt ist, und erst der entfernte, nicht mehr betheiligte Forscher kann dann im nachhinein aus dem Knäuel verschlungener Meinungen den Faden auslösen, an dem die thatsächliche Entwicklung sich vollzogen hat. Aber manchmal drängen doch die Zeichen einer neuen Zeit so deutlich auf uns ein, dass sie wenigstens in ihrem Wesen gedeutet werden können. So heute auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Organisation. Welche Entwicklung sie in den ersten zwei Dritteln unseres Jahrhunderts in allen Culturstaaten aufzuweisen hat, ist bekannt. Unter dem Einflusse technischer Aenderungen und staats- wie gesellschafts-philosophischer Gedanken, die das Handeln und Denken der Menschen mit gewaltigem Schwung weit über die Grenzen gehoben haben, die ihnen im 18. Jahrhundert gezogen waren, vollzog sich die Auflösung überkommener Ordnungen und Schranken, die die Selbstverantwortlichkeit des Individuums gehemmt, ihm aber auch einen, wenn auch bescheidenen, so doch gesicherten Platz in der Ordnung der Gesellschaft zugewiesen hatten. Die so verwirklichte Freiheit und Selbstverantwortlichkeit des Individuums im wirtschaftlichen Handeln und der sie begleitende und begründende Umschwung der Technik der Production und des Verkehres haben unser Leben inhaltlich weiter von dem des 18. Jahrhunderts getrennt, als dieses von den Zeiten der Städtegründungen entfernt war.

Eine neue Periode der gesellschaftlichen Entwicklung war gekommen und es schien unzweifelhaft, dass sie dauernd unter dem Zeichen stehen werde, unter dem sie begonnen: dem der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums. Noch 1866 konnte demgemäss Prince-Smith die charakteristischen Grundzüge des auf freien Handelsverkehr der Individuen aufgebauten Volkshaushaltes folgendermaassen schildern:[1])

„In dem Volkshaushalt als solchem sieht er (der Freihandel) schlechterdings nur ein Nebeneinander von Einzelhaushalten, deren jeder selbständig in seinem Wirtschaften und allein für dessen Erfolg verantwortlich, nichts von den anderen zu beanspruchen hat, als gleiche Freiheit, gleiches Ungehindertsein in der Benutzung seiner Mittel und Kräfte zur Beschaffung von Befriedigungsmitteln. So vielseitig auch der volkswirtschaftliche Organismus erscheinen mag, der Freihandel sieht darin nur ein einziges Organ: den Markt. So verwickelt und ineinandergreifend auch die Beziehungen der Einzelwirtschaften zu einander erscheinen, der Freihandel erblickt für dieselben nur einen Verknüpfungspunkt: den Markt. Alle sonstigen volkswirtschaftlichen Gestaltungen sind nur Einrichtungen, welche die Einzelnen treffen, um jeder für sich, aus dem Markte Nutzen zu ziehen."

„Von seiner Anstrengung und besonders von seinen Hilfsvorräthen hängt es ab, wie viel er schaffen und zu Markte bringen kann. Alles zu Markt Gebrachte geht auch zum Verbrauch ungekürzt denjenigen wieder zu, welche den Markt versorgten, und zwar jedem nach Maassgabe seines Beitrages oder seiner Leistung."

„Und ist der freiwillig vereinbarte Austausch von Leistung und Gegenleistung geschehen, so hat der eine Marktgenosse an den anderen keinen weiteren Anspruch. Im Markte wird keine Gemeinschaft gebildet, sondern im Gegentheil abgerechnet und auseinandergesetzt. Die volkswirtschaftliche Gemeinde als solche ist nur Marktgenossenschaft, sie besitzt wie gesagt, kein gemeinsames Institut als den Markt und sie hat auch nichts anderes zu gewähren als freien Zutritt zu dem Markt, denn alles in dem Markt ist Einzeleigenthum." Nur „Marktgenosse" sollte also künftig der Bürger in wirtschaftlicher Hinsicht sein, nicht Mitglied einer organisierten Gemeinschaft, der er unter Umständen sein Interesse unterordnen müsste. Es ist derselbe Gedanke, den 1791 das französische Parlament aussprach, als es die Coalitionen von Arbeitgebern und Arbeitern mit den Worten verbot: „Es gibt keine Corporationen mehr im Staate, es gibt nur das Sonderinteresse jedes Einzelnen und das gemeine Interesse." Und die Mehrzahl begeisterter Individualisten war vielleicht geneigt, anzunehmen, dass auch dieses gemeine Interesse nichts anderes als die Summierung der Sonderinteressen sei.

Wie merkwürdig hat sich aber im Gegensatz zu dieser Meinung die Wirklichkeit verändert. Nur eine kurze Spanne Zeit hält der Zustand der Auflösung der früheren wirtschaftlichen Organisationen an und wie die Elemente einer gesättigten mineralischen Lösung, sobald sie zur Ruhe kommen,

---

[1]) Art. Freihandel im Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre herausgegeben von Rentzsch.

sogleich wieder zu Krystallbildungen schreiten, so haben sich die sich selbst überlassenen Individuen auf allen wirtschaftlichen Gebieten im letzten Drittel des Jahrhunderts bereits wieder organisiert, zum geringeren Theil mit, zum grösseren ohne staatliche Beihilfe. Organisationen jeder Art zur gemeinsamen Vertretung von Berufsinteressen erfüllen die Volkswirtschaft: Handwerkerkammern, Handels- und Gewerbekammern, Landwirtschaftskammern, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kartelle, landwirtschaftliche Vereine, industrielle Verbände, Arbeiterberufsvereine, Arbeitergenossenschaften, und manche dieser Bildungen sind so vollständig, dass sie die wirtschaftlichen Interessen des Individuums sei es in der Production oder Consumtion oder im Verkehre mit anderen an seiner Stelle wahren. Das System individualistischer Productionsorganisation, individualistischen Tauschverkehres und individualistischer Arbeitsvertragsschliessung, das niemals vorher bestanden hat, ist auch durch die Gewerbe- und Handelsfreiheit nicht zu dauerndem Bestande gelangt. Die freie Marktgenossenschaft hat im Gegensatz zu der Meinung von Prince-Smith sehr merkwürdige und weitgehende Gemeinschaften gebildet. Gemeinsamer Einkauf von Roh- und Hilfsstoffen und gemeinsamer Verkauf von Producten entziehen den Einzelnen dem Marktverkehr, Production für den eigenen Bedarf durch die Consumenten macht sie von der Marktversorgung unabhängig, Vereinbarungen der Unternehmer über die Grösse der Production, über den Verkauf im Inlande oder Auslande, über die Preise regeln ihr Auftreten auf dem Markte, Feststellung der Arbeitsbedingungen durch Vertreter organisierter Unternehmer und Arbeiter heben die „Freiheit“ individuellen Feilschens auf dem Markte auf. Weit entfernt, den Markt als einzigen Verknüpfungspunkt von nebeneinander bestehenden Einzelhaushalten anzusehen, sehen wir in ihm zwar noch immer das entscheidende Gebiet des Ausgleiches wirtschaftlicher Interessen im Tauschverkehr, aber dieser Tauschverkehr hat zum Theil seinen individualistischen Charakter verloren und den einer Abrechnung organisierter Gemeinschaften angenommen.

In welchem Umfange diese Veränderungen im Marktverkehre durchgeführt sind und in welchem Maasse man es mit blossen Tendenzen zu solchen Veränderungen zu thun hat, ist allerdings schwer zu bestimmen. Die Lückenhaftigkeit unseres Einblickes in die gesellschaftliche Organisation der Gegenwart macht sich hierbei geltend. Wir können nur Symptome verzeichnen und Beispiele vorführen. Allem Anscheine nach ist Deutschland vorbildlich für die Organisierung der Landwirte und gewerblichen Unternehmer, England für die der gewerblichen Arbeiter. Zwei grosse Verbände schliessen in Deutschland etwa zwei Drittel der 9000 landwirtschaftlichen Genossenschaften zusammen, der allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches zu Offenbach a. M., und der Generalanwaltsverband ländlicher Genossenschaften in Neuwied, um die provinzielle oder länderweise Vereinigung der Genossenschaften zu gemeinsamer Regelung ihrer Geschäfte zu fördern oder durch centrale Zusammenfassung den Bezug von Waren und Credit und den Verkauf zu erleichtern.

So waren in dem Offenbacher Verbande 1896 vereinigt: 24 Verbände, 12 Centralcassen, 13 Centraleinkaufsgenossenschaften, 5 Centralbutterverkaufsgenossenschaften, 1785 Spar- und Darlehensvereine, 1046 Bezugsvereine, 707 Molkereien; im Neuwiederverband ausser Darlehenscassen: 31 Molkereigenossenschaften, 18 Winzervereine, 4 Obstverwertungs- 6 Fettviehverwertungsgenossenschaften, 2 Tabak-, 1 Spiritusverkaufsgenossenschaft, 5 Kornhaus-, 2 Ein- und Verkaufsgenossenschaften, 12 Brennerei-, 6 diverse Genossenschaften.[1]) In der Industrie ist nach aussen hin insbesondere die Kartellorganisationen auffallend. Liefmann[2]) sind in Deutschland 345 Kartelle bekannt geworden, von denen 230—250 zur Zeit noch existierten. Auf die chemische Industrie entfielen 82 Kartelle, auf die Eisenindustrie 80, auf die Industrie der Steine und Erden 59, die Textilindustrie 38, Papierindustrie 19, Holzindustrie 18, Kohlenindustrie 17, metallurgische (ausser Eisen) 15, Nahrungsmittelindustrie 12, Lederindustrie 5 Kartelle. Dazu treten aber noch zahlreiche Fusionen monopolistischen Charakters und die unzähligen Kartelle localen Charakters, z. B. Vereinbarungen der Brauereien innerhalb örtlich begrenzter Gebiete, endlich die Händlervereinbarungen, die nicht zu verfolgen, aber überall vorhanden sind und natürlich auch die industriellen Producte treffen. Nicht zu übersehen sind ausserdem die grossen nicht unmittelbar erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienenden industriellen Verbände. Die Arbeiterorganisationen Englands, die Gewerkvereine sind bekannt. Uebereinstimmend wird die Zahl ihrer Mitglieder von verschiedener Seite auf etwa $1^1/_2$ Millionen geschätzt, was etwa 20 Proc. der gewerblichen Arbeiterschaft gleichkäme.[3]) Innerhalb dieses Kreises ist jeder individuelle Arbeitsvertrag ausgeschlossen und werden die Bedingungen der Arbeit für grosse Gesammtheiten einheitlich vereinbart und die Interessen der Arbeiter durch die Vertreter ihrer Organisationen wahrgenommen. Aber auch weit über das Gebiet der Gewerkvereine hinaus hat das System einer solchen collectiven Vertragschliessung platzgegriffen[4]) und in der Organi-

[1]) Agrarisches Handbuch. Herausg. vom Bund der Landwirte Berlin, 1898 s. v. Genossenschaftsverbände. — Das Werk von Dr. Ertl und Dr. Licht, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, Wien 1899, habe ich erst nach Drucklegung dieses Aufsatzes erhalten. Jede künftige Darstellung wird an dieses für den Theoretiker wie Praktiker gleich wichtige Werk anknüpfen müssen.

[2]) Die Unternehmerverbände 1897 S. 143.

[3]) Galton: Die Fortschritte der englischen Gewerkvereine im Archiv für sociale Gesetzgebung 1898.

[4]) „Dieser Gebrauch der collectiven Vertragsschliessung hat in einem sehr grossen Theil des industriellen Reiches den alten individuellen Vertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in einer oder der anderen Form ersetzt." „Ich werde jeden Arbeiter nach seinen Bedürfnissen oder Verdiensten bezahlen und nur mit meinen Arbeitern verhandeln" — diese einst allgemeine Antwort der Unternehmer hört man mit Ausnahme von abseits gelegenen Districten oder von ausnehmend willkürlichen Arbeitgebern jetzt nur noch selten in den wichtigen Industrien. Die collective Vertragsschliessung fällt aber weder mit der Gewerkvereinsorganisation zusammen, noch ist sie auf dieselbe beschränkt." „Es gibt keine genaue Statistik über diesen Punkt; wir haben aber den Eindruck erhalten, dass in allen qualificierten Gewerben, in denen Arbeiter gemeinschaftlich in den Werkstätten von Unternehmern thätig sind, 90 Proc. der Arbeiter ihren Lohnsatz

sation von Schiedsgerichten und Einigungsämtern zwar keine vollkommenen Organe zur Ausübung wirtschaftlicher Gerechtigkeit aber doch Einrichtungen geschaffen, welche den Arbeitsvertrag aus der Reihe gewöhnlicher individueller wirtschaftlicher Marktverträge herausheben. In Deutschland und Oesterreich ist man zwar noch nicht so weit vorgeschritten, aber grundsätzlich ist doch auch hier durch zahlreiche staatliche Eingriffe, Anregung von Arbeiterausschüssen und Schiedsgerichten und, wenn auch widerwillige, Anerkennung von Arbeiterberufsvereinen der Arbeitsvertrag aus dem Bereich des individuellen Tauschverkehrs ausgeschieden worden. [1])

Alle bisherigen Deutungsversuche dieser Bewegung vom Standpunkt der Entwicklung der ganzen Gesellschaft laufen in zwei Richtungen. Die eine erklärt alle diese Organisationsbeginne als Vorbereitungsstadien für eine einheitliche Organisation der ganzen Volkswirtschaft, in welcher der Productions- und Consumtionsprocess statt von den einzelnen Individuen in ihrem wirklichen oder vermeintlichen Interesse von der Gesellschaft selbst nach ihren Bedürfnissen und zu ihrem Nutzen einheitlich geregelt werden wird. Da der vage Begriff der „Gesellschaft" eine Unsumme von Differenzen in sich birgt, die aber durch die Betonung der einheitlichen Regelung ausgeschlossen sind, hat man mit Recht erklärt, dass diese „Production für und durch die Gesellschaft" nur zu verstehen sei als ein Productions- und Vertheilungssystem, welches durch eine dem heutigen Staate gleiche Befehls- und Machtorganisation im Gange gehalten wird. Je nachdem man sich diese Machtorganisation in den Händen des sich selbst regierenden Volkes oder in der Hand eines mit mehr oder weniger Unabhängigkeit ausgestatteten Königthums gelegen denkt, kann man dieses System als das eines demokratischen oder autoritären Staatssocialismus bezeichnen. In beiden Fällen bedeutete es den Uebergang des Privateigenthums an den Productionsmitteln an den Staat und den Ersatz der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit durch ein System des allgemeinen Arbeitsrechtes und der allgemeinen Arbeitspflicht

---

und ihre Arbeitszeit und oft noch viele andere Einzelheiten durch einen collectiven Vertrag im voraus bestimmt finden, an dem sie persönlich nicht betheiligt waren, in dem aber ihre Interessen von den Vertretern ihrer Classe zum Ausdruck gebracht worden sind." „In den Baugewerben sind die collectiven Verträge zu so vollkommener Anerkennung gelangt, dass die Richter an den Grafschaftsgerichtshöfen jetzt gewöhnlich die „Arbeitsregeln" des Districts als Theil des Arbeitsvertrages präsumieren, wenn über die darin behandelten Gegenstände keine ausdrückliche Stipulation gemacht worden ist." Sydney und Beatrice Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine. Deutsch von C. Hugo 2. Bd. Stuttgart 1898, S. 158 u. S. 159.

[1]) Als charakteristisch möge die Stimme eines Mannes angeführt werden, der im übrigen die Grundsätze wirtschaftlicher Freiheit seit einem Menschenalter öffentlich vertritt. Max Hirsch schreibt über die englischen Schieds- und Einigungskammern mit einiger Ueberschätzung ihres Wertes, aber ausreichender Verurtheilung der individuellen Arbeitsverträge: „Sie ersetzen die individuelle, ungleiche und anarchische Festsetzung von Lohn und Arbeitszeit durch die genossenschaftliche Vereinbarung, das gewerbliche Faustrecht (!) durch den auf gleichem Recht und der Solidarität des gemeinsamen Berufs ruhenden Frieden." Die Arbeiter-Bewegung und Organisation in Deutschland, Berlin 1892 S. 30.

mit Versorgungsanspruch gleich unserem heutigen Beamtensystem. Soweit die deutsche Socialdemokratie sich überhaupt mit der Frage nach dem positiven Inhalt des von ihr erstrebten Gesellschaftszustandes beschäftigt hat, hat sie in naiver Consequenz aus der Marx'schen Kritik unserer Gesellschaftsordnung diese Folgerung eines demokratischen Wirtschaftsstaates gezogen, während die Ansätze zu einem autoritären Staatssocialismus von deutschen Conservativen vertreten werden, aber so unbedeutend sind, dass sie unbeachtet bleiben können.[1])

Neben dieser Auffassung tritt uns bei einer wichtigen Gruppe von Schriftstellern und Politikern der Meinung entgegen, dass die in der Gegenwart zu beobachtenden Organisationstendenzen eine Neubildung der berufsständischen Gliederung der Gesellschaft anzeigten. Die Wurzel der mittelalterlichen, germanischen Gesellschaftsordnung wäre darnach noch nicht abgestorben, es hätte nur einer Neubearbeituug des Bodens bedurft, um ihre alte Lebenskraft zur Geltung gelangen zu lassen. Die grossen Berufszweige der Landwirtschaft, der Gewerbe, des Handels würden wieder, wie einstmals, in corporativer Zusammenfassung organisiert unter der Aufsicht und Leitung des Staates ihre eigenen Interessen selbst verwalten.[2]) Die Grundlagen der heutigen Wirtschaftsordnung, Privateigenthum und Selbstverantwortlichkeit, blieben erhalten, aber nicht unbeschränkt.

Denn jedermann müsste sich in der Ausnützung seiner Productionsmittel innerhalb der Schranken halten, die von den Berufsangehörigen in ihrer Genossenschaft und vom Staate gezogen wurden, um die Reichthumsüberwucherung Einzelner hintanzuhalten, wie andererseits dafür gesorgt würde, theils durch entsprechende Vertheilung der Production, theils durch Fürsorgeinstitutionen, dass niemand in Noth und Elend verkomme. Die Träger dieser Regulierungen sind die unter staatlicher Oberaufsicht stehenden Berufsgenossenschaften selbst, ihr Ziel: die Geltendmachung des Selbstinteresses und der Selbstverantwortlichkeit auf ein billiges Maass zu beschränken. Für die gewerbliche Genossenschaft, die Innung, hat dies Professor Hitze folgendermaassen angedeutet: „Der Innung soll Production und Absatz möglichst gesichert bleiben. Die Consumenten haben dann Anspruch auf gute und billige Versorgung, so gut es eben die Fortschritte der Technik erlauben. Die Concurrenz soll nicht abgeschnitten, aber sie soll gemässigt sein. Sie soll mehr auf gute Arbeit als auf Billigkeit des Preises wirken. Die Innung sorgt für gute Arbeit und entsprechenden Lohn,

---

[1]) In der jüngsten Zeit ist allerdings in der socialdemokratischen Publicistik eine wesentlich andere Auffassung des Entwicklungsganges eingetreten, auf die noch zurückzukommen sein wird.

[2]) Manche katholische Wirtschaftspolitiker denken sich solche Berufsgenossenschaften als vollkommen unabhängige Monopolorganisationen: „Wird den Corporationen und insbesondere den corporativ organisierten productiven Individualitäten höherer Ordnung, den Berufsgenossenschaften, die nationale Productionsleitung übertragen, so werden die bei der Productionsleitung unvermeidlichen Fehler auf das Minimum gebracht.“ Scheimpflug: Art. Capital und Capitalismus im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft.

die Gememeindebehörde für mässige Preise.“ [1]) Diese Gedankenkreise knüpfen mehr oder weniger direct an die Zunftorganisation des Handwerks in den deutschen Städten an, es werden der corporativen Thätigkeit der Berufsgenossen und der politischen Machtorganisation auf höherer Stufe die gleichen Aufgaben gestellt, wie im kleinen Kreis der Stadtgemeinde oder des Territorialfürstenthums. Ihre Vertreter sind in den Reihen der katholischen und conservativen Wirtschaftspolitiker zu finden, die den Grundgedanken in mannigfachen Formen variieren, immer aber gegenüber dem demokratischen Staatssocialismus an dem Privateigenthum, an der Differenzierung der Staatsbürger nach Stand, Beruf, Besitz und an der Ablehnung centraler Staatsintervention festhalten. Gemeinsam ist ihnen mit den Staatssocialisten die Auffassung, dass der wirtschaftliche Liberalismus der socialen Natur des Menschen, dem natürlichen Zweck der staatlichen Gesellschaft zuwider, principiell wie praktisch verwerflich, ja unsittlich sei. Dabei wird von den meisten die Periode der Gewerbefreiheit als eine unglückliche Unterbrechung der historischen Continuität der früheren, nunmehr wieder auflebenden Gesellschaftsordnung angesehen. Seltener stossen wir auf eine gerechtere Würdigung, welche sich nicht an die Continuität der Institutionen, sondern an die des Principes hält und anerkennt, dass die ersteren überlebt, den Weltverkehrsbedingungen nicht angepasst waren und eine directe Umbildung nicht zuliessen, weshalb die vorübergehende Atomisierung der Gesellschaft nothwendig gewesen sei, um freie Hand für eine Neuordnung zu erhalten. Diese muss sich aber über das Wirtschaftssystem hinaus auf die politische Organisation des Staates erstrecken. Während der demokratische Staatssocialismus in diesem Punkte eine Fortbildung der Gedanken des politischen Liberalismus enthält, sind die conservativen Wirtschaftspolitiker aller Schattierungen einig in der Wertschätzung einer berufsständischen Vertretung, welche auf die Gruppierung der wirtschaftlichen Interessen aufgebaut, diese repräsentieren und dadurch der staatlichen Politik erst den rechten Impuls geben könnte.

Man wird nicht leugnen können, dass die beiden Deutungen der gesellschaftlichen Neubildungen unserer Zeit in den thatsächlichen Vorkommnissen Begründung finden. Jedenfalls steht ihnen keine andere Auffassung von gleicher Geschlossenheit gegenüber, die liberalen bürgerlichen Parteien schwanken vielmehr rathlos und von keiner leitenden Idee geführt zwischen einer Vertretung individualistischer und einer solchen wirtschaftsorganisatorischer Forderungen hin und her. Aber aus jener Geschlossenheit der Auffassung und der darin begründeten agitatorischen Kraft der Parteien folgt noch keineswegs, dass die thatsächliche Entwicklung sich in ihrem Sinne vollziehen wird. Dass jene naive staatssocialistische Auffassung einer einheitlichen demokratischen Productions- und Consumtionsorganisation der ganzen Gesellschaft ganz ausser dem Bereich menschlicher Kräfte liegt, wird von Verständigen nicht bezweifelt. Ein solches Wirtschaftssystem

---

[1]) Capital und Arbeit, Paderborn 1880. S. 484.

wird weder durch eine vorübergehende Dictatur des Proletariates (Marx) erreicht werden, noch sich aus der heutigen Wirtschaftsordnung in so sanfter Weise, wie das Hühnchen aus dem Ei (Liebknecht) entwickeln. Innerhalb der Socialdemokratie selbst wird bereits der Gedanke als utopisch abgewiesen, „als ob eine socialistische Umwälzung den Staat in eine automatische Versorgungsanstalt umwandeln könnte". „Es ist ganz und gar nicht zu erwarten, dass eine kommende Gesellschaftsordnung die Pflicht der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit aus der Welt schaffen wird. Der Socialismus kann lediglich ihre Erfüllung erleichtern. Und mehr ist auch gar nicht wünschbar. Selbstverantwortlichkeit ist bekanntlich nur die eine Seite des socialen Principes, dessen andere Seite persönliche Freiheit heisst."[1]) Das bedingungslose Arbeitsrecht und die bedingungslose Arbeitspflicht, wie sie noch das Gothaer Programm 1875 gefordert hatte, sind damit abgelehnt, „die Arbeitspflicht kann . . . nur auf der Grundlage der Regel aufrecht erhalten werden, dass, wer nicht arbeiten will, nicht essen soll, d. h. auf der Festhaltung des schon heute geltenden Principes der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit."[2]) Damit hat die Socialdemokratie die theoretische Grundlage, auf der sie bisher gestanden ist und in der politischen Agitation noch immer steht, wesentlich verschoben. Von den wichtigen Folgerungen, die sich daraus ergeben, ist hier nur die hervorzuheben, dass darnach die in der Gegenwart zu beobachtenden Ansätze wirtschaftlicher Organisation nicht als Glieder eines künftigeu, allumfassenden, die individuelle Verantwortung aufhebenden Wirtschaftsstaates anzusehen sind. Die einfache, einheitliche socialdemokratische Auffassung der Volkswirtschaft muss daher einer complicierteren Betrachtungsweise platzmachen.

Es könnte scheinen, als ob dadurch die Meinung von einer künftigen berufsständischen Organisation der Volkswirtschaft im katholisch-conservativen Sinne an Bedeutung gewänne. Allein die Idee einer solchen müsste zuerst von allen Ueberresten mittelalterlicher Ständeverfassung frei gemacht werden. Die katholisch-conservative Auffassung leidet an einer Unklarheit in dem, was ihr die ständische Verfassung vorstellt. Es muss beachtet werden, dass die einstigen Berufsstände keine wirtschaftlichen, sondern politische Organisationen mit wirtschaftlichen Grundlagen waren, man verallgemeinert auf conservativer Seite gerne ein Theilprincip der gewerblichen Corporation. Die Bauernschaft war überhaupt nicht corporiert, sondern einem Herrschaftssystem der Grundherrn untergeordnet und auch die gewerbliche Arbeiterschaft war unselbständig. Von einer Selbstverwaltung der eigenen Interessen konnte man nur bei den Grundherren, den gewerblichen Unternehmern und Händlern sprechen. Nur wenige conservative Politiker (Wagener, Rudolf Meyer) sind kühn genug, ein modernisiertes Feudalsystem zu vertreten und die ländlichen, wie gewerblichen Arbeiter durch Arbeitspflicht und

[1]) Bernstein, Probleme des Socialismus in: Die Neue Zeit 1896/7. II. Bd. S. 141.

[2]) Bernstein, a. a. O. Die gesperrt gedruckten Sätze sind von Bernstein selbst so betont worden.

Unterstützungsrecht an die Unternehmer zu binden. Der gewaltige Drang nach Selbstbestimmung macht dies unmöglich und die körperschaftliche Zusammenfassung mindestens der städtischen Arbeiter zur Vertretung ihrer Interessen nothwendig. Damit ist aber die alte berufsständische Organisation, welche zwar die Berufe, aber nicht die Unternehmer und Arbeiter trennte, zerrissen und in ihrem Princip verletzt. Der Wechsel der Arbeit, die Freiheit des Verkehrs von Ort zu Ort, die Gleichheit des bürgerlichen Rechtes für alle Unternehmer verhindern heute berufsständische Bindungen der einzelnen Menschen und scheiden einige der wichtigsten Functionen der Gesellschaft zu Gunsten des Einzelnen aus dem Machtbereich berufsgenossenschaftlicher Organisation aus, z. B. die Anstalten für Arbeitsnachweis, die Fürsorge für Erkrankte, Invalide, Alte. Hiefür, wie für viele andere Zwecke allgemeiner wirtschaftlicher Verwaltung ist das Territorialsystem der politischen Verwaltungsorganisation eine viel zweckmässigere Grundlage und sind die Organe dieser letzteren, die Gemeinde, das Land, der Staat vielfach auch zugleich die gebotenen Träger. Innerhalb dieser verschwindet aber das berufsstandschaftliche Element vollständig und tritt das bürgerliche Element der Gleichberechtigung aller Personen im Staate ohne Rücksicht auf ihren Stand als eine nicht mehr zu beseitigende Errungenschaft der gesellschaftlichen Entwicklung entscheidend hervor. Aber die berufsständische Corporation wird auch in ihrer inneren Structur von der Berufsstandschaft der mittelalterlichen Corporation sehr verschieden sein, da sie — wir schliessen immer von dem, was wir bereits in Erscheinung sehen, nicht von einem Idealgebilde, das wir uns construierten — nicht einmal in den angeblichen Reconstructionen der einstigen Corporationsidee, den Handwerkergenossenschaften, über die Vertretung engbegrenzter wirtschaftlicher Interessen hinaus zu wirken vermocht hat. Hierin liegt meines Erachtens der entscheidende Punkt, in dem sich alle in der Gegenwart zu beobachtenden Organisationen innerhalb der Volkswirtschaft von dem Princip einer berufsständischen Gliederung der Gesellschaft entfernen: dass sie ausschliesslich Organisationen wirtschaftlicher Interressen sind, die das Leben des Organisierten nur in diesem einen Punkt ergreifen, seine Stellung in der Gesellschaft, seine Sitte und Lebensanschauung, sein bürgerliches Recht aber unangetastet lassen. Sie sind Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, welche unter, mit und neben den Organen der politischen Organisation für die Pflege der Interessen einzelner Bevölkerungs- bezw. Berufskreise wirken und all die Corporierungen, die wir in so grosser Zahl beobachten können, bedeuten nicht eine neue Gliederung der Gesellschaft nach Ständen und Berufen, sondern eine organisierte Selbstbethätigung der Glieder der bürgerlichen Gesellschaft in der Vertretung und Verwaltung ihrer privaten Interessen. Mit der mittelalterlichen Gesellschaft hat dies in der That nichts anderes gemein, als dass hier wie dort die Association, die Corporation, die Vereinigung als hemmendes und förderndes Element zu der individuellen Thätigkeit hinzutritt. Während aber dort die Corporation die Individuen schied und dauernd in gesonderten Gruppen verband, ihre sociale

Stellung, wie ihr privates Recht bestimmte, ist heute auch für alle Corporierungen die unabänderliche Grundlage in der bürgerlichen und staatsbürgerlichen, privaten und öffentlichen Rechtsgleichheit gegeben. Mögen Handwerker und Bauer heute auch in getrennten Corporationen für ihre Interessen thätig sein, so ist doch die locale politische Organisation, in der sie leben, die Gemeinde, wie die weitere des Staates, und ihre Stellung in denselben die gleiche, das gleiche Recht bestimmt ihre Handlungen, und niemand hindert den Handwerker, Bauer oder den Bauer, Handwerker oder beide, Arbeiter zu werden. Ob sie diesen oder jenen Beruf ausüben, hier oder dort leben, arbeiten oder Renten verzehren, wohlhabend oder arm sind, sie leben in der gleichen politischen und Rechtsatmosphäre. Diese Thatsachen schaffen einen fundamentalen Unterschied zwischen der berufsständischen Organisation des Mittelalters und jener, die wir heute beobachten können, und sie sind nicht im Begriffe, mit der Mehrung von wirtschaftlichen Organisationen zu verschwinden, vielmehr sehen wir, wie die Gegenwart bemüht ist, trotz zunehmender Organisationstendenzen die politische und rechtliche Gleichheit immermehr zu verwirklichen, die Demokratisierung der Gesellschaft zu vervollständigen.

So darf denn auch der genossenschaftliche Gedanke im katholisch-conservativen Sinne nicht übertrieben und schematisch aufgefasst werden, ohne in Widerspruch mit der thatsächlichen Entwicklung der Dinge zu gerathen. Aehnlich wie in der Socialdemokratie eine Reaction gegen eine einseitige Construction der volkswirtschaftlichen Organisation zu bemerken ist, so können wir auch auf katholische Wirtschaftspolitiker verweisen, welche vor einer Ueberspannung der berufsgenossenschaftlichen Idee warnen. „Bei einem Theil jener Schriftsteller, welche die Forderung der corporativen Organisation der Gesellschaft vertreten, gab sich allerdings vielfach eine Uebertreibung kund. Die Berufsgenossenschaft wurde als sociales Universalheilmittel gepriesen. Aber die berufsgenossenschaftliche Gliederung des Erwerbslebens darf nicht Selbstzweck sein, sondern hat nur als Organ für Wahrnehmung der Interessen der Gesammtheit zu dienen.“ „Die freie Initiative des Einzelnen ist für den wirtschaftlichen Fortschritt der Gesellschaft von mindestens ebenso grosser Bedeutung wie das berufsgenossenschaftliche Princip. Beide dürfen nicht als Gegensätze betrachtet werden, sondern als verschiedene nothwendige Pfeiler im Gesammtorganismus der Gesellschaft. Wenn die Forderung der corporativen Gliederung des Wirtschaftslebens heftigen Widerspruch fand, so geschah es deshalb, weil die Vertreter des berufsgenossenschaftlichen Principes allzu häufig als Gegner der Individualrechte, der freien persönlichen Initiative angesehen wurden. Die Individualrechte dürfen so wenig der Corporation geopfert werden, wie die Genossenschaften dem Individualismus.“[1]) Maass und Inhalt der Individual-

[1]) Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1895. S. 464. Die Hervorhebung im Druck ist mit dem Citat übernommen.

rechte wie der freien Initiative sind hier nicht näher bestimmt. Schärfer hatte Bernstein den Inhalt der von ihm anerkannten wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen betont. Aber es ist jedenfalls beachtenswert, dass auch der conservative Wirtschaftspolitiker, wie der Socialdemokrat den maassgebenden Grundsatz der liberalen Wirtschaftspolitik festhält und dass so von entgegengesetzter Seite das gleiche Problem gestellt wird, wie der Grundsatz der persönlichen Freiheit in wirtschaftlichen Dingen mit einer dem Gesammtwohl dienenden und daher den Einzelnen beschränkenden Organisation zu vereinigen sei. Es bedarf nun nur seitens der liberalen Wirtschaftsauffassung ein Aufgeben der doctrinären Annahme einer „natürlichen Harmonie der freiwirtschaftenden Individuen", um den Gegensatz von Liberalismus, Socialdemokratie und Conservativismus in wirtschaftlichen Fragen aus dem Kreise grundsätzlicher Gegnerschaft in den gradueller Verschiedenheit hinüberzuheben. In der That ist jener Wald- und Wiesenliberalismus kaum mehr irgendwo zu finden. Daher jene in der Gegenwart so häufig zu beobachtende, vom Parteistandpunkt aus verwirrende Spaltung der politischen Parteien in wirtschaftlichen Fragen, die gemeinsame Unterstützung und Bekämpfung wirtschaftspolitischer Fragen von Anhängern verschiedener politischer Parteien.[1]) Es sprechen alle Anzeichen dafür, dass sich die thatsächliche Wirtschaftspolitik unter dem Einflusse der Triebkräfte aller drei Parteigruppen vollziehen wird, die je nach Temperament, Erfahrung, Tradition bald die persönliche Initiative der Einzelnen, bald die demokratische Ordnung von Gesammtheiten Gleichberechtigter, bald die Macht genossenschaftlicher Organisation der Berufsstände in den Vordergrund stellen. Die eigentlich bestimmenden Gegensätze der Parteien aber werden in ihrer Auffassung der politischen Organisation und Machtvertheilung, der Bedeutung der historischen Autoritäten in Staat und Gesellschaft, der Folgerungen aus dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Staatsbürger, in nationalen, religiösen und ethischen Verschiedenheiten gelegen sein. Da alle diese Fragen von jenen der Wirtschaftspolitik nicht vollkommen zu trennen sind, werden daraus immer noch Gegensätze auch in wirtschaftspolitischen Fragen entspringen, aber sie werden nicht in so einfacher Weise, wie in der Gegenüberstellung von wirtschaftlichem Individualismus, demokratischem Staatssocialismus und berufsgenossenschaftlicher Wirtschaftsverfassung zur Geltung gelangen.

Einen Beleg für dieses Zusammenspielen verschiedener Entwicklungstendenzen und zugleich für die wachsende Macht, mit der die organisierten wirtschaftlichen Interessen zu Einfluss auf die Führung der Wirtschaftspolitik und Verwaltung gelangen, bilden jene Einrichtungen, die unter den

[1]) Als Beleg für diese Auffassung, welche die Möglichkeit bedeutet, in wirtschaftspolitischen Fragen einen neutralen Boden für gemeinsame Arbeit aller Parteien zu gewinnen, mag die erste Lesung des Gesetzentwurfes über die Errichtung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften im österreichischen Abgeordnetenhause im Frühjahre 1898 dienen, in welcher die Vertreter aller Parteien, von den Feudalen bis zu den Socialdemokraten für die berufsgenossenschaftliche Organisation der Landwirte eingetreten sind.

Namen von Handels- und Gewerbekammern, Handwerkerkammern, Landwirtschaftskammern, allgemeine Wirtschaftskammern, Industrie-, Landwirtschafts-, Arbeitsräthen in den letzten Jahrzehnten in wachsendem Maasse und mit steigender Tendenz zur Ausdehnung ihrer Befugnisse gebildet werden. Diese letzteren sind noch durchaus ungeklärt, in den einzelnen Fällen und für die verschiedenen Körperschaften verschieden abgegrenzt, aber gemeinsam ist ihnen allen doch das Streben, die individuellen Elemente der Wirtschaft berufskörperschaftlich in Centralpunkten zusammenzufassen, damit sie dort die Interessen ihres Berufs zum Ausdruck bringen, der staatlichen Verwaltung gegenüber berathend, begutachtend, beschwerdeführend, anregend auftreten und ihre eigenen Angelegenheiten selbstverwaltend besorgen können. Es sind beileibe keine ständischen Organisationen, die da gebildet werden, aber es sind Organisationen der Berufsinteressen, deren Vorhandensein bewirkt, dass die öffentliche Verwaltung in steter Fühlung mit den Interessenten geführt und dadurch zielbewusster, mannigfaltiger und wirksamer wird, dass die individuelle Wirtschaftsführung durch die fachmännisch berathene Verwaltung entscheidender gefördert, wo nöthig auch gehemmt wird, dass gemeinsame Veranstaltungen genossenschaftlicher Art, gemeinsamer Wirtschaftsförderung oder Wirtschaftsführung in reicherem Maasse gebildet werden.

Diese Organisationen der Berufsinteressen haben daher zwar nicht den Zweck, die individuelle Wirtschaftsführung zu ersetzen, aber sie sind doch durchaus antiindividualistisch. Sie vermehren und verstärken die gesellschaftlichen Bedingungen der Individualwirtschaften, schaffen ein immer reicheres Geflecht von öffentlichen und halböffentlichen, berufskörperschaftlichen und genossenschaftlichen Veranstaltungen, innerhalb deren die wirtschaftlichen Existenzbedingungen der Individuen gleichmässiger, gesicherter und ihre Lebensführung dadurch vollkommener werden soll. Welchen Formen sie endgiltig zustreben, das vermag niemand zu sagen. Sie bieten sich heute noch in den verschiedensten Formen dar: als Zwangskörperschaften, z. B. in den österreichischen Gewerbegenossenschaften, Bergwerksgenossenschaften und den deutschen Innungen, als freie Berufsverbände in dem ganzen beruflichen Vereinswesen, als territoriale, staatlich organisierte Berufsvertretungen in den Handwerker- und Landwirtschaftskammern Deutschlands, den Handels- und Gewerbekammern Oesterreichs, als centrale berufliche Interessenvertretung in dem Industrie- und Landwirtschaftsrath Oesterreichs. Bald sind sie Berathungskörperschaften, bald Verwaltungskörperschaften, bald ausschliessliche Berufsvertretung, bald eine Zusammenfassung mehrerer Berufselemente verschiedener Art, bald eine Mischung von Berufs- und berufsfreien Elementen, aber immer liegt ihre Stärke in ihrer Rückwirkung auf die Berufsorganisation, Berufsthätigkeit und das Verhältnis des Staates dazu. Immer mehr erfüllt sich durch ihr Wachsthum die staatliche Verwaltung mit Elementen, die sie nicht mehr beherrscht, von denen sie vielmehr beherrscht wird, und die Phantasie mag sich hier eine Perspective ausmalen, in der der neue Inhalt die alte Form der staatlichen Verwaltung im Wirtschaftsleben überhaupt gesprengt hat.

Aus der grossen Gruppe von Organisationsformen der Berufsinteressen will ich zur Verdeutlichung im folgenden jene herausgreifen und für Oesterreich exemplificieren, welche man als wirtschaftliche Interessenvertretung zu bezeichnen pflegt. Obwohl von Schäffle in seinen Ausführungen über die Wirtschaftskammern[1]) abgelehnt, scheint mir diese Bezeichnung zur einheitlichen Benennung aller Centralorgane der berufsgenossenschaftlich zusammengefassten Interessen geeignet zu sein, da sie eine wesentliche und zugleich allen Organisationsformen gemeinsame Function hervorhebt: das berufliche Interesse in der öffentlichen Wirtschaftspolitik und Verwaltung zur Geltung zu bringen und zur Grundlage mehr oder weniger weit ausgedehnter Verwaltungsthätigkeit im Kreise der Berufsgenossenschaften selbst zu machen. Der entscheidende Fortschritt, den die Organisation über die blosse, auch mit dem System der individualistischen Wirtschaftspolitik vereinbarliche Interessenvertretung hinaus macht, knüpft an diese Verwaltungsthätigkeit an und führt zur Organisation berufskörperschaftlicher Art, die nicht mehr bloss Berufsinteressen, sondern auch öffentliche Interessen zu vertreten haben. Aber wir sind in der Wirklichkeit noch nicht so weit, dass diese Functionen überragend wären und müssen daher noch das Element der Interessenvertretung stärker betonen. Unbeachtet bleiben im folgenden die Berufsorganisationen erwerbswirtschaftlichen Charakters.

Die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsinteressen ist in Oesterreich mit einigem Erfolg durchgeführt. 1893 umfassten die landwirtschaftlichen Vereine ca. 270.000 Mitglieder, das sind etwa 10 Proc. aller in der Landwirtschaft berufsthätig gezählten Personen, gewiss 30 Proc. aller landwirtschaftlichen Haushaltungen. In einigen Kronländern bestehen „Landwirtschaftsgesellschaften“ als Centralvereinigungen der Bezirks- und Localvereine. An diese knüpft hauptsächlich die landwirtschaftliche Verwaltung an, soweit sie sich der Vereinsorganisation zu bedienen wünscht, was in allen Fragen der landwirtschaftlichen Technik, des Ausstellungs- und Prämiierungswesens der Fall ist. Die öffentliche Function dieser Landwirtschaftsgesellschaften ist so gross, dass sie, wie wiederholt Verhandlungen im niederösterreichischen Landtag bewiesen, sich gar nicht als private Vereinigung fühlen, sondern als Organe öffentlicher Verwaltung. In einigen Kronländern, Böhmen, Tirol, Istrien, Oberösterreich, Dalmatien, bestehen aber neben den Landwirtschaftsgesellschaften unter staatlichem Einfluss organisierte Vertretungen der Landwirte: Landesculturräthe und Bezirksgenossenschaften der Landwirte. In Böhmen geht der Landesculturrath aus den Vereinen, in den anderen Ländern aus den Bezirksgenossenschaften hervor. Seine Aufgabe ist die Pflege, Förderung und Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Industrie, insbesondere 1. durch Abgabe von Gutachten an die Regierung oder Landesvertretung

---

[1]) Das Problem der Wirtschaftskammern in der Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft 1895. S. 1 ff. Ebenso in Deutsche Kern- und Zeitfragen. Neue Folge 1895. S. 143 ff.

und Stellung selbständiger Anträge an sie, 2. durch Unterstützung der Regierung und Landesvertretung bei allen Vorkehrungen zum Nutzen der Landwirtschaft, 3. durch Unterstützung der Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine, 4. durch Besorgung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Lehranstalten, 5. durch Leitung und Verwaltung besonderer Anstalten, wie eines culturtechnischen Bureaus, einer agricultur-chemischen Versuchsstation, Samenprüfungsstation u. s. w. Die Bezirksgenossenschaften der angeführten Kronländer sind auf Grund des Vereinsgesetzes gebildete Vereine, für welche aber im Wege eines Landesgesetzes Normativbestimmungen festgestellt sind. Sie haben den Zweck, die allgemeinen Interessen der Landescultur im Bezirke wahrzunehmen, sie sind grundsätzlich als die zur Erstattung selbständiger Anträge, zur Begutachtung einschlägiger Erfahrungen sowie zur örtlichen Mitwirkung bei der Landesculturpflege des Staates berufenen Organe anzusehen, so dass Subventionen, Meliorationen, landwirtschaftlicher Unterricht und andere Veranstaltungen an ihre Mitwirkung gebunden sind.[1])

Wie man sieht, verfügt die Landwirtschaft in ihrem freien Vereinswesen und in der daran angeschlossenen Interessenvertretung bereits über wohlorganisierte Organe sowohl zur Meinungsäusserung wie zur Verwaltung. Neben ihr wäre das eigentliche Genossenschaftswesen hervorzuheben, das namentlich auf dem Gebiete der Creditorganisation zu freien Corporationen, Landes- und Reichsverbänden geführt hat und im Begriffe ist, eine starke Erweiterung zu erhalten durch Uebernahme anderer wirtschaftlicher Selbstfürsorgemaassregeln, namentlich auf dem Gebiete des Ein- und Verkaufes. Eine Steigerung hat diese Organisation erfahren durch Centralisationsversuche, durch welche die verschiedenen Landwirtschaftsgesellschaften zu gemeinsamer Thätigkeit zusammengeschlossen werden sollten. Ein solcher Versuch ist 1898 geglückt durch eine Vereinigung aller zu gemeinsamer Action in der Vorbereitung der Handelsverträge. Ihre officielle Krönung hat aber das Gebäude der landwirtschaftlichen Interessenvertretung durch die landwirtschaftliche Section des Industrie- und Landwirtschaftsrathes gefunden.

Diese ist dem Ackerbauministerium als berathendes Organ zur Seite gestellt. Sie besteht in ihrer Mehrheit (48 Mitglieder) aus Vertretern der Landesculturräthe und der land- und forstwirtschaftlichen und montanistischen Gesellschaften, 17 Mitglieder werden von den Landesausschüssen gewählt, 24 vom Ackerbauminister ernannt. Die Section zerfällt in drei Abtheilungen, in die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und montanistische. Sie hat dem gegenwärtigen Statut zufolge keine verwaltende, sondern nur eine berathende Stellung. Angelegenheiten der Handelsverträge, Maassregeln zur Förderung der Production und des Absatzes sollen ihr zur Begutachtung vorgelegt oder von ihr aus eigener Initiative in Berathung gezogen werden.

---

[1]) Ertl: Art. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften im österreichischen Staatswörterbuch.

Während die landwirtschaftliche Interessenvertretung erst durch die Errichtung der Landesculturräthe zu Beginn der achtziger Jahre ihre officielle Anerkennung und Sanction erhielt, hatten Handel und Gewerbe schon frühzeitig ihre Vertretungsorgane in den Handels und Gewerbekammern besessen. Solche sind 1848 in Oesterreich eingerichtet worden und haben nach ihrer 1868 erfolgten Reorganisation die Aufgabe als berathende Körperschaften Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe zu prüfen, darüber an die Behörden zu berichten, Gutachten über Gesetzentwürfe und Verwaltungsmaassregeln in dieser Richtung zu erstatten. Sie sind aber nicht nur berathende, sondern auch verwaltende Organe. Sie führen die Nachweisungen über die protokollierten Firmen und Handels- und Gewerbebetriebe des Bezirkes; sie haben die für die Handels- und Gewerbestatistik wichtigen Daten zu sammeln, sie bilden Marken- und Musterregistrierungsämter, sie nehmen Einfluss auf die Ernennung der Handelsgerichtsbeisitzer, stellen Zeugnisse aus über die Leistungsfähigkeit der Offerenten bei Staatslieferungen, über Handelsgebräuche u. s. w. Sie haben in letzterer Hinsicht den Charakter öffentlicher Verwaltungsorgane. Sie sind territorial organisiert und die 29 Kammern umfassen das ganze Gebiet des Staates.

Die österreichischen Handels- und Gewerbekammern sind einheitliche Vertretungsorgane der Grossindustrie, des Kleingewerbes und des Handels. Durch die Bildung besonderer Wahlkörper ist man bemüht die Verhältnismässigkeit der Vertretung für die einzelnen Gruppen zu sichern und durch Theilung der Kammern in Sectionen die Wünsche der besonderen Interessentengruppen zur Geltung zu bringen. Aber ihr Charakter als einer Interessenvertretung verschwindet immer mehr hinter dem einer localen Verwaltungsstelle. Die Vereinigung von zum Theil widerstrebenden Interessengruppen, die territoriale Begrenzung der Kammerbezirke, die Häufung von Verwaltungsgeschäften unterdrücken das Princip reiner Interessenvertretung. Begreiflicherweise wurde daher der Wunsch nach einer solchen ausserhalb der Kammern laut. Das Kleingewerbe ist dabei nicht weit gelangt. Obwohl seit 1883 staatlich organisiert — oder vielleicht eben wegen der Existenz der Gewerbegenossenschaften? — hat es doch bis heute keine centrale Vertretung erhalten. Freilich hat es auch das ihm zustehende Recht, seine Zwangsgenossenschaften als Vertretungs- und Verwaltungsorgane zu benützen und durch Verbandsbildungen die Wünsche der Kleingewerbetreibenden grösserer Gebiete zusammenzufassen, nicht benützt.[1]) Einer

[1]) § 114 der Gewerbeordnung Abs. 3 u. 4 lauten: „Ausser den in q) vorgeschriebenen regelmässigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammern ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten, und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antrieb diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen."

„Die Genossenschaften eines Bezirkes können zur besseren Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können." Da alle nicht fabriksmässigen oder Grosshandelsunternehmungen zwangs-

centralen Vertretung entbehrt das Kleingewerbe vollständig. Zwar gibt es einen dem Handelsministerium beigeordneten Beirath in Kleingewerbe-Förderungsangelegenheiten, der aber — und das ist charakteristisch für den Mangel an organisierter Kraft im Kleingewerbe — aus Beamten, Abgeordneten, Technikern und allgemein gebildeten Volkswirten zusammengesetzt ist und bisher nur einen beschränkten Wirkungskreis, die Vertheilung technischer Behelfe an gewerbliche Genossenschaften, gehabt hat. In jüngster Zeit ist die Frage der Organisation einer Centralgenossenschaftscasse zur Unterstützung von Genossenschaften mit Credit vor sein Forum gekommen, und er wird zweifellos noch eine weitere Ausgestaltung erfahren. Aber ein Organ der „Interessenvertretung und Selbstverwaltung" in der Art der landwirtschaftlichen Gesellschaften oder des Landwirtschaftsrathes wird er auch dann nicht werden.

Die Grossindustrie hat die Grundlage ihrer Interessenvertretung in zahlreichen, zum Theil sehr gut organisierten Vereinen gelegt, die theils als Fachvereine specieller Productionsgruppen: Verein der Baumwollspinner, Schafwollindustriellen, Papierindustriellen, der Rübenzuckerindustrie u. s. w. organisiert sind, theils verschiedene Industriegruppen umfassen, z. B. solche, welche durch Exportinteressen oder durch locale Interessen miteinander verbunden sind, theils einen Gesammtverband aller Industriellen anstreben, wie der „Centralverband der Industriellen Oesterreichs" und der „Bund österreichischer Industrieller in Wien" oder doch die Gesammtinteressen der Industrie zu wahren beabsichtigt, wie der „Industriellen Club". Diese Vereinigungen werden durch den doppelten Zweck einer Vertretung ihrer Wünsche und Beschwerden nach aussen und gemeinsame Berathung und Verwaltung innerer Angelegenheiten zusammengehalten. In ersterer Hinsicht ist ihr Einfluss nicht gering zu schätzen. Durch die Intelligenz der Vereinsleitungen, durch die Mittel, über welche sie verfügen, durch den Einfluss, den sie durch Fachblätter und die Tagespresse auf die öffentliche Meinung gewinnen, durch das Ansehen, das sie bei den Vertretungskörpern und bei der Regierung geniessen, ist ihnen ein selbständiger Einfluss auf die Richtung der Wirtschaftspolitik und die wirtschaftliche Verwaltung gesichert. Aber auch sie verwalten. Die Führung einer Productionsstatistik, die Sammlung von Material zur Beurtheilung der Absatzgelegenheiten, die Prüfung internationaler Concurrenzverhältnisse, Mittheilungen über die Creditwürdigkeit der Abnehmer, gemeinsame Stellungnahme gegenüber Forderungen der Arbeiter und anderes sind natürliche Früchte einer längeren Vereinsthätigkeit. Nicht selten greifen solche Vereine in den Gang der Production selbst ein, ich erinnere nur an die im vergangenen Jahre von den Baumwollspinnern gegründeten Exportfonds zur Unterstützung einer Ausfuhr überschüssiger

---

weise in Genossenschaften eingeordnet sind, wäre demnach in diesen eine theoretisch vollkommene Organisation der Interessenvertretung gegeben. Dass die Genossenschaften aber auch in dieser Richtung vollkommen versagen, beweist, dass es im Kleingewerbe entweder an dem Bedürfnis geordneter Vertretung oder an der hiezu nöthigen geistigen Kraft fehlt.

Production; an die von ihnen eben jetzt beschlossene Reduction der Production, an das aus dem Centralverein der Rübenzuckerindustrie hervorgegangene Kartell der Rübenzuckerindustriellen. Staatlicherseits hatte man die Vereinsbildungen nicht, wie die der Landwirtschaft für die Zwecke der Verwaltung benützt. Aber in jüngster Zeit haben sie doch eine förmliche Anerkennung gefunden, indem die industrielle Section des Industrie- und Landwirtschaftsrathes zum Theil auf sie aufgebaut ist. Von den 75 Mitgliedern, aus denen er besteht, werden nämlich 35 durch die Handels- und Gewerbekammern, 21 durch industrielle Vereine gewählt und 20 vom Handelsminister ernannt, welche Ernennungen ebenfalls die Vertretung von industriellen Vereinigungen berücksichtigten, welche in die Zahl der 21 frei wählenden nicht unterzubringen waren. Mit diesem Industriebeirath ist für die Grossindustrie nun ebenfalls eine centrale Interessenvertretung geschaffen worden, deren Aufgabenkreis ganz übereinstimmend mit dem des Landwirtschaftsrathes umschrieben ist: Vorbereitung des Materiales für Aenderungen des autonomen Zolltarifes und für den Abschluss von Handelsverträgen, Berathung von Einrichtungen zur Erweiterung des Absatzes und von Maassnahmen zur Verbesserung der einheimischen Productionsverhältnisse.

Die vorerwähnten Formen der Interessenvertretung berühren die Arbeiter nicht, es sind Vereinigungen der Unternehmer. Allein neben ihnen tauchen seit der Einführung der Gewerbefreiheit Vereinigungen der Arbeiter auf, die ebenfalls als Interessenvertretungen bezeichnet werden müssen. Zur vollen Geltung können sie allerdings erst durch die Gewährung der Coalitionsfreiheit kommen, denn das einzige specifische Interesse, das die Arbeiter den anderen Erwerbskreisen gegenüber zu vertreten haben, ist das der Arbeitsbedingungen, welche sie durch Coalition zu bessern oder vor Verschlechterung zu bewahren hoffen können. Die Vereine der Arbeiter, die unter dem Gesichtspunkt der Interessenvertretung in Betracht kommen, sind daher die Gewerkvereine oder, wie sie in Oesterreich heissen, die Gewerkschaften. Diese haben sich bisher keineswegs der Gunst der staatlichen Verwaltung zu erfreuen gehabt. Während die Interessenvertretung der Unternehmer sowohl in der Landwirtschaft, wie in der Industrie vom Staate gefördert, benützt, zum Theil organisiert worden ist, hat die der Arbeiter mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche ihr die staatliche Verwaltung in den Weg legt. Aber nicht nur aus diesem Grunde sondern auch aus Gründen, die in der Arbeiterclasse selbst liegen, ist ihre Entwicklung in Oesterreich zurückgeblieben. Im Jahre 1897 belief sich die Zahl ihrer Mitglieder auf 93.193, das ist $3^1/_2$ Proc. der berufszugehörigen Arbeiter. Die nationalen Gegensätze, der Mangel an Bildung, an Einsicht in den Wert der Berufsorganisation, das Ueberwiegen politischer Vereinsorganisationen erschweren den Fortschritt specifischer Interessenvertretungen der Arbeiter. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die Interessen der Arbeiter in anderer Form zum Ausdruck zu bringen. Sie sollten in die Vertretungsorganisation der Unternehmer aufgenommen werden, in Oesterreich ist die Gehilfenschaft der Kleingewerbetreibenden neben diesen in Gehilfenversamm-

lungen organisiert und in bescheidenem Maasse zur Mitwirkung bei meist nie in Ausführung genommenen Aufgaben der Genossenschaften berufen.

Eine eigenthümliche Stellung nehmen die durch das Gesetz vom 14. Aug. 1896 errichteten (Zwangs-) Genossenschaften beim Bergbau ein, welche eine Vereinigung von Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern in einer Organisation darstellen zum Zwecke der Förderung gemeinsamer Interessen durch „zweckdienliche und gesetzlich zulässige Maassnahmen, insbesondere durch gemeinnützige Anstalten, die Dienst- und Arbeitsvermittlung, die Verhütung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern, endlich aber noch zur Erstattung von Gutachten und Ertheilung von Auskünften, sowie selbständige Antragstellung bei den Bergbehörden über Angelegenheiten, welche Genossenschaftszwecke betreffen.“ Es ist ein erster Versuch, das Organisationsbedürfnis der Arbeiter zur Vertretung ihrer Interessen in Bahnen zu lenken, die von der freien und Kampforganisation der Gewerkvereine zu einer Gemeinschaftsorganisation mit den Unternehmern führen, welche die ruhige und friedliche Erörterung der Arbeiterinteressen im Einvernehmen mit den Unternehmern fördern soll. Der Erfolg dieser Organisation ist noch abzuwarten, jedenfalls ist aber mit ihr grundsätzlich anerkannt, dass der Arbeitsvertrag kein Individual- sondern nur ein Collectivvertrag sein könne.

Auch der Gedanke, die Arbeiter in selbständige Arbeiterkammern zusammenzufassen ist wiederholt aufgetaucht, zuletzt 1886 in einem Antrage der liberalen Partei im österreichischen Abgeordnetenhaus. Sie sollten in Bezug auf ihre territoriale Eintheilung und verwaltungsrechtliche Stellung den Handels- und Gewerbekammern gleichartig sein und wesentlich zwei Aufgaben erfüllen: die Nachweisung über die zur Gewerbestatistik erforderlichen Daten, soferne sie sich auf den Arbeiterstand beziehen, Berichte und Gutachten erstatten über die Lage der Arbeiter ihres Bezirkes, über Lohnverhältnisse, über die Wirkung legislativer und administrativer Maassregeln auf den Arbeiterstand, über Einrichtungen zur Förderung desselben, namentlich Fachschulen, Fabrikshygiene, Schutz gegen Unfälle u. s. w. und Wünsche und Anträge daran anschliessen. Verwaltungsaufgaben sollten die Arbeiterkammern nicht zu erfüllen haben. Im Gegensatz dazu war das Bestreben der Socialdemokratie stets darauf gerichtet eine Interessenvertretung der Arbeiter mit weitgehenden Verwaltungsbefugnissen zu erlangen. Da letztere auch die Interessen der Unternehmer berühren müssen, vertrat der im deutschen Reichstag 1884 gemachte, 1890 wiederholte Vorschlag den Gedanken, das ganze Reich mit Vereinigungen von Unternehmern und Arbeitern in Arbeiterkammern zu bedecken, welche Bezirksarbeitsämtern zur Seite stehen sollten, die ihrerseits wieder in einem Reichsarbeitsamt gipfelten. Die Befugnisse der Arbeiterkammern sollten insbesondere sein: „Untersuchungen über die Wirkung von Handels- und Schiffahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Abgaben über die Lohnhöhe, Lebensmittel und Mietpreise, Concurrenzverhältnisse. Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modell- und Mustersammlungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der

arbeitenden Bevölkerung. Sie haben ferner Beschwerden über Misstände im gewerblichen Leben zur Kenntnis der bezüglichen Behörden zu bringen, Gutachten über Maassregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, welche das wirtschaftliche Leben ihres Bezirkes berühren. Endlich sind sie Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte, welche aus ihrer Mitte gewählt werden." „Ferner haben die Arbeiterkammern die Minimalhöhe der Löhne aller Hilfsarbeiter festzustellen." Endlich wirken sie bei Besetzung des Bezirksarbeitsamtes mit, das die Verwaltungsinstanz für Arbeiterschutzangelegenheiten ist.[1]) Wie man sieht, reichen diese Vorschläge weit über das Maass einer specifischen Arbeiterinteressenvertretung hinaus und entspringen dem socialdemokratischen Grundgedanken einer staatlichen Organisation der Industrie unter entscheidender Mitwirkung der Betheiligten. Mit Ausnahme der oben erwähnten partiellen Organisation der Arbeiter innerhalb der Gewerbe- und Bergwerksgenossenschaften ist in Oesterreich kein weiterer Schritt unternommen worden, um den in so divergierender Richtung sich äussernden Wünschen entgegenzukommen. Durch die im Juli 1898 erfolgte Errichtung eines arbeitsstatischen Amtes ist aber ein Theil der Aufgaben, welche von allen Seiten den specifischen Arbeitervertretungen zugedacht worden waren einem ganz neuen Organ zugewiesen worden. Dieses Amt hat nämlich Daten systematisch zu erheben, zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen, welche sich auf die Lage der arbeitenden Classen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Classen, sowie auf den Umfang und Zustand der Production in den bezeichneten Zweigen zu beziehen haben."[2]) Die Aufgaben des Amtes greifen weit über eine blosse Arbeitsstatistik hinaus und schliessen thatsächlich alle jene Beobachtungen, Untersuchungen und Begutachtungen in sich, welche der Entwurf der deutschen Socialdemokratie den Arbeiterkammern zugewiesen wissen wollte. Ausdrücklich haben die Motive zu dem ursprünglich in Gesetzesform vorgelegenen Statut des arbeitsstatistischen Amtes diese Grösse der Aufgaben hervorgehoben. Es soll den „Zusammenhang zwischen den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen" verfolgen. Es soll nicht nur Ziffern sammeln und das ganze Material vereinigen, welches für die Beurtheilung gewisser gesellschaftlicher Zustände erforderlich ist „sondern auch Gutachten abgeben." „Die Lösung der Probleme moderner Gesetzgebung und Verwaltung beruht auf der möglichst vollständigen Zusammenfassung der zahlreichen Prämissen, welche heute jede Erscheinung des öffentlichen Lebens bedingen. Das arbeitsstatistische Amt soll demnach rücksichtlich eines gegebenen begrenzten Gebietes die — oft gewiss weitverzweigte — Vorarbeit leisten, welche diese Prämissen mit möglichster Genauigkeit feststellt, und die sich daher nicht immer bloss

[1]) Vgl. Crüger, Die Organisation der Berufsinteressen 1883, S. 297.

[2]) § 1 des Statuts des arbeitsstatistischen Amtes, kundgemacht am 25. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 132.

auf die materiellen, ziffermässig fassbaren Verhältnisse wird beschränken können, sondern die, wenn nöthig, auch Sitten, Gewohnheiten, Anschauungen, Rechtsüberzeugungen der betreffenden Bevölkerungskreise wird berücksichtigen müssen, um für die Gesetzgebung und Verwaltung eine möglichst sichere Basis zu schaffen" (Motive S. 2). Demgemäss ist dem arbeitsstatistischen Amt ein Beirath beigegeben, zu seiner Unterstützung, „sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens desselben und der Betriebe, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt", der ausser aus Vertretern der übrigen Ministerien aus 24 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern besteht, die zu einem Drittel aus Unternehmern, zu einem Drittel aus Arbeitern und zu einem Drittel aus Personen bestehen, deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirathes erwünscht ist.

Wie man sieht, ist die Organisation der Berufsinteressen, soweit solche zur Vertretung nach aussen bestimmt ist, in sehr ungleicher Weise durchgeführt. Landwirtschaft, Grossindustrie und Handel verfügen über territorial (bezirks- oder länderweise) gegliederte Vertretungen in den Landwirtschaftsgesellschaften und Handels- und Gewerbekammern, die zugleich Verwaltungsthätigkeiten entfalten. Das Handwerk hat von der gegebenen Möglichkeit, sich eine solche Organisation zu schaffen, keinen Gebrauch gemacht. Die Arbeiter haben ihre Organisationen, haben sie aber noch nicht zur vollen Anerkennung bringen können, und, wie die Gehilfenorganisation in den Gewerbegenossenschaften und die Bergbaugenossenschaften beweisen, ist die Tendenz vorhanden, die Arbeiter überhaupt in die Organisationen der berufsmässig gegliederten Unternehmungen aufgehen zu lassen. Zu diesen Organisationen treten die centralen Organe des Industrie-, Landwirtschafts- und Arbeitsrathes, die noch als reine Interessenvertretungen, ohne Verwaltungsbefugnis, ohne Corporationsrechte und ohne einen festfundierten Unterbau von Berufsorganisationen gebildet worden sind. Dabei ist in den beiden erstgenannten das Moment der Interessenorganisation stärker betont, als in dem letzteren, indem sie einheitlicher zusammengesetzt und in der Mehrheit der Mitglieder aus Wahlen hervorgegangen sind, während der Arbeitsbeirath eine grundsätzliche Dreigliederung seiner Mitglieder aufweist und seine Mitglieder durchwegs ernannt werden. Dort wird das Berufsinteresse, hier das allgemeine Interesse in den Vordergrund gestellt. Zwangsbildungen sind nur die Handelskammern, die Gewerbe- und die Bergbaugenossenschaften. Sehr verschieden gestaltet ist die Stellung des Vereinswesens zu den organisierten Vertretungen. In der Landwirtschaft hat es bereits halböffentlichen Charakter; in der Industrie wird es wenigstens als Unterlage für die Bildung des Industriebeirathes anerkannt und den Handelskammern coordiniert; im Kreise der Arbeitsinteressen wird es ignoriert oder abgelehnt. Könnten wir die Entwicklung der erwerbswirtschaftlichen Berufsorganisationen, die Genossenschaften und Kartelle berücksichtigen, über welche wir keine ausreichenden Nachweisungen besitzen, so ergäbe sich zweifellos, dass auch hier die Landwirtschaft in rascherem Fortschritt begriffen ist, die Industrie jedenfalls viele Bildungen aufzuweisen

hat, während die Selbstfürsorgeorganisationen der Arbeiter gering an der Zahl sind.

Die Uebersicht zeigt, dass eine Organisation der Berufsinteressen in Oesterreich in der Bildung begriffen ist, aber weder in der Organisationsform, noch in ihren Aufgabenkreisen ein einheitliches Princip aufweist. Die Organe der Interessenvertretung im engeren Sinne sind, wie natürlich, stärker ausgebildet als die Körperschaften wirtschaftlicher Selbstverwaltung. Aber auch jene bieten bis jetzt noch fast ausschliesslich Stützpunkte der Centralstellen der öffentlichen Verwaltung, während die locale und Bezirksverwaltung einer unterstützenden und corrigierenden Hilfe von berufenen Vertretern der wirtschaftlichen Interessen entbehrt. Durch die nicht lebensfähige Form der gewerblichen Zwangsgenossenschaften — das scheinbar Bessere ist hier des Guten Feind geworden — ist eine zweckmässigere Form der Interessenvertretung des Handwerkes, die gerade in den kleineren Kreisen der Verwaltung wünschenswert wäre, verhindert worden. Die Stellung, welche man einer Vertretung der Interressen der Arbeiter gegenüber einnehmen solle, scheint noch ganz unklar zu sein. Aber auch für die bestehenden Organisationen ergeben sich noch eine Reihe von ungeklärten Fragen. Zunächst solche, welche sich auf ihre Bildung beziehen. Mit Ausnahme der Handels- und Gewerbekammern, welche festbegrenzte, alle Interressenten umfassende Wahlkörper haben, ist der Untergrund der bestehenden Organisationen ein wenig sicherer: die Wahl aus freien Vereinen und das Ernennungsrecht der Regierung. Fraglich ist das Recht dieser Interessenvertretungen, gehört zu werden, fraglich ihre Stellung zu den gesetzgebenden Körpern, Reichsrath und Landtag, die in den gleichen Angelegenheiten Beschluss zu fassen haben, fraglich ihre Lebensfähigkeit ohne Zuweisung eines Verwaltungskreises, der ja einzelnen, wie den Landwirtschaftsgesellschaften, schon gegeben ist, den jüngst geschaffenen Centralstellen zweifellos wird gegeben werden müssen.

Eine Erörterung darüber, wie das bei uns bestehende System der Vertretung und Selbstverwaltung wirtschaftlicher Berufsinteressen weitergebildet und den Organen der Gesetzgebung, wie der politischen Verwaltung angegliedet werden könne, mag einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Heute war es mir nur darum zu thun, an den Ansätzen, die wir zu verzeichnen haben, zu zeigen, wie auch die wirtschaftliche Entwicklung in Oesterreich auf verschiedenen Wegen zu einer Organisation der Berufsinteressen drängt und den Satz von Prince-Smith Lügen straft, dass im Markte nur abgerechnet und auseinandergesetzt, aber keine Gemeinschaft gebildet wird. Erst der Ueberblick über das Ganze zeigt, in welch hohem Grade gerade das letztere der Fall ist und mit welcher Intensität wir Bildungen zustreben, durch welche die Bedingungen für die Wirtschaft der Einzelnen collectiv gesetzt werden, sei es nun durch Berufskörperschaften oder durch Berufsvertretungen oder durch die seitens der Interessenten berathenen Organe der politischen Verwaltung. Dass diese Bildungen nie so weit gehen werden, die Selbstbestimmung des Individuums aufzuheben,

ist nach dem eingangs Gesagten wohl zweifellos, aber Grad und Richtung der Selbstverantwortung werden sich ändern und wir werden uns hüten in einer Gesellschaft, in der das Leben jedes Einzelnen von seiner Geburt bis zum Tode social bedingt ist, das Individuum für alles und jedes, für Hagelschlag und Viehsterben, für den Gang des Weltverkehres und die Verarmung der Massen, für den Mangel an Arbeitsgelegenheit und den Mangel an Verhältnismässigkeit in der Productionsorganisation, verantwortlich zu machen. „In der Welt der Civilisation und des Fortschrittes kann niemand sein eigener Herr sein. Gerade die Thatsache aber, dass in der modernen Gesellschaft das Individuum auf diese nothwendige Weise die Controle über sein eigenes Leben verliert, weckt in ihm den Wunsch, collectiv das wiederzugewinnen, was individuell unmöglich geworden ist.“ [1]) Das ist die Bedeutung der Organisation der Berufsinterressen.

[1]) Sidney und Beatrice Webb: Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine. 2. Band. 1898. S. 358.

# DIE ERSTEN ERGEBNISSE DER PERSONALEINKOMMENSTEUER IN ÖSTERREICH.

VON

DR. ROBERT MEYER.
(MINISTERIALRATH IM K. K. FINANZMINISTERIUM.)

---

Noch vor Ablauf des ersten Jahres der Wirksamkeit des neuen Steuergesetzes veröffentlicht das Finanzministerium die Ergebnisse der ersten Veranlagung der Personaleinkommensteuer.[1])

Sie zeigen, dass der grosse Wurf gelungen, dass die Steuerreform glücklich zur Durchführung gelangt ist.

Es ist ein ehrenvolles Zeugnis für die österreichische Verwaltung, dass sie in den letzten Jahren zwei so umfassende Aufgaben, wie die Reform des Civilprocesses und die Steuerreform, zu bewältigen vermochte.

Wenn uns auch hinsichtlich der Steuerreform gerade die vorliegenden Ausweise in mehr als Einem Punkte zeigen, wie viel zu thun noch übrig bleibt, so legen sie doch auch ein klares Zeugnis davon ab, was bereits geschehen ist.

Das Finanzministerium hat sich übrigens nicht bloss auf die Veröffentlichung der Tabellen beschränkt, sondern denselben drei Aufsätze beigegeben, welche einen vollständigen Ueberblick über das gesammte Gebiet der Steuerreform auch in administrativer und legislativer Beziehung gewähren.

An erster Stelle hat ein „Bericht (des Verfassers) über die Durchführung der Steuerreform“ Platz gefunden, ihm folgt „Die Landesgesetzgebung und Art. XIII des Gesetzes vom 25. October 1896, betreffend die directen Personalsteuern“, sodann ein Aufsatz Dr. Freih. v. Friedenfels' „Statistik der Mitglieder (und Stellvertreter) der Schätzungscommissionen für die Personaleinkommensteuer“, endlich „Die Ergebnisse der ersten Veranlagung der Personal-

---

[1]) Seine Excellenz der Herr Finanzminister Dr. Kaizl hatte die besondere Güte, dem Verfasser die Benützung des noch unter der Presse befindlichen seither ausgegebenen vierten Heftes des IV. Jahrganges der „Mittheilungen des Finanzministeriums“ zu gestatten, und dadurch die Veröffentlichung des vorliegenden Aufsatzes so rasch nach dem Erscheinen der Mittheilungen zu ermöglichen.

einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen" mit einer textlichen Einleitung von 20 Seiten und 5 umfangreichen Tabellen (138 SS.).

I.

Bevor wir auf die Erörterung der administrativen Maassnahmen zur Durchführung der Reform näher eingehen, sind gewisse Modificationen und Ergänzungen, welche das Personalsteuer g e s e t z erfahren hat, zu erwähnen.

Es ist ein Zeichen unserer traurigen politischen Verhältnisse, dass diese Modificationen nicht die Gestalt von Novellen aufweisen, sondern durch kaiserliche Verordnungen vollzogen wurden, deren verfassungsmässige Genehmigung noch aussteht.

Die erste derselben vom 19. Juli 1897, R.-G.-Bl. 181, gestattet die Zusammenfassung der Erwerbsteuerpflichtigen I. Classe des ganzen Küstenlandes zu Einer Steuergesellschaft, ferner die Vereinigung mehrerer politischer Bezirke eines Landes zu Einem Veranlagungsbezirke dritter oder vierter Classe.

Diese Bestimmungen wurden dadurch nothwendig, dass sich bei der im Sommer 1897 durchgeführten Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen in die Classen in den Handelskammerbezirken Görz und Rovigno in der I. Classe, ferner in Primiero in der III. Classe, so wenige Steuerpflichtige ergaben, dass die Bildung von Commissionen unmöglich wurde.

Denselben Gegenstand mit einzelnen Erweiterungen behandelt übrigens eine bereits in der XII. Session des Abgeordnetenhauses Beil. 232 eingebrachte nunmehr abermals demselben vorliegende Regierungsvorlage (XV. Session, Beil. 267).

Eine wesentliche Erweiterung der in Art. XV des Personaleinkommensteuergesetzes für frühere Uebertretungen der Erwerb- und Einkommensteuervorschriften enthaltenen Indemnität enthält die kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, R.-G.-Bl. 307, durch welche unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen auch für Zinsverheimlichungen, die vor dem 1. Jänner 1898 begangen wurden, im Falle wahrheitsgemässer Einbekennung des Zinses zur Personaleinkommensteuer die Straflosigkeit zugesichert wurde. Diese Verordnung liegt dem Abgeordnetenhause in der XV. Session Beilagen Nr. 24, zur verfassungsmässigen Genehmigung vor.

Der Beweggrund dieser Verordnung ist, die Erstattung wahrheitsgemässer Einkommensteuerbekenntnisse den Steuerpflichtigen zu erleichtern. Wenn, woran leider nicht zu zweifeln ist, Zinsverheimlichungen epidemisch vorgekommen sind, so ist die Zweckmässigkeit dieser Verordnung nicht nur für die Personaleinkommensteuer, sondern auch für die endliche Heilung der wenn auch nur in beschränkten örtlichen Kreisen im argen liegenden Ehrlichkeit bei den Zinsfassionen nicht zu bestreiten, wie sehr man auch bedauern mag, dass die Defraudanten für die Vergangenheit der verdienten Strafe entgehen.

Weitaus die wichtigste ist aber die dritte der kaiserlichen Verordnungen vom 8. Juli 1898, R.-G.-Bl. 120.

Sie enthält eine Aufhebung jener Gesetzesbestimmung, welche die Unternehmer zur Entrichtung der Personaleinkommensteuer von den Löhnen ihrer Arbeiter verpflichtet (§ 234), indem sie diese Verpflichtung auf die „stehenden Bezüge“ also im grossen ganzen auf die höheren Angestellten und Beamten beschränkt.

Bereits im Abgeordnetenhause lebhaft bekämpft, von der Regierung mit Nachdruck vertheidigt, hatte diese Bestimmung, die allerdings für die Einbringlichkeit der Steuer von grösstem Werte wäre, ihren Platz im Gesetze behauptet. Bereits bei der Vorbereitung der Veranlagung ergaben sich aber wesentliche Schwierigkeiten. Insbesondere war es die Wiener Handelskammer, die auf die endlosen Verrechnungen mit den Arbeitern und der Steuerbehörde, auf die Verwicklungen bei dem häufigen Wechsel der Arbeiterschaft, endlich auf die nachtheiligen socialpolitischen Folgen hinwies. In letzterer Beziehung wurde die Aufrechterhaltung der Abzugspflicht, die ja im Falle des Austrittes des Arbeiters aus dem Dienste doch nicht durchführbar sei, als eine Prämie für den ohnehin genug häufigen Wechsel des Dienstes dargestellt, ferner wurden infolge der Nothwendigkeit häufiger Verrechnungen beständige Reibereien und Verdriesslichkeiten zwischen den Arbeitern und den Leitern der Unternehmungen befürchtet.

Die Regierung konnte sich diesen Erwägungen auch nicht verschliessen und brachte eine Gesetzesvorlage, die, abgesehen von geringfügigen Modificationen, der späteren kaiserlichen Verordnung glich, im Abgeordnetenhause ein (XIV. Session, Beil. Nr. 293); dieselbe hat gleich anderen Vorlagen ihre parlamentarische Erledigung nicht gefunden. (Indemnitätsvorlage siehe XV. Session Beilage Nr. 25.)

Nicht eigentlich die Steuerreform betrifft, aber damit im Zusammenhange steht endlich noch die kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 124, durch welche der § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, betreffend die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung, eine Abänderung erfuhr.

Die Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze ist in besonderen Theilen für jedes der sechs Hauptstücke erschienen.

I. Hauptstück 28. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 35.

IV., V., VI. Hauptstück 24. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 108, 109, 110.

II. Hauptstück 18. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 124.

III. Hauptstück 23. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 171.

Wesentliche Ergänzungen dazu enthalten:

Die Verordnung vom 25. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Reisekostenvergütung der gewählten Commissionsmitglieder und Vertrauensmänner.

Die Kundmachungen vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer, und vom 4. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, betreffend die Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer, beide zugleich enthaltend die Festsetzung der Zahl der Mitglieder dieser Commissionen.

Die Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer vom 27. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 252.

Ferner der Erlass vom 26. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 271, mit welchem die seinerzeit im Abgeordnetenhause wiederholt besprochene Frage, inwieweit die Functionszulagen der (höchsten) Staatsbeamten als onerose Bezüge anzusehen seien, ihre Regelung gefunden hat. (Erster Nachtrag zur Vollzugsvorschrift IV.)

Eine Anzahl von meist nicht umfangreichen Nachträgen zu den Vollzugsvorschriften aller Hauptstücke befassen sich mit mehr oder minder wichtigen Detailfragen; einer speciell mit den Steuerangelegenheiten der Militärpersonen.

Wir entnehmen den Mittheilungen des Finanzministeriums mit Interesse, dass das Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Organe der Heeresverwaltung umfangreiche „Durchführungsbestimmungen nebst Beilagen“ erlassen (Verordnungsblatt f. d. k. u. k. Heer Nr. 214) und hiedurch die Steuerverwaltung in wirksamster Weise unterstützt hat.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden alsbald auch für das Ressort des Landesvertheidigungsministeriums (Landwehr und Gendarmerie) recipiert.

Endlich ist noch der im Verordnungsblatte des Finanzministeriums LXI. Stück, Nr. 232, publicierten Rechnungsinstruction zu gedenken, welche u. a. auch einige für die Gewinnung der Statistik maassgebende Verfügungen enthält.

Das Finanzministerium hat ferner eine Uebersicht über die Behandlung der Zinsen der wichtigsten inländischen Wertpapiere in Bezug auf die Rentensteuer veröffentlicht und zum allgemeinen Verkaufe in der Staatsdruckerei aufgelegt, ohne jedoch diese Uebersicht, sei es im Reichsgesetzblatte, sei es im Verordnungsblatte, zu publicieren. Das letztere unterblieb aus dem Grunde, damit den darin enthaltenen Aussprüchen des Finanzministeriums über Steuerpflicht und Steuerfreiheit keinerlei präjudicierliche Bedeutung in Bezug auf eine allfällige spätere Austragung im Rechtswege beigemessen werden könne.

Da die Rentensteuer nicht Gegenstand der vorliegenden Darstellung ist, will ich mich auch mit dem Verzeichnisse jetzt nicht näher beschäftigen. Doch ist immerhin von allgemeinerem Interesse, dass laut desselben von den Erträgnissen österreichischer Wertpapiere nur die Zinsen dreier belangloser Privatanlehen (Eszterhazy, Schwarzenberg, R. v. Wachtler) der Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen unterliegen, während bei allen übrigen Zinsen von österreichischen Wertpapieren, soferne die Steuerpflicht überhaupt begründet ist, der Abzug bei der auszahlenden Casse stattfindet. Auch enthält die Uebersicht den Abdruck aller gesetzlichen Befreiungsclauseln, sowie aller auf die Uebernahme der Steuer Bezug nehmenden Vertragsclauseln.

Zur kritischen Beurtheilung der Vollzugsvorschriften ist Verfasser aus naheliegenden Gründen nicht berufen.

Es sei daher nur kurz berichtet, dass hinsichtlich der Personaleinkommensteuer in vielen Stücken das preussische Muster als Vorbild gedient hat. In den Vollzugsvorschriften zu den ersten drei Hauptstücken liegt dagegen eine völlig selbständige Arbeit vor; jene über das zweite Hauptstück dürfte in ihren Bestimmungen über die Ertragsberechnung bei Actiengesellschaften u. dgl. einen Fortschritt gegenüber der in dieser Beziehung erst im Beginn der Entwicklung stehenden Praxis des preussischen Einkommensteuergesetzes bedeuten.[1])

Nicht unbemerkt soll endlich bleiben, dass das Finanzministerium in wiederholten Fällen die Publicistik zu Hilfe genommen hat, theils um Warnungen, theils um dem Publicum angenehmen Verfügungen rasch allgemeine Verbreitung zu verschaffen.

## II.

Aus den im Berichte des Finanzministeriums ausführlich geschilderten Verwaltungsmaassregeln will ich nur folgende hervorheben. In erster Linie verdienen die umfassenden Vorkehrungen Beachtung, die das Finanzministerium zur Belehrung der Finanzorgane getroffen hat. Nicht weniger als 30 Beamten aus dem Ministerium und den Finanzverwaltungen sämmtlicher Länder wurde Gelegenheit gegeben, die Veranlagung der Einkommensteuer in verschiedenen preussischen Städten kennen zu lernen. Eine Conferenz und ein förmlicher Instructionscurs im Finanzministerium vereinten eine Reihe von Beamten, um durch unmittelbare Mittheilung die im Ministerium leitenden Gedanken sowie den Sinn der erlassenen Instructionen kennen zu lernen. Aus diesem Kreise waren die Männer gewählt, die in den einzelnen Ländern dem übrigen Beamtenkörper durch Vorträge das Studium der neuen Vorschriften erleichterten. In zwei Ländern, Tirol und Galizien, übernahmen

---

[1]) Hinsichtlich der vielbesprochenen Stelle, welche von der Benützung des Katastralertrags als Schätzungsmerkmal bei der Personaleinkommensteuer handelt, kann ich mich darauf beschränken, auf das von Dr. Reisch in dieser Zeitschrift VI, S. 209 ff., (auch S. 206) Gesagte zu verweisen.

Höchstens könnte hier noch der Wortlaut des zweiten Punktes des Art. 52 (Aufgabe der Einschätzung im allgemeinen) beigefügt werden. Derselbe lautet:

„2. Die Einschätzung enthält ein Urtheil der Commission über die Höhe des dem Steuerpflichtigen zukommenden Einkommens.

Die Aufgabe der Commission ist, mit ihrer Schätzung in allen Fällen dem wirklichen Einkommen möglichst nahe zu kommen. Die Commission soll darnach streben, jenen Betrag einzuschätzen, welcher sich ergeben würde, wenn der Steuerpflichtige auf Grund seiner thatsächlichen Wirtschaftsverhältnisse sein Einkommen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften richtig berechnet. Diese Regel gilt für alle Einkommensquellen ohne Ausnahme.“

Diese Regel hat in ihrer Anwendung auf die Erträgnisse der durch Elementarereignisse im Jahre 1897 verheerten Grundstücke allerdings — u. zw. unzweifelhaft mit vollem Rechte — zu Resultaten geführt, die den Grundbesitzern nur willkommen sein können.

Beamte des Finanzministeriums selbst auch diese Aufgabe. Als einen sehr gesunden Gedanken darf man es bezeichnen, dass diese Curse zum Theile wenigstens nicht strenge auf Beamtenkreise beschränkt waren, sondern kleineren oder grösseren Kreisen des Publicums die Theilnahme ermöglicht wurde.

Ebenso verdient die Mitwirkung des Volksbildungsvereines, der, leider erst in letzter Stunde, durch eine Reihe von Vorträgen über die Ausfüllung der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer die Aufgabe der Verwaltung unterstützte, die eingehendste Beachtung. Ich glaube, dass hierin ein nicht zu unterschätzender Fingerzeig für künftige Verwaltungsaufgaben zu sehen ist.

In grossartigem Stile bewegte sich die Personalvermehrung der Steuerbehörden. Da die Verwaltung bereits seit Einbringung der Regierungsvorlage zu Beginn des Jahres 1892 die Ausgestaltung der Behörden im Auge hatte, stellen die „Mittheilungen" mit Recht den Personalstand und den Aufwand des Jahres 1892 als Grundlage der Vergleichung auf.

Die Tabelle, die wir nachstehend folgen lassen, zeigt auch, dass die Personalvermehrung in viel höherem Maasse das manipulative Hilfspersonal, als die leitenden Conceptsbeamten, d. i. die juristisch gebildeten Beamten, betraf. Wie das Finanzministerium mittheilt, geschah dies ebensosehr aus Ersparungsrücksichten, als in der Absicht, die Conceptsbeamten von manipulativen Arbeiten zu entlasten, und so den Dienstposten dieses Verwaltungszweiges, die bisher eben wegen dieser lästigen Nebenarbeiten, den jüngeren Beamten weniger begehrenswert erschienen, auch die Bewerbung der tüchtigsten Elemente des Beamtenkörpers zu sichern.

Für die Durchführbarkeit einer solchen Organisation spricht in entscheidender Weise das Beispiel Preussens, wo bei den einzelnen Veranlagungscommissionen einige wenige juristisch gebildete Beamte mit dem besten Erfolge einen ganzen Stab von Manipulationsbeamten leiten.

Es betrug nach dem jeweiligen Staatsvoranschlage die Zahl der

| | Concepts-beamten | Rechnungs-beamten | Steueramts-beamten | Kanzlei-beamten |
|---|---|---|---|---|
| 1892 . . . . . . . . . | 478 | 135 | — | 22 |
| 1896 . . . . . . . . . | 621 | 162 | 33 | 33 |
| 1897 . . . . . . . . . | 696 | 154 | 197 | 36 |
| 1898 . . . . . . . . . | 849 | 240 | 615 | 72 |
| 1899 . . . . . . . . . | 913 | 278 | 673 | 79 |
| Vermehrung seit 1892 . | 435 | 143 | 673 | 57 |
| | | 873 | | |

Erwähnung verdient ferner, dass behufs Controle der Einkommensteuer- und Rentensteuerbemessung eine Revision der Grundbücher vorgenommen wurde, deren Ergebnisse zu einer Statistik der Hypothekargläubiger ausgestaltet werden sollen.

Endlich sei noch erwähnt, dass das Finanzminiserium in sehr bedeutendem Umfange mit der Lösung der Fragen des internationalen Steuerrechtes

beschäftigt war und ist. Sowohl das Problem der Verhinderung der Doppelbesteuerung, als die Abgrenzung der Steuerpflicht in objectiver und subjectiver Beziehung besonders bei der Rentensteuer, als endlich zahlreiche Ansprüche auf Gewährung der Rechte der Exterritorialität boten eine Fülle des Stoffes, der theils durch Normalerlässe des Ministeriums erledigt, theils zur Grundlage internationaler Vereinbarungen genommen wurde, von denen namentlich jene mit Preussen, das baldige Zustandekommen einer auf Beseitigung der Doppelbesteuerung abzielenden Uebereinkunft hoffen lässt.

Insoferne die ausländische Besteuerung Voraussetzung einer hierländigen Steuerfreiheit ist, hat sich das Finanzministerium auf den Standpunkt gestellt, dass die Partei in der Regel nur den Beweis der thatsächlichen Besteuerung zu erbringen hat, während es das Finanzministerium für seine Aufgabe hält, darüber klar zu werden, ob die auswärtige Steuer ihrer Art nach geeignet sei, die begehrte inländische Befreiung zu bewirken. Da es für die Parteien in der Regel unverhältnismässig schwierig wäre, sich über die Natur der auswärtigen Steuer irgendwelche Beweismittel zu verschaffen, verdient diese Regelung der Beweislast gewiss Anerkennung.

Die Durchführung dieser Aufgabe bietet eine Reihe auch finanztheoretisch sehr interessanter Probleme z. B. ob die englische Income tax oder die italienische Imposta sulle redditi di ricchezza mobile oder der ungarische allgemeine Einkommensteuerzuschlag eine der Personaleinkommensteuer gleichartige Steuer (§ 153, Z. 2 a) sei, oder ob die genannten Steuern, ferner ob allgemeine oder partielle Vermögenssteuern eine „specielle directe Besteuerung“ im Sinne des von der Rentensteuer handelnden § 127 seien?

Von noch grösserem Interesse sind die Mittheilungen über die Veranlagungsbezirke und die Commissionen. Nach dem Gesetze sind für die III. und IV. Classe der Erwerbsteuer die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern, im übrigen die politischen Bezirke, für die I. und II. Classe die Handelskammerbezirke die territoriale Grundlage der Veranlagung. Dem Finanzminister sind im Gesetze und in der oben erwähnten kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 181, eine Reihe von Ermächtigungen zu anderweitiger Abgrenzung der Veranlagungsbezirke eingeräumt. Von denselben wurde Gebrauch gemacht in 82 Fällen, von denen 32 auf Niederösterreich und 14 auf Böhmen entfallen, was die besonderen Verhältnisse der Reichshauptstadt und des hochentwickelten Industrielandes Böhmen zum Ausdruck bringt.

Im ganzen bestehen Veranlagungsbezirke (Steuergesellschaften)

| | |
|---|---|
| in der I. Classe | 20 |
| „ „ II. „ | 27 |
| „ „ III. „ | 403 |
| „ „ IV. „ | 404 |
| zusammen | 854. |

Für die Personaleinkommensteuer sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern und die politischen Bezirke.

Von den Ermächtigungen zu anderweitiger Eintheilung hat der Finanzminister Gebrauch gemacht in 39 Fällen, von denen 21 auf Niederösterreich entfallen. Die Gesammtzahl der Schätzungscommissionen beträgt 459, darunter 117 Orts- und 342 Bezirkscommissionen. Die Zahl der einer Steuergesellschaft beziehungsweise einer Commission zugewiesenen Steuerpflichtigen ist eine sehr ungleiche.

Die Zahl der Steuerpflichtigen beträgt nämlich:

| | | im Minimum | | im Maximum | |
|---|---|---|---|---|---|
| bei der Erwerbsteuer | I. Classe | 11 | (Salzburg) [1] | 584 | (Niederösterreich) |
| " " " | II. " | 22 | (Dalmatien) | 2094 | " |
| " " " | III. " | 10 | (Galizien) [2] | 3804 | " |
| " " " | IV. " | 116 | (Dalmatien) | 5578 | " |
| bei der Personaleinkommensteuer | | 57 | (Dalmatien) | 20.826 | " |

Offenbar ist hier noch ein Angriffspunkt weiterer Ausgestaltung, da Commissionen, welche eine so grosse Zahl von Censiten zu bewältigen haben, ihrer Aufgabe unmöglich in befriedigender Weise gerecht werden können.

Hinsichtlich der Leitung und Zusammensetzung der Commissionen erfahren wir folgendes:

Die Leitung der Commissionen ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den Finanzbeamten anvertraut; die Bezirkshauptleute fungieren nur bei 35 Erwerbsteuercommissionen und 18 Schätzungscommissionen als Vorsitzende.

Die Zahl der Commissionsmitglieder beträgt:

| | | mindestens | höchstens |
|---|---|---|---|
| bei der Erwerbsteuer | I. Classe . . . . . | 4 | 12 |
| " " " | II. " . . . . . | 4 | 12 |
| " " " | III. " . . . . . | 4 | 12 |
| " " " | IV. " . . . . . | 4 | 12 |
| bei der Personaleinkommensteuer | . . . . | 6 (4) [3] | 24 |

Die Gesammtzahl der Commissionsmitglieder — die Stellvertreter nicht gerechnet — beläuft sich bei der allgemeinen Erwerbsteuer auf 4714, bei der Personaleinkommensteuer auf 5328. Ausserdem haben bei der Veranlagung der letzteren noch 20.244 Vertrauensmänner (§ 199 des P.-St.-G.) mitgewirkt. Diese Ziffern zeigen, dass durch die Steuercommissionen ein sehr beträchtliches Stück Selbstverwaltung unserem Staatskörper einverleibt worden ist, deren heilsame Wirkungen sich auch mehrfach u. zw. auf dem heissesten Boden, wie in Prag, durch Compromisswahlen in die Commissionen geäussert hat.

---

[1]) In Dalmatien ist gar kein Erwerbsteuerpflichtiger I. Classe vorhanden, in Triest, Görz und Gradisca und Istrien zusammen 28.

[2]) Im Bezirke Primiero in Tirol war nur 1, später 2 Steuerpflichtige III. Classe vorhanden.

[3]) Die Zahl von 4 Commissionsmitgliedern kommt dort vor, wo nur 2 Wahlkörper gebildet werden. (§ 181 Abs. 3, P.-St.-G).

Diese neuen Organe sind derzeit dem bestehenden Verwaltungsorganismus ohne wesentliche Aenderungen desselben eingefügt worden.

Erst die Zukunft wird lehren, ob sich dieser Zustand dauernd erhält, oder ob eine Umgestaltung der Behörden des directen Steuerdienstes erster Instanz aus der Reform herauswächst. Verfasser hält das letztere kaum für wahrscheinlich. Die unzweifelhaft grössere Selbständigkeit, welche die Finanzverwaltung durch die Errichtung der Commissionen meist unter dem Vorsitze des Steuerreferenten gewonnen hat, wird voraussichtlich gerade ausreichen, so zu sagen einen dauernden Gleichgewichtszustand zu erhalten. Ob, wie zuweilen auch in Kreisen der Finanzbeamten behauptet wird, innere Gründe dafür sprechen, die directe Steuerverwaltung in Hinkunft ganz selbständig zu gestalten, mag dahingestellt bleiben, eine weitere Erhöhung des Verwaltungsaufwandes wäre damit wohl unzweifelhaft verbunden.

Ueber die Zusammensetzung der Commissionen erfahren wir, dass der Finanzminister von dem ihm eingeräumten Rechte, die Hälfte der von ihm zu ernennenden Mitglieder dem Kreise der activen Staatsbeamten zu entnehmen, schon bei den fiskalisch viel wichtigeren Schätzungscommissionen keineswegs vollständigen Gebrauch gemacht hat, und bei den Erwerbsteuercommissionen noch weiter hinter der zulässigen Grenze die Verwendung der Staatsbeamten zurückgeblieben ist.

Einen höchst belehrenden Einblick in die Berufsstellung und die Vermögens- richtiger Einkommensverhältnisse der Mitglieder der Schätzungscommissionen für die Personaleinkommensteuer gibt die Studie des Herrn Dr. v. Friedenfels.

Wir entnehmen derselben nur folgende zwei kleine Tabellen. Von je 100 beziehungsweise 200 Commissionsgliedern waren nach dem Hauptberufe zu zählen:

| | Ernannte Mitglieder | Ernannte Stellvertreter | Ernannte zusammen[1] | Gewählte Mitglieder | Gewählte Stellvertreter | Gewählte zusammen[1] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Urproduction . . . . | 15 | 18 | 33 | 23 | 19 | 42 |
| Industrie . . . . . . | 18 | 26 | 43 | 31 | 33 | 64 |
| Handel und Verkehr . | 14 | 17 | 32 | 17 | 19 | 36 |
| Freie Berufe . . . . | 53 | 39 | 92 | 29 | 29 | 58 |
| Zusammen . . | 100 | 100 | 200 | 100 | 100 | 200 |
| Davon öffentl. Dienst | 38 | 21 | 59 | 8 | 10 | 17 |
| „ Rentner . . . | 9 | 11 | 21 | 8 | 8 | 16 |

[1]) Selbständig abgerundet.

Das Ergebnis seiner Untersuchungen über das Einkommen der Commissionsglieder fasst Friedenfels in folgender Uebersicht zusammen, wobei er Einkommen bis 1000 fl. als „dürftige“, solche über 26.000 fl. als „reiche“ bezeichnet.

Procente

| | Ernannte | | Gewählte | | Ernannte und Gewählte überhaupt |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mitglieder | Stellvertreter | Mitglieder | Stellvertreter | |
| Dürftige Einkommen . . . . . | 36·22 | 38·96 | 13·83 | 17·54 | 26·71 |
| Reiche „ . . . . . | 0·61 | 0·23 | 3·54 | 1·88 | 1·56 |
| Zusammen . . | 36·83 | 39·19 | 17·37 | 19·42 | 28·27 |
| Uebrige Einkommen . . | 63·17 | 60·81 | 82·63 | 80·58 | 71·73 |

Die Masse der Einkommen, die zwischen den angeführten Extremen liegen, nehmen bei den Gewählten einen bedeutend breiteren Raum ein, auch kommen hier innerhalb desselben höhere Einkommen häufiger vor.

Die Wiedergabe einer weiteren die Berufe mit dem Einkommen verbindenden Tabelle würde den hier zur Verfügung stehenden Raum überschreiten.

Die Wahlen in die Commissionen sind ohne Störungen rechtzeitig vollzogen worden; das Finanzministerium berichtet, dass die im Falle der Wahlvereitelung dem Finanzminister vorbehaltene zeitweilige Ernennung von Mitgliedern, in keinem Falle den Charakter einer Zwangsmaassregel hatte, sondern stets nur als eine zweckmässige zeitweilige Vorkehrung sich darstellte, wenn durch Stimmenzersplitterung, geringe Wahlbetheiligung und ähnliche Gründe die Wahl nicht rechtzeitig zustande kam.

Unzukömmlichkeiten verwaltungstechnischer Natur ergaben sich daraus, dass in manchen Fällen, nämlich bei den Wahlmännerwahlen der allgemeinen Erwerbsteuer, in einzelnen Wahlkörpern zu viele Wähler vorhanden waren, und zugleich eine zu grosse Zahl (von Wahlmännern) zu wählen war, was den Wahlact unverhältnismässig schwerfällig gestaltete. Im Gegensatze dazu kamen insbesondere in der ersten Erwerbsteuerclasse und noch mehr beim ersten Wahlkörper der Personaleinkommensteuer häufig so wenige Wahlberechtigte (bis zu 1 herab) vor, dass der Charakter einer Wahl fast ganz verloren gieng.

Ganz eigenthümliche Wirkungen brachte die Bestimmung hervor, dass für die erste Wahl in die Schätzungscommissionen der von dem fatierten Einkommen entfallende Steuerbetrag für die Einreihung in die Wählerlisten maassgebend war. Es ereignete sich, dass Gruppen von Wählern, welche ihre Fassionspflicht mangelhaft erfüllten, in jenen Wahlkörpern, in denen sie nach ihren wahren Einkommensverhältnissen unzweifelhaft hätten vertreten sein sollen, bei den Wahlen

ganz leer ausgiengen, und dann mit Schrecken eine von ihren socialen Gegnern beherrschte Commission vorfanden. Leider ist diese heilsame Bestimmung nur im ersten Jahre wirksam gewesen, da in Hinkunft die im Vorjahre vorgeschriebene Einkommensteuer die Grundlage der Wählerlisten bildet.

Die Commissionen haben ihre gesetzliche Aufgabe mit lebhaftem Interesse und Fleiss in Angriff genommen, und sämmtlich ohne irgendwelche äussere Störungen in den ihnen vorgezeichneten Fristen vollendet. Die Dauer der Verhandlungen betrug bei den Erwerbsteuercommissionen

| | in den Subcommissionen | | im Plenum | |
|---|---|---|---|---|
| | mindestens | höchstens | mindestens | höchstens |
| I. Classe | 4 | 20 | 1 | 7 |
| II. „ | 3 | 26 | 1 | 20 |
| III. „ | 1 | 42 | 1 | 16 |
| IV. „ | 1 | 27 | 1 | 24 |
| bei den Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen | 1 | 71 | 1 | 49 |

Im ganzen wurden bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer in den Subcommissionen $561^1/_2$ Tage, in den Plenarberathungen 4011 Tage, bei der Einschätzung der Personaleinkommensteuer in den Subcommissionen $1188^1/_2$, Tage in den Plenarberathungen 3331 Tage aufgewendet.

Die ungestörte Wahl und Function der Commissionen bedeutet für sich allein schon, selbst wenn man von der gegenwärtig noch nicht zu überblickenden Qualität ihrer Leistungen ganz absieht, einen grossen und in hohem Grade erfreulichen Erfolg. Waren doch die Commissionen von manchen Seiten Gegenstand der ernstesten Besorgnisse, und auch manche Freunde der Reform konnten den Zweifel nicht unterdrücken, ob denn unter den schwierigen nationalen und politischen Verhältnissen der Reichsrathsländer die Commissionen überhaupt werden fungieren können. Die politischen Ereignisse der vergangenen zwei Jahre waren gewiss nicht so geartet, die Lösung der Aufgabe zu erleichtern.

Trotzdem ist sie gelungen, und damit ist der Beweis erbracht, dass die österreichische Bevölkerung und die österreichische Verwaltung für einen grossen Fortschritt reif waren und sind. Wollen wir hoffen, dass das Band gemeinsamer Interessen und gemeinsamer Arbeit im Interesse des Fortschrittes, welcher sich diesmal stark genug bewiesen hat, die auseinandergehenden Kräfte zusammenzuhalten, sich stärke und erweitere und seine heilsame Wirkung auch auf andere Gebiete des öffentlichen Lebens erstrecke!

Ueber die Thätigkeit der Commissionen II. Instanz, nämlich der Erwerbsteuercommissionen und der Berufungscommissionen, liegt noch kein Bericht vor, da erst einige wenige der ersteren ihre Thätigkeit abgeschlossen,[1]) und die letzteren ihre Function noch kaum begonnen haben.

[1]) Mitte December geschrieben.

Auch die Erwerbsteuercontingent-Commission konnte ihre Thätigkeit noch nicht aufnehmen, da dieselbe den Abschluss der Function der Erwerbsteuerlandescommissionen zur Voraussetzung hat.

## III.

Eine noch weit schwierigere Aufgabe, als die bisher besprochenen Maassnahmen der Finanzverwaltung, bot die Durchführung des Art. XIII des Personalsteuergesetzes, welcher die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den Zuschlägen der Selbstverwaltungskörper sichern sollte. Handelte es sich dort um Aufgaben, zu deren Ausführung die Verwaltung verpflichtet, aber auch im vollen Umfange competent ist; so verlangt der Art. XIII Actionen von 17 Landesgesetzgebungen, die als autonome Organe dem Eingriffe der Verwaltung völlig entzogen sind. Hier musste es sich erproben, ob die im Gesetze geschaffenen Motive zu dem gewünschten Gesetzgebungsacte stark genug sind, um gegenüber den mannigfachen, theils auf dem Gebiete der Verfassung, theils auf jenem der autonomen Finanzverwaltung vorhandenen Gegenströmungen das Uebergewicht zu behaupten.

Sie waren es.

Dass sie es waren, fällt umso stärker ins Gewicht, als die Zeit durch die unseligen politischen Kämpfe, deren Widerhall auch in den Landstuben ertönte, für ruhige wirtschaftspolitische Erwägungen, wie sie die Berathung dieser Gesetze erheischte, höchst ungeeignet war. Dies zeigt, dass der Art. XIII in der Gestalt, die er in den Ausschussberathungen und in den Beschlüssen des Reichsrathes gewonnen hatte[1]), die Frucht reifer politischer Psychologie gewesen ist.

Die „Mittheilungen“ widmen diesem Gegenstande einen selbständigen Aufsatz. Da derselbe ein Verzeichnis der einschlägigen Materialien und Verhandlungen aller siebzehn Landtage und den Abdruck aller mit dieser Action zusammenhängenden Landesgesetze enthält, ist er für jede künftige wissenschaftliche Behandlung der Frage ein wertvolles Quellenwerk.

Die Verhandlungen, welche von der Regierung durch einen Circular-Erlass des Ministeriums des Innern im Frühjahre 1897 eröffnet wurden, waren in den einzelnen Ländern von sehr verschiedener Dauer und Intensität. Während in Oesterreich ob der Enns und in Kärnten bereits im Sommer 1897 auf Grund von Initiativanträgen aus der Mitte des Landtags die Landesgesetze zustande kamen, brachte in der überwiegenden Mehrzahl der Länder erst die Wintersession 1897/98 die Beschlussfassung der Landtage, in einzelnen Ländern, insbesondere in Böhmen nicht ohne ernste Fährlichkeiten und knapp vor Schluss der Verhandlungen. Die Sanction dieser Gesetze erfolgte erst am 24. Juni 1898.

---

[1]) Ueber die Entwicklung dieses für das ganze Gesetzgebungswerk entscheidenden Artikels siehe die Aufsätze von Dr. R. Reisch „Die Reform der directen Personalsteuern in Oesterreich“ in dieser Zeitschrift VI. Band, 2—4. Heft, insbesondere S. 183 ff. und 537 ff. Im Separatabdruck bei Manz, 1897.

In Görz und Gradisca endlich war es dem Zuschlagsgesetzentwurfe beschieden, die lange Vertagung, welche die von der slovenischen Partei herbeigeführte Beschlussunfähigkeit nothwendig gemacht hatte, zu überdauern, bis sie endlich in der Herbstsession 1898 zur Berathung und Annahme gediehen. Zum Glücke war gerade in Görz und Gradisca von Anbeginn der Verhandlungen an auch in den maassgebenden Kreisen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Verzichtes auf die Umlagen eine so allgemeine und so bestimmte, dass trotz der politischen Zwischenfälle eine wirkliche Ungewissheit über den Ausgang der Angelegenheit gar nicht bestanden zu haben scheint.

Um den Mittelpunkt, die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen, hatte sich eine Reihe anderer Fragen gruppiert. Rein accessorischer Natur ist es, ob die „sämmtlichen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschläge“ näher bezeichnet, exemplificativ aufgezählt werden sollten oder nicht.

In Einer nicht unwichtigen, hierher gehörigen Frage hatte bereits die Verhandlung im Abgeordnetenhause die Richtschnur gegeben. Die Regierung hatte nämlich anlässlich einer gestellten Anfrage den Sinn der Worte „von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen“ dahin erläutert, dass hierunter die Zuschläge sämmtlicher autonomer Körperschaften (Bezirke, Gemeinden etc.) zu verstehen seien.[1]) Insbesondere wurde betont, dass die Worte „von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen“ auch diejenigen Zuschläge umfassen, welche eine Gemeinde kraft ihres eigenen Statutes einhebt, da dieses Statut einer Gemeinde nur auf Grundlage eines Landesgesetzes zustande gekommen sei und daher auch wieder durch ein Landesgesetz geändert werden könne.

Ein zweiter accessorischer Punkt besteht darin, dass in jenen Fällen wo Coucurrenzbeiträge unter die concurrierenden Gemeinden etc. nach Maassgabe der Leistungen an directen Steuern aufzutheilen sind, die Personaleinkommensteuer hiebei n i c h t mitzurechnen ist.

Die ein allgemeines Interesse doch nur in beschränktem Maasse in Anspruch nehmende Controverse, ob die Befreiung der Hof-, Staats- und öffentlichen Fondsbeamten von Zuschlägen zur Besoldungssteuer einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze bedürfe oder nicht, können wir füglich übergehen.

Von viel grösserer Wichtigkeit sind die folgenden Fragen: ob die Freilassung der Personaleinkommensteuer ein- für allemal auszusprechen sei, oder ob und in welcher Weise sie befristet werden könne, ob eine verschiedene Höhe der Zuschläge zu den einzelnen Gattungen der directen Steuern zulässig sein solle, endlich die Zulässigkeit einer selbständigen Landes- oder Communalbesoldungssteuer.

So ist aus den knappen Worten des Art. XIII recht ausgiebiger und mannigfaltiger Stoff für die Landesgesetzgebung hervorgegangen. Bei dieser

---

[1]) Stenogr. Protokolle, XI. Session, pag. 25.031 u. ff.

Sachlage war an eine Bewältigung durch ein in allen Ländern mutatis mutandis gleichlautendes Gesetz nicht zu denken, da diese verschiedenen Fragen je nach den politischen Verhältnissen in den einzelnen Landtagen, nach dem Stande der Landesgesetzgebung und vor allem nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen eine verschiedene Beurtheilung und Entscheidung erfuhren.

Die Regierung war daher gewiss im Rechte, wenn sie den fruchtlosen Versuch einer einheitlichen Regierungsvorlage von vorneherein gar nicht unternahm, sondern durch vorläufige Verhandlungen mit den Landesverwaltungen deren Wünsche und Bedürfnisse erkundete, und erst unter Bedachtnahme auf diese, dort wo es nothwendig war, mit der Einbringung von Regierungsvorlagen vorgieng.

In zwei Ländern, in Oberösterreich und Kärnten, war nämlich aus der Mitte des Landtages selbst ein Gesetz, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen, entstanden; in Niederösterreich zog der Landesauschuss vor, seinerseits eine Gesetzvorlage einzubringen. In allen übrigen Ländern liegen den Landesgesetzen Regierungsvorlagen zugrunde, die theils unverändert, theils mit geringen Aenderungen zur Annahme gelangten.

Abgesehen von stilistischen Verschiedenheiten und von der verschiedenen Ausführlichkeit in der exemplificativen Aufzählung der Zuschläge beruhen die wichtigsten Verschiedenheiten der Landesgesetze auf den drei oben bereits angeführten Punkten.

Im Personalsteuergesetze ist eine Befristung für die Befreiung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen nicht vorgesehen. Aber schon während der Berathung des Finanzplanes im Abgeordnetenhause wurde der Regierung in vertraulicher Weise nahegelegt, sie möge in dieser Beziehung auf ihrem Scheine nicht beharren, da ein dauernder Verzicht der Landesgesetzgebung auf die Landeszuschläge als eine Aenderung der Landesordnung angesehen werden würde, und in manchen Landtagen, insbesondere im böhmischen, ein mit den verfassungsmässigen Erfordernissen der Abänderung der Landesordnung ausgestattetes Gesetz dieses Inhalts keinesfalls zu erreichen sein werde. Der Erfolg erwies diese Warnung als begründet.

Die Regierung erklärte sich daher mit einer Befristung des Verzichtes auf die Landesumlagen in einer mit dem Finanzplan übereinstimmenden Weise einverstanden, vertrat aber den Standpunkt, dass das Verbot der Gemeindeumlagen etc. ein absolutes sein müsse. In diesem Sinne sind die Regierungsvorlagen auch für jene Länder, welche auf eine solche Befristung Gewicht legten, ausgearbeitet.

Die Befristungsclauseln sind nicht gleichlautend, indem bald die Dauer der Ueberweisungen und Nachlässe, bald in verschiedenen zuweilen nicht glücklichen Wendungen das Jahr 1909, zuweilen endlich geradezu eine bestimmte Jahresreihe als Frist angesetzt wurde. Es gelang aber nicht, diese Befristung auf die Landesumlagen beschränkt zu halten, vielmehr wurde die Befristung, nachdem sich die am 10. November 1897 abgehaltene

Conferenz der Vertreter der Landesausschüsse dafür ausgesprochen hatte, in den meisten Ländern unter Abänderung der Regierungsvorlagen auch auf die Bezirks- und Gemeindeumlagen ausgedehnt.

Im böhmischen Landtage endlich musste sich die Regierung zu einer noch weiteren Abänderung ihrer Vorlage bequemen, da, ungeachtet ihres zähesten Widerstandes, der Beschluss des Landtages die Befristung auf 5 Jahre beschränkte. Vor die Alternative gestellt, dem so geänderten Gesetze die Sanction zu verweigern, oder sich mit dem Erreichbaren zu begnügen, wählte die Regierung das Letztere.

Es ist ein Glück, dass der böhmische Landtag — abgesehen von dem in dieser Beziehung mit der Regierung übereinstimmenden Landtage von Görz und Gradisca — der letzte war, bei dem das Gesetz zustande kam; denn als Vorbild für die übrigen Landtage wäre die Befristung auf 5 Jahre von sehr üblen Folgen gewesen.

Auch auf Böhmen beschränkt, ist sie unzweifelhaft sehr bedauerlich, weil sie immerhin für ängstliche Fatenten zum mindesten einen Vorwand dafür abgibt, mit ihren Bekenntnissen zurückhaltender zu sein, als das Gesetz vorschreibt.

In Wirklichkeit wird allerdings, wenn nicht alle Anzeichen trügen, die Bedeutung des Beschlusses des böhmischen Landtages mehr auf dem politischen als auf dem Gebiete des Steuerwesens zu suchen sein.

Der zweite wesentliche Differenzpunkt betrifft die Zulässigkeit verschiedener Zuschlagshöhe zu den einzelnen Gattungen der directen Steuern. Insoferne in den Gemeindeordnungen und Statuten, wie dies meistens der Fall ist, das gleiche Maass der Umlagen auf alle directen Steuern gefordert ist, bedurfte es zu dieser neuen Bestimmung eines Landesgesetzes.

Der Anlass zu einer solchen Norm ist dadurch gegeben, dass — im Gegensatze zu der ursprünglichen Regierungsvorlage, welche die Zuschlagsbasis bei allen directen Steuern durch die Nachlässe nicht geschmälert hätte — im Gesetze zwar bei der Grund- und Gebäudesteuer die Zuschlagsbasis ungeschmälert blieb, bei der allgemeinen Erwerbsteuer hingegen die neue Vorschreibung sofort in dem um den Nachlass verminderten Betrag erfolgte.

Die Folge davon ist, dass bei gleichbleibendem Zuschlagsprocent die Erwerbsteuerträger eine Begünstigung gegenüber den Realsteuerträgern und ebendeswegen die Selbstverwaltungskörper einen Ausfall an Umlagen erfahren. Z. B.: Zwei Personen hatten früher, die eine an Grundsteuer, die andere an Erwerb- und Einkommensteuer je 100 fl. und an Zuschlägen 80 Proc., also je 80 fl., zusammen je 180 fl. gezahlt. Infolge der Nachlässe zahlt der erste 90 fl., der zweite, nehmen wir an, ebenfalls 90 fl. Die Zuschläge zu 80 Proc. bleiben bei dem Grundsteuerträger, weil die 10 fl. Nachlass nicht abgerechnet werden, nach wie vor 80 fl., seine gesammte Steuerlast ist 170, also um 10 fl. ermässigt. Die Selbstverwaltungskörper verlieren an Zuschlägen nichts. Bei dem Erwerbsteuerträger hingegen machen die 80 Proc.

Zuschläge von 90 fl. nur 72 fl. aus, er zahlt also im ganzen nur 162 fl. und profitiert 8 fl. an Zuschlägen, die dem Selbstverwaltungskörper entgehen. Werden seine Zuschläge auf 88·8 Proc. erhöht, so machen dieselben 80 fl. und die Gleichheit mit dem Grundsteuerträger ist hergestellt, der Ausfall bei dem Selbstverwaltungskörper vermieden.

Die Regierung hatte daher, um den so häufig wiederkehrenden Klagen über die Verminderung der Umlagsbasis bei der allgemeinen Erwerbsteuer zu begegnen, die Landesverwaltungen eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass durch dieses einfache Mittel nicht nur die Gleichmässigkeit hergestellt, sondern auch der Ausfall vermieden werde.

Trotzdem kam es nur in wenigen Ländern, nämlich in Dalmatien, Steiermark, Mähren und Schlesien, zu solchen Gesetzen. Fast überall war gerade dieser Punkt Gegenstand heftiger Kämpfe. Vielfach siegte — wie ja das nicht nur im politischen Leben so oft vorkommt — der Schein über das Sein; in anderen Fällen nahm der Landtag Anstoss, die vom Steuergesetze normierte Steuervertheilung abzuändern. Ein wesentliches Hindernis bildete der Umstand, dass der Nachlass nicht allen Erwerbsteuerträgern gleichmässig, sondern nur jenen der drei unteren Classen und auch diesen nur in verschiedenem Maasse zukommt, so dass die Umlageerhöhung für die oberen Classen eine absolute Steuererhöhung bedeutet.

In mehreren Ländern knüpfte sich daran der Wunsch, die einzelnen Steuerclassen mit verschiedener Höhe der Zuschläge zu treffen, ein Begehren, dem die Regierung aus steuerpolitischen und steuertechnischen Gründen ihre Unterstützung verweigerte. Mit Rücksicht auf die entscheidende Wichtigkeit, die in den Verhandlungen im Reichsrathe gerade von den maassgebendsten Landesvertretungen darauf gelegt wurde, dass die Zuschlagsbasis bei den Realsteuern durch die Nachlässe nicht geschmälert werde, ist es von eigenthümlichem Interesse, dass bereits in der Versammlung am 10. November von manchen Seiten der lebhafte Wunsch laut wurde, man möge auch bei den Realsteuern die verminderte Steuerbasis der Zuschlagsberechnnng zugrunde legen, damit nur die Gleichmässigkeit der wenn auch erhöhten Zuschläge gewahrt bleibe. Auch darauf konnte die Regierung natürlich nicht eingehen.

Dort, wo man sich zur ungleichen Umlagenhöhe entschloss, wollte dieselbe nicht auf die durch die ungleiche Berücksichtigung der Nachlässe gezogene Grenze beschränkt werden, vielmehr wurden auch die Steuern der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und die Rentensteuer in die erhöhten Umlagen einbezogen. Während die Regierung solchen Anträgen nicht entgegentrat, leistete sie nachdrücklichen und erfolgreichen Widerstand gegen Bestrebungen, welche die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen mit höheren Zuschlägen als die allgemeine Erwerbsteuer belegen wollten.

Da die bisherige Besteuerung der Privaten ungeachtet des gleichen *gesetzlichen* Steuerfusses thatsächlich durchschnittlich nur ungefähr ein Drittel derjenigen der Actiengesellschaften betrug, und durch die Steuer-

reform noch um etwa ein Viertel ermässigt wurde, während die Steuerlast der Actiengesellschaften, zeitweilig wenigstens sogar noch eine Erhöhung erfahren hat, so hätte ein principiell höheres Umlageprocent für die letzteren eine weitere Verschärfung einer fast vierfachen Besteuerung bedeutet! Denkt man sich hiezu Gemeinden, in denen eine durchziehende Eisenbahn oder eine daselbst befindliche Fabrik oder ein Bergwerk einer Actiengesellschaft die einzige Unternehmung dieser Art ist, so genügt einige communalpolitische Phantasie, um sich recht erquickliche Bilder localer Steuerpolitik auszumalen.

In recht unwillkommener Weise wurde in manchen Ländern, so insbesondere in Niederösterreich und Böhmen das Conto der Steuerreform mit Umlagenerhöhungen belastet, die nach der Lage der Landesfinanzen längst nothwendig gewesen wären, aber durch Jahre hindurch aufgeschoben wurden, um dann für die unpopuläre Maassregel in dem Hinweis auf die Steuerreform einen plausiblen Erklärungsgrund zu finden.

Ein Gegenstand, der erst in den letzten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Steuerreform zur Sprache gekommen war, ist die autonome Besoldungssteuer.

Bei der Erörterung über die Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer wurde nämlich ganz besonders bemängelt, dass in Hinkunft die bisher zuschlagspflichtigen Privatbeamten bis zu einer Gehaltshöhe von 3200 fl. jeder Beitragsleistung für Zwecke der autonomen Verwaltung enthoben würden, ohne dass diese den Landes- und Communalfinanzen so nachtheilige Aenderung irgend ein innerer Grund bestehe.

Die Sache verhält sich so: Die Beamten und Angestellten aller Art unterlagen bisher der Einkommensteuer II. Classe, welche, soferne nicht wie bei Staats- und öffentlichen Fondsbeamten eine specielle Befreiung eintritt, den Landes- und Communalzuschlägen wie andere directe Steuern unterzogen wurden.

Während nun die anderen Zweige der früheren Ertragsbesteuerung theils erhalten blieben, theils in dem neuen Steuergesetze mehr oder minder gleichwertigen Ersatz fanden, der neben der Personaleinkommensteuer erhalten blieb, hat die bisherige Einkommensteuer II. Classe von Angestellten bis zu 3200 fl. ihre Nachfolgerin nur in der Personaleinkommensteuer. In der Regierungsvorlage war dieser Zustand nur in viel geringerem Maasse vorhanden gewesen, weil bei allen Besoldungen neben der Personaleinkommensteuer eine Besoldungssteuer treten sollte. Nach den zum Gesetz gewordenen Ausschussanträgen jedoch war die Besoldungssteuer bis zu einer Gehaltshöhe von 3200 fl. beseitigt worden, und dies hatte die Lage so sehr verschärft.

Die Folge war nun allerdings diese: während bei allen übrigen Einkommensgattungen der Verzicht auf die Zuschläge principiell[1]) nur eine neue Steuer betraf, sozusagen ein lucrum cessans zur Folge hatte, gieng

---

[1]) Ueber die verschiedene Behandlung der Nachlässe würde bereits oben gehandelt.

hinsichtlich der Besoldungen eine bisher vorhandene Umlagsbasis verloren, es handelte sich hier in der That um ein damnum emergens.

Diese von Vertretern autonomer Interessen wirkungsvoll vorgebrachten Gründe veranlassten in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Mai 1896 den damaligen Finanzminister R. v. Bilinski, den Gedanken einer autonomen (Landes- oder Communalbesoldungssteuer) in die Discussion zu werfen (Sten. Prot. S. 25.031).

Gegenüber dem von mehreren Rednern beantragten Auskunftsmittel, zur Personaleinkommensteuer Zuschläge bis zu einer gewissen Höhe zu gestatten[1]), hat der Gedanke einer autonomen Besoldungssteuer unzweifelhaft grosse Vorzüge. Vor allem trifft er genau das Gebiet, wo Abhilfe wirklich wünschenswert ist, und nur dieses; und damit steht es im Zusammenhange, dass die communale Besoldungssteuer keinerlei Präjudiz in sich schliesst, während die Zulässigkeit auch nur beschränkter Zuschläge zur Personaleinkommensteuer unzweifelhaft und mit Recht als ein Scheitern des von Anfang an festgehaltenen Planes, die Personaleinkommensteuer von Zuschlägen freizuhalten, angesehen worden wäre, und für die Entwicklung der Personaleinkommensteuer voraussichtlich alle jene Consequenzen nach sich gezogen hätte, deren Verhütung das Ziel so langjähriger und so sorgfältiger Bemühungen gewesen war.

Andererseits sind ja gewisse Unzukömmlichkeiten autonomer Besoldungssteuern nicht zu verkennen. Die von den betheiligten Kreisen so oft erhobene Beschwerde ungerechter Belastung ist, wenn die Höhe der Communalbesoldungssteuer nicht Anlass zu Bemänglungen gibt, nach dem Gesagten allerdings unbegründet. Wohl aber ergeben sich eine Reihe steuertechnischer Unbequemlichkeiten, die nicht ganz leicht zu beseitigen sind. Dieselben wurden noch vermehrt, nachdem die Regierung, dem Druck der weitesten Interessentenkreise nachgebend, durch die Regierungsvorlage in der XIV. Session und sodann durch die kais. Verordnung vom 8. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 120, auf die Einhebung der Personaleinkommensteuer von veränderlichen Bezügen — also hauptsächlich Löhnen — durch die Arbeitgeber verzichtet hatte.

Ungeachtet ihres stets aufrechterhaltenen principiellen Zugeständnisses verhielt sich die Regierung gegenüber den Plänen autonomer Besoldungssteuern ziemlich zurückhaltend. Noch bei der Conferenz der Landesvertreter am 10. November erklärte der Regierungsvertreter, dem Wunsche der Ausarbeitung einer Normalvorlage nicht entsprechen zu können. Später wurden allerdings gewisse Bedingungen bekannt gegeben, welche für die Erwirkung der a. h. Sanction als unerlässliche Voraussetzungen anzusehen seien. Aber auch bei den Landesvertretungen war das Interesse für dieses Auskunftsmittel ein sehr getheiltes.

So kam es nur in Galizien, dort allerdings auf Grund einer in einem viel früheren Zeitpunkte gepflogenen Verhandlung, und in Schlesien zur Einbringung von Regierungsvorlagen, von denen nur die letztere zum

[1]) Vgl. auch in dieser Zeitschrift, VI, 3. S., eine dahin zielende Bemerkung Dr. Reisch'.

Gesetze wurde; ein ganz ähnliches Landesgesetz kam endlich in Salzburg zustande.

Wir lassen das schlesische Gesetz hier wörtlich folgen:

Gesetz vom 24. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 39 (XXII. Stück vom 16. August 1898), wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Einführung einer Communal-Besoldungssteuer von Dienstbezügen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den Gemeinden steht das Recht zu, selbständige Steuern von Dienstesbezügen zu beschliessen. Das Höchstausmaass dieser Steuer darf jedoch nicht grösser sein, als die Hälfte der im § 172 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, enthaltenen Steuersätze und trifft nur die Dienstbezüge beziehungsweise die Besoldung des Steuerpflichtigen, mit Ausschluss anderer Einkommensquellen desselben.

Zur Auflage ist die Bewilligung des Landesausschusses unter Zustimmung der k. k. schlesischen Landesregierung erforderlich.

Artikel II.

Von dieser Communal-Besoldungssteuer sind befreit:

1. Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, öffentliche Lehrer, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse herrührenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.

2. Seelsorger bezüglich der ihnen jeweilig gesetzmässig gebürenden Congrua.

Artikel III.

In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund dieses Gesetzes eine Communal-Besoldungssteuer eingeführt wird, ist die staatliche Besoldungssteuer von jedem Zuschlage für Gemeindezwecke frei zu lassen.

Artikel IV.

Hinsichtlich der örtlichen Abgrenzung der Steuerpflicht ist ausschliesslich der Wohnsitz des Empfängers der Dienstbezüge maassgebend.

Artikel V.

Die Regierung wird ermächtigt, den Gemeinden, in welchen eine Besoldungssteuer auf Grund dieses Gesetzes zur Einführung gelangt, die auf die Dienstbezüge bezughabenden Daten des Einschätzungsregisters und des Verzeichnisses der Personen, welche Einkommen aus Dienstbezügen beziehen, zum Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für die Communal-Besoldungssteuer zur Verfügung zu stellen.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

## IV.

Die statistischen Publicationen des Finanzministeriums beschränken sich vorläufig auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. Von der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sowie von der Rentensteuer liegen noch keine Jahresgebarungen vor, bei der allgemeinen Erwerbsteuer ist zwar die erste Veranlagung

abgeschlossen, es ist jedoch noch nicht zur Entfaltung der Thätigkeit der Contingentcommission gekommen. Da sonach die Ergebnisse aus diesem Grunde noch keine feststehenden sind, kann man wohl nichts dagegen einwenden, wenn das Finanzministerium mit der Veröffentlichung zurückhält. Ueberdies hat wohl die Contingentcommission begründeten Anspruch darauf, dass das Material ihr früher vorgelegt werde, als der Oeffentlichkeit.

Was wir über die Personaleinkommensteuer erfahren, ist reichhaltig und interessant genug.

Die veröffentlichten Tabellen bringen zur Darstellung:

Tabelle 1 *a*): Zahl der Censiten, sowie Kopfzahl der personaleinkommensteuerpflichtigen Bevölkerung;

Tabelle 1 *b*): Begünstigungen infolge Berücksichtigung des Familienstandes und besonderer die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Verhältnisse;

Tabelle 2: Veranlagtes Einkommen der Censiten unter Nachweisung der Einkommensquellen und der berücksichtigten Abzüge;

Tabelle 3: Das nach § 173, Absatz 4, steuerfreie Einkommen;

Tabelle 4: Zahl der in die einzelnen Steuerstufen eingereihten personaleinkommensteuerpflichtigen Personen

*a*) in den Landeshauptstädten, Städten über 25.000 Einwohner und im übrigen Theile der Königreiche und Länder,

*b*) in den Königreichen und Ländern (einzeln und zusammen) und

*c*) der Personen mit einem Einkommen von mehr als 100.000 fl. für alle Verwaltungsgebiete zusammen;

Tabelle 5: Zahl der in die einzelnen Stufen eingereihten besoldungssteuerpflichtigen Personen.

In Absicht auf die territoriale Gliederung sind die Tabellen so eingerichtet, dass aus denselben nicht allein die Gesammtergebnisse und die Detailergebnisse der einzelnen Königreiche und Länder, sondern auch jene der Landeshauptstädte und Städte über 25.000 Einwohner entnommen werden können.

Die Tabelle über die Besoldungssteuer enthält nur die Länderdaten.

Die amtliche Statistik charakterisiert sich selbst als eine vorläufige, da sie lediglich das Resultat der Veranlagung der ersten Session der Schätzungscommissionen zum Gegenstande hat, und die Resultate des noch kaum begonnenen Berufungsverfahrens natürlich ganz unberücksichtigt sind.

Das Finanzministerium hat die Anordnung getroffen, dass die Besteuerungsdaten sämmtlicher Personaleinkommensteuerpflichtigen auf Individualkarten umgelegt und die letzteren behufs einheitlicher statistischer Bearbeitung dem Finanzministerium eingesendet werden.

Die auf Grund des einheitlichen Depouillements zu gewinnende Statistik wird natürlich erst in einem viel späteren Zeitpunkte der Oeffentlichkeit übergeben werden können. Es ist beabsichtigt, diese Statistik, die übrigens nicht alljährlich geliefert werden soll, durch möglichst reiche Combination der Merkmale zur Grundlage eingehender volkswirtschaftlicher und socialpolitischer Studien auszugestalten.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse sind die vorliegenden Daten zu Schlüssen in volkswirtschaftlicher Richtung, wenn überhaupt, nur mit grosser Vorsicht verwendbar. Vollends die Vergleichung mit den Besteuerungsdaten anderer Länder, die im folgenden allerdings mehrfach versucht wird, muss in erster Linie wohl mehr zur Gewinnung einer Kritik über die vollzogene Veranlagung, als zur Erforschung volkswirtschaftlicher Parallelen dienen.

An Personaleinkommensteuer wurde bei 711.512 Censiten ein Gesammtbetrag von 22,327.717 fl. veranlagt.

Die Censiten betragen 2·79 Proc. der für 1898 berechneten Gesammtbevölkerung von 25,525,385 Köpfen. Die Censiten zusammen mit deren Haushaltungsangehörigen umfassen 1,861.854 Personen als die personaleinkommensteuerpflichtige Bevölkerung oder 7·29 Proc. der Gesammtbevölkerung.

Das gesammte steuerpflichtige Einkommen betrug 1156,550.940 fl., auf den Kopf des Censiten 1625 fl.

Schon diese allgemeinsten Ziffern geben im Vergleich mit den gleichartigen Grössen in Preussen und Sachsen Anlass zu sehr interessanten Betrachtungen.

Bei der Vergleichung mit Preussen wird nicht die letzte Veranlagung, sondern jene des Jahres 1892/3 gewählt. Die letztere hat nämlich eine seltene und wichtige Eigenschaft, die sie mit der österreichischen ausgezeichnet vergleichbar macht; sie ist die erste Veranlagung nach einem neuen Gesetze.

Allerdings wird durch diese Vergleichung der Unterschied zwischen den preussischen und österreichischen Daten kleiner, als er sich bei Vergleichung der neuesten Daten zeigen würde. Allein dies ist gewiss keine Entstellung, sondern im Gegentheile ein durchaus gebotener Vorgang.

Ja ich gehe weiter: es ist ein selten glücklicher Zufall, dass es möglich ist, zwei sehr wichtige vorübergehende Ursachen, welche den Vergleich der Veranlagung 1897/8 in Preussen mit der Veranlagung 1898 in Oesterreich beeinflussen, wenigstens theilweise zu isolieren: auf der einen Seite die ausserordentlich glückliche volkswirtschaftliche Conjunctur, deren sich Preussen augenblicklich erfreut, auf der anderen Seite die unvermeidlichen Mängel der ersten Veranlagung. Wenn wir nun in der Veranlagung für 1892/3 ein Vergleichungsobject vor uns haben, welches die letztere Eigenthümlichkeit mit unseren Ergebnissen theilt, so ist es geradezu geboten, diesen Vergleich zu wählen. Dabei ist aber wohl im Auge zu behalten, dass die preussische Veranlagung 1892/3 in mehrfacher Beziehung unter weit günstigeren Bedingungen erfolgte, als unsere im Jahre 1898. Preussen hatte in seiner Classen- und Einkommensteuer eine wichtige Vorarbeit, die bei uns völlig fehlte. Ich werde noch öfter darauf zurückkommen müssen, wie sehr sich dies namentlich durch die vollständigere Erhebung der breiten Schichten mit geringem Einkommen wertvoll erwies.

Preussen hatte ferner bis 1892 keine Bekenntnisse und ackerte gleichsam auf jungfräulichem Boden, der denn auch reiche Frucht trug, so

dass die erste Veranlagung alle Erwartungen übertraf. Oesterreich aber hatte auf mehreren wichtigen Gebieten schlechte Bekenntnisse. Die Steuerreform sollte die verderbte Steuermoral heben.

Wir werden am Schlusse unserer Ausführungen constatieren können, dass dies in anerkennenswertem Maasse geschehen ist; allein das ist kein Zweifel, so eingewurzelte Uebelstände, wie sie in Oesterreich seit fast 50 Jahren bestehen, lassen sich nicht mit einemmale beseitigen.

Es bleibt also auch, wenn wir unsere erste Veranlagung mit der preussischen 1892/3 vergleichen, ein namhafter Vorsprung in der Steuertechnik zu Gunsten Preussens übrig. Die praktische Consequenz davon ist die: wir dürfen die Ergebnisse der Vergleichung nicht ohne weiters als ein Bild des Verhältnisses der volkswirtschaftlichen Zustände in Preussen und in Oesterreich ansehen, wir sehen die österreichischen Verhältnisse durch ein noch recht unvollkommenes Glas, welches ziemlich stark verkleinert und, was noch störender ist, auch verzerrt. Ich werde öfter Gelegenheit haben, auf Punkte hinzuweisen, wo diese Fehler deutlich erkennbar sind.

Uebrigens sind unten die wichtigsten Ziffern auch aus der Veranlagung 1897/8 beigefügt.

Bei der Vergleichung mit Sachsen steht eine erste Veranlagung zur Vergleichung nicht zur Verfügung, da jene des Jahres 1879 viel zu weit zurück liegt. Wir greifen daher zu der letzten in den Mittheilungen des k. sächs. stat. Bureaus dargestellten, jener des Jahres 1894. Die Differenz in der Steuertechnik fällt hier natürlich in noch viel höherem Maasse zu Ungunsten Oesterreichs ins Gewicht, als im Vergleiche mit Preussen.

Natürlich sind die preussischen und sächsischen Ziffern über das Verhältnis der Zahl der Censiten zur Bevölkerung nicht ohne weiteres mit den österreichischen vergleichbar, weil das Existenzminimum ein verschiedenes ist.

Um die preussischen Daten vergleichbar zu machen, kann man folgendes Verfahren einschlagen:

Das in Oesterreich steuerfreie Einkommen beträgt 600 fl.; 1 fl. ö. W. = 1 Mk. 69 Pf. gerechnet ergibt als gleichwertig ein Einkommen von 1014 Mk. Man könnte nun, ohne einen allzugrossen Fehler zu machen, einfach die unterste preussische Stufe von 900—1050 Mk. weglassen. Da aber hiebei sehr grosse absolute Zahlen der Censiten vorkommen, deren Vernachlässigung die Vergleichung doch sehr beirrt, so empfiehlt es sich doch, in eine nähere Berechnung einzugehen. Der Betrag von 1014 Mk. fällt nun nahe mit dem dritten Viertel der Stufendifferenz von 900—1050 Mk. zusammen; drei Viertel von 150 machen nämlich 112·5.

Man kommt also der Wahrheit jedenfalls näher, wenn man nicht die ganze Stufe von 900—1050 Mk., sondern nur drei Viertel derselben weglässt; allerdings ist dies wieder etwas zu wenig, weil anzunehmen ist, dass auch innerhalb dieser Stufe die kleineren Einkommen zahlreicher vorkommen als die grossen.

Geht man aus den oben angeführten Gründen von der Veranlagung des Jahres 1892/3 aus, in welcher in der untersten Stufe 658.811 Censiten

veranlagt waren, so kommt man zu einem Abschlag von 494.109 Censiten oder rund 500.000 Censiten. Die mit der österreichischen Veranlagung vergleichbare Gesammtzahl der Censiten ergibt sich sodann anstatt mit 2,435.858 nur mit 1,941.750 oder 6·5 Proc. der Gesammtbevölkerung.

Im Vergleich damit ist der österreichische Procentsatz von 2·79 Proc. etwa 43 Proc. des preussischen.

Für die Veranlagung 1897/8 ergibt sich in Preussen nach der gleichen Rechnung eine Anzahl von 2,151.185 Censiten über 1014 Mk. bei einer Bevölkerung von 31·8 Mill. oder 6·75 Proc.

Noch stärker ist der Unterschied gegenüber Sachsen.

Die Censiten über 1025 Mk. betragen in Sachsen 1894 340.309 oder 22·83 Proc. aller Censiten und 9·72 Proc. der Bevölkerung.[1]) Doch ist diese Ziffer weder mit der preussischen noch mit der österreichischen einfach vergleichbar, weil nach dem preussischen und österreichischen Gesetz die Einkommen der Haushaltung principiell zusammengezählt werden, während dies nach dem sächsischen Gesetz nur in beschränktem Umfange der Fall ist.

Um das Einkommen auf den Kopf des Censiten in Preussen zu ermitteln, können wir annehmen, dass auf jeden der oben ausgeschiedenen 494.109 Censiten ein Einkommen in der Höhe des arithmetischen Mittels zwischen 900 und 1014 Mark oder 957 Mark entfalle,[2]) was einem Gesammteinkommen dieser Censiten von 473 Mill. Mark entspricht. Vom gesammten per 5724 Mill. Mark abgezogen erübrigen 5251 Mill. Mark oder durchschnittlich auf jeden der hiernach erübrigenden 1,941.750 Censiten 2700 Mark = 1620 fl.,[3]) in Oesterreich 1625 fl.

In Sachsen ergibt sich nach Abrechnung von 655 Mill. Mark vom Gesammteinkommen per 1608·7 Mill. Mark ein Gesammteinkommen der Censiten über 1025 Mark von 953·7 Mill. Mark, und da die Zahl derselben 340.309 beträgt, ein Einkommen für den Censiten von 2802 Mark. (1681 fl.)

Es ist nun gewiss sehr auffallend, dass das Einkommen auf den Censiten gerechnet in Oesterreich höher ausfällt als in Preussen. Im Zusammenhalte mit der ganz auffallend geringen Anzahl der Censiten zeigt uns dies aber auch ganz deutlich die Ursache, die wir unten noch aus zahlreichen anderen Daten werden bestätigen können: es handelt sich nicht um eine auffällige Erscheinung der Vertheilung des Einkommens oder dergl., noch weniger um eine grössere Wohlhabenheit in Oesterreich im Verhältnis zu Preussen, sondern ganz einfach um ein Symptom der noch in den Kinderschuhen steckenden Veranlagungstechnik.

Sehr zahlreiche Personen, von denen natürlich die überwiegende Mehrzahl in den untersten Einkommensstufen stehen, sind übergangen worden, und eben dadurch ist das Durchschnittseinkommen verhältnismässig hoch hinaufgerückt. Die Betrachtung der Besetzung der Einkommensstufen wird dies noch erhärten.

---

[1]) Die 6000 jur. Personen sind hierbei nicht berücksichtigt.

[2]) Eine ganz andere Berechnung, die zu demselben Resultate führt, s. unten.

[3]) Für 1897/8 2594 Mark durchschnittliches Einkommen auf den Censiten. Vgl. S. 68.

Die Veranlagung hat also mit ganz gesundem Sinne in erster Linie dorthin gegriffen, wo hohe Leistungsfähigkeit zu finden war, und die unvermeidlichen Mängel der ersten Veranlagung finden sich hauptsächlich in den breiten unteren Schichten.

Die Erfassung der letzteren, denen bis zu einem Einkommen von 1000 fl. die Fassionspflicht regelmässig erlassen war, ist auch eine sehr schwierige Aufgabe, die in Oesterreich nicht, wie in Preussen, durch eine Jahrzehnte alte Classensteuer vorbereitet und durch die Gemeinden den Steuerbehörden abgenommen ist. Kein Wunder, dass sie nicht vollständig gelöst werden konnte.

Sucht man aus den vorliegenden Daten auf das gesammte Volkseinkommen der Reichsrathsländer in ähnlicher Weise einen Schluss zu erzielen, wie ihn etwa Böhmert[1]) aus dem besteuerten Einkommen in Preussen auf das gesammte Einkommen zieht, in dem er das unbesteuerte Einkommen mit 45 Proc. des Gesammteinkommens annimmt, so muss man ebenfalls wieder die Fehlerquelle des verschiedenen Existenzminimums eliminieren.

Wie schon oben angedeutet, gelangt man zu diesem Ende, wenn man von dem in Preussen eingeschätzten Einkommen 500 Mill. Mark abzieht.

Zu demselben Resultate führt folgende Erwägung:

Betrachtet man die Zahl des Censiten der beiden untersten Stufen (900—1200 Mark) und das durchschnittliche Einkommen jeder Stufe, so gelangt man zu dem Resultate, dass die beiden untersten Stufen ungefähr in dem Verhältnisse zu 9 : 7 stehen, d. h. dass an dem angenommenen Einkommen dieser beiden Classen per 1180 Mill. Mark

die erste Stufe $^{9}/_{16}$ oder 666 Mill. Mark,
die zweite Stufe $^{7}/_{16}$ oder 518 Mill. Mark

beiträgt. Hiernach wären von 666 Mill. Mark drei Viertel, d. i. rund 500 Mill. Mark auszuscheiden.

Wäre daher in Preussen 1894/5 ein gleich hohes Existenzminimum wie in Oesterreich steuerfrei gewesen, so hätte das Einkommen der Classe bis 1200 Mark anstatt 1180 nur 680 Mark, und das ganze besteuerte Einkommen nur 5280 Mill. Mark betragen.

Die 500 Mill. Mark, die oben ausgeschieden werden, wären aber dann steuerfreies Einkommen, welches sohin anstatt der von Böhmert angenommenen 5 Milliarden mit 5·5 Milliarden zu berechnen wäre.[2])

Hieraus ergibt sich als Verhältnis der besteuerten 5280 Mill. zu nicht besteuerten 5500 Mill. 100 : 104, d. h. wenn die Annahmen Böhmerts aus allgemeinen Gründen auf Oesterreich anwendbar wären, würde sich mit

---

[1]) Dr. Wilhelm Böhmert, Die Vertheilung des Einkommens in Preussen und Sachsen. Dresden 1898.

[2]) Genauer: B. nimmt an, dass das nicht besteuerte Einkommen 45 Proc. des Gesammteinkommens oder 81·81 Proc. des besteuerten Einkommens ausmacht. Daraus berechnet sich das nicht besteuerte auf 4700 Mill. Mark, was von B. auf 5 Milliarden abgerundet wurde.

Rücksicht auf die grössere Höhe des Existenzminimums der Schluss ergeben, dass das gesammte Einkommen etwas mehr als das Doppelte des besteuerten Einkommens sei.

Rechnen wir nun 104 Proc. des besteuerten für das unbesteuerte Einkommen, so ergibt sich, da das besteuerte Einkommen 1.156,550.940 fl. ausmacht, ein Gesammteinkommen von rund 2360 Mill. Gulden oder auf den Kopf der Bevölkerung von 93 fl. = 157 Mark.

Diese Ziffern stehen in einem sehr bemerkenswerten Zusammenhange mit einer Berechnung, die Inama-Sternegg in der „Stat. Monatsschrift" von gewissen Daten über die Verlassenschaften ausgehend angestellt hat. Er kommt, allerdings unter Zuhilfenahme vieler Conjecturen, zu dem Ergebnis, dass das österreichische Volkseinkommen nicht weniger als 2400 Mill. Gulden betragen könne. (Stat. Mon. 1893, S. 19.)

Auch zu der Berechnung, die im Ausschussberichte (Beil. Nr. 1041 der XI. Session) S. 87 angestellt ist, treten diese Daten in Beziehung. Es ist dort nämlich dargelegt, dass die Schätzung der österreichischen Einkommensteuer mit 18 Mill. Gulden im Vergleich zur preussischen neu veranlagten Einkommensteuer dem Verhältnis entsprechen würde, dass das österreichische Einkommen im Verhältnis zur Bevölkerung etwas mehr als $^1/_3$ der preussischen betrage. Da nun bei obigen Berechnungen auf den Kopf der Bevölkerung in

Preussen (nach Böhmert S. 32) etwa 350 Mark,
Oesterreich etwa . . . . . . . . . . 157 Mark

entfällt, würde das Resultat obige Schätzung insoferne übertreffen, als das Durchschnittseinkommen in Oesterreich sogar der Hälfte des preussischen aus der neuen Veranlagung berechneten Durchschnittseinkommens nahekommt. Trotz alledem ist kein Zweifel, dass diese Berechnung des österreichischen Gesammteinkommens beträchtlich zu niedrig ist.

Dies ergibt sich vor allem aus der Zahl der Censiten im Verhältnis zur Bevölkerung. Selbst angenommen, dass dieses Verhältnis richtig erhoben wäre, müsste es zu dem Schlusse führen, dass das steuerfreie Einkommen einen grösseren Procentsatz des besteuerten ausmache als in Preussen. Nun besteht aber gar kein Zweifel, dass diese enorme Differenz in der Zahl der Censiten auf die Unvollständigkeit der Veranlagung hinweist, also vor allem die Höhe des veranlagten Einkommens noch bei weitem nicht die wirkliche Höhe der Einkommen über 600 fl. ergibt.

Nimmt man noch dazu, dass das Jahr 1897 jedenfalls ein unterdurchschnittliches Einkommen der Reichsrathsländer ergeben hat, so dürfte man kaum fehlgehen, wenn man die oben ermittelte Ziffer wenigstens um ein Viertel bis ein Drittel erhöht, wodurch man ein Volkseinkommen (nach Abzug aller Steuern) von rund 2950 bis 3147 Mill. Gulden erhält.

Zu einem ganz ähnlichen Ergebnisse kam der Finanzminister Dr. Kaizl in seiner Rede im Abgeordnetenhause am 6. December 1898 (Sten. Prot. S. 1633) auf Grund folgender Berechnungen:

Derselbe sagte (S. 1633 des Sten. Protokolles):

„Ich glaube, es ist jedoch nicht erschöpfend, bei der erhobenen Ziffer des Einkommens zu verbleiben, sondern es bietet vielleicht gerade die Ermittlung des Einkommens aus Anlass der Einkommensteuerveranlagung Veranlassung, wenigstens den Versuch einer Schätzung des Gesammteinkommens der Bevölkerung zu unternehmen. Allerdings sage ich im vorhinein, die Aufstellung ist etwas roh und nach approximativen Schätzungen geschehen, aber zunächst ist vielleicht eine aufgestellte, roh ermittelte Ziffer der erste Anfang und die Veranlassung zu besseren Erhebungen dieser Art.

Wenn ich den Altersaufbau der Bevölkerung zuhilfe nehme und sage, dass ich zunächst die männliche Bevölkerung in Betracht ziehe, und zwar jenen Theil derselben, welche über 30 Jahre alt ist, so komme ich für heuer zu einer Summe von 5,239.000 Personen männlichen Geschlechtes, über 30 Jahre alt. Von dieser Ziffer ist allerdings die Summe der Censiten, welche schon eingeschätzt sind, in Abzug zu bringen — also es ergeben sich da gewisse Unzukömmlichkeiten, aber die werde ich hier nicht weiter erörtern und ich sage einfach, dass nur die Summe von $4^1/_2$ Millionen Einwohnern männlichen Geschlechtes über 30 Jahre alt verbleibt, und diesen spreche ich taxierend jedem ein Einkommen von rund 200 fl. jährlich zu. Das ist gewiss eine sehr niedrig geschätzte Ziffer und gewiss keine Ueberschätzung, und ich komme da auf nicht ganz eine Milliarde, nämlich etwas über 905 Mill. Gulden Einkommen. Dann verbleiben aber noch die als berufsthätig erhobenen Frauen, und deren Ziffer nehme ich nach der Volkszählung vom Jahre 1890 und dem Zuschlage für das nachfolgende Decennium mit 6,400.000 an und spreche diesen nur ein Einkommen von je 100 fl. zu. Auch das ist gewiss nicht zu hoch gegriffen. Auch in der Landwirtschaft beläuft sich das Einkommen im Durchschnitte auf 100 fl., das ist gewiss nicht zu hoch gegriffen.

Ich komme daher zu einer Ziffer von 640 Mill. Gulden, dazu schlage ich nun die Ziffer des Einkommens der Nichtcensiten männlichen Geschlechtes über 30 Jahre — auch das ist schon ein grosser Fehler, weil ja unter 30 Jahren viele Personen männlichen Geschlechtes thätig sind, die ein selbständiges Einkommen beziehen — also etwa eine Milliarde, welche auf diese männlichen Nichtcensiten entfällt, dann die 600 Mill., welche auf die selbständig thätigen weiblichen Personen entfallen, dann das veranlagte Einkommen von 1336 Mill., zusammen also über 2900 Mill.; und nachdem die Fehler, die gemacht wurden, gewiss bedeutende sind, so kann man als Mindestschätzung des Einkommens der Bevölkerung in Oesterreich den Betrag von rund 3000 Mill., das ist drei Milliarden, annehmen.

Dabei möchte ich jedoch aufmerksam machen, dass wir uns im ersten Jahre der Veranlagung der Einkommensteuer befinden, dass die ganze Technik noch nicht genügend ausgebildet ist, dass infolge dessen — ich will gar nicht Unterfatierungen annehmen — gewiss eine nicht unbeträchtliche Summe von Einkommen gar nicht erhoben worden ist, dass weiters das

Jahr 1897 als Vorgänger des ersten Einschätzungsjahres gewiss ein sehr ungünstiges Jahr ist, dass also, wenn man die Ziffer des Einkommens mit drei Milliarden abschätzt, man nach meinem Ermessen viel zu niedrig greift, aber item, es ist doch wenigstens ein Anhaltspunkt und, wie ich hoffe, wird die Einkommensteuereinführung auch in dieser Hinsicht nicht nur finanziell von Bedeutung sein, sondern auch die Grundlage von weiteren höchst wertvollen und interessanten Erhebungen und wirtschaftlichen Erörterungen bilden."

Vertiefen wir uns etwas in das territoriale Detail des Verhältnisses der Censiten und der steuerpflichtigen Bevölkerung überhaupt zur Gesammtbevölkerung, so stellt sich uns folgendes dar:

Die höchsten Procentsätze der Censiten zur Bevölkerung finden wir in Niederösterreich, Triest und Salzburg (9·01, 8·30, 3·65), die niedrigsten in Dalmatien, Bukowina und Galizien (1·16, 1·13, 0·77).

Im Verhältnisse der steuerpflichtigen Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung verschiebt sich die Reihe ein wenig, indem Triest, Niederösterreich und Vorarlberg an die Spitze treten, während wir am unteren Ende der Reihe dieselben Länder wie oben in derselben Ordnung vorfinden. Weitere Details sind aus der S. 54 f. beigedruckten Tabelle, dann aus den unten S. 72 Angaben über einzelne Städte zu entnehmen.

Gegen die Brauchbarkeit der Daten über die Zahl der Haushaltungsangehörigen ergeben sich indessen ernstliche Bedenken, wenn wir die durchschnittliche Zahl von 1·6 auf einen Haushaltungsvorstand mit dem Verhältnisse vergleichen, welches die Volkszählung 1890 für die Wohnungsinhaber und ihre Angehörigen zur Zahl der Wohnparteien ausgewiesen hat. Es sind nämlich bei 5·0 Mill. Parteien 16 Mill. Angehörige ausgewiesen (Stat. H.-B. 1883, S. 4), was einem Verhältnisse von 1 : 3·2 entspricht.

Da auch die Verfolgung des Verhältnisses in den Ländern zu keinem verständlichen Ergebnisse führt, so muss wohl vorläufig diesen Daten gegenüber die grösste Vorsicht empfohlen werden. Vielleicht wird man in späteren Jahren klarer sehen.

Von grossem Interesse ist die aus Tabelle 1 der „Mittheilungen" ersichtliche Bedeutung der Bestimmungen über die Berücksichtigung der Zahl der Familienmitglieder, des Arbeitseinkommens derselben und der Ermässigungen wegen verminderter Leistungsfähigkeit.

Wir erfahren, dass die Steuerfreiheit eintrat infolge der Nichtanrechnung des Arbeitseinkommens der Familienglieder in 2346 Fällen mit Rücksicht auf die grössere Kinderzahl in 12.193 Fällen, dass ein Abzug stattfand aus dem ersten Grunde in 18.593, aus dem zweiten in 94.099 Fällen; ausserdem wegen besonderer die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse die Steuerfreiheit in 937, eine Steuerermässigung in 13.158 Fällen, zusammen Steuerbefreiungen in 15.476, Ermässigungen in 125.850 Fällen.

Der Wohlthaten dieser Bestimmungen ist also eine Anzahl von 141.326 Personen oder 19·8 Proc. aller Censiten theilhaft geworden.

In Preussen sind 1892/3 in Anwendung der §§ 18 und 19 freigestellt 158.996 Censiten oder 6·5 Proc. der Censiten. Die Zahl der vorerwähnten Befreiungen in Oesterreich beträgt 2·18 Proc. der Censiten. Länderweise verändert sich der Procentsatz der Befreiungen und Ermässigungen zusammen so ziemlich in dem umgekehrten Verhältnis mit der Wohlhabenheit, wobei jedoch auch die Bevölkerungsverhältnisse ganz deutlich bemerkbar sind, u. zw.:

| | | |
|---|---|---|
| (17) | Niederösterreich | 14·7 Proc. |
| (8) | Oberösterreich | 22·0 „ |
| (9) | Salzburg | 22·0 „ |
| (13) | Tirol | 21·0 „ |
| (2) | Vorarlberg | 29·4 „ |
| (14) | Steiermark | 19·1 „ |
| (6) | Kärnten | 23·8 „ |
| (10) | Krain | 21·9 „ |
| (16) | Triest | 16·6 „ |
| (11) | Istrien | 21·7 „ |
| (15) | Görz und Gradiska | 17·1 „ |
| (1) | Dalmatien | 32·6 „ |
| (12) | Böhmen | 21·6 „ |
| (5) | Mähren | 28·8 „ |
| (4) | Schlesien | 29·0 „ |
| (7) | Galizien | 23·0 „ |
| (3) | Bukovina | 29·1 „ |

Als auffallend hoch kann hiebei nur der Procentsatz in Vorarlberg und Schlesien bezeichnet werden, während in Galizien ein höheres Procent zu erwarten gewesen wäre. Wahrscheinlich steht dies mit einer vollständigeren und genaueren Besteuerung in den beiden erstbezeichneten Ländern im Vergleiche zum letzten im Zusammenhange.

An Einkommensbeträgen gelangten aus den angeführten Gründen zum Abzuge: an Arbeitseinkommen der Familienglieder . . . 4,496.577 fl.
mit Rücksicht auf die Zahl der Familienmitglieder . . . 11,459.541 fl.
zusammen . . . 15,956.118 fl.

oder rund 1·4 Proc. des zur Besteuerung gelangten Einkommens. Rechnet man die Steuer mit 1 Proc., so ergibt sich eine Steuerermässigung von 159.561 fl. Doch bringt dieser Betrag keineswegs die Wirkung der Gesetzesbestimmung vollständig zum Ausdruck; denn, wie wir wissen, sind gerade die unteren Schichten sehr unvollständig erfasst worden: bei vollständigerer Besteuerung wird die aus den besprochenen Titeln entspringende Ermässigung unzweifelhaft viel bedeutender erscheinen.

Besonders dankenswert ist es, dass eine besondere Tabelle über die Einkommensquellen der befreiten Einkommen Aufschluss gibt; wir werden auf diesen Gegenstand noch öfter zurückkommen.

V.

Der Gesammtbetrag des versteuerten Einkommens und die Steuer vertheilt sich auf die Königreiche und Länder, wie folgt:

| | Einkommen | Steuer |
|---|---|---|
| Niederösterreich . . . . . | 489,002.870 | 10,715.800 |
| Niederösterreich ohne Wien . | 73,385.120 | 1,201.299 |
| Oberösterreich . . . . . . | 36,294.080 | 576.921 |
| Salzburg . . . . . . . | 10,314.055 | 176.791 |
| Tirol . . . . . . . . . . . | 27,630.178 | 463.247 |
| Vorarlberg . . . . . . . . | 6,332.537 | 120.980 |
| Steiermark . . . . . . . . | 57,164.095 | 1,004.651 |
| Kärnten . . . . . . . . . | 10,494.559 | 172.110 |
| Krain . . . . . . . . . . . | 10,854.421 | 180.082 |
| Triest . . . . . . . . . | 25,134.556 | 493.853 |
| Istrien . . . . . . . . . | 7,618.774 | 110.386 |
| Görz und Gradisca . . . . | 6,217.999 | 110.658 |
| Dalmatien . . . . . . . . . | 7,978,177 | 105.800 |
| Böhmen . . . . . . . . . . | 252,398.184 | 4,477.144 |
| Mähren . . . . . . . . . | 84,612.125 | 1,459.298 |
| Schlesien . . . . . . . . . | 22,581.471 | 395.983 |
| Galizien . . . . . . . . . . | 90,354.368 | 1,582.977 |
| Bukowina . . . . . . . . . | 11,568.491 | 181.036 |

Zur leichteren Beurtheilung dieser Verhältnisse habe ich eine Tabelle beigegeben (S. 54 f.), in welcher nebeneinander die Antheile der Länder an der Bevölkerung, an der Leistung der Steuern überhaupt, und an directen Steuern, ferner die wichtigsten Daten der Statistik der Personaleinkommensteuer angeführt sind, und bei jeder dieser Colonnen die Reihenfolge der Länder durch Ordnungszahlen ersichtlich gemacht ist.

Zur orientierenden Uebersicht lasse ich hier einen Auszug aus der Tabelle, welcher nur die Ordnungszahlen der wichtigsten Colonnen zeigt folgen; ich muss aber, um durch diese Tabelle nicht irrezuführen, sogleich hervorheben, dass die Ordnungszahlen in den einzelnen Colonnen sehr verschiedene absolute Unterschiede anzeigen, indem beispielsweise bei der Bevölkerung der geringste Procentantheil eines Landes 0·48 Proc. (Vorarlberg), der höchste 28·29 Proc. (Galizien) beträgt, also eine Differenz um das 59fache bedeutet, während bei dem Durchschnittseinkommen eines Censiten die höchste Zahl 1834 (Niederösterreich) nur um 50 Proc. höher ist als die geringste 1207 (Dalmatien), ganz natürlich, weil hier nur die Personen mit mehr als 600 fl. Einkommen in Betracht kommen.

Die von städtischen Verhältnissen beherrschten Länder Niederösterreich und Triest stelle ich als ganz eigenartig an die Spitze; ausserdem macht sich der Einfluss der Hauptstadt noch deutlich bemerkbar in Salzburg und in Görz und Gradisca.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Königreiche und Länder | im Procentantheile an der Gesammtbevölkerung | im Procentantheile an den Gesammteingängen an directen Steuern | im Procentantheile an der Gesammtzahl der Censiten zur Personal-Eink.-Steuer | im Procentantheile am gesammten eingeschätzten Nettoeinkommen | im Procentantheile an der gesammten Personal-Einkommen-Steuer | in dem Procentverhältniss der Censiten zur Bevölkerung des Landes | in dem auf den Kopf der Bevölkerung des Landes entfallenden Betrag an dir. Steuern | in dem auf den Kopf der Bevölkerung des Landes entfallenden Betrag an Personal-Eink.-Steuer | in dem auf den Kopf des Censiten des Landes entfallenden Einkommen | in dem Procentsatze der im Lande vorgeschriebenen Personal-Eink.-Steuer zum ges. Einkommen im Lande |
| ***a)* Niederösterreich und Triest:** | | | | | | | | | | |
| Niederösterreich . | 3 | 1 | 1 | **1** | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Triest . . . . . . | 16 | 9 | 9 | **8** | 7 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| ***b)* Alpenländer:** | | | | | | | | | | |
| Oberösterreich . . | 6 | 6 | 6 | **6** | 6 | 4 | 3 | 7 | 15 | 14 |
| Salzburg . . . . . | 15 | 13 | 13 | **13** | 12 | 3 | 4 | 4 | 6 | 10 |
| Tirol . . . . . . | 7 | 7 | 7 | **7** | 8 | 10 | 11 | 10 | 4 | 11 |
| Vorarlberg . . . . | 17 | 17 | 17 | **16** | 14 | 5 | 9 | 3 | 5 | 3 |
| Steiermark . . . . | 5 | 5 | 5 | **5** | 5 | 6 | 5 | 5 | 7 | 6 |
| Kärnten . . . . . | 12 | 10 | 12 | **12** | 13 | 11 | 8 | 12 | 12 | 13 |
| Krain . . . . . . | 11 | 11 | 11 | **11** | 11 | 14 | 13 | 13 | 11 | 12 |
| ***c)* Karstländer:** | | | | | | | | | | |
| Istrien . . . . . | 13 | 16 | 15 | **15** | 16 | 13 | 14 | 14 | 16 | 16 |
| Görz und Gradisca . | 14 | 15 | 16 | **17** | 15 | 12 | 12 | 11 | 8 | 5 |
| Dalmatien . . . . | 10 | 14 | 14 | **14** | 17 | 15 | 17 | 17 | 17 | 17 |
| ***d)* Sudetenländer:** | | | | | | | | | | |
| Böhmen . . . . . | 2 | 2 | 2 | **2** | 2 | 7 | 7 | 6 | 14 | 4 |
| Mähren . . . . . | 4 | 4 | 3 | **4** | 4 | 8 | 6 | 8 | 9 | 9 |
| Schlesien . . . . | 9 | 8 | 8 | **9** | 9 | 9 | 10 | 9 | 10 | 7 |
| ***e)* östl. Länder:** | | | | | | | | | | |
| Galizien . . . . . | 1 | 3 | 4 | **3** | 3 | 17 | 16 | 16 | 3 | 8 |
| Bukowina . . . . | 8 | 12 | 10 | **10** | 10 | 16 | 15 | 15 | 13 | 15 |

Diese Tabelle zeigt bis zur sechsten Spalte eine ganz auffallende Regelmässigkeit, welche sich auch auf den Procentantheil an dem gesammten Einkommen und an der Personaleinkommensteuer erstreckt.

Aber auch noch die folgenden drei Spalten zeigen mit Ausnahme des hohen Ranges Vorarlbergs und des niedrigen Kärntens in der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Quote an Personaleinkommensteuer noch nichts Auffallendes. Erst die letzten beiden Spalten weisen einige auffallende Abweichungen auf, indem Oberösterreich plötzlich in der Einkommensquote des Censiten auf den 15., Böhmen auf den 14. Rang herabsinkt, während Galizien auf den dritten Platz vorrückt.

Wenden wir uns zu den Ziffern selbst, welche die Reihenfolge begründen, so fällt der überwiegende Antheil Niederösterreichs mit 48 Proc. an der Steuer und 42·28 Proc. am Einkommen auf, während Böhmen mit 20·07 Proc. der Steuer und 21·82 Proc. des Einkommens, ferner Oberösterreich mit 2·58 Proc. der Steuer (3·14 Proc. des Einkommens), ferner Galizien mit 7·07 Proc. der Steuer (7·81 Proc. des Einkommens) unerwartet bescheidene Stellen einnehmen.

Wenn diese Verhältnisse bisher auch nur sehr unvollständig in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, so hat sich daran doch ein gewisses Gerücht einer unverhältnismässig strengeren Einschätzung in Niederösterreich, im Verhältnis zu Böhmen und Galizien, oder populär gesprochen, die Behauptung geknüpft, dass in Böhmen und Galizien „schlecht fatiert" worden sei. Ueber das letztere geben nun die Tabellen, da sie nur die veranlagte Steuer ausweisen, überhaupt keinen Aufschluss; nur wäre die Folgerung allerdings richtig, dass wenn die Besteuerung zu niedrig wäre, auch die Fassionen, die ja in der Gesammtsumme jedenfalls hinter dem eingeschätzten Einkommen zurückbleiben, nicht richtig gewesen sein können.

Was nun aber die Besteuerung selbst betrifft, so ist ja nicht zu leugnen, dass die mitgetheilten Ziffern zu denken geben; auf der anderen Seite kann aber nicht genug vor voreiligen Schlüssen gewarnt werden; und bevor man Pauschalverdächtigungen über ganze Länder ausspricht, muss man doch vorerst prüfen, ob oder inwieweit die unerwartete Erscheinung etwa andere Gründe als strengere und mildere Einschätzung hat. Vor allem ist nun hinsichtlich Böhmens und Oberösterreichs ergänzend zu constatieren, dass der Procentantheil dieses Landes an die Gesammtbevölkerung 23·97 Proc. und 3·23 Proc. beträgt, und das eingeschätzte Nettoeinkommen 21·82 Proc. bezw. 3·14 Proc. ausmacht. Allerdings hätte man in beiden Ländern erwarten dürfen, dass ihr Antheil am Einkommen den Antheil an der Bevölkerung übertrifft.

Ferner sind in der That eine Reihe von Erklärungsgründen vorhanden, welche die auffallenden Verschiebungen wenigstens theilweise auf rein objective Gründe zurückführen lassen.

In erster Linie ist hier der Umstand von Wichtigkeit, dass die Personaleinkommensteuer am Wohnsitze des Empfängers für sein gesammtes Einkommen vorzuschreiben ist, während die Realsteuern natürlich am Orte

| 1 | 2 | | 3 | | 4 | | | 5 | | 6 | | | 7 | | 8 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bevölkerung Ende 1897 | | Eingänge an directen Steuern und indirecten Abgaben im Jahre 1897 | | | | | Eingänge an den directen Steuern im Jahre 1897 | | | | | Zahl der zur Personaleinkommensteuer eingeschätzten Censiten | | | |
| Königreiche, Länder | in Proc. der Gesammtbevölkerung | | in Proc. der Gesammteingänge | | auf den Kopf der Bevölkerung des betreffenden Landes | | | in Proc. der Gesammteingänge | | auf den Kopf der Bevölkerung des betreffenden Landes | | | in Proc. der Gesammtzahl | | in Proc. der Gesammtbevölkerung d. betreffenden Landes | |
| | Reihenfolge der K. und L. | Proc. | Reihenfolge der K. und L. | Proc. | Reihenfolge der K. und L. | entfällt ein Betrag von fl. | kr. | Reihenfolge der K. und L. | Proc. | Reihenfolge der K. und L. | entfällt ein Betrag von fl. | kr. | Reihenfolge der K. und L. | Proc. | Reihenfolge der K. und L. | Proc. |
| Niederösterreich[1] | **3** | 11·59 | 1 | 26·82 | 1 | 42 | 71 | **1** | 33·22 | **1** | 13 | 73 | 1 | 37·47 | **1** | 9·01 |
| Oberösterreich | **6** | 3·23 | 5 | 4·47 | 3 | 25 | 59 | **6** | 3·95 | **3** | 5 | 86 | **6** | 3·90 | **4** | 3·37 |
| Salzburg | **15** | 0·72 | 10 | 1·26 | 2 | 32 | 27 | **13** | 0·87 | **4** | 5 | 81 | **13** | 0·94 | **3** | 3·65 |
| Tirol | **7** | 3·22 | 9 | 2·52 | 10 | 12 | 55 | **7** | 2·44 | **11** | 3 | 63 | **7** | 2·47 | **10** | 2·14 |
| Vorarlberg | **17** | 0·48 | | | | | | **17** | 0·39 | **9** | 3 | 81 | **17** | 0·57 | **5** | 3·25 |
| Steiermark | **5** | 5·26 | 6 | 4·38 | 8 | 15 | 39 | **5** | 5·40 | **5** | 4 | 92 | **5** | 5·28 | **6** | 2·80 |
| Kärnten | **12** | 1·45 | 12 | 1·04 | 9 | 13 | 15 | **10** | 1·35 | **8** | 4 | 48 | **12** | 1·01 | **11** | 1·93 |
| Krain | **11** | 2·00 | 13 | 1·00 | 11 | 9 | 21 | **11** | 1·27 | **13** | 3 | 05 | **11** | 1·04 | **14** | 1·46 |
| Triest | **16** | 0·65 | | | | | | **9** | 1·86 | **2** | 13 | 64 | **9** | 1·94 | **2** | 8·30 |
| Istrien | **13** | 1·33 | 8 | 2·95 | 7 | 18 | 98 | **16** | 0·55 | **14** | 2 | 01 | **15** | 0·85 | **13** | 1·79 |
| Görz u. Gradisca | **14** | 0·89 | | | | | | **15** | 0·59 | **12** | 3 | 19 | **16** | 0·58 | **12** | 1·81 |
| Dalmatien | **10** | 2·24 | 14 | 0·56 | 14 | 4 | 56 | **14** | 0·63 | **17** | 1 | 35 | **14** | 0·93 | **15** | 1·16 |
| Böhmen | **2** | 23·97 | 2 | 26·63 | 6 | 20 | 50 | 2 | 23·87 | 7 | 4 | 77 | **2** | 23·87 | **7** | 2·77 |
| Mähren | **4** | 9·37 | 4 | 10·65 | 5 | 20 | 97 | **4** | 9·59 | **6** | 4 | 90 | **3** | 8·04 | **8** | 2·40 |
| Schlesien | **9** | 2·54 | 7 | 3·19 | 4 | 23 | 14 | **8** | 1·98 | **10** | 3 | 72 | **8** | 2·15 | **9** | 2·36 |
| Galizien | **1** | 28·29 | 3 | 13·34 | 12 | 8 | 71 | **3** | 10·93 | **16** | 1 | 85 | **4** | 7·84 | **17** | 0·77 |
| Bukowina | **8** | 2·77 | 11 | 1·19 | 13 | 7 | 93 | **12** | 1·11 | **15** | 1 | 91 | **10** | 1·12 | **16** | 1·13 |
| Zusammen | — | 100·00 | — | 100·00 | — | 18 | 45 | — | 100·00 | — | 4 | 79 | — | 100·00 | — | 2·79 |
| Darunter Niederösterreich ohne Wien | — | 5·42 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7·93 | — | 1·91[1] |

[1] Wien . . . . . . . 13·35 Proc. der Wiener Bevölkerung.
Niederösterreich . . 4·00 „ „ Bevölkerung von Niederösterreich ohne Wien.

| 9 | | 10 | | 11 | | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | | | 16 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zur Personaleinkommensteuer herangezogene Bevölkerung | | Eingeschätztes Bruttoeinkommen | | Der Veranlagung zugrunde gelegtes Nettoeinkommen | | Vom Nettoeinkommen (Spalte 11) entfällt auf den Kopf der Censiten | | Personaleinkommensteuer | | Procentsatz der Personaleinkommensteuer vom Nettoeinkommen (Spalte 11) | | Von der Personaleinkommensteuer entfällt auf den Kopf | | | | | |
| in Proc. der Gesammtbevölkerung des betreffenden Landes | | in Proc. des Gesammtbruttoeinkommens | | in Proc. des Gesammtnettoeinkommens | | | | in Proc. der gesammten Personaleinkommensteuer | | | | der Censiten | | | der Gesammtbevölkerung des betreffenden Landes | | |
| Reihenfolge der K. und L. | Proc. | Reihenfolge der K. und L. | Proc. | Reihenfolge der K. und L. | Proc. | Reihenfolge der K. und L. | Gulden | Reihenfolge der K. und L. | Proc. | Reihenfolge der K. und L. | Proc. | Reihenfolge der K. und L. | ein Betrag von fl. | kr. | Reihenfolge der K. und L. | ein Betrag von fl. | kr. |
| 2 | 20·04 | 1 | 40·61 | 1 | 42·28 | 1 | 1834 | 1 | 48·00 | 1 | 2·18 | 1 | 40 | 04 | 1 | 3 | 61 |
| 4 | 9·43 | 6 | 3·16 | 6 | 3·14 | 15 | 1307 | 6 | 2·58 | 14 | 1·58 | 15 | 20 | 70 | 7 | — | 70 |
| 5 | 8·03 | 12 | 0·93 | 13 | 0·89 | 6 | 1542 | 12 | 0·79 | 10 | 1·71 | 7 | 26 | 30 | 4 | — | 96 |
| 11 | 5·50 | 7 | 2·44 | 7 | 2·39 | 4 | 1573 | 8 | 2·07 | 11 | 1·67 | 9 | 26 | 25 | 10 | — | 56 |
| 3 | 9·96 | 16 | 0·55 | 16 | 0·55 | 5 | 1572 | 14 | 0·54 | 3 | 1·90 | 3 | 29 | 94 | 3 | — | 97 |
| 8 | 7·24 | 5 | 4·92 | 5 | 4·94 | 7 | 1521 | 5 | 4·51 | 6 | 1·75 | 6 | 26 | 69 | 5 | — | 75 |
| 10 | 5·66 | 11 | 0·95 | 12 | 0·91 | 12 | 1448 | 13 | 0·77 | 13 | 1·63 | 13 | 23 | 89 | 12 | — | 46 |
| 13 | 4·96 | 13 | 0·91 | 11 | 0·94 | 11 | 1461 | 11 | 0·80 | 12 | 1·65 | 12 | 24 | 09 | 13 | — | 35 |
| 1 | 20·85 | 8 | 2·04 | 8 | 2·17 | 2 | 1817 | 7 | 2·21 | 2 | 1·95 | 2 | 35 | 56 | 2 | 2 | 95 |
| 12 | 5·02 | 15 | 0·68 | 15 | 0·66 | 16 | 1254 | 16 | 0·49 | 16 | 1·43 | 16 | 17 | 96 | 14 | — | 32 |
| 14 | 4·46 | 17 | 0·53 | 17 | 0·54 | 8 | 1520 | 15 | 0·50 | 5 | 1·77 | 5 | 26 | 97 | 11 | — | 49 |
| 15 | 3·85 | 14 | 0 69 | 14 | 0·69 | 17 | 1207 | 17 | 0·47 | 17 | 1·31 | 17 | 15 | 79 | 17 | — | 18 |
| 6 | 8·00 | 2 | 22·71 | 2 | 21·82 | 14 | 1427 | 2 | 20·07 | 4 | 1·77 | 8 | 26 | 28 | 6 | — | 73 |
| 7 | 7·61 | 4 | 7·49 | 4 | 7·32 | 9 | 1479 | 4 | 6·55 | 9 | 1 72 | 11 | 25 | 44 | 8 | — | 61 |
| 9 | 5·78 | 9 | 1·97 | 9 | 1·95 | 10 | 1477 | 9 | 1·77 | 7 | 1·74 | 10 | 25 | 80 | 9 | — | 61 |
| 17 | 2·17 | 3 | 8·39 | 3 | 7·81 | 3 | 1618 | 3 | 7·07 | 8 | 1·74 | 4 | 28 | 15 | 16 | — | 22 |
| 16 | 3·63 | 10 | 1·03 | 10 | 1·00 | 13 | 1445 | 10 | 0·81 | 15 | 1·55 | 14 | 22 | 42 | 15 | — | 25 |
| — | 7·29 | — | 100·00 | — | 100·00 | — | 1625 | — | 100·00 | — | 1·92 | — | 31 | 25 | — | — | 87 |
| — | 5·15[2] | — | 6·23 | — | 6·35 | — | 1301 | — | 5·39 | — | 1·63 | — | 21 | 23 | — | — | 87 |

[2] Wien . . . . . . . . . . . 27·78 Proc.
Niederösterreich . . . . . 11 02 „

des Objectes und die wichtigste von den bisherigen directen Personalsteuern, die Erwerb- und Einkommensteuer von Fabriken und Bergwerken, ebenfalls zum grössten Theile wenigstens am Sitze der Fabrik vorgeschrieben wurde.

Da nun bisher keinerlei Erhebung über den Wohnsitz des Steuerpflichtigen stattgefunden hat, so sind in dieser Beziehung Ueberraschungen durchaus begreiflich.

Dazu kommt, dass die Regierung den Wünschen, namentlich der Commission des Herrenhauses folgend, die Bestimmungen über den Wohnsitz in der Vollzugsvorschrift derart gefasst hat, dass Grossgrundbesitzer und Fabrikanten, wenn sie etwa in der Hauptstadt ein Haus oder eine eingerichtete Wohnung besitzen, sehr leicht die Hauptstadt als ihren Wohnsitz angeben können; aus naheliegenden Gründen zeigt sich ziemlich allgemein eine Vorliebe für die Veranlagung in dem grösseren Orte, wo man weniger auffällt, von wo die Gutsnachbarn, die Beamtenschaft, die Arbeiter u. s. w. nicht so leicht etwas über die Einschätzung erfahren, als wenn dieselbe im Landbezirke stattfindet. Diese Erwägungen waren insbesondere zu Gunsten Wiens wirksam.

Das sind Gründe, die stark ins Gewicht fallen; wenn auch heute ziffermässige Daten darüber nicht vorliegen, so ist doch kein Zweifel, dass viele Millionen, namentlich in Böhmen und Mähren erworbenen Einkommens in Niederösterreich zur Versteuerung gelangten.

In dieser Beziehung ist auch ein Blick in den Staatsvoranschlag lehrreich. Die Regierung hatte den Ertrag der Personaleinkommensteuer auf Grund folgender Annahmen über die V o r s c h r e i b u n g präliminiert:

für Niederösterreich . . . . . . . . . . 7,098.700
für Böhmen . . . . . . . . . . . . . . . 4,140.000
für Mähren . . . . . . . . . . . . . . . 1,440.000

Während nun Böhmen diesen Voranschlag nur um 323.114 fl. und Mähren um 15.422 fl. überschritt, hat Niederösterreich das Präliminare um 3,574.008 fl. übertroffen. Das legt doch auch die Vermuthung nahe, dass es sich nicht um ein absolutes mehr oder weniger, sondern um eine örtliche Verschiebung handelt, und dass das Einkommen, welches aus Böhmen und Mähren fliesst, in Niederösterreich zur Veranlagung gelangt ist.

Die zweite wichtige Ursache, welche zur Erklärung des Verhältnisses beiträgt, sind die Wasserschäden des Jahres 1897, die nicht nur die Landwirtschaft, sondern in bedeutendem Maasse auch die industriellen Etablissements betroffen haben.

Bei der ersteren ist der Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897, bei den letzteren das Jahr 1897 a l l e i n die Besteuerungsgrundlage. Dazu kommt die gedrückte Lage der Textilindustrie, die gerade in Böhmen und Mähren eine so grosse Rolle spielt.

Wenn nun gerade Böhmen und Oberösterreich hinter den Erwartungen zurückblieben, so kann gewiss mit allem Grunde auf diese Ereignisse als eine Ursache hiezu hingewiesen werden.

Galizien zeichnet sich hauptsächlich durch den geringsten Procentsatz der Censiten gegenüber der Bevölkerung aus (0·77 Proc.), während sein Einkommen auf den Kopf des Censiten berechnet mit 1618 fl., jenes in Böhmen mit 1427 fl. namhaft übertrifft. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, scheint hier die erstere Ziffer die Hauptgrundlage aller übrigen anzudeuten.

Die vorliegenden Daten setzen uns nicht in den Stand, mit voller Bestimmtheit zu entscheiden, ob diese Gründe die Differenzen vollständig erklären, sie gestatten daher auch nicht die Behauptung, dass die Veranlagung in den in Betracht kommenden Ländern mit gleicher Strenge durchgeführt sei; sie gestatten aber ebenso wenig — und darauf lege ich das Gewicht — den entgegengesetzten Schluss.

Vom Standpunkte wissenschaftlicher Untersuchung kann nur gesagt werden, dass die Art und Richtung der auffallenden Erscheinung mit jener übereinstimmt, welche die nachweisbaren Ursachen anzeigen; ob auch die Grösse der Differenz in den besprochenen Ursachen ihre volle Erklärung findet, lässt sich nicht erkennen, zur Beantwortung dieser Frage müssen die späteren Veranlagungen abgewartet und vielleicht besondere Untersuchungen über die ausserhalb des Ursprungslandes zur Besteuerung gelangenden Einkommen angestellt werden.

Die Betrachtung der Stufen des Einkommens in den Ländern, sowie die Untersuchung der Veranlagung in den grösseren Städten bietet, wie wir unten näher zeigen werden, ebenfalls keinen Anhaltspunkt zu bestimmten für die Veranlagung in einzelnen Ländern ungünstigen Schlüssen.

## VI.

Die Unterscheidung des Einkommens nach Quellen sowie die Nachweisung der Abzüge ist in den Nachweisungen des Finanzministeriums hinsichtlich aller Einkommen durchgeführt, während sie sich in Preussen nur auf die Einkommen über 3000 Mark beschränkt.

Die „Mittheilungen“ erörtern in dankenswerter Weise die diesem Nachweise anhaftenden Fehlerquellen.

Besonders verdient hervorgehoben zu werden, dass mit dem Einkommen aus dem Grundbesitz zusammen kraft der Bestimmungen der Vollzugsvorschrift das Einkommen aus ländlichen Fabricationszweigen und zum Theile aus Grundpachtungen zur Nachweisung gelangen kann, andererseits Steuern, Lasten und Hypothekarzinsen vom Ertrage sofort abgezogen werden können, ohne in den einschlägigen Colonnen des Einschätzungsregisters zum Ausdruck zu kommen.

In diesem Sinne sind sowohl die Einnahmszweige als die betreffenden Abzugsarten unvollständig dargestellt.

Eine weitere Unklarkeit bringt die Spalte „Sonstiges Einkommen“ mit sich, welche eigentlich zur Aufnahme von Verwaltungsrathstantièmen, Honoraren der Bürgermeister u. dgl. bestimmt, nicht selten mit Einkommensbeträgen belastet wurde, von denen sich die Commissionen nicht ganz klar waren, aus welcher Quelle sie fliessen.

Im ganzen gelangten zur Nachweisung:

| Einkommen | Gulden | Procente vom Ges.-Eink. |
|---|---|---|
| aus Grundbesitz | 110,677.362 | 8·28 |
| aus Gebäuden | 138,657.859 | 10·37 |
| aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen | 383,888.231 | 28·72 |
| aus Dienst- und Lohnbezügen | 458,498.699 | 34·29 |
| aus Capitalzinsen und Renten | 216,003.101 | 16·16 |
| Sonstige Einkommen | 29,196.779 | 2·18 |
| zusammen | 1336,922.031 | 100·00 |
| **Abzüge** | | |
| Steuern s. Zuschlägen und öffentl. Lasten | 59,590.597 | 4·46 |
| Schuldzinsen | 69,261.407 | 5·18 |
| Dauernde Lasten | 16,889.949 | 1·26 |
| Beiträge zu Versicherungscassen | 9,889.754 | 0·74 |
| Lebensversicherungsprämien | 8,783.266 | 0·66 |
| zusammen | 164,414.973 | 12·30 |

| | |
|---|---|
| verblieb Einkommen | 1172,507.058 fl. |
| Nach § 173, Abs. 2, abzuziehendes Einkommen der Familienglieder | 4,496.577 fl. |
| Abzug nach § 173, Abs. 1, mit Rücksicht auf die Kinderzahl | 11,459.541 fl. |
| Schliessliches steuerpflichtiges Einkommen | 1156,550.940 fl. |

Die vorstehenden Ziffern legen in erster Linie Vergleichungen mit den Ergebnissen der Realsteuern und der bisherigen Einkommensteuer nahe.

Bei weitem das hervorragendste Interesse beansprucht das Einkommen aus Grundbesitz. Die einfache Gegenüberstellung mit dem Catastralreinertrage wäre aus dem Grunde ganz unstatthaft, weil der Catastralreinertrag die Erträgnisse aller Grundstücke, auch jener, die nicht personaleinkommensteuerpflichtigen Personen gehören, mit umfasst. Dahin gehören vor allem die juristischen Personen, Staat, Länder, Gemeinden, Religionsfonde, Actiengesellschaften, insbesondere Eisenbahnen u. s. w.

Man kann vielleicht annehmen, dass ein Viertel des Catastralertrages auf diese Besitzungen fällt.

Von den übrigen Besitzungen steht ein sehr bedeutender Theil in dem Eigenthume von Personen, deren Einkommen 600 fl. nicht erreicht: nach den dem Steuerausschusse vorgelegten Ausweisen betrug die Zahl der Besitzbogen, die einen Catastralertrag von 100 fl. auswies, nicht einmal 1 Proc. sämmtlicher Besitzbogen.

Diese Ausweise werden, wiewohl mit aller Sorgfalt zusammengestellt, viel bestritten. Sie sollen auch hier zu nichts weiter als zu einer allgemeinen Beleuchtung der Sache angeführt werden.

Man greift aber gewiss nicht zu niedrig, wenn man annimmt, dass von dem Ertrage des privaten Grundbesitzes überhaupt nur ein Drittel ein-

kommensteuerpflichtigen Personen zufliesst.[1]) Ein Drittel von drei Viertel macht aber ein Viertel, so dass von einem gesammten Catastralertrage von 153·3 Mill. Gulden etwa 38·4 Mill. Gulden unter die Personaleinkommensteuer fallen, und daher dem einbekannten Einkommen von 110 Mill. Gulden gegenüber gestellt werden müssen.

Dies berechtigt freilich keineswegs zu dem Schlusse, dass ungefähr der 3fache Catastralertrag als Einkommen sich darstelle; denn es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass, wie früher erwähnt, ein sehr namhafter Theil der Steuern, Lasten und Zinsen hiebei schon vorweg in Abzug gebracht ist, während allerdings ein unzweifelhaft höherer Betrag an Erträgen landwirtschaftlicher Fabricationszweige und Pachtungen mit einbezogen wurde.

Zu alledem kommt, dass das Jahr 1897 in vielen Gegenden ein Missjahr war, ja zum Theil ganz ausserordentliche Katastrophen, wie Ueberschwemmungen u. dgl. mit sich gebracht hatte.

Hiernach berechtigen die jetzt vorliegenden Ziffern noch zu keinem abschliessenden Urtheile über das Verhältnis des Catastralertrages zum Einkommen, noch auch zu einem Urtheile über die verhältnismässige Heranziehung dieses Einkommenszweiges.

Territorial abgegrenzte Vergleichungen zwischen Catastralertrag und Einkommen lassen sich gar nicht anstellen, weil alle Anhaltspunkte fehlen, wie viele von den Erträgnissen eines Landes etc. ausserhalb desselben zur Personaleinkommensteuer herangezogen werden.

Eines aber zeigt die Zusammenstellung deutlich: der Grundbesitz ist zur Personaleinkommensteuer überhaupt mit einer Summe herangezogen, die hinter 2 Mill. Gulden weit zurückbleibt; denn das durchschnittliche Procent von 1·92 auf die 110 Mill. Gulden Grundeinkommen angewendet, würde 2·1 Mill. Gulden Steuer ergeben; von den 110 Mill. Gulden gehen aber noch zahlreiche in den Abzugscolonnen ausgewiesene Steuern und Lasten ab.

Dieser Belastung von weniger als 2 Mill. Gulden steht gegenüber: eine nur dem Zusammenhange mit der Steuerreform zu verdankende Ermässigung der Grundsteuer um 2·5 Mill. Gulden aus Anlass der Revision des Grundsteuercatasters, und schon jetzt der Nachlass von 10 Proc. im Betrage von 3·5 Mill. Gulden,[2]) zusammen 6 Mill. Gulden.

Dabei ist der 10procentige Nachlass an Hausclassensteuer, der ja zum grössten Theile auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugute kommt, gar nicht gerechnet.

Also 6 Millionen Steuernachlass gegen nicht ganz 2 Millionen Belastung, das ist die agrarische Bilanz der Steuerreform.

[1]) Nach den Berechnungen in den Mitth. des Fin.-Min. 1895, I, 1. S. 41, würde erheblich weniger zu rechnen sein. Es handelt sich hier nicht darum, die richtige Quote zu treffen, sondern eine Hypothese zu machen, welcher gewiss nicht der Vorwurf gemacht werden kann, dass sie den der Einkommensteuer unterliegenden Catastralertrag zu niedrig annehme.

[2]) Im Staatsvoranschlage kommt der Nachlass nur mit 3·3 Mill. Gulden zum Ausdruck, weil für die Berechnung der voraussichtlichen Einnahmen die Abschreibungen wegen Elementarschäden zu berücksichtigen waren.

Die Abgeordneten der agrarischen Wählerkreise brauchen sich also ihrer Mitwirkung bei diesem Werke nicht zu schämen und können es mit gutem Grunde als ein Verdienst für sich in Anspruch nehmen, dem Grundbesitz diese namhafte Entlastung gebracht zu haben.

Von einem allgemeineren Gesichtspunkte entspricht die Steuerermässigung für den Grundbesitz der in ganz Europa erkennbaren Entwicklung und den veränderten Productions- und Absatzverhältnissen der Bodenfrüchte.

Auch ohne Interessent zu sein, wird man daher der Landwirtschaft diese Erleichterung ihrer Last gerne gönnen, allerdings aber noch weiter gehende agrarische Wünsche nicht als gerechtfertigt anerkennen können.

Das besteuerte Einkommen aus Gebäuden beträgt 138·6 Millionen, der im Jahre 1896 zur Besteuerung gezogene Netto-Mietzins 186·7 Mill. Gulden; hiezu wäre noch das nach dem Gesetze anzurechnende Einkommen aus classensteuerpflichtigen Gebäuden zu rechnen, so dass ein sehr bedeutender Ausfall an Gebäudeeinkommen gegenüber dem aus den Ertragsteuern erkennbaren Erträgen übrig bleibt.

Auch hier sind die im Eigenthum juristischer Personen, Gemeinden, Sparcassen etc. stehenden Objecte von einem grösseren Einflusse.

Das entscheidende Moment ist aber unzweifelhaft die Steuer.

Ein Blick auf die Colonne „Abzug an Steuern“ lehrt, dass hier nicht die ganze Gebäudesteuer in Abzug gekommen ist, denn dieselbe würde an Zinssteuer sammt Zuschlägen allein mehr als 50 Mill. Gulden ausmachen.

Es ist also ein sehr bedeutender Theil an Gebäudesteuer vom Erträgnisse der Gebäude vorweg in Abzug gebracht worden; nicht minder wird dies mit Hypothekarzinsen der Fall sein.

Dazu kommen gewisse, ganz legal zu beanspruchende Auslagen, wie Rauchfangkehrer, Hausmeister, Hausadministration, endlich die vielerörterte Amortisation. In letzterer Beziehung sowie mit procentuellen Erhaltungskosten mögen immerhin noch manche Missbräuche mit unterlaufen sein.

Das Einkommen aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen beträgt 383·9 Mill. Gulden.

Es sind das im grossen und ganzen jene Einkommen, welche auch vor der Steuerreform der Einkommensteuer unterlagen. Nun betrug im Jahr 1896 das der Besteuerung unterzogene Einkommen nach einer allerdings nur sehr annäherungsweisen Berechnung 220 Mill. Gulden.

Da sich die namhafte Erhöhung der Ziffer gewiss nicht aus einer Erhöhung der Erträge im Jahre 1897 erklären lässt, die in vielen Fällen hinter jenen der früheren Jahre zurückgeblieben sein mögen, so ist diese Differenz der eigentliche Maasstab für den ethischen Wert der Steuerreform, für den Fortschritt, den die Wahrhaftigkeit in Veranlagungsverfahren gemacht hat.

Wenn man erwägt, dass auch hier viele Ausgabsposten, wie Steuern, Zinsen u. ä. vorweg abgezogen sind, andere Posten, wie geschäftliche Passivzinsen, Abschreibungen u. dgl. erst nach dem neuen Gesetz abgezogen werden dürfen, anderseits manches hierher gehörige Einkommen dem Grundbesitz zugerechnet ist, so wird man mit dem Ergebnisse, welches nach Berück-

sichtigung aller angeführten Posten mindestens mit dem doppelten des bisherigen geschätzt werden kann, nicht ganz unzufrieden sein, wenn auch offenbar noch vieles zu thun übrig bleibt, um das wirkliche Einkommen voll zu erfassen.

Das Einkommen aus Zinsen und Renten lässt keine Vergleichung mit früheren Daten zu, seine Höhe kann nur aus dem Verhältnisse zu den übrigen Einkommenszweigen einigermaassen gewürdigt werden.

Von den Abzügen gestattet nur die Post „Steuern“ eine Vergleichung mit den im Jahre 1897 entrichteten Steuern überhaupt. Nun betrugen die im Jahr 1897 entrichteten directen Steuern rund 120 Mill. Gulden; nimmt man — etwas übertrieben — 100 Proc. Zuschläge an, so macht dies 240 Mill. Gulden. Rechnet man, wie oben, auf Personaleinkommensteuerpflichtige ein Viertel der Grundsteuer, also 8·75, sammt 100 Proc.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Landes- und Communalzuschlag . . . . . . . . . . | 17·5 | Mill. | Gulden |
| an Gebäudeclassensteuer ein Viertel von 5 Mill. Gulden = 1·25, sammt 100 Proc. Zuschlag . . . . | 2·5 | „ | „ |
| an Zinssteuer den vollen Betrag sammt 100 Proc. Zuschlag | 50·0 | „ | „ |
| an Erwerb- und Einkommensteuer ebenso den ganzen Betrag von 22 Mill. Gulden der von Privaten gezahlten Steuer dieser Arten sammt 100 Proc. Zuschlag . . | 44·0 | „ | „ |
| zusammen . . . . | 114·0 | Mill. | Gulden, |

so käme man zu einem Steuerabzug von etwa 114 Mill. Gulden, hinter dem ler ausgewiesene per 59·6 Mill. Gulden sehr erheblich zurückbleibt; es ist dies die ziffermässige Bestätigung für die wiederholt angeführte Behauptung, dass erhebliche Theile der Steuern bei der Ertragsrechnung vorweg abgezogen sind.

Noch auffälliger wird dies bei den Schuldzinsen per 69 Mill. Gulden, die einem Capitale von 1725 Mill. Gulden entsprechen; während an fatierten Zinsen und Renten bloss in Niederösterreich 28 Mill. Gulden zur Rentensteuer veranlagt wurden, und die Hypothekarlasten allein weit höhere Beträge erreichen.

Die Zusammensetzung des Einkommens nach Einkommensquellen zeigt nichts Anomales, dies gilt, wie gleich hier vorweg genommen werden soll, auch hinsichtlich des auf den ersten Blick vielleicht überraschend grossen Antheils des Einkommens aus Dienst- und Lohnbezügen.

Ein Vergleich mit Sachsen und Baden gibt folgendes Resultat:

| Einkommensquellen | Oesterreich | Sachsen | | Baden |
|---|---|---|---|---|
| | 1898 | 1879 | 1894 | 1895 |
| Grundbesitz . . . . . . . . . . . . . . | 8·28 | 20·9 | 15·9 | 31·6 |
| Gebäude . . . . . . . . . . . . . . . | 10·37 | | | |
| Selbständige Unternehmungen und Beschäftigungen . . . . . . . . . . . . . | 28·72 | 33·5 | 29·2 | 24·5 |
| Dienstbezüge . . . . . . . . . . . . | 34·29 | 34·9 | 42·7 | 33·4 |
| Capitalvermögen und Renten . . . . . . | 16·16 | 10·7 | 12·2 | 10·5 |
| Sonstiges . . . . . . . . . . . . . . . | 2·18 | — | — | — |
| | 100·00 | 100·00 | 100·00 | 100·00 |

Der wichtigste Vergleich mit Preussen ist leider nicht durchführbar, weil die preussische Statistik die Einkommensquellen nur bei den Einkommen über 3000 Mark ausweist, und derzeit bei uns die Trennung der Einkommen bis 1800 fl. und darüber in Combination mit den Quellen nicht möglich ist. Der Antheil der Quellen an dem Einkommen über 3000 Mark ist nun allerdings ein ganz anderer, nämlich:

Einkommen aus:

Grund- und Gebäudebesitz . . . . . . . . . . . . . . . . . 23·4 Proc.
Selbständige Unternehmungen und Beschäftigungen . . . . . 30·5 „
Dienstbezügen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 18·4 „
Capitalvermögen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 27·7 „

allein aus den Differenzen dieser Tabelle mit der österreichischen lassen sich keinerlei Schlüsse ziehen.

Zeigt doch Sachsen, wo alle Einkommen, auch die steuerfreien ausgewiesen sind, deutlich, welchen Antheil das Arbeitseinkommen gerade in den unteren Schichten beansprucht; und nicht minder klar spricht in unserer Statistik selbst die Gegenüberstellung der Procentantheile der Einkommensquellen an dem gesammten steuerpflichtigen Einkommen mit den Antheilen der Quellen an dem befreiten Einkommen.

| Einkommensquellen | Antheil am gesammten Einkommen | Antheil am befreiten Einkommen |
|---|---|---|
| Grundbesitz . . . . . . . . . | 8·28 | 16·88 |
| Gebäudebesitz . . . . . . . . | 10·37 | 4·54 |
| Selbständige Unternehmungen und Beschäftigungen . . . . | 28·72 | 17·96 |
| Dienstbezüge . . . . . . . . | 34·29 | 57·34 |
| Capitalvermögen . . . . . . . | 16·16 | 1·55 |
| Sonstiges . . . . . . . . . . | 2·18 | 1·73 |

Wenn also in Oesterreich im ganzen der Procentantheil der Dienst- und Lohnbezüge zwischen jenem aus dem Einkommen über 3000 Mark in Preussen und dem Antheile in Sachsen liegt, und jenen in Baden um eine Kleinigkeit übersteigt, so ist das eine Erscheinung, die nach keiner Richtung hin zu besonderen Schlüssen Anlass gibt.

Auch die Stellung des Renteneinkommens mit 16 Proc. gegenüber 12·2 Proc. in Sachsen, 10·5 Proc. in Baden, und 27·7 Proc. bei den Steuerpflichtigen über 3000 Mark in Preussen gereicht der österreichischen Einkommensteuer nicht zur Unehre.

Verweilen wir einen Augenblick bei der zuletzt mitgetheilten Tabelle über die Vertheilung der Einkommensarten unter den nach § 173 befreiten Einkommen, so zeigt sich uns aus dieser Gegenüberstellung ganz deutlich, dass diese humanen Bestimmungen in erster Linie — wie dies auch von Anfang an beabsichtigt war, der im Lohnbezuge stehenden Bevölkerung — zugute kommen, da dieselbe aus dem befreiten Einkommen mit 57 Proc., an Einkommen überhaupt aber nur mit 34 Proc. participiert.

Ihr zunächst kommt der Grundbesitz, der am befreiten Einkommen mit einer doppelt so hohen Quote betheiligt ist, als am besteuerten Einkommen.

Aus naheliegenden Gründen sind die Einkommen aus selbständigen Unternehmungen, Gebäuden und Capitalrenten unter den befreiten viel schwächer vertreten als unter dem besteuerten Einkommen.

Hinsichtlich der Bedeutung der Einkommensarten in den einzelnen Königreichen und Ländern gibt folgende Tabelle Aufschluss, die wir aus der amtlichen Statistik hier reproducieren.

In Hunderttheilen des Gesammt-Bruttoeinkommens betrug das Einkommen aus

| in | Grundbesitz | Gebäuden | selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen | aus Dienstbezügen | aus Capitalvermögen | an sonstigem Einkommen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Niederösterreich . . . | 3·53 | 11·15 | 29·82 | 35·83 | 17·78 | 1·89 |
| Niederösterreich ohne Wien . . . . . . | 13·25 | 9·52 | 26·99 | 33·74 | 14·07 | 2·43 |
| Oberösterreich . . . | 14·19 | 6·97 | 30·05 | 29·77 | 18·21 | 0·81 |
| Salzburg . . . . . . | 6·48 | 9·61 | 31·20 | 28·53 | 20·45 | 3·73 |
| Tirol . . . . . . . | 6·17 | 10·49 | 28·21 | 29·56 | 23·82 | 1·75 |
| Vorarlberg . . . . . | 3·74 | 6·36 | 35·54 | 25·90 | 23·03 | 5·43 |
| Steiermark . . . . . | 6·85 | 10·21 | 25·81 | 35·94 | 19·65 | 1.54 |
| Kärnten . . . . . . | 9·49 | 9·35 | 25·69 | 34·84 | 19·56 | 1·07 |
| Krain . . . . . . . | 10·50 | 8·46 | 29·87 | 33·62 | 15·17 | 2·38 |
| Triest . . . . . . . | 0·74 | 13·10 | 21·83 | 39·75 | 22·45 | 2·13 |
| Istrien . . . . . . . | 11·86 | 14·62 | 21·90 | 33·82 | 14·88 | 2·92 |
| Görz und Gradisca . . | 16·44 | 11·31 | 24·70 | 27·59 | 16·67 | 3·29 |
| Dalmatien . . . . . | 13·99 | 12·13 | 18·25 | 40·08 | 14·10 | 1·45 |
| Böhmen . . . . . . | 10·75 | 9·87 | 29·69 | 33·54 | 13·53 | 2·62 |
| Mähren . . . . . . | 14·98 | 7·61 | 25·13 | 35·23 | 14·37 | 2·68 |
| Schlesien . . . . . . | 7·02 | 7·47 | 30·92 | 37·39 | 15·93 | 1·27 |
| Galizien . . . . . . | 17·50 | 11·74 | 27·66 | 29·70 | 10·52 | 2·88 |
| Bukowina . . . . . | 19·09 | 11·14 | 27·93 | 31·08 | 8·47 | 2·29 |

Wir ersehen daraus, dass der Procentantheil des Einkommens aus Grundbesitz von 0·74 Proc. in Triest bis zu 19·09 Proc. in der Bukowina schwankt.

Das Einkommen aus Gebäuden weist die höchsten Procentsätze in Istrien (14·62) und Triest (13·10), den niedrigsten in Vorarlberg (6·36) aus.

Die selbständigen Unternehmungen stehen mit 35·54 Proc. am ersten Platze in Vorarlberg, am niedrigsten in Dalmatien mit 18·25 Proc.

Bei Dienst- und Lohnbezügen weist den grössten Antheil mit 40·08 Proc. Dalmatien, den geringsten mit 25·9 Proc. Vorarlberg auf.

Das Einkommen aus Capitalzinsen und Renten zeigt den grössten Antheil von 23·82 Proc. in Tirol, den geringsten mit 8·47 Proc. in der Bukowina.

Die Antheile des „sonstigen Einkommens“ sind wohl vor allem ein Maasstab für die Genauigkeit des Vorgangs der Commissionen und es spricht

gerade nicht zu Gunsten Vorarlbergs, wenn dort der höchste Procentsatz von 5·43 Proc. erscheint.

Niederösterreich nimmt merkwürdigerweise in keinem einzigen Zweige ein Extrem ein.

Diese Tabelle gibt, wie man sieht, zu sehr vielen Zweifeln und Bemerkungen Anlass. Aus den oben angeführten Gründen, sowie um den Raum nicht allzusehr auszudehnen, wollen wir jedoch diesen Gegenstand hier nicht weiter verfolgen.

Gerade in dieser Beziehung ist es wohl am meisten am Platze, vorerst die späteren Veranlagungen abzuwarten.

## VII.

Die Besetzung der Einkommenstufen ist ein Gegenstand von so allgemeinem Interesse, dass wir wohl auf die Zustimmung der Leser rechnen können, wenn wir etwas reichlicheres Tabellenmaterial der amtlichen Publication entnehmen. Wir drucken daher im Anhange die Hauptzusammenstellung der Steuerstufen, dann die Tabelle über die Steuerträger mit mehr als 100.000 fl. Einkommen ab.

Die amtliche Publication bringt ferner folgende zwei Uebersichtstabellen:

Gruppenweise nach den Einkommensstufen geordnet, beträgt:

| in den Einkommensstufen | | die Zahl der Censiten | | das berechnete Nettoeinkommen [1] | | die Personaleinkommensteuer ohne Rücksicht auf den Artikel XVII, die §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von mehr als | bis einschliesslich | | | | | | |
| Gulden | | Anzahl | Proc. | in Mill. Guld. | Proc. | Gulden | Proc. |
| 600 | 700 | 176.244 | 24·77 | 113.3 | 9·78 | 720.935 | 3·21 |
| 700 | 800 | 103.674 | 14·57 | 77·8 | 6·72 | 591.488 | 2·64 |
| 800 | 900 | 67.014 | 9·42 | 56·9 | 4·91 | 481.646 | 2·15 |
| 900 | 1.000 | 57.112 | 8·03 | 54·4 | 4·70 | 505.571 | 2·25 |
| 1.000 | 1.200 | 73.587 | 10·34 | 80·9 | 6·98 | 809.598 | 3·61 |
| 1.200 | 1.400 | 45.944 | 6·46 | 59·6 | 5·14 | 687.202 | 3·06 |
| 1.400 | 1.800 | 61.614 | 8·66 | 97·0 | 8·37 | 1,262.936 | 5·63 |
| 1.800 | 2.200 | 33.955 | 4·77 | 67·5 | 5·83 | 1,050.475 | 4·68 |
| 2.200 | 2.600 | 21.925 | 3·08 | 52·4 | 4·52 | 905.890 | 4·04 |
| 2.600 | 3.600 | 28.826 | 4·05 | 87·2 | 7·53 | 1,686.734 | 7·52 |
| 3.600 | 4.600 | 12.739 | 1·80 | 51·6 | 4·45 | 1,145.104 | 5·11 |
| 4.600 | *) 6.000 | 9.350 | 1·31 | 48·8 | 4·22 | 1,200.762 | 5·36 |
| 6.000 | | 17.874 | 2·51[2]) | 310·6 | 26·81 | 11,377.009 | 50·73 |
| *) Hierunter: | | | | | | | |
| 4·600 | 5.500 | 6.509 | 0·91 | 32.5 | 2·81 | 785.976 | 3.51 |
| 5·500 | 6.000 | 2.841 | 0·40 | 16.3 | 1·41 | 414.786 | 1·85 |

[1]) Aus dem arithmetischen Mittel zwischen den Unter- und Obergrenzen der einzelnen Einkommensstufen.

[2]) Hinsichtlich der 0·23 Proc. Censiten mit Einkommen bis 600 fl. s. unten S. 65, 66.

ferner:

| in den Einkommensstufen | | die Zahl der Censiten | | das berechnete Nettoeinkommen | | die Personaleinkommensteuer ohne Rücksicht auf den Artikel XVII, die §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von mehr als | bis einschliesslich | | | | | | |
| Gulden | | Anzahl | Proc. | in Mill. Guld. | Proc. | Gulden | Proc. |
| 600 | 2.000 | 604.749 | 85·— | 577·2 | 49·82 | 5,620.421 | 25·06 |
| 2·000 | 6.000 | 87.235 | 12·26 | 270·2 | 23·33 | 5,427.920 | 24.20 |
| 6.000 | 10.000 | 9.489 | 1·33 | 72·5 | 6·26 | 2,023.777 | 9·02 |
| 10.000 | 20.000 | 5.269 | 0·74 | 72·0 | 6·21 | 2,324.199 | 10·36 |
| 20.000 | 30.000 | 1.420 | 0·20 | 34·6 | 2·99 | 1,219.210 | 5·44 |
| 30.000 | 40.000 | 596 | 0·08 | 20 6 | 1·78 | 766.971 | 3·42 |
| 40.000 | 50.000 | 328 | 0·05 | 14·7 | 1·27 | 578.632 | 2·58 |
| 50.000 | 60.000 | 186 | 0·03 | 10·2 | 0·88 | 417.860 | 1·86 |
| 60.000 | 70.000 | 124 | 0·02 | 7·5 | 0·65 | 338·840 | 1·51 |
| 70.000 | 80.000 | 96 | 0·01 | 7·1 | 0·61 | 311.060 | 1·39 |
| 80.000 | 90.000 | 58 | 0·008 | 4·9 | 0·42 | 218·580 | 0·98 |
| 90.000 | 100.000 | 53 | 0·007 | 5·0 | 0·43 | 224.880 | 1·00 |
| 100.000 | | 255 | 0·035 | 61·5 | 5·31 | 2,953.000 | 13·17 |

Diese Besetzung der Einkommenstufen zeigt im allgemeinen das gewohnte Bild; die Zahl der Censiten nimmt mit der Höhe des Einkommens ausserordentlich rasch ab.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen gewisse Steuerstufen, deren Grenze ein runder Einkommensbetrag ist, z. B. mit einem Einkommen von 900—950 fl. sind veranlagt 24.825 Censiten, mit einem Einkommen von über 950—1000 fl. 32.287 Censiten, ähnlich in der Stufe 9500 bis 10.000 fl. 879 Censiten gegen 670 in der Vorstufe u. s. w. Natürlich liegt hier keinerlei merkwürdiges volkswirtschaftliches Phänomen, sondern ein recht charakteristisches Merkmal der unvollkommenen Steuertechnik vor, indem das Vorwalten der runden Summen ebensosehr auf ungenaue Bekenntnisse wie auf nicht sehr eingehende Veranlagung hindeutet. Uebrigens ist die Sache nicht von erheblicher Bedeutung. Die stärkere Besetzung jener Stufen, welche einen grösseren Einkommensunterschied umspannen, gegenüber den nächst vorhergehenden (z. B. 1000—1200 fl. gegenüber 900—1000 fl.) ist ebenfalls kein Problem, welches einer näheren Aufklärung bedürfen würde.

Dagegen verdient beachtet zu werden, dass die Einkommen bis 600 fl. nicht etwa die unter dem Existenzminimum stehenden steuer**freien** Einkommen umfassen, sondern im Gegentheil, jene wenigen Einkommen von nicht mehr als 600 fl., welche infolge des Zusammentreffens mit anderweitigem,

jedoch nicht steuerpflichtigem Einkommen (Officiersgagen, ausländische Einkommen) ungeachtet dieser geringen Höhe steuerpflichtig sind.

Gruppiert man nun die Steuerstufen in 4 bezw. 5 Hauptgruppen, so gelangt man zu folgendem Resultat: Es hatten ein (steuerpflichtiges) Einkommen von

| | Censiten | Proc. aller Censiten |
|---|---|---|
| bis 600 fl. | 1.654 | 0·23 |
| mehr als 600 fl. bis 1800 fl. | 585.189 | 82·25 |
| mehr als 1800 fl. bis 3600 fl. | 84.706 | 11·91 |
| mehr als 3600 fl. bis 6000 fl. | 22.089 | 3·10 |
| mehr als 6000 fl. | 17.874 | 2·51 |
| | 711.512 | 100·— |

Sucht man diese Daten mit jenen der Nachbarländer zu vergleichen, so muss in dem oben angedeuteten Sinne die Verschiedenheit des steuerreien Existenzminimums eliminiert werden.

Thut man dies in der bekannten preussischen Tabelle, sowie in der sächsischen Statistik, so erhält man folgende Zahlen:

Preussen 1892/3.

Es hatten ein Einkommen von

| | Censiten | Proc. der Censiten mit mehr als 1014 Mark |
|---|---|---|
| über 1014—3000 Mark | 1,624.861 | 83·67 |
| „ 3000—6000 „ | 204.714 | 10·55 |
| „ 6000—9500 „ | 55.381 | 2·85 |
| „ 9500 Mark | 56.794 | 2·93 |
| | 1,941.750 | 100·00[1]) |

und in Sachsen 1894 ein Einkommen von

| | Censiten | Proc. der Censiten mit mehr als 1025 Mark |
|---|---|---|
| über 1025—3300 Mark | 287.118 | 84·37 |
| „ 3300—9600 „ | 41.890 | 12·31 |
| „ 9600 Mark | 11.301 | 3·32 |
| | 340.309 | 100·00 |

und daraus ergibt sich folgende höchst merkwürdige Zusammenstellung.

| Oesterreich | | Preussen | | Sachsen | |
|---|---|---|---|---|---|
| Censiten mit Einkommen von | Proc. | Censiten mit Einkommen von | Proc. | Censiten mit Einkommen von | Proc. |
| bis 600 fl. | 0·23 | — | — | — | — |
| über 600—1800 fl. | 82·25 | über 1014—3000 M. | 83·67 | über 1025—3300 M, | 84·37 |
| „ 1800—3600 „ | 11·91 | „ 3000—6000 „ | 10·55 | „ 3300—9600 „ | 12·31 |
| „ 3600—6000 „ | 3·10 | „ 6000—9500 „ | 2·85 | | |
| über 6000 fl. | 2·51 | über 9500 M. | 2·93 | über 9600 M. | 3·32 |
| | 100·00 | | 100·00 | | 100·00 |

[1]) Für 1897/8 stellen sich die Procentsätze wie folgt: 83·95, 10·39, 2·80, 2·86.

Nicht minder überraschende Resultate als die Vergleichung der Zahl der Censiten in den einzelnen Einkommenstufen ergibt eine Vergleichung der auf die Stufen entfallenden Einkommensbeträge, wie sie sich an der Hand der von Böhmert a. a. O. S. 11 aufgestellten Tabelle allerdings, aber nur für 1894/5 in Preussen durchführen lässt.

Scheiden wir von der untersten Classe wieder 500 Mill. Mark aus, so ergibt sich Folgendes:

An je 1000 Mark beziehungsweise Gulden des Gesammteinkommens der Censiten mit mehr als 1014 Mark beziehungsweise 600 fl. Einkommen fielen den einzelnen Classen folgende Beträge zu:

| in Preussen 1894/5<br>den Classen | | in Oesterreich 1898<br>den Clasesn | |
|---|---|---|---|
| über 1014 M. bis 1200 M. | 129 | über 600 fl. bis 700 fl. | 98 |
| „ 1200 „ „ 1500 „ | 110 | „ 700 „ „ 800 „ | 67 |
| | | „ 800 „ „ 900 „ | 49 |
| über 1014 M. bis 1500 M. | 239 | über 600 fl. bis 900 „ | 214 |
| über 1500 M. bis 1800 M. | 76 | über 900 fl. bis 1000 fl. | 47 |
| „ 1800 „ „ 2100 „ | 50 | „ 1000 „ „ 1200 „ | 70 |
| über 1500 M. bis 2100 M. | 126 | über 900 fl. bis 1200 fl. | 117 |
| über 2100 M. bis 3000 M. | 113 | über 1200 fl. bis 1800 fl. | 135 |
| „ 3000 „ „ 5000 „ | 123 | „ 1800 „ „ 2600 „ | 104 |
| „ 5000 „ „ 9500 „ | 114 | „ 2600 „ „ 5500 „ | 148 |
| über 2100 M. bis 9500 M. | 350 | über 1200 fl. bis 5500 fl. | 387 |
| über 9500 M. bis 25000 M. | 104 | über 5500 fl. bis 10000 fl. | 77 |
| „ 25000 „ „ 50000 „ | 57 | „ 10000 „ „ 30000 „ | 92 |
| über 9500 M. bis 50000 M. | 161 | über 5500 fl. bis 30000 fl. | 169 |
| über 50000 M. bis 100000 M. | 45 | über 30000 fl. bis 60000 ff. | 39 |
| über 100000 M. | 79 | über 60000 fl. | 74 |
| | 1000 | | 1000 |

Es ist sehr merkwürdig, dass sich die Einkommensvertheilung in Oesterreich gleich bei der ersten Veranlagung so ähnlich jener in Preussen (und Sachsen) dargestellt hat.

Wenn auch vorweg eingeräumt werden muss, dass die sächsischen Ziffern nicht ohne weiteres vergleichbar sind, wenn ferner auch die Uebereinstimmung der österreichischen Resultate mit den auswärtigen in keiner Beziehung postuliert werden kann, so darf doch die Regelmässigkeit der Gestaltung, die sich aus der Annäherung der österreichischen Erstlingsergebnisse an die benachbarten Muster ergibt, als ein günstiges Anzeichen für die Qualität dieser ersten Veranlagung bezeichnet werden; insoferne nämlich als diese Aehnlichkeit zeigt, dass principielle grobe Verstösse als Massenerscheinung nicht vorgekommen sein können, da sich dieselben

sonst in irgend welchen auffallenden Unregelmässigkeiten hätten zeigen müssen.

Immerhin zeigen auch die beobachteten Differenzen ziemlich deutlich die Richtung an, in welcher die Veranlagung der Verbesserung bedarf. Es ist aus allgemein bekannten Gründen höchst unwahrscheinlich, dass in Oesterreich die Steuerpflichtigen mit 600—1800 fl. wirklich procentuell weniger und jene über 1800 fl. bis 6000 fl. mehr ausmachen sollen als in Preussen. Diese relativ geringere Besetzung der untersten Stufen wird noch auffälliger, wenn wir die Steuerpflichtigen bis 900 fl., die in Oesterreich 48·76 Proc. der Censiten ausmachen, mit den Steuerpflichtigen bis 1500 Mark vergleichen, die in Preussen 53 Proc. der Steuerpflichtigen mit mehr als 1014 Mark in Anspruch nehmen. Wenn wir das mit demjenigen zusammenhalten, was wir oben über die Zahl der Censiten überhaupt und über die Höhe des Durchschnittseinkommens gesagt haben, so wird es sehr wahrscheinlich, dass wir es auch hier mit einer Folge der unvollständigen Erfassung der zahlreichen kleinen Einkommen zu thun haben. Es wäre keineswegs erstaunlich, wenn diese Differenzen im Laufe der folgenden Veranlagungsperioden ihre Vorzeichen ändern und einem höheren Procentsatze der kleinen Censiten in Oesterreich Platz machen würden.

Zu einem Schlusse, dass die in Oesterreich wirklich vorhandene Einkommensvertheilung im Sinne der jetzt beobachteten Unterschiede von der preussischen abweiche, ist diese Beobachtung gewiss nicht ausreichend.

Betrachtet man die Gestaltung der höchsten Einkommen, nämlich jene über 100.000 fl. etwas näher, so ergibt erstens deren Gesammtzahl von 255 gegenüber 711.512 Censiten, oder 35 auf je 100.000 Censiten. In Preussen wurden 1892, 691 Censiten über 170.000 Mark ausgewiesen, was von den dortigen Censiten nicht ganz 36 auf 100.000 Censiten ausmacht. Sind unsere sonstigen Vermuthungen richtig, so ist bei vollständigerer Erfassung der kleinen Einkommen eher ein Sinken dieser Relativzahl zu erwarten als das Gegentheil.

Irgendwelche weiteren Schlüsse sind derzeit unmöglich, weil vorläufig drei auf die österreichischen Ziffern Einfluss nehmende Ursachen nicht isoliert werden können; die wirkliche Verschiedenheit der Einkommenverhältnisse gegen Preussen, die Genauigkeit der Erhebung und Einbekennung, endlich die Einwirkung des Missjahres 1897 gerade auf die Einkünfte des grossen Grundbesitzes.

Nicht uninteressant ist es, dass das absolute Maximum des Einkommens in Oesterreich 3 Mill. fl. nicht weit überschreitet, indem es zwischen 3,005.000 und 3,010.000 fl. liegt, während es in Preussen bereits 1892/3 mit 6,755.000—6,760.000 Mark die 4 Mill. fl. nahezu erreichte.

Das Maximum hat sich in Preussen seither bis auf die Stufe zwischen 8 Mill. und 9 Mill. Mark gehoben.

Eine Uebersicht über die Gestaltung in den einzelnen Ländern gibt die nebenstehende Tabelle, die wir den „Mittheilungen“ entnehmen.

| Königreich Land | Einkommen | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | von mehr als 600 fl. bis einschliesslich 1.800 fl. | | von mehr als 1.800 fl. bis einschliesslich 3.600 fl. | | von mehr als 3.600 fl. bis einschliesslich 6.000 fl. | | von mehr als 6.000 fl. | | zusammen | | unter 600 fl. | |
| | Zahl der Censiten | Procent der Gesammtzahl der Censiten des betreff. Landes | Zahl der Censiten | Procent der Gesammtzahl der Censiten des betreff. Landes | Zahl der Censiten | Procent der Gesammtzahl der Censiten des betreff. Landes | Zahl der Censiten | Procent der Gesammtzahl der Censiten des betreff. Landes | Zahl der Censiten | Procent der Gesammtzahl der Censiten des betreff. Landes | Zahl der Censiten | Procent der Gesammtzahl der Censiten des betreff. Landes |
| Niederösterreich . . . | 214.118 | 80·32 | 33.798 | 12·68 | 9.524 | 3·57 | 8.805 | 3·30 | 266.245 | 99·87 | 330 | 0·13 |
| Oberösterreich . . . | 24.356 | 87·76 | 2.387 | 8·60 | 599 | 2·16 | 397 | 1·43 | 27.739 | 99·95 | 14 | 0·05 |
| Salzburg . . | 5.491 | 82·11 | 785 | 11·74 | 211 | 3·16 | 160 | 2·39 | 6.647 | 99·40 | 40 | 0·60 |
| Tirol . . . | 13.834 | 78·76 | 2.525 | 14·38 | 637 | 3·63 | 424 | 2·41 | 17.420 | 99·18 | 144 | 0·82 |
| Vorarlberg . | 3.373 | 83·78 | 416 | 10·33 | 95 | 2·36 | 88 | 2·19 | 3.972 | 98·66 | 54 | 1·34 |
| Steiermark . | 30.912 | 82·28 | 4.542 | 12·09 | 1.174 | 3·13 | 852 | 2·27 | 37.480 | 99·77 | 89 | 0·23 |
| Kärnthen . . | 5.849 | 81·52 | 929 | 12·95 | 204 | 2·84 | 141 | 1·97 | 7.123 | 99·28 | 52 | 0·72 |
| Krain . . . | 6.194 | 83·41 | 874 | 11·77 | 197 | 2·65 | 140 | 1·89 | 7.405 | 99·72 | 21 | 0·28 |
| Triest . . . | 10.795 | 78·05 | 1.945 | 14·06 | 533 | 3·85 | 489 | 3·54 | 13.762 | 99·50 | 69 | 0·50 |
| Istrien . . . | 5.036 | 82·90 | 631 | 10·39 | 153 | 2·52 | 74 | 1·22 | 5·894 | 97·03 | 181 | 2·97 |
| Görz und Gradisca . | 3.270 | 79·95 | 485 | 11·86 | 130 | 3·18 | 105 | 2·57 | 3.990 | 97·56 | 100 | 2·44 |
| Dalmatien . | 5.658 | 85·65 | 719 | 10 88 | 120 | 1·82 | 60 | 0·91 | 6.557 | 99.26 | 49 | 0·74 |
| Böhmen . . | 143.868 | 84·72 | 18.005 | 10·60 | 4.381 | 2·58 | 3.317 | 1·95 | 169.571 | 99·85 | 247 | 0·15 |
| Mähren . . | 48.502 | 84·79 | 6.206 | 10·85 | 1.388 | 2·43 | 1.059 | 1·85 | 57.155 | 99·92 | 48 | 0·08 |
| Schlesien . . | 12.699 | 83·08 | 1.767 | 11·56 | 443 | 2·90 | 293 | 1·91 | 15.202 | 99·45 | 84 | 0·55 |
| Galizien . . | 44.636 | 79·96 | 7.717 | 13·83 | 2.054 | 3·68 | 1.324 | 2·37 | 55.731 | 99·84 | 93 | 0·16 |
| Bukowina . | 6.598 | 82·44 | 975 | 12·18 | 246 | 3·07 | 146 | 1·82 | 7.965 | 99·51 | 39 | 0·49 |
| Zusammen . | 585.189 | 82.25 | 84.706 | 11·91 | 22.089 | 3·10 | 17.874 | 2·51 | 709.858 | 99·77 | 1.654 | 0·23 |
| Niederösterreich ohne Wien . . . | 49.470 | 87·70 | 5.146 | 9·12 | 1·054 | 1·87 | 656 | 1·17 | 56.408 | 99·86 | 82 | 0·14 |

Wir ersehen aus derselben, dass jene beiden Länder, deren geringes Erträgnis an Personaleinkommensteuer uns oben S. 53 bereits beschäftigte, nämlich Oberösterreich und Böhmen sich durch ein auffallend hohes Procent der Censiten von 600—1800 fl. auszeichnen, nämlich Oberösterreich 87·76 Proc. aller Censiten und Böhmen 84·72 Proc. gegenüber 82·25 Proc. im Reichsdurchschnitte. In allen höheren Stufen dagegen bleiben diese Länder gegenüber dem Reichsdurchschnitte erheblich zurück.

In Galizien dagegen correspondiert mit dem auffallend geringen Procentsatze der Censiten zur Bevölkerung (0·77 Proc.) und dem verhältnismässig hohen Durchschnittseinkommen der Censiten ein auffallend geringer Procentantheil der untersten und ein den Reichsdurchschnitt übersteigender Antheil der beiden mittleren Gruppen an der Gesammtzahl der Censiten.

In der obersten Gruppe (über 6000 fl.) übersteigt Galizien zwar nicht das durchschnittliche Procent (2·51), kommt ihm aber mit 2·37 sehr nahe, während Böhmen mit 1·95 und Oberösterreich mit 1·43 Proc. beträchtlich dahinter zurückbleiben.

Es geht daraus hervor, dass in Galizien sehr zahlreiche Steuerpflichtige mit geringem Einkommen noch nicht zur Besteuerung herangezogen sind. Dieser Schluss bleibt auch dann noch aufrecht, wenn man annehmen wollte, dass die Einkommen von 600 bis 1000 fl., die in den übrigen Ländern eine grosse Masse ausmachen, in Galizien bereits dem oberen schmalen Theile des Einkommensaufbaus angehören sollten.

Abgesehen von Galizien, weisen nur Tirol (78·76 Proc.) und Kärnten (81·52 Proc.), dann die durch städtische Verhältnisse beeinflussten Länder geringere als die durchschnittlichen Procentsätze der Censiten der untersten Gruppe auf, nämlich Niederösterreich 80·32, Salzburg 82·11, Triest 78·05, Görz und Gradisca 79·95 Proc.

In der zweiten Gruppe (Einkommen von 1800 bis 3600 fl.) finden wir die höchsten Procentsätze in Tirol (14·38), Triest (14·06) und Galizien (13·83), während Niederösterreich erst an fünfter Stelle (12·68 Proc.) erscheint, und die letzten Plätze in der Reihe von Istrien (10·39 Proc.), Vorarlberg (10·33 Proc.) und Oberösterreich (8·60 Proc.) eingenommen werden.

In der dritten Gruppe von 3600 bis 6000 fl. stehen an der Spitze Triest (3·85 Proc.), Galizien (3·68 Proc.) und Tirol (3·63 Proc.), am Ende der Reihe dagegen Vorarlberg (2·36 Proc.), Oberösterreich (2·16 Proc.), Dalmatien (1·82 Proc.).

In der obersten Gruppe endlich nehmen Triest mit 3·54 Proc., Niederösterreich mit 3·30 Proc. und Görz und Gradisca mit 2·57 Proc. die ersten Plätze ein, während wir die geringsten Procentsätze in Oberösterreich mit 1·43, in Istrien mit 1·22 und in Dalmatien mit 0·91 vorfinden.

Stellen wir diese Ergebnisse, ähnlich wie oben, übersichtlich zusammen, so zeigt sich folgendes Bild, welches wir noch dadurch zu beleuchten suchten, dass wir die Reihenfolge in der untersten Gruppe sowohl von dem grössten als von dem geringsten Procentsatze an mit 1 beginnend ersichtlich machen.

Reihenfolge der Königreiche und Länder:

| | im Procentsatze | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | der Censiten mit mehr als 600 bis 1800 fl. Einkommen | | der Censiten mit mehr als 1800 bis 3600 fl. Einkommen | der Censiten mit mehr als 3600 bis 6000 fl. Einkommen | der Censiten mit mehr als 6000 fl. Einkommen |
| | der höchste Procentsatz als 1 | der niedrigste Procentsatz als 1 | | | |
| Niederösterreich | 13 | 5 | 5 | 4 | 2 |
| Oberösterreich | 1 | 17 | 17 | 16 | 15 |
| Salzburg | 11 | 7 | 10 | 6 | 5 |
| Tirol | 16 | 2 | 1 | 3 | 4 |
| Vorarlberg | 5 | 13 | 16 | 15 | 8 |
| Steiermark | 10 | 8 | 7 | 7 | 7 |
| Kärnten | 12 | 6 | 4 | 10 | 9 |
| Krain | 6 | 12 | 9 | 11 | 12 |
| Triest | 17 | 1 | 2 | 1 | 1 |
| Istrien | 8 | 10 | 15 | 13 | 16 |
| Görz und Gradisca | 15 | 3 | 8 | 5 | 3 |
| Dalmatien | 2 | 16 | 12 | 17 | 17 |
| Böhmen | 4 | 14 | 14 | 12 | 10 |
| Mähren | 3 | 15 | 13 | 14 | 13 |
| Schlesien | 7 | 11 | 11 | 9 | 11 |
| Galizien | 14 | 4 | 3 | 2 | 6 |
| Bukowina | 9 | 9 | 6 | 8 | 14 |

## VIII.

Wenden wir uns endlich zu der Betrachtung der grössten Städte. Die beigedruckte Tabelle zeigt die übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Daten für die sechs Städte über 100.000 Einwohner. Hier fällt in dem Antheil an der Gesammtsteuer das enorme Uebergewicht Wiens auf, welches allein 42·6 Proc. der gesammten Personaleinkommensteuer aufbringt, wiewohl nur 6·17 Proc. der Bevölkerung daselbst ihren Wohnsitz haben. Zur Erklärung dieser Beobachtung sind vor allem alle jene Betrachtungen heranzuziehen, zu denen uns oben die Vergleichung des Antheils Niederösterreichs an der Gesammtsteuer Anlass gegeben haben. Der Antheil Wiens am Nettoeinkommen steht hinter dem Antheil an der Steuer merklich zurück, indem sich derselbe auf 35·94 Proc. beschränkt.

| 1 | 2 | | 3 | | 4 | | 5 | 6 | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stadt | Bevölkerung | | Eingänge an directen Steuern im Jahre 1897 | | Zahl der zur Personal-einkommensteuer eingeschätzten Censiten | | Zur Personaleinkommensteuer herangezogene Bevölkerung in Procenten der Gesammtbevölkerung der betreffenden Stadt | Eingeschätztes Bruttoeinkommen in Procenten des Gesammt-Brutto-einkommens | Der Veranlagung zu Grunde gelegtes Nettoeinkommen | | Vom Nettoeinkommen (Spalte 7) entfällt auf den Kopf der Bevölkerung | Personaleinkommensteuer in Procenten der gesammten Personal-einkommensteuer | Procentsatz der Personal-einkommensteuer vom Nettoein-kommen in Spalte 7 | Personal-einkommen-steuer auf den Kopf | |
| | nach dem Stande Ende 1897 | in Procenten der Gesammtbevölkerung | in Procenten der Gesammteingänge | auf den Kopf der Bevölkerung der betreffenden Stadt | in Procenten der Gesammtzahl | in Procenten der Gesammtbevölkerung der betreffenden Stadt | | | in Procenten des Gesammt-Netto-einkommens | auf je einen Censiten | | | | der Censiten der betreffenden Stadt | der Gesammt-bevölkerung der betreffenden Stadt |
| | | | | Gulden | | | | | | Gulden | Gulden | | | Gulden | Gulden |
| Wien . . . . | 1,574.129 | 6·17 | 25·42 | 19·74 | 29·54 | 13·35 | 27·78 | 34·38 | 35·94 | 1977 | 264·03 | 42·61 | 2·28 | 45·08 | 6·02 |
| Prag . . . . . | 195.919 | 0·77 | 4·51 | 28·14 | 3·20 | 11·61 | 35·81 | 4·16 | 4·10 | 2085 | 242·17 | 4·64 | 2·18 | 45·39 | 5·27 |
| Triest . . . . | 163.979 | 0·64 | 1·86 | 13·92 | 1·77 | 7·68 | 19·20 | 1·90 | 2·02 | 1856 | 142·53 | 2·08 | 1·98 | 36·74 | 2·82 |
| Lemberg . . . | 139.094 | 0 54 | 1·44 | 12·65 | 1·41 | 7·22 | 20·83 | 1·61 | 1·54 | 1775 | 128·24 | 1·46 | 1·82 | 32·38 | 2·44 |
| Graz . . . . . | 122.350 | 0·48 | 1·81 | 18·06 | 1·90 | 11·03 | 26·77 | 2·17 | 2·21 | 1898 | 209·30 | 2·23 | 1·93 | 36·71 | 4·05 |
| Brünn . . . . | 102.509 | 0·40 | 1·89 | 22·50 | 1·30 | 9·06 | 25·88 | 1·64 | 1·67 | 2076 | 188·09 | 1·82 | 2·09 | 43·48 | 3·94 |

In dem Verhältnis der zur Personaleinkommensteuer herangezogenen Personen zur Bevölkerung übertrifft Wien mit 13·35 Proc. nur wenig die Procentsätze von Prag mit 11·61 und Graz mit 11·03 Proc., dagegen erheblich die übrigen Städte.

Ebenso ist das auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Einkommen in Wien auch nicht annähernd in dem Maasse höher als in den übrigen Städten, wie der Antheil an der Steuer. In Wien entfällt nämlich auf den Kopf der Bevölkerung 264 fl., während Prag mit 242 fl. sehr bald nachfolgt, und auch Graz mit 209 fl. nicht allzuweit zurücksteht.

Betrachten wir aber das Durchschnittseinkommen eines Censiten, so finden wir Wien mit 1977 fl. nicht einmal mehr am ersten Platz, da ihm Prag mit 2085 fl., Brünn mit 2076 fl., ja sogar — die in der Tabelle nicht aufgenommenen Städte Reichenberg mit 2119 und Krakau mit 2014 fl. den Rang ablaufen.

Da uns mit Rücksicht auf das ungünstige Gesammtergebnis Böhmens Prag besonders interessiert, so sei noch beigefügt, dass der Procentsatz der Censiten zur Bevölkerung in Prag mit 11·61 Proc. gegenüber 13·35 Proc. in Wien keineswegs so erheblich niedriger ist, dass er für sich allein etwa das höhere Durchschnittseinkommen erklären könnte. Allerdings aber findet die Sache eine sehr plausible Erklärung, wenn wir Prag und seine Vororte zusammenrechnen, woraus sich ein Durchschnittseinkommen von 1814 fl. für den Censiten ergibt.

In Reichenberg ist das Verhältnis der Censiten zur Bevölkerung mit 10·3 Proc. nicht sehr verschieden von Wien und Prag, wohl aber in Brünn mit 9·06 und in Krakau mit 6·9 Proc. Die übrigen Städte geben keinen Anlass zu besonderen Betrachtungen.

Wir fügen noch folgende Berechnungen über das durchschnittliche Einkommen eines Censiten bei:

| | |
|---|---|
| Linz | 1754 fl. |
| Salzburg | 1749 fl. |
| Innsbruck | 1858 fl. |
| Klagenfurt | 1771 fl. |
| Zara | 1571 fl. |
| Pilsen | 1539 fl. |
| Troppau | 1710 fl. |
| Czernowitz | 1624 fl. |

Auch diese Tabellen können mit ihrer ziemlich gleichmässigen Gestaltung als ein günstiges Zeichen für die Qualität der Veranlagung aufgefasst werden. Insbesondere die Daten über Prag dürften als eine wesentliche Stütze für die oben ausgesprochene Warnung vor allzu raschen Schlussfolgerungen erkannt werden.

Die folgenden beiden Uebersichten stellen die Gliederung der Einkommensarten in den genannten sechs Städten in absoluten und relativen Ziffern dar:

| Einkommen aus | in Tausend Gulden | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wien | Prag | Triest | Graz | Lemberg | Brünn |
| Grundbesitz . . . . . | 8.105 | 1.920 | 130 | 442 | 1.623 | 314 |
| Gebäuden . . . . . . | 52.722 | 7.146 | 3.277 | 3.414 | 3.508 | 2.439 |
| Selbständige Unternehmungen und Beschäftigungen . . . . . | 139.440 | 18.563 | 5.474 | 6.239 | 4.988 | 6.189 |
| Dienst- und Lohnbezüge | 166.472 | 16.207 | 10.098 | 10,493 | 8,788 | 8.161 |
| Capitalvermögen . . . | 84.710 | 10.079 | 5.890 | 8.010 | 2.263 | 4.330 |
| Sonstiges Einkommen . | 8,235 | 1.668 | 577 | 407 | 380 | 443 |
| | 459.684 | 55.583 | 25.446 | 29.005 | 21.550 | 21.876 |

| Einkommen aus | in Procenten des gesammten Einkommens der Stadt | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wien | Prag | Triest | Graz | Lemberg | Brünn |
| Grundbesitz . . . . . | 1·8 | 3·4 | 0·5 | 1·5 | 7·5 | 1·5 |
| Gebäuden . . . . . . | 11·5 | 12·9 | 12·9 | 11·8 | 16·3 | 11·1 |
| Selbständige Unternehmungen und Beschäftigungen . . . . . | 30·3 | 33·4 | 21·5 | 21·5 | 23·1 | 28·3 |
| Dienst- und Lohnbezüge | 36·2 | 29·2 | 39·7 | 36·2 | 40·8 | 37·3 |
| Capitalvermögen . . . | 18·4 | 18·1 | 23·1 | 27·6 | 10·5 | 19·8 |
| Sonstiges . . . . . . | 1·8 | 3·0 | 2·3 | 1·4 | 1·8 | 2·0 |
| | 100·0 | 100·0 | 100·0 | 100·0 | 100·0 | 100·0 |

Allen Städten gemeinsam ist ein erhebliches Zurückbleiben des Antheils des Einkommens aus Grund und Boden gegenüber dem Reichsdurchschnitte (8·28) und ein — allerdings auffallend geringes — Ueberschreiten derselben bei dem Einkommen aus Gebäuden, wo der Gesammtantheil 10·37 Proc. beträgt.

Die selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen nehmen nur in Wien und Prag einen höheren Antheil als im Gesammtdurchschnitte (28·72) in Anspruch.

Dagegen sind die Dienst- und Lohnbezüge in allen fünf Städten ausser Prag mit bedeutend höheren Procentsätzen als bei dem Gesammteinkommen (34·29 Proc.) vertreten, in erster Reihe steht Lemberg.

Dasselbe gilt vom Renteneinkommen jedoch mit dem Unterschiede, dass hier Lemberg die einzige Stadt ist, wo das Renteneinkommen sehr

erheblich hinter dem Reichsdurchschnitte (16·16 Proc.) zurückbleibt. Die ersten Stellen nehmen hier Graz und Triest ein.

Ueber die Einkommens- und Steuervertheilung in den sechs Grossstädten gibt uns folgende Tabelle Aufschluss.

Zahl der Censiten

| Stadt | mit einem Einkommen | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | von mehr als 600 fl. bis einschliessl. 1800 fl. | | von mehr als 1800 fl. bis einschliessl. 3600 fl. | | von mehr als 3600 fl. bis einschliessl. 6000 fl. | | von mehr als 6000 fl. | | zusammen | | unter 600 fl. | |
| | Zahl der Censiten | Proc. der Gesammtzahl der Censiten der betreffenden Stadt | Zahl der Censiten | Proc. der Gesammtzahl der Censiten der betreffenden Stadt | Zahl der Censiten | Proc. der Gesammtzahl der Censiten der betreffenden Stadt | Zahl der Censiten | Proc. der Gesammtzahl der Censiten der betreffenden Stadt | Zahl der Censiten | Proc. der Gesammtzahl der Censiten der betreffenden Stadt | Zahl der Censiten | Proc. der Gesammtzahl der Censiten der betreffenden Stadt |
| Wien . . | 164.648 | 78·34 | 28.652 | 13·63 | 8.470 | 4·03 | 8.149 | 3·88 | 209.919 | 99·88 | 248 | 0·12 |
| Prag . . . | 16.783 | 73·77 | 3.622 | 15·92 | 1.239 | 5·45 | 1.076 | 4·73 | 22.720 | 99·87 | 30 | 0·13 |
| Triest . . | 9.725 | 77·23 | 1.846 | 14·66 | 499 | 3·96 | 458 | 3·64 | 12.528 | 99·49 | 65 | 0·51 |
| Lemberg . | 7.421 | 73·85 | 1.850 | 18·41 | 487 | 4·85 | 290 | 2·89 | 10.048 | 100·00 | — | — |
| Graz . . . | 9.795 | 72·61 | 2.440 | 18·09 | 712 | 5·28 | 537 | 3·98 | 13.484 | 99·96 | 6 | 0·04 |
| Brünn . . | 6.802 | 73·25 | 1.578 | 16·99 | 494 | 5·32 | 412 | 4·44 | 9.286 | 100·00 | 1 | 0·00 |

Steuer

| Stadt | von einem Einkommen | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | von mehr als 600 fl. bis einschliessl. 1800 fl. | | von mehr als 1800 fl. bis einschliessl. 3600 fl. | | von mehr als 3600 fl. bis einschliessl. 6000 fl. | | von mehr als 6000 fl. | | zusammen | | unter 600 fl. | |
| | Summe der Steuersätze | Proc. der Gesammtsumme d. Steuersätze d. betreffenden Stadt | Summe der Steuersätze | Proc. der Gesammtsumme d. Steuersätze d. betreffenden Stadt | Summe der Steuersätze | Proc. der Gesammtsumme d. Steuersätze d. betreffenden Stadt | Summe der Steuersätze | Proc. der Gesammtsumme d. Steuersätze d. betreffenden Stadt | Summe der Steuersätze | Proc. der Gesammtsumme d. Steuersätze d. betreffenden Stadt | Summe der Steuersätze | Proc. der Gesammtsumme d. Steuersätze d. betreffenden Stadt |
| | fl. | | fl. | | fl. | | fl. | | fl. | | fl. | |
| Wien . . | 1,454.010 | 15·26 | 1,246.334 | 13·09 | 908.995 | 9·54 | 5,917.210 | 62·11 | 9,526.549 | 100·00 | 411 | 0·00 |
| Prag . . . | 150.366 | 14·52 | 157.302 | 15·18 | 131.795 | 12·72 | 596.412 | 57·58 | 1,035.875 | 100·00 | 50 | 0·00 |
| Triest . . | 89.328 | 19·10 | 79.960 | 17·09 | 53.478 | 11·43 | 244.831 | 52·35 | 467.597 | 99·97 | 146 | 0·03 |
| Lemberg . | 75.128 | 21·93 | 81.578 | 23·82 | 51·923 | 15·16 | 133·924 | 39·09 | 342.553 | 100·00 | — | — |
| Graz . . . | 94.538 | 18·88 | 108.659 | 21·70 | 75.217 | 15·02 | 222.275 | 44·39 | 500.689 | 99·99 | 7 | 0·01 |
| Brünn . . | 67.000 | 16·46 | 69.774 | 17·14 | 52.600 | 12·93 | 217.628 | 53·47 | 407.002 | 100·00 | $^{3}/_{10}$ | 0·00 |

Wir sehen daraus, dass — wie leicht erklärlich — der Procentantheil der untersten Gruppe in allen diesen Städten sehr erheblich gegen den Reichsdurchschnitt zurückbleibt, während er in allen übrigen den Reichsdurchschnitt sehr erheblich übersteigt.

Auffällig ist **Wien** mit dem **geringsten** Procentsatze der Einkommen mit 1800—3600 fl., welches doch wohl nur den Schluss zulässt, dass hier noch mancher Censit fehlt; ferner Prag mit dem höchsten Procentsatze der Censiten mit mehr als 6000 fl. Einkommen.

Zur Uebersicht über die Gestaltung der höheren Einkommenstufen in diesen Städten füge ich noch folgende Tabelle bei:

| Zahl der Censiten mit einem Einkommen | in Wien | in Prag | in Triest | in Lemberg | in Graz | in Brünn |
|---|---|---|---|---|---|---|
| unter 600 fl. | 248 | 30 | 65 | — | 6 | 1 |
| von mehr als 600 bis 2000 fl. | 171.169 | 17.630 | 10.149 | 7.787 | 10.313 | 7.113 |
| „ „ „ 2000 „ 6000 „ | 30.601 | 4014 | 1.921 | 1.971 | 2.634 | 1.761 |
| „ „ „ 6000 „ 10000 „ | 4.102 | 566 | 258 | 156 | 326 | 219 |
| „ „ „ 10000 „ 20000 „ | 2.456 | 346 | 114 | 92 | 148 | 126 |
| „ „ „ 20000 „ 30000 „ | 705 | 84 | 36 | 22 | 35 | 34 |
| „ „ „ 30000 „ 40000 „ | 304 | 22 | 22 | 9 | 15 | 17 |
| „ „ „ 40000 „ 50000 „ | 173 | 16 | 11 | 4 | 5 | 5 |
| „ „ „ 50000 „ 60000 „ | 101 | 6 | 6 | 2 | — | 3 |
| „ „ „ 60000 „ 70000 „ | 69 | 8 | 6 | | | |
| „ „ „ 70000 „ 80000 „ | 51 | 4 | | | | |
| „ „ „ 80000 „ 90000 „ | 26 | 5 | 5 | 5 | 8 | 8 |
| „ „ „ 90000 „ 100000 „ | 21 | 7 | | | | |
| von mehr als 100000 fl. | 141 | 12 | | | | |
| Gesammtzahl der Censiten . . . | 210.167 | 22.750 | 12.593 | 10.048 | 13.490 | 9.287 |
| Bevölkerung . . . . . . . . . | 1,574.129 | 195.919 | 163 979 | 139.094 | 122.350 | 102.509 |

Suchen wir uns nun über das Verhältnis unserer Veranlagung in den Grosstädten zu jener in den Nachbarländern zu orientieren, so liegt es nahe, zunächst Berlin im Verhältnisse zu Wien ins Auge zu fassen. Wir können zunächst feststellen, dass von den 298.774 Censiten 71.930 als auf die Einkommen bis 1014 Mark entfallend wegzurechnen sind, so dass 226.844 verbleiben, woraus sich bei einer in den Wohnungslisten nachgewiesenen Bevölkerung von 1,578.983 ein Procentsatz von 14·4 Proc. der Bevölkerung ergibt, welches die Ziffer in Wien mit 13·3 Proc. nur wenig überschreitet; angesichts des grossen Unterschiedes in dem Verhältnis der Censiten zur Gesammtbevölkerung gewiss ein gutes Zeugnis für die Ausführung der Veranlagung in Wien.

Der Antheil Berlins an der Gesammtsteuer der physischen Personen per 114,786.105 Mark berechnet sich mit 17·8 Proc., während Wien 42·6 Proc. der Steuer aufbringt.

Die Belastung auf den Kopf der Bevölkerung beträgt in Berlin 12·9 Mark, auf den Kopf des Censiten (über 1014 Mark) rund 90 Mark, oder 7 fl. 74 kr., beziehungsweise 54 fl., in Wien 6 fl. 02 kr., beziehungsweise 45 fl. 08 kr.

Auch folgendes Detail ist nicht ohne Interesse. Von den 226.844 Censiten über 1014 Mark entfallen auf die Einkommenstufe

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis 3000 Mark | . . . . . | 182.998 | 80·67 Proc. |
| bis 6000 Mark | . . . . . | 23.172 | 10·22 Proc. |
| bis 9500 Mark | . . . . . | 8.540 | 3·76 Proc. |
| über 9500 Mark | . . . . . | 12.134 | 5·35 Proc. |
| | zusammen . . . . | | 100 Proc. |

Im Vergleich mit den correspondierenden Procentsätzen in Wien von 78·34, 13·63, 4·03, 3·88 (s. oben S. 75) gewiss kein auffälliger Unterschied.

In absoluten Zahlen und im Verhältnis zu je 100.000 Einwohnern ergibt sich folgender Vergleich:

| Wien Einkommen in Gulden | Zahl der Censiten | auf 100000 Einwohner | Berlin 1893/4 Einkommen in Mark | Zahl der Censiten | auf 100000 Einwohner |
|---|---|---|---|---|---|
| 600 bis 900 | 96633 | 6139 | 900 bis 1500 | 201339 | 12630 |
| 900 „ 2000 | 74536 | 4736 | 1500 „ 3600 | 69036 | 4330 |
| 2000 „ 3000 | 17395 | 1105 | 3600 „ 5000 | 11121 | 700 |
| 3000 „ 6000 | 13206 | 839 | 5000 „ 10000 | 14780 | 930 |
| 6000 „ 15000 | 5809 | 369 | 10000 „ 25000 | 5876 | 370 |
| 15000 „ 30000 | 1454 | 92 | 25000 „ 50000 | 3289 | 210 |
| 30000 „ 60000 | 578 | 37 | 50000 „ 100000 | 877 | 55 |
| über 60000 | 308 | 19 | über 100000 | 472 | 30 |

Nachstehend noch die gleichartigen Ziffern für 15 preussische Städte über 100.000 Einwohner:

| | Procentsatz der Censiten von der Gesammtzahl der Censiten in der betreffenden Stadt mit einem Einkommen: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | bis 3000 Mark | 3000 bis 6000 Mark | 6000 bis 9500 Mark | über 9500 Mark |
| Breslau . . . . . . | 73·99 | 15·26 | 5·26 | 5·49 |
| Köln . . . . . . . | 76·97 | 13·42 | 4·48 | 5·13 |
| Magdeburg . . . . . | 77·77 | 12·80 | 3·91 | 5·52 |
| Frankfurt a/M . . . | 66·06 | 17·38 | 6·60 | 9·96 |
| Hannover . . . . . | 76·54 | 13·71 | 4·71 | 5·04 |
| Königsberg . . . . . | 74·54 | 15·38 | 5·19 | 4·89 |
| Düsseldorf . . . . . | 73·66 | 13·95 | 5·17 | 7·22 |
| Altona . . . . . . . | 84·56 | 10·53 | 2·53 | 2·38 |
| Elberfeld . . . . . . | 77·68 | 13·47 | 3·81 | 5·04 |
| Danzig . . . . . . | 72·02 | 16·68 | 6·24 | 5·06 |
| Stettin . . . . . . . | 74·88 | 14·07 | 5·28 | 5·77 |
| Barmen . . . . . . | 79·63 | 11·94 | 3·40 | 5·03 |
| Krefeld . . . . . . | 82·49 | 10·05 | 3·00 | 4·46 |
| Aachen . . . . . . | 76·16 | 12·86 | 4·66 | 6·32 |
| Halle a/S . . . . . | 76·76 | 13·32 | 4·45 | 5·47 |

Ich will, um nicht allzuviel Raum in Anspruch zu nehmen, weitere Untersuchungen über preussische Städte unterdrücken und nur über Sachsen noch einige Worte beifügen.

Für Sachsen habe ich aus den Daten 1894 eine Berechnung versucht. Scheidet man aus der Gesammtzahl der Censiten in Sachsen jene bis 1025 Mark aus, so macht der Rest 22·8 Proc. der Gesammtzahl; beim Einkommen hingegen ergibt sich für das Einkommen der Censiten über 1025 Mark 59·3 Proc. des Gesammteinkommens. Wendet man diese Procentsätze auf die ausgewiesenen Censitenzahlen und Einkommen in den Städten über 100.000 Einwohner an, so kommt man zu folgenden Durchschnittziffern für den Censiten über 1025 Mark.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Leipzig . . . . . | 4432 Mark | ungefähr | 2659 fl. |
| Dresden . . . . . | 4532 „ | „ | 2719 „ |
| Chemnitz . . . . . | 3822 „ | „ | 2293 „ |

Alle diese Ziffern lassen zwar keinen Zweifel darüber, dass Wohlhabenheit und Steuertechnik bei uns hinter den Nachbarländern zurückstehen, allein diese Thatsache ist ja, soferne sie sich auf die Wohlhabenheit bezieht, keine Ueberraschung, und soferne sie die Steuertechnik betrifft, selbstverständlich; das Maass der Differenz aber ist kein solches, dass es nach der einen oder anderen Seite hin besondere Aufmerksamkeit oder Beunruhigung erregen könnte.

## IX.

Die Tabelle über die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen ist hauptsächlich aus dem Grunde von geringem allgemeinen Interesse, weil sich diese Steuer nur auf die Gehalte von 3200 fl. aufwärts beschränkt.

Ich begnüge mich daher lediglich folgende Zusammenstellung zu reproducieren:

Nach den Steuerstufen gruppiert beträgt:

| Bei einem Einkommen von (Gulden) | bis ausschliesslich (Gulden) | Die Zahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen | Die nach den gesetzlich normierten Procenten entfallende Besoldungssteuer fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 3.200 | 4.000 | 3.632 | 51.578 | 64 |
| 4.000 | 4.500 | 1.050 | 35.161 | 41 |
| 4.500 | 5.000 | 736 | 41.363 | 14 |
| 5.000 | 6.000 | 1.068 | 92.490 | 62 1/2 |
| 6·000 | 7.000 | 506 | 64.213 | 57 |
| 7.000 | 8.000 | 337 | 75.866 | 03 |
| 8.000 | 10.000 | 327 | 113.275 | 03 |
| 10.000 | 15.000 | 282 | 160.559 | 21 |
| 15.000 und darüber | | 153 | 189.748 | 11 |
| | Zusammen . . . | 8.091 | 824.255 | 76 1/2 |

## X.

Werfen wir nun einen Rückblick auf das gesammte Bild, welches diese erste Statistik der Personaleinkommensteuer vor uns entrollt, so dürfen wir den Gesammteindruck als einen sehr erfreulichen bezeichnen.

Die überschwenglichen Erwartungen, die von manchen Seiten an die Personaleinkommensteuer geknüpft wurden, sind zwar nicht in Erfüllung gegangen, wir haben kein Gegenstück zu dem überraschenden Mehrerträgnis von 44 Millionen Mark in Preussen im Jahre 1892.

Aber was billiger Weise und bei vorsichtiger Erwägung gehofft werden konnte und von der Regierung und dem Parlamente versprochen wurde, ist reichlich eingetroffen.

Die Details zeigen uns zwar deutlich, dass wir Anfänger in der Technik der Einkommensteuer sind, aber Anfänger, die sich gelehrig anstellen, und die im grossen ganzen den Nagel auf den Kopf treffen.

Die Gesammtergebnisse der Statistik zeigen in keinem einzigen Punkte einen völligen Misserfolg oder auch nur einen auffälligen pathologischen Zustand; wo sich Erscheinungen zeigen, die Bedenken wachrufen, wird ja die Finanzverwaltung unzweifelhaft die Ergebnisse auch administrativ verwerten, und die Aufmerksamkeit der Behörden auf jene Punkte lenken, wo die Statistik auf irgend welche Mängel hindeutet.

Geradezu glänzend darf der Erfolg der Reform nach der Richtung bezeichnet werden, dass das Wagnis der Commissionen glücklich gelungen ist, dass dieser neue Organismus im Stande war, ohne Störung zu fungieren und seine Arbeit zu vollenden.

Aber auch die ethische Seite, die Steuermoral, hat einen wesentlichen Fortschritt zu verzeichnen. Die Ueberzeugung, dass die Personaleinkommensteuer eine gerechte Steuer sei, hat doch weite Kreise, und keineswegs nur ene erfasst, die dieselbe nicht zu bezahlen haben.

Freilich trägt diese Ueberzeugung noch nicht die Frucht, dass j e d e r Steuerpflichtige der Commission die reine Wahrheit sagt; dieses Ideal wird, wie die Erfahrung zeigt, aber auch n i e erreicht. Aber das ist der wichtige Fortschritt: während früher niemand die Wahrheit sagte und sagen konnte, sind es jetzt viele Tausende von Staatsbürgern, die ehrlich und vollständig ihrer Pflicht entsprochen haben, und die nun mit Fug und Recht verlangen, dass auch die übrigen Mitbürger mit gleichem Maasse gemessen werden. Sie sind es, die jetzt den Veranlagungsorganen, sei es als Commissionsmitglieder unmittelbar mitwirkend, sei es durch ihr moralisches Gewicht zur Seite stehen, während früher die Finanzverwaltung allein den aussichtslosen Kampf gegen alle zu führen hatte.

Möge es die Frauen und Männer, die in strengem Pflichtbewusstsein zu dem Erfolge der Reform ehrlich beigetragen haben, nicht gereuen, mit dem guten Beispiele anderen vorangegangen zu sein, und mögen die übrigen ihnen recht bald folgen oder zur Nachfolge genöthigt werden.

Besetzung der

**In der Summe**

| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | | 6 | 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Anzahl der steuerpflichtigen Personen | Einkommen in Gulden | | Steuersatz | | Summe der Steuersätze | | Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 25,525.385 entfallen von der Anzahl in Col. 1 | Anzahl der steuerpflichtigen Personen | Einkommen in Gulden | | Steuersatz | | Summe der Steuersätze | | Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 25,525.385 entfallen von der Anzahl in Col. 1 |
| | von mehr als | bis einschliesslich | fl. | kr. | fl. | kr. | | | von mehr als | bis einschliesslich | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| 1.654 | . | 600 | . | . | 2.485 | 45 | 6 | 658.346 | Übertrag . . | | | | 7,833.427 | 45 | |
| 65.862 | 600 | 625 | 3 | 60 | 237.103 | 20 | 258 | 7.320 | 3.000 | 3.300 | 62 | . | 453.840 | . | 29 |
| 43.417 | 625 | 650 | 4 | . | 173.668 | . | 171 | 5.883 | 3.300 | 3.600 | 71 | . | 417.693 | . | 23 |
| 28.171 | 650 | 675 | 4 | 40 | 123.952 | 40 | 110 | 4.402 | 3.600 | 3.900 | 80 | . | 352.160 | . | 17 |
| 38.794 | 675 | 700 | 4 | 80 | 186.211 | 20 | 152 | 4.463 | 3.900 | 4.200 | 90 | . | 401.670 | . | 17 |
| 50.926 | 700 | 750 | 5 | 40 | 275.000 | 40 | 200 | 3.874 | 4.200 | 4.600 | 101 | . | 391.274 | . | 15 |
| 52.748 | 750 | 800 | 6 | . | 316.488 | . | 207 | 3.579 | 4.600 | 5.000 | 114 | . | 408.006 | . | 14 |
| 34.575 | 800 | 850 | 6 | 80 | 235.110 | . | 135 | 2.930 | 5.000 | 5.500 | 129 | . | 377.970 | . | 11 |
| 32.439 | 850 | 900 | 7 | 60 | 246.536 | 40 | 127 | 2.841 | 5.500 | 6.000 | 146 | . | 414.786 | . | 11 |
| 24.825 | 900 | 950 | 8 | 40 | 208.530 | . | 97 | 1.888 | 6.000 | 6.500 | 163 | . | 307.744 | . | 7 |
| 32.287 | 950 | 1.000 | 9 | 20 | 297.040 | 40 | 126 | 1.655 | 6.500 | 7.000 | 181 | . | 299.555 | . | 6 |
| 36.723 | 1.000 | 1.100 | 10 | . | 367.230 | . | 144 | 1.303 | 7.000 | 7.500 | 199 | . | 259.297 | . | 5 |
| 36.864 | 1.100 | 1.200 | 12 | . | 442.368 | . | 144 | 1.307 | 7.500 | 8.000 | 217 | . | 283.619 | . | 5 |
| 23.951 | 1.200 | 1.300 | 14 | . | 335.314 | . | 94 | 921 | 8.000 | 8.500 | 235 | . | 216.435 | . | 4 |
| 21.993 | 1.300 | 1.400 | 16 | . | 351.888 | . | 86 | 866 | 8.500 | 9.000 | 253 | . | 219.098 | . | 3 |
| 21.481 | 1.400 | 1.500 | 18 | . | 386.658 | . | 84 | 670 | 9.000 | 9.500 | 272 | . | 182.240 | . | 3 |
| 15.399 | 1.500 | 1.600 | 20 | . | 307.980 | . | 60 | 879 | 9.500 | 10.000 | 291 | . | 255.789 | . | 3 |
| 12.659 | 1.600 | 1.700 | 22 | . | 278.498 | . | 50 | 1.045 | 10.000 | 11.000 | 319 | . | 333.355 | . | 4 |
| 12.075 | 1.700 | 1.800 | 24 | . | 289.800 | . | 47 | 929 | 11.000 | 12.000 | 357 | . | 331.653 | . | 4 |
| 8.585 | 1.800 | 1.900 | 27 | . | 231.795 | . | 34 | 639 | 12.000 | 13.000 | 395 | . | 252.405 | . | 3 |
| 10.975 | 1.900 | 2.000 | 30 | . | 329.250 | . | 43 | 510 | 13.000 | 14.000 | 433 | . | 220.830 | . | 2 |
| 14.395 | 2.000 | 2.200 | 34 | . | 489.430 | . | 56 | 576 | 14.000 | 15.000 | 471 | . | 271.296 | . | 2 |
| 11.762 | 2.200 | 2.400 | 39 | . | 458.718 | . | 46 | 426 | 15.000 | 16.000 | 510 | . | 217.260 | . | 2 |
| 10.163 | 2.400 | 2.600 | 44 | . | 447.172 | . | 40 | 303 | 16.000 | 17.000 | 550 | . | 166.650 | . | 1 |
| 7.344 | 2.600 | 2.800 | 49 | . | 359.856 | . | 29 | 284 | 17.000 | 18.000 | 590 | . | 167.560 | . | 1 |
| 8.279 | 2.800 | 3.000 | 55 | . | 455.345 | . | 32 | 250 | 18.000 | 19.000 | 630 | . | 157.500 | . | 1 |
| 658.346 | Fürtrag . . | | | | 7,833.427 | 45 | | 708.089 | Fürtrag . . | | | | 15,193.112 | 45 | |

Einkommenstufen.

**aller Länder.**

| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Anzahl der steuerpflichtigen Personen | Einkommen in Gulden | | Steuersatz | | Summe der Steuersätze | | Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 25,525.385 entfallen von der Anzahl in Col. 1 |
| | von mehr als | bis einschliesslich | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| 708.089 | Übertrag . . | | | | 15,193.112 | 45 | |
| 307 | 19.000 | 20.000 | 670 | . | 205.609 | . | 1 |
| 393 | 20.000 | 22.000 | 730 | . | 286.890 | . | 2 |
| 314 | 22.000 | 24.000 | 800 | . | 251.200 | . | 1 |
| 281 | 24.000 | 26.000 | 880 | . | 247.280 | . | 1 |
| 193 | 26.000 | 28.000 | 960 | . | 185.280 | . | 1 |
| 239 | 28.000 | 30.000 | 1.040 | . | 248.560 | . | 1 |
| 143 | 30.000 | 32.000 | 1.125 | . | 160.875 | . | 1 |
| 128 | 32.000 | 34.000 | 1.212 | . | 155.136 | . | 1 |
| 111 | 34.000 | 36.000 | 1.300 | . | 144.300 | . | 0 |
| 114 | 36.000 | 38.000 | 1.390 | . | 158.460 | . | 0 |
| 100 | 38.000 | 40.000 | 1.482 | . | 148.200 | . | 0 |
| 70 | 40.000 | 42.000 | 1.574 | . | 110.180 | . | 0 |
| 64 | 42.000 | 44.000 | 1.668 | . | 106.752 | . | 0 |
| 65 | 44.000 | 46.000 | 1.764 | . | 114.660 | . | 0 |
| 58 | 46.000 | 48.000 | 1.860 | . | 107.880 | . | 0 |
| 71 | 48.000 | 50.000 | 1.960 | . | 139.160 | . | 0 |
| 54 | 50.000 | 52.000 | 2.060 | . | 111.240 | . | 0 |
| 31 | 52.000 | 54.000 | 2.160 | . | 66.960 | . | 0 |
| 28 | 54.000 | 56.000 | 2.260 | . | 63.280 | . | 0 |
| 32 | 56.000 | 58.000 | 2.360 | . | 75.520 | . | 0 |
| 41 | 58.000 | 60.000 | 2.460 | . | 100.860 | . | 0 |
| 32 | 60.000 | 62.000 | 2.560 | . | 81.920 | . | 0 |
| 26 | 62.000 | 64.000 | 2.660 | . | 69.160 | . | 0 |
| 33 | 64.000 | 66.000 | 2.760 | . | 91.080 | . | 0 |
| 10 | 66.000 | 68.000 | 2.860 | . | 28.600 | . | 0 |
| 711.027 | Fürtrag . . | | | | 18,652.235 | 45 | |

| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Anzahl der steuerpflichtigen Personen | Einkommen in Gulden | | Steuersatz | | Summe der Steuersätze | | Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 25,525.385 entfallen von der Anzahl in Col. 1 |
| | von mehr als | bis einschliesslich | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| 711.027 | Übertrag . . | | | | 18,652.235 | 45 | |
| 23 | 68.000 | 70.000 | 2.960 | . | 68.080 | . | 0 |
| 25 | 70.000 | 72.000 | 3.060 | . | 76.500 | . | 0 |
| 21 | 72.000 | 74.000 | 3.160 | . | 66.360 | . | 0 |
| 16 | 74.000 | 76.000 | 3.260 | . | 52.160 | . | 0 |
| 16 | 76.000 | 78.000 | 3.360 | . | 53.760 | . | 0 |
| 18 | 78.000 | 80.000 | 3.460 | . | 62.280 | . | 0 |
| 12 | 80.000 | 82.000 | 3.560 | . | 42.720 | . | 0 |
| 12 | 82.000 | 84.000 | 3.660 | . | 43.920 | . | 0 |
| 9 | 84.000 | 86.000 | 3.760 | . | 33.840 | . | 0 |
| 9 | 86.000 | 88.000 | 3.860 | . | 34.740 | . | 0 |
| 16 | 88.000 | 90.000 | 3.960 | . | 63.360 | . | 0 |
| 16 | 90.000 | 92.000 | 4.060 | . | 64.960 | . | 0 |
| 11 | 92.000 | 94.000 | 4.160 | . | 45.760 | . | 0 |
| 6 | 94.000 | 96.000 | 4.260 | . | 25.560 | . | 0 |
| 6 | 96.000 | 98.000 | 4.360 | . | 26.160 | . | 0 |
| 14 | 98.000 | 100.000 | 4.460 | . | 62.440 | . | 0 |
| 255 | 100.000 | . | . | . | 2,953.000 | . | 1 |
| 711.512 | Gesammtsumme . . | | | | 22,427.835 | 45 | |
| d. i. 2.79 % von der Gesammtbevölkerung per 25,525,385 | Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personal Einkommensteuer . . . . . . . . | | | | 22,236.657 | 99 | |
| | Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . . . . | | | | 191.177 | 46 | |

Anzahl der in die einzelnen Steuerstufen eingereihten personal-
als 100.000 fl. (für alle

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Anzahl der steuerpflichtigen Personen | Einkommen in Gulden | | Steuersatz | Summe der Steuersätze | Anzahl der steuerpflichtigen Personen | Einkommen in Gulden | | Steuersatz | Summe der Steuersätze |
| | von mehr als | bis einschliesslich | fl. | fl. | | von mehr als | bis einschliesslich | fl. | fl. |
| 26 | 100.000 | 105.000 | 4.650 | 120.900 | 5 | 190.000 | 195.000 | 9.150 | 45.750 |
| 16 | 105.000 | 110.000 | 4.900 | 78.400 | 4 | 195.000 | 200.000 | 9.400 | 37.600 |
| 11 | 110.000 | 115.000 | 5.150 | 56.650 | 1 | 200.000 | 205.000 | 9.650 | 9.650 |
| 10 | 115.000 | 120.000 | 5.400 | 54.000 | 5 | 205.000 | 210.000 | 9.900 | 49.500 |
| 12 | 120.000 | 125.000 | 5.650 | 67.800 | 5 | 210.000 | 215.000 | 10.150 | 50.750 |
| 7 | 125.000 | 130.000 | 5.900 | 41.300 | 2 | 215.000 | 220.000 | 10.400 | 20.800 |
| 7 | 130.000 | 135.000 | 6.150 | 43.050 | 7 | 225.000 | 230.000 | 10.900 | 76.300 |
| 12 | 135.000 | 140.000 | 6.400 | 76.800 | 4 | 230.000 | 235.000 | 11.150 | 44.600 |
| 5 | 140.000 | 145.000 | 6 650 | 33.250 | 3 | 235.000 | 240.000 | 11.400 | 34.200 |
| 11 | 145.000 | 150.000 | 6.900 | 75.900 | 7 | 245.000 | 250.000 | 11.900 | 83.300 |
| 5 | 150.000 | 155.000 | 7.150 | 35.750 | 4 | 250.000 | 255.000 | 12.150 | 48.600 |
| 8 | 155 000 | 160.000 | 7.400 | 59.200 | 2 | 260.000 | 265.000 | 12.650 | 25.300 |
| 4 | 160 000 | 165.000 | 7.650 | 30.600 | 3 | 270.000 | 275.000 | 13.150 | 39.450 |
| 5 | 165.000 | 170.000 | 7.900 | 39.500 | 2 | 275.000 | 280.000 | 13.400 | 26.800 |
| 5 | 170.000 | 175.000 | 8.150 | 40.750 | 2 | 280.000 | 285.000 | 13.650 | 27.300 |
| 5 | 175.000 | 180.000 | 8.400 | 42.000 | 1 | 285.000 | 290.000 | 13.900 | 13.900 |
| 4 | 180.000 | 185.000 | 8.650 | 34.600 | 1 | 290.000 | 295.000 | 14.150 | 14.150 |
| 3 | 185.000 | 190.000 | 8.900 | 26.700 | | | | | |

einkommensteuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen von mehr
Verwaltungsgebiete zusammen).

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Anzahl der steuerpflichtigen Personen | Einkommen in Gulden | | Steuersatz | Summe der Steuersätze | Anzahl der steuerpflichtigen Personen | Einkommen in Gulden | | Steuersatz | Summe der Steuersätze |
| | von mehr als | bis einschliesslich | fl. | fl. | | von mehr als | bis einschliesslich | fl. | fl. |
| 5 | 295.000 | 300.000 | 14.400 | 72.000 | 1 | 485.000 | 490.000 | 23.900 | 23.900 |
| 1 | 300.000 | 305.000 | 14.650 | 14.650 | 1 | 495.000 | 500.000 | 24.400 | 24.400 |
| 1 | 305.000 | 310.000 | 14.900 | 14.900 | 1 | 505.000 | 510.000 | 24.900 | 24.900 |
| 1 | 310.000 | 315.000 | 15.150 | 15.150 | 1 | 520.000 | 525.000 | 25.650 | 25.650 |
| 1 | 315.000 | 320.000 | 15.400 | 15.400 | 1 | 545.000 | 550.000 | 26.900 | 26.900 |
| 1 | 320.000 | 325.000 | 15.650 | 15.650 | 1 | 575.000 | 580.000 | 28.400 | 28.400 |
| 1 | 325.000 | 330.000 | 15.900 | 15.900 | 2 | 620.000 | 625.000 | 30.650 | 61.300 |
| 2 | 335.000 | 340.000 | 16.400 | 32.800 | 1 | 635.000 | 640.000 | 31.400 | 31.400 |
| 1 | 350.000 | 355.000 | 17.150 | 17.150 | 1 | 755.000 | 760.000 | 37.400 | 37.400 |
| 1 | 355.000 | 360.000 | 17.400 | 17.400 | 1 | 760.000 | 765.000 | 37.650 | 37.650 |
| 1 | 375.000 | 380.000 | 18.400 | 18.400 | 1 | 870.000 | 875.000 | 43.150 | 43.150 |
| 1 | 390.000 | 395.000 | 19.150 | 19.150 | 1 | 915.000 | 920.000 | 45.400 | 45.400 |
| 1 | 420.000 | 425.000 | 20.650 | 20.650 | 1 | 985.000 | 990.000 | 48.900 | 48.900 |
| 1 | 430.000 | 435.000 | 21.150 | 21.150 | 1 | 1,005.000 | 1,010.000 | 49.900 | 49.900 |
| 1 | 445.000 | 450.000 | 21.900 | 21.900 | 1 | 1,250.000 | 1,255.000 | 62.150 | 62.150 |
| 1 | 450.000 | 455.000 | 22.150 | 22.150 | 1 | 2,180.000 | 2,185.000 | 108.650 | 108.650 |
| 1 | 465.000 | 470.000 | 22.900 | 22.900 | 1 | 2,820.000 | 2,825.000 | 140.650 | 140.650 |
| | | | | | 1 | 3,005.000 | 3,010.000 | 149.900 | 149.900 |
| | | | Zusammen . . | | 255 | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 2,953.000 |

# VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

---

## LXXXIII. Plenarversammlung vom 22. und 29. November 1898.

Herr Dr. Ludwig Schwitzer besprach in dieser Versammlung die Frage der Reform der österreichischen Actiengesetzgebung und führte in den wesentlichsten Punkten Folgendes aus:

Die Berechtigung und Unentbehrlichkeit der Actie vom rechtssystematischen, wie vom rein wirtschaftlichen Standpunkte ist unanfechtbar. Die Actienassociation ist nothwendig gegenüber der Alleinherrschaft des persönlichen Grosscapitales. Die moderne Socialpolitik perhorresciert jedes Zurückschrauben der Verkehrsformen und scheidet sich dadurch klar und nett von jenen Heuchlern, welche unter socialpolitischer Maske die Grundlage der modernen wirtschaftlichen Entwicklung selbst untergraben wollen. Diese letztere Richtung ist der Actie feindlich, weil diese den gehassten Grossbetrieb vorzugsweise verkörpert: sie will vor allem das Gute nicht, das die Actie anstrebt, nämlich die Kräftigung und Weiterbildung der capitalistischen Entwicklung. Der reife Socialpolitiker aber muss dieses Gute wollen, wenn er auch gleichzeitig wünschen mag, die Schäden einzuschränken, die mitunterlaufen. Es ist unsinnig, in Oesterreich fortwährend von den Uebertreibungen des Capitalismus zu sprechen, während wir uns erst am Anfange der capitalistischen Entwicklung befinden, und es wäre ein schwer zu rechtfertigender Luxus, wenn unsere Gesetzgebung den Ehrgeiz hätte, gerade in der moralischen Hygiene auf wirtschaftlichem Gebiete führend sein zu wollen, statt auch hier den wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern den Vortritt zu lassen.

Alle Welt ist einig darüber, dass das System der Concessionierung in der Hauptsache aufzuheben, die jetzige Staatsaufsicht zu reformieren sei. Wenn die Regierung für Bank- und Wechselgeschäfte die Concessionspflicht aufrechterhalten will, so wäre dies nachtheilig. Die Gründung neuer Banken ist nothwendig in Oesterreich, wenn die Organisation unseres industriellen und commerziellen Credites auf das Niveau eines modernen Staates gebracht werden soll. Bezüglich der materiellen Normen des künftigen Actienrechtes betont der Redner, dass man an jede neue Actiengesetzgebung mit einer gewissen Resignation herantreten müsse. Eine Actiengesetzgebung könne nicht alle Missbräuche

verhindern, sie könne höchstens die grössten Gefahren vielleicht vermindern; sie könne gewisse Garantien geben, welche es dem Urtheilsfähigen möglich machen, über Wert oder Unwert einer Gründung zu urtheilen; das bedeute volle Klarstellung und Oeffentlichkeit für den Gründungsvorgang und Verantwortlichkeit für die Gründer. Die Actiengesetzgebung könne ferner gewisse Garantien geben für eine loyale, pflichtmässige parlamentarische Verwaltung der Gesellschaft, das heisst Klarheit, Oeffentlichkeit und präcise Verantwortlichkeit in der ganzen Function der Gesellschaft. Das Gesetz habe überhaupt eine Demokratisierung der ganzen Actiengesellschaft anzustreben, und hieher gehört auch der Schutz der Minorität, namentlich aber die Garantie für die Loyalität des Stimmrechtes in der Generalversammlung. Der Redner führt nun die Anwendung dieser Principien auf die einzelnen Gebiete der Actiengesetzgebung in eingehender Weise durch. Bezüglich der Organisation der Actiengesellschaften fordert er, dass die Scheidung zwischen Executive und Controle strenger durchgeführt werden solle als in anderen Gesetzgebungen. Gegenwärtig bestehe in Oesterreich bei den meisten Gesellschaften eine vollständige Vermischung der Competenzen. Wo der Verwaltungsrath Vorstand sei — und das sei bei den meisten Gesellschaften der Fall — existiere überhaupt keine ernsthafte materielle Controle, die gegenwärtig bestehenden Revisoren haben keine ernsthafte Bedeutung. In Deutschland habe thatsächlich bei den meisten Gesellschaften der Aufsichtsrath auch Executivbefugnisse, wodurch wieder die alte Unklarheit entstehe. In der Oesterreichischen Gesetzgebung soll dagegen stricte vorgeschrieben sein, entweder ein Aufsichtsrath, der ausschliesslich Controlorgan ist, oder, wenn dies bei der Gesellschaft aus irgendeinem Grunde nicht möglich sei, so müssten die Revisoren ausgestattet sein mit weitgehenden materiellen Prüfungsbefugnissen. Im Jahre 1882 waren es die Censoren der Länderbank, welche auf Grund ihrer statutarischen Befugnisse den Status des Institutes eingehend prüften und die sofortige Sistierung aller Geldsendungen nach Paris durchsetzten. Das bedeutete die Rettung der Länderbank in dem Zusammenbruche, der bald darauf in Paris sich vollzog. Einen entscheidenden Punkt der Actiengesetzgebung bilde die Bekämpfung des Strohmännerwesens. Der Missbrauch, dass sogenannte Kostactien oder Depôtstücke entscheidend seien in den Generalversammlungen, müsse so weit als möglich bekämpft werden. Die jetzigen Vorgänge bei der Tramwaygesellschaft illustrieren dies in eclatanter Weise. Das wirksamste Mittel gegen das Strohmännerwesen wäre die gesetzliche Bestimmung, dass bei der Deponierung der Eigenthümer der Actie genannt werden muss und dass die Wahrhaftigkeit dieses Vorganges durch eine Strafsanction geschützt werde. In diesem einen Punkte, sagt der Redner, verlange er Rigorosität, weil so allein ein ernster Erfolg erzielt werden könne, ohne dass die Beweglichkeit, die Marktgängigkeit der Actie beeinträchtigt werde. Zu den Bilanzierungsvorschriften übergehend, verlangt der Redner insbesondere die gesetzliche Normierung ausreichender Wertabschreibungen, welche in der Bilanz-Publication ausführlich darzulegen seien. Das System der „geheimen Reserven", welches auch durch die bisherige Steuergesetzgebung gefördert wurde, müsse beseitigt werden. Hätte man bei der österreichischen Waffenfabriksgesell-

schaft das Princip festgehalten, dass Vorräthe nur zum Erzeugungspreise bilanziert werden dürfen und dass die Abschreibungsbeträge specificiert veröffentlicht werden, so wäre vielleicht die ganze unangenehme Entwicklung in den Verhältnissen dieser Gesellschaft vermieden worden. Bezüglich der Strafvorschriften sei principiell festzuhalten, dass nur bewusstes Handeln, bewusste Unrichtigkeiten unter die Sanction einer Gefängnisstrafe gestellt werden dürfen. Das gelte für die Gründer, für die Geschäftsleiter, für die Controlorgane. Wollte man, wie der Fragebogen der Regierung andeute, nicht bloss wissentliches Handeln, sondern auch Unrichtigkeiten, die durch Mangel an pflichteifriger Obsorge entstehen, unter Strafe stellen, so würde das den ganzen Zweck der Actienreform, die Förderung des Actienwesens vereiteln. Ordentliche, angesehene Geschäftsleute würden dann in Oesterreich nicht gründen, und in den Verwaltungen würde eine solche Strafsanction für den Mangel an pflichteifriger Obsorge eine Massenflucht erzeugen, und zwar gerade derjenigen soliden und ernsten Elemente, welche wir für die Zukunft unserer Actiengesellschaften brauchen. Der Redner erörtert schliesslich das von der Regierung angekündigte Provisorium. Dieses Provisorium, sagt der Redner, werde viel länger dauern, als die Regierung glaube, und das von der Regierung angekündigte Regulativ werde deshalb eine viel weiterreichende Aufgabe zu erfüllen haben, als die Regierung demselben zu vindicieren scheine. Die Intentionen der Regierung bezüglich der Actienreform seien in der Hauptsache zu billigen. Es sei die Gefahr vorhanden, dass die parlamentarischen Berathungen über das Actiengesetz auch diesmal ebensowenig zu einem brauchbaren Resultate führen, wie in den Jahren 1874 und 1883. Deshalb sei es von der höchsten Wichtigkeit, das Provisorium schon so wohnlich einzurichten, dass dadurch ein auch für längere Dauer erträglicher Zustand über das Actienwesen geschaffen werde. Die Vereinscommission soll in Zukunft nicht zu prüfen haben, ob eine Concession zu gewähren sei, sondern sie wird jede Concession zu gewähren haben, soferne nicht ein Moment hervortritt, welches auf Grund des Regulativs eine Ablehnung mit sich bringt. Gewiss werde ein Rest von arbiträrem Inhalt in der Concessionsertheilung verbleiben, jedenfalls aber solle das System des Provisoriums möglichst angenähert werden an das System der künftigen Gesetzgebung. Was die Staatsaufsicht betrifft, so soll das Institut der landesfürstlichen Commissäre und die materielle, continuierliche, decentralisierte Staatsaufsicht, welche durch diese Commissäre geübt wird, schon im Provisorium beseitigt werden, dagegen soll die Vereinscommission eine centralisierte, fallweise eingreifende und rein formale actienrechtliche Staatsaufsicht üben. Ueberdies soll eine Reihe materieller Actienrechtbestimmungen, wie sie für die Gesetzgebung vorgeschlagen sind, schon während des Provisoriums verwirklicht werden, indem die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Statuten als Bedingung gestellt wird für die Concessionsertheilung. Speciell soll die Vereinscommission auf diesem Wege dafür sorgen, dass der Gründungsvorgang klar und öffentlich gemacht werde, dass die Gründer ausdrücklich jene civilrechtliche Verantwortung übernehmen, welche das künftige Gesetz ihnen vorschreiben soll. In den Statuten der Gesellschaften sollen ferner schon während des Provisoriums die Competenz und die Verantwortlichkeit der Geschäfts-

leitung genau präcisiert, die Scheidung zwischen Executive und Controle soll klar getroffen sein; auch die Repräsentation der Minorität in dem Controlorgan, sei es der reine Aufsichtsrath oder die Revisionscommission, sollte in den Statuten Platz finden, ebenso wie die Vorschriften über die Bilanzierung. Eine Ergänzung des Provisoriums sei zu wünschen durch die Initiative der Effectenbörsen; die Börsekammern mögen die Vorschriften über die Emissionsprospecte, und sie mögen ferner die jetzt bestehende Disciplinargerichtsbarkeit ausgestalten zu einer wirksamen autonomen Gerichtsbarkeit gegen geschäftliche Missbräuche im Verhältnisse zum Publicum. Ein solches Provisorium werde zweifellos eine kräftige Entwicklung des Actienwesens ermöglichen, wenn die politischen Wirren endlich eine Lösung finden, die ja die Wurzel unserer ganzen geschäftlichen Misère seien.

---

An der am 29. November 1898 über diesen Vortrag abgehaltenen Discussion betheiligte sich in erster Reihe Herr Dr. Hitschmann, der auf die grosse Bedeutung des Regulativs hinwies, das voraussichtlich, verbunden mit dem derzeit herrschenden Concessionssystem eine lange Zeit hindurch von praktischer Bedeutung sein werde; er besprach im Uebrigen die juristisch-technische Seite des Regulativs.

Dr. Thumim glaubt, dass die Handelsgerichte wenigstens der Hauptstädte berufen seien, die Erfüllung der Actien-Normativbestimmungen zu beurtheilen; über die materiellen Voraussetzungen sollen aber nur die Betheiligten selbst urtheilen, da hiefür den Behörden die Eignung fehle. Dr. Ofner forderte die Veröffentlichung des Regulativentwurfes; Prof. v. Philippovich glaubt, dass eine fruchtbare Discussion des Problems erst möglich sein werde, wenn die Einzelheiten des Reformentwurfes vorliegen; eine Controle über das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen für die Gründung neuer Actiengesellschaften von Seiten des Staates könne man heutzutage wohl kaum mehr ablehnen; die Frage betreffend die Minimalhöhe der Actien sei noch zu besprechen; es wäre vielleicht möglich, den Minimalbetrag unter der Modalität herabzusetzen, dass Actien unter 100 fl. an der Börse nicht cotiert werden dürfen; auch könnte vielleicht bestimmt werden, dass bei der Actienemission unter Pari nicht unter ein gewisses Procent herabgegangen werden dürfe. Redner bespricht dann die Frage des Schutzes der Minoritäten und der Cumulierung von Verwaltungsrathstellen. Auch die Frage der Incompatibilität solcher Stellen mit einem Abgeordnetenmandate wurde von ihm erörtert, ebenso jene, ob pensionierten Staatsbeamten solche Stellen offen sein sollen. Herr Friedrich Schmid erörterte die Frage der Bilanzierung und der geheimen Reserven, und die einer Ausgestaltung des Institutes der Revisoren. Die Vorschriften über Bilanzierung, Reservierung und über die Vertheilung der Gewinne brauchen nicht gar zu genau zu sein, der Einfluss der Revisoren könnte erhöh werden.

Herr Ostersetzer besprach die vom Vorsitzenden aufgeworfenen Fragen und meint, dass die Hauptgefahren des Actienwesens weniger gesetzlich, als

dadurch beseitigt werden können, dass tüchtige Kaufleute an der Spitze der Gesellschaften stehen, das Publicum sich nicht betrügen lasse und die öffentliche Meinung gut und streng sei.

Prof. Seidler forderte, dass Bilanzen verlangt werden sollen, die verständlicher seien, als dies gegenwärtig gewöhnlich zutreffe, dass stets der Vergleich mit dem Vorjahre ermöglicht und dass Abweichungen stets gerechtfertigt werden. Auch sollte daraus der Stand des Reinvermögens klar zutage treten. Redner bespricht weiter die Errichtung eines Actienamtes und in Verbindung damit die Stellung der Revisoren.

Nach einigen Bemerkungen der Herren Schmid und Ostersetzer und des Präsidenten Prof. v. Philippovich wurde sodann die Sitzung geschlossen.

---

# STATUTEN DES
# INDUSTRIE- UND LANDWIRTSCHAFTSRATHES
## UND DES
# ARBEITSSTATISTISCHEN AMTES.

---

Der Inhalt der in diesem Hefte veröffentlichten Abhandlung von Prof. v. Philippovich veranlasst die Redaction, die folgenden Statuten zum Abdruck zu bringen, durch welche bedeutungsvolle Organisationen zu Gunsten wichtiger Berufsinteressen geschaffen worden sind.

## Statut des Industrie- und Landwirtschaftsrathes.
(R.-G.-Bl. Nr. 91 ex 1898.)

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Industrie- und Landwirtschaftsrath hat die Aufgabe, in Angelegenheiten, welche Interessen der Industrie, des Gewerbes und des Handels, sowie der Land- und der Forstwirtschaft und des Montanwesens betreffen, über Aufforderung des Handels-, beziehungsweise des Ackerbauministers oder aus eigener Initiative Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

§ 2. Der Industrie- und Landwirtschaftsrath besteht aus zwei Sectionen, von welchen die eine zur Berathung von Angelegenheiten der Industrie, des Gewerbes und des Handels dem Handelsministerium, die andere zur Berathung von Angelegenheiten der Land- und der Forstwirtschaft und des Montanwesens dem Ackerbauministerium beigegeben ist.

Jede dieser Sectionen besteht aus 75 Mitgliedern, welche zum Theile gewählt und zum Theile ernannt werden, und zwar zunächst für eine Functionsperiode bis Ende 1903 und dann für je fünf Jahre.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vor Ablauf der Functionsperiode erfolgt die Wiederbesetzung der erledigten Stelle für die restliche Functionsperiode.

### II. Section für Industrie, Gewerbe und Handel.

§ 3. Die Section für Industrie, Gewerbe und Handel ist in nachstehender Weise zusammengesetzt: I. 34 Mitglieder werden durch die Handels- und Gewerbekammern in der Weise gewählt, dass die Kammern in Wien, Prag, Reichenberg, Brünn und Triest je zwei Mitglieder, alle übrigen Kammern je ein Mitglied entsenden;

II. 21 Mitglieder werden durch industrielle Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Functionsperiode vom Handelsminister bezeichnet werden.

III. 20 Mitglieder werden vom Handelsminister ernannt.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmann zu wählen, beziehungsweise zu ernennen.

§ 4. Die Section wird vom Handelsminister nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre einberufen. Ueber Ansuchen von wenigstens der Hälfte der Mitglieder hat die Einberufung zu einer ausserordentlichen Sitzung zu erfolgen.

Der Handelsminister oder ein von ihm zu bestimmender Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sectionsversammlungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Gutachten werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder festgestellt.

§ 5. Die Section zerfällt in ständige Abtheilungen, die nach Bedürfnis zu bilden sind. Jedenfalls sind drei ständige Abtheilungen zu constituieren, welche unter nachstehende Gesichtspunkte fallende Angelegenheiten zu berathen haben:

1. Vorbereitung des Materials für Aenderungen im autonomen Zolltarife und für den Abschluss von Handelsverträgen mit auswärtigen Staaten;

2. Einrichtungen zur Erweiterung des Absatzes:

3. Maassnahmen zur Verbesserung der heimischen Productionsverhältnisse, soweit sie sich auf die Errichtung und Betriebsführung, sowie auf die Leistungsfähigkeit industrieller oder gewerblicher Unternehmungen beziehen.

§ 6. Die nach Bedarf einzuberufenden ständigen Abtheilungen berathen unter dem Vorsitze des aus ihrer Mitte gewählten Obmannes oder dessen Stellvertreters.

Die Abtheilungen sind bestimmt, bezüglich der ihnen von der Section zugewiesenen Gegenstände das Material zu sammeln und die Verhandlung im Plenum der Section durch Anträge vorzubereiten. Zu diesem Zwecke sind Berichterstatter zu bestellen. Zur Berathung einzelner Gegenstände können sich die Abtheilungen auch in Subcomités theilen. Die Sitzungen der Abtheilungen und Subcomités sind nicht öffentlich.

§ 7. Im Handelsministerium wird ein Departement errichtet, welchem obliegt, die Section in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Bureaugeschäfte zu besorgen und die Arbeit der Abtheilungen und ihrer Subcomités durch Herbeischaffung des nothwendigen Materiales, sowie durch die Veranstaltung etwa erforderlicher Erhebungen zu befördern.

## III. Section für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen.

§ 8. Die Section für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen ist in folgender Weise zusammengesetzt:

I. 17 Mitglieder werden durch die Landesausschüsse der einzelnen Königreiche und Länder in der Art gewählt, dass jeder Landesausschuss einen Vertreter entsendet. Läuft die Functionsperiode eines Landesausschusses innerhalb der Functionsperiode des Industrie- und Landwirtschaftsrathes ab, so erlischt mit diesem Zeitpunkte die Function des von diesem Landesausschusse entsendeten Vertreters.

II. 38 Mitglieder werden durch Landesculturräthe, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und montanistische Gesellschaften, Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Functionsperiode vom Ackerbauminister bezeichnet werden.

III. 20 Mitglieder werden vom Ackerbauminister ernannt.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmann zu wählen, beziehungsweise zu ernennen.

§ 9. Die Section zerfällt in drei ständige Abtheilungen, und zwar in die landwirtschaftliche, in die forstwirtschaftliche und in die montanistische.

Nach Bedarf können ausserdem für solche Angelegenheiten, welche zwei oder alle ständigen Abtheilungen betreffen, auch besondere Abtheilungen gebildet werden.

§ 10. Die Section erstattet die Gutachten und stellt die Anträge in der Regel (§ 11, Alinea 4) selbst und zwar hinsichtlich aller Angelegenheiten ihres Wirkungskreises. Den Vorsitz führt der Ackerbauminister oder der von ihm zu bestimmende Stellvertreter. Die Sitzungen der Section sind nicht öffentlich.

Die Gutachten und Anträge werden durch Abstimmungen der anwesenden Mitglieder festgestellt.

§ 11. Die nach Bedarf einzuberufenden ständigen Abtheilungen haben die Beschlussfassung der Section durch Sammlung des erforderlichen Materials und durch Stellung von Anträgen vorzubereiten.

Jeder der ständigen Abtheilungen obliegt diese Aufgabe hinsichtlich aller sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich jener, welche sich auf Aenderungen an dem autonomen Zolltarif, auf den Abschluss von Handelsverträgen, auf die Förderuug des Absatzes der Producte und auf die Hebung der Production überhaupt beziehen.

Den besonders bestellten Abtheilungen (§ 9, Alinea 2) obliegt diese vorbereitende Thätigkeit hinsichtlich jener Angelegenheiten, für welche diese Abtheilungen bestellt sind.

Handelt es sich um Angelegenheiten, welche nach Ansicht des Vorsitzenden der Section ausschliesslich eine ständige Abtheilung betreffen, so werden die bezüglichen Gutachten und Anträge nicht von der Sectien, sondern lediglich von dieser Abtheilung erstattet, beziehungsweise gestellt, deren Beschluss sodann als jener der Section gilt.

Für die von einer Abtheilung zu berathenden Angelegenheiten sind Berichterstatter zu bestellen. Auch können behufs entsprechender Vorbereitung der Beschlussfassung in den Abtheilungen für einzelne Angelegenheiten oder für Kategorien von Angelegenheiten Subcomités eingesetzt werden.

Die Beschlüsse der Abtheilungen werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder gefasst.

Den Vorsitz in den Abtheilungen, beziehungsweise in den Subcomités führen die aus deren Mitte gewählten Obmänner oder deren Stellvertreter.

Die Sitzungen der Abtheilungen und Subcomités sind nicht öffentlich.

§ 12. Die Section wird vom Ackerbauminister nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre einberufen. Ueber Ansuchen von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Section hat die Einberufung derselben zu einer ausserordentlichen Sitzung zu erfolgen.

Handelt es sich um eine der im § 11, Absatz 4, bezeichneten Angelegenheiten, so ist die betreffende Abtheilung über Ansuchen von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuberufen.

§ 13. Im Ackerbauministerium wird ein Departement errichtet, welchem obliegt, die Section in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Bureaugeschäfte zu besorgen. und die Arbeit der Abtheilungen und ihrer Subcomités durch Herbeischaffung des nothwendigen Materials sowie durch Veranstaltung etwa erforderlicher Erhebungen zu befördern.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 14. Ueber Gegenstände, welche den Wirkungskreis beider Sectionen berühren, kann eine gemeinsame Berathung herbeigeführt werden.

Diese Berathung erfolgt:

*a)* In einem gemeinsamen Ausschusse zweier oder mehrerer Abtheilungen der beiden Sectionen. Dieser besteht aus einer gleichen, jedoch acht nicht übersteigenden Anzahl von Mitgliedern jeder der beiden Sectionen, unter dem abwechselnden Vorsitze der Obmänner, beziehungsweise Stellvertreter der in dem Ausschusse vertretenen Abtheilungen der beiden Sectionen. Der gemeinsame Ausschuss hat über Verlangen auch nur einer Abtheilungen einer Section zusammenzutreten. Der gemeinsame Ausschuss fasst Beschlüsse, welche in den betreffenden Abtheilungen der beiden Sectionen der weiteren Behandlung zugeführt werden.

*b)* In einer Vollversammlung des Industrie- und Landwirtschaftsrathes.

Die Vollversammlung wird, nachdem die Berathung in einem gemeinsamen Ausschusse (lit. a) erfolgt ist, einberufen, wenn in beiden Sectionen durch Stimmenmehrheit beschlossen worden ist, einen Gegenstand in einer solchen Vollversammlung zur Behandlung zu bringen. Zu diesem Behufe versammeln sich die Mitglieder beider Sectionen unter dem abwechselnden Vorsitze des Handels- und Ackerbauministers.

Ausserdem steht es den beiden betheiligten Ministerien zu, eine Vollversammlung zur Berathung eines Gegenstandes einzuberufen.

Die Vollversammlung des Industrie- und Landwirtschaftsrathes hat lediglich den Zweck der Information. Beschlüsse werden in derselben nicht gefasst.

§ 15. Ueber Beschluss der Section, der Abtheilungen und Subcomités können in denselben Sachverständige vernommen werden.

In die Voll- und Sectionsversammlungen sowie in die Sitzungen der Abtheilungen und Subcomités entsendet die Regierung nach ihrem Ermessen Vertreter.

§ 16. Die Function der Mitglieder des Industrie- und Landwirtschaftsrathes ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Die nicht in Wien domicilirenden Mitglieder erhalten für die Reise nach und von Wien, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je acht Gulden Diäten, soweit dieselben nicht schon aus einem anderen Titel Diäten aus Staatscassen beziehen.

Auch erhalten dieselben behufs Theilnahme an den Sitzungen auf den im Staatsbetriebe befindlichen Linien freie Fahrt in beliebiger Wagenclasse für die Reise zu und von den Sitzungen.

Die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenen Reiseauslagen werden ihnen vergütet.

§ 17. Die betheiligten Ministerien erlassen für den Industrie- und Landwirtschaftsrath eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt. Nach Begutachtung dieser Geschäftsordnung durch beide Sectionen wird von der Regierung die Geschäftsordnung definitiv festgestellt.

## Statut des arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.
(R.-G.-Bl. Nr. 132 ex 1898.)

§ 1. Für die Zwecke der wirtschaftlichen und socialen Gesetzgebung und Verwaltung sind arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen.

Die Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Classen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, im Handels- und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Classen, sowie auf den Umfang und Zustand der Production in den bezeichneten Zweigen zu beziehen haben.

§ 2. Mit den im § 1 bezeichneten Aufgaben wird im Ressort des Handelsministeriums eine abgesonderte Abtheilung betraut, welche die Bezeichnung „K. k. arbeitsstatistisches Amt" führt. Das arbeitsstatistische Amt hat hinsichtlich der Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen nach aussen hin als ein selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungieren. In Betreff der Nutzbarmachung desselben für Zwecke der socialen Verwaltung wird fallweise entschieden.

§ 3. Sollen Erhebungen hinsichtlich solcher Betriebe durchgeführt werden, welche dem Wirkungskreise eines anderen Ministeriums als des Handelsministeriums angehören, so ist vor Einleitung derselben das Einvernehmen zwischen dem Handelsministerium und dem betreffenden Ministerium zu pflegen, welchem letzteren sohin die Vornahme der Erhebungen zukommt, soferne es nicht in einzelnen Fällen die Uebertragung derselben an das arbeitsstatistische Amt für zweckmässiger erachtet.

§ 4. Der Verkehr des arbeitsstatistischen Amtes mit anderen amtlichen Stellen erfolgt in den für das Handelsministerium selbst geltenden Formen.

Um die Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes können ausser den staatlichen Behörden auch die Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftlichen und anderen Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Krankencassen und sonstigen Arbeiter-Hilfscassen angegangen werden, und sind diese hiezu nach Maassgabe der sie betreffenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen auch verpflichtet.

Den mit Erhebungen betrauten, entsprechend legitimierten Organen des arbeitsstatistischen Amtes ist der zur Erfüllung ihrer Aufgaben benöthigte Beistand von den Behörden mit allem Nachdrucke zu gewähren.

§ 5. Zur Unterstützung des arbeitsstatistischen Amtes, sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens desselben und der Betriebe, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, wird ein ständiger Arbeitsbeirath gebildet, der aus dem Vorstande des arbeitsstatistischen Amtes, aus dessen Stellvertreter, aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues, sowie des Eisenbahn- und des Handelsministeriums, aus dem Präsidenten der statistischen Centralcommission und aus 24 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern besteht. Sofern Mitglieder aus Berufszweigen ernannt werden, welche anderen Ressorts unterstehen, ist die Berufung derselben vom Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ressorts vorzunehmen.

Die ernannten Mitglieder des Arbeitsbeirathes haben zu einem Drittheil aus Unternehmern, zu einem Drittheil aus Arbeitern und zu einem Drittheil aus Personen zu bestehen, deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirathes wünschenswert ist.

Die Ernennung der Mitglieder des Arbeitsbeirathes erfolgt für Perioden von drei Jahren.

Die nicht in Wien domicilirenden Mitglieder erhalten für die Reise nach und von Wien, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je acht Gulden Diäten, soweit dieselben nicht schon aus einem anderen Titel Diäten aus Staatscassen beziehen. Auch erhalten dieselben behufs Theilnahme an den Sitzungen auf den im Staatsbetriebe befindlichen Linien freie Fahrt in beliebiger Wagenclasse für die Reise zu und von den Sitzungen. Die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenen Reiseauslagen werden ihnen vergütet.

Die Mitglieder des Arbeitsbeirathes, welche Arbeiter sind und in Wien domicilieren, erhalten für ihre jedesmalige Function eine Entschädigung von je fünf Gulden täglich. Der Handelsminister erlässt für den Arbeitsbeirath eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt.

Nach Begutachtung derselben durch den Arbeitsbeirath wird die Geschäftsordnung vom Handelsminister definitiv festgestellt.

§ 6. Das arbeitsstatistische Amt hat die thatsächlichen Verhältnisse, welche den Gegenstand arbeitstatistischer Erhebungen gebildet haben, auf Veranlassung des Ministers, in dessen Wirkungskreis jene Verhältnisse gehören, zu begutachten und die Gutachten, sowie die etwaigen Anträge dem Handelsministerium, beziehungsweise dem betheiligten Ministerium im Wege des Handelsministeriums vorzulegen.

Der Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes hat jährlich über die Thätigkeit des Amtes und das Ergebnis seiner Arbeiten dem Handelsminister und den mitbetheiligten Ministern Bericht zu erstatten, welcher dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung vorgelegt wird.

§ 7. Die Beamten und sonstigen Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen mit Aufgaben, welche dem Wirkungskreise des letzteren fremd sind, nicht betraut und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

Die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen und Feststellungen ist strenge Amtspflicht der Beamten umd Angestellten des arbeitsstatistischen Amtes, sowie anderer mit arbeitsstatistischen Erhebungen im Sinne dieses Statutes betrauten Behörden und Aemter. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gelegentlich amtlicher Erhebungen etwa zu ihrer Kenntnis gelangten, vom Unternehmer ihnen als geheim bezeichneten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen.

§ 8. Das arbeitsstatistische Amt hat seine Thätigkeit mit 1. October 1898 aufzunehmen.

---

# LITERATURBERICHT.

---

**Vilfredo Pareto:** Cours d'Économie Politique professé à l'université de Lausanne Tome II. (Lausanne F. Rouge 1897. — 426 S.)

Mangelnde Zeit hat mich bisher verhindert, der Besprechung des ersten Theils von Paretos Werk, welche in dieser Zeitschrift, Band VI, H. I (1897) veröffentlicht worden ist, eine solche über den damals schon erschienenen zweiten Theil folgen zu lassen. Es ist dies in der That keine so leichte Aufgabe. Das Buch ist zu bedeutend und von einer zu warmen Ueberzeugung getragen, um in oberflächlicher Weise wie die erste beste Dutzendarbeit abgefertigt zu werden. Anderseits enthält es nach meinem Dafürhalten leider nicht wenige mangelhafte oder jedenfalls zweifelhafte Stellen, die im Interesse des Verfassers selbst und seiner Leser gehörig angezeigt werden sollten. Des Raumes wegen werde ich mich auch diesmal auf solche Punkte beschränken müssen, wo ich eine von der des Verfassers abweichende Meinung hege: die Vorzüge des Buches, seine grosse Reichhaltigkeit an Stoff, die concise, vielfach originale und im Allgemeinen hinreichend klare Darstellung, schliesslich die innige Vereinigung der rationellen und der empirischen Methode, welche an die classischen Muster erinnert, sprechen für sich selbst und dürften in der verflossenen Zeit schon volle Anerkennung gefunden haben.

Der bedenklichste Fehler, welcher m. E. die ganze Darstellung Paretos mehr oder weniger entstellt, ist die schon bei Besprechung des ersten Theiles berührte, irrthümliche Auffassung des Verfassers über die volkswirtschaftliche Bedeutung der freien Concurrenz. Er hält es für erwiesen und meint selbst streng mathematisch nachgewiesen zu haben, dass der freie Wettbewerb nicht nur der Gesellschaft im ganzen, sondern jeder Classe ja jedem einzelnen Mitglied derselben, die grösstmögliche Summe von Genuss oder „Ophélimité“ zu gewähren geeignet ist, welche überhaupt mit der thatsächlichen Vertheilung des Eigenthums vereinbar ist. Dies ist, wie damals ausführlich gezeigt wurde, vollständig unrichtig. Nur in Specialfällen, z. B. wenn sämmtliche Mitglieder der Volkswirtschaft sich in genau derselben ökonomischen Situation befinden, dasselbe Vermögen an Boden und Capital besitzen u. s. w., hat die freie Concurrenz jene Eigenschaft, nämlich in betreff der Gesammtheit selbst. Dass sie auch jedem Einzelnen ein Maximum von Genuss schenken würde, ist ja überhaupt undenkbar.

Es ist interessant zu beobachten, wie sich Pareto geberdet, wenn jene unglückliche Idiosynkrasie mit den Thatsachen in Berührung kommt. So z. B. gibt er zu, (S. 137 ff.), dass die Gewerkvereine auf das Wohl ihrer Mitglieder und der Arbeiterclasse im Allgemeinen einen sehr wichtigen Einfluss auszuüben vermögen. Aber dies soll nach ihm nur dadurch geschehen können, dass sie entweder den Arbeitern einigermaassen die ökonomische Friction zu überwinden, z. B. eine günstige Conjunctur schneller auszunützen verhelfen, oder aber sie zu höherer Lebensführung (Standard of life) anspornen, sie also eventuell zu Verminderung ihrer Anzahl durch Auswanderung oder verminderte Nativität bewegen, oder schliesslich durch Organisierung der politischen Bethätigung der Arbeiter Erleichterung des Steuerdruckes bewirken. Sonst aber, also beim grossen Problem der Gütervertheilung überhaupt, gibt es nach seiner Meinung, mit einer gleich zu besprechenden Ausnahme, im System des ökonomischen Gleichgewichtes, dessen Gesetze schon durch das Princip der freien Concurrenz hinreichend bestimmt seien, „keinen Raum mehr“ für die Arbeiterassociationen. (S. 135). Diese Behauptung ist meines Erachtens durchaus unrichtig. Eine richtig geführte Theorie lehrt vielmehr, dass, wie das ökono-

mische Zusammenhalten der Arbeitgeber eine Herabdrückung der Arbeitslöhne auf das bare Lebensminimum, so das Zusammenhalten der Arbeiter eine Erhöhung der Löhne zur Folge haben kann, welcher theoretisch keine anderen Grenzen gezogen sind als die vollständige Verschlingung der ganzen Boden- und Capitalrente durch die Arbeitslöhne. Die weiteren Folgen hiervon können allerdings für die Arbeiter ziemlich schlimm werden davon ist jedoch in diesem Zusammenhange nicht die Rede.

Wahr dagegen ist der Nachweis (S. 84 ff.), dass hinsichtlich der sogenannten Fabricationscoëfficienten, d. h. der Mengen von Capital und Arbeit, welche auf die Erzeugung einer Einheitsmenge von Waren angewendet werden muss, die freie Concurrenz im grossen ganzen auf dasselbe Resultat führen muss, wie z. B. die wirtschaftliche Thätigkeit des socialistischen Staates, welche mit den gegebenen Mitteln direct und bewusst auf die Herstellung des gesellschaftlichen Maximums von Gütern gerichtet sein würde. Wenn also, bemerkt der Verfasser, die gegenwärtige Productsumme in zweckmässiger Weise vertheilt würde, so wäre dem Endziel nach kein wesentlicher Unterschied zwischen der gegenwärtigen und der socialistischen Gesellschaft vorhanden. Leider vergisst der Verfasser selbst in der Folge nur zu sehr das vorausgesetzte, überaus wichtige wenn, oder er verwechselt (s. z. B. S. 101, § 735) seinen Satz mit der oben erwähnten irrthümlichen Behauptung, dass die relativ bestmögliche Vertheilung der Güter schon durch die freie Concurrenz gesichert wäre. Uebrigens setzt er in seinem Beweise stillschweigend voraus, einmal, dass die gegenwärtige Production sich immer genau an die vorhandenen gesellschaftlichen Bedürfnisse anzupassen weiss, so dass keine „anarchische" Verschwendung von Productionskräften zu entstehen braucht, und ferner, dass die Unternehmer stets in der Lage sind, ihre Production in dem volkswirtschaftlich vortheilhaftesten Maasstabe zu betreiben, lauter Sätze, die von den Socialisten bekanntlich aufs lebhafteste bestritten zu werden pflegen.

Ziemlich inconsequenter Weise hebt nun der Verfasser (S. 100) selbst hervor, dass die Arbeiter, indem sie auf einseitiger Veränderung der erwähnten Fabricationscoëfficienten bestehen, z. B. sich weigern mit gewissen Maschinen zu arbeiten und dergl., die Vertheilung der Güter zu ihrem Vortheil modificieren können. Jedoch würde dieses ihr Verhalten nothwendig eine „Zerstörung des Reichthums" bewirken und folglich, meint der Verfasser, den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft einen grösseren Verlust verursachen, als der eventuelle Gewinn der Arbeiter beträgt. Ersteres ist wohl richtig, aber nicht letzteres, denn wenn man, wie es der Verfasser selbst in den folgenden Zeilen thut, Gewinn und Verlust im subjectiven Sinne auffasst, so werden dieselben nicht einfach mit den gewonnenen oder vorlorenen Warenquanta proportional. Es ist deshalb möglich, dass der Arbeitgeber mehr an Geld oder Waren verliert als die Arbeiter gewinnen, aber dessenungeachtet der Gewinn an ophélimité auf letzterer Seite grösser ist als der Verlust auf jener.

Die angeführten Stellen gehören alle dem Capitel von der „Production" an. Im nächsten Hauptstück, welches vom „Commerce" handelt, kehrt dieselbe doctrinäre Ueberschätzung der freien Concurrenz wieder. Mit $p_{xyc}$ und $p_{yxb}$ beweist der Verfasser (S. 222 ff.), dass die Auferlegung eines Einfuhr- oder Ausfuhrzolls immer für das betreffende Land mit einer Vergrösserung der directen und indirecten Fabricationscoëfficienten und deshalb mit einem Nettoverlust an Nützlichkeit verbunden ist. Sieht man aber näher zu, so beruht ein ganzes Raisonnement auf der stillschweigenden Voraussetzung, dass die betreffenden Maassregeln gar keinen Einfluss auf die Fabricationscoëfficienten und die Warenpreise der übrigen Länder hervorrufen werden, was ja nicht ohne weiteres behauptet werden kann. Die gegnerische Behauptung mit ihren bekannten Consequenzen bildet vielmehr eines der geläufigsten Argumente der Schutzzöllner.

Noch weniger fragt sich der Verfasser, ob nicht durch Abschaffung gewisser Schutzzölle die heimische Gütervertheilung nachtheilig beeinflusst, z. B. die Arbeitslöhne zu Gunsten der Capitalgewinne herabgedrückt werden konnten, was analog dem obengesagten sehr wohl denkbar ist.

Er hat sich mit einem Worte das complicierte theoretische Problem des Aussenhandels viel zu leicht gemacht[1]), was natürlich nicht verhindert, dass er doch in der Hauptsache überwiegend Recht haben mag. In der That führen seine vielen praktischen Beispiele hier eine beredte Sprache. —

Ob der Gesichtspunkt, unter welchem der Verfasser die commercielle Speculation beurtheilt, auch der richtige ist, mag dahin gestellt werden. Dass die Speculation zu einer volkswirtschaftlich vortheilhafteren Vertheilung der Waren beiträgt, ist allerdings wahr, erschöpft aber wahrscheinlich nicht die ökonomische Bedeutung derselben, am allerwenigsten die des Differenzgeschäftes. Die neueren Untersuchungen auf diesem Gebiete haben uns vielmehr gelehrt, im letzteren wesentlich eine Art Versicherungsgeschäft zu erblicken, bei welchem die Producenten und Warenhändler als Versicherungsnehmer die sogenannten Speculanten als Versicherungsgeber auftreten. Dass, wie der Verfasser will, nur derjenige speculieren soll, welcher von den künftigen Preisen irgend eine rationelle Vorkenntnis besitzt, kann nicht gut behauptet werden; die raison d'être des Terminhandels, wie diejenige der See-, der Feuerversicherung u. s. w., dürfte eben darin liegen, dass eine solche Vorkenntnis der Regel nach durchaus unmöglich ist.

In Betreff der ökonomischen Krisen, welche im vierten Capitel des zweiten Buches abgehandelt werden, entwickelt der Verfasser gewisse Ideen, die sich meines Erachtens mehr durch Originalität als durch Gründlichkeit auszeichnen. Wie man immer in dieser schwierigen Materie denken mag, soviel scheint wenigstens gewiss zu sein, dass die Krisen nur durch eine fehlerhafte Beurtheilung der ökonomischen Lage entstehen können. Solche Fehler, von einzelnen Personen in verschiedener Richtung begangen, compensieren sich meistens; unter besonderen Umständen jedoch können sie überall in derselben Richtung ausfallen und dann eine allgemeine Ueberspannung. bzw. Erschlaffung des Marktes herbeiführen. Die Auseinandersetzungen des Verfassers haben mit dieser Auffassung nur eine äussere Aehnlichkeit, denn in unerklärter Weise will er eine gewisse rhythmische Bewegung zum inneren Wesen sowohl der Consumtion wie die Production gehörend wissen, und durch gegenseitige Verstärkung dieser Rhythmik sollen die Krisen entstehen. Er unternimmt sogar zu zeigen, (S. 283 a. u.) wiederum mit Beihilfe der Mathematik, dass selbst unter den denkbar einfachsten Voraussetzungen, wo eine fehlerhafte Beurtheilung der Lage überhaupt ausgeschlossen ist, eine derartige rhythmische Ausdehnung und Zusammenziehung der Consumtion noch recht wohl sich einstellen könnte — allein der Beweis gelingt ihm nur scheinbar, infolge einiger sehr auffallender mathematischen und logischen Vorstösse.[2])

[1]) Noch ein Uebersehen begeht der Verfasser auf diesem Punkte. Er bemerkt (S. 218 ff.), dass der Uebergang zum Freihandel zuweilen mit einer dauerhaften Veränderung z. B. einem Sinken des allgemeinen Niveaus der Warenpreise verbunden sein kann, und hebt hervor, dass die Producenten dadurch leidend werden, besonders wenn sie Schulden contrahiert haben, welche mit einer unveränderlichen Summe in Geld verzinst werden müssen. Zwei Zeilen unten aber behauptet er sonderbarer Weise, dass dieser Nachtheil der Producenten nur ein vorübergehender ist, und sobald sich das ökonomische Gleichgewicht hergestellt hat, verschwinden muss, was natürlich keineswegs der Fall ist, wenn die Producenten mit verzinslichen Geldschulden beladen sind.

[2]) Es wird angenommen, dass eine Person, die täglich eine gewisse Geldsumme, $r_s$, bezieht, einen Theil derselben zum Ersparen, den anderen Theil zur Consumtion, der Einfachheit willen, einer einzigen Güterart (A) verwendet. Der Genuss einerseits des Ersparens andererseits der Consumtion wird hierbei als lediglich von der Grösse des täglich ersparten Geldes, $r_e$, bezw. der consumierten Warenmenge, $r_a$, abhängig oder als Function (Grenznutzenfunction), $\varphi_a$ und $\varphi_e$, je einer dieser Grössen aufgefasst. Ersterer Genuss drängt zur Vergrösserung des Ersparens, letzterer zur Vergrösserung der Consumtion hin. Aber selbst wenn jene beiden Kräfte sich noch nicht das Gleichgewicht halten, wird, wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, die daraus entspringende Aenderung in der Consumtion u. s. w. nicht sofort eintreten, sondern eine gewisse Zeit erfordern. Es treten m. a. W. gewisse Kräfte der Trägheit („Die Macht der Gewohnheit") auf, welche analog den sog. Widerstandskräften in der Mechanik sich jeder Veränderung der Consumtion oder des Ersparens widersetzen und nur allmählich überwunden werden.

(Die betreffende, an sich sehr interessante Idee wird vom Verfasser schon auf S. 9 ff., leider in ziemlich nachlässiger Weise, entwickelt.) Jene sonst gänzlich unbekannten Kräfte werden mit $f_a$ und $f_e$ bezeichnet.

Man erhält denn analog dem Princip der virtuellen Verschiebungen in der Mechanik,

Auch sonst scheint mir die Behandlung dieses Gegenstandes bei Pareto wenig befriedigend zu sein. Nach ihm würde die aufsteigende Periode einer Krise sich sowohl durch vergrösserte Consumtion wie durch vergrösserte Production auszeichnen. Ich zweifle sehr, ob nicht in letzterer Hinsicht eher das Gegentheil der Fall sein muss, wenigstens in betreff der Genussgüter. Pareto hebt selbst hervor, dass in solchen Perioden grosse Mengen beweglichen Capitals immobilisiert werden, wass ja aber nur sagen will, dass ein grosser Theil der vorhandenen Arbeiter mit vorbereitenden Arbeiten beschäftigt sind, welche für den Augenblick nichts abwerfen. Die übrigen können dann unmöglich Genussgüter in gewohnter Menge herstellen. Wahrscheinlich liegt hierin eben eine der Ursachen der Preissteigerung.

Paretos Schlussbemerkung über die Rolle der Krisen in der Haushaltung der Natur steht oder fällt natürlich mit seiner Ansicht über die Nothwendigkeit der erwähnten rhythmischen Bewegungen, für die er aber auch nicht den Schatten eines Beweises erbracht hat. —

Wir kommen schliesslich zum dritten Buche des Werkes, wo der Verfasser im ersten Capitel seine bekannte Theorie der Einkommenvertheilung entwickelt, welche er selbst, wohl nicht ganz mit Unrecht, als eine bemerkenswerte wissenschaftliche Errungenschaft betrachtet. Der Nachweis, dass die Einkommenvertheilung verschiedener Staaten oder desselben Staates zu verschiedenen Zeiten sich fast ausnahmslos mit genügender Approximation durch eine und dieselbe sehr einfache mathematische Formel, nur mit einer gewissen Verschiedenheit der eingehenden Constanten ausdrücken lässt, und zwar durch eine solche, welche von der aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung bekannten Curve der zufälligen Abweichung durchaus verschieden ist, bildet zweifelsohne eine sehr merkwürdige Thatsache, welche vielleicht für weitere Untersuchungen sich fruchtbringend erweisen wird. Leider kann ich dieses Lob nicht auf die weiteren Auseinandersetzungen

---

$$(\varphi_a - f_a)\,\delta r_a + (\varphi_e - f_e)\,\delta r_e = 0,$$

oder

$$\varphi_a - f_a = p_a(\varphi_e - f_e),$$

wo $p_a$ den, als constant angenommenen, Geldpreis der Ware (A) bezeichnet. Weiter hat man dann natürlich

$$r_a \cdot p_a + r_e = r_s.$$

Pareto setzt nunmehr $r^a = a + x$, wo a eine beliebige constante, x eine variable Grösse ist, die nöthigenfalls als sehr klein vorausgesetzt werden kann, und entwickelt hypothetisch die Differenz $f_a - p_a \cdot f_e$ nach Potenzen von x, bei der zweiten Potenz abbrechend. Dann behauptet er, man könne die Constante a derart wählen, dass der Coëfficient der ersten Potenz von x verschwindet, so dass die Entwicklung nur die zweite Potenz derselben enthält. Dies ist aber, wie man übrigens schon a priori ersehen kann, unmöglich. In der That enthält jener Coëfficient die Summe (nicht, wie Pareto infolge eines Rechenfehlers bekommt, die Differenz) von zwei Grössen, welche, als erste Derivierten von Grenznutzenfunctionen, beide wesentlich negativ sind.

Weiter nimmt er an, dass die Widerstandskräfte mit irgend einer Potenz der Beschleunigung (einerseits der Consumtion, andererseits des Ersparens) proportional sind, und zwar muss dies nach seiner Meinung eine gerade Potenz sein, „pour que la résistance au changement de vitesse ait lieu également dans les deux sens.“ Es verhält sich aber umgekehrt: eben weil die Widerstandskräfte sich sowohl einer Vergrösserung wie einer Verkleinerung der Consumtions- bez. der Ersparungsgeschwindigkeit widersetzen, dürfte ihr mathematischer Ausdruck wesentlich ungerade Potenzen derselben erhalten. Am einfachsten werden sie wohl, wie in der Mechanik, als mit der ersten Potenz der Beschleunigung proportional angenommen. Beachtet man dies, und lässt man die Entwicklung nach x mit der ersten Potenz, die ja, wie gesagt, überhaupt nicht verschwinden kann, abbrechen, so erhält man statt der von Pareto (S. 284) gegebenen Differentialgleichung, welche auf periodische Functionen führen würde, vielmehr die folgende, sehr einfache

$$\frac{dx}{dt} = l - mx,$$

welche sich durch

$$x = \frac{l}{m} - ke^{-mt}$$

integriert, wo l und m gegebene Constanten und k eine Integrationsconstante bezeichnen.

In Worten ausgedrückt: die tägliche Consumtion nähert sich unausgesetzt, und zwar immer von derselben Seite her einer gewissen vortheilhaftesten Grenze — ganz so wie dies von einer einfachen apriorischen Betrachtung gefordert wird.

ausdehnen, durch welche der Verfasser selbst jene Thatsache verwerten und für seinen allgemeinen liberalistischen Standpunkt ausnützen will. Es handelt sich um die viel debattierte Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Ungleichheit der Einkommenvertheilung in den verschiedenen Ländern grösser oder kleiner wird. Der Verfasser bemerkt sehr richtig, dass jener Ausdruck ein ziemlich vager ist und durch eine genauere Definition ersetzt werden sollte. Sodann citiert er eine Aeusserung Leroy-Beaulieu's, nach welcher die Fortschritte des Wohlstandes der unteren Classen der Bevölkerung thatsächlich schneller sind, und dies noch mehr in der nächsten Zukunft sein werden, als diejenigen der mittleren und höheren Classen, was Leroy-Beaulieu selbst als ein „rapprochement des conditions sociales", eine „moindre inégalité entre les fortunes" bezeichnet. In vermeinter Uebereinstimmung hiermit stellt nun Pareto die Definition auf, dass die Ungleichheit der Einkommen sich vermindert hat, sobald die Zahl der Armen im Verhältnis zu derjenigen der Reichen, oder, was auf dasselbe hinauskommt, im Verhältnis zu der ganzen Bevölkerungszahl abgenommen hat, sowie im Allgemeinen, wenn die Zahl der Personen, welche unter einer gewissen Einkommengrenze, x, sich befinden, im Verhältnis zu den über dieser Grenze stehenden sich vermindert[1]) hat (und zwar bei jedem Wert von x). (S. 120).

Er unternimmt nun zu zeigen, und drückt sogleich dieses Resultat mit fetten Lettern ab, dass (unter Zugrundelegung der erwähnten allgemeinen Formel der Einkommenvertheilung) eine Verminderung der Ungleichheit der Einkommen sich nur dann einstellen kann, wenn die Totalsumme der Einkommen schneller als die Bevölkerung gewachsen ist.

Der Beweis wird correct geführt, und dennoch beruht, wenn ich nicht sehr irre, der ganze Satz auf einer Selbsttäuschung des Verfassers. Bei näherer Prüfung zeigt sich nämlich, dass Paretos Definition keineswegs mit der von Leroy-Beaulieu gemeinten oder mit dem, was man gewöhnlich unter Ausgleichung der Einkommenverschiedenheit versteht, sich deckt. Leroy-Beaulieu spricht von einer Verbesserung der ökonomischen Situation der unteren Classen, während welcher die Lage der oberen Classen relativ unverändert geblieben ist. Dies kommt offenbar einer Veränderung der socialen Pyramide, wodurch die Spitze derselben relativ festgehalten, die Basis dagegen hinaufgeschoben wird, also einer Zusammendrückung oder Abplattung derselben gleich. Paretos Definition enthält vielmehr die Forderung, dass bei jeder Einkommenhöhe der Theil der socialen Pyramide, welcher sich unter der betreffenden Grenze befindet, relativ kleiner, der Theil, welcher sich über derselben befindet, somit relativ grösser geworden ist als vorher. Aber dies würde, wie man auch ohne Mathematik einsehen kann, nicht nur eine Zusammendrückung, sondern unter Umständen ebensogut eine Verlängerung der socialen Pyramide (somit eine vermehrte Ungleichheit der Einkommen) herbeiführen können, und zwar je nachdem die Spitze oder die Basis derselben relativ unverändert bleiben, worüber uns Paretos allgemeine Formeln gar keine Auskunft geben. Er hat also in Wirklichkeit nichts bewiesen.

Bei der Verwickeltheit des Gegenstandes muss ich allerdings die Möglichkeit offen lassen, dass ich hier den Verfasser auf irgend einem Punkte falsch verstanden habe; aber auch für diesen Fall scheint mir eine künftige Umarbeitung der betreffenden Stelle, nämlich auf grössere Klarheit hin, wünschenswert zu sein.

Dass die hier gerügten Mängel, falls meine Kritik sonst zutreffend ist, ziemlich schwer wiegen, ist wohl einleuchtend, um so mehr, da die wichtigsten derselben auf einer verfehlten Anwendung der rationellen oder mathematischen Methode beruhen, während es eben dem Verfasser am Herzen liegt, die Ueberlegenheit dieser Methode über das gewöhnliche Verfahren bei seinen Lesern einzuschärfen. Man würde aber nach meiner Meinung durchaus unrecht thun, wenn man über diese und ähnliche Fehler, zumal sie zum

[1]) Im Texte steht „augmentent" statt „diminuent"; aber dies muss wohl — trotz der ausdrücklichen Versicherung Paretos, „dies und nichts anderes gemeint zu haben" doch ein Druckfehler sein. In der folgenden Entwicklung benutzt er selbst immer die oben gegebene Definition.

Theil nur auf Nachlässigkeit beruhen dürften, die Verdienste des Buches verkennen wollte. Wenn es allerdings mit Vorsicht gelesen werden muss, ohne Frucht wird es niemand lesen. Denn welcher Mängel man auch Pareto zeihen mag, so kann man ihm jedenfalls nicht denjenigen vorwerfen, welcher für einen Schriftsteller der allerschlimmste ist: Mangel an Ideen.

Upsala September 1898. Knut Wicksell.

**Ludwig Woltmann:** System des moralischen Bewusstseins mit besonderer Darlegung des Verhältnisses der kritischen Philosophie zu Darwinismus und Socialismus. Düsseldorf, Hermann Michels Verlag 1898.

Das Ziel des Buches ist, wie der Autor in der Vorrede selbst angibt: Sammlung, Prüfung und Befreiung. Es werden zu diesem Zwecke, die drei bedeutsamsten Geistesbewegungen der Gegenwart der Kriticismus (Kant), Evolutionismus (Darwin) und Socialismus (Marx und seine Nachfolger), die in mancher Hinsicht so verschieden sind und sich zu widersprechen scheinen, ihrem Wesen nach untersucht und dahin geprüft, wie weit eine Vereinigung derselben zu einer einheitlichen Welt- und Lebensauffassung möglich ist. Das Werk bedeutet somit den philosophischen Versuch einer principiellen Synthese der erkenntnistheoretischen, naturgeschichtlichen und socialwissenschaftlichen Betrachtung des sittlichen Lebens und stellt sich den Vorwurf, nachzuweisen, dass die ewigen und unerschütterlichen Wahrheiten der Menschheit giltig bleiben, auch wenn vom Standpunkt natürlich-genetischer Forschung feststeht, dass dieselben im Laufe einer langen Entwicklungsgeschichte im menschlichen Bewusstsein entstanden sind. Es handelt sich hier sachentsprechend natürlich nur um Wahrheiten der Moral; aber der Kreis dieser Untersuchungen wird noch dadurch bedeutend erweitert, dass, nach einer Analyse des moralischen Bewusstseins (im I. und II. Theile des Buches), auch die Beziehungen dieses Bewusstseins selbst zu Kunst, Religion und Oekonomie (im III. Theile) näher ausgeführt werden. Nur diese letzten Beziehungen können hier grösseres Interesse beanspruchen und so sollen dieselben im nachfolgenden eine kurze Besprechung finden. Nach einer gedrängten Darstellung der ökonomischen Verhältnisse der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung gelangt der Autor zur moralischen Kritik derselben und findet dabei, dass die privatcapitalistische Productionsordnung in vielen Beziehungen ungerecht sowie unsittlich ist und im directen Widerspruche mit dem moralischen Gesetze steht, da die principiell erste Forderung der Sittlichkeit, keinen Menschen nur als technisches Mittel zu gebrauchen (wie dies beim Lohnarbeiter der Fall ist) in der capitalistischen Ordnung allgemein verletzt wird. Ebenso, folgert der Autor weiter, ist der mühelose Gewinn als Profit, Zins und Grundrente durchaus unsittlich; denn nur der Besitz ist moralisch gerechtfertigt, welcher durch eigene Arbeit ein persönliches Besitzthum des Einzelnen geworden ist. Hier ist wohl die Frage gerechtfertigt, ob diese moralischen Gebote auch von der Gattung jener „ewigen und unerschütterlichen Wahrheiten" sind, von welchen oben gesprochen wurde. So weit wenigstens die Geschichte der Menschheit, insbesonders der Culturwelt bekannt ist, hat es stets und überall eine Classe der Gesellschaft gegeben, welche lediglich als technische Mittel benutzt wurden (Sclaven) und eine andere die allerlei und noch ganz anderen Gewinn als Profit und Zins ohne jede moralische Beunruhigung einsteckte. — Sollte die Erkenntnis über die genannten moralischen Werte nicht vielleicht doch ganz neuen Datums sein, und ihre Entstehung erst dem crassen Gegensatz verdanken, den der moderne Capitalismus schuf, so dass gerade die Probleme der ethischen Oekonomie relativ ganz frische und gewiss nicht ewige Wahrheiten enthalten?

Es muss hinzugefügt werden, dass diese Erkenntnisse auch dann nicht einen von dieser letzten Auslegung abweichenden Anschein gewinnen, wenn aus den Werten Kants die der Verfasser citiert, eine ähnliche Definition über den Wert und die Stellung des Menschen resultiert, wie die oben angegebene.

Es ist übrigens nur streng logische Consequenz des Autors, wenn derselbe die moralische Kritik der capitalistischen Wirtschaftsweise dahin zusammenfasst, dass der Widerspruch zwischen der socialen Production und dem individuellen Besitze an „Productionsmitteln" unnatürlich und unmoralisch ist.

In einem besonderen Capitel wird überdies die Uebereinstimmung der Darwin'schen Theorie der Auslese und dem Socialismus als Gesellschaftsordnung demonstriert; auch die klaffende Dissonanz zwischen Staat und Recht, die sich zu einander wie Sitte und Sittlichkeit verhalten, wird eingehend behandelt und dabei die Erwartung ausgesprochen, dass der wirtschaftliche Socialismus die Auflösung des Staates herbeiführen wird.

Der Autor steht somit in jeder Hinsicht erkenntnis-theoretisch wie in Bezug auf die Moral auf dem Boden des Socialismus; nur die allzu einseitige materialistische Geschichtsauffassung geht dem Philosophen im Autor wider den Geschmack. Und so fügt er bei, dass die Socialdemokraten infolge ihres historischen Materialismus alles Verständnis für die sittlichgeistigen Werte der Vergangenheit und für die ihnen noch schlummernden Culturkräfte verloren haben. — Meinzingen.

**Rudolf Kloss,** Der Bergarbeiterschutz. Wien und Leipzig, W. Braumüller 1897. 93 S.

Diese von der Samitschen Universitäts-Stiftung preisgekrönte Schrift gibt in überaus dankenswerter Weise eine knappe Zusammenfassung der in den europäischen Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Bergarbeiter. Verfasser theilt diese Bestimmungen ein in den „Beschäftigungsschutz", d. h. Vorschriften über Kinder- und Frauenarbeit, über die Arbeitsdauer (Normalarbeitstag), Sonntagsruhe) und über den Schutz gegen Betriebsunfälle, ferner in „Vertragsschutz" — Arbeitsordnung, Kündigungsfristen —, und in den „Schutz der Lohnzahlung"; sodann behandelt er die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse, die Organe des Bergarbeiterschutzes und streift auch die internationale Regelung des Bergarbeiterschutzes. Jedes dieser Capitel enthält zuerst eine kurze Einleitung mit allgemeinen socialpolitischen Betrachtungeu, worauf die in den einzelnen Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen dargestellt werden. Dabei sind sowohl die alle gewerblichen Arbeiter betreffenden Schutzvorschriften, als auch die speciell zum Schutze der Bergarbeiter erlassenen Normen berücksichtigt. An einer solchen Zusammenstellung hat es bisher eigentlich gefehlt, so dass das Büchlein eine vorhandene Lücke ausfüllt.

Dem ganzen ist eine kurze Skizze über die historische Entwicklung des Bergarbeiterschutzes vorausgeschickt. Wenn man da liest, dass nach der Ferdinandeischen Bergordnung des Jahres 1553 die wöchentliche Arbeitszeit auf den niederen Bergwerken mit 44, auf den höheren mit 40 Stunden, die tägliche Arbeitszeit mit 8, am Samstage mit 4 Stunden normiert war, während auf den höheren Bergwerken in 14 Tagen nur 11 mal eingefahren werden durfte, 9 mal zu 8 und 2 mal zu 4 Stunden — wäre man da nicht versucht, ein laudator temporis acti zu werden? Wie barbarisch nimmt sich daneben das 19. Jahrhundert aus, in dem noch so vielfach die 12 stündige Arbeitszeit herrscht!

Und die Arbeitszeit ist keineswegs das einzige Gebiet, auf welchem die ältere Zeit der modernen socialpolitisch weit überlegen war; in den meisten Bergordnungen war das Gedingesystem nur unter der Bedingung zugelassen, dass das Gedinge von den Berggeschworenen festgesetzt werde, welche vor der Gedingstellung den Ort befahren, das Gestein behauen sollten; und erst nachdem sie festgestellt hatten, welchen Lohn die Häuer früher gehabt haben, und wie sie damit ausgekommen seien, sollten sie das Gedinge „in der Art festsetzen, dass der Arbeiter sein Auskommen finde". In ähnlicher Weise waren auch die übrigen Rechtsverhältnisse geregelt.

Es muss sehr bedauert werden, dass Kloss sich auf solche kurzen Andeutungen hinsichtlich des Bergarbeiterschutzes in früherer Zeit beschränkt und auf diesen höchst interessanten Gegenstand nicht näher eingeht. Aber schon das Gesagte zeigt, dass vielleicht auf keinem anderen Productionsgebiete der Sieg des ökonomischen Liberalismus einen so bedeutenden socialpolitischen Rückschritt zur Folge gehabt hat, wie auf dem des Bergbaues, weil kaum eine andere Kategorie von Arbeitern sich früher eines so intensiven staatlichen Schutzes erfreut hatte wie die Bergarbeiter. Diese vermochten, trotz heftigen politischen und ökonomischen Kampfes, seither nur einen geringen Theil der einstmals für sie geltenden Schutzvorschriften zurückzuerobern. So zeigt schon der

Vergleich der heutigen mit den damaligen gesetzlichen Bestimmungen die socialpolitische Rückständigkeit unseres Zeitalters auf dem Gebiete des Bergarbeiterschutzes.

Noch viel ungünstiger fällt der Vergleich für die Gegenwart aus, wenn man sich nicht, wie es der Verfasser thut, auf den Inhalt der gesetzlichen Normen beschränkt, sondern auch deren Verwirklichung und Durchführung ins Auge fasst. Denn gerade hinsichtlich der Bergarbeiter sind die Schutzgesetze in vielen Staaten fast wirkungslos geblieben, während in früherer Zeit der Staat die von ihm erlassenen Anordnungen unmittelbar durchzuführen vermochte, indem die Bergwerke nicht nur unter staatlicher Oberaufsicht, sondern geradezu unter staatlicher Verwaltung standen, so dass die Eigenthümer der Bergwerke praktisch zu blossen Niessbrauchern herabdrückt waren.

So wird die Meinung vieler Leute, wir hätten es auf socialpolitischem Gebiete schon „herrlich weit gebracht“, bei der Betrachtung des Bergarbeiterschutzes von einst und jetzt manch unsanften Stoss erleiden. Schiff.

**Ludwig Wokurek,** Die östereichische Unfallversicherung. Eine kritische Studie. Leipzig und Wien. Franz Deuticke. 1898.

Die vorliegende Schrift des Secretärs der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Brünn verdient sicherlich Beachtung seitens all derjenigen, die sich mit der Unfallversicherung der Arbeiter praktisch oder theoretisch befassen. Nicht etwa, als ob der Verfasser neue Gesichtspunkte zur Beurtheilung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue Vorschläge zu deren Verbesserung beibringen würde; wohl aber hat er in dieser Studie eine Reihe von Reformvorschlägen temperamentvoll vertreten, die schon längst von Seiten der Wissenschaft aufgestellt worden sind. Diese erhält daher in ihrem Bestreben nach Beseitigung der herrschenden Uebelstände hinsichtlich der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherung in der Person des praktisch erfahrenen Verfassers einen wertvollen Bundesgenossen.

Die Kritik des geltenden Unfallversicherungsrechtes setzt bei dem Umfange der Versicherung ein. Mit Recht wird bedauert, dass die übergrosse Mehrzahl der Arbeiter gegenwärtig von den Wohlthaten der Unfallversicherung ausgeschlossen ist; während es nach der Berufszählung des Jahres 1890 etwa $9^1/_3$ Millionen Angestellte, Arbeiter und Taglöhner gab, waren nur 1·2 Millionen Personen gegen Unfall versichert. Verfasser zeigt, wie wenig stichhältig die Gründe sind, welche gegen die ausnahmslose Ausdehnung dieser Versicherung auf das Handwerk und die Landwirtschaft angeführt zu werden pflegen, wie gross die Unfallsgefahr in den kleingewerblichen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben auch dann ist, wenn mechanische Motoren nicht verwendet werden, und wie ausserordentlich schädlich die derzeit geltende Bestimmung ist, wonach der landwirtschaftliche Arbeiter gegen Unfall nur für die wenigen Tage oder sogar Stunden versichert ist, in welchen er bei einem durch mechanische oder Thierkraft bewegten Motor thatsächlich beschäftigt wird. Ist es doch gerade diese ganz widersinnige Norm, welche bewirkt, dass die geringfügigen Versicherungsbeiträge der landwirtschaftlichen Betriebe weitaus nicht zureichen, um die Unfallsrenten für sie zu decken, so dass grossentheils die Industrie die Lasten für jene schlechten Risken tragen muss. Warum der Verfasser seine eigene Auffassung abschwächt und nur ein schrittweises Vorgehen bei der Einführung der Unfallversicherung des Handwerkes und Kleinbetriebes befürwortet, ist nicht einzusehen.

Hinsichtlich der Organisation setzt sich der Verfasser mit Recht für das eingeführte System der unabhängigen territorialen Anstalten ein; die von den Unternehmern angestrebten Berufsgenossenschaften haben sich in Deutschland durchaus nicht bewährt, wie man denn auch in diesem Lande sowohl die Alters- und Invaliditätsversicherung, als auch die Unfallversicherung der landwirtschaftlishen Arbeiter auf territorialer Basis durchgeführt hat. Wenn der Verfasser mit Entschiedenheit den gegen die österreichischen Unfallversicherungsanstalten erhobenen Vorwurf des Bureaukratismus bekämpft, so mag seine amtliche Stellung darauf nicht ohne Einfluss gewesen sein.

Verfasser setzt sich weiters für die Nothwendigkeit der Errichtung einer einheitlichen Berufungsinstanz für die Schiedsgerichte ein, für eine genauere u. zw. für eine den

Arbeitern günstige authentische Interpretation des Begriffes „Betriebsunfall“, für eine Erhöhung der Unfallsrente bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit von 60 auf $68^2/_3$ Proc. des Arbeitsverdienstes, bei vollständiger Hilflosigkeit auf 100 oder 120 Proc., für Erweiterung des Rentenanspruches der Ascendenten, für Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder. Bezüglich des äusserst schleppenden Verfahrens bei der Unfallerhebung sucht er — wohl nicht ganz mit Recht — die Anstalten von jedem Verschulden reinzuwaschen und dafür ausschliesslich die Arbeiter, Unternehmer und politischen Behörden verantwortlich zu machen. Verfasser plaidiert ferner entschieden dafür, den Unternehmern die Führung von Lohnlisten zur gesetzlichen Pflicht zu machen, in der That eine nothwendige Maassregel für das correcte Functionieren der Unfallversicherung, da sonst den Hinterziehungen von Prämien Thür und Thor geöffnet ist. Die weiters vorgeschlagene Streichung des Beitrages der Arbeiter zu den Prämien ist sicherlich socialpolitisch sehr wünschenswert, schon deshalb, weil dadurch complicierte Berechnungen entfallen und Uebervortheilungen der Arbeiter durch die Unternehmer unmöglich gemacht worden. Dass die dolose Hinterziehung von Versicherungsbeiträgen durch die Unternehmer — mittelst falscher Angabe der Zahl der beschäftigten Personen oder der Höhe des verdienten Lohnes — alle Merkmale des als Verbrechen zu bestrafenden Betruges besitze, ist jedem Juristen klar und auch vom Obersten Gerichtshofe anerkannt worden. Wir bedauern es daher mit dem Verfasser, dass solche, sehr häufig vorkommende Betrügereien, durch welche die Anstalten und die ehrlichen Unternehmer geschädigt werden, kaum je vor das Forum des Strafgerichtes gebracht werden.

Endlich muss man den Ausführungen des Verfassers hinsichtlich der Einführung des Rechtes der Anstalten, durch ihre Organe die versicherten Betriebe zu besichtigen, vollständig beistimmen. Es ist in der That eine merkwürdige Anomalie, dass eine Anstalt gesetzlich gezwungen wird, Betriebe zu versichern, ohne sie besehen zu dürfen, dass sie über die Versicherungspflicht von Unternehmungen, über deren Einreihung in Gefahrenclassen Entscheidungen zu fällen hat, ohne sich von dem Vorhandensein der die Versicherungspflicht, die Unfallsgefahr begründenden Momente überzeugen zu können. Die gegen ein solches Besichtigungsrecht ins Treffen geführte Gründe, sind durchaus hinfällig.

Können wir so den positiven Forderungen, zu welchen Wokurka gelangt, durchaus zustimmen, so dürfen wir doch nicht verschweigen, dass der Verfasser keineswegs alle der heutigen Unfallversicherung in Oesterreich anhaftenden Uebelstände behandelt; so wird z. B. die hochwichtige Frage der Unfallverhütung kaum gestreift. Schiff.

---

# ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F., XVI. Band.

4. Heft: *L. Zieliński*: Der Rubel jetzt und vor 100 Jahren.

5. Heft: *H. Schumacher*: Die chinesischen Vertragshäfen. — *L. Zieliński*: Der Rubel jetzt und vor 100 Jahren.

6. Heft: *H. Schumacher*: Die chinesischen Vertragshäfen.

**Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte**, hgg. von *Dr. St. Bauer*, *Dr. L. M. Hartmann*. VI. Band.

4. Heft: *O. Seeck*: Die Pachtbestimmungen eines römischen Gutes in Afrika. — *C. Koehne*: Studien zur sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds.

**Finanzarchiv**, Zeitschrift für das gesammte Finanzwesen, hgg. von *Georg Schanz*, XV. Jahrg. II. Bd.

*G. Schubert*: Die Uebergangssteuer und Rückvergütungssätze von Bier innerhalb Deutschlands. — *F. W. Gärtner*: Ueber den Einkommensbegriff. — *S. Koczyński*: Untersuchungen über ein System des österreichischen Gebürenrechtes. — *G. Schanz*: Sparsteuer oder progressive Erbschaftssteuer. — *G. Schanz*: Vergl. Untersuchung der Erbschaftssteuer-Erträge. — *G. Sodoffshy*: Die Besteuerung der städtischen Immobilien in Russland. — Das Schicksal der sächsischen Steuerreform im Jahre 1898. — Kleinere Aufsätze, Gesetze.

**Arbeiterschutz**, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. X. bis Nr. 1.

**Journal des Économistes.** Revue mensuelle de la Science économique et de la Statistique. 57e année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro d'Octobre 1898: Les finances de la Prusse (1890—1897). — La législation des assurances fraternelles aux États-Unis. — Le mouvement financier et commercial. — Revue des principales publications économiques de l'Etranger — La propriété foncière au Moyen âge. — Un essai de militarisation du commerce des grains en Italie. — L'île de Cuba, ses ressources et le développement possible de ses relations avec la France. — Le congrès international de la législation douanière et de la réglementation du travail. — Société d'économie politique (réunion du 5 Août 1898). Discussion: L'Idée de paix chez les économistes. — Comptes rendus. — Chronique économique et bulletin bibliographique.

Sommaire du numéro de Novembre 1898: L'établissement et l'échec du bimétallisme aux États-Unis (1782—1861), par M. Achille Viallate. — Le mouvement agricole, par M. L. Grandeau, professeur au Conservatoire des Arts et Métiers. — Revue des principales publications économiques en langue française, par M. Rouxel. — La situation commerciale en Allemagne. — Lettre d'Autriche Hongrie, par M. Ant. E. Horn. — Christianisme et Autarchie, du contre-amiral Réveillère, par M. Fie. Passy, membre de l'Institut. — Société d'économie politique (réunion du 5 Novembre 1898). — Communication: Attribution du Prix Wolowska (académie des Sciences morales et politiques) à M. A. Courtois, Secrétaire perpetuel honoraire de la Société d'économie politique. Discussion: De l'indemnité en matière d'accidents de transport. — Chronique économique, par M. de Molinari. — Correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro de Décembre 1898: Adam Ferguson et ses idées politiques et sociales. — Mouvement de la population en divers pays. — Un manuel de la politique commerciale internationale. — Mouvement scientifique et industriel. — Revue de l'académie des sciences morales et politiques. — Le développement de l'industrie sucrière en Russie. — Le meeting annuel du Cobden Club. — Lettre du Japon. — Les enseignements du passé. Deux lettres de 1871. — Société d'économie politique (réunion du 5 Décembre 1898). Discussion: De l'intervention de l'État dans le commerce extérieur. — Comptes rendus. — Chronique économique.

**La Réforme sociale**, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XVII. année.

No. 66: *G. Tarde*: Les transformations de l'impunité. — *M. Dufourmantelle*: L'acclimatisation du credit popul. en France. — *R. de la Grasserie*: De l'indisponibilité et de l'indivisibilité tot. et part. du patrimoine. Suite dans le fasc. No. 67.

No. 67: *M. Guérin*: Les oeurvres de jeunesse et la famille. — *C. de Luçay*: L'impôt Peytral sur le revenu et la réforme fiscale des successions. — *H. Dubreucq*: Notre marine marchande.

No. 68: *E. Cheysson*: F. Le Play et Jean Reynaud. — *F. de Flaix*: Les associations agricoles allemandes. — *A. des Cilleuls*: De la méthode dans les études rétrospectives sur les prix et valeurs. — *V. Turquan*: Essai de recensement des employés et fonctionnaires de l'état.

No. 69: La société d'économie sociale. — *G. Blondel*: La politique commerciale de l'Allemagne. — *G. Martin*: Buffon et La Fayette manufacturiers. — *A. Nérincx*: Les habitations ouvrières à Berlin.

**Annales de l'Institut des Sciences sociales**: IV. année No 5.

*A. A. Jssaïeff*: La politique du ministère de finances en Russie depuis 1885. — *H. Denis*: A. Kitson. — *E. Solvay*: Le productivisme social.

**The Economic Journal**, edit. by *F. Y. Edgeworth* and *H. Higgs*, Vol. VIII., No. 32. Dec. 1898.

*J. Bonar*: Old lights and new in economic study. — *W. M. Acworth*: Rectification on munic. frontier. — *L. L. Price*: Indust. conciliation. — *A. L. Bowley*: Comparison of the changes of wages in France, the United States and the United Kingdom. — *Ch. Gide*: Has Co-operation introduced a new principle into economics?

**Annals of the American Academy** of pol. and soc. science, edit. by *James*, *Falkner*, *Johnson*. Vol. XII. No. 3. (No. 49) Nov. 1898.

*H. H. Powers*: Wealth and welfare. — *R. P. Falkner*: The development of the census. — *R. D. Hunt*: The legal status of California 1846—49.

**The Yale Review**, Vol. VII. No. 3, Nov. 1898.

Comment: *W. G. Sumner*: The coin shilling of Massachusetts bay. — *J. G. Brooks*: Indust. democracy. — *E. Porritt*: Dominion politics in 1898. — *F. L. Mc. Vey*: The Tinplate industry. — *J. F. Crowell*: Railway receiverships in the United States.

**John Hopkins University Studies** in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XVI. series.

No. 10—11: *E. W. Sikes*: The transition of North Carolina from Colony to Commonwealth.

**Studies in history, economics and public law**, *Columbia University*, Vol. X. No. 1.

*F. S. Hall*: Sympathetic strikes and symp. lockouts.

**American Economic Association**, Economic Studies: Vol. III. No. 5.

*E. L. Bogart*: The housing of the working people in Yonkers.

No. 6: *H. Micheli*: State purchase of railways in Switzerland.

**Giornale degli Economisti.** Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli* 1898.

Novembre: La situazione del mercato monetario. — *M. Pantaleoni*: Dei criteri che debbono informare la storia delle dottrine economiche. — *F. Coletti*: Il congresso degli agricoltori in Torino. — *U. Mazzola*: Due colonie modello in Pomerania.

Dicembre: La situazione del mercato monetario. — *U. Mazzola*: L'origine, le vicende e le forme storiche della colonizzazione in Prussia. — *E. de Viti de Marco*: Rivalità intern. in Cina. — *E. Giretti*: L'accordo comm. colla Francia. — *U. Mazzola*: Il resoconto del banco di Napoli.

**Rivista internazionale** di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno VI. Vol. XVIII. Fasc. LXXI.

Novembre 1898: *C. E. Agliardi*: I cattolici della Germania nel campo scient. — *T. Domenichelli*: S. Francesco ed i recenti studi francescani. — *A. Malvezzi-Campeggi*: Il senato e la costituzione Belga del 1893. — *G. Toniolo*: Le virtù cristiane e la sociologia.

**L'Economista**, Direzione: *A. J. de Johannis*: A. XXVI. Vol. XXX. No. 1287.

**De Economist**: XLVII.

No. 1: *N. P. Van den Berg*: De Suikerindustrie in Britsch West-Indie (Folge: 2). — *G. M. Boissevain*: De Fransch-Amerikaansche onderhandelingen met England betr. eene intern. muntregeling. — *J. K. W. Quarles van Ufford*: Nogmaals de Oranjeboad van Orde.

No. 2: *J. d'Aulnis de Bourouill*: De agitatie over den nachtarbeid der bakkersgezellen.

No. 3: *G. A. Verijn Stuart*: Plaatsing van Werklieden en Arbeidsbeurzen (Folge 4). — *M. Mees*: De ongunstige toestand van de olieslagerijen in Nederland.

No. 4: *W. J. Roelfsema*: Het ontwerp tot reorganisatie der Kamers van Koophandel en Fabricken. — *A. Van Gijn*: De provinciale besturen en de landbouw (Folge 6).

No. 5: *M. Mees*: Eenige cijfers betr. het scheepvaart- en handelsverkeerte Rotterdam.

No. 6: *R J. H. Patijn*: Herziening der Drankwet.

No. 7: *G. M. Boissevain*: De regeering-voorstellen betr. de muntregeling in Britsch-Indie. — *C. A. Verrijn Stuart*: Het demogr. congres te Madrid.

No. 8—9: *P. H. Van der Kemp*: Van Kasboekhouding (Folge 10). — *M. Mees*: De vrije vaart op den Rijn. — *A. Muller*: Hervorming der kamers van koophandel.

No. 10: *M. Mees*: Hendrik Muller. — *J. H. C. Heijse*: Een lijving maar daarom nog geen degelijk boek.

No. 11: *J. D'Aulnis de Bourouill*: Een nieuw plan tot pensionverzekering van werklieden. — *J. K. W. Quarles van Ufford*: Surinaamsche aangelegenheden.

No. 12: *G. M. Den Tex*: De Zwitsersche Frabrick-inspectie 1896—97. — *H. C. van der Houven van Oordt*: De economische beteekenis van de afsluiting en drooglegging der Zuidersee. — *H. S. M. van Wickevoort Crommelin*: Hoe Amsterdam aan geld kwam.

# EINIGE
# STRITTIGE FRAGEN DER CAPITALSTHEORIE.

VON

E. BÖHM-BAWERK.

## Vorbemerkung.

Vor gerade zehn Jahren habe ich einen Versuch, die vielumstrittenen Probleme des Capitales einer Lösung zuzuführen, der Oeffentlichkeit übergeben. Wenn ich nunmehr in derselben Materie das Wort nochmals ergreife, so geschieht es nicht etwa, um eine andere Theorie vorzutragen als das erstemal; auch nicht um zu versuchen, die Darstellung derselben Theorie in wirksamerer oder überzeugenderer Weise zu wiederholen. Meine Absicht geht vielmehr lediglich dahin, einige Einzelfragen, die in die Lehre vom Capitale einschlagen und für die Lösung der Hauptprobleme von mittelbarer, aber darum nicht weniger wesentlicher Bedeutung sind, sorgfältiger oder vollständiger zu beleuchten. Jede Capitalstheorie ist nämlich ein Bau aus gar vielen zusammengetragenen und ineinander gepassten Bausteinen. Ich habe nun die Erfahrung gemacht, dass gar mancher einzelne Stein, den ich in meine Capitalstheorie eingefügt, und auf dem ich mit Beruhigung weitergebaut hatte, bald für den einen, bald für den anderen ein Stein des Anstosses geworden ist. Wo es sich hiebei um principielle Meinungsdifferenzen in alten, beiderseits längst wohlerwogenen Fragen, wie z. B. in den Fragen der Wert- und Preisbildung handelt, will und muss ich die Sache auf sich beruhen lassen. Solche Gegensätze müssen anders ausgetragen werden als im Wege einer einfachen Aufklärung oder Berichtigung. Aber die meisten und interessantesten Einwürfe, die gegen mich erhoben wurden, sind anderer Art. Sie drehen sich um kaum noch untersuchte neue Fragen, um Behauptungen, welche entweder von mir eben erst gelegentlich der Darlegung meiner Capitalstheorie vorgebracht, oder von meinen Gegnern im Flusse ihrer kritischen Auseinandersetzungen den meinigen neu entgegengestellt wurden; Behauptungen, von denen überdies manche rein thatsächlicher Natur sind.

Unter diesen sozusagen noch jungfräulichen Einzelfragen gibt es nun einige, von denen ich glaube, dass sie nichts als eine etwas grössere als

die ihnen bisher zutheil gewordene Sorgfalt in der Untersuchung erfordern, um mit vollständiger Zuverlässigkeit auch zwischen Leuten bereinigt zu werden, die in anderen, grundsätzlichen Fragen verschiedener Meinung bleiben. Was ich durch die Erörterung solcher Fragen erreichen zu können hoffe, ist vielleicht nicht sehr viel, aber doch auch nicht ganz wenig: dass nämlich auf einem Gebiete, in dem ohnedies so viele in der Sache selbst gelegene, gewissermaassen nothwendige Schwierigkeiten vorliegen, die Discussion zum mindesten von den überflüssigen, nur durch Ungenauigkeiten oder durch vermeidliche Missverständnisse in die Sache getragenen Schwierigkeiten befreit werde.

Bei der Auswahl der in diesem Geiste zu erörternden Themen habe ich mich von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen. Meine Absicht ist keineswegs auf eine erschöpfende Antikritik, auf eine systematische Vertheidigung meiner Capitalstheorie gegen alle, von welcher Seite immer gegen sie erhobenen Einwürfe gerichtet. Ich beabsichtige mich vielmehr auf die Besprechung solcher Themen zu beschränken, bei welchen drei Erfordernisse gleichzeitig zusammentreffen: dass sie in dem oben besprochenen Sinne einer isolierten, streitlosen Erledigung zugänglich sind; dass sie den Gegenstand von Einwürfen oder Zweifeln gebildet haben, die von so angesehener, oder von so vielen verschiedenen Seiten erhoben wurden, dass die Erörterung des Zweifels nicht als eine müssige Sache angesehen werden kann; und dass endlich das Thema auch wissenschaftliche Fruchtbarkeit besitzt, so dass der Leser, der dem nicht immer mühelosen Gang der Erörterung zu folgen die Freundlichkeit hat, nicht bloss die an sich recht gleichgiltige Erkenntnis davonträgt, ob der Gelehrte A oder der Gelehrte B in irgend einem Streitpunkte etwas richtiges oder etwas falsches behauptet hat, dass vielmehr Thatsachen vorgeführt oder Gedankengänge entwickelt werden, welche zum mindesten einmal sich vor Augen gehalten oder durchdacht zu haben für jeden unerlässlich ist, welcher einen wirklich klaren Einblick in die Theorie des Capitales zu besitzen wünscht.

Dass ich bei den folgenden Untersuchungen oftmals an mein eigenes Buch anknüpfen werde, bitte ich mir nicht als Unbescheidenheit auszulegen. Es war nach der Eigenart der Sachlage eben kaum zu vermeiden. Denn fast alle neuen Beiträge zu unserem Thema, die mir den Stoff und die Anregung zu meinen jetzigen Darlegungen gaben, traten in der Form kritischer Auslassungen über meine Theorie, unter beständiger Anknüpfung an den Gedankengang und oft auch an den Text derselben auf. Die Beibehaltung dieser Anknüpfung gestattete mir nicht bloss, viele überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, sondern auch den eigentlich kritischen, der Aufklärung bedürftigen Punkt jedesmal klarer und schärfer heraus zu lösen.

Und endlich ist es durch dieselbe Natur des Anlasses unvermeidlich geworden, dass meine Darlegungen häufig eine polemische Einkleidung oder doch Anknüpfung erhalten mussten. Die Polemik ist mir nirgends Zweck gewesen. Ich suche nichts als die sachliche Klarstellung von Punkten, über welche divergierende Meinungen zutage getreten sind. Aber da eben schon

die abweichenden Meinungen in der Form von Einwendungen gegen meine Theorie geäussert worden waren, liess es sich häufig nicht vermeiden. dass die Erörterung der Divergenzen die Form einer Vertheidigung gegen Einwendungen annahm.

## I.

## Die Regel von der grösseren Ergiebigkeit der längeren Productionsumwege und die Rolle der Erfindungen in der Capitalstheorie.

### 1.

In der Begründung meiner Capitalstheorie habe ich einen wiederholten und umfassenden Gebrauch von einem Satze gemacht, den ich als eine aus der täglichen Erfahrung uns wohl vertraute empirische Thatsache hinstellen zu dürfen glaubte: von dem Satze nämlich, dass mittelst längerer, zeitraubenderer Productionsumwege in der Regel ein grösseres Product zu erzielen ist. Es gehört zu den grössten Ueberraschungen, die die literarische Discussion meiner Capitalstheorie mir brachte, dass jene thatsächliche Prämisse meiner Theorie schon als Thatsache in Zweifel gezogen wurde. Und zwar nicht vereinzelt, sondern von einer ganzen Reihe ernsthafter Gelehrter, und darunter auch von solchen, die sich durch eine besonders sorgfältige und vorsichtige Beurtheilung von Thatsachen und Theorien auszuzeichnen pflegen. Ich nenne beispielsweise Namen wie Lexis und Philippovich[1]).

Diese Wahrnehmung belehrt mich, dass im Stoffe doch mehr Anlässe zu Bedenken und Missverständnissen gelegen sind, als ich ursprünglich gedacht hatte, und dass, wiewohl ich schon in meine „Positive Theorie" nicht wenige erläuternde Bemerkungen und Andeutungen zu möglichster Abwehr von Missverständnissen eingestreut hatte, hier doch offenbar noch

---

[1]) Lexis hat sich über dieses Thema in einer ausführlichen Besprechung des Wicksell'schen Buches über „Wert, Capital und Rente", welches meine Capitalstheorie grösstentheils aufnimmt, ausgelassen (Schmoller's Jahrbuch Bd. XIX. S. 332 ff.) Von Philippovich wird dasselbe Thema in seinem „Grundriss der politischen Oekonomie" (Freiburg 1893, 2. Aufl. 1897) nur mit kurzen und mehr indirecten Andeutungen gestreift (z. B. S. 91 und 245 der ersten, 129 und 277 der zweiten Auflage); ich verdanke ihm aber auch schätzbare briefliche Mittheilungen, die sich auf den Gegenstand tiefer einlassen. In der amerikanischen Literatur hat namentlich Mr. Horace White meiner These in äusserst lebhafter und entschiedener Weise opponiert (Political Science Quarterly, Vol. VII., p. 133—148); aber auch ein Schriftsteller, der im ganzen meinen Ansichten so freundlich gegenübersteht wie Taussig, glaubte einige Zweifel wenigstens darüber nicht unterdrücken zu können, ob ich meine These nicht in allzu apodictischer Weise behauptet habe (Wages and capital. New York 1896, p. 9, 10, 313). Stark skeptisch äussert sich auch Stolzmann, die sociale Kategorie, Berlin 1896, S. 325 fg. — Umgekehrt wurde ich durch einen Aufsatz C. W. Mixters („A forerunner of Boehm-Bawerk", Quarterly Journal of Economics, Vol. XI. No. 2, Januar 1897) darauf aufmerksam gemacht, dass schon der mir bis dahin nur aus einigen Citaten Mill's bekannte John Rae (Statement of some new principles on the subject of Political Economy, Boston 1834) eine überraschend gute Kenntnis sowohl bezüglich dieser Thatfrage, als auch bezüglich anderer wichtiger Punkte der Capitalstheorie bekundet hat.

nicht genug geschehen ist, um die Sache vollständig aus allen Zweifeln herauszuheben. Anderseits ist das Thema ein solches, dass die Bedürfnisse der Wissenschaft eine zweifelhafte Sachlage bezüglich desselben absolut nicht dulden. Ob wirklich längere Productionsumwege regelmässig zu grösseren Productionserträgen führen oder nicht, ist eine productions-technische Thatfrage ersten Ranges, die für eine Reihe der wichtigsten Probleme unserer Wissenschaft eine nicht geringere Bedeutung besitzt, als sie z. B. das berühmte Gesetz der „diminishing returns“ für die Grundrenten- und Bevölkerungstheorie hat. Einmal aufgeworfen, muss eine solche Thatfrage auch ausgetragen werden, und zwar mit all der Umsicht und Gründlichkeit, die wir eben den fundamentalen Fragen unserer Wissenschaft schulden.

Zuvörderst muss ich aber wohl mit ein paar Worten die Meinung in Erinnerung bringen, die ich in meiner Capitalstheorie mit jenem bestrittenen Satze verknüpfte.

Ich pflege von einem „Productionsumwege“ zu sprechen, wenn die elementaren Productivkräfte, deren Zusammenwirken schliesslich alle Güter ihre Entstehung verdanken, nämlich Arbeit und Naturkräfte, nicht unmittelbar auf die Erzeugung der zu unserer Bedürfnisbefriedigung dienenden (Genuss-) Güter gerichtet, sondern durch sie erst irgend welche andere Güter, „Zwischenproducte“, erzeugt, und mit Hilfe der letzteren dann erst die eigentlich begehrten Genussgüter hergestellt werden: wenn man z. B., um Meerfische zu erlangen, seine Bemühung zuerst auf die Anfertigung von Booten und Netzen, und dann erst mit Hilfe der letzteren Producte auf den eigentlichen Fischfang richtet. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einem solchen Vorgang jedesmal ein kürzeres oder längeres Zeitintervall zwischen dem Einsatz oder Aufwand der originären Productivkräfte und der Erlangung ihres genussreifen Schlussproductes verstreichen muss. Die Grösse dieses Zeitintervalls ist es, welche im Sinne meiner Theorie die „Länge des Productionsumweges“ repräsentiert. Ich pflegte dieses Zeitintervall auch als „Productionsperiode“ zu bezeichnen.

Bei der Anwendung dieser Begriffe muss man jedoch, wie ich gleichfalls schon in meiner „Positiven Theorie“ erläutert habe, zwei wesentlich von einander verschiedene Grössen auseinanderhalten. Eine derselben kann man am schicklichsten als „absolute Productionsperiode“ bezeichnen. Sie umspannt den ganzen Zeitraum, der von der frühesten, der Herstellung eines Genussgutes überhaupt, wenn auch in noch so entfernter und indirecter Weise zugute gekommenen Aufwendung irgend eines Partikelchens von Productivkräften bis zur Fertigstellung des Genussgutes selbst verstreicht. In diesem Sinne datiert der Anfang der absoluten Productionsperiode des Rockes, den ich heute trage, zurück bis zum ersten vorbereitenden Handgriff, der zur Erschliessung des ältesten Bergwerkes gemacht wurde, aus welchem der Stoff für irgend ein Werkzeug kam, das bei der Erzeugung des Rockes, oder auch nur bei der Erzeugung eines anderen Werkzeuges oder einer Maschine, die später bei der Erzeugung des Rockes angewendet wurden, eine Rolle spielte. Es ist auf den ersten Blick klar, dass die so verstandene absolute Productionsperiode für die

meisten unserer Güter eine ungeheuer lange, nach Jahrhunderten oder vielmehr nach Jahrtausenden zählende ist, dass eben deshalb eine praktisch fühlbare Verlängerung oder Verkürzung derselben kaum in Betracht kommen kann[1]), und dass endlich für die so berechnete absolute Länge der Productionsperiode es ganz ohne Belang ist, ob die während derselben für die Herstellung eines Gutes gemachten Aufwendungen sich gleichmässig oder ungleichmässig, und im letzteren Falle, in welcher Weise sie sich über die ganze Periode vertheilen.

Gerade dieses letztere Moment spielt jedoch bei dem zweiten der beiden auseinander zu haltenden Begriffe die entscheidende Rolle. Statt auf den Zwischenraum, der zwischen dem ersten und dem letzten Arbeitspartikelchen verstrichen ist, kann man nämlich auch auf jenen hievon verschiedenen Zeitraum sehen, der *durchschnittlich* zwischen dem Aufwand aller successive auf ein Werk verwendeten Productivkräfte und der Fertigstellung der schliesslichen Genussgüter verstreicht. Nach dieser Auffassungsweise liegt der längere Productionsumweg oder die längere Productionsperiode bei derjenigen Productionsmethode vor, welche den in ihr vollzogenen Aufwand an originären Productivkräften *durchschnittlich später lohnt*.

Es ist wiederum ohne viel Ueberlegung klar, dass auch einer sehr langen absoluten Productionsperiode eine „durchschnittliche Wartezeit“ von nur mässiger Dauer entsprechen kann und entspricht, falls, wie dies ja in der Regel der Fall ist, der weitaus überwiegende Theil der gesammten Erzeugungsarbeit in den letzten, der Fertigstellung des Productes nächst vorangegangenen Monaten oder Jahren geleistet wird, während auf weiter zurückliegende Perioden nur ein geringfügiger Bruchtheil, auf verflossene Jahrhunderte aber nur unmessbar kleine Splitter von Arbeit zurückzureichen pflegen, die eben wegen ihrer ausserordentlichen Geringfügigkeit bei der Berechnung der durchschnittlichen Wartezeit praktisch gar nicht ins Gewicht fallen. In der That dürfte die so verstandene durchschnittliche Wartezeit für die meisten Producte bei der primitiven Productionstechnik capitalarmer Völker kaum einige Monate, aber auch bei den reichsten und höchstentwickelten Völkern kaum eine mässige Anzahl von Jahren übersteigen. Und des weiteren ist diese durchschnittliche Wartezeit eine elastische Grösse, die, je nach der Auswahl zwischen verschiedenen technischen Verfahrungsarten, die zur Herstellung desselben Productes führen, innerhalb eines sehr erheblichen Spielraumes eine Verlängerung oder Verkürzung zulässt.[2])

In meiner Capitalstheorie und speciell bei meinem Satze von der grösseren Ergiebigkeit der längeren Productionsumwege habe ich mich nun stets auf die zweite der beiden Auffassungen bezogen. „Die Grösse oder Kleinheit“ — sagte ich damals — „die Verlängerung oder Verkürzung des

---

[1]) Vollkommen zutreffend, aber mit Unrecht im Tone einer Einwendung gegen meine Theorie hervorgehoben von J. B. Clark in seinem Aufsatze „The origin of Interest“ im Quarterly Journal of Economics Vol. IX (1895) p. 270. Vgl. meine Erwiderung hierauf ebenda p. 383 ff.

[2]) Vgl. meine „Positive Theorie des Capitales“, Innsbruck 1889, S. 94 fg.

Umweges ist nicht zu bemessen an der absoluten Dauer des Productionsweges zwischen dem ersten und letzten aufgewendeten Arbeitsatom — sonst wäre vielleicht das Aufklopfen von Nüssen mit einem Hammer, dessen Eisen zufällig aus einem schon von den alten Römern aufgeschlossenen Bergwerk stammt, die „capitalistischeste" Productionsweise; auch nicht an der Zahl der selbständig benannten Zwischenglieder, über die der Productionsprocess hinführt — sonst wäre der Vogelfang eines Knaben, der mittelst der drei Zwischenproducte Ruthe, Leim, Leimruthe noch am selben Tage, an dem er die Herstellung dieser Capitalgüter begonnen, seine Vögel fängt und verspeist, capitalistischer als die weitausholende Arbeit des Bergmannes, der Jahre auf die Aushebung eines einzigen Schachtes widmet: sondern sie ist zu bemessen an der durchschnittlichen Wegdauer, die zwischen dem successiven Aufwand von Arbeit und Bodenkräften und der Erlangung des Genussnutzens liegt. Nur bei solchen Productionsmethoden, bei denen sich der Aufwand an originären Productivkräften über die ganze Productionsperiode gleichmässig vertheilt, gibt die absolute Länge der Productionsperiode zugleich auch einen angemessenen Massstab für den Grad des Capitalismus ab." [1])

Ferner möchte ich im Interesse der richtigen Abgrenzung unseres Gedankenschauplatzes in Erinnerung bringen, dass ich die „grössere Ergiebigkeit" der längeren Productionsumwege als grössere technische Ergie-

[1]) Positive Theorie, S. 96. — Wo ich daher in meinem Buche den Grad des Capitalismus durch eine verschiedene Länge der Productionsperiode illustrieren wollte, legte ich, den Schlussworten des obigen Citates entsprechend, dem Beispiele stets die Annahme gleichmässig ausgefüllter „durchschnittlicher" Productionsperioden zugrunde; z. B. S. 274 f., 346, 356, 402, 406 ff. etc. Der im Texte mehrfach erwähnte Begriff der „durchschnittlichen Wartezeit" ist übrigens, wie ich zur Vermeidung möglicher Missverständnisse ein für allemal bemerken möchte, auch im Falle gleichmässig ausgefüllter Productionsperioden mit dem Begriff der „Productionsperiode" nicht identisch; wohl aber steht er zu ihm in einem eben so bestimmten als einfachen Verhältnisse, weshalb eben auch beide Grössen gleich gut als Maasstab für die Länge des Productionsumweges fungieren können. Es kommt nämlich, wie leicht zu sehen und auch schon durch verschiedene Ausführungen in meinem Buche ersichtlich gemacht wurde (z. B. 345 ff., 403 Note [1]), 408, 411 Note [1]) etc.), die durchschnittliche Wartezeit stets gerade der Hälfte der gleichmässig ausgefüllten Productionsperiode gleich: arbeitet ein Arbeiter durch fünf Jahre gleichmässig an der Erzeugung eines Productes, das am Ende des fünften Jahres fertig wird, so muss er augenscheinlich auf den genussreifen Erfolg seines ersten Arbeitstages fünf Jahre, auf den Erfolg des letzten Tages nur einige Stunden, im Durchschnitt aller von ihm aufgewendeten Arbeitstage aber $2^1/_2$ Jahre warten. — Knut Wicksell, der übrigens eine vollkommen zutreffende Einsicht in das gegenseitige Verhältnis der hier in Betracht kommenden Begriffe und Grössen besitzt, würde vorziehen, den Ausdruck „Productionsperiode" gänzlich fallen zu lassen und lediglich mit dem (von Jevons eingeführten und mit meiner „durchschnittlichen Wartezeit" zusammenfallenden) Begriff der „Investierungszeit" zu operieren. (Finanztheoretische Untersuchungen, Jena 1896, S. 30.) Ohne der Sache ein übergrosses Gewicht beizulegen, da ja wegen der auch von Wicksell hervorgehobenen „engen Beziehung" beider Begriffe sie sich unschwer gegenseitig substituieren lassen, möchte ich doch glauben, dass für viele der in der Capitalslehre anzustellenden Betrachtungen der Begriff der „Productionsperiode" zugleich der bezeichnendere und der fruchtbarere von beiden ist.

bigkeit verstehe; in dem Sinne, dass mit dem gleichen Aufwand von Productivkräften auf längeren Productionsumwegen in der Regel ein grösseres Quantum von Producten erzielt werden kann als auf kürzeren.[1]) Eine hievon ganz verschiedene, unser jetziges Discussionsthema zunächst gar nicht berührende Frage ist es, ob der grösseren technischen Ergiebigkeit auch eine grössere ökonomische Ergiebigkeit, die sich in einem grösseren Ueberschuss des Wertes der Producte über den Wert der zu ihrer Erlangung aufgeopferten Productivmittel, oder in einem höheren Gewinnsatz äussern würde, zur Seite steht. Dieser letzteren Frage habe ich in meiner „Positiven Theorie" selbstverständlich gleichfalls die gebürende Betrachtung gewidmet[2]); sie gehört jedoch einem viel späteren Stadium der theoretischen Betrachtung, nämlich der Entwicklung des Zinsphänomens aus gewissen thatsächlichen Prämissen, und nicht der Feststellung der letzteren selbst an. Für unser jetziges Thema kommt sie lediglich nach der negativen Seite, d. i. insoferne in Betracht, als eben eine Verwechslung der grösseren technischen Ergiebigkeit, mit der allein unsere These zu thun hat, mit der grösseren ökonomischen Ergiebigkeit, über die sie zunächst gar nichts aussagt und aussagen will, sorgfältig zu vermeiden ist.[3])

Endlich möchte ich angesichts einiger Missverständnisse, die verwunderlicherweise auch in dieser Richtung aufgetaucht sind, schon jetzt ausdrücklich betonen, dass es mir nie in den Sinn gekommen ist, mit meiner These die Meinung zu verbinden, als ob die Verlängerung der Productionsumwege den einzig möglichen Weg darstellen würde, um Mehrerträgnisse gegenüber dem bisher üblichen Productionsverfahren zu erlangen; mit anderen Worten, als ob technische Fortschritte nur in Verbindung mit einer Verlängerung der Productionsumwege erzielt werden könnten. Vielmehr habe ich, etwas Selbstverständliches auch ausdrücklich hervorhebend, nicht unterlassen zu bemerken, dass auch neue Erfindungen eine der hervorragendsten Quellen von Mehrerträgnissen sind, und dass die Ausnützung derselben zwar „häufig" und „wahrscheinlich meistens" mit einer Verlängerung, aber „häufig" auch mit einer Verkürzung des bisherigen Productionsweges verbunden sei.[4])

---

[1]) Positive Theorie, S. 86, 89 ff.

[2]) z. B. ebenda S. 405 ff.

[3]) Es ist vielleicht die Hauptschwäche des unlängst von einem Landsmann aus seiner bisherigen Verschollenheit hervorgezogenen und in der That sehr bemerkenswerten Theoretikers John Rae (siehe den oben S. 107 citierten Aufsatz C. W. Mixter's), dass er den Unterschied zwischen den technischen Mehrerfolgen verschiedener Productionsweisen und den Gewinnsätzen, die sie einbringen, sich nicht genügend gegenwärtig hält, und, im Unterschiede zu meiner Scala der „abnehmenden (technischen) Mehrerträgnisse" seinen Ausgangspunkt von einer „series of orders" mit abnehmenden Gewinnsätzen nimmt. Hätte Rae auch in diesem Punkte klar gesehen — in dessen vollständiger und durch alle Verknüpfungen hindurch wirklich bis zu Ende gedachter Klarlegung mir allerdings die weitaus grösste Schwierigkeit, das „Hic Rhodus, hic salta!" des Zinsproblems zu liegen scheint — so hätte er bei den vielen richtigen, und zumal für seine Zeit (1834) überraschenden Einsichten in wichtige Punkte der Capitallehre vielleicht mehr als ein blosser „forerunner" späterer Theorien werden können.

[4]) Positive Theorie, S. 91, Note [1]).

Meine These besagt also nur affirmativ, dass man durch Verlängerung der Productionsumwege zu Mehrerträgnissen gelangen kann, und keineswegs auch negativ, dass man nur durch sie dazu gelangen könne. Uebrigens werde ich im Verlaufe dieses Aufsatzes Gelegenheit haben, den Geltungsanspruch meiner „Regel“ noch deutlicher zu umschreiben.[1]) —

Die Thatfrage, auf die ich in meiner Capitaltheorie Bezug genommen, und die durch die anzweifelnde Capitalkritik des letzten Decenniums neuerlich zur Discussion gestellt wurde, geht also dahin: Pflegen wirklich längere Productionsumwege in dem soeben erläuterten Sinne zu einer grösseren technischen Ergiebigkeit zu führen?

Die bezüglich dieser Thatfrage rege gewordene Skepsis hat ihren vollständigsten und methodischesten Ausdruck in einem von mir schon oben erwähnten kleinen Aufsatz von Lexis gefunden. So kurz derselbe ist, so vollständig und so geordnet berührt er alles, was in dieser ganzen Materie gesagt und gefragt werden kann. Ich werde daher im folgenden mit Vorliebe an den Lexis'schen Aufsatz anknüpfen. Zwar wird die Anlehnung an seine Aeusserungen formell dadurch etwas erschwert, dass Lexis seine Meinung nicht unmittelbar der meinigen gegenübergestellt, sondern in die Besprechung des Werkes eines dritten, des Schweden Knut Wicksell verflochten hat, der allerdings in der kritischen Frage in allem wesentlichen auf gleicher Grundlage mit mir steht. Auch hat Lexis in seiner auf einige Seiten zusammengedrängten Recension selbstverständlich die einzelnen Punkte und Argumente, um die es sich handelt, nicht immer ganz deutlich gegeneinander abgrenzen und jeden für sich erschöpfen können, sondern mitunter mehreres zusammengefasst oder ineinander fliessen lassen. Der Sache nach aber scheinen mir, wie gesagt, alle einer skeptischen Erörterung überhaupt zugänglichen Punkte im Aufsatze von Lexis so vollzählig berührt, dass mir eine Erledigung seiner Scrupel nur eine andere, und zwar lebendigere und minder abstracte Form einer erschöpfenden systematischen Behandlung des Stoffes zu sein scheint.

## 2.

Lexis leitet seine kritischen Erörterungen mit der Forderung ein, dass „der Satz von dem functionalen Zusammenhange der Länge der Productionsperiode und der Productivität der Arbeit“, um Glauben zu verdienen, „denn doch bewiesen werden müsse“; denn a priori werde er niemandem einleuchten.[2])

Soweit stimme ich ihm vollständig zu. Ich habe mich seinerzeit selbst hierüber folgendermaassen geäussert: „Es muss ausdrücklich ausgesprochen werden, dass die Stütze dieses Satzes die praktische Lebenserfahrung und nur diese ist. Die nationalökonomische Theorie beweist nicht und kann nicht a priori beweisen, dass es so sein müsse.“ [3]) Wir appellieren also beide

[1]) Siehe unten die Abschnitte 4 bis 8.

[2]) Schmoller's Jahrbuch, Bd. XIX, S. 334.

[3]) Positive Theorie, S. 18.

einmüthig an die Erfahrung als Beweisquelle. Dagegen sind wir über die Ergebnisse dieses Appells allerdings verschiedener Meinung. Ich glaubte, anschliessend an die vorstehend citierten Worte fortfahren zu können: „... Aber die einmüthige Erfahrung aller Productionstechnik lehrt: es ist einmal so. Und das genügt, um so mehr, als die bezüglichen Erfahrungsthatsachen allbekannt und jedermann geläufig sind.“ Lexis dagegen hält eine dreifache Reihe von Einwendungen entgegen. Er gibt erstens zu verstehen, dass er das von mir beigebrachte Beweismaterial nach Art und Umfang nicht für ausreichend hält; er gibt, wenn ich ihn recht verstehe, zweitens zu erkennen, dass er einen Beweis im strengen Sinne des Wortes zu Gunsten meiner These überhaupt für gar nicht möglich hält; und er unternimmt drittens selbst eine positive Durchforschung des Erfahrungsmateriales, die ihn seiner Meinung nach nicht zu einer Bestätigung, sondern zu einer Widerlegung meines Satzes, zu einem Gegenbeweis gegen denselben hinleitet.

Ziehen wir zuvörderst die erste dieser drei Einwendungen in Untersuchung.

Lexis präcisiert seine Anforderungen in der Beweisfrage dahin, dass ein befriedigender Beweis für meinen Satz „nicht nur durch einige allgemeine Bemerkungen, sondern in concreto, und zwar für alle Arten der Sachgüterproduction besonders“ erbracht werden müsse; und er lässt deutlich durchblicken, dass die meiner Theorie beigegebene Begründung dieser seiner Anforderung nicht genüge. Um diesen Einwand würdigen zu können, müssen wir natürlich vor allem zusehen, was für Beweisgründe ich meiner These in meiner „Positiven Theorie“ mitgegeben hatte.

Zuvörderst ein halbes oder vielleicht auch ein ganzes Dutzend concreter typischer Schulbeispiele dafür, dass man auf Umwegen mehr ausrichtet als auf dem directen Wege: das Beispiel von der Wasserbeschaffung durch Wassereimer, und, weiter ausholend, durch den Bau von Wasserleitungen; von der Gewinnung von Bausteinen aus der Felswand mittelst Eisenkeil und Hammer, und noch weiter ausholend, durch Bereitung von Sprengmitteln; von der Anfertigung der Glasbrille mit Stahlgerüste (Positive Theorie S. 16 ff.); von der Anregung von Vegetationsprocessen durch künstliche Aussaat (20); vom Fischen mit Angel, oder Boot und Netz (S. 86); von der Holzgewinnung mittelst Steinaxt und Stahlaxt (89 f.); vom Nähen mit Nähmaschinen (88) u. s. f. Ich habe also damit thatsächlich den Weg der „concreten“ Beweisführung betreten; freilich aber nicht, wie Lexis wünscht, für alle Arten von Sachgütern besonders. Aus zwei Gründen nicht. Erstlich, weil ein Beweis in solchem Umfange eine praktische Monstrosität gewesen wäre. Es gibt ja doch viele tausend einzelne Arten von Sachgütern, und für die Erzeugung jedes einzelnen Gutes zahlreiche Nuancen im technischen Verfahren: der Versuch eines Nachweises, dass bei jedem Artikel ein weiter ausholendes Verfahren technisch ergiebiger ist als die kürzeren Verfahrungsarten, würde daher zweifellos mehrere starke Bände eines technologischen Werkes füllen, konnte aber füglich nicht in ein nationalökonomisches Werk eingeschaltet werden.

Ein so gearteter Nachweis war und ist aber zweitens meiner Meinung nach auch vollkommen überflüssig. In solchen Dingen, glaube ich, genügt es und muss es genügen, wenn man die behauptete Regel an einer ausreichenden Anzahl typischer Fälle verificiert, falls man nur zugleich imstande ist, wahrscheinlich zu machen, dass diese Fälle wirklich typische Fälle sind, d. h. wenn es gelingt, aus inneren Gründen wahrscheinlich zu machen, dass auch die nicht ausdrücklich untersuchten Fälle in der maassgebenden Beziehung sich nicht anders verhalten als die Beispielsfälle. Und dies gelingt am einfachsten, wenn man die Gründe erforscht, welche in den typischen Fällen das fragliche Ergebnis zustande gebracht haben, und es sich zeigt, dass die Tragweite dieser Gründe nicht auf die speciellen Beispielsfälle beschränkt, sondern allgemeiner Natur ist. Natürlich kann auch eine solche innerlich wahrscheinlich gemachte Regel jeden Augenblick durch einen positiven Gegenbeweis umgestossen werden. Aber solange ein solcher Gegenbeweis nicht erbracht ist, hat man wohl das Recht, die unter solchen Umständen behauptete Regel für wahr zu halten, auch ohne dass der Erfahrungsbeweis für jeden einzelnen Fall besonders durchgeführt ist. Man ist z. B. sicherlich berechtigt, den Satz aufzustellen, dass die Geschwindigkeit des fliessenden Wassers die Tendenz hat, mit der Stärke des Gefälles zuzunehmen, auch wenn man nicht zuvor die Gefälle sämmtlicher Wasserläufe der Erde und ihre Geschwindigkeit in concreto gemessen hat; es genügt, dass man die Probe an einer gewissen Anzahl von Fällen positiv gemacht, die Ueberzeugung von der Allgemeingiltigkeit der dieser Erscheinung zu Grunde liegenden Ursachen gewonnen hat, und durch praktische Gegenbeweise in dieser Ueberzeugung bisher nicht gestört worden ist.

Nun glaube ich — und das ist das zweite Beweismoment, das ich meiner These in meiner positiven Theorie mitgegeben habe — für die innere Wahrscheinlichkeit der behaupteten Regel beachtenswerte Gründe beigebracht zu haben. Ich forschte in einer ausführlichen, gleichfalls mit Beispielen erläuterten Untersuchung den Ursachen jener Regel nach (S. 18 bis 21) und glaubte sie in einem Momente gefunden zu haben, welches gewiss nicht den gewählten Beispielsfällen allein eigenthümlich, sondern von sehr allgemeiner Anwendung und Tragweite ist. Ich erblicke nämlich, hierin sowohl mit M e n g e r[1]) als mit R o d b e r t u s[2]) übereinstimmend, die Bedeutung der capitalistischen Productionsumwege darin, dass wir entferntere natürliche Bedingungen oder Ursachen des Productionserfolges, auf den wir es abgesehen haben, vorsorglich in unsere Gewalt bringen, und uns ihrer Mithilfe zur Durchführung des ferneren Productionswerkes versichern: „Jeder Umweg bedeutet die Anwerbung einer Hilfskraft, die stärker oder geschickter ist als die Menschenhand; jede Verlängerung des Umwegs eine Vermehrung der Hilfskräfte, die in den Dienst des Menschen treten, und eine Abwälzung eines Theiles der Productionslast von der sparsamen und kost-

[1]) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien 1871, S. 28 fg.

[2]) Z. B. Das Capital, S. 236 fg.

spieligen Menschenarbeit auf die verschwenderisch dargebotenen Kräfte der Natur." (S. 21).

Ich hatte und habe aber für meine These noch eine dritte Stütze. Sie ist nämlich inhaltlich gar keine neue, einer Beglaubigung oder eines Beweises erst noch bedürftige These, sondern sie trifft inhaltlich mit einem anderen Satze zusammen, für welchen längst schon sowohl die volle empirische Bekräftigung, als auch die Anerkennung der Theorie, und zwar seitens der verschiedensten theoretischen Richtungen vorliegt: nämlich mit dem Satze von der sogenannten „Productivität des Capitales."

Wenn wir diesen Satz aller anspruchsvollen Nebenbedeutungen entkleiden, die von den Productivitätstheoretikern hineingelegt zu werden pflegen, so bleibt als nacktes Thatsachengerippe bestehen, dass die Arbeit desto productiver ist, mit je mehr capitalistischen Hilfsmitteln sie ausgerüstet ist. Diese letzten Worte werden von den verschiedenen Schulen in etwas verschiedenen Lesarten vorgetragen. Die Productivitätstheoretiker und die Anhänger anderer zinsfreundlicher Theorien pflegen zu sagen: „. . . . mit je mehr capitalistischen Hilfsmitteln die Arbeit vom Capitalbildenden oder Capitalerhaltenden Capitalisten ausgerüstet worden ist"; während die socialistischen Theoretiker wiederum sagen: „mit je mehr capitalistischen Hilfsmitteln die Arbeit sich selbst ausgerüstet hat"[1]). Aber über die Thatsache, dass die nationale Arbeit ergiebiger ist, wenn sie per Kopf von einem Capitale von 50 fl. unterstützt ist, als wenn sie von gar keinem Capitale unterstützt wird; und abermals ergiebiger, wenn das Capital per Kopf 500 fl., und noch ergiebiger, wenn das Capital 5000 fl. oder 10.000 fl. beträgt: über diese Thatsache besteht, wie ich glaube, weder bei einem Praktiker der Productionstechnik oder des Geschäftslebens, noch bei einem Theoretiker von was immer für einer Richtung ein Zweifel. Ich vermuthe, auch bei Lexis nicht. Die Frage kann somit nur sein, ob ich im Rechte bin, wenn ich das Producieren mit Hilfe eines grösseren Capitales per Kopf für identisch erkläre mit einem Einschlagen längerer Productionsumwege im oben erläuterten Sinne meiner Theorie.

Das ist nun, wie ich glaube, eine Sache von geradezu axiomatischer Klarheit, und zugleich, wenn einmal anschaulich erfasst, eine so wichtige Vorstellungshilfe für alles Weitere, dass ich jeden geneigten Leser bitten möchte, nicht ohne eigenes, selbständiges Nachprüfen darüber hinwegzugehen.

Was ist denn eigentlich das „Capital"? Es ist, wie es mit einer zwar nicht ganz schulgerechten, aber wenigstens im Groben recht zutreffenden Definition bezeichnet zu werden pflegt „vorgethane Arbeit"[2]). Ein kleines Capital repräsentiert also offenbar wenig, ein grosses viel vorgethane Arbeit; ein Capital von 50 fl. z. B. wird, wenn der gemeine Arbeitslohn 300 fl. jährlich beträgt, im äussersten Falle ein Sechstel eines Arbeitsjahres

---

[1]) Z. B. Rodbertus, Das Capital, 250 fg., 264 fg. Dühring, Cursus der National- und Socialökonomie, Berlin 1873, S. 183.

[2]) Genauer ist es zu sagen: aufgespeicherte, vorgeschossene Productivkraft, die nicht nur Arbeit, sondern auch wertvolle Naturkraft oder Bodennutzung sein kann; vgl. meine positive Theorie S. 106.

repräsentieren können[1]), während ein Capital von 500 fl. oder 5000 fl. im selben Verhältnisse mehr als ein ganzes Arbeitsjahr, beziehungsweise viele Arbeitsjahre repräsentieren wird.

Nun werden die reifen Genussgüter, die das Volk während je eines Jahres bedarf und verbraucht, naturgemäss durch eine Cooperation der in Capitalform vorhandenen alten Arbeit mit der während des Gegenstandsjahres hinzukommenden laufenden neuen Arbeit erzeugt. Die Kleider z. B., die das Volk im laufenden Jahre begehrt und kauft, werden erzeugt durch eine Cooperation der im laufenden Jahre thätigen Schneider und vielleicht auch Weber mit der im vorhandenen Tuch, Garn, Wolle, in den Webstühlen, Nähmaschinen, Kohlen u. s. f. steckenden alten Arbeit der Landwirte, Spinner, Weber, Bergleute, Maschinenbauer u. s. w. Ohne in Details über die möglichen Schichtungsverhältnisse der aufgespeicherten alten Arbeit nach Jahrgängen und dergleichen einzugehen[2]), scheint es mir evident, dass, wenn überhaupt wenig „alte" Arbeit vorhanden ist, sich alte und neue Arbeit bei dieser Cooperation in einem Verhältnis mischen müssen, bei welchem die neue, laufende Arbeit überwiegt. Und ebenso evident ist es, dass alsdann die durchschnittliche Wartezeit, welche zwischen der Aufwendung der Arbeit und der Ernte ihrer genussreifen Früchte vergeht, unmöglich eine lange sein kann. Wenn von der Arbeit, deren Früchte wir im laufenden Jahre geniessen, nur ein Theil, der jedenfalls kleiner ist als ein Sechstel[3]), überhaupt in ein früheres Jahr zurückreicht, und der Rest der Arbeit der laufenden Periode selbst angehört, so kann die durchschnittliche Wartezeit offenbar nur Bruchtheile eines Jahres betragen. Repräsentiert dagegen der vorhandene Capitalstock 500 oder 5000 fl. per Kopf, also, der oben angenommenen Verhältniszahl treu bleibend, $1^2/_3$ oder $16^2/_3$ „alte" Arbeitsjahre[4]), so cooperiert an der Herstellung der im laufenden Jahre ausreifenden Producte die alte Arbeit offenbar in einem ganz anderen und zwar viel stärkeren Verhältnis mit der neuen, und dem entspricht ebenso offenbar eine viel längere durchschnittliche Wartezeit als im ersten Falle.

Oder, um dies mit Hilfe einer Analogie noch deutlicher vor die Vorstellung zu rücken: Wenn von einem bestimmten Ausgangspunkt in

[1]) Wahrscheinlich noch erheblich weniger, weil einerseits vielfach eine höher bezahlte qualificierte Arbeit ins Spiel kommt, und weil anderseits der Wert der vorhandenen Capitalgüter sich keineswegs in Arbeit, beziehungsweise Arbeitslöhne allein auflösen lässt, sondern zum erheblichen Theile auch aufgelaufene Zinsen, Profite, Monopolgewinne u. dgl. enthält. Es handelt sich übrigens hier nur um beispielsweise Verhältniszahlen.

[2]) Vgl. über dieses Thema meine positive Theorie S. 341—344.

[3]) Das vorhandene, $^1/_6$ Arbeitsjahr repräsentierende Capital zehrt sich ja keinesfalls im laufenden Jahre ganz auf, weil es ja zum Theil sicher auch stehende Capitalien umfasst, welche für folgende Jahre übrig bleiben.

[4]) Genau gerechnet wären diese Ziffern abermals zu verringern, zumal, je älter die vorhandenen Capitalbestände sind, desto grösser der Antheil der aufgewendeten Zinsen, und desto kleiner der Antheil der aufgewendeten Arbeit an ihrem Werte ist. Für das zu illustrierende Thema können wir aber diese feinen Nüancen ohne Schaden vernachlässigen.

bestimmten gleichen Intervallen z. B. von je einer Stunde immerfort Boten nach einem bestimmten Ziele abgehen, so gibt offenbar die Zahl der Boten, die gleichzeitig unterwegs sind, einen exacten Ausdruck für die Länge des Weges zwischen Ausgangspunkt und Ziel ab. Sind z. B. sechs Boten gleichzeitig unterwegs, so kann der Weg augenscheinlich nicht mehr als sechs Stunden betragen, während, wenn der Weg 20 Stunden lang ist, der erste Bote das Ziel offenbar erst in dem Moment erreicht, in welchem der 21. Bote vom Ausgangspunkt abgeht, so dass nicht weniger als 20 Boten gleichzeitig unterwegs sein werden. Nun, eine Volkswirtschaft sendet täglich einen nationalen Arbeitstag, oder wenn wir mit einer grösseren Einheit rechnen wollen, monatlich einen Arbeitsmonat ab auf das Ziel der Herstellung genussreifer Güter. Die Menge des existierenden Capitales zeigt an, wie viele solche Arbeitsmonate gleichzeitig „unterwegs“ sind — schon als Arbeit geleistet und noch nicht am Ziele der Genussreife angelangt. Sind nun, bei einem Capitale von 50 fl. per Kopf, nicht mehr als zwei Arbeitsmonate gleichzeitig unterwegs, so deutet dies doch in untrüglicher Weise auf eine kürzere durchschnittliche Dauer der eingeschlagenen Productionswege, als wenn bei einem zehn- oder hundertfach grösseren Capitalstande 20 oder 200 Arbeitsmonate gleichzeitig in dem Schwebezustande von unreifen Zwischenproducten sich befinden.

Ich glaube, dies ist evident. Ist dies aber so, dann ist es auch weiter evident, dass die notorische Thatsache von der grösseren Productivität der mit einem grösseren Capitale ausgerüsteten Arbeit mit ihrer ganzen Notorietät auch als Beweismateriale für meine inhaltlich identische These von der grösseren Ergiebigkeit der längeren Productionsumwege angerufen werden kann und konnte; dass ich mich berechtigt halten durfte, mich zu Gunsten dieser These in Pausch und Bogen „auf die einmüthige Erfahrung aller Productionstechnik“ und darauf zu berufen, dass „die bezüglichen Erfahrungsthatsachen allbekannt und jedermann geläufig sind“, dass jenes empirische Gesetz „sattsam“ und „durch die tägliche Erfahrung vollständig sicher beglaubigt“ sei.

In meiner positiven Theorie hatte ich allerdings auf die unmittelbare Evidenz des Satzes, dass die stärker capitalistischen Umwege zugleich die „zeitraubenderen“ sind, so sehr vertraut, dass ich ihn damals nicht so förmlich unter Beweis gestellt habe, als ich das jetzt, angesichts der aufgetauchten Zweifel, thun zu müssen glaubte. Ganz habe ich es übrigens auch schon damals nicht an Ueberzeugungsgründen fehlen lassen. Insbesondere habe ich, und zwar unter ausdrücklicher Hervorhebung, dass ich diese Hindeutung statt eines anderweitigen Beweisganges bieten wolle, darauf hingewiesen, dass das „Wartenmüssen“ derjenige Zug des capitalistischen Productionsprocesses ist, welcher allein die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter von den Capitalisten begründet und erklärt. „Würden die ergiebigen capitalistischen Umwege ebenso rasch von der Hand in den Mund führen, als die kunstlose directe Production, so stünde ja gar nichts im Wege, dass die Arbeiter auf eigene Rechnung den Umweg von Anfang

bis zu Ende durchführten: sie stünden dann allenfalls noch in Abhängigkeit von den Grundeigenthümern, die ihnen den Zutritt zu den Bodennutzungen verwehren könnten, die sie zum Anfangen benöthigen, aber ganz und gar nicht mehr von den Capitalisten. Nur weil die Arbeiter nicht warten können, bis der von ihnen mit Rohstoffgewinnung und Werkzeugsbau begonnene Umweg seine reife Genussfrucht liefert, kommen sie in wirtschaftliche Abhängigkeit von denjenigen, die die genannten Zwischenproducte schon im fertigen Zustand besitzen, von den „Capitalisten" [1]).

Es wäre ein Leichtes, dieses Argument zu Gunsten meiner These noch weiter auszuspinnen. Ich glaube indes, darauf verzichten zu dürfen, und schreite zur abschliessenden Zusammenfassung.

Im ganzen liegen für meine von Lexis in Zweifel gezogene These drei sich wechselseitig ergänzende und bekräftigende Stützen vor: ich habe sie an einer Anzahl typischer Beispiele positiv verificiert; ich habe die Allgemeinheit ihrer Geltung durch innere Gründe wahrscheinlich gemacht; und ich habe endlich ihre sachliche Identität mit einem anderen Erfahrungssatze dargelegt, dessen Geltung meines Wissens niemals und von niemandem angezweifelt worden ist.

Ich muss gestehen, dass ich von Haus aus für ebenso unwahrscheinlich gehalten hatte, dass gegen die von mir formulierte These, die ja denselben notorischen Inhalt nur in anderer Aussageform zur Vorstellung bringt, von irgend einer Seite ein Zweifel erhoben werden würde. Nachdem dies indes — und zwar von so angesehener Seite — einmal geschehen ist, darf nichts versäumt werden, um die angeregte Frage bis zu Ende auszutragen. Ich muss daher der Darlegung der Gründe, die mich bewegen, jene These für richtig zu halten, auch noch eine sorgfältige Würdigung der Gegengründe folgen lassen, die Lexis dazu bewegen, jene These für nicht richtig zu halten.

3.

Einen Grund des Zweifels scheint Lexis daraus ableiten zu wollen, dass sich die thatsächliche Länge der Productionsperioden im praktischen Leben gar nicht feststellen lasse, und dass schon darum eine Beziehung bestimmter Ergiebigkeitsgrade zu bestimmten Längen der Productionsperiode nicht nachweisbar sein könne.[2]) Wie man sieht, richtet sich die unmittelbare Spitze dieses Argumentes nicht so sehr gegen die thatsächliche Richtigkeit, als vielmehr nur gegen die Beweisbarkeit meiner These. Die Tragweite, welche die Gegner meiner Theorie jenem Argument beimessen, geht indes darüber, und überhaupt über die blosse Thatfrage, die uns jetzt beschäftigt, weit hinaus. Auch Lexis benützt jene Bemerkung sofort dazu, um auf sie eine Reihe anderer, weitergehender Einwendungen gegen meine Theorie im ganzen zu fundieren. Ich werde daher im weiteren Verlaufe dieser Abhandlung Anlass haben, zu jenem Argumente noch in einem anderen

[1]) Positive Theorie S. 88.

[2]) A. a. O. S. 334.

Zusammenhang Stellung zu nehmen, und will deshalb, um Wiederholungen zu vermeiden, dasselbe hier vorläufig überspringen. Ich glaube dies um so unbedenklicher thun zu können, als ich vielleicht hoffen darf, dass angesichts der soeben vor den Augen der Leser thatsächlich vollzogenen Beweisführung der Eindruck eines Argumentes von selbst etwas erblassen wird, welches darauf hinausläuft, die Möglichkeit einer solchen Beweisführung mit abstracten Gründen in Abrede zu stellen.

Desto ernsthafter müssen wir uns mit der dritten und wohl hauptsächlichsten Einwendung befassen, die L e x i s meiner These entgegenhält. Sie besteht in einem Versuche, aus einer Ueberprüfung der Erfahrungsthatsachen das gerade Gegentheil meiner Regel abzuleiten.

Ich drucke den diesbezüglichen Theil seiner Ausführungen im vollen Wortlaute ab, und schicke nur noch zum Verständnis einer gewissen darin enthaltenen Stelle voraus, dass im Sinne meiner Theorie mit einem Capital von gegebener Grösse desto weniger Arbeiter beschäftigt werden, je länger die gewählte Productionsperiode ist. Die für unser Thema belangreichsten Stellen des Citats hebe ich durch gesperrte Schrift hervor.

„Ist nun dieser Zusammenhang zwischen Productionsperiode und Productivität erfahrungsmässig wirklich vorhanden? Zunächst ist klar, dass die Unternehmer selbst nicht nach ihrem Belieben die Productionsperiode verlängern oder verkürzen können, sondern dass die Länge derselben jederzeit durch die Natur der betreffenden Production und den Stand der Technik bestimmt ist. Aber das Interesse kann ja technische Fortschritte veranlassen, die in dem einen oder dem anderen Sinne wirken, und die obige Theorie nimmt an, dass diese Fortschritte, weil sie zu der Verwendung immer kunstreicherer Maschinen und sonstiger umständlicher Vorarbeiten führen, in der Regel eine Verlängerung der Productionsperiode und demnach eine Verminderung der Zahl der gleichzeitig beschäftigten Arbeiter mit sich bringen. I c h m ö c h t e a b e r b e h a u p t e n, d a s s s e i t d e m B e g i n n d e r C u l t u r e n t w i c k l u n g d i e T e n d e n z d e s t e c h n i s c h e n F o r t s c h r i t t e s, u n d z w a r m i t z u n e h m e n d e m E r f o l g, d a h i n g e g a n g e n i s t, a l l e r d i n g s d i e a u f e i n g l e i c h e s C a p i t a l k o m m e n d e Z a h l d e r A r b e i t e r i n d e n e i n z e l n e n U n t e r n e h m u n g e n z u v e r m i n d e r n, j e d o c h m i t g l e i c h z e i t i g e r V e r k ü r z u n g d e r P r o d u c t i o n s p e r i o d e. Welcher Zeitgewinn ist nicht im Laufe unseres Jahrhunderts in allen Abschnitten der Production und Handelsbewegung durch die neuen Hilfsmittel des Verkehres erzielt worden? Und was die Herstellung der Maschinen und Werkzeuge betrifft, so ist diese ebenfalls durch die jeweilig bereits verwirklichten technischen Fortschritte immer mehr beschleunigt worden. Die Anfertigung eines geschliffenen Steinbeils mit einem Loch für den Stiel hat den Menschen der neolithischen Periode sicherlich e i n e v i e l m a l g r ö s s e r e Z e i t g e k o s t e t, als heute die Anfertigung eines eisernen Beils erfordert, wenn man auch den Zeitaufwand für die Gewinnung des Erzes und der Kohlen mitrechnet, da von diesen und anderen Vorarbeiten bei der heutigen Massenproduction nur ein sehr kleiner Theil einem einzelnen Beile zuzurechnen wäre. Man denke ferner z. B. an die ausserordentlich zeitraubende Art des Bergbaues im Alterthume und Mittelalter, ohne Sprengstoffe und ohne

Hilfe des Dampfes bei der Förderung! Sicher nahm damals die Gewinnung derselben Menge Erz bei gleicher Gesammtzahl der aufgewendeten Arbeitseinheiten weit längere Zeit in Anspruch, als gegenwärtig für die Förderung, die Herstellung der Maschinen und die sonstigen Vorbereitungen beim Abbau derselben Lagerstätte gebraucht würde. Ueberhaupt ist zu bedenken, dass die Herstellung einer wirksameren Maschine nicht mehr Zeit zu kosten braucht, als die einer weniger vollkommenen. Der Erfindungsgeist hat eine neue zweckmässigere Form entdeckt, die Gestaltung des Stoffes nach derselben braucht aber nicht mehr Arbeit zu fordern, als früher für das weniger ergiebige Productionsmittel aufzuwenden war. Der technische Fortschritt steigert die Productivität der mit besseren Hilfsmitteln ausgestatteten Arbeit; diese Productivitätssteigerung entsteht aber nicht durch die Verlängerung der Productionsperiode, die die Technik vielmehr immer zu verkürzen sucht, sondern äussert sich dadurch, dass Naturkräfte und mechanische Vorrichtungen in den Dienst der Production gestellt werden, die immer mehr menschliche Handarbeit und immer compliciertere Arten derselben ersetzen.“ [1])

Wenn jemand noch nicht die Ueberzeugung von der Schwierigkeit der Capitalprobleme und von der Nothwendigkeit, sich bei allen Gedankenoperationen auf diesem trügerischesten aller Gebiete einer geradezu pedantischen Genauigkeit und Klarheit zu befleissen, gehabt haben sollte, so wird er diese Ueberzeugung aus dem Beispiele von Lexis schöpfen. Denn diesem gewiss eminent klaren Kopfe ist es vermöge einer etwas nachlässigen Prägung seiner Ausdrücke und Vorstellungen widerfahren, dass er sich fast mit seiner ganzen Beweisführung in einem Netze von Missverständnissen bewegt. Sehen wir zu.

Lexis glaubt das Ergebnis seiner Untersuchung mit den Worten vorweg nehmen zu können, dass „seit dem Beginne der Culturentwicklung die Tendenz des technischen Fortschrittes, und zwar mit zunehmendem Erfolg, dahin gegangen ist, allerdings die auf ein gleiches Capital kommende Zahl der Arbeiter in den einzelnen Unternehmungen zu vermindern, jedoch mit gleichzeitiger Verkürzung der Productionsperiode“.

Diese zusammenfassende Behauptung verräth allein schon, dass ihr Autor sich den Gegenstand, auf den die Behauptung sich bezieht, nicht recht klar vorgestellt haben kann. Denn die Behauptung enthält einen inneren Widerspruch, eine contradictio in adjecto. Was bedeutet denn „die Verminderung der auf ein gleiches Capital kommenden Zahl der Arbeiter“? Das bedeutet doch offenbar, dass die auf je einen Arbeiter entfallende Capitalsquote grösser wird. Wenn zuerst auf ein Capital von 10.000 fl. 10 Arbeiter kommen, so entfällt auf den Kopf ein Capital von 1000 fl.; wird die Zahl der auf das gleiche Capital von 10.000 fl. kommenden Arbeiter

[1]) A. a. O. S. 335; die Fortsetzung des Citates beschäftigt sich nicht mehr mit der jetzt zu erörternden Thatsache, sondern geht auf das Feld theoretischer Auseinandersetzungen über, in welchen meine Theorie bekämpft und Lexis' eigene Anschauungen über das Zinsproblem entwickelt werden.

auf 5 vermindert, so entfällt nunmehr auf den Kopf ein grösseres Capital von 2000 fl. Und was bedeutet dies wieder? Dies bedeutet, wie wir uns einige Augenblicke früher überzeugt haben, und wie es ja auch offenbar in der Natur der Sache liegt, dass das Verhältnis der „vorgethanen“ zur laufenden Arbeit zu Gunsten der ersteren verschoben wird; dass man je einem in der laufenden Arbeit beschäftigten Arbeiter mehr Arbeiter, oder ebenso viele Arbeiter durch längere Zeit, hat vorarbeiten lassen; kurz, dass man den durchschnittlichen Productionsweg länger gemacht hat. Wenn nun Lexis behauptet, dass eben diese Entwicklung mit einer „gleichzeitigen Verkürzung der Productionsperiode“ verbunden sei, so behauptet er etwas in sich Widersprechendes, etwas Unmögliches.[1])

Dass die thatsächlichen Erfahrungen nicht auf ein solches unmögliches Ergebnis hinleiten können, versteht sich wohl von selbst. Wenn Lexis gleichwohl dieses Ergebnis aus einer Ueberprüfung der empirischen Thatsachen ableiten zu können meinte, so muss sich die Vermuthung nahelegen, dass er auch bei Beurtheilung der empirischen Thatsachen in irgend welchen Missverständissen befangen gewesen sein muss. Diese Vermuthung findet alsbald ihre reichliche Bekräftigung. Es zeigt sich nämlich, dass Lexis mehrfach jenen Thatbestand, welcher einer wirklichen Verkürzung der Productionsperiode entsprechen würde, nicht genug von anderen Thatbeständen auseinanderhält, in welchen auch irgendetwas „verkürzt“ wird, aber etwas anderes als die Productionsperiode in dem von mir entwickelten Sinne; und dass er infolge davon dazu gelangt, in einer Reihe von Fällen eine Verkürzung der Productionsperiode für empirisch erwiesen zu halten, in denen sie dies keineswegs ist.

Er sagt z. B.: „Welcher Zeitgewinn ist nicht im Laufe unseres Jahrhunderts in allen Abschnitten der Production und Handelsbewegung durch die neuen Hilfsmittel des Verkehrs erzielt worden?“ — Dieser ‚Zeitgewinn‘ ist allerdings in einem Sinne ebenso unzweifelhaft als bedeutend: in

---

[1]) Nur in einem Falle — den aber Lexis bei seiner Behauptung zweifellos nicht im Auge gehabt hat — wäre ein Anwachsen des auf den Kopf entfallenden Capitalbetrages mit einer gleichzeitigen Verkürzung der Productionsperiode nicht unvereinbar: wenn nämlich der Arbeitslohn mindestens im gleichen Verhältnis mit dem per Kopf entfallenden Capitalbetrage gestiegen wäre. Dann würde nämlich der gestiegene Capitalbetrag nicht ein grösseres Quantum vorbereitender, vorgethaner Arbeit, sondern nur ein gleiches Quantum besser entlohnter vorgethaner Arbeit darstellen. Ist z. B. der jährliche Arbeitslohn anfänglich 500 fl., so repräsentiert — ganz roh gerechnet — der anfangs auf je einen Arbeiter entfallende Capitalbetrag von 1000 fl. zwei Arbeitsjahre. Steigt der Lohn auf 1000 fl., so repräsentiert der verdoppelte Capitalbetrag von 2000 fl. wieder nur zwei Arbeitsjahre, und es hätte sich daher das Verhältnis, in welchem vorgethane mit laufender Arbeit sich mischt, nicht geändert. An diesen Specialfall hat aber Lexis bei seiner Behauptung offenbar gar nicht gedacht, wie sich zweifellos aus der später noch zu besprechenden Begründung ergibt, mit der er seine Behauptung zu stützen sucht, und in der das Moment der Lohnhöhe mit keinem Worte erwähnt wird. — Das ganze Argument hat bereits Knut Wicksell in einer überhaupt sehr scharfsinnigen Entgegnung verwendet, die er Lexis in einer neueren Arbeit entgegenhält. (Finanztheoretische Untersuchungen, Jena 1896, S. 32.)

dem Sinne nämlich, dass man mit unseren modernen Verkehrsvehikeln, Eisenbahnen, Dampfschiffen etc. schneller fährt und transportiert als ohne sie, also etwa per Achse oder mit Segelschiffen. Aber dieser Thatbestand ist von dem einer Verkürzung der Productionsperiode noch ganz erheblich entfernt. Ich habe schon in meiner Positiven Theorie vor einer derartigen Verwechslung ausdrücklich gewarnt. Dass man nämlich mit einer schon fertig gestellten Capitalausrüstung schneller zum Ziel kommt, als ohne sie, dass z. B. ein Schneidergehilfe mit einer Nähmaschine einen Rock viel rascher herstellt, als ohne Nähmaschine, darf man, wie ich schon damals erläuterte, durchaus nicht als einen Beweis dafür ansehen wollen, dass die Productionsperiode verkürzt worden sei. „Denn es ist klar, dass das Nähen mit der Maschine nur ein Stück, und zwar das kürzeste Stück des capitalistischen Umweges ausmacht, dessen Hauptheil auf die Anfertigung der Maschine fällt, und dass die Zurücklegung dieses gesammten Umweges erheblich länger . . . . dauert.“[1])

Ganz analog ist der zweifellos raschere Vollzug des Transportes auf unseren Eisenbahnen nichts weniger als gleichbedeutend damit oder beweismachend dafür, dass unter dem Regime des Eisenbahnwesens sich die dem Transportwesen gewidmete Arbeit durchschnittlich früher lohne als unter dem primitiven Regime der Lastträger, Maulthiere oder Lastwagen. Vielmehr ist, so paradox es klingen mag, das gerade Gegentheil der Fall: denn gerade unter dem primitivsten System, dem der Lastträger, gegenüber welchem der „Zeitgewinn“ im Sinne von Lexis jedenfalls am grössten ist, lohnt sich die dem Trantportwesen gewidmete Arbeit ohne allen Aufschub, sofort, während unter dem Regime der Eisenbahnen eine ungeheure Menge von Arbeit lange im voraus verausgabt werden muss in dem Bau von Eisenbahnen, von Locomotiven, Waggons, Eisen- und Kohlengewinnung u. s. f., und daher im Durchschnitt der gesammten unmittelbar und mittelbar dem Transportwesen gewidmeten Thätigkeiten sich ein ganz erhebliches Intervall zwischen die Ableistung der betreffenden Thätigkeiten und die Realisierung des daraus resultierenden Transportnutzens einschiebt. Jener augenfällige, drastische „Zeitgewinn“, auf den Lexis bei seiner Bemerkung allem Anscheine nach abzielt, ist daher eine Verkürzung an einer ganz anderen Zeitgrösse als an der Periode der gesammten Transportarbeit; er ist, analog wie im Falle der Nähmaschine, eine Verkürzung des letzten, sinnfälligsten Actes dieses Processes, vor welchem aber dafür eine ganze Reihe langdauernder vorbereitender Acte eingeschaltet wird.[2])

---

[1]) Positive Theorie S. 88 fg.

[2]) Auch dieses Argument wurde schon von Knut Wicksell (a. a. O. S. 32) Lexis entgegengehalten, und hiebei auch noch nach der Richtung ausgesponnen, dass unter der Herrschaft primitiver Verkehrsmittel die weitaus grösste Masse der Producte am Productionsorte selbst oder in dessen nächster Umgebung verzehrt wurde, während es heutzutage fast als eine Ausnahme gilt, dass irgendeine Ware am Productionsort zur Consumtion gelangt. Der Gesammtprocess der Production werde daher auch aus diesem Grunde unter dem Regime der modernen Verkehrsmittel gegenüber primitiven Zuständen nicht verkürzt, sondern verlängert. Durch diese Erwägung erledigt sich der Lexis'sche

Aber auch einer anderen Verwechslung zweier recht verschiedener Dinge ist Lexis nicht völlig aus dem Wege gegangen: nämlich der Verwechslung einer Verkürzung der Arbeitszeit mit einer Verkürzung der Productionsperiode. Ob ich auf die Herstellung eines Productes im ganzen viele oder wenige Arbeitstage aufwenden muss, ist eine Frage: ob sich diese vielen oder wenigen Arbeitstage auf einen langen oder kurzen, mit vielen oder wenigen Wartetagen durchsetzten Zeitraum vertheilen, ist offenbar eine zweite davon vollkommen verschiedene Frage. Die erste Frage ist eine Frage nach der Grösse der Arbeitskosten, die zweite, die Frage nach der durchschnittlichen Productionsperiode. Hat man z. B. bei einem bestimmten Stande der Productionstechnik zur Herstellung eines Productes durch drei Jahre je 100 Arbeitstage aufwenden müssen, und die Erfindung einer capitalistischeren Productionsmethode ermöglicht es, dasselbe Product mittelst eines durch zehn Jahre andauernden Aufwandes von jährlich nur drei Arbeitstagen hervorzubringen, so ist augenscheinlich die Arbeitszeit von 300 auf 30 Arbeitstage verkürzt, gleichzeitig aber die Productionsperiode von drei Jahren auf zehn Jahre verlängert worden. Verkürzung der Productionsperiode und Verkürzung der Arbeitszeit sind also zwei vollkommen voneinander verschiedene Beweisthemen.

Hören wir nun aber Lexis.

Er sagt zunächst mit einer augenscheinlichen Zweideutigkeit im Ausdruck: „Die Anfertigung eines geschliffenen Steinbeils mit einem Loch für den Stiel hat den Menschen der neolithischen Periode sicherlich eine vielmal grössere Zeit gekostet, als heute die Anfertigung eines eisernen Beils erfordert, wenn man auch den Zeitaufwand für die Gewinnung des Erzes und der Kohlen mitrechnet, da von diesen und anderen Vorarbeiten bei der Massenproduction nur ein sehr kleiner Theil einem einzelnen Beile zuzurechnen wäre.“ Dieser Satz ist zweifellos dann, aber auch nur dann vollkommen richtig, wenn man unter „Zeit“ und „Zeitaufwand“ die Arbeitszeit versteht. Gewiss können mit einem Aufwand von ebensoviel Arbeitstagen, als man damals zur Erzeugung eines Steinbeils benöthigte, heute 10, 20 oder mehr eiserne Beile angefertigt werden. Aber, wie schon Knut Wick-

---

Einwurf auch für den weniger wahrscheinlichen Fall, dass Lexis den Mehraufwand an Wartezeit bei der modernen Transportarbeit klar erkannt und denselben nur in der Gesammtbilanz durch einen Minderaufwand bei der anderweitigen Productionsarbeit überboten erachtet haben sollte: im Hinblick darauf nämlich, dass diese anderweitige Productionsarbeit, z. B. die des Fabrikanten, um sich definitiv zu lohnen, noch den Transport in die Hände des Consumenten abwarten müsse, dass aber in dieser Beziehung eben nur das Schlusstadium der Transportarbeit, das im Transportieren mit den fertig gestellten Transportmitteln besteht, in Betracht komme, und dieses Schlusstadium heutzutage kürzer geworden sei. — Dass endlich unter der Herrschaft vorgeschrittener Transportmittel sich die Einheit der dem Transportwesen direct oder indirect gewidmeten Arbeit besser lohnt, dass man also den gleichen Transporteffect mit weniger Arbeitseinheiten, und somit einen Gewinn an Arbeitszeit erzielt, gehört selbstverständlich abermals auf ein ganz anderes Blatt, wie dies im Texte sofort an einem anderen Specialfall, auf den sich Lexis beruft, erörtert werden soll.

sell treffend ausführt,[1]) diese Arbeitstage „wurden in der neolithischen Zeit — so viel man von der Technik derselben errathen kann — in ununterbrochener Folge verwendet, während sie heute meistens einen Zeitraum von mehreren Jahren umspannen, so dass auf jeden Kalendertag dieses Zeitraumes durchschnittlich nur wenige Minuten entfallen, die auf die Erzeugung eben jener 10 oder 20 Beile verwendet werden.“ Sieht man daher nicht auf die Zahl der nothwendigen Arbeitstage, sondern auf die Länge der Pause, die zwischen dem Aufwand der nothwendigen Arbeitszeit — mag diese kurz oder lang sein — und der Erlangung ihrer fertigen Frucht durchschnittlich verstreicht, so ist diese Pause, die eben der Productionsperiode entspricht, heute gewiss nicht kürzer, sondern länger als in der neolitischen Zeit!

Einen Augenblick später scheint sich Lexis allerdings von dieser Verwechslung zwischen Arbeitszeit und Productionsperiode loszumachen, wenn er in einem zweiten Beispiele vom Bergbau die Behauptung aufstellt, dass in der alten Zeit, ohne Hilfe von Sprengstoffen und Dampf, die Gewinnung derselben Menge von Erz bei gleicher Gesammtzahl der aufgewendeten Arbeitseinheiten „sicher“ weit längere Zeit in Anspruch nahm als gegenwärtig für die Förderung einschliesslich der Herstellung der Maschinen und sonstigen Vorbereitungen gebraucht würde. Vermöge des ausdrücklichen Beisatzes, dass die Gesammtzahl der aufgewendeten Arbeitseinheiten oder die Arbeitszeit nicht verringert sei, ist diese Behauptung, als Behauptung mindestens, wirklich auf die echte Productionsperiode gemünzt.

Aber schon im nächsten Augenblick fällt Lexis ganz unzweifelhaft wieder in die gerügte Verwechslung zurück, wenn er in Verfolgung desselben Gedankenganges und ihn generalisierend zu bedenken gibt, dass überhaupt „die Herstellung einer wirksameren Maschine nicht mehr Zeit zu kosten braucht als die einer weniger vollkommenen“, und diesen Gedanken sofort dahin paraphrasiert, dass der Erfindungsgeist eine neue zweckmässigere Form entdeckt hat, die Gestaltung des Stoffes nach derselben aber nicht mehr Arbeit zu fordern braucht als früher für das weniger ergiebige Productionsmittel aufzuwenden war.[2])

---

[1]) A. a. O. S. 32 fg.

[2]) Den Keim zu dieser Unklarheit hat schon Rodbertus gelegt, wenn er in eine im übrigen sachlich vollkommen zutreffende Schilderung des Wesens der capitalistischen Productionsumwege den zweideutigen Ausdruck einflicht, dass ein solcher „Umweg“ „rascher“ zum Ziele führt (Das Capital, S. 236). Die diesem Ausspruch beigegebene nähere Ausführung rechtfertigt ihn natürlich nur in dem Sinn, dass durch den Umweg die nothwendige Arbeitszeit verkürzt wird („es muss offenbar die mittelbare Arbeit ..... und die unmittelbare Arbeit .... zusammengenommen ein grösseres Quantum Nutzbarkeit herstellen, als wenn die mittelbare Arbeit auch gleich unmittelbare gewesen wäre“). Allein der nicht ausdrücklich erläuterte Ausdruck „rascher“ lädt vermöge seiner Zweideutigkeit dennoch stark zu Verwechslungen ein, in die denn auch mancher der späteren verfallen ist. Besonders derb z. B. Stolzmann, wenn er den eben erwähnten Ausspruch von Rodbertus dahin paraphrasiert, dass „ein vernünftiger Umweg immer

Was ist nun das Facit dieser verschiedenen Unklarheiten über das eigentliche Thema probandum?

Zunächst jedenfalls soviel, dass Lexis der von ihm behaupteten Tendenz zur Verkürzung der Productionsperiode um einige Fälle zu viel zugute gerechnet hat. Sogar um bedeutend zu viele Fälle, wenn man bedenkt, dass die nicht beweiskräftigen, weil auf ein missverständliches Beweisthema gemünzten Beispiele gerade diejenigen Fälle mit umschliessen, welche als allgemeine Typen geeignet gewesen wären, eine besonders grosse Zahl von Einzelfällen zu repräsentieren, wie der Fall der modernen Verkehrsmittel und der Maschinen im allgemeinen. Aber das Entscheidende ist nicht dies, sondern etwas anderes.

Scheiden wir nämlich aus dem von Lexis vorgeführten Beweismateriale alle jene Fälle aus, in denen es sich um eine erwiesene Verkürzung nicht der echten Productionsperiode, sondern irgendeiner anderen Zeitgrösse handelt, dann verringert sich nicht nur überhaupt die Zahl der Fälle einer wirklich erwiesenen Verkürzung der Productionsperiode, sondern in der verringerten Zahl bleibt jedenfalls kein einziger Fall zurück, in welchem die besondere von Lexis behauptete Qualification zutreffen würde, dass die Verkürzung der Productionsperiode Hand in Hand gehe mit einer Verminderung der auf ein gleiches Capital entfallenden Zahl der Arbeiter oder mit einer Vergrösserung der auf den Kopf des Arbeiters entfallenden Capitalsquote. Die Existenz so gearteter Fälle konnte sich Lexis nur durch den missverständlichen Theil seiner Beispiele vortäuschen, indem er Fälle, die mit einer eclatanten Verstärkung der Capitalinvestition verbunden sind, wie z. B. den Fall des Eisenbahnbaues, irrthümlich zugleich auch für Fälle einer Verkürzung der Productionsperiode ansah. Die kritische Sichtung seines Beweismateriales lässt aber keinen einzigen so gearteten Fall aufrecht bestehen, geschweige denn eine in diese Richtung gehende allgemeine „Tendenz“ oder Regel.[1])

---

im ganzen genommen schneller“ zum Ziele führt, und diesen für die Verkürzung der Arbeitszeit richtigen Satz als einen vermeintlichen Gegenbeweis gegen das Stattfinden einer Verlängerung der Productionsperiode ins Treffen führen will. (Sociale Kategorie, Berlin 1896, S. 325 fg.)

[1]) Im Falle des Bergbaues z. B. — dem einzigen der von Lexis vorgeführten concreten Fälle, in welchem meines Erachtens eine Verkürzung der echten Productionsperiode zwar auch nicht eclatant und zweifellos „sicher“, aber wenigstens nicht unwahrscheinlich ist — würde, wenn in alter Zeit wirklich zur Gewinnung „derselben Menge Erz“ die „gleiche Gesammtzahl von Arbeitseinheiten“, aber innerhalb eines noch längeren Zeitraumes aufgewendet worden sein sollte als heute, diese lang im Voraus investierte Arbeit eben auch ein entsprechend grosses, beziehungsweise grösseres „Capital“ dargestellt haben: ein Capital, das sich zwar in wenigeren und weniger mannigfaltigen, auch technisch weniger wirksamen Capitalstücken dargestellt hätte, dessen Wertgrösse aber sicherlich der grossen Menge und Investitionsdauer der in ihm verkörperten vorgethanen Arbeit hätte entsprechen müssen. Und mit der späteren Verkürzung der Productionsperiode würde dann eben auch eine Verminderung der auf den Kopf entfallenden Capitalquote, also eine Vermehrung und nicht eine Verminderung „der auf ein gleiches Capital kommenden Zahl der Arbeiter“ parallel gegangen sein! — Aehnlich steht es mit

Damit scheidet aber aus den wirklichen oder vermeintlichen Ergebnissen der von Lexis angestellten empirischen Probe das einzige aus, was mit meiner These wirklich unvereinbar gewesen wäre. Was nämlich als wirklich erwiesen — wenn auch für eine geringere Zahl von Fällen erwiesen, als Lexis annimmt — und überhaupt als erweislich zurückbleibt, sind lediglich folgende zwei Thatsachen: erstens die Thatsache, dass es unzweifelhaft auch solche technische Erfindungen und Fortschritte gibt, durch welche, mit oder ohne gleichzeitige Verkürzung der Arbeitszeit, eine Abkürzung der Productionsperiode erzielt wird; und zweitens die Thatsache, dass die Technik immerfort bemüht ist, solche Abkürzungen zu erzielen, weil die Abkürzung der Productionsperiode, auch bei Aufwand von gleich viel Arbeits- (Productivmittel-) Einheiten, eine Zinsenersparnis in sich schliesst.

Das Vorkommen solcher Thatsachen und Tendenzen ist nun von mir niemals in Abrede gestellt worden; ich habe dasselbe im Gegentheile schon in meiner Positiven Theorie selbst ausdrücklich hervorgehoben[1]); und — was wiederum das Entscheidende ist — es steht dieses Vorkommen auch mit der von mir behaupteten Regel, dass eine Verlängerung der Productionsumwege Gelegenheit zu einer Vergrösserung des Ertrages biete, in keiner Weise im Widerspruch, ja es durchkreuzt dieselbe nicht einmal.

Das ist ein Punkt, welcher augenscheinlich noch einer vollen Beleuchtung bedarf. Ich habe seinerzeit versäumt, dieselbe in meiner Positiven Theorie zu geben. Durch das keineswegs vereinzelte Beispiel Lexis' werde ich jedoch belehrt, dass in der That ein starker Eindruck in der Richtung zu bestehen scheint, als ob jenes Vorkommen mit meiner These nicht recht im Einklang sei; und ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich diesen Eindruck für den eigentlichen Quellpunkt des so vielfach und zu meiner Ueberraschung zu Tage getretenen Misstrauens in meine These, gleichsam für den Centralherd der Skepsis halte. Es gilt daher diesen Eindruck zu besiegen, was nicht anders geschehen kann, als durch eine bis in den letzten Winkel dringende und jedes letzte Dunkel daraus verscheuchende Durchleuchtung des ganzen Verhältnisses, in welchem die beiden scheinbar disharmonierenden Erscheinungsreihen zu einander stehen.

Ich glaube mir hier einige Ausführlichkeit umso mehr gestatten zu dürfen, als die Thatsachen und Erwägungen, auf welche ich aufmerksam zu machen haben werde, überwiegend solche sind, dass deren Kenntnis,

---

allen anderen Einzelfällen, in denen die Productionsperiode wirklich kürzer geworden ist. Es ist z. B. gar nicht ausgeschlossen, dass irgendeine neue, bessere Maschine wirklich nicht bloss weniger Arbeitszeit, sondern auch weniger Wartezeit kostet als ihre Vorgängerin — wenn auch im allgemeinen das Maschinenwesen sicherlich weit eher im Sinne einer Verlängerung der Productionsperiode zu wirken pflegt: wenn aber jenes Verhältnis bei einer einzelnen Maschine wirklich zutrifft, dann ist augenscheinlich auch das durch sie repräsentierte Capital nicht grösser, sondern kleiner geworden, und das Verhältnis von Capitalgrösse und Arbeiterzahl hat sich nicht in dem Sinne, wie Lexis es behauptet, sondern im gerade entgegengesetzten Sinne verändert!

[1]) Positive Theorie, S. 91, Note [1]).

auch unabhängig von der zu bereinigenden Controverse, für einen vollen Einblick in die Verhältnisse der capitalistischen Production kaum zu entrathen ist.[1])

4.

Zunächst muss ich Thatsachen schildern. In der Lebenspraxis sind ohne allen Zweifel zwei Thatsachenreihen nebeneinander wahrzunehmen. Einerseits besteht kein Zweifel, dass es glückliche und ingeniöse Erfindungen in nicht ganz geringer Zahl gibt, welche es gestatten, ein grösseres Product unter gleichzeitiger Abkürzung der Productionsperiode zu erlangen. Auf diese Thatsachenreihe berufen sich meine Gegner. Anderseits besteht ebensowenig ein Zweifel, dass es daneben auch zahlreiche Erfindungen und Methoden gibt, die zu einem grösseren Product nur unter gleichzeitiger Verlängerung der Productionsperiode verhelfen. Das ist die Thatsachenreihe, auf die ich im wesentlichen meine Capitaltheorie gestützt hatte. Betrachten wir beide rivalisierenden Erscheinungsreihen, ihren Charakter und ihre Tragweite ein bischen genauer.

Was zunächst das Häufigkeitsverhältnis beider Kategorien betrifft, so kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass die der zweiten Erscheinungsreihe angehörigen Fälle ungleich zahlreicher sind als jene der ersten. Es ist dies, wie man sehen wird, keine These, von der für meine Theorie etwas abhienge; aber in einer zutreffenden Thatsachenschilderung, wie ich sie mir zunächst zur Aufgabe zu stellen habe, darf ein so deutlich hervortretender Thatumstand nicht übergangen werden.

Es liegt ja auf der Hand, dass es viel leichter und darum auch viel häufiger gelingen kann, durch eine Erfindung der *einen* Anforderung allein gerecht zu werden, dass man ein grösseres Product erlangt, als zwei Anforderungen zugleich zu genügen, dass man nämlich das grössere Product überdies auf einem kürzeren Wege erlangt. Es ist gerade so, wie es viel leichter ist, stärkere Locomotiven oder Schiffsmaschinen zu construieren, wenn die stärkeren Maschinen zugleich ein grösseres Eigengewicht haben dürfen, als dem Problem zu genügen, stärkere Maschinen mit geringerem Gewicht zu bauen. Ist es ja doch die Schwierigkeit dieses letzteren Problemes, an der bisher alle Bemühungen um die Luftschiffahrt gescheitert sind!

Praktisch gesprochen: es gibt wohl ungleich mehr Erfindungen, deren Ausnützung eine stärkere als die bisherige Capitalsinvestition erfordert (man denke z. B. an den Bau von Maschinen, von Eisenbahnen, an die elektrischen Kabel, Telephonnetze u. dgl.), als solche, welche einen grösseren productiven Erfolg mit weniger Capital als bisher oder ganz capitallos zu erreichen gestatten würden!

---

[1]) Dem englisch lesenden Publicum habe ich einen allerdings nur abrupten Versuch einer solchen Aufklärung schon vor einigen Jahren vorgelegt im Quarterly Journal of Economics Vol. X Nr. 2 (Januar 1896) SS. 121 ff., besonders 122—133.

Den eigentlichen Erfindungen, deren Ausnützung mit einer Verlängerung des Productionsumweges verbunden ist, müssen wir aber für unsere Frage ferner zahllose Productionseinrichtungen zuzählen, die, obgleich sie natürlich auch irgendeinmal zum erstenmale eingeführt, also „erfunden“ worden sind, längst nicht mehr als Erfindungen im üblichen Wortsinne ästimiert werden. Es gibt unzählige längst vulgarisierte Productionsvortheile, die mit einer Verlängerung des Productionsweges verknüpft sind. Theils sind sie so specieller Natur, dass sie nur in bestimmten Productionszweigen Anwendung finden können, wie z. B. die Kunstdüngung oder die Drainageanlagen in der Landwirtschaft; theils sind es generellere Typen, die sich auf die verschiedenartigsten Productionszweige, allenfalls mit geeigneten Adaptierungen, übertragen lassen. Hierher gehört z. B. das Princip der Leitung, das in den Einzelformen der Trinkwasserleitung, Zuleitung von Wasserkräften, (Salz-) Soolenleitung, Gasleitung, Telegraphenleitung. Telephonleitung, elektrische Kraftübertragung u. s. w. die verschiedenartigsten Anwendungen findet; der Typus der Schutzanlage, repräsentiert durch die Einfriedungen, Hecken, Zäune der Felder, durch die Mauern, Gitter u. s. w. an Fabriken und Werkstätten, durch die einbruchsicheren Thürschlösser, Rollbalken an Verkaufsläden, die Panzercassen u. dgl., durch die der Abwehr der Elemente gewidmeten Dammbauten, Blitzableiter, Feuerlöschgeräthe, Signalapparate u. s. f.; weiter der Typus der Aufbewahrungsräume und -gefässe mit den einer so verschiedenen Ausstattung fähigen Scheunen, Schupfen, Speichern der Landwirte, Magazinen, Kellern, Lagerhäusern der Industrie und des Grosshandels, Schränken, Läden, Kästen, Flaschen, Phiolen u. s. w. des Verschleissers, Apothekers; die so zahlreichen Typen einfachster Maschinen und Werksvorrichtungen: Hebel, Rollen, Schrauben, Göpel, Transmissionen, Gebläse, Ventilationen u. s. f.

Die Liste liesse sich leicht ins ungemessene verlängern; ich will jedoch nur noch eines einzigen Typus Erwähnung thun, welcher der universellsten Anwendung fähig ist, die klarste und unmittelbarste Beziehung zu einer Verlängerung der Productionsperiode besitzt und zugleich vom Charakter einer Erfindung am allerwenigsten an sich hat; das ist einfach die solidere Herstellung aller wie immer gearteten Productionsvorrichtungen, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Schienen, Schwellen u. s. w.[1]) Wohl alle Productionsvorrichtungen ohne Ausnahme lassen sich mit verschiedenem Grad der Dauerhaftigkeit herstellen, der entweder durch Wahl eines verschieden dauerhaften Materials (weiches Holz, hartes Holz; Ziegel, Quadern; Gusseisen, Schmiedeeisen, Stahl, Bessemer Stahl!), oder durch verschiedene Sorgfalt in der Ausführung bedingt ist. Dabei wird die dauerhaftere Herstellung in aller Regel mit einem grösseren Aufwand von Productivmitteleinheiten, z. B. Arbeitstagen, verknüpft sein. Einen technischen Productionsvortheil in unserem Sinne wird sie insolange in sich schliessen, als der

[1]) An diesen Umstand knüpft schon John Rae interessante Bemerkungen und Folgerungen an (Statement of some new principles on the subject of Political Economy, Boston 1834, p. 110 ff.).

Zuwachs an Dauer stärker ist, als der zu diesem Ende nöthige Zuwachs an den aufzuopfernden Productivmitteln. Wenn z. B. eine Maschine bei minder solider Herstellung 100 Arbeitstage kostet und fünf Jahre dauert, bei soliderer Herstellung 150 Arbeitstage kostet und zehn Jahre dauert, so bedeutet augenscheinlich die solidere Herstellung eine technisch vortheilhaftere Productionsmethode, da sich im ersteren Fall der Arbeitstag mit $\frac{5 \times 365}{100} = 18 \cdot 25$ Tagesleistungen der Maschine lohnt, im letzteren Falle mit $\frac{10 \times 365}{150} = 24 \cdot 33$ Tagesleistungen. Ebenso klar ist aber, dass die solidere Herstellung eine Verlängerung des Productionsweges bedeutet. Denn bei einer fünfjährigen Dauer realisieren die in dem Maschinenbau investierten Arbeitseinheiten ihre productiven Leistungen durchschnittlich schon $2^1/_2$ Jahre nach Fertigstellung der Maschine, bei einer zehnjährigen Dauer aber erst fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt.

5.

Alle diese heute bekannten Gelegenheiten, durch Verlängerung des Productionsweges ein grösseres Product zu erzielen, mögen sie nun auf neuen oder alten Erfindungen oder auf den vulgärsten Erfahrungen und Kenntnissen beruhen, weisen eine sowohl für die Theorie als für die Praxis sehr belangreiche Eigenthümlichkeit auf: dass sie nämlich bei weitem nicht erschöpfend ausgenützt und auch für eine absehbare Zukunft noch nicht erschöpflich sind. Sie verdanken diese Eigenthümlichkeit nur zum Theil ihrer grossen Zahl, zum anderen und wichtigeren Theil aber einem ebenso einfachen als charakteristischen Grunde. Um nämlich den Productionsweg zu verlängern, braucht man „Capital“;[1]) und so viel Capital als erforderlich wäre, um alle vortheilhaften Verlängerungen durchzuführen, hat auch die reichste Nation noch lange nicht. Es ist nicht genug, zu wissen, dass diese oder jene jüngst oder längst erfundene Maschine technisch vortheilhaft, und wie sie zu bauen ist: man muss auch die Mittel haben, sie zu bauen oder zu kaufen. Ebenso geht es mit den Eisenbahnen, mit den Flussregulierungen und den Canalbauten, mit den Drainierungen und Kabelleitungen, mit der echt ökonomischen soliden Herstellung aller Productionsanlagen: man kann davon nur so viel ins Werk setzen, als es die durch Ersparung und Capitalbildung allmählich zunehmenden Mittel gestatten, und diese sind heute und bis auf weiteres auch bei der reichsten Nation noch um viele starke Schritte zurück hinter der Kenntnis von vortheilhaften Productionsumwegen.

Man darf sich über diesen Thatbestand, wie ich schon in meinem Buche ausgeführt habe,[2]) nicht etwa dadurch täuschen lassen, dass die Capitalisten oft in Verlegenheit sind, ihre wachsenden Capitalisten *zu dem bisher üblichen Zinsfusse* unterzubringen, oder dass viele jener

[1]) Eigentlich Subsistenzmittel; in welchem Sinne auch Capital im technischen Sinne des Wortes, habe ich in meiner positiven Theorie S. 99 ff. erläutert.

[2]) Positive Theorie, S. 357 A. 1, S. 91.

Verwendungen ökonomisch unrentabel erscheinen, weil der mit ihnen verbundene Productionsvortheil nicht die Zinsauslage zu dem üblichen Satze deckt. Thatsächlich liegt hier keineswegs Ueberfluss an Capital und Mangel an lohnenden Verwendungsgelegenheiten vor, sondern der Sachverhalt ist in Wahrheit der, dass das vorhandene Capital zur Ausnützung aller vortheilhaften Productionsumwege unzureichend ist, dass infolge davon aus den vielen vortheilhaften stets nur die vortheilhaftesten Verwendungsgelegenheiten ausgelesen werden, und dass der Grad des Vortheiles, bis zu welchem gerade die Auslese und Ausnützung mit dem vorhandenen Capitale vollzogen werden kann, die jeweilige Taxe des aus der Unzulänglichkeit des Capitales entspringenden Zinses bestimmt.

Gleichwie man an den Pegeln unserer Wasserläufe als Nullpunkt nicht den Punkt der gänzlichen Wasserleere — der sich als absoluter Nullpunkt bezeichnen liesse — sondern einen gewissen höheren, ungefähr dem normalen Wasserstande entsprechenden Punkt anzunehmen pflegt, geradeso ist auch für die Frage der Rentabilität von Productionsumwegen ein doppelter Nullpunkt zu unterscheiden. Erstens ein relativer Nullpunkt, der die übliche Zinstaxe schon in sich schliesst, so dass also eine Verwendung, die gerade den üblichen Zins, aber nichts darüber einbringt, den Nullpunkt bezeichnet, solche Verwendungen aber, die immerhin einen Zins, aber weniger als den üblichen Zinssatz tragen, schon als unter Null stehend angesehen werden und als „unrentabel" gelten. Daneben gibt es aber auch zweitens einen absoluten Nullpunkt, der dort liegt, wo die Verlängerung des Productionsweges wirklich gar nichts trägt, d. i. wo auf dem längeren Productionsweg mit je einer Productivmitteleinheit (z. B. je einem Arbeitstag) überhaupt nicht mehr Product erzielt wird als auf dem kürzeren. Zwischen beiden Nullpunkten gibt es nun eine ausserordentlich breite Zone, in welcher eine Verlängerung des Productionsweges zwar zu einem Zuwachs an Product hilft, welcher Zuwachs jedoch kleiner ist als die übliche Zinsrate. Für die Frage der grösseren technischen Ergiebigkeit, die hier allein in Discussion steht[1]), ist nun selbstverständlich diese ganze breite Zone noch den „vortheilhaften Productionswegen" zuzurechnen. Sie sind nur nicht so vortheilhaft wie die vom spärlichen Capital vor ihnen zur Ausnützung auserkorenen; sie werden darum einstweilen noch beiseite gelassen, weil man, um ihren geringeren Vortheil zu pflücken, ein Capital aus einer noch vorzüglicheren Verwendung reissen müsste. Allein sie harren der Ausnützung, und, wie die Erfahrung zeigt, sie gelangen allmählich zur Ausnützung in dem Maasse, als der Capitalstock der Gesellschaft wächst, und — nach Turgots schönem und bezeichnendem Gleichnis — der sinkende Zinsfuss, der zugleich „die Wirkung und das Kennzeichen der Reichlichkeit des Capitales" (l'effet et l'indice de l'abondance des capitaux) ist, sie aus dem Meere der (relativen) Unrentabilität emportauchen lässt.

Damit will natürlich nicht gesagt sein, dass etwa die zwischen beiden Nullpunkten liegenden, also nur einen geringeren als den bisher üblichen

[1]) Siehe oben S. 111.

Gewinn verheissenden Verwendungsgelegenheiten in der Praxis jemals die einzigen wären, die den Anlage suchenden Capitalisten offenstehen. Vielmehr gibt es zwei Ursachen, aus denen wohl allezeit auch manche Gelegenheiten zu Anlagen offenstehen, die auch nach dem höheren Nullpunkt gemessen „rentabel“ sind. Einerseits bewegt sich nämlich die fortschreitende Ausnützung der Verwendungsgelegenheiten wohl niemals in einer vollkommen geschlossenen geradlinigen Front, so dass etwa die erste 4procentige Anlage nicht früher aufgesucht würde als bis die letzte mögliche 5procentige Anlagsgelegenheit erschöpft ist. Wenn auch im ganzen gewiss die Tendenz dahingeht, die rentableren vor den minder rentablen Gelegenheiten auszunützen, so stehen doch einer absolut gleichmässigen Vorrückung der Anlagsgrenzen tausendfältige, in subjectiven Verhältnissen begründete Hindernisse entgegen: unvollkommene Erkenntnis der Rentabilitätschancen, Uebermaass oder Mangel an Wagemuth und Unternehmungsgeist, individueller Mangel an Mitteln und Credit u. dgl. Während sonach in einem gegebenen Lande und Augenblicke manche schon beginnen, für ihr Capital mit einer 3procentigen Anlage vorlieb zu nehmen, und während gleichzeitig die grosse Masse des Capitales vielleicht bei 4procentigen Anlagen hält und im Zusammenhang damit der landesübliche Zinssatz eben dieses Niveau einnimmt, sind sicherlich an zahlreichen einzelnen Punkten Verwendungsgelegenheiten übersehen, oder auch bei klarer Einsicht in ihr Vorhandensein wegen individuellen Mangels an sonstigen Unternehmungsbedingungen ungenützt gelassen worden, die eine zuverlässige[1]) Rentabilität von 6 oder 5 Procent bieten würden. Die Nachholung solcher übersprungener lucrativer Gelegenheiten (und wie viele solche Gelegenheiten werden im Kleinbetriebe der Gewerbe und des Landbaues theils aus Indolenz, theils aus individuellem Mangel an Capital und Credit immerfort übersprungen!) eröffnet wohl immer einigen Theilen des neu zuwachsenden Capitales die Möglichkeit zu Investitionen auch mit einem höheren als dem üblichen Zinssatz.

Eine zweite derartige Möglichkeit pflegt aber temporär begründet zu werden durch neue glückliche Erfindungen, die zu ihrer Ausnützung die Einschlagung längerer Umwege oder eine verstärkte Capitalinvestition erfordern.[2]) Solche Erfindungen frischen gleichsam den alten Vorrath an Verwendungsgelegenheiten auf. Auf dem Felde, auf dem sie gemacht werden, eröffnen sie, je nach dem Grade ihrer technischen Vortheilhaftigkeit, zunächst Gelegenheiten zu Erträgen, die den üblichen Zinssatz erheblich übersteigen können. Allmählich freilich ziehen diese abnormalen Gewinne die Concurrenz so stark an, dass schliesslich auch die Ausnützung der genialsten Erfindungen nur den normalen Gewinn bringt. So ist es mit den berühmtesten

---

[1]) Die Höhe des Gewinnes aus gelungenen gewagten Unternehmungen gehört auf ein anderes Blatt: sie umschliesst eine Risicoprämie, die mit unserer jetzigen Betrachtung nichts zu thun hat.

[2]) Natürlich auch durch solche Erfindungen, die überdies mit einer Verkürzung der Productionsperiode verbunden sind; von diesen will ich jedoch unten noch besonders handeln.

Spinn- und Webemaschinen gegangen, und so geht es auf die Dauer mit jeder, auch der revolutionierendsten neuen Erfindung. Da aber immerfort neue Erfindungen aufblitzen, so gibt es wohl in jedem Augenblicke einzelne Punkte in der Volkswirtschaft, auf welchen eine in ihrer Rentabilität noch nicht auf das Normalniveau heruntergebrachte Erfindung Gelegenheit zu einer Anlage mit einer höheren als der üblichen Verzinsung bietet.

Aber zum eigentlich charakteristischen Thatsachenfundament, auf welchem meine Regel von den stets offen stehenden vortheilhaften Productionsumwegen ruht, will ich weder die erste, noch auch die zweite Möglichkeit zu solchen höher verzinslichen, also auch den relativen Nullpunkt übersteigenden Anlagen zählen. Sind diese Möglichkeiten da, so wirken sie verstärkend im Sinne meiner Regel; aber sie müssen nicht nothwendig da sein. Sie sind schliesslich beide zufälliger Natur: es ist überaus unwahrscheinlich, aber es wäre schliesslich doch denkbar, dass beim successiven Vorrücken der Capitalsanlagen gar keine einzige höher verzinsliche Anlage übersprungen worden wäre, und dass ebenso gar keine einzige neue, abnorm rentierende Erfindung gemacht würde. Ihr gegen alle Wechselfälle gesichertes Fundament und zugleich ihr charakteristisches Gepräge leitet meine Regel vielmehr von jener breiten Zone zwischen den beiden Nullpunkten, von jener ungezählten Menge von Gelegenheiten ab, durch eine Verlängerung des Productionsumweges Mehrerträge, wenn auch von geringerer als der bisher üblichen Rentabilität, zu erzielen. Diese Zone existiert immer und nothwendig in jeder Volkswirtschaft; sie existiert unabhängig von neuen Erfindungen, also auch in einem in Bezug auf technische Fortschritte stationären Zustande. Die in ihr enthaltenen Gelegenheiten sind zum allergrössten Theile allgemein bekannt und stehen jedem ersten besten Durchschnittsmenschen offen; nicht bloss genialen Erfindern oder durch seltene Qualitäten ausgezeichneten Unternehmern, sondern buchstäblich jedem ersten besten Durchschnittsunternehmer: er muss nur nicht in einer für seinen Stand geradezu ungewöhnlichen Weise unwissend sein. Dem einfachsten Handwerker sind diese Gelegenheiten zugänglich, dem gewöhnlichsten Krämer oder Landmann, der eine gemauerte Düngergrube anlegt, oder eine Mähmaschine kauft, oder für seine Gewürze gut schliessende Glasgefässe mit eingeriebenen Stoppeln anschafft. Er bedarf nichts als die im Angelpunkt meiner Theorie stehende Bedingung: die Verfügung über eine ausreichende Menge gegenwärtiger Güter, die die verlängerte durchschnittliche Pause zwischen dem Einsatz der vorbereitenden Arbeit und dem Einheimsen ihrer Früchte zu überbrücken gestattet.

Diese Bedingung ist es — ich kann dies nicht hell genug ins Licht setzen — welche den Schatz an offenstehenden vortheilhaften Productionsumwegen zu einem praktisch unerschöpflichen, seine Existenz zu einer praktischen Nothwendigkeit macht. So gross die Zahl jener offenstehenden Verwendungsgelegenheiten an sich auch sein mag, sie liessen sich vielleicht erschöpfen, wenn jeder nach Belieben schöpfen könnte. Das kann er aber nicht. Jener Schatz liegt gleichsam offen an der Heerstrasse, gesehen und

begehrt von jedem, der daran vorübergeht, vertheidigt oder verwehrt durch niemanden — als durch die Thatsache, dass jeder einzelne davon nur so viel wegholen und zu seinem Vortheil ausnützen kann, als er mit mitgebrachtem neu gebildetem Capital von der Stelle zu heben vermag. Ich sage, mit neugebildetem Capital: denn altes, schon vorher thätiges Capital mag die Verwendungen wechseln, kann aber offenbar die Gesammtzahl der ausgenützten Verwendungen nicht vermehren.

Und darum wird die Fundgrube niemals leer. So viele auch daraus schon gehoben haben, sie haben bei weitem nicht alles heben können, und jeder Nachkommende findet noch ungemessenen, ungehobenen Vorrath. Wie viel gab und gibt es z. B. allein an der einzigen Erfindung von Eisenbahnen zu heben! Für Ende 1893 berechnete man das Anlagecapital der bis dahin gebauten Eisenbahnen auf 143.174 Millionen Mark;[1]) und dabei wäre es kühn. behaupten zu wollen, dass damit schon der vierte, oder auch nur der zehnte Theil derjenigen Eisenbahnen gebaut ist, welche vernünftigerweise überhaupt zu bauen sein, und thatsächlich zum Baue gelangen werden, in dem Maasse als das zunehmende Capital und der sinkende Zinsfuss es gestatten wird. Sonst erfordert die Einbürgerung von Neuerungen eine Uebergangsperiode, die solange dauert. bis die Kenntnis der nützlichen Neuerung in allen betheiligten Kreisen verbreitet, die Unwissenheit, Trägheit, Indolenz besiegt, und sonstige unvermeidliche in Personen und Verhältnissen gegründete Schwierigkeiten überwunden sind. Und schon eine solche Uebergangsperiode kann lange genug dauern. Neuerungen aber, die zu ihrer Realisierung eine Verlängerung von Productionsumwegen und demgemäss eine Verstärkung der Capitalsinvestition erfordern, unterliegen gleichsam zwei ineinandergreifenden Uebergangsperioden; erstlich jener gewöhnlichen, vielleicht langen, aber doch begrenzten Uebergangsperiode, die alle Neuerungen erfordern; dann aber zweitens einer speciellen Uebergangsperiode, die solange dauert, bis Capital genug aufgesammelt ist, um die vortheilhafte Neuerung bis zur Neige auszunützen. Und diese zweite Uebergangsperiode, die in ihrem Anfang mit der ersten zusammenfliesst, ist von praktisch unbegrenzter Dauer. Denn nicht nur würde schon jede einzelne derartige Neuerung für sich allein eine sehr bedeutende Capitalquantität erfordern, sondern sie concurriert überdies in ihren diesbezüglichen Ansprüchen mit einer ungeheueren Anzahl anderer solcher „Neuerungen“ — die freilich mitunter schon von recht ehrwürdigem Alter sein können — wobei keine in einem Zuge fort bis zur Neige gesättigt, sondern das jeweils zuwachsende Capital immer schichtenweise über die ganze Oberfläche vertheilt, und auf keinem Punkt mit der Sättigung bis zu einer Schicht geringeren Erträgnisses vorgedrungen wird, ehe nicht das gleiche Sättigungsniveau auf der ganzen Linie erreicht ist. Man führt nicht mit Bewusstsein[2]) landwirtschaftliche Meliorationen oder Fabriks-

---

[1]) Uebersichten der Weltwirtschaft, begründet von Neumann-Spallart, fortgeführt von F. v. Juraschek VI. Bd., S. 686.

[2]) Täuschungen über die erwartete Rentabilität gehören natürlich auf ein anderes Blatt; ebenso die oben (S. 131) angedeuteten sporadischen Unregelmässigkeiten.

gründungen oder maschinelle Verbesserungen aus, die sich nur mit 2 Proc. rentieren, so lange es unausgenützte Gelegenheiten genug gibt, sein Capital mit 4 oder 3 Proc. zu fructificieren!

So kommt es, dass längst erfundene Productionsvortheile, die mit einer Verlängerung der Productionswege verbunden sind, zum mindesten rücksichtlich ihrer minder hoch rentierenden Schicht, nur in ausserordentlich langsamem Tempo zur praktischen Verwertung gelangen. So kommt es weiter, dass von den alten Erfindungen längst noch grosse, unausgebeutete Rückstände an der Heerstrasse liegen, während schon wieder neue Erfindungen desselben Charakters gemacht und durch Popularisierung aus dem Verborgenen gezogen und an die breite Heerstrasse gerückt werden. Und so kommt es endlich, dass diese breite Heerstrasse, so viel immer an ihr aufgelesen und fortgeholt wird, doch nie leer wird von solchen bereitliegenden vortheilhaften Verwendungsgelegenheiten, dass also — und dies ist der Zielpunkt meiner These — wer immer ein zusätzliches neues Capital mitbringt, nicht in Verlegenheit zu sein braucht um eine Möglichkeit, durch Anwendung seines Capitales zur Verlängerung eines Productionsweges ein technisches Mehrerträgnis, ein Plus von Producten gegenüber dem bisherigen Productionswege zu erzielen.

Solches ist also der Charakter und die Tragweite der von mir behaupteten empirischen Regel. Es ist eine wirkliche Regel von höchst ausgebreiteter, wahrscheinlich sogar universaler Geltung.[1]) Es ist eine Regel, die innerhalb einer absehbaren Zukunft, nämlich bis zu einer derart grenzenlosen Schwellung unseres Capitalreichthums, von der wir einstweilen noch gar keine Vorstellung haben, ständig, an jedem Ort und zu jeder Zeit, sicherlich in den meisten und wahrscheinlich sogar in allen Zweigen der Production gilt; eine Regel, die ferner auch für den stationären Zustand der Gesellschaft, und für jeden ersten Besten in dieser Gesellschaft gilt, deren Zutreffen an gar keine besonderen persönlichen oder gesellschaftlichen Voraussetzungen, sondern höchstens — wie jede Regel — an die negative Bedingung geknüpft ist, dass ihre Wirkung nicht gerade durch besondere ausnahmsweise Hindernisse — wie besonderes persönliches Ungeschick oder Unglück oder seltene technische Zufälligkeit — durchkreuzt wird. Kurz, es ist eine Regel etwa von demselben wissenschaftlichen Charakter und derselben Tragweite, wie z. B. die wohlbekannte empirische Regel, dass intensivere Bearbeitung von Grund und Boden ein grösseres Quantum von Bodenproducten liefert als eine minder intensive, oder dass die Ergiebigkeit der Arbeit durch die arbeitstheilige Organisation derselben gesteigert zu werden pflegt.

---

[1]) Ein Umstand, auf den übrigens wiederum für meine Theorie nichts ankommt; wie wir sehen werden, erfordert letztere keineswegs, dass jene Regel universell oder auch nur nahezu universell gelte, sondern es genügt, wenn sie nur in einigermaassen ausgebreitetem Umfang gilt; siehe unten Abschn. 8.

6.

Fassen wir nunmehr das Gegenbild in's Auge; die Fälle, in denen ein grösseres Erträgnis unter gleichzeitiger Verkürzung der Productionsperiode zu erlangen ist.

So zahlreich solche Fälle in einer fortschreitenden Gesellschaft auch sein mögen, so lässt sich doch leicht zeigen, dass bei ihnen von einer Regel ähnlichen Charakters wie in der zuerst betrachteten Gruppe nicht die Rede sein kann.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass solche Fälle natürlich jedesmal Erfindungen, und zwar Erfindungen von besonders glücklicher Art zu ihrer Voraussetzung haben. Daraus folgt zunächst schon, dass sie — ungleich der obigen Regel — in einem stationären Zustand der Technik gänzlich fehlen; und auch in einem progressiven Zustand ist es zu einem erheblichen Grade Sache des Zufalls, ob, wann, und in welchen Productionszweigen gerade Erfindungen jener qualificierten Art auftauchen. Wenn es auch wahrscheinlich ist, dass derartige Erfindungen überhaupt gemacht werden, weil ihnen wegen ihres besonders lohnenden Charakters mit der grössten Energie nachgestrebt wird, so ist doch ihr Vorkommen immer ein zufälliges und sporadisches, und in seiner Wirkung sachlich und zeitlich begrenztes; sachlich begrenzt auf jene bestimmten Productionszweige, denen die Erfindung zustatten kommt,[1]) und zeitlich begrenzt auf die bestimmte Epoche, in der sie gerade gemacht wurden.

Damit berühren wir einen besonders charakteristischen Punkt. Warum — wird man nämlich fragen — creiert nicht auch diese Sorte von Erfindungen, sowie wir es bei den mit einer Verlängerung des Productionsumweges verbundenen Erfindungen gefunden haben, eine zeitlich unbegrenzte, praktisch sich nicht erschöpfende Gelegenheit zu Mehrerträgen? — Aus einer sehr einfachen Rücksicht, in der sie just das entgegengesetzte Verhalten bekunden wie jene: sie verdrängen eben schon im ersten Anlaufe die früher übliche Productionsweise völlig. Sie thun dies, weil ihre sofortige Einführung, vorausgesetzt, dass sie wirklich gegenüber der bisherigen Productionsmethode eine Verkürzung des Umweges bedeutet,[2]) dem dort wirksamen retardierenden Hemmungsgrunde nicht begegnet. Denn am nöthigen Capital zu ihrer Realisierung kann es nicht fehlen, weil man für den neuen kürzeren Weg weniger Capital braucht, als für den bisherigen längeren, und also im Gegentheil nach Bestreitung der neuen Investition noch Capital frei und überschüssig wird. In dem Augenblick, in welchem

[1]) Erfindungen von sachlich universeller Anwendbarkeit sind natürlich auch hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dürften aber wohl zu den äussersten Seltenheiten gehören.

[2]) Unter Umständen kann dies wohl auf die Dauer, nicht aber im ersten Augenblick der Fall sein, falls nämlich der neue kürzere Umweg in einer ganz anderen Richtung als der bisherige längere gemacht werden muss: dann braucht man, wie an einem anderen Orte noch genauer auseinandergesetzt werden soll, während eines gewissen Uebergangsstadiums nicht weniger, sondern mehr Capital als bisher.

man das neu erfundene Verfahren kennt, kann man es also auch schon auf seinem ganzen natürlichen Anwendungsgebiet thatsächlich in Vollzug setzen, und man thut dies auch — natürlich unbeschadet gewisser nie ganz fehlender Schwierigkeiten, die etwa aus der anfänglichen Geheimhaltung oder Patentierung des neuen Verfahrens,[1]) aus der Unwissenheit oder Indolenz der Unternehmer, aus der Rücksicht, gut erhaltenes Betriebsinventar alten Stiles doch noch eine Zeit lang auszunützen und dergleichen entspringen mögen, die aber gerade im Falle von nach zwei Seiten lohnenden Erfindungen, die ein geringeres Capital mit einem grösseren Ertrage belohnen, rascher und energischer überwunden zu werden pflegen als in anderen Fällen. Kurz gesagt, diese Erfindungen unterliegen nur einer der beiden Uebergangsperioden, von denen wir oben sprachen: nur der ersten, allgemeinen, relativ kurzen, nicht auch der zweiten, speciellen, praktisch unbegrenzten. Sie bleiben nicht grenzenlose Zeit zu jedermann's Belieben an der Heerstrasse liegen; sie häufen sich nicht aus uralten unbehobenen Rückständen und immer neuen, gleichfalls ungemessen lang liegen bleibenden Zuwächsen zu einer schliesslich gar nicht mehr zu erschöpfenden Fülle, in die jeder nach Belieben greifen könnte, sondern jede von ihnen wird innerhalb einer mässigen Uebergangsperiode hübsch sauber und vollständig weggeholt, weil man für sie der Hebekraft eines neu gebildeten Capitales nicht bedarf. Man reformiert mit den alten Mitteln, an denen man sogar noch erübrigt, das Verfahren, und nach Ablauf der Uebergangsperiode, in der sich dies vollzieht, ist die aus der Erfindung entspringende Gelegenheit, unter Verkürzung einer Productionsperiode Mehrerträgnisse zu erzielen, erschöpft, versiegt. Es gibt keine Betriebsstätte mehr, in der das alte Verfahren noch ausgeübt würde, und daher auch keine, in der es durch das neue Verfahren mit Vortheil ersetzt werden könnte. Von der abkürzenden Wirkung bleibt fernerhin nichts als die historische Reminiscenz, dass das nunmehr übliche Verfahren kürzer ist als irgendeine früher einmal üblich gewesene, aber derzeit für niemanden mehr praktisch in Betracht kommende Productionsmethode.[2])

[1]) Im Falle von Patentierungen spielt sich die betreffende Entwicklung statt in einer in zwei Etappen ab. Während der Herrschaft des Patentes wird das alte Verfahren nur innerhalb derjenigen Schranken verdrängt, die der Patentinhaber aufzuerlegen für gut findet. Gestattet er z. B. die Anwendung seiner Erfindung niemandem, während er in seinen eigenen Fabriken doch nicht den ganzen Markt zu versorgen imstande ist, so bleibt in allen fremden Fabriken das alte Verfahren bestehen. Gestattet er die Benützung, aber nur gegen Zahlung einer Gebür, so wird es von der Höhe der Gebür im Verhältnis zum Vortheil der neuen Erfindung abhängen, ob das neue Verfahren allgemein, oder nur beschränkt, und im letzteren Fall, in welchem Umfang es in Anwendung kommen wird. Der Rest des Gebietes wird dagegen erst in einem zweiten Stadium erobert werden, welches sich an die Freigebung der Erfindung anschliesst.

[2]) Wer den Gedanken bis zu Ende denken will, halte sich noch Folgendes gegenwärtig. Nach gänzlicher Verdrängung der alten, längeren Productionsmethode ist eine erweiterte Anwendung des neuen, kürzeren Verfahrens allerdings noch denkbar, allein nur noch in der Weise, dass überhaupt die Production des betreffenden Artikels ausgedehnt wird, was wieder entweder infolge eines Zuwachses der Bevölkerung, oder infolge

Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, dass auf demselben Gebiete auch noch zum zweiten und vielleicht zum drittenmale eine glückliche Erfindung gemacht, und durch dieselbe die Productionsperiode weiter und weiter verkürzt wird. Aber erstens braucht es dazu eben jedesmal eine neue fallweise Erfindung, deren abkürzende Wirkung wiederum nur durch die verhältnismässig kurze Uebergangszeit bis zu ihrer Einbürgerung andauert und dann versiegt. Und zweitens ist es augenscheinlich unmöglich, dass solche Erfindungen sich immerfort und regelmässig wiederholen. War die Dauer der Productionsperiode z. B. anfänglich drei Jahre, und würde sie durch eine erste abkürzende Erfindung bereits auf zwei Jahre und durch eine nachfolgende zweite Erfindung auf ein Jahr herabgesetzt, so ist offenbar der Spielraum für denkbare fernere Verkürzungen überhaupt nur noch ein sehr kleiner, zumal ja das Endziel der technischen Entwicklung doch unmöglich eine ganz capitallose Augenblicksproduction sein kann!

Wir werden uns daher zutreffend vorzustellen haben, dass sich den Unternehmern Gelegenheiten, unter gleichzeitiger Abkürzung ihrer Productionsperiode Mehrerträgnisse zu erzielen, zwar absolut nicht selten, aber doch nur sporadisch und intermittierend, in vereinzelten Branchen und in vereinzelten Zeitpunkten eröffnen: in sehr wesentlichem Unterschiede zu den oben betrachteten, mit einer Verlängerung der Productionsperiode

einer veränderten Richtung ihres Consums (welche leicht durch die Verbilligung des Artikels angeregt werden kann) geschehen kann. Im ersten Falle, des Zuwachses neuer Productivkräfte durch Steigen der Bevölkerung, handelt es sich um eine ganz neue, vorher noch gar nicht mit Capital dotierte Production. Da nun der infolge der neuen Erfindung verkürzte Umweg doch jedenfalls auch ein Umweg ist (z. B. von zwei Jahren gegenüber einem früher üblichen Umwege von drei Jahren), welcher in Ansehung der neu zugewachsenen Productivkräfte vorher noch nicht gemacht worden war, so ist leicht zu sehen, dass eine solche erstmalige Einschlagung des verkürzten Umweges in allen für unsere Frage belangreichen Beziehungen nicht auf die Seite der Verkürzung von Umwegen, sondern im Gegentheil auf jene der Verlängerung von Productionsumwegen zu stellen ist. Wenn jetzt ein zweijähriger Umweg zu dotieren ist, wo bisher überhaupt noch gar kein Umweg gemacht und dotiert war, so ist dies offenbar nicht mit einem effectiven Mindererfordernis an Capital, wie bei den echten Abkürzungen der Productionsperiode, sondern mit einem Mehrerfordernis verbunden. — Wird dagegen die Mehrproduction des Artikels lediglich durch eine veränderte Richtung des Bedarfes veranlasst, so handelt es sich im Wesen um eine veränderte Disposition über schon vorher vorhandene, und jedenfalls bereits mit irgendeinem Capital dotierte Productivkräfte. Da hängt es nun einfach vom Zufall ab, ob der damit parallel gehende Minderconsum an anderen Artikeln gerade solche Artikel trifft, die durchschnittlich eine längere oder aber eine kürzere Productionsperiode haben als der jetzt verstärkt producierte Artikel. Im ersten Falle wird Capital frei, im anderen wird noch mehr Capital gebunden als bisher. Jedenfalls ist aber für Grösse und Richtung dieses Ausschlages ganz und gar nicht das Verhältnis der jetzigen, kürzeren, zu der früheren längeren Productionsperiode desselben fraglichen Artikels, sondern das ganz andere Verhältnis maassgebend, in welchem seine jetzige Productionsperiode zur Productionsperiode der aus dem Consum verdrängten anderen Artikel steht. Und es ist dies weiter eine Erscheinung, die mit jeder Aenderung in der Richtung des Consums verknüpft ist, auch wenn gar keine Verkürzung einer Productionsperiode ins Mittel getreten ist.

verbundenen Vortheilsgelegenheiten, die unerschöpflich und continuierlich offen stehen.

Will man bei dem soeben geschilderten Charakter des Vorkommens und der Tragweite abkürzender Erfindungen auch auf diese den Namen einer „regelmässigen“ Erscheinung anwenden und eine auf ihr Auftreten bezügliche „Tendenz“ construieren,[1]) so will ich dagegen keine Einwendung erheben, zumal ich nicht gerne um Worte und zumal um so dehnbare Worte streite. Natürlich muss man dann aber darauf sehen, dass der Inhalt dieser „Regel“ oder „Tendenz“ richtig und den Thatsachen entsprechend angegeben werde. Und da wird allerdings davon keine Rede sein können, dass es sich um eine stetig und zuverlässig eintretende Erscheinung handle; noch weniger wird von einer auf immer zunehmende Verkürzung der Productionsperiode abzielenden Tendenz die Rede sein können — die ja, wie schon oben bemerkt wurde, auf eine Rückkehr zum primitiven Ausgangspunkt, zur capitallosen Augenblicksproduction hinleiten würde, sondern man wird sich begnügen müssen, als Inhalt der „Regel“ ganz nüchtern das auszusagen, was wir oben ausgesagt haben: dass nämlich abkürzende Erfindungen im ganzen der Volkswirtschaft ziemlich häufig, in jedem einzelnen Zweige derselben aber verhältnismässig selten, dabei stets zufällig und unberechenbar auftreten, und alsdann einem gewissen beschränkten Kreise von Unternehmern während einer relativ kurzen Uebergangsperiode eine vorübergehende Gelegenheit bieten, Mehrerträgnisse unter Abkürzung der bisherigen Productionsperiode zu erlangen.

Allein, „Regel“ oder nicht „Regel“, die für die Capitaltheorie eigentlich wichtige Frage bleibt: wie verhält sich die wirkliche oder vermeintliche Regel Nr. 2 zur Regel Nr. 1, auf die ich meine Capitaltheorie gestützt habe? Wird die letztere durch die erstere irgendwie entkräftet, ganz oder theilweise ausser Wirksamkeit gesetzt?

Sehen wir zu.

## 7.

Auf den ersten Blick ist wohl schon klar, dass auftauchende abkürzende Erfindungen die Regel von der grösseren Ergiebigkeit längerer Productionsumwege in allen jenen Productionszweigen nicht im mindesten zu stören vermögen, welche von der abkürzenden Erfindung gar nicht berührt werden. Mag z. B. das Verfahren der Stahlbereitung durch eine noch so geniale Erfindung vereinfacht und verkürzt werden, so wird dadurch nicht einen

[1]) Wie Lexis, wenn er in der oben (S. 119) ausführlich citierten Stelle meint, es sei seit dem Beginne der Culturentwicklung die Tendenz des technischen Fortschrittes und zwar mit zunehmendem Erfolg auf die Verkürzung der Productionsperioden gegangen. Aehnlich, aber mit einer viel auffälligeren Uebertreibung, nennt Mr. White die Verkürzung der Productionsprocesse „den auffälligsten und charakteristischesten Zug“ (the most marked and distinguishing feature) der modernen industriellen Welt, und meint, dass die beiden Productionsmethoden, die verlängernden und die verkürzenden, miteinander die Welt beherrschen, „aber mit einem Uebergewicht zu Gunsten der letzteren“, der verkürzenden Methoden! (Political science Quarterly Vol. VII, März 1892, S. 143.)

Augenblick die Thatsache beirrt, dass gleichzeitig Landwirte dadurch Mehrerträgnisse erzielen können, dass sie Bewässerungsanlagen oder zweckmässige Stallbauten durchführen, Kunstdüngung oder landwirtschaftliche Maschinen anwenden und dergleichen; oder dass Handwerker durch Gasmotoren, Bergwerksunternehmer durch Rollbahnen, Hotels durch Lifts u. s, w. ihren Betrieb verbessern können. Kurz, die Thatsache, dass in einer Unzahl von Productionszweigen eine Unzahl technischer Verbesserungen um den Preis eingeführt werden kann, dass dabei der gesammte Productionsweg durch Einschaltung vorbereitender Arbeiten verlängert wird, bleibt vollwirksam bestehen, mit allen ihren theoretischen und praktischen Consequenzen für den Begehr nach Capital und für die Entstehung eines Wertvorzugs oder Agios für gegenwärtige Güter.[1])

Aber es lässt sich noch mehr behaupten: die Regel, dass man mit längeren Productionswegen mehr Product erzielen kann, bleibt sogar für das allereigenste Gebiet der abkürzenden Erfindung selbst, und zwar sogar während der Blütezeit ihrer Wirksamkeit in ungeschwächter Geltung; sie wird nicht einmal temporär, nicht einmal während der Uebergangsperiode ausser Kraft gesetzt, die vom Auftauchen der Erfindung bis zu ihrer völligen Einbürgerung reicht, und während welcher die Erfindung in der That eine echte actuelle abkürzende Wirkung ausübt.

Das mag im ersten Augenblick recht paradox klingen, ist aber doch ganz einfach und natürlich, wie sich an dem ersten besten praktischen Beispiele leicht darthun lässt. Ich lege Wert darauf, ein von meinen Opponenten selbst dargebotenes Beispiel zu benützen. Leider enthalten die von Lexis herangezogenen Beispiele keinen einzigen ganz unzweideutigen Fall von Abkürzungen der echten Productionsperiode; ich muss also ein von einem anderen Gegner, Mr. White, angeführtes Beispiel zugrundelegen.

Es betrifft die Oelgewinnung. Bisher hat man Oel auf dem Umwege des Walfischfanges gewonnen. Man hat Schiffe gebaut, ausgerüstet, bemannt und in den arctischen Ocean geschickt, um Wale zu fangen, aus deren Fett man Oel bereitet. Nun macht man die glückliche Entdeckung, dass zu Hause, vielleicht wenige Meilen vom Consumtionsort, sich fertiges Oel in Hülle und Fülle im Erdboden findet: man hat nur nöthig, das Oellager anzubohren. Gewiss ein eclatanter Fall einer Vereinfachung des Verfahrens, die mit einer erheblichen Verkürzung der Productionsperiode gegenüber dem umständlichen und weitausholenden Verfahren des Walfischfanges verbunden ist!

Aber ebenso eclatant ist es auch, dass die Ausnützung dieser abkürzenden Erfindung vom ersten Augenblick an selbst unter der Herrschaft der Regel steht, dass längere Productionsumwege zu einem grösseren Product verhelfen. Oder ist vielleicht der directeste Weg des Bohrens, mit der unmittelbar angewendeten Menschenkraft oder allenfalls mit Spaten

[1]) Wie die durch abkürzende Erfindungen in einzelnen Productionszweigen herbeigeführte Verringerung des Capitalbedarfes auf das Ganze der Volkswirtschaft wirkt, wird bei einer anderen Gelegenheit noch besonders untersucht werden.

und Hacke, oder mit Handbohrer, der ergiebigste? Ist es nicht viel ergiebiger den Umweg einzuschlagen, einen Maschinenbohrer zu construieren und ihn entweder durch eine Dampfmaschine in Bewegung zu setzen, oder durch eine Wasserkraft, die man herbeileitet, oder durch eine elektrische Kraft, in die man eine benachbarte oder entfernte Wasserkraft umgewandelt hat? Oder was ist ergiebiger, das gewonnene Oel vom Bohrloch auf dem directesten Wege mittelst gewöhnlichen Fuhrwerks auf der gewöhnlichen Strasse (deren Anlegung übrigens gleichfalls schon einen „Umweg“ bedeutet!) nach dem Consumort zu schaffen, oder aber erst mittelst vieler vorgethaner Arbeit eine Eisenbahn zu bauen, oder vielleicht eine Rohrleitung anzulegen, in der das gewonnene Oel ohne Verladung in die Stadt geschafft wird? — Kurz, trotz der Erfindung und auf dem Felde der Erfindung selbst bleibt augenscheinlich die Regel wahr und praktisch wirksam, dass längere Umwege ein grösseres Product einbringen.

Sie bliebe nur dann nicht wahr, wenn es Erfindungen gäbe, in deren Tragweite es läge, dass man immerfort desto mehr Product gewinnt, einen je kürzeren Weg der Gewinnung man dabei einschlägt; dass man z. B. nicht allein überhaupt durch Bohrung mehr Oel bekommt, als durch den Walfischfang, sondern dass man auch weiter durch Bohrung ohne Maschinen, Wasserleitungen, elektrische Leitungen u. s. w. mehr erlangt, als durch Bohrung mit diesen Hilfsmitteln, und am allermeisten mit der blossen unbewaffneten Faust. Ich glaube indes getrost behaupten zu können, solche Erfindungen sind noch nie gemacht worden, und werden auch nie gemacht werden.

Sie werden so wenig gemacht werden, als man je ein System erfunden hat oder erfinden wird, nach welchem eine Locomotive grundsätzlich desto mehr leisten könnte, je geringer ihr eigenes Gewicht ist; wonach z. B., wenn eine Locomotive bei 600 Metercentner Eigengewicht eine Leistungsfähigkeit von 300 Pferdekräften entwickeln kann, eine Locomotive desselben Systems bei nur 300 Metercentner Eigengewicht 600 Pferdekräfte, und bei 30 oder 3 Metercentner Eigengewicht vielleicht gar 6000 oder 60.000 Pferdekräften entwickeln könnte! Vielmehr haben offenbar auch die glücklichsten Erfindungen auf diesem Gebiete nur folgenden Charakter. Wenn die bisherigen Maschinen alten Systems z. B. bei 600 Centner Gewicht eine Leistungsfähigkeit von 300 Pferdekräften hatten, so wird eine geniale Verbesserung vielleicht gestatten, eine Locomotive zu construieren, die bei nur 300 Centnern Gewicht eine Leistungsfähigkeit von 600 Pferdekräften besitzt. Aber ganz gewiss wird man bei Anwendung desselben neuen Systems sofort wieder die Leistungsfähigkeit dadurch steigern können, dass man das eigene Gewicht der Locomotive steigert: Maschinen des neuen Systems mit 600 Centner Gewicht werden mehr Pferdekräfte leisten können, als solche mit 300 Centner, Maschinen mit 1600 Centner Gewicht mehr als solche mit 600 u. s. f.

Man gestatte mir noch ein Beispiel vorzubringen, welches, wie ich glaube, die genaueste und lehrreichste Parallele mit unserem Falle dar-

bietet. Es ist der Fall der landwirtschaftlichen Verbesserungen. Es ist sicher, dass irgend eine geniale Erfindung der Agriculturchemie es bewirken kann, dass man auf einem minder fruchtbaren Boden ein grösseres Product erzielt, als man vorher auf fruchtbarerem Boden erzielt hat; dass man z. B. jetzt auf Boden II. Qualität 100 Metzen erzielt, während man vorher auf einem Boden I. Qualität nur 80 Metzen erzielt hatte. Aber nichts ist sicherer, als dass man, wenn man die neue Erfindung auf den Boden I. Qualität anwendet, von diesem sofort einen noch reicheren Ertrag wird erlangen können. Unter diesen Umständen wäre es offenbar verkehrt, wenn man behaupten wollte, durch eine solche Erfindung werde die Regel, dass man von fruchtbareren Grundstücken ein grösseres Product erzielen kann als von minder fruchtbaren, irgendwie gestört oder entkräftet; oder auch, wenn man — in Nachahmung der Schlussweise eines meiner Gegner[1]) — behaupten wollte, das praktische Leben werde durch zwei rivalisierende Thatsachen oder Regeln beherrscht: eine Regel sei, dass man auf fruchtbarerem Boden mehr erzielt als auf unfruchtbarerem, und die andere, dass man auf unfruchtbarerem Boden mehr erzielt als auf fruchtbarerem, und in letzterer Richtung laufe sogar, da solche Erfindungen häufig gemacht werden, die überwiegende Tendenz. Das Missverständnis liegt auf der Hand: durch die Erfindung werden nicht die unfruchtbaren Grundstücke gegenüber den fruchtbaren in Vortheil gesetzt, sondern nur für beide gemeinsam das Erträgnisniveau verschoben, wobei aber jetzt wie früher die fruchtbareren Grundstücke den Vortheil über die minder fruchtbaren behaupten.

Ganz ebenso steht es in unserer Frage der Productionsumwege. Durch glückliche Erfindungen wird überhaupt ein neues, höheres Niveau der Ergiebigkeit gewonnen, das von nun an beiderlei Sorten von Productionswegen gleichmässig zu statten zu kommen pflegt, ohne das Verhältnis zwischen ihnen umzukehren. Vor der Erfindung waren längere Productionsumwege ergiebiger als kürzere, und nach der Erfindung sind sie es wiederum. Der neu erfundene, kürzere Productionsweg hat den technischen Vorzug nur vor einem ganz bestimmten längeren Productionsweg der Vergangenheit, der aber vom Standpunkte der jetzigen Kenntnisse nicht mehr auf das Prädicat „klug gewählter Umweg“[2]) Anspruch erheben darf, und *aus diesem Grunde* „hors de concours“ gesetzt wird. Er geniesst aber jenen Vorzug nicht einen Augenblick grundsätzlich vor längeren Productionswegen überhaupt, sondern steht vom ersten Augenblick an wieder jenen längeren Productionsumwegen nach, welche von dem neuen, durch die verbesserten Kenntnisse gewonnenen Ausgangspunkte eingeschlagen werden können. Wie ich es an dem früheren Beispiele dargelegt habe und an hundert anderen Beispielen darlegen könnte: nach Oel bohren ist gewiss besser und kürzer als der Walfischfang, aber nach Oel bohren auf längerem Umwege ist ergiebiger als das Bohren ohne allen oder mit einem geringfügigen vorbereitenden Umweg.

---

[1]) Siehe die oben S. 138, Note [1]) citierte Aeusserung Mr. *Whites*.

[2]) Positive Theorie S. 21, 86, 91.

Welches ist also das eigentliche Verhältnis beider „Regeln"? — Wer pointierte Antithesen liebt, könnte am bündigsten antworten, dass zwischen ihnen gar kein Verhältnis besteht, weil sie miteinander überhaupt nichts zu thun haben. Sie haben nicht etwa einen entgegengesetzten oder widerstreitenden, sondern einfach einen so verschiedenartigen Inhalt, dass sie einander gar nicht ins Gehege kommen. Sie beengen sich nicht gegenseitig in ihrem Geltungsgebiet, so dass etwa die Fälle, die der einen Regel folgen, deshalb Ausnahmen von der anderen bilden müssten, sondern beide Regeln sind sogar für denselben Fall miteinander vereinbar. Es klingt freilich widerstreitend, dass Mehrerträgnisse sich nach der einen Regel an einen längeren, nach der anderen an einen kürzeren Productionsweg knüpfen sollen. Aber es klingt eben nur so, wenn und solange man nur die tönenden Schlagworte der beiden Regeln nebeneinander stellt. Wenn man sich dagegen die Mühe nimmt, den Inhalt der beiden Regeln nüchtern auseinander zu legen, zeigt sich alsbald die Sachfremdheit und die eben daraus sich ergebende Verträglichkeit ihres Inhalts. Was besagt die erste Regel in demjenigen Sinne, in welchem ich sie behauptet und in meiner Capitalstheorie angewendet habe? — Sie besagt: „es gibt jederzeit Gelegenheiten, durch eine Verlängerung des Productionsumweges ein grösseres Product zu erzielen." Und das besagt wieder, wenn wir die Pointe noch deutlicher herauskehren: „Kürzere Productionswege pflegen nicht die denkbar ergiebigsten[1]) von allen zu sein, sondern es gibt gewöhnlich irgend welche längere Productionswege, die noch ergiebiger sind als sie". Und was besagt dem gegenüber die zweite Regel? — „Es werden häufig Erfindungen gemacht, infolge deren ein bestimmter, neu gefundener, kürzerer Productionsweg ergiebiger ist als ein bestimmter, vorher üblicher, längerer Productionsweg".

Diese beiden Sätze sind miteinander vollkommen vereinbar. Der neu gefundene kürzere Productionsweg kann ganz wohl — im Sinne des zweiten Satzes — einen bestimmten, vorher üblichen längeren Productionsweg an Ergiebigkeit übertreffen, und dennoch gleichzeitig — im Sinne des ersten Satzes — von irgend welchen anderen längeren Productionswegen, zumal von solchen, die gleichfalls schon den neuen Erfindungsgedanken verwerten,[2]) an Ergiebigkeit übertroffen werden. Nur dann wären die beiden Sätze un-

---

[1]) Man vergesse nicht, dass der Ausdruck „ergiebiger" hier immer nur im technischen, d. i. in dem Sinne zu verstehen ist, dass mit je einer Productivmitteleinheit ein grösseres Product zu erzielen ist. Der ökonomisch ergiebigste d. i. rentabelste, den höchsten Capitalgewinn pro rata temporis bringende Weg wird gewiss nie ein technisch schlechter, aber auch nie der technisch absolut beste, der gewöhnlich zugleich der langwierigste ist, sondern zumeist ein mittlerer Weg sein. Vgl. meine positive Theorie S. 279, 356 f., 413 ff.

[2]) Aber denkbarer Weise auch von längeren Productionswegen der alten Mode, die dann allerdings sicherlich nur technisch, aber nicht ökonomisch ergiebiger sein werden, da sie, wenn sie schon vorher nicht üblich waren, offenbar selbst der jetzt ausser Curs gesetzten Methode an ökonomischer Ergiebigkeit nachstanden. Vgl. übrigens die vorstehende Anmerkung.

vereinbar, wenn entweder der erste Satz behaupten würde, dass jeder längere Productionsweg besser sein muss als jeder kürzere, oder dass nur ein längerer Productionsweg besser sein kann als ein kürzerer; oder aber, wenn dem zweiten Satze die Bedeutung beigelegt werden könnte, dass der neu gefundene kürzere Weg besser sei als alle denkbarer Weise überhaupt in Betracht kommenden längeren Wege. Das erstere behaupte ich nicht,[1]) das zweite können meine Opponenten nicht behaupten — und so zeigt es sich, dass es ein blosses Missverständnis über den Inhalt beider Sätze war, welches meine Opponenten veranlasste, die Fälle abkürzender Erfindungen als vermeintlichen Gegenbeweis meiner These von der grössern Ergiebigkeit längerer Productionsumwege entgegenzustellen. —

Es gibt aber endlich noch ein Missverständnis aus dem Wege zu räumen.

8.

Es fragt sich nämlich: in welchem Umfange muss sich die Geltung der Regel, dass längere Productionsumwege ergiebiger sind, erweisen lassen, um darauf diejenige Erklärung des Capitalzinses stützen zu können, die ich in meiner Theorie vortrage?

Meine Kritiker scheinen der Meinung zu sein, dass meine Theorie eine universelle oder mindestens sehr überwiegende Geltung jener Regel voraussetze und voraussetzen müsse, und glauben meine Theorie zu bekämpfen, indem sie die Allgemeingiltigkeit jener Regel bekämpfen. Einer meiner Kritiker, Mr. White, hat dies ganz ausdrücklich ausgesprochen.[2]) Aber auch Lexis hat offenbar eine ähnliche Meinung. Denn gewiss konnte und wollte er nicht in Abrede stellen, dass in vielen Fällen Mehrerträgnisse durch eine Verlängerung des Productionsumweges zu erzielen sind. Wenn er nun dennoch durch den Hinweis auf die zahlreichen gegentheiligen Fälle, die vermeintlich aus abkürzenden Erfindungen sich ergeben, meiner Theorie den Boden zu entziehen glaubte, so musste er offenbar annehmen, dass meiner Theorie als Prämisse für ihre Folgerungen die Geltung jener Regel in „vielen“ Fällen nicht genügt, dass sie vielmehr die Geltung in allen oder doch den überwiegenden Fällen zur unentbehrlichen Voraussetzung habe.

Auch dies ist eine irrthümliche Annahme.

Zwar, was die thatsächliche Gestalt der Dinge anbelangt, bin ich wirklich der Meinung, dass jene Regel praktisch universell oder so gut wie universell gilt. Ich glaube in der That, dass es nicht ein einziges Product gibt, dessen Erzeugung nicht (in dem von uns schon wiederholt erläuterten technischen Sinne) dadurch noch ergiebiger gestaltet werden könnte, dass in irgend einem der vielen Stadien, die in der arbeitstheilig und capitalistisch organisierten Gesellschaft zur Herstellung des schliesslichen End-

---

[1]) Vgl. oben S. 111.

[2]) „Nor could we consider this (nämlich die Thatsache der grösseren Ergiebigkeit längerer Productionsumwege) a cause of interest, unless it were a universal rule“. Political Science Quarterly Vol. VII. Nr. 1 (März 1892) S. 144.

productes hinzuführen pflegen, irgend eine noch stärker capitalistische Einschaltung gemacht, irgend eine vortheilhafte Vorrichtung hinzugefügt, irgend eine manuelle Leistung auf eine maschinelle Einrichtung übertragen, oder eine Abnützungsquote durch sorgfältigere und dauerhaftere Herstellung der betreffenden Anlage herabgedrückt wird u. dgl. mehr. Dass auch das Vorkommen abkürzender Erfindungen gegen die Universalität der Regel nicht streitet, davon haben wir uns ja soeben sattsam überzeugt.

Aber — und dies scheinen meine Opponenten übersehen zu haben — meine Theorie hat gar nicht nothwendig, eine universelle Geltung jener Regel zu postulieren. Für die Entstehung des Zinses ist es im Gegentheile ganz gleichgiltig, ob jene Regel in einigen und sogar in sehr vielen Fällen nicht gilt, falls nur eine hinreichend grosse Anzahl von Fällen übrig bleibt, in denen sie gilt. Es kommt nämlich darauf und nur darauf an, dass mehr Gelegenheiten, durch eine Verlängerung der Productionsperiode das Product zu vergrössern, offen stehen, als mit dem vorhandenen Capitalstock oder Fond von gegenwärtigen Gütern ausgenützt werden können.

Es liegen hier die Verhältnisse geradeso, wie z. B. bei der Frage nach den Bedingungen, unter welchen der Wechselcurs über Pari steigt. Dies wird geschehen, wenn mehr Wechsel zur Leistung von Zahlungen ins Ausland begehrt werden, als auf dem Markte vorräthig sind. Hiezu wird ganz gewiss nicht erfordert, dass etwa alle Leute, oder auch nur die meisten Leute in einem Lande Auslandszahlungen zu leisten haben und dazu Wechsel begehren. Im Gegentheil wird wohl niemals mehr als eine recht kleine Minorität, in einem grossen Reiche wahrscheinlich nicht 40.000 von 40,000.000 Leuten überhaupt in die Gelegenheit kommen, Wechsel zu Auslandszahlungen zu verwenden! Nicht einmal der Umstand stört, dass es gleichzeitig sicherlich nicht wenige Leute geben wird, die umgekehrt Zahlungen aus dem Auslande zu empfangen und ausländische Wechsel auszubieten haben. Worauf es ankommt, ist vielmehr einzig und allein, dass Wechsel immerhin in so zahlreichen positiven Fällen begehrt werden, dass die Nachfrage durch das Angebot nicht erschöpfend befriedigt wird.

Ganz analog dreht sich in unserem Falle, in dem es sich um ein Steigen der gegenwärtigen Güter über Pari gegenüber den künftigen Gütern handelt, alles um die Frage: gibt es in unseren Volkswirtschaften eine hinlängliche Zahl noch unausgenützter Gelegenheiten, durch Verlängerung des Productionsumweges, durch Einschaltung capitalistischer Zwischenglieder, durch Vermehrung des stehenden Capitales u. dgl. die Menge des Productes zu steigern? Gibt es noch Landwirte, gibt es noch Industrielle, gibt es noch Bergbauunternehmer, die ihren Betrieb durch eine verstärkte Anwendung von Capital — abgesehen von noch nicht gemachten Erfindungen — zu verbessern in der Lage wären, wenn sie die nöthigen Fonds dazu hätten? Gibt es noch nützliche Eisenbahnen oder Canäle zu bauen, nützliche Kabel zu legen, nützliche Wasserleitungen u. dgl. auszuführen, die bisher nur deshalb unausgeführt bleiben mussten, weil die erforderlichen Fonds bisher nicht für alles ausreichten? Ich bin überzeugt, dass weder Mr. White

noch Lexis geneigt sein wird, dies in Abrede zu stellen. Damit ist aber alles zugestanden, was ich für meine Erklärung des Zinses benöthige. Ich behauptete und behaupte nichts anderes, als dass die Nachfrage nach Fonds oder nach gegenwärtigen Gütern, welche sich auf die Möglichkeit gründet, durch fernere Verlängerung der Productionsumwege das Productionserträgnis zu steigern, auch bei der reichsten Nation das Angebot an solchen Fonds überflügelt, und dass dieses numerische Verhältnis ein Agio auf gegenwärtige Güter oder einen Zins begründet.[1])

---

Sammeln wir uns zu einem Rückblick. Was für Ergebnisse haben wir aus unseren langen, für die Geduld manches Lesers wahrscheinlich überlangen, und doch gegenüber so weitverbreiteten Ansichten und Eindrücken kaum überflüssigen Untersuchungen heimgebracht?

Ich hoffe sagen zu können, es wurde die Ueberzeugung heimgebracht, dass der empirische Eckstein meiner Capitaltheorie, die These von der grösseren Ergiebigkeit der längeren Productionsumwege, als Thatsache unantastbar feststeht. Den positiven Theil der Ueberzeugungsgründe herbeizuschaffen, war verhältnismässig leicht und einfach. Der weitaus mühsamere und umständlichere Theil meiner Aufgabe war es, zu zeigen, dass man nicht nöthig hat, sich in jener Ueberzeugung durch gewisse Thatsachen oder Eindrücke stören zu lassen, welche von verschiedenen Opponenten für störend gehalten worden sind. Und ich hoffe auch dies gezeigt zu haben. Ich hoffe insbesondere gezeigt zu haben, dass der von Lexis und anderen angetretene empirische Gegenbeweis gegen meine These auf einer Kette von Missverständnissen beruht, dass einerseits Dinge, die mit meiner These im Widerspruch gestanden wären, nur durch ein Missverständnis für erwiesen gehalten werden konnten; und dass andererseits jene Dinge, welche wirklich erwiesen vorliegen, nur durch ein Missverständnis als meiner These widerstreitend angesehen werden konnten. Dies gilt insbesondere von der Existenz abkürzender Erfindungen, ein Thema, das ich ebenso glaubte in den Mittelpunkt meiner aufklärenden Darlegungen stellen zu sollen, als sichtlich von ihm alle missverständlichen Eindrücke und verdunkelnden Vorstellungen ausstrahlten.

Ich habe dieses Thema hier soweit verfolgt, als mein nächster, antikritischer Zweck es erforderte: nämlich zu zeigen, dass die Existenz solcher Erfindungen meiner empirischen These von der grösseren Ergiebigkeit längerer Productionsumwege nicht widerstreitet. Ein Uebriges wäre die positive Darlegung, welche Folgeerscheinungen das Auftauchen solcher Erfindungen für die Volkswirtschaft im ganzen und speciell für die capitalistischen Züge derselben nach sich zieht. Dies wäre ein Stück systematischer Darstellung, welches von einer vollständigen Capitalstheorie geliefert und

---

[1]) Siehe meine positive Theorie S. 350—358, besonders 353 fg., dann auch S. 91 fg. S. 92, Anm. [1]), und S. 357, Anm. [1]).

geleistet werden muss, für welches mir aber in dieser monographischen Abhandlung nicht der richtige Platz zu sein scheint. Es wäre, um mich eines jetzt viel beliebten Ausdruckes zu bedienen, die Ergänzung der aus guten methodischen Gründen zunächst für einen stationären Zustand der Volkswirtschaft entwickelten Theorie des Capitales durch eine „dynamische Capitalstheorie“. Ich hoffe diese nothwendige systematische Ergänzung in Bälde bei einer dazu geeigneteren anderen Gelegenheit bieten zu können; an diesem Orte möchte ich mit der Aufklärung etlicher anderer dunkler oder strittiger Vorfragen der Capitaltheorie fortfahren.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

---

# ÜBER CAPITALDECKUNG
UND
# UMLAGEVERFAHREN MIT BEZIEHUNG AUF DIE ÖSTERREICHISCHE UNFALLVERSICHERUNGS-GESETZGEBUNG.

VON

DR. MAX LAYER,
K. K. BEZIRKS-COMMISSÄR.

---

Bei Einführung der Arbeiter-Unfallversicherungsgesetze in Deutschland und Oesterreich bildete eine der wichtigsten Fragen, von deren glücklicher Lösung die erfolgreiche Durchführung dieser socialpolitischen Gesetze abhieng, in welcher Weise die zur Gewährung der Entschädigungen für die durch Betriebsunfälle getödteten oder verletzten Personen, beziehungsweise deren Hinterbliebenen erforderlichen Mittel aufgebracht werden sollten.

Dass es sich hiebei um sehr bedeutende Lasten handeln würde, war von vorneherein klar, ebensowenig war daran zu zweifeln, dass zum mindesten ein grosser Theil derselben von den betheiligten Industrien und Gewerbetreibenden d. i. den Unternehmern werde getragen werden müssen. Bei der Wahl des Systemes handelte es sich daher darum, in welcher Weise bei grösster Sicherheit für die Erfüllung des Zweckes mit thunlichster Schonung der betheiligten Industrien die nöthigen Geldmittel zu beschaffen seien.

Im wesentlichen kamen 3 Systeme in Betracht und zwar:

1. Es werden die in der letzten Wirtschafts- oder Rechnungsperiode (Jahr) erforderlich gewesenen baren Aufwendungen (Renten, Zuschläge für Bildung eines Reservefondes, Verwaltungskosten) für das nächste Jahr auf die einzelnen Zahlungspflichtigen verhältnismässig vertheilt. Dieses System bezeichnet man gewöhnlich als „Umlagesystem" oder „Umlageverfahren" schlechtweg.[1])

---

[1]) Rosin „Das Recht der Arbeiterversicherung", I. Band, Berlin 1890. bezw. 1893 hat hiefür den Ausdruck „System der Ausgabendeckung" oder kurzweg „Deckungssystem" vorgeschlagen.

Es ist zwar auch eine „Ausgabendeckung" in anderer Weise, nämlich gegen feste Prämie möglich, ein System, welches bei der Krankenversicherung zur Anwendung gelangt. Da dieses System seinem Wesen nach aber mehr für kurzfristige Leistungen geeignet erscheint, kam dasselbe für die Unfallversicherung, wobei es sich vorwiegend um dauernde Renten handelt, nicht in Betracht.

2. Nach einem anderen Systeme werden alle Unkosten (Renten u. zw. vorübergehende und voraussichtlich länger dauernde, Zuschläge für den Reservefond und ein Pauschquantum für Verwaltungsauslagen) zusammen veranschlagt und für jedes Jahr der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Capitalwert dieser Leistungen aufgebracht, aber nicht der Capitalwert der im vergangenen Jahre wirklich erfolgten Leistungen, sondern der Capitalwert der für das nächste Jahr voraussichtlich zu erwartenden Leistungen. Dieses System bezeichnet man als Capitaldeckungssystem gegen feste Prämie oder Prämiensystem schlechtweg.

3. In der Mitte zwischen beiden steht endlich ein drittes System, nach welchem das Capitaldeckungsverfahren in der Weise mit dem Umlageverfahren combiniert wird, dass der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Capitalwert aller in einem Jahre zugesprochenen Renten für das nächste Jahr auf die Betheiligten verhältnismässig umgelegt wird.

Auch hier spricht man von einem Capitaldeckungssysteme. Man könnte es zutreffend Capitaldeckungssystem mit Umlage oder Repartition nennen.

Es ergibt sich, dass den Systemen 1 und 3 die Form der Aufbringung der Mittel gemeinsam ist, weshalb man beide unter diesem Gesichtspunkte als „Repartitionssysteme“ zusammenfassen kann.

Den Systemen 2 und 3 ist der Gegenstand der Aufbringung (= der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Capitalwert der Leistungen) gemeinsam und fallen unter diesem Gesichtspunkte beide unter den Begriff des „Capital-Deckungssystemes“.[1]).

Diese 3 Systeme dürften als Grundformen anzusehen sein, welche auch bei Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze — wenngleich mit einigen Modificationen — bisher allein in Anwendung gekommen sind.

Es dürfte hier am Platze sein, die Entstehung des gegenwärtigen Rechtszustandes in dieser Hinsicht kurz zu erwähnen.

Der erste deutsche Entwurf eines Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes, welcher dem Reichstage im März 1881 vorgelegt wurde, beruhte auf dem Capitaldeckungssysteme gegen feste Prämie, der zweite deutsche Entwurf, dem Reichstage im Mai 1882 vorgelegt, hatte im Gegensatze hiezu das Umlageverfahren acceptiert und desgleichen auch der dritte, dem Reichstage im März 1884 vorgelegte Entwurf, welcher mit mehrfachen Modificationen als Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, R.-G.-Bl. Nr. 19, S. 69 ff. Gesetzeskraft erlangte.

Auf der gleichen Grundlage beruht ferner das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885,

---

[1]) Rosin a. a. O. S. 563 hat hiefür die Bezeichnung „Anspruchs- oder Verbindlichkeitsdeckung“ vorgeschlagen.

Paasche in Conrads Jahrbüchern, II. Folge 9., 1884, S. 411 ff. bezeichnet das Prämiensystem als „Anlagesystem“ oder „Capitalanlagesystem“ (im Gegensatze zu Capitalumlagesystem, welche Ausdrücke auch in den Berichten des Gewerbeausschusses des österr. Abgeordnetenhauses gebraucht werden).

R.-G.-Bl. S. 159, welches sich auf die Transportbetriebe im Binnenlande, auf die Heeres- und einige Handelsbetriebe erstreckt, das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, R.-G.-Bl. S. 132 (jedoch mit einigen Besonderheiten hinsichtlich der Aufbringung der Beiträge), endlich das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen vom 13. Juli 1881, R.-G.-Bl. S. 329.

Eine Neuerung hat das Gesetz vom 11. Juli 1887, R.-G.-Bl. S. 287, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen gebracht, welches für die durch dieses Gesetz neu errichtete Tiefbaugenossenschaft das oben sub 3 gekennzeichnete Capitaldeckungssystem mit Umlage (§ 10 des Gesetzes), soweit aber nach diesem Gesetze Versicherungsanstalten ins Leben gerufen wurden — ausser für die vorübergehenden Betriebe unter 6 Arbeitstagen — das Capitaldeckungsverfahren gegen feste Prämie einführte.

Es stehen somit in Deutschland gegenwärtig alle 3 Systeme in Geltung: in weit überwiegendem Maasse, so dass man dasselbe als Regel bezeichnen kann, das Umlagesystem, hinsichtlich der Tiefbaugenossenschaft das Capitaldeckungssystem mit Umlage und bezüglich der nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetze errichteten Versicherungsanstalten das Capitaldeckungssystem gegen feste Prämie.

Als man in Oesterreich zur Erlassung eines Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes schritt, lag auch in Deutschland noch kein sanctioniertes Gesetz vor, doch gewährten die deutschen Entwürfe und die öffentliche Discussion, die sich an dieselben geknüpft hatte, vielfache Anhaltspunkte.

In der That sind die deutschen Entwürfe in mancher Beziehung für Oesterreich vorbildlich geworden, jedoch gerade hinsichtlich der Frage der Aufbringung der Beiträge schlug man in Oesterreich einen andern Weg ein, als die modificierten (2. und 3.) deutschen Entwürfe vorzeichneten.

Der erste Entwurf eines Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes für Oesterreich, welcher von der Regierung in der IX. Session des österr. Reichsrathes vorgelegt wurde, beruhte auf dem Capitaldeckungsverfahren gegen feste Prämie.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. December 1883 gelangte dieser Entwurf zur ersten Lesung und wurde dem Gewerbeausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Nach Beendigung der Vorberathung, welche geraume Zeit erforderte, erstattete der Gewerbeausschuss am 24. Februar 1885 seinen Bericht[1]), in welchem mehrfache Modificationen am Regierungsentwurfe beantragt wurden. Infolge des vorzeitigen Schlusses der Session gelangte dieser Entwurf, bezw. der Bericht des Gewerbeausschusses nicht mehr zur Berathung im Plenum des Hauses.

In der X. Session, u. zw. in der 16. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. Jänner 1886 legte die Regierung einen zweiten, mit Rücksicht

[1]) Nr. 1091 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, IX. Session.

auf die erwähnten Anträge des Gewerbeausschusses in einigen Punkten modificierten Entwurf dem Reichsrathe vor. Auch in diesem Entwurfe war an dem Capitaldeckungssysteme gegen Prämie festgehalten, — im Gegensatze zu Deutschland, wo mittlerweile das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, welche beide auf dem Umlagesystem beruhten, in Kraft getreten waren.

Die „Erläuterungen" zum österr. Gesetzentwurfe[1]) besprechen auch die Frage der Aufbringung der Mittel und den Unterschied zwischen dem Umlage- und dem Capitaldeckungs(Prämien)systeme.

Besonders betont wird der dem Umlagesysteme entspringende Nachtheil des Schwankens der Höhe der Beiträge, während hinsichtlich des Prämiensystemes hervorgehoben wird, dass hier der Tarif von vorneherein auf den Durchschnittsergebnissen der Unfallsstatistik innerhalb der einzelnen Gefahrenclassen basiere, und das Bestreben dahin gehe, Schwankungen nach Thunlichkeit zu vermeiden und die verschiedenen Ergebnisse der einzelnen Beitragsperioden nach dem Gesetze der grossen Zahl miteinander auszugleichen, sowie es bei dem Betriebe des Versicherungsgeschäftes überhaupt und namentlich auch bei Gegenseitigkeitsgesellschaften fast ausnahmslos geschieht. Einerseits wegen der grösseren Sicherheit, welche die Reservierung des Capitalwertes für die entstandenen Rentenansprüche unter allen Umständen zur Folge habe, anderseits aus dem Grunde, dass im Interesse der Industrie die Steigerung der Versicherungsbeiträge (welche beim Umlageverfahren naturnothwendig eintrete) zu vermeiden sei, — da eine solche Steigerung nicht dazu beitragen würde, der Institution leichter Eingang zu verschaffen, — aus diesen Gründen, erklären die „Erläuterungen", habe man sich für das Capitaldeckungsverfahren entschieden und demgemäss im Eingange des § 20 (des ersten Entwurfes) vorgeschrieben, dass die Versicherungsbeiträge zu der nach mathematischen Grundsätzen zu berechnenden Deckung der von der Versicherungsanstalt nach Maassgabe der §§ 7 und 9 zu leistenden Ersätze, also zur Reservierung der betreffenden Capitalswerte ausreichen müssen.

Eine eingehende wissenschaftliche Begründung des österr. Regierungsentwurfes hinsichtlich der Rechnungsgrundlagen des Systemes ist in der dem Regierungsentwurfe als Denkschrift beigegebenen Arbeit des damaligen Regierungsrathes Julius Kaan „Zur Beurtheilung des österr. Gesetzentwurfes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom Standpunkte der Theorie und Praxis des Versicherungswesens" enthalten, aus welcher noch heute die Verfechter des Capitaldeckungssystemes zum grossen Theile das Rüstzeug ihrer Argumente beziehen.

Es dürfte vielleicht von einigem Interesse sein, den Gang der Verhandlungen des Reichsrathes, soweit sie die Frage des Beitragssystemes betreffen, und die von beiden Seiten vorgebrachten Argumente in thunlichster

---

[1]) Nr. 75 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, X. Session.

Kürze zu erwähnen, weil die bisherigen, wenngleich fast 13-, bezw. 9jährigen Erfahrungen hinsichtlich der praktischen Durchführung gleichwohl, wie schon hier bemerkt werden mag, nicht derartige Klarheit geschaffen oder das eine oder andere System durch den praktischen Erfolg in einer Weise gerechtfertigt haben, dass die Einwendungen verstummt wären. Im Gegentheil, die meisten der schon damals vorgebrachten Ansichten bilden heute noch den Gegenstand lebhafter Discussion und die Frage, ob dem Capitaldeckungs- oder dem Umlagesysteme der Vorzug zu geben sei, hat weder in der Theorie, noch in der Praxis aufgehört, eine offene Frage zu sein.

Schon der Bericht des Gewerbeausschusses über den ersten Regierungsentwurf vom 24. Februar 1885 hatte sich dem Prämiensysteme angeschlossen, durch welches er „die grösstmögliche Ausgleichung der aus der Unfallsgefahr entstehenden Lasten im Raume und in der Zeit und die thunlichste Verminderung der Unfallsgefahr selbst“ verwirklicht sieht. Das Capitalumlageverfahren wird wegen der grösseren Schwankungen, das „versicherungswidrige Umlegen der Renten aber als eine unsolide Borgwirtschaft auf Kosten der Zukunft“ von vorneherein abgewiesen.

Auf demselben Standpunkte steht auch der Bericht des Gewerbeausschusses über den zweiten Regierungsentwurf, welcher in der 67. Sitzung der X. Session am 20. Mai 1886 dem Abgeordnetenhause erstattet wurde.[1])

Auch der von der Minorität des Gewerbeausschusses erstattete Bericht sprach sich für das Capitaldeckungssystem aus und machte nur einige Bedenken hinsichtlich der Zulänglichkeit der vorhandenen Unfallsstatistik geltend.

Gleichwohl fand auch der gegentheilige Standpunkt eine wirksame Vertretung.

Zunächst hatte kurz vor Eröffnung der Debatte im Abgeordnetenhause am 15. Mai 1886 die Wiener Handels- und Gewerbekammer eine Petition an den Reichsrath gerichtet, in welcher die Annahme des Umlagesystemes befürwortet wurde. Aber auch während der Verhandlungen im Plenum erhoben sich gewichtige Stimmen aus der Mitte des Hauses gegen das Capitaldeckungs- und für das Umlagesystem.

Auf das übrigens auch heute noch in mancher Beziehung höchst lehrreiche Detail dieser Verhandlungen einzugehen, würde zu weit führen; nur die Hauptpunkte sollen im folgenden kurz skizziert werden.

Von Seite der Anhänger des Capitaldeckungssystemes wurde im wesentlichen geltend gemacht:

1. Das Capitaldeckungssystem sei gerecht und socialpolitisch richtig, indem es jede Zeitperiode mit dem belaste, was ihr zukomme und eine Ueberwälzung der Lasten auf die Zukunft ausschliesse.[2])

---

[1]) Bericht vom 29. März 1886, Nr. 148 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session.

[2]) Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Steinbach, 74. Sitzung der X. Session, Stenogr. Prot. S. 2801.

2. Dasselbe sei vom Standpunkte der Sicherheit vorzuziehen, worüber in der Wissenschaft und Gesetzgebung des Versicherungswesens keine Meinungsverschiedenheit obwalte.[1])

3. Das Umlageverfahren dagegen schaffe eine grosse Menge unbedeckter Verbindlichkeiten und erfordere daher die Statuierung einer subsidiären Haftpflicht des Staates (Staatsgarantie), was eine eventuelle Ueberwälzung der Lasten auf Interessenkreise bedeute, welchen eine solche Verpflichtung nicht auferlegt werden könne.[2])

4. Die Prämien beim Capitaldeckungssysteme bleiben constant, während die Umlagen zwar anfänglich niedriger seien, aber einerseits bis zu dem ferneliegenden Beharrungszustande eine continuierliche Steigerung bis weit über die Höhe der festen Prämien aufweisen, anderseits lebhaften Schwankungen ausgesetzt seien, was den wirtschaftlichen Calcul der Unternehmungen beeinträchtige.[3])

5. Endlich ermögliche nur das Prämiensystem eine Individualisierung des Risicos, und werde deshalb für die Unfallverhütung von wohlthätigem Einflusse sein.[4])

Von der anderen Seite wurde dagegen eingewendet:

1. Was die Sicherheit anbelangt, so bedürfe die obligatorische Unfallversicherung nicht der gleichen Grundlagen wie die Privatversicherung; hier handle es sich um eine öffentlich-rechtliche Institution, eine Verwaltungseinrichtung, welche eine genügende Garantie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen biete und eine grössere Sicherheit gewähre als die von unberechenbaren Einflüssen abhängige Verzinsung angesammelter Deckungscapitalien.[5])

2. Darum sei es — zumal bei der territorialen Organisation — auch möglich, ohne Staatszuschuss auszukommen. Ob man ihn statuieren wolle oder nicht, sei eine reine Zweckmässigkeitsfrage, die übrigens auch beim Prämiensysteme aufgeworfen werden könne (vide den 1. deutschen Entwurf mit Prämiensystem und Staatszuschuss).[6])

---

[1]) Regierungsvertreter Regierungsrath Kaan, 74. Sitzung, Stenogr. Prot. S. 2806, auch Abg. Prade in der Generaldebatte, 67. Sitzung der X. Session, Stenogr. Prot. S. 2487.

[2]) Abg. Dr. Baernreither in der Generaldebatte, 67. Sitzung der X. Session, Stenogr. Prot. S. 2508, ferner Abg. v. Bilinski (als Generalredner pro), 69. Sitzung, Stenogr. Prot. S. 2575 ff. und Regierungsvertreter Dr. Steinbach, 74. Sitzung, Stenogr. Prot. S. 2799 ff.

[3]) Abg. Adámek in der Generaldebatte, 68. Sitzung der X. Session, Stenogr. Prot. S. 2522 ff, ferner Regierungsvertreter Kaan a. a. O., Sten. Prot. S. 2806, Berichterstatter Abg. Prinz Liechtenstein, 75. Sitzung, Stenogr. Prot. S. 2827 und Abg. Mauthner, 74. Sitzung, Stenogr. Prot. S. 2790.

[4]) Abg. Prinz Liechtenstein a. a. O., Stenogr. Prot. S. 2829 und Abg. Adámek a. a. O., Stenogr. Prot. S. 2522.

[5]) Abg. Schwab in der Generaldebatte, 68. Sitzung der X. Session des österr. Abgeordnetenhauses, Stenogr. Prot. S. 2539 ff., ferner Abg. v. Plener in der 74. Sitzung der X. Session, Stenogr. Prot. S. 2811, Abg. Mauthner, 74. Sitzung, Stenogr. Prot. S. 2793 und Abg. Menger, 74. Sitzung, Stenogr. Prot. S. 2803.

[6]) Abg. v. Plener a. a. O., Stenogr. Prot. S. 2811.

3. Die erforderlichen Grundlagen der versicherungstechnischen Berechnung des Prämiensystemes seien nicht vorhanden und würden noch lange nicht ausreichen, um ein so compliciertes System aufzubauen; die Einführung des Prämiensystemes ohne die erforderlichen zuverlässigen Grundlagen sei aber ein unbedachter Schritt.[1])

4. Der Steigerung der Beiträge beim Umlagesystem, worin eine Belastung der Zukunft und eine Erschwerung der Productionsbedingungen erblickt werde, könne wirksam nach dem Vorbilde Deutschlands durch Bildung eines grossen Reservefondes, dessen Zinsen zur Ermässigung der Beiträge in späteren Jahren zu verwenden seien, begegnet werden. Die anfänglich niederen Beiträge aber seien kein Nachtheil, sondern vielmehr geeignet, der Institution leichter Eingang zu verschaffen.[2])

5. Die erwartete Individualisierung des Risikos beim Capitaldeckungssysteme werde nicht eintreten, da die Anstalten vermöge ihres grossen Umfanges zu einer individualisierenden Behandlung nicht geeignet seien. Damit aber werde auch der angebliche Ansporn für die Unfallverhütung entfallen.[3])

Bekanntlich erfolgte die Annahme des Gesetzentwurfes in 3. Lesung in der 76. Sitzung der X. Session des Abgeordnetenhauses am 5. Juni 1886 ohne wesentliche Modificationen des Regierungsentwurfes. Die Publication des „Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. December 1887“ erfolgte im I. Stücke sub Nr. 1 des R.-G.-Bl. ex 1888, in Wirksamkeit trat dasselbe jedoch erst auf Grund der Ministerialverordnung vom 14. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 95, mit 1. November 1889.

Inzwischen war die erste Gefahrenclasseneintheilung der Betriebe mit der Ministerialverordnung vom 22. Mai 1889, R..G.-Bl. Nr. 76, erlassen und der Beitragstarif mit der Ministerialverordnung vom 22. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 77, festgesetzt worden.

* * *

Bald nach der Einführung des Gesetzes zeigten sich mancherlei Mängel bei der Durchführung, welche das Ministerium des Innern veranlassten, mit dem Erlasse vom 27. November 1892, Z. 28.366, eine Umfrage bei den Unfallversicherungsanstalten über ihre Wahrnehmungen zu veranstalten und deren Aeusserungen über bestimmte in einem Fragebogen formulierte Punkte einzuholen, um auf diese Weise Material für eine etwaige Abänderung des Gesetzes zu sammeln. Eine Frage wegen Abgehens vom Prämiensysteme wurde jedoch nicht gestellt und hat meines Wissens auch keine der Anstalten einen diesfälligen Systemwechsel beantragt.[4])

[1]) Abg. Schwab a. a. O., Stenogr. Prot. S. 2540 ff. und Abg. Menger a. a. O., Stenogr. Prot. S. 2803 f.

[2]) Abg. Schwab a. a. O., Stenogr. Prot. S. 2541, Abg. Mauthner a. a. O., Stenogr. Prot. S. 2790 ff.

[3]) Abg. v. Plener a. a. O., Stenogr. Prot. S. 2812.

[4]) Die Unfallversicherungsanstalten haben sich überhaupt auch in der Folge im grossen Ganzen für die Beibehaltung des Capitaldeckungssystemes ausgesprochen; nur die Prager Anstalt hat im Jahresberichte vom Jahre 1896 den Uebergang zum Umlagesysteme beantragt.

Dagegen wurden aus den Kreisen der Interessenten, insbesondere der Industrie, mehrfach Stimmen laut, welche sich gegen das „System“ kehrten. Man fand die Prämien drückend hoch — namentlich im Vergleiche zu den Umlagen in Deutschland — und die Leistungen der Unfallversicherungsanstalten der Höhe ihrer Einnahmen nicht entsprechend. Vielfach entsprangen die Angriffe gegen das geltende System einer missverständlichen Auffassung, welche das Ministerium veranlasste, in einer Kundgebung „Ueber das der Arbeiter-Unfallversicherung nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl, N. 1 ex 1888, zugrunde liegende Capitaldeckungssystem“ (A. N. VI, 1894, S. 34 ff.) über das Wesen des österreichischen Prämiensystems Aufklärungen zu geben und die Vorzüge desselben vor dem Umlagesysteme zu beleuchten.

Neue Gesichtspunkte hat die erwähnte Emanation des Ministeriums nicht gebracht und durften solche mit Rücksicht auf den ausgesprochenen Zweck derselben auch nicht erwartet werden. Nur hinsichtlich der Gegenüberstellung der bei den Berufsgenossenschaften in Deutschland umgelegten Versicherungsbeträge in Procenten der Lohnsumme gegenüber den gleichen Verhältniszahlen der österr. Prämien wäre zu erinnern, dass der vom Ministerium gezogene Schluss, dass jene nicht mehr wesentlich hinter diesen zurückbleiben, aus dem Grunde nicht vollkommen zutreffend ist, weil hier das 5., bezw. 6. und 7. Jahr der Gebarung in Deutschland mit dem 1., bezw. 2. und 3. Jahre der Gebarung in Oesterreich in Vergleich gezogen wurde, insbesondere aber auch deshalb, weil wir es dort nicht mit dem reinen Umlagesysteme, sondern mit den Umlagen sammt den hohen Reservefondszuschlägen zu thun haben, welche aber bei der theoretischen Gegenüberstellung beider Systeme ausser Betracht bleiben müssen.

Auf eine ähnliche Kundgebung des Ministeriums (A. N. VIII (1896), S. 952 ff.) wird noch an anderer Stelle eingegangen werden.

Mittlerweile erhoben sich aus den Kreisen der Industrie gewichtige Stimmen, welche nicht etwa infolge missverständlicher Auffassung, sondern bei vollständiger Beherrschung des Gegenstandes die Abänderungsbedürftigkeit des Unfallversicherungsgesetzes hervorhoben und ihre Angriffe hauptsächlich gegen das in Oesterreich angenommene Capitaldeckungssystem richteten. Unter diesen Kundgebungen sind besonders hervorzuheben die Denkschriften des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs, des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinen-Industriellen und jene als Petition an den Reichsrath gerichtete des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien (1894).

Ueber Anregung des nordwestböhmischen Gewerbeverbandes in Aussig hat der steiermärkische Gewerbeverein einen Unfallversicherungs-Congress nach Graz einberufen, welcher am 9. September 1894 stattfand, und bei welchem zahlreiche Körperschaften, insbesondere Gewerbevereine und gewerbliche Genossenschaften vertreten waren. Unter den formulierten Anträgen des steiermärkischen Gewerbevereines befand sich auch (III) der Antrag auf Einführung des Umlagesystems. Der Antrag wurde jedoch bei der Abstim-

mung verworfen, dagegen ein anderer Antrag (Lohnstein) auf Beibehaltung des Rentendeckungsverfahrens mit Zuschüssen des Staates angenommen. (S. 60 des Protokolles.)

Das wachsende Deficit der österreichischen Unfallversicherungsanstalten, welches bei der ersten Gefahrenclassenrevision im Jahre 1894 für zahlreiche Betriebe und Betriebsgruppen eine höhere Einschätzung zur Folge hatte, beförderte die Misstimmung weiter Kreise gegen die Unfallversicherung in Oesterreich, umsomehr als die Gesetzesnovelle vom 20. Juli 1894 bezüglich jener Punkte, hinsichtlich welcher man hauptsächlich Reformen erwartet hatte, eigentlich nichts brachte. Der vom Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern an den Reichsrath erstattete Bericht über die Ergebnisse der Unfallversicherung im Jahre 1895 (A. N. IX. Nr. 17, S. 215 ff.) constatiert diese Misstimmmung und lässt zugleich erkennen, dass die Regierung die Reformbedürftigkeit des Gesetzes in manchen Punkten unentwegt im Auge behalten hat. Es finden sich in dem erwähnten Berichte auch einige Andeutungen über die Richtung, in welcher sich die Reformen vermuthlich bewegen werden.

Als Vorarbeit zu den gesetzgeberischen Reformen unternahm die Regierung im Jahre 1895 einen wichtigen Schritt, indem sie eine Enquête zur Berathung über die angeregten Abänderungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes einberief.[1])

Den Verhandlungen lag ein vom Ministerium entworfener Fragebogen zugrunde, dessen 5. Frage lautete: „Erscheinen Aenderungen der Bestimmung des § 14 über die Gefahrenclasseneintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe, sowie des § 16 über die Bemessuug des Beitragssatzes erwünscht?“

Die Verhandlungen beschränkten sich übrigens nicht auf die im Fragebogen formulierten Fragen, sondern der Specialdebatte gieng eine Generaldebatte, in welcher überhaupt über die Reformbedürftigkeit des Unfallversicherungsgesetzes verhandelt wurde, voraus, und selbst in der Specialdebatte gieng die Berathung vielfach, wie dies wohl in der Natur der Sache lag, über den eng begrenzten Rahmen der Einzelfragen hinaus. Die Frage der Aufbringung der Mittel für die Unfallversicherung, mit einem Worte, ob Capitaldeckungs- oder Umlagesystem, wurde denn auch schon in der Generaldebatte lebhaft discutiert und führte in der Specialdebatte bei der Verhandlung über Frage 5 zu mehrfachen Anträgen und Formulierungen.

Es würde zu weit führen, in das Detail der Verhandlungen einzugehen, darum sollen im folgenden nur die wesentlichen auf den vorliegenden Gegenstand Bezug habenden Anträge und Momente wiedergegeben werden. Von besonderem Interesse ist die Gruppierung in der Stellungnahme der Ver-

[1]) Protokoll über die in der Zeit vom 25. November bis 5. December 1895 abgeführten Verhandlungen des durch Experte verstärkten Versicherungsbeirathes, betreffend angeregte Abänderungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes. (17. Sitzung des im Grunde des § 49 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter beim k. k. Ministerium des Innern gebildeten Versicherungsbeirathes). — Im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1896.

treter der verschiedenen Interessentengruppen in dieser Frage: die Vertreter der Arbeiter haben sich durchwegs für die Beibehaltung des Capitaldeckungssystemes ausgesprochen, und zwar mit Rücksicht auf die durch dasselbe gewährte Sicherheit. Desgleichen haben sich die Vertreter der Unfallversicherungsanstalten für das Capitaldeckungssystem erklärt, theilweise allerdings mit einer gewissen Modification, wogegen die Vertreter der Industriellen und Industriellenverbände überwiegend das Umlageverfahren befürworteten. Hiebei ist zu bemerken, dass von den Handels- und Gewerbekammern, soweit sie vertreten waren, sich diejenigen von Wien. Reichenberg, Vorarlberg, Eger und Olmütz für das Umlageverfahren, die einzige Brünner Handelskammer für die Beibehaltung des Capitaldeckungssystemes aussprachen.

Von besonderer Wichtigkeit ist der in der Specialdebatte von Dr. Hotowetz (Prag) [Prot. S. 140] eingebrachte und begründete Antrag auf Einführung des Capitaldeckungssystemes mit Umlage.[1]) In dem Antrage kommen

[1]) Ausgehend von den Vorzügen der Capitaldeckung einerseits und von der offenbaren Unrichtigkeit des österr. Prämientarifes anderseits, welcher eine ungleichmässige Belastung der Industrie zur Folge habe, stellte der genannte Experte folgende Anträge:

1. An Stelle des heutigen reinen Capitaldeckungsverfahrens ein combiniertes Verfahren treten zu lassen, in der Weise, dass die Versicherungsbeiträge nicht vorher, sondern nachträglich berechnet und entrichtet werden.

2. Zum Zwecke der richtigen Erfassung der verschiedenen Unfallsgefährlichkeit der einzelnen Industriezweige sind 15 in der heutigen Gefahrenclassification angeführte Gruppen als besondere Fachabtheilungen zu organisieren. Die Entschädigung für die Unfälle, welche in der zu einer Gruppe gehörigen Industrie vorkommen, fällt lediglich dieser Gruppe zur Last (d. h. allen zu dieser Gruppe gehörigen Versicherungsträgern). Behufs noch weitergehender Ausgleichung der Risken soll bestimmt werden, dass die einzelnen Gruppen lediglich (95) Proc. ihre Unfälle allein zu tragen haben, während die restlichen (5) Proc. gleichmässig auf die Gesammtheit der Versicherungsbeiträge umzulegen sind. Die Kosten der Verwaltung sollen auf alle Versicherungsträger gleichmässig vertheilt werden.

NB. Die ursprünglich beantragte Beitragsleistung der Gruppe, bezw. der Gesammtheit von 95, bezw. 5 Proc. wurde vom Antragsteller über Antrag des Experten Dr. Přibram fallen gelassen und der ziffermässige Antheil offen gelassen.

3. Die Umlegung der Beiträge auf die einzelnen Betriebe einer Gruppe hat auf Grund eines den verschiedenen Gefährlichkeitsmaassen derselben angepassten Tarifes zu erfolgen, welcher Tarif zum erstenmal nach den bisherigen Ergebnissen der Unfallsstatistik festzustellen und dann periodisch zu revidieren ist.

4. Die Einschätzung der einzelnen Betriebe in diesen Tarif besorgen besondere berufsgenossenschaftliche Abtheilungen, welche den Versicherungsanstalten anzugliedern sind und welche gebildet werden aus gewählten Vertretern der in den betreffenden Gruppen vereinigten Versicherungsträger. Zum Zwecke der Einschätzung können sich die Fachabtheilungen auch besonderer Vertrauensmänner bedienen. Den Fachabtheilungen ist eventuell auch die Pflege der Unfallverhütung zu übertragen.

5. Die ziffermässige Berechnung und Eincassierung der individuellen Beiträge obliegt den Unfallversicherungsanstalten, welchen auch alle sonstige Competenz vorbehalten bleibt.

Der Antragsteller bemerkte, dass durch dieses System einerseits den Verschiedenheiten der einzelnen Kronländer Rechnung getragen, das Deficit vermieden, die Ausgleichung für die gefährlichsten Gruppen, welche sonst ihre Lasten nicht zu erschwingen vermöchten, durch gemeinschaftliche Tragung eines percentuellen Antheiles der Kosten ermöglicht und die falsche Einschätzung dadurch vermieden werde, dass das Einschätzungsgeschäft den Anstalten, welche hiefür geringe Eignung besitzen, abgenommen und wirklichen Fachabtheilungen übertragen werde.

übrigens 3 Principien zum Ausdrucke: 1. der Uebergang vom Prämiensysteme zum Capitaldeckungssysteme mit Umlage, was hauptsächlich die finanzielle Seite der Unfallversicherung betrifft; 2. die Schaffung einer engeren berufsgenossenschaftlichen Organisation innerhalb der territorialen Anstalten, welchen die Einschätzung der Betriebe und eventuell die unmittelbare Einflussnahme auf die Unfallverhütung übertragen werden soll, wodurch eine Verbindung zwischen der territorialen und berufsgenossenschaftlichen Organisation geschaffen würde; 3. ein beschränktes Abgehen vom Principe möglichster Individualisierung zu Gunsten der gefährlichsten und infolgedessen am höchsten belasteten Betriebe zu Lasten minder hoch eingeschätzter und leistungsfähiger Gruppen.

Nach allen 3 Richtungen erscheinen die Anträge höchst beachtenswert, und die von anderen Experten, insbesondere Dr. Knöpfmacher, gegen diese Vorschläge erhobenen Einwendungen sind durchaus nicht schlagend.

Bei der Abstimmung über diese Anträge wurde der erste Theil (Capitaldeckung mit Umlage) mit 17 gegen 5 Stimmen angenommen. (Die Vertreter der Arbeiter hatten sich nach Erklärung ihres Wortführers Reumann der Abstimmung enthalten, „weil sie für das unbedingte Capitaldeckungsverfahren sind".) Der zweite Theil (Schaffung einer berufsgenossenschaftlichen Organisation innerhalb der Anstalten) wurde mit 25 gegen 11 Stimmen angenommen. (Prot. S. 261.)

Was die übrigen Anträge und Abstimmungen, welche sich auf die Aufbringung der Beiträge bezw. Deckungscapitalien, die Classification und den Prämientarif beziehen, anlangt, so sind folgende hervorzuheben:

Die Abstimmung, ob das Capitaldeckungsverfahren beizubehalten sei, ergab 33 gegen 11 Stimmen für die Beibehaltung.

Der Antrag des Experten Saller, die Unfallversicherungsbeiträge nur nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter zu regeln, im übrigen Gefahrenclassen und -Procente ganz aufzulassen, wurde mit grosser Majorität abgelehnt (dafür fast nur die Vertreter des Kleingewerbes).

Der Antrag Přibram, die Gefahrenclasseneintheilung vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung abgesondert für die Territorien der einzelnen Anstalten auf Grundlage ihrer eigenen statistischen Erhebungen zu regeln, wurde mit 22 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Pokorny, an Stelle des Prämiensystemes durch eine progressive Einkommensteuer die Capitaldeckung der Renten aufzubringen, wurde mit 23 gegen 19 Stimmen abgelehnt (dafür die Vertreter der Arbeiter und der Kleingewerbetreibenden).

Der Antrag Pokorny, es solle eine 25procentige Zuschussleistung des Staates normiert werden, wurde einstimmig angenommen.

Der weitere Antrag Pokorny, die Unterscheidung von geringerer, gewöhnlicher und erhöhter Gefahr fallen zu lassen, wurde mit 21 gegen 16 Stimmen angenommen.[1])

---

[1]) Zu bemerken ist, dass dagegen der Antrag Jasper, es sei im Gesetze festzustellen, dass die Einreihung einer Betriebsgruppe nur in eine Gefahrenclasse erfolgen dürfe, damit den Unfallversicherungsanstalten nur die Möglichkeit geboten sei, die Ein-

Der Antrag Pokorny, dass, im Falle sich bei einer Beitragskategorie ein Deficit ergibt, das Ministerium des Innern durch die Einreihung der betreffenden Kategorie in höhere Gefahrenprocente bezw. -Classe die Beseitigung des Deficites herbeizuführen habe, blieb in der Minorität (dafür fast nur die Vertreter der Arbeiter).

Der nächste Antrag Pokorny, dass einzelne Betriebe von den Anstalten durch Einreihung in die nächst höhere Gefahrenclasse zur Vorkehrung von Schutzmaassregeln und damit zur Beseitigung der erhöhten Unfallsgefahr verpflichtet werden sollen, wurde mit 26 Stimmen angenommen.

Endlich der Antrag Kögler, dahin gehend, es sei den Anstalten das Recht zur Einhebung von Zuschlägen bezw. Abschlägen von dem Höchst- bezw. Mindestbeitragssatz der vom Ministerium betriebstitelweise verfügten Gefahrenclassen einzuräumen, wurde abgelehnt.[1])

Seit der Enquête sind noch mehrfach Stimmen in die Oeffentlichkeit gedrungen, welche über die schwere Belastung Klage führen, welche der österreichischen Industrie durch die Unfallversicherung erwachsen ist und welche theilweise geneigt sind, das Capitaldeckungssystem für die Höhe dieser Lasten verantwortlich zu machen.

Auch bei der im vergangenen Jahre stattgehabten Exportenquête hat es an Bemerkungen nicht gefehlt, welche die Concurrenzunfähigkeit der österreichischen Industrie gegenüber dem Auslande wenigstens theilweise auf das drückende System der Unfallversicherung zurückzuführen geneigt waren.[2])

In neuester Zeit ist eine bedeutsame Kundgebung vom Bunde österreichischer Industrieller ausgegangen. Das „Referat über die Reform des Unfallversicherungsgesetzes, erstattet vom Vicepräsidenten Heinrich Vetter, Wien, März 1898“ bildet eine ziemlich eingehende Denkschrift in 2 Theilen, deren erster die Maassnahmen beziehungsweise Aenderungen im Vorgehen der Anstalten bespricht, welche im Rahmen der jetzigen Gesetze als wünschenswert bezeichnet werden; im zweiten Theile werden die gewünschten Reformen des Gesetzes besprochen. Unter diesen nimmt die Befürwortung des Umlageverfahrens einen breiten Raum ein, in welchem Systeme die Denkschrift das alleinige Heil und die einzige Sanierung der

---

reihung der einzelnen Betriebe in die Gefahrenprocente einer Classe vorzunehmen, abgelehnt wurde, was mit dem Resultate der Abstimmung über den Antrag Pokorny entschieden im Widerspruche steht.

[1]) Eine allzugrosse Bedeutung wird übrigens auch auf das Resultat dieser Abstimmungen aus dem Grunde nicht zu legen sein, weil sich bei den Abstimmungen mehrfach Widersprüche und Unklarheiten ergeben haben. Ausser dem bereits (Anm. 1 Seite 157) erwähnten Falle wurde z. B. der Antrag Pokorny, es sei ein Beitragsminimum festzustellen, mit grosser Majorität angenommen, dagegen der Antrag Frommel „kein Maximum, kein Minimum der Beitragsleistung, sondern lediglich das factische Ergebnis der Berechnung nach dem gesetzmässig bestehenden Beitragstarife habe die Grundlage der Vorschreibung zu sein,“ und zwar einstimmig angenommen.

[2]) Vgl. die diesfälligen übrigens wenig überzeugenden Ausführungen des Industriellen Hofherr.

passiven Anstalten, sowie die erforderliche Erleichterung der Lasten für die schwer bedrückte Industrie sieht. Hiebei soll nach den Vorschlägen das jetzige Deckungscapital als Reservefond dienen. Ferner wird eine Zuschussleistung aus Staatsmitteln und die Befreiung der Anstalten von gewissen Spesen (Porto, Beiträge für das Gewerbeinspectorat etc.) gefordert.

Es erübrigt noch zur Darstellung des Widerstreites der Meinungen in der Frage, ob Capitaldeckung oder Umlage, in Kürze die Stellungnahme der Wissenschaft zu kennzeichnen.

Die meisten Schriftsteller, welche die Unfallversicherung im Zusammenhange mit dem Versicherungswesen überhaupt behandeln und die Frage wesentlich vom versicherungstechnischen Standpunkte beurtheilen, sind unbedingt für das Capitaldeckungsverfahren. Es ist dies jedoch eine etwas einseitige Anschauungsweise, da hiebei der wesentliche Unterschied zwischen der Privatversicherung und der auf der Zwangsgewalt des Staates beruhenden öffentlich-rechtlichen Arbeiterversicherung verkannt und übersehen wird, dass die Grundsätze, welche für erstere unzweifelhaft richtig sind, nicht ohneweiters auch für letztere gelten müssen.

In den speciell der Frage der obligatorischen Unfallversicherung gewidmeten Schriften, von welchen einige besonders charakteristische hier angeführt werden sollen, sind die Meinungen getheilt.

Viel Aufsehen erregte seinerzeit die in der Zeitschrift „Nation“ später auch selbständig erschienene Abhandlung „Kritische Beiträge zur 3. Unfallversicherungsvorlage“ von M. A., welche sich in heftiger Weise gegen das Umlageverfahren kehrte, und deren Argumente vielfach in den Verhandlungen des deutschen Reichstages wiederkehrten.

Eine sehr heftige Entgegnung auf diese Schrift rührt vom Regierungsrathe F. Beutner „Umlageverfahren und Capitalsdeckung“, Berlin 1884, her, welcher entgegen den Ausführungen des Anonymus nachzuweisen sucht, dass das Umlageverfahren eine colossale Ersparung für die Industrie bedeute.

Eine eingehende und sachliche Besprechung mit einer glücklichen Polemik gegen Beutner widmet dem Gegenstande Prof. Paasche in Conrads Jahrbüchern II. F. 9. B. 1884, S. 411 ff., bes. S. 450 ff. Paasche ist eigentlich ein Anhänger des Capitaldeckungs-(Prämien)systemes, welches er für das solidere hält, accommodiert sich aber dem Umlagesysteme in der in Deutschland eingeführten Form als dem relativ zweckmässigsten Systeme, weil er die erforderlichen statistischen Grundlagen für das Prämiensystem nicht für gegeben erachtet und das deutsche Umlagesystem durch die vorgeschriebene Bildung grosser Reservefonde „sehr viel an Solidität gewonnen hat.“

Einen wesentlich anderen Standpunkt nimmt Adolf Wagner (Art. Versicherungswesen in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie II, 2, besonders S. 388 ff.) ein. Er bestreitet, dass das Umlageverfahren unsolide oder weniger solide sei, als das Capitaldeckungsverfahren, denn die Sicherheit, welche bei dem Reservierungsverfahren in den Reserven und den vertragsmässigen Zahlungen an die Versicherungsanstalten liege, bestehe

bei dem Umlageverfahren in der festen obligatorischen Beitritts-, Zugehörigkeits- und Beitragspflicht einer hinlänglich grossen Personenzahl, deren Versicherung eben durch das Zwangsprincip verbürgt werden solle. Es bedürfe dann der privatwirtschaftlichen Reservierungstechnik nicht. Die Vereinfachung, geringere Kostspieligkeit und Erleichterung der Einführung eines neuen Versicherungszweiges, der Mangel genügender statistischer Grundlagen, lasse das Umlageverfahreu als zweckmässig erscheinen.

Auf einem ähnlichen Standpunkte steht auch Schäffle (Art. Arbeiterversicherung im Staatswörterbuch). Rosin, Dr. Weyl und Menzel haben sich über die Frage nicht ausgesprochen.

Speciell für Oesterreich ist in erster Linie die bereits erwähnte Schrift Kaan's „Zur Beurtheilung des österr. Gesetzentwurfes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter“ zu nennen, welche eine eingehende Begründung des österreichischen Prämiensystemes unter gleichzeitiger Ablehnung des Umlage- und des Capitalumlagesystems enthält.

Auch Dr. Moriz Ertl (Das österreichische Unfallversicherungsgesetz, die Genesis und die wesentlichen Bestimmungen desselben im Vergleiche mit der Unfallgesetzgebung anderer Staaten, insbesondere Deutschlands, Leipzig und Wien) spricht sich gegen das Umlagesystem aus. In jüngster Zeit wurde die Frage von Ludwig Wokurek (Die österreichische Unfallversicherung, eine kritische Studie, Leipzig und Wien 1898) behandelt. Wokurek ist ein überzeugter Anhänger des Capitaldeckungs- und zwar des Prämiensystemes (bes. S. 14 ff.), befürwortet jedoch die Gewährung eines Staatszuschusses.

* * *

Es erscheint fast wunderlich, dass ungeachtet der vieljährigen Erfahrungen, die hinsichtlich der Unfallversicherung und zwar bezüglich des Capitaldeckungs-, wie des Umlagesystemes vorliegen, noch keine Klärung der Ansichten eingetreten ist und namentlich in Oesterreich der Widerstreit der Meinungen, ob das bisherige System beizubehalten oder doch noch zum Umlagesystem übergegangen werden solle, ungeschwächt fortdauert. Die bisherigen Erfahrungen haben keinen Beweis, weder für das eine, noch für das andere System gebracht, schon aus dem Grunde, weil sie nicht vergleichbar sind. Es ist nicht zu leugnen, dass die in Oesterreich mit dem Prämiensysteme gemachten Erfahrungen nicht sehr günstig sind, und dass die misslichen finanziellen Ergebnisse theilweise gegen das hier angenommene System zu sprechen scheinen. Anderseits ist man in Deutschland von dem Beharrungszustande noch weit entfernt, das rasche Steigen der Auslagen wurde bisher durch die degressiven Reservefondszuschläge einigermaassen verhüllt, jedes Jahr wird schwieriger als das vorausgegangene und es lässt sich derzeit noch nicht völlig absehen, wie sich die Zukunft mit den stets steigenden Lasten abfinden wird.

Will man sich daher heute ein Urtheil darüber bilden, welchem Systeme der Vorzug zu geben sei, so müssen die Gründe hiefür aus dem

Systeme selbst und dem Wesen der Sache abgeleitet werden, wobei die bisherigen praktischen Erfahrungen allerdings nicht ignoriert werden dürfen, sondern zur Unterstützung der auf diesem Wege gewonnenen Argumente herangezogen werden müssen.

I. Zunächst ist im Auge zu behalten, was mit der Einführung der obligatorischen Versicherung bezweckt wurde, und welchem Bedürfnisse sie entsprungen ist, um einen Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, welches System dem dem beabsichtigten Erfolge zugrunde liegenden Gedanken am besten entspricht.

Die ökonomischen Verhältnisse der neuesten Zeit, der Aufschwung der Industrie, der zunehmende Grossbetrieb, die wachsende Ausnützung der Naturkräfte im Dienste der Production, die Ausdehnung des Maschinenbetriebes, haben eine Reihe von Gefahrenquellen eröffnet, von welchen die im Dienste der Industrie stehenden Lohnarbeiter unmittelbar bedroht werden. Die Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage dieser Classe hat dadurch eine Verschärfung erfahren, die Gefahr plötzlicher, vorzeitiger, gänzlicher oder theilweiser Invalidität wuchs mit den Fortschritten der Industrie und machte die Lage einer grossen Zahl von Personen und Familien zu einer precären. Es reifte die Erkenntnis, dass hier eine Abhilfe erforderlich sei.

Der nächstliegende Gedanke war, den Unternehmern, welchen die Hauptvortheile des Fortschrittes zugute kamen, eine erweiterte Haftpflicht für die in ihren Betrieben sich ereignenden Unfälle aufzuerlegen. Aus diesem Gedanken sind das deutsche Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, die schweizerischen Haftpflichtgesetze vom 1. Juli 1875, 25. Juni 1881 und 26. April 1887, das englische Haftpflichtgesetz (Employers liability Act) von 1893 [1]) hervorgegangen. Die Grenzen der Haftpflicht der Unternehmer sind verschieden weit gezogen, immerhin weisen alle diese Gesetze einen Fortschritt gegen den früheren Rechtszustand auf. Aber einerseits liess der civilrechtliche Begriff der Haftpflicht eine Ausdehnung auf Fälle nicht zu, in welchen ein Verschulden, wenn auch leichterer Art, auf Seite des Verletzten vorlag, anderseits gestaltete sich die Durchführung wegen der heiklichen Beweisfrage schwierig und war mit Rücksicht auf die ohnehin bestehenden Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von misslichen Consequenzen begleitet.

Darum gewann der Gedanke die Oberhand, die einmal als staatlich nothwendig erkannte Fürsorge für die bei Betriebsunfällen verunglückten Arbeiter und deren Hinterbliebenen auf eine andere Grundlage zu stellen,

[1]) In gewissem Sinne gehört auch hieher das österr. „Gesetz über die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten Körperverletzungen und Tödtungen von Menschen“ vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27.

Ueber weitere auf dem Gedanken der Haftpflicht beruhende seinerzeit eingebrachte Gesetzentwürfe in Spanien, Frankreich, Belgien etc. siehe Bödiker, die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, ferner Dr. Kaan „Gegenwärtiger Stand der Frage der Entschädigung für Betriebsunfälle in den europäischen Culturstaaten“ im 3. Hefte dieser Zeitschrift, Jahrg. 1898.

losgelöst von der Frage des Verschuldens jedem Invaliden eine Entschädigung für die erlittene Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit aus öffentlichen Mitteln zu gewähren. Es handelt sich nicht mehr um eine Entschädigung für die infolge eines Betriebsunfalles erlittenen ökonomischen Nachtheile auf Grund einer Delictsobligation oder der erweiterten Haftpflicht, auch nicht um die Gewährung einer Unterstützung infolge der Nothlage des Verunglückten nach Art der öffentlichen Armenpflege, sondern um eine Sicherstellung, eine Versicherung im weitesten Sinne des Wortes gegen die Gefahr wirtschaftlichen Ruines infolge der Verunglückung in einem mehr minder gefährlichen Berufe. Sollte dieser Gedanke zur vollen Wirksamkeit gelangen, so musste entweder der Staat selbst die Durchführung in die Hand nehmen, oder durch ihn eine Organisation geschaffen werden, und die Theilnahme hieran allen Betheiligten durch Machtgebot des Staates zwangsweise auferlegt werden.

So trat an die Stelle der privatrechtlichen Haftpflicht die öffentlichrechtliche Fürsorge des Staates, an die Stelle bürgerlicher Rechtsverhältnisse die Verwaltungsthätigkeit des Staates. Die vom Staate zur unmittelbaren Durchführung der neuen Aufgaben geschaffenen Selbstverwaltungskörper, ob sie nun auf berufsgenossenschaftlicher oder territorialer Grundlage errichtet wurden, besorgen als solche ihrem Wesen nach Verwaltungsaufgaben des Staates.

Die Zwangsgewalt des Staates hat sie geschaffen und reguliert ihre Rechte und Pflichten.[1]) Damit ist ein wichtiger Grungsatz gegeben: Die Gewähr für die aufrechte Erfüllung der auf dem Boden der obligatorischen Unfallversicherung normierten Leistungen trägt der Staat. Die Sicherheit für die Erfüllung, mag was immer für eine Organisation gewählt worden sein, ist losgelöst von dem Activstande und der Solvenz einzelner Institute und steht und fällt mit dem Bestande und der Solvenz des Staates. Diese staatliche Gewähr ist das unabweisliche Correlat des staatlichen Zwanges. Daraus ergibt sich die Folgerung, dass es für die Sicherheit der Anspruchsberechtigten ohne Belang ist, welche Form der Organisation gewählt wurde und in welcher Weise die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Gewährung der gesetzlichen Unterstützungen normiert wurde.

II. Geht man hievon aus, so ergibt sich, dass bei der Frage nach dem Systeme, welches der Aufbringung der erforderlichen Beträge für die zu gewährenden Leistungen zugrunde gelegt werden soll, die Sicherheit der Anspruchsberechtigten, so sonderbar dies klingen mag, keine Rolle spielt, denn diese Sicherheit ist selbstverständlich und durch den Bestand des Staates garantiert, geniesst somit die festeste Garantie, welche die Staatsgewalt überhaupt zu bieten vermag.

Gleichwohl ist die Wahl des Systemes auch für die Anspruchsberechtigten nicht vollkommen gleichgiltig. Es handelt sich nicht nur darum,

[1]) Vgl. die Ausführungen des Regierungsvertreters Statthaltereirathes Dr. König beim Unfallversicherungscongresse in Graz 1894, S. 20 des Protokolles.

was geboten wird, sondern auch, wie es geboten wird. In dieser Hinsicht unterliegt es keinem Zweifel, dass ein System, wonach jederzeit der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Capitalswert für jeden Versicherten reserviert erscheint [1]), abgesehen davon, dass dasselbe in berücksichtigungswerten Fällen die Entfertigung der Rentner mit dem Capitalswerte gestattet, gewissermaassen auf einer höheren Stufe steht als ein System, nach welchem alljährlich der Gesammtbedarf erst im Wege einer Umlage hereingebracht werden muss, und dass das erstere System dem Principe einer wirklichen Versicherung viel mehr entspricht, als das letztere. [2]) Das Umlageverfahren gewinnt in seiner Durchführung eine fatale Aehnlichkeit mit der Aufbringung der Armenkosten im Wege einer wissenschaftlich wie praktisch längst verurtheilten, besonderen „Armensteuer“ oder mit den Umlagen der Gemeinden und sonstigen Armenverbände für Armenzwecke. Jeder Unfall, welcher eine Rentengewährung zur Folge hat, wirkt direct auf die Höhe der Belastung und wird als solche empfunden, während beim Capitaldeckungsverfahren gegen feste Prämie die Höhe der Beiträge durch den einzelnen Unfall, ja unmittelbar auch durch die Gesammtzahl der Unfälle nicht berührt wird. Es ist dies ein nicht zu unterschätzendes ethisches Moment, welches wesentlich dazu beitragen mag, dass die Arbeiterschaft, wenigstens in Oesterreich, sich im grossen ganzen stets für die Beibehaltung des Capitaldeckungs- (Prämien-) Systemes und gegen das Umlageverfahren ausgesprochen hat. [3])

III. Wenngleich der Staat als der eigentliche Versicherungsgeber für die Erfüllung der Leistungen einsteht, so folgt hieraus nicht, dass er die

---

[1]) Einen Mangel könnte man vielleicht darin erblicken, dass mit Rücksicht auf die Grundlagen dieses Systemes eine spätere Erhöhung des Ausmaasses der Renten im Gesetzgebungswege schwer durchführbar wäre. Bei der Unfallversicherungsenquête (1895) wurde bekanntlich die Erhöhung der Renten für vollständig Erwerbsunfähige auf 100, bezw. 120 Proc. des Lohnes befürwortet. Bei einer derartigen Maassnahme könnten die bereits im Genusse von Renten Stehenden füglich von der Begünstigung nicht ausgeschlossen werden, die vorhandenen Deckungscapitalien würden hiefür jedoch selbstverständlich nicht ausreichen.

[2]) Es bildet bekanntlich eine Streitfrage in der Wissenschaft, ob die obligatorische Arbeiterversicherung, deren Versicherungscharakter im wirtschaftlichen Sinne unbestreitbar ist, auch juristisch als Versicherung in dem Sinne aufzufassen ist, dass das Versicherungsverhältnis sich nur durch einige Modificationen von dem civilrechtlichen, auf Vertragsbasis beruhenden Versicherungsverhältnisse unterscheiden würde. Generell und für die Hauptfälle wird die Frage bejaht von Häpe, Piloty, Köhne, Menzel, Bornhak, Lass, Goldschmidt, Gareis, Dernburg und Meyer, für die Hauptfälle verneint und nur hinsichtlich der freiwilligen Versicherung (auf Grund der Versicherungsberechtigung) zugegeben von Laband, Proepst, Hahn und Rehm, ohne Ausnahme verneint von Rosin, Seydel, Frank und Lewis.

Frank hat einen besonderen Begriff der „Versorgung“ aufgestellt, welchen auch Bornhak, Laband, Rehm und Rosin acceptieren. Menzel spricht von einer gesetzlichen oder Zustandsobligation, welcher Terminologie sich auch Weyl für die Fälle des Versicherungszwanges anschliesst.

[3]) Bei der Enquête (1895) wurde von den Vertretern der Arbeiter jedoch nur der Gesichtspunkt der Sicherheit geltend gemacht.

unmittelbare Erfüllung der Leistungen aus eigenen Mitteln, d. i. vorwiegend aus dem Ertrage der Steuern bestreiten oder gleichmässig auf die Gesammtheit auflegen müsste. Es liesse sich zwar auch eine Form der Durchführung der Unfallversicherung denken, wonach die Gesammtkosten im Wege einer allgemeinen Steuer oder durch Zuschläge zu einer bestehenden allgemeinen Einkommensteuer aufgebracht würden, und bewegen sich in der That die Reformvorschläge der socialistischen Arbeiterschaft in dieser Richtung.[1]) Allein es sprechen überwiegende Gründe dafür, zur Uebernahme der erforderlichen Lasten in vorwiegendem Maasse gewisse Gesellschaftskreise heranzuziehen. Dieselben Gründe, welche für die Erweiterung der Haftpflicht der Unternehmer über die Grenzen der eigenen Verschuldung hinaus maassgebend waren, sind auch dafür ausschlaggebend, dass die Unternehmer der als unfallversicherungspflichtig erkannten Betriebe den grössten Theil der Last der Unfallversicherung zu übernehmen haben. Ob auch eine gewisse Beitragsleistung der Versicherten statuiert werden soll oder nicht, ist eine Frage, die hier nicht weiter untersucht werden soll.

Anderseits ist eine directe Zuschusspflicht des Staates nicht ohneweiters von der Hand zu weisen. Auf das Argument, dass die Unfallversicherung thatsächlich bis zu einem gewissen Grade Lasten übernimmt, welche bisher als Armenkosten von der Gesammtheit getragen wurden, dürfte allerdings kein allzugrosses Gewicht zu legen sein[2]); aber wenn von denjenigen, welche die Zuschusspflicht des Staates negieren, betont wird, dass durch eine solche Zuschussleistung eine Ueberwälzung der Lasten auf andere Interessenten eintrete, „die gar keine Verpflichtung haben und denen man auch nicht die rechtliche Verpflichtung auferlegen könne, für dieses specifische Bedürfnis der Industrie aufzukommen“ [3]) und „dass es verfehlt sei, für einzelne Bevölkerungskreise die Garantie der Gesammtheit in Anspruch zu nehmen“, so scheint dies zu weit gegangen. Es ist ein Missverständnis, hier von einem specifischen Bedürfnisse der Industrie zu sprechen; das Gedeihen der Industrie als solcher hängt mit der Sicherheit der ökonomischen Lage der Lohnarbeiter nur sehr indirect zusammen. Es handelt sich nicht um ein Bedürfnis der Industrie, sondern um ein Bedürfnis einer grossen, wirtschaftlich minder günstig situierten Bevölkerungsclasse. Die Versicherung der Arbeiter ist keine Frage der Gewerbe- oder Handelspolitik, sondern der Socialpolitik, der Bevölkerungspolitik im weiteren Sinne. Es handelt sich darum, der Berufsclasse der Lohnarbeiter im Falle der Vernichtung oder der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch einen Betriebsunfall gleichwohl die Consumptionsfähigkeit zu erhalten. Das ist aber ein allgemein staatlicher Gesichtspunkt,

---

[1]) Vgl. den Antrag des Experten Pokorny bei der Enquête, Protokoll S. 143.

[2]) Dieser Gesichtspunkt wird von Adolf Wagner a. a. O. und auch von Bödiker (Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, S. 21) hervorgehoben. Vgl. dagegen Kehm (Elster), Arbeiterversicherung in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, I. Band, S. 139.

[3]) Abg. Baernreither und Regierungsvertreter Dr. Steinbach bei der Debatte über den Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes im österr. Abgeordnetenhause.

umsomehr, als die Unterlassung diesfälliger Maassnahmen ernste Gefahren für den Bestand der im Staate vereinigten Gesellschaft heraufbeschwören würde. Es steht somit ein unmittelbares Bedürfnis der Gesellschaft, des Staates, in Frage, welches bis zu einem gewissen Grade eine Heranziehung breiter Schichten über die Kreise der Industriellen hinaus immerhin rechtfertigen würde.[1])

Thatsächlich hatte auch der erste deutsche Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes, welcher auf dem Capitaldeckungs- (Prämien-) Systeme aufgebaut war, sowie auch der zweite deutsche Entwurf, welcher das Umlagesystem acceptiert hatte, einen Reichszuschuss zu den Lasten der Unfallversicherung vorgesehen; hieraus ergibt sich zugleich, dass ein Staatszuschuss bei beiden Systemen möglich und durchführbar ist.

Beim Umlagesystem verringert sich einfach die jährlich umzulegende Summe um den Betrag des Staatszuschusses und tritt damit eine verhältnismässige Ermässigung der Beiträge ein, beim Prämiensystem erscheint um den Staatszuschuss der Gesammtbetrag des auf versicherungstechnischer Grundlage ermittelten erforderlichen Capitales vermindert und kann demnach eine entsprechende Ermässigung des Prämientarifes eintreten.

Es hat jedoch sowohl die deutsche als die österreichische Gesetzgebung eine Zuschusspflicht des Staates nicht acceptiert und damit das Princip aufgestellt, dass für die Lasten der Unfallversicherung zunächst die Allgemeinheit auch *nicht theilweise* aufzukommen habe, sondern dass dieselben von den Kreisen der betheiligten Industrien und sonstigen einbezogenen Betrieben *zur Gänze* zu tragen seien.

Gleichwohl gibt die Wahl des Systemes einen Fingerzeig darüber, inwieweit der Gesetzgeber wenigstens eine *eventuelle* Beitragsleistung des Staates in den Bereich seiner Voraussicht ziehen wollte. Das Umlagesystem mit seinen bis zu dem ferneliegenden Beharrungszustande rasch steigenden Beitragsleistungen, zumal wenn dasselbe an die berufsgenossenschaftliche Organisation geknüpft ist, lässt es von vorneherein einigermaassen zweifelhaft erscheinen, ob die spätere Generation der Beitragspflichtigen die steigenden Lasten, ohne von denselben selbst zum Schaden der Gesammtheit erdrückt zu werden, wird ertragen können. Die subsidiäre Haftpflicht des Staates kann daher zu einer nothwendigen Verwirklichung gelangen. In Erkenntnis dieses Umstandes hat die deutsche Gesetzgebung auch durch die Aufnahme einer positiven Bestimmung (§§ 33 u. 92 d. D. U.-V.-G.) diese Haftung des Reiches, bezw. der Bundesstaaten normiert.

Anders liegen die Verhältnisse beim Prämiensysteme. Ist hiebei einmal vom Staatszuschusse abgesehen und das Prämiensystem auf richtigen Grundlagen aufgebaut, der voraussichtliche Bedarf richtig ermittelt und die Tarifierung entsprechend — und es wurde doch ein *richtiges* System angestrebt — so kann eine subsidiäre Beitragsleistung des Staates nicht erforderlich

---

[1]) Vgl. Wokurek a. a. O. S. 73 ff. und Adolf Wagner, Staat und Versicherungswesen S. 40 ff. und derselbe in Schönbergs Handbuch II 2. S. 410, woselbst auch weitere Literaturangaben.

werden, da in dem Systeme selbst die Garantie der vollständigen Aufbringung des Bedarfes gelegen ist. Dieser Umstand war, wie die Verhandlungen des österr. Reichsrathes über das Unfallversicherungsgesetz zeigen, da man einmal eine Beitragsleistung des Staates in was immer für einer Form perhorrescierte und die Tragung der Kosten ausschliesslich durch die betheiligten Interessenkreise wollte, ein Hauptmotiv für die Annahme des Prämiensystemes in Oesterreich.[1]) Das österreichische Unfallversicherungsgesetz weist auch keine Bestimmung über eine subsidiäre Haftung des Staates auf.

So tritt nun allerdings bei der Wahl des Systemes der Gesichtspunkt der Sicherheit wieder in den Vordergrund, aber nicht die Sicherheit der Anspruchsberechtigten steht dabei in Frage, sondern die Sicherheit des Staates, der Gesammtheit, gegen die Nothwendigkeit, unmittelbar zu den Zwecken der Unfallversicherung der Arbeiter beisteuern zu müssen. Diese Sicherheit glaubte die österreichische Gesetzgebung durch die Annahme des Prämiensystemes zu erreichen.

IV. Wie bemerkt, wird dieser Sicherheitszweck durch das Prämiensystem vollständig erreicht, wenn die Grundlagen desselben richtig sind. Es soll nun untersucht werden, inwieweit das in Oesterreich durchgeführte Prämiensystem diesen Erwartungen entspricht und inwieweit es überhaupt gelingen kann, ein den gestellten Anforderungen vollkommen genügendes Prämiensystem für die obligatorische Unfallversicherung zu schaffen.

Zu diesem Zwecke ist auf die Methode und die Grundlagen des österreichischen Systemes etwas näher einzugehen.

Da es sich bei dem Prämiensysteme darum handelt, den Capitalswert der voraussichtlich in einer Rechnungsperiode zur Entstehung gelangenden Rentenansprüche aufzubringen, war die erste Aufgabe, die Höhe dieses Erfordernisses auf Grund der vorhandenen Unfallstatistik und im Hinblicke auf die durch das Gesetz vorgeschriebenen Entschädigungsleistungen zu ermitteln. Darnach war sodann die gesammte Beitragsleistung aller Betriebe, oder, was auf dasselbe hinauskommt, die durchschnittliche Beitragsleistung eines Betriebes in der Weise zu regeln, dass dieselbe die aus der Unfallversicherung entspringende Gesammtbelastung deckt. Dies war die erste und wichtigste Grundlage.

Um nun zu einer Classification der Betriebe und einem Tarife zu gelangen, welcher dem Billigkeitserfordernisse, dass die Betriebe je nach ihrer Gefährlichkeit und damit der grösseren oder geringeren Belastung, welche dieselben voraussichtlich verursachen, nach ihrer Höhe abgestufte Beiträge (Prämien) zu zahlen haben[2]), wird eine Anzahl von Classen der

---

[1]) Vergleiche insbesondere die Ausführungen des Regierungsvertreters Ministerialrathes Dr. Steinbach in der 74. Sitzung der X. Session des österr. Abgeordnetenhauses am 1. Juni 1886.

[2]) Ueber die Bedeutung der einzelnen Prämien und die Abhängigkeit ihrer Höhe von der erforderlichen Summe der Prämien, sowie über die verschiedenen zur Anwendung gelangenden Grundsätze bezüglich der Festsetzung der relativen Höhe der einzelnen

Unfallsgefahr, deren jede in eine Reihe von Gefahrenprocenten, u. zw. zusammen insgesammt 100, eingetheilt werden, aufgestellt. Der von einem Betriebe zu leistende Versicherungsbeitrag ist dem Gefahrenprocente, in welches der Betrieb eingereiht wird, proportional. Bei Aufstellung des Tarifes ist die mit Rücksicht auf das Vorausgeschickte ermittelte Beitragsleistung für die Einheit des Gefahrenprocentes zugrunde zu legen [1]) und bestimmt sich hiernach die Beitragsleistung des in irgend ein Gefahrenprocent eingereihten Betriebes durch Multiplication dieses Gefahrenprocentes mit der für die Procenteinheit erforderlichen Beitragsleistung. Die officielle Mittheilung des Ministeriums des Innern (Amtl. Nachrichten I, Nr. 7) bemerkt diesfalls, dass erst mehrjährige oder vieljährige Beobachtungen ein solches Material ergeben werden, welches die Feststellung des Verhältnisses der Unfallsgefahr verschiedener Betriebsarten zueinander, d. h. die Classification der Betriebe mit Sicherheit ermöglichen werde [2]); bis dies gelinge, werde das Hauptaugenmerk auf die erste Voraussetzung, d. i. die Regelung der gesammten Beitragsleistung behufs Bedeckung der Gesammtbelastung zu richten sein, das hiefür vorhandene statistische Material sei geeignet, volle Beruhigung zu gewähren. [3])

Zu den erforderlichen Rechnungsgrundlagen gehört nun vor allem die Wahrscheinlichkeit, innerhalb eines Jahres einen Unfall zu erleiden, und zwar:

*a*) die Wahrscheinlichkeit, infolge eines Unfalles zu sterben;

*b*) Die Wahrscheinlichkeit infolge eines Unfalles vorübergehend erwerbsunfähig zu werden,

*c*) Die Wahrscheinlichkeit infolge eines Unfalles dauernd erwerbsunfähig zu werden.

Als statistisches Material hiefür dienten hauptsächlich die vom deutschen Reichs-Versicherungsamte in dessen Amtlichen Nachrichten Nr. 3 vom 1. Februar 1888 veröffentlichten rechnungsmässigen Ergebnisse der Berufsgenossenschaften, der Reichs- und Staatsbetriebe, dann der Eisenbahnbetriebe für das Jahr 1886, dazu die Ergebnisse der im Jahre 1881 in Deutschland gepflogenen viermonatlichen Unfallsstatistik, welche schon Behm in seiner dem zweiten deutschen Entwurfe als Denkschrift beigegebenen Arbeit benützt hatte.

Diese Wahrscheinlichkeit wurde nach den angegebenen Quellen ermittelt:

---

Prämien zueinander (gemeinschaftlich-communistisches Princip, welches von den Gefahrengraden der einzelnen Versicherungsfälle absieht und lediglich eine Abstufung nach der Höhe der Versicherungssumme zulässt, privatwirtschaftlich-individualistisches Princip, welches die möglichste Abstufung der Prämien nach den Gefahrengraden der einzelnen Versicherungsfälle (Individualisierungs- bezw. Classificationssystem mit Prämienstufentarif) anstrebt) siehe Adolf Wagner, Versicherungswesen in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, II. B. 1. Hbb. S. 382 ff.

[1]) Mit 0·06 Proc. ermittelt, siehe Kaan a. a. O. S. 17.

[2]) Siehe Kaan S. 22.

[3]) Siehe Kaan a. a. O. S. 6.

| Auf 10.000 Personen[1]) kamen rund | Nach der Statistik von 1881 | Nach den Ergebnissen pro 1886 (mit Ausschluss der Bergarbeiter) |
|---|---|---|
| 1. Verunglückungen, welche den Tod zur Folge hatten . . . | 12 | 6 |
| 2. Verunglückungen, welche vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten . . . . . . | 513 | 212 |
| 3. Verunglückungen, welche dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten . . . . . . . . . . | 10 | 13 |

Ausser der Unfallswahrscheinlichkeit, welche die erste Grundlage bildet, kommen jene Daten in Betracht, welche eine Bewertung der Belastung ermöglichen, welche durch einen Unfall der oben angegebenen drei Arten hervorgerufen wird, demnach:

1. für den tödtlichen Unfall der Wert der Witwen- und Kinderrenten und der allfälligen Ascendentenrenten,

2. für die Unfälle mit nachfolgender vorübergehender Erwerbsunfähigkeit der Wert der Rente während der Krankheitsdauer,

3. für die Unfälle mit nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit der Wert der Invaliditätsrente.

ad 1. Der Berechnung der Witwenrente ist die deutsche Sterbetafel, welche sich auf die Sterblichkeit der Bevölkerung des Deutschen Reiches in den Jahren 1871 bis 1881 gründet, zugrunde gelegt worden, weil gleichartige Berechnungen der Sterblichkeitsverhältnisse der österreichischen Arbeiterbevölkerung nicht vorlagen.

Für die Witwenrente kommt weiter in Betracht die Wahrscheinlichkeit für die Arbeiter aller Altersclassen, verheiratet zu sein. Hier wurden die aus den Ergebnissen der österreichischen Volkszählung von 1880 gewonnenen Daten benützt. Bezüglich des Alters der Frauen lagen eigene Daten nicht vor und wurde deshalb das bereits von Behm in seiner erwähnten Arbeit verwendete Material zugrunde gelegt.

Für die Kinderrenten wurden hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, Vater von Kindern unter 15 Jahren zu sein, die Daten Behms, hinsichtlich der Sterblichkeit die deutsche Sterbetafel benützt; für die Ascendentenrenten endlich, da andere Daten nicht vorlagen, die Daten der Rechnungsergebnisse der deutschen Berufsgenossenschaften pro 1886.

ad 2. Für die Belastung durch Verunglückung mit nachfolgender vorübergehender Erwerbsunfähigkeit lagen statistische Daten nicht vor. In Ermanglung solcher griff die Supposition Platz, dass dieselben Verhältnisse herrschen, wie bei Personen, welche aus anderen Ursachen erkranken.

---

[1]) Hiebei sind nur männliche Personen berücksichtigt. Die correspondierenden Daten für weibliche Personen sind 1, 62, 2.

ad 3. Für die Invalidenrente wurde, da Erhebungen darüber, ob und inwieweit die durch einen Unfall hervorgerufene Invalidität die Lebenskraft eines Lebens schwächt, nicht vorlagen, angenommen, dass die Sterblichkeit solcher Personen von der allgemeinen Sterblichkeit nicht abweicht.[1]) Doch wurde, da immerhin eine etwas grössere Sterblichkeit der Krüppel wahrscheinlich ist, eine Sterbetafel mit grosser Sterblichkeit gewählt.

Für die Invalidenrente kommt aber noch ein anderer Factor von grosser Wichtigkeit hinzu, nämlich die Grösse der Einbusse an Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalles, weil hievon die Höhe der Rente abhängt. Auch hierüber lagen Erfahrungen nicht vor und wurde deshalb angenommen, dass durchschnittlich eine Einbusse von 50 Proc. der Erwerbsfähigkeit eintrete.

Endlich kommt als letzter Factor von grosser Wichtigkeit der Zinsfuss in Betracht, welcher der Berechnung der Rentenwerte zugrunde zu legen ist. Für die Berechnung wurde mit Rücksicht auf die sinkende Tendenz des Zinsfusses ein $3^1/_2$proc. Zinsfuss gewählt, während sich das factische Erträgnis der Fonds gegenwärtig etwas höher stellt.

Für die Kosten der Regie wurde ein Zuschlag von 10 Proc. zu den Nettoprämien, für den Reservefond ebenfalls ein solcher mit 10 Proc., zusammen 20 Proc. angenommen.

Aus diesen Prämissen ergab sich der durchschnittlich erforderliche Beitragssatz von 1·3116 Proc. des Lohnes, welcher für die Feststellung des Tarifes in Vorschlag gebracht wurde.[2])

Ueberblickt man die angeführten Grundlagen der Berechnung des Gesammterfordernisses, so kann nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Grundlagen auf einigermaassen schwachen Füssen standen.

Zunächst die Unfallswahrscheinlichkeit: Hier stösst man in erster Linie auf den schwankenden Begriff des Betriebsunfalles.[3])

---

[1]) Im allgemeinen ist die durchschnittliche Lebensdauer der aus anderen Ursachen Invaliden eine erheblich kürzere als die gewöhnliche. Speciell für Unfallinvalide lagen eigene statistische Daten nicht vor. Behm a. a. O. hat angenommen, dass die Lebensdauer der Unfallsinvaliden in der Mitte zwischen der gewöhnlichen und derjenigen der aus anderen Ursachen invalid Gewordenen liege. Diese Annahme ist willkürlich und wurde in Oesterreich mit Recht nicht acceptiert.

Die bisherige Statistik der Unfallversicherungsanstalten hat ein ausreichendes Material für die Aufstellung einer eigenen Sterbetafel noch nicht ergeben, doch scheint nach den bisherigen Wahrnehmungen die in Oesterreich der Berechnung zugrunde gelegte Sterblichkeit nicht zu gross zu sein.

[2]) Näheres bei Kaan a. a. O. S. 16 ff.

[3]) Ueber den auch in der Theorie höchst strittigen Begriff des „Betriebsunfalles“ besteht eine ganze Literatur. Speciell die Frage behandeln Rosin „der Begriff des Betriebsunfalles als Grundlage des Entschädigungsanspruches nach dem Reichsgesetze über die Unfallversicherung“ im Archiv f. öffentl. Recht B. 3. Heft 2/3 S. 291—362 (1888), Hornegger „Begriff des Betriebsunfalles“ Zürich 1885, Koenig „Ueber den Begriff des Unfalles“ Winterthur 1882, Fuld „Begriff des Betriebsunfalles“ in Braun's Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik B. I. Tübingen 1888 S. 417 ff. Bornhak, „Betriebsunfall und Betriebskrankheit“ in Fey und Zeller's „Invaliditäts- und Alters-

Das Gesetz gibt keine Definitionen desselben. Für die rechnungsmässigen Ergebnisse der Unfallversicherung kommen als Betriebsunfälle alle Unfälle in Betracht, welche den Unfallversicherungsanstalten angezeigt und von denselben entschädigt werden. Maassgebend ist somit der Begriff des Betriebsunfalles, welchen die Unfallversicherungsanstalten, beziehungsweise deren Schiedsgerichte sich gebildet haben. Da aber sieben Anstalten, jede mit ihrem eigenen Schiedsgerichte bestehen, eine gemeinsame Oberinstanz, welche am ersten berufen wäre, nach und nach eine einheitliche Praxis anzubahnen, fehlt, ergibt sich von selbst, dass über diesen grundlegenden Begriff bedeutsame Meinungsverschiedenheiten obwalten können. Die Erfahrung lehrt, dass solche verschiedene Auffassungen nicht nur innerhalb derselben Anstalt zu verschiedenen Zeiten, sondern auch in sehr erheblichem Maasse zwischen den verschiedenen Anstalten, beziehungsweise deren Schiedsgerichten thatsächlich bestehen.[1]) Wenn man die Erkenntnisse der Schiedsgerichte einer Durchsicht unterzieht, wird man überhaupt eine

---

Versicherungszeitschrift" Jahrgang 2, Stuttgart 1889. Ausserdem wird der Begriff in allen Werken über Unfallversicherung abgehandelt, so bei Rosin, „das Recht der Arbeiterversicherung", Piloty „das Reichsunfall-Versicherungsrecht" I (1890) S. 184 ff, Menzel „Die Arbeiterversicherung nach österr. Recht" (1893) Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechtes, Leipzig 1894, woselbst noch weitere Literaturangaben.

Aus den verschiedenen Begriffsbestimmungen sei beispielsweise Folgendes hervorgehoben: Rosin definiert als Unfall im Sinne des Gesetzes: eine körperschädigende, plötzliche und von dem Betroffenen nicht gewollte Einwirkung eines äusseren Thatbestandes auf den Menschen. Betriebsunfall ist ein Unfall dann, wenn der Betroffene demselben durch seine Beziehung zum Betriebe, namentlich durch seine Beschäftigung mit demselben, in einem die Unfallsgefahr des gewöhnlichen Lebens übersteigenden Maasse ausgesetzt gewesen ist.

Menzel, der den Begriff des Betriebsunfalles (S. 279 ff) sehr ausführlich behandelt, gelangt zur Definition des Unfalles überhaupt als einer körperschädigenden und plötzlichen Einwirkung eines äusseren Vorganges oder Zustandes auf den Menschen. Als Betriebsunfall bezeichnet er denjenigen Unfall, welcher sich anlässlich einer auf die Zwecke des Betriebes gerichteten Thätigkeit ereignete.

Weyl definiert den Unfall als körperschädigendes plötzliches Ereignis, welches dem gewöhnlichen Betriebe fremd ist, und verlangt für den Betriebsunfall einen ursächlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Betriebsthätigkeit. Die wesentlichste Meinungsverschiedenheit besteht hinsichtlich des causalen Zusammenhanges zwischen Unfall und Betrieb. Während von einer Seite behauptet wird, zum Begriffe des Betriebsunfalles genüge jeder natürliche causale Zusammenhang (Piloty, Fuld, Seydel), wird von anderer Seite (insbes. Rosin) geltend gemacht, es müsse ein qualificierter Zusammenhang sein, der Unfall müsse sich als Folge der Gefährlichkeit des Betriebes darstellen. Menzel sieht den causalen Zusammenhang darin, dass er den Begriff des „Betriebes" als „jede Betriebsthätigkeit d. i. jede Thätigkeit im Interesse des Betriebes" gefasst wissen will. Dieser Auffassung scheint sich auch Weyl mit Rücksicht auf die angegebene Definition anzuschliessen. Ueber den Begriff des Betriebsunfalles siehe auch Wokurek a. a. O. S. 49.

[1]) An — theilweise erfolgreichen — Versuchen eine Gleichmässigkeit und Einheitlichkeit in der Zubilligung von Renten zu erzielen, haben es die Unfallversicherungsanstalten nicht fehlen lassen. Von besonderer Wichtigkeit sind diesfalls die von mehreren Anstalten aufgestellten Rentenschemen, welche eine grössere Stabilität in dem Maasse der Entschädigung gleichartiger Unfälle herbeizuführen geeignet sind.

Klärung über den Begriff des zu entschädigenden Betriebsunfalles vermissen; nur so viel lässt sich constatieren, dass die österreichischen Unfallversicherungsanstalten, beziehungsweise deren Schiedsgerichte in ihrer Auffassung theilweise bis an die äusserste Grenze dessen gegangen sind, was überhaupt noch vernünftigerweise als „im Betrieb sich ereignender Unfall“ angesehen werden kann.[1]) Jedenfalls dürfte zu bezweifeln sein, ob dieser Begriff sich noch in allen Fällen mit demjenigen deckt, welcher bei Beurtheilung der Unfallswahrscheinlichkeit nach Maassgabe des Erhebungsmateriales zum Behufe der Aufstellung des Tarifes vorgeschwebt hat. Es ist nun aber zweifellos eine missliche Sache, die statistische Wahrscheinlichkeit eines Momentes vorausbestimmen zu müssen, über dessen Begriff nicht völlige Klarheit herrscht. Hier sind Irrthümer eine fast nothwendige Folge.

Die Erfahrung von 8 Jahren hat gezeigt, dass die Zahl der Betriebsunfälle weit über die als wahrscheinlich angenommene Zahl hinausgieng und eine continuierliche Steigerung aufweist.[2])

Es mögen zur Illustration einige Daten angeführt werden, welche den vom Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern dem Reichsrathe mitgetheilten Ergebnissen der Unfallversicherung in Oesterreich, publiciert in den „Amtlichen Nachrichten“ entnommen sind.

Unfälle überhaupt, welche eine Entschädigungsleistung begründeten:

| | Zahl | Auf 10.000 Vollarbeiter entfielen |
|---|---|---|
| 1890 . . . . . . . . . . | 6.741 | 81·9 |
| 1891 . . . . . . . . . . | 8.784 | 102.5 |
| 1892 . . . . . . . . . . | 9.422 | 105·4 |
| 1893 . . . . . . . . . . | 10.901 | 115.9 |
| 1894 . . . . . . . . . . | 12.552 | 126·8 |
| 1895 . . . . . . . . . . | 16.395 | 134·7 |
| 1896 . . . . . . . . . . | 18.544 | 144·5 |

Hievon waren:

1. Unfälle mit tödtlichem Ausgange:

| | Zahl | Auf 10.000 Vollarbeiter entfielen |
|---|---|---|
| 1890 . . . . . . . . . . | 548 | 6·7 |
| 1891 . . . . . . . . . . | 565 | 6·6 |
| 1892 . . . . . . . . . . | 574 | 6·4 |
| 1893 . . . . . . . . . . | 649 | 6·9 |
| 1894 . . . . . . . . . . | 670 | 6·8 |
| 1895 . . . . . . . . . . | 835 | 6·8 |
| 1896 . . . . . . . . . . | 929 | 7·2 |

[1]) Wie Wokurek (a. a. O. S. 44) von einer engherzigen Interpretation des § 1. U.-V.-G, sprechen kann, scheint bei einem so gründlichen Kenner der Unfallversicherung, dem man das Nachbeten von Schlagworten für agitatorische Zwecke füglich nicht zumuthen kann, unerfindlich.

[2]) In den ersten Gebarungsjahren fällt hiebei die Steigerung infolge der Vervollständigung der Unfallsanzeigen wesentlich ins Gewicht.

2. Unfälle mit nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit:

| | Zahl | Auf 10.000 Vollarbeiter entfielen |
|---|---|---|
| 1890 . . . . . . . . . . | 1.593 | 19·3 |
| 1891 . . . . . . . . . . | 2.151 | 25·1 |
| 1892 . . . . . . . . . . | 2.530 | 28·3 |
| 1893 . . . . . . . . . . | 3.244 | 34·5 |
| 1894 . . . . . . . . . . | 3.701 | 37·4 |
| 1895 . . . . . . . . . . | 4.924 | 40·5 |
| 1896 . . . . . . . . . . | 5.399 | 42·1 |

3. Unfälle mit nachfolgender vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen:

| | Zahl | Auf 10.000 Vollarbeiter entfielen |
|---|---|---|
| 1890 . . . . . . . . . . | 4.600 | 55·9 |
| 1891 . . . . . . . . . . | 6.068 | 70·8 |
| 1892 . . . . . . . . . . | 6.318 | 70·7 |
| 1893 . . . . . . . . . . | 7.008 | 74·5 |
| 1894 . . . . . . . . . . | 8.181 | 82·6 |
| 1895 . . . . . . . . . . | 10.636 | 87·4 |
| 1896 . . . . . . . . . . | 12.216 | 95·2 |

4. Unfälle, welche eine Entschädigungsleistung nicht begründeten (wegen Heilung unter vier Wochen etc.):

| | Zahl | Auf 10.000 Vollarbeiter entfielen |
|---|---|---|
| 1890 . . . . . . . . . . | 9.300 | 113·0 |
| 1891 . . . . . . . . . . | 12.532 | 146·2 |
| 1892 . . . . . . . . . . | 16.876 | 188·8 |
| 1893 . . . . . . . . . . | 22.016 | 234·0 |
| 1894 . . . . . . . . . . | 27.707 | 279.9 |
| 1895 . . . . . . . . . . | 38.167 | 313·7 |
| 1896 . . . . . . . . . . | 46.159 | 357·3 |

Nach der Statistik pro 1886 war bekanntlich der Berechnung zugrunde gelegt worden die Wahrscheinlichkeit

der tödtlichen Verunglückung . . . . . . . . . 6 (auf 10.000 Arbeiter)
der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit . . . . 212 „ „ „
der dauernden Erwerbsunfähigkeit . . . . . . . 13 „ „ „

Wie wenig diese Ziffern mit den factischen Ergebnissen congruieren, bedarf keiner weiteren Erörterung. Schon der Bericht des Ministers an den Reichsrath pro 1893 (A. N. V. Nr. 7, S. 191 ff) bemerkt angesichts der starken Zunahme der entschädigten Unfälle, welche weit über die Vermehrung hinausgeht, die zufolge des Zuwachses an versicherten Personen zu erwarten war, dass hinsichtlich des Vorganges bei Zuerkennung der Entschädigungen seitens der Unfallversicherungsanstalten Verschiedenheiten in der Auffassung wichtiger Gesetzesbestimmungen bestehen, welche unliebsame, die Rechtssicherheit beeinträchtigende Ungleichheiten im Vorgehen

bei Zuerkennung der Renten ergeben. Unter diesen Ungleichheiten, welche selbst durch gemeinsame Berathungen nicht beseitigt werden konnten, sei insbesondere die Ungleichheit in der Auffassung des „Unfalles im Betriebe" hinsichtlich des causalen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhanges mit dem Betriebe hervorgetreten. Da auch die Schiedsgerichte da verschieden judicieren, so meint der Bericht, dass die Errichtung einer gemeinsamen Oberinstanz als eine dringende Nothwendigkeit zu erkennen sei. Dem ist gewiss beizustimmen, leider ist jedoch diese dringende Nothwendigkeit bisher unbefriedigt geblieben.

Lassen es nun diese Schwankungen des Begriffes „Betriebsunfall" schon von vorneherein erklärlich erscheinen, dass der statistische Calcül über die Unfallswahrscheinlichkeit mit den factischen Ergebnissen so wenig harmoniert, so dürfte es doch verfehlt sein, diesen Umstand allein für die berührte Divergenz verantwortlich zu machen und die unverhältnismässige Zunahme in der Zahl der Unfälle etwa blos der allerdings bis zu einem gewissen Grade unverkennbaren Tendenz der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, den Begriff des Betriebsunfalles zu erweitern und damit den Bereich der zu entschädigenden Unfälle zu vergrössern, zuschreiben zu wollen.

Der erwähnte Ministerialbericht (A. N. VII. 1895, S. 318 ff) sagt allerdings mit Rücksicht auf die vorangeführten Umstände, dass sich aus der Steigerung der Zahl der in der Statistik nachgewiesenen Unfälle bisher noch kein Schluss in der Richtung ziehen lasse, in welchem Maasse sich die Zahl der Unfälle thatsächlich vermehrt habe, und dass es voraussichtlich längerer Zeit bedürfen werde, um diesen Mangel (d. i. die verschiedene Auffassung des anzeigepflichtigen Unfalles und der unfallstatistischen Aufnahmen) zu beseitigen, und dass bis dahin Schlüsse aus den unfallstatistischen Daten nur mit grosser Vorsicht zu ziehen seien.

Gewiss lässt sich ziffermässig nicht constatieren, in welchem Verhältnisse an der Zunahme der entschädigten Unfälle die grössere Connivenz der Anstalten und die factische Zunahme der Unfälle participieren. Allein dass nicht ausschliesslich der erstere Umstand maassgebend ist, dürfte schon daraus folgen, dass die Zahl der Unfälle, bei welchen es überhaupt zweifelhaft sein kann, ob ein zu entschädigender Betriebsunfall vorliegt oder nicht, nur einen Bruchtheil sämmtlicher zur Anzeige gelangten Unfälle darstellt, und daher dieser Umstand allein die ausserordentliche Steigerung nicht hinreichend erklären könnte. Man wird daher im Hinblicke auf die obangeführten Daten immerhin behaupten können, dass die Zahl der Betriebsunfälle im Zunehmen begriffen ist. Dies liegt auch in der Natur der Sache. Die Entwicklung der Industrie, welche überhaupt die Gefahren geschaffen hat, die dazu gedrängt haben, eine allgemeine Arbeiterversicherung ins Leben zu rufen, ist nicht zum Stillstande gelangt; mit der Steigerung der Intensität des Betriebes, der Verwendung stärkerer Motoren, der Erfindung neuer Betriebsarten und Betriebsmethoden eröffnen sich zweifellos im allgemeinen neue und grössere Gefahrenquellen, wenn auch im einzelnen

vielleicht manchmal die Entwicklung im entgegengesetzten Sinne erfolgt. Die Wirkung hievon muss sich in einer percentuell grösseren Zahl der Betriebsunfälle ausdrücken, und zwar umsomehr, wenn dieser Entwicklung nicht durch eine zielbewusste Parallelaction in Absicht auf eine systematische Unfallverhütung entgegengearbeitet wird.

Es mag an dieser Stelle erwähnt werden, dass hinsichtlich dieses letzteren Punktes sich die deutsche Organisation, nach welcher bei den Berufsgenossenschaften die Aufgaben der Unfallversicherung und Unfallverhütung vereinigt sind, der österreichischen Organisation, bei welcher den Unfallversicherungsanstalten ein directer Einfluss auf die Unfallverhütung, zu welcher übrigens die territorialen Anstalten auch weniger befähigt sein dürften, nicht zusteht, bei weitem überlegen gezeigt hat.[1])

Ein weiteres Eingehen auf diesen Gegenstand würde ausserhalb des Rahmens dieser Besprechung liegen; nur das muss hier constatiert werden, dass, wenn es auch gelingen sollte, den derzeit schwankenden Begriff des Betriebsunfalles in einen fester begrenzten zu verwandeln, was in absehbarer Zeit vielleicht erreichbar sein dürfte, damit noch nicht alle schwankenden Momente, welche sich der Vorausbestimmung der Unfallswahrscheinlichkeit entgegenstellen, beseitigt erscheinen. Die Statistik liefert zweifellos schätzenswerte Daten für die Erkenntnis des Bestehenden und wo diese Daten die Stabilität der Erscheinungen nachweisen, welche den Wirkungen gleicher fortwirkender Ursachen zukommt, lassen dieselben auch einen logischen Schluss auf die Ergebnisse der Zukunft zu. Diese Stabilität fehlt aber den Ergebnissen der Unfallsstatistik, und angesichts dieses Umstandes ist es eine gewagte Sache, die Zukunft auf Grund der Daten der Gegenwart prognosticieren zu wollen. Die Industrie, welche für die Unfallversicherung hauptsächlich in Betracht kommt, ist von allen Erwerbszweigen am meisten in Bewegung und Entwicklung begriffen, daher die Voraussetzungen der Unfallsgefährlichkeit grösseren Wandlungen unterliegen, welche sich aber der Vorausbestimmung entziehen. Dazu kommen die Maassnahmen der Unfallverhütung, welche einem unabweisbaren Bedürfnisse entspringen, hinsichtlich welcher aber nur in beschränktem Maasse vorausgesehen werden kann, inwieweit durch dieselben die steigende Tendenz der Unfallsgefahr contrecarriert werden kann.[2])

Ist das Vorausgeschickte richtig, dann gelangt man zu dem Schlusse, dass die erste Voraussetzung zur Feststellung des Gesammterfordernisses, welches die Grundlage des Tarifes der „festen“ Prämien bildet, die Unfallswahrscheinlichkeit eine wenig sichere Berechnung zulässt, da nicht nur der Begriff des Betriebsunfalles dermalen ein schwankender ist,

[1]) Vgl. den Bericht der Prager Anstalt ex 1898 S. 54 ff.

[2]) Die Wirkungen der Maassnahmen zur Unfallverhütung auf die Höhe der Belastung darf übrigens nicht überschätzt werden. Die statistischen Zusammenstellungen über die Ursachen der Unfälle ergeben, dass ein grosser Theil der Unfälle auf Ursachen zurückzuführen ist, welche durch Unfallverhütungsmaassnahmen nur im geringen Maasse beeinflusst werden können.

sondern auch die unmittelbare Voraussetzung derselben, die Unfallsgefährlichkeit der Betriebe, Schwankungen unterworfen ist, welche sich der Vorausbestimmung entziehen.

Dem gegenüber vermag auch die in der österreichischen Gesetzgebung normierte, alle 5 Jahre vorzunehmende Revision der Gefahrenclassification und Tarifierung keine ausreichende Abhilfe zu gewähren. Denn da die Revision nur die Erfahrungen der vergangenen Beitragsperiode zu berücksichtigen vermag, der revidierte Tarif aber für die künftige Beitragsperiode gilt, so kann sich der Tarif den Aenderungen in den thatsächlichen Voraussetzungen niemals zeitgerecht anpassen. Dieser Umstand liegt übrigens im Wesen der Sache und wird auch kein anderes System der Unfallversicherung einer periodischen Revision der Gefahrenclassen, bezw. der Tarifierung entrathen können.

Dem Umstande gegenüber, dass schon die erste und wichtigste Grundlage, die Unfallswahrscheinlichkeit einen so wenig sicheren Calcul zulässt, treten die übrigen Einwendungen, welche sich gegen die Berechnung des Bedarfes erheben lassen, mehr in den Hintergrund.

Nur einige Punkte seien hier noch in Kürze hervorgehoben.

Zunächst ist zu erwähnen, dass die statistischen Grundlagen, soweit solche bei der Einführung überhaupt zu Gebote standen, fast durchwegs nicht österreichische, sondern ausländische (Deutschland) waren, deren Anwendbarkeit auf österreichische Verhältnisse nicht ohneweiters zulässig schien und durch die Ergebnisse auch theilweise widerlegt worden ist. Die Wichtigkeit dieses Umstandes tritt allerdings insoferne immer mehr zurück, als seit dem Bestande der obligatorischen Unfallversicherung in Oesterreich auch eine Statistik speciell für die inländischen Verhältnisse geschaffen wird.

Hinsichtlich anderer Voraussetzungen lagen jedoch statistische Grundlagen überhaupt nicht vor und mussten daher mehr minder willkürliche Annahmen platzgreifen.

So wurde mangels statistischer Daten die Supposition gemacht, dass hinsichtlich der infolge eines Betriebsunfalles vorübergehend erwerbsunfähig Gewordenen dieselben Verhältnisse herrschen, wie bei Personen, welche aus anderen Ursachen erkranken.

Diese Annahme ist selbstverständlich eine rein willkürliche, da ein innerer Grund für die Gleichheit der Verhältnisse nicht besteht. Ob sich diese Annahme bewahrheitet hat, dürfte heute noch zweifelhaft erscheinen, da hierüber erschöpfende statistische Zusammenstellungen nicht erfolgen.

Da übrigens die aus den Renten für vorübergehend Erwerbsunfähige erwachsende Belastung verhältnismässig gering ist, ist dieser Punkt nicht von ausschlaggebender Bedeutung.[1]

Von grösserer Wichtigkeit ist ein anderer Umstand, nämlich der für die Bewertung des Gesammterfordernisses wesentliche Grad der Erwerbsunfähigkeit infolge von Betriebsunfällen, welcher durchschnittlich anzunehmen ist. Mangels statistischer Daten wurde diesfalls, wie erwähnt, ange-

---

[1]) Vgl. Kaan a. a. O. S. 4 und insbes. S. 20.

nommen und der Berechnung zugrunde gelegt, dass im Durchschnitte eine Einbusse an Erwerbsfähigkeit um 50 Proc. eintrete.

Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch diese Annahme widerlegt, wie aus folgenden, den „Amtlichen Nachrichten“ entnommenen Daten ersichtlich ist.

Zahl der Unfallverletzten, welche durch die erlittenen Unfälle in solchem Grade erwerbsunfähig geworden sind, dass die festgesetzte Rente in Procenten des Jahresarbeitsverdienstes betrug:

| Jahr | bis incl. 20 % | | 21—30 % | | 31—40 % | | 41—50 % | | 60 % | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Fälle | Auf 10.000 Arbeiter entfallen | Zahl der Fälle | Auf 10.000 Arbeiter entfallen | Zahl der Fälle | Auf 10.000 Arbeiter entfallen | Zahl der Fälle | Auf 10.000 Arbeiter entfallen | Zahl der Fälle | Auf 10.000 Arbeiter entfallen |
| 1990 . . . . | 791 | 9·6 | 368 | 4·5 | 143 | 1·7 | 191 | 2·3 | 100 | 1·2 |
| 1891 . . . . | 1272 | 14·8 | 371 | 4·3 | 140 | 1·6 | 263 | 3·1 | 105 | 1·2 |
| 1892 . . . . | 1570 | 17·6 | 373 | 4·2 | 216 | 2·4 | 251 | 2·8 | 120 | 1·3 |
| 1893 . . . . | 1986 | 21·1 | 584 | 6·2 | 239 | 2·5 | 320 | 3·4 | 115 | 1·2 |
| 1894 . . . . | 2521 | 25·5 | 531 | 5·3 | 257 | 2·6 | 276 | 2·8 | 116 | 1·2 |
| 1895 . . . . | 3252 | 26·7 | 695 | 5·7 | 378 | 3·1 | 396 | 3·2 | 203 | 1·7 |
| 1896 . . . . | 3619 | 28·2 | 817 | 6·4 | 346 | 2·7 | 417 | 3·2 | 200 | 1·6 |

Auf 10.000 Vollarbeiter entfielen somit Unfälle, deren Erfolg war:

| | mehr als 1/2 Invalidität | weniger als 1/2 Invalidität |
|---|---|---|
| 1890 . . . . . . . . . . . . . . . | 5·2 | 14·1 |
| 1891 . . . . . . . . . . . . . . . | 5·9 | 19·1 |
| 1892 . . . . . . . . . . . . . . . | 6·5 | 21·1 |
| 1893 . . . . . . . . . . . . . . . | 7·1 | 27·3 |
| 1894 . . . . . . . . . . . . . . . | 6·6 | 30·8 |
| 1895 . . . . . . . . . . . . . . . | 8·0 | 32·4 |
| 1896 . . . . . . . . . . . . . . . | 7·5 | 34·6 |

Es zeigt sich, dass die leichteren Unfälle (mit weniger als halber Invalidität) nicht nur absolut an Zahl bei weitem überwiegen, sondern auch eine stärkere percentuelle Steigerung aufweisen, als die schweren Unfälle (mit mehr als halber Invalidität).

Die obige der Berechnung des Bedarfes zugrunde gelegte Annahme einer durchschnittlich 50procentigen Einbusse an Erwerbsfähigkeit hat sich somit als nicht zutreffend erwiesen und stellt sich in dieser Hinsicht als eine Ueberschätzung des Bedarfes dar. Es ist jedoch sehr fraglich, ob die bisherigen Ergebnisse schon eine brauchbare Grundlage für die Aufstellung einer zutreffenden Supposition abgeben, zumal in den letztausgewiesenen Gebarungsjahren die Entwicklung hinsichtlich der verhältnismässigen

Vermehrung der schweren und der leichten Unfälle Schwankungen aufweist. Es scheint somit auch in diesem Verhältnisse eine Stabilität, welche einen sicheren Calcul ermöglicht, nicht zu herrschen.

Die erste und vorläufig wesentlichste Grundlage des österreichischen Prämientarifes, die Ermittlung des voraussichtlichen Gesammtbedarfes scheint somit in mehrfacher Richtung der nöthigen Sicherheit zu entbehren. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich der hieraus berechnete Beitragssatz für die Gefahrenprocenteinheit als zu niedrig[1]) erwiesen. Diese Wahrnehmung findet ihren beredten Ausdruck in den bisherigen Gebarungsergebnissen der Unfallversicherungsanstalten.

Sämmtliche territoriale Unfallversicherungsanstalten schlossen:

| im Jahre | mit einem unbedeckten Abgange von | d. i. in Proc. der Deckungscapitalien |
|---|---|---|
| 1890 | — | — |
| 1891 | 57.875 fl. | 1·0 |
| 1892 | 257.898 fl. | 2·9 |
| 1893 | 826.506 fl. | 6·6 |
| 1894 | 1,704.627 fl. | 10·4 |
| 1895 | 2,581.508 fl. | 12·5 |
| 1896 | 5,910.019 fl. | 19·9 |

Es zeigt sich eine successive Verschlechterung, und zwar in immer grösseren Sprüngen. Besonders auffallend ist hiebei, dass, während bis Ende 1894 unter der Geltung der ersten Gefahrenclassification und des ersten Tarifes das Deficit in 4 Jahren und 2 Monaten auf 1,704.627 fl. stieg, dasselbe nach Einführung der revidierten Gefahrenclassification, welche eine Besserung der finanziellen Lage herbeiführen sollte, das Deficit in 2 Jahren auf 5,910.019 fl., also seit Ende 1894 um 4,205.392 fl. zunahm.

Es ist somit, ungeachtet man bei Erlassung der revidierten Gefahrenclasseneintheilung über eine genaue und specifisch österreichische Statistik über mehr als 4 Jahre verfügte, noch weniger gelungen, den Gesammtbedarf richtig zu erfassen, als bei Einführung des Gesetzes.[2])

---

[1]) Siehe Amtliche Nachrichten VII (1895) S. 318 ff.

[2]) Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass an dem ungünstigen finanziellen Ergebnisse der Unfallversicherungsanstalten noch andere Ursachen mitwirken. Insbesondere ist hiebei an die Hinterziehung der Versicherungsbeiträge für rechtlich versicherte Personen zu denken, welche durch gewisse Mängel des Gesetzes erleichtert wird, ein Umstand, der in den Jahresberichten des Ministeriums an den Reichsrath wiederholt, insbesondere in dem Berichte pro 1894 (A. N. 1896) hervorgehoben wurde. Allein abgesehen davon, dass eine solche Hinterziehung doch — vereinzelte Fälle vielleicht ausgenommen — nur bei kleineren Betrieben, für welche dermalen ein Lohnlistenzwang nicht besteht, vorkommen kann, ist dabei im Auge zu behalten, dass die Zahl der versicherten Personen nach den ursprünglichen Erhebungen auch eine der Grundlagen bildet, aus welchen die Unfallswahrscheinlichkeit beziehungsweise die Einheit des Gefahrenprocentes berechnet wurde, und nur in dem Falle, wenn die Zahl der wirklich versicherten Personen, d. h. derjenigen, für welche factisch Beiträge gezahlt werden, hinter der ursprünglich als vorhanden erhobenen Versicherungspflichtigen zurückbleiben würde, läge eine Incon-

Von Interesse sind hiebei die ausserordentlich verschiedenen Ergebnisse der einzelnen territorialen Anstalten:

Gebarungs- { Ueberschuss +, Abgang — }

| Jahr | Wien | Salzburg | Prag | Brünn | Graz | Triest | Lemberg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1890 | +156.891 | + 49.316 | + 143.476 | + 50.517 | + 36.713 | + 26.762 | + 5.564 |
| 1891 | + 5.856 | + 4.032 | — 40.737 | + 51.584 | — 71.731 | + 26.051 | + 1.674 |
| 1892 | —218.162 | — 34.481 | + 43.560 | + 95.398 | — 9.570 | + 3.680 | + 2.370 |
| 1893 | —547.965 | — 49.207 | + 10.843 | + 14.166 | + 32.674 | — 21.972 | + 2.751 |
| 1894 | —508.167 | — 47.956 | — 225.642 | — 43.553 | — 33.956 | — 27.544 | —104.220 |
| 1895 | —183.827 | + 95.707 | — 630.544 | + 8.554 | —110.505 | + 32.527 | — 79.364 |
| 1896 | —941.490 | + 1.521 | —2,316.933 | + 22.500 | + 52.143 | — 36.068 | —143.618 |

Der schliessliche Stand der einzelnen Unfallversicherungsanstalten am Schlusse der einzelnen Gebarungsjahre mit Hinzurechnung der Ergebnisse der vorausgegangenen Gebarungsperioden stellt sich folgendermaassen dar:

---

gruenz vor, für welche die Rechnungsgrundlagen des Systemes nicht verantwortlich gemacht werden könnten.

Andernfalls würde eine grössere Zahl der factisch Versicherten eine thatsächlich geringere durchschnittliche Unfallsgefahr bedeuten und einem Fehler der Rechnungsgrundlagen, welcher den Prämieneinheitssatz als zu hoch erscheinen liesse, gleichkommen.

Das vielfach bestehende Missverhältnis zwischen der den Beitragsberechnungen zugrunde gelegten Lohnhöhe und derjenigen, welche die Grundlage für die Bemessung der Renten bildet, bleibt allerdings ein Uebelstand, welcher nicht dem Prämiensysteme, sondern anderen Mängeln des Gesetzes entspringt und welcher durch die von den Anstalten vorgenommenen Revisionen der Beitragsberechnungen und der Betriebe sowie den nachträglichen Beitragsberechnungen nicht völlig behoben werden kann.

Dass die erwähnten Umstände in ihrer Bedeutung für das Gebarungsergebnis der Unfallversicherungsanstalten aber meist überschätzt werden, zeigt sich auch darin, dass das Deficit in den letzteren Jahren (seit 1894) erheblich zugenommen hat, während die versicherte Lohnsumme fortwährend im Steigen begriffen ist und Hinterziehungen der erwähnten Art durch eingehendere Revisionen seitens der Anstalten wenn nicht aufgehoben, so doch wesentlich erschwert wurden.

Es muss übrigens an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass das auffallende und sprunghafte Steigen der Deficite einiger Anstalten in den letzten Jahren theilweise auf den Umstand zurückzuführen ist, dass diese Anstalten Belastungen, die schon in früheren Jahren eingetreten waren, in den bezüglichen Bilanzen (Schadenreserven) unterschätzt hatten, und dass sie nunmehr gezwungen waren, diese Lasten der Vergangenheit in späteren Jahren zu verrechnen. Es gibt eben die Jahresbilanz einer Anstalt nicht allein den aus den Unfallsereignissen des Rechnungsjahres sich ergebenden Rechnungserfolg wieder, sondern umfasst theilweise auch den Erfolg der Abwicklung aller in der Vergangenheit eingetretenen Schadenfälle.

Siehe darüber die eingehenden Bemerkungen im Berichte des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern an den Reichsrath pro 1896 (A. N. X. Nr. 18).

| | Wien | | Salzburg | | Prag | | Brünn | | Graz | | Triest | | Lemberg | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Special-reservefond am Ende des Jahres | Unbedeckter Abgang am Ende des Jahres | Special-reservefond am Ende des Jahres | Unbedeckter Abgang am Ende des Jahres | Special-reservefond am Ende des Jahres | Unbedeckter Abgang am Ende des Jahres | Special-reservefond am Ende des Jahres | Unbedeckter Abgang am Ende des Jahres | Special-reservefond am Ende des Jahres | Unbedeckter Abgang am Ende des Jahres | Special-reservefond am Ende des Jahres | Unbedeckter Abgang am Ende des Jahres | Special-reservefond am Ende des Jahres | Unbedeckter Abgang am Ende des Jahres |
| 1890 | 37.180 | — | 16.919 | — | 59.187 | — | 28.747 | — | 13.856 | — | 6.163 | — | 3.709 | — |
| 1891 | 41.769 | — | 20.420 | — | 18.450 | — | 63.772 | — | — | 57.875 | 15.246 | — | 5.383 | — |
| 1892 | — | 176.393 | — | 14.061 | 49.390 | — | 114.079 | — | — | 67.445 | 17.863 | — | 7.753 | — |
| 1893 | — | 724.358 | — | 63.268 | 58.759 | — | 128.708 | — | — | 34.771 | — | 4.109 | 10.504 | — |
| 1894 | — | 1,232.525 | — | 111.124 | — | 166.883 | 85.155 | — | — | 68.727 | — | 31.653 | — | 93.716 |
| 1895 | — | 1,416.352 | — | 15.417 | — | 797.427 | 90.857 | — | — | 179.232 | 736 | — | — | 173.080 |
| 1896 | — | 2,357.843 | — | 13.895 | — | 3,064.424 | 95.079 | — | — | 127.088 | — | 36.068 | — | 310.698 |

Ist nun die erste Grundlage des Tarifes, der Beitragssatz für die Gefahrenprocenteinheit, nicht richtig, was eingestandenermaassen der Fall ist, so ist natürlich der ganze Beitragstarif unrichtig.

Als zweites, den Beitragssatz für die einzelnen Betriebe und Betriebsgruppen bestimmendes Moment kommt nun hinzu die Classificierung und Percentuierung.

Die Eintheilung in Gefahrenclassen erfolgte mit der Ministerialverordnung vom 22. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 76. Unter Beobachtung des für die Gefahrenprocenteinheit ermittelten Beitragssatzes und mit Hilfe der durch die erste Anmeldung der Betriebe (auf Grund der Ministerialverordnung vom 3. April 1888, R.-G.-Bl. Nr. 35) gewonnenen Kenntnis über die Vertheilung der versicherungspflichtigen Unternehmungen, endlich mit Rücksicht auf die Gefahrenclassification ergab sich der in der Ministerialverordnung vom 22. Mai 1889, R..G.-Bl. Nr. 77, kundgemachte Beitragstarif.

Für die Bestimmung der Gefahrenclassen der einzelnen Betriebsgattungen wurden benützt [1]): die Gefahrentarife bestehender Privatversicherungsgesellschaften, und zwar der „I. österr. Unfallversicherungsgesellschaft in Wien", der „Allgemeinen Unfallversicherungsbank in Leipzig", der „Caisse paternelle, compagnie d'assurances à primes fixes contre les accidents à Paris", der „Zürich, Transport- und Unfallversicherungsgesellschaft in Zürich", der „Gegenseitigen schweizerischen Unfallversicherungs-Actiengesellschaft in Winterthur", dann der Gefahrentarif der deutschen Berufsgenossenschaften, die fachmännisch bearbeiteten Ergebnisse der in Deutschland im Jahre 1881 angestellten unfallstatistischen Beobachtungen, ferner die aus den 10jährigen Erfahrungen (1870—1880) gezogene Unfallstatistik der erwähnten Leipziger Unfallversicherungsbank, endlich boten einige Anhaltspunkte die Veröffentlichungen über die Erfahrungen der Berufsgenossenschaften in Deutschland in den Jahren 1886—1887.

Man muss gewiss zugestehen, dass bei Aufstellung des österreichischen Gefahrentarifes mit grosser Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen wurde, und dass ein grosses Material herangezogen wurde, um zu einer gerechten Classificierung zu gelangen.

Gleichwohl wird, wie oben bemerkt, schon in der Darstellung der Methode und der Grundlagen für die Berechnung des Tarifes der Unfallversicherungsanstalten und die Durchführung der Berechnungen (A. N. I, Nr. 7) bemerkt, dass erst mehrjährige oder vieljährige Beobachtungen ein solches Material ergeben werden, welches die Feststellung der Unfallsgefahr verschiedener Betriebsarten zueinander, d. h. die Classification der Betriebe mit Sicherheit ermöglichen werde. Darum ist auch im österr. Gesetze eine Revision der Gefahrenclasseneintheilung von 5 zu 5 Jahren in Aussicht genommen und hat bereits die erste Gefahrenclassenrevision im Jahre 1895 (Ministerialverordnung vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168) wesentliche Verschiebungen in der Gefahrenclasseneintheilung gebracht. Uebrigens sind

[1]) Siehe Amtliche Nachrichten III Nr. 10 S. 123.

auch schon innerhalb der ersten 5jährigen Periode Aenderungen in der Classification erfolgt, unter welchen die Herabsetzung der Zündwarenfabriken aus der XI. in die IV. Gefahrenclasse die bedeutsamste war.

Hiebei ist nun Folgendes zu bemerken: Auch die deutschen Berufsgenossenschaften mit dem Umlageverfahren haben Gefahrenclassen und tragen die einzelnen Betriebsgruppen und Betriebe je nach ihrer Einreihung in höhere oder niedere Gefahrenclassen nach einem abgestuften Maasstabe bei. Allein diese Gefahrenclasseneintheilung hat doch wesentlich eine andere Bedeutung als die Gefahrenclassen beim Prämiensysteme. Dort ergeben sich aus der Gefahrenclasseneintheilung nur Verhältniszahlen, nach welchen die verschiedenen Betriebskategorien und Betriebe zu dem nachträglich festzustellenden Erfordernisse beizutragen haben; beim Prämiensysteme gibt die Gefahrenclasse und innerhalb derselben das Gefahrenprocent bereits den Beitragssatz und jeder Unternehmer kann auf Grund desselben seine Beitragsleistung berechnen, wobei die Höhe der innerhalb einer Rechnungsperiode ausgezahlten Löhne das einzige variable Element bildet.

Da die erste Gefahrenclasseneintheilung und Feststellung der Procentsätze nicht nur mit Rücksicht auf die Unfallsgefährlichkeit der einzelnen Industriezweige, sondern auch mit Rücksicht auf die Vertheilung der Industrie und die Höhe des Gesammtbedarfes vorgenommen werden musste, so war die Gefahrenclasseneintheilung insoferne festgelegt. als durch die gesammte Beitragsleistung das Gesammterfordernis gedeckt werden musste, daher die einseitige Herabsetzung einer einzelnen Betriebsgruppe in eine niedrigere Gefahrenclasse wegen Beirrung des Gesammtergebnisses bedenklich schien, während beim Umlageverfahren, wo die Gefahrenclassen nur relative Verhältniszahlen bedeuten, der durch die Herabsetzung einer Gruppe bewirkte Ausfall von selbst den anderen Gruppen zuwächst.

Das Ideal der Classificierung wird darin erblickt, dass innerhalb jeder Betriebsgruppe der Bedarf für dieselbe vollständig aufgebracht wird und innerhalb der Gruppe jeder einzelne Betrieb gerade nach seiner individuellen Unfallsgefahr eingeschätzt werde.[1]) Da aber, wie der Regierungsbericht selbst betont, erst vieljährige Erfahrungen ein solches Material ergeben können, welches die Feststellung des Verhältnisses der Unfallsgefahr verschiedener Betriebsarten zueinander, d. h. die Classification der Betriebe mit Sicherheit ermöglichen werden, so konnte vorläufig eine in diesem Sinne „gerechte“ Classificierung weder vorausgesetzt, noch erwartet werden. Allein es ist nicht zu verkennen, dass schon auf Grund der ersten 5jährigen Beobachtungsperiode in dieser Hinsicht wertvolle Erfahrungen gesammelt wurden, und dass die neue mit 1. Jänner 1895 in Kraft getretene Gefahrenclasseneintheilung einen wesentlichen Fortschritt gegen die erste Eintheilung bedeutet, während anderseits das Gleiche sich von der Erfassung des voraussichtlichen Bedarfes oder was dasselbe ist, von der Feststellung des

---

[1]) Der Grundgedanke des privatwirtschaftlich-individualistischen Principes (siehe Adolf Wagner a. a. O.), welches die österreichische Unfallversicherungsgesetzgebung beherrscht.

durchschnittlichen Beitragssatzes nicht behaupten lässt — Beweis dessen die gewaltige Zunahme der Deficite unter der Geltung des neuen Tarifes.

Während also von vorneherein angenommen wurde, dass die Grundlagen für eine sichere Berechnung der Gefahrendurchschnittsprämie vorhanden seien, und nur die Aufstellung einer richtigen Gefahrenclassification längerer Erfahrungen bedürfen werde, scheint in Wirklichkeit die Sache umgekehrt zu liegen: die Grundlage des Bedarfscalcüls hat sich als trügerisch erwiesen und ist heute ebensowenig verlässlich als im ersten Lustrum der Gebarung, wogegen die Erfassung des Verhältnisses der Unfallswahrscheinlichkeit in den einzelnen Betriebsgruppen eine wesentliche Klärung erfahren hat.

Es ist dies deshalb wichtig, weil die Gefahrenclassification in *diesem* Sinne bei dem Umlagesystem eine sehr wichtige Rolle spielt, während die Richtigkeit der Classification nach dem österreichischen Prämiensysteme immerhin gegenüber der *ersten* Voraussetzung, der richtigen Berechnung des Gesammtbedarfes nur in zweiter Linie steht.

In diesen Verhältnissen ist mit der ersten Revision der Gefahrenclassen insoferne eine Aenderung eingetreten, als die Classification der einzelnen Betriebsgruppen nach dem durch die Statistik gegebenen Erfordernisse der *betreffenden Gruppe* mit Rücksicht auf die Gesammtlohnsumme innerhalb dieser Gruppe und des gegebenen Tarifes erfolgte. Das früher als gegebene Grösse vorausgestellte *Gesammterfordernis* stellt sich demnach einfach als die Summe der Erfordernisse der einzelnen Betriebsgruppen dar und kommt als solche für die Tarifierung nicht weiter als rechnungsmässiger Factor in Betracht.

Allein, wie bereits bemerkt, hat sich auch dieses aus den einzelnen „Gruppenerfordernissen" zusammengesetzte Gesammterfordernis im ganzen als zu gering veranschlagt erwiesen, indem sich bei zahlreichen Gruppen ein höheres Erfordernis in der Folge herausstellte. Anderseits hat sich der Tarif-, bezw. der Tarifeinheitssatz insoferne als zu niedrig erwiesen, als die Beitragsleistung mancher der gefährlichsten Gruppen selbst bei Einreihung in die höchste Gefahrenclasse und Anwendung des höchsten Tarifsatzes ihr Erfordernis nicht erreichte.

Auch hat sich gezeigt, dass die Veränderungen in den Gefahrenverhältnissen (das Steigen der Lasten) ein keineswegs bei allen Betriebsgruppen gleichmässiges ist. Während die Lasten einiger Betriebsgruppen (z. B. Textilindustrie) nur ganz mässig oder gar nicht gestiegen sind, war das Steigen bei anderen Gruppen (z. B. Baugewerbe) ein exorbitantes.

Die aus den Erfahrungen der Vergangenheit abgeleiteten Verhältniszahlen für die Unfallsgefahr werden in der Folge daher immer nur unter Vorbehalt als richtig angesehen werden können, weil das Erfordernis jeder einzelnen Gruppe auf den schwankenden und eine wenig sichere Vorausberechnung zulassenden Elementen beruht, welche vorhin besprochen wurden.

Mit der „Individualisierung der Betriebe" in dem Sinne, dass jeder Betrieb in dasjenige Gefahrenprocent hineinversetzt werde, welches ihm

gebürt vermöge seiner Gefährlichkeit, bezw. vermöge der Vorrichtungen, welche zur Vermeidung von Unfällen in demselben geschaffen wurden, so dass jeder Unternehmer das Capital aufzubringen hätte, welches zur Deckung der aus Unfällen in seinem Betriebe entstehenden Rentenforderungen erforderlich ist[1]) — mit dieser Individualisierung, welche man geradezu als das Endziel der Tarifierung hingestellt hat und mittelst des Prämiensystemes zu erreichen glaubte, hat es daher noch seine guten Wege.[2]) Im Gegentheile, man macht dem österreichischen Systeme nicht ganz mit Unrecht den Vorwurf, dass es eine entsprechende Berücksichtigung der Verminderung der Unfallsgefahr durch Einführung wirksamer Schutzvorkehrungen ausschliesse, dass Betriebe derselben Art, von welchen der eine ohne entsprechende Schutzvorkehrungen sei, während der andere auf der Höhe der modernen Technik stehende Betriebseinrichtungen und Schutzvorrichtungen besitze, welche die Unfallsgefährlichkeit in weiterem Maasse herabdrücken, gleichwohl bei der Einreihung lediglich durch ein paar Procentsätze unterschieden werden.

§ 14 des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes schreibt vor: „Die Einreihung der in eine Gefahrenclasse gehörigen Betriebe in die einzelnen Procentsätze dieser Classe erfolgt durch die Versicherungsanstalten nach Maassgabe der Unfallsgefahr der einzelnen Betriebe und namentlich mit Rücksicht auf die bei denselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen“. Mit dieser Bestimmung ist der „Individualisierung“ eine ziemlich enge Grenze gezogen, denn es liegt auf der Hand, dass vielfach durch mustergiltige Einrichtungen die Unfallsgefahr in weit höherem Maasse verringert werden kann, als der Herabsetzung um einige Procentsätze entspricht.

Einen grösseren Spielraum für die Einschätzung und damit eine grössere Möglichkeit der Individualisierung scheint die Ministerialverordnung vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 167, mit welcher die revidierte Gefahrenclasseneintheilung kundgemacht wurde, zu gewähren, welche bei den meisten Betriebsgruppen eine Dreitheilung der Classification für „gewöhnliche“, „verminderte“ und „erhöhte“ Gefahr schuf. Aber dieselbe Verordnung enthält eine andere Bestimmung, durch welche die Bedeutung dieser Abstufung im Sinne der Individualisierung völlig aufgehoben wird. § 2, Punkt 3 der Verordnung bestimmt nämlich: „Bei Entscheidung darüber, ob geringere oder erhöhte Gefahr anzunehmen ist, wird ferner auch auf die Erfahrungen der Versicherungsanstalt bei Versicherung der Betriebe des betreffenden Titels ..... während der letzten drei Jahre Rücksicht zu nehmen sein. .....“

Darnach ist also für die Einreihung in die Gefahrenclasse (für verminderte und erhöhte Gefahr) nicht mehr allein, wie man meinen sollte,

---

[1]) Abg. Prinz Liechtenstein als Berichterstatter in der Specialdebatte über das Unfallversicherungsgesetz im österreichischen Abgeordnetenhause 75. Sitzung der X. Session, Stenogr. Prot. S. 2829.

[2]) Ueber die Mangelhaftigkeit und rohe Durchbildung aller Classificationssysteme in den verschiedenen Zweigen der Versicherung s. Adolf Wagner a. a. O. S. 383 ff.

die Einrichtung des Betriebes, insbesondere der Bestand, bezw. Nichtbestand ausreichender Schutzvorkehrungen, sondern das finanzielle Ergebnis der ganzen Betriebsgruppe maassgebend. Nach der Regel, dass das Kleinere im Grösseren enthalten ist, wird dieser Grundsatz von den Unfallversicherungsanstalten auch hinsichtlich der Einreihung in die Procentsätze innerhalb der Gefahrenclassen angewendet, indem Betriebe, welche nach ihrer Einrichtung die Anwendung des niedrigsten Procentsatzes rechtfertigen würden, gleichwohl mit Rücksicht auf die finanziellen Ergebnisse der Betriebsgruppe in höhere Procentsätze eingereiht werden. Dieser Vorgang widerspricht nun allerdings direct der Bestimmung des obcitierten § 14 U.-V.-G., da aber die von den Anstalten gezogene Consequenz geradezu unabweislich ist, kann füglich ein berechtigter Zweifel darüber obwalten, ob die bezogene Bestimmung der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 167, sich innerhalb des Rahmens des Gesetzes gehalten habe.[1])

Der Zweck der gedachten Bestimmung war, den verschiedenen Erfahrungen, die hinsichtlich derselben Betriebsgruppen in den Sprengeln verschiedener Anstalten gemacht wurden, Rechnung zu tragen, und demgemäss den Anstalten mit ungünstigen Ergebnissen eine höhere Tarifierung zu ermöglichen. Thatsächlich aber liegt in der Bestimmung des § 2, Punkt 3, der Ministerialverordnung ein völlig neuer und dem Principe der Individualisierung entgegengesetzter Grundsatz: der Grundsatz der Solidarität der Betriebsgruppen innerhalb desselben Anstaltssprengels. Der einzelne Unternehmer soll, wenngleich er in seinem Betriebe Schutzvorrichtungen angebracht hat, welche die Unfallsgefahr wesentlich verringern, gleichwohl in die höhere Gefahrenclasse eingereiht und demgemäss zu einer höheren Beitragsleistung als der individuellen Gefährlichkeit seines Betriebes entsprechen würde, herangezogen werden, weil die Betriebs**gruppe** in der vergangenen Periode den Bedarf nicht aufzubringen vermochte.

Bekennt man sich aber zu diesem Principe der Solidarität, dann entfernt man sich von der Individualisierung, und da man anderseits in der Individualisierung den Hauptansporn für die **Unfallverhütung** erblickte, so dürfte auch die erwartete Wirkung unseres Prämiensystemes auf die Unfallverhütung ausbleiben. Sie ist auch ausgeblieben. Dagegen ist es durch die Entwickelung der Unfallversicherung in Oesterreich in weitem Maasse dahin gekommen, dass das Deficit zu niedrig eingeschätzter Betriebe aus dem Ueberschusse zu hoch eingeschätzter Betriebe theilweise wenigstens gedeckt wird, und zwar gilt dies nicht nur hinsichtlich der Betriebe innerhalb derselben Gruppe, sondern auch von dem Verhältnisse der verschiedenen Betriebsgruppen zueinander.

---

[1]) In dem in jüngster Zeit erschienenen „Referate über die Reform des Unfallversicherungsgesetzes“, erstattet im Bunde österreichischer Industrieller vom Vicepräsidenten **Heinrich Vetter**, Wien, März 1898 wird sowohl gegen die Dreitheilung der Gefahrenclassen gemäss der bezogenen Ministerialverordnung — als dem **Gesetze** widersprechend — als auch gegen die Einreihung in höhere Gefahrenclassen mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Betriebsgruppe — als dem Principe der Individualisierung widersprechend — Stellung genommen.

Man kann nicht sagen, dass diese letztere Entwicklung absolut verwerflich sei, wenngleich sie der ursprünglichen Tendenz des Gesetzgebers nicht entspricht, denn sie ist im Wesen der Versicherung begründet. Es ist ein bei Aufbringung des Bedarfes für gewisse gemeinsame oder Verbandszwecke häufig zur Anwendung gelangender Grundsatz, dass die Vertheilung der Lasten nicht ausschliesslich nach Maassgabe des Interesses oder Vortheiles der einzelnen Betheiligten, sondern auch mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit derselben stattfindet[1]) und speciell bei der Versicherung ist es zum Gemeinplatze geworden, zu sagen, dass die schlechten Risken von den guten mitgetragen werden müssen. Dieser Grundsatz ist auch bei der Arbeiter-Kranken-Versicherung insoferne zur Annahme gelangt, als hier eine Abstufung der Beiträge nach der verschiedenen Krankheitsgefahr der Versicherten (ältere und jüngere, männliche und weibliche, kräftige und schwächliche, in gesundheitsschädlichen und unschädlichen Betrieben beschäftigte Personen) in der Regel nicht platzgreift.

Speciell für die Unfallversicherung wurde die Anwendung dieses Grundsatzes der Solidarität in den Berathungen der Enquête mit beachtenswerten Gründen verfochten.[2])

Obgleich aber die Entwicklung in Oesterreich schon einigermaassen nach dieser Richtung gedrängt wurde, scheint gleichwohl die Absicht nicht zu bestehen, daraus ein Princip zu machen, vielmehr soll es bei dem Grundsatze verbleiben, dass wenigstens jede Betriebsgruppe ihren Bedarf selbst aufzubringen hat. Der Bericht des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern über die Ergebnisse der Unfallversicherung in Oesterreich im Jahre 1895 (A. N. IX, Nr. 17, S. 215 ff.) spricht sich hierüber folgendermaassen aus: „Charakteristisch ist, dass gerade solche Betriebsgattungen, welche bereits in der ersten Gefahrenclasseneintheilung in höhere Gefahrenclassen eingereiht waren, sich als so gefährlich erwiesen, dass eine weitere Erhöhung der Gefahrenclasse unausweichlich war. Leider muss von vielen solchen Betriebsgruppen gesagt werden, dass sie auch dermalen noch nicht im vollen Maasse ihrer Unfallsgefahr entsprechend tarifiert erscheinen. Es gilt dies insbesondere von Mühlen, Sägen, Stein-

[1]) Vgl. Neumann „Die Gestaltung des Preises“ in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie“ I. B. S. 264 f. und S. 291 ff.

[2]) Mit dem in dieser Hinsicht weitestgehenden Antrage des Experten Saller (Prot. S. 131), wonach die Gefahrenclasseneintheilung gänzlich abgeschafft und eine Abstufung der Beiträge nur nach der Grösse des Betriebes (Zahl der beschäftigten Arbeiter) eingeführt werden solle, wurde wohl über das Ziel hinausgeschossen. Dagegen wurde dem Gedanken, dass gefährlichere und dabei wirtschaftlich schwächere Betriebe von den in dieser Hinsicht günstiger situierten Betrieben mitgetragen werden müssen, in zutreffender Weise Ausdruck gegeben vom Experten Dr. Přibram, (Prot. S. 143), desgleichen vom Versicherungsbeirathe Kink. Vgl. auch den Antrag Hotowetz. Indirect hat diesen Gedanken auch Wokurek (a. a. O. S. 30) anerkannt, indem er als Grund gegen die Ausgestaltung der berufsgenossenschaftlichen Organisation in Oesterreich anführt, dass die capitalkräftigen Industrien, die bereits organisiert sind, dann aus den Anstalten ausscheiden und nur minder gut situierte nicht capitalkräftige Betriebe in grosser Zahl zurückbleiben würden.

brüchen, einzelnen Baugewerben, dann von landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben etc., zumeist wirtschaftlich schwächeren Unternehmungen, denen eine über ein gewisses Maass hinausgehende Beitragsleistung nicht zugemuthet werden kann, ohne dass ihre wirtschaftliche Lage noch mehr erschwert würde. Dieser Umstand wird bei der Reform der Unfallversicherung nicht aus dem Auge gelassen werden dürfen, als die Mittel zu suchen sein werden, hier eine Remedur zu schaffen, ohne anderen Betrieben eine über das Maass ihrer Unfallsgefahr hinausgehende Belastung aufzuerlegen.“

Diese Worte lassen kaum eine andere Deutung zu, als dass für gewisse passive Betriebsgruppen die Gewährung eines Staatszuschusses in irgend einer Form in Erwägung gezogen wird. Denn da diese Gruppen nicht höher belastet werden sollen, das Deficit derselben auch von anderen Gruppen nicht getragen werden soll, anderseits dieses Deficit unmöglich in Permanenz erklärt werden kann, so bleibt, will man nicht die Unterstützungsleistungen innerhalb dieser Gruppen herabsetzen, was wohl kaum anzunehmen sein dürfte, füglich nur die Zubusse von einer dritten Seite als Auskunftsmittel übrig, und dieser Dritte kann wohl kaum jemand anderer sein, als der Staat.

Es ist nicht ohne Interesse, dass man auf diese Weise auf die Beitragsleistung von der Industrie fernestehenden Kreisen zurückkommt, welche bei Zustandekommen des Gesetzes besonders von der an der Fassung in der gegenwärtigen Form in erster Linie betheiligten Regierung und Majorität des Reichsrathes unbedingt abgelehnt worden war.

Die Mangelhaftigkeit des Prämientarifes, welche theilweise wieder von der Unsicherheit bezw. Fehlerhaftigkeit des Calcüls hinsichtlich des aufzubringenden Gesammtbedarfes hervorgerufen wird, hat somit im weiteren Gefolge, dass eine „gerechte“ Einreihung der Betriebe in die Gefahrenclassen und Procentsätze, die angestrebte Individualisierung der Betriebe nach ihrer eigenen Unfallsgefahr zumal bei einem mangelhaften Tarife nicht gelingen kann, und die weitere Consequenz ist die, dass man schliesslich entweder zu einer Ueberwälzung des Deficites passiver Betriebsgruppen auf die activen Gruppen, oder aber zum Staatszuschusse gelangt, beides Momente, welche der ursprünglichen Tendenz der österreichischen Unfallversicherungsgesetzgebung widerstreiten.

V. Ueberblickt man das bisher Gesagte, so gelangt man zu dem Schlusse, dass das Prämiensystem, wie dasselbe in Oesterreich besteht, eine richtige und individualisierende Tarifierung der Betriebe, wie dieselbe erwartet wurde, nicht zu bieten vermag. Insbesondere ist nicht zu verkennen, dass schon die Feststellung des Bedarfes und in weiterer Folge die richtige Ermittlung der Prämiensätze kaum übersteiglichen Schwierigkeiten begegnet, wodurch die Gefahr einer Ueber- oder Unterschätzung des Bedarfes gegeben erscheint. Eine Ueberschätzung würde von den Zahlungspflichtigen mit Recht als eine ungebürliche und ungerechtfertigte Belastung empfunden werden, eine Unterschätzung aber hat das Deficit

im Gefolge, welches denn auch thatsächlich in den verhältnismässig wenigen Jahren seit Einführung der obligatorischen Unfallversicherung bei den österreichischen Anstalten zu einer erklecklichen Höhe angewachsen ist.

Die hieraus weiter resultierenden Folgen wurden bereits theilweise besprochen, es muss jedoch auf die unmittelbaren Folgen dieses Zustandes noch etwas näher eingegangen werden.

Das Deficit bedeutet, dass die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in Oesterreich der Forderung, dass jederzeit der volle Capitalswert der Verbindlichkeiten reserviert sein müsse, nicht gerecht zu werden vermochten. Die Rentenansprüche sind thatsächlich zum Theile unbedeckt. Das Capitaldeckungssystem ist aber nur dann das correcteste, solideste und versicherungstechnisch richtige System, wie von den Verfechtern desselben wiederholt betont wurde, wenn jener Forderung völlig Genüge geleistet wird. Bleibt ein Theil der Rentenwerte unbedeckt, so ist *die* Sicherheit nicht mehr vorhanden, für welche gerade dieses System die Bürgschaft bilden soll. Es ist aber zweifellos viel misslicher, eine *versprochene* Sicherheit hinterher nicht zu leisten, als von vornherein — wie beim Umlagesystem — eine solche Capitalsicherheit nicht zu bieten, bezw. die Sicherheit in anderer Weise zu prästieren.

Ein dermaassen steigendes Deficit, wie es die österreichischen Unfallversicherungsanstalten aufweisen, ist aber eine nicht unbedenkliche Erscheinung. Nach den dem österreichischen Prämiensysteme zugrunde liegenden Berechnungen soll der Zustand der Ausgleichung, das ist der Moment, in welchem sich die Jahresbeiträge und die Jahresausgaben äquiparieren, nach circa 17—18 Jahren erreicht werden; von da an werden die jährlichen Leistungen die Jahresbeiträge übersteigen, da der Ueberschuss aus den Zinsen der mittlerweile angesammelten und in fortwährender Neubildung begriffenen Reservecapitalien bestritten werden kann. Die am stärksten passive Anstalt in Prag ist diesem Zustande der Ausgleichung aber bereits dermalen nahe gekommen, indem im Jahre 1896 die baren Entschädigungsleistungen allein 60·7 Proc. der Versicherungsbeiträge ausmachten und auch andere Anstalten dürften ihn früher erreichen, als rechnungsmässig zulässig ist.

Die Folge davon ist, dass die Ansammlung der Reserven keine weiteren Fortschritte macht und die laufenden Renten nicht mehr aus den laufenden Beiträgen und den Zinsen befriedigt werden können, daher die Aufzehrung der Capitalien über das Maass der rechnungsmässig richtigen Amortisation, und zwar je weiter dieselbe fortschreitet, in desto rascheren Sprüngen vor sich geht. Hiebei kommt noch ausserdem in Betracht, dass durch diese Capitalsaufzehrung den Anstalten auch der Vortheil der höheren Verzinsung ihrer Bestände gegenüber dem der Rentenwertsberechnung zugrunde gelegten $3^1/_2$procentigen Zinsfusse theilweise entgeht.

Man hat das Umlageverfahren eine Versündigung an der Zukunft genannt; ein Prämiensystem, dessen Ergebnis jährlich steigende Deficite sind, ist es nicht minder, da es in diesem Falle in der angedeuteten Weise

zur Leistung der gegenwärtig fälligen Rentenzahlungen auf Kosten der für die Zukunft reservierten Capitalien kommt.

Das Deficit beim Prämiensysteme ist daher unter mehr als einem Gesichtspunkte eine fatale Erscheinung, deren Beseitigung nicht früh genug erfolgen kann. Die Revision der Gefahrenclassification und des Beitragstarifes sollen hiefür die Handhabe bieten.

Da das erstere Mittel jedoch einerseits, wie die erste Revision erwiesen hat, eine sichere Gewähr nicht bietet, anderseits dasselbe nur von 5 zu 5 Jahren anwendbar ist, so haben einige Anstalten behufs Vermehrung ihrer Einnahmen bezw. Bekämpfung des Deficits den anderen im § 16, Abs. 2, des Unfallversicherungsgesetzes vorgezeichneten Weg eingeschlagen, und sind zur Erhöhung des Tarifes im Wege der Erhebung von percentuellen Zuschlägen zu den bisherigen tarifmässigen Prämien geschritten; so die Wiener Anstalt auf Grund der Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1897, Zl. 17.459 (A. N. IX, 1897, S. 163), die Prager Anstalt auf Grund der Genehmigung vom 23. December 1897, Zl. 36.018 (A. N. X., 1898, Nr. 1) und die Lemberger Anstalt auf Grund der Genehmigung vom 23. December 1897, Z. 38.254 (A. N. X, 1898, Nr. 1).[1])

Hinsichtlich aller dieser Maassnahmen ist nun folgendes zu beachten: die Erhöhung dieser Beiträge auf einem dieser Wege muss, soll die Beseitigung des Deficites erreicht werden, eine so ausgiebige sein, dass nicht nur der Bedarf der betreffenden Jahre aufgebracht, sondern auch ein Ueberschuss erzielt wird, aus welchem der Abgang in den Deckungscapitalien ersetzt und dieselben auf die erforderliche Höhe gebracht werden. Es erhellt sofort, dass dann die späteren Jahre theilweise auch für ein Bedürfnis aufzukommen haben, welches nicht während derselben entstanden ist, dass denselben eine Leistung auferlegt wird, welche von den vergangenen Jahren hätte erfüllt werden sollen. Dies führt also wieder zu einer Ueberwälzung der Lasten auf die Zukunft, welche dem Umlageverfahren mit Recht zum Vorwurfe gemacht wird, und welche hier umso weniger sich rechtfertigen lässt, als durch die Wahl des Prämiensystemes eine derartige Ueberwälzung unbedingt ausgeschlossen werden wollte.

Was aber speciell die percentuellen Zuschläge anbelangt, so ist, so sehr dieselben durch die zwingende Nothwendigkeit gerechtfertigt erscheinen, nicht zu verkennen, dass dieselben ein dem Capitaldeckungssysteme gegen feste Prämie fremdes Element bilden, welches mit den versicherungstechnischen Grundlagen nichts zu schaffen hat und dem Principe der Individualisierung

[1]) Die Wiener Anstalt ist diesfalls zuerst und zwar aus eigener Initiative vorgegangen; ihr Antrag gieng auf Genehmigung der Erhebung von Zuschlägen in der Höhe von 34 Proc. Dermalen und zwar vom 1. Juli 1897 an wurde die Erhebung von 10-proc. Zuschlägen genehmigt, vom 1. Jänner 1899 sollen weitere 12 Proc. und der Rest vom 1. Jänner 1900 an eingehoben werden.

Die Prager und Lemberger Anstalt wurden seitens des Ministeriums zur Tariferhöhung veranlasst.

widerspricht, gewissermaassen eine Anleihe an das Umlagesystem bedeutet, welche dem Deckungssysteme in ziemlich plumper Weise angegliedert ist.[1])

Hiezu kommt noch folgendes: wenn nicht nur bei den obligatorischen Gefahrenclassenrevisionen alle 5 Jahre die Beitragssätze geändert bezw. erhöht werden, sondern die Anstalten auch unter der Zeit die Erhebung von Zuschlägen zu den Prämien für den Rest der betreffenden Periode erwirken und eintreten lassen, dann wird die Stabilität der „festen" Prämien arg in Frage gestellt. Allerdings besteht das Wesen der festen Prämien nicht in ihrer absoluten und dauernden Unabänderlichkeit,[2]) allein ein allzu häufiges Schwanken der Prämiensätze widerspricht dem Wesen dieses Systemes, und die unleugbaren Vortheile, welche die Stabilität der Prämien besitzt und welche zu wiederholtenmalen gebürend hervorgehoben wurde,[3]) wird dadurch zum Theile illusorisch; denn was nützt es dem Unternehmer, dass er auf Grund des ihm bekanntgegebenen Prämiensatzes zwar alljährlich den auf ihn entfallenden Betrag auszurechnen vermag, aber wenn auch nicht jährlich, so doch in Intervallen von wenigen Jahren Aenderungen dieser Grundlagen zu gewärtigen hat?

Der wirtschaftliche Calcül zumal grosser Unternehmungen erstreckt sich nicht nur auf die Spanne eines Jahres, sondern greift weiter aus, und hiebei bringen die Schwankungen der Prämiensätze ein aleatorisches Moment hinein.

VI. So hat die Hauptschwäche des Prämiensystemes, welches in dem Mangel richtiger und zuverlässiger Berechnungsgrundlagen besteht, eine Reihe anderer Uebelstände zur Folge, welche die durch das erwähnte System angestrebten Vortheile nicht zur Erscheinung treten lassen. Es ist daher begreiflich, dass sich die Stimmen gemehrt haben, welche das Capitaldeckungssystem mit fester Prämie verwerfen und geneigt sind, den Uebergang zum Umlagesystem zu befürworten.

Thatsächlich ist nicht zu verkennen, dass sich in der Durchführung die meisten Vortheile, welche man dem Prämiensysteme gegenüber dem Umlagesystem zuschrieb, als illusorisch erwiesen haben. Bezüglich der Sicherheit für die Rentner stehen beide Systeme gleich, hinsichtlich der Nothwendigkeit des Staatszuschusses, welchen man durch das Prämiensystem für eliminiert hielt, ist nicht zu zweifeln, dass wir demselben in Oesterreich mit Rücksicht auf das grosse Deficit der Gebarung heute näher stehen als die deutschen Berufsgenossenschaften mit dem Umlageverfahren; die Individualisierung bei der Einschätzung der Betriebe ist ein frommer Wunsch geblieben und zeigt zum mindesten keine höhere Entwicklung als die Abstufung der

---

[1]) Der Antrag des Experten Kögler bei der Unfallversicherungsenquête, den Anstalten allgemein das Recht zur Einhebung von Zuschlägen zu den tarifmässigen Beitragssätzen einzuräumen, blieb in der Minorität. Der Antrag scheint übrigens theilweise missverstanden worden zu sein, da es sich nicht um jährlich wechselnde, sondern für die ganze, beziehungsweise den Rest der Beitragsperiode geltende Zuschläge handelt.

[2]) Vgl. Rosin a. a. O. S. 556 ff.

[3]) Siehe die Verhandlungen im österr. Reichsrathe über den Entwurf des Unfallversicherungsgetzes, auch die Enquête 1895.

Beiträge bei den Umlagen der deutschen Berufsgenossenschaften; dafür haben sich einige Betriebsgruppen als — wenigstens durch eigene Kraft — unheilbar passiv erwiesen; die versicherungstechnische Capitaldeckung der Renten ist nicht vollständig vorhanden und zur Deckung des Deficits findet eine Ueberwälzung der Lasten auf die Zukunft statt; die Festigkeit der Prämie ist eine ziemlich problematische. Und diese Erscheinungen sind, wie im vorstehenden nachzuweisen versucht wurde, nicht zufälliger Natur, nicht die Folge aussergewöhnlicher ungünstiger Conjuncturen, sondern sie folgen aus den Mängeln bezw. der Unsicherheit der Grundlagen des Systemes selbst, Mängel, deren völlige Beseitigung in absehbarer Zeit nicht zu gewärtigen steht.

VII. Damit soll einerseits nicht in Abrede gestellt werden, dass noch mancherlei Verbesserungen und Klärungen möglich sind, welche die praktischen Ergebnisse günstiger gestalten können, insbesondere dass eine zielbewusste und correcte Gebarung der Anstalten von grossem Einflusse ist, noch andererseits, dass etwa das Umlageverfahren das Ideal darstellen würde, so dass man nichts Eiligeres zu thun hätte, als zu demselben überzugehen.

Eines hat das Umlagesystem sicherlich vor dem Prämiensysteme voraus, nämlich die Gewissheit, dass hier das *richtige* gezahlt wird. [1]) In dieser Hinsicht ist ein Fehlgriff nicht möglich, da es sich nur um die Auftheilung eines ziffermässig bekannten Bedarfes handelt. Das Umlagesystem ist einfach, bietet keine geringere Sicherheit für die Rentner als das Capitaldeckungssystem und ist dabei in obigem Sinne richtig, d. h. es bietet die Gewähr, dass nicht mehr und nicht weniger aufgebracht *wird* als aufgebracht werden *soll*.

Die Einwendungen, die gleichwohl gegen dieses System erhoben werden können, richten sich demnach nicht gegen die Richtigkeit der Voraussetzungen, nicht gegen die theoretische Anwendbarkeit, sondern beruhen im wesentlichen auf *Zweckmässigkeitserwägungen*. — Der wichtigste Einwand dieser Art bezieht sich auf die Frage, welche man kurzweg als die *Kostenfrage* bezeichnen kann.

Zu den beiden ersten Erfordernissen, welchen das System zur Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung vor allem entsprechen muss, der *Sicherheit* und der *Richtigkeit*, tritt als drittes, gewissermaassen als Zweckmässigkeitserfordernis, die *Billigkeit*. Da durch die obligatorische Unfallversicherung weiteren Kreisen, insbesondere der Industrie, neue und bedeutende Lasten auferlegt werden, ist es selbstverständlich, dass diese Kosten, soweit es die vollständige Erreichung des Zweckes zulässt, mit thunlichster Schonung der Kräfte der Betheiligten aufgebracht werden müssen. Daher ist die Kostenfrage bei Beurtheilung der Vorzüge des einen und des anderen Systemes von grosser Wichtigkeit.

---

[1]) Treffend hervorgehoben vom Abg. *Schwab* in der Generaldebatte über den Entwurf des österr. Unfallversicherungsgesetzes im österr. Abgeordnetenhause in der 68. Sitzung der X. Session, Stenogr. Protokoll S. 2540.

Es ist schon während der Verhandlungen des Reichsrathes und auch späterhin vielfach darüber discutiert worden, ob das Prämien- oder das Umlagesystem theurer zu stehen kommt. Die hierauf wiederholt gegebene Antwort[1]) lautet: Die Kosten sind ganz dieselben, da es sich um Aufbringung desselben Bedarfes handelt, nur die Art der Aufbringung und damit die Vertheilung auf die einzelnen Jahre, auf Gegenwart und Zukunft, sind verschieden.

Es scheint jedoch auch diese Antwort nicht vollkommen befriedigend, weil die Fragestellung in dieser Form nicht richtig ist. Man muss vielmehr zwei Fragen unterscheiden, und zwar:

1. Bei welchem Systeme sind die Jahresbeiträge höher?

2. Mit Rücksicht auf einen bestimmten Zeitpunkt: welches System hat bis zu diesem Zeitpunkte grössere Kosten verursacht?

1. Was die erste Frage anbelangt, so ist darüber kein Zweifel, dass anfänglich die Jahresbeiträge des Prämiensystemes wesentlich höher sind als die des Umlagesystemes; während aber erstere (bei einem richtig calculierten Prämiensysteme) sich constant auf derselben Höhe halten, steigen die letzteren in rascher Progression, bis sie die Höhe der festen Prämien erreicht haben, und steigen sodann noch eine Reihe von Jahren weiter, bis sie schliesslich im sogenannten Beharrungszustande dauernd erheblich höher bleiben als die Prämien des ersteren Systemes.

Wann die Umlagen die Höhe der Prämien erreichen, und wann der Beharrungszustand beim Umlageverfahren eintreten wird, wurde zwar von verschiedenen Seiten nicht vollkommen gleich berechnet, es dürfte jedoch hinsichtlich des ersteren Punktes richtig sein anzunehmen, dass jener Zustand im 17. oder 18. Jahre der Gebarung eintreten werde. Es ist dies der Zeitpunkt, in welchem beim Prämiensysteme eine Capitalisierung der Beiträge nicht mehr stattfindet, sondern die Einnahmen aus den Beiträgen und die Ausgaben sich gleichkommen.

Bezüglich des zweiten Punktes ist es theoretisch unzweifelhaft richtig, dass der Beharrungszustand erst dann eintritt, wenn die ganze Sterbetafel durchlaufen ist,[2]) es kann aber auch kaum einem Zweifel unterliegen, dass factisch der Beharrungszustand in dem Sinne, dass eine merkbare Erhöhung der Beiträge nicht mehr erfolgt, schon zu einem früheren Zeitpunkte eintreten wird.

Die ursprünglich in Deutschland angestellten Berechnungen über die Kosten des Umlageverfahrens bezifferten das Erfordernis folgendermaassen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Jahr: . . . . . . | 690.000 | Mark |
| 2. „ . . . . . . | 1,700.000 | „ |
| 3. „ . . . . . . | 2,800.000 | „ |
| 4. „ . . . . . . | 3,800.000 | „ |
| 5. „ . . . . . . | 4,700.000 | „ |

---

[1]) Insbesondere Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Steinbach a. a. O.

[2]) Kaan a. a. O.

| | | |
|---|---|---|
| 6. Jahr: . . . . . . . | 5,600.000 | Mark |
| 7. „ . . . . . . . | 6,600.000 | „ |
| 8. „ . . . . . . . | 7,400.000 | „ |
| 9. „ . . . . . . . | 8,200,000 | „ |
| 10. „ . . . . . . . | 9,000.000 | „ |
| 15. „ . . . . . . . | 12,400.000 | „ |
| 17. „ . . . . . . . | 13,600.000 | „ |
| 20. Jahr: . . . . . . . | 15,000.000 | Mark |
| 25. „ . . . . . . . | 17,300.000 | „ |
| 30. „ . . . . . . . | 19,000.000 | „ |
| 35. „ . . . . . . . | 20,400.000 | „ |
| 45. „ . . . . . . . | 22,000.000 | „ |
| 50. „ . . . . . . . | 22,500.000 | „ |
| 75. „ . . . . . . . | 22,900.000 | „ |

Diese Daten nehmen den Beharrungszustand mit dem 75. Jahre an, die Ziffern zeigen jedoch, dass schon etwa nach dem 45. Jahre die Steigerung nur mehr eine sehr allmähliche ist.

In Wirklichkeit haben sich die Zahlen natürlich wesentlich anders gestaltet, schon wegen der durch die Ausdehnungsgesetze bewirkten Einbeziehung weiterer Kreise von Arbeitern und infolge der steigenden Tendenz der Lohnhöhe, aber sie bieten ein anschauliches Bild über das bei Annahme gleicher Voraussetzungen infolge des Zuwachses und des successiven Abfalles der Rentner steigende Erfordernis.

Aus obigen Daten ergibt sich zugleich, dass die Beiträge beim Umlageverfahren im Beharrungszustande um circa 60 Proc. höher bleiben als die festen Prämien, welche den Umlagen des 17. Jahres beiläufig entsprechen würden.

Das ist nun allerdings eine sehr erhebliche Differenz, und das rasche Ansteigen der Umlagen, sowie ihre schliessliche Höhe im Beharrungszustande bilden die hauptsächlichsten und zweifellos berechtigten Einwendungen gegen das Umlageverfahren. Dass hierin eine Ueberwälzung der Lasten auf die Zukunft liegt, ist nicht zu leugnen, und dabei ist die Belastung der Zukunft eine so bedeutende, dass es fraglich erscheint, ob dieselbe diesen Anforderungen wird gerecht werden können. Diese Sicherheit wird noch weiter durch die berufsgenossenschaftliche Organisation beeinträchtigt, da in derselben gleichartige Industrien vereinigt sind, welche daher naturgemäss von Krisen, welche ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, zugleich getroffen werden, während bei der territorialen Organisation ein Ausgleich mit anderen günstiger situierten Betriebsgruppen möglich ist.

Die Sorge für die Zukunft hat denn auch die deutsche Gesetzgebung veranlasst, nicht das reine Umlageverfahren, sondern das Umlageverfahren mit einer Modification einzuführen. Durch anfänglich hohe und von Jahr zu Jahr fallende Zuschläge [1]) zu den Beiträgen werden bedeutende

[1]) § 18 Absatz 1 des deutschen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bestimmt. „Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefond anzusammeln. An Zu-

Reservefonde angesammelt, welche bestimmt sind, in ungünstigen Zeiten und insbesondere in den späteren Zeiten der hohen Beiträge zur Erleichterung der Beitragslast zu dienen.

In dieser Form meinte man in Deutschland die erforderliche Gewähr und Sicherheit für die Zukunft geschaffen und gleichzeitig die Hauptvorzüge des Umlagesystemes gewahrt zu haben.[1]) Es ist auch nicht zu verkennen, dass die Ansammlung bedeutender Reservefonde insbesondere in Absicht auf die Erleichterung der Lasten der Zukunft ein Gebot der Vorsicht ist, anderseits freilich tragen diese Zuschläge, da sie im Systeme selbst eine Rechtfertigung nicht finden, sondern lediglich auf Zweckmässigkeitserwägungen beruhen, den Charakter der Willkürlichkeit an sich und werden von den Beitragspflichtigen der Gegenwart als Beeinträchtigung des aus dem Systeme entspringenden Vortheiles der anfänglich niederen Beiträge empfunden.

Aus den bisherigen Ergebnissen des Umlageverfahrens in Deutschland können hinsichtlich der Gestaltung für die Zukunft übrigens Schlüsse nur mit Vorsicht gezogen werden, da dermalen die Beiträge noch unter der Höhe der festen Prämien, welche im Falle der Einführung dieses Systemes erforderlich wären, sich befinden und die Erreichung des Beharrungszustandes noch in weiter Ferne liegt. Im allgemeinen ist bisher in Deutschland ein ziemlich mildes und allmähliches Steigen der Umlagen wahrzunehmen.

Gleichwohl haben auch die in Deutschland angestellten Berechnungen ergeben, dass noch eine sehr ausgiebige Steigerung der Beiträge bis zur Erreichung des Beharrungszustandes zu gewärtigen ist. Nr. 233 des deutschen Reichsanzeigers vom 30. September 1896 enthält in einer besonderen Beilage eine Denkschrift, betreffend die finanzielle Entwicklung der (deutschen) Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und der zugelassenen besonderen Casseneinrichtungen. Diese Denkschrift theilt in einem Anhange auch bemerkenswerte Berechnungen mit über den „voraussichtlichen Fehlbetrag bei den (deutschen) Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung, wenn die Renten der Verletzten und Hinterbliebenen Capitaldeckung finden sollen", und über das Anwachsen der Ausgaben für Entschädigungen bei der Unfallversicherung infolge des Umlageverfahrens. Dieser Anhang wurde mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit auch für die österreichischen Verhältnisse in den Amtlichen Nachrichten, VIII (1896), S. 952 ff. unter der Ueberschrift „Beitrag zur Beurtheilung der Wirkungen des Capitaldeckungssystemes und des Umlageverfahrens in der Unfallversicherung" abgedruckt.

---

schlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge 300 Proc., bei der zweiten 200 Proc., bei der dritten 150 Proc., bei der vierten 100 Proc., bei der fünften 80 Proc., bei der sechsten 60 Proc. und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal 10 Proc. weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefondes dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefondes den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden".

[1]) Vgl. Paasche a. a. O.

Nach der im folgenden wiedergegebenen Tabelle würden die in den einzelnen Rechnungsjahren auszuzahlenden Entschädigungen bei den deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften voraussichtlich die folgenden (in Procenten der Lohnsumme ausgedrückten) Beträge erfordern.

Im Rechnungsjahre:

| Jahr | Betrag | |
|---|---|---|
| 1894: | 0·907 | Proc. der versicherten Lohnsumme |
| 1900: | 1·493 | |
| 1905: | 1·938 | |
| 1910: | 2·235 | |
| 1915: | 2·527 | |
| 1920: | 2·770 | |
| 1925: | 2·958 | |
| 1930: | 3·098 | |
| 1935: | 3·187 | |
| 1940: | 3.228 | |
| 1945: | 3·238 | |
| 1950: | 3·239 | |

Um hieraus das Beitragserfordernis der einzelnen Jahre zu berechnen, ist zu beachten, dass zu diesen Entschädigungsleistungen noch die Verwaltungs- und sonstigen Auslagen treten, dass im Jahre 1894 (wie auch noch 1895 und 1896) überdies eine Quote für den Reservefond aufzubringen war, dass dagegen voraussichtlich bald nach dem Jahre 1900 zur Deckung des Erfordernisses auch zum Theile die Zinsen des Reservefondes herangezogen werden können (§ 18 des Unfallversicherungsgesetzes). Unter Berücksichtigung dieses Umstandes dürfte sich das Beitragserfordernis bei der Gesammtheit der deutschen Berufsgenossenschaften in den einzelnen Jahren etwa folgendermaassen gestalten:

Dasselbe betrug im Jahre 1894 1·35 Proc. der Lohnsummen und wird voraussichtlich im Jahre 1900 circa 1·6 Proc., 1905 circa 2·0 Proc., 1910 2·3 Proc. der Lohnsummen betragen und so fort steigen, bis dasselbe im Beharrungszustande ungefähr 3·2 Proc. der Lohnsummen erreicht.

Die A. N. bemerken hiezu:

„Nach dem in Oesterreich eingeführten Systeme der Aufbringung der Mittel wird gegenwärtig im Durchschnitte ein Betrag von 1·5 Proc. der Lohnsummen, also wenig mehr als der in Deutschland pro 1893 umgelegte Beitrag eingehoben. Derselbe stellt sich nach den Erfahrungen der Unfallversicherungsanstalten allerdings als zu gering heraus, wird aber keineswegs eine nur annähernd so starke Steigerung erfahren, wie die beim Umlageverfahren erforderlichen Beiträge."

Nach der angegebenen Quelle würde sich ferner die ziffermässige Höhe der Ausgaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften für Entschädigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich folgendermaassen stellen:

| Jahr | Betrag |
|---|---|
| 1894: | 31,110.400 Mark |
| 1900: | 51,227.000 „ |

| | |
|---|---|
| 1905: . . . . . . . . . . . | 66,516.800 Mark |
| 1910: . . . . . . . . . . . | 76,698.000 „ |
| 1915: . . . . . . . . . . . | 86,721.900 „ |
| 1920: . . . . . . . . . . . | 95,047.900 „ |
| 1925: . . . . . . . . . . . | 101,523.200 „ |
| 1930: . . . . . . . . . . . | 106,312.200 „ |
| 1935: . . . . . . . . . . . | 209,377.800 „ |
| 1940: . . . . . . . . . . . | 110,787.500 „ |
| 1945: . . . . . . . . . . . | 111,115.700 „ |
| 1950: . . . . . . . . . . . | 111,152.400 „ |
| 1955: . . . . . . . . . . . | 111,152.400 „ |
| 1960: . . . . . . . . . . . | 111,152.400 „ |

Also würden die Entschädigungen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften von 1894 bis zum Beharrungszustande von 31,110.400 Mark auf 111,152.400 Mark, das ist um das 3·6fache steigen. Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften stellt sich die Steigerungsziffer auf rund das 5fache.

Diese Zahlen betreffen ausschliesslich die Entschädigungen, umfassen somit nicht die Verwaltungs- und andere Unkosten der Berufsgenossenschaften.

Zu bemerken ist, dass die hier ermittelten Zahlen in Bezug auf die weiteren Zahlungen und Entschädigungen aus früheren Jahren im wesentlichen zu demselben Ergebnisse führen, als seinerzeit (s. S. 191 und 192) für die industrielle Berufsgenossenschaften von Seite der Regierung veranschlagt worden war.

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Prag hat auf Grund einer seitens zweier ihrer Beamten nach Deutschland unternommenen Studienreise in einem im Selbstverlage der Anstalt 1897 erschienenen Berichte des Jur. Dr. Jakob Haubner und Jur. Dr. Robert Marschner[1]) ebenfalls interessante Daten zur Gegenüberstellung der Verhältnisse in Oesterreich und Deutschland veröffentlicht, in welchem auch die Höhe der Beiträge eingehend behandelt wird. Zunächst wird berechnet, dass die Umlage bei der Prager Anstalt im Jahre 1896 sammt dem in Deutschland im entsprechenden Gebarungsjahre noch eingehobenen 50procentigen Reservefondszuschlage 1,924.040 fl. 27 kr. betragen würde, was bei einer Lohnsumme von 126,123.114 fl. einen durchschnittlichen Umlagetarif von 1 fl. 52·55 kr. gegenüber dem dermaligen durchschnittlichen Prämientarife von 1·35 ergeben würde.

Aus den oben angegebenen Daten über das Ansteigen der Umlage in Deutschland ergibt sich weiters einschliesslich des 10proc. Regiezuschlages

[1]) Bericht des Jur.-Dr. Jakob Haubner und Jur.-Dr. Robert Marschner über die im Auftrage des Vorstandes der Anstalt nach dem deutschen Reiche unternommene Reise zum Zwecke des Studiums der Organisation und der Gebarungsergebnisse der deutschen Berufsgenossenschaften mit einer Zusammenstellung über die finanzielle Lage der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag, wie sich dieselbe bei Anwendung der bei den reichsdeutschen Berufsgenossenschaften geltenden Normen darstellen würde, ferner über Unfallverhütung, Unfalltheilung und Gefahrenclassification".

ein factischer durchschnittlicher Umlagetarif in Deutschland von schliesslich 3·56 (im Jahre 1950). Unter gleichen Voraussetzungen auf die Prager Anstalt umgerechnet, würde sich im Beharrungszustande ein jährliches Erfordernis von 5,186.000 fl. herausstellen, was einem schliesslichen Bruttotarife von 4·52 (gegenwärtig 1·35!) entsprechen würde.

Diese Berechnung hat allerdings nur einen problematischen Wert, da die Grundlage derselben, der zukünftige Bedarf, die Gesammtsumme der versicherten Personen und der anrechenbaren Löhne nur eine beiläufige Schätzung zulassen und überdies die Verhältnisse der allerpassivsten Anstalt in Oesterreich in Rechnung gezogen erscheinen. Wenn aber diese Berechnung auch nur einigermaassen der Wirklichkeit nahekommt, so würde jedenfalls auch das eine darausfolgen, dass der gegenwärtige Prämiendurchschnittssatz per 1·35 völlig unzureichend ist.

Von grösserem Werte scheint die in dem erwähnten Berichte der Prager Anstalt folgende vergleichsweise Darstellung der Rechnungsergebnisse einzelner deutscher Berufsgenossenschaften und der correspondierenden Gruppen der Prager Unfallversicherungsanstalt, woraus die Wirkungen des Umlageverfahrens für die betreffenden Gruppen berechnet wurden. Wenn auch die Methode der Berechnung der vergleichbaren Daten (da dieselben der verschiedenen Organisation wegen erst berechnet werden mussten) nicht völlig einwandfrei ist, und die für Oesterreich gegebenen Daten, da dieselben lediglich die Prager Anstalt betreffen, nur einen beschränkten Wert besitzen, so sind dieselben gleichwohl von Interesse. Bei der Vergleichung wurden richtig die gleichvielten Jahre der Gebarung in Deutschland und Oesterreich einander gegenübergestellt, so dass bei der Zusammenstellung dem Anfangsjahre in Oesterreich 1889/90 in Deutschland das Jahr 1885/6, dem Jahr 1891 das Jahr 1887 u. s. f. entspricht.

Ohne in das Detail dieser Darstellung näher einzugehen, sei hier soviel erwähnt, dass bei den in Vergleichung gezogenen Industriegruppen, und zwar der Eisenindustrie, der chemischen Industrie, der Textilindustrie, Zuckerindustrie, Papierindustrie und Mühlenindustrie im allgemeinen der für Oesterreich berechnete Umlagetarif unsere dermaligen Prämientarife längstens im Jahre 1896 erreicht, bei den Gruppen der Eisen- und Mühlenindustrie aber schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkte überschritten hätte, dass der österreichische Umlagetarif sich fast in allen Gruppen höher stellen würde als der deutsche Tarif, und dass der deutsche Umlagetarif unseren Prämientarif bei der chemischen, Zucker- und Mühlenindustrie bereits dermalen übersteigt, bei den übrigen Grupppen aber ihm bereits nahe gekommen ist.

Ferner wird berechnet der Antheil des Umlagetarifes, welcher speciell auf die Entschädigungen entfällt, welcher das eigentlich entscheidende Moment bildet, und zeigt sich hiebei, dass dieser Antheil bei allen Gruppen mit Ausnahme der chemischen Industrie in Oesterreich höher ist als in Deutschland. Speciell für die correspondierenden Jahre 1896 in Oesterreich (welches für die Prager Anstalt allerdings besonders ungünstig

war und wofür übrigens, wie an anderer Stelle bemerkt wird, nicht die Gebarungsergebnisse pro 1896 allein verantwortlich gemacht werden können) und 1892 in Deutschland, ergab sich diesfalls folgende Zusammenstellung:

Bei der Eisenindustrie würde dieser Bestandtheil in Oesterreich um 88 Proc. höher sein als in Deutschland (1·34 Proc. gegen $0{\cdot}71_4$ Proc.),

bei der chemischen Industrie in Oesterreich um 11 Proc. niedriger als in Deutschland (0·68 Proc. gegen $0{\cdot}77_7$ Proc.),

bei der Textilindustrie in Oesterreich um 25 Proc. höher als in Deutschland ($0{\cdot}34_3$ Proc. gegen $0{\cdot}27_5$ Proc.),

bei der Zuckerindustrie in Oesterreich um 19 Proc. höher als in Deutschland ($1{\cdot}03_8$ Proc. gegen $0{\cdot}87_4$ Proc.),

bei der Papierindustrie in Oesterreich um 46 Proc. höher als in Deutschland ($0{\cdot}79_5$ Proc. gegen $0{\cdot}54_6$ Proc.),

bei der Mühlenindustrie in Oesterreich um 99 Proc. höher als in Deutschland (2·08 Proc. gegen $1{\cdot}05_6$ Proc.).

Hiezu muss allerdings bemerkt werden, dass die Resultate in Deutschland und Oesterreich aus dem Grunde nicht vollkommen vergleichbar sind, weil die Gesetze hinsichtlich der Höhe der Entschädigungsleistungen nicht vollkommen congruieren.

Immerhin lassen sich aus den angeführten Daten zweierlei Folgerungen ziehen: Einmal, dass die Umlagen, soferne wir das Umlagesystem acceptiert hätten, bereits bei manchen der passiven Betriebsgruppen der Prager Anstalt (die Prager Anstalt zählte im Jahre 1895 31 passive Betriebsgruppen mit 87·36 Proc. der versicherten Arbeiter), die dermalen bei uns geltenden festen Prämien übersteigen würden. Anderseits ergibt sich, dass die Heranziehung der deutschen Verhältnisse zur Vergleichung nur im beschränkten Maasse zulässig ist und dass namentlich aus dem im allgemeinen sanften Ansteigen der Jahresumlagen in Deutschland nicht auf die gleichen Wirkungen dieses Systems in Oesterreich geschlossen werden darf.

2. Was nun die zweite der oben angedeuteten Fragen anbelangt, welches System mit Rücksicht auf einen bestimmten Zeitpunkt im ganzen höhere Kosten verursacht, oder wie man zu sagen pflegt, „der Industrie mehr Capital entzieht", so kann die Antwort darauf wohl kaum zweifelhaft sein. Die Mehrkosten des Capitaldeckungssystemes finden (abgesehen von der Reservefondswirtschaft) ihren genauen Ausdruck in der Höhe der angesammelten Deckungscapitalien.[1])

---

[1]) Es ist dies ein ausserordentlich bestrittener Punkt.

Staatsminister von Bötticher hat für die Verhältnisse in Deutschland anlässlich der Verhandlungen im Reichstage eine schliessliche Ersparung des Umlagesystemes gegenüber dem Capitaldeckungssysteme von 243,960.000 Mark herausgerechnet.

In dem bereits erwähnten anonymen Aufsatze in der Zeitschrift „Nation", in welchem mit grosser Schärfe das Capitaldeckungsverfahren verfochten wird, wird das letztere mit Rücksicht auf die steigenden Umlagen als das wesentlich billigere bezeichnet und der Nachweis versucht, dass beim Umlagesystem in dem Zeitraume vom 15. bis zum 75. Jahre im ganzen ein Aufwand von 1213,500.000 Mark, das Capitaldeckungsverfahren

Würde die Unfallversicherung plötzlich aufhören, so dass neue Rentenansprüche nicht mehr entstehen könnten, so würden beim Capitaldeckungs-(Prämien-)system, vorausgesetzt, dass die Berechnung eine richtige war, alle bereits im Genusse von Renten stehenden Anspruchsberechtigten aus den vorhandenen Capitalien, welche ja dem Werte ihrer Renten gleichkommen, voll befriedigt werden können, ohne dass es einer weiteren Beitragsleistung bedürfte, und würde, wenn der letzte Rentner stirbt oder sonst aus dem Genusse tritt, das Capital vollständig aufgezehrt sein. Beim Umlageverfahren dagegen müssten im gleichen Falle noch durch eine lange Reihe von Jahren für die flüssigen Renten die erforderlichen Beiträge jährlich eingehoben werden, welche Beiträge sich infolge des Abfalles stetig vermindern würden, bis der letzte Rentner aus dem Genusse tritt.

Diese nachträgliche Beitragsleistung beim Umlageverfahren würde in ihrem auf obigen Zeitpunkt bezogenen Wert wieder genau den vorhandenen Deckungscapitalien beim Anlageverfahren entsprechen. Erst wenn auf diese Weise auch beim Umlageverfahren alle Rentner entfertigt sein würden, würden sich die Kosten des Capitaldeckungs- und des Umlageverfahrens vollkommen gleichstellen.

Es ist klar, dass der Betrag, um welchen das Capitaldeckungssystem theurer zu stehen kommt, als das Umlageverfahren von einem gewissen

---

in demselben Zeitraume nur einen solchen von 782,000.000 Mark erfordern würde, was eine Differenz zu Gunsten des letzteren um 431,500.000 M. ergeben würde.

Dem entgegen sucht einer der eifrigsten Vertheidiger des Umlagesystemes, Regierungsrath Beutner in der erwähnten Schrift „Umlageverfahren und Capitaldeckung“, Berlin 1884, nachzuweisen, dass das Umlageverfahren eine colossale Ersparung für die Industrie bedeute. Er nimmt an, dass die Deckungscapitalien nur 4 Proc. einbringen, die Industrie aber von ihren Capitalien einen Ertrag von 7—8 Proc. herauswirtschafte. Aber selbst unter der Annahme einer nur 6proc. Verzinsung der in der Industrie angelegten Capitalien würde seiner Berechnung zufolge nach Zins und Zinseszins gerechnet die Industrie beim Umlageverfahren ersparen: nach 10 Jahren 51 Millionen Mark, nach 25 Jahren 219 Mill., nach 50 Jahren 941 Mill., nach 75 Jahren 4042 Mill. Mark.

Mit Recht hat Paasche a. a. O. dagegen bemerkt, dass, wenn eine sichere Anlage 4 Proc. ergibt, kein Industrieller, der nur 6 Proc. erwirtschaftet, auch 6 Proc. Zinsen für fremdes Capital zahlen, sondern vielmehr 4·5 bis 5 Proc. zahlen würde. Diese Differenz könnte allein in Anrechnung gebracht werden, denn niemand hindert die Industrie mit fremdem Capitale 7—8 Proc. zu verdienen, und für kurze Zeit stehe der Industrie zumeist zu sehr viel billigerem Zinsfusse, zum Wechseldiscont, Geld zur Verfügung.

Wenn aber Paasche, sich den Ausführungen des Abg. Löwe bei den Verhandlungen im Reichstage anschliessend, meint, dass die eingangs erwähnte Berechnung Beutners nur dann richtig sei, wenn die Industrie die Capitalien, die sie nach dem Umlageverfahren erspart, Zins auf Zins anlegen könnte, was bezüglich der der Zahl und Gesammtsumme nach überwiegend kleinen Versicherungsbeiträgen thatsächlich nicht der Fall sei, weshalb die Industrie nicht in der Lage sei, diese Summen, deren Ersparung ihr bis dahin gar nicht zum Bewusstsein kommen werde, thatsächlich zu ersparen, so scheint diese Argumentation doch nicht einwandfrei.

Es kommt nicht darauf an, welche Verwendung die Beitragspflichtigen mit den ersparten Summen thatsächlich gemacht und welchen wirtschaftlichen Erfolg sie damit erzielt haben würden, denn dies entzieht sich überhaupt der Berechnung. Es kommt vielmehr nur darauf an, welcher Gebrauch von den ersparten Beiträgen gemacht werden

Zeitpunkte an constant bleibt, und zwar vom Beharrungszustande des Umlageverfahrens an, denn wenn die Rechnung richtig ist, werden von diesem Momente an die von nun an jährlich gleichbleibenden Umlagen den jährlich gleichbleibenden Prämien plus der Zinsen der angesammelten Capitalien gleich sein müssen. Von diesem Augenblicke an tritt auch eine Vermehrung der Capitalien beim Deckungssysteme nicht mehr ein, da eine Capitalisierung der Beiträge und der abreifenden Zinsen der Deckungscapitalien nicht mehr stattfindet, sondern beide zu der Befriedigung der Rentenansprüche erforderlich sind.[1])

Anderseits ergibt sich, dass das Verhältnis dieser Mehrkosten des Capitaldeckungssystemes zu den Gesammterfordernissen der ganzen Jahre immer kleiner wird. Die ziffermässige Höhe dieser Mehrkosten im Beharrungszustande ist für die österreichischen Verhältnisse heute mit Sicherheit nicht zu ermitteln, da nicht einmal der Bedarf der nächsten Jahre in befriedigender Weise sich feststellen liess. Regierungsrath Kaan hat seinerzeit die Summe dieser Capitalien bei Annahme eines versicherten Arbeiterstandes von 600.000 Personen mit 35 Mill. angegeben. (Im Regierungsbericht pro 1892 [A. N. 1894, S. 37] wurden mit Rücksicht auf den factischen versicherten Arbeiterstand 60—70 Mill. angenommen.)

---

könnte, und in dieser Hinsicht wird nicht in Abrede gestellt werden können, dass bei der modernen Creditorganisation, welche die fruchtbringende Anlage auch der kleinsten Beträge gestattet (man denke an die Sparcassen, Sparbanken und für Oesterreich insbesondere an die Postsparcasse), auch bezüglich der kleinen Sparbeträge die Möglichkeit einer Fructificierung gegeben ist (vgl. Adolf Wagner a. a. O. S. 452, welcher die Aehnlichkeit der Lebensversicherung mit einer Sparbank hervorhebt). — Wenn man anderseits in Betracht zieht, dass die Grossindustrie immerhin die ersparten Capitalien höher fructificiert, als die Unfallversicherungsanstalten es vermögen, so wird man wohl zugeben müssen, dass die betheiligten Industrien im ganzen mit den ersparten Beiträgen denselben Erfolg zu erzielen imstande sind, als die Versicherungsanstalten und dass die Beträge, welche hier als „capitalisiert“ erscheinen, dort als effectiver Entgang anzunehmen sind.

Die ganze Berechnung trifft natürlich nur für die gesammte Volkswirtschaft zu; für den einzelnen Unternehmer, welcher nur eine beschränkte Zahl von Jahren in Betracht kommt, liegt die Sache sehr verschieden, je nachdem er in den ersteren oder in den späteren Jahren sein Geschäft betreibt, bezw. den Betrieb eröffnet. Für letzteren wird selbstverständlich das Umlageverfahren theurer zu stehen kommen, als das Capitaldeckungsverfahren und darum bleibt der Satz aufrecht, dass das Umlageverfahren eine Vertheuerung der Productionsbedingungen für die Zukunft involviert.

Es ist auch dabei zu bedenken, dass die Kreise der Industrie fluctuieren und es daher nur in beschränktem Maasse richtig ist, von einem Ersparnis der Industrie zu sprechen. Die factischen Ersparungen kommen schliesslich wohl der Volkswirtschaft, nicht aber ausschliesslich der Industrie zugute.

[1]) Principiell findet natürlich ein steter Wechsel der Capitalien statt, welche aufgezehrt und neu gebildet werden. Im Rechnungsergebnisse aber kommt es darauf hinaus, dass bis zur Erreichung der höchsten Jahresausgabe (Beharrungszustand beim Umlageverfahren) eine Ansammlung von Capitalien, u. zw. in den ersten 17—18 Jahren aus den Ueberschüssen der Prämienbeiträge und den anerlaufenden Zinsen und Zinseszinsen, vom 18. Jahre an nur mehr aus den nicht vollkommen aufgebrauchten Zinsen und Zinseszinsen stattfindet.

Da der Stand der versicherten Arbeiter im Jahre 1895 1,877.194 betrug, würde sich nach obiger Berechnung eine Summe von über 100 Mill. ergeben. Da aber die Unfallswahrscheinlichkeit und voraussichtliche Belastung zu gering veranschlagt wurde, dürfte auch jene Summe zu niedrig gegriffen sein.

Die Höhe dieses Capitalienstandes, „welcher der Industrie entzogen wird“, bildet einen von den Gegnern des Capitaldeckungssystemes oft erhobenen Einwand gegen dasselbe.[1]) Es ist wohl richtig, dass dieses Capital der Industrie, beziehungsweise der Volkswirtschaft entzogen wird[2]), denn die seinerzeit während der Verhandlungen im österreichischen Abgeordnetenhause vom Regierungsvertreter[3]) ausgesprochene Erwartung, dass dieses Capital wieder in anderer Weise der Industrie zugute kommen werde, hat sich wenigstens bisher wohl nur in sehr beschränktem Maasse erfüllt. Die Capitalsanlagen der Unfallversicherungsanstalten bestehen grösstentheils in Staatsrenten, dann noch in Pfandbriefen und ähnlichen pupillarsicheren Papieren, wozu bei einigen Anstalten auch der Besitz von Immobilien kommt.[4])

Möglicherweise könnte hier im Gesetzgebungswege durch Gewährung einer grösseren Bewegungsfreiheit der Anstalten hinsichtlich der Anlage ihrer Capitalien eine Abhilfe geschaffen werden; aber es ist hiebei zu beachten, dass die bisher bevorzugten Anlagearten der Capitalien eben den grossen Vortheil einer einfachen Vermögensverwaltung für sich haben und der staatlicherseits geforderten Sicherheit entsprechen. Eine gewisse Erweiterung des Spielraumes für die Capitalsanlage der Anstalten dürfte jedoch fast unerlässlich sein, da es eine bekannte Thatsache ist, dass die Unfallversicherungsanstalten heute schon mit gewissen Schwierigkeiten bei der Placierung ihrer Capitalien zu kämpfen haben, welche Schwierigkeiten sich im Falle eines weiteren Sinkens des Zinsfusses noch vermehren dürften.

Gleichwohl scheint dieser Punkt, wenn man die Vor- und Nachtheile des Capitaldeckungs- und des Umlagesystemes abwägt, erst in zweiter Linie zu stehen, und sich aus der Höhe dieses der Industrie entzogenen Capitales, welche übrigens im Verhältnisse zum gesammten in der Industrie investierten Capitale nicht überschätzt werden darf, ein unbedingter Einwand gegen das Capitaldeckungssystem für die Unfallversicherung nicht zu ergeben. Nur unter einem Gesichtspunkte könnte die Höhe der angesammelten Capitalien, welche den Kreisen, welchen sie entnommen sind, dauernd entzogen bleiben, Bedenken erregen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die obligatorische Unfallversicherung auf dem gegenwärtigen Standpunkte nicht

[1]) Besonders hervorgehoben in der Denkschrift des Centralvereines der Industriellen 1895.

[2]) Siehe Anm. 1, Seite 197.

[3]) Ministerialrath Dr. Steinbach a. a. O.

[4]) In neuerer Zeit wurde von einigen Anstalten (Triest, Graz, in jüngster Zeit auch Wien) ein Theil ihrer Deckungscapitalien zur Errichtung von Arbeiterwohnhäusern verwendet.

stehen bleiben wird, sondern dass stets weitere Kreise werden einbezogen werden. Schon durch das Gesetz vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, ist die Unfallversicherungspflicht, abgesehen von den Eisenbahnen auf 10.545 Betriebe mit 45.531 Personen und einer Lohnsumme von 15·5 Mill. Gulden, bei den Eisenbahnen auf fast 140.000 Personen mit 89·9 Mill. Gulden, im ganzen somit rund auf nahezu 200.000 Personen mit einer Jahreslohnsumme von 93,000.000 fl. ausgedehnt worden und das Ende der Entwicklung ist vorläufig nicht abzusehen. Dazu kommt, dass die Schaffung einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung, so ungünstig auch die Verhältnisse dermalen liegen, doch nur eine Frage der Zeit sein kann. Die Capitaldeckung für alle diese weiteren Maassnahmen würde allerdings zu einer Anhäufung von Capitalien führen, deren Wirkungen kaum zu ermessen sind, und aus welchen Schwierigkeiten erwachsen könnten, über die man vorläufig ein klares Bild sich zu machen nicht in der Lage ist. Immerhin werden dies Erwägungen sein, mit welchen die Zukunft sich zu befassen haben wird, und welche daher an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden sollen. Für die Unfallversicherung allein, in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung und Gestaltung, welche hier allein besprochen werden soll, dürften sich aus der Ansammlung und Verwaltung der Deckungscapitalien unüberwind, liche Schwierigkeiten kaum ergeben.

Von minderer Bedeutung scheint auch die gegen das Capitaldeckungssystem gemachte Einwendung zu sein, dass die Sicherheit nicht hinlänglich gewährleistet sei und dass bei sinkendem Zinsfusse eine derartige Verschlechterung der Bilanz eintreten könne, dass die Rentendeckung in Frage gestellt werde.

Es wurde schon an anderer Stelle angeführt, wie es mit der Rentendeckung gegenwärtig aussieht, aber nicht wegen des sinkenden Zinsfusses sondern aus anderen Gründen.

Das Sinken des Zinsfusses, obgleich diese Tendenz unleugbar vorhanden ist, tritt nicht von heute auf morgen ein, sondern bereitet sich so allmählig vor, dass, wenn die Anstalten thatsächlich nicht mehr in der Lage sein sollten, ihre Capitalien zu dem der Berechnung zugrunde liegenden Zinsfusse anzulegen, rechtzeitig durch entgegenwirkende Maassnahmen, insbesondere eine entsprechende Prämienerhöhung der Ausfall gedeckt werden kann. Insoferne freilich die vorhandenen Capitalien dann nicht mehr zur vollen Deckung für die bereits angefallenen Rentenansprüche ausreichen, würde die erforderliche Ergänzung nicht im Wege einer Prämienerhöhung den künftigen Beitragspflichtigen auferlegt werden dürfen, da hierin eine Ueberwälzung der Lasten auf die Zukunft liegen würde, sondern hätte die Gesammtheit, d. i. der Staat, hiefür aufzukommen, was sich umsomehr rechtfertigen liesse, als dieses Deficit nicht aus der Gebarung der Unfallversicherungsanstalten, sondern aus allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen resultieren würde.

Da das österreichische Prämiensystem übrigens der Berechnung vorsichtigerweise einen $3^1/_2$proc. Zinsfuss zugrunde gelegt hat, dürfte vorläufig

auf absehbare Zeit aus dem Grunde des sinkenden Zinsfusses eine Aenderung in der Prämienpolitik und die Gewährung einer Staatshilfe nicht erforderlich werden.

VIII. Wenn aus den vorstehenden Ausführungen in Kürze das Facit gezogen wird, so ergibt sich, dass das Capitaldeckungssystem gegen feste Prämie an und für sich das wissenschaftlich durchgebildetere, höher stehende System ist als das Umlagesystem, dass seiner Durchführung bei der obligatorischen Unfallversicherung aber als bedeutsamstes Hindernis der Umstand entgegensteht, dass die Unfallswahrscheinlichkeit und der voraussichtliche Bedarf nicht mit Sicherheit beurtheilt werden kann, und dass man infolge dessen zu einem richtigen Prämientarife, welcher den Kern des ganzen Systemes bildet, nicht gelangt ist und wohl auch in absehbarer Zeit noch nicht gelangen wird.

Dem gegenüber erweist sich das Umlageverfahren zwar als unfehlbar richtig, insoferne eine Ueber- oder Unterschätzung des Bedarfes ausgeschlossen ist, aber in seiner Durchführung, insbesondere mit Rücksicht auf das Steigen und Schwanken der Beiträge, von misslichen Consequenzen begleitet, deren volle Bedeutung heute noch weder vollkommen empfunden wird, noch vollkommen beurtheilt werden kann.[1])

Angesichts der Mangelhaftigkeit beider Systeme wirft sich von selbst die Frage auf, ob nicht ein dritter Weg offen steht, die zur Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung erforderlichen Mittel zu beschaffen,

---

[1]) Es ist sicherlich kein Zufall, dass in keinem der Staaten, in welchen angesichts der Vorbilder in Deutschland und Oesterreich eine Zwangsversicherung oder doch eine Organisation der Unfallversicherung geschaffen oder in Aussicht genommen ist, das der deutschen Unfallversicherungs - Gesetzgebung zugrunde liegende Princip des Umlageverfahrens acceptiert, sondern ohne Ausnahme dem Capitalsdeckungssysteme in seinen beiden Formen (Prämientarifsystem oder nachträgliche Umlegung der Deckungscapitalien) der Vorzug gegeben wurde. Es dürfte hierin wohl ein bedeutsames Anzeichen dafür gelegen sein, dass dort, wo man unbefangen die Vor- und Nachtheile beider Systeme abwägt, die schwerwiegenden Bedenken, welche dem Umlagesysteme entgegenstehen, wohl erkannt und in ihrer Bedeutung höher veranschlagt wurden, als die zur Erscheinung getretenen Mängel des Prämiensystemes.

Von den Unfallversicherungsgesetzen bezw. Gesetzentwürfen anderer Staaten sei hier nur in Kürze erwähnt, dass, abgesehen von Frankreich (Gesetz vom 9. April 1898), sowie Belgien (nach dem neuen Regierungsentwurfe), welche auf dem Standpunkte einer auf gewissen Garantien beruhenden Haftpflicht, und England (workmens compensation Act 1897), welches gleichfalls auf dem Standpunkte der Haftpflicht, aber ohne feste Garantien und weitgehender Vertragsfreiheit (contracting out) steht, sich Norwegen (1894), sowie die Schweiz (noch nicht in Wirksamkeit getreten) und die Niederlande dem österr. Prämiensysteme (der niederländische Entwurf übrigens mit Normierung der Staatsgarantie für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Reichs-Versicherungsbank) ngeschlossen haben, Luxemburg aber das Capitalumlagesystem in Aussicht genommen hat.

Höchst lehrreiches Detail hierüber siehe in der Abhandlung „Gegenwärtiger Stand der Frage der Entschädigung für Betriebsunfälle in den europäischen Culturstaaten“ von Dr. Julius Kaan im 3. Hefte dieser Zeitschrift, Jahrgang 1898.

welcher die Vorzüge beider Systeme nach Möglichkeit vereinigt und die wesentlichsten Uebelstände derselben vermeidet.

Ein solches drittes System dürfte in dem Capitaldeckungssysteme mit Umlage zu erblicken sein. Es soll nicht geleugnet werden, dass auch diesem Systeme sich gewisse Schwierigkeiten entgegenstellen, namentlich lässt dasselbe gleich dem einfachen Umlagesysteme die wünschenswerte Stabilität der Beiträge vermissen.

Es fehlt eben hier die Ausgleichung in der Zeit. Allein bei näherer Betrachtung wird man zugeben müssen, dass dieser Mangel unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum als solcher bezeichnet werden kann. Von einer „Ausgleichung in der Zeit" kann doch nur dort gesprochen werden, wo eine solche durch die statistischen Ergebnisse nachgewiesen und damit die Möglichkeit der Aufstellung einer Durchschnittsberechnung für die Belastung und infolge dessen auch für die Beitragsleistung gegeben wird.

Nach den vorhin besprochenen Ergebnissen der Unfallversicherung in Oesterreich hat eine solche Ausgleichung bisher nicht stattgefunden, es zeigt sich vielmehr eine continuierliche Steigerung der verhältnismässigen Zahl der Unfälle und damit der daraus erwachsenden Belastung.

Das ist eben der unlösbare Widerspruch des jetzigen Prämiensystemes mit der Wirklichkeit: dort feste, d. i. gleichbleibende Prämien, die auf der Voraussetzung einer Ausgleichung der Belastung in der Zeit basiert sind, hier steigende Lasten, welche einem continuierlich steigenden Erfordernisse entsprechen.

Darum wird das Prämiensystem solange nicht richtig sein, bis eine Stabilisierung der Verhältnisse eingetreten ist, welche factisch eine Ausgleichung in der Zeit bewirkt, und wird bis dahin das Deficit eine stets wiederkehrende Erscheinung bleiben. Daher wird ein System richtiger sein, welches gestattet, dem steigenden Erfordernisse auch mit steigenden Einnahmen nachzukommen. Dieser Anforderung aber kann nur durch ein Repartitionssystem entsprochen werden.

Das einfache Umlagesystem wird aus den bereits angeführten Gründen nicht in Betracht kommen können, zumal in Oesterreich nicht mehr ernstlich in Erwägung gezogen werden können, da bei dem nunmehr fast 10jährigen Bestande des Capitaldeckungssystemes die für viele so verlockend erscheinende Zeit der niederen Umlagen unwiederbringlich vorbei ist, die von diesem Systeme hinsichtlich der Kosten erhofften Vortheile sich daher schon in verhältnismässig wenigen Jahren in das Gegentheil verkehren würden.

Es erübrigt somit das Capitaldeckungssystem mit Umlage, welches, wie mir scheint, die Vorzüge des Deckungs- und des Umlagesystemes im grossen ganzen in befriedigender Weise verbindet.

Zum mindesten bietet es die Garantie, dass das Richtige gezahlt wird, dass mit einem Worte die Capitaldeckung wirklich vorhanden ist, anderseits wird es — und zwar gerade infolge dieses Um-

standes — dem Principe möglichst gerecht, dass die Gegenwart auch die ihr zukommenden Lasten voll und ganz tragen und eine Ueberwälzung derselben auf die Zukunft vermieden werden soll.

Die Durchführung dieses Systemes dürfte kaum ernstlichen Schwierigkeiten begegnen, soferne das dermalen bestehende Deficit beseitigt wird. Hiezu würde allerdings eine Staatshilfe erforderlich sein. Nach den vorhin entwickelten Grundsätzen über das Wesen der obligatorischen Unfallversicherung kann hierin eine ungerechtfertigte Belastung des Staates nicht erblickt werden, umsoweniger, als man zugestehen muss, dass der Staat auch für die Mängel des von ihm vorgezeichneten Systemes haftet. Jedenfalls wäre es unbillig und würde dem obigen Principe widersprechen, die wegen des Mangels im Systeme von der Gegenwart nicht aufgebrachten Beträge der Zukunft aufzubürden. Das Wiederauftreten des Deficites mit allen seinen fatalen Consequenzen aber wäre durch die Einführung des Capitalumlagesystemes für alle Zeiten vermieden. Darum könnte auch der Staat sich leicht zur Uebernahme des Deficites herbeilassen, da gleichzeitig die Garantie geboten würde, dass der Staat ein zweitesmal nicht wieder in die Lage kommen kann, in die Bresche treten zu müssen.

Im einzelnen würde der Uebergang zu diesem Systeme keine so wesentlichen Aenderungen in der Einrichtung und Gebarung der Unfallversicherungsanstalten bedingen, als man zunächst zu meinen geneigt sein könnte. Auch bei Einführung dieses Systemes würde die Beitragsleistung der einzelnen Unternehmer (die Höhe der Leistungspflicht im Verhältnis zu der aufzubringenden Gesammtsumme) auf Grund der bisher maassgebenden Momente berechnet, und zwar *a*) nach den in den einzelnen Betrieben verdienten Löhnen und Gehältern, *b*) nach der Gefahrenclassen- und Gefahrenprocenteintheilung.

Das Einbekenntnis der anrechenbaren Löhne und Gehälter hätten die Unternehmer wie bisher halb- oder ganzjährig zu liefern, während die Feststellung des individuellen Beitrages unter Bekanntgabe der Rechnungsgrundlagen durch die Unfallversicherungsanstalten zu erfolgen hätte.

Der Gefahrentarif mit der Gefahrenprocenteintheilung würde unverändert fortbestehen, bezw. nach wie vor der periodischen Revision unterliegen.

Aendern würde sich nur e i n Moment, d. i. die G e f a h r e n p r o c e n t e i n h e i t, bezw. der Beitrags s a t z für jedes Gefahrenprocent, welche alljährlich seitens jeder Anstalt mit Rücksicht auf das bekannte Erfordernis, die bekannte Lohnsumme und die feststehende Gefahrenclassification aufzustellen wären — eine grosse, aber sicherlich zu bewältigende Arbeit, wenn der Aufstellung der Jahresbilanz zweckentsprechend vorgearbeitet wurde. Eine vorsichtige und genaue Bilanzierung wird hier überhaupt ganz besonders nothwendig sein, damit nicht aus den zu gering veranschlagten Schadenreserven schliesslich eine Ueberwälzung der Lasten auf künftige Zahlungsperioden resultiere. Die reichen und theilweise empfindlichen, in diesem Punkte gesammelten Erfahrungen dürften die Anstalten als befähigt erscheinen lassen, diesen Anforderungen zu entsprechen.

Der Umstand aber, dass stets mit dem aufzubringenden Bedarfe gerechnet werden müsste, wobei sich von selbst die Vergleichung mit correspondierenden Zeitperioden anderer Jahre aufdrängen würde, würde einen günstigen, regulierenden Einfluss auf die Thätigkeit der Anstalten bei Zubilligung der Renten ausüben.

Die Einhebung von $^1/_2$- oder $^1/_4$jährigen Vorschüssen der Unternehmer auf die Beiträge, wie dies in § 10, Absatz 2 und 3 des deutschen Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, R.-G.-Bl. S. 287, statuiert ist, dürfte für österreichische Verhältnisse mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen namhaften Deckungscapitalien vielleicht entfallen können, anderseits wären aber Maassnahmen zur Sicherstellung auch der noch nicht vorgeschriebenen Beiträge für gewisse Fälle, insbesondere für den Fall der Auflösung eines Betriebes während eines Gebarungsjahres zu treffen.

Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, sich in detaillierte Vorschläge de lege ferenda einzulassen. Dass das System mit Erfolg durchführbar ist, beweist das Beispiel der deutschen Tiefbauberufsgenossenschaft und der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, welche im Jahre 1895 dieses System acceptiert hat, obwohl zugegeben werden muss, dass gerade für letztere Anstalt mit Rücksicht auf die verhältnismässig wenigen, fast gar nicht fluctuierenden und dabei unbedingt zahlungsfähigen Unternehmer die Verhältnisse für dieses System besonders günstig liegen.

Die unbedingten Anhänger des Prämiensystemes aber könnten bei Annahme dieses Systemes darin eine Beruhigung finden, dass, soferne wirklich eine derartige Consolidierung der Verhältnisse eintreten würde, welche die Durchführung des Prämiensystemes als möglich erscheinen liesse, die Rückkehr zu letzterem Systeme sich ohne jegliche Schwierigkeit vollziehen würde. Freilich dürfte diese Rückkehr gerade in dem Falle einer derartigen Stabilisierung der Verhältnisse von den Interessenten kaum als Bedürfnis empfunden werden, da dann auch die Beiträge ohnehin eine grössere Gleichmässigkeit aufweisen und die Schwankungen derselben auf ein Minimum reduciert sein würden.

---

# VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

---

## LXXXV. Plenarversammlung vom 19. December 1898.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Prof. Dr. v. Philippovich hielt in dieser Versammlung Herr Docent Dr. Ernst Seidler einen Vortrag über die Reform des österreichischen Wasserrechtes. Der Vortragende verwies auf die wachsende Bedeutung der Wasserkraft, deren rationelle Ausbeutung auch juristische Voraussetzungen habe; diese biete aber die bestehende Wassergesetzgebung Oesterreichs durchaus nicht. Klarheit könne nur geschaffen werden, entweder durch die thatsächliche Creierung des dem Staate, eventuell den Ländern einzuräumenden Wassermonopols, (sei es für alle Zweige der Verwertung der Gewässer, sei es nur für die industrielle Verwertung), oder durch die Einschränkung der zu ausgedehnten Administrativbefugnisse, d. h. durch die gesetzliche Festlegung der privaten Rechtssphären in Betreff der Benützung fliessender Gewässer.

Das Monopol müsste eine Mischung von Finanz- und Verwaltungsmonopol darstellen und könnte eventuell verpachtet werden, wobei aber elektrische Centralstationen im staatlichen Selbstbetriebe gehalten werden sollten. Da eine solche Monopolisierung jedoch zahlreichen Bedenken begegnen würde, macht der Vortragende im wesentlichen folgende Vorschläge in Betreff der Organisation des Wasserbetriebes:

1. Die fliessenden Gewässer bilden ein öffentliches Gut, welches jedermann zum Gebrauche überlassen ist.

2. Die Errichtung von Triebwerken, Stau-Anlagen und anderen Wasserwerken, sowie jede Veränderung derselben bedarf wie bisher der behördlichen Genehmigung, welche nur auf Grund des vorgelegten Bau- und Betriebsplanes ertheilt wird. Die Bedingungen des Betriebes sind im Concessionsdecrete anzuführen. Doch kann eine Verweigerung oder Beschränkung der beabsichtigten Wasserausnützung nur nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Dies gilt ebenso von privaten, wie von staatlichen Wasserwerken. Die Verwaltung der letztereren untersteht in gleicher Weise, wie die private Partei den competenten Behörden. Die consequente Unterscheidung zwischen Staat als Wasserrechts-Subject und Staat als Träger der Verwaltungshoheit dürfte sich nichts weniger als undurchführbar erweisen.

3. Durch keinerlei Ausnützung der Wasserkräfte dürfen erworbene Rechte verletzt werden. Es kann jedoch selbstverständlich nicht als Verletzung eines erworbenen Rechtes angesehen werden, wenn einer alten von einer neuen Unternehmung Concurrenz droht.

Behufs Errichtung von Wasserwerken findet Expropriation des zur Anlage nöthigen Grundes, eventuell auch bestehender Wasserrechte, oder zwangsweise Einräumung der entsprechenden Servitut statt, insbesondere auch zum Zwecke der Herstellung elektrischer Leitungen; die letztere wäre jedoch nicht im Wasserrechte, sondern legislatorisch separat zu behandeln.

Die Enteignung von Grundstücken erfolgt wie bisher nicht nach den Grundsätzen des § 365 a. b. G. B., sondern immer dann, wenn sie für die beabsichtigte Anlage nothwendig ist. Bezüglich bestehender Wasserbenützungsrechte entscheidet der überwiegende volkswirtschaftliche Nutzen, also hier das freie Ermessen der Behörde: doch gilt als gesetzliche Directive, dass die Enteignung von Wasserrechten zu bewilligen ist, falls der Expropriations-Werber eine Anzahl von Pferdekräften zur Anmeldung bringt, welche mehr denn doppelt so gross ist als diejenige, die vom bisher Berechtigten erzeugt wurde, und falls dieser seine Anlage nicht in gleichem Maasse zu vergrössern bereit ist.

Das Expropriations-Recht steht insbesonders auch dem Staate für seine eigenen Projecte zu und wird diesfalls der überwiegende volkswirtschaftliche Vortheil schlechthin als erwiesen angenommen, falls die staatliche Wasserwerksverwaltung mindestens eben so viele Pferdekräfte, als der bisher Berechtigte gewann, zur Verwendung anmeldet.

Andrerseits findet auch Enteignung gegenüber staatlichen Grundstücken und Wasserwerken statt; gegen letztere aber nur dann, wenn der Bewerber mehr als die doppelte Anzahl von Pferdekräften zu verwenden beabsichtigt und der Staat die Ergänzung bis zur angegebenen Höhe ablehnt.

4. Die Verweigerung der Concession kann auch aus öffentlichen Rücksichten erfolgen. Jedoch sind die Punkte, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, taxativ im Gesetze aufzuzählen.

5. Was die Schifffahrt, die Flösserei und die Triftung anbelangt, so bleibt es beim Principe der Betriebsfreiheit und im allgemeinen bei den geltenden Bestimmungen. Von grosser Wichtigkeit ist die gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Industrie und Flossfahrt. Für die Zulässigkeit des Schleussenbaues müssten gesetzliche Garantien geschaffen werden.

6. Die Concessionsdauer wird einheitlich mit 50 Jahren fixiert.

7. Beim Zusammentreffen mehrerer Bewerber erhält derjenige den Vorzug, welcher im Expropriations-Falle obsiegen würde.

8. Aus Anlass eines jeden Concessionsgesuches steht in erster Reihe dem Staate, in zweiter dem Lande das Recht zu, das betreffende Project ohne Entschädigung des Projectanten an sich zu ziehen, d. h. die in Anspruch genommene Wasserkraft selbst auszunützen.

9. Die Entscheidung über ein eingebrachtes Concessionsgesuch hat bei jeder Instanz binnen einer gesetzlich zu bestimmenden Frist zu erfolgen, widrigens die Concession als ertheilt anzusehen ist.

10. Besonders wichtig ist die Normierung des Ausführungs- und Betriebszwanges. Der Bau jedes Wasserwerkes muss dem Concessionsdecrete gemäss binnen 3 Monaten nach der Concessions-Ertheilung begonnen und binnen weiterer 2 Jahre vollendet sein. Ein drittes Jahr kann aus rücksichtswürdigen Gründen vom Ministerium nach freiem Ermessen bewilligt werden.

11. Im Falle einer Regulierung des Wasserlaufes aus öffentlichen Mitteln haben die Wasserwerksbesitzer verhältnissmässig zu den Kosten beizutragen, falls ihnen aus derselben ein Vortheil nachweisbar erwächst. Zur Handhabung der Wasserpolizei wären eigene staatliche Behörden zu schaffen. Was die formelle Seite der Frage betrifft, so wäre ein neues Reichswassergesetz zu schaffen, womit die widersprechenden Bestimmungen der Landesgesetze, die ja nur als Ausführungsgesetze auf Grund des Reichsgesetzes vom Jahre 1869 erflossen sind, ipso iure derogiert würden; eventuell könnten die Landesgesetze nach dem neuen Reichswassergesetze umgemodelt und die nicht widersprechenden Ausführungsbestimmungen aufrecht erhalten werden.

Kammerrath Vogl macht, nachdem der Referent geschlossen, darauf aufmerksam, dass in Niederösterreich, z. B. am Wiener-Neustädter-Canale Wasserwerke zu Spottpreisen, ja umsonst nicht anzubringen seien, da einschlägigen Unternehmungen zu grosse Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Prof. Dr. v. Philippovich schliesst sodann die Versammlung, indem er dem Vortragenden namens der Gesellschaft für seine Ausführungen den Dank aussprach.

## LXXXVI. Plenarversammlung vom 10. Jänner 1899.

Landgerichtsrath Dr. Neukamp hielt in dieser Sitzung seinen angekündigten Vortrag über „Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine neue Gesellschaftsform."

Redner sagt, es sei immer ein höchst gewagtes gesetzgeberisches Unternehmen, Rechtsgebilde zu schaffen, denen es im Verkehrs- und Wirtschaftsleben der Nation oder in den Volksanschauungen an dem erforderlichen Rückhalte gebricht. Dieses Wagnis habe nun der deutsche Gesetzgeber (Gesetz vom 10. April 1892) durch die Schöpfung der in Rede stehenden neuen Gesellschaftsform unternommen und zwar mit dem glücklichsten Erfolge.

Redner schildert sodann die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, die bis auf die Gründung deutscher Colonialgesellschaften zurückführe.

Sein Erfolg sei trotz der pessimistischen Beurtheilung der Frage von Seite einiger hervorragender Fachleute ein grosser gewesen. Gegen Ende Februar 1898 belief sich die Gesammtzahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 1839 mit einem Gesammtstammcapital von 692,546.300 Mark. Davon gehörten der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei 63 Gesellschaften mit einem Gesammtcapital von 6,148.900 Mark, dem Bergbaue, dem Hüttenwesen, der Industrie und dem Bauwesen 1390 Gesellschaften mit einem Capital von insgesammt 595,944.300 Mark an. Der dritten Berufsgruppe (dem Handel und Verkehre) dienten 386 Gesellschaften mit einem Gesellschaftscapital von insgesammt 90,453.100 Mark.

Dass die neue Gesellschaftsform nicht sowohl gross- als vielmehr kleincapitalistischen Interessen zugute kommt, ergibt folgende Zusammenstellung: Von den 1839 Gesellschaften hatten 1719 ein Stammcapital, das sich in den Grenzen des gesetzlich zulässigen Minimalbetrages von 20.000 Mark bis zu 1,000.000 Mark bewegt. Der Minimalbetrag von 20.000 Mark bildet bei nicht weniger als 182 Gesellschaften das Stammcapital. Dem gegenüber sind an Gesellschaften mit mehr als einer Million Stammcapital im ganzen nur 120 vorhanden, und zwar 71 mit einem Capital bis zu 2,000.000 Mark, 24 mit mehr als 2,000.000 bis zu 3,000.000, 17 mit mehr als 3,000.000 bis zu 5,000.000, nur 7 mit mehr als 5,000.000 bis zu 10,000.000 und endlich nur eine Gesellschaft mit mehr als 10,000.000 Mark.

Die Zahl der Neugründungen betrug:

| | | | | Capital | |
|---|---|---|---|---|---|
| im Jahre | 1892 | 63 | Gesellschaften mit | 29,274.700 | Mark |
| „ „ | 1893 | 183 | „ „ | 74,500.304 | „ |
| „ „ | 1894 | 254 | „ „ | 112,456.000 | „ |
| „ „ | 1895 | 297 | „ „ | 149,711.100 | „ |
| „ „ | 1896 | 376 | „ „ | 128,483.700 | „ |
| „ „ | 1897 | 640 | „ „ | 136,491.300 | „ |
| also insgesammt | | 1813 | Gesellschaften mit | 630,917.104 | Mark |
| nach anderer Zähl. nur | | 1792 | „ „ | 624,674.204 | „ |

Die Bedeutung der neuen Gesellschaftsform wies der Herr Vorredner weiters auch durch einen ziffermässigen Vergleich ihrer Entwickelung mit derjenigen der Actiengesellschaften nach.

Der Vortragende gab hierauf einen historischen Ueberblick über die Entwickelung des Gesellschaftsrechtes und gieng dann zur juristischen Darstellung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung über, welch' letztere zwischen den offenen Gesellschaften und der Rhederei einerseits und den übrigen Handelsgesellschaften andererseits eine eigenthümliche Mittelstellung einnehmen: einerseits könne zwar über sämmtliche Gesellschaftsangelegenheiten in ordnungsmässig berufenen Versammlungen durch Mehrheitsbeschlüsse bestimmt werden; anderseits sei aber auch bei einem zufälligen Beisammensein sämmtlicher Gesellschafter eine rechtsgiltige Beschlussfassung möglich. Ja es könne sogar unter gewissen Bedingungen über eine Gesellschaftsangelegenheit schriftlich Beschluss gefasst werden.

Im ganzen treten bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Individualinteressen entschieden in den Hintergrund. Auch sonst sei die Organisation der Gesellschaft eine solche, dass ihr Charakter als juristische Person ernstlich nicht in Zweifel gezogen werden könne, so dass allerdings nach deutschem Recht zwei Personen imstande seien, durch Zusammenschluss zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine juristische Person in's Leben zu rufen.

Auch in Bezug auf die Capital- und Grundbasis nehmen die neuen Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine eigenartige Mittelstellung ein.

Zwar müssen diese Gesellschaften wie die Actiengesellschaften eine gewisse Capitalgrundlage (von mindestens 20.000 Mark) haben und für deren unversehrten Bestand Sorge tragen; an einer öffentlichen Controle darüber, ob diese Vorschriften beachtet werden, fehle es aber fast gänzlich, da nur diejenigen Gesellschaften, welche Bankgeschäfte betreiben, zu einer Bilanz-Veröffentlichung verpflichtet seien.

In der Regel sei jede persönliche Haftbarkeit der Gesellschafter ausgeschlossen, falls die Stammeinlage, wie das Gesetz denjenigen Geldbetrag (oder dessen Aequivalent) bezeichnet, mit dem der einzelne Gesellschafter sich betheiligt, voll zur Einzahlung gelangt ist. Sofern, was zulässig, bei der Gründung nur eine Theileinzahlung bis herunter zu einem Viertel der Stammeinlage, jedoch nicht unter 250 Mark, stattgefunden hat, sei jeder Gesellschafter für den von dem Genossen nicht voll zur Einzahlung gelangenden Beitrag subsidiär haftbar.

Nur durch besondere Festsetzungen im Gesellschaftsvertrage könne auch eine sogenannte „Nachschuss-(Zubusse-)pflicht“ eingeführt werden, und zwar entweder eine unbeschränkte mit unbeschränktem oder beschränktem Preisgabe-(Abandon-)recht, oder eine beschränkte Nachschusspflicht ohne Preisgaberecht.

Diese Art der Ausgestaltung der Creditbasis sei keine unbedenkliche.

Redner schlägt daher vor, nach dem Vorbilde des englischen Actienrechtes und nach Analogie des § 125 des deutschen Genossenschafts-Gesetzes vom 1. Mai 1889, eine subsidiäre persönliche Haftung eines jeden Gesellschafters bis zur Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage festzusetzen.

Einer Einführung der neuen Gesellschaftsform in Oesterreich könne nur unter den angegebenen Cautelen das Wort geredet werden, da ein jäher Sprung von den zahlreichen ängstlichen Controlvorschriften des hier geltenden Actienrechtes zu den jeder Controle entrückten Formen der neuen Gesellschaften mit beschränkter Haftung ganz besonders bedenkliche Folgen haben könnte.

Auch sollte sich die neue Gesellschaftsform auf wirtschaftliche Zwecke beschränken.

Nach einer genauen Darstellung der im deutschen Reiche geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die neue Gesellschaftsform verweist der Herr Vortragende darauf, dass sich dieselbe dann praktisch am meisten als geeignet erweist, wenn mehrere Porsonen eine Gesellschaft nach Art der „offenen Handelsgesellschaft“ errichten, gleichzeitig aber ihr Risico auf einen bestimmten Betrag begrenzen wollen. Ganz besonders empfehle sich diese Form auch für die sogenannten „Familiengründungen,“ für Zeitungs- und Schauspielunternehmungen, für Hôtelgesellschaften, zur Ausbeutung von Patenten.

Zum Schlusse prüft Redner die Frage, ob und in welcher Weise die neue Gesellschaftsform in Oesterreich eingeführt und fruchtbringend verwertet werden könne; er glaubt, dass gleichzeitig mit der geplanten und nach dem Urtheile aller Sachkenner dringend nothwendigen Reform des österreichischen Actienrechtes die neue Gesellschaftsform in demselben Umfange einzuführen wäre, wie sie im Deutschen Reiche bereits besteht.

Das österreichische Actienrecht könne nur nach dem System der Normativbestimmungen umgestaltet werden, und zwar je eher, um so besser. Daneben

sei auch Raum für die Aufnahme der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die gegenseitige Abgrenzung der beiden Gesellschaftsformen wäre etwa dergestalt herbeizuführen, dass die Actiengesellschaften ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrer ganzen Structur entsprechend als grosscapitalistische Vergesellschaftungsform auszugestalten, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung dagegen den Interessen des Kleincapitales dienstbar zu machen wären. Damit würde dem Entwickelungsgesetze der fortschreitenden Socialisierung des Rechtes entsprochen werden. Demnach würde das in dem amtlichen Fragebogen der Actien-Expertise erwähnte Verhältnis beider Gesellschaftsgattungen in der beregten Richtung folgendermaassen auszugestalten sein.

Als Minimal-Nennwert der Actien wäre ein Betrag von 500 fl. festzusetzen, und zwar unter Beseitigung der Namensactien, die für die grosscapitalistischen Unternehmungen gänzlich entbehrlich sind.

Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wäre dagegen der Minimalbetrag der Stammeinlage auf 100 fl. zu fixieren, derjenige des Stammcapitales auf 5000 fl., so dass damit eine für die Interessen des Kleincapitales sehr geeignete Gesellschaftsform geschaffen würde, die sich aber vermöge ihrer elastischen Ausgestaltung auch für solche grössere Unternehmungen eignen würde, die von einer Heranziehung des Gross- und insbesondere des Börsencapitales für ihre Zwecke absehen.

Sollte es zu einer Einführung des Gesetzes in Oesterreich kommen, so wäre — abgesehen von der Aenderung der Creditbasis — vielleicht auch der Zweck der Gesellschaften auf wirtschaftliche Vereinigungen zu beschränken.

Wollte man auf eine besondere Förderung der neuen Gesellschaftsform Bedacht nehmen, so könnte man sie, wie dies in Preussen geschehen, nach der einen oder anderen Richtung steuerrechtlich begünstigen.

Nachdem der Vorsitzende Prof. Dr. v. Philippovich dem Vortragenden den Dank der Gesellschaft ausgesprochen, wurde die Versammlung geschlossen.

## LXXXVII. Plenarversammlung vom 31. Jänner 1899.

Herr Ministerialrath Prof. Dr. Robert Meyer hielt in dieser Versammlung einen der im I. Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift enthaltenen Abhandlung: „Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Oesterreich,“ dem wesentlichen Inhalte nach entsprechenden Vortrag.

# FRANZÖSISCHE BUDGET-TECHNIK.

## EIN REFERAT

VON

DR. ERNST RADNITZKY,
MINISTERIAL-SECRETÄR IM K. K. FINANZMINISTERIUM.

---

Seit Laband in seinem „Budgetrechte nach den Bestimmungen der preussischen Verfassungs-Urkunde“ die rechtliche Natur des Budgetgesetzes zum erstenmal in neuerer Zeit einer eingehenden Prüfung unterzog, hat dieses Thema nicht aufgehört, im Vordergrunde der juristischen Literatur zu stehen. Es ist eine nun schon Decennien überdauernde, mit fast leidenschaftlichem Interesse und mit den schärfsten Waffen der Dialectik geführte Discussion, welche sich an den Complex von Fragen knüpft, die den juristischen Charakter des Budgetgesetzes und des Gesetzes überhaupt, insbesondere aber die Rechtslage beim Nichtzustandekommen des Budgetgesetzes zum Gegenstande haben. Was dieser Discussion so grossen Reiz verleiht, ist wohl zunächst ein theoretisches Moment: es ist der Umstand, dass Jeder, der sich in dieselbe einlässt, in die Gelegenheit, aber auch in die Nothwendigkeit versetzt wird, zu den Grundproblemen des öffentlichen Rechtes Stellung zu nehmen. Dazu kommt aber noch, dass dieser Kreis von Fragen kaum jemals völlig aufhören kann, actuell zu sein, indem in jedem constitutionellen Staatswesen mit jedem neuen Jahre sich von neuem die Möglichkeit eines etatlosen Zustandes eröffnet — eine Möglichkeit, die ja erst jüngstens in unserem Nachbarstaate Ungarn zur traurigen Wirklichkeit geworden ist.

Nicht minder umfangreich ist die finanzwissenschaftliche Literatur über das Budget. Sie umfasst neben einzelnen Werken von bleibender Bedeutung eine kaum zu überblickende Zahl von Gelegenheitsschriften, welche sich an die jeweils erschienenen Budgets oder an ganze Budgetserien anschliessen, um daran finanzpolitische Perspectiven und Postulate zu knüpfen. Um so auffallender ist es, dass gerade eine Seite des Budgetwesens, die sogenannte Budgettechnik, eine verhältnismässig sehr spärliche Behandlung gefunden hat. Wenn wir von der Bearbeitung absehen, welcher dem Gegenstande in den Gesammtdarstellungen der Finanzwissenschaft zutheil wird, so sind als hieher gehörig wohl nur die bekannte, heute selbstverständlich veraltete Darstellung der Einrichtungen über

Budget etc. von Czoernig, einige — namentlich historisch interessante — Abschnitte in Seidlers Budget und Budgetrecht und der mustergiltige Artikel „Budget“ von Schanz im Handwörterbuche der Staatswissenschaften anzuführen, wozu erst in jüngster Zeit das Buch von Max v. Heckel hinzugetreten ist.

Bei diesem Stand der Dinge ist es um so dankbarer zu begrüssen, wenn wenigstens die ausländische Literatur ein Werk aufweist, das sich in erster Linie die detaillierte Darstellung der budgetären Einrichtungen seines Ursprungslandes zur Aufgabe macht, in dem aber auch der vergleichenden Betrachtung ein breiter Raum gegönnt ist und das in hervorragendem Maasse geeignet ist, in die typischen Fragen der Budgettechnik — das Wort im weitesten Sinne genommen — einzuführen. Es liegt mir die dritte Auflage von René Stourms Werk Le Budget (Paris 1896, S. XI und 653) vor, das trotz seines eminenten Wertes den Fachmännern deutscher Zunge noch immer viel weniger bekannt zu sein scheint, als beispielsweise die einschlägigen Abschnitte in Leroy-Beaulieus Traité de la science des Finances. Hierin und in dem angedeuteten Stande der Fachliteratur mögen die nachfolgenden Blätter, welche dem Leser an der Hand des Werkes die Grundzüge der heutigen französischen Budgettechnik vorführen sollen, ihre Rechtfertigung finden.

Und hiemit wenden wir uns sogleich in medias res.

Wie in allen Staaten — die Ausnahmen, welche England und die Vereinigten Staaten angeblich darstellen, sind doch wohl nur scheinbar — ist die Vorbereitung des Budgetgesetzes auch in Frankreich ausschliesslich Sache der Regierung (nicht der Kammern oder des Budgetausschusses).

Die Stellung, welche hiebei dem Finanzminister gegenüber seinen Collegen zukommt, wird von Stourm als eine nichts weniger denn überragende dargestellt. Der Finanzminister muss sich damit begnügen, den anderen Ressorts in ganz allgemein gehaltenen, nahezu formelhaft gewordenen Ausdrücken die thunlichste Einschränkung in der Präliminierung ihrer Ausgaben zu empfehlen; er hat dem Herkommen nach kein Recht, die Streichung einer bestimmten Ausgabepost, oder die Einstellung oder Einschränkung einer bestimmten Verwaltungsthätigkeit (service) zu verlangen; ebensowenig gestattet ihm die Sitte, mit selbständigen, auf Ersparungen abzielenden Reformvorschlägen in Bezug auf fremde Ressorts hervorzutreten.

Die officielle Einflussnahme des Finanzministers auf das Ausgabenbudget ist also heute geringer, als zur Zeit des zweiten Kaiserreiches, wo der von der Regierung fertiggestellte Entwurf des Budgetgesetzes zunächst der Schlussfassung des Staatsrathes unterlag und der Finanzminister Gelegenheit hatte, vor dieser Instanz die Voranschläge seiner Collegen einer „discreten“ Kritik zu unterziehen und so manchmal durch den Staatsrath eine Ausgabenreduction vornehmen zu lassen, die er persönlich nicht durchzusetzen vermocht hatte. Heutzutage ist er nicht selten auf das viel weniger würdige Mittel angewiesen, durch Deputierte, die sich hiezu hergeben, finanziell erwünschte Reformen in der Kammer beantragen zu lassen.

Das Budgetjahr fällt in Frankreich mit dem Solarjahre zusammen. Der 1888 erstattete Vorschlag des Finanzministers Peytral, den Beginn des Budget-

jahres, gleichwie in Italien, auf den 1. Juli zu verlegen, wurde vom Senate abgelehnt. Unter den Gründen der Ablehnung figurierte insbesondere der Hinweis, dass die meisten öffentlichen Arbeiten in einer so vorgerückten Jahreszeit nicht mehr in Angriff genommen werden können.

Charakteristisch für das französische Budgetwesen ist der lange Zeitraum zwischen der beginnenden Vorbereitung des Budgets und dem Anfang des Budgetjahres. Dieser Zeitraum beträgt in der Regel 14—15 Monate, wovon 10—12 auf die Zeit von der Einbringung bis zur Bewilligung des Budgets entfallen. So hat der Finanzminister z. B. am 20. August 1889 seine Collegen ersucht, ihm binnen Monatsfrist ihre Theilvoranschläge pro 1891 zu übersenden, damit er in der Lage sei, das Budget für dieses Jahr schon am Beginn der Session von 1890 einzubringen. Der Grund dieser Abnormität, durch welche die Verlässlichkeit der Ziffernansätze insbesonders des Ausgabenbudgets in sehr erheblichem Maasse beeinträchtigt wird, ist, wie es scheint, ein politischer: im Gefühle ihrer Souveränität legen die Kammern hohen Wert darauf, so früh als möglich um die Budgetbewilligung angegangen zu werden, zögern aber, dieselbe zu ertheilen, um die Regierung so lange als möglich im Schach zu halten.

Eine grosse Rolle spielt in der französischen Budgettechnik der Begriff des „exercice“. Czoernig übersetzt das Wort mit „Finanz- oder Rechnungsjahr“ was nicht ganz genau ist. Stourm definiert es als die Gesammtheit der auf ein Budgetjahr entfallenden Lasten und Forderungen. Die französische Auffassung neigt dazu, dieser Gesammtheit juristische Persönlichkeit beizulegen, eine Rechtsfiction, die in den Finanznöthen des ancien régime und der Revolution wiederholt dazu benützt wurde, um Staatsgläubigern unter Hinweis auf die Erschöpfung der Mittel des concreten exercice, welches ihr Rechtstitel belastete, die Zahlung zu verweigern.

Der gegenwärtige Stand der französischen Gesetzgebung über die „Vorjahrsverrechnung“ ist in der Hauptsache der, dass der Vollendungstermin der ein exercice belastenden öffentlichen Arbeiten bis zum 31. Jänner, das Recht, für ein exercice Ausgaben anzuweisen, bis zum 31. März und das Recht, für ein exercice Forderungen einzuziehen und Zahlungen abzustatten, bis zum 30. April des nächstfolgenden Jahres verlängert ist (Gesetz vom 25. Jänner 1889). Nach Ablauf dieser Termine spricht man von einem exercice clos. Forderungen gegen den Staat, welche einem solchen exercice clos entstammen, können nur auf Grund einer in der loi de règlement enthaltenen ziffermässigen Ermächtigung, eventuell eines Nachtragscredites und nur für Rechnung des laufenden Budgets beglichen werden. Daneben besteht aber der tief einschneidende Rechtssatz, dass Forderungen gegen den Staat, welche von in Europa domicilierenden Gläubigern nicht binnen 5 Jahren und von ausserhalb Europas domicilierenden Gläubigern nicht binnen 6 Jahren vom Beginne des exercice eingezogen werden, erloschen sind, wofern die Verzögerung der Auszahlung nicht der Staatsverwaltung zur Last fällt oder Berufung an den Staatsrath eingelegt ist. Im Hinblick darauf spricht man von exercices périmés.

Gegen dieses System der „Vorjahrsverrechnung“ (compte par exercice) sind schon zur Zeit der Restauration Stimmen laut geworden. Man wirft dem exercice

vor, dass es zu einer missbräuchlichen Erschöpfung der Credite führe (l'exercice est le tombeau des annulations!); insbesondere werden zahlreiche Fälle aus der Praxis citiert, wo die Staatsverwaltung, um einen Creditrest nicht verfallen zu lassen, im Widerspruche mit dem Gesetze in den ersten Monaten eines Jahres neue Verpflichtungen für Rechnung des Vorjahres eingieng und sich, um diesen Sachverhalt zu verdecken, von den Lieferanten die Rechnungen in bianco ausfertigen liess. Andrerseits kommt es auch vor, dass Creditüberschreitungen des Vorjahres ungesetzlicherweise aus den ersten im laufenden Jahre eröffneten Creditraten gedeckt werden. Endlich wird dem exercice die Verzögerung der Rechnungsabschlüsse zur Last gelegt, da für jeden Abschluss die Gebarungen von zwei Jahren geprüft werden müssen.

(Es muss übrigens bemerkt werden, dass die nach Ablauf der ersten 12 Monate des exercice effectuierten Einnahmen nicht mehr als $2^1/_2$ Proc., die nach diesem Zeitpunkt effectuierten Ausgaben nicht mehr als 11 Proc. der Gesammtsumme auszumachen pflegen.)

Hauptsächlich im Hinblick auf den letzterwähnten Uebelstand wird von manchen Seiten der Uebergang zu dem in England und in Italien heimischen compte par gestion empfohlen. Diese Gebarungsmethode besteht darin, dass einem Budgetjahre nicht, wie beim exercice, die im Laufe desselben entstandenen Rechts- und Verpflichtungstitel, sondern die in dieser Zeit wirklich erzielten Einnahmen und wirklich geleisteten Ausgaben zugerechnet werden. Wie Léon Say in einer Rede beispielsweise bemerkt hat, genügt es nach dieser Methode, eine am 31. December fällige Zahlung um einen Tag zu verschieben, um die Rechnung des abgelaufenen Jahres auf Kosten des beginnenden zu entlasten. Selbstverständlich entfällt hiemit jede Discrepanz zwischen Verwaltungs- und Rechnungsjahr. Die Gebarung eines Jahres lässt sich so leicht überprüfen, dass der englische Schatzkanzler bei Vorlegung des Budgets über das in der Regel nur wenige Tage vorher abgelaufene Finanzjahr in der Hauptsache Rechnung zu legen vermag. Ob mit der Reception dieser Methode die in Frankreich beklagten Uebelstände — abgesehen von der langsamen Rechnungslegung — verschwinden würden, ist wohl sehr fraglich. Auch das englische System bietet ja, wie das erwähnte Beispiel lehrt, Gelegenheit genug zu Missbräuchen; wenn solche der allgemeinen Meinung zufolge kaum jemals vorkommen, so dürfte dies auf gewissen Imponderabilien beruhen, die sich nicht so leicht aus einem Land ins andere verpflanzen lassen.

Das Princip, das wir mit dem Ausdruck „Bruttobudgetierung“ zu bezeichnen pflegen, wird in der französischen Terminologie erschöpfender und richtiger als „Universalität des Budgets“ bezeichnet. Allerdings ruht auch hier das Schwergewicht auf der Budgetierung der Kosten der Steuereinhebung. Wenn dieselben ursprünglich nicht budgetiert wurden, so ist dies als eine Nachwirkung des gerade in Frankreich so beliebt gewesenen Systems der Steuerverpachtung anzusehen, unter welchem naturgemäss nur das Nettoerträgnis der Steuer an die Staatscasse abgeführt wurde.

Zum erstenmal erschienen die Einhebungskosten im Budget des Jahres 1818; eine weitere Etappe in dieser Richtung bedeutet u. a. das Gesetz vom

19. Juli 1845, welches die Budgetierung der durch die Arbeiten der Sträflinge erzielten Einnahmen anordnete, die bisher unter den Kosten der Justizverwaltung verschwunden waren.

Gegenwärtig scheint das Princip auf dem Papier in voller Strenge durchgeführt zu sein, in der Praxis aber häufig ignoriert zu werden; insbesondere neigen die Verwaltungen der zum Kriegs- und Marineressort gehörigen Magazine, Werkstätten, Arsenale etc. dazu, ihre alten Materialvorräthe für eigene Rechnung zu verkaufen und den Erlös sogleich zu Anschaffungen zu verwenden.

Bei der Präliminierung der Einnahmen aus den indirecten Steuern wird — von temporären Schwankungen abgesehen — schon seit der Zeit der Restauration die sogenannte automatische Methode (auch système de l'antepénultième année) befolgt, bei welcher die thatsächlichen Ergebnisse des letzten zur Zeit der Vorbereitung des Budgets bekannten exercice — also z. B. für das Budget von 1890 die Ergebnisse von 1888 — ins Präliminare eingestellt werden. Dies hängt mit dem frühen Zeitpunkt der Budgetvorbereitung zusammen, welche eine unmittelbare Schätzung (appréciation directe), wie sie bei den naturgemäss viel weniger schwankenden Ergebnissen der directen Steuern allerdings geübt wird, bei den übrigen Abgaben unthunlich erscheinen lässt. In den ersten Jahren des zweiten Kaiserreiches herrschte das sogenannte système des majorations, bei welchem die den Ergebnissen einer Reihe von Jahren (gewöhnlich 3 oder 5) entnommene, mittlere Zuwachsrate in Rechnung gezogen wird. Es wurde 1882 von Leon Say wieder eingeführt, um die Ueberschüsse, welche seit 1878 über die präliminierten Einnahmeziffern hinaus erzielt worden waren und die Legislative zu riesigen Steuerherabsetzungen und Creditbewilligungen verleitet hatten, von nun an dem Zugriff der Kammern zu entziehen. Unglücklicherweise hörten aber die Ueberschüsse fast zur selben Zeit auf, wo man sie im Budget zu escomptieren gedachte, und man kehrte schon 1885 zur automatischen Methode zurück.

Stourm, welcher constatiert, dass alle Nachbarstaaten Frankreichs ihre Einnahmen direct — d. h. ohne vorher bestimmte Regel — präliminieren, wirft die gewiss höchst bezeichnende Frage auf, ob das rückhaltlose Vertrauen in die Aufrichtigkeit und Einsicht der zur Aufstellung des Budgets berufenen Factoren, durch welches dieses Verfahren bedingt ist, mit dem französischen Nationalcharakter jemals verträglich sein werde.

Fruchtbar und das Wesen der Sache treffend ist die französische Eintheilung der Ausgabeposten in crédits évaluatifs und crédits limitatifs.

Erstere sind Ausgabeposten, deren schliessliche Höhe sich nur schätzungsweise ermitteln lässt; sie werden auch services votés genannt, weil der Gegenstand der parlamentarischen Bewilligung hier nicht so sehr die Ziffer, als die betreffende Verwaltungsaction selbst ist. Beispiele sind die für die verschiedenen gesetzlichen Prämien (beim Fischfang, der Seidenspinnerei u. dgl.), dann die für den Ankauf der nothwendigen Tabakvorräthe, für die Bestreitung von Gefangenentransporten u. s. w. ausgeworfenen Summen.

Die crédits limitatifs enthalten hingegen eine durch genaue Berechnung ermittelte, im Princip unüberschreitbare Maximalziffer; Beispiele hiefür sind der

mit den verschiedenen Verwaltungszweigen verbundene Personalaufwand (Beamtengehalte), die Kosten öffentlicher Arbeiten u. s. w.

Dieser Gegensatz macht sich vor allem in der sogenannten „Budgetkosmetik“ bemerkbar; während die Regierung in der Regel geneigt ist, die crédits limitatifs so hoch als möglich zu präliminieren, setzt sie die crédits évaluatifs im Interesse des guten Aussehens des Budgets so niedrig als möglich an, da sich hier Ueberschreitungen offenbar viel leichter rechtfertigen lassen, als in der ersten Gruppe. Allerdings kommen absichtliche Unter-Präliminierungen auch bei den crédits limitatifs oft genug vor, zumal wenn es sich um öffentliche Arbeiten handelt, die, einmal in Angriff genommen, nothgedrungen vollendet werden müssen.

Uebrigens werden wir später sehen, dass diese Zweitheilung heutzutage auch eine schwerwiegende, verfassungsrechtliche Bedeutung hat.

Das französische Budget zerfällt gegenwärtig in drei jährlich wiederkehrende Titel:

Titre I: Budget général;

Titre II: Budgets annexes rattachés pour ordre au budget général.

Titre III: Moyens de services et dispositions diverses.

Hiezu kommen als „intermittierende“ Titel das Budget des dépenses sur ressources extraordinaires und die services spéciaux du trésor.

Ohne uns in das weitere Detail zu verlieren, bemerken wir nur, dass unter den Einnahmen die directen Steuern in der Regel nicht ausdrücklich vorkommen, weil sie zumeist schon im Monat Juli durch ein eigenes Gesetz bewilligt werden, um den General- und Arrondissementsräthen und den Steuerbehörden zur Repartierung beziehungsweise zur Herstellung der Steuerrollen die erforderliche Zeit zu gönnen.

Nicht ohne Interesse ist die Geschichte der — unserem Investitionsbudget entsprechenden — Budgets extraordinaires. Stourm bezeichnet als deren charakteristische Merkmale die exceptionelle Natur der darin vorkommenden Einnahmen und die durch die selbständige Summierung und Bilanzierung bewirkte Loslösung vom Hauptbudget.

Das erste Budget extraordinaire in diesem Sinne gründet sich auf das Gesetz vom 17. Mai 1837, das im Art. I anordnet, dass ein ausserordentlicher Fond ausserhalb des normalen Budgets zur Ausführung von öffentlichen Arbeiten geschaffen werden solle, und im Art. II die Verwaltung des grand livre (Schuldbuch) anweist, der Regierung die Mittel zur Unterhaltung dieses Specialbudgets zur Verfügung zu stellen.

Diese Einrichtung, welche hauptsächlich durch die mangelnde Begrenzung der Ausgaben Anstoss erregte, wurde bereits mit Gesetz vom 6. Juni 1840 wieder aufgehoben; an Stelle des gesonderten Budgets traten neu geschaffene Unterabtheilungen im allgemeinen Budget der Ministerien der öffentlichen Arbeiten, des Krieges und der Marine.

Auch das Gesetz vom 11. Juni 1842 über den Bau der grossen Eisenbahnlinien kehrte nicht zur Methode der gesonderten Budgetierung zurück, sondern zog zur Deckung der Baukosten die schwebende Schuld heran; ja selbst

die Kosten der Kriege von 1855 und 1859 wurden im allgemeinen Budget verrechnet, das hiedurch freilich ins maasslose anschwoll.

Erst 1862 rief der Art. I des Finanzgesetzes wieder ein c. extraordinaire zu Investitionszwecken ins Leben, dessen Einnahmen und Ausgaben — anders als bei dem von 1837 — jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden sollten. Diese Neuerung erhielt sich bis zum Ende des Kaiserreiches; Thiers, der sie schon als Abgeordneter im Interesse der Uebersichtlichkeit des Budgets bekämpft hatte, hob sie auf.

Hingegen wurde zur Liquidierung der Kosten des Krieges von 1870/71 und zur Reorganisierung des Heeres ein eigener compte de liquidation geschaffen, dem man — der ursprünglichen Absicht entgegen — 1876 einen zweiten folgen liess. Die Dotierung des ersten compte de liquidation erfolgte durch ein bei der Bank von Frankreich aufgenommenes Anlehen, durch Verwendung der Ueberschüsse des Budgets von 1869 u. a., die des zweiten durch Emission von Schatzanweisungen mit 6jähriger Laufzeit.

Von 1878 bis 1890 existierte hinwieder ein förmliches budget sur ressources extraordinaires zu Investitionszwecken, das durch Begebung einer 3procentigen amortisablen Rente dotiert wurde. Seit 1890 ist dieser Titel aus dem Finanzgesetze bis auf weiteres verschwunden.

Stourm bekennt sich als Gegner des Investitionsbudgets, dessen Hauptgebrechen er in dem Mangel eines zuverlässigen Kriteriums der demselben zuzuweisenden Ausgaben erblickt. In diesem Sinne äusserte sich auch Léon Say, der als Finanzminister im Jahre 1882 eine bedeutende Entlastung dieses Budgets auf Kosten des allgemeinen durchsetzte. Uebrigens wurde nicht selten die Einstellung einer Erfordernispost im Investitionsbudget von der Regierung ganz offen damit begründet, dass das budget ordinaire die Belastung mit dieser Post nicht vertragen könne.

Dieselbe — theils wirkliche, theils vorgeschützte — Unsicherheit über das Wesen der dépenses extraordinaires gab auch bei der Ausführung des Budgets den Anlass zu zahlreichen ungerechtfertigten Ueberweisungen von laufenden Ausgaben an das b. extraordinaire. Diese Incorrectheiten, die nicht selten einen wahrhaft scurrilen Charakter annahmen, wurden von der Cour des Comptes in einem ständigen Capitel ihrer Jahresberichte stets erfolglos gerügt.

Die Budgets annexes sind gegenwärtig acht an der Zahl; sie haben folgende Titel:

1. Fabrication des monnaies et médailles;
2. Caisse nationale d'épargne;
3. Imprimerie nationale;
4. Legion d'honneur;
5. Caisse des Invalides de la marine;
6. Ecole centrale des arts et manufactures;
7. Chemins de fer et port de la Réunion;
8. Chemins de fer de l'Etat.

In jedem dieser Budgets herrscht Gleichheit der Einnahmen und Ausgaben, indem die Ueberschüsse und Fehlbeträge dem allgemeinen Budget zugute kommen beziehungsweise zur Last fallen.

Der Zug der Entwickelung geht dahin, die Sonderstellung, welche diesen services theils wegen ihres privatwirtschaftlichen Charakters, theils infolge historischer Zufälligkeiten eingeräumt ist, ebenso zu beseitigen, wie dies bei einer Anzahl ähnlich behandelter services bereits geschehen ist.

Eine Anomalie, deren Aufhebung gleichfalls von zuständiger Seite gewünscht wird, sind auch die sogenannten services spéciaux du trésor. Ihr Grundgedanke besteht darin, dass gewisse Ausgaben unmittelbar auf den Staatsschatz übernommen werden, um die laufenden Budgets hievon zu entlasten. Als classisches Beispiel eines solchen service bezeichnet Stourm die Kosten der neuen Befestigung von Calais. Nach den Ueberschlägen stand zu erwarten, dass diese Kosten durch den Erlös aus dem Verkaufe der nicht mehr zu Festungszwecken benöthigten Grundstücke vollkommen gedeckt werden würden; dagegen musste man selbstverständlich damit rechnen, dass sich nicht für jedes einzelne Jahr das Gleichgewicht zwischen diesem Erlös und den Kosten werde erzielen lassen, und schied daher, um die laufenden Budgets nicht den Wechselfällen dieser Gebarung auszusetzen, den ganzen service aus der Jahresrechnung ein für allemal aus.

Aehnlich steht es mit den (zum mindesten bis zum Jahre 1893) gleichfalls als service spécial behandelten Garantievorschüssen an die Eisenbahngesellschaften: es ist zwar deren völlige Rückzahlung zu erwarten, da aber kein Gleichgewicht zwischen den in jedem einzelnen Jahre geleisteten Vorschüssen und Rückzahlungen herrscht, so würden ohne jenes Auskunftsmittel ungerechtfertigte Verschiebungen zwischen den einzelnen Budgets hervorgerufen werden. So plausibel dies klingt, so wird der Einrichtung doch vorgeworfen, dass sie im wesentlichen nur der Budgetkosmetik diene, dass sie die vor allem erwünschte Einheit des Budgets zerstöre, und dass damit ein Theil der staatlichen Einnahmen und Ausgaben der jährlichen Bewilligung der Kammern und der Controle des Rechnungshofes entzogen werde.

Die regelmässigen Bestandtheile des Titels III (Moyens de service et dispositions diverses) sind folgende:

1. Eine Aufzählung der services votés (der Zweck dieser Aufzählung wird sich aus dem Folgenden ergeben).
2. Credite für nicht in das b. ordinaire aufgenommene Pensionen.
3. Die Ermächtigung zur Emission von Schatzscheinen.
4. Die Ermächtigung zur Emission von bons de la Ville de Paris.
5. Verschiedene Bestimmungen, betreffend das Marineressort (Bau und Erhaltung von Schiffen, Approvisionierung etc.).
6. Ermächtigung zur Gewährung von Subventionen für Vicinalwege und Schulbauten.
7. Ermächtigung zur Gewährung von Subventionen für Localbahnen.
8. Maximum der Fluss-, Canal- und Hafenbauten, die im Budgetjahre mittels der von Handelskammern, Städten, Departements etc. vorgestreckten Fonds ausgeführt werden dürfen.
9. Maximum der Eisenbahnbauten, welche die Eisenbahngesellschaften als Concessionäre neuer Linien im Budgetjahre auf Kosten des Staatsschatzes ausführen dürfen.

10. Umfang der Ergänzungs-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten, deren Kosten die Eisenbahngesellschaften im Budgetjahre als „Kosten der ersten Anlage“ auf den compte de premier établissement verrechnen dürfen. (Für die staatliche Zinsengarantie von Bedeutung!)

Unter diesen Bestimmungen ist es insbesondere die sub 8 erwähnte, welche, als dem Princip der Einheit und Universalität des Budgets widersprechend, Anstoss erregt, indem die Ausgaben, die in jedem Jahre für die angeführten Zwecke effectiv gemacht werden, weder aus dem Budget noch aus einer anderen Zusammenstellung ersehen werden können.

Der letzte Artikel der dispositions diverses enthält das formelle, mit Strafsanction versehene Verbot, zur Einhebung von Steuern, die nicht im Finanzgesetze bewilligt sind, in was immer für einer Art mitzuwirken. Eine analoge Bestimmung bezüglich der Ausgaben fehlt bis heute.

Das Budget ordinaire zerfällt heutzutage in circa 1000 Capitel, deren jedes den Gegenstand eines gesonderten Kammervotums bildet. Auch dem einzelnen Capitel scheint man eine Art juristischer Persönlichkeit beizulegen. Für die an Wechselfällen reiche Geschichte der Specialisierung der Voten kann auf die Darstellung Seidlers verwiesen werden. Die finanzielle Seite der Specialisierungsfrage wird wohl am besten durch den Ausspruch von Thiers beleuchtet, dass bei der natürlichen Neigung der Behörden, ihre Credite zu erschöpfen, ein Zuviel an Voten stets auch ein Zuviel an Ausgaben mit sich bringen müsse.

Im weiteren Verlaufe des der Votierung des Budgets gewidmeten Abschnittes weist Stourm auf die bekannte Trennung des englischen Budgets in einen permanenten und einen variablen Theil hin, von welchen nur der letztere dem jährlichen Votum des Parlamentes unterliegt. Im Vergleich zu den übertriebenen Erwartungen, welche nicht selten an eine Reception dieser Einrichtung geknüpft werden, klingt Stourms Urtheil sehr skeptisch: er bezeichnet es als ihren einzigen Vorzug, dass damit den Abgeordneten „ein wenig Arbeit“ erspart werde; der Kammerpräsident hätte etwas weniger vorzulesen; die Volksvertreter hätten nicht so oft „aufzustehn“ und „sitzen zu bleiben“; ein weiterer Vortheil könne damit nicht erzielt werden, da es sich bei dem permanenten Budget in der Regel um Dinge handelt, über die ohnehin keine ernste Meinungsverschiedenheit möglich ist. (Uebereinstimmend Schanz, Handwörterbuch der Staatswissenschaften s. v. Budget. Die Ansicht, dass jene Theilung des Budgets geeignet sei, Verfassungsconflicten vorzubeugen, dürfte durch Jellinek, Gesetz und Verordnung [vgl. namentlich pag. 161] widerlegt sein.)

Unseren Budgetprovisorien entsprechen in Frankreich die „provisorischen Zwölftel“ (douzièmes provisoires). Stourm äussert sich über dieselben nicht so abfällig, als man bei seinem budgetären Ordnungssinn erwarten würde; er verweist auf England mit seinen votes on accounts und auf Belgien, wo die douzièmes provisoires zu einer ständigen, bewährten Einrichtung geworden sind.

Die wichtigste Bestimmung über das französische Budgetrecht enthält Art. 8 der Loi constitutionelle vom 28. Februar 1875, welcher lautet:

„Le Sénat a, concurremment avec la Chambre, l'initiative et la confection des lois. Toutefois, les lois de finances doivent être, en premier lieu, présentées à la Chambre des députés et votées par elle.“

Der Sinn dieser Bestimmung ist controvers: der Senat behauptet, dass die Worte „et votées par elle“ nur deshalb hinzugefügt seien, damit die Regierung nicht in der Lage sei, einen der Deputiertenkammer vorgelegten Finanzgesetzentwurf, der bei dieser auf Schwierigkeiten stösst, vor erfolgter Abstimmung zurückzuziehen, ihn vorerst im Senate zur Annahme zu bringen und hiedurch eine Pression auf die Deputierten auszuüben. Es sei daher zulässig, Einnahme- und Ausgabeposten, die in der Deputiertenkammer zur Abstimmung gelangten, aber gestrichen oder ausdrücklich abgelehnt wurden, dem Senate vorzulegen und nach erfolgter Annahme durch denselben hiemit neuerlich an die Deputiertenkammer heranzutreten.

Die Deputiertenkammer behauptet hingegen, dass eine von ihr gestrichene oder abgelehnte Einnahme- oder Ausgabepost überhaupt nicht mehr Gegenstand einer Berathung im Senate sein dürfe.

Der im Jahre 1884 versammelte Congress, welchem ein Vorschlag wegen Abänderung des Art. 8 unterbreitet war, hat es vermieden, diese Controverse zum Austrag zu bringen. Uebrigens wird das finanzielle Gesetzgebungsrecht des Senates weit weniger durch diesen Verfassungsstreit, als durch die ausserordentliche Kürze der Zeit beeinträchtigt, welche ihm die Deputierten zur Erledigung des Budgets in der Regel übrig lassen.

Wir gelangen nunmehr zur Besprechung der crédits additionels, die in Frankreich die partie honteuse der Budgetpraxis bilden. In terminologischer Beziehung ist zunächst zu bemerken, dass die c. additionels einen Gattungsbegriff darstellen, welcher

1. die c. extraordinaires (oder extrabudgetaires),
2. die c. supplémentaires,
3. die c. complémentaires

umfasst. Die crédits sub 1) und sub 2) entsprechen unseren Nachtrags-, beziehungsweise Ergänzungscrediten; das Wesen der — übrigens nur formell selbstständigen — c. complémentaires wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Die grosse Rolle, welche die c. additionels spielen — in den Jahren 1879—1885 betrugen sie durchschnittlich 236 Millionen bei einem ursprünglichen Ausgabenbudget von durchschnittlich 2880 Millionen Francs, um seither allerdings merklich zu fallen — beruht einerseits auf den gewohnheitsmässigen, bei dem frühen Zeitpunkt der Budgetaufstellung in Frankreich besonders naheliegenden Unterpräliminierungen, anderseits auf der Haltung der Kammern, welche, ihren historischen Existenzgrund völlig verkennend, auf die Regierung beständig im Sinne einer Steigerung des Ausgabenbudgets einzuwirken suchen. Es ist die den Franzosen eigenthümliche Neigung, alles Heil nur vom Staate zu erwarten, welche hier zu besonders prägnantem Ausdruck gelangt. Gegenüber dieser Tendenz wird von einsichtigen Politikern und Schriftstellern auf das Beispiel Englands verwiesen, wo bekanntlich die Initiative zu jeder Steigerung des Ausgabenbudgets grundsätzlich der Regierung überlassen bleibt.

Die Versuche, dieser Ueberflutung des Budgets durch crédits additionels vorzubeugen, reichen weit zurück, scheinen aber durchgehends von geringer Wirkung gewesen zu sein. Stourm zählt folgende auf: Die Gesetze vom 18. Juli

1836 beziehungsweise 16. Mai 1851, welche anordnen, dass in jedem Gesetzentwurfe, wonach Ergänzungscredite gewährt werden sollen, die Bedeckung in concreto angegeben werden müsse;

das Gesetz vom 18. November 1849, demgemäss der jeweilige Stand der Credite des laufenden Budgets durch Affichierung in den Räumen des Parlamentes kundgemacht wurde;

der noch heute befolgte Beschluss der Budgetcommission vom Jahre 1876, wonach dem Motivenberichte zu jedem einen c. additionel involvierenden Antrag eine Uebersicht über den Stand der laufenden Credite und ein Verzeichnis der schon bewilligten c. additionels beizufügen ist;

das Gesetz vom 12. August 1876, wonach alle im Laufe eines Monats bewilligten c. additionels vom Finanzminister in einen einzigen Gesetzentwurf zusammenzufassen sind.

In diesem Zusammenhang ist auch der Virements zu gedenken, die ja gleichfalls zur Vermeidung von c. additionels dienen mussten. Man unterschied virements sur les excédents disponibles, die darin bestanden, dass die bei einem Budgetcapitel bereits effectiv erzielten Ersparnisse für die Zwecke eines anderen Capitels verwendet wurden — und virements à titre provisoire oder à charge de restitution, bei welchen die momentan entbehrlichen Credite eines Capitels einem anderen gegen Refundierung vor Ablauf des Finanzjahres überwiesen wurden.

Gegenwärtig untersagt der Art. 30 des Gesetzes vom 16. September 1871 jedes Virement zwischen den einzelnen Capiteln.

In verfassungsrechtlicher Beziehung ist die Materie der c. additionels heute durch das Gesetz vom 14. December 1879 geregelt, welches die Gewährung von c. supplémentaires und extraordinaires im Principe dem Gesetzgebungswege vorbehält. In seinem weiteren Texte unterscheidet das Gesetz innerhalb der c. extraordinaires 2 Classen:

1. solche, welche eine im Budget überhaupt nicht vorgesehene Verwaltungsaction (service) betreffen;

2. solche, welche die Ausdehnung einer im Budget vorgesehenen Verwaltungsaction über den Rahmen des Budgets hinaus betreffen. (Selbstverständlich darf diese Ausdehnung nicht bloss in einer Erhöhung der Ziffern bestehen, da sonst ein c. supplémentaire vorliegt.)

In der Zeit, wo die Kammern vertagt sind (aber nicht auch in der Zeit, wo sie aufgelöst sind!) ist nun die Regierung ermächtigt, bei den services votés, welche, wie wir sahen, im III. Titel des Budgets taxativ aufgezählt werden, c. extraordinaires der 2. Classe und c. supplémentaires in Anspruch zu nehmen, Hiezu bedarf es jedoch eines vom Ministerrathe approbierten und vom Staatsrathe erlassenen Decretes, in welchem zugleich für die Bedeckung Vorsorge zu treffen ist; überdies ist binnen 14 Tagen nach dem Zusammentritt der Kammern deren Genehmigung einzuholen.

Eine Ueberschreitung der limitierten Credite und eine Inanspruchnahme von c. extraordinaires der 1. Classe ist ohne vorherige Zustimmung der Kammern — mindestens nach der Intention des Gesetzes — ausgeschlossen.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die oben erwähnten crédits complémentaires nichts anderes als ein missbräuchlicher Nothbehelf sind: es sind Credite, die erst in der loi de réglement eröffnet werden, um Ueberschreitungen des Ausgabenbudgets nachträglich zu sanieren.

Im Gegensatze zu den c. additionels machen die — wegen Nichtverwendung — annullierten Credite seit jeher nur einen sehr geringen Bruchtheil — 2 bis $2^1/_2$ Proc. — des Gesammterfordernisses aus. Ein beliebtes Mittel der Budgetkosmetik besteht darin, solche Annullierungen schon bei der Aufstellung des Präliminares oder zur Bedeckung von Nachtrags- oder Ergänzungscrediten vorweg zu nehmen. Dieses Verfahren wurde seinerzeit von Léon Say einer lebhaften Kritik unterzogen; insbesondere tadelte er die von der Budgetcommission des Jahres 1885 befolgte Methode, bei Präliminierung des Personalaufwandes eine gewisse Anzahl von Todesfällen und Pensionierungen innerhalb der verschiedenen Beamtenkörper im voraus in Rechnung zu ziehen.

Unter der Ueberschrift „Exécution du budget“ bespricht Stourm zunächst in sehr eingehender Weise die Einhebung der Abgaben, sowie die Grundzüge des Cassenwesens. Um dieses Referat nicht allzusehr anschwellen zu lassen, übergehen wir diesen — mit dem Budget ohnedies nur lose zusammenhängenden — Abschnitt und wenden uns den Vorgängen bei Realisierung der Ausgabeposten zu.

Die Aufgabe, welche hiebei dem Finanzminister zufällt, ist eine doppelte: er hat einerseits dafür zu sorgen, dass die Anweisungen der fremden Ressorts die Staatscasse nicht unvorbereitet finden, anderseits hat er die Ueberschreitung der im Budget eingestellten Credite zu verhüten. Dem erstgenannten Zweck dient die Einrichtung, dass die verschiedenen Ministerien dem Finanzminister die von ihnen im jeweils nächsten Monate zu leistenden Zahlungen (nebst Tag und Ort jeder Zahlung) bekannt geben; auf Grund dieser Zusammenstellungen wird vom Finanzminister die monatliche Vertheilung „der Cassenbestände“ (distribution mensuelle des fonds) beim Staatsoberhaupte beantragt.

Die Ueberschreitungen der Credite, sowie auch die Ueberschreitungen der den einzelnen Ressorts bei dieser monatlichen Vertheilung zur Verfügung gestellten Summen sollen dadurch verhütet werden, dass jede ministerielle Anweisung, um giltig zu sein, mit dem Visa der eine Abtheilung des Finanzministeriums bildenden direction du mouvement général des fonds versehen sein muss. Ausserdem haben die Parteien, um Zahlung zu erlangen, gewisse Beweisdocumente (pièces justificatives) vorzulegen, welche für jede einzelne Gattung von Ausgaben im vorhinein genau festgestellt sind. Hiedurch soll dem Missbrauch vorgebeugt werden, der in der Sprache der Comptabilité als mandats fictifs bezeichnet wird und darin besteht, dass Lieferanten, bei welchen im Budget nicht vorgesehene Bestellungen gemacht wurden, im Einverständnis mit dem schuldtragenden Beamten einen der Creditpost, über welche dieser verfügen darf, entsprechenden Rechtstitel vorschützen und hiedurch Zahlung erlangen. Es war ein besonders eclatanter Fall dieser Art, welcher im Jahre 1872 den Anlass zum Rücktritt des Finanzministers gab.

Es versteht sich nach allem vorhergehenden fast von selbst, dass man in Frankreich auch mit weitgehenden und gewohnheitsmässigen Creditüberschreitungen

zu kämpfen hat, gegen welche jenes Visa des Finanzministers naturgemäss nur einen schwachen Damm bildet. Die in den letzten Jahren aufgetauchten Reformvorschläge erblicken den Grund des Uebels darin, dass die Entrierung von staatlichen Verpflichtungen zu wenig controliert sei und dass die gegenwärtige, erst bei der Liquidierung geübte Visacontrole nothwendig zu spät komme. In diesem Sinne beantragte z. B. der bekannte radicale Abgeordnete und frühere Ministerpräsident Brisson im Jahre 1882 die Errichtung eines aus Mitgliedern der Kammern bestehenden bureau de comptabilité, durch welches das Parlament, ganz wie seinerzeit der Convent, eine fortlaufende Controle über den service des dépenses auszuüben hätte. Ein anderer aus dem Jahre 1895 herrührender Vorschlag geht dahin, diese Controle durch ein permanentes Subcomité der parlamentarischen (Budget?) Commissionen auszuüben, dessen einzelne Abtheilungen den Geschäftsgang der verschiedenen Ministerien so unmittelbar als möglich zu überwachen hätten.

Weniger revolutionär, aber vielleicht praktischer gedacht ist eine Anzahl von Reformprojecten, welche innerhalb der Verwaltung selbst gewisse Controle-Instanzen schaffen wollen. So wurde im Jahre 1888 ein Gesetzentwurf eingebracht, wonach bei jedem Ministerium ein Bureau von Finanzbeamten behufs Ausübung einer Präventivcontrole errichtet werden sollte. Im Jahre 1890 wurde hinwieder beantragt, im Finanzministerium eine direction générale du contrôle des dépenses publiques zu errichten; auf denselben Erwägungen beruhte endlich auch der Vorschlag Peytrals aus dem Jahre 1888, die bureaux de comptabilité (Rechnungsdepartements) sämmtlicher Ministerien dem Finanzminister zu unterstellen.

Alle derartigen Projecte sind nach der Ansicht Stourms aussichtslos, da jeder Versuch zur Erweiterung der Befugnisse des Finanzministers auf den kaum zu überwindenden Widerstand der übrigen Ressorts stossen würde.

Wir haben endlich in Kürze die Stellung zu bezeichnen, welche der Cour des comptes bei der Controle der Ausführung des Budgets gegenwärtig zukommt. Hiebei ist von dem die gesammte Finanzverwaltung durchziehenden Gegensatze von ordonnateurs und comptables auszugehen. Die comptables — das sind sämmtliche, mit einer Cassagebarung befassten Beamten und Behörden — unterstehen einer dreifachen Controle, einer administrativen, einer richterlichen, einer parlamentarischen.

Die ordonnateurs — das sind die anweisungsberechtigten Beamten und Behörden — zerfallen in o. principaux und o. secondaires; die ersteren, als welche ausschliesslich die Minister gelten, unterstehen lediglich der parlamentarischen Controle, die letzteren sowohl dieser, als der administrativen Controle; weder die einen noch die anderen unterstehen einer richterlichen Controle.

Indem wir die ihrem Wesen nach selbstverständliche Administrativcontrole bei Seite lassen, bemerken wir, dass die Aufgabe der Cour des comptes einerseits in der Ausübung der richterlichen Controle über die Comptabeln, anderseits in der Vorbereitung der parlamentarischen Controle über beiderlei Organe der Verwaltung besteht.

Behufs Ermöglichung der richterlichen Controle haben sämmtliche Comptabeln am Jahresschlusse, sowie auch dann, wenn ein Wechsel in der Person

des Amtsinhabers eintritt, über ihre Gestion eine Rechnung zu legen, welche vom Finanzministerium einer vorläufigen Prüfung unterzogen und sodann der Cour des comptes übermittelt wird. Es ist eine der Aufgaben des beim Rechnungshofe functionierenden Generalprocurators, für die rechtzeitige Rechnungslegung der Comptabeln Sorge zu tragen. Die Urtheile (arrêts) über die Rechnungen werden in richterlichen Formen geschöpft; die Execution ist Sache der Finanzverwaltung; es besteht ein Rechtszug an den Staatsrath. Bemerkenswert ist, dass sich die Jurisdiction des Rechnungshofes nicht nur auf das in Geld und Wertpapieren bestehende, sondern auf das gesammte, dem Verbrauche und der Umwandlung unterliegende Staatsvermögen bezieht (comptes en matières neben den comptes en deniers).

In ihrer Eigenschaft als ordonnateurs haben die Minister jährlich je einen compte définitif des dépenses zu verfassen; der Finanzminister verfasst ausserdem den compte définitif des récettes und den compte général des finances. Diese Rechenschaftsberichte passieren zunächst die Prüfung einer aus Mitgliedern der Kammern, des Staatsrathes und des Rechnungshofes gebildeten Commission, um sodann diesem letzteren übermittelt zu werden. Der Rechnungshof vergleicht die durch seine arrêts gegen die Comptabeln festgestellten Ziffern mit den Rechnungen der Minister und stellt auf Grund dieser Vergleichung zwei Erklärungen (déclarations générales de conformité) aus, wovon die eine die Uebereinstimmung des compte général des finances, und die andere die Uebereinstimmung der in den Rechenschaftsberichten der Minister enthaltenen Einnahmen und Ausgaben mit den arrêts unter den aus der Vergleichung sich ergebenden Vorbehalten ausspricht.

Beide Erklärungen — die erstgenannte betrifft die Comptabeln, die zweite die ordonnateurs — werden den Kammern übermittelt und bilden die Grundlage, auf welcher von der Regierung um das Absolutorium angesucht wird.

Ausserdem überreicht der Rechnungshof dem Staatsoberhaupte alljährlich einen Bericht, worin die allgemeinen Ergebnisse seiner Arbeiten dargelegt und Reformvorschläge erstattet werden. Dieser Bericht wird den Ministerien behufs Rechtfertigung der constatierten Unregelmässigkeiten übergeben und sodann sammt den Gegenbemerkungen der Regierung gleichfalls den Kammern vorgelegt.

Die Controle, welche der Rechnungshof ausübt, ist somit eine nachträgliche, rein repressive (contrôle a posteriori). Unter den Vorschlägen, welche durch die grassierenden Creditüberschreitungen veranlasst wurden, ist auch die Idee aufgetaucht, die zu organisierende Präventivcontrole, welche sich, wie gesagt, schon auf die erste Entrierung von staatlichen Verpflichtungen (engagement des dépenses) erstrecken soll, nach dem Vorbilde Italiens dem Rechnungshofe zu übertragen. Stourm spricht sich über diesen Gedanken sehr günstig aus; die nachträgliche Controle genüge gegenüber den Comptabeln, weil diese eine Caution leisten, versage aber gegenüber den Ministern, bei denen dies nicht der Fall sei (!); da nun weder eine parlamentarische noch eine administrative Instanz im Stande sei, eine wirksame Präventiv-Controle auszuüben, müsse dieselbe dem Rechnungshofe neben seinen bisherigen Attributionen übertragen werden. Dass diese Instanz hiedurch in einen zu nahen und zu häufigen Contact mit der Verwaltung gebracht

wird, um nicht gelegentlich Connivenz üben zu müssen, und dass die vorläufige Beisetzung des Visa ein Präjudiz bildet, angesichts dessen eine nachträgliche Beanständung der betreffenden Ausgabe wohl in den meisten Fällen unthunlich erscheint — diese typischen Bedenken sind unserem Autor sehr wohl bekannt, er glaubt sie jedoch durch einige ganz allgemein gehaltene, meines Erachtens nicht stichhältige Gegenbemerkungen entkräften zu können.

Was endlich die parlamentarische Budget-Controle betrifft, so wird dieselbe am besten durch die Thatsache charakterisiert, dass z. B. die sämmtlichen Budgets der Jahre 1871, 1872, 1873 und 1874 von beiden Kammern in je einer Sitzung — u. z. am 23. October 1884 (!) beziehungsweise am 9. Juli 1885 (!) durch Ertheilung des Absolutoriums (loi de règlement) erledigt wurden. Es ist der in allen Staaten bemerkbare Contrast zwischen der Erregtheit der Budgetdebatten und der Theilnahmslosigkeit des Parlamentes bei Entgegennahme der Rechnungsabschlüsse, welcher in Frankreich noch gesteigert erscheint vermöge der ausserordentlichen Langsamkeit, mit der die einzelnen Jahresrechnungen abgewickelt werden.

Ich bin zu Ende. Es konnte nicht meine Absicht sein, mich mit diesem Referate zwischen Stourms Budgetwerk und diejenigen zu stellen, welche berufen sind, seine Leser zu werden. Diese Blätter haben ihren Zweck erfüllt, wenn sie auf die Bedeutung des Werkes neuerdings aufmerksam machen und nebenbei zur Erkenntnis beitragen, dass Lorenz von Steins kühnes Gleichnis: „Das Budget ist das Antlitz des Staates“ nicht nur vom Inhalt des Budgets, sondern in sehr erheblichem Maasse auch von den Formen gilt, in welchen seine Vorbereitung und Bewilligung, seine Ausführung und Ueberwachung zu erfolgen pflegt.

---

# LITERATURBERICHT.

**Zenker, Ernst Victor.** Die Wiener Revolution 1848 in ihren socialen Voraussetzungen und Beziehungen. Wien, A. Hartlebens Verlag 1897 — kl. 8⁰ S. 296 und X. — 3 fl. 30 kr.

In dem ablaufenden Jahrhundert haben sich die socialen Fragen immer mächtiger, immer breiter in den Vordergrund geschoben. Es ist als sollten sie die Alleinherrschaft über das Denken und Forschen der Menschheit erlangen. Jedenfalls aber ist die geschichtliche Forschung bereits so sehr beeinflusst, dass wir in allen Theilen derselben den Untersuchungen über die socialen Voraussetzungen, Anregungen und Errungenschaften der Ereignisse begegnen, ja dass wir den Mangel solcher Untersuchungen in geschichtlichen Arbeiten peinlich empfinden und heftig rügen. Ob wir dabei nicht oft, wie bei allem Modischen, zu weit gehen. Es ist ja wahr, die Entwickelung der einzelnen Völker, wie der ganzen Menschheit beruht zum guten Theil auf der Gestaltung und Entfaltung wirtschaftlicher, sowie socialer Zustände. Aber neben und über diesen sind doch eine Reihe anderer, insbesondere idealer Momente Triebkräfte im Menschheitsleben und wir würden uns des gleichen Fehlers, wie die Alten, nur im entgegengesetzten Sinne schuldig machen, wenn wir die Geschehnisse nur aus den wirtschaftlichen und socialen Zuständen der gegebenen Zeit und des bestimmten Ortes erklären wollten. Massenhaft sind die offen auftretenden Triebkräfte für die Entwickelung der Völker und ungezählt sind noch die Imponderabilien für die Bewegungen der Volksseele, ungeheuer ist insbesondere der Einfluss des genialen, selbst auch des talentvollen Individuums. Wollen wir also eine Bewegung verstehen, so müssen wir alle diese verschiedenen Momente, so weit wir sie ergreifen können, fassen und für unsere Aufgabe verwerten. Dagegen wird nun heutzutage oft gesündigt; dennoch aber ist ein Fortschritt gegeben, wenn nur dieselbe Sache, obschon wieder einseitig, von einem neuen Gesichtspunkte betrachtet wurde und wenn es dem Nachfolger leichter gemacht wird, eine harmonische Anschauung auszugestalten. Vielfach sind solche Arbeiten von vornherein und absichtlich in dieser einseitigen Weise angelegt, sie wollen nur einen Beitrag liefern und als solche müssen sie günstig beurtheilt werden. Das ist denn auch bei der oben genannten Schrift der Fall.

Zenkers Wiener Revolution 1848 erweckt zwar durch diese Ueberschrift den Gedanken, dass der Verfasser ein vollkommenes Bild der Revolution aufrollen wolle, aber der Zusatz auf dem Titel selbst, sowie die einleitenden Worte lassen erkennen, dass der Verfasser nur die einschlägigen wirtschaftlichen Momente skizzieren wollte. In der That ist es interessant und belehrend diese Seite jenes bedeutungsvollen Zeitabschnittes zusammenfassend durchzugehen, man muss sich aber wohl hüten zu übersehen, dass der Verfasser uns kein Ganzes liefert. So darf man nur sagen, die wirtschaftliche Nothlage bot die Möglichkeit für den Ausbruch der erfolgreichen Revolution, sie wurde zur Mitursache, war aber nicht die Ursache überhaupt. Die Schilderung dieser Nothlage nimmt einen grossen Theil des Buches ein und gibt ein, häufig auf statistischem Material aufgebautes, zutreffendes Bild der Zustände Oesterreichs vor der Revolution, leider berücksichtigt der Verfasser die Lichtseiten jener Zustände fast gar nicht. Auch lässt er dem Leser ihr Schwinden und ebenso das Verschärfen der Uebelstände nicht erkennen, dadurch aber würde erst begreiflich, warum nicht schon 1817 oder 1830 eine Revolution ausbrach. Wertvoller ist der zweite Theil des Buches, der sich mit den socialen Anregungen und Errungenschaften der Revolution beschäftigt und insbesondere den Actionen für die Grundentlastung und den Maassnahmen zugunsten der Arbeiter einen breiten Raum zuweist. Man erfährt da manches Neue und Manches gewinnt ein neues Gesicht in dieser besonderen Beleuchtung. Für uns sind hiebei zwei Momente von ganz besonderer Bedeutung. Einerseits sehen wir, dass schon 1848 fast alle Programmpunkte der modernen

Socialdemokratie spontan aus den Kreisen der Arbeiterschaft auftauchen; Maximalarbeitszeit, Minimallöhne, Schiedsgerichte, Gewerbeinspectoren, Arbeitsministerium, Coalitionsrecht, Kranken- und Invaliditätsversorgung, sociale und politische Gleichberechtigung, das sind die Forderungen, die damals, so wie jetzt aufgestellt wurden. Andererseits sehen wir, dass diese Bestrebungen keineswegs mit dem unseligen Classenhass unserer Tage Hand in Hand gehen. Bürger, Studenten und Arbeiter stehen zusammen und finden sich immer wieder zusammen. Für den vorübergehend in Wien weilenden Socialistenführer Marx bietet sich da kein fruchtbarer Boden. Ist dieses Zusammengehen eine Folge der Unfertigkeit der Ideen gewesen, oder ist es ein Beweis, dass, wenn nur alle Theile auf den starren Doctrinarismus verzichten und das Wohl der Gesammtheit durch das Wohl aller ihrer Glieder anstreben wollten, die grossen socialen Fragen keineswegs die socialen Classen zu einem Kampf auf Tod und Leben einander gegenüberstellen? Wir möchten das letztere wünschen, denn wenn wir auch sehr vielen Ausfällen des Verfassers durchaus nicht zustimmen können, so muss man doch der Bemerkung beipflichten, dass der bestehende Classenhass gegen die Bürger, der Kampf der Arbeiterschaft gegen die bürgerlichen Freiheitsparteien schliesslich nur den reactionären Parteien nützen werde.

Juraschek.

**Agrarisches Handbuch,** herausgegeben und verlegt vom Bunde der Landwirte, Berlin 1898, Commissionsverlag von Wilhelm Issleib.

Wenn durch die folgenden Zeilen die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift auf das genannte fast 900 Seiten starke Buch gelenkt wird, so geschieht dies nicht etwa deshalb, weil dem letzteren irgend eine besondere wissenschaftliche Bedeutung zukommen würde. Die 187 alphabetisch nach Schlagwörtern geordneten Artikel zeigen zumeist nur sehr geringe wissenschaftliche Selbständigkeit und bringen nur selten neues thatsächliches Material bei.

Dazu kommt, dass, wie wir noch sehen werden, sehr wichtige „agrarische“ Materien im Handbuche gar nicht behandelt werden, während andererseits sich darin eine ganze Reihe von Schlagworten findet, die mit der Landwirtschaft oder dem Grundbesitze nur in einem äusserst losen oder gar keinem Zusammenhange stehen. So würde man z. B. vergeblich versuchen, sich in dem agrarischen Handbuche über die preussischen Landwirtschaftskammern, über die Berufsgenossenschaften der Landwirte, über die Raiffeisencassen, über die Bauernbefreiung u. dgl. zu unterrichten; dagegen werden dem Leser beispielsweise Abhandlungen über die Handwerkerfrage, über die Socialdemokratie, über das Budget, über Spiritusglühlampen (!), es werden ihm Biographien von Bismarck, Caprivi, ja selbst Moltke geboten.

Dennoch besitzt die in Rede stehende Publication ein gewisses Interesse. Zunächst vermag man sich aus ihr auf die leichteste und bequemste Weise darüber zu orientieren, welche Stellung die Agrarier Deutschlands zu den meisten actuellen agrarpolitischen Fragen einnehmen, und mit welchen Argumenten sie diese Stellungnahme vertheidigen. Dabei zeigt sich vielfach gerade infolge der Begrenztheit des Raumes im Handbuche so recht deutlich, wie fadenscheinig, ja falsch jene Argumente sind. Das gilt insbesondere für die Hauptforderungen des Bundes der Landwirte, nämlich den Antrag Kanitz, den Uebergang zur Doppelwährung u. dgl.

Gleichzeitig gewinnt man aber schon aus einem flüchtigen Blicke auf die in dem Handbuche behandelten Materien ein Bild über die wahren Bestrebungen des Bundes der Landwirte, man erkennt, was der letztere als wichtig, was er als nebensächlich für seine Parteigenossen ansieht.

Von diesem Standpunkte aus ist es schon nicht uninteressant, dass eine sehr grosse Anzahl von Artikeln rein politische Dinge betrifft, wie z. B. „Abänderungsvorschläge“, „Abgeordnetenhaus“, „Abstimmungen“, „Abtheilungen des Reichstages“, „Budget“ u. s. w. Den Lesern sollen also offenbar die elementarsten Vorkenntnisse für die politische Agitation vermittelt werden.

Es ist ferner dafür, welche ökonomischen und socialen Interessen von dem Bunde der Landwirte in Wahrheit hauptsächlich vertreten werden, äusserst charakteristisch,

dass der umfangreichste Artikel in dem ganzen Buche jener über „Familienfideicommisse“ ist. Auf mehr als 40 Seiten wird dieses Institut vom historischen, ökonomischen und socialen Standpunkte aus detailliert dargestellt und gegen die zahlreichen Angriffe vertheidigt, welchen dieses Institut ausgesetzt ist. Wie merkwürdig übrigens die Vorstellungen des Verfassers dieses Artikels über die von ihm behandelte Materie sind, zeigt sich darin, dass er z. B. die südslavischen Hauscommunionen (zadrugen) als eine Art bäuerlicher Familienfideicommisse betrachtet!

Während so das specifische auf die Erhaltung des Grossgrundbesitzes berechnete Rechtsinstitut mit grösster Ausführlichkeit behandelt und warm befürwortet wird, werden analoge Einrichtungen zugunsten des bäuerlichen Besitzes mit wenigen, kühlen Worten abgethan. Der Idee der Errichtung bäuerlicher Familienfideicommisse ist nicht einmal eine Seite gewidmet. Ueber Anerbenrecht (10 Seiten), Höferollen (7 Seiten), Heimstättengut (4 Seiten) finden sich nur kurze Artikel, die sich fast ausschliesslich darauf beschränken, den Stand der Gesetzgebung zu referieren, ohne diese Reformideen irgendwie zu beurtheilen. Den Versuchen, durch Zerschlagung von Grossgrundbesitzungen einen Bauernstand im Osten zu schaffen, steht der Bund der Landwirte geradezu feindlich gegenüber (s. Artikel „Ansiedelungsgesetz“ und „Rentengut“ von je 4 Seiten).

Die überwiegende Vertretung der Interessen des Grossgrundbesitzes durch das agrarische Handbuch findet auch in einer Reihe anderer Momente ihren Ausdruck. Ueber die Mittel zur Erhöhung der Getreidepreise — Antrag Kanitz, Abänderung der Handelsverträge, Reform des Börsehandels — werden ebenso wie über die Brantweinerzeugung ausführliche Artikel gebracht, weil an diesen Gegenständen in erster Reihe der Grossgrundbesitz lebhaft interessiert ist. Desgleichen werden die Liebesgaben an die Brantweinbrenner auf höchst merkwürdige Weise vertheidigt.

Im Gegensatz dazu werden alle Materien, die für den bäuerlichen Grundbesitz von Wichtigkeit sind, entweder höchst dürftig oder gar nicht behandelt. So ist der Artikel „Allmende“ (3 Seiten) ganz oberflächlich und irreführend; werden doch die Gehöferschaften immer noch fälschlich als Reste der alten Markgenossenschaften bezeichnet! Kein Wort enthält das agrarische Handbuch über eine Menge von Gegenständen, welche vom Standpunkte einer bauernfreundlichen Agrarpolitik gar nicht übersehen werden könnten, wie landwirtschaftliche Meliorationen, Aufforstungen, Gemeinheitstheilungen und Commassationen, landwirtschaftliches Unterrichtswesen u. s. w.

So bietet uns die in Rede stehende Publication des Bundes der Landwirte ein treffliches Spiegelbild des Bundes selbst; ja, es treten hier manche Züge des letzteren, die im politischen Tageskampfe mehr verschleiert zu werden pflegen, deutlich hervor. Es zeigt sich insbesondere, dass der Bund der Landwirte eine politische Agitationspartei ist, die zwar durch demokratisches Auftreten nach aussen sämmtliche Landwirte, die Gross- wie die Kleingrundbesitzer, unter ihrer Fahne zu vereinigen sucht, die aber in Wahrheit vorwiegend bloss die Interessen des Grossgrundbesitzes verficht. Schiff.

**Gustav Schmoller**. Über einige Grundfragen der Socialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. Leipzig, Dunker und Humblot 1898.

In dem vorliegenden Bande veröffentlicht Schmoller zum viertenmale seine Streitschrift gegen Heinrich Treitschke „Über einige Grundfragen des Rechtes in der Volkswirtschaft“ aus dem Jahre 1874. Dieser Abhandlung, welche den Hauptbestandtheil der Publication bildet, sind Schmollers Artikel „Die Volkswirtschaft, die Volkswirtschaftslehre und ihre Methode“ aus dem Handwörterbuche der Staatswissenschaften (1893) und seine Rectoratsrede aus dem Jahre 1897 über „Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Socialwissenschaften und die heutige Volkswirtschaftslehre“ beigefügt.

Der Verfasser that gewiss Recht daran, diese drei ihrem Inhalte nach verwandten Arbeiten zusammenzufassen und einem weiteren Publicum zugänglich zu machen. Denn selbst die älteste unter ihnen, die Streitschrift, ist auch heute noch, nach 24 Jahren, von actueller Bedeutung und wird von jedem, der sie etwa noch nicht kennt, mit dem lebhaftesten Interesse gelesen werden, auch wenn ihm der Anlass, dem diese Arbeit ihre

Entstehung verdankt, nicht gegenwärtig ist. Diese Abhandlung ist eben nur der äusseren Form nach eine Gelegenheitsschrift; ihrem Inhalte nach kann sie als die methodologische und philosophische Grundlegung der in Deutschland herrschenden ethisch-historischen Richtung der volkswirtschaftlichen Forschung bezeichnet werden. Und auch der polemische Theil dieser sowie der folgenden Abhandlungen ist, wie der Verfasser in der Vorrede treffend bemerkt, in einer Zeit socialpolitischer Reaction wie die gegenwärtige nicht gegenstandslos.

So muss man die neuerliche Veröffentlichung dieser Arbeiten — über deren Inhalt Neues natürlich nicht gesagt werden kann — nicht nur vom wissenschaftlichen, sondern auch vom politischen Standpunkte aus mit grosser Freude begrüssen. Schiff.

**Alexander Lewy.** Zur Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preussen (Münchner volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz, 27. Stück), Stuttgart 1898. Cotta'sche Buchhandlung, 141 Seiten.

Aehnlich, wie sein Lehrer Brentano, sucht der Verfasser der vorliegenden Schrift, zu zeigen, dass die Ideen, welche der neuesten preussischen Agrarpolitik zugrunde liegen, älteren Datums seien, dass es sich gegenwärtig nur um eine Wiederholung des in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts stattgehabten Kampfes der Grossgrundbesitzer gegen die durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung eingeführte liberale Agrarverfassung handle. Er sagt dies zwar nicht ausdrücklich, aber es geht doch aus der ganzen Anlage der Arbeit und aus der Art ihrer Durchführung mit Evidenz hervor. Dabei löst der Verfasser die Aufgabe, die er sich gestellt hat, schon äusserlich nur ganz unvollkommen, indem er sich auf die Darstellung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschränkt, die Entwickelung der agrarpolitischen Ideen und Ansichten, den Kampf zwischen den Anhängern der freien und der gebundenen Agrarverfassung nur bis zum Jahre 1855 verfolgt, dann aber plötzlich abbricht, selbst die in die behandelte Periode fallenden Schriften von Rodbertus nicht mehr berücksichtigt und es einer späteren Bearbeitung vorbehält, die innere Beziehung zwischen den agrarpolitischen Ideen in der ersten Hälfte und am Ende des Jahrhunderts klar zu legen. Die vorliegende Schrift hält daher nicht ganz, was ihr Titel verspricht. Denn es wird in keiner Weise dargethan, dass die „Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preussen" in den Ansichten von Adam Müller, v. d. Marwitz, Bülow-Cummerow gelegen sei, wenn auch eine grosse Aehnlichkeit in Bezug auf die in Vorschlag gebrachten Mittel unleugbar vorhanden ist.

Der Verfasser basiert seine Darstellung durchaus auf die Forschung Knapps, deren Resultate er, soweit sie hier in Betracht kommen, wiederholt und nur in einigen Punkten ergänzt. So widmet er insbesondere den zeitgenössischen Schriftstellern — ausser den bereits genannten C. J. Kraus und Reichensperger — sowie der preussischen Domänenpolitik grössere Aufmerksamkeit. Zwar bemüht sich der Verfasser, bloss die Autoren, die Motivenberichte der Gesetze u. s. w. selbst sprechen zu lassen, um aus den Aeusserungen für und wider die liberale Agrarverfassung dem Leser ein objectives Bild von dem Widerstreite der Interessen und Meinungen zu vermitteln; das Bestreben, weder pro noch contra Partei zu ergreifen, ist dem Verfasser jedoch durchaus nicht überall gelungen und hat wohl auch die Darstellung an manchen Stellen beeinflusst. Schiff.

**Otto Böhm,** Die Kornhäuser. Eine Studie über die Organisation des Getreideverkaufes in Amerika, Indien und Russland, sowie in einigen deutschen Staaten. Stuttgart 1898, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung (Münchner Volkswirtschaftliche Studien. 26. Stück).

In Deutschland und speciell in Preussen hat bekanntlich die Agrarpolitik der „kleinen Mittel" über die Agrarpolitik der „grossen Mittel" bisher den Sieg behauptet. Zu jenen kleinen Mitteln zählt nun die Errichtung von Kornlagerhäusern nach amerikanischem Muster auf Staatskosten oder doch wenigstens mit Staatsunterstützung. Die Art, wie der nordamerikanische Grosshandel sich eine grossartige Organisation des Transportes, der Lagerung, Reinigung und des Verkaufes des Getreides mittelst der Elevatoren geschaffen hat, wie er dadurch auf der einen Seite die Landwirtschaft zum Anbau

bestimmter, marktgänger Getreidequalitäten veranlasst, sie aber andererseits auch grossentheils in starke Abhängigkeit vom Capitale gebracht hat, ist aus den bisherigen Schriften über diesen Gegenstand genügend bekannt. Der Verfasser der vorliegenden Studie, die einen rein descriptiven Charakter besitzt, konnte in dieser Beziehung kaum etwas neues bieten. Wohl aber sind die Abschnitte über die Organisation des Getreideverkaufes in Argentinien, Indien und Russland von Interesse, sowie der Hinweis auf die neueste Phase der Lagerhausbewegung in Deutschland. Die agrarpolitische Bedeutung dieser Reformbestrebungen für Mitteleuropa zu würdigen, macht der Verfasser nicht einmal den Versuch. —ff—

**Max May.** Wie der Arbeiter lebt. Berlin. C. Heymanns Verlag 1897. — 8⁰ S. 75, IV. M. 1.

Im allgemeinen haben wir schwere Bedenken gegen die Brauchbarkeit von Haushaltsrechnungen zu statistischen Forschungen. Wie zahlreich sind doch hier die Momente, die die Grundlage statistischer Forschung, ‚den Vergleich ausschliessen, und wie zahlreich sind wieder jene Momente, die das wahre Vergleichsobject „wie gut, oder wie schlecht der Rechnungsleger lebt", verhüllen. Je grösser aber die Zahl der störenden Elemente ist, desto grösser soll die Zahl der Beobachtungsfälle sein, um zu einem giltigen Inductionsschluss zu gelangen. Auch hieran fehlt es; denn es ist unendlich schwierig, viele gut gearbeitete Haushaltrechnungen aus annähernd gleicher Zeit, gleichem Orte, gleicher Lebenslage zu beschaffen. Typische Beispiele nützen aber wenig, denn dass sie typisch sind, muss erst aus der Erkenntnis zahlreicher Beobachtungsfälle bewiesen werden.

Hiemit soll nicht gesagt werden, dass die Untersuchungen auf diesem Gebiete liegen bleiben sollen; im Gegentheile man soll sie erst recht eifrig betreiben; aber es soll gesagt sein, dass wir erst am Weganfange sind, dass wir sehr weit vom Ziele entfernt stehen und uns deshalb hüten müssen Schlüsse zu ziehen, denen wir, oder auch andere apodiktische Gewissheit beilegen. Nur auf sehr beschränktem Gebiete und in ganz bestimmten Fragen ist es vorläufig möglich bedingte Urtheile zu fällen, oder vielmehr der weiteren Forschung Handhaben zu bieten.

So hat Max May in seiner kleinen Schrift „Wie lebt der Arbeiter" keineswegs diese grosse Frage beantwortet, sondern vielmehr sich auf die Frage beschränkt, ob Arbeiterfamilien in der Grossstadt, in kleineren Städten und Industrialorten oder auf dem Dorfe besser leben können. Der hiefür aufgewendete Apparat war ein ganz bedeutender und es muss anerkannt werden, dass mit grossem Fleisse und grosser Umsicht vorgegangen wurde, um brauchbare Rechnungen zu erhalten und diese auszunützen. Nur 20 solcher Haushaltrechnungen vermag der Verfasser trotzdem oder besser eben deshalb vorzulegen. Auch sie stammen aus verschiedener Zeit, aus sehr verschiedenen Orten und Lebenslagen, denn obschon alle Rechnungsleger dem Arbeiterstande angehören, so ist doch die Lage ihrer Familie durch deren Grösse und Zusammensetzung, durch die Arbeitsstellung und das Einkommen der Erwerbenden, die Lebensgewohnheiten der Familie u. s. w. ausserordentlich verschieden. Dennoch scheinen sie uns gute Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage zu bieten, da uns die Lage der einzelnen Familien eingehend geschildert wird und die Haushaltrechnungen neben den starren Posten auch belebendes Detail enthalten, so neben den Auslagen für Kost, Wohnung, Kleidung auch jene für Kartoffel, Hausrath, Schuhe, Zeitung etc. Wir meinen daher in der That, dass diese Rechnungen den Gedanken des Verfassers stützen, dass die Arbeiterfamilien auf dem Lande auch bei den bekannt niedrigeren Löhnen besser leben können als in der Stadt und in städtischen Orten. Zweifellos verwendet die Arbeiterfamilie auf dem Lande einen viel geringeren Theil des Einkommens für Wohnung und Kleidung, speciell für Schuhe, sie kann daher einen grösseren Aufwand für Lebensmittel machen, und diese noch dazu billiger haben, denn den billigen Einkauf verhindert in der Stadt häufig die Entfernung von der Einkaufstelle und die Nothwendigkeit in kleinsten Quantitäten beim Kleinkrämer zu kaufen. Ueberdies ist die Qualität der billigen Lebensmittel in der Stadt meist schlechter als auf dem Lande und umgekehrt kann hier der Arbeiter durch den Betrieb einer kleinen Landwirtschaft, durch Viehhaltung die Lebensmittel der

Familie unmittelbar vermehren oder verbessern. Der Verfasser führt ein Beispiel vor, in welchem selbst unter Opfern das Landleben vorgezogen wird; ganz allgemein darf man aber sagen, dass das bessere und gesündere Leben auf dem Lande durch die unentgeltlichen Genüsse der grossen Stadt nicht aufgewogen werden kann und dass der Arbeiter auf dem Lande eine günstigere sociale Stellung einnimmt als in der Stadt. Das hat aber eine grosse sociale Bedeutung, denn der besser genährte, besser situierte Arbeiter auf dem Lande kennt nicht die treibende Nothlage des grossstädtischen Arbeiters und bringt deshalb den Bestrebungen der Classe weniger Interesse entgegen. So sprechen nicht bloss capitalistische, sondern auch humanitäre und sociale Gesichtspunkte für die Verlegung der Industrien aus der Stadt und auf das Land. Hier können sie auch der Landwirtschaft zu Hilfe kommen, indem sie dem Bauer vielfach den directen Verkauf seiner Producte mit Ausschluss des Zwischenhändlers ermöglichen, indem ihm der Weg zum städtischen Markte erspart wird, indem ihm der Anbau lohnenderer Producte, wie Obst und Gemüse, die bessere Verwertung anderer, wie von Milch ermöglicht wird u. s. f. Es ist also vom wirtschaftspolitischen Standpunkt, wie vom socialpolitischen aus die Frage der Verlegung der Industrien wohl ins Auge zu fassen, und hiefür eine Anregung, sowie Anhaltspunkte zur Lösung der Frage geboten zu haben, ist ein nicht zu unterschätzendes Verdienst dieser kleinen Zusammenstellung von Arbeiter-Haushaltrechnungen.

Juraschek.

---

# ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F., XVII. Band.

1. Heft: *W. Stieda*: Städtische Finanzen im Mittelalter. — *H. Schumacher*: Die chinesischen Vertragshäfen.

**La Réforme sociale**, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XVII. année.

No. 70: *H. Joly*: Nos grandes institutions nationales. — *J. Rambaud*: Un jugement sur Le Play et l'école de la réforme sociale. — Société d'économie sociale: du jeu devant le parlement belge (Hoyois).

No. 71: *A. de Cilleuls*: Du pouvoir constituant et de son efficacité sociale. — *V. Turquan*: Essai de recensement des fonctionnaires et des pensionnaires de l'état. — *L. Rivière*: Les asiles de nuit et l'assistance par le travail.

No. 72: *A. Leroy-Beaulieu*: Les slaves de l'Adriatique et leur évolution sociale. — *O. Pyfferoen*: La petite bourgeoisie d'après une enquête officielle à Gand. — *Turquan*: Essai de recensement des fonctionnaires et des pensionnaires de l'état.

**Annales de l'Institut des Sciences sociales**: IV. année No. 6

*E. Vandervelde*: L'influence des villes sur les campagnes.

V. année. No. 1: *G. de Greef*: Le crédit commercial et la banque nationale de Belgique. — *H. Denis*: La banque nationale. — Projet de loi provogeant la durée de la banque nationale.

**Annals of the American Academy** of pol. and soc. science, edit. by *James*, *Falkner*, *Johnson*. Vol. XIII. No. 1, whohle 50, January 1899.

*E. J. James*: The growth of great cities. — *F. A. Cleveland*: The final report of the monetary commission. — *H. H. Powers*: Wealth and welfare II.

**The Quarterly Journal of Economics**, Vol. XIII. No. 2. January 1899.

*Th. Veblen*: The preconceptions of economic science. — *E. Cummings*: A collectivist philosophy of trade-unisme. — *J. B. Clark*: Nat. divisions in econ. theory. — *F. W. Taussig*: The United States treasury, 1894—96. — *A. P. Andrew*: What ought to be called money?

**The Journal of political Economy**, Dec. 1898. Vol. VII. No. 1.

*A. de Foville*: Spanish currency. — *G. François*: Socialism in France. — *G. M. Fiamingo*: The measure of the value of money according to europ. economists. — *A. P. Hazell*: The quantity theory of money from the Marxist standpoint. — *T. E. Will*: Stable Money.

**Quarterly Publications of the American statistical Association**, New Series Vol. VI. No. 42. June 1898.

*E. W. Parker*: Concentration in Pig-iron and coal production. — *H. G. Wadlin*: The annual statistics of manufactures in Massachusetts.

**Studies in history, economics and public law**, *Columbia University*, Vol. X. No. 2.

*F. G. Bates*: Rhode Island and the formation of the Union.

**John Hopkins University Studies** in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XVI. series.

No. 12: *H. B. Adams*: Jared Sparks and Alexis de Tocqueville.

XVII. series. No. 1—3: *A. C. Bryan*: History of state banking in Maryland.

**American Economic Association**, Economic Studies: Vol. IV. No. 1.

*A. T. Hadley*: The relation between economics and politics.

**Giornale degli Economisti.** Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli* 1899.

Febbr: La situazione del mercato monetario. — *C. A. Conigliani*: Il profitts del capitale tecnico. — *G. de Michelis*: Gli operai italiani al Sempione. — *M. Siotto-Pintór*: Aggiunte e modific. alla legge elettorale politica.

**Rivista internazionale** di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno VII. Vol. XIX. Fasc. LXXIII.

*S. Talamo*: La morale cristiana sec. un socialista moderno. — *E. Lorini*: commercio e industria del Giappone. — *A. Main*: Le vie alle Indie e Vasco da Gama. — *P. Vigo*: Il porto Pisano.

---

# DIE HISTORISCHEN STEUERPRINCIPIEN.

VON

DR. JOSEF KAIZL.

NACH § 22 SEINES WERKES „FINANČNÍ VĚDA“ (PRAG, II. AUFL. 1892) AUS DEM BÖHMISCHEN ÜBERSETZT VON DR. ALOIS KÖRNER MIT ZUSÄTZEN DES VERFASSERS.

---

*Diesem Capitel geht im § 21 eine Untersuchung der „Steuerobligation“ voran, deren Inhalt kurz anzudeuten, für das Verständnis des hier übersetzten § 22 von Bedeutung sein mag.*

*„Der formale Grund der Steuerpflicht (Steuerobligation) ist die Rechtsvorschrift, welche bestimmt, unter welchen Bedingungen und zwischen welchen Subjecten die Obligation entsteht. Es liegt auf der Hand, dass man — wenn es auch nicht üblich ist — von einem activen Steuersubjecte sprechen kann (Staat, Land, sonstige Zwangsgemeinwirtschaften), welchem die Steuerforderung zusteht; ist vom Steuersubjecte schlechthin die Rede, so wird das passive (pflichtige) Subject verstanden.*

*Die Steuerobligation entsteht mit der Existenz jener Thatsachen, denen das Gesetz die obligationbegründende Kraft ertheilt. Diese obligationschaffende Thatsache, z. B. dass jemand ein bestimmtes Einkommen oder ein Capital hat, dass er Bier braut, dass er existiert, heisst Steuerobject; Object ist daher das, weshalb und wonach die Steuer auferlegt und gezahlt wird (Bemessungsgrundlage). Es wurde schon bedeutet, dass es das Ideal der Steuerordnung wäre, die Steuerquelle direct zum Objecte zu machen und so zur Identität von Object und Quelle zu gelangen. In der Geschichte und auch heute noch begegnen wir indes einer bunten Reihe von Thatsachen, welche das Steuerrecht für obligationbegründend erklärt und zum formalen Rechtsgrund der Steuerverpflichtung stempelt. Ich führe die obligationschaffenden Thatsachen in der folgenden übersichtlichen Zusammenstellung an, ohne selbstredend zu behaupten, dass überall und allezeit alle diese möglichen Thatsachen zugleich als obligationerzeugend gegolten haben und gelten.“ — Nun folgt das Tableau, eingetheilt in folgende Hauptkategorien: 1. die Thatsache, dass jemand existiert; 2. dass jemand mit der Verwaltung in Beziehung tritt, um für ein specielles Entgeld etwas von der Zwangsgemeinschaft zu erlangen; 3. dass jemand Vermögen oder Einkommen hat und 4. dass jmand gewisse Handlungen vornimmt.*

Nachdem ich die Reihe von Thatsachen, welche in der Geschichte als formaler Rechtsgrund der Besteuerung, als obligationschaffende Momente auftreten, entfaltet, gelange ich zu der in jeder Hinsicht überaus interessanten Frage, welche denn die tieferen Ursachen der concreten Auswahl und Feststellung gerade dieser und jener formalen Rechtsgründe der Besteuerung zur gegebenen Zeit und im gegebenen Lande sind. Formulieren wir die Frage folgendermaassen:

Ist es ein Werk des Zufalls oder gesetzgeberischer Laune, dass einmal diese, ein andermal jene, hier solche, dort andere Thatsachen als Gründe der Steuerpflicht erklärt wurden? Oder lassen sich sachliche Motive aufstellen, welche die Auswahl gerade dieser bestimmten Objecte veranlasst haben und noch veranlassen und liegt demnach in dieser Auswahl und in ihrer historischen Entwicklung irgend eine Gesetzmässigkeit?

Schon auf Grund des engen Zusammenhanges der Gestaltung der Finanzen mit dem wirtschaftlichen Zustande und der politischen Einrichtung der Gesellschaft ist zu schliessen, dass auf die erste Frage eine verneinende, auf die zweite eine bejahende Antwort zu ertheilen ist.

Ich stelle folgende vier Hauptkategorien von Ursachen, vier historische Steuerprincipien auf, welche die Auswahl und Festsetzung der die Steuerpflicht begründenden Momente und das also sich ergebende Steuersystem bestimmen:

I. Der Umfang des finanziellen Bedarfes und seine zeitliche Dauer.

II. Der Zustand der wirtschaftlichen Thätigkeit der Bürger und der wirtschaftlichen Zusammenhänge der Gesellschaft.

III. Die Art und Weise, wie die politisch-finanzielle Gewalt aus den Ständen und den Interessengruppen der Gesellschaft herausconstruiert ist und die politisch-ethischen Ideen, welche diese Gewalt beherrschen.

IV. Die Tragweite der executiven Finanzgewalt (Verwaltung), dann der Stand und die Dictate der Oekonomik und Technik der Finanzverwaltung.

Die Bedeutung und Wirksamkeit dieser vier Gruppen setze ich nunmehr ausführlicher auseinander.

I. Der finanzielle Bedarf, ausgedrückt durch unabweisliche Anforderungen der Verwaltung, namentlich durch die vom Mittelalter an bis in unsere Zeit herein unablässig wachsenden Kriegserfordernisse, hat zur Normierung immer neuer Steuerverpflichtungsgründe geführt.

Zu den Zeiten, als das Königthum von den Ständen noch wirksam beschränkt war, wirkte der Druck des Bedarfes in der Art, dass einerseits die Könige nach Vermehrung der von ständischer Bewilligung unabhängigen Abgaben strebten (der Regalien, worunter viele Steuern: Zölle, Salz-, Tabak- und Judensteuer, der Erbbierzins in Böhmen), anderseits in der Richtung, dass auch die Stände dem Unvermeidlichen sich nicht entziehen konnten, so dass sie der Erschliessung neuer Steuerquellen zustimmten. In den Zeiten des Absolutismus fixierte der König unbeschränkt sowohl den Staatsbedarf als die erforderliche Deckung und machte also immer neue Thatsachen zu Grundlagen der Steuerpflicht. Die modernen Parlamente — auch jene, deren politisches Gewicht das allergrösste ist, sind den Geboten des finanziellen Bedarfes leicht zugänglich, namentlich wenn derselbe aus Kriegsrüstungen hervorgeht (Frankreich seit 1871, England 1889).

Der Druck des finanziellen Bedarfes kann führen

1. zur Steigerung des Ausmaasses der eben schon bestehenden Steuerverpflichtung (Erhöhung der Steuer ebendieser Art); ich möchte sie als absolute Mehrung der Steuer bezeichnen;

2. zur Ausdehnung der eben schon bestehenden Steuerverpflichtung auf einen weiteren Kreis von Staatsbürgern, namentlich auf Classen, welche bisher von der Steuer ganz oder theilweise befreit (eximiert) waren: relative Mehrung der Steuern;

3. zur Vervielfältigung der Steuertitel (-Arten), d. i. Vermehrung der die Steuerpflicht begründenden Thatsachen: qualitative Mehrung der Steuern.

Der absoluten Mehrung der Steuer stellt sich schon bei ihrer Einführung, d. i. bei der gesetzlichen Statuierung die Opposition aller jener entgegen, welche durch sie mehr belastet werden sollen; dann im einzelnen, bei Constatierung und Leistung der concreten Steuerverpflichtung der active und passive Widerstand der Individuen, welcher gegen die Steuer-Executivgewalt (Verwaltung) sich kehrt und umso wirksamer ist, je schwächer die Verwaltung ist. Die Versuchung zum Sichentziehen (Emigrieren), zur Bestechung, zur Defraude jeder Art steht in geradem Verhältnisse zur absoluten Höhe der Steuer, in umgekehrtem Verhältnisse zur Kraft, Wachsamkeit und Gewissenhaftigkeit des Verwaltungsapparates, in umgekehrtem Verhältnisse zur Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Steuerlast; je weniger allgemein die Steuerlast ist, je mehr eximierte Personen und Classen (Privilegierte) es gibt, eine umso geringere absolute Erhöhung verträgt die einzelne Steuergattung.

Gegen die relative Mehrung der Steuern stemmte und stemmt sich die Machtstellung derjenigen, welche bisher Befreiung oder Begünstigung genossen (Frankreich im 18. Jahrhunderte, in Böhmen die Grundsteuer bis auf Maria Theresia, Josef II. und Leopold II.). Der finanzielle Bedarf stand unter den Hauptfactoren, welche den Absolutismus Schritt für Schritt auf der Bahn der sogenannten Allgemeinheit und auch der Gleichmässigkeit der Steuerpflicht vorwärts führten.

Die qualitative Mehrung der Steuern war und ist die beliebteste Art, dem Drange des finanziellen Bedarfes zu entsprechen. Die in kleinen Partikeln und bei verschiedenen Anlässen aufgelegte Last dringt nicht mit derselben Schärfe und Wucht zum Bewusstsein der Bürger, mit welcher eine einzige und ungetheilte Zahlung wirkt, wenn sie vielleicht auch nicht so gross ist, wie die Summe der verschiedenen Steuerspecies zusammengenommen. Hierin liegt auch eines der Argumente gegen die wiederholt befürwortete einzige Steuer (impôt unique) und auch eine der Ursachen der Einträglichkeit der sogenannten indirecten Consumsteuern. Deshalb sehen wir, dass die Finanzgewalt die mannigfaltigsten Gelegenheiten ergreift, welche ihr die Möglichkeit bieten, sich in kleinen Theilbeträgen die benöthigten grossen Summen zu verschaffen. Früher hat mitunter der Widerstand der Stände und die Besorgnis vor Stabilisierung der einmal auf bestimmte Zeit bewilligten Steuern zur Erfindung und Einführung abwechselnd verschiedener Steuern geführt (vgl. auch Böhmen im 16., Preussen im 17. Jahrhunderte u. a.).

II. Die Art der wirtschaftlichen Thätigkeit der Menschen und der Stand der wirtschaftlichen Zusammenhänge sind heutzutage mit ihrem Ein-

flusse auf die Finanzen, d. h.: auf die Einrichtung der Erwerbsthätigkeit der Zwangsgemeinwirtschaften offenkundig. Das gewaltige Ueberwiegen des Domanialeinkommens steht seinerzeit in vollem und unvermeidlichem Consensus mit dem Vorherrschen der Naturalwirtschaft, geradeso wie unter dem Einflusse dieser Zustände die militärische Organisation im Landesaufgebote besteht. Erst mit dem allmählichen Vordringen und der häufigeren Benützung des Geldes treten auch die Steuern, d. h. Geldabgaben auf und hier ist wiederum die Art der wirtschaftlichen Bethätigung des Volkes Ursache davon, dass auf lange, lange Zeit hinaus die Grundsteuer als Haupteinnahme besteht; an sie lehnt sich allmählich die Haus- und Gewerbesteuer, welche erst später selbständig werden, als Industrie und Handel in den Städten grössere Bedeutung gewonnen hatten (siehe in Böhmen das sogenannte ficticium, die fictive Ansässigkeit). Wo Geldumsatz und mobiles Vermögen an den Tag tritt, stellt sich schnell die Steuer ein: unter den ersten Steuern in der Geschichte stehen Abgaben, welche unter dem Namen Zölle, Ungelte, Mauten, Marktgelder von fremden Kaufleuten eingehoben werden. Und wie hat man sich doch auf die Münzen gestürzt! Das Vordringen der Geldtauschacte an Stelle des Naturaltausches und der infolge dessen reichliche und allgemeine Gebrauch des Geldes bot erst die Möglichkeit, grössere Steuern und verschiedene Steuern in Geld einzuheben.

Neue Richtungen und Arten der Productionstechnik nöthigen zu neuer Einrichtung (Veranlagung) der Steuer (Technik der Zucker- und Spiritusproduction). Neue Richtungen der Consumtion bieten Möglichkeit und Anreiz zu neuen, früher unbekannten Steuern (Tabak, Zucker, Petroleum). Die neue Organisation der Gütererzeugung (Grossbetrieb) erleichtert die Einhebung der Steuern von der in einer kleinen Anzahl grosser Betriebe concentrierten Production, während vielleicht früher die Steuerverwaltung es kaum zuwege brachte, die grosse Menge der Betriebsstätten und Betriebe zu übersehen und zu controlieren. Die wirtschaftliche Natur der Sache (Beweglichkeit und leichte Beschränkbarkeit) macht die Steuern vom Luxusconsume seit jeher wenig einträglich und drängt sie in den Hintergrund, wenn sie auch umso populärer sind, je demokratischer die politische Richtung ist.

Auf die grundlegende Bedeutung der ökonomischen Zusammenhänge der Gesellschaft für die Gestaltung der Finanzen habe ich übrigens in diesem Buche schon zu wiederholtenmalen hingewiesen, so insbesondere im § 8, welcher eine ausführliche Darstellung der Entwicklung der Staatsfinanzen überhaupt und jener des Königreiches Böhmen insbesondere enthält. Die verschiedene Entwicklung der Finanzen in Stadt und Land, und weiter in Agriculturländern und hinwiederum in Handels- und Industrieländern geben hiefür beredtes Zeugnis. (Ein interessantes Beispiel bietet die Entwicklung der New-Yorker Colonie; s. J. Ch. Schwab, die Entwicklung der Vermögenssteuer im Staate New-York.)

III. Die Art und Weise, wie die politisch-finanzielle Gewalt sich aus den Ständen und den Interessengruppen der Gesellschaft herausgestaltet hat und die politisch-ethischen Ideen, welche diese Gewalt beherrschen — habe

ich als den weiteren Ursachencomplex angeführt, welcher die Auswahl der Steuerverpflichtungen und hiedurch auch das Aussehen und den Geist des ganzen Steuersystems bestimmt.

Es ist eine fundamentale Wahrheit, dass der menschliche Egoismus regelmässig dazu führt, dass Einzelpersonen und Classen, welche die politische Macht — Gesetzgebung und Verwaltung — in der Hand haben, darauf bedacht sind, die Abgaben so einzurichten, dass für sie daraus der grösstmögliche Vortheil oder besser der kleinstmögliche Nachtheil erwachse. Dieses Streben zielt dann in concreto darauf ab, die Steuerordnung (Steuergesetzgebung) so einzurichten, dass die besagten Inhaber der politischen Macht das Ganze oder den grössten Theil der Steuerlast den übrigen Staatsbürgern zuwälzen, sich selbst davon, soviel als möglich, freihaltend; und dass sie sodann bei der eigentlichen Durchführung der Gesetze (Steuerverwaltung) sich selbst wieder die grössten Begünstigungen sichern. Nachdem nun in der Regel die gesellschaftliche Gruppe, welcher im gegebenen Falle die politische Macht gehört, mit der auch wirtschaftlich machtbegabten Gruppe, einem bestimmten ökonomischen Interesse, zusammenzufallen pflegt, so hat sich in der Geschichte jener Einfluss des Egoismus in der Weise bekundet, dass die besagten Steuerbegünstigungen gewöhnlich jenem Productionszweige, jener Einkommensart (Steuerquelle) vorbehalten blieben, welchen gerade die politischen Machthaber vertraten.

Schon auf dem Wege blosser Deduction wäre es möglich bestimmte politische Typen oder bestimmte Arten der politischen Machtgestaltung und die ihnen entsprechenden Steuereinrichtungen aufzustellen; die historische Induction führt zu concreten Typen dieser Art, wie dies schon Montesquieu geahnt und Stein in seinen Epochen zu statuieren versuchte. Ich gehe daran, die politisch-finanziellen Haupttypen in der Geschichte zu kennzeichnen; diese Typen treten in der Wirklichkeit nur ausnahmsweise in voller mustergiltiger Reinheit auf; es kommen viel eher Zwischengebilde vor, welche von den Typen abweichen, indem sie an sich wohl die Grundmerkmale eines bestimmten Typus, aber auch in bald grösserer, bald kleinerer Menge Beimischungen und Zusätze vom Typus tragen, der vorangegangen, vielleicht auch von jenem, zu welchem übergegangen wird. Die besagten Typen sind:

1. Der Staat, in welchem das Schwergewicht der Macht bei dem grossen Grundbesitze ruht (Feudalstaat und nach ihm Ständestaat). Wir sehen einen Widerstand gegen die Steuer, vor allem gegen die directe Veranlagung; das Steuerzahlen gilt als Zeichen der Unfreiheit und Unterthänigkeit,[1]) und trotzdem waren vielleicht einzig und allein die privilegierten Stände steuerleistungsfähig. Später sehen wir, dass diese Stände sich gegen die Stetigkeit der Steuern wehren, indem sie lieber Jahr für Jahr

---

[1]) Diese Anschauung spiegelt sich vielleicht noch wieder in dem ultraliberalen Satze Montesquieus: L'impôt par tête est plus naturel à la servitude, l'impôt sur les marchandises est plus naturel à la liberté, parce qu'il se rapporte d'une manière moins directe à la personne.

andere Steuern bewilligen und insbesonders solche Steuern zugestehen, welche sie selbst zwar auch treffen, aber in weit kleinerem Maasse als die anderen, von der politischen Macht thatsächlich oder formell ausgeschlossenen Schichten; man wich der allgemeinen Belastung des Bodenerträgnisses aus, wendete sich aber gerne zu Steuern vom Häuserbesitze, vom Gewerbe, vom Consum, Verkaufe u. a. Mit dem Verfalle der politischen Vorherrschaft dieser Stände verfallen allerdings auch die Steuerexemptionen und Begünstigungen. Ein classisches Beispiel bietet die Steuergesetzgebung in Frankreich bis knapp zu der Revolution.

2. Der Staat, in welchem das Schwergewicht der Macht in den Händen des absoluten Königthums liegt, welches über die Interessen der politischen Stände und der ökonomischen Classen mehr oder weniger erhaben ist. Da dieses Königthum eine Verminderung seiner Macht ausschliesslich von Seite der früher machtbegabten Stände zu besorgen hat, arbeitet es an der Verminderung ihrer Bedeutung und Geltung. Deshalb arbeitet es an der Zersetzung ihrer politischen aber auch finanziellen Privilegien und sorgt für die Förderung und das Aufsteigen der bisher unterthänigen Classen. Die Idee der gleichen Geltung der Staatsbürger, ja sogar erst selbst die Idee der einheitlichen und gleichen directen Staatsbürgerschaft (Staatsunterthänigkeit) findet in solchem absoluten Königthume den ersten energischen Förderer; die Folge davon in den Finanzeinrichtungen ist die Auflage allgemeiner und gleicher Steuern auf die gewesenen Herren ebenso wie auf die ehemaligen Hörigen und Unterthanen. Ein Beispiel für diesen Typus ist Oesterreich im Jahrhunderte von 1740—1840, dann Preussen im 18. Jahrhunderte.[1]) Frankreich kann man hier kaum anführen, weil dort das absolute Königthum, wenngleich es den höchsten Gipfel politischer Macht erreichte, sich in allen ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten mit dem politisch überwältigten Adel und Clerus identificierte.

3. Der Staat, in welchem die politische Macht dem grösseren Besitze überhaupt, dem mobilen und immobilen, gehört und wo, wie zum Beispiele in manchen modernen parlamentarischen Staaten, das Schwergewicht der Macht zwischen dem einen und anderen schwankt. Directe Steuern, nach Capital und Einkommen aufgelegt, sind wenig beliebt und das Hauptgewicht der öffentlichen Lasten wird auf die indirecten Consumsteuern (Zölle, Accisen u. a.) gelegt, welche mit unverhältnismässig grösserer Wucht auf die Minderbemittelten fallen. Ein classisches Beispiel ist England und seine Steuereinrichtungen im 18. Jahrhunderte; aber auch viele moderne Staaten weisen bisher eine ähnliche Ordnung auf: grosse Fülle und Vollkommenheit

---

[1]) Häufig werden die Worte angeführt, mit welchen Friedrich Wilhelm I. gegen die preussischen Stände auftrat (1715), welche starr an ihren Steuerbegünstigungen und Privilegien festhielten, an denen das unterthänige Volk so hart zu leiden hatte: „Die Hubencommission soll seinen Fortgang haben, ich komme zu meinem Zweck und stabiliere die Souverainitet und setze die Krone fest wie rocher de bronze und lasse die Herren Junker den Wind vom Landtag.“ Siehe Zakrzewski, die wichtigeren preussischen Reformen der directen ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert. 1887.

der indirecten, unverhältnismässige Vernachlässigung der directen Steuern; beides steht in dem bedeuteten Consensus mit dem Uebergewichte, welches die besitzenden, und zwar die meistbesitzenden Classen in Gesetzgebung (Parlament) und Regierung haben.

Sowie der anwachsende Absolutismus mit Vorliebe die Regalien (Monopole) aller Art pflegte, weil er durch sie von der ständischen Bewilligung sich emancipierte und zugleich auch die privilegierten Stände steuerpflichtig zu machen vermochte, so wurde im Grunde der Dinge die Einführung und Ausdehnung der indirecten Consumsteuern auch seitens der privilegierten Stände favorisiert, welche, wenn einmal der Besteuerung nicht zu entrinnen war, dennoch von diesen unverhältnismässig gering belastet wurden; in dieser Erkenntnis und in diesem Bestreben trafen sie zusammen mit anderen vermögenden Schichten (Industrie, Handel), sobald diese zu politischer Geltung gelangt waren. Die fortgeschrittene volkswirtschaftliche Entwicklung — vor allem in den Städten — erleichterte diesen Process; seit langem waren die Zölle und das Salz Regalien, dann bemächtigte man sich des Tabaks u. a.; schliesslich erreichte am Ausgange des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhundertes die die indirecte Steuer (Accise) favorisierende Bewegung den Höhepunkt und sie widerhallt mit pro und contra lauttönend in der ganzen damaligen staats- und finanzwissenschaftlichen Literatur in Frankreich, England, Italien und Deutschland; sogar der Ersatz aller Abgaben durch die indirecte Steuer, die sogenannte Generalaccise, wurde angestrebt.

4. Der Staat, in welchem das Schwergewicht der Macht bei dem kleinen Capital- und Arbeitseinkommen ruht (Demokratie). Die Gesetzgebung in einzelnen Epochen des alten Griechenland, des mittelalterlichen Italiens (Florenz zu Ende des 15. Jahrhunderts)[1]) und vor allem die französische Revolution (1791—95) zeigt uns wie die Steuerinstitutionen sich der Structur und Beschaffenheit der politischen Macht anschmiegen. Die Revolution hat mit Ausnahme der Zölle alle indirecten Steuern aufgehoben und hat so das Steuereinkommen sozusagen ausschliesslich aus verschiedenen directen Steuern geschöpft. Es ist begreiflich, dass dieser politische Typus auf der ganzen Linie zunächst zur Allgemeinheit und strengen Verhältnismässigkeit der Steuern von jeglichem Einkommen greift; die Vernichtung aller Privilegien ist selbstverständlich.[2])

Wenn früher von der menschlichen Selbstsucht gesagt wurde, dass sie in der Regel zu finanzieller Ausbeutung der politischen Macht führt, so ist hiebei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass edlere Motive in ernsten Zeiten jene Selbstsucht überwinden und die herrschende Classe also ihren ökonomischen Vortheil höheren sittlichen Ideen (des Patriotismus,

---

[1]) Siehe Ricca-Salerno, Storia delle dottrine finanziarie in Italia, S. 36.

[2]) Siehe die ausgezeichnete russische Studie über die französischen Steuertheorien des XVIII. J. H.: Brscheskij, Podatnaja reforma; franc. teoria XVIII. stol. Ueber die Steuerordnungen der schweizerischen Cantone siehe Bücher: Basels Staatseinnahmen und Steuervertheilung; G. Schanz, die Steuern der Schweiz („die demokratisierte Masse macht ihre Herrschaft und ihren Einfluss immer stärker geltend“).

der Humanität) unterordnet. Leider sind die Ausnahmen selten. Der selbstwillige Verzicht auf Begünstigungen und Privilegien pflegt eher das Werk des fertigen oder drohenden Widerstandes und selbst thatsächlicher Gewalt als edler wahrhaft spontaner Entsagung zu sein.

IV. Die Tragweite der executiven Finanzgewalt, dann den Stand und die Dictate der Oekonomik und Technik der Finanzverwaltung habe ich als die vierte Kategorie der historischen Steuerprincipien bezeichnet. Also ein dreifaches Attribut der Finanzverwaltung stelle ich auf: die Tragweite, die Oekonomik und die Technik derselben. Wird von ihrer Tragweite gesprochen, so habe ich die Autorität und Zwangsgewalt im Auge, welche sie in der Gesellschaft besitzt; diese kann gross sein, wenn beispielsweise die Centralverwaltung einen wohlorganisierten und über das ganze Land vertheilten Körper von ihren Befehlen gehorsamen Beamten zur Verfügung hat — und wiederum ganz unansehnlich, wenn gar keine Beamtenschaft besteht und die Bürger selbst die Durchführung der Gesetze in der Hand haben (Selbstverwaltung). Ist von der Technik der Steuerverwaltung die Rede, so denke ich an das, was sie mit ihren gegebenen Kräften, seien sie nun gross oder klein, zu leisten versteht, an die Fähigkeit, die obligationschaffenden Thatsachen aufzuspüren und die verpflichteten Personen zu fassen, an das Maass ihrer fachlichen Vollkommenheit. Und wurde schliesslich der Oekonomik gedacht, so habe ich die wie überall so auch hier unabweislichen Postulate der Wirtschaftlichkeit im Sinne, welche eine solche Anordnung der Steuerverwaltung erheischen, dass das gegebene, technisch möglichst vollkommene Ziel in ergiebigstem Maasse mit geringstmöglichen Opfern erreicht wird, d. h. schliesslich soviel, als dass die Kosten, welche die Erlangung des Steuerertrages verursacht, den Bruttosteuerertrag möglichst wenig verkleinern und ja nicht etwa ihn erreichen. Hier wie anderwärts gilt es, dass die Technik in ihrem Wirken und Umsichgreifen den unerbittlichen Geboten der Oekonomik, der Rücksicht auf das Erträgnis sich fügen muss, welches ja doch das Endziel der Steuereinhebung darstellt. Die Steuertechnik kann umso vollendeter sein, je grösser die Autorität und Macht der politisch-finanziellen Verwaltung, der Repräsentantin des berechtigten Steuersubjectes, je grösser die Unabhängigkeit ihrer Organe von den Steuerpflichtigen, je grösser die Verlässlichkeit, der Eifer, die Ehrlichkeit, die Unbestechlichkeit, je grösser endlich die Intelligenz, die Fachkenntnis und der Scharfblick dieser Organe ist, namentlich je vollkommener die Verwaltung die Verhältnisse der Production, Circulation und Consumtion der Güter kennt und es daher versteht, die durch das Gesetz normierten, die Steuerobligation begründenden Umstände (Objecte) sachkundig und sicher zu erkennen. Allüberall hatte und hat die Steuerverwaltung mit dem zähen Widerstande zu rechnen, welchen der einzelne Staatsbürger-Wirtschafter der Steuerauflegung entgegensetzt — mag auch B. Franklin geschwärmt haben von der idealen Vollkommenheit der die Steuern freudig und mit froher Lust zahlenden Bürger —, mit jenem Widerstande gegen die Executivgewalt, welcher denselben Beweggründen

entspringt, aus welchen sich das Individuum sowie die Classe gegen die Steuerauflegung schon bei ihrer gesetzlichen Statuierung zur Wehr zu setzen pflegt (Widerstand der Stände, Opposition im Parlamente).

Wird alles das in Betracht gezogen, so lernt man verstehen, warum das Steuerwesen so primitiv und unbeholfen, warum die Erfassung der eigentlichen Steuerquelle so ganz unvollkommen zu sein pflegt in Zeiten, in denen der Staat (König) als actives Steuersubject keinen Verwaltungsapparat zur Hand hat, sondern hinsichtlich der Bewilligung (gesetzlichen Feststellung), aber auch hinsichtlich der Umlegung und Einhebung der Steuer (Verwaltung) eben nur auf die steuerpflichtigen Subjecte allein angewiesen war. So hat man sich im Ständestaate (siehe Böhmen z. B. im 16. Jahrhundert) mit den allereinfachsten und über die Maassen ungenauen Formen, ich möchte beinahe sagen, den Urformen der Steuer zufrieden gegeben: zur verpflichtenden Thatsache wurde die physische Existenz (Kopfsteuer), die Benützung eines Herdes (Herdsteuer, fuocatico), die Innehabung einer bäuerlichen Ansässigkeit, der einbekannte Vermögensbesitz gemacht Sobald die Technik sich zu vervollkommnen begann, gieng man gerne von den eben angeführten Steuern nach dem Gesammtvermögensbesitze zu Steuern nach einzelnen Gegenständen über (Zersplitterung der Vermögenssteuer nach Partialen: Vieh, Verkaufsladen, Fenster, Thüren u. s. w.); die königliche Gewalt pflegte in solchen Fällen eine Unterstützung auch bei den Ständen zu finden, welche mitunter in dieser Zersplitterung ihren eigenen Vortheil erblickten, und zwar wegen der leichteren Möglichkeit, die Steuerlast immer mehr auf die niederen Schichten zu wälzen (Unterschiede der Qualität und des Wertes der Viehstücke beispielsweise fielen nicht ins Gewicht, ein Stück galt wie das andere, siehe Schmoller, Epochen der preussischen Finanzpolitik).

Nach und nach vervollkommnete sich die Steuertechnik durch den entstehenden Verwaltungsapparat (die Beamtenschaft), welcher dem berechtigten Steuersubjecte (Staat, König) direct subordiniert wurde, und durch die Emancipation von dem entscheidenden Einflusse der steuerpflichtigen Subjecte auf die Verwaltung. Erst in dieser ihrer grösseren Stärke und bei besserer Erkenntnis der eigentlichen Steuerquelle (Einkommen) gelangte und gelangt sie — wenn anders die gesetzgeberische Gewalt dem nicht abhold ist — dazu, einen directeren und offeneren Angriff auf das leicht zu verheimlichende und schwer zu controlierende Einkommen ins Auge zu fassen. Die Mitwirkung der Bürger bei der Steuerverwaltung, allerdings jetzt strenge eingefügt in die feste Kette staatlicher Administration, tritt alsdann wiederum auf und wird mit gutem Erfolge eingeführt (Erhebungs- und Schätzungscommissionen, Vertrauensmänner u. a.; moderne Repartition). In dieser Mitwirkung der Contribuenten bei der Steuerverwaltung spiegelt sich in überaus präciser und klarer Weise die Entfaltung der Tragweite und Technik der Verwaltung wider. Von der weitreichenden Steuerselbstverwaltung im alten Repartitionssystem, welcher die ständische Controle der Steuerverwendung zur Seite steht, geht die Entwicklung zur

ausschliesslichen Verwaltungsthätigkeit des absoluten Staates (Quotitätssteuer) und dann wieder zu der eben gedachten eng begrenzten selbstverwaltenden Mitwirkung der Contribuenten. Die ganze Subrepartition der bewilligten Contingente, sowie die Steuereinhebung pflegten die Stände in ihren Händen zu haben und ihr Einfluss erstreckte sich bis auf die Controle der Verausgabung der eingehobenen Steuer durch den König. Für die Staatsverwaltung war hier lange Zeit sozusagen kein Platz; bei uns hat beispielsweise erst Josef II. im Jahre 1780 den Versuch gemacht, die Detailrepartition staatlichen Organen zu übertragen: den Steuer- oder Contributionsämtern. Ein beliebtes technisches Hilfsmittel der Steuerverwaltung war häufig die Gemeinbürgschaft (gemeinsame Haftung) gewisser Contribuentenverbände (Gemeinden) für die volle Einzahlung des Contingentes; wir treffen sie nicht nur in Mitteleuropa, sondern auch in Neapel (die drückende Herdsteuer im 17. Jahrhundert, der Aufstand Massaniellos), in Russland u. a. Der Druck des Finanzbedarfes und die Unzulänglichkeit einer derartigen, in der Regel recht schlechten und parteiischen Selbstverwaltung führten auch hier zur Umkehr, welche der erstarkte Absolutismus vollzog. Ein Zwischengebilde des Uebergangs war an vielen Orten die Steuerpachtung, d. i. die Ueberlassung der Steuerverwaltung an Privatunternehmer (die Publicaner im römischen Reiche, fermiers généraux in Frankreich u. a.). Als die Hauptursache des Pachtes bezeichnet Roscher, auf dessen Ausführungen ich hier verweise (Finanzwissenschaft § 67), das Nichtmehrgenügen der Repartierung und das Nochnichtgenügen des Staatsbeamtenthums. In dieser historischen Beleuchtung ist jenes Steuerverwaltungssystem anzusehen und zu beurtheilen, welches wir heutzutage so bereitwillig, gewiss nicht mit Unrecht, verdammen als die Quelle unaufhörlicher Bedrückung und Ausbeutung des Volkes (siehe Frankreich im 17. und 18. Jahrhunderte) und als Ursache, durch welche die staatliche Gewalt überhaupt compromittiert und dem Hasse und der Verachtung preisgegeben wurde. Schon der aufgeklärte Absolutismus begann sich von diesem System loszusagen, und endgiltig aufgegeben wurde es dann nach der französischen Revolution; derzeit kommt die Steuerverpachtung nur sporadisch bei kleineren Anlässen vor, wie bei städtischen Accisen, wo feste Tarife Uebergriffe unmöglich machen; bedenklicher ist die Verpachtung einiger Arten von Consumsteuern auf dem flachen Lande; ich gedenke hier auch nebenbei der Verpachtung des domanialen Mauteinkommens.

Von der Existenz, der Verlässlichkeit, der Geübtheit des Verwaltungsapparates hängt die Möglichkeit einer feineren Durcharbeitung des ganzen Steuersystems ab; da entscheidet es sich, ob man es bewenden lassen muss bei der Besteuerung grob augenfälliger und nicht zu verbergender Thatsachen, welche aber das Vorhandensein und das Maass der Steuerquelle und der Steuerfähigkeit vielleicht am allerwenigsten verrathen (z. B. die Steuer nach der Ansässigkeit, gleich hoch von der guten wie von der schlechten; die Steuer nach Kaminen, Herden, Läden u. s. w.); oder ob man weiter vorzudringen vermag zu einer Steuerauflegung, welche ein-

gehende Erhebungen und dauernde intensive Controle erheischt, ohne dass man einzig und allein auf die eigene Angabe (Fassion, Eid) der Steuernpflichtigen angewiesen ist (die modernen Steuern von der Zucker- und Spiritusproduction, Zählapparate, Saccharometer u. s. w.; die Grundsteuern mit Detaileinschätzungen, Catastern, Hauszins-, Gewerbe-, Einkommen-Steuer, u. a.). Es ist offenkundig, in wie sehr maassgebender Weise die Auswahl der die Steuerobligation begründenden Thatsachen und hiemit die Statuierung concreter Steuergattungen von dem gegebenen Zustande und der Vollkommenheit der Verwaltungstechnik beeinflusst wird.

Aber nicht nur die Schwäche und Unvollendetheit der Technik, sondern in grossem Maasse auch die unentrinnbaren Dictate der Oekonomik der Finanzverwaltung waren und sind Ursache dessen, dass seit langem zu steuerpflichtbegründenden Momenten häufig Thatsachen gemacht werden, welche nicht directe Aeusserung von Capital und Einkommen und daher der Steuerkraft desjenigen sind, bei dem sie zutage treten, sondern nur einen indirecten, mehr oder weniger verlässlichen Schluss auf ihr Vorhandensein und Maass gestatten. Was beispielsweise jemand per Jahr an Einkommen erworben hat, wie schwer und mit welchem Kostenaufwande lässt sich dies erfassen! Aber dass jemand aus dem Kaufe und Verkaufe von Gütern (namentlich von Immobilien) Gewinn bezieht, dass jemand Geld auf Credit gibt, dass jemand diesen oder jenen Consum vollzieht, welcher ein Einkommen, sei es frei oder gebunden, verräth u. s. w., — diese Thatsachen erfasst die Finanzverwaltung leichter und wohlfeiler. Am meisten zeigt sich dieses mittelbare Erfassen der Steuerkraft da, wo der Consumtionsact, welcher nur indirect von der Steuerkraft Zeugnis gibt, schliesslich de facto zum Besteuerungsgrunde gemacht wird, wo aber derjenige selbst, welcher den Consumact vollzieht, nicht direct angefasst und von der formalen Steuerobligation getroffen, sondern die Steuerpflicht anderen auferlegt wird, von denen man voraussetzt, dass sie im Stande sein werden durch private Geschäfte (Ueberwälzung) die Steuerlast auf die eigentlichen Contribuenten (Destinatare) zu übertragen. Wo immer die Finanzverwaltung solche Consumacte zum eigentlichen (wenn auch nicht formalen) Steuerobjecte machen will, vermag sie in der grossen Mehrheit der Fälle nicht anders als diesen indirecten Weg einzuschlagen, es sei denn, dass sie die ganze Production des betreffenden Consumgutes in die Hand des Staates zu legen oder wenigstens den Verkauf desselben zu monopolisieren vermag (Erzeugungs- und Handelsmonopol oder nur Handelsmonopol). Wohin käme es mit den Productionskosten und dem Reinertrage der Steuer (Oekonomik), wenn die Steuer beim Consumenten selbst und schliesslich bei jedem Consumtionsacte direct eingehoben werden müsste (von jedem getrunkenen Glase Bier u. s. w.)!

# EINE KREISORDNUNG FÜR BÖHMEN.

VON

ERNST v. PLENER

In früheren Jahren habe ich wiederholt die Wiedereinführung der Kreisverfassung in die Verwaltung Böhmens empfohlen, fand aber mit Ausnahme des Abgeordneten Dr. Mattuš keine Zustimmung auf czechischer Seite. Auch die officiellen Kreise verhielten sich ablehnend, man fürchtete eine Verminderung des Ansehens und Einflusses der Prager Statthalterei, die Vermehrung der Kosten der Administration, und da ich den Vorschlag mit der nationalen Abgrenzung in Zusammenhang brachte, erhob man auch Bedenken aus Rücksichten auf die Erhaltung der Einheit des Landes u. a. m. Heute scheint die Stimmung auf jener Seite weniger ablehnend zu sein, wie sich denn im allgemeinen immer mehr zeigt, dass die ursprünglich so viel angefochtenen Grundsätze der Wiener Ausgleichspunktationen von 1890 den einzig durchführbaren Ausgangspunkt für eine Ordnung der böhmischen Verhältnisse bieten. Die Wiener Punktationen überraschten die öffentliche Meinung, die überhaupt an concrete politische Lösungen nicht gewohnt ist. Angesichts einer positiven Construction erhebt sich sofort die Skepsis und eine Reihe von Bedenken werden vorgebracht, oder man schwingt sich auf irgend ein theoretisches Princip, von dem aus die positiven Vorschläge entweder als ungenügend oder verhängnisvoll bezeichnet werden. Dieser Mangel an positivem Denken zieht sich durch unser ganzes öffentliches Leben. Das vielgestaltige Leben eines Staates und gar eines Staates wie Oesterreich aber braucht ganz bestimmte Ordnungen; allgemeine Sätze ohne Unterscheidung der Details genügen im Stadium der Debatte, bieten aber noch keine wirkliche Lösung. Die ernsten und grossen Schwierigkeiten der böhmischen Verhältnisse sind nur allmählich durch eine Reihe von verschiedenen Maassregeln beizulegen. Reichsgesetze, Landesgesetze, Verordnungen, administrative Einrichtungen, sind der grosse Apparat, der zu ihrer Bewältigung aufgeboten werden muss. Das war die Methode von 1890 und sie wird wieder aufgenommen werden müssen. Einen einzelnen, gegenwärtig minder bestrittenen Gegenstand aus der ganzen Reihe herauszugreifen.

seine frühere Entwicklung wieder in Erinnerung zu bringen und seine neuerliche Durchführbarkeit zu begründen, soll in den folgenden Ausführungen über die böhmische Kreisordnung versucht werden.

## I.

Die Eintheilung Böhmens in Kreise[1]) ist uralt. Im frühen Mittelalter waren die Verwaltungseinheiten Burghauptmannschaften, die mit manchen Gebietszusammenfassungen allmählich in Kreise übergiengen. Man zählte deren gewöhnlich zwölf, daneben die von Deutschen bewohnten sogenannten „äussern“ Kreise, Egerland, Elbogen, Trautenau und Glatz (also damals schon eine Art getrenntes deutsches Sprachgebiet), die ausserhalb der eigentlichen Kreiseintheilung standen. Im 15. Jahrhundert findet man vierzehn Kreise, der Elbogener Kreis wurde erst im 17. Jahrhundert, der Egerer und Glatzer Kreis im 18. Jahrhundert in die allgemeine Kreisverfassung einbezogen. Die Kreise waren die Verwaltungskörper für Polizei, öffentliche Sicherheit, Steuer- und Militärwesen. Die Kreishauptleute, gewöhnlich zwei für einen Kreis, wurden vom König aus kreisangehörigen Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes ernannt, waren im Mittelalter Landesbeamte, hatten neben sich Kreistage, deren Wirksamkeit jedoch sowohl vom König als vom Herrenstand beständig eingeschränkt wurde, bis sie zuletzt ganz wegfielen. Im 17. und 18. Jahrhundert trat der ständische Charakter der Kreisverwaltung immer mehr zurück, und die Kreishauptmannschaften wurden thatsächlich landesfürstliche Behörden. Dieser Process der Verstaatlichung der Kreisämter fand seinen Abschluss durch die grosse theresianische Verwaltungsreform, welche hier wie auf vielen andern Gebieten die Existenzbedingungen eines österreichischen Staates überhaupt erst schuf. Die Kreishauptleute erhielten ihren Gehalt aus der Staatscasse, ein grösseres Beamtenpersonal wurde jedem Kreisamt zugetheilt und die Wahrnehmung des Schutzes der unterthänigen Bauern gegenüber den Patrimonialherrschaften erweiterte ihren Wirkungskreis und liess sie thatsächlich das besorgen, was wir heute Socialpolitik nennen. Kaiser Josef wollte einige Zeit hindurch zum Zwecke der einheitlicheren Verwaltung die damals bestandenen sechzehn Kreise in vier Districte unter Kreisoberdirectoren zusammenfassen, allein dieser Plan kam zu keiner rechten Ausführung, statt dessen schuf er später eine strenge und eingehende Ueberwachung und Inspection der Kreisämter durch das Gubernium, die kaiserliche Landesbehörde, welche periodische Visitationen vornahm und die Geschäftsprotokolle der Kreisämter einforderte. Die Competenz der Kreisämter selbst erweiterte sich wesentlich in der Josefinischen Zeit. Ursprünglich waren sie mehr überwachende und ausführende Organe der Provinzialregierung; das selbständige Decernat, das

---

[1]) Vgl. darüber das ausserordentlich lehrreiche Werk von B. Rieger, Zřízení krajské v Čechách (2 Bde. 1889—92), welches eine ganze Geschichte der Verwaltung Böhmens liefert und von dem nur zu bedauern ist, dass es bisher noch nicht ins Deutsche übersetzt wurde, ferner den Artikel desselben Verf. über Kreisverfassung im österr. Staatswörterbuch.

sie in Unterthanensachen erhielten, hob ihre Bedeutung ausserordentlich, und im Anschluss daran erhielten sie eine Reihe von Polizei-, Wohlfahrts-, Schul- und Steuer- (insbesondere Grundsteuer-) Angelegenheiten zur Entscheidung als verwaltungsrechtliche I. Instanz. Die böhmische Kreisordnung bildete damals überhaupt das Muster für die Verwaltungsreform der übrigen Provinzen. Der Stand der böhmischen Kreisämter in der Mitte dieses Jahrhunderts war folgender: Beraun, Kouřim, Rakonitz, Leitmeritz, Jung-Bunzlau, N.-Bidschow, Königgrätz, Chrudim, Časlau, Tabor, Budweis, Prachin, Klattau, Pilsen, Elbogen und Saaz.

Da die Kreisorganisation die Grundlage der ganzen Verwaltung war, so sollten begreiflicherweise mit dem Beginn der constitutionellen Einrichtungen und des Repräsentativsystems auch die Kreise den Unterbau für die neue Selbstverwaltung liefern. So verfügte § 56 der octroyierten Verfassung vom 25. April 1848, dass die Gesetzgebung zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke in jeder Provinz eigene Municipaleinrichtungen festzusetzen habe. Der Kremsierer Verfassungsausschuss beschäftigte sich angelegentlichst mit der Kreiseintheilung Oesterreichs. Der Grundgedanke, in national gemischten Ländern diese Eintheilung möglichst nach Nationalitätsgrenzen zu construieren, war den Vertretern fast aller Parteien gemeinsam. Dort war es, wo Palacky nationale Ländergruppen beantragte,[1]) Deutsch-Böhmen zur deutschen, Czechisch-Böhmen zur böhmischen Ländergruppe verwies, wo er aber auch hinwiederum sagte: „ich bin keineswegs gegen die Trennung Deutsch-Böhmens und Czechiens (oder wie ein anderer Abgeordneter es nannte: Bojerheim und Czechowien), wäre diese nur möglich, dann würde ich sie vorschlagen.“ Brestel beantragte zwar die alte Provinzialeintheilung beizubehalten, jedoch seien die grossen Provinzen in zwei oder mehrere möglichst nationale Kreise zu theilen, welchen im allgemeinen die Autonomie in all denjenigen Gegenständen zu gewähren sei, in denen sie den nur aus einem Kreise bestehenden gebürt u. s. w. Rieger: die zehn Reichsländer werden durch ein besonderes Reichsgesetz, wobei auf das historische Recht und die nationale Abgrenzung der Bezirke möglichste Rücksicht zu nehmen ist, in Kreise eingetheilt. Deutsch-Böhmen war ursprünglich im Verfassungsausschuss gar nicht vertreten, daher drehte sich die principielle Debatte eigentlich hauptsächlich um Wälschtirol und die administrative Theilung Galiziens. Schliesslich wurde im wesentlichen die alte historische Provinzialeintheilung und der Antrag des Berichterstatters Mayer angenommen, wonach in den grösseren Provinzen Kreise bestehen und rund 4—500.000 Einwohner auf einen Kreis gerechnet werden sollen, wodurch auf Böhmen neun Kreise entfielen.

Eine sehr eingehende Berathung fand in einem spätern Stadium der Ausschussverhandlung über die Competenz der Kreistage statt. Brestel forderte unter ausdrücklicher Berufung auf die künftige nationale Abgrenzung der Kreise ein Gesetzgebungsrecht für diese nicht bloss in Gemeinde-

[1]) Springer, Protokolle des Verfassungsausschusses im österreichischen Reichstage 1848/9, S. 30.

angelegenheiten. sondern auch das Recht, die für die Landtage in Aussicht genommene Competenz in Schulangelegenheiten, in betreff der Kranken- und Humanitätsanstalten, Errichtung von Sparcassen, Leihanstalten, Hypothekenbanken in demselben Ausmaass für sich zu reclamieren, wenn ein solcher Beschluss mit wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefasst wird und der Kreis auf die Unterstützung aus Landesmitteln in den betreffenden Gegenständen verzichtet.[1]) Die föderalistischen Mitglieder wehrten sich auf das heftigste gegen diese Machtvollkommenheit der Kreistage, welche den Rechten der Landtage und damit der Einheit des betreffenden Landtags Eintrag thue und setzten auch eine erhebliche Abschwächung der Brestel'schen Anträge durch. Aehnlich gieng es bei den Bestimmungen über die Wahl in die Kreistage. Der Referentenentwurf wollte die Kreistage aus den Gemeinden hervorgehen lassen. Nach Brestel sollten die Kreistage einmal aus den Landtagsabgeordneten des betreffenden Kreises bestehen. dann aus einer gleichen Anzahl eigens gewählter Abgeordneter, welche auf dieselbe Weise und an demselben Tage und auf dieselbe Dauer gewählt werden sollten, wie die Landtagsabgeordneten.[2]) Die Kreise sollten auch direct je einen Abgeordneten in die Länderkammer (Oberhaus) entsenden. Die Föderalisten wendeten dagegen ein, dass der Kreistag nur eine communale Oberinstanz sein solle, nichts mit der Politik zu thun habe; die Brestel'sche Zusammensetzung der Kreistage würde die Landtage decapitieren und das Schwergewicht in die Kreistage legen. Schliesslich wurde ein Vermittlungsantrag angenommen, welcher die Bestimmung, dass die Landtagsabgeordneten des Kreises zugleich Kreistagsmitglieder sein sollen, fallen liess und die Wahl der letzteren nur noch in einen formellen Zusammenhang mit der Wahl der Landtagsabgeordneten brachte. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, die schliesslich angenommenen Paragraphen jenes Verfassungsentwurfes über die Kreistage in der Note[3]) im Worlaut mitzutheilen.

[1]) ebd. S. 319.

[2]) ebd. S. 315.

[3]) § 123. Die Kreistage werden aus Abgeordneten des betreffenden Kreises gebildet, die gleichzeitig mit den Landtagsabgeordneten auf dieselbe Weise und Dauer in doppelter Anzahl gewählt werden. Sollte nach dieser Bestimmung die Anzahl der Abgeordneten eines Kreises grösser ausfallen, als die Gesammtzahl der Abgeordneten des betreffenden Landtags, so hat es bei der einfachen Anzahl zu verbleiben. § 124. Die Kreistage werden durch den Landeschef zu der ordentlichen Jahressitzung am 15. October (die Landtage am 15. November) nach dem Sitze der Kreisregierung berufen. Ausserordentliche Sitzungen werden durch den Kreischef nach eigenem Ermessen oder über Aufforderung eines Drittheils der Kreisabgeordneten anberaumt. § 125. In den Wirkungskreis der Kreistage gehören: 1. Gemeindeangelegenheiten, und zwar: a) die Entwerfung der Gemeindeordnung unter Beobachtung des Reichsgemeindegesetzes, sowie die Bestätigung der Statuten der einzelnen Gemeinden; b) die Ueberwachung und Controle aller Gemeinden in der Gebarung mit dem Stammvermögen; c) die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Gemeindegliedern und Vorständen im Berufungswege nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes; d) die Entscheidung über Heimatsrechte und verweigerte Aufnahme eines Staatsbürgers in den Gemeindeverband. Gegen die Entscheidung des Kreises in Gemeindeangelegenheiten ist keine weitere Berufung zulässig. 2. Die Kreisstrassen und sonstige Kreiscommunicationsmittel. 3. Die Errichtung von Sparcassen

Der Kremsierer Verfassungsentwurf kam bekanntlich nicht zustande und am 4. März 1849 wurde eine neue Verfassung octroyiert, die für Kreisgemeinden als Selbstverwaltungskörper ein besonderes Gesetz in Aussicht stellte. Aber auch diese octroyierte Verfassung trat nicht ins Leben; das Bedürfnis nach Reformen war jedoch ein unabweisliches. Das alte vormärzliche Oesterreich war in der Revolution zusammengebrochen, der Staat war nur durch die Armee gerettet worden, alles andere hatte versagt. Das ganze innere staatliche Leben musste neu gegründet werden. Hätten die verfassungsmässigen Einrichtungen gleich an die allgemeine Umwälzung anknüpfen können, so wäre wahrscheinlich die Wiedergeburt des Landes kräftiger und der alte Zwiespalt zwischen Staat und Volk überwunden worden. Aber die Eindrücke des Revolutionsjahres wirkten so stark nach, dass die ganze staatliche Reform sich nur auf dem Gebiete der Verwaltung vollzog. Allein ein gewisser grosser Zug lässt sich auch hier nicht absprechen. Wenn Oesterreich überhaupt ein moderner Staat geworden, so ist es wesentlich der grossen Verwaltungsreform von 1849/50 zu verdanken. Die gesunden Ideen des Jahres 1848 sind zum grössten Theil nur durch die neue Verwaltung verwirklicht worden. Die gänzliche Aufhebung des Unterthanenverbandes, die Grundentlastung, die Abschaffung der Patrimonialjustiz, die Reform der Rechtspflege. die neue Gemeindeordnung, die Reform der Mittelschulen und Universitäten sind alles Leistungen jenes Regimes, das seit Maria Theresia und Josef II. wieder versuchte, den Staat neu aufzubauen, seine Einheit zu stabilisieren und Oesterreich überhaupt an die Seite der modernen Culturstaaten zu stellen.

Die neue Verwaltungsorganisation vom 26. Juni 1849[1]) setzte an die Stelle der alten Kreisämter Bezirkshauptmannschaften (Unterkreisämter) mit viel kleinerem Gebietsumfang (in der Regel zwei Gerichtsbezirke). Diese Bezirkshauptmannschaften, 79 an der Zahl, waren die ersten Organe der staatlichen Verwaltung, unter ihnen waren nur die Gemeinden, die Verwaltung war durchgängig von der Justiz getrennt. Ueber den Bezirkshauptmannschaften standen die Kreisregierungen, welche nunmehr an die Stelle der alten Landesbehörden, der Gubernien traten. Die Kreispräsidenten leiten die Verwaltung der Kreise, ohne eigentliche collegiale Berathungsform, sie sind

---

und Leihanstalten. 4. Die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nur die Kreisgemeinde oder mehrere Bezirke derselben betreffen. § 126. Ausserdem wird dem Kreistag, wenn er es im Interesse des Kreises für nothwendig findet, innerhalb der Schranken der Reichs- und Landesgesetze zur Regelung und Verwaltung überlassen: a) Volksunterrichts- und Erziehungswesen mit dem Rechte der Bestimmung der Unterrichtssprache und der Sprachgegenstände, jedoch mit gleich gerechter Beachtung der Sprachen des Kreises; b) das Armenwesen; c) die Kranken- und Humanitätsanstalten; d) die localen frommen Stiftungen; e) die Anstalten zur Hebung des Ackerbaus. § 127. Die Kreistage haben das Recht, Kreisauflagen zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse zu erheben. § 128. In jenen Reichsländern, die nur einen Reichskreis bilden, hat der Landtag zugleich die Functionen des Kreistages. § 129. Dem Landeschef steht das Recht zu, Kreistage, die nicht zugleich Landtage sind, unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

[1]) R.-G.-Bl. 1849 Nr. 295 und die Instruction für die politischen Behörden s. böhmisches Landesregierungsblatt 1850, Nr. 103.

die Berufungsinstanz für die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften. Die Berufungen gegen Entscheidungen der Kreisregierung gehen (obwohl ursprünglich für gewisse Fälle die Statthalterei als III. Instanz vorbehalten sein sollte) definitiv an das Ministerium und sind nur an dieses durch den Statthalter einzusenden (§ 25 der Instruction). Das Schwergewicht lag also in den Kreisregierungen. In Böhmen wurden sieben grosse Kreise statt der alten 16 errichtet: Prag, Budweis, Pardubitz, Gitschin, Böhmisch Leipa, Eger und Pilsen [1]) Bei der Eintheilung dieser Kreise wurde ausdrücklich die nationale Abgrenzung als ein bestimmendes Motiv angeführt, geradeso wie die Begründung der parallel verfügten neuen Gerichtssprengeleintheilung als einen der leitenden Grundsätze und als Grundlage der neuen gerichtlichen und administrativen Landeseintheilung ausdrücklich die möglichste Berücksichtigung der Sprachgrenze bezeichnete, welche in Bezug auf Bezirksgerichtssprengel beinahe ausnahmslos durchgeführt worden sei. (Punkt 4 des a. u. Vortrages R.-G.-Bl. 1849, Nr. 290.) Mit Ausnahme des Prager Kreises umfasste jeder der neuen Kreise zwei Landesgerichtssprengel, deren es im ganzen dreizehn gab, in der Art, dass, wie die officielle Begründung es aussprach, zwei Kreise ganz von deutscher, zwei Kreise fast ganz von czechischer und drei Kreise von gemischter Bevölkerung bewohnt wurden. Die neuen Kreise waren thatsächlich selbständige Verwaltungsgebiete, hatten einen Umfang, der jenen der kleinen und mittleren Provinzen überstieg, den Kreisregierungen waren Kreismedicinalräthe und Kreisbauämter beigegeben. Die Kreisregierungen hatten eine ähnliche Stellung wie die preussischen Bezirksregierungen und der Statthalter war kaum auf die Position eines preussischen Oberpräsidenten beschränkt. Er hatte im allgemeinen ein Ueberwachungs- und Visitationsrecht, sowie die Oberleitung der Finanzverwaltung, insbesondere der directen Steuern. Wie sehr die Statt-

[1]) und zwar: 1. Prager Kreis mit 106·9 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 604·477 Einwohnern umfasste die Bezirkshauptmannschaften Smichow, Eule, Karolinenthal, Rakonitz, Schlan, Melnik, Przibram, Hořowitz, die Stadt Prag wird unmittelbar der Kreisregierung untergeordnet. 2. Budweiser Kreis mit 158·3 Quadratmeilen, 575.434 Einwohnern und den Bezirkshauptmannschaften Budweis, Krumau, Kaplitz, Neuhaus, Tabor, Mühlhausen, Pilgram, Beneschau und Wotitz. 3. Pardubitzer Kreis mit 130·5 Quadratmeilen, 698.389 Einwohnern und den Bezirkshauptmannschaften Pardubitz, Kolin, Schwarzkosteletz, Kuttenberg, Ledetsch, Deutschbrod, Chotieborž, Chrudim, Hohenmauth, Leitomischl, Landskron. 4. Gitschiner Kreis mit 143·1 Quadratmeilen, 896.985 Einwohnern und den Bezirkshauptmannschaften Gitschin, Königgrätz, Königinhof, Trautenau, Braunau, Reichenau, Senftenberg, Neustadt, Hořic, Hohenelbe, Podiebrad, Neubidschow, Turnau, Semil, Jungbunzlau und Nimburg. 5. Böhmisch-Leipaer Kreis mit 72 Quadratmeilen, 541.852 Einwohnern und den Bezirkshauptmannschaften B.-Leipa, Reichenberg, Friedland, Gabel, Aussig, Schluckenau, Tetschen, Rumburg, Dauba und Leitmeritz. 6. Egerer Kreis mit 127·8 Quadratmeilen, 560.384 Einwohnern und den Bezirkskauptmannschaften Eger, Falkenau, Plan, Tachau, Karlsbad, Luditz, Graslitz, Joachimsthal, Saaz, Kaaden, Brüx und Teplitz. 7. Pilsener Kreis mit 159·3 Quadratmeilen, 635.553 Einwohnern und den Bezirkshauptmannschaften Pilsen, Rokitzan, Kralowitz, Klattau, Přestitz, Bischofteinitz, Taus, Schüttenhofen, Winterberg, Prachatitz, Pisek, Strakonitz und Březnitz. (R.-G.-Bl. Nr. 352). Ueber die Auftheilung der alten 16 Kreise in die neuen 7 Kreise s. Hain, Statistik des österr. Kaiserstaates I. S. 114.

halterei reduciert wurde, zeigt auch der neue Personalstand dieser Behörde. Neben dem Statthalter sollten nur vier Statthaltereiräthe bestellt werden, während das alte Gubernium einen Vicepräsidenten, einen Hofrath und vierzehn Gubernialräthe hatte, bei den Kreisregierungen waren je zwei bis drei Kreisräthe bestellt. Neben der staatlichen Kreisregierung waren durch das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 Kreisvertretungen als autonome Körperschaften in Aussicht genommen. Diese Kreisvertretungen sollten aus den Bezirksausschüssen hervorgehen, derart, dass der Ausschuss eines jeden im Kreisgebiete liegenden (politischen) Bezirkes aus sich mindestens einen Abgeordneten in dieselbe wählt. Die Bezirksausschüsse sollten wieder aus den Gemeindeausschüssen hervorgehen. Die Kreisvertretung sollte nicht weniger als 24 und nicht mehr als 60 Mitglieder zählen, die Kreisabgeordneten sollten auf drei Jahre gewählt werden und ihr Dienst unentgeltlich sein. Die Kreisvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Obmann und ihr Bureau und kann aus wichtigen Gründen von der Regierung aufgelöst werden. Die Kreisvertretung versammelt sich jährlich zweimal zu einer vierzehntägigen Session, die Regierung wird dabei durch den Kreispräsidenten oder einen bestellten Commissär vertreten. Die Competenz der Kreisvertretung bezieht sich auf alle Angelegenheiten, welche den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke betreffen, ihr ist die Bewilligung von Gemeindeumlagen von über 10 Proc. bis 15 Proc. auf directe Steuern und von über 15 bis 20 Proc. der indirecten Steuern, sowie von Gemeindeanlehen im Betrag von über die Hälfte bis zum Jahresbetrag der Gemeindeeinkünfte vorbehalten. Sie hat das Recht, sich durch Aussendung von Commissionen davon zu überzeugen, dass das Stammvermögen der Ortsgemeinden des Kreises ungeschmälert und in gutem Stande erhalten werde. Die Kreisvertretung ist zweite Instanz in allen Berufungen gegen einen sich nicht auf den übertragenen Wirkungskreis beziehenden Beschluss der Ausschüsse der Orts- und Bezirksgemeinden, ebenso hat sie bei Sistierung von Gemeindebeschlüssen durch den Bürgermeister wegen gefährdeter Gemeindeinteressen zu entscheiden. Der Obmann theilt ihre Beschlüsse dem Kreispräsidenten zur Erlassung der entsprechenden Anordnungen mit. Der Kreisvertretung steht zu, im Interesse des Kreises Anträge an den Kreispräsidenten zu stellen und ebenso hat sie auf Verlangen demselben Gutachten zu erstatten. Kreisumlagen waren ebensowenig als Bezirksumlagen in Aussicht genommen. Die Kreisvertretung wäre danach theils ein Beirath der Kreisregierung, theils eine autonome verwaltungsrechtliche Instanz geworden; zur Ausführung kamen diese gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht.

Dieser grossen Verwaltungsreform war es leider nicht gegönnt, sich einzuleben und zu bewähren. Die neuen Kreise waren unzweifelhaft lebensfähige Verwaltungsorganismen, die Kreisregierungen hatten eine feste und ausgedehnte Competenz; die neuen Bezirkshauptmannschaften waren allerdings etwas zu gross, was namentlich für den ersten Anfang bedenklich war, wo es sich um den Uebergang der zahlreichen Patrimonialämter in das neue

System der Gemeindeverwaltung handelte. Die neuen Ortsgemeinden, bezüglich derer das Gesetz keinen Unterschied zwischen Stadt und Land machte, waren administrativ noch ziemlich unbehilflich und der Bezirkshauptmann räumlich und sachlich zu weit entfernt, um ihnen bei der neuen Ordnung der Dinge wirksam an die Hand gehen zu können, wenn auch damals schon der Versuch gemacht wurde, durch Bestellung sogenannter exponierter Bezirkscommissäre in einzelnen Gerichtsbezirksorten die staatliche Verwaltung der Bevölkerung näher zu bringen. Aber es waren nicht bloss administrative Bedenken, welche eine Aenderung des neuen Verwaltungssystems herbeiführten. Der allgemeine reactionäre Umschwung, welcher zur Aufhebung der Märzverfassung von 1849 führte, ergriff auch die Verwaltung. Am 31. December 1851 wurde eine Reihe von Grundsätzen publiciert, welche thatsächlich die Rückkehr zum absolutistischen System bedeuteten und unter andern die für die neue Verwaltung so wichtige Trennung der Justiz von der Verwaltung wieder aufhoben. Die unterste Verwaltungsinstanz wurde auf den Gerichtsbezirk verlegt, die Kreisbehörden sollten blosse Mittelsbehörden zwischen den Bezirks- und Landesbehörden sein, während die Landesbehörden wieder mit grossen Befugnissen ausgestattet wurden. Dass neben den Kreis- und Landesbehörden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem grossen und kleinen Grundbesitz und der Industrie bestellt werden sollten, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt, dass auch diese, selbst in dieser abgeschwächten Form nicht ins Leben traten, war bei der Richtung jener Zeit selbstverständlich. Die Ausführung jener allgemeinen Grundsätze liess ziemlich lang auf sich warten, erst im Jahre 1853 wurden die neuen Organisationen im Detail festgestellt (R.-G.-Bl. Nr. 10). Unmittelbar vorher war eine Verwaltungs- und Gerichtsorganisation für Ungarn erlassen worden und die neue Organisation für diesseits der Leitha stellte im ganzen wesentlich gleiche Grundsätze und Einrichtungen auf. Der Bezirksvorsteher war Gerichtsvorsteher und Verwaltungsbeamter zugleich[1]) (wenn auch für die Fällung der richterlichen Urtheile ein mit richterlicher Qualification ausgestatteter Adjunct daneben bestellt war), er handhabt die Polizei, das Gewerbe- und Strassenwesen, die Angelegenheiten der Conscription, Militär-Vorspann- und Einquartierung, der Volksschule etc. Die Kreisbehörde hat ein allgemeines Visitations- und Inspectionsrecht, hat die Oberleitung der Recrutierung, sie verfügt in einzelnen Angelegenheiten in I. Instanz, insbesondere in Strassenbau und anderen öffentlichen Arbeiten, Grenzstreitigkeiten der Gemeinden; in Gewerbesachen sind ihr (nach dem damaligen Stand der Gewerbegesetzgebung) einige Concessionsertheilungen wie für Kaffeehäuser, Glashütten, Ziegeleien u. a., für Abhaltung von Wochenmärkten, vorbehalten, sowie die Ertheilung der Nachsichten von Lehr-, Gesellenjahren, von der Anfertigung des Meisterstückes, der Hausierpässe, Bewilligung mildthätiger Sammlungen, Bannlegung von Wäldern, Expropriation, Dispensen vom Eheaufgebot, Ertheilung von Waffenpässen, Jagd-

[1]) nur am Sitze der Kreisgerichte und einiger weniger besonderer Bezirksgerichte wurden rein politische Bezirksämter errichtet, alle übrigen waren gemischt.

karten etc. Für die Recurse gegen Entscheidungen der Bezirksämter ist die Kreisbehörde nicht mehr II. Instanz, sondern hat diese an die Landesbehörde zur Entscheidung zu leiten, nur in einzelnen Polizei-, Landescultur-, Conscriptions-, Vorspann-, Bequartierungsangelegenheiten sowie in besonders dringenden Fällen (?) entscheidet sie als II. Instanz (§ 21). Der Statthalter hat die oberste Leitung der Verwaltung und Polizei im Lande, ernennt die niedern Beamten. Die Statthalterei ist die allgemeine Stiftungsbehörde, hat die Oberaufsicht über die Gemeinden, hat eine ausgedehnte Competenz in kirchlichen und Schulangelegenheiten, verleiht Fabrikbefugnisse und Apotheken. Sie ist in der Regel die II. Instanz für die Entscheidungen der Bezirksämter, sowie für die von den Kreisämtern in I. Instanz getroffenen Verfügungen. In dieser wesentlich erhöhten Stellung der Statthalterei zeigt sich der grosse Unterschied des neuen Systems gegen die Reformen von 1850, die Kreisbehörden sinken zu einer nicht ganz klar umschriebenen Mittelbehörde herab, verlieren deshalb auch ihre Kreisräthe; dem Kreisvorsteher, der auch einen niedrigeren Dienstrang als der Kreispräsident erhält, werden nur wenige Kreiscommissäre als Hilfsarbeiter beigegeben, während der Körper der Statthalterei, der auch wieder eine collegiale Berathungsform erhält, durch eine erhebliche Anzahl von Räthen verstärkt wird.

Die neue Eintheilung des Landes wurde erst 1854 publiciert (R.-G.-Bl. Nr. 274) und die thatsächliche Auflösung der Kreisregierungen beziehungsweise die Wirksamkeit der neuen Kreisämter erfolgte erst am 12. Mai 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 56), ebenso die Auflösung der Bezirkshauptannschaften und die Wirksamkeit der neuen Bezirksämter am 26. Mai 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 57). Es wurden dreizehn Kreise (statt sieben) errichtet mit 207 Bezirken, zugleich trat die neue Gerichtsorganisation ins Leben mit fünfzehn Kreisgerichten, die in der Regel mit den administrativen Kreisen zusammenfielen, nur der Bunzlauer Kreis zerfiel in die Kreisgerichtssprengel Jung-Bunzlau und Reichenberg und der Leitmeritzer Kreis in die Kreisgerichtssprengel Leitmeritz und Böhmisch Leipa, der Sitz des Kreisgerichtes für den Saazer Kreis wurde nach Brüx verlegt, ebenso war Kuttenberg Kreisgerichssitz für den Czaslauer Kreis. Die bisherigen sieben Kreise wurden folgendermaassen in die dreizehn neuen Kreise aufgetheilt. Der Prager Kreis blieb ziemlich gleich, gab nur die Bezirke Raudnitz und Libochowitz, die bis dahin zu den Bezirkshauptmannschaften Melnik und Schlan gehörten, an Leitmeritz ab, und so entstanden im Gegensatz zur 1849er Kreiseintheilung die viel besprochenen czechischen Enclaven im Leitmeritzer Kreisgerichtssprengel, deren von den Deutschen wiederholt geforderte Ausscheidung aus demselben, also gar nichts anderes als die Wiederherstellung des von 1849 bis 1855 giltigen Zustandes bedeutet. Der Budweiser Kreis wurde in einen Budweiser und einen Taborer Kreis getheit, aus dem Pardubitzer Kreis wurden die Kreise Chrudim und Czaslau, zu welch letzterem der Gerichtsbezirk Podiebrad vom alten Gitschiner Kreis zugeschlagen wurde. Der Gitschiner Kreis wurde in drei Kreise zerfällt: Gitschin, Königgrätz und Jungbunzlau, welch letzterem mit Verlassung des im Jahre 1849 vorangestellten Princips der

nationalen Abgrenzung die bisher dem deutschen Kreise von Böhmisch Leipa zugehörigen deutschen Gerichtsbezirke von Dauba, Reichenberg, Gablonz, Tannwald, Friedland, Gabel und Kratzau zugetheilt wurden, diese Gerichtsbezirke bildeten mit Ausnahme von Dauba den Kreisgerichtssprengel von Reichenberg. Böhmisch-Leipa hörte auf, Kreisstadt zu sein, der Rest dieses Kreises bildete mit dem vom Egerer Kreis abgetrennten Bezirk von Teplitz den Leitmeritzer Kreis. Der Egerer Kreis wurde in den Egerer und Saazer Kreis, der Pilsener in den neuen Pilsener und Piseker Kreis getheilt. Als deutsche Kreise konnten nur die Kreise von Eger, Saaz und Leitmeritz angesehen werden.

Will man die neuen dreizehn Kreise mit den bis 1849 bestandenen sechzehn Kreisen vergleichen, so ergibt sich folgendes Resultat: Beraun und Rakonitz entsprechen dem Prager Kreis, der Kouřimer Kreis dem Czaslauer Kreis, Gitschin dem von Neu-Bidschow, Pisek dem von Prachin, die alten Klattauer und Pilsener Kreise entsprechen dem neuen Pilsener Kreis, Eger steht an der Stelle von Elbogen. Die übrigen acht: Leitmeritz, Jungbunzlau, Königgrätz, Chrudim, Czaslau, Tabor, Budweis und Saaz entsprechen mit einigen Gebietsabweichungen den alten Kreisen gleichen Namens.[1])

---

[1]) Die Kreiseintheilung von 1854 gliederte sich folgendermaassen: 1. Budweis mit 78·9 Quadratmeilen, 260.597 einheimisch-conscribierte Bevölkerung, ohne ortsanwesende Fremde, mit 15 Bezirken: Budweis, Frauenberg, Gratzen, Hohenfurt, Kalsching, Kaplitz, Krumau, Lischau, Lomnitz, Moldauthein, Neu-Bistritz, Neuhaus, Oberplan, Schweinitz, Wittingau. 2. Jungbunzlau mit 62·4 Quadratmeilen, Bevölkerung 385.910 mit 17 Bezirken: Böhmisch Aicha, Benatek, Dauba, Eisenbrod, Jungbunzlau, Münchengrätz, Niemes, Nimburg, Sobotka, Turnau, Weisswasser, Friedland, Gabel, Gablonz, Kratzau, Tannwald (Morchenstern), Reichenberg. 3. Chrudim mit 58·4 Quadratmeilen, 332.455 Bevölkerung und 12 Bezirken: Chrudim, Hlinsko, Hohenmauth, Holic, Landskron, Leitomischl, Nassaberg, Pardubitz, Politschka, Přelauč, Skuč, Wildenschwert. 4. Czaslau mit 68·6 Quadratmeilen, 340.267 Bevölkerung und 14 Bezirken: Chotěboř, Czaslau, Deutschbrod, Habern, Humpoletz, Kouřim, Kohljanowitz, Kolin, Kuttenberg, Ledeč, Podiebrad, Polna, Přibislau, Unter-Kralowitz. 5. Eger mit 75·7 Quadratmeilen, 342.017 Bevölkerung und 19 Bezirken: Asch, Buchau, Eger, Elbogen, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Königswart, Luditz, Neudek, Petschau, Pfraumberg, Plan, Platten, Tachau, Tepl, Weseritz, Wildstein. 6. Gitschin mit 51·7 Quadratmeilen, 318.855 Bevölkerung und 16 Bezirken: Arnau, Chlumetz, Gitschin, Hohenelbe, Hořic, Königsstadtl, Libau, Lomnitz, Marschendorf, Neu-Bidschow, Neu-Paka, Rochlitz, Schatzlar, Semil, Starkenbach, Trautenau. 7. Königgrätz mit 51·6 Quadratmeilen, 333.153 Bevölkerung und 13 Bezirken; Adlerkosteletz, Braunau, Dobruška, Grulich, Jaroměř, Königgrätz, Königinhof, Nachod, Nechanic, Neustadt, Polic, Reichenau, Senftenberg. 8. Leitmeritz mit 55 Quadratmeilen, 386.401 Bevölkerung und 19 Bezirken: Auscha, Aussig, Bensen, Karbitz, Leitmeritz, Libochowitz, Lobositz, Raudnitz, Teplitz, Tetschen, Wegstädtl, Böhmisch-Leipa, Haida, Hainspach, Böhmisch-Kamnitz, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf, Zwickau. 9. Pilsen mit 86 Quadratmeilen, 358.603 Bevölkerung und 18 Bezirken: Bischofteinitz, Blowitz, Hostau, Klattau, Kralowitz, Manetin, Mies, Nepomuk, Neuern, Neugedein, Pilsen, Planic, Přestic, Rokycan, Ronsperg, Staab, Taus, Tuschkau. 10. Pisek mit 77·4 Quadratmeilen, 288.088 Bevölkerung und 13 Bezirken: Bergreichenstein, Blatna, Březnic, Horaždiowitz, Mirowic, Netolic, Pisek, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Winterberg, Wodnian, Wolin 11. Prag mit 101·6 Quadratmeilen, 443.378 Bevölkerung und 20 Bezirken: Beraun, Böhmischbrod, Brandeis, Dobřiš,

Diese neue Kreisordnung trug von Anfang an einen inneren Widerspruch in sich. Die neuen Kreisbehörden waren zum Unterschied von den früheren Kreisregierungen schwächliche Mittelinstanzen, ihre hauptsächliche Thätigkeit war eigentlich nur eine überwachende; wichtige instanzmässige Entscheidungen waren ihr aberkannt und so bildeten sie eher ein schwerfälliges Zwischenglied im Verwaltungsapparat, statt eine rasche Erledigung der Geschäfte herbeizuführen, welche fast ausnahmslos der Statthalterei zustand. Eine praktisch nützliche Einrichtung waren dagegen die kleinen Bezirksämter statt der grossen Bezirkshauptmannschaften, für Polizei, Gendarmerie, die zahlreichen kleinen Gewerbe- und Wegeangelegenheiten war die Verlegung der untersten Verwaltungsbehörde in den Gerichtsbezirksort unzweifelhaft erspriesslich.

Aber auch dieser Kreisverfassung war keine lange Dauer beschieden. Mit 1859 beginnt wieder ein neues Regime. Die Aufhebung der Kreisbehörden wird beschlossen und für Nieder-, Oberösterreich und Steiermark auch sofort verfügt. Dann kamen die verfassungsmässigen Einrichtungen, die Einsetzung der Landesausschüsse, zugleich grosse Finanznoth und Ersparungsrücksichten, so dass auch die darauf folgende constitutionelle Regierung die Aufhebung der Kreisämter fortsetzte, allerdings ihrerseits wieder die Trennung der Justiz von der Verwaltung in Aussicht nahm. Für Böhmen wurde die Aufhebung der Kreisbehörden am 23. October 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 73) ausgesprochen. Für die Uebergangszeit bis zu der angekündigten neuen Verwaltungsorganisation hatte der Kreisvorsteher als überwachendes Organ zurückzubleiben, die Recrutierung zu leiten, die etwaige Militärassistenz für Zwangsmaassregeln zu verfügen u. dgl. Der instanzmässige Wirkungskreis der Kreisbehörden sowohl für Angelegenheiten, in welchen sie als I., als in jenen, in welchen sie als II. Instanz fungierten, geht in Analogie mit den kleinen Ländern, in welchen überhaupt keine Kreisbehörden bestanden, auf die Statthalterei über. Der Wirkungskreis der Bezirksämter wurde gleichzeitig etwas erweitert, indem ihnen einige den Kreisbehörden vorbehalten gewesene Angelegenheiten wie Grenzstreitigkeiten der Gemeinden, Expropriationen, Strassenbau, öffentliche Arbeiten, Waffenpässe. Jagdkarten u. a. zugewiesen wurden. Die Stadt Reichenberg wird statt der Kreisbehörde Jungbunzlau der Prager Statthalterei unterstellt. In demselben Jahre (1862) kam auch das neue Reichsgesetz über das Gemeindewesen zustande, welches unter andern Bestimmungen wieder die Einführung von Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretungen zwischen Gemeinde und Landtag in Aussicht nahm. Ihre Errichtung hat durch Landesgesetz

Eule, Hořowic, Karolinenthal, Königsaal, Melnik, Neu-Strašitz, Přibram, Pürglitz, Rakonitz, Řičan, Schlan, Schwarzkosteletz, Smichow, Unhošt, Welwarn, Zbirow. 12. Saaz mit 54·9 Quadratmeilen, 219.441 Bevölkerung und 15 Bezirken: Bilin, Brüx, Duppau, Dux (Osseg), Görkau, Jechnitz, Kaaden, Katharinenberg, Komotau, Laun, Podersam, Postelberg, Pressnitz, Saaz, Sebastiansberg. 13. Tabor mit 80·5 Quadratmeilen, 329.680 Bevölkerung und 16 Bezirken: Bechin, Beneschau, Jung-Woschitz, Kamenitz, Mühlhausen, Neweklau, Patzau, Pilgram, Počatek, Sedlec, Selčan, Soběslau, Tabor, Weseli, Wlašim, Wotic. Die Landeshauptstadt Prag mit eigenem Statut blieb ausserhalb der Kreiseintheilung.

zu erfolgen, ihr Wirkungskreis kann neben den „gemeinsamen Interessen des Bezirkes oder Kreises“ sich auf Ueberwachung des Gemeindehaushaltes und die Entscheidung über Berufungen gegen Gemeindebeschlüsse in allen eigentlichen Gemeindeangelegenheiten erstrecken. Die Vertretung soll aus den Interessengruppen des grossen Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, der Städte und Märkte und der Landgemeinden zusammengesetzt werden, sie hat das Recht, für ihre Erfordernisse Zuschläge auf directe Steuern umzulegen. Für ständige Geschäfte ist ein Ausschuss und Vorsteher zu bestellen. (R.-G.-Bl. Nr. 18.)

Solche Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung wenigstens für eine Stufe zu schaffen, unternahm das böhmische Landesgesetz vom 25. Juli 1864, welches Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse errichtete.[1]) Ihre Wahl erfolgte aus den im Gemeindegesetz von 1862 vorgesehenen Gruppen. Der Wirkungskreis der Bezirksvertretungen ist ziemlich unklar ausgedrückt, einmal werden als solcher alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten bezeichnet, dann der Bezirkshaushalt, die aus Bezirksmitteln erhaltenen Bezirksanstalten, insbesondere jene für Landescultur, Gesundheitspflege, Armenversorgung und andere Wohlthätigkeitszwecke. Daneben soll der Bezirksausschuss eine instanzmässige Competenz über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeinden in allen der Gemeinde nicht vom Staat übertragenen Angelegenheiten und in Baupolizeisachen ausüben, sowie auch die Ueberwachung des Gemeindehaushaltes und der Erhaltung des Gemeindevermögens der Bezirksvertretung zusteht. Als ihre Sprengel wurden die damals bestehenden politischen Bezirke (Bezirksämter, Gerichtsbezirke) bestimmt, es lag in der ausdrücklichen Absicht des Gesetzes (§ 78 al. 2), dass die politische Bezirksbehörde sich am Sitz der Bezirksvertretung befinden, dass also beide Sprengel zusammenfallen sollen, als jedoch später die Gerichtsbezirke die politischen Behörden verloren und aus mehreren von ihnen die Bezirkshauptmannschaften gebildet wurden, wurde diese Congruenz nicht hergestellt, sondern die Bezirksvertretungen im Umfang der Gerichtsbezirke belassen. In Galizien, wo die Bezirksvertretung mit der Bezirkshauptmannschaft zusammenfällt, hat sich das Institut viel kräftiger entwickelt als in Böhmen, wo thatsächlich die Hauptwirksamkeit der Bezirksvertretung sich auf Strassenwesen erstreckt; die Mehrzahl aller Strassen in Böhmen sind Bezirksstrassen und selbst ein Theil der Landestrassen ist der Bezirksverwaltung übergeben. Ferner erscheinen unter den Auslagen neben den ziemlich hohen Amtsauslagen: Sanitätspflege. Armen-, Vorspann- und Sicherheitswesen. Der Bezirkshaushalt in Böhmen hatte 1892 ein Erfordernis von $5^1/_2$ Millionen, welche zum grössten Theil durch Stenerzuschläge bedeckt wurden, welche zumeist zwischen 10 und 30 Proc. sich bewegen, ausserdem haben die Bezirke eigene Einnahmen durch Pacht, Interessen von eigenem Vermögen, sodann aus Mauten, Pflasterzöllen

[1]) s. den Art. „Bezirksverbände“ im österr. St. W. von Gluth, dem Art. „Bezirkshaushalt“ ebenda von Mischler, sowie dessen „Der öffentliche Haushalt in Böhmen“ und Bd. XL „Oesterr. Statistik.“

und Jagdtaxen. Für Strassenbau erhalten sie vom Lande Subventionen und nehmen auch Anlehen hiefür auf. Ausserdem überwachen die Bezirksvertretungen in Böhmen die landwirtschaftlichen Bezirksvorschusscassen, die Jagdverpachtungen, vermitteln theilweise die Militärvorspannleistung. Der Bezirksausschuss hat keine Executive, er muss sich zur Durchführung seiner Beschlüsse an die staatliche Verwaltungsbehörde wenden. Die ganze Thätigkeit der Bezirksverbände hat sich mit Ausnahme des Strassenwesens nicht recht entwickelt, die Bezirke sind zu klein, als Finanzkörper zu schwach, ohne directe Verbindung mit dem Bezirkshauptmann. Das Institut hat auch in anderen Ländern nicht Wurzel gefasst, die darauf bezüglichen Gesetze in Bukowina, Schlesien und Tirol blieben unausgeführt. Thatsächlich bestehen Bezirksvertretungen ausser in Böhmen und Galizien nur noch in Steiermark, wo sie auch mit den Gerichtsbezirken zusammenfallen.

Mit der Entwicklung der Selbstverwaltung, namentlich der Gemeinden, und der seit dem Bestand verfassungsmässiger Einrichtungen wieder ernsthaft ins Auge genommenen Trennung der Justiz von der Verwaltung, kamen wieder neue Reformbestrebungen zur Geltung, man glaubte, dass die Gemeinden und selbst die Bezirksvertretungen immer mehr Verwaltungsaufgaben würden übernehmen können, man wollte die staatliche Verwaltung vereinfachen, zugleich womöglich Ersparnisse für die Staatsfinanzen erzielen, so entstand der Plan, die staatlichen Bezirksverwaltungskörper, welchen die Justiz abgenommen werden sollte, in der Zahl wieder zu verringern und auf grössere Gebiete zu legen. In diesem Sinn legte die Regierung im Jahre 1863 einen ersten Entwurf vor, der aber unerledigt blieb. 1865 wurde eine Umfrage an die Landtage über eine neue Gebietseintheilung gerichtet, und die an den böhmischen Landtag geleitete Vorlage nahm wesentlich auf die nationale Abgrenzung Rücksicht, der Landtag beschloss im März 1866: es möge sich darauf beschränkt werden, die gegenwärtig bestehenden Bezirke nach Zulass des Bedürfnisses des öffentlichen Dienstes und nach Maassgabe der örtlichen Verhältnisse zu grösseren Verwaltungsbezirken zu vereinigen und dabei, soweit thunlich, die bisherigen Kreisgrenzen zu berücksichtigen, Die damalige Regierung (Graf Belcredi) verfügte noch während der Sistierungsperiode anfangs 1867 im Verordnungswege für Salzburg, Krain und Galizien eine neue Organisation auf der Basis der Trennung der Justiz von der Verwaltung und der Schaffung von grössern unteren Verwaltungseinheiten mit dem Namen von Bezirkshauptmannschaften. Inzwischen waren die neuen Staatsgrundgesetze beschlossen, das Princip der Trennung der Verwaltung von der Justiz formell ausgesprochen, die Competenz des Reichsrathes für die Feststellung der Grundsätze der politischen Verwaltung fixiert worden, so dass 1868 die neue Regierung (Minister des Innern Giskra) eine allgemeine Vorlage über die Organisation der politischen Behörden im Reichsrathe einbringen konnte, der dieselbe mit nur unerheblichen Aenderungen annahm. (R.-G.-Bl. Nr. 44.) Das sehr kurze Gesetz enthielt eigentlich nur organisatorische, keine materiellen Competenzbestimmungen. Der Statthalter (Landeschef) leitet die ganze Verwaltung des

Landes und seine Verantwortlichkeit wird besonders stark betont, damit fiel auch das früher wenigstens theilweise bestandene Collegialsystem bei der Statthalterei. Das Land wird in Bezirkshauptmannschaften getheilt, welche in der Regel zwei oder mehrere Gerichtsbezirke zu umfassen haben, sie bilden die unterste staatliche Verwaltungsbehörde, sie haben denselben Wirkungskreis wie die bisherigen Bezirksämter und zugleich die Entscheidung aller jener Angelegenheiten, welche früher in I. Instanz von den Kreisbehörden entschieden wurden (R.-G.-Bl. Nr. 123); für Böhmen wurden so 89 Bezirkshauptmannschaften (die im Laufe der Zeit auf 92 vermehrt wurden) bestellt. Man hatte aber doch das Bedürfnis einer Zusammenfassung grösserer Gebietstheile, der man freilich einen ziemlich schwächlichen Ausdruck gab, indem die in den bisherigen dreizehn Kreisstädten (nur Karolinenthal statt Prag) residierenden Bezirkshauptleute mit der Ueberwachung der das Gebiet des früheren Kreises bildenden Bezirkshauptmannschaften[1]) beauftragt wurden (R.-G.-Bl. 1868 Nr. 114), wobei aber ausdrücklich jede instanzmässige Entscheidung ausgeschlossen wurde, so dass der Instanzenzug jeder einzelnen, also auch der „überwachten“ Bezirkshauptmannschaft direct an die Statthalterei zu gehen hat. Die „Ueberwachung“ besteht in Inspicierungen, Berichterstattungen über die Geschäftsführung an die Statthalterei, einigen Personal- und Disciplinarangelegenheiten, Sorge für die öffentliche Sicherheit, Erwirkung der Militärassistenz. Praktisch hat diese Oberaufsicht nicht viel zu bedeuten, der überwachende Hofrath in Trient hatte dagegen in gewissen Fällen eine wirkliche Entscheidung. Diese Organisation, welche noch heute zu Recht besteht, hatte von der 1849er Reform die grossen Bezirkshauptmannschaften entlehnt, dagegen ihre kräftigen Kreisbehörden, deren Wirkungskreis schon durch die 1853er Organisation sehr erheblich reduciert worden war, gar nicht aufgenommen.

## II.

Mit dem Gesetz von 1868 war die Verwaltungsgesetzgebung zwar abgeschlossen, allein eine allgemein befriedigende Lösung der ganzen Verwaltungsfrage nicht geschaffen. Die Aufgaben der Verwaltung wuchsen von Jahr zu Jahr, von einer Reichsrathssession zur andern, die Bezirkshauptmannschaften erfuhren gerade in den unmittelbar auf ihre Einführung folgenden Jahren eine ausserordentliche Geschäftssteigerung durch das neue Wehrgesetz, die neuen Schulgesetze, Pferde-Conscription, Wasserrecht etc. Ebenso überstieg der Wirkungskreis der Gemeinden namentlich in Polizeisachen deren Mittel. Die Klagen waren ziemlich allgemein. Im Jahre 1876 fand im Abgeordnetenhaus an der Hand eines Initiativ-Antrages eine zwar resultatlose Debatte über Verwaltungsfragen statt, die aber immerhin als Ausdruck verbreiteter Meinungen und Urtheile ein gewisses Interesse bot. Man klagte über den Dualismus zwischen staatlicher und autonomer Verwaltung, regte von einer Seite die Verantwortlichkeit des Statthalters vor

[1]) s. oben S. 253 in der Note.

dem Landtage, von anderer Seite die Einfügung der Landesausschussbeisitzer in das Collegium der Statthalterei an. Der ungenügende Personalstand der Bezirkshauptmannschaften wurde von vielen Seiten hervorgehoben, man schlug die Exponierung von Bezirkscommissären am Sitz der Gerichtsbezirke und die eventuelle Uebernahme der ländlichen Ortspolizei in staatliche Verwaltung vor. Die Rückverlegung der staatlichen Verwaltungsbehörden in die Gerichtsbezirke wurde gleichfalls empfohlen, wogegen sich die Regierung (Minister v. Lasser) wesentlich wegen der dadurch entstehenden Mehrkosten aussprach und zugleich hinzufügte, dass alsdann wieder die Einschaltung eines Mittelgliedes in Form von Kreisbehörden nothwendig werden würde. Die darauffolgende Regierung (Graf Taaffe) glaubte durch Einsetzung einer Ersparungscommission auch für Verwaltungsfragen Reformgesichtspunkte zu gewinnen, die Action war jedoch ein völliger Misserfolg, gerade sowie die Umfrage derselben Regierung an die Landtage, um zum Zweck einer Verwaltungsreform deren Gutachten wesentlich über folgende zwei Fragen zu erhalten: ob nicht alle oder einige Gegenstände der Ortspolizei aus dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden ausgeschieden und theils in deren übertragenen theils direct in den Wirkungskreis der staatlichen Behörden überwiesen werden sollen und ob nicht die Vertretungsbezirke mit dem politischen Bezirke in Uebereinstimmung gebracht und der Bezirkshauptmann nicht an die Spitze der Bezirksvertretung oder doch des Bezirksausschusses gestellt werden sollte? Der böhmische Landtag verneinte fast ohne Debatte einstimmig (Czechen und Deutsche) die Fragen des Questionnaires (October 1881). Der Commissionsbericht erblickte in den Absichten der Regierung einen Angriff gegen die Selbstverwaltung, die Uebernahme der Polizei durch den Staat würde mehr kosten, die Bezirksvertretungen hätten sich bewährt, durch Vergrösserung der Bezirke würde die Ausübung der Pflichten ihrer Mitglieder bedeutend erschwert werden. Die übrigen Landtage gaben ebenfalls ein ablehnendes Votum ab.

Das Bedürfnis nach einer Reform der Verwaltung bestand aber nach wie vor fort und nahm mit der Steigerung der Verwaltungsgeschäfte immer zu, die politischen Behörden galten mit Recht als überbürdet, sowohl die Bezirkshauptmannschaften als die Statthaltereien, besonders die böhmische Statthalterei litt unter der kaum zu bewältigenden Last der Geschäfte, was sich ja schon durch die räumliche Ausdehnung ihres Sprengels vollkommen begreifen lässt.[1]) Böhmen ist, mit Galizien, vielleicht das grösste Ver-

---

[1]) In den Erläuterungen zum Theilvoranschlag für das Ministerium des Innern 1898 heisst es z. B.: bei einem Geschäftsumfange von mehr als 225.000 Stücken im Jahre vermögen die bisherigen Oberbeamten (1 Vicepräsident und 1 Hofrath) schon seit geraumer Zeit die ihnen zufallende Revisionsaufgabe nicht mehr zu bewältigen, es bestehen in Prag d. Z. 18 Departements; da eine Anzahl von Statthaltereiräthen beim Landesschulrath beschäftigt sind, zwei Räthe Revisionsgeschäfte besorgen, so ist selbst die 1898 angesprochene Vermehrung der Räthe nicht ausreichend. Im Voranschlag für 1899 sind 1 Vicepräsident, 2 Hofräthe, 21 Statthaltereiräthe aufgenommen. Der Kostenaufwand beträgt für die ganze Statthalterei über eine $1/2$ Million, also mehr als für einzelne Ministerien.

waltungsgebiet in Europa, es hatte im Jahre 1890 5,843.094 Einwohner und 51.948 $km^2$. Das Königreich Baiern kommt ihm an Bevölkerung fast gleich, ist aber in 8 Regierungsbezirke getheilt, wovon der grösste (Ober-Baiern) 1·186 Millionen Einwohner und der kleinste (Ober-Pfalz) 546.834 Einwohner umfasst. In Preussen sind die Provinzen bekanntlich in Regierungsbezirke getheilt, welche die eigentlichen territorialen Verwaltungseinheiten bilden, der grösste (Düsseldorf) umfasst 2·2 Millionen Einwohner, 10 Bezirke haben über 1 Million, die übrigen 22 unter 1 Million Einwohner, darunter einige mit einer Bevölkerung von 200—300.000 Einwohner. Von den russischen Gouvernements haben wohl viele einen grösseren Gebietsumfang, allein ihre Bevölkerungszahl ist im Maximum 3—3·5 Millionen, und die meisten bewegen sich zwischen 1 und 2 Millionen Einwohnern. Die französischen Departements sind bekanntlich nicht sehr ausgedehnt, ein einziges umfasst mehr als 10.000 $km^2$ und von Paris abgesehen hat nur ein Departement (Nord) über eine Million Einwohner (1·8), alle übrigen stehen in den Hunderttausenden. Von den belgischen Provinzen haben 3 über 1 Million Einwohner, die übrigen 6 zwischen 2 und 800.000 Einwohner. Ebenso bleiben die niederländischen Provinzen alle in den Hunderttausenden. In Italien weisen nur jene Provinzen, in welchen die grossen Städte Rom, Mailand, Neapel und Turin liegen, eine Einwohnerzahl von über 1 Million auf, alle übrigen sind darunter. Ein allzu grosser Gebiets- und Bevölkerungsumfang ist für eine wirksame, rasche und genaue Führung der Geschäfte ein grosses Hindernis, sowohl für die Ueberwachung der untern Organe, als für die instanzmässige Entscheidung der Recurse.

Gesteht man zu, dass das Verwaltungsgebiet zu gross ist, dann muss man sich zur Theilung entschliessen und da ist es nur natürlich, dass man an die alte Kreiseintheilung anknüpft, die sich in den überwachenden Bezirkshauptmannschaften wenigstens äusserlich erhalten hat und die heute noch im Geiste und Sprachgebrauch des Volkes lebt, das man auch jetzt noch z. B. vom Leitmeritzer, vom Taborer Kreis etc. reden hört. Will man aber die Prager Statthalterei wirklich entlasten, dann muss man mit der neuen Kreisverfassung Ernst machen und sie nach dem Vorbild von 1849 und nicht von 1853 construieren. Daran wird sich noch die Frage anschliessen, ob nicht die untersten Verwaltungsbehörden wieder in die kleinen Gerichtsbezirke zu verlegen sind.

Es ist nicht leicht, ganz genaue Competenzgrenzen vorzuschlagen, auf der einen Seite muss man auf gewisse, seit mehr als 40 Jahren bestehende Traditionen Rücksicht nehmen, aber anderseits muss man sich klar sein, dass die Kreisbehörden nicht bloss eine ornamentale Zwischeninstanz, sondern das eigentliche zusammenfassende Organ für die Verwaltung des ganzen Kreises bilden sollen.

Um den bestehenden Verhältnisseu Rechnung zu tragen, würde es sich empfehlen zunächst die persönlichen Rechte des Statthalters möglichst wenig zu beschränken. Die Repräsentationsaufgaben, die Vertretung der Regierung im Landtage, die Zusammenstellung der Wählerlisten des Grossgrundbesitzes,

die oberste Leitung der Reichsraths- und Landtagswahlen, das Präsidium der Finanz-Landes-Direction, der Ablösungs- und Grundsteuercommissionen sollten unverändert bleiben, ebenso zunächst seine Stellung im Landesschulrath und seine Beziehung zum Landes-Sanitätsrath. Ferner ist der Statthalter heute im eminenten Sinne der oberste Chef der Polizei und insbesondere der Staatspolizei; die Erfahrung lehrt, dass Versuche einer Aenderung und Einschränkung der Competenz in Polizeisachen gewöhnlich auf die allergrössten Hindernisse stossen, so dass die oberste Polizeiverwaltung namentlich die politische Polizei über Presse, Vereine, Versammlungen, Fremde wohl kaum vom Statthalter werden abgegeben werden.

Die Competenzauseinandersetzung zwischen Statthalterei und Kreisbehörden ist schwierig, einmal, wie schon erwähnt, wegen der langjährigen Gewohnheit der Centralisation aller Landesangelegenheiten bei der Statthalterei und dann weil an der Hand dieses thatsächlichen Zustandes eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen geschaffen wurden, welche für zahlreiche Verwaltungsaufgaben die Thätigkeit der Landesbehörde in I. oder II. Instanz geradezu vorschreiben, so dass eine Aenderung ihres Wirkungskreises auf viele Gebiete hinüberreichen und neue gesetzliche Vorschriften zur Folge haben muss. Heute ist die Statthalterei sowohl II. Instanz für die Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirksbehörden, als auch unmittelbare I. Instanz in einer Anzahl von Angelegenheiten. Die II. instanzmässige Entscheidung über Verfügungen der Bezirksbehörden, würde künftig in der Regel den Kreisbehörden zukommen, von welchen die Berufung an das Ministerium zu gehen hätte; ob ausnahmsweise für gewisse Polizeifälle und andere Specialfälle eine Berufung gegen Entscheidungen der Kreisbehörde an die Statthalterei vorzubehalten wäre, ist Sache einer noch detaillierteren Untersuchung, wäre aber meines Erachtens nur in einem sehr engen Sinn zu bejahen. Von jenen Angelegenheiten, welche die Statthalterei jetzt in I. Instanz entscheidet, könnten solche zurückbehalten werden, welche einen allgemeinen und häufig auch einen eigentlich politischen Charakter haben, als solche wären zu nennen: die Herausgabe des Landesgesetzblattes, Lehensachen, Adelsangelegenheiten, Landtafel, Stiftungen, Gestattung von im ganzen Lande vorzunehmenden Sammlungen, Religionsfondsbeitrag, Zulassung von Ordenshäusern, Concession für Pressgewerbe, für ausländische Handlungsreisende, allgemeine Angelegenheiten der Handels- und Gewerbekammern, der Gewerbeinspectoren, Börsen, Erzeugung verbotener Waffen, Volkszählung, Ortsnamen, ökonomische Angelegenheiten der Hochschulen, Zusammenstellung des Staatsvoranschlages, allgemeine Sanitäts- und Seuchenangelegenheiten. Daneben hätte die Statthalterei eine eingehende Ueberwachung der ganzen Verwaltung im Lande, durch Entsendung eigens bestellter Inspectoren, auszuüben, deren an die Statthalterei gerichteten Berichte dem Ministerium vorzulegen wären. Eine solche Verwaltungsinspection wäre überhaupt auf allen Gebieten der Administration sehr zu empfehlen, ein Stab tüchtiger, unparteiischer Inspectoren bringt mehr Ordnung und Einheitlichkeit in einen Verwaltungszweig, als es durch blosse Actenvorlage

bei Recursen möglich ist. In England hat sich das System der Inspectoren ausserordentlich bewährt und würde in Oesterreich, dessen staatlicher Körper immer mehr von centrifugalen Tendenzen bedroht wird, von den wohlthätigsten Wirkungen begleitet sein.

Die Kreisbehörde (Kreisregierung vielleicht besser als Kreishauptmannschaft) würde der Körper für die eigentliche Verwaltung sein, sie würde in den meisten Belangen an die Stelle der Landesbehörden treten, sie wäre die ordnungsmässige II. Instanz über Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirksbehörden. Ebenso würden jene Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Statthalterei zur unmittelbaren Entscheidung vorbehalten bleiben, von der Kreisbehörde in I. Instanz, statt wie jetzt von der Statthalterei entschieden werden. Man dürfte dabei nicht engherzig vorgehen, denn nicht bloss als Berufungsinstanz, sondern vielleicht noch mehr in der unmittelbaren Initiative zeigt eine Verwaltungsbehörde ihre Leistungsfähigkeit. Heute hat die Statthalterei eine Reihe von Entscheidungen und Verfügungen unmittelbar zu treffen, die vermöge ihrer überaus grossen Zahl, vermöge der räumlichen Entfernung von dem Ort des betreffenden Falles äusserlich, bureaukratisch ergehen ohne genaue Kenntnis der Oertlichkeit und deren Bewohner; eine lebendige Beziehung entsteht erst durch eine gewisse Nähe, durch genaue Bekanntschaft: mit der grösseren geschäftlichen Vertrautheit wächst das amtliche und auch das persönliche Interesse des Beamten an seinem Dienst und die Verwaltungsaufgaben sowie die Anliegen der Bevölkerung erfahren eine nachhaltige und wirksame Förderung. Der Kreisvorsteher muss eine Vertrauensperson des ganzen Kreises werden, dazu gehört aber nicht bloss persönliche Tüchtigkeit, sondern auch die Ueberzeugung der Bevölkerung, dass er auch wirklich viel vermag. Ist er eine blosse Mittelsperson, dann richten sich die Blicke über ihn hinweg nach Jenem, bei welchem die wirkliche Macht und Entscheidung liegt. Darum sollte der sogenante unmittelbare Wirkungskreis der Kreisbehörden soweit als möglich ausgesteckt werden. Die Gemeindegesetze weisen zahlreiche Fälle der Oberleitung und Ueberwachung der Landesbehörde zu, welche voraussichtlich besser durch den Kreisvorsteher ausgeübt würden, welcher eine directe Beziehung mit allen Bürgermeistern und selbst mit vielen der Gemeindevorsteher seines Kreises erwerben und vermöge einer grossen Sach- und Personenkenntnis viel richtiger entscheiden wird, als der Statthaltereirath in Prag, dem die localen Verhältnisse aus eigener Erfahrung in der Regel unbekannt sind. Ganz dasselbe gilt von den heute der Statthalterei zur unmittelbaren Entscheidung vorbehaltenen zahlreichen Gewerbeangelegenheiten, wie die Ertheilung der verschiedenen Dispensen, Verleihung von Concessionen, Festsetzung von Tarifen, Verlängerung der Arbeitszeit, die Kreisbehörde wird die gewerblichen Verhältnisse ihres Gebiets überschauen und ihren Bedürfnissen praktischer entgegenkommen können. Gemeinde- und Bezirkssparcassen gehören gerade so zur Kreisbehörde, wie Forstangelegenheiten und die ersten Maassregeln zur Bekämpfung von Rinderpest und andern Epidemien, wobei allerdings wegen des Uebergreifens

in andere Kreise eine Intervention der Statthalterei einzutreten hätte. In Sachen der Bauordnungen, Privatmauthen, Militärtaxe, des Meldungswesens scheint ebenfalls die unmittelbare Competenz der Kreisbehörde angezeigt. Hier kann eine ganz vollständige Aufzählung der den Kreisbehörden zur unmittelbaren Entscheidung zuzuweisenden Geschäfte nicht gegeben werden; aber selbst die bisher mehr beispielsweise angeführten Angelegenheiten zeigen genügend, wie nützlich für die Verwaltung und wie aus der Natur des Gegenstands folgend ihre Ueberweisung an kleinere, der Bevölkerung näher stehende Verwaltungscentren sein würde. Nicht zu vernachlässigen wäre ferner die Ertheilung des Ernennungsrechts an den Kreisvorsteher für die niedern Beamten und Diener der Kreis- und Bezirksbehörden, darin liegt bureaukratisch eine wesentliche Stärkung seiner Stellung und zugleich kann er so seiner Verantwortlichkeit für die gute Führung der Kreisverwaltung leichter gerecht werden.

Die neue Kreisverfassung würde allerdings eine nicht unerhebliche Vermehrung der Kosten mit sich bringen. Eine Kreisbehörde mit dem Kreisvorsteher und einigen Kreisräthen und dem erforderlichen übrigen Beamtenpersonale würde voraussichtlich einen Aufwand von nicht unter 50.000 fl. jährlich erfordern. Allerdings würde eine bedeutende Verringerung des Personals der Statthalterei eintreten, welche einen grossen Theil ihrer gegenwärtigen Beamten an die Kreisbehörden abgeben würde, allein trotz dieser Verminderung des Aufwandes der Landesbehörde würde die ganze Reform doch immer mit einem effectiven Mehraufwand abschliessen.

Die finanziellen Bedenken wären aber zu überwinden; allerdings würden sie sich in noch stärkerem Maasse erheben, wenn sich daran noch eine weitere Reformmaassregel schliessen würde, für welche gewichtige Gründe sprechen, nämlich die Rückverlegung der unteren staatlichen Behörden in die Bezirksgerichtssprengel an Stelle der heutigen grossen Bezirkshauptmannschaften. Diese Maassregel, die eigentlich nicht in den Rahmen der gegenwärtigen Ausführungen gehört, würde sich aus vielen und aus ähnlichen Gründen empfehlen, welche für die Entlastung der Statthalterei und die Verlegung der II. Verwaltungsinstanz in Kreise anzuführen sind. Die Bezirkshauptmannschaften sind heute überbürdet, ihre Geschäfte sind seit 1868 um das Vielfache gewachsen, ihr Verkehr mit den Gemeinden und der Bevölkerung ist durch die grosse Ausdehnung der politischen Bezirke erschwert und die Regierung, völlig durchdrungen von der Nothwendigkeit der Vermehrung der politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise der Verkleinerung ihrer Sprengel, beantragt nunmehr seit einer Reihe von Jahren jährlich eine zwar bescheidene, aber immerhin bedeutungsvolle Vermehrung der Bezirkshauptmannschaften in ihrer Vorlage des Staatsvoranschlags.[1])

[1]) Siehe insbesondere die Erläuterungen zum Staatsvoranschlag für das Ministerium des Innern für 1896, wo 11 neue Bezirkshauptmannschaften für Oesterreich ins Budget eingestellt werden, und die Bemerkungen des Berichtes des Budgetausschusses hierüber. In Böhmen sollten neu errichtet werden Bezirkshauptmannschaften in Dux, Rokitzan, Žižkow; ferner sollten getheilt werden die Bezirkshauptmannschaften von Neustadt a. M. und Pilgram, mit Neuerrichtungen in Nachod und Kamenic a. L.

Die Aufgaben der Polizei auf dem Lande können heute durch die Gemeindeorgane nicht ausreichend wirksam besorgt werden, darum wird die Gendarmerie immer mehr herangezogen und hier ist wieder der Bezirkshauptmann von den einzelnen Postencommandos zu weit entfernt, um deren Thätigkeit wirklich leiten und beaufsichtigen zu können. Für diese fortwährend zunehmende Thätigkeit der Gendarmerie wäre die Wiedererrichtung kleiner Verwaltungsbezirke von nicht zu unterschätzendem Nutzen. Der Gerichtsbezirk ist überhaupt als Amtsgebiet am meisten von der Bevölkerung recipiert worden, zum Bezirksgericht, zum Steueramt, zum Notar führen den Landbewohner seine Geschäfte regelmässig, der Bezirksgerichtsort ist in der Regel auch der gewohnheitsmässige Marktort, fände die Landbevölkerung dort auch die staatliche Verwaltungsbehörde, so wäre ihr und der Behörde ausserordentlich gedient. Freilich würde eine solche Reform, die auf Böhmen nicht beschränkt werden könnte, für das ganze Staatsgebiet sehr grosse Kosten verursachen, so dass sie für die nächste Zeit wohl nicht in Aussicht genommen werden kann. Allein die weitere Entwicklung liegt unzweifelhaft in dieser Richtung und die eventuelle Einführuug der Kreisbehörden würde auch diesen Process beschleunigen. Die ganze Organisation des Kreises würde fester und auf breitere Basis gestellt sein, wenn die Kreisbehörde in jedem Gerichtsbezirk ihre ausführenden Organe hätte.

Soll die Kreisbehörde für die staatliche Verwaltung ihres Gebietes eine kräftige Institution sein, so ist es ebenso geboten, ihr eine Vertretung der Bevölkerung des Kreises an die Seite zu stellen. In erster Linie wären daher Kreistage einzuführen, Versammlungen von Kreisabgeordneten zur Besprechung der Angelegenheiten des Kreises und zur Beschliessung bestimmter Maassregeln. Ihre Aufgabe ist noch keine eigentliche Selbstverwaltung, allein bei der fortwährend steigenden Schwierigkeit die richtige Form der Selbstverwaltung zu finden, scheint zunächst die Schaffung einer Körperschaft, in welcher die berufenen Vertreter des Kreises ihre Wünsche und Beschwerden vorbringen, Gutachten abgeben können, für die Bildung eines gesunden öffentlichen Geistes sehr erspriesslich. Dem Kreistag könnten einzelne Gegenstände, welche heute dem Landtag zustehen, zugewiesen werden. Der böhmische Landtag ist gerade nicht mit Gesetzgebungsarbeiten überhäuft und doch hat er im Laufe der letzten Jahre kein grösseres Gesetzgebungswerk zustande gebracht. Seine ausserordentlich schwerfällige Geschäftsbehandlung, die grossen nationalen Gegensätze lassen ihn nicht recht vorwärts kommen, nach einigen resultatlosen politischen Actionen wird gewöhnlich der Rest der Session mit der Budgetberathung ausgefüllt, sodass für concrete wirtschaftliche Landesgesetzgebung nur wenig Raum übrig bleibt. Den Kreistagen könnte ganz gut das Recht eingeräumt werden, allgemeine Anordnungen, wesentlich wirtschaftlicher Natur, zu beschliessen. Man erschrecke nicht vor einem solchen etwaigen „Gesetzgebungsrecht“ der Kreistage. Eine Anzahl von Landesgesetzen sind schliesslich nichts anderes als Verwaltungsanordnungen, die äusserlich in Form eines Gesetzes gekleidet sind. Vorschriften über die Strickweide und andere Feldschutz-

gesetze, Vorschriften über Spurweite der Wagen, über landwirtschaftliche Vorschusscassen sind doch keine allgemeinen Rechtssätze, ja selbst die Aenderung von Gemeindegrenzen, Genehmigung von Gemeindeumlagen u. dgl. könnte ganz gut der Beschlussfassung der Kreistage überwiesen werden, welche unter Umständen der landesherrlichen Genehmigung zu unterwerfen wäre, wie die von den preussischen Provinciallandtagen beschlossenen „Statute". Der Kreistag könnte ferner aus Kreismitteln Wohlthätigkeits-, Sanitätsanstalten, landwirtschaftliche Schulen und ähnliche Anstalten errichten. Als selbständiger Finanzkörper hätte er das Recht Auflagen zu erheben. Bei der Auseinandersetzung mit der landtäglichen Competenz würde auch ein Theil des Landesbudgets an die Kreise übergehen, in erster Linie wohl Strassenbausubventionen, Militärvorspannauslagen. Die Bezirksvertretungen könnten unter den Kreistagen noch immer bestehen, welche gewisse jetzt dem Landtag vorbehaltene Genehmigungsrechte bezüglich einiger Beschlüsse der Bezirksvertretung übernehmen würden; ihr Hauptgeschäft, das Strassenwesen würde ihnen verbleiben, deren Subventionierung voraussichtlich an die Kreistage übergehen. Der Kreistag müsste jährlich oder vielleicht nur jedes zweite Jahr (wie der preussische Provinciallandtag) zusammentreten. Das einfachste wäre ihn durch die Bezirksvertretungen wählen zu lassen, allein die gegenwärtige Zusammensetzung der Bezirksvertretungen ist gar nicht mit Hinblick auf eine andere und grössere Thätigkeit erfolgt, so dass es zur Belebung der neuen Institution doch besser wäre, selbständig für sie wählen zu lassen, wenn dies auch für die Bevölkerung eine gewisse Last ist. Die Wahl würde auch auf 6 Jahre erfolgen und wenn wie vorauszusehen bei einer directen Wahl die bestehenden Gruppen als Wahlkörper fungieren sollten, so wäre gegen die Anfügung einer allgemeinen Curie mit einer bestimmten Zahl von Vertretern nichts einzuwenden, wenn man nicht eine Form für eine besondere Arbeitervertretung suchen wollte.

Mit der Einführung von Kreistagen wäre zwar die wichtige und nützliche Vertretung der Kreisinteressen in einer parlamentarischen Form erreicht, aber das eigentliche Problem der Stellung des Kreises in der Selbstverwaltung ist damit noch nicht gelöst. Die Organisation der Selbstverwaltung wird im Laufe der Zeit immer schwieriger, mit den früheren Schulformeln ist kein Auslangen zu finden, der Umfang der Verwaltung wächst mit dem Fortschritt der Cultur, die fachmännische Leistung, die strenge berufsmässige Schulung, die Nothwendigkeit der Arbeitstheilung sind Elemente, welche immer mehr in den Vordergrund treten und die Entwicklung ersichtlich in die Richtung des Berufsbeamtenthums drängen. Man mag von so manchen allgemeinen und politischen Gesichtspunkten aus diese Entwicklung beklagen, sie ist aus unseren modernen complexen Verhältnissen nicht mehr zu bannen. Das Gegenelement der freien Selbstbethätigung des Laienthums aber soll darum nicht dauernd verdrängt werden. Der freiere Blick, die grössere allgemeine Kenntnis von den Bedürfnissen der Bevölkerung oder einzelner Classen und Berufszweige, wenn sie auch

hie und da etwas Dilettantenhaftes haben, sind in der Verwaltung ein wertvolles Gegengewicht gegen legistischen Formalismus und bureaukratische Routine. Ganz ausgetragen werden diese principiellen Gegensätze niemals werden, für die Verwaltungspolitik wird es nur darauf ankommen, sie soweit einander näher zu bringen, um die guten Seiten des einen Theils auf den anderen im Interesse des Gemeinwesens wirken zu lassen. In Ländern wie Oesterreich, wo die Tradition und die Bedürfnisse des Staates eine Ueberlassung der ganzen Verwaltung an Selbstverwaltungsorgane, die übrigens selbst wieder sich einen eigenen Beamtenapparat schaffen, ausschliessen, steht die Frage: soll wie bisher die Selbstverwaltung in einem Gegenorganismus bestehen, der der staatlichen Verwaltung gegenüber steht, oder soll das Laienelement in unmittelbare Verbindung mit den staatlichen Organen zu gemeinsamem Zusammenwirken gebracht werden? Die erste Form ist der bekannte Dualismus zwischen der staatlichen Landesbehörde und dem Landesausschusse, in kleinerem Umfange und mit geringerem Wirkungskreis der Bezirksausschuss neben der unteren politischen Behörde. Das Selbstverwaltungsorgan hat vermöge der überragenden Entwicklung der staatlichen Verwaltung die schwächere Rolle, es fehlt ihm die Executive, dabei werden oft gleichartige, manchmal sogar dieselben Verwaltungsgegenstände von beiden besorgt, wodurch nur Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit entsteht. Freilich knüpfen sich an diese Einrichtungen starke politische Interessen, sodass eine einschneidende Reform, die sachlich sicher gerechtfertigt wäre, auf grosse Widerstände stossen wird. Die öffentliche Meinung ist im grossen auch noch nicht reif, um das sachlich Richtige über politische Machtfragen zu stellen. Dazu wird es einer längeren Entwicklung bedürfen, die am besten dadurch gefördert wird, dass das andere System, das Zusammenwirken von Berufsbeamten mit dem Laienelement sich auf gewissen Gebieten praktisch bewährt und durch seine Erfolge Anerkennung erwirbt. Ein Versuch in dieser Richtung ist durch unsere Schulgesetzgebung unternommen worden und im grossen und ganzen kann man behaupten, dass dieses System sich in unsern Bezirks- und Landesschulräthen thatsächlich bewährt hat. Es wäre wohl gerechtfertigt, diese Cooperation, welche wenigstens principiell der ganzen deutschen Verwaltungsreform (nicht bloss in Preussen) zugrunde liegt, bei der Errichtung von Kreisausschüssen gleichfalls in Wirksamkeit treten zu lassen. Würde man den Kreisausschuss definitiv von der staatlichen Kreisbehörde absondern, ihm ein eigenes Bureau geben, ihm nicht bloss die ökonomische Thätigkeit für die Kreisfinanzen, sondern auch selbständige „obrigkeitliche“ Functionen in Beaufsichtigung der Gemeinden mit einer instanzmässigen Iudicatur einräumen, so würde der Dualismus zwischen staatlicher und sogenannter autonomer Verwaltung nur noch auf einem neuen Gebiet aufleben, mit all den wenig befriedigenden Folgen dieses Systems. Wäre es daher nicht besser den Kreisausschuss unter den Vorsitz des staatlichen Kreisvorstehers zu stellen, ihn vielleicht für die rein ökonomischen Fragen als selbständiges Collegium zu belassen, für die eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten ihn aber mit den staatlichen

Kreisräthen zusammenzulegen? Eine solche Cooperation ist nicht leicht zu organisieren; der laufende Verwaltungsdienst erfordert die ununterbrochene Arbeit der Beamten, während eine gleiche ausschliessliche Berufsthätigkeit den Kreisverordneten, die häufig in der Kreisstadt nicht ihren regelmässigen Wohnsitz haben, nicht zugemuthet werden kann. Hier müssten Quartal- oder vielleicht noch rascher wiederkehrende Sessionen des Kreisausschusses für wichtige principielle Entscheidungen oder längere Delegierungen einzelner Mitglieder stattfinden. Die Form wäre schliesslich zu finden, dann könnte ein guter Theil der heutigen Competenz des Landesausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten, sowie andere zweitinstanzliche Entscheidungen in Strassen-, Jagd- u. a. Angelegenheiten den Kreisausschüssen übertragen werden. Allerdings wäre diese Zusammenfügung von Beamten und Laien in der Kreisinstanz im Widerspruch mit der dualistischen Gegenüberstellung des Landesausschusses und des Bezirksausschusses gegenüber der staatlichen Verwaltung. Allein man brauchte sich an dieser Asymmetrie nicht allzusehr zu stossen, die Neuerung wäre geradezu als ein Versuch zu bezeichnen und um den Preis der Gewinnung eines richtigen Erfahrungsurtheils könnte man die formelle Inconsequenz für einige Zeit wohl auf sich nehmen.

Für die Eintheilung des Landes in Kreise würde es sich, wegen der seither erheblich gestiegenen Gesammtbevölkerungsanzahl, wegen der heutigen grösseren Intensität der wirtschaftlichen Verhältnisse und der damit zusammenhängenden Steigerung der Verwaltungsthätigkeit überhaupt, wie auch wegen der grösseren Uebereinstimmung mit der alten historischen Kreiseintheilung, empfehlen eher die 13 Kreise des Jahres 1854, statt jener 7 vom Jahre 1849, als Grundlage zu nehmen. Böhmen wird heute schon über 6 Millionen Einwohner zählen und Kreise im Durchschnitt von etwa 400.000 Einwohnern würden das richtige Maass treffen und dabei noch einige der kleineren Kronländer an Zahl übertreffen. Die Eintheilung muss wohl erwogen werden und alle Gesichtspunkte: verwaltungsrechtliche, ökonomische, geographische und nationale müssen berücksichtigt werden. Infolge der Entwicklung der Dinge in Böhmen ist die Kreiseintheilung nicht bloss eine administrative Reform, sondern erscheint als ein Mittel, um auf einem Gebiet des öffentlichen Lebens wenigstens eine Besserung der allgemeinen politischen und nationalen Verhältnisse herbeizuführen. Die Erkenntnis von dieser ihrer politischen Eignung scheint in den letzten Jahren sich bereits hie und da Bahn gebrochen zu haben.[1]) Die nationale Abgrenzung ist nicht mehr bloss eine Forderung der Deutschen, sie wird immer mehr zu einem Element der Ordnung der Dinge in Böhmen überhaupt. Dass dieses Princip nicht in allen seinen äussersten Consequenzen bis in jede letzte Ortschaft hinein durchgeführt werden kann, nimmt ihm nichts an Bedeutung. Die Landestheile, in welchen sich zwischen der Anwendung dieses Grundsatzes

[1]) s. Zeitschrift Rozhledy 1896, mehrere Aeusserungen in der dort veranstalteten Umfrage, insbesondere jene von Masaryk und Herkner. Vgl. auch den Vortrag des Professor Bráf, o některých starších a novějších projektech rakouských v příčině samosprávy, 1897.

und den ökonomischen- und Verkehrsinteressen gar kein Widerspruch erhebt, sind ihrer Ausdehnung und Bevölkerungsanzahl nach so überwiegend gross, dass die allerdings in anderen wenigen gemischten Bezirken und Enclaven vorhandenen Schwierigkeiten kein wirksames Gegenargument dagegen bilden können, die Abgrenzung überall dort durchzuführen, wo sie anstandslos vollzogen werden kann. Die Existenz eines deutschen Sprachgebietes in Böhmen bedarf heute nicht mehr eines Beweises.[1]) Die Kreisgerichtssprengel Eger, Brüx, B.-Leipa, Leitmeritz, Reichenberg und das anstossende Trautenauer Gebiet zählen nach Vornahme der leicht durchzuführenden Grenzberichtigungen über 1·6 Millionen Deutsche, die Gesammtanzahl aller in diesen Landestheilen wohnenden Czechen erreicht 3 Procent und dies nur wegen der Kohlenarbeiter im Brüxer und Duxer Bezirk, in der Mehrzahl der übrigen Bezirke erreicht sie nicht einmal 1 Procent. An dieses Sprachgebiet schliessen sich unmittelbar im Westen die überwiegend deutschen Bezirke Ronsberg, Hostau und Tuschkau mit grossen deutschen Theilen von Mies und Staab und selbst noch weiter südlich und östlich längs des Flusses Radbusa über Dobřan bis in die Nähe von Pilsen mit fast 100.000 Deutschen. Der Süden und die östlichen deutschen Theile stehen allerdings mit dem einheitlichen deutschen Sprachgebiet nicht in territorialem Zusammenhang. Auf einem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, dem Schulwesen ist die nationale Abgrenzung seit mehr als 25 Jahren mit so vollständigem Erfolg durchgeführt, dass 1894/95 in den deutschen Schulbezirken neben 2223 deutschen Schulen nur 25 czechische und in den czechischen Schulbezirken neben 2906 czechischen Schulen nur 36 deutsche Schulen vorhanden waren. Ein kleiner irrationaler Rest macht in der Mathematik nicht, und noch weniger in der Politik, darum die ganze Rechnung unrichtig.

Um eine neue Kreiseintheilung ernsthaft und gründlich durchzuführen, muss gerade sowie es 1890 für die Gerichtsbezirks-Abgrenzung geschah und wie es 1849 und 1853 der Fall war, eine Organisationscommission in Prag aus höheren Beamten und sachverständigen, landeskundigen Vertrauensmännern zusammengesetzt werden, welche alle Vorarbeiten zu machen und die concreten Anträge zu stellen hätte. Hier kann nur beispielsweise eine Eintheilung skizziert werden. Dem Gebiet der 4 deutschen Kreisgerichte Eger, Brüx, Leipa und Leitmeritz könnten die heute dem Kreisgericht Pilsen zugehörigen deutschen Gebiete hinzugefügt, sowie, in Uebereinstimmung mit der neuesten Landtagsvorlage über die Errichtung neuer Kreisgerichte, die

[1]) s A. Prohazka (Pseudonym), das deutsche Sprachgebiet in Böhmen, XIV. Jahrgang der Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1876. Turnwald, die administrative Theilung Böhmens 1884. Zur Sprachen- und Nationalitätenfrage in Böhmen von einem deutsch-böhmischen Abgeordneten (Herbst) 1883. Plener drei Reden gehalten im böhmischen Landtag über die Aufhebung der Sprachenverordnung und die nationale Abgrenzung der Bezirke 1886. Herbst, das deutsche Sprachgebiet in Böhmen 1887. Schlesinger, die Nationalitätsverhältnisse Böhmens 1886. Derselbe, Bemerkungen zur nationalen Abgrenzung in Böhmen, Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXVIII. 1890. Derselbe, das deutsch-böhmische Sprachgebiet nach der letzten Volkszählung 1894.

Gerichtsbezirke Laun, Libochowitz und Raudnitz entzogen werden, woran die weiteren kleinen Ergänzungsabgrenzungen sich anschliessen würden. Aus diesem Gesammtgebiet könnten 3 Kreise: Eger, Saaz und Leitmeritz geschaffen werden. Ein vierter deutscher Kreis könnte aus dem Reichenberger Kreisgerichtssprengel und den Gerichtsbezirken Arnau, Hohenelbe, Marschendorf, Rochlitz, Schatzlar, Trautenau, Braunau und Wekelsdorf mit dem Sitz in Reichenberg gebildet werden. Der (frühere) Bunzlauer Kreis würde entfallen und sein czechischer Theil mit Gitschin (5) vereinigt werden, dann kämen Königgrätz (6), Chrudim (7), Czaslau (8), Pilsen (9), Pisek (10), Budweis vorbehaltlich der weiter unten folgenden Bemerkung (11), Tabor (12) und Prag (13), wobei die Frage offen bliebe, ob nicht Pisek mit Pilsen zu vereinigen wäre. Die kleinen Bezirksabgrenzungen wären selbstverständlich überall nach Thunlichkeit durchzuführen. Die wenigen östlichen deutschen Bezirke liegen zu weit von deutschen localen Centren, um sie einem deutschen Kreise angliedern zu können und eine Zuweisung mit Ueberspringung eines andern Landestheils widerspricht der sachlich begründeten Forderung, dass der Kreis eine territoriale Einheit bilden soll. Eine besondere ausnahmsweise Berücksichtigung würde jedoch der deutsche Böhmerwaldtheil im Süden verdienen, er ist grösser und compacter und würde einen allerdings kleinen Krumauer Kreis bilden können, freilich entsteht dabei eine nicht leicht zu lösende Schwierigkeit bezüglich der Stadt Budweis. Unter allen Umständen aber müssen die eventuellen namhaften Minoritäten geschützt werden, sowohl durch Zulässigkeit ihrer Sprache, als durch billige Berücksichtigung bei den Kreisausschusswahlen.

Die Mehrzahl der Kreise aber wird national einheitlich sein, beide Volksstämme werden auf ihren Kreistagen ihre guten Eigenschaften entwickeln und zur Geltung bringen, ohne fortwährenden Kampf, ohne das bittere Gefühl beständiger Minorität, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sich selbst an der Hand dieser Auseinandersetzung mit der Zeit ein besseres Verhältnis zwischen beiden Volksstämmen im Lande überhaupt einstellen kann.

Die neue Kreisverfassung wird zusammenfallen mit der allgemeinen Regelung der Sprachenverhältnisse. Diese sind nicht durch einige allgemeine politische Formeln zu ordnen, sondern vielmehr durch eine weitgehende Specialisierung der zu treffenden einzelnen Vorschriften und Einrichtungen. Es würde sich überhaupt empfehlen, zunächst einen principiellen Unterschied zwischen Rechtssprechung und Verwaltung zu machen. Für die Gerichtssprache ist, da der § 13 der alten Gerichtsordnung noch in Kraft steht, eine Novelle zur Civilprocessordnung im Wege der Reichsgesetzgebung zu erlassen, geradeso wie das Abgeordnetenhaus des Jahres 1883, das eine ähnliche Majorität wie die gegenwärtige hatte, die Erlassung eines Reichsgesetzes als die einzig correcte Form für die Regelung der Gerichtssprache in Dalmatien adoptierte (Gesetz vom 25. Mai 1883 R.-G.-Bl. Nr. 76). Infolge der Mündlichkeit des neuen Civilprocesses wird das betreffende Gesetz, auch wenn es vom Begriffe der Gerichtsüblichkeit der Sprache ausgeht, die Geltung der nichtdeutschen Sprachen im ganzen Verfahren erheblich aus-

dehnen und verstärken. In der eigentlichen Verwaltung mit ihrem schriftlichen Verfahren insbesondere in den obern Instanzen liegen die Verhältnisse anders, auch wegen der Natur der Verwaltung selbst. Die Verwaltung ist nicht, wie man es allenfalls von der Rechtssprechung behaupten kann, eine Summe von Einzelentscheidungen in Privatangelegenheiten an der Hand allgemeiner Rechtsnormen. Sie ist ein weniger formalistischer, ein lebendigerer Organismus, der öffentliche Aufgaben vollzieht, der einen gemeinsamen Zug haben muss, das was man Verwaltungspolitik nennt. Dazu gehört ein einheitlicher Geist und damit wenigstens für gewisse Theile des Dienstes auch eine einheitliche Sprache. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dort wo der Staat die innere Amtssprache ganz aus der Hand gegeben hat, er auch an politischem Einfluss verloren hat. Ebenso bezeichnend ist es, dass alle concentrierten Verwaltungszweige, welche einen starken innern Zusammenhang brauchen, sich bisher wenigstens mit einem gewissen Erfolg gegen die Vielsprachigkeit des innern Dienstes wehren und vermöge der Natur ihres Gegenstandes an der einheitlichen Sprache festhalten, so der Staatseisenbahnbetrieb, Post und Telegraphen, wenigstens soweit sie Betriebsanstalten sind, das Staatscassenwesen und die damit zusammenhängende Rechnungscontrole, die staatlichen industriellen Etablissements, die Gendarmerie und schliesslich die Armee, welche im Interesse einer einheitlichen Leitung die deutsche Dienstsprache besonders fest hält.

Mit dem Erfordernis einer einheitlichen Amtssprache hängt auch die Frage der Sprachenkenntnisse der Beamten zusammen. Die deutsche Sprache, als die eigentliche Dienstsprache des Staates, muss jeder Beamte vollkommen können, dieses Erfordernis ist ein rein staatliches, beruht auf keiner nationalen Parität und ist unabhängig von den Bedürfnissen deutscher Verwaltungsbezirke oder des deutschen Parteienverkehrs. Die andern Sprachen sollen die Beamten können, aber hier ist bezüglich des Maasses des Bedürfnisses zu unterscheiden. In czechischen Bezirken müssen die Beamten selbstverständlich der czechischen Sprache vollkommen mächtig sein. In deutschen Bezirken Böhmens wird es in der Regel genügen, wenn ein oder unter Umständen mehrere Beamten der czechischen Sprache soweit mächtig sind, um mit etwaigen czechischen Parteien mündlich in ihrer Sprache zu verkehren, ein eingelangtes czechisches Schriftstück zu verstehen, Uebersetzungen anzufertigen u. s. w. Dieses Maass von Kenntnis ist gegenwärtig bei einem grossen Theil der deutschen Beamten vorhanden, davon ist es aber noch weit zu jener vollkommenen Beherrschung der Sprache, welche die selbständige Abfassung grösserer schriftlicher Arbeiten und dergleichen erfordert. In der Discussion und oft auch in Anordnungen werden diese zwei verschiedenen Grade von Sprachkenntnis gewöhnlich nicht unterschieden, zum Nachtheil der deutschen Beamten. Die erste Art von Kenntnis besteht oder soll nach dem wirklichen localen Bedürfnis verlangt werden, sie entspricht dem Umfang an Kenntnis der Regimentssprache, den man in der Armee als zum Dienst genügend bezeichnet, den man aber von der vollkommenen Kenntnis unterscheidet, die allerdings wie jede Vollkommenheit

wünschenswert ist, welche aber namentlich die ältern Beamten sich nicht mehr aneignen können. Wenn die czechische Amtssprache ganz in den innern Dienst eindringt, dann werden die czechischen Acten auch in der Statthalterei czechisch behandelt werden müssen. Die Folge davon ist entweder dass einige von den deutschen Beamten ihren Aufgaben nicht nachkommen können, oder dass je nach Territorien oder nach Acten eine czechische und eine deutsche Abtheilung bei der Statthalterei eingerichtet werden müsste.

Die nationale Abgrenzung beeinflusst ihrerseits auch die Sprachenfrage. Sind die Deutschen auf der einen Seite bestrebt, dem Landestheil, in dem sie ansässig sind, seinen nationalen Charakter zu erhalten, so wird parallel im czechischen Landestheil der czechisch-nationale Charakter potenziert und werden Consequenzen nicht bloss für die Sprache im Parteienverkehr, sondern auch für den innern Dienst gezogen. Auch die Kreisverfassung wird diese Tendenzen verstärken, würden z. B. Kreisausschuss-Mitglieder den Kreisbehörden für gewisse Angelegenheiten collegialisch eingeordnet, so würde der Amtsgebrauch der czechischen Sprache nothwendig zunehmen. Gewiss; aber man muss sich klar sein, dass ohne Abgrenzung und ohne Verwaltungsreform die Ereignisse der letzten Jahre an die Stelle der früheren einheitlichen deutschen Amtssprache im czechischen Landestheil in den unteren Instanzen eine ganz czechische Administration gesetzt und in den Mittelinstanzen eine utraquistische Amtsführung geschaffen haben, welche bekanntermaassen in Böhmen immer zur Zurückdrängung des deutschen Elementes führt. Es wird sich daher in Zukunft darum handeln, einmal in czechischen (beziehungsweise in gemischten) Bezirken in Parteienangelegenheiten den sachlich begründeten Gebrauch der czechischen Sprache anzuerkennen, anderseits aber auch der allgemeinen Dienstsprache ihren legitimen Antheil zu wahren, um die nothwendige Uebersicht und Leitung von der Statthalterei und vom Centrum aus zu erhalten. Darum wird ein wesentlicher Theil der amtlichen Correspondenz, der Berichte, Präsidialangelegenheiten, gutächtliche Aeusserungen, statistische und Geschäftsausweise, Personalien und dergleichen in der Dienstsprache zu vollziehen sein.

Diese sprachenrechtlichen Bemerkungen umfassen selbstverständlich nicht den ganzen Umfang des österreichischen Sprachenstreites, dessen Beilegung nicht bloss eine administrative Angelegenheit, sondern eine politische Frage ersten Ranges ist, die über den Rahmen dieses Aufsatzes und auch dieser Zeitschrift hinausreicht.

# VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

---

## LXXXVIII. Plenarversammlung vom 7. März 1899.

In der 88. Plenarversammlung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte hielt Ministerial-Secretär Dr. Hugo Bach einen Vortrag über „Socialpolitik und Statistik".

Redner schickt zunächst einige allgemeine Ausführungen über das Wesen der Statistik, ihren Wert und die Gefahr ihrer Discreditierung durch Unverstand und Missbrauch voraus, bespricht die von Rodbertus geäusserte Ansicht über die Aufgaben der Statistik, wonach sie „die Wissenschaft der in Ziffern ausdrückbaren Resultate der Gesetze sein soll, unter denen die socialen Organismen — zu denen auch die Staaten gehören — stehen und sich entwickeln, und wonach die Vergleichung also das Element der Statistik sei, und erklärt, die Statistik sei die Naturwissenschaft unter den Staatswissenschaften; der Statistiker habe also Gesetze zu entdecken, nicht zu erfinden.

Nach Rodbertus hat die Statistik eine einflussreiche Dienerin der Politik zu werden; Dabei sei es nicht Aufgabe des Statistikers, sich ziel- und steuerlos auf den Ocean der Zahlen hinauszuwagen, sondern er müsse ein festes Etwas haben, das er suche, dessen Lage und Richtung ihm aber bestimmt vorschwebe: besser eine falsche Voraussetzung als gar keine. Darum müsse der Socialstatistiker zunächst Socialpolitiker sein: er müsse sich seine Aufgaben stellen.

Darum dürfe man den Socialstatistiker noch nicht für befangen halten. Seine Unbefangenheit bestehe nicht in der absoluten Ignorierung oder Ignoranz der socialpolitischen Probleme, sondern in der aufrichtigen Absicht, das Gefundene thatsächlich so darzustellen, wie es gefunden wurde. Aber auch in dieser Hinsicht habe die Gewissenhaftigkeit des Menschen ihre bestimmten Grenzen. Deshalb sei es angezeigt, dass der Statistiker in jenen zwei Punkten seiner Thätigkeit, wo er Socialpolitik treiben muss, der Mitwirkung unbefangener Männer nicht zu entrathen habe. Das sei der Gedanke, der neuestens in dem Arbeitsbeirathe des österreichischen socialstatistischen Amtes verkörpert wurde, wo Vertreter verschiedener socialer Classen, verschiedener wissenschaftlicher Richtungen beisammen sitzen, um die Ausgangspunkte der social-statistischen Forschung zu überwachen und ihre Endergebnisse zu überprüfen. Der Arbeitsbeirath stelle eine höhere Form der Organisation dar, als die Kampforganisation einzelner Classen.

Schon die Classen-Organisation sei zweifellos relativ ein Fortschritt gegenüber dem atomistischen Individualismus der Manchesterlehre des laisser faire, obschon sie immerhin nur den Classenkampf und Classenegoismus an die Stelle des Einzelkampfes und des Einzelegoismus setze. Höher aber als die Organisation der Classen gegen einander stehe die einheitliche Organisation der Gesellschaft, der organische oder Staatssocialismus eines Rodbertus oder Schaeffle, der allein geeignet sei, zu dem Ideale der Weltstaats-Organisation der Menschen zu führen, zu dem Wissenschaft, Politik und Religion convergieren. Ein weiterer Fortschritt gegenüber den reinen Classenkampf-Organisationen, sowohl jenen der Arbeiter, als den Verbänden und Cartellen der Unternehmer, scheinen übrigens auch schon die genossenschaftlichen Organisationen zu sein, in denen wenigstens der Versuch gemacht werde, Arbeiter und Unternehmer zu einer gemeinsamen Thätigkeit zu vereinigen.

Während die Classenkampfpolitik durch Marx, der Staatssocialismus durch Rodbertus vertreten werde, schwanke zwischen beiden Richtungen — je nach seinem momentanen Ziele — Lassalle hin und her.

Die von ihm vertretene Richtung scheine nunmehr in der Socialdemokratie Boden zu gewinnen, indem sie sich von der Katastrophen-Theorie der reinen Classenkampfpolitik einigermaassen abzuwenden geneigt scheine. Weniger Geneigtheit, die Classenkampfpolitik aufzugeben, sei leider, aber begreiflicherweise, auf Seite der jüngeren Kampforganisation, jener der Unternehmer, zu verzeichnen, die naturgemäss die heutige socialpolitische Richtung mehr fürchten müssen, als den Classenkampf der Arbeiter. Da sei der Punkt, wo wieder die Socialstatistik einzusetzen hätte, um einige übliche Schlagworte zu bekämpfen, wo aber auch die Socialstatistik Hand in Hand gehen müsse mit einer organischen Socialpolitik, welche die Gesellschaft als einheitlichen Organismus betrachtet.

Am conséquentesten sei die organische Auffassung der Gesellschaft von Schaeffle in seinem grossen Werke: „Bau und Leben des socialen Körpers“ durchgeführt worden.

Jene Socialpolitik, welche die Socialstatistik zu führen habe, werde zwischen den beiden Parteien stehen müssen. Sie werde aber gewiss von den beiden Parteien nicht die Stellung über den Parteien zuerkannt erhalten; sie werde für diese Mittelstellung kämpfen müssen gegen die Classenkampfpolitik von rechts und links. Aber sie werde darauf bestehen müssen, dass über dem Classengegensatz und der internationalen Organisation nach Classen die Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Unternehmern und Arbeitern eines Staates, eines Landes, einer Stadt nicht übersehen werden darf. Die fruchtbare Socialpolitik werde ihren Ausgangspunkt haben — und darin habe die Socialstatistik ihr als Unterlage zu dienen — nicht in einer internationalen Organisation der Unternehmerschaft und in einer internationalen Organisation des Proletariats, sondern in einer internationalen Socialreform, welche sich nur auf einer nationalen, einer Landes-, eventuell einer communalen Socialpolitik aufbauen kann.

Ohne eine gute Industriepolitik gebe es auch keine gute Socialpolitik; diesen dem österreichischen Gesetzentwurfe über die Arbeitsstatistik zugrunde liegenden Gedanken habe wenigstens annähernd auch schon Schönberg aus-

gesprochen. Professor Schönberg habe auch die weitere Consequenz gezogen, dass die Socialpolitik, der Arbeiterschutz überhaupt, nicht bloss Gegenstand einer innerstaatlichen, sondern einer internationalen Regelung sein könne und müsse.

Dieser Gedanke einer internationalen Socialreform, welcher bereits den Versuch zu einer Verwirklichung in der Arbeiterschutz-Conferenz in Berlin gefunden habe, verschwinde nun nicht mehr von der Tagesordnung. Bei den Verhandlungen über den Ausgleich mit Ungarn sei im Ausschusse des Abgeordnetenhauses die Frage von industrieller Seite aufgeworfen und lebhaft ventiliert worden, dass auch eine Verständigung über die Grundlagen des Arbeiterschutzes mit der handelspolitischen Verständigung Hand in Hand gehen müsse. Es sei jedenfalls zu begrüssen, dass bei diesem Anlasse der Vertreter der socialistischen Partei, Dr. Verkauf, dieser Anregung zugestimmt und sich auch für die Ausdehnung des handelspolitischen Verhältnisses auf die socialpolitische Seite ausgesprochen habe. Die Grundlage für eine internationale Socialpolitik aber werde eine internationale Socialstatistik bilden müssen (Antrag des Abgeordneten Dr. Lecher).

Znm Schlusse bemerkt Redner, dass an dem welthistorischen Wendepunkte des Jahrhunderts wohl der Wunsch berechtigt sei, dass die lebende Generation die Lehren der Geschichte nicht unbeachtet lasse.

Die neue sociale Aera, die vor uns liege, werde wohl kaum mehr durch Jahrhunderte die Herrschaft des alten socialen Systems dulden. Nicht allzulange werden die herrschenden Classen, die bürgerlichen Parteien aller Nationen Zeit haben, sich zu entscheiden, ob sie die Bahn betreten wollen, welche die socialwissenschaftlichen Forscher aus ihrer Mitte selbst ihnen weisen. Können oder wollen sie das nicht, dann droht ihnen das Schicksal Spaniens: Von der Weltherrschaft zum Gedächtnisamt für den Heros verblichener Grösse!

Nach Schluss des Vortrages sagt Professor Dr. v. Philippovich: Der Herr Vortragende hat darauf hingewiesen, dass die Bestrebungen wegen einer internationalen Socialpolitik seit dem Jahre 1890 nicht mehr zur Ruhe kommen. Das ist richtig. Vor zwei Jahren hat in Zürich ein Congress stattgefunden, der wohl das interessanteste Bild einer Vereinigung von Bestrebungen verschiedener nationaler Gruppen darbot und in sehr eingehenden Verhandlungen und Resolutionen die Ziele der Socialpolitik für die europäischen Staaten aufgestellt hat.

In demselben Jahre fand, unabhängig davon, eine Vereinigung in Brüssel statt, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Congresse zu Berlin vom Jahre 1890 stand. Herr v. Berlepsch hatte die Empfindung, dass der von ihm präsidierte Congress zu Berlin eigentlich in praktischer Beziehung im Sande verlaufen war, und bemühte sich, auf privatem Wege wieder zum Leben zu bringen, was auf officiellem Wege zu keinem Ergebnis geführt hatte. Seiner Anregung ist es wohl zu verdanken, dass unter die im Jahre 1897 in Brüssel abgehaltenen Veranstaltungen auch ein Congress für internationalen Arbeiterschutz eingefügt wurde. Dieser Congress ergab eine merkwürdige Uebereinstimmung in Bezug auf das Wünschenswerte einer internationalen Socialpolitik, indem die vertretenen Nationen dafür plaidierten, dass die Bemühungen wegen einer inter-

nationalen Socialpolitik nicht aufhören sollen, und dass die Vereinigung einen möglichst dauernden Charakter gewinnen möge.

Dabei waren allerdings die Franzosen und ihre Gruppe der Meinung, dass diese internationale Vereinigung sich möglicht auf dasjenige zu beschränken hätte, was der Herr Vortragende als so wichtig betonte: die Socialstatistik. Die Herren hofften wohl, in diesen Bestrebungen die Frage der Socialreform selbst ertrinken zu lassen. Darum erklärten damals die Freunde der Socialpolitik, diese internationale Vereinigung könne nicht bloss den Charakter einer Vereinigung für internationale Statistik haben, sondern sie müsse eine Gesellschaft sein zur Förderung der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung. Die Anhänger dieser letzteren Anschauung setzten ein Comité ein, welches die Frage geprüft und einen Statutenentwurf ausgearbeitet hat. Dieser Statutenentwurf ist die Grundlage für die Bildung von Vereinigungen innerhalb der einzelnen Staaten. Gerade in den letzten Tagen habe ich von Herrn v. Berlepsch, der dem Comité angehört, ein Circular erhalten, welches er an deutsche Socialpolitiker der verschiedensten Richtungen senden wird, um Ende April die Constituierung einer solchen Vereinigung in Deutschland vorzunehmen. Das Werk ist also bis zu einem gewissen Grade im Gange.

Hoffentlich wird es auch in Oesterreich trotz mancher Schwierigkeiten dazu kommen, eine solche Vereinigung zu bilden, die als Zweigverein dieser grossen internationalen Vereinigung anzusehen sein wird.

Bei den zu Anfang d. J. in Berlin stattgehabten Besprechungen über diesen Statutenentwurf hat die Richtung dieser Vereinigung eine weitere Verschärfung dahin erfahren, dass die internationale Vereinigung aus nationalen Vereinen für den Arbeiterschutz bestehen soll: denn selbst bei einer solchen Vereinigung läge die Gefahr nahe, dass über dem Versuche, internationale Vereinbarungen zustande zu bringen, die nationale Entwicklung des Arbeiterschutzes Schaden leiden könnte.

In der That sind wir doch noch sehr weit davon entfernt, internationale Vereinbarungen in Bezug auf irgendein bestimmtes Gebiet der Socialreform zustande zu bringen. Die Gebiete ausfindig zu machen, die sich zur Regelung auf Grund internationaler Verträge eignen, ist eine Aufgabe, die bisher noch gar nicht gelöst ist und die allerdings von dem statistischen Departement einer solchen internationalen Vereinigung gelöst werden könnte.

Die Bestrebungen nach einer internationalen Gestaltung der Socialreform haben ihren Ausgangspunkt wohl von dem Gedanken genommen, dass die Lage der Industriellen eines Landes vielfach durch die Concurrenz anderer Länder bedingt ist, und dass dabei das Vorhandensein oder Fehlen des Arbeiterschutzes und anderer finanziell belastender Momente eine Rolle spielen könnte. In weiterer Entwicklung dieses Gedankens aber war der Umstand entscheidend, dass wir heute in einem europäischen Staate überhaupt eine grössere Reform nicht mehr durchführen können, wenn sie nicht von dem Zuge europäischen Geistes getragen ist.

Wir haben aber alle die Ueberzeugung, dass die Socialpolitik dem Lande nützt, in dem sie betrieben wird, dass der Staat, der seine Bevölkerung durch

hygienische, durch Bildungsmaassregeln im grossen Stile hebt, auf ein höheres Niveau der Leistungsfähigheit bringt, schliesslich auch das Entgelt in einer grösseren materiellen Leistungsfähigkeit findet.

Im grossen handelt es sich um den Zug nach Verallgemeinerung der Ideen, welche in einzelnen Staaten herrschen und für die man die moralische Unterstützung in anderen Staaten gewinnen will, namentlich auch um die inneren Feinde der Socialpolitik, die sich gerne auf das Ausland berufen, zu entwaffnen.

Den Anlass dieses Vortrages aber möchte ich benützen, um Sie gleich für den Zweigverein angeworben zu haben, den wir hoffentlich in Oesterreich bilden werden.

Director Ostersetzer erinnert zur Frage der internationalen Socialpolitik an den vor zwei Jahren von Dr. Stefan Bauer bei den „Fabians" gehaltenen instructiven Vortrag, der nur den Fehler gehabt habe, eine allzu unmittelbare praktische Realisierung ins Auge zu fassen, inden bei den Handelsverträgen für handelspolitische Compensationen Forderungen auf socialpolitischem Gebiete durchgesetzt werden sollten.

Von der praktischen Verwirklichung internationaler socialpolitischer Bemühungen ohne die Vorarbeiten eines socialstatistischen Amtes wäre wenig zu erwarten. Dagegen könne gerade eine unparteiische Zusammenfassung der Resultate internationaler Forschung auf socialpolitischem Gebiete zu sehr wünschenswerten, zunächst theoretischen, dann aber auch mannigfachen praktischen Aufklärungen dienen.

Der Referent habe unter anderem hervorgehoben: Ohne Socialpolitik keine Industriepolitik. Gerade bei uns müsse aber auch stark betont werden: Ohne Industriepolitik des Staates keine Socialpolitik! Wenn man bei uns auf dem Gebiete der Socialpolitik weiter gehen wolle, ohne eine grösser gehaltene Industriepolitik des Staates durchzusetzen, werde man gewiss nichts Gutes erreichen. Es möge also das energische Beispiel Deutschlands auch in dieser Richtung bei uns beherzigt werden.

Hiernach schliesst der Vorsitzende die Versammlung.

# GETREIDEPREISE UND GETREIDEZÖLLE.

VON

DR. GUSTAV LIPPERT.
K. K. FINANZSECRETÄR IN TRIEST.

---

In der zweiten Hälfte April und ersten Hälfte Mai des Jahres 1898 schnellten auf den europäischen Märkten die Preise des Getreides ganz plötzlich zu einer ausserordentlichen Höhe empor.[1])

Während im Mai des Vorjahres an der Wiener Börse ein Metercentner Frühjahrsweizen mit 7 fl. 82 kr. bis 7 fl. 84 kr. notiert hatte, stieg dessen Preis am 26. April 1898 auf 15 fl. 20 kr., am 5. Mai 1898 auf 15 fl. 75 kr. und am 10. Mai 1898 wurde sogar zu 16 fl. 80 kr. umgesetzt. Mehl, wovon voriges Jahr ein Kilo 14 kr. kostete, musste am 5. Mai 1898 mit 26 kr. bezahlt werden und war obendrein nicht von derselben Beschaffenheit und Güte wie vordem.

In Budapest giengen die Preise in gleicher Weise in die Höhe. Am 23. April 1898 wurden 15 fl. 40 kr. für einen Metercentner bezahlt. Am 9. Mai 1898 stand Frühjahrsweizen auf 16 fl., Frühjahrsroggen auf 10 fl. 5 kr., Weizenmehl Nr. 0 auf 25 fl. 50 kr.

In London bezahlte man am Anfang des Jahres 1898 gegen 19 Shill. für ein Quarter[2]) (dies entspricht ungefähr 5 fl. 30 kr. für einen Metercentner), Ende April l. J. dagegen 46—47 Shill. (also ungefähr 12 fl. 80 kr. bis 13 fl. für 1 Metercentner).

An der Pariser Börse stieg der Weizencurs, welcher vergleichsweise am 1. Juli 1897 auf 23 Frcs. 75 Cent. für 100 Kilogramm gestanden hatte, am 1. April 1898 auf 28 Frcs. 90 Cent., am 7. Mai 1898 auf 30 Frcs. 25 Cent.

In Berlin notierte Juliweizen am 10. Mai 1898 mit 268 Mark für eine Tonne (10 Metercentner), während beispielsweise im December 1897 die Notierungen zwischen 188 M. 50 Pf. bis 192 M. 50 Pf. standen.

---

[1]) Der höchste Weizenpreis in unserer Monarchie innerhalb der letzten 30 Jahre war 18 fl. 60 kr. im Jahre 1873. In diesem Jahre war ganz Europa von Missernte heimgesucht.

[2]) Ein Imperial-Quarter (Fruchtmaass) = 290·781 Liter. Ein Imperial-Quarter Weizen wiegt durchschnittlich 480 Pfund englisch = 217·728 Kilogramm.

Die Ursachen dieser aussergewöhnlichen und unerwarteten Erscheinung wurden von der in der Tagespresse zum Ausdrucke gelangenden öffentlichen Meinung zunächst auf den Ausbruch des spanisch-amerikanischen Krieges zurückgeführt.

Der Anlass zur Steigerung der Getreide- und Mehlpreise in Europa lag thatsächlich jenseits des atlantischen Oceans, wenngleich wie später erörtert werden soll, nach den wahren Ursachen noch tiefer zu blicken ist.

Auch drüben in den vereinigten Staaten, an den maassgebenden Märkten in New-York und Chicago ein auffälliges, ausserordentliches Emporschnellen der Getreidepreise! Während am 1. Juli 1897 ein bushel (= 28 Kilogramm) Weizen nur $75^3/_8$ Cent. kostete (6 fl. 64 kr.[1]) für einen Metercentner), notierte Maiweizen an der New-Yorker Börse am 1. April 1898 mit $101^1/_8$ Cent. (8 fl. 91 kr. für 1 Metercentner), am 30. April 1898 mit $118^1/_2$ Cent. (10 fl. 45 kr. für 1 Metercentner), am 7. Mai 1898 mit 160 Cent. (14 fl. 28 kr. für 1 Metercentner), am 9. Mai 1898 mit 188 Cent. (16 fl. 57 kr. für 1 Metercentner). Dies bedeutet in einem verhältnismässig sehr kurzen Zeitraum eine Preissteigerung um nahezu $87^0/_0$. Den Hochstand erreichte die amerikanische Speculation, am 10. Mai 1898 mit $193^1/_2$ Cent. für 1 bushel loco Weizen (17 fl. 6 kr. für 1 Metercentner).

Die Getreidepreise, sonst in ihren Schwankungen nur den unmittelbar Betheiligten wichtig, zogen vermöge der Höhe, welche sie erreichten, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich.

In den Volksvertretungskörpern und in ausserparlamentarischen Kreisen wurden die Mittel zur Abhilfe der Korntheuerung erwogen und zur Sprache gebracht. Unter den Vorschlägen war allenthalben der meist befürwortete die zeitweilige Ausserkraftsetzung der auf Getreide gelegten Zölle. Aber nicht alle Regierungen antworteten auf dieses Verlangen willfahrend.

In Italien wurde der Zoll auf Weizen und Weizenmehl durch ein am 5. Mai 1898 erlassenes königliches Decret bis 30. Juni 1898 aufgehoben.[2]) Diese Maassnahme büsst aber sehr an Bedeutung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ein, wenn in Betracht gezogen wird, dass sie zu einer Zeit verfügt wurde, wo in einer Reihe von Städten des Landes Unruhen ausgebrochen waren. Da erscheint die vorübergehende Ausserkraftsetzung der Zölle auf die zur Bereitung der wichtigsten Nahrungsmittel nothwendigen Artikel nicht sosehr unter dem Gesichtspunkte der Volkswirtschaftspolitik, denn als zur Beruhigung aufgeregter Gemüther angeordnet. Es ist mit erschreckender Klarheit zu Tage getreten, dass die Brottheuerung nur der letzte äusserliche Anstoss zum Ausbruche der schon länger sich vorbereitenden schweren Unruhen in Italien war, ja dass die Brotfrage bloss der Vorwand gewesen ist, welchen die revolutionäre Propoganda dazu benützte, um die Massen zur Empörung aufzustacheln. Eine ausgedehnte Correspondenz zwischen den Leitern der socialistischen Agitation, in welcher gegen

---

[1]) Für die Umrechnung wurde 1 Cent = $2^1/_2$ kr. angenommen.

[2]) Schon am 23. Jänner 1898 hatte die k. italienische Regierung eine mit 25. Jänner 1898 in Kraft getretene Nothverordnung erlassen, welche die Herabsetzung der Weizenzölle von $7^1/_2$ auf 5 Lire für 100 Kilogramm bis zum 30. April 1898 verfügte. Mit Gesetz vom 11. Februar 1898 wurden dann auch die andern Getreidezölle ermässigt. In den Marken war damals der Brotpreis bis auf 50 Centesimi für 1 Kilogramm gestiegen.

die bestehende gesetzliche Ordnung und gegen die monarchische Institution gehetzt wird, wurde mit Beschlag belegt, wodurch also unschwer der Beweis erbracht ist, dass nicht Hunger oder Arbeitsnoth, sondern revolutionäre Tendenzen den Ausbruch der beklagenswerten Volksaufstände herbeigeführt haben. [1])

Spanien, woselbst schon mit Decret vom 3. März 1898 Ermässigungen der Getreidezölle zugestanden worden waren, durch die ersten Misserfolge im Kriege mit den vereinigten Staaten erschüttert, [2]) befand sich in einer ähnlichen Lage. Auch dort gährte es in einigen Städten. Angesichts des hohen Goldaufgeldes, das eine erhebliche Ausfuhr des Getreides, eine Vertheuerung des Brotes und grosse Misstimmung in der Bevölkerung verursachte, beschloss die Regierung am 5. Mai 1898 den Cortes einen Antrag wegen Aufhebung der Einfuhrzölle auf Getreide und wegen Erlassung eines Getreideausfuhrverbotes zu unterbreiten. Die am 7. Mai 1898 in Kraft getretene Getreidezollaufhebung — es wurde die zollfreie Einfuhr von Weizen, Mais, Hafer, Gerste, Reis und Mehl gestattet — erscheint auch hier vorzugsweise als ein Mittel und Versuch zu beruhigen. General Weyler soll sich übrigens geäussert haben, die Brotnoth in Spanien scheine ihm übertrieben geschildert, und die Brotkrawalle entsprangen nach seiner Meinung eher aus der Gegnerschaft gegen die Regierung als aus Brotmangel.

Gleichzeitig wie in Spanien wurde auch in Portugal die Aufhebung der Getreidezölle verfügt.

Einigermaassen überraschend war die Getreidezollaufhebung in Frankreich durch das Decret vom 4. Mai 1898; am 7. Mai 1898 hat die französische Regierung ausserdem den Mehlzoll von 16 Frcs. auf 2 Frcs. ermässigt.

Méline, der französische Ministerpräsident, war Führer der Hochschutzzöllner und Agrarparteien; die öffentliche Meinung Frankreichs wünschte aber die Beseitigung der Getreidezölle, zumal die socialistische Agitation die Gemüther sehr aufgeregt hatte und die Wahlen unmittelbar vor der Thür standen. Also auch hier muss an der aufrichtigen Verfolgung und rein sachlichen Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Interessen gezweifelt werden. Zur Beurtheilung der Frage, ob die Aufhebung des Zolles von 7 Frcs. für 1 Metercentner den Consumenten zu gute kam oder nicht, möge zunächst die Thatsache ins Auge gefasst werden, dass der Preis des 12 Marken-Mehles, welches am 28. April 1898 den Stand von 68 Frcs. 50 Cent. erreicht hatte, am 5. Mai 1898 mit 65 Frcs. 25 Cent. notierte. Die Ausserkraftsetzung des Zolles hat somit, möchte man glauben, in wenigen Tagen den Preis des Mehles um 3 Frcs. 25 Cent. gedrückt. Wenn man aber die Mehlpreisnotierungen der ganzen ersten Hälfte Mai 1898 überblickt: 2. Mai 67 Frcs., 3. Mai 66 Frcs., 4. Mai 62 Frcs. 50 Cent., 5. Mai 65 Frcs. 25 Cent., 6. Mai 65 Frcs., 7. Mai 64 Frcs. 75 Cent. 8. Mai Sonntag, 9. Mai 65 Frcs. 60 Cent., 10. Mai 67 Frcs. 40 Cent., 11. Mai desgleichen, 12. Mai 66 Frcs. 90 Cent., 13. Mai 66 Frcs., 14. Mai 65 Frcs. 60 Cent. u. s. w. — so zeigen sich Preisschwankungen, die offenbar nur von

[1]) Zehn Millionen Lire sollen die Auslagen betragen haben, um die Aufstände niederzuhalten.

[2]) Vernichtung der spanischen Flotte in der Seeschlacht von Manila am 1. Mai 1898.

der Speculation herrühren können, wofür insbesondere der niederste Curs von 62 Frcs. 50 Cent. am Tage unmittelbar vor der Zollaufhebung und die hierauf sofort wieder eintretende Steigerung auf 65 Frcs. 25 Cent. sprechen.

Aehnlich bei Weizen. Maiweizen erreichte den höchsten Preisstand, am 29. April mit 33 Frcs.. Am 4. Mai 1898, dem Tage der Zollaufhebung sank der Preis auf 29 Frcs. 60 Cent. (um 3 Frcs. 40 Cent.) den nächsten Tag darauf war er aber schon wieder auf 30 Frcs. 40 Cent. gestiegen, zog dann eine Weile an und erreichte am 10. Mai 1898 31 Frcs. 75 Cent. u. s. w.

Das Ergebnis der französischen Zollpolitik war also, dass der Getreidezoll zum Theil von der Speculation verschlungen worden ist; Méline hatte Ende April 1898 den Weizenbedarf Frankreichs, welcher bis zur neuen Ernte einzuführen wäre, auf 3 Millionen Metercentner geschätzt. Wenn dies zutrifft — und es ist dem wohl so, da nach den Ausweisen über die Weizenverschiffungen aus den amerikanischen Häfen nach Frankreich von Anfang Mai bis Ende Juni 1898 gegen 2.7 Millionen Metercentner Weizen verfrachtet wurden — so bedeutet die Zollaufhebung ein Opfer des Staates von ungefähr 21 Millionen Francs.[1])

Die deutsche Regierung liess am 5. Mai 1898 im Reichstage über den von den Socialdemokraten gestellten Antrag betreffend die Aufhebung der Getreidezölle durch den Reichsschatzsecretär Thielmann erklären, es liege nicht in der Absicht des Reichskanzlers, die Herabsetzung oder Aufhebung der Getreidezölle bei den verbündeten Regierungen in Anregung zu bringen. Im Frühjahre 1891 hätten ähnliche Umstände zu gleichen Schlussfolgerungen geführt. Den Winter vorher sei der Antrag Richter auf Ermässigung und spätere gänzliche Beseitigung der Kornzölle mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. Die Bewegung der Getreidepreise habe seitdem gezeigt, dass die ablehnende Mehrheit des Reichstages das Richtige getroffen; denn schon ein Jahr darauf habe der jähe Niedergang der Preise bewiesen, dass die Aufwärtsbewegung 1891 lediglich einem einmaligen Zusammentreffen einer Reihe von Umständen zuzuschreiben gewesen sei und nicht einer dauernden Veränderung in den Bedingungen des Getreidebaues. Mit noch grösserem Rechte seien die gegenwärtigen hohen Preise dem Zusammentreffen vorübergehender Umstände zuzuschreiben, denn es bestehe ein gewaltiger Unterschied zwischen heute und 1891; damals wurde infolge ungünstiger Ernten ein Mangel an Brotkorn für den Weltverbrauch befürchtet, während jetzt die Besorgnisse wesentlich nur die Möglichkeit einer rechtzeitigen Herbeischaffung des in Amerika vorhandenen Brotkorns betreffen. Der Weizen sei mehr im Preise gestiegen als der Roggen, welcher den hohen Stand vom Jahre 1891 jetzt nicht entfernt erreicht habe. Die Befürchtungen wegen der Kriegssperre der amerikanischen Häfen seien übertrieben, denn wenn auch — wofür nach den jüngsten Ereignissen keine Wahrscheinlichkeit vorliege — die atlantischen Häfen der vereinigten Staaten blockiert werden sollten, so bliebe der

---

[1]) Die Gesammteinfuhr an Weizen in Frankreich während der Campagne 1897/98 betrug nach einem Berichte unseres Consulates in Bordeaux 29,813.708 Hektoliter. (23·2 Mill. Metercentner, wenn nach der Usance des französischen Getreidehandels 1 Hektoliter zum Durchschnittsgewichte von 78 Kilogramm angesetzt wird.)

Weg über Canada und den Lorenzostrom offen, auf welchem das Getreide unbehindert nach Europa verschifft werden könne. In Russland litten einzelne Theile des Landes allerdings Mangel, während nach den vorliegenden Berichten andere Gebiete noch reichliche Vorräthe besitzen. Nichts deute darauf hin, dass eine so schwere Hungersnoth wie im Jahre 1891 dort im Anzuge sei. Es stehe übrigens noch in frischer Erinnerung, wie überraschend schnell selbst die grosse Hungersnoth des Jahres 1891 dort überwunden wurde. Mit einer dauernden Befestigung der Getreidepreise auf dem jetzigen hohen Stande sei also ebenso wenig zu rechnen, als es 1891 der Fall war. Wegen der vorübergehenden Erhöhung der Preise aber eine Ermässigung oder gar die Aufhebung der Zölle herbeizuführen, stände im geraden Widerspruch zu den Bestrebungen der Regierungen wie der grossen Parteien des Reichstages, die auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung gerichtet sind. Eine vorübergehende Aenderung der Zollsätze würde das Brot nicht wesentlich verbilligen, wohl aber im Hinblicke auf die jetzt reifende Ernte die Ackerbauer schwer schädigen. Den Gewinn hätten nur die Händler, und eine beim Sinken der Preise nach Einbringung der neuen Ernte zu gewärtigende Wiedererhöhung der Zölle müsste der ungesundesten Speculation Thür und Thor öffnen. Wollten die Regierungen bei jedem Hinaufschnellen der Preise der Landwirtschaft den Zollschutz entziehen, so liesse sich im entgegengesetzten, leider schon dagewesenen Falle, nämlich beim Eintritt ungewöhnlich niedriger Preise, die Forderung der Landwirtschaft nicht abweisen, dass dann die Regierung den Landwirten auch den Mindestpreis sicherstellen müsse. Die niederen Preise der letzten Jahre habe der Ackerbau getragen, und es wäre hart und ungerecht, wenn er sich dafür nicht auch der höheren erfreuen sollte, die auf dem gegenwärtigen Stande schwerlich lange anhalten werden. Der Roggenpreis insbesondere sei kein solcher, dass dem Theile des deutschen Volkes, der auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist, und dessen Löhne seit dem Jahre 1891 wahrlich nicht heruntergegangen seien, die Lebenshaltung unmöglich gemacht würde. Die Beibehaltung der Getreidezölle werde niemanden im Reiche ernstlich schädigen, aber eine Herabminderung oder Aufhebung derselben müsste Folgen für die Landwirtschaft nach sich ziehen, deren Verantwortung auf sich zu nehmen, der Reichskanzler nicht geneigt sei.

Reichsschatzsecretär Thielmann schloss seine Rede mit dem Bemerken, dass diese Erklärung sich selbstverständlich nur auf die Verhältnisse beziehe, welche sich zur Zeit übersehen liessen. Sollten wesentliche Veränderungen eintreten, so würden die Regierungen die Frage neuerlich prüfen.

Als interessantes Gegenstück zu dieser Rede diene folgendes Telegramm in Nummer 12105 der neuen freien Presse vom 6. Mai 1898: „Berlin, 5. Mai. Der Terminweizen alter Campagne setzte heute auf Chicagoer Preissteigerung, auf Gerüchte von einem partiellen Ausfuhrverbot Russlands und in Erwartung der heutigen Reichstagsverhandlung um 8 Mark höher ein, stieg dann um weitere 2 bis 3 Mark, als die Antwort der Regierung bekannt wurde, dass die Suspension der Zölle einstweilen unnöthig sei. Der Preis schwächte sich schliesslich ab auf das Dementi des russischen Ausfuhrverbotes, die Notierung fiel um 2 Mark. Roggen war ebenfalls fest, und der Preis stieg um 2 Mark. Es lagen jedoch

russische Angebote vor und gute deutsche Saatenstandsberichte nöthigten ebenfalls später zur Reserve". [1])

Aus diesem Börsentelegramm geht wohl mehr als genug hervor, was für eine Preistreiberei stattgefunden hat.

Die deutsche Regierung vertrat also — der Hauptsache nach dieselben Anschauungen, wie sie seinerzeit in den von agrarischem und schutzzöllnerischem Geiste getragenen Reden des Reichskanzlers Fürsten Bismarck niedergelegt scheinen, auf welche in gedrängter Kürze zurückzugreifen gestattet sein möge.

In der im deutschen Reichstage am 21. Mai 1879 anlässlich der Einführung neuer Getreidezölle [2]) gehaltenen Rede bekämpfte der Kanzler zuvörderst die Ansicht eines Vorredners (Dr. Delbrück), welcher behauptete, dass durch die Einführung der neuen Zölle das Getreide theurer werde und die Kornpreise steigen müssten. Da müsse man vor allem die Frage aufwerfen: sind niedere Getreidepreise in wirtschaftlicher Beziehung an sich als Glück anzusehen? Der Kanzler verneinte dies. Dann müssten die Länder im Osten, welche die wohlfeilsten Getreidepreise haben, die Länder der unteren Donau, an der Theiss, Galizien und der südliche Theil des europäischen Russlands in wirtschaftlicher Beziehung die glücklichsten, wohlhabendsten, kräftigst entwickelten Länder Europas sein. Es sei aber eine Erscheinung, dass die höchsten Kornpreise in Europa in denjenigen Ländern dauernd und erfahrungsgemäss vorkommen, in welchen alle Zweige der gewerblichen Thätigkeit am kräftigsten entwickelt sind, nämlich im Westen Deutschlands, in den Niederlanden, Belgien, Frankreich und England.

Wenn wohlfeiles Getreide ein erstrebenswertes Ziel wäre, dann hätte man vor allem längst die Grundsteuer abschaffen müssen, denn sie laste auf dem Gewerbe, welches Getreide im Innland erzeugt.

Er hege die Vermuthung, dass die Preise des Getreides durch die Einführung der Zölle in Deutschland nicht steigen werden, wenigstens nicht wesentlich, weil die Getreidepreise in Deutschland gar nicht vom Zoll abhängen, den man

---

[1]) Der § 50 des deutschen Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 15, untersagt den börsenmässigen Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten.

Der vom Bundesrath beschlossene und dem Reichstage am 3. December 1895 vorgelegte Entwurf enthielt dieses Verbot nicht. Dasselbe wurde nach sehr langen und bewegten Verhandlungen in das Gesetz aufgenommen, da die Reichstagsmehrheit der Anschauung hinneigte, dass die Schäden und Nachtheile des bestehenden Börsenterminhandels in Getreide viel grösser seien als die möglicherweise mit der Aufhebung desselben verbundenen Gefahren.

Gespielt wird aber ausserhalb der Börse. Ende erster Woche Mai 1898 wurde eine im Feenpalast in Berlin abgehaltene Versammlung aufgehoben. Die Getreidehändler hielten dann ihre Geschäftsabschlüsse und Angebote geheim. Dagegen veröffentlichte die Centralnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer täglich private Notierungen.

Es wird behauptet, dass die Getreideausfuhr von Russland nach Deutschland unter dem Einflusse des neuen Börsengesetzes und des Verbotes des Terminhandels im Jahre 1897 gegen 1896 um 9 Proc. abgenommen habe.

[2]) Auf Weizen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders benannte Getreidearten 1 Mark für 100 Kilogramm. Auf Roggen, Gerste, Mais, Buchweizen 50 Pfennige für 100 Kilogramm.

Diese Zölle wurden mit grosser Mehrheit angenommen.

auflege, sondern von der Ernte, vor allen Dingen in den grossen Kornländern des östlichen Europas und Amerikas, einigermaassen auch von der Ernte in Deutschland, aber doch lange nicht in dem Maasse wie von den grossen Ernten in Russland, Ungarn, Amerika. In der ganzen Welt könne überhaupt vielmehr Getreide gebaut als verzehrt werden, das Angebot sei im ganzen grösser als der Verzehr.[1] Die Production in den fruchtbaren Ländern des europäischen Osten und des amerikanischen Westen sei noch eine ganz unbeschränkte und lasse sich beliebig steigern. Wenn man auch den Zoll bis zu einer Mark erhöhe, jene Gebiete würden geradesoviel Getreide liefern als bisher, denn bis über eine Mark hätte man vollständig Spielraum, dem Urproducenten einen Abzug zu machen. Auf letzterem bliebe es schliesslich sitzen; er bekomme soviel weniger; für ihn aber habe man in Deutschland nicht zu sorgen. Das sei die Ansicht russischer und deutscher Kornhändler. Die deutschen sagten, sie geben dem Petersburger Zwischenhändler soviel weniger und auch dieser verliere nicht einmal, der gebe dem russischen Bauer und dem russischen Producenten, welcher ihm das Getreide zumeist auf dem Halm verkaufe, um rascher Geld zu bekommen, soviel weniger.

Die verbündeten Regierungen hätten mit der Vorlage einen eigentlichen Schutzzoll nicht erstrebt, nur einen Finanzzoll, das heisst, die distributive Gerechtigkeit, die Vertheilung eines Theiles der Lasten der inländischen Landwirtschaft nach Maassgabe des Gesammtsteuer-Reformplanes auf das Ausland. Er (der Kanzler) sehe in den Kornzöllen sozusagen einen Ordnungszoll, der etwas Ordnung in die Einfuhr bringe und die „leichtsinnige“ Einfuhr von Getreide erheblich vermindere.

Fast 6 Jahre später in der Rede vom 10. Februar 1885 bei der Verhandlung einer abermaligen Getreidezollerhöhung (für Weizen auf 3 M., Roggen auf 2 M. u. s. w.) betonte Bismarck, dass schon 1879 von den Gegnern der Zollerhöhung Bedenken geltend gemacht wurden, die Getreidepreise müssten eine ungeahnte Höhe erreichen und den Arbeiter in seinem Erwerbe und in seinem Brote beschränken; man werde socialen Gefahren entgegengehen, die man gerade bekämpfen wolle. Alle Prophezeihungen seien falsch gewesen. Die damalige Zollgesetzgebung habe wohlthätig überall gewirkt. Nur in einer Richtung war sie unwirksam, die von ihr damals erwartet wurde: eine Verbesserung der Preise für die landwirtschaftlichen Producte habe sie nicht gehabt. Im Gegentheile, das Korn sei wohlfeiler geworden. Auch bei einer abermaligen Erhöhung der Zölle sei nicht sicher, ob die landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine höhere Preislage erzielen. Wenn sie eintrete, so werde die Preisbesserung dem Land-

---

[1]) Bei der Durchberathung des neuen deutschen Börsengesetzes wurde in der 12. Reichstagssitzung am 10. Jänner 1896 vom Abgeordneten Fischbeck folgende Behauptung aufgestellt: „Wenn es Thatsache ist, dass die Menschheit entsprechend ihrer Vermehrung einen Mehrbedarf an Weizen von jährlich 350.000 Tonnen hat, was berechnet für die Jahre 1889—1893 $1^3/_4$ Mill. Tonnen ergibt, und wenn sich herausstellt, dass der Mehranbau nicht $1^3/_4$ Mill., sondern 6 Mill. Tonnen, also $4^1/_4$ Mill. Tonnen über den wirklichen Bedarf hinaus beträgt, dann ist hieraus klar und deutlich die Ursache der heutigen beklagenswerten Entwertung des Getreides zu entnehmen.“

wirte zu gute kommen, wenn nicht, so werde der Zoll sicher vom Auslande bezahlt sein.

Man solle nicht glauben, dass der Nachlass von Zöllen im Falle einer Theuerung je etwas ändern werde. Der Zoll liege innerhalb der Preisschwankungen von ungefähr 60 bis 80 Mark für eine Tonne, in der sich die deutschen Preise bewegen. Wenn der ganze Zoll auf Roggen selbst nach dem weitgehendsten Vorschlage bewilligt würde, so würde er etwa 30 M. für die Last, die Tonne, den Wispel[1]) sein und die Schwankungen fänden ja in einem Jahre von 130 bis 200 M. gelegentlich statt. Also der Zoll mache da nichts und kein Zollnachlass könne Roggen oder Weizen aus der Erde rufen, der in dem Jahre nicht gewachsen sei. Die Ursache werde eben eine ganz unabänderliche sein. — Alle Behauptungen in der Presse und in Reden, die davon ausgehen, als ob die ganze Zollgesetzgebung in Bezug auf Getreide das Mittel wäre, den Grossgrundbesitz zu erleichtern auf Kosten des armen Mannes, seien einmal verlogene Entstellungen der Wahrheit, dann in zweiter Linie ungerechte Aufhetzungen der besitzlosen Classen, in weit höherem Maasse socialgefährlich und unmoralisch wie alles andere. Er schliesse mit dem Proteste gegen die Unwahrheit, als wenn durch die Gesetzvorlage irgend etwas anderes bezweckt würde als Schutz der nationalen Arbeit, Schutz des nationalen Gesammtvermögens des Armen so gut wie des Reichen.

Des Kanzlers agrarpolitische Anschauungen wurden auch von der Mehrheit des Reichstages getheilt und am 16. Februar 1885 die Erhöhung des Weizenzolles auf 3 M., ebenso (auf Antrag des Abgeordneten von Schorlemer-Alst) die des Roggenzolles statt auf 2 auf 3 M. beschlossen.

Welche Wirkungen die deutsche Getreidezollpolitik hatte, geht aus folgenden Ziffern hervor:[2])

Nachdem die bis 1866 bestandenen, geringfügigen Getreidezölle aufgehoben waren und Getreide durch 13 Jahre Zollfreiheit genossen hatte, wurde in den Jahren

| | 1879 | 1885 | 1887 |
|---|---|---|---|
| auf Weizen ein Zoll von . . . . | 1·— Mark | 3·— Mark | 5·— Mark |
| „ Roggen „ „ „ . . . . . | 1·— „ | 2·— „ | 5·— „ |
| „ Gerste „ „ „ . . . . . | 0·50 „ | 1·50 „ | 2·25 „ |
| „ Hafer „ „ „ . . . . . | 1·— „ | 2·— „ | 4·— „ |

eingeführt. Der Durchschnittspreisstand für einen Metercentner war in den Jahren

| | 1872—1877 | 1878—1883 | 1886 | IX. 1887 |
|---|---|---|---|---|
| bei Weizen . . | 23·03 Mark | 20·5 Mark | 15·7 Mark | 15·4 Mark |
| „ Roggen . . | 17·9 „ | 16·5 „ | 13·4 „ | 11·5 „ |
| „ Gerste . . | 17·3 „ | 15·65 „ | 13·5 „ | 12·5 „ |
| „ Hafer . . | 16·78 „ | 14·45 „ | 13·3 „ | 10·6 „ |

[1]) Eine Last = 60 preussische Scheffel = 3297·72 Liter.
Ein Wispel = 24 „ „ = 1319·10 „
Eine Tonne = 1000 Kilogramm.

[2]) Hans Wendland, „Die deutschen Getreidezölle, ihre Geschichte und ihre Wirkungen.“ Berlin 1892. Inauguraldissertation.

Also trotz höherer Zölle niedrigere Preise. Daraus ist zu schliessen, dass Fürst Bismarck recht hatte zu sagen, der Weizenpreis (ebenso auch der Preis der anderen Getreidegattungen) werde von den Zöllen sehr wenig oder überhaupt nicht beeinflusst. Die ausländische Ernte, der Weltmarkt, war bestimmend für die Preislage im deutschen Reiche; das Mitbieten, bessergesagt Unterbieten des Auslandes erleichterten erhebliche Herabsetzungen der Frächten. In dem Zeitraum von 1881—1886 war die Fracht für 1 Tonne auf der Strecke New-York—Amsterdam um 18 M., auf der Linie Calcutta—London um 30 M. herabgesetzt worden;[1]) hiezu kommen noch bedeutende, grosse Gebiete erschliessende Eisenbahnbauten in Indien und Amerika.

Die Absicht der deutschen Regierung, durch die Zölle die Preise im Inland auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, ist also dreimal gänzlich vereitelt worden; sie wurden im besten Falle nur davor bewahrt, noch tiefer zu sinken.

Zweifelsohne ist aber ein Zoll von 5 M., welcher ein Drittel oder auch nur ein Viertel des Wertes der durch ihn belegten Ware ausmacht, sehr hoch. Dies wurde 1891, als infolge der schlechten Kornernten des Festlandes und des Ausfuhrverbotes aus Russland aussergewöhnlich hohe Preise für Brotkorn[2]) eintraten, besonders hart empfunden und allgemein, auch von Seiten der Agrarier wurde eine zeitweilige Milderung der Zollsätze beantragt. Die deutsche Regierung gieng zwar hierauf nicht ein, beschloss aber bei den beginnenden Verhandlungen wegen Abschlusses neuer Handelsverträge die Herabsetzung der Kornzölle den vertragschliessenden Staaten gegenüber als wichtiges Mittel zur Erlangung von Zugeständnissen auf anderen Gebieten zu benützen. So wurden in dem Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn, mit Italien, der Schweiz und Belgien die Getreidezölle wesentlich ermässigt, für Weizen und Roggen von 5 M. für 100 Kilogramm auf 3 M. 50 Pf. u. s. w.

Naturgemäss traten nunmehr auch alle diejenigen, insbesondere aussereuropäischen Staaten in den Genuss dieser niedrigen Zollsätze, die mit Deutschland keine Tarifverträge, aber Handelsverträge mit der Clausel der Meistbegünstigung abgeschlossen hatten. Ohne alle Zugeständnisse waren also namentlich die englischen Colonien, die vereinigten Staaten von Nordamerika und die aufblühenden Ackerbaustaaten Südamerikas in den Besitz dieser wichtigen Vortheile gelangt.

Dass nun nach dem Jahre 1891 die Preisbildung bei Getreide in Deutschland nicht sosehr durch die Vertragszollpolitik, sowie ihre beabsichtigten und nicht beabsichtigten Folgen, beherrscht wurde, lässt sich klar durch eine Darstellung der Preisbewegung an den bedeutenderen Getreidehandelsplätzen der Welt während eines längeren Zeitraumes und zwar von 1892 bis 1897 darthun.

Die angefügte Tabelle gibt diese Uebersicht.

---

[1]) Die Frachtrate New-York—Liverpool für 1 bushel Weizen ist seit 1868 bis 1888 von 14 Cents auf 5 Cents gefallen, das ist bei 1 Metercentner von 1 fl. 25 kr. auf $44^1/_2$ kr.; im gleichen Zeitraum die Eisenbahnfracht Chicago—New-York von 42 auf $14^1/_2$ Cents, beziehungsweise von 3 fl. 72 kr. auf 1 fl. 29 kr.

[2]) Jahresdurchschnittspreis 1891 nach der Berliner Notierung für 1 Metercentner Weizen 22 Mark 42 Pfennige, für 1 Metercentner Roggen 21 Mark 12 Pfennige.

Tabelle 1. Weizenpreise im Jahresdurchschnitte für 1 Metercentner.

| Mark | 1892 | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 | 1897 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 664 | 683 | 697 | 671·9 | 647·5 | 609·2 |

**Ziffern der Weizenernte in Millionen Metercentnern in den wichtigeren Productionsgebieten der fünf Welttheile.**

21, 50, 20, 50, 19, 50, 18, 50, 17, 50, 16, 50, 15, 50, 14, 50, 13, 50, 12, 50, 11, 50, 10, 50, 9, 50, 8

Paris, Berlin, Wien, Petersburg, Pest, London, Newyork, Amsterdam, Chicago

Die Curven der Jahresdurchschnittspreise für Weizen in Paris, Berlin, Wien, Petersburg, Pest, London, New-York, Amsterdam, Chicago senken sich vom Stande des Jahres 1892 mit einer ausserordentlichen Gleichmässigkeit, sind in den Jahren 1894, 1895 beziehungsweise 1896 am tiefsten, und steigen 1897 fast durchwegs über den Stand des Jahres 1892.

Diese Gleichartigkeit in der Linienbewegung ist der deutlichste Beweis vom Einflusse der Welternte und der Weltmarktlage auf die Preisbildung in den einzelnen Hauptmarktplätzen der Welt.[1] Die unter die einzelnen Jahreszahlen

[1]) Eine in Deutschland 1896 erschienene Schrift „Stimmen aus dem agrarischen Lager“ von Dr. Ruhland zeigt an der Hand von Zahlen, wie zur Zeit des Uebergewichtes von Angebot über die Nachfrage die Weizenpreise sanken, und wie vordem, als die Nachfrage überwog, die Preise stiegen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Preisrückgang in Getreide drei Perioden hatte: die erste seit der capitalistischen

gereihten Ziffern der Welternte in Weizen geben die einfachste Erklärung für die Gestaltung der Linien. Die Jahre 1894, 1895 und 1896 wiesen allenthalben eine gute Ernte auf; daher das Sinken der Preise infolge grossen Anbotes. Im Jahre 1897 hatten die meisten europäischen Staaten eine ungünstige Ernte. Doch davon später im einzelnen.

Nicht viel besser wie der deutschen ergieng es der österreichischen Getreide-Zollpolitik.

Unmittelbar[1]) vor dem Jahre 1882 war Weizen und Roggen zollfrei. Durch das Gesetz vom 25. Mai 1882 R.-G.-Bl. Nr. 47 wurde

für 100 Kilogramm Weizen ein solcher von 50 kr.}
„ „ „ Roggen „ „ „ 25 kr.} in Gold eingeführt.

---

Ausbeutung der nordamerikanischen Prärien, die zweite seit dem Eindringen des ostindischen Weizens, die dritte seit dem Hinzutreten des argentinischen.

[1]) Der österreichische Getreidezoll ist gegenwärtig verhältnismässig hoch. Für Weizen und Roggen bestanden seit Ende des vorigen Jahrhunderts folgende Zollsätze:

| | Verzollungs-Maasstab | Weizen | | | Roggen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Eingangs- | Ausgangs- | Durchfuhr- | Eingangs- | Ausgangs- | Durchfuhr- |
| | | Zoll | | | Zoll | | |
| Zolltarif vom 16. Sept. **1784**<br>Zolltarif vom 2. Jänner **1788** | 1 Metzen | 4 kr. 2 Pf. | — 2 Pf. | 1 kr. — | 3 kr. — | — 2 Pf. | 1 kr. — |
| Zolltarif von **1829**<br>Zolltarif vom 1. Nov. **1838** | 1 Wr. Centner (56 Kilogr.) | 22½ kr. C.-M. | 1 kr. C.-M. | 2 kr. C.-M. | 16 kr. C.-M. | ¾ kr. C.-M. | 2 kr. C.-M. |
| Zolltarif von **1851** . . . . . Kais. Patent vom 6. Nov. 1851, R.-G.-Bl. Nr. 244. | 1 Zollcentner (50 Kilogr.) | 20 kr. C.-M. | — | 5 kr. C.-M. | 15 kr. C.-M. | — | 5 kr. C.-M. |
| Zolltarif von **1853** . . . . . Allerh. Entschliessung vom 5. Dec. 1853, R.-G.-Bl. Nr. 262. | Desgleichen. | Desgl. | — | 6 kr. C.-M. | Desgl. | — | 6 kr. C.-M. |
| Zolltarif von **1878** . . . . . Gesetz vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 67. | — | Frei. | — | — | Frei. | — | — |
| Zolltarif von **1882** . . . . . Gesetz vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 47. | 100 Kilogr. | 50 kr. Gold ö. W. | — | — | 25 kr. Gold ö. W. | — | — |
| Zolltarif von **1887** . . . . . Gesetz vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 52. | Desgleichen | fl. 1·50 Gold Vertr. 50 kr. Gold | — | — | fl. 1·50 Gold Vertr. 25 kr. Gold | — | — |

Anmerkung. 1 Metzen = 61·5 Liter. 1 Metzen Weizen = 44·9 Kilogramm. 1 Metzen Roggen = 40 Kilogramm.

(Reductionstabelle im Anhang zum Finanz-Ministerialerlass vom 12. Nov. 1875. R.-G.-Bl. Nr. 143.)

Der Jahresdurchschnittspreis von Weizen und Roggen an der Wiener Frucht- und Mehlbörse war in den Jahren

| | Weizen | Roggen |
|---|---|---|
| 1883 | 11 fl. — kr. | 8 fl. 30 kr. |
| 1884 | 9 „ 80 „ | 8 „ 70 „ |
| 1885 | 9 „ — „ | 7 „ 70 „ |
| 1886 | 9 „ 30 „ | 7 „ 20 „ |

Das Gesetz vom 21. Mai 1887 R.-G.-Bl. Nr. 52 erhöhte den Zoll für 100 Kilogramm Weizen und Roggen ohne Unterschied auf 1 fl. 50 kr. in Gold.

Die Jahresdurchschnittspreise für beide Getreidegattungen gestalteten sich aber folgendermaassen:

| | Weizen | Roggen | |
|---|---|---|---|
| 1887 | 9 fl. 10 kr. | 6 fl. 90 kr. | |
| 1888 | 8 „ 20 „ | 6 „ 40 „ | |
| 1889 | 8 „ 67 „ | 7 „ 19 „ | |
| 1890 | 8 „ 91 „ | 8 „ 12 „ | |
| 1891 | 10 „ 72 „ | 9 „ 41 „ | (schlechte Ernte) |
| 1892 | 9 „ 70 „ | 8 „ 67 „ | |
| 1893 | 8 „ 56 „ | 7 „ — „ | |
| 1894 | 7 „ 66 „ | 5 „ 99 „ | gute Erntejahre |
| 1895 | 7 „ 46 „ | 6 „ 47½ „ | |
| 1896 | 7 „ 82 „ | 7 „ 01 „ | |
| 1897 | 10 „ 80 „ | 8 „ 05 „ | schlechte Ernte. |

Diese Zahlen gestatten ebenfalls den Schluss, dass nicht der Zoll, sondern die Ernte hauptsächlich preisbestimmend wirkt.

Die grosse Preissteigerung des Frühjahres 1898 hat in unserer Monarchie sofort den Ruf nach Abhilfe geweckt.

Im österreichischen Reichsrathe wurden unter Berufung auf Artikel VII[1])

---

[1]) Dieser Artikel lautet: „Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der kön. ungarischen Regierung die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inland für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen unter den gegen Missbrauch schützenden Controlen und Beschränkungen ausser Kraft zu setzen."

Die Getreideeinfuhr (Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Heidekorn, Hirse u. s. w.) betrug in runden Ziffern:

Im Jahre 1895 3·95 Mill. q. b. im Werte von 18·9 Mill. fl.; der Eingangszoll hievon 2·5 Mill. fl. in Gold; Gesammtzolleinnahmen 53·4 Mill. fl. in Gold.

Im Jahre 1896 2·8 Mill. q. b. im Werte von 12 Mill. fl.; der Eingangszoll hievon 2 Mill. fl. in Gold; Gesammtzolleinnahmen 52·9 Mill. fl. in Gold.

Im Jahre 1897 6·8 Mill. q. b. im Werte von 40 Mill. fl.; der Eingangszoll hievon 6·5 Mill. fl. in Gold; Gesammtzolleinnahmen 60·4 Mill. fl. in Gold.

Im ersten Halbjahr 1898 8·9 Mill. q. b. im Werte von 58·7 Mill. fl.; der Eingangszoll hievon 8·3 Mill. fl. in Gold.

Die Mehleinfuhr betrug **1895** 8.435 q. n., **1896** 7.645 q. n., **1897** 27.297 q. n. und im ersten Semester **1898** 25.953 q. n.; die Zollbeträge hievon (3 fl. 75 kr. in Gold für 100 Kilogramm), sind nicht erheblich.

des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 mehrere Dringlichkeitsanträge wegen Aufhebung der Getreidezölle eingebracht.[1])

Hierauf antwortete der Handelsminister Dr. Bärnreither am 6. Mai 1898, dass die Frage bereits seit längerer Zeit Gegenstand des Studiums der Regierung geworden sei und dieselbe mit Ungarn in Verhandlung treten wollte. Die Antwort der ungarischen Regierung fiel bekanntlich ablehnend aus.

Der obenerwähnten Interpellationsbeantwortung schloss sich im österreichischen Unterhause eine längere Debatte an, in welcher Vertreter verschiedenster Parteirichtung ihren Anschauungen Ausdruck verliehen. Die Mehrzahl der Redner stimmte darin überein, dass man die Getreidezölle nicht aufheben sollte, indem eine solche Maassnahme keineswegs den beabsichtigten Zweck erreichen würde.

Auch an einem Vorschlage zur Abhilfe der Getreidetheuerung fehlte es nicht. Es war dies der Antrag des Abgeordneten Taniaczkiewicz und Genossen auf Errichtung von Getreide-Staatslagerhäusern, beziehungsweise von Getreidevorschuss- und Sparlagern als Schutz und Abwehr gegen das Elend in wirtschaftlichen Missjahren.

Gegen diesen Vorschlag lässt sich alles vorbringen, was gegen den Staatsbetrieb von Handelsoperationen überhaupt spricht. Stehen der einmalige Aufwand grosser Anlagecapitalien und die wiederkehrende Auslage bedeutender Betriebskosten im Verhältnisse zu den etwaigen Vortheilen einer glücklicherweise nicht häufig nöthigen Staatshilfe? Ein Eingreifen des Staates empfiehlt sich viel zweckmässiger in Form von Nothstandsdarlehen, in der Beschaffung und Vergebung öffentlicher Arbeiten u. s. w.

In ähnlicher Form wie Taniaczkiewicz und Genossen suchte man in England der Lösung der Frage näher zu kommen.

---

[1]) Getreidezollaufhebungen fanden wiederholt statt.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. April 1854 wurde über das Zollamt Węgrzce bei Krakau die zollfreie Einfuhr von Roggen, Gerste, Hafer, Weizen, Erbsen, Linsen und Bohnen bis Ende Juni 1854 gestattet. Ebenso wurde vom Finanzministerium im Mai 1854 die zollfreie Einfuhr derselben Getreidearten und Hülsenfrüchte ebenfalls bis Ende Juni 1854 über das Zollamt in Szakowa zugelassen. Im Kriegsjahre 1866 ist mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner der Zoll für Getreide und Hülsenfrüchte bei der Einfuhr über die Grenzen des Grossherzogthums Krakau gegen Polen vom 1. Februar 1866 an auf $7^1/_2$ kr. öst. Währ. für den Zollcentner ermässigt worden. Diese Begünstigung wurde infolge Allerhöchster Entschliessung vom 2. Mai 1866 auch auf die Einfuhr über die Grenzen der Bukowina gegen Russland und die Moldau ausgedehnt. Für das Gesammtgebiet der Monarchie hob die kaiserl. Verordnung vom 23. September 1873 die Eingangszölle auf Getreide und Hülsenfrüchte für die Zeit vom 1. October 1873 bis Ende September 1874 gänzlich auf. Als 1882 in Südtirol infolge von Ueberschwemmungen Ernteschäden eintraten, wurden mittels Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. November 1882 die Zollsätze für Getreide und Hülsenfrüchte bei der Einfuhr aus Italien nach Tirol für die Dauer eines halben Jahres aufgehoben, und zwar für Weizen bis zu 75.000, für Mais bis zu 125.000, für andere Getreidearten und Hülsenfrüchte bis zu 7500 Metercentnern. Durch die Ministerialverordnung vom 27. Februar 1890 wurde aus Anlass der durch die Dürre in Ostgalizien eingetretenen Missernte vom Tage der Erlassung der Verordnung bis Ende Juni 1890 der Zoll bei der Einfuhr aus Russland nach Galizien ausser Kraft gesetzt, und zwar für Gerste bis zu 40.000, für Hafer bis zu 70.000, für Weizen und Roggen bis zu je 10.000 Metercentnern.

Dortselbst hat ein Parlamentsausschuss über die Anlegung von nationalen Weizenkammern berathen und sodann einen Bericht über das Ergebnis seiner Verhandlungen veröffentlicht. Dass England hinsichtlich der Lebensmittelzufuhr vom Auslande abhängig sei, gebe zu ernsten Erwägungen Anlass. England bedürfe 500.000 Quarter ausländischen Weizen in der Woche. Die Anlage von nationalen Kornkammern sei daher zum Schutze des Landes unerlässlich. Dieselben würden weder den Interessen der Landwirtschaft, noch jenen des Getreidehandels schaden. Sobald wie möglich solle eine Commission, an welcher Vertreter der Landwirtschaft, des Kornhandels, der Armee und der Marine theilnehmen, die Ausführung des Planes berathen. Von anderer Seite (Yerbourgh und Genossen) gieng der Vorschlag aus, der Staat solle 8 Millionen Quarter Weizen kaufen und in kleinen Mengen und in gewissen Zwischenräumen, im ganzen jedes Jahr bis zu ein Drittel zur Erneuerung seines Bestandes, behutsam veräussern, damit der Marktpreis nicht zu sehr beeinflusst werde. Dieses System, kurz beurtheilt, hätte vor allem den Nachtheil, dass unter Umständen theuer gekauft und billig verkauft werden muss.

Dem englischen Vorschlage schloss sich die russische Zeitung Nowosti an, Europa hinsichtlich der Getreideversorgung von Amerika unabhängig zu machen und europäische staatliche Getreidevorräthe zu bilden, ganz besonders wegen der grossen Verluste, welche Europa durch diese Unterlassung erleide. Es hätte der gebrachten Opfer nicht bedurft, hätten die europäischen Regierungen die Landwirtschaft mehr beachtet und sich nicht auf die Einfuhr aus Amerika verlassen. Es wäre nützlich gewesen, Getreidevorräthe zu sammeln, um sie in Zeiten der Noth zu normalen Preisen zu verkaufen und die Speculation zu zügeln. Die Regierungen würden über kurz oder lang auf diesen Gedanken kommen, um ihre Länder vor Krisen, Hunger und Aufständen zu bewahren, welche eine fürchterliche Anomalie im Leben des aufgeklärten Europa bilden.

Es ist aber noch sehr die Frage, ob Europa dabei sich wohl befindet, wenn es unter die Preisdictatur Russlands kommt. Denn Russlands bedeutende Ernten müssten dann naturgemäss vor allem den europäischen Markt beherrschen. Amerika's Ernteüberschüsse[1]) könnten allenfalls durch hohe Zölle abgewehrt werden. Wenn aber keine künstliche Absperrung stattfände, dann würde bei gewöhnlichem Verlaufe der Dinge der amerikanische Wettbewerb dennoch die europäischen Getreidepreise bedeutend herabdrücken. Man sieht also den zweifelhaften Wert dieser Maassnahme.

* * *

[1]) Den erstaunlichen Aufschwung der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten veranschaulichen folgende Ziffern: **1849** betrug die ganze Weizenernte der Union 100, **1867** 151·9, **1880** 498·55, **1889** 490·56, **1891** 611·78, **1894** 460·27, **1895** 467·1, **1896** 427·68 **1897** 530·15, **1898** 637·3 Mill. bushels. Antheil hieran haben, neben dem Fleisse des Farmers und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, die vorzüglichen Geräthe und landwirtschaftlichen Maschinen; vor allem aber bewirkten den Fortschritt die ausserordentlich entwickelte Handelsorganisation, sowie die Dichtigkeit des Verkehrsnetzes sowohl der Eisenbahnen als der billigen Wasserstrassen.

Die Weizenausfuhr stieg von 12·6 Mill. bushels im Jahre 1867 auf 145·12 Mill. bushels im Jahre 1897.

Aus den Thatsachen der Erfahrung geht hervor, dass für Getreide Preisregulator hauptsächlich das Verhältnis des Vorrathes zum Bedarfe auf dem Weltmarkte ist, und dass die Zölle auf die Preise, wenigstens zumeist, nicht soviel Einfluss auszuüben imstande sind, als man fürs erste folgern möchte.

Bei der Einführung von Kornzöllen können dreierlei Zwecke ins Auge gefasst werden. Es besteht entweder die Absicht, einen Finanzzoll oder einen Schutzzoll aufzulegen oder eine Preisregulierung herbeizuführen.

Finanzzölle, die den Zweck haben, eine Staatseinnahme zu bilden, und in geringem Ausmaasse erhoben werden, sind im allgemeinen wenig fühlbar.[1]) Im grossen und ganzen wird ein dauernder Zoll umsomehr im inländischen Preise zum Ausdruck kommen, je höher er ist. Fälle, wo das Ausland den Zoll ganz oder theilweise auf sich nimmt, werden Ausnahmen sein, in der Hauptsache bleibt es das Inland, welches den Zoll trägt. Letzteres gilt namentlich bei Ländern, welche durch den eigenen Getreidebau ihren Bedarf an Brotfrucht nicht decken können und auf Getreideeinfuhr angewiesen sind, während in getreideausführenden Staaten die eigenen Eingangszölle auf die Inlandspreise im allgemeinen wenig oder gar nicht wirken. Am wenigsten tritt die Wirkung des Zolles hervor bei reicher Ernte des Inlandes und Ueberfluss im Ausland, denn dann sind die Preise im Ausland noch gedrückter als im Inlande.

Bei starkem Bedarf an ausländischer Zufuhr und geringem Ueberfluss im Inland wird hingegen die Wirkung des Zolles sehr scharf hervortreten, oder mit anderen Worten: der Zoll übt seine grösste Wirkung naturgemäss in Zeiten hoher Preise, seine geringste bei niederem Preisstand. Bei hohen Preisen wird er weniger als bei niederen vom Auslande getragen. Bei niederen Preisen übernimmt die Zollgebühr der Mitbewerb des Auslandes, das Unterbieten der ausländischen Kornhändler, welche soviel als möglich Getreide loszuwerden suchen, um durch die Menge des verkauften Getreides noch auf einen Gewinn zukommen.

Hohe Schutzzölle werden die Wirkung haben, dass die Preise im Inlande steigen. An und für sich sind sie ein Uebel, eine Last, welche einem Theile der Bevölkerung zu Gunsten eines andern Theiles auferlegt wird. Sie können dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die ausländische Einfuhr die Preise im Inlande derart drückt, dass die inländische Landwirtschaft nicht mehr bestehen kann.[2])

---

[1]) Niedere Zölle, die nur wenige Procente vom Durchschnittswerte des Getreides ausmachen, können in einem ausgedehnten Zollgebiete für den Producenten kaum fühlbar werden und für den Consumenten fast spurlos verschwinden. Bei der grossen Zahl von Händen, die das Getreide durchzulaufen pflegt, ehe es in verarbeitetem Zustande an den Verzehrer gelangt, werden kleine Zuschläge, die auf das Rohmaterial an der Zollgrenze erhoben werden, auf dem weiten Weg bis zum Consumenten hängen bleiben, jedenfalls beim Schwanken der Preise während des langen Veredlungsprocesses kaum nachweisbar sein. Niedrige Zollsätze verlieren daher den Charakter eines eigentlichen Schutzzolles, sie sind Finanzzölle, die ohne nachtheilige oder vortheilhafte Wirkung für Consumenten oder Producenten der Staatscasse zugute kommen. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band III, Seite 904, Abhandlung von H. Paasche.)

[2]) Den Standpunkt der ungarischen Regierung in dieser Frage kennzeichnet folgende Darlegung im Motivenberichte zum Zoll- und Handelsbündnis (1898): „Die Hauptursache unserer landwirtschaftlichen Uebel, der tiefe Preisstand des Weizens, kann nur im Wege

Was nun schliesslich die Zollpolitik der steten Preisbeeinflussung — Einfluss kommt auch dem Finanzzoll, sowie dem Schutzzoll zu — anlangt, so lehrt die Erfahrung Englands und Frankreichs [sliding scale 1828 und échelle mobile 1832] zur Genüge, dass kein Zoll imstande war, die Preisregelung zu beherrschen, dass sich die allgemeine Conjunctur mächtiger und maassgebender zeigte, dass es noch viel weniger gelang, die Preisschwankungen zu vermindern, und dass vor allem die Speculation durch die veränderlichen Zölle nicht gehemmt wurde, sondern im Gegentheile neue Anregung erhielt. —

In England hat sich übrigens, und dies ist eine andere Seite der Kornzollgesetzgebung, gezeigt, dass seinerzeit die Zölle, trotz ihrer zeitweisen ausserordentlichen Höhe, die landwirtschaftliche Production nicht derart zu steigern vermochten, dass dieselbe mit der Volkszunahme Schritt halten konnte. Die Bemühungen, auf solche Weise künstlich die Deckung des Nahrungsbedarfes[1]) im Inlande zu erzwingen, erwiesen sich als völlig fruchtlos.[2]) Die Beseitigung der Kornzölle

---

der Erhöhung der Agrarzölle in der Gemeinschaft mit Oesterreich ihre Heilung finden. Denn der Preis des Getreides als Welthandelsartikel hängt nicht von den Productionsverhältnissen der einzelnen Länder ab, sondern von der Gesammtproduction und Consumtion der Erde, und in denjenigen Staaten, welche wie Ungarn auf die Verwertung ihrer Ueberschüsse von Rohproducten im Wege der Ausfuhr angewiesen sind, haben die Zölle auf die Preisbildung im Innern, insolange dieselben auf die Verwertung ihrer Ueberschüsse im Auslande nicht verzichten können, keine Wirkung. Anders steht die Sache innerhalb der durch das Zoll- und Handelsbündnis geschaffenen Gemeinschaft, denn das gemeinsame Zollgebiet nähert sich dem Zeitpunkte, in welchem dasselbe imstande sein wird, die Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Rohproduction selbst aufzubrauchen, und wenn wir daher in dieser Beziehung nicht mehr auf die Ausfuhr nach dem Auslande angewiesen sein werden, wird die Preisbildung des Getreides von den Verhältnissen der inneren Märkte abhängen. Aus dieser Thatsache folgt, dass wir im Falle der Aufrechterhaltung der Zollgemeinschaft für unsere Rohproducte gewisse Vortheile in Bezug auf die Preiserhöhung sichern können, und dass das Bündnis bei den gegenwärtigen Getreideschutzzöllen auch den Vortheil besitzt, dass durch dasselbe der Absatz in Oesterreich gesichert wird."

Joh. Konrad (Volkswirtschaftslehre von Gustav Schönberg 1886) weist darauf hin, dass die Absicht, den inländischen Erzeugnissen zum Absatze zu verhelfen, für einzelne Theile des Schutzzollgebietes dadurch vereitelt werden könne, dass, wie dies beispielsweise in Deutschland geschieht, grössere Kaufleute und Mühlenindustrielle Getreide in erheblichen Mengen und in gleichmässiger Ware lieber aus dem Auslande unter günstigen Preis- und Frachtbedingungen beziehen, anstatt in kleinen und ungleichen Posten im Inlande zu kaufen, weshalb es dann komme, dass der deutsche Bauer vom Zwischenhändler arg gedrückt werde. Es sei durchaus nicht richtig, dass ein Zoll dies verhindere, vielmehr führe er nur noch zu einer grösseren Concentration des Handels. Es könne sogar zu befürchten sein, dass der Getreidezoll eine Monopolisierung des Handels und damit unter Umständen Monopolpreise begünstige.

[1]) Die Inauguraldissertation von W. Hartmann „Kann Deutschland seinen Bedarf an Getreide selbst producieren" sucht darzuthun, dass für Deutschland die Deckung des Nahrungsbedarfes im Inlande durch intensivere Bewirtschaftung leicht zu erreichen sei.

[2]) Es wäre Gegenstand einer besonderen Darstellung, zu zeigen inwieferne die Schutzzölle auf die landwirtschaftliche Production eingewirkt haben. In Italien beispielsweise hatten sie in dieser Richtung entschieden keinen Nutzen, ich will nicht gerade sagen Schaden. Dortselbst bestehen Getreidezölle seit zehn Jahren, und zwar auf Weizen 1883 1 Lire 40 Cent.; 1887 3 Lire; 1888 5 Lire; dann 21. Jänner 1894 7 Lire und seit

hatte jedoch späterhin nicht den Untergang der englischen Landwirtschaft zur Folge, da dieselbe vielmehr trotz des gewaltigen Preisrückschlages einen ganz ausserordentlichen Aufschwung gewann, indem erst dann der natürliche Betrieb Platz griff und den Verhältnissen entsprechend die Viehzucht mehr als bisher in den Vordergrund trat.[1])

Aus dem Erörterten ist der Schluss zu ziehen, dass die Frage der Getreidezollaufhebung von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu erwägen ist, nicht bloss von dem einen, dass damit den Consumenten eine Last abgenommen werde.

Es sind zumeist eine Reihe von anderen Factoren bei der Preisbildung wirksamer als der Zoll und es ist nur in einem gegebenen Augenblicke einem Factor gestattet, eine besonders mächtige Wirkung auszuüben. Wenn es überhaupt möglich ist, eine Abstufung dieser Kräfte und ihrer Einwirkungen zu geben, so erscheint zunächt maassgebend für die Preisbildung der Ernteausfall und zwar bei Ländern, welche für ihren eigenen Bedarf selbst zu sorgen vermögen und Getreide noch ausführen, die eigene Ernte, bei anderen Ländern, die Ernte ihrer „Kornkammer". Dann kommt es an auf die Vorräthe des Weltmarktes.[2])

---

10. December 1894 $7^1/_2$ Lire für 100 Kilogramm. Nach den resoconti ufficiali del ministero dell' Agricoltura betrug die mit Weizen bebaute Fläche:

1870—74 4,737.000 Hektar, der durchschnittliche mittlere Ertrag 10·75 Hektoliter, die Gesammternte 50,898.000 Hektoliter.

1879—83 4,434.000 Hektar, der durchschnittliche mittlere Ertrag 10·50 Hektoliter, die Gesammternte 46,562.000 Hektoliter.

1893—96 4,576.000 Hektar, der durchschnittliche mittlere Ertrag 10·01 Hektoliter, die Gesammternte 45,790.000 Hektoliter.

Aus diesen Zahlen folgert die öffentliche Meinung (Corriere della Sera Milano 7—8 luglio 1898, Nr. 184), dass die hohen Schutzzölle durchaus nicht die Getreideproduction förderten und erhöhten; im Gegentheil, die ganze Last der Zölle müsse vom Consumenten getragen werden.

Man darf aber nicht vergessen, dass die unglückliche Colonialpolitik Italiens dem Lande und seinem Ackerbaue sehr viele Arbeitskräfte entzog, dass dieser letztere Umstand wohl in vorliegender Frage sehr entscheidenden Einfluss mitgehabt hat.

[1]) Volkswirtschaftslehre von Gustav Schönberg 1886, Abhandlung von Joh. Konrad.

[2]) Dr. J. H. Kremp kommt in seiner Abhandlung „Ueber den Einfluss des Ernteausfalles auf die Getreidepreise während der Jahre 1846—1875 in den hauptsächlichsten Ländern Europas" (in der Sammlung national-ökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle von Dr. Joh. Konrad, II. Band, 1879) zu folgenden Ergebnissen: 1. Ein gesetzmässig immer wiederkehrendes Verhältnis zwischen Preis und Ernte lässt sich nirgends nachweisen. 2. Im allgemeinen wird die Preisbildung des Getreides wesentlich beeinflusst vom Ernteausfall des Inlandes. 3. Dieser Einfluss lässt sich nicht überall ziffermässig nachweisen, ergibt sich aber durch genaue Berücksichtigung und Ausscheidung der übrigen preisbildenden Elemente. 4. Sowohl die vorausgehende als auch die vorjährige, dann besonders die kommende Ernte ist von grossem Einfluss auf die Preisregulierung des betreffenden Jahres. 6. Der internationale Getreidehandel wirkt ausgleichend auf die Preise, beugt Monopols- und Theuerungspreisen vor, ist aber auch gegenwärtig nicht imstande die einzelnen Länder unabhängig vom Ernteausfall zu machen. 7. Das maassgebendste Moment für die Preisbildung, der eigentliche Preisregulator, ist der Witterungsverlauf. 8. In dem vereinzelten Auftreten von Missernten lässt sich keine Regelmässigkeit erkennen.

Der Fracht, also den Tarifen der Bahnen und der See- und Flusschiffahrt, wäre der nächste Einfluss einzuräumen, der durch die Tarifpolitik ausgeübt wird.[1])

Den Zöllen wird in ruhigen Zeiten und unter gewöhnlichen Verhältnissen keine auffällige Wirkung zugesprochen werden müssen. Unter der Herrschaft der englischen sliding scale hatten sie fortwährend beabsichtigten oder zumeist unbeabsichtigten Einfluss auf den Preis des Kornes. In jenen Staaten des Festlandes, in welchen die Getreidezollsätze durch autonome Tarife oder Handelsverträge für längere Zeitläufte festgelegt sind, werden sie, sobald die erste Wirkung unmittelbar nach ihrer Einführung vorüber gegangen, als ein unveränderlicher Factor im allgemeinen auch nicht Veränderungen in der Preislage hervorbringen. Dies thun weit mehr die wechselnde Ernte und die im steten Wettbewerb sich unterbietenden Frachtsätze. Die Herrschaft des Zolles ist am stärksten in dem Augenblicke, wo er ins Leben tritt, aber auch dann kann sie durch massenhaftes Anbot von Getreide auf dem Weltmarkte gänzlich gebrochen werden, während schlechter Ernteausfall der Wirkung des Zolles freien Spielraum lässt.[2])

Ein Zoll ist ebensowenig ein sicheres Mittel sinkende Getreidepreise aufzuhalten, als seine Beseitigung Gewähr für das Herabgehen aussergewöhnlich hoher Preise bietet.[3])

Bei vollständiger Aufhebung der Kornzölle müsste jedenfalls vorsichtig verfahren werden; denn ein plötzliches Beseitigen jahrelang bestehenden Schutzes, wie es die radicalen Parteien fordern, würde unendlich vielmehr Schaden stiften als längeres Fortbestehenlassen der Zölle. Es muss vor allem die Speculation

---

[1]) Diese Tariffragen spielen auch auf internationales Gebiet hinüber. Im Schlussprotokolle zu Artikel 19 des deutsch-russischen Handelsvertrages von 1894 verpflichteten sich beide Staaten zur gegenseitigen Unterstützung im Eisenbahnverkehre, besonders durch Herstellung directer Frachttarife. Die russische Regierung hatte seither wiederholt von Deutschland directe Frachtsätze für russische Güter von russischen nach deutschen Stationen erbeten, die Verhandlungen verzögerten sich aber. Schliesslich stellte die russische Regierung Deutschland eine letzte Frist bis 1. August 1898. Falls nicht die längst zugesagten ermässigten Getreidefrachtsätze eingeführt würden, so wolle Russland mit Repressalien vorgehen und die Frachttarife für die deutschen Hauptexportartikel, namentlich Eisenfabrikate, sofort erhöhen. Dieser Tarifkrieg ist durch die Erfüllung der deutscherseits gemachten Zusagen beigelegt worden.

[2]) Das Werk „Die Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn, ein Compromissvorschlag" von Philipp Westphal, Wien und Leipzig 1892, untersucht an der Hand statistischer Zahlen den Einfluss des Aufgeldes auf die Weizenpreise und kommt zu dem Schlusse, dass dieselben gänzlich unabhängig sind von jeder Cursschwankung.

[3]) Matlekovits „Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches" 1891, Seite 539, „Die Preisfluctuation des Getreides, welche vom Weltmarkt, also von der Gesammtproduction und von der Gesammtconsumtion aller Länder abhängt, kann durch Zölle nicht paralysiert, nicht ersetzt werden. Die Zölle können keine Assecuranz gegen Preisfluctuationen bieten, können also dem Landwirte die Sicherheit eines bestimmten Einkommens nicht gewähren, werden ihn daher auch nicht dazu bewegen, seine Getreideproduction zu vermehren. Die Verpflegung des Landes mit eigenem Getreide wird durch Getreidezölle nicht erreicht," und Seite 542 „Getreidezölle können höchstens als Finanzzölle, mit sehr geringen Sätzen vertheidigt werden, als Agrarzölle haben sie keine Berechtigung".

verhindert werden, aus der plötzlichen Veränderung zum Schaden der Producenten oder Consumenten Vortheil zu ziehen,[1]) da Preisschwankungen besonders nachtheilig für die Landwirtschaft sind.

* * *

Der Brennpunkt der jüngstvergangenen Weizenspeculation ist Chicago gewesen. Die beiden Gegenspieler in dem gewaltigen Kampfe waren Lewi Josef Leiter, Sohn des Chicagoer Multimillionärs[2]) Lewi Z. Leiter, und der auf 40 Millionen Dollars geschätzte Schlachthausbesitzer P. D. Armour. Ersterer war der Hausse-, letzterer der Baissespieler; andere „kleine Grössen“ scharten sich um diese beiden.

Die Weizenernte des Jahres 1897 war in den meisten Ländern der Welt nicht gut ausgefallen. Auf den Umstand, dass Amerika infolge seiner Riesenernte (148 Millionen Metercentner, also ungefähr ein Viertel der Welternte von 609·2 Millionen Metercentner Weizen) in erster Linie dazu bestimmt war, den Ernteausfall der übrigen Culturstaaten zu decken, baute Leiter jun. seinen Plan. Schon im Juli 1897[3]) kaufte er an den Getreidebörsen in New-York, Chicago, St. Louis, St. Francisco, New.-Orleans u. s. w. Weizen auf Decemberlieferungen auf und setzte seine Operationen fort, als er aus den amtlichen Erntestatistiken ersehen zu können glaubte, dass die ganze Welt amerikanischen Weizen brauche, und dass der gesammte Weizenüberschuss der Vereinigten Staaten im Ausland zu erhöhten Preisen Abnehmer finden werde. Denn grössten Theil dieser Lieferungen hatte Armour übernommen.

Bei der Abrechnung im December 1897 ergab sich, dass der Haussier Leiter dem Baissier Armour gegenüber in entschiedenem Vortheile war. Armour hatte nicht weniger als 6 Millionen bushel (1,680.000 Metercentner) Weizen zu liefern. Welch' ungeheure Anstrengungen er und seine „Leidensgefährten“ machen mussten, um die eingegangenen Verpflichtungen einzulösen — in Chicago war auch nicht annähernd soviel Weizen vorhanden, als die vertragsmässige Menge ausmachte — mit welch' gewaltigem Aufwand von Mitteln sie durch die Eisenbahn oder auf Dampfschiffen soviel als möglich Weizen nach Chicago zu befördern suchten, lässt sich folgenden Mittheilungen der New-Yorker Handelszeitung (Journal of Commerce) vom 25. December 1897 entnehmen: „obgleich die Schiffahrt auf den grossen Binnenseen des Nordwestens bereits amtlich geschlossen ist, so sind doch gewaltige Ladungen Weizen von Duluth[4]) und anderen nördlichen Häfen theils schon in Chicago angekommen und zum Theil nach dort unterwegs. Es ist sogar Weizen, der von Chicago nach New-York aufgegeben und bereits bis nach Buffalo gelangt war, wieder nach Chicago zurückbeordert worden. Um die grossen Canäle Sault St. Marie und Mackinaw Narrows nicht einfrieren zu lassen, sind Eisbrecher gemietet und dorthin geschafft worden“. [Welch' unnütze Arbeitsvergeudung und Geldverschwendung!]

---

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Band, S. 909, Abhandlung von H. Paasche.

[2]) Er soll bei 160—170 Mill. Dollars besitzen.

[3]) Der erste Kauf umfasste, so sagt man, 2 Mill. bushels.

[4]) Am oberen Ende des Lake superior gelegen.

In der That gelang Armour mit Hilfe seiner vielfachen Beziehung die Lieferung. Aber er musste jeden Preis bewilligen und hohe Frachten zahlen. Seine Verluste sollen gegen 3 Millionen Dollars betragen haben. Leiter soll damals, also im December 1897, nach Angabe der Börsenblätter über 10 Millionen bushel (2,800.000 Metercentner) Weizen in den Chicagoer Speichern[1] verfügt haben. Die Gesammtmenge des von ihm bis Mitte Jänner 1898 aufgekauften Weizens wurde auf 12 Millionen bushel (3,360.000 Metercentner) geschätzt. Einen grossen Theil beförderte er sogleich in die atlantischen Häfen zur Verschiffung nach Europa.[2]) Der ungeheure Umfang dieser kostspieligen, für die Consumenten kostspieligen, Speculation erhellt schon aus dem einen Umstande, dass Leiter täglich über 3000 Dollars Lagergebüren, Versicherungsbeträge u. s. w. zahlen musste. Der sichtbare Gewinn den er machte — vom unsichtbaren ist nicht die Rede, da dieser auch vom geschulten kaufmännischen Urtheile nur sehr schwer berechnet werden kann — wurde damals auf 5 Millionen Dollars, rund 12 Millionen Gulden geschätzt.

Im Besitze so ungeheurer Weizenmengen[3]) war Leiter natürlich in der Lage, fast den gesammten Weizenverkehr der Welt zu überwachen und die Preise zu dictieren. Davon machte er ausgiebig Gebrauch, wie die Curssteigerungen klar und deutlich zeigen. Ein Theil der in der Baisse speculierenden Verkäufer von Weizen suchte sich dadurch zu retten und die Differenz-Verluste wieder einzubringen, dass sie ihre Blanco-Verkäufe für November und December 1897 auf April und Mai 1898 verschoben. Hiemit waren sie aber der Leiter-Gruppe sozusagen mit gebundenen Händen ausgeliefert, und thatsächlich schnürte ihnen Leiter anfangs April 1898 die Kehle zu, indem er die Baisse vollständig „einschwänzte“.[4])

Vielleicht würde Leiter nicht das ungeheure Glück gehabt haben, wenn nicht für ihn rechtzeitig noch die Kriegserklärung gekommen wäre und seiner Speculation eine neue Stütze verliehen hätte.[5])

Am 10. Mai 1898 überschritt Leiter's Glückstern seinen Zenith.[6])

---

[1]) Dieselben vermögen bei 10 Mill. Hektoliter Getreide aufzunehmen.

[2]) Diese Verschiffungen waren zuweilen sehr bedeutend. Einer Drahtnachricht vom 9. Mai 1898 zufolge mietete Leiter jun. 28 Dampfer um 3 Mill. bushels Weizen nach Liverpool und Paris abzuliefern.

[3]) Ein französisches Blatt bewertet sämmtlichen in der Leiterspeculation gebundenen Weizen auf 300 Mill. Francs.

[4]) Berliner Börsenausdruck.

[5]) Den Uebermuth der Amerikaner kennzeichnet folgende Aeusserung des Journal of Commerce vom 10. Mai 1898: „Wir könnten jede europäische Intervention (in der Cubaangelegenheit) leicht durch einen 30tägigen Embargo auf unsere Weizenausfuhr zunichte machen.“ Damit sagen sie klar genug, dass sie den Europäern den Brotkorb nach Belieben höher hängen können.

[6]) Ich kann nicht umhin, die Auslassungen eines Blattes (Bank- und Handelszeitung in Berlin) anzuführen, welches das Leiter'sche Vorgehen eine capitalistische Ausbeutung seitens eines Grosspeculanten, einen Raubzug über alle Länder der Erde nennt. Mit Staunen sei zu beobachten, dass Millionen von Menschen müssig und unthätig, ja man möchte fast sagen, mit einer gewissen Bewunderung zusehen, wie es ein grosses Spielergenie unternimmt, die übrige Menschheit zu brandschatzen. Da sei eine wohl-

Am 14. Juni 1898 meldeten die Blätter den Zusammenbruch der amerikanischen Haussespeculation:

[Nr. 12144 der Neuen Freien Presse vom 15. Juni 1898]: „Die amerikanischen Getreidemärkte waren gestern (13. Juni) wild bewegt. Der kolossale Weizenring, welchen der Grossspeculant Joseph Leiter im Vereine mit mehreren Geschäftsfreunden in's Leben gerufen hatte, ist in sich selbst zusammengebrochen. Leiter hatte im Vertrauen darauf, dass die Getreidevorräthe der Welt erschöpft seien, und die Ernteaussichten sich am Beginne des Frühjahrs nicht günstig gestalteten, ungeheure Weizenmengen, welche auf weit mehr als 10 Millionen bushel (2,800.000 Metercentner) geschätzt werden, zusammengekauft. An diese effectiven Käufe schlossen sich auch riesige Terminspeculationen, welche Leiter zu einer Zeit, wo seine Position bereits in's Wanken gerieth, unternahm, um den Preis zu halten. Die gewaltigen Operationen des Hausse-Consortiums hatten den Preis des effectiven Weizens vorübergehend bis auf 1 Dollar 93½ Cent. empor getrieben; allein bald nach dieser höchsten Kraftanstrengung, zeigte es sich, dass der Maximalpreis nicht zu halten war, und die Curse der effectiven, sowie der Terminware glitten langsam von ihrem Höhepunkt herab. Es stellte sich heraus, dass die Vorräthe der Welt doch bedeutend grösser sind, als man anfangs geglaubt hatte, und da sich die Ernteaussichten in beiden Hemisphären von Tag zu Tag günstiger gestalteten, da namentlich die Ernte Amerikas als eine der glänzendsten in diesem Jahrhundert geschätzt wird,[1]) konnte der künstlich hinauf getriebene Preis der Macht dieser zusammenwirkenden Naturfactoren nicht widerstehen. Das Hausse-Consortium war bei den von Tag zu Tag sinkenden Preisen nicht mehr in der Lage, seine Position zu behaupten. Mehrere Geschäftsfreunde Leiter's hatten sich bereits früher zurückgezogen, und so sah sich Leiter selbst gezwungen, seine ganze Position zu liquidieren. Leiter besass noch etwa 8 bis 10 Millionen bushel Weizen, zumeist Terminware mit Lieferfrist bis zum Monate September 1898. Diese riesige Weizenmenge gelangte nun mit einemmale auf den Markt und rief daselbst eine Panique, sowie einen heftigen Preissturz hervor.“ [2])

[Londoner Telegramm der Neuen Freien Presse im Abendblatt Nr. 12.144 vom 15. Juni 1898:] „Leiter erklärt, dass niemand in Amerika oder

---

berechtigte Auflehnung gegen derartige, den Wohlstand ganzer Nationen schädigende Ausschreitungen am Platze. Die Terminspeculation an den amerikanischen Börsen habe naturgemäss in Europa ein kräftiges Echo gefunden, und so erlebe man das schmachvolle Schauspiel, dass eine Speculationsclique ausschliesslich maassgebend für die Wertbestimmung des Weizens, des Hauptnahrungsmittels des Volkes geworden sei. Der Krieg hätte jedenfalls nur geringen Einfluss geübt, wenn nicht die Speculationsclique die bloss möglichen Verwicklungen zu ihrem Vortheile phantastisch aufgebauscht hätte.

[1]) Der Statistiker Brown an der New-Yorker Productenbörse berechnete die Winterweizenernte mit 366·8 Mill. bushels und die Frühjahrsweizenernte mit 270·5 Mill. bushels, zusammen 637·3 Mill. bushels (178·4 Mill. Metercentner). Die 1897er Ernte betrug nur 530 Mill. bushels (148·4 Mill. Metercentner), die grösste bisherige Ernte im Jahre 1891 bloss 611·78 Mill. bushels (171·3 Mill. Metercentner). Spätere Schätzungen beziffern die 1898er Ernte auf 607·18 Mill. bushels (170 Mill. Metercentner).

[2]) Exportware sank von 110½ auf 100, Contractware von 112½ auf 101 Cents; Juliweizen von 92¾ auf 83, Septemberweizen von 78½ auf 75⅞ Cents.

Europa[1]) auch nur einen Cent an ihm verlieren werde. Jeder Dollar werde voll bezahlt werden und zwar ohne gerichtliche Intervention. Leiters Vater will sich, wie es heisst, ganz für seinen Sohn einsetzen. Er erlegte noch im April 1898 17 Millionen Dollars als Sicherstellung für Darlehen, welche zur Fortführung der Speculation dienten, weil er grosse Zuversicht in seinen Sohn hatte. Damals sagte Leiter jun. die vollständige Abwicklung für Ende Mai zu, doch hielt er dies Versprechen nicht und sein Vater bestand nun auf der Liquidierung der Position. Das ganze Engagement Leiters in Terminweizen ist nun abgewickelt. Es verblieb nur Cassa-Weizen, angeblich 5 Millionen bushels, welche Leiters Antagonist Armour übernommen hat. Die Schätzungen über Leiters Einbussen schwanken. Am wahrscheinlichsten ist, dass er nur das verlor, was er genommen hatte".

[Londoner Telegramm in Nr. 12.147 vom 18. Juni 1898 der Neuen Freien Presse:] „Der Gegner Leiters, Armour hat den Cassaweizen übernommen; es ist jedoch zweifelhaft, ob fix oder nur zum commissionsweisen Verkaufe. Es verlautet, dass ein Uebernahmscurs von 80 Cents vereinbart wurde. Ueber den Umfang der Operation Leiters wird berichtet, dass derselbe 8 bis 10 Millonen bushel Terminweizen für September hatte; hinsichtlich der Höhe seiner Verbindlichkeiten in Cassaweizen gehen die Schätzungen auseinander. Als geringste Ziffer werden 5 Millionen bushel angenommen; nach den letzten hier eingetroffenen Depeschen soll Leiter jedoch mehr als 10, nach einer Version sogar 17 Millionen bushel comptanten Weizen besessen haben. Leiter sen., der alle Verpflichtungen seines Sohnes übernahm, dürfte etwa 4 Millionen Dollars zur Ausgleichung zuzusetzen haben."

Schliesslich meldete eine Londoner Depesche vom 18. Juni 1898 (Abendblatt Nr. 12.147 der Neuen Freien Presse), dass sowohl Leiter als Armour sich in tiefstes Geheimnis hüllen, Armour jedoch eine rasche Preiserholung vorhersage.

Die beiden liessen sich also keineswegs in die Karten blicken.[2]) Es bleibt jedoch immer noch dahin gestellt, ob nicht ein blosser Scheinausgleich stattfand, ob sich nicht etwa Leiter und Armour nun zu gemeinsamer Haussespeculation vereinigten.[3])

---

[1]) England und Frankreich, welche im ersten Halbjahr 1898 zusammen bei 10 Mill. Metercentner amerikanischen Weizen bezogen, haben die Nachtheile der Leiterspeculation in Form hoher Preise schon im vorhinein empfunden.

[2]) Auf der am 7. September 1898 in Wien abgehaltenen Sitzung der landwirtschaftlichen Woche berührte ein Redner auch die Leiterspeculation und erklärte, auf Grund genauer Einsichtnahme in die Engagements dieses Spielers zur Ueberzeugung gelangt zu sein, dass derselbe mit seinen Speculationen ein ungeheures Vermögen gewonnen haben müsse. Sein Sturz sei nur ein Schwindel gewesen, um der aufgeregten öffentlichen Meinung ein Scheinopfer hinzuwerfen.

In kaufmännischen Kreisen gehen die Ansichten dahin, dass Leiter sehr grosse Verluste erlitten habe.

[3]) Speculationsübertreibungen kommen im amerikanischen Getreidehandel, besonders in Chicago, öfters vor. Im September 1888 fand an der Börse in Chicago eine ausserordentliche Steigerung des Preises von Weizen für Septemberlieferung statt. Von 92 Cents für ein bushel am 1. September erhöhte sich der Preis zunächst langsam bis $94^1/_2$ am 22. September, dann aber in starken Sprüngen auf 104 am 26., $149^1/_2$ am 28. und 175, vorübergehend sogar 200, am 29. September. Während dieser Zeit stieg in New-York

Den Gang der Preisbewegung von Mitte März bis Ende Juni 1898 zeigt die angeschlossene Liniendarstellung. (Siehe Tabelle 2.)

Es ist gar kein Zweifel, dass die Speculation die Preise unnatürlich in die Höhe getrieben hat.[1]) Wenn Ende März 1898 die Preislage ungefähr die gleiche Höhe einnimmt, wie Mitte Juni 1898, also beidemale zu einer Zeit, wo die neue Ernte noch nicht sicher eingebracht war, so kann offenbar von Ende März bis Mitte Juni 1898 vernünftigerweise auch in der dazwischenliegenden Zeit keine grundverschiedene Aenderung im Verhältnis zwischen Bedarf und Vorrath stattgefunden haben. Wenn man einen halben Monat vor der Ernte noch genug Getreide hatte, so war dies auch ein, anderthalb und zwei Monate vorher der Fall. Für den Bedarf Europas und Oesterreich-Ungarns insbesondere, war zur Zeit, da die Speculation üppig blühte, in der Welt thatsächlich genug Weizen, beziehungsweise Getreide im allgemeinen, vorhanden. Die Lage war überhaupt nur eine solche, dass lediglich eine verhältnismässig geringfügige Steigerung durch die schlechte Ernte des Vorjahres hätte eintreten müssen.

Die überwiegend ungünstige Ernte des Jahres 1897 — Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien und die Balkanstaaten hatten schlechte Ernten, Russland eine ziemlich gute, Amerika eine sehr gute, Deutschland, England und Spanien, ungefähr die gleiche wie 1896, [siehe Tabelle 3] — verursachte bereits im Herbste 1897 und Anfang 1898 eine merkliche Steigerung des Weizenpreises, wie sich denn überhaupt seit dem Tiefstand der Preise in der ersten Hälfte des Jahres 1894 als Folge der nach und nach schlechter gewordenen Welternte allmählich eine fast ununterbrochene Erhöhung der Weizenpreise auf dem Weltmarkte vollzog.[2]) Von diesen stetigen, infolge ungünstiger Welternte eingetretenen Steigerungen der Getreidepreise, muss aber abgesehen werden, um jene Elemente richtig abzuwägen, welche noch ausserdem die ganz ausserordentliche Preissteigerung im Frühjahr 1898 bewirkt haben.

Es hiess, die Getreidevorräthe seien auf ein Minimum herabgesunken; der Krieg der Vereinigten Staaten mit Spanien um Cuba hemme die amerikanische Einfuhr: im Vergleich mit den letzten zwei Jahren seien Ende April 1898 die „sichtbaren“ Vorräthe in Europa und Amerika um 4 Millionen englische Quarter (gegen 8,700.000 Metercentner) niedriger zu schätzen; die argentinische Ernte

---

der Weizenpreis für Septemberlieferung nur von $98^3/_4$ auf $102^1/_2$ Cents und in Chicago selbst der Weizenpreis für Octoberlieferung von 92 auf $102^1/_2$ Cents. Der Gewinn für den Veranstalter dieses „Corners“ — es war gelungen die Controle über die Weizenbestände in eine Hand zu bringen und die Baissiers waren unfähig, den zu liefernden Weizen rechtzeitig anderwärts her zu beschaffen — wurde damals auf 3 Mill. Dollars geschätzt.

[1]) Man kann übrigens alljährlich verfolgen, dass die kaufmännische Speculation bei ungünstigen Ernteaussichten die Getreidepreise im Uebermaasse hebt, während günstige Ernteberichte die Preise stärker herabdrücken, als das Verhältnis der thatsächlichen Ernte zur normalen Ernte rechtfertigen liesse.

[2]) Wien und Pest, als Centren für den Getreidehandel, können auf die Preisbildung nur kurz nach der Ernte Einfluss üben, nicht bloss für die Monarchie, sondern auch für das Festland, und zwar deshalb, weil Oesterreich-Ungarn am raschesten liefern kann. (Was das Land braucht, wird immer zurückbehalten.) Dann entscheidet die Weltmarktlage.

Tabelle 3. Ernteergebnisse von Weizen- und Roggen-Anbau in den Jahren 1896 und 1897.

| Land | Bevölkerung | Jahr | Anbaufläche in Hektar | | Ertrag in Metercentner | | Umrechnungs-Maasstäbe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Weizen | Roggen | Weizen | Roggen | |
| Deutschland | 52,279.915* (2. Dec. 1895) | 1896 | 1,926.885[3] | 5,982.180[3] | 30,083.850[3] | 72,323.200[3] | |
| | | 1897 | desgleichen | desgleichen | 30,637.472[3] | 71,169.951[3] | |
| Frankreich | 38,517.975* (April 1896) | 1896 | 6,870.352* | 1,500.207* | 92,201.000[1] | 17,088.612[1] | |
| | | 1897 | 6,541.816[1] | 1,441.489[1] | 68,180.000[1] | 12,268.489[1] | |
| Gross-britannien | 39,824.563* (1897) | 1896 | 700,938* | — | 15,974.000* | — | 1 acre = 0·40467 *ha* |
| | | 1897 | 782,882* | — | 15,376.000* | — | 1 bushel = 28 *kg* |
| Italien | 31,290.490* (31. Dec. 1896) | 1895 | 4,593.000* | 137.000* | 1896 39,924.000* | 980.000[1] | 1 *hl* Weizen = 78 *kg* |
| | | 1897 | ? | ? | 23,891.400* | ? | |
| Oesterreich | 23,707.906* (31. Dec. 1890) | 1896 | 1,058.601[2] | 1,841.326[2] | 11,363.685[2] | 18,766.174[2] | |
| | | 1897 | 1,058.314[2] | 1,838.722[2] | 9,388.543[2] | 16,014.432[2] | |
| Ungarn | 17,349.398* (31. Dec. 1890) | 1896 | 3,363.443[6] | 1,136.030[6] | 43,877.228[6] | 12,974.235[6] | |
| | | 1897 | 3,012.841[6] | 1,089.142[6] | 23,736.125[6] | 9,200.384[6] | |
| Europäisches Russland | 106,114,589* (10. Feb. 1897) | 1896 | ? | ? | 112,030.000[5] | 200,685.000[5] | 1 Pud = 16·365 *kg* |
| | | 1897 | 18,868.462[5] | 28,445.425[5] | 92,491.698[5] | 166,037.834[5] | 1 dessat. = 1·0925 *ha* |
| Spanien | 17,565.632* (1887) | 1896 | ? | ? | 18,950.000[1] | ? | |
| | | 1897 | ? | ? | 23,390.000[1] | ? | |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 62,622.250* (1890) | 1896 | 14,001.582[4] | 7,284.060[4] | 119,750.000[4] | 59,704.050[4] | 1 bushel = 28 *kg* |
| | | 1897 | 15,984.465[4] | 6,879.390[4] | 148,442.000[4] | 67.039.350[4] | 1 acre = 0·40467 *ha* |

Die mit * bezeichneten Ziffern sind dem Statesman's Year-Book von 1898 entnommen.
[1] Ziffern des Journal of the Board of Agriculture in London.
[2] „ der österreichischen amtlichen Statistik.
[3] „ „ deutschen amtlichen Statistik.
[4] „ „ amerikanischen amtlichen Statistik.
[5] „ „ russischen amtlichen Statistik.
[6] „ „ ungarischen amtlichen Statistik.

sei wider Erwarten ungünstig ausgefallen und auch die indische Ernte minder befriedigend als die Schätzung.

Dass die Vorräthe Ende April 1898 gar so gering waren, will ich dahin gestellt sein lassen.

Die argentinische und indische Ernte nimmt im allgemeinen keinen besonderen Einfluss auf die Preisbildung. Argentinien und brittisch Indien kommen nicht allein wegen der höheren Fracht, sondern auch deshalb weniger in Betracht, weil auf eine Stetigkeit der Ernten wegen der in diesen Ländern herrschenden klimatischen[1]) und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu rechnen ist. Manche

[1]) Die klimatischen Excesse Ostindiens haben in unserem Jahrhundert in fast regelmässiger Wiederkehr Theuerungen und Hungersnoth bewirkt und thun dies noch.

Ernten sind überreich, wie vor zwei und drei Jahren (1894 und 1895.) Dann gelangen allerdings grosse Mengen zur Verschiffung nach England, welche die Preise naturgemäss drücken. Die 1897er Ernte in Argentinien war übrigens sehr gut,[1]) blieb aber ohne allen Einfluss. Indien hatte 1897 eine Missernte und musste einführen. Da England die Versorgung nicht aus der Hand lässt, hat die erhöhte Nachfrage des Jahres 1898 auch zur Preissteigerung beigetragen.

Die Kriegsfurcht hat gewiss auch ihren Antheil an der Erhöhung der, Weizenpreise. Musste man aber die übertriebenen Gerüchte glauben, dass die Caperschiffe Spaniens alle amerikanischen Getreidefrachten für gute Prise erklären und den Handel der Vereinigten Staaten vernichten würden? gibt es doch genug deutsche, englische und französische Schiffe, welche Getreide über den Ocean befördern. Die Weizenverschiffungen von den atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten nach Europa weisen denn auch thatsächlich keine besonderen Stockungen, schon gar nicht Unterbrechungen auf.

Verfrachtet wurden nach

| in der Woche vor dem | Gross-britannien | Frankreich | anderen Häfen d. Continents | von Californien und Oregon nach Grossbritannien | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| | Quarters | | | | |
| 15. März 1898 . | 110.000 | 52.000 | 46.000 | 118.000 | 326.000 |
| 22. „ 1898 . | 135.000 | 28.000 | 49.000 | 54.000 | 266.000 |
| 29. „ 1898 . | 98.000 | 22.000 | 42.000 | 56.000 | 218.000 |
| 5. April 1898 . | 86.000 | 22.000 | 33.000 | 128.000 | 269.000 |
| 12. „ 1898 . | 127.000 | 50.000 | 55.000 | 8.000 | 240.000 |
| 19. „ 1898 . | 123.000 | 51.000 | 58.000 | 50.000 | 282.000 |
| 26. „ 1898 . | 140.000 | 56.000 | 17.000 | 30.000 | 243.000 |
| 3. Mai 1898 . | 128.000 | 75.000 | 41.000 | 52.000 | 296.000 |
| 10. „ 1898 . | 160.000 | 37.000 | 55.000 | 32.000 | 284.000 |
| 17. „ 1898 . | 106.000 | 192.000 | 42.000 | 14.000 | 354.000 |
| 24. „ 1898 . | 100.000 | 120.000 | 41.000 | 15.000 | 276.000 |
| 31. „ 1898 . | 168.000 | 218.000 | 56.000 | 9.000 | 451.000 |
| 7. Juni 1898 . | 139.000 | 244.000 | 25.000 | 53.000 | 461.000 |
| 14. „ 1898 . | 228.000 | 220.000 | 29.000 | 15.000 | 492.000 |
| 21. „ 1898 . | 153.000 | 140.000 | 32.000 | 36.000 | 361.000 |
| 28. „ 1898 . | 236.000 | 12.000 | 120.000 | 14.000 | 382.000 |
| | 2,237.000 | 1,539.000 | 741.000 | 684.000 | 5,201.000 |

Von Mitte März bis Ende Juni 1898 wurden somit:

Nach England 2,921.000 quarters verschifft = 6,368.000 Metercentner.

„ Frankreich 3,355.000 Metercentner.

„ andern Continentalhäfen 1,615.000 Metercentner.[2])

[1]) 15 Mill. Metercentner Weizen (Statesmans Yearbook).

[2]) Amerikas Weizenausfuhr betrug in der Zeit vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 rund 135 Mill. bushel (37·8 Mill. Metercentner); in der Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 rund 79·5 Mill. bushel (22·3 Mill. Metercentner).

Eine der unmittelbaren Wirkungen des Krieges ist die gewesen, dass die Getreidefracht stieg: dieselbe betrug beispielsweise von New-York nach Liverpool am 1. April 1898 $3^1/_2$ Cents, am 26. April 1898 4 Cents, vom 30. April bis 6. Mai 1898 5 Cents, am 9., 10., 11. Mai $5^1/_4$ Cents, am 17. und 18. Mai 5 Cents, am 19. Mai $4^1/_2$ Cents u. s. w.; Ende Juni 1898 nur mehr 2 Cents[1]) Dies entspricht den Beträgen von 31 kr., 35 kr., $44^1/_2$ kr., $46^1/_2$ kr., 40 kr. und $17^1/_2$ kr. für 1 Metercentner.

Was bedeutet aber eine Frachtkostensteigerung von $1^1/_2$ oder $1^3/_4$ Cents für einen bushel (ungefähr 13 oder $15^1/_2$ kr. für einen Metercentner) im Vergleiche zu den Cursveränderungen an der New-Yorker Börse, welche vom 14. März 1898 ($106^1/_8$ Cents) bis 10. Mai 1898 ($193^1/_2$ Cents) um mehr als 87 Cents stiegen und bis zum 20. Juni 1898 (82 Cents) um $111^1/_2$ Cents wiede fielen? (Auf den Metercentner berechnet beträgt dieser Unterschied 7 fl. 77 kr., beziehungsweise 9 fl. 91 kr.)

Die Kriegsversicherungprämie spielte auch eine kleine Rolle; bei Massengütern machen sich schliesslich auch kleine Erhöhungen der Auslagen bemerkbar.[2])

Aber nicht Krieg, nicht Bedarf und nicht der geringe Vorrath trieben den Wert der Brotfrucht so ausserordentlich in die Höhe, sondern lediglich die erfolgtrunkene und von Siegesbewusstsein erfüllte Haussespeculation der beiden amerikanischen Hauptplätze Chicago und New-York.

Dass das speculative Moment die Hauptrolle spielte, war — ganz abgesehen von der Menge der sichtbaren und schwimmenden Vorräthe — schon ersichtlich aus dem auffallend grossen, schliesslich sogar $100^0/_0$igen, Abstand zwischen der nächsten und fernsten Lieferungssicht, die im Handel stand. An der New-Yorker Börse notierte beispielsweise am 22. April 1898 loco Weizen mit $114^1/_4$, für September 1898 mit $87^7/_8$ Cents.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Am 2. Mai 1898 | war loco Weizen | auf | 123, | September Weizen | | auf | $88{}'_4$ |
| „ 6. „ | „ „ „ „ | „ | 145, | „ | „ | „ | $90^5/_8$ |
| „ 9. „ | „ „ „ „ | „ | 188, | „ | „ | „ | 102 |
| „ 10. „ | „ „ „ „ | „ | $193^1/_2$, | „ | „ | „ | $96^1/_2$ |

($100^0/_0$ Abstand, Speculationshöhepunkt).

Verschiedene Börsenmanöver waren die Gerüchte eines russischen Ausfuhrverbotes, dann die Nachrichten von einer Erhöhung des argentinischen Ausfuhr-

---

[1]) Nach einem Hamburger Telegramm in Nr. 12.114 der N. Fr. Presse vom 15. Mai 1898 war die Getreidefracht von Amerika bis Europa von 40—50 Pfennigen bei Ausbruch des Krieges (19. April 1898) auf 90 Pfennige bis 1 Mark um Mitte Mai 1898 gestiegen, also ungefähr um 100 Proc.

Die gewöhnliche Frachtversicherung macht ungefähr $^1/_4$ Proc. aus.

[2]) Die Versicherung gegen Kriegsrisico betrug Mitte Mai 1898 $^1/_8$ Proc. vom erklärten Werte für prompte Verschiffung neutraler Dampfer nach atlantischen Häfen.

Wenn einer Londoner Mittheilung des Pester Lloyd Glauben geschenkt werden darf (in Nr. 102 vom 28. April 1898), so stieg für spanische Schiffe die Prämie bis auf 2 Pfund Sterling für je 100 Pfund und da war es noch ein Gnadenact des Assureurs, wenn er das Geschäft abschloss. Dies ist ein vereinzelter Fall.

zolles. Die in mehreren europäischen Parlamenten geführten Verhandlungen über die Frage, ob die Zollaufhebung erfolgen solle oder nicht, haben ebenfalls ansehnliche Preisschwankungen hervorgerufen. Schliesslich brachten günstige Saatenstandsberichte die Haussespeculanten zur Besinnung.

Eine nachtheilige Folge der Speculation ist jedesmal auch die, dass sie bedeutende Vorräthe festlegt,[1]) wie beispielsweise aus folgenden Daten ersichtlich ist:

Am 1. April 1898 befanden sich im Lagerhaus der Stadt Wien 17.400 Metercentner Weizen, am 21. Mai 1898 42.000 Metercentner; das Roggenlager stieg in der gleichen Zeit von 14.500 Metercentner auf 84.300 Metercentner; sonst herrschte um diese Jahreszeit Lagerabnahme: ein Zeichen ungewöhnlicher Aufstapelung von Getreide und künstlich herbeigeführter Stockungen im Kornhandel.

Ein schlagender Beweis für die Entstellung des wahren Sachverhaltes durch das fortwährende Betonen eines vorgeblich herrschenden Mangels liegt auch darin, dass sich unmittelbar nach den Meldungen über den Zusammenbruch des amerikanischen Weizenringes der Effectivmarkt z. B. in Wien sehr flau gestaltete.

* * *

Um Klarheit darüber zu gewinnen, ob überhaupt der grosse Mangel an Brotgetreide in unserer Monarchie herrschte, wie ihn die Speculation vorgab, muss die Frage nach folgenden Gesichtspunkten geprüft werden: wie viel betrug die Weizen- und Roggenernte des Jahres 1897, wie viel erübrigte allenfalls noch von jener des Jahres 1896, wie viel wurde seit der Ernte 1897 bis zur Ernte 1898 ein- beziehungsweise ausgeführt, welche Mengen erforderte die Aussaat, welche Vorräthe sind vorhanden gewesen, als die Speculation ihr Treiben begann, oder bis zu dem Zeitpunkte, da wieder mit einer neuen Ernte gerechnet werden konnte, was bedarf die Bevölkerung in einem Jahre und in wie weit erschien dieses Bedürfnis befriedigt?

Die Ernteziffern der wichtigsten Fruchtgattungen in Oesterreich und Ungarn veranschaulicht die angeschlossene Tabelle 4.[2])

Hiernach war in der ganzen Monarchie innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 bei Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhr

[1]) Nach einer in Wiener kaufmännischen Kreisen verbreiteten Anschauung hat schon im August 1897 die gesammte deutsche Speculation das Calcul gemacht, dass angesichts des ungünstigen Ernteausfalles die Preise steigen müssen, und es wurden bedeutende Mengen Getreide in allen Sorten durch Termingeschäfte festgelegt. Die Amerikaner hätten erwiesenermaassen erst Jänner und Februar 1898 angefangen riesige Mengen für die Ausfuhr zurückzubehalten. Man hätte mit dem Erntevorrath des Jahres 1897 ganz gut auskommen können.

[2]) Die österreichische Ernte reicht im günstigsten Fall für den Bedarf aus, während die ungarische, geräth sie auch nur mittelmässig, für die Ausfuhr einen beträchtlichen Ueberschuss ergibt. Galizien hat in guten Jahren Ausfuhr; Böhmen, Mähren und Oberösterreich vermögen in guten Jahren bis auf einen nicht zu grossen Bruchtheil den eigenen Bedarf an Brotfrüchten zu decken. Der Abgang wird durch den Verbrauch der Alpen- und Küstenländer, sowie der Stadt Wien verursacht.

Tabelle 4.

1896/97.

| Fruchtgattung | Oesterreichische Ernte 1896 | Ungarische Ernte 1896 | Einfuhr | Ausfuhr | Ueberschuss der Einfuhr + Ausfuhr — | Bedarf für die Aussaat etwa Mill. *qn.* | Verfügbarer Vorrath innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 Mill. *qn.* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 | | | | | |
| Weizen . . . . . . . . | 11,363.685 *qn.* | 43,877.228 *qn.* | 112.273 *qb.* | 568.264 *qb.* | — 455.991 *qb.* | 6 | 49·2 | Im Zeitraum vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 wickelte sich der Mahlverkehr ordnungsmässig ab. |
| Roggen . . . . . . . . | 18,766.174 „ | 12,974.235 „ | 411.630 „ | 1.665 „ | + 409.965 „ | 4 | 28·2 | |
| Gerste . . . . . . . . . | 12,267.936 „ | 13,935.683 „ | 36.000 „ | 4,651.489 „ | — 4,615.489 „ | 3·4 | 18·2 | |
| Mais . . . . . . . . . . | 4,483.193 „ | 37,987.242 „ | 1,108.698 „ | 260.815 „ | + 847.883 „ | 2 | 41·3 | |

1897/98.

| Fruchtgattung | Oesterreichische Ernte 1897 | Ungarische Ernte 1897 | Einfuhr | Ausfuhr | Ueberschuss der Einfuhr + Ausfuhr — | Bedarf für die Aussaat etwa Mill. *qn.* | Verfügbarer Vorrath innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 Mill. *qn.* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 | | | | | |
| Weizen . . . . . . . . | 9,388.543 *qn.* | 23,736.125 *qn.* | 3,278.799 *qb.* | 33.407 *qb.* | + 3,245.392 *qb.* | 6 | 30·4 | Im Zeitraum vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 wurden im Mahlverkehre etwas über 2 Millionen *qn.* Weizen und Roggen ein-, jedoch nur ungefähr $^{1}/_{2}$ Million *qn.* Mehl ausgeführt, so dass also $1^{1}/_{2}$ Millionen *qn.* im Inlande verfügbar waren. |
| Roggen . . . . . . . . | 16,014.432 „ | 9,200.384 „ | 3,289.823 „ | 889 „ | + 3,288.934 „ | 4 | 24·5 | |
| Gerste . . . . . . . . . | 11,089.384 „ | 9,602.590 „ | 840.464 „ | 2,891.363 „ | — 2.050.899 „ | 3·4 | 15·3 | |
| Mais . . . . . . . . . . | 3,802.487 „ | 30,153.595 „ | 5,932.067 „ | 61.313 „ | + 5,870.754 „ | 2 | 37·8 | |

Anmerkung. Die Ziffern der österreichischen Ernte sind nach den Daten des k. k. Ackerbauministeriums, jene der ungarischen Ernte nach einem Ausweise des kön. ungarischen statischen Centralamtes und endlich die Zahlen der Ein-, bezw. Ausfuhr aus den statistischen Uebersichten betreffend den auswärtigen Handel des österr.-ungar. Zollgebietes eingestellt worden.

und Bedachtnahme auf den Mahlverkehr, sowie nach Abzug der Aussaat[1]) verfügbar für den Verbrauch

| | | |
|---|---|---|
| an Weizen . . . . . . . . | 49·2 | Millionen Metercentner |
| an Roggen . . . . . . . . | 28·2 | „ „ |
| zusammen | 77·4 | Millionen Metercentner Brotgetreide; |

im Zeitraum vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 hingegen

| | | |
|---|---|---|
| an Weizen . . . . . . . . | 30·4 | Millionen Metercentner |
| an Roggen . . . . . . . . | 24·5 | „ „ |
| | 54·9 | Millionen Metercentner Brotgetreide. |
| Dazu noch aus dem Mahlverkehre . . | 1·5 | „ „ „ |
| dann zusammen | 56·4. | |

Dies ergäbe durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung von 41 Millionen in den bezeichneten Zeiträumen vom

1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 . . . . . 188·7 Kilogramm,
hingegen vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 nur . . . 137·5 „

Wenn aber die Ziffer richtig ist, welche — wie Dr. Verkauf in seiner Parlamentsrede anführte — der niederösterreichische Gewerbeverein ausgerechnet hat, dass in Oesterreich statt des Bedürfnisses von 183 Kilogramm Brotgetreide in Wirklichkeit jährlich nur 149 Kilogramm von jedem Einwohner verbraucht werden, so würden 41 Millionen Menschen zusammen in einem Jahre nur 61 Millionen Metercentner Brotgetreide benöthigen.[2])

---

[1]) Beim Bedarf für die Aussaat werden von der deutschen Statistik folgende Durchschnittsziffern angenommen:
Für Winter- und Sommer-Weizen 170, beziehungsweise 184 Kilogramm auf ein Hektar;
„ „ „ „ Roggen 170 Kilogramm auf ein Hektar;
„ „ „ „ Gerste 150 „ „ „ „ ;
„ Mais 73 Kilogramm auf ein Hektar.

In den Uebersichten der Weltwirtschaft 1885—1889, Seite 68 sind für das Saatgut in unserer Monarchie bei

| | Weizen | Roggen | Gerste | Mais | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 7·4 | 5 | 5·94 | 2·25 | Mill. Hektoliter |
| = | 5·72 | 3·58 | 3·84 | 1·85 | Mill. Metercentner |

berechnet. Unter Zugrundelegung obiger Aussaatmengen für 1 Hektar würden sich hingegen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 8·14 | 5·06 | 3·38 | 2·03 | Mill. Metercentner |

ergeben. Ich glaubte mit Rücksicht auf die seither etwas veränderten Anbauflächen, dann die klimatischen Verhältnisse, folgende runde Zahlen aufstellen zu können

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 6 | 4 | 3·4 | 2 | Mill. Metercentner |

[2]) In den Uebersichten der Weltwirtschaft von Neumann-Spallart, Jahrgang 1885—1889, 3. Lieferung, Seite 131, wird der Verbrauch von Weizen, Roggen und Spelz auf den Kopf der Bevölkerung Deutschlands im Zeitraum

1888/9—1889/90 mit 166 Kilogramm
1885/6—1887/88 „ 183 „
1879/80—1884/85 „ 177 „

angegeben. Dies entspricht auffallend den Preisverhältnissen.

Die deutsche Statistik nahm 1879 9 (Zoll-)Centner (= $4^1/_2$ Metercentner) als Verbrauchsziffer an; bei den Verhandlungen im Reichstag wurden 5 (Zoll-)Centner (= $2^1/_2$ Metercentner); von Bismarck nur $3^1/_2$ (Zoll-)Centner (175 Kilogramm) aufge-

Dann ergibt sich jedoch weiters, dass von dem Vorrathe aus der Periode vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 d. i. 77·4 Millionen Metercentner Brotgetreide allenfalls 16·4 Millionen Metercentner nicht aufgebraucht waren, sondern zu den Vorräthen der Periode vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 hinzugerechnet werden können, weshalb in diesem letzteren Zeitraum 56·4 + 16·4 = 72·8 Millionen Metercentner Weizen und Roggen als verfügbar geschätzt werden könnten, so dass hiernach der Bedarf als gedeckt anzusehen gewesen wäre. Hiebei soll übrigens daran erinnert sein, dass in Oesterreich und insbesondere in Ungarn die Erntemengen in Wirklichkeit höher sind, als sie officiell nachgewiesen werden. (Von Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft. Jahrgang 1885—1889, Seite 53.)

Wird nun in Betracht gezogen, dass in den Monaten Mai und Juni 1898 zusammen nur bei 1·3 Millionen Metercentner Weizen und Roggen eingeführt wurden,[1]) während der zweimonatliche Bedarf in runder Ziffer 10 Millionen Metercentner beträgt, so ist vollends klar, dass im April 1898, also noch vor dem Beginn der Preistreiberei, welche in den letzten Tagen April 1898 einsetzte, am 10. und 11. Mai 1898 ihren Höhepunkt erreichte und schon Anfang der zweiten Hälfte Mai 1898 wieder vorüber war, mit dem vorhandenen Getreidevorrath der Bedarf bis zum Juni 1898 (einschliesslich) ganz gewiss gedeckt gewesen ist und die in der Presse und an der Börse künstlich genährte Furcht vor Mangel eben sosehr der Begründung entbehrte, wie die Versuche, die übertrieben hohen Getreidepreise damit zu rechtfertigen. Wenn freilich die Speculation grosse Vorräthe bindet, so mag dies vorübergehend und örtlich scheinbaren Mangel empfinden lassen. Da aber die Getreidehändler ihre Waare endlich doch

---

stellt. Matlekovits schätzte den Verbrauch auf 164 Kilogramm; Lexis auf 181 Kilogramm, wobei letzterer betonte, dass besondere Umstände die Ziffernsätze ändern können, z. B. betrage der Bedarf bei den Handwebern in Zittau 200 Kilogramm, bei den Eisenbahnwerkstättenarbeitern in Frankreich nur 150 Kilogramm. Wendland nimmt 175 Kilogramm als Durchschnitt an. Engel berechnet die zur Ernährung eines Menschen nöthige Jahresmenge mit 183 Kilogramm.

Nach dem annuario statistico italiano von 1898 betrug für Italien der durchschnittliche Verbrauch an Weizen in den Jahren 1884—1897 . . . . 123 Kilogramm
an Mais . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 65 „
zusammen . . . 188 Kilogramm

Roscher führt Ziffern an, wonach in der ersten Hälfte unseres Jahrhundertes in Preussen ungefähr 4 Scheffel Weizen und Roggen auf den Kopf der Bevölkerung kamen, d. i. 2·2 Hektoliter oder 163 Kilogramm (1 preuss. Scheffel = 55 Liter, 1 Hektoliter = 74 Kilogramm). Roscher erwähnt auch, dass Malchus für deutsche Weingegenden $4^1/_2$, für deutsche Biergegenden $5^1/_2$ Scheffel auf den Kopf annehme. Das wären dann 185—222 Kilogramm. Roscher meint schliesslich, dass die Kornverzehrung von 1 Mill. Menschen ungefähr 5—10 Mill. Scheffel betrage (= 209·5—407 Kilogramm jährlich auf den Kopf.)

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika schwankte der Weizenverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung während der Jahre 1870—1890 zwischen $4^1/_2$ und $6^1/_2$ bushels = 126—182 Kilogramm auf und ab. (Uebersicht der Weltwirtschaft, Seite 18.)

Alle diese Zahlen beweisen nur, dass der Verbrauch an Brotgetreide wechselt.

[1]) Der Zoll von dieser Menge beträgt nach dem allgemeinen Satze von 1 fl. 50 kr. 1·95 Mill. Gulden Gold oder mit $19^1/_2$ Proc. Aufgeld 2·33 Mill. Gulden in Silber. Dieses

los werden wollen, so müssen schliesslich auch die festgelegten Getreidemengen wieder dem freien Verkehre übergeben werden.

Zweifelsohne konnte sich aber im Nothfalle die Getreidezufuhr aus dem Auslande ganz ruhig vollziehen, ohne Aufregung des Publicums und ohne sprunghaft speculierende Preiserhöhung. Hiermit soll nicht gesagt sein, dass das aus-

---

Opfer hätte also der Staat durch die zeitweise Aufhebung der Zölle der — Speculation gebracht.

Die monatliche Ein- und Ausfuhr vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 bewegte sich in folgenden Ziffern:

| Im Monate | Weizen | | Roggen | | Mehl aus Getreide | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Einfuhr | Ausfuhr |
| | Einfuhr | Ausfuhr | Einfuhr | Ausfuhr | mit Ausschluss des Mahlverkehres | |
| Juli 1897 . | 43.085 *qb.* | 23.393 *qb.* | 156.946 *qb.* | 1 *qb.* | | |
| August . . | 102.791 „ | 5.891 „ | 223.109 „ | 135 „ | | |
| September . | 202.682 „ | 1.358 „ | 249.853 „ | 449 „ | 25.181 | 48.090 |
| October . . | 211.008 „ | 1.135 „ | 250.199 „ | 86 „ | | |
| November . | 286.064 „ | 538 „ | 321.397 „ | 16 „ | | |
| December . | 421.542 „ | 315 „ | 320.505 „ | 13 „ | | |
| Jänner 1898 | 243.708 „ | 518 „ | 220.850 „ | 6 „ | | |
| Februar . . | 281.309 „ | 16 „ | 224.609 „ | 7 „ | | |
| März . . . | 418.971 „ | 16 „ | 275.043 „ | 28 „ | 25.953 | 15.387 |
| April . . . | 396.175 „ | 4 „ | 399.565 „ | 9 „ | | |
| Mai . . . | 374.379 „ | 99 „ | 335.474 „ | 119 „ | | |
| Juni . . . | 297.085 „ | 124 „ | 312.263 „ | 20 „ | | |

Die Nothwendigkeit der Weizen- und Roggeneinfuhr steigerte sich also bis zum Monate März und April 1898 und nahm dann wieder allmählich ab. Gerade die umgekehrte Bewegung zeigen die Ziffern der Ausfuhr.

Von der Einfuhr stammen

aus Russland . . . . . . . . . . . 1,619.649 q. b. Weizen und 1,782.644 q. b. Roggen
„ Deutschland . . . . . . . . . 527.536 „ „ „ „ 777.220 „ „ „
„ Rumänien . . . . . . . . . . . 706.980 „ „ „ „ 347.191 „ „ „
„ den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika . . . . . . . . 288.416 „ „ „ „ 298.304 „ „ „

Für die Versorgung Oesterreich-Ungarns im Falle einer Fehlernte ist also zunächst Russland, Deutschland und Rumänien und erst in vierter Reihe Amerika von Wichtigkeit gewesen und schon aus diesem Grunde hätte eine Stockung in der Zufuhr aus Amerika für unsere Monarchie keine sehr grosse Bedeutung gehabt. Dieselbe traf vielmehr England und Frankreich.

ländische Getreide, auf welchem Zoll, Fracht u. s. w. lastet, nicht theurer als das inländische bei guter Ernte sein könne und dürfe.[1])

Ich möchte der vorangeführten Berechnung des Inlandsbedarfes an Brotstoffen noch ein zweites Calcül gegenüber stellen. In den von Neumann-Spallart begonnenen und von Juraschek fortgesetzten Uebersichten des Welthandels, Jahrgang 1885—1889, Seite 68 f., wird als Durchschnitt der Jahre 1882—1888 folgender Inlandsbedarf angegeben:

| Weizen | Roggen | Gerste | Mais | |
|---|---|---|---|---|
| 55·10 | 44·65 | 30·12 | 43·99 | Mill. Hektoliter |

Hievon das Saatgut beiläufig

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 7·40 | 5·00 | 5·94 | 2·25 | „ „ , |

so dass nach Abrechnung des Saatgutes auf den Kopf der Bevölkerung — diese für die Mitte der Epoche mit rund 39·6 Mill. Menschen angenommen —

[1]) Die Gestaltung des Getreideverkehres (Mais, Hirse, Buchweizen, Gerste, Hafer, Weizen, Spelz, Roggen, Halbfrucht) mit dem Auslande ist bei dem Vorwiegen der agrarischen Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie von besonderer Bedeutung und übt nicht nur auf die wirtschaftliche Lage des Zollgebietes einen bestimmenden Einfluss aus, sondern beeinflusst auch die Handelsbilanz wesentlich. Einen Ueberblick über diesen Verkehr in den letzten Jahren geben folgende Ziffern:

| Jahr | Getreide-Einfuhr | | Getreide-Ausfuhr | | Ueberschuss der Getreide- | | Handelbilanz in Millionen Gulden | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Menge in Mill. Metercentner | Wert in Mill. Gulden | Menge in Mill. Metercentner | Wert in Mill. Gulden | Einfuhr (in Mill. Metercentner) | Ausfuhr (in Mill. Metercentner) | Einfuhr | Ausfuhr | Ueberschuss |
| 1892 | 1·00 | 5·90 | 6·50 | 53·80 | — | 5·50 | 622·6 | 722·7 | + 100 1 |
| 1893 | 2·00 | 9·94 | 7·10 | 66·80 | — | 5·10 | 670·7 | 805·6 | + 134·9 |
| 1894 | 5·20 | 23·96 | 5·00 | 43·80 | 0·20 | — | 700·0 | 795·5 | + 95·5 |
| 1895 | 3·95 | 18·90 | 3·40 | 28·70 | 0·55 | — | 722·5 | 741·8 | + 19·3 |
| 1896 | 2·79 | 11·68 | 5·00 | 42·00 | — | 2·20 | 705·8 | 774·0 | + 68·2 |
| 1897 | 6·83 | 39·77 | 4·00 | 37·90 | 2·80 | — | 760·3 | 773·4 | + 13·1 |
| 1898 I. Sem. | 8·94 | 58·70 | 0·56 | 5·90 | 8·40 | — | 437·8 | 372·6 | — 65·2 |

Im Zeitraum vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 betrug Oesterreich-Ungarns Gesammtgetreideeinfuhr 14·3 Mill. Metercentner gegen 2·6 Mill. Metercentner in derselben Periode 1896/97, die Ausfuhr 3 Mill. Metercentner, beziehungsweise 5·5 Mill. Metercentner, wobei der Mahlverkehr nicht miteinbezogen ist. Der Wert des eingeführten Getreides einschliesslich des Mahlverkehres stellte sich in dieser Campagne auf 113·8 Mill. Gulden (1896/7 18 Mill. Gulden), der Wert der Ausfuhr auf 43·3 Mill. Gulden (72 Mill. Gulden). Da somit die Einfuhr um 95·8 Mill. Gulden gestiegen ist, die Ausfuhr um 28·7 Mill. Gulden abgenommen hat, ergibt sich eine Verschlechterung der Handelsbilanz im Getreideverkehre um rund 125 Mill. Gulden.

| Weizen | Roggen | Gerste | Mais | zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 120 Liter | 100 Liter | 61 Liter | 105 Liter | 386 Liter |
| [92 kg. | 71 kg. | 39 kg. | 76·7 kg. | 278·5 kg.] [1]) |

entfallen. Der Durchschnittsbedarf für den erwähnten Zeitraum beträgt somit bei 39·6 Mill. Menschen

| Weizen | Roggen | Gerste | Mais | zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 36·43 | 28·12 | 15·44 | 30·35 | 110·34 Mill. Metercentner. |

oder bei 41 Mill. Menschen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 37·72 | 29·11 | 15·99 | 31·45 | 114·27 „ „ |

Die obenberechneten Vorräthe in der Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 betragen

| Weizen | Roggen | Gerste | Mais | zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 49·2 | 28·2 | 18·2 | 41·3 | 136·9 Mill. Metercentner, |

beziehungsweise im gleichen Zeitraume 1897/1898 (ohne Mahlverkehr, welcher $1^1/_2$ Mill. Metercentner Weizen und Roggen zur Verfügung stellte)

| Weizen | Roggen | Gerste | Mais | zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 30·4 | 24·5 | 15·3 | 37·8 | 108·00 Mill. Metercentner |

oder im zweijährigen Durchschnitte

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 39·8 | 26·35 | 16·75 | 39·55 | 122·45 Mill. Metercentner. |

Hieraus ergibt sich, dass der Bedarf der Perioden 1896/1897, und 1897/98 vergleichsweise durch fast dieselben Mengen wie der obige Durchschnittsbedarf der Jahre 1882—1888 gedeckt erscheinen kann.

Die gesammte Getreideeinfuhr der Monarchie im Jahre 1897 bis Ende Juni 1898 war allerdings sehr erheblich (15·77 Mill. Metercentner); wenn aber in Betracht gezogen wird, dass im Mai und Juni 1898 nur 3·6 Mill. Metercentner eingeführt worden sind, dann ist die Anfang Mai 1898 erörterte Zollaufhebung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte als eine jedenfalls verspätete und nicht sehr wirksame Maassregel anzusehen.

* * *

Eine besonders zu erörternde Frage ist nun allerdings die, ob nothwendigerweise theures Getreide auch das Brot vertheuern müsse.

In den 1879 im deutschen Reichstage geführten Verhandlungen betreffend die Erhöhung der Kornzölle bestritt der Reichskanzler auf das allerentschiedenste, dass die Kornpreise und die Brotpreise in irgendeinem nachweisbaren Zusammenhange stehen, und behauptete, dass, wenn nicht Hungersnoth zwingend einwirke, durch den Ueberfluss und die Wohlfeilheit des Kornes kein Wachsen des Brotgewichtes und kein merkliches Sinken der Brotpreise eintrete. Die Brotpreise

[1]) Bei der Umrechnung wurde 1 Hektoliter Weizen = 76·5 Kilogramm, Roggen = 71 Kilogramm, Gerste = 64 Kilogramm, Mais = 73 Kilogramm angenommen. (Uebersichten der Weltwirtschaft 1885—88, Seite 68, Anm. 2.)

seien 1879 bei niedrigen Kornpreisen dieselben, d. h. das Gewicht des Brotes dasselbe, wie es in jenen Jahren war, wo das Korn nochmal so theuer gewesen, nämlich in den 50er und 60er Jahren. Als Beweis für diese Behauptung diente eine Sammlung von Broten, die damals im Hause zur Schau ausgestellt wurde. Ein Dreierbrot aus dem Jahre 1847 wog bei einem Preise von 18 Mark für den Scheffel 56 Gramm, ein solches aus dem Jahre 1875 bei 8 Mark für einen Scheffel 46 Gramm, aus dem Jahre 1876 bei 9 Mark für einen Scheffel 53 Gramm u. s. w.

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass bei hohen Getreidepreisen grössere Brote erzeugt wurden als bei billigen, dass also jedenfalls ganz andere Factoren als die Getreidepreise allein Einfluss auf das Brotgewicht, d. h. also mittelbar auf den Brotpreis ausüben.

Vor allem ist ins Auge zu fassen, dass die Bäckerei ein Gewerbe ist, welches vermöge der Beschaffenheit des Brotes, das sich nur kurze Zeit frisch erhält, fast ausschliesslich nur für den örtlichen Bedarf arbeiten kann, dass also schon aus diesem Grunde gewisse monopolistische Gesichtspunkte maassgebend werden.

Der Brotpreis setzt sich zusammen aus mehreren Bestandtheilen und zwar aus dem Getreidepreise, aus den Vermahlungskosten sammt Müllergewinn, aus den Verbackungskosten und dem Bäckergewinn, aus den Gebäckzustellungskosten, aus den Verkaufsauslagen u. s. w.[1])

Wenn man diese einzelnen Bestandtheile prüft, so wird man die gewiss überraschende Entdeckung machen, dass beim Brotpreis der Getreidepreis eine mehr untergeordnete Rolle spielt, etwa ein Viertel, ein Drittel oder die Hälfte des Brotpreises beträgt.[2]) und die verschiedenen Kosten der Umwandlung des Weizens und Roggens in Brot die Hauptsache ausmachen.

Da diese Herstellungskosten bei billigem wie bei theuerem Getreide ganz die gleichen sind, so kann demzufolge der Brotpreis durch das Sinken oder Steigen der Getreidepreise auch nur in geringerem Maasse beeinflusst werden.

Folgende, auf Grund von Durchschnittsziffern verfasste Darstellung soll die einzelnen Umwandlungsstufen des Getreides in Brot veranschaulichen:

---

[1]) Adam Smith, „The Wealth of Nations" II. Buch, 6. Cap.: In the price of flouror meal, we must add to the price of the corn, the profits of the miller, and the wages of his servants; in the price of bread, the profits of the baker, and the wages of his servants; and in the price of both, the labour of transporting the corn from the house of the farmer to that of the miller, and from that of the miller to that of the baker, together with the profits of those who advance the wages of that labour.

[2]) Der Mehlpreis ist, wenn auch der gewichtigste. doch nicht der allein entscheidende Factor für den Brotpreis und dessen Veränderungen; bei denselben Mahlpreisen können und müssen für dieselbe Brotqualität die Preise örtlich — innerhalb desselben Ortes und an verschiedenen Orten — abweichen. Noch weniger kann der Preis des Brotgetreides ausschliesslich bestimmend sein, weil die Mehlpreise nicht unmittelbar von ihnen abhängen und ihnen nicht ohneweiters folgen; denn auch hier haben die Preise des Fabrikats wegen dazwischenliegender Manipulationen und Handelsconjuncturen keinen, denen des Rohproductes durchaus parallelen Gang. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Brotpreise" von H. v. Scheel, II. Band, Seite 738.)

| 100 Kilogr. Weizen kosten beispielsweise 10 fl.; dann kosten 143 Kilogr. Weizen, welche zur Erzeugung von 100 Kilogr. Mehl[1]) erforderlich sind, 14 fl. 30 kr. | 100 Kilogr. Mehl kosten 15 fl. (Hiebei sind 70 kr. für das Vermahlen berechnet.) | Aus 100 Kilogramm Mehl werden 130 Kilogramm Semmeln zu je 50 Gramm[2]) das Stück gebacken: das sind 2600 Stück zu je 2 kr. = Erlös 52 fl. | Das Rohertrāgnis nach Abzug des Mehlpreises beträgt also 52 — 15 = 37 fl. | Betriebsauslagen auf 1 Metercentner Mehl berechnet = 12 fl.[3]) | Reingewinn bei 1 Metercentner Mehl 25 fl. |
|---|---|---|---|---|---|

Wenn nun der Preis des Weizens und dadurch jener des Mehles steigt, so muss, da der Bäcker sicherlich nichts von seinem Gewinne nachlassen will und wird, ferner jede Semmel nach wie vor 2 kr. kostet, eine entsprechende Gewichtsverminderung eintreten.

| z. B. 100 Kilogr. Weizen 11 fl., 143 Kilogr. 15 fl. 73 kr. (+ 1·43) | 100 Kilogr. Mehl 15 + 1·43 = 16 fl. 43 kr. | 2653 Stück Semmeln zu je 49 Gramm geben dann einen Erlös von 53 fl. 06 kr. | 53·06 — 16·43 = 36 fl. 63 kr. Roherträgnis | Betriebsauslagen 12 fl. | Reingewinn 24 fl. 63 kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 100 Kilogr. 12 fl. 143 Kilogr. 17 fl. 16 kr. (+ 2·86) | 100 Kilogr. 17 fl. 86 kr. | 2708 Stück Semmeln zu je 48 Gramm Erlös 54 fl. 16 kr. | 54·16 — 17·86 = 36 fl. 30 kr. | 12 fl. | 24 fl. 30 kr. |
| | | 2766 Stück Semmeln zu je 47 Gramm Erlös 55 fl. 32 kr. u. s. w. | 55·32 — 17·86 = 37 fl. 46 kr. | 12 fl. | 25 fl. 46 kr. |

[1]) Im österreichisch-ungarischen Mahlverkehre (Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 50) wurde das Ausbeuteverhältnis von 100 Kilogramm Weizen mit 70 Kilogramm, von 100 Kilogramm Roggen mit 65 Kilogramm Mehl angenommen. Das deutsche Mühlen- und Mälzereiregulativ vom 27. April 1894 setzt das Ausbeuteverhältnis mit 65 Kilogramm Roggenmehl und 75 Kilogramm Weizenmehl für je 100 Kilogramm Roggen, beziehungsweise Weizen fest.

[2]) In den Städten wiegen die Semmeln nur selten 50 Gramm, meist 46 oder 47 Gramm.

[3]) Die Betriebsauslagen wechseln sehr. Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein grosser Bäckereibetrieb mit verhältnismässig geringeren Kosten arbeitet als ein kleiner.

Diese lediglich schematischen Ziffern[1]) geben die Berechtigung zu sagen, dass bei jedem Gulden, um den der Weizenpreis steigt — solche Steigerungen sind aber ungewöhnlich, — die Semmel ungefähr um 1 Gramm an Gewicht einbüsst, eine übrigens ganz unmerkliche Gewichtsverminderung.[2]) Hieraus geht hervor, dass der Bäcker im Stande ist, auf eine Art, die man ihm kaum nachweist — denn den Gewichtsverlust um 1 Gramm an einer Semmel bemerkt man schwerlich — jeden allfälligen Schaden sofort wettzumachen.

Beim Roggenbrot sind die Umwandlungsstufen durchschnittlich folgende:

| Roggen 100 Kilogr. = 7 fl. 30 kr. 154 Kilogr., welche zur Erzeugung von 100 Kilogr. Roggenmehl erforderlich, = 11 fl. 24 kr. | Roggenmehl 100 Kilogr. = 12 fl. 14 kr. (90 kr. Vermahlungskosten) | Aus 100 Kilogramm Roggenmehl werden bei 140 Kilogramm gewöhnliches Brot[3]) erzeugt. Wenn 1 Kilogramm 16 kr. kostet, beträgt der Erlös hiefür 22 fl. 40 kr. | Roherträgnis nach Abzug des Mehlpreises 22·40 — 12·14 = 10 fl. 26 kr. | Betriebsauslagen 3 fl. bei 1 Metercentner Mehl | Reingewinn 7 fl. 26 kr.[4]) |
|---|---|---|---|---|---|

Wenn der Roggenpreis um 1 Gulden steigt (8·30), dann kosten 154 Kilogramm Roggen 12 fl. 78 kr., 100 Kilogramm Roggenmehl 13 fl. 68 kr. Dies kann entweder durch Erhöhung des Brotpreises von 16 kr. auf 17 kr. für 1 Kilogramm oder durch eine Gewichtsverminderung ausgeglichen werden, um denselben Reingewinn[5]) zu erzielen. Letzteres Mittel ist das häufiger angewandte.[6])

[1]) Dieselben sind in der Hauptsache einer Schrift von V. Till „Die Umwandlung des Getreides in Brot", Graz 1894 entnommen.

[2]) Das in einer Semmel enthaltene Mehl beträgt ungefähr 38 Gramm und kostet etwas über einen halben Kreuzer. Die Vertheuerung des Weizens, beziehungsweise des Mehles um Gulden, steigert den Wert des in der Semmel enthaltenen Mehles bloss um Zehntel eines Kreuzers!

[3]) In 1 Kilogramm Roggenbrot sind dann ungefähr 0·7 Kilogramm Mehl enthalten, welches $8^1/_2$ kr. kostet.

[4]) Dem Abendblatt des Pester Lloyd vom 16. Mai 1898 zufolge hat die Budapester Mercantilhalle-Direction durch ein Probebacken folgende Erhebungen angestellt: Aus 47 Kilogramm Mehl Nr. 6 erhielt man durch Zusatz von 28·7 Kilogramm Wasser $69^1/_2$ Kilogramm Brot, welches zu 18 kr. für ein Kilogramm mit 12 fl. 51 kr. verkauft wird. Hiernach erhält man aus 100 Kilogramm Mehl zu 18 fl. 147·87 Kilogramm Brot im Verkaufswerte von 26 fl. 62 kr., so dass der Rohgewinn nach Abzug des Mehlpreises 8 fl. 62 kr. beträgt.

[5]) Bäckereien, welche gewöhnliches Brot herstellen, arbeiten beispielsweise bei einem Betriebscapitale von 13.000 fl. im Durchschnitte mit einem Gewinne von 15 Proc.; jene, welche Luxusgebäck erzeugen, bei einem Capitale von z. B. 17.000 fl. mit 45 Proc. Gewinn.

[6]) Oekonomist der N. Fr. Presse Nr. 12.105 vom 6. Mai 1898: „Das Brot wird in Wien formell nach dem Gewichte verkauft, thatsächlich jedoch zu festen Preisen, so dass die Theuerung darin zum Ausdrucke kommt, dass die Brotlaibe viel kleiner geworden sind."

Unsere Gesetzgebung gewährt eine Handhabe, hier einzugreifen. § 51 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, ordnet an, dass für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, Maximaltarife festgesetzt werden können. Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung.[1])

Um zu verhindern, dass diese Bestimmung durch Gewerbeeinstellung vereitelt werde, setzt § 53 der Gewerbeordnung fest, dass die Bäcker den Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen dürfen, sondern die beabsichtigte Betriebseinstellung 4 Wochen früher der Gewerbebehörde anzeigen müssen.

Auch das Coalitionsgesetz vom 7. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 43, ist hier heranzuziehen, dessen § 4 Verabredungen von Gewerbsleuten zum Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheil des Publicums zu erhöhen, als wirkungslos erklärt und mit Strafe belegt.

Es ist nur die Frage, ob die Festsetzung einer oberen Preisgrenze die gewünschte Wirkung erziele. Die Erfahrung lässt dies insoferne anzweifeln, als häufig die Verwendung schlechteren, wo nicht gefälschten Mehles festgestellt werden kann, also auf einem Umwege der Preis „reguliert“ wird.

Die Bestimmungen des Coalitionsgesetzes anlangend, dürfte sich die Verabredung, welche ein Merkmal der Uebertretung bildet, nicht immer leicht nachweisen lassen.

Ein praktisch wirksames Mittel zur Herabsetzung der Getreide- beziehungsweise Brotpreise oder wenigstens zur Verhinderung ihres Steigens ist vielleicht die Ermässigung der Bahntarife; so hat der italienische Ministerrath am 30. April 1898 beschlossen, die Tarife der Lebensmitteltransporte auf Eisenbahnen und subventionierten Schiffahrtslinien um die Hälfte zu ermässigen.

Mitte Mai 1898 gewährte der ungarische Handelsminister auf Ansuchen der Haupt- und Residenzstadt Budapest für Brotsendungen zeitweise, nämlich bis Ende Juli 1898, eine Reihe von Frachtbegünstigungen: und zwar 1. Sendungen in Wagenladungen zu 10.000 Kilogramm zahlten 0·8 kr. für ein Wagen-

[1]) Eine solche Preisfestsetzung wurde mit Erlass der Triester Statthalterei vom 16. Mai 1898, Z. 10.397, für die Stadt und ihr Gebiet verfügt, hauptsächlich in der Absicht, um Volksunruhen vorzubeugen. Die Bäcker wollten den Preis für 1 Kilo weisses Hausbrot (struzza) von 20 kr. auf 22 kr. erhöhen, behauptend, dass das Mehl Nr. 0, 1 und 2, aus welchem Brot erzeugt werde, 23—26 fl. koste. Diese Ziffern erschienen thatsächlich in den Müller- und Mehlverschleisslisten. Es war aber durch Erhebungen festgestellt worden, dass man damals auch Mehl zu $19\frac{1}{2}$—$20\frac{1}{2}$ fl. erhalten konnte, ganz abgesehen davon, dass die meisten Bäcker theils weit billiger gekauftes Mehl vorräthig hatten. theils durch günstige Lieferungsverträge bis August 1898 versorgt waren. Zudem wurde bei der Erzeugung des weissen Struzzenbrotes keineswegs Mehl Nr. 0, 1 oder 2, sondern Nr. 6, wo nicht Nr. 7 verwendet, welches in Triest aus dritter Hand 17 bis 18 fl. kostet.

Die Bäcker wollten eben auch ihrerseits aus der höheren Preislage des Getreides auf dem Weltmarkte Vortheil ziehen. Es wird ihnen übrigens nachgesagt, dass sie auch in Mehl à la hausse speculierten.

kilometer; hiezu 2 fl. für den Waggon an Manipulationsgebür und die Transportsteuer.

2. Sendungen in beliebigen Mengen zahlten für 100 Kilogramm und 1 Kilometer 0·12 kr., ferner 4 kr. für 100 Kilogramm Manipulationsgebür und die 5%ige Transportsteuer.[2])

* * *

Die ganz ungewöhnlich erregte Weizen-Preissteigerung des vergangenen Frühjahrs erscheint als ein Beleg zu den allerdings sehr leidenschaftlich gesprochenen Worten eines der bedeutendsten Redner des Senates der Vereinigten Staaten, des Senators Call aus Florida, anlässlich der vor einigen Jahren stattgefundenen Durchberathung der Anti-Option-Bill, welche den Terminhandel in landwirtschaftlichen Erzeugnissen gänzlich unterdrücken sollte, aber nicht zustande kam. „Wir leben", sagte Call, „in einer Zeit der Ausbeutung aller productiven Arbeit durch Associationen, welche mächtiger sind als die Regierungen und alle die Barone des Mittelalters. Die Sucht, alles zu monopolisieren, ist geradezu überwältigend geworden und die dabei zu Tage tretende herzlose Gier nimmt erschreckenden Umfang an. Wenn gesagt wird, dass die jetzige Handelsmethode die ganzen ungeheuren Massen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit grösserer Schnelligkeit und geringeren Kosten auf die Consumenten vertheilt als früher ein Viertel dieser Massen, so muss auch gesagt werden, dass die heutigen Händler dabei soviel in die Tasche stecken, dass den Landwirten eigentlich nichts vom Ertrage ihrer Arbeit übrig bleibt."

Die amerikanische Speculation kann und wird sich wiederholen. Europa hat jedoch keinen Grund, sich unter den Uebermuth der amerikanischen Haussiers zu beugen.

Den Machinationen der Händler und Speculanten gegenüber, d. h. um ihr Treiben auf die Börsen zu beschränken und Schädigungen weiterer Kreise hintanzuhalten, ist der Oeffentlichkeit ein möglichst klares und genaues Bild der wahren Sachlage zu bieten, wozu die Bekanntmachung der amtlich erhobenen Ernteergebnisse, sowie die einschlägigen Ziffern des Aussenhandelverkehres wesentlich beitragen.

Ein Blick auf die Welternten in Weizen (für die wichtigsten Productionsgebiete der Erde) während der letzten anderthalb Jahrzehnte zeigt im grossen und ganzen nicht sehr voneinander abweichende Zahlen. Nach amerikanischen Schätzungen betrugen dieselben im Jahre

| | | |
|---|---|---|
| 1884 | 2.290,069.000 | bushels |
| 1885 | 2.104,034.000 | „ |
| 1886 | 2.198,997.000 | „ |
| 1887 | 2.227,415,000 | „ |
| 1888 | 2.150,505.000 | „ |
| 1889 | 2.067,394.000 | „ |

[1]) Umgekehrt hat der auf den preussischen Staatsbahnen seit 1. Jänner 1898 erlassene Ausnahmstarif behufs Beförderung der Ausfuhr von Getreide eine Vertheuerung des inländischen Verbrauches zur Folge gehabt.

| | | |
|---|---|---|
| 1890 | 2.226,123.000 | bushels |
| 1891 | 2.308,362.000 | „ |
| 1892 | 2.340,630.000 | „ |
| 1893 | 2.354,000.000 | „ |
| 1894 | 2.541,080.000 | „ |
| 1895 | 2.442,544.000 | „ |
| 1896 | 2.359,644.000 | „ |
| 1897 | 2.139,400.000[1] | „ |

Die ruhige Ueberlegung, dass die Gesammt-Getreideerzeugung der Welt jedes Jahr so ziemlich gleichmässig sei, indem Fehlernten in einem Theil der Erde durch gute Erträgnisse anderer Gebiete ausgeglichen werden; ferner die Erwägung, dass vermöge der grossartigen Entwicklung unserer modernen Verkehrsmittel rasch und billig die grössten Brotgetreidemengen nach allen Richtungen befördert werden können; dann vor allem, dass künstliche Preissteigerungen durch Zurückhalten der Ware auf lange Zeit nicht möglich sind, dass es vielmehr das lebhafte Interesse der Kornhändler selbst sein muss und ist, ihre Ware loszuschlagen, dass sie sich schliesslich gerne mit einem geringeren Gewinne begnügen, wenn sie einen grösseren nicht erlangen können, wird das ruhige Abwarten des Verlaufes zeitlich und örtlich entstandener Stockungen in der Getreidebewegung, oder um mit Roscher zu sprechen, einer künstlich hervorgerufenen Theuerung, als das richtigste erscheinen lassen.

Die Wiederausgleichung der Preise besorgt der Welthandel von selbst.

[1]) Statistical information relating to Stocks, Grain etc. Chicago Howard, Bartels & Co., 1897.

# DIE ENGLISCHE ERBSTEUERREFORM VON 1894.

VON

DR. HANS LUDWIG WAGNER (LONDON).

---

Die wirtschaftliche Depression Englands, welche der Epoche des Aufschwunges in den Jahren 1886 bis 1890 folgte und im Jahre 1893 infolge eines Zusammentreffens einer Reihe von ungünstigen Umständen besonders sichtbar wurde, hatte zur Folge, dass das Budget für das Finanzjahr 1893/94 statt des erwarteten Ueberschusses von 176.000 Pf. St. ein Deficit von 170.000 Pf. St. ergab. — Für das folgende Finanzjahr hätte dieser Fehlbetrag, sofern man nicht für neue Quellen der Bedeckung Sorge getragen hätte, die Höhe von $4^1/_2$ Mill. Pf. St. erreicht, da einerseits eine Erleichterung der Einkommensteuer für die bisher unverhältnissmässig stark belasteten Realitätenbesitzer und Befreiung eines Theils der mindestbemittelten Schichte der Besteuerten beabsichtigt wurde, wodurch ein Ausfall von $1^1/_2$ Mill. Pf. St. zu gewärtigen stand, und da anderseits die Bewilligung eines Mehrerfordernisses von 3 Mill. Pf. St. für die Marine und den öffentlichen Unterricht als unabweislich verlangt wurde. Für das erste Jahr konnte hiefür durch provisorische Massnahmen zum grössten Theil Bedeckung gefunden werden, indem ein besonderer Staatsschuldentilgungsfonds mit 2·3 Mill. in Anspruch genommen wurde und der (elastische) Einkommensteuersatz eine Erhöhung erfuhr. Für den Rest aber und für die dauernde Bedeckung dieses Mehrerfordernisses musste eine neue Einnahmsquelle gefunden werden. —

Sir William Harcourt, der Schatzkanzler des liberalen Cabinets Rosebery, glaubte diese am besten in einer gründlichen Reform des bestehenden Erbsteuersystems suchen zu sollen, das, wie er in seiner Motivierung des Budgets erklärte, „stückweise aufgebaut worden war und deutliche Spuren seiner fragmentarischen Entstehung trägt. Keinerlei Princip liegt demselben zu Grunde; es stellt ein wahres legislatorisches Mosaik dar!“ Infolgedessen sei die Vertheilung der Last dieser Steuer auf die verschiedenen Interessengruppen eine ungleichmässige und weise eine Reihe von Ungerechtigkeiten auf. Namentlich seien die Realitätenbesitzer zu günstig gestellt, und es sei kein gesundes Steuerprincip gewesen, wenn man diese Ungleichmässigkeit dadurch zu compensieren geglaubt hätte, dass die zu wenig von der Erbsteuer Getroffenen dafür stärker bei der Einkommen-

steuer herangezogen wurden. Dem abzuhelfen sei einer der Hauptzwecke der von ihm geplanten Steuerreform, welche einerseits die eingangs erwähnte Einkommensteuer-Reduction, anderseits die Reformierung der Erbsteuer im Sinne einer stärkeren Belastung der Realitätenbesitzer in sich schliesse.

Man muss Sir W. Harcourt entschieden beipflichten, wenn er das damals bestehende Erbsteuerrecht compliciert, schwer zu übersehen und Flickwerk nennt, denn es setzte sich zusammen aus 5 verschiedenen Steuern, die einander theils ergänzen, theils ausschliessen, theils sich cumulieren, theils mit einander concurrieren.

Unter Ausserachtlassung der nur für englische Rechtsverhältnisse in Betracht kommenden Detailbestimmungen stellte sich dieses System folgendermassen dar.

Man kann 2 Gruppen von Steuern unterscheiden. Zunächst jene, welche den Nachlass als solchen und dann jene, welche den Erbtheil als solchen besteuern.

Die erste Gruppe bilden die sogenannten Probate duties bestehend aus:

1. Probate duty im eigentlichen Sinne (dies die älteste Form der Erbsteuer; sie stammt aus dem Jahre 1694). Sie trifft das bewegliche Nachlassvermögen, soweit es im Vereinigten Königreich gelegen ist, respective der Jurisdiction eines inländischen Gerichtes untersteht, nach Abzug der Schulden und Begräbniskosten und wird eingehoben in Form einer Stempelsteuer auf das „probate“ d. i. die von den Gerichten dem Executor ertheilte Vollmacht, das bewegliche Vermögen des Verstorbenen zu übernehmen (beziehungsweise seit 1881 auf das dem „probate“ zu Grunde liegende Schätzungsinstrument).

2. Account duty, eingeführt im Jahre 1881 als Corollar der probate duty, um Umgehungen derselben zu vermeiden. Sie wird in analoger Weise eingehoben und trifft:

*a)* Schenkungen des Erblassers, welche innerhalb von 12 Monaten vor seinem Tode erfolgt sind;

*b)* Schenkungen, bei denen ein Interesse oder Fruchtgenuss am Objecte der Schenkung oder auch nur ein Widerrufsrecht vorbehalten wurde;

*c)* Lebensversicherungspolizzen, welche der Erblasser bei Lebzeiten verschenkt hat, falls, beziehungsweise insoweit er die betreffenden Versicherungsbeiträge weiterbezahlt hat;

*d)* Vermögen, an welchem mit Einwilligung des Erblassers einer anderen Person Miteigenthum eingeräumt worden war, so dass dasselbe der letzteren nach seinem Tode zufällt.

3. Die sogenannte temporäre Estate duty von $1^0/_0$. Diese traf Nachlässe (beziehungsweise Erbtheile, wo keine Probate duty zu zahlen ist) im Werte von über 10.000 Pf. St. an beweglichen und unbeweglichen Werten. Sie ist 1888 eingeführt worden und sollte nur 7 Jahre, für Erbschaften infolge von Todesfällen, die zwischen dem 1. Juni 1889 und 1. Juni 1896 sich ereignen, in Kraft bleiben, um die Bedeckung für ein ausserordentliches Erfordernis des Marine-Budgets aufzubringen.

Diese Steuern, welche, wie gesagt, den Nachlass als solchen treffen, variieren in der Höhe des anzuwendenden Steuersatzes (abgesehen von der temporären Estate duty, die auch den unbeweglichen Nachlass trifft) nach der Höhe des

beweglichen Gesammtnachlasses. Die verschiedenen Steuersätze, welche im Laufe dieses Jahrhunderts zur Anwendung kamen, sind aus der angeschlossenen Tabelle zu entnehmen, aus welcher hervorgeht, dass das Princip der Progression erst durch die vorletzte Scala und hier nur bei Nachlässen bis zum Betrage von 1000 Pf. St. und nur in zwei Stufen, ansetzend bei über 500 Pf. St. und bei über 1000 Pf. St. zur Anwendung kam. —

Die zweite Gruppe von Steuern (jene, welche den Erbtheil treffen), bilden die Legacy und die Succession duty. Sie sind einander fast ganz analog und ergänzen sich in der Weise, dass jeder Theil eines Erbtheils entweder von der einen oder von der andern getroffen wird, niemals aber von beiden zugleich. Der zur Anwendung kommende Steuersatz ist ein Percentsatz, der nicht nach der Höhe des Erbtheils, sondern nach dem Grade der Verwandtschaft variiert, in welchem der Erbe zum Erblasser stand, und zwar nach folgender Scala. Es bezahlen:

| | Succession duty vor 1888 sowie Legacy duty | Succession duty seit 1888 |
|---|---|---|
| Ehegatten | — | — |
| Ascendenten oder Descendenten | 1 Proc. | $1^1/_2$ Proc. |
| Bruder oder Schwester oder deren Descendenten | 3 „ | $4^1/_2$ „ |
| Bruder oder Schwester der Eltern oder deren Descendenten | 5 „ | $6^1/_2$ „ |
| Bruder oder Schwester der Grosseltern oder deren Descendenten | 6 „ | $7^1/_2$ „ |
| Alle andern Personen | 10 „ | $11^1/_2$ „ |

Durch Heirat vor dem Tode des Erblassers erwirbt man sich den Anspruch auf die dem andern Ehegatten zustehende günstigere Steuerclasse.

Seit 1881 ist die 1 Proc. (beziehungsweise $1^1/_2$ Proc.) Steuer aufgehoben in jenen Fällen, in denen Probate duty zu zahlen ist. Ganz frei bleiben seit 1880 Nachlässe unter 100 Pf. St. und seit 1881 auch jene unter 300 Pf. St. sofern die Probate duty von 30 Shill. auf dieselben bezahlt wurde, und endlich von der Succession duty auch einzelne Erbtheile, beziehungsweise Legate unter 20 Pf. St. Bargeld Legate sind hingegen ohne Untergrenze stets steuerbar.

Dass die beiden hier besprochenen Steuern überhaupt auseinander gehalten werden, beruht fast lediglich auf der historischen Entwicklung derselben. Sie unterschieden sich vor 1894 folgendermassen:

1.) Die Legacy duty (seit 1780 bestehend). Derselben ist alles bewegliche Vermögen des Erblassers unterworfen, wenn derselbe im Geltungsgebiete des Gesetzes wohnhaft war. Es ist eine eigenthümliche Härte dieser Steuer, dass der Erbe, welcher kein directes Erbrecht gegenüber dem Erblasser, sondern nur ein von einem oder mehreren (vorverstorbenen) Erben desselben abgeleitetes Erbrecht besitzt, die Steuer für alle diese Zwischenglieder mitbezahlen muss, als ob der Erbtheil denselben thatsächlich angefallen wäre; nur bei fideicommissarischer Substitution wird, wenn die vorverstorbenen Erben alle derselben Erbsteuerclasse angehören, wie der thatsächliche Erbe, nur einmal die Steuer gezahlt.

2.) Die Succession duty. Dieselbe existiert erst seit 1853. Sie trifft zunächst alles unbewegliche Nachlassvermögen, soweit es im Vereinigten Königreich

belegen ist, ferner aber jenes bewegliche Vermögen, welches nicht von der Legacy duty getroffen wird (weil der Erblasser nicht im vereinigten Königreich domicilierte, oder weil es fideicommissarisch festgelegt ist), welches aber kraft englischen, schottischen oder irischen Rechtes vererbt wird, oder für dessen Erwerb im Erbweg ein englisches, schottisches oder irisches Gericht competent wäre. — Anders als die Legacy duty ist die Succession duty nur einmal zu zahlen, wenn die Erbschaft nicht kraft directen Erbrechts gegenüber dem Erblasser, sondern kraft Erbrechts gegenüber seinem inzwischen verstorbenen Erben erworben wird. Doch wird in einem solchen Falle der höchste Steuersatz eingehoben, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn alle zwischen dem thatsächlichen Erben und dem Erblasser gestandenen Zwischenglieder in der Erbenkette den Erbanfall erlebt hätten.

Während die Succession und Legacy duty einander ergänzen und daher einander ausschliessen, treten die Probate duties mit ihnen in Concurrenz. Da letztere nur bewegliches Vermögen trafen (beziehungsweise was juristisch als solches anzusehen ist, wie Gelder, welche testamentarisch zum Ankauf von Immobilien bestimmt sind, solange sie nicht so verwendet werden, und der Erlös eines testamentarisch verfügten Verkaufes von Immobilien) so stellte sich das Schicksal eines Nachlasses so, dass der grösste Theil des beweglichen Vermögens einer doppelten, das unbewegliche aber nur einer einfachen Besteuerung unterworfen war, wobei noch zu erwähnen wäre, dass die hierzulande sehr verbreitete Form des Grundbesitzes, die „Leaseholds", eine Grundpacht auf 99 oder 999 Jahre, als „bewegliches" Vermögen behandelt wurden. — Aber noch eine weitere Erleichterung erfuhren die Erben von Realitäten, indem sie ihre Steuer nicht von dem Capitalwerte des Grundstücks, sondern von einer — in der Praxis durchschnittlich etwa 50 Proc. geringeren — Summe zahlten, die mit Hilfe von besonders dafür aufgestellten Mortalitätstabellen als der „Wert des Interesses des Erben an dem Grundstück" ermittelt wurde und zwar in der Weise, dass man den Wert einer Annuität berechnete, deren Betrag der Ertrag des Grundstücks und deren Dauer die muthmassliche Lebensdauer des Erben wäre. Ausserdem konnte die Steuer in 8 halbjährigen Raten bezahlt werden, von denen die erste 12 Monate nach Todesfall fällig war.

Die durchgreifende Reform dieses ganzen alten Steuersystems, welche durch Sir W. Harcourt's „Finance Act 1894" vollzogen wurde, verwirklichte nachstehende Grundgedanken demokratischer Tendenz:

1. Gleiche Belastung des unbeweglichen und des beweglichen Nachlasses;

2. möglichste Gleichstellung des fideicommissarisch gebundenen mit dem freien Nachlass;

3. Progression des Steuersatzes für Nachlässe bis zum Werte von 1,000.000 Pf. St.

Das erste dieser Ziele wurde durch folgende Mittel erreicht. An Stelle der seit 1888 eingeführten Erhöhung des Steuersatzes der Succession duty und der temporären Estate duty, welche beiden Massregeln nur ungenügenden Ersatz dafür geboten hatten, dass unbewegliches Vermögen der Probate duty nicht unterworfen war, sowie an Stelle der Probate duty trat eine neue, im allgemeinen

nach den Grundsätzen der Probate duty gebaute, aber energisch progressive „Estate duty“, welche weiters auch die materiell unverändert bleibende Account duty aufnimmt und in Hinkunft mit ihrem Namen deckt. Weiters aber wird in Zukunft das unbewegliche Vermögen sowohl im Falle der Estate als in jenem der Succession duty nicht mehr nach dem Werte des „Interesses“, sondern nach seinem Marktwerte besteuert. Endlich wurde die bisher gewährte Begünstigung der Zahlung der Steuer in Raten thatsächlich, wenn auch nicht beabsichtigter Weise, dadurch aufgehoben, dass auf die späteren Raten vom Tage der Fälligkeit der ersten Rate an 3 Proc. Zinsen zugeschlagen werden sollten.

Theilweise compensiert wurde diese Neubelastung des bisher der Probate duty nicht unterworfenen Nachlassvermögens (ausser durch die Aufhebung des erhöhten Succession duty Steuersatzes und der temporären Estate duty) noch dadurch, dass jene Nachlässe, welche Estate duty bezahlt hatten, von der Legacy und Succession duty befreit wurden, wenn sie unter 1000 Pf. St. wert waren, oder wenn sie in der ersten Verwandtschaftsclasse (Ascendenten und Descendenten, Steuersatz 1 Proc.) vererbt wurden.

Das durch fideicommissarische Substitution gebundene Nachlassvermögen, das bisher nach dem Werte des Interesses in ähnlicher Weise wie Immobilien besteuert worden war, sollte zwar während der Dauer dieser Bindung nur einmal, nämlich beim ersten Erbübergang der Besteuerung unterworfen sein, dafür aber 1 Proc. Settlement Estate duty als Zuschlagssteuer bezahlen. Da viele fideicommissarische Substitutionen durch Vorversterben der Beneficiaten nicht verwirklicht werden, so schätzte man diese Zuschlagsteuer als ein ziemlich genaues Aequivalent für den Verlust an Erbsteuer auf die unter fideicommissarischer Substitution vererbten Nachlässe und wurde der Satz von 1 Proc. von Sir W. Harcourt als ein provisorischer erklärt, der je nach den gemachten Erfahrungen zu erhöhen oder herabzusetzen wäre, um das gesuchte Aequivalent herzustellen. Die Settlement Estate duty wird nicht eingehoben, wenn die einzige Substitution dem andern Gattentheil auferlegt ist. Bei Fideicommissen findet die Settlement Estate duty keine Anwendung. Früher wurde das „Interesse“ des Beneficiaten in der bekannten Weise berechnet, jetzt wird der Capitalwert besteuert, wie freies Vermögen.

Was die Einzelnheiten der neuen Estate duty betrifft, so dürfte Nachstehendes von allgemeinerem Interesse sein. Object derselben ist das unbewegliche Nachlassvermögen, soweit es im Vereinigten Königreich belegen ist, und das ganze bewegliche Vermögen. Die Estate duty trifft also nicht nur, wie früher die Probate duty, jenes bewegliche Vermögen, welches im Geltungsgebiet des Gesetzes belegen ist, sondern — sofern der Erblasser daselbst wohnhaft war — alles bewegliche Vermögen, nach dem bisher nur von der Legacy duty zur Geltung gebrachten Princip: „mobilia personam sequuntur.“

Unter einem andern Gesichtspunkte betrachtet ist steuerbar:

1. Das Vermögen, über welches der Erblasser frei verfügen konnte.

2. Vermögen, über welches er bereits verfügt hatte in jenen Fällen, welche solches Vermögen bisher der Account duty unterwarfen. Die Bestimmungen derselben erstrecken sich also jetzt nicht mehr bloss auf das Vermögen, welches

sonst Probate duty pflichtig gewesen wäre, sondern auch auf jenes, welches sonst Estate duty pflichtig wäre.

3. Vermögen, welches dem Erblasser gar nicht gehört hat, insoweit er selbst oder sonst jemand daran einen Fruchtgenuss hatte, der mit des Erblassers Tode aufhört, sofern dieser Fruchtgenuss nicht mit einem Amte verknüpft oder die Folge einer mildthätigen Verfügung etc. war.

4. „Eine Annuität oder ein Fruchtgenuss, der von dem Erblasser allein oder zusammen und im Einverständnis mit jemand anderem gekauft oder erworben wurde, soweit daraus durch Ueberleben oder sonstwie mit dem Tode des Erblassers ein Vortheil zuwächst oder entsteht.“

Befreit von der Estate duty sind:

1. Angemessene Begräbniskosten und bona fide Schulden und Lasten, für welche der Erblasser keinen Gegenwert oder Gegenforderung erhalten hat. (Schulden, welche im Auslande an dort wohnhafte Gläubiger zu zahlen sind, werden nur insoweit abgezogen, als das im Auslande befindliche bewegliche Nachlassvermögen zu deren Deckung nicht ausreicht.) Vom Wert des im Auslande belegenen Vermögens können Abzüge gemacht werden für besondere Verwaltungs- oder Realisierungskosten und Steuer im Auslande.

2. Eine Annuität von bis 25 Pf. St., welche der Erblasser zu Gunsten einer andern Person, oder für sich selbst und eine andere Person, solange einer von ihnen lebt, allein oder zusammen mit einer andern Person gekauft hat.

3. Kunstschätze und wissenschaftliche Werke, die durch ein Vermächtniss der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden, nach Ermessen des Schatzamtes.

4. Indische Regierungs-Pensionen.

Der zur Anwendung kommende Steuersatz ist folgender:

| Nachlässe über: | und unter: | zahlen Proc: |
|---|---|---|
| Pf. St.: 100 | Pf. St.: 500 | 1 |
| 500 | 1.000 | 2 |
| 1.000 | 10.000 | 3 |
| 10.000 | 25.000 | 4 |
| 25.000 | 50.000 | $4^1/_2$ |
| 50.000 | 75.000 | 5 |
| 75.000 | 100.000 | $5^1/_2$ |
| 100.000 | 150.000 | 6 |
| 150.000 | 250.000 | $6^1/_2$ |
| 250.000 | 500.000 | 7 |
| 500.000 | 1,000.000 | $7^1/_2$ |
| 1,000.000 | | 8 |

Nachlässe unter 300 Pf. St. können sämmtliche Erbsteuern, einschliesslich der Legacy und Succession duty, mit 30 Shill. und solche unter 500 Pf. St. mit 50 Shill. begleichen. Nachlässe unter 100 Pf. St. bleiben ganz steuerfrei.

Berechnet wird die Höhe des steuerbaren Nachlasses nach dem Aggregationsprincip, d. h. es wird eingerechnet der ganze steuerbare Nachlass des Erblassers einschliesslich des zum Nachlasse gehörenden Vermögens, woran jemand anderem ein Fruchtgenuss zusteht. Nicht eingerechnet aber wird:

1. Eigenthum des Erblassers, dessen Interessen nie demselben, sondern dritten Personen zukamen;

2. Vermögen, welches infolge einer von einer andern Person gemachten Bestimmung mit dem Tode des Erblassers einer dritten Person zufällt (ausgenommen diese letztere ist der Gatte oder die Frau des Erblassers oder sein Ascendent oder Descendent). Solches Vermögen wird für die Berechnung der Höhe des Steuersatzes als selbständiger Nachlass angesehen;

3. jene Kunstgegenstände, wissenschaftlichen Werke und dergleichen welche durch das Schatzamt von der Steuer befreit worden sind.

Wo der Nachlass, über den der Erblasser frei verfügen kann, nicht über 1000 Pf. St. beträgt, sollen behufs Berechnung des Steuersatzes keine andern Beträge hinzugerechnet werden. —

Als Wert der einzelnen Nachlassobjecte gilt im allgemeinen der Marktwert; nur bei landwirtschaftlichen Grundstücken soll dieser „sofern er nicht die Anwartschaft auf eine Erhöhung des Ertrages ausdrückt“ nicht höher angeschlagen werden als das 25fache des nach Abzug gewisser Kosten für die Einkommensteuer taxierten Ertrages, wovon noch bis zu 5 Proc. für gewisse Verwaltungskosten abgezogen werden können.

Der finanzielle Erfolg der Steuerreform ist ziemlich deutlich abzulesen auf der nebenstehenden Tabelle, in welcher das Erträgnis der Erbsteuern in den letzten 12 Jahren ersichtlich ist. Nicht einbezogen ist die sogenannte Corporation duty, die eine 5proc. Besteuerung des Reinertrages von Gesellschaftsvermögen darstellt und als ein Aequivalent der Erbsteuer seit 1895 in den Jahresberichten des Schatzkanzlers unter den Erbsteuern aufgezählt wird. Die Zahlen stellen die Bruttoeingänge des Schatzamtes dar und enthalten auch die nicht dem Aerar, sondern dem Localtaxationfond zufliessenden Summen, deren Berechnungsmodus mehrfach geändert wurde und daher hier nicht näher dargestellt werden kann. Das Jahr 1891/92 hatte wegen der herrschenden Influenzaepidemie eine abnorme Mortalität aufzuweisen. Das Jahr 1894/95 zeigt zuerst für 8 Monate die Ergebnisse eines Theiles der neuen Steuern, die am 1. August 1894 in Kraft traten. Zu bemerken wäre dabei, dass die ersten Steuern auf unbewegliches Vermögen erst am 1. August 1895 fällig wurden, wo hingegen die Erwartung, dass die volle Wirkung dieser Steuern sich erst nach Ablauf von ca. 8 Jahren zeigen würde, deshalb sich nicht erfüllte, da wie zu ersehen ist und schon mehrfach hervorgehoben wurde, die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen von dem wegen der 3 Proc. Verzugszinsen wertlos gewordenen Beneficium der Bezahlung der Steuer in Raten keinen Gebrauch machten. Das Sinken des Ertrages der Legacy duty und namentlich der Succession duty ist auf die Befreiungen in der 1 Proc. Classe und der Nachlässe unter 1000 Pf. St. zurückzuführen. Die Probate-, Account- und die temporäre Estate duty sind natürlich im Absterben begriffen.

Bezüglich des Reingewinnes, welcher nach Abzug des dem Localtaxationfonds zufliessenden Betrages dem Staatsschatz erwuchs, bemerkt der Jahresbericht der Steuercommissäre pro 1895/96, dass derselbe 2,885.000 Pf. St. gegenüber 1894/95 und 4,023.000 Pf. St. gegenüber 1893/94 betrug, was nach Abzug

von ca. 200.000 Pf. St. auf Rechnung der Finanzreform von 1894 zu stellen sei. Dieser Zuwachs entspreche also ganz dem von Sir W. Harcourt berechneten ($3^1/_2$ bis 4 Mill. Pf. St.), jedoch mit dem Unterschiede, dass das Ergebnis schon nach 2 Jahren, statt wie erwartet (wegen der Ratenzahlungen) in ca. 8 Jahren fühlbar sein werde. Die thatsächlichen Ergebnisse der neuen Steuer haben überhaupt in einer für den Staat ebenso erfreulichen, als für die Grundbesitzer unerfreulichen Weise die von Sir W. Harcourt gehegten Erwartungen übertroffen. Um die Besorgnisse der gedachten Steuerträger zu beruhigen, hatte er die Berechnung aufgestellt, dass unbewegliches Vermögen statt, wie bisher, 1,150.000 Pf. St. in Hinkunft 2,500.000 Pf. St., also 1,350.000 Pf. St. mehr zahlen würde, wovon ca. 600.000 Pf. St. durch die bei der Einkommensteuer gewährten Erleichterungen compensiert wären, also die ganze Mehrbelastung nur ca. 750.000 Pf. St. betragen würde. Dem gegenüber hat aber der Grundbesitz an Estate duty allein bezahlt:

| | |
|---|---|
| 1895/96 . . . . . . . . . . . . . | 1,250.000 Pf. St. |
| 1896/97 . . . . . . . . . . . . . | 1,783.000 Pf. St. |
| 1897/98 . . . . . . . . . . . . . | 2,364.000 Pf. St., |

wobei der in Raten gezahlte Theil der Steuer (ca. 8 Proc.) nur durch die ersten 1, 2 oder 3 Raten repräsentiert erscheint und das durch die neue Berechnungsweise und Zinszuschlag jedenfalls erhöhte, aber aus den Berichten der Steuercommissäre nicht ersichtliche Erträgnis der Succession duty auf Immobilien noch gar nicht einmal inbegriffen ist. — Also statt 750.000 Pf. St., mehr als 1,764.000 Pf. St. schon nach 3 Jahren.

Das Fallen des Capitalwertes der steuerzahlenden Mobilien von 159,688.000 Pf. St. im Jahre 1883/94 auf 141,421.000 Pf. St. wird grösstentheils auf die geringe Mortalität in diesem Jahre, zum Theile aber auch auf die übrigens erwartete Steuerhinterziehung, die geradezu eine unvermeidliche Folge jeder Steuererhöhung genannt wird, zurückgeführt, und das Zahlenergebnis des darauf folgenden Jahres scheint diese Erklärung zu bestätigen.

Die Aufnahme, welche die von Sir W. Harcourt vorgeschlagene Steuerreform fand, war keineswegs eine günstige. Von den Radicalen wurde dieselbe aus principiellen Gründen natürlich mit Freuden begrüsst. Für die breiteren Schichten der Bevölkerung waren nur die geringen Erleichterungen, welche den Mindestbemittelten unter den Besteuerten gewährt wurden, von Interesse. Sonst standen sie der Sache aber ziemlich theilnamslos gegenüber. Dagegen fand die Mehrbelastung des Grundbesitzes und namentlich der enorme progressive Steuersatz, der unter Umständen sich bis auf 18 Proc. summieren kann (8 Proc. Estate duty plus 10 Proc. Legacy oder Succession duty) den lebhaftesten Widerstand seitens der Unionisten und bei den Latifundien und namentlich den kleineren Grossgrundbesitzern. Unter den Wortführern dieser Interessengruppe finden wir die allerersten Namen der politischen Welt Englands: den heutigen Premierminister Lord Salisbury, den Cabinetsminister Herzog von Devonshire (einst als Lord Hartington einer der Führer der liberalen Partei) und den heutigen Führer der Conservativen im Unterhause und ersten Lord des Schatzes Mr. Balfour. Nicht nur weil sie bisher einer bevorzugten Stellung bei der

Besteuerung von Erbschaften sich erfreut hatten, lehnten sich die Realitätenbesitzer gegen das neue Gesetz auf, sondern aus verschiedenen andern, sehr wohl discutierbaren, wo nicht unwiderleglichen Gründen.

Es wurde hervorgehoben, dass eine so erhebliche Steuer einen schon verschuldeten Grundbesitz in vielen Fällen unter den Hammer bringen müsse, dass ein unbelasteter mit einer Hypothek beschwert werden müsse oder dass auf Jahre hinaus keine Reparaturen, Verbesseruugen und Investitionen vorgenommen werden könnten. Die Möglichkeit, den Steuerbetrag durch eine Lebensversicherungs-Polizze sicher zu stellen, sei auch nur für gesunde Personen mit Aussicht auf lange Lebensdauer durchführbar. Der Herzog von Devonshire erklärte, auf seinen Herrschaften jährlich 30 bis 70 Proc. des Ertrages für Zwecke der Erhaltung und Ameliorierung sowie im öffentlichen Interesse auszugeben, und diesen Aufwand würde sein Erbe sehr reducieren müssen, um die Erbsteuer zahlen zu können. Er wies darauf hin, dass viele Schlösser der grossen Latifundien-Besitzer, wie sein eigener berühmter Sitz Chatsworth, deren Erhaltung enorme Summen kostet, fast als öffentliches Eigenthum angesehen werden könnten, da sie dem Publicum zugänglich wären und den Fremdenverkehr anzögen. Voluptuarien dieser Art würden aber früher oder später nothwendiger Weise in andere Hände übergehen, oder was noch weniger wünschenswert, zugesperrt und nicht mehr im Stand gehalten werden.

Lord Salisbury prophezeite der neuen Steuer die Wirkung, dass sie das bewegliche Capital ausser Landes treiben und dass noch mehr von dem wenigen noch übrig bleibenden Ackerland in Weideland verwandelt werden würde, wodurch $^2/_3$ der davon afficierten landwirtschaftlichen Arbeiter um ihren Erwerb kommen würden.

Mr. Balfour sprach der Steuerreform die fünf Eigenschaften ab, welche jedes gesunde Besteuerungssystem haben sollte, d. i. Gerechtigkeit, Einfachheit, leichte Berechenbarkeit, geringe Einhebungskosten, und möglichste Bereicherung des Schatzes bei möglichst geringer Belastung der Steuerträger.

In principieller Hinsicht wurde eingewendet, dass, wenn einmal der erste Schritt auf dem Wege progressiver Besteuerung gemacht sei, die Verlockung für die Verwalter des Fiscus allzu gross sei, ihren Verlegenheiten durch ein weiteres Fortschreiten auf diesem Wege capitalsfeindlicher Finanzpolitik abzuhelfen. Der Bestand der einzelnen Vermögen aber sei dem Spiele des Zufalls preisgegeben und der Gefahr ausgesetzt, durch mehrere rasch auf einander folgende Erbübergänge gelegentlich binnen weniger Jahre auf die Hälfte und weniger reduciert zu werden.

Da die neue Steuer durch einen „Finance Act“ eingeführt wurde, so war sie dem suffragium des Oberhauses entzogen, wo sie zweifelsohne nicht angenommen worden wäre. Die Behandlung im Unterhause nahm weitaus den breitesten Zeitraum von allen Gesetzen jener Session in Anspruch und erstreckte sich über 16 Nächte. Dutzende von Amendements wurden von der getreuen Majoritätsphalanx des Schatzkanzlers abgeschlachtet, nur wenige acceptierte er und unter diesen nur eines von Bedeutung, enthaltend die Bestimmung, dass reine Landgüter auf nicht über 25mal den Ertrag abzüglich gewisser nothwendiger Aus-

lagen eingeschätzt werden sollten. Alle Versuche, die Steuer auf im Vereinigten Königreich domicilierende Erblasser, oder auf das daselbst befindliche Vermögen zu beschränken, und die Höhe des Steuersatzes nach dem Werte des Erbtheils statt nach dem des Nachlasses zu berechnen, oder dieselbe für den beweglichen und für den unbeweglichen Nachlass separat zu berechnen, schlugen fehl.

Den Chancen der liberalen Partei auf Rückkehr zur Macht dürfte seit den Tagen der Home Rule Bill nichts so sehr geschadet haben, als die Einführung der Estate duty. Bei den Gegnern heisst die alte liberale Partei gegenwärtig geradezu die radicale; ihre Tendenzen beschuldigt man socialistischer Färbung. Heute, über 4 Jahre nach Inkrafttreten der Steuerreform, kann man ruhig denkende Leute mit gesundem politischem Urtheil noch in hellen Zorn gerathen sehen, wenn die Rede auf die Steuerreform Sir W. Harcourts kommt.

## Tafel I.

### Sätze der Probate beziehungsweise Estate duty seit 1804.

| Wenn der steuerbare Nachlass beträgt: | So sind zu bezahlen in Pfund Sterling | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1804 bis 1815 | 1815 bis 1880 | | 1880 bis 1881 | 1881 bis 1894 | seit 1894 |
| | | Bei testamentarischer Erbfolge | Bei Intestat-Erbfolge | | | |
| Pf. St. … Pf. St. | | | | | | |
| Ueber 20 und unter 100 | 0·5 | 0·5 | 1 | — | — | — |
| „ 100 „ „ 200 | 2 | 2 | 3 | 2 | 1·5 | 1·5 |
| „ 200 „ „ 300 | 5 | 5 | 8 | 4 | | |
| „ 300 „ „ 350 | | | | 6 | 7 | 2·5 |
| „ 350 „ „ 400 | 8 | 8 | 11 | | 8 | |
| „ 400 „ „ 450 | | | | 9 | 9 | |
| „ 450 „ „ 500 | | | | | 10 | |
| „ 500 „ „ 550 | 11 | 11 | 15 | 11 | 13·75 | 10·2 bis 11[2]) |
| „ 550 „ „ 600 | | | | | 15 | 11·2 „ 12 |
| „ 600 „ „ 650 | | | | | 16·25 | 12·2 „ 13 |
| „ 650 „ „ 700 | 15 | 15 | 22 | 15 | 17·50 | 13·2 „ 14 |
| „ 700 „ „ 750 | | | | | 18·75 | 14·2 „ 15 |
| „ 750 „ „ 800 | | | | | 20 | 15·2 „ 16 |
| „ 800 „ „ 850 | | | | | 21·25 | 16·2 „ 17 |
| „ 850 „ „ 900 | 22 | 22 | 30 | 22 | 22·50 | 17·2 „ 18 |
| „ 900 „ „ 950 | | | | | 23·75 | 18·2 „ 19 |
| „ 950 „ „ 1000 | | | | | 25 | 19·2 „ 20 |
| „ 1000 „ „ 1500 | 30 | 30 | 45 | 30 | 33 bis 45[1]) | 30·3 „ 45 |
| „ 1500 „ „ 2000 | 40 | 40 | 60 | 40 | 48 „ 60 | 45·3 „ 60 |
| „ 2000 „ „ 3000 | 50 | 50 | 75 | 62 | 63 „ 90 | 60·3 „ 90 |
| „ 3000 „ „ 3500 | | 60 | 90 | 88 | 93 „ 105 | 90·3 „ 105 |
| „ 3500 „ „ 4000 | 60 | | | | 108 „ 120 | 105·3 „ 120 |
| „ 4000 „ „ 5000 | | 80 | 120 | 113 | 123 „ 150 | 120·3 „ 150 |
| „ 5000 „ „ 6000 | | 100 | 150 | 140 | 153 „ 180 | 150·3 „ 180 |
| „ 6000 „ „ 7000 | 75 | 120 | 180 | 165 | 183 „ 210 | 180·3 „ 210 |
| „ 7000 „ „ 7500 | | 140 | 210 | 190 | 213 „ 225 | 210·3 „ 225 |
| „ 7500 „ „ 8000 | | | | | 228 „ 240 | 225·3 „ 240 |
| „ 8000 „ „ 9000 | 90 | 160 | 240 | 215 | 243 „ 270 | 240·3 „ 270 |
| „ 9000 „ „ 10000 | | 180 | 270 | 240 | 273 „ 300 | 270·3 „ 300 |
| „ 10000 „ „ 12000 | 110 | 200 | 300 | 275 | 303 „ 360 | 400·4 „ 480 |
| „ 12000 „ „ 12500 | | 220 | 330 | 325 | 363 „ 375 | 480·4 „ 500 |
| „ 12500 „ „ 14000 | 135 | | | | 378 „ 420 | 500·4 „ 560 |
| „ 14000 „ „ 15000 | | 250 | 375 | 375 | 423 „ 450 | 560·4 „ 600 |

[1]) Von hier ab je 3 Pf. St. für jede angefangenen 100 Pf. St.

[2]) Vgl. Procentual-Scala im Text. Bruchtheile von 10 Pf. St. des Nachlasses werden für voll gerechnet.

| Wenn der steuerbare Nachlass beträgt: | So sind zu bezahlen in Pfund Sterling | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1804 bis 1815 | 1815 bis 1880: Bei testamentarischer Erbfolge | 1815 bis 1880: Bei Intestat-Erbfolge | 1880 bis 1881 | 1881 bis 1894 | seit 1894 |
| Pf. St. / Pf. St. | | | | | | |
| Ueber 15000 und unter 16000 | 160 | 250 | 375 | 375 | 453 bis 480 | 600·4 bis 640 |
| „ 16000 „ „ 17500 | | 280 | 420 | 425 | 483 „ 525 | 640·4 „ 700 |
| „ 17500 „ „ 18000 | 185 | | | | 528 „ 540 | 700·4 „ 720 |
| „ 18000 „ „ 20000 | | 310 | 465 | 475 | 543 „ 600 | 720·4 „ 800 |
| „ 20000 „ „ 25000 | 210 | 350 | 525 | 565 | 603 „ 750 | 800·4 „ 1000 |
| „ 25000 „ „ 30000 | 260 | 400 | 600 | 690 | 753 „ 900 | 1125·45 „ 1350 |
| „ 30000 „ „ 35000 | 310 | 450 | 675 | 815 | 903 „ 1050 | 1350·45 „ 1575 |
| „ 35000 „ „ 40000 | 360 | 525 | 787 | 940 | 1053 „ 1200 | 1575·45 „ 1800 |
| „ 40000 „ „ 45000 | 410 | 600 | 900 | 1065 | 1203 „ 1350 | 1800·45 „ 2025 |
| „ 45000 „ „ 50000 | 460 | 675 | 1012 | 1190 | 1353 „ 1500 | 2025·45 „ 2250 |
| „ 50000 „ „ 60000 | 550 | 750 | 1125 | 1375 | 1503 „ 1800 | 2500·5 „ 3000 |
| „ 60000 „ „ 70000 | 650 | 900 | 1350 | 1625 | 1803 „ 2100 | 3000·5 „ 3500 |
| „ 70000 „ „ 75000 | 750 | 1050 | 1575 | 1875 | 2103 „ 2250 | 3500·5 „ 3750 |
| „ 75000 „ „ 80000 | | | | | 2253 „ 2400 | 4125·55 „ 4400 |
| „ 80000 „ „ 90000 | 850 | 1200 | 1800 | 2125 | 2403 „ 2700 | 4400·55 „ 4950 |
| „ 90000 „ „ 100000 | 950 | 1350 | 2025 | 2375 | 2703 „ 3000 | 4950·55 „ 5500 |
| „ 100000 „ „ 120000 | 1200 | 1500 | 2250 | 2750 | 3003 „ 3600 | 6000·6 „ 7200 |
| „ 120000 „ „ 125000 | | 1800 | 2700 | 3250 | 3603 „ 3750 | 7200·6 „ 7500 |
| „ 125000 „ „ 140000 | 1400 | | | | 3753 „ 4200 | 7500·6 „ 8400 |
| „ 140000 „ „ 150000 | | 2100 | 3150 | 3750 | 4203 „ 4500 | 8400·6 „ 9000 |
| „ 150000 „ „ 160000 | 1600 | | | | 4503 „ 4800 | 9750·65 „ 10400 |
| „ 160000 „ „ 175000 | | 2400 | 3600 | 4250 | 4803 „ 5250 | 10400·65 „ 11375 |
| „ 175000 „ „ 180000 | 2000 | | | | 5253 „ 5400 | 11375·65 „ 11700 |
| „ 180000 „ „ 200000 | | 2700 | 4050 | 4750 | 5403 „ 6000 | 11700·65 „ 13000 |
| „ 200000 „ „ 250000 | 2500 | 3000 | 4500 | 5625 | 6003 „ 7500 | 13000·65 „ 16250 |
| „ 250000 „ „ 300000 | 3000 | 3750 | 5625 | 6875 | 7503 „ 9000 | 17500·7 „ 21000 |
| „ 300000 „ „ 350000 | 3500 | 4500 | 6750 | 8125 | 9003 „ 10500 | 21000·7 „ 24500 |
| „ 350000 „ „ 400000 | 4000 | 5250 | 7875 | 9375 | 10503 „ 12000 | 24500·7 „ 28000 |
| „ 400000 „ „ 500000 | 5000 | 6000 | 9000 | 11250 | 12003 „ 15000 | 28000·7 „ 35000 |
| „ 500000 „ „ 600000 | 6000 | 7500 | 11250 | 13750 | 15003 „ 18000 | 37500·75 „ 45000 |
| „ 600000 „ „ 700000 | 6000 | 9000 | 13500 | 16250 | 18003 „ 21000 | 45000·75 „ 52500 |
| „ 700000 „ „ 800000 | 6000 | 10500 | 15750 | 18750 | 21003 „ 24000 | 52500·75 „ 60000 |
| „ 800000 „ „ 900000 | 6000 | 12000 | 18000 | 21250 | 24003 „ 27000 | 60000·75 „ 67500 |
| „ 900000 „ „ 1000000 | 6000 | 13500 | 20250 | 23500 | 27003 „ 300000 | 67500·75 „ 75000 |
| „ 1000000 | 6000 | 15000 | 27500 | 26250 u. 2500 mehr für jed. weit. angefang. 100.000 Pf. St. | 300003 u. s. w. | 80000·8 u. s. w. |

| Finanzjahr | 1886/87 | 1887/88 | 1888/89 | 1889/90 | 1890/91 | 1891/92 [4] | 1892/93 | 1893/94 | 1894/95 | 1895/96 | 1896/97 | 1897/98 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pfund Sterling | | | | | | | | | | | |
| Probate Duty | 4,026.469 | 4,596.620 | 4,231.559 | 4,528.802 | 4,827.336 | 5,622.374 | 4.796.060 | 4,726.118 | 2,216.720 | 180.646 | 104.890 | 105.358 |
| Account Duty | | | | | | | | | | | 22.954 | 9.470 |
| Estate Duty | — | — | — | — | — | — | — | — | [5] 3,813.261 | 9,923.029 | 10,232.554 | 11,911.633 |
| Temporäre Estate Duty auf Immobilien . . . | — | — | — | [3] 9.776 | 68.758 | 98.640 | 162.902 | 163 045 | [6] 193.658 | 145.843 | 94.858 | 49.384 |
| Temporäre Estate Duty auf Mobilien | — | — | — | 780.242 | 1,125.619 | 1.304.080 | 1,091.760 | 1,069.183 | [6] 471.948 | 17.045 | 12.649 | 8.308 |
| Succession Duty . . . . | 814 763 | 830.502 | [2] 906.469 | 1,065.170 | 1,209.227 | 1,200.347 | 1,455.806 | 1.246.945 | 1,350.430 | 1,051.512 | 823.683 | 727.624 |
| Legacy Duty | 2,560.725 | 2,814.560 | 2,830.378 | 2,723.886 | 2,626.016 | 2.828.162 | 3.242.090 | 2,736.564 | 2,808.967 | 2,730.861 | 2,546.497 | 2.595.690 |
| Summa . . | 7,401.957 | 8,241.682 | 7,968.406 | 9,107.876 | 9,856.956 | 11.053 603 | 10,748.618 | 9,941.855 | 10,854.984 | 14,048.936 | 13,838.085 | 15,407.467 |
| Davon an Local-Taxation-Fonds | — | — | 1,410.520 | 2,264.401 | 2,413.668 | 2,811.187 | 2,398.030 | 2,363.059 | 2.140.042 | 2,448.708 | 3,136.985 | 4,263.192 |
| Bleibt dem Aerar . . . | 7,401.957 | 8,241.682 | 6,557.886 | 6,843.475 | 7,443.288 | 8,242.416 | 8,350.580 | 7,578.796 | 8,714.942 | 11,600.228 | 10,701.100 | 11,144.275 |
| Wert des besteuerten Capitals [1] . | 181,865.000 | 201,635.000 | 189,828.000 | 201.523.000 | 215,379.000 | 241,453.000 | 219,936.000 | 211,338.000 | 208,946.000 | 219,489.000 | 220.321.000 | 248,669.000 |

[1]) Leaseholds sind in dieser Summe weil sowohl Probate als Succession Duty-pflichtig 2mal berechnet und repräsentieren ca. 2,000.000 Pf. St. p. a. [2]) Inclusive der Erhöhung um $^1/_2$ resp. $1^1/_2$ Proc. von 1888. [3]) Ab 1. Juni 1889. [4]) Zeichnete sich infolge der grassierenden Influenza durch abnorme Mortalität aus. [5]) Während 8 Monaten in Kraft. [6]) Während 4 Monaten in Kraft.

# LITERATURBERICHT.

---

**Ludwig Elster:** Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre in 2 Bänden, Jena, Fischer 1898, II. Band, J—Z.

Der vorliegende zweite Band dieses Werkes hält vollinhaltlich, was der erste, welcher seinerzeit in dieser Zeitschrift angezeigt worden ist, versprochen hat; er ist vollkommen geeignet, eine summarische Information über fast alle einschlägigen Themen zu gewähren, wenn auch in ihm nicht immer der Uebelstand vermieden ist, der in einer manchmal zu mangelhaften Berücksichtigkeit der nicht reichsdeutschen Gesetzgebung und der legislatorischen Bestrebungen, sowie der sonstigen Verhältnisse des Auslandes liegt, (so z. B. die Artikel: Rentengüter, jugendliche Arbeiter, Creditgenossenschaften u. s. w.).

Wir wollen uns im folgenden darauf beschränken, einige besonders wertvolle Artikel namhaft zu machen. Eine treffliche Darstellung der Colonialpolitik in ihrer Entwickelung und gegenwärtigen ausserordentlichen Bedeutung bietet uns Consul Dr. Zimmermann; die Frage der innern Colonisation behandelt Sering, soweit Deutschland, Russland und England und das römische Reich in Betracht kommen, naturgemäss in grösster Kürze, aber in allem Wesentlichen erschöpfend. Der Socialismus und der Communismus, sowie eine Reihe anderer, damit zusammenhängender Probleme haben in Grünberg einen reich belesenen und gewandten Darsteller gefunden; Steuer- und Finanzfragen sind vorwiegend durch v. Heckel prägnant erörtert; sehr aufklärend ist Lexis' Abhandlung über Krisen. Rathgens kurzer Artikel über den Concurs lässt die volkswirtschaftliche Seite dieses Phänomens entsprechend hervortreten; die Behandlung der die Landwirtschaft betreffenden Themen durch den Freih. v. der Goltz bedarf keiner weiteren Hervorhebung, da die genaue Sachkenntnis des Verfassers allgemein bekannt ist. Den Lohn behandelt Kehm in einem verhältnismässig sehr ausführlichen Artikel, von dem Satze ausgehend, dass er die „im voraus vereinbarte Abfindung des Arbeiters für den ihm gebürenden Antheil am Arbeitsproducte“ sei, ob sich hiemit die These vereinbaren lässt, dass die Arbeit als Ware anzusehen sei, scheint uns zweifelhaft; dass die Lohnbildung den allgemeinen Gesetzen der Preisbildung sich anpasst, ist ja wohl richtig, deswegen braucht sie aber noch nicht eine Preisbildung der Ware „Arbeit“ im eigentlichen Sinne zu sein; vom obigen Standpunkte aus sollte man vielmehr sagen, der Unternehmer kaufe dem Arbeiter seinen Antheil am zukünftigen Producte ab; dann ist aber, wenigstens theoretisch genommen, nicht die Arbeit, sondern jener Antheil die Ware und es bildet sich der Preis eben für diesen Antheil. Diese kleine Bemerkung, die ja eigentlich nicht an diese Stelle gehört, möge entschuldigt werden; mit ihr soll an dem Werte dieses Artikels, der sehr klar und präcis geschrieben ist, nicht gemäkelt werden. Es sei übrigens noch auf die Stellungnahme des Verfasssers zur Lohnfondstheorie und zur Frage über den naturgemässen oder gerechten Lohn verwiesen. Der Artikel über das Urheberrecht von Neukamp darf nicht unerwähnt bleiben, ebenso wenig derjenige Sering's über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, der in Verbindung mit dem Artikel: „Erbrecht, ländliches,“ im I. Bande gelesen werden muss. Dass Prof. Lexis eine grosse Reihe von Themen übernommen hat, so z. B. die Artikel: „Volkswirtschaftslehre“ und „Wert“ muss als eine ganz besondere Empfehlung für das ganze Werk betrachtet werden. Prof. Lotz hat sich mit einer trefflichen Behandlung des Themas; „Währungsstreit“ eingestellt und damit manches gang und gäbe Schlagwort, wie mir scheint, widerlegt. Auf Neukamps Artikel über die Wandergewerbe sei besonders verwiesen, da ja diese Frage gerade in der Gegenwart in Oesterreich grosse Actualität besitzt; leider ist auch hier nur die

deutsche Gesetzgebung berücksichtigt. Einige treffliche Abhandlungen Mischlers, so die über innerstaatliche Wanderungen zieren in hohem Grade das Wörterbuch. Schanz behandelt ausführlich den „Wechsel“ und den „Wechselcours“ in einer Weise, die vielfach verbreitete Irrthümer definitiv zu beheben geeignet wäre. Neukamp schreibt weiters über den „Unlautern Wettbewerb“, einen Gegenstand, der, wie man wohl hoffen darf, in nicht allzu ferner Zeit auch unsere gesetzgebenden Körper intensiv und wirksam beschäftigen wird; auch der Wohnungsfrage (Biermer) werden wir bald näher treten müssen, als dies bisher geschehen ist; hoffentlich werden uns hierüber in Verbindung mit der nächsten Volkszählung in Oesterreich durchzuführende Erhebungen genaues Material bieten. Ueber den Wucher schreibt v. Below freilich vorwiegend vom juristischen Standpunkte aus und ohne eine Definition des Wucherbegriffes vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zu geben; die Elemente einer solchen Definition scheinen mir übrigens in dem Abschnitte 5: „Allgemeine Grundsätze“ zum Theile angedeutet zu sein. Damit sind einige ausführlichere Artikel namhaft gemacht, an die sich eine sehr grosse Anzahl sehr kurz gehaltener reihen, über die hier nichts weiteres gesagt werden kann. — Zu erwähnen ist noch das gute Sachregister am Schlusse des Werkes, das dessen Brauchbarkeit wesentlich erhöht.

Im allgemeinen lässt sich sagen, dass das vorliegende Wörterbuch, an dem eine stattliche Reihe anerkannter Auctoritäten und zahlreiche andere namhafte Gelehrte mitgearbeitet haben, seiner Aufgabe vollkommen gerecht wird. Es verdient daher auch die wärmste Empfehlung bei allen jenen an wissenschaftlichen Fragen interessierten Kreisen, die aus irgend einem Grunde nicht in der Lage sind, sich die zweite Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften anzuschaffen. Dass sämmtliche Artikel den neuesten Stand der Theorien und Thatsachen mittheilen, ist wohl überflüssig noch besonders zu erwähnen. In Betreff der Ausstattung sei darauf hingewiesen, dass die Seiten zweispaltig bedruckt sind, ein Umstand, der das Lesen wesentlich erleichtert. Schullern.

**Emilio Cossa:** Del consumo delle ricchezze, Saggio di economia sociale, Bologna, libreria Treves 1898. 275 e 129 pag.

Das vorliegende Werk zerfällt in zwei Theile, von denen der erste grössere im Geiste Luigi Cossa's eine eingehende kritische Dogmengeschichte des Consums bietet. Nachdem in diesem I. Theile zuerst die Methodologie literarhistorisch besprochen worden, wird auf die Anschauungen von Smith, Malthus, Mill, Say und vieler anderer Gelehrter eingegangen, wobei die grosse Bedeutung des bisher vielfach so sehr vernachlässigten Problems und die Ursachen dieser Vernachlässigung scharf hervortreten (s. die Ausführungen über die Stellungnahme Marschalls, S. 15—17).

Der II. Theil bietet eine Theorie des Consums, davon ausgehend, dass beim Consume der Mensch das allgemeine Princip der Wirtschaftlichkeit geradeso berücksichtigt, wie bei der Production, dass also auch der Consum nichts anderes darstellt, als einen integrierenden Bestandtheil der Volkswirtschaft, nicht aber etwa ein vollkommen isoliertes, oder das Grundphänomen derselben; freilich ist er gewissermaassen die Resultante des ganzen Wirtschaftsprocesses, daher vielleicht der klarste Ausdruck des jeweiligen wirtschaftlichen Zustandes der Menschheit.

Der Begriff des Consums wird im 1. Capitel genau abgegrenzt; er besteht in der Verwendung von Gütern zum Zwecke der Erhaltung und Förderung des Menschen, wobei immer nur eine Bedürfnisbefriedigung hervorgerufen, nie aber das Gut als Gut erhalten wird. Das Verhältnis zwischen den Bedürfnissen und dem Güterverbrauch wird im zweiten Capitel dargelegt; dabei treten zwei wichtige Erkenntnisse zutage, dahin gehend, dass der Gütergebrauch bedingt ist durch das Verhältnis, in welchem die relative Wichtigkeit der verschiedenen Bedürfnisse zur Zusammensetzung des dem Subjecte verfügbaren Gütervorrathes steht, und dass die einzelnen Bedürfnisse nicht nach einander, sondern in einer durch den Culturgrad bestimmten Coordination befriedigt werden. Die leitenden Grundsätze des Consums (3. Capitel) werden auch vom Standpunkte der praktischen Wirtschaft dargelegt. Die weiteren Capitel behandeln die Momente, welche auf den Umfang und die verschiedenartige Gestaltung des Consums Einfluss üben (Familienbudgets), die

Wirkungen des Consums (hier wird die Frage des Absentismus besprochen), das Verhältnis zwischen Production und Consum (Unmöglichkeit einer allgemeinen Ueberproduction, Einfluss der Geld- und der Creditwirtschaft (Krisen), endlich den Ueberconsum und die übermässige Ersparung.

In einfacher Sprache, klar und gut geordnet wird das wichtige Problem in der skizzierten Weise erörtert, indem manche Seite desselben ins Licht gestellt wird, die bisher von der wissenschaftlichen Forschung nicht oder doch nicht genügend oder zum mindesten nicht ex professo untersucht worden ist; das Buch Cossa's verdient daher volle Berücksichtigung, umsomehr, als es manche, hoffentlich fruchtbare Anregung gibt.

Schullern.

**Dr. Moriz Ertl** und **Dr. Stefan Licht:** Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. In seinen gesammten Einrichtungen und Organisationsformen auf Grundlage persönlicher Wahrnehmungen systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt, Wien, Manz, 1899, XXXVI, 332 und 657 S.

Eine der verdienstlichsten Publicationen der letzten Jahre ist das vorliegende Handbuch, das einem praktischen Zwecke dienend, auf Grund eingehender Erforschung der thatsächlichen Zustände eine Fülle von Mustern vor Augen führt, von denen je nach den gegebenen Verhältnissen das eine oder das andere sich zur Nachahmung empfiehlt, wenn man daran gehen will, auf dem Wege der Selbsthilfe den landwirtschaftlichen Besitz und den landwirtschaftlichen Betrieb zu retten oder zu fördern. Die Verfasser sehen freilich in der Schaffung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nur einen ersten Schritt auf dem weiten Wege, sie erkennen aber für so lange darin einen förderlichen und nützlichen Fortschritt, als die Idee der Schaffung eigentlicher Berufsgenossenschaften noch nicht als berechtigt anerkannt, zum Gemeingute geworden ist. Dass eine Rettung des Besitzes und des Betriebes vom Standpunkte des Staatsinteresses ebenso, wie von dem besonderen Gesichtspunkte der landwirtschaftlichen Bevölkerung nothwendig ist, daran hegen die Verfasser keinen Zweifel, denn sie sehen eine Fülle von Gefahren vor sich, welche die Landwirtschaft und die ihr gewidmete Bevölkerung bedrohen, und halten deren Beseitigung für durchaus nothwendig. Dabei übersehen sie nicht, dass neben rein wirtschaftlichen Rücksichten auch ethische und nationale den Fortbestand einer lohnenden und genügend umfangreichen Landwirtschaft und die Blüte der conservativsten und sesshaftesten Bevölkerungsclasse fordern.

Dr. Ertl erörtert in seiner Vorrede in kurzen Zügen die der Landwirtschaft drohenden Gefahren und die krankhaften Zustände, welche schon jetzt an ihrem Leibe zähren und seine Widerstandsfähigkeit allmählig zerstören müssen. Ich möchte mir hier die Bemerkung erlauben, dass nach meiner Ansicht Dr. Ertls Ausführungen einer sehr scharfen Gegnerschaft gewärtig sein müssen, denn vielfach gilt das, was sich ziffermässig mit den Waffen der ja gerade auf diesem Gebiete sehr mangelhaften Statistik nicht beweisen lässt, nicht etwa als vorläufig nicht nachweisbar, sondern geradewegs als irrig, oder gar als von einseitigem Interessenstandpunkte aus erfunden. Dass uns nun die Statistik z. B. für die Behauptung einer zunehmenden Verschuldung des Grundbesitzes, für ein Fortschreiten seines Zerfalles in nicht mehr einer rationellen Bewirtschaftung fähige Trümmer thatsächlich keine genügenden Anhaltspunkte bietet, darf nicht geläugnet werden; es darf aber anderseits auch nicht übersehen werden, dass damit das thatsächliche Vorliegen solcher Entwickelungsprocesse noch durchaus nicht widerlegt ist, dass, wenn man wie gewöhnlich, reichsdeutsche Verhältnisse in Betracht zieht, um es zu widerlegen, man sich die Aufgabe sehr bequem macht, weil ja gerade das Deutsche Reich sich derzeit im Zustande eines unerhörten wirtschaftlichen Aufschwunges befindet und weil gerade dort mehr, als vielleicht irgendwo anders geschieht, um die Uebel zu bekämpfen. Man darf auch nicht gerade den gegenwärtigen Augenblick allein ins Auge fassen, weil die Steigerung der Getreidepreise in den letzten vier Jahren dem am meisten bedrohten grösseren Grundbesitze eine Ruhepause, eine Periode wenigstens scheinbarer Erholung gebracht hat. Ueberdies würde man meiner Ansicht nach sehr irre gehen, wollte man aus der angenommenen Thatsache, dass der Verfall von Besitz und Betrieb nicht reissend

fortschreitet, den Schluss ziehen, die Klagen der Grundbesitzer seien factiöser Natur und zielen auf deren Bereicherung auf Kosten der andern Interessentengruppen ab. Man würde bei einem solchen Urtheile ganz übersehen, wie sehr gerade der Grundbesitz zähe an der Scholle haftet, wie sehr er ungünstigen Conjuncturen selbst auf Kosten seiner Lebenshaltung Widerstand zu leisten entschlossen ist und wie sehr er zu diesem Zwecke alle Mittel erweiterter Ausnützung des Bodens und verbesserte Culturmethoden anwendet in der Meinung, damit die feindlichen Verhältnisse besiegen zu können. Bis zum kleinsten Zwergbesitzer hinab zeigt sich die höchste Wertschätzung des Bewusstseins, Grundbesitzer zu sein, daher auch der höchste Opfermuth; je sesshafter die Bevölkerung ist, umsomehr tritt dies zutage. Man würde aber auch deswegen irren, weil es nicht nur einen absoluten, sondern auch einen relativen Verfall gibt. Nicht darin liegt der wahre Fortschritt, dass einzelne Bevölkerungsschichten sich wirtschaftlich und social heben, während die andern stillstehen oder gar auf ein einheitliches Niveau mit jenen herabsinken, sondern darin, dass alle — wenigstens annähernd gleichmässig — emporsteigen; bleibt eine im Wettlauf zurück, rücken ihr andre näher, oder wird sie von ihnen gar überholt, so befindet sie sich in relativem Verfalle und muss sie von ihrem Standpunkte aus trachten, alles aufzubieten, um ihren Lauf beschleunigen zu können; je zahlreicher sie ist, für je wichtiger ihre berufsmässige Thätigkeit für die Gesammtheit gilt, umsomehr muss diese letztere ihr dabei behilflich sein. Die Wertschätzung freilich, welche man einer bestimmten Berufsclasse entgegenbringt, wird nur zu oft durch Vorurtheile und einseitige Classeninteressen beeinflusst; für sie kommen nicht nur wirtschaftliche, sondern auch andere, insbesondere Gefühlsmomente in Betracht; es scheint mir aber, als ob die Bedeutung gerade der landwirtschaftlichen Berufsclasse und der landwirtschaftlichen Production, nachdem sie lange unterschätzt worden ist, nun wieder immer mehr und mehr Anerkennung finden würde, schwanken ja doch leider die wirtschaftspolitischen Ideen mehr oder weniger immer zwischen Extremen hin und her, wobei das Erreichen eines Extrems stets aus sich selbst die Tendenz erwachsen lässt, von ihm weg und nach dem entgegensetzten hinzuarbeiten. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob Grundbesitz und Bodenbetrieb sich derzeit in absolutem oder relativem Verfalle, oder ob sie sich überhaupt nicht im Verfall befinden; es genügt, festzustellen, dass das Bewusstsein, tief in einem krisenhaften Zustande zu stecken, in der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung allgemein vorherrscht und dass dieser Umstand allein genügen muss, um das Problem einer ernsten Würdigung wert zu machen und um Maassregeln Berechtigung zuzuerkennen, welche geeignet sind, der Gefahr vorzubauen oder das schon hereingebrochene Uebel zu heilen.

Dass die freiwillige Associirung von Grundbesitzern — vielleicht auch eine solche unter gesetzlichem Zwange — im allgemeinen ihre Stellung stärken muss, dürfte wohl nicht ernstlich bezweifelt werden können, da ja doch auf dem Gebiete des Gewerbes ein ähnlicher Vorgang so ziemlich allgemein als nützlich anerkannt wird. Alles weitere ist dann quaestio facti, insbesondere auch die Frage, ob und in welcher Weise der Grossgrundbesitz in den Organisationen Platz finden kann. — Damit komme ich auf den Inhalt des vorliegenden Werkes zu sprechen, das ja bestimmte Formen dieser Associierung, wie sie von den Verfassern im Deutschen Reiche untersucht worden sind, in reicher Fülle darstellt, und swar im Dienste der Praxis.

Es sei zunächst bemerkt, dass Dr. Licht die genossenschaftliche Organisation des landwirtschaftlichen Personalcredites, Dr. Ertl die An- und Verkaufsorganisation dargestellt hat. Die kurzen, einleitenden Ausführungen beider Verfasser sind sehr beachtenswert; sie stellen die unmittelbaren Ziele der in den Bereich ihrer Betrachtung fallenden Organisationen und in kurzen Worten deren historische Entwickelung dar.

Dr. Licht bietet in der ersten Abtheilung des Werkes zunächst eine eingehende Darstellung der typisch gewordenen Gründungsform von Spar- und Darlehenscassenvereinen als Einzelgenossenschaften, eine Schilderung ihres Wesens, ihrer Arten, Aufgaben und Ziele, sowie ihrer Geschäftsgebarung (S. 13—102) und eine genaue Statistik des derzeitigen Standes dieser Organisationen im Deutsehen Reiche, soweit sie dem Offenbacher Verbande angehören; es folgt darauf eine Schilderung der Centralgenossenschaften (der

Neuwieder Organisation der Raiffeisen'schen Darlehensvereine, der Offenbacher Organisation der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (mit Ausschluss der Raiffeisencassen), der Verbände im Rahmen des Offenbacher allgemeinen Verbandes der Centralcassen (eine eingehende Statistik ist auch diesem Abschnitte beigegeben), der isolierten Verbände, speciell in Baiern, Württemberg, Westphalen u. s. w., endlich der preussischen Centralgenossenschaftscassa in Berlin.

Den Darstellungen Licht's, die das ganze Thema im allgemeinen und im einzelnen erschöpfend und anschaulich behandeln, sind als Beilagen angeschlossen: Das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, Mustersatzungen eines Spar- und Darlehenscassenvereines der Neuwieder Organisation, ein Statut der Spar- und Darlehenscassa Offenbachischer Organisation, Statuten des Verbandes und eines Unterverbandes der Darlehenscassenvereine und sonstiger landwirtschaftlicher Genossenschaften Raiffeisen'scher Organisation u. s. w.

Die zweite Abtheilung des Werkes behandelt in zwei Theilen die An- und Verkaufsorganisationen, welche, während die Creditgenossenschaften den Geldwucher auszuschalten trachten, den Warenwucher bekämpfen sollen. Leider entwickeln sich speciell die Bezugsgenossenschaften im Deutschen Reiche nur langsam, was sich freilich zum Theile dadurch erklärt, dass die Raiffeisencassen der Neuwieder Organisation nebenbei auch Warenbezugsgeschäfte besorgen, also selbständige Bezugsgenossenschaften überflüssig machen, zum Theile auch dadurch, dass in einzelnen Gebieten die Zwecke der Bezugsgenossenschaften auf anderen Wegen erreicht werden. Eine Schilderung des Bezugsgeschäftes im Offenbacher allgemeinen Verbande, bis ins kleinste Detail gehend und reichlich mit statistischen Daten ausgestattet, füllt die Seiten 7—107; in ähnlicher Weise wird das Bezugsgeschäft der Neuwieder Raiffeisenorganisation, die Verhältnisse des baierischen Landesverbandes und jene des westphälischen Bauernvereines behandelt.

Wohl das grösste Interesse scheinen uns die sorgfältigen und erschöpfenden Ausführungen beanspruchen zu dürfen, welche den Absatzgenossenschaften gewidmet sind, Organisationen, die wohl noch mehr, als die Bezugsgenossenschaften, die wichtigsten Lebensinteressen der landwirtschaftlichen Bevölkerung berühren und zu fördern geeignet sind, erscheinen sie ja doch berufen, den Landwirt in directe Verbindung mit dem Consumenten seiner Producte zu setzen und ihm die vielen Verluste zu ersparen, die ihm sonst gewisse Formen des Zwischenhandels nicht nur, sondern auch seine eigenen Verhältnisse (plötzlich dringend gewordener Geldbedarf zum Beispiel) verursachen können; da durch solche Genossenschaften die Preisbildung auch für die Consumenten günstig beeinflusst werden kann, und zwar bei gleichzeitiger Förderung der Interessen des Producenten, können sie eine für alle Theile der Bevölkerung wichtige Rolle spielen. Es kommen hier zunächst die Molkereigenossenschaften in Betracht, deren Bedeutung für die Viehzucht immer schärfer hervortritt und denen vielleicht einmal die Aufgabe zufallen wird, der europäischen Landwirtschaft den Ausfall wenigstens zum Theile und wenigstens für einige Zeit zu ersetzen, den sie am Ertrage des Getreidelandes erleiden wird, wenn einmal die fortschreitende Cultivierung Südamerikas und des Afrikanischen Continentes den Anbau von Brotfrüchten noch weniger lohnend machen wird, als er heute schon ist. Der genossenschaftliche Getreideverkauf (S. 186—325), die Müllerei- und Bäckereigenossenschaften, die Winzer-Viehverkaufs- und Schlächtereigenossenschaften, sowie andere, derzeit noch weniger bedeutende Organisationen, werden gleichfalls fast durchaus auf Grund eigener Anschauung mit verblüffender Sachkenntnis und Genauigkeit geschildert.

Ueber zweihundert Seiten werden von Beilagen ausgefüllt, welche Musterstatuten, Geschäftsordnungen, Beispiele für die Buchung und dergleichen bieten.

Diese kurze Inhaltsangabe hat nur den Zweck, den interessierten Kreisen zu zeigen, was ihnen das Werk Ertl's und Licht's bietet, welche reiche Belehrung sie daraus schöpfen können und wie sehr sie gut daran thun werden, gegebenenfalls dasselbe zur Hand zu nehmen, um Vorbilder daraus zu gewinnen. Nicht eine sclavische Nachahmung der im Deutschen Reiche vorkommenden Genossenschaftsformen wird hiedurch gepredigt, wohl aber wird die Möglichkeit geboten, von dem ungeheuern Erfahrungsschatze Gebrauch

zu machen, den das mächtig aufstrebende Genossenschaftswesen Deutschlands zur Verfügung stellt, und aus diesem Schatze das den gegebenen Verhältnissen am meisten entsprechende auszuwählen.

Wir müssen es den Verfassern des Werkes, zwei Fachmännern allerersten Ranges, Dank wissen, dass sie sich der grossen Mühe unterzogen haben, im Dienste der österreichischen Landwirtschaft ein so ungeheures Material zu sammeln, zu sichten und darzustellen, und wir können nur hoffen, dass ihr Ziel erreicht werde, dadurch der österreichischen Genossenschaftsbewegung einen neuen und fruchtbaren Anstoss zu geben, der Legislative die Pflicht immer klarer zu machen, diese Bewegung zu fördern, und die nicht unmittelbar interessierte Bevölkerung darüber zu unterrichten, dass alle wirklich productiven Bevölkerungsclassen nur davon Vortheil haben können, wenn die Erzeuger der Nahrungsmittel und Rohstoffe wirtschaftlich blühen und gedeihen. Auch das ethische Moment, das in der Genossenschaftsidee gelegen ist und die Thatsache, dass die Sesshaftigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung — ein, wie mir scheint, politisch höchst wichtiges Moment, — durch die wirtschaftliche Stärkung dieser mit allen Lebensfasern am heimatlichen Boden haftenden Berufsclasse nur wesentlich gefördert werden kann, muss beachtet werden und sollte mitwirken, um den Bestrebungen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens allgemeine Anerkennung und Unterstützung zu vermitteln. Von all diesen Gesichtspunkten aus kann also nur dringendst gewünscht werden, dass das vorliegende Werk weiteste Verbreitung und grössten Einfluss gewinne. Schullern.

**D. Bödiker,** Die Reichs-Versicherungsgesetzgebung (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, XVI. Band, Heft 4). Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1898.

In dieser Schrift stellt Bödiker mit grösster Prägnanz und Kürze Vorschläge auf, wie auf dem Wege der Reichsgesetzgebung einerseits die deutsche Arbeiterversicherung reformiert, andererseits die Privatversicherung verwaltungsrechtlich und polizeilich geregelt werden sollte. Schon die hervorragende Stellung Bödikers als Präsident des Reichsversicherungsamtes sowie der wissenschaftliche Ruf des Verfassers sichern diesen Vorschlägen jene allseitige Beachtung, welche das Büchlein auch kraft seines Inhaltes in reichstem Maasse verdient.

Es können hier die von Bödiker befürworteten gesetzlichen Vorschriften nicht dargestellt und besprochen werden. Es sei daher nur angedeutet, dass die Unfallversicherung der Arbeiter und die Alters- und Invaliditätsversicherung organisatorisch verschmolzen und theils durch die bestehenden Berufsgenossenschaften — für die gewerblichen Betriebe —, theils durch die Landesversicherungsanstalten durchgeführt werden sollen, während für die Krankencassen nur eine Angliederung in Aussicht genommen ist. Gleichzeitig wäre hinsichtlich der Alters- und Invaliditätsversicherung die Einhebung der Beiträge durch Einkleben von Marken zu beseitigen, und es müssten statt dessen von den Arbeitgebern Jahresbeiträge gleichzeitig mit den Unfallsversicherungsbeiträgen an die Anstalten und Genossenschaften geleistet werden; die Höhe derselben müsste zum Theile durch Schätzungen festgestellt werden. Allgemein sei das Umlageprincip — im Gegensatz zum Capitaldeckungsprincip — einzuführen, die Rentenvertheilung unter den Landesversicherungsanstalten zu beseitigen.

Für die meisten Zweige der Privatversicherung schlägt Bödiker die Erlassung eines Reichsversicherungsgesetzes vor, durch welches das Reichsversicherungsamt als Aufsichtsbehörde für alle Anstalten, die ihre Geschäfte nicht bloss auf das Gebiet eines Bundesstaates erstrecken, bestellt wird; die Zulassung zum Geschäftsbetriebe soll von der Ertheilung einer Concession abhängig sein. Die Versicherungsanstalten hätten ihre Statuten, die Versicherungsbedingungen u. s. w. dem Reichsversicherungsamte zur Genehmigung vorzulegen, dem letzteren Einsicht in die Bücher zu gestatten und wären auch sonst in ihrer Geschäftsführung zu controlieren.

Diese Vorschläge werden vom Verfasser zumeist kurz aber treffend begründet. Nicht ganz einleuchtend ist es dem Referenten, dass bei der Alters- und Invaliditätsversicherung das Capitaldeckungsverfahren verlassen werden soll; auch scheinen ihm die

Nachtheile der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Arbeiterversicherung zu gross, als dass dieses System in Zukunft nicht nur für die Unfallversicherung beibehalten, sondern auch noch auf die Invaliditäts- und Altersversicherung theilweise ausgedehnt werden sollte. Auch ist bei der Kürze der diesbezüglichen Andeutungen nicht klar zu erkennen, wie sich der Verfasser die Verbindung der Krankencassen mit den Rentenversicherungsinstituten vorstellt, wie insbesondere auch die Betriebs- und Vereinskrankencassen einbezogen werden könnten.

Bedauert muss es endlich werden, dass der Verfasser sich hinsichtlich der Privatversicherung auf die Frage der verwaltungsrechtlichen Ueberwachung beschränkt hat. Es wäre äusserst lehrreich gewesen, die Ansichten des Verfahrens über die civilrechtliche Regelung des Versicherungsvertrages sowie über die Fragen der Vergesellschaftung des Versicherungswesens und der Einführung eines Versicherungszwanges gegen Brandschaden, Hagel und dergleichen kennen zu lernen. Schiff.

**Zacher.** Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Heft 1 bis 4. Die Arbeiterversicherung in Dänemark, Schweden, Norwegen und Frankreich. Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgung 1898.

Die Idee der Arbeiterversicherung mit öffentlich-rechtlicher Organisation und Versicherungszwang ist deutschen Ursprunges; das von Deutschland gegebene Beispiel hat aber so stark anregend gewirkt, dass kaum ein Culturstaat sich gänzlich diesen Ideen zu verschliessen vermocht hat. Es ist daher sehr dankenswert, dass Zacher es in der vorliegenden Publication unternommen hat, den derzeitigen Stand der Arbeiterversicherung in den einzelnen ausserdeutschen Staaten übersichtlich zusammenzustellen. Die einschlägigen Gesetze und Gesetzentwürfe werden hier im Urtext und ausserdem grossentheils in deutscher Uebersetzung mitgetheilt. Denselben geht eine kurze Darstellung der Entstehungsgeschichte und des Standes der Gesetzgebung mit den bezüglichen statistischen Materialien voraus.

Die Abgrenzung zwischen der Versicherung einerseits und verwandten Gebieten, wie Haftpflicht, Armenpflege u. dgl. andrerseits ist nicht immer ganz leicht, und es ist sehr zweckmässig, dass der Verfasser diese Grenze eher weiter als enger gezogen hat.

In Dänemark besteht eine eigentliche öffentliche und obligatorische Arbeiterversicherung noch nicht, trotzdem auch dort schon eine Reihe von Anläufen in dieser Richtung unternommen worden sind. Für die Dienstboten und Taglöhner in Island sind zwar obligatorische Unterstützungscassen im Jahre 1890 eingeführt worden. Doch sind zwar die Beiträge zu denselben, nicht aber ihre Leistungen gesetzlich fixiert. Ein weiteres Gesetz aus dem Jahre 1892 gewährt würdigen Hilfsbedürftigen in Dänemark nach Zurücklegung des 60. Lebensjahres einen Anspruch auf Altersunterstützung in der Höhe des nöthigen Lebensunterhaltes. Da Beiträge von den Einzelnen nicht behoben werden, sondern die Gemeinden die Kosten zu tragen haben und der Staat hiezu einen Zuschuss leistet, handelt es sich hier offenbar mehr um eine Art der Armenpflege, als um eine Versicherung.

Bezüglich der Krankenversicherung hat sich bisher der dänische Gesetzgeber damit begnügt, die etwa vorhandenen freien Krankencassen unter bestimmten Voraussetzungen staatlich anzuerkennen, gewissen Bevölkerungsclassen unter Umständen einen Anspruch auf Eintritt in diese Cassen zuzugestehen und den letzteren eine staatliche Unterstützung zu gewähren. Das Gesetz über die „Unfallversicherung" der Arbeiter statuiert eigentlich nur eine etwas schärfere Haftpflicht der Unternehmer.

Ausführlicher, als über Dänemark hat der Verfasser über Schweden gehandelt. Das legislatorische Material, das Zacher hier im Auszuge mittheilt, ist eben bedeutend reichhaltiger; insbesondere ist der Entwurf eines Gesetzes äusserst interessant, das die Unfall-, Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung als eine einheitliche obligatorische „Versicherung zur Gewährung von Pensionen" einführen will, wobei vielfach deutschen Mustern gefolgt wird. Trotz der höchst eingehenden und treffenden Motivierung ist dieser Entwurf noch nicht Gesetz geworden. Bisher ist vielmehr erst ein Gesetz über Krankencassen erschienen, das dem dänischen in den meisten Punkten ähnlich ist, also nur eine gewisse Regelung und Unterstützung der freien Krankencassen anstrebt.

Fortgeschrittener ist die Gesetzgebung von Norwegen. Zwar sind hier die Pläne, die Kranken-, die Alters- und Invaliditätsversicherung zwangsweise einzuführen, noch nicht verwirklicht worden. Wohl aber hat ein Gesetz vom Jahre 1894 eine obligatorische Unfallversicherung für Fabriksarbeiter statuiert. Dasselbe folgt in den Grundzügen den Bestimmungen der österreichischen Unfallversicherung; insbesondere sind, wie in dieser, die Principien der Capitalsdeckung und der festen Prämien acceptiert. Zur Durchführung der Versicherung ist eine centrale Anstalt mit örtlichen Organen bestimmt. Der Staat garantiert diese Anstalt.

Das letzte bisher erschienene und umfangreichste Heft betrifft Frankreich. Hier hat in neuester Zeit ein bedeutender legislatorischer Fortschritt stattgefunden. Sind doch im Jahre 1898 nicht weniger als drei auf die Arbeiterversicherung bezügliche Gesetze erschienen! Das eine von diesen betrifft die auf Gegenseitigkeit basierten Hilfsvereine. Dasselbe bewegt sich noch fast ganz in der alten individualistischen, freihändlerischen Richtung und begnügt sich damit, den Wirkungskreis der frei gebildeten Hilfsvereine bedeutend zu erweitern und die versicherungstechnischen Grundlagen, sowie die staatliche Aufsicht zu verstärken. Diese „Sociétés de secours mutuels,“ sowie die sonstigen auf Freiwilligkeit des Beitrittes beruhenden Institute, wie die „Syndicats professionnels,“ die „Caisse nationale de retraites pour la viellesse,“ und die „Caisse nationale d'assurance en cas de décès et en cas d'accidents“ haben trotz einer complicierten begünstigenden Gesetzgebung ihr Ziel nicht erreicht, die Lohnarbeiter gegen die Nothlagen des modernen Erwerbslebens zu schützen. Immer mehr erkennt man daher auch in Frankreich die Nothwendigkeit, den bisher beschrittenen Weg der Freiwilligkeit zu verlassen und dem von Deutschland gegebenen Beispiel der staatlichen Zwangsversicherung zu folgen. Wenn diese Bewegung auch nur langsame Fortschritte macht, so hat sie doch schon einige Resultate aufzuweisen. Hieher gehört vor allem das Gesetz vom Jahre 1894 über die Hilfs- und Pensionscassen der Bergarbeiter. Die letzteren sind nunmehr gegen Alter und Krankheit obligatorisch versichert. Die Beiträge sind vom Unternehmer und den Arbeitern zu gleichen Theilen zu tragen, von den Ersteren an die Versicherungsinstitute abzuführen.

Ein Gesetz vom Jahre 1898 errichtete eine obligatorische Unfallscasse für die gesammte Mannschaft des Seedienstes, ein weiteres Gesetz aus demselben Jahre erledigte endlich, nach zwanzigjährigen Verhandlungen, die Frage der Unfallversicherung. Dasselbe weist eine merkwürdige Mischung zwischen den Ideen der Versicherung und der Haftpflicht auf. Die letztere kommt darin zum Ausdruck, dass der verunglückte Arbeiter in erster Linie Ansprüche nur gegen den einzelnen Unternehmer besitzt; doch geht das Gesetz darüber hinaus, indem es für die schwereren Fälle eine Staatsgarantierung der Unfallsentschädigungen statuiert. Die Alters- und Invaliditätsversicherung steht in Frankreich erst in parlamentarischer Verhandlung.

Diese kurzen Andeutungen über den Inhalt der vorliegenden Publication müssen hier genügen. Man ersieht daraus, dass es sich um eine sehr nützliche und interessante Fortführung und Ergänzung der bereits vorhandenen Arbeiten über diesen Gegenstand handelt, wie des Buches von Bödiker und der Artikel des Handwörterbuches der Staatswissenschaften. —ff—

**Festgabe für Johannes Conrad,** herausgegeben von H. Paasche. Jena, Gustav Fischer 1998. (20. Band der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars in Halle a. S.).

Eine Schar von Schülern hat sich vereinigt, um Conrad, der nunmehr seit 25 Jahren das staatswirtschaftliche Seminar der Universität in Halle leitet, durch eine literarische Festgabe zu feiern. Diesen Zweck erfüllt die Publication sicherlich. Denn es genügt schon ein Blick auf den reichhaltigen Inhalt der die verschiedenen Zweige der politischen Oekonomie betreffenden Abhandlungen, um ein Bild davon zu erhalten, wie vielseitig anregend Conrad auf seine Schüler wirkt.

Der 461 Seiten starke Band enthält folgende Beiträge: Karl Diehl, Ueber das Verhältnis von Wert und Preis im ökonomischen System von Karl Marx; Thilo Hampke,

Die Hamburgischen Innungen; Fritz Schneider, Ist die Statistik eine Wissenschaft?; Theo Sommerlad, Ueber das Studium der Wirtschaftsgeschichte; Wilhelm Kähler, Die Entwicklung des staatswissenschaftlichen Unterrichtes an der Universität Halle; R. van der Borght, Die sociale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung; A. Wirminghaus, Die nationalökonomische Wissenschaft und der Kaufmannsstand; Victor John, Quetelet bei Goethe; H. Jösting, Die deutsche Landwirtschaft, ihre Gegenwart und Zukunft; Fr. Holdefleiss, Die Preise der künstlichen Düngemittel im Verlaufe der letzten 25 Jahre und ihr Einfluss auf die landwirtschaftliche Production; Georg Stieger, Zur landwirtschaftlichen Arbeiterfrage, Erfahrungen und Ansichten aus der Praxis. —ff—

---

# ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik,** hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F., XVII. Band.

2. Heft: *F. J. Neumann*: Zur Geschichte der Lehre von der Gravitation der Löhne nach gew. Kostenbeträgen. — *V. Kurs*: Die Abgabenfreiheit der deutschen Ströme und die deutsche Landwirtschaft.

3. Heft: *H. Schumacher*: Die chinesischen Vertragshäfen. — *L. v. Bortkiewicz*: Der Begriff „Socialpolitik".

**Journal des Économistes.** Revue mensuelle de la Science économique et de la Statistique. 58e année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro de Février 1899: La vraie et la fausse coopération, par M. Yves Guyot. — La viticulture française en présence de la baisse des vins, par M. Pozzi-Escot. — Le mouvement agricole, par M. Grandeau. — Revue des principales publications économiques en langue française, par M. Rouzel. — La vraie solution de la question juive, par M. Fréderic Passy, membre de l'Institut. — Le dixième congrès des banques populaires, par M. G. François. — Société d'Economie politique (réunion du 6 Février 1899). — Discussion: Notre marine marchande, compte rendu, par M. Ch. Letort. — Comptes rendus. — Chronique économique et bulletin bibliographique, par M. G. de Molinari, correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro de Mars 1899: Du taux actuel de l'intérêt et de ses rapports avec la production des métaux précieux et les autres phénomènes économiques. — Mouvement scientifique et industriel. — Revue de l'académie des sciences morales et politiques. — Les dépenses militaires actuelles de la France et de l'Allemagne. — Lettre de Pologne. — Lettre du Japon. — Société d'Economie politique (séance du 6 Mars 1899). Découverte de la sépulture de Turgot. — Discussion: l'unité de budget. — Chronique économique et bulletin bibliographique, par M. G. de Molinari, correspondant de l'Institut.

**La Réforme sociale,** bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XVII. année.

No. 73: L'idée et le sentiment de la patrie en France et a l'étranger. — *V. Brandts*: Le travail des enfants de 12 et 14 ans en Allemagne. — *A. Leroy-Beaulieu*: Les slaves de l'Adriatique et leur évolution sociale. — *H. Primbault*: Les corporations d'étudiants en Allemagne.

No. 74: *H. Joly*: Nos grandes institutions nationales. — L'idée et le sentiment de la patrie en France et a l'étranger. — Réunion mensuelle du groupe de Paris.

No. 75: *F. Brunetière*: Les ennemis de l'ame française. — Société d'économie sociale. — *L. Duval*: La petite propriété dans le département de l'Orne.

**Annales de l'Institut des Sciences sociales:** IV. année No. 6.

*E. Solvay*: La monnaie et le compte. — *G. de Greef*: Le credit commercial et la banque nationale en Belgique. — *E. Vandervelde*: L'influence des villes sur les campagnes, Brabant.

**The Economic Journal,** edit. by *F. Y. Edgeworth* and *H. Higgs*, Vol. IX., No. 33. March 1899.

*E. Cannan*: Ought municipal enterprises to be allowed to yield a profit? — *C. P. Sanger*: Is the english system of taxation fair? — *D. Renton*: The investment of surplus revenue. — *W. P. Keeves*: Protective tariffs in Australia and New Zealand. — *H. C. Emery*: Futures in the grain market.

**Annals of the American Academy** of pol. and soc. science, edit. by *James*, *Falkner*, *Johnson*, Vol. XIII. No. 2, whohle 51, March 1899.

*H. Dietler*: The regulation and nationalization of the swiss railways. — *H. H. Powers*: Wealth and welfare. — *E. D. Durand*: Pol. and numic. legislation in 1898.

**The Yale Review,** Vol. VII. No. 4, Febr. 1899.

Comment: *L. S. Rowe*: The social. municipalities in Northern France. — *J. B. Clark*: Dynamic standard of wages. — *D. J. Green*: Value and its measurement. — *W. G. Sumner*: The coin shilling of Massachusetts Bay. — *M. T. Tyler*: Workmen's compensation acts. — *A. W. Flux*: Denmark and its aged poor.

**The Journal of political Economy,** Dec. 1898. Vol. VII. No. 2. March 1899.

*G. G. Tunell*: The charge for railway mail carriage. — *Ch. A. Conant*: The development of credit. — *Ch. Zueblin*: Industr. democracy. — *O. Ammon*: Some social applications of the doctrine of probability. — *C. C. Closson*: Further data of anthropo-sociology.

**Quarterly Publications of the American statistical Association,** New Series Vol. VI. No. 44, Dec. 1898.

*B. E. Fernow*: Considerations in gathering forestry statistics.

**Giornale degli Economisti.** Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli* 1899.

Marzo 1899: La situazione del mercato monetario. — *C. A. Conigliani*: Il profitto del capitale tecnico. — *C. Ottolenghi*: Le migrazioni del lavoro agli Stati uniti d'America. — *O. Morena*: La protezione dell'agricultura nelle riforma doganale Leopoldina. — *A. de Viti de Marco*: Il parlamento contro la libertà di stampa.

**Rivista internazionale** di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno VII. Vol. XIX. Fasc. LXXIV.

*L. Tacchi-Venturi*: Minorenni delinquenti e traviati. — *G. Rossignoli*: Democrazia cristiana e diritto divino. — *P. Vigo*: Il Porto Pisano.

Fasc. LXXV: *A. G. Bediani*: Il problema monetario latino e la questione dell' argento. — *L. Caissotti* Le casse rurali in Germania. — *A. Lizier*: Intorno alla questione giudaica nel medio evo.

---

# DIE DEUTSCHEN GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG, EINE NEUE GESELLSCHAFTSFORM.

VON

DR. NEUKAMP.

---

## I.

Die neue Gesellschaftsform, die dem am 10. Mai 1892 in Kraft getretenen Reichsgesetze vom 20. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 477), betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihre Entstehung verdankt, ist insofern vom volkswirtschaftlichen und juristischen Standpunkte aus eine Singularität, als nach dem Gange der wirtschaftlichen und Rechtsentwicklung im allgemeinen regelmässig das wirtschaftliche Institut sich längst eingebürgert hat, ehe der Gesetzgeber zu seiner rechtlichen Ausgestaltung schreitet; mit andern Worten: die wirtschaftliche Institution ist das Prius, die juristische dagegen das Posterius. In der Regel fällt dem Recht und insbesondere dem Privatrecht nur die Aufgabe zu, die bereits vorhandenen wirtschaftlichen Formen und Einrichtungen in ein rechtliches Gewand einzukleiden und etwa sich geltend machenden Missbräuchen entgegenzutreten.

Dass in der That hierauf die Aufgabe der privatrechtlichen Gesetzgebung im wesentlichen sich beschränkt und zu beschränken hat, dafür lassen sich ohne grosse Mühe zahlreiche Beispiele nachweisen. Aus der neuesten Zeit sei in dieser Hinsicht nur an die Checkgesetzgebung, an das Lagergeschäft und die Lagerscheine (warrants) und auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts an die sogenannten Consumvereine (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) erinnert. Diese bestanden bei uns längst in thatsächlicher Uebung, ehe es den Bestrebungen von Schulze-Delitzsch gelang, diesen Genossenschaften eine rechtliche Anerkennung zu verschaffen; und der Checkverkehr ist im Deutschen Reiche nicht minder in thatsächlicher Uebung, wie hier in Oesterreich, obwohl bei uns selbst heute noch eine Checkgesetzgebung nicht existiert.

Der sogenannte aufgeklärte Despotismus des vorigen Jahrhunderts, welcher vielfach von dem übrigens auch heute noch längst nicht ausge-

storbenen Glauben beherrscht war, als ob mit der Allmacht von Gesetzesparagraphen eine Zeit allgemeiner Volksbeglückung herbeizuführen sei, hat allerdings nicht selten den Versuch gemacht, durch gesetzgeberische Maassnahmen Institutionen des Verkehrs- und Wirtschaftslebens einzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob die gegebenen Verhältnisse des Volkslebens die nothwendigen Unterlagen für derartige gesetzgeberische Experimente boten oder nicht. Ich erwähne in dieser Hinsicht das vom preussischen Allgemeinen Landrecht in mehr als 30 Paragraphen[1]) aufs sorgfältigste redigierte Institut des sogenannten „Erbschatzes“, das — fälschlicherweise — immer wieder als classisches Schulbeispiel von der derogatorischen Kraft des Gewohnheitsrechts herhalten muss, während es in Wirklichkeit nichts anderes beweist, als dass Rechtsinstitutionen, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Volkes keinen Anhalt finden, der Lebensfähigkeit entbehren und deshalb nicht zu praktischer Bethätigung gelangen. Ein ähnliches Fiasko, wie dem „Erbschatze“ wurde der landrechtlichen Vorschrift zutheil, die gesunden Müttern gebot, ihre Kinder selbst zu säugen, ein Fiasko, das allerdings einen namhaften österreichischen Gelehrten nicht abgehalten hat, die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch aufs lebhafteste zu befürworten — glücklicherweise ohne Erfolg.[2])

Beispiele solcher gesetzgeberischen Missgriffe hat sicherlich auch die österreichische Gesetzgebung aufzuweisen, wenn ich auch nicht in der Lage bin, derartige Fälle hier namhaft machen zu können, da mir das österreichische Recht nicht hinlänglich bekannt ist.

Soviel dürfte aber aus den angeführten Beispielen zur Genüge erhellen, dass es unter allen Umständen ein höchst gewagtes gesetzgeberisches Unternehmen ist, Rechtsgebilde zu schaffen, denen es im Verkehrs- und Wirtschaftsleben der Nation oder in den Volksanschauungen an einer thatsächlichen Unterlage oder an dem erforderlichen Rückhalt gebricht.

Dieses Wagnis hat nun der deutsche Gesetzgeber durch die Schöpfung der neuen Gesellschaftsform unternommen, die den Gegenstand der nachfolgenden Darstellung bildet, und zwar, wie die sogleich mitzutheilende Statistik ergibt, mit dem glücklichsten Erfolge.

Dass wir es hier in der That mit einer vollständigen, gewissermassen am grünen Tische entstandenen Neuschöpfung zu thun haben, lehrt schon die Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Das Bedürfniss nach einer neuen Gesellschaftsform machte sich im Deutschen Reiche zuerst geltend, als mit Beginn der deutschen Colonial-

[1]) §§ 276—309. II 1 A. L. R. Unter einem „Erbschatz“ versteht das A. L. R. eine durch letztwillige Verfügung oder unter Lebenden erfolgende Zuwendung an Ehegatten mit der Bestimmung, dass die Substanz der Zuwendung den aus der Ehe hervorgehenden Kindern zufallen soll.

[2]) Vgl. Menger: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Classen“ im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, Band 2, S. 1 ff. und S. 419 ff (Tübingen 1889) und dazu meine Ausführungen im „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ (Jena 1898) in dem Artikel „Bürgerliches Gesetzbuch“ S. 502 ff.

politik deutsche Colonialgesellschaften ins Leben gerufen wurden. Um die Entstehung dieser Gesellschaften nach Möglichkeit zu erleichtern, musste vor allem von den erschwerenden Gründungsvorschriften für die Actiengesellschaften abgesehen werden. Man stellte nun aber keine allgemeinen Normativbestimmungen für die Gründung von Colonialgesellschaften auf, begnügte sich vielmehr damit, vorzuschreiben, dass, wenn das Statut einer Colonialgesellschaft die Genehmigung des Reichskanzlers erhalten habe, der Bundesrath alsdann einer solchen Gesellschaft die juristische Persönlichkeit verleihen könne.[1]) Damit war dem praktischen Bedürfnisse zunächst genügt. Schon vor Erlass des die Verhältnisse der Colonialgesellschaften in der geschilderten Weise regelnden Gesetzes vom 15. März 1888 war in wissenschaftlichen Erörterungen erwogen worden, ob nicht für die Bildung von Colonialgesellschaften in ähnlicher Weise Normativbestimmungen aufzustellen seien, wie sie unser deutsches Recht bereits für die Actiengesellschaften kennt, nur dass man diese Bestimmungen einfacher und den besonderen Zwecken der Colonialgesellschaften entsprechend auszugestalten habe. Diese Erörterungen führten weiter zur Untersuchung der Frage, ob nicht überhaupt unser Gesellschaftsrecht um eine auf dem Grundsatze der beschränkten Haftbarkeit der Gesellschafter basierende Gesellschaftsform zu bereichern sei.[2]) Die Frage wurde sowohl von Theoretikern, wie Praktikern übereinstimmend bejaht und auch im Reichstage wiederholt angeregt. Nachdem dann auch die preussische Regierung der Frage bereits im Jahre 1888 nähergetreten war und der Ausschuss des deutschen Handelstages sich für die Schöpfung einer neuen Gesellschaftsform ausgesprochen hatte, wurde schon im December 1891 ein vom Reichsjustizamt ausgearbeiteter „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ nebst Begründung der Oeffentlichkeit übergeben. Dieser Entwurf fand, namentlich in den Kreisen des Handels und der Industrie einen solchen Anklang, dass er in fast unveränderter Form bereits am 11. Februar 1892 dem Reichstage zur Beschlussfassung vorgelegt werden konnte. Dieser nahm den Entwurf mit geringfügigen Aenderungen an, so dass er schon am 20. April 1892 als Gesetz publiciert wurde. Bedenkt man, dass von Männern, wie Otto Bähr[3]) und Goldschmidt[4]) sehr schwerwiegende Bedenken gegen den Entwurf

---

[1]) Vgl. § 8 des R.-G. betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 71).

[2]) Der im Text berührten Aufgabe waren namentlich folgende Schriften gewidmet:

Rob. Esser. II: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie. Berlin 1886.

Victor Ring: Deutsche Colonialgesellschaften. Betrachtungen und Vorschläge. Berlin 1887.

J. Riesser: Zur Revision des Handelsgesetzbuches. Stuttgart 1887.

Dr. H. Veit Simon: „Deutsche Colonialgesellschaften. Rechtliche Erörterungen und Vorschläge“ in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 34, S. 85 ff. (1888).

[3]) Bähr: Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Leipzig 1892 (S. A.).

[4]) L. Goldschmidt: Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft. (Vortrag.) Berlin 1892.

erhoben waren, so wird man schon deshalb die knappe, ja fast überhastete Behandlung, welche der Reichstag der Materie angedeihen liess, schwerlich gutheissen können.

Der Erfolg hat allerdings nicht den Theoretikern Bähr und Goldschmidt, sondern den Parlamentariern, an deren Spitze vor allem die beiden mit den Bedürfnissen der Industrie, wie des praktischen Lebens besonders vertrauten Abgeordneten Oechelhäuser[1]) und Hammacher standen, durchaus Recht gegeben.

Zahlen beweisen; das ist eine Wahrheit, die vor allem der Volkswirt respectiert, wie mich dünken will, manchmal sogar eher zu viel, als zu wenig, indem gewissen Zahlengruppierungen mitunter eine ganz übertriebene Beweiskraft beigelegt wird. So liegt nun freilich die Sache hier nicht, wo mir ein vom Centralverein der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung zusammengestelltes zuverlässiges Zahlenmaterial zu Gebote steht, das ohne jede künstliche Gruppierung für sich selbst spricht.

Gegen Ende Februar 1898, also nach noch nicht sechsjähriger Geltung des Gesetzes belief sich die Gesammtzahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 1839 mit einem Gesammtstammcapital von 692,546.300 M. Nach Berufsgruppen vertheilt, ergeben sich folgende Daten:

1. Der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei gehörten an 63 Gesellschaften mit einem Gesammtcapital von 6,148.900 M.

2. Den Zwecken des Bergbaues, des Hüttenwesens, der Industrie und des Bauwesens waren 1390 Gesellschaften gewidmet, in denen ein Capital von insgesammt 595,944.300 M. investiert war.

3. Der dritten Berufsgruppe, nämlich dem Handel und Verkehr, dienten 386 Gesellschaften mit einem Gesellschaftscapital von insgesammt 90,453.100 M.

Innerhalb jener 3 Berufsgruppen ergeben sich für die einzelnen Berufszweige folgende Daten:

A. Gruppe: Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei.

| Laufende Nr. | Zahl der Gesellschaften | Berufszweig | Stammcapital in Mark | Stammcapital in Mark | Summa des Stammcapitales in Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 54 | Landwirtschaft, Viehzucht, Milchwirtschaft, Molkerei, Wein-, Obst- und Gemüsebau . . . . . . . . . . . | 5,326.200 | | |
| 2 | 9 | Forstwirtschaft, Fischerei, Hochsee-Fischerei etc. . . . . . . . . . . . | 822.700 | 6,148.900 | 6,148.900 |
| | 63 | Summa A. . . . . . . | . . . . . . | 6,148.900 | |
| | | Fürtrag . . . | . . . . . . | . . . . . . | 6,148.900 |

[1]) Oechelhäuser hatte in einer besonderen Denkschrift einen Gesetzentwurf über die neue Gesellschaftsform ausgearbeitet; dieser lehnte den Aufbau der Gesellschaft vollständig an die offenen Handelsgesellschaften an.

B. Gruppe: Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.

| Laufende Nr. | Zahl der Gesellschaften | Berufszweig | Stammcapital in Mark | Stammcapital in Mark | Summa des Stammcapitales in Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Uebertrag . . . | . . . . . . | . . . . . . | 6,148.900 |
| | | **I. Bergbau und Hüttenwesen.** | | | |
| 3 | 28 | Erzgewinnung u. Aufbereitung, Hüttenbetrieb | 28,260.000 | | |
| 4 | 45 | Gewinnung von Stein- und Braunkohlen, Coaks, Graphit, Asphalt, Briquettes etc. Torfwerke | 14,082.800 | | |
| 5 | 3 | Gewinnung und Vertrieb von Petroleum | 455.000 | 42,797.800 | |
| | | **II. Industrie der Steine und Erden.** | | | |
| 6 | 28 | Marmor-, Stein- und Schieferbrüche | 4,983.900 | | |
| 7 | 41 | Gewinnung von Kies und Sand, Herstellung von Kalk, Cement, Gips, Mörtel etc. | 7,223.500 | | |
| 8 | 151 | Ziegeleien, Thonöfen und Chamottefabriken | 31,136.000 | | |
| 9 | 9 | Töpfereien, Steingut- und Ofenfabriken | 2,148.300 | | |
| 10 | 7 | Fayence- und Porzellanfabriken, feine Thonwaaren | 2,205.000 | | |
| 11 | 16 | Glashütten und Spiegelfabrication | 2,038.000 | 49,734.700 | |
| | | **III. Metallverarbeitung.** | | | |
| 12 | 67 | Erzgiessereien, Blechwaaren-, Emaille-, Messer-, Nagel-, Draht- und Feilenfabriken etc. | 20,604.300 | 20,604.300 | |
| | | **IV. Maschinen-, Werkzeuge-, Armaturen-, Apparate-, etc. Fabriken.** | | | |
| 13 | 139 | Maschinen-, Werkzeug- und Armaturenfabriken | 50,301.700 | | |
| 14 | 1 | Schiffsbauanstalten | 208.000 | | |
| 15 | 19 | Verfertigung von Instrumenten etc., Optik, Uhren | 5,398.200 | | |
| 16 | 3 | Verfertigung von Musikwerken und Musikinstrumenten | 707.000 | | |
| 17 | 47 | Elektrotechnische Fabriken, Elektricitätswerke | 18,247.700 | 74,862.600 | |
| | | **V. Chemische Industrie.** | | | |
| 18 | 52 | Chemische, pharmaceutische und photographische Präparatefabriken | 27,880.400 | | |
| 19 | 9 | Farbenfabriken | 4,391.000 | | |
| 20 | 11 | Explosivstoffe und Zündwarenfabriken | 5,870.000 | | |
| 21 | 19 | Düngerfabriken | 5,823.300 | | |
| 22 | 2 | Leim- und Gelatinefabriken | 220.000 | 44,184 700 | 232,184.000 |
| | 597 | Fürtrag . . | . . . . . . | 232,184.000 | 238,333.000 |

| Laufende Nr. | Zahl der Gesellschaften | Berufszweig | Stammcapital in Mark | Stammcapital in Mark | Summa des Stammcapitales in Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| | 597 | Uebertrag . . . | . . . . . . | 232,184.000 | 238,333.000 |
| | | **VI. Beleuchtungs-Industrie, Licht und Seife.** | | | |
| 23 | 32 | Gasanstalten, Glühlicht- etc. Gesellschaften . . . . . . . . . . . . | 4,848.000 | | |
| 24 | 20 | Gaszünder-Gesellschaften . . . . . . | 4,505.000 | | |
| 25 | 7 | Oel- und Seifenfabriken . . . . . . . | 2,690.000 | 12,043.000 | |
| | | **VII. Textil-Industrie.** | | | |
| 26 | 32 | Spinnereien und Webereien für Wolle und Baumwolle . . . . . . . . . | 36,292.500 | | |
| 27 | 5 | Webereien etc. für Leinenwaren . . . | 790.500 | | |
| 28 | 13 | Sammt-, Seide-, Spitzen- und Teppichfabriken . . . . . . . . . . . . . | 6,382.000 | | |
| 29 | 6 | Tuch- und Filzfabriken . . . . . . . | 2,076.000 | | |
| 30 | 13 | Färbereien, Bleichereien und Appretur-Anstalten . . . . . . . . . . . . | 4,788.000 | | |
| 31 | 3 | Seilerwarenfabriken . . . . . . . . . | 260.000 | 50,589.000 | |
| | | **VIII. Holz- und Schnitzstoffe.** | | | |
| 32 | 30 | Holzwarenfabriken . . . . . . . . . | 8,109.700 | | |
| 33 | 4 | Möbelfabriken . . . . . . . . . . . | 100.000 | | |
| 34 | 3 | Bürstenfabriken . . . . . . . . . . | 510.000 | 8,719.700 | |
| | | **IX. Papier-Industrie.** | | | |
| 35 | 38 | Verfertigung von Papier und Pappe, Spielwaaren aus Papiermaché, Buchbindereien und Cartonnagefabriken . | 15,572.900 | 15,572.900 | |
| | | **X. Leder-Industrie.** | | | |
| 36 | 14 | Lohmühlen, Gerbereien und Lederfabriken . . . . . . . . . . . . . | 10,256.400 | | |
| 37 | 13 | Gummi-, Guttapercha-, Kautschuckwaaren-, Wachstuch- und Linoleumfabriken . . . . . . . . . . . . . | 4,503.000 | 14,759.400 | |
| | | **XI. Nahrungs- und Genussmittel.** | | | |
| 38 | 16 | Getreide-, Mahl- und Schälmühlen . . | 8,562.500 | | |
| 39 | 4 | Brotfabriken, Bäckereien . . . . . . | 383.000 | | |
| 40 | 45 | Conditorwaaren-, Zucker- und Teigwaarenfabriken (Maccaroni, Nudeln, Cacao, Chocolade) Kaffeesurrogate, Conservenfabriken etc. . . . . . . | 12,148.400 | | |
| 41 | 19 | Fleischereien, Schmalz-, Fett- und Margarinefabriken . . . . . . . . | 9,183.000 | | |
| | 1014 | Fürtrag . . . | . . . . . . | 333,868.100 | 340,017.000 |

| Laufende Nr. | Zahl der Gesellschaften | Berufszweig | Stammcapital in Mark | Stammcapital in Mark | Summa des Stammcapitales in Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1014 | Uebertrag . . . | . . . . . . | 333,868.100 | 340,017.000 |
| 42 | 18 | Wasserwerke, Eiswerke, Mineralwasserfabriken, Kohlensäure-Industrie . . | 16,857.700 | | |
| 43 | 5 | Mälzereien . . . . . . . . . . . . . | 442.800 | | |
| 44 | 41 | Brauereien . . . . . . . . . . . . | 14,356.400 | | |
| 45 | 50 | Brantweinbrennereien, Spiritusfabrication . . . . . . . . . . . . . | 7,159.300 | | |
| 46 | 82 | Rübenzuckerfabriken und Raffinerien . | 70,035.700 | | |
| 47 | 5 | Cigarren- und Tabakfabriken . . . . | 1,760.500 | | |
| 48 | 7 | Futtermittelfabriken . . . . . . . . | 280.000 | 141,169.300 | |
| | | **XII. Bekleidung.** | | | |
| 49 | 8 | Hüte- und Schuhwaarenfabriken . . . | 1,441.100 | 1,441.100 | |
| | | **XIII. Baugewerbe.** | | | |
| 50 | 139 | Bau-, Terrain- und Immobiliengesellschaften. Gemeinnützige Bauvereine etc. . . . . . . . . . . . . | 112.344.800 | 112,344.800 | |
| | | **XIV. Polygraphische Gewerbe.** | | | |
| 51 | 21 | Druckereien, Kunstanstalten, Plakatinstitute, Photographien . . . . . | 7,121.000 | 7,121 000 | 262,076.200 |
| | 1390 | Summa B. . . . . . . . | . . . . . . | 595,944.300 | |

C. Gruppe: Handel und Gewerbe.

| Laufende Nr. | Zahl der Gesellschaften | Berufszweig | Stammcapital in Mark | Stammcapital in Mark | Summa des Stammcapitales in Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **I. Handelsgewerbe.** | | | |
| 52 | 16 | Banken und andere Creditinstitute . . | 6,643.000 | | |
| 53 | 75 | Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Zeitungs-Verlag und Spedition . . . | 20,696.000 | | |
| 54 | 15 | Plantagen- und Colonisationsgesellschaften . . . . . . . . . . . . | 5,840.000 | | |
| 55 | 38 | Handels-, Industrie- und Patent-Verwertungsgesellschaften, Agenturen etc. | 4,412.800 | | |
| 56 | 5 | Consumvereine, Markthallen, Ausstellungen . . . . . . . . . . . . . | 250.000 | | |
| 57 | 19 | Bierversandt-Gesellschaften . . . . . | 1,999.000 | 39,840.800 | |
| | | **II. Versicherungsgewerbe.** | | | |
| 58 | 2 | Versicherungsgesellschaften . . . . . | 70.000 | 70.000 | |
| | | **III. Verkehrsgewerbe.** | | | |
| 59 | 20 | Strassen-, Klein- und Bergbahnen . . | 16,088.300 | | |
| 60 | 27 | Dampfschiffahrtsgesellschaften und Rhedereien . . . . . . . . . . . | 8,875.100 | | 39,910.800 |
| | 217 | Fürtrag . . . | . . . . . . | 39,910.800 | 642,004.000 |

| Laufende Nr. | Zahl der Gesellschaften | Berufszweig | Stammcapital in Mark | Stammcapital in Mark | Summa des Stammcapitales in Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| | 217 | Uebertrag . . . | . . . . . . | 39,910.800 | 642.004.000 |
| 61 | 3 | Strassen-und Brückenbau-Gesellschaften | 561.000 | | |
| 62 | 26 | Speditions- und Lagerhausgesellschaften, Transportunternehmungen, Fuhrhaltereien . . . . . . . . . . . . | 5,489.000 | 31,013.400 | |
| | | **IV. Beherbergung, Erquickung und Erziehung.** | | | |
| 63 | 9 | Restaurants . . . . . . . . . . . . . . | 516.000 | | |
| 64 | 18 | Hôtels und Gasthäuser . . . . . . . | 5,087.500 | | |
| 65 | 41 | Priv. und öffentl. Gesellschaftshäuser . | 3,478.200 | | |
| 66 | 29 | Bäder und Heilanstalten . . . . . . . | 5,837.400 | | |
| 67 | 28 | Gemeinnützige und Wohlthätigkeits-Anstalten . . . . . . . . . . . . . | 2,227.800 | | |
| 68 | 6 | Erziehungs- und Unterrichtsanstalten . | 522.500 | 17,669.400 | |
| | | **V. Vereinswesen.** | | | |
| 69 | 9 | Gesellige Unternehmungen, Sport-Vereine etc. . . . . . . . . . . . . . | 1,859.500 | 1,859.500 | 50,542.300 |
| | 386 | | | | |
| B. | 1390 | Summa C. . . . . . . . | . . . . . . | 90,453 100 | |
| A. | 63 | Total . . . | . . . . . . | . . . . . . | 692,546.300 |
| | 1839 | | | | |

Interessant dürfte vielleicht auch noch die folgende Zusammenstellung sein, aus der sich ergibt, dass die neue Gesellschaftsform nicht sowohl gross-, als vielmehr kleincapitalistischen Interressen zugute kommt und von diesen nutzbar gemacht wird. Von den 1839 Gesellschaften hatten 1719 ein Stammcapital, das sich in den Grenzen des gesetzlich zulässigen Minimalbetrages von 20.000 M. bis zu 1 Mill. M. bewegt. Der Minimalbetrag von 20.000 M. bildet bei nicht weniger als 182 Gesellschaften das Stammcapital. Demgegenüber sind an Gesellschaften mit mehr als einer Mill. Stammcapital im ganzen nur 120 vorhanden.

Genaue Daten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

| Gesellschaften mit einem Capital von | | | | Anzahl |
|---|---|---|---|---|
| Mark | | | 20.000 | 182 |
| „ | 20.001 | bis | 50.000 | 342 |
| „ | 50.001 | „ | 100.000 | 350 |
| „ | 100.001 | „ | 200.000 | 295 |
| „ | 200.001 | „ | 500.000 | 364 |
| „ | 500.001 | „ | 2,000.000 | 186 |
| „ | 1,000.001 | „ | 2,000.000 | 71 |
| „ | 2,000.001 | „ | 3,000.000 | 24 |
| „ | 3,000.001 | „ | 5,000.000 | 17 |
| „ | 5,000.001 | „ | 1,000.000 | 7 |
| „ | über | | 10,000.000 | 1 |
| | | | Summe | 1839 |

Wie rasch die Entwicklung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor sich gegangen ist, das ergeben folgende, der Gewerbestatistik für das deutsche Reich (Statistik für das deutsche Reich, Neue Folge Bd. 113) entnommenen Zahlen, die auf der am 14. Juni 1895, also nach kaum dreijährigem Bestehen der neuen Gesellschaftsform vorgenommenen amtlichen Berufs- und Gewerbezählung beruhen. Danach betrug

| | Die Zahl der Betriebe; | Die Zahl der in den Betrieben beschäftigten Personen |
|---|---|---|
| bei den Commanditgesellschaften | 1.117 | 90.155 |
| „ „ Actiengesellschaften | 4.749 | 801.143 |
| „ „ Commanditgesellschaften auf Actien | 334 | 42.945 |
| „ „ eingetragenen Genossenschaften | 2.212 | 17.952 |
| „ „ Gesellschaften mit beschränkter Haftung | 1.028 | 66.055 |

Ergeben schon diese Zahlen, dass die neue Gesellschaftsform nicht bloss eine papierene Schöpfung geblieben ist, sondern sich einen achtunggebietenden Platz in dem Wirtschaftsleben des deutschen Volkes zu erwerben vermochte, so wird die Lebensfähigkeit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch folgende Daten in ein besonders helles Licht gerückt:

| Die Zahl der Neugründungen betrug: | | | Capital |
|---|---|---|---|
| im Jahre 1892, | 63 | Gesellschaften mit | 29,274.700 M. |
| „ „ 1893, | 183 | „ „ | 74,500.304 M. |
| „ „ 1894, | 254 | „ „ | 112,456.000 M. |
| „ „ 1895, | 297 | „ „ | 149,711.100 M. |
| „ „ 1896, | 376 | „ „ | 128,483.700 M. |
| „ „ 1897, | 640 | „ „ | 136,491.300 M. |
| also insgesammt | 1813 | „ „ | 630,917.104 M. |
| (nach anderer Zählung nur | 1792 | „ „ | 624,674.204 M.) |

Aus diesen Zahlen allein schon ergibt sich ein Doppeltes: einmal, dass die neue Gesellschaftsform von Jahr zu Jahr mehr an Terrain gewinnt, so dass sowohl die Zahl der Neugründungen, wie der Betrag des in diesen Gesellschaften investierten Capitals beständig zunimmt; und sodann, dass die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im allgemeinen solide und lebensfähige Gründungen sind. Denn da die Gesammtzahl der bis Ende 1897 gegründeten Gesellschaften sich auf 1813 beziehungsweise auf 1792 belief, zu Ende Februar 1898 aber 1839 Gesellschaften vorhanden waren, so kann die Zahl der bisher durch Concurs oder Liquidation wieder aufgelösten Gesellschaften nur eine verhälltnissmässig äusserst geringfügige sein. Genaue Daten über die wieder aufgelösten Gesellschaften vermag ich leider nicht anzugeben; nur soviel ist sicher, dass die Zahl der in Concurs gerathenen Gesellschaften eine unbedeutende[1]) ist und dass zu den in Liquidation

[1]) Ueber die in Concurs gerathenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung findet sich eine amtliche Statistik in den „Vierteljahresheften zur Statistik des deutschen

getretenen Gesellschaften eine nicht geringe Zahl von sogenannten Terraingesellschaften gehören, die von vorn herein auf eine möglichst schleunige Liquidation bedacht sind.

Welche Bedeutung die Gesellschaften mit beschränkter Haftung für das Wirtschaftsleben der deutschen Nation bereits erlangt haben, das wird besonders erleuchtend, wenn man mit den oben mitgetheilten Gründungsdaten die Zahl der Gründungen von Actiengesellschaften in den entsprechenden Zeiträumen vergleicht:

Noch im Jahre 1892 überflügeln die 126 neugegründeten Actiengesellschaften mit 86 Mill. Capital die 63 Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit nur rund 30 Mill. schon der Zahl nach genau um das Doppelte, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass das neue Gesetz erst am 10. Mai 1892 in Kraft getreten ist.

Schon im Jahre 1893 hat sich aber das Verhältnis wesentlich umgestaltet: hier stehen den 183 Neugründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit rund 75 Mill. Capital nur 95 Actiengesellschafts-Gründungen mit rund 73 Mill. Capital gegenüber; das Jahr 1894 weist gar nur 92 neue Actiengesellschaften mit 88 Mill. Capital gegen 254 neue Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit rund 112 Mill. Capital auf. 1895: 161 A. G. mit 250, 7 Mill. Capital, gegen 297 Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit rund 150 Millionen; 1896: 182 A. G. mit 268,6 Mill. Capital, gegen 376 Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit 128 Mill. M.

Will man aus den mitgetheilten statistischen Daten Schlüsse ziehen, was, wie ich nicht verkenne, bei dem geringen Umfange des Beobachtungsmaterials nicht unbedenklich ist, so gelangen wir zu denselben Ergebnissen, die schon die Betrachtung der Daten über die Capitalkraft der einzelnen Gesellschaften mit beschränkter Haftung uns geliefert hat. Wir sehen nämlich, dass die neugegründeten Actiengesellschaften in den letzten Jahren zwar der Anzahl nach um die Hälfte gegen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zurückbleiben, dagegen etwa das Doppelte an Capital aufweisen. Daraus ergibt sich zur Evidenz, dass die grosscapitalistischen Unternehmungen vorwiegend sich der Form der Actiengesellschaft bedienen, wogegen das Kleincapital sich offenbar mit Vorliebe der neuen Gesellschaftsform zuwendet.

---

Reichs," herausgegeben vom kaiserlichen Statistischen Amt, jedoch erst seit dem Jahre 1895 Danach sind in Concurs gerathen:

| | |
|---|---|
| im Jahre 1895 . . . . . . | 6 Gesellschaften; |
| „ „ 1896 . . . . . . | 21 „ |
| „ „ 1897 . . . . . . | 12 „ |
| Summa . . . | 39 Gesellschaften. |

Mit Rücksicht hierauf heisst es in dem 4. Vierteljahresheft 1898 in Bezug auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S. 18) wörtlich: „In den drei Berichtsjahren 1895—1897 sind bei dieser durch R.-G. vom 20. April 1892 eingeführten Gesellschaftsform, die übrigens in den wenigen Jahren ihres Bestehens für die Entwicklung von Handel, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft eine überaus grosse Bedeutung gewonnen hat, insgesammt nur 39 neue Concurse und 14 beendete Concursverfahren zu verzeichnen gewesen."

Ist durch die mitgetheilten statistischen Daten die Lebensfähigkeit der neuen Gesellschaftsform dargethan und damit der Beweis erbracht, dass im vorliegenden Falle ausnahmsweise die juristische Form erst die wirthschaftliche Institution erzeugt hat, während sonst regelmässig das Umgekehrte der Fall ist, so wird unser Interesse für die neue Gesellschaftsform auch noch durch eine andere nationalökonomisch interessante Thatsache wachgerufen, für welche die Existenz der neuen Gesellschaftsform Zeugnis ablegt. Um dies klar zu legen, muss ich etwas weiter ausholen, wodurch mir zugleich Gelegenheit geboten wird, die hervorstechendste wirtschaftliche Eigenthümlichkeit der neuen Gesellschaftsform in das rechte Licht zu setzen.

Dem römischen und wahrscheinlich auch dem griechischen Recht ist eine nach aussen in die Erscheinung tretende Gesellschaft ursprünglich fremd gewesen. Von der in vielen Richtungen dem öffentlichen Recht angehörigen Gesellschaft der Publicanen,[1] die übrigens auch noch in späterer Zeit manche Züge einer rein individualistischen Ausgestaltung aufweist, sehe ich hier ab. Die eigentliche römische Societät ist aber nach aussen stets ein rein individualistisches Gebilde geblieben; d. h. nach aussen sind stets nur die einzelnen Gesellschafter als solche in die Erscheinung getreten. Weder hat das römische Recht ein selbständiges, von dem der einzelnen Gesellschafter verschiedenes Interesse der Gesellschaft, noch ein Gesellschaftsvermögen, noch endlich Rechtsacte anerkannt, vermöge deren der einzelne Gesellschafter die Gesellschaft als solche verpflichten konnte. Für die Societätsverhältnisse maassgebende Mehrheitsbeschlüsse sind dem römischen Recht ebenso fremd geblieben, wie eine Solidarhaft der Gesellschafter und ein gesondertes Gesellschaftsvermögen. Das will sagen, dass den Römern auf dem Gebiete des Privatrechts socialrechtliche Normen vollständig unbekannt gewesen und geblieben sind. Es wurde vielmehr versucht, die wirtschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft mit den Mitteln des Individualrechts zu lösen.

Diese Verhältnisse haben bis in das Mittelalter hinein im wesentlichen keine Veränderung erfahren; das Entwicklungsgesetz der „fortschreitenden Socialisierung des Rechtes,“ wie ich es nenne, entfaltet sich erst im Laufe des Mittelalters zu voller Wirksamkeit.

Neben der auf dem Boden des Handelsrechtes entstandenen modernen Societät, d. i. der offenen Handelsgesellschaft, die nicht bloss nach innen, sondern auch nach aussen wenigstens theilweise als ein sociales Gebilde erscheint, bildete sich im Mittelalter die Actiengesellschaft, die Rhederei und die Gewerkschaft nebst den Zwischenbildungen der Commanditgesellschaft und der Commanditgesellschaft auf Actien. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts ist zu diesen Gesellschaftsformen noch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft hinzugetreten.

Um einerseits unter diesen Formen der neuesten Gesellschaftsform, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die richtige Stelle anweisen zu

[1]) Vgl. Darüber Alfred Pernice: Marcus Antistius Labeo. Bd. I. (Halle 1873) S. 289 ff; insbesondere S. 295 ff.

können und anderseits mit zwei Worten zu veranschaulichen, wie sich in dieser Neubildung das vorerwähnte Entwicklungsgesetz der fortschreitenden Socialierung des Rechts Geltung verschafft, wollen wir nunmehr die obengenannten Gesellschaftsformen nach ihrer Stellung im System des Socialrechtes und nach ihren sonstigen charakterischen Merkmalen gruppieren.

Am meisten steht noch die moderne Gesellschaft, insbesondere auch die offene Handelsgesellschaft auf dem Boden des Individualrechts. Mehrheitsbeschlüsse sind nur dann statthaft, wenn der Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich vorsieht. Nur in einzelnen wenigen Vorschriften, so z. B. in Art. 108 H. G. B. (§ 122 des neuen d. H. G. B.) werden bei einem Conflict der Gesellschaftsinteressen mit denen des einzelnen Gesellschafters die des letzteren hintangesetzt; im allgemeinen überwiegen die Rücksichten auf die Individualinteressen des einzelnen Gesellschafters. Die vielen Streit- und Zweifelsfragen, welche auf dem Gebiete des Rechtes der offenen Handelsgesellschaften existieren, beruhen im wesentlichen darauf, dass die individualrechtlichen Vorschriften über die offenen Handelsgesellschaften mit den socialrechtlichen vollständig im Gemenge liegen, dergestalt, dass man für das Gebiet des Processrechtes die Gesellschaft als ein selbständiges Processsubject behandelt, wogegen man auf dem Gebiete des materiellen Rechtes stets die einzelnen Gesellschafter und deren Interessen in den Vordergrund stellt.

Bei der Rhederei und Gewerkschaft überwiegen schon die Bestimmungen socialrechtlicher Natur; die letztere wird sogar — im Gegensatz zu den offenen Handelsgesellschaften — in Theorie und Praxis als juristische Person behandelt. Die Individualinteressen der einzelnen Gewerke und Rheder treten gegenüber den Gesellschaftsinteressen vollständig zurück; in der Regel entscheiden Mehrheitsbeschlüsse in den Angelegenheiten dieser Gesellschaften; nur für gewisse vitale Angelegenheiten der Gesellschaft ist einstimmige Beschlussfassung aller Gesellschafter erforderlich, also dem Individualinteresse ein gewisser Einfluss eingeräumt.

Das Actienrecht bewegt sich fast ausschliesslich auf dem Boden des Socialrechtes; die Individualinteressen der einzelnen Mitglieder treten völlig in den Hintergrund; alle Gesellschaftsangelegenheiten können durch Mehrheitsbeschlüsse geregelt werden. Genau so verhält es sich mit den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Bei der offenen Handelsgesellschaft und Rhederei erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafter in den F o r m e n des Individualrechts, d. h. jede in irgend einer Form verlautbare Willensübereinstimmung ist zur gültigen Beschlussfassung ausreichend. Bei den übrigen vorerwähnten Gesellschaften kann dagegen ein gültiger Beschluss nur in den Formen des Socialrechts zustande kommen; nur ein in einer ordnungsmässig berufenen Gesellschafterversammlung gefasster Beschluss hat Rechtswirksamkeit. Zwischen diesen beiden Extremen nimmt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine eigenthümliche Mittelstellung ein; einerseits kann zwar über sämmtliche Gesellschaftsangelegenheiten in ordnungsmässig berufenen Versamm-

lungen durch Mehrheitsbeschlüsse Bestimmung getroffen werden; anderseits ist aber auch bei einem zufälligen Zusammensein sämmtlicher Gesellschafter eine rechtsgültige Beschlussfassung möglich. Ja es kann sogar über eine Gesellschaftsangelegenheit schriftlich Beschluss gefasst werden, wenn sämmtliche Gesellschafter mit diesem Modus der Stimmabgabe einverstanden sind oder sich schriftlich mit einer zu treffenden Massregel einverstanden erklären. (§§ 52 Abs. 3, 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892).

Im ganzen treten bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Individualinteressen entschieden in den Hintergrund: im Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft bilden bei jener Gesellschaftsform die Mehrheitsbeschlüsse die gesetzliche Regel dergestalt, dass mangels anderweiter statutarischer Festsetzung selbst die einschneidendsten Anordnungen durch Majoritätsbeschluss getroffen werden können. Auch sonst ist die Organisation der Gesellschaft eine solche, dass ihr Charakter als juristische Person ernstlich nicht in Zweifel gezogen werden kann, so dass allerdings nach unserem Recht zwei Personen imstande sind, durch Zusammenschluss zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine juristische Person ins Leben zu rufen.

Ich habe im vorstehenden bei der Charakterisierung der Gesellschaftsformen ein Hauptgewicht darauf gelegt, ob und in welcher Weise bei ihnen Mehrheitsbeschlüsse zulässig sind. In der That ist gerade dieser Gesichtspunkt für die rechtliche und wirtschaftliche Structur der verschiedenen Gesellschaftsformen von der einschneidendsten Bedeutung. Man vergegenwärtige sich, um dies ohne weiteres einleuchtend zu finden, auf der einen Seite die Construction der römisch-rechtlichen Societät, welcher Mehrheitsbeschlüsse, d. h. die Unterordnung des Individualinteresses und Individualwillens unter einen Gemeinschaftswillen und unter Gesellschaftsinteressen gänzlich fremd sind, auf der andern die der modernen Actiengesellschaft, in welcher der Individualwille und das Individualinterresse sich nach jeder Richtung hin dem Gemeinschafts- d. i. dem Mehrheitswillen unterwerfen muss, indem jener nur auf ein gesetz- und statutenmässiges Zustandekommen der Mehrheitsbeschlüsse Anspruch hat — man vergegenwärtige sich diese Gegensätze und man hat die Entwicklung von dem rein individualistischen Gesellschaftsrecht des Alterthums zu dem socialistischen der Neuzeit ohne weiteres erkannt.

Im Gegensatz zu den geistvollen Ausführungen Jellinek's,[1]) denen ich in gewissem Sinne eine Berechtigung durchaus nicht aberkenne, behaupte ich doch, dass nicht das Recht der Minoritäten, sondern das der Mehrheit das die Entwicklung des Wirthschafts- und Rechtslebens beherrschende Princip darstellt, indem dieses allein den gesellschaftlichen Zusammenschluss der Menschen zu fördern vermag. Die Minoritäten können nur insofern in Betracht kommen, als es ihr Betreben sein muss, sich zu Majoritäten zu entwickeln; und die Majoritäten haben ihrerseits, wenn sie sich erhalten wollen, die Pflicht, ihre Macht nicht zu missbrauchen und vor allem nicht

---

[1]) Jellinek: Das Recht der Minoritäten (Vortrag) Wien 1898.

im individuellen Interesse der Angehörigen der Mehrheiten zu verwenden, sondern lediglich in dem gemeinsamen Gesellschaftsinteresse, da sie andernfalls gegen die Idee, welche ihnen allein ihre Berechtigung verleiht, nämlich gegen den socialen Gedanken verstossen und diesen in sein Gegentheil verkehren.

Auch der Schutz und die Befugnisse, welche den Minoritäten durch das moderne Gesellschaftsrecht gewährt werden — (vgl. z. B. §§ 254, 264, 266, 268, 270 des neuen deutschen H. G. B.; § 51 des Gesetzes betreffend d. G. mit beschr. H.; Art. 237 ö. H. G. B.) — dienen nicht sowohl dem Individualinteresse der Minderheiten, als vielmehr dem Gedanken, die Minorität in gewissen Fällen zur Hüterin des von der Mehrheit nicht genügend geschützten Gesellschaftsinteresses zu bestellen. Ich gehe aber noch einen Schritt weiter und behaupte, dass die Gesellschaften ihre Machtstellung auch nicht im ausschliesslichen selbstischen Interesse aller ihrer Mitglieder rücksichtslos ausbeuten dürfen: es ist ein Missbrauch ihrer Macht und ein Verstoss gegen den socialen Gedanken, dem sie allein ihre Berechtigung verdanken, wenn sie selbst unter Schädigung der Allgemeinheit und lediglich vom nacktesten Egoismus geleitet ausschliesslich auf die scruppellose Förderung der Individualinteressen ihrer Mitglieder bedacht sind.

Dies ist der springende Punkt, an welchen die Scheidung zwischen schädlichen und nützlichen Kartellen einzusetzen hat. Ich begnüge mich, in dieser Hinsicht auf die allbekannten, ebenso gründlichen, wie überzeugenden Ausführungen von v. Philippovich[1]) hinzuweisen.

Mit diesen in der Natur der Sache liegenden Einschränkungen des Rechtes der Majoritäten behaupte ich gegen Jellinek, dass die geschichtliche Entwicklung auf eine immer weitere Ausgestaltung des Rechtes der Majorität, d. i. auf eine fortschreitende Socialisierung von Wirthschaft und Recht mit Naturnothwendigkeit hindrängt.

Um aber Missverständnissen vorzubeugen betone ich ausdrücklich, dass meines Erachtens nichts verkehrter und ungeschichtlicher ist, als die sociale Entwicklung, welche unsere moderne Socialdemokratie anstrebt. Sie will mit einem Schlage die ganze menschliche Gesellschaft socialisieren: das ist ein eben solches Unding, als wenn ein Naturforscher behaupten wollte, aus dem complicierten Organismus „Mensch" habe sich die einfachste Form der Zelle oder des Protoplasma entwickelt, anstatt den umgekehrten Entwicklungsgang anzunehmen.

Genau so stellt die Socialdemokratie die Dinge auf den Kopf: statt dass man die von unten und von den kleinsten Kreisen beginnende Vergesellschaftung zu fördern sucht, die dann allmählich von selbst immer weitere Interessenverbände ergreift und umschliesst, will man ohne das Vorhandensein des erforderlichen Unterbaues abzuwarten, von oben herab, d. h. von staatswegen den gesellschaftlichen Zusammenschluss aller Staatsangehörigen für alle Lebenszwecke decretieren. Dass ein derartiges Beginnen

[1]) v. Philippovich: Kartelle. Referat S. A. aus der Exporte-Enquête des österreichischen und ungarischen Export-Vereines. Wien 1893.

ein Unding ist, muss jedem, der mit mir von der Geltung des alles Seiende beherrschenden Entwicklungsprincips durchdrungen ist, ohne weiteres einleuchten.

Kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Betrachtung zurück, so haben wir nunmehr noch ein zweites vom nationalökonomischen Standpunkte aus besonders wichtiges Moment für die Gesellschaften nämlich ihre Capital- und Creditbasis, kurz zu beleuchten.

Bei der offenen Handelsgesellschaft wird sowohl die Capital-, wie die Creditbasis im wesentlichen durch die unbeschränkte Solidarhaft der Gesellschafter gebildet. Die Einlagen derselben kommen diesem Momente gegenüber nicht in Betracht, da es an jeder Controle über deren Höhe gebricht und insbesondere Cautelen, sie in unversehrtem Bestande zu erhalten, vom Gesetzgeber nicht aufgestellt sind. Bei der Rhederei und Gewerkschaft wird die Capitalbasis durch den Gegenstand des Unternehmens, das Schiff und beziehungsweise das Bergwerk gebildet; neben diesem den Gläubigern dienenden Haftungsobject ist aber zu deren Sicherheit noch eine gewisse persönliche Haftbarkeit der Gesellschafter statuiert, der sie sich uud zwar die Gewerke unbedingt, die Rheder in gewissen Fällen nur durch Preisgabe ihres Antheils an dem Gesellschaftsvermögen entziehen können (Zubusse- und Abandonsystem).

Bei der Actiengesellschaft fällt jede persönliche Haftung der Gesellschafter fort; hier bildet das Gesellschaftscapital, sowie Vorschriften, die auf einen unversehrten dauernden Bestand desselben hinzielen in Verbindung mit Maassnahmen, welche eine alljährliche Veröffentlichung des jeweiligen wahren Vermögensstandes sicherstellen, zugleich die Capital- und Creditbasis der Gesellschaft. Die Commanditgesellschaft auf Actien und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft endlich enthalten eine Combination des Systems der Capitalhaftung mit dem der persönlichen Haftbarkeit, die sich bei ersterer auf einzelne Gesellschafter beschränkt, bei letzterer zwar alle Gesellschafter, diese aber nur subsidiär und in gewissen Fällen (bei beschränkter Haftpflicht) nur bis zu einem bestimmten Betrage trifft.

Auch in Bezug auf diese Capital- und Creditbasis nehmen die neuen Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine eigenartige Mittelstellung ein. Zwar müssen diese Gesellschaften, wie die Actiengesellschaften eine gewisse Capitalgrundlage (mindestens 20.000 M.) haben und für deren unversehrten Bestand Sorge tragen; an einer öffentlichen Controle darüber, ob diese Vorschriften beachtet werden, fehlt es aber fast gänzlich, da nur diejenigen Gesellschaften, welche Bankgeschäfte betreiben, zu einer Bilanzveröffentlichung verpflichtet sind.

In der Regel ist jede persönliche Haftbarkeit der Gesellschafter ausgeschlossen, falls die Stammeinlage, wie das Gesetz denjenigen Geldbetrag (oder dessen Aequivalent) bezeichnet, mit dem der einzelne Gesellschafter sich betheiligt, voll zur Einzahlung gelangt ist. Sofern, was zulässig, bei der Gründung nur eine Theileinzahlung bis herunter zu einem Viertel der

Stammeinlage, jedoch nicht unter 250 M. stattgefunden hat, ist jeder Gesellschafter für den von dem Genossen nicht voll zur Einzahlung gelangenden Betrag subsidiär haftbar.

Nur durch besondere Festsetzungen im Gesellschaftsvertrage kann auch eine sogenannte „Nachschuss-(Zubusse-)pflicht“ eingeführt werden und zwar entweder eine unbeschränkte mit unbeschränktem oder beschränktem Preisgabe-(Abandon-)recht; oder eine beschränkte Nachschusspflicht ohne Preisgaberecht.

Diese Art der Ausgestaltung der Creditbasis ist, worauf ich schon vor Jahren öffentlich hingewiesen habe,[1]) keine unbedenkliche; dies um so weniger, als auch irgend welche Controle darüber fehlt, ob die nicht mittelst Geld, sondern mit sonstigen Sachwerten (Gebäuden, Patenten und dergleichen) geleisteten Einlagen dem Einbringungswerte entsprechen.[2])

---

[1]) In meinem Commentar zu dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Berlin 1893) Vorbemerkung S. VII ff.

[2]) Da mein Vorschlag hie und da Widerspruch erfahren hat, so will ich zur näheren Begründung desselben die früher von mir gemachten Ausführungen nachstehend wörtlich wiedergeben:

„Es gebricht gänzlich an Controlvorschriften darüber, ob die von den Gesellschaften als „Sacheinlagen“ eingebrachten Vermögensgegenstände auch dem in Ansatz gebrachten Werte entsprechen. —

Wird demnach z. B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammcapital von 900.000 M. in der Weise gegründet, dass das Capital durch minderwertige Sacheinlagen aufgebracht wird, so muss dies den Ruin der Gesellschaft und eine Schädigung unwissender oder leichtvertrauender Gläubiger nach sich ziehen, die sich durch die Höhe des Stammcapitalbetrages zu dem Glauben verleiten lassen, es sei eine reelle und hinlänglich sichere Creditbasis vorhanden. Man wende nicht ein, es sei Sache der Gläubiger, sich durch eigene Prüfung davon zu überzeugen, ob die „Sacheinlagen“ dem dafür in Ansatz gebrachter Werte gleichkommen. Dasselbe hätte man auch den durch den Gründungsschwindel der siebziger Jahre geschädigten Gläubigern und Actionären der Actiengesellschaften entgegenhalten können. Wenn nun aber der Gesetzgeber es erst im Jahre 1884 für nöthig gehalten hat, Gläubiger und Actionäre durch strenge Controlvorschriften zu schützen, und wenn er sie dadurch von der Selbstprüfung entwöhnt hat, so ist es kaum zu verstehen, wie er den an den Grundsatz staatlicher Fürsorge und Bevormundung gewöhnten Staatsbürgern einer neuen Gesellschaftsform gegenüber, der als Creditbasis, ebenso wie den Actiengesellschaften, lediglich ein Capital dient, jetzt so viel Vorsicht und Einsicht zutraut, sich gegen etwaige Benachtheilung durch unrichtige Wertschätzungen selbst schützen zu können.

Noch mehr aber, als der Mangel jeglicher Controle bei dem Gründungshergang, fällt der Umstand ins Gewicht, dass die Gläubiger einer bereits bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei welcher die Stammeinlagen vollständig eingezahlt sind, über deren jeweilige Vermögenslage völlig im Unklaren sich befinden, weil eine Veröffentlichung der Bilanzen — von der einzigen Ausnahme des § 42 Absatz 4 des Gesetzes abgesehen — nicht vorgeschrieben ist.

Der Gesetzgeber hat, von der nicht unbegründeten Erwägung ausgehend, dass eine Veröffentlichung der Bilanzen auch den Unberufenen einen Einblick in die jeweilige Geschäftslage des Unternehmens gewähre und damit eine Schädigung desselben durch die Concurrenzunternehmungen herbeigeführt werden könne, absichtlich davon abgesehen, eine den Bestimmungen der Artt. 185 c, 239 b H. G. B. und des § 31 des deutschen Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 entsprechende Vorschrift in das neue Gesetz aufzunehmen. An einem Ersatz für diese der Creditwürdigkeit der Gesellschaft ausserordentlich dienliche

Ich habe demnach den Vorschlag gemacht, und einzelne praktische Erfahrungen haben mir völlig Recht gegeben,[1]) nach dem Vorbilde des englischen Actienrechts und nach Analogie des § 125 des deutschen Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 eine subsidiäre persönliche Haftung eines jeden Gesellschafters bis zur Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage festzusetzen. Geschieht dies, so ist einerseits der Zweck des Gesetzes, die Haftung der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag einzuschränken, in vollem Maasse erreicht und anderseits den Gläubigern durch die subsidiäre, wenn auch auf einen bestimmten Betrag beschränkte

---

Vorschrift fehlt es nun aber der neuen Gesellschaftsform ganz und gar, so dass es ihr in der That gegenwärtig an jeglicher Creditbasis gebricht. Ein Beispiel möge dies klar machen:

Eine mit einem in bar volleingezahlten Stammcapital von einer Million Mark gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat derartig ungünstige Geschäfte gemacht, dass ihr Activvermögen auf etwa 10.000 M. zusammengeschmolzen ist. Wird nunmehr eine Person von der Gesellschaft um Credit angegangen, so kann sie aus dem Handelsregister nur entnehmen, dass das volleingezahlte Stammcapital 1 Mill. M. beträgt. Danach erscheint also die Gesellschaft in viel höherem Maasse creditwürdig, als dies in Wirklichkeit der Fall: wie leicht dadurch kaufmännisch unerfahrene, ja selbst kaufmännisch bewanderte Personen zur Creditgewährung verleitet werden können, das liegt auf der Hand, zumal wenn man erwägt, dass nicht viele Kaufleute in der glücklichen Lage sind, nur solchen Personen Credit gewähren zu müssen, die ihnen erst durch Vorlage ihrer Bilanz einen genauen Einblick in ihre Vermögenslage verschaffen.

Nach Vorstehendem gelangen wir demnach zu dem befremdlichen Ergebnis, dass die Gläubiger einer solchen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Stammcapital voll eingezahlt ist, jeglicher sicheren Creditunterlage entbehren, wogegen die Gläubiger solcher Gesellschaften, bei denen eine Volleinzahlung der Stammeinlagen noch nicht stattgefunden, wenigstens die Einlagerückstände eventuell pfänden und sich überweisen lassen und demnächst die einzelnen Gesellschafter auf die Zahlung derselben belangen können.

Danach bietet also den Gesellschaftsgläubigern eine solche Gesellschaft, deren Stammcapital noch nicht vollständig eingezahlt ist, unter Umständen eine grössere Sicherheit, als eine Gesellschaft, deren Stammcapital voll eingezahlt ist, ein Ergebnis, das zugleich den Weg weist, welchen man einzuschlagen hat, um eine sichere Creditbasis für die Gesellschaft herzustellen."

[1]) In dieser Hinsicht sei folgendes bemerkenswerte Beispiel mitgetheilt: Die Nr. 222 der Frankfurter Zeitung vom 12. August 1897 berichtet in ihrem Handelstheil folgendes: „So viele Vortheile dieser Gesellschaftsform (scil. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung) auch vom wirtschaftlichen Standpunkte zuzuerkennen sind, so musste doch schon bei Berathung des Gesetzes an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die neue Institution nur allzu leicht für unsolide und selbst schwindelhafte Unternehmungen missbraucht werden kann. Einen Beleg dafür bietet die hier abgehaltene Gläubigerversammlung der falliten Deutsch-Ueberseeischen Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main. Das Unternehmen war hier, und wohl in Deutschland überhaupt, bis zu seinem Zusammenbruch nicht einmal dem Namen nach bekannt, die Gläubiger sind fast durchweg Ausländer. Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf rund 500.000 M., das Activum aber wird auf nur etwa 1000 M. geschätzt, so dass nach Abzug der bevorzugten Forderungen für Gehälter u. s. w. und bei erfolgter Anfechtung von Rechtsgeschäften für die nicht bevorzugten Gläubiger nur etwa $^1/_5$ Proc. zu gewärtigen ist. Der Concursverwalter hob hervor, dass einzig die neue Gesellschaftsform dem Schuldner die Möglichkeit bot, mit einer faulen, aus seinem Concurs in Düsseldorf stammenden Capitalforderung, mit wertlosen Patenten und Actien einer Mobiliarversicherung im

Haftung der Gesellschafter eine ganz bestimmte Creditbasis geboten, zumal, wenn vorgeschrieben wird, dass jeder Wechsel in der Person der Gesellschafter sofort zum Handelsregister angemeldet und öffentlich bekannt gemacht werden muss.

Einer Einführung der neuen Gesellschaftsform in Oesterreich könnte meines Erachtens nur unter den von mir angegebenen Cautelen das Wort

---

Nennwerte von 200.000 M. ein neues Geschäft aufzuthun und daraufhin Credit zu bekommen."

Mehr noch als dieser Einzelfall beweist die folgende Tabelle über die Höhe der in den Jahren 1896 und 1897 beendeten Gesellschaftsconcurse, dass bei den allerdings nicht sehr zahlreichen Concursen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung die im Concursverfahren ausgefallenen Beträge der Concursforderungen verhältnismässig durchaus nicht geringfügig waren.

**Ausgefallene nicht bevorrechtigte Concursforderungen.**

| | Absolut | | Auf 100 M. nicht bevorrechtigte Concursforderungen | | Auf einen Concursgläubiger | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1897 | 1896 | 1897 | 1896 | 1897 | 1896 |
| | Mark | | Mark | | Mark | |
| Offene Handelsgesellschaften | 20,435.271 | 13,597.496 | 72·50 | 77·31 | 1595 | 934 |
| Commanditgesellschaften | 1,915.897 | 2,549.096 | 48·36 | 88·38 | 1252 | 1908 |
| Commanditgesellschaften auf Actien | — | 113.564 | — | 88·95 | — | 2366 |
| Actiengesellschaften | 10,829.439 | 4,504.600 | 80·31 | 85·75 | 1322 | 4682 |
| Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht | — | 328.464 | — | 13·50 | — | 166 |
| Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht | 135.263 | 54.030 | 71·83 | 63·91 | 230 | 183 |
| Gesellschaften mit beschränkter Haftung | 558.807 | 94.117 | 76·77 | 47·28 | 1356 | 473 |

Aus vorstehender Zusammenstellung ergibt sich, dass zwar relativ das Ergebnis der Concurse von Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Gesellschaftsgläubiger kein allzu ungünstiges war. Anderseits beweist aber die Steigerung des Procentsatzes der Ausfallsumme von 47·28 Proc. pro 1896 auf 76·74 Proc. pro 1897, dass anscheinend auch, wie insbesondere das oben mitgetheilte Beispiel darthut, der unlautere und unsolide Geschäftsverkehr der neuen Gesellschaftsform neuerdings sich zu bemächtigen beginnt.

Diese Thatsache steht mit den Ausführungen des Textes durchaus nicht im Widerspruch: überwiegend dient die neue Gesellschaftsform auch heute noch dem soliden und reellen Geschäftsverkehr, für welchen sie geradezu ein Bedürfnis war. Die Art der Ausgestaltung der Creditbasis und der Bewertung der sogenannten „Sachwerte" lässt aber einen Missbrauch durch unsolide und betrügerische Elemente zu. Um diesem Missbrauch und insbesondere einer ungerechtfertigten Crediterschleichung nach Möglichkeit zu steuern, habe ich den im Text erwähnten und in S. X ff. der „Vorbemerkung" zu meinem Commentar über das Gesetz betreffend die Genossenschaft mit beschränkter Haftung (siehe Anmerkung zu S. 352) näher ausgeführten Vorschlag gemacht, der nach meiner Überzeugung sicherlich dazu beitragen wird, einer Schädigung der Gläubiger möglichst vorzubeugen und zu verhüten, dass die neue Gesellschaftsform durch deren Ausbeutung seitens unlauterer Elemente in Misscredit gebracht wird.

geredet werden, da ein jäher Sprung von den zahlreichen ängstlichen Controlvorschriften des hier geltenden Actienrechts zu den jeder Controle entrückten Formen der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ganz besonders bedenkliche Folgen haben könnte.

Man hat gegenüber meinem Vorschlage den Einwurf gemacht, dass damit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften mit beschränkter Haftung denjenigen der auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 9. April 1873 (R.-G. Bl. S. 273) errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit beschränkter Haftung genau entsprechen, mithin die Einführung der neuen Gesellschaftsform in Oesterreich überflüssig sein würde.

Hievon ist nur soviel richtig, dass der § 76 des cit. Gesetzes die Haftung des einzelnen Genossen in ähnlicher Weise regelt, wie ich dies für den Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Vorschlag gebracht habe.

Im übrigen aber unterscheidet sich nicht bloss die juristische Structur, sondern auch die Creditbasis der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von derjenigen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung so wesentlich, dass die letztere Gesellschaftsform die erstere keineswegs zu ersetzen vermag.

In dieser Hinsicht kommt zunächst in Betracht, dass die Genossenschaften nur den in § 1 des Gesetzes vom 9. April 1873 speciell bezeichneten wirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht werden können, während die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu jedem erlaubten Zwecke zulässig ist.

Ganz besonders aber fällt die ganz verschiedenartig geregelte Creditbasis beider Gesellschaftsformen in Betracht.

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bildet ein festes Stammcapital (im Minimalbetrage von 20.000 M.), dessen Höhe sich mit der Gesammtsumme der Geschäftsantheile decken muss, auch die normale Creditgrundlage, die nur unter Beobachtung besonderer die Sicherheit der Gläubiger gewährleistender Cautelen (im Wege der Capitalerhöhung oder Herabsetzung) verändert werden darf. (Vgl. §§ 56—59 des Gesetzes vom 20. April 1892).

Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung fehlt es gänzlich an einem derartigen „Stammcapital“. Hier sind die Einlagen der Genossen jederzeit und beliebig veränderlich; scheidet ein Genosse aus, so hat er nach Ablauf der in § 78 des Gesetzes vom 9. April 1873 vorgesehenen einjährigen Frist einen Anspruch auf Auszahlung seines „Geschäftsantheils“ und des ihm sonst zustehenden Guthabens.

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann dagegen der einzelne Gesellschafter nur im Falle der Liquidation der Gesellschaft die Auszahlung des seinem Geschäftsantheil entsprechenden Antheils am Gesellschaftsvermögen verlangen. So lange die Gesellschaft besteht, kann er zwar seinen Geschäftsantheil veräussern, aber nur in der Weise, dass an seiner Stelle der Erwerber dieses Antheils in die Gesellschaft eintritt,

so dass also das „Stammcapital“ die unveränderliche Creditgrundlage der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist und bleibt. Dieser Unterschied zwischen den beiden Gesellschaftsformen ist ein so wichtiger und durchgreifender, dass schon deshalb die eine Form die andere nicht zu ersetzen vermag.

Dazu kommt aber noch, dass alle Gesellschaftsbeschlüsse einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung nur in den umständlichen socialrechtlichen Formen der §§ 27—33 des Genossenschaftsgesetzes gefasst werden können, welcher Umstand diese Gesellschaftsform allein schon ungeeignet macht, z. B. an die Stelle der bisherigen offenen Handelsgesellschaften zu treten. Im Gegensatz dazu genügen bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung die einfacheren individualrechtlichen Formen der §§ 49 und 52 des Gesetzes vom 20. April 1892, wonach jede thatsächliche Uebereinstimmung der Gesellschafter, gleichviel ob schriftlich oder mündlich verlautbart, einen ordnungsmässigen Gesellschaftsbeschluss darstellt.

II.

Nachdem ich in vorstehendem die beiden für die neue Gesellschaftsform wichtigsten Gesichtspunkte herausgehoben, will ich noch mit wenigen Worten die Zwecke der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kurz skizzieren und daran anschliessend die Grundzüge ihrer Organisation vor Augen führen.

Man hatte in Deutschland erkannt, dass einerseits die zahlreichen Cautelen, mit welchen das deutsche Actienrecht die Gründung von Actiengesellschaften umgeben hat, der wirthschaftlichen Association Hemmnisse bereiten, und dass anderseits die unbeschränkte Haftung, welchen die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft unterliegen, nicht geeignet ist, den Zusammenschluss Fernerstehender zu fördern, weil der Ruin der offenen Handelsgesellschaft zugleich den wirthschaftlichen Ruin der einzelnen Gesellschafter bedeutet, so dass nur ein auf genauer Bekanntschaft basiertes persönliches Vertrauen der einzelnen Gesellschafter zu einander ein erspriessliches wirtschaftliches Zusammenwirken derselben ermöglicht. Die Combination der beschränkten Haftung des Actienrechts mit erleichterten Formen der Gesellschaftsgründung sollte dem socialen Zusammenschluss und dem Wirtschaftsleben der Nation neuen Aufschwung geben.

Man hat deshalb die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Beobachtung nur weniger einfacher Normativbestimmungen abhängig gemacht und als Gesellschaftszweck jeden erlaubten Zweck, gleichviel ob wirtschaftlicher, geselliger oder idealer Natur, zugelassen.

Zur Gründung genügt der Zusammenschluss zweier oder mehrerer Personen, die ein gerichtliches oder notarielles Statut errichten, ein Gesellschaftscapital von mindestens 20.000 M. zusammenschiessen, von dem aber bei der Gründung nur ein Viertel, also insgesammt 5000 M. eingezahlt zu werden braucht, die Bestellung eines als „Geschäftsführer“ bezeichneten Vorstandes und die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister,

die auf Grund einer lediglich formalen Prüfung erfolgen muss. Statt der Bareinlagen können auch Sacheinlagen gemacht werden, deren Bewertung im Gesellschaftsvertrage angegeben sein muss. Der Vorstand kann sowohl aus einer, wie aus mehreren Personen, aus Gesellschaftern, wie aus fremden Personen bestehen. Die Geschäftsführer haben rechtlich die Stellung des Vorstandes einer Actiengesellschaft. Die Bestellung eines sogenannten Aufsichtsraths ist nicht obligatorisch vorgeschrieben; es kann aber durch den Gesellschaftsvertrag die Errichtung eines solchen angeordnet werden.

Jeder Gesellschafter muss sich mit einer Stammeinlage von mindestens 500 M. an der Gesellschaft betheiligen. Nach oben hin ist für die Höhe der Stammeinlage eine Grenze nicht vorgeschrieben. Die Stammeinlagen können von verschiedener Grösse sein; so kann der eine Gesellschafter mit einer solchen von 15.000, der andere dagegen mit einer solchen von 500 M. sich betheiligen. Nur muss die Summe aller Stammeinlagen der Höhe des Stammcapitals gleichkommen, so dass also ein sogenannter „Agiogewinn" nicht erzielt werden kann. Auch darf bei der Gründung jeder Gesellschafter nur eine Stammeinlage übernehmen. Nach der Höhe der Stammeinlage bemisst sich in der Regel und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung im Statut auch die Grösse des Geschäftsantheils, d. h. des dem einzelnen Gesellschafter an der Verwaltung, den Nutzungen und einer etwaigen Vertheilung des Gesellschaftsvermögens zustehenden Betheiligungsverhältnisses.

Die Geschäftsantheile sind veräusserlich und vererblich und — jedoch nur mit Genehmigung der Gesellschaft — auch theilbar, dies aber nur dann, wenn ein einzelner Theil veräussert werden soll.

Die Veräusserung von Geschäftsantheilen bedarf — und das ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes — der gerichtlichen oder notariellen Form. Aber nicht bloss der dingliche Abtretungsvertrag, sondern auch das rein obligatorische pactum de cedendo muss unter Beobachtung dieser Form abgeschlossen werden. Damit sind die Geschäftsantheile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne weiteres von dem Börsenverkehr ausgeschlossen, was sowohl für die rechtliche Ausgestaltung dieses Instituts, wie für die wirtschaftlichen Zwecke, denen zu dienen es besonders geeignet erscheint, von weittragendster Bedeutung ist.

Dadurch, dass die Geschäftsantheile durch die schwerfällige Uebertragungsform sich zum Börsenhandel nicht eignen, sind alle jene zahlreichen Cautelen entbehrlich, die das deutsche Actienrecht zum Schutze des Publicums geschaffen hat, um dieses vor dem Erwerbe minderwertiger oder wertloser Actien nach Möglichkeit zu bewahren. Des weiteren ist damit aber auch betrügerischen Speculanten die Möglichkeit genommen, die neue Gesellschaftsform zur Gründung von wertlosen Unternehmungen zu benutzen, die nur dazu dienen sollen, das Publicum mittelst schwindelhafter Agiotage auszubeuten.

Anderseits erschwert freilich diese Formvorschrift auch die Heranziehung eines grösseren Capitalistenkreises bei der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Denn Kaufleute, Banquiers und sonstige Capitalisten, denen daran liegt, ihre Capitalanlagen möglichst leicht und rasch wieder flüssig machen zu können, werden Bedenken tragen, sich mit allzu grossen Summen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu betheiligen, da es in der Regel schon wegen des schwerfälligen Veräusserungsmodus der Geschäftsantheile nicht leicht fallen wird, das in solchen Gesellschaften investierte Capital wieder herauszuziehen.

Diese Thatsache weist zugleich darauf hin, für welche wirtschaftlichen Zwecke sich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung am besten eignet.

Wollen mehrere Personen eine Gesellschaft nach Art der offenen Handelsgesellschaft errichten, gleichzeitig aber ihr Risico auf einen bestimmten Betrag begrenzen, so wählen sie, zumal wenn sie eines grossen Personalcredits nicht bedürfen, am zweckmässigsten die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Denn hierbei ist ihnen die Möglichkeit gegeben, den wichtigsten Vortheil des Zusammenschlusses zu einer Actiengesellschaft, nämlich die beschränkte Haftung und die Erlangung einer selbständigen Rechtspersönlichkeit, mit allen Vorzügen der offenen Handelsgesellschaft zu verbinden, ja auch die Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses der besonderen Lage des Einzelfalles aufs genaueste anzupassen.

Wollen z. B. zwei Personen nicht bloss ein gewisses Capital, sondern auch ihre persönliche Thätigkeit der Gesellschaft widmen, so vereinbaren sie, dass jeder Gesellschafter zugleich Geschäftsführer wird, und zwar entweder nur mit der Befugnis zu gemeinsamer Vertretung (Collectivvertretung) oder mit dem Rechte, gesondert für die Gesellschaft zu handeln. Gesellschaftsbeschlüsse können sie in der einfachsten Weise entweder auf schriftlichem Wege (§ 49 d. G.) oder bei beliebigem Zusammentreffen fassen. (§ 52 Abs. 3 d. G.).

Sofern sich mehrere Personen nach Art der Commanditgesellschaft zusammenschliessen wollen, so dass also der eine ausser seinem Capital seine persönliche Arbeitskraft, der oder die anderen aber nur Capitalbeträge hergeben, so bestellen sie lediglich den persönlich thätigen Gesellschafter (Complementar) als Geschäftsführer.

Handelt es sich um eine Reihe von Personen, von denen nur einzelne vertretungsberechtigt sein sollen, andere dagegen nicht, so werden nur die ersteren zu Geschäftsführern bestellt — kurzum die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann jede wirtschaftliche und juristische Function der offenen Handelsgesellschaft und der Commanditgesellschaft erfüllen.

Ganz besonders empfiehlt sich diese neue Gesellschaftsform auch für die sog. „Familiengründungen". Ist z. B. der Inhaber eines grossen kaufmännischen oder industriellen Unternehmens gestorben und sind einzelne seiner Erben etwa wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen ihres Berufs, z. B. als Beamte nicht in der Lage, persönlich sich um die Fortführung des Geschäfts zu bekümmern, so empfiehlt sich am meisten die Umwandlung des Unternehmens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, da

bei dieser Gesellschaftsform einerseits jedes persönliche Risico der Gesellschafter ausgeschlossen ist, anderseits aber, wie oben dargelegt, die Führung des Geschäftes der individuellen Lage des Einzelfalles entsprechend in jeder Weise geregelt werden kann.

Auch für Zeitungsunternehmen scheint mir die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die geeignetste Form zu sein. Einerseits bedarf es für solche Unternehmungen, zumal wenn sie grösseren Umfangs sein sollen, eines erheblichen Capitals; anderseits aber ist es erforderlich, dass Zeitungsunternehmer und Redacteure derselben politischen Richtung huldigen, da sich sonst sehr leicht Unzuträglichkeiten ergeben können, die geeignet sind, den Bestand des Unternehmens zu gefährden. Eine derartige Uebereinstimmung in den Anschauungen der Zeitungsunternehmer und Redacteure wird nun aber am besten dadurch gewahrt, dass die Personen der Zeitungsunternehmer dieselben bleiben, ein Umstand, der durch die schwierige Veräusserung von Geschäftsantheilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gefördert wird. Das im Anfang des Jahres 1898 erschienene Handbuch der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Leipzig 1898) weisst denn auch bereits 56 solcher Gesellschaften auf, die ein Zeitungsunternehmen betreiben.

Aehnlich wie bei Zeitungsunternehmungen liegt die Sache für Schauspielunternehmungen und Hotelgesellschaften; von letzteren zählt das erwähnte Handbuch 18 auf.

Auch für die Ausbeutung von Patenten scheint die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zunächst die wirtschaftlich geeignetste Form zu sein. Während nämlich für eine Actiengesellschaft die falsche Bewertung eines Patents die grössten Unzuträglichkeiten zur Folge haben kann — (man denke z. B. an die Mannesmannröhren-Gesellschaften, das Popp'sche Luftdrucksystem) — können bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung etwaige Missgriffe in dieser Hinsicht durch Abmachung unter den Gesellschaftern ohne weiteres berichtigt werden und insbesondere, ohne dass auf die Oeffentlichkeit Rücksicht zu nehmen ist, ein Umstand, der es nicht selten allein verhindert, nothwendige Maassnahmen (Abschreibungen, Minderbewertungen und dgl.) rechtzeitig und mit Energie zu treffen.

Dazu kommt aber noch ein Umstand, der gerade für die Ausbeutung von Patenten die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als besonders geeignet erscheinen lässt, nämlich die Thatsache, dass für die Regelfälle eine Veröffentlichung der Bilanzen dieser Gesellschaften unterbleibt. Hiedurch ist es den Gesellschaften ermöglicht, in ihren Bilanzen den wahren Status rücksichtslos und unverhüllt aufzudecken, ohne dass man sich der Gefahr aussetzt, durch Aufstellung einer wahrheitsgemässen Bilanz Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche Erfolge oder Misserfolge der öffentlichen Kritik oder dem Einblicke von Concurrenten preiszugeben. Durch Ausbeutung der Bilanzergebnisse kann ein vielleicht sehr wertvolles Patent, das sich im Anfang aus irgend welchen äusseren Gründen hinlängliches Terrain nicht zu errobern vermochte, in der Oeffentlichkeit vollständig discreditiert werden, ein Schicksal, vor welchem es durch Nichtveröffentlichung der Bilanz

bewahrt bleibt. Die Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschaftszweck hauptsächlich in der Verwertung eines bestimmten Patents besteht, ist denn auch eine besonders grosse.

Auch für Terrain- und Baugesellschaften erweist sich die neue Gesellschaftsform als besonders brauchbar. Derartige Gesellschaften sind von vornherein nicht auf längere Dauer berechnet: mit der Verwertung des angekauften Terrains, mit der Veräusserung der erbauten Häuser haben sie ihren Zweck erfüllt.

Für diese Gesellschaften spielt demnach das Liquidationsstadium die wichtigste Rolle. Da nun nach § 70 d. G. auf die Rechtsverhältnisse der in Liquidation befindlichen Gesellschaften die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes dieses Gesetzes Anwendung finden, so können durch den Gesellschaftsvertrag alle die erleichterten Verkehrsformen, die während des Bestehens der Gesellschaft möglich sind, auch im Liquidationsstadium beibehalten werden, insbesondere die bequeme Art der Beschlussfassung seitens der Gesellschafter; auch können die geeigneten Gesellschafter ohne weiteres zu Liquidatoren bestellt werden u. dgl. m. Deshalb darf es auch nicht Wunder nehmen, dass das mehrerwähnte Jahrbuch der Gesellschaft mit beschränkter Haftung an „Bau- Terrain- und Immobiliengesellschaften", sowie an „gemeinnützigen Bauvereinen" u. dgl. nicht weniger als 129 Gesellschaften aufweist.

Nicht ganz so gross, aber immerhin sehr beträchtlich ist endlich die Zahl der in jenem Jahrbuch aufgeführten „Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien", die sich der neuen Gesellschaftsform bedienen: sie beläuft sich auf 82; ist aber noch fortwährend im Zunehmen begriffen. Gerade für die in Europa jetzt in so grosser Zahl vorhandenen Rübenzuckerfabriken erweist sich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als die denkbar geeignetste Gesellschaftsform. Denn da die Zuckerfabriken regelmässig in der Weise betrieben werden, dass die Gesellschafter gleichzeitig Lieferanten des Rohproducts (der Zuckerrüben) sind und die Fabriken nur dann geschäftlich gedeihen können, wenn ihnen die Lieferung des Rohproducts zu einem bestimmten Preise sichergestellt ist, so waren bisher schon regelmässig in den Statuten der Actienzuckerfabriken Bestimmungen getroffen, welche die Verpflichtung der Actionäre zur Lieferung von Rüben (sog. „Pflichtrüben") gegen einen bestimmten Preis regelten. Diese Statutenbestimmungen wurden aber — und zwar nach dem Wortlaut des Art. 219 H. G. B mit Recht als dieser Vorschrift zuwiderlaufend — durch das deutsche Reichsgericht in den Entscheidungen vom 27. Juni 1888 (Bd. 21 S. 148) und vom 5. Februar 1890 (Bd. 26 S. 85) für ungiltig erklärt. Dadurch ist die Existenz der Actienrübenzuckerfabriken überhaupt in Frage gestellt, da diese nur lebensfähig sind, wenn ihr Anspruch auf Lieferung von Rüben rechtlich gesichert ist.

Derartige Bestimmungen können nun aber nach § 3 Abs. 2 d. G. vom 20. April 1892 für Gesellschaften mit beschränkter Haftung zweifellos in rechtsgiltiger Weise getroffen werden, weshalb allein schon diese Gesellschaftsform für Zuckerfabriken jeder anderen, insbesondere der Actiengesellschaft, unbedenklich vorzuziehen ist.

Aber auch dann, wenn das vorstehend mitgetheilte Hindernis durch das Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches vermöge der veränderten Fassung von dessen § 212 beseitigt sein wird, ist gleichwohl die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die für die Zuckerfabriken geeignetste Gesellschaftsform um deswillen, weil einerseits hier die Mitgliedschaft schon wegen der damit verbundenen Rübenbaupflicht nothwendigerweise eine stabile sein muss, und andererseits die Beschlüsse der Gesellschaften in erheblich erleichterten und deshalb für die ländlichen Verhältnisse der Zuckerfabriken besonders willkommenen Formen zustande kommen können. Insbesondere kann auf diese Weise der jeweilige Rübenpreis der gerade bestehenden Conjunctur angepasst und durch schriftliche Zustimmungserklärungen der Gesellschafter statt der umständlichen gerichtlich oder notariell zu verlautbarenden Generalversammlungsbeschlüsse einer Actiengesellschaft jederzeit anders festgesetzt werden.

## III.

Prüfen wir zum Schlusse noch, ob und in welcher Weise die neue Gesellschaftsform in Oesterreich eingeführt und fruchtbringend verwertet werden kann, so ergibt sich Folgendes:

Soweit die Gesellschaften mit beschränkter Haftung dazu dienen, die bisherigen offenen Handelsgesellschaften wenigstens theilweise zu ersetzen, könnte ihre Einführung in Oesterreich unbedenklich ohne weiteres erfolgen. Nur müsste Vorsorge getroffen werden, dass diese Gesellschaftsform nicht etwa auf Umwegen zur Gründung von solchen Gesellschaften benutzt wird, die bestimmt sind, die jetzigen Actiengesellschaften zu ersetzen. Dies könnte in der Weise bewirkt werden, dass man den zulässigen Höchstbetrag des Stammcapitals auf 50.000 Gulden normiert, womit ohne weiteres die Verwendung dieser Gesellschaftsform zu grosscapitalistischen Unternehmungen ausgeschlossen ist. Ich würde aber eine derartige stückweise Einführung der neuen Gesellschaftsform nicht empfehlen, da mit der Beschränkung des Stammcapitals auf einen gewissen Maximalbetrag der Entwicklung der neuen Gesellschaft gar zu enge Schranken gezogen sind.

Meiner Ansicht nach empfiehlt es sich vielmehr, gleichzeitig mit der geplanten und nach dem Urtheil aller Sachkenner dringend nothwendigen Reform des österreichischen Actienrechts die neue Gesellschaftsform in demselben Umfange einzuführen, wie sie im Deutschen Reiche bereits besteht. Dafür sprechen folgende Erwägungen:

Die Klagen über die Stagnation der österreichischen industriellen und commerciellen Verhältnisse namentlich im Vergleich zu dem Aufschwung, den dieselben im Deutschen Reiche genommen, sind so allgemein, dass an deren Begründetheit nicht gezweifelt werden kann. Ein reiches statistisches Material stellt überdies diesen Punkt ausser jeden Zweifel.

Die Ursache hier zu erörtern, welche trotz der reichen natürlichen Hilfsmittel, die den Ländern des österreichischen Kaiserstaates zu Gebote

stehen, diesen Zustand herbeigeführt haben, liegt ausserhalb des Rahmens meiner Aufgabe.

Nur auf die eine Ursache, die zweifellos mitgewirkt hat, die gegenwärtigen Verhältnisse zu schaffen, erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit des Lesers hinzulenken. Die Gesetzgebung hat es in Oesterreich unterlassen, der Associationskraft die Wege zu ebnen, ja sie hat sogar die freie Entfaltung dieser Kraft gehemmt.

Es ist eine bis auf den grossen Caesar[1]) zurückgehende, wesentlich absolutistische Anschauung, dass die ungehemmte Entfaltung des Associationsgeistes staatsgefährlich sei. Diese Anschauung hatte, wie nicht zu leugnen ist, ihre Berechtigung in Zeiten, in denen der Staatsgedanke noch nicht hinlänglich entwickelt war und die Gefahr vorlag, dass der menschliche Associationstrieb zur Bildung von staatsfeindlichen Gesellschaften verwertet werden konnte. Daraus erklärt es sich, dass der Staat sich die Genehmigung zur Bildung von Corporationen und Gesellschaften von Fall zu Fall vorbehielt. Dass derartige Erwägungen heutzutage, zumal gegenüber wirtschaftlichen Unternehmungen nicht mehr maassgebend sind und sein können, liegt auf der Hand: die Zeiten einer Hansebildung sind für immer vorbei.

Ist dies richtig, so hat das Concessionssystem für wirtschaftliche Vereinigungen jeder Art Sinn und Bedeutung verloren. Denn dass das Publicum durch ein staatliches Concessionssystem vor sog. „faulen Gründungen" nicht geschützt wird und geschützt werden kann, das haben die Ereignisse der siebziger Jahre in Oesterreich, die denen in dem „concessionsfreien" Deutschen Reiche wie ein Ei dem anderen glichen, mit so erschreckender Deutlichkeit bewiesen, dass darüber ein ernstlicher Zweifel nicht bestehen kann.

Das für die wirtschaftlichen Associationen bestehende Concessionssystem hat also lediglich die negative Wirkung, die Vergesellschaftung zu erschweren und theilweise sogar unmöglich zu machen, damit aber gleichzeitig den Unternehmungsgeist und die wirtschaftliche Entwicklung des Staates lahm zu legen. Denn darüber kann kein Einsichtiger zweifelhaft sein, dass die moderne wirthschaftliche Entwicklung, vermöge deren nicht mehr allein die Concurrenz des Nachbarn oder des Landsmannes, sondern die des Weltmarktes zu bekämpfen ist, den Einzelnen mehr und mehr darauf anweist, den Kampf ums Dasein nicht isoliert, sondern vereinigt und Schulter an Schulter mit arbeits- und capitalkräftigen Genossen auszufechten. Das von mir im Eingang erwähnte Entwicklungsgesetz, „der fortschreitenden Socialisierung des Rechts" ist also nichts anderes, als ein nothwendiges Product der wirtschaftlichen Entwicklung, die auch ihrerseits mehr und mehr auf eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Einzelkräfte zu gesellschaftlichem Zusammenschluss hindrängt.

---

[1]) Vgl. Sueton Caesar c. 42: Cuncta collegia praeter antiquitus constituta distraxit und dazu Mommsen Zeitschrift für geschichtl. R. W. Bd. 15 S. 353 ff.

Demnach kann das Actienrecht, wenn anders Oesterreich in dem wirtschaftlichen Kampfe mit seinen Nachbarn und Concurrenten auf dem Weltmarkte nicht unterliegen will, nur nach dem System der Normativbestimmungen umgestaltet werden und zwar je eher, um so besser.

Daneben ist dann auch Raum für die Aufnahme der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Die gegenseitige Abgrenzung der beiden Gesellschaftsformen wäre etwa dergestalt herbeizuführen, dass die Actiengesellschaften ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrer ganzen Structur entsprechend als grosscapitalistische Vergesellschaftungsform auszugestalten, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung dagegen den Interessen des Kleincapitales dienstbar zu machen wären. Demnach würde das in dem amtlichen Fragebogen der Actien-Expertise erwähnte Verhältnis beider Gesellschaftsgattungen in der beregten Richtung etwa folgendermaassen auszugestalten sein:

Als Minimalnennwert der Actien ist ein Betrag von 500 Gulden[1]) festzusetzen und zwar unter Beseitigung der Namensactien, die für die grosscapitalistischen Unternehmungen gänzlich entbehrlich sind.

Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wäre dagegen der Minimalbetrag der Stammeinlage auf 100 Gulden zu fixieren, derjenige des Stammcapitals auf 5000 Gulden, so dass damit eine für die Interessen des Kleincapitales sehr geeignete Gesellschaftsform geschaffen würde, die sich aber vermöge ihrer elastischen Ausgestaltung auch für solche grössere Unternehmungen eignet, die von einer Heranziehung des Gross- und insbesondere des Börsencapitales für ihre Zwecke absehen. Sollte es zu einer Einführung des Gesetzes in Oesterreich kommen, so wäre — abgesehen von der von mir bereits befürworteten Aenderung der Creditbasis — vielleicht auch der Zweck der Gesellschaften auf wirtschaftliche erlaubte Zwecke zu be-

[1]) Man hat meinen Vorschlag, die Minimalhöhe der Actien auf 500 fl. festzusetzen, mit der Behauptung bemängelt, ein derartiger Satz sei für die österreichischen Verhältnisse nicht zutreffend; vielmehr könne der Minimalbetrag auf höchstens 200—300 fl. fixiert werden. Hierbei übersieht man aber, dass ich meinen Vorschlag nur unter der Voraussetzung gleichzeitiger Einführung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung mache, für welche ich den Minimalbetrag der Stammeinlage nur auf 100 fl. arbitriere.

Es ist damit also dem Kleincapital ausreichend Gelegenheit geboten, sich zu associieren; dass es durch meinen Vorschlag auf die solidere und dem Börsentreiben gänzlich entzogene Gesellschaftsform der Gesellschaften mit beschränkter Haftung hingedrängt wird, darin erblicke ich einen besonderen Vorzug, da damit sowohl den Interessen des Klein- wie des Grosscapitals am besten gedient ist. Denn wenn bisher nach Zeiten besonders günstiger geschäftlicher Conjuncturen und damit naturgemäss gestiegener Industrie- und Börsenwerte ein Rückschlag eintrat, so wurde regelmässig die alsdann hervortretende feindselige Stimmung gegen das Grosscapital und die Börse insbesondere dadurch erzeugt, dass die sogenannten „kleinen Leute" durch Cursverluste an Börsenwerten erhebliche Einbusse erlitten hatten. Diese Vorgänge werden sich so lange aufs neue wiederholen, bis der Gesetzgeber nach Möglichkeit Fürsorge getroffen hat, die sogenannten „kleinen Leute" von dem Erwerbe von Börsenpapieren und dem damit verbundenen Risico fernzuhalten. — Ein Mittel, dieses Ziel zu erreichen, bildet mein im Text gemachter Vorschlag.

schränken, da der Zusammenschluss zu sonstigen Vereinigungen richtiger der Regelung durch das Vereinsrecht vorzubehalten ist.

Will man auf eine besondere Förderung der neuen Gesellschaftsform Bedacht nehmen, so könnte man sie nach der einen oder anderen Richtung steuerrechtlich begünstigen. In Preussen ist dies wenigstens insofern geschehen, als die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der den Actiengesellschaften auferlegten Einkommensteuer nicht betroffen werden, was sicherlich auf die Entwickelung dieser Gesellschaftsform nicht ohne förderlichen Einfluss gewesen ist.

Mit derartigen Maassnahmen dient man der wirtschaftlichen Entwicklung des Staates und damit zugleich der Steigerung seiner Finanzkraft jedenfalls weit besser, als wenn man in engherziger Finanzpolitik die industrielle Henne, die die goldenen Eier legt, durch übermässige Steuerbelastung abschlachtet.

Göttingen, Ende December 1898.

# EINIGE
# STRITTIGE FRAGEN DER CAPITALSTHEORIE.

VON

E. BÖHM-BAWERK.

(FORTSETZUNG.)

---

## II.

### Ganzes und Theile des arbeitstheiligen Productionsprocesses; das Theoretisieren mit ungekannten Grössen.

#### 1.

Es ist ein Charakterzug meiner Capitalstheorie, dass sie den Productionsprocess, der zur Erzeugung der von uns begehrten Genussgüter hinführt, trotz seiner Zersplitterung in äusserlich selbständige arbeitstheilige Glieder als ein einheitliches Ganzes auffasst, und ihre wichtigsten Begriffe und Gesetze aus Verhältnissen dieses Ganzen ableitet. Meine „Productionsperiode“ spannt sich über die Gesammtheit der sich arbeitstheilig an einander reihenden productiven Thätigkeiten aus, mein Zinsgesetz leitet die Höhe des Capitalzinses aus Mehrerträgnissen ab, die für das Ganze des Productionsprocesses aus Verlängerungen, die eben diesem Ganzen angefügt werden, resultieren.

Eigentlich ist dieser Charakterzug weder neuartig noch etwas besonders Eigenthümliches. Mehr oder weniger steht ja die ganze moderne Capitalforschung auf demselben Standpunkte. Schon die althergebrachte Auflösung des Capitales in „vorgethane Arbeit“ deutet in diese Richtung. Seit den in dieser Hinsicht classischen Forschungen von Rodbertus und Adolf Wagner kann es aber wohl als allgemein ausgemachte und eigentlich selbstverständliche Sache gelten, dass man in Fragen der Capitalforschung die Schranken der Arbeitstheilung niederzureissen, dass man in den angefangenen, vorbereitenden Werkstücken, welche von dem einen arbeitstheiligen Glied in der Gestalt von „Capitalgütern“ dem nächsten überliefert werden, nicht irgend eine eigenartige, selbständige Productivkraft zu verehren, sondern dass das diesseits und jenseits der arbeitstheiligen Schranken Geschehene in den Begriff der „unmittelbaren und mittelbaren Arbeit“ zusammenzufliessen habe. Eine Einwendung gegen diesen methodischen Vorgang, auf das Ganze zu sehen, ist meines Wissens gegenüber

keinem der früheren Forscher erhoben worden, und man war wohl im Gegentheile der Meinung, dass in dieser Betrachtungsweise ein Fortschritt, ein Vordringen von der äusseren arbeitstheiligen Form zum Kern und Wesen des volkswirtschaftlichen Productionsprocesses liege.

Erst nunmehr, anlässlich meiner Capitalstheorie, ist hieraus eine Einwendung geschöpft worden; vielleicht, wahrscheinlich, weil meine Theorie in höherem Grade als frühere Theorien den Anspruch auf ziffermässige Bestimmtheit zu machen, und diesem Zug derjenige Umstand, an welchen die ganze Einwendung anknüpft, am auffälligsten im Wege zu stehen schien.

Sie leitet sich nämlich aus dem Eindruck her, dass das Ganze des Productionsprocesses, welches sich für jede einzelne Ware aus unzähligen, aus den verschiedensten Werkstätten und Zeitperioden stammenden arbeitstheiligen Beiträgen zusammensetzt, eine von keinem Sterblichen und auch von der Wissenschaft nicht überblickbare Grösse sei, weshalb Versuchen, aus den Verhältnissen dieser ungekannten Grösse feste, und zumal ziffermässig bestimmte wissenschaftliche Gesetze abzuleiten, von vornherein Misstrauen entgegengebracht werden müsse.

Diese skeptische Grundstimmung verdichtet sich im einzelnen zu mehreren concreten Einwürfen, die wir in unserer wiederholt benützten Fundgrube methodischer skeptischer Argumentation, in Lexis' Aufsatz über Knut Wicksells' „Wert, Capital und Rente", vollzählig, wenn auch nur kurz angedeutet finden.

An der Schwelle steht ein Einwurf, dessen ich schon bei einer früheren Gelegenheit gedachte[1]), ohne aber damals in seine Erledigung einzugehen. Er richtet sich gegen die Beweisbarkeit der empirischen Regel von der grösseren Ergiebigkeit der längeren Productionsumwege, oder, wie Lexis es ausdrückt, „von dem functionalen Zusammenhange der Länge der Productionsperiode mit der Productivität der Arbeit". Lexis fordert, wie wir uns erinnern, und zwar mit Recht, dass für diesen a priori gewiss nicht einleuchtenden Satz ein Beweis erbracht werde, meint aber, es sei schon deshalb grundsätzlich unmöglich einen erfahrungsmässigen Beweis hiefür zu erbringen, weil man ja die Länge der Productionsperioden und darum auch die den Productionsperioden verschiedener Länge correspondierenden Arbeitserträge gar nicht feststellen könne; es sei, wie Lexis sich ausdrückt, nicht „ersichtlich wie man erfahrungsmässig die Function p (die Grösse des Arbeitsertrages bei bestimmter Länge der Productionsperiode) für die verschiedenen Productionszweige ermitteln könnte, zumal man bei jeder Production mit der Production der Productionsmittel (warum freilich nicht auch mit der Production der Werkzeuge, die zur Herstellung der benützten Werkzeuge gedient haben?) beginnen muss." [2])

Wahrscheinlich würde die Ueberzeugung von der Richtigkeit jener empirischen Regel nach den ausführlichen, diesem Thema in meiner ersten

---

[1]) Siehe die Abhandlung I in Bd. VIII, Heft II dieser Zeitschrift, S. 118.

[2]) Schmollers Jahrbuch, Bd. XIX, S. 334.

Abhandlung gewidmeten Darlegungen fest genug stehen, selbst wenn ich nicht nachträglich auch noch auf die Erledigung dieses Einwandes eingienge. Aber einerseits will ich in dieser schwierigen Materie auch nicht die geringste Unklarheit im Rücken lassen, und anderseits glaube ich mit der nachträglichen Erörterung jenes Einwandes zugleich auch schon der Beleuchtung desjenigen Gedankenschauplatzes zu dienen, auf welchem sich die weiteren Auseinandersetzungen dieses Aufsatzes zu bewegen haben werden.

Vor allem möchte ich in gewohnter Weise den Stand der Thatsachen feststellen. Und da muss ich zusammenfassend vorausschicken, dass Lexis mit dem Thatsächlichen seines Einwandes im wesentlichen vollkommen Recht hat. Die „Productionsperioden“ unserer Genussgüter sind wirklich herzlich schlecht gekannte Grössen. Ganz unbekannt sind die — freilich auch gar nicht zu unserer Sache gehörigen — „absoluten Productionsperioden“:[1]) von ihnen können wir nur mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen, dass sie ungeheuer lang sind, und für die meisten Güter mindestens nach Jahrhunderten, wahrscheinlich sogar nach Jahrtausenden zählen, wobei wir aber gewöhnlich nicht einmal eine vage Muthmassung darüber aufstellen können, ob in einem bestimmten einzelnen Fall richtiger nach Jahrhunderten, oder nach Jahrtausenden zu rechnen ist.

Etwas besser, aber immer noch dürftig genug ist es um unser Wissen von der „durchschnittlichen Wartezeit“ und den „durchschnittlichen Productionsperioden“ [2]) bestellt, auf die allein es in unserer Frage ankommt. Auch bezüglich dieser Durchschnittsgrössen muss zugestanden werden, dass sie sich praktisch wohl niemals mit voller Exactheit bestimmen lassen. Denn zur genauen Ermittlung des Durchschnittes müsste man ja alle einzelnen Elemente, die zur Bildung des Durchschnittes beitragen, und darunter auch die indirecten Arbeitsaufwendungen längst vergangener Zeiten nach ihrer Grösse und ihrem zeitlichen Abstand kennen, was ja nie der Fall ist. Insoferne aber die sich ins Dunkel verlierenden entfernten Beiträge in der Regel nur minimal sind und daher auch den Durchschnitt nur in geringem Maasse beeinflussen, [3]) während die Grösse des Durchschnittes hauptsächlich von der leidlich gut eruierbaren Grösse und Vertheilung der aus den letzten Jahren stammenden Arbeitsbeiträge abhängt, so liesse sich von einem erfahrenen Technologen für die meisten Güterarten die durchschnittliche Productionsperiode wenigstens mit einer beiläufigen Annäherung an die Wirklichkeit schätzen. Für die Gesammtheit aller Producte zusammengenommen lässt sich aber überdies die durchschnittliche Productionsperiode noch von einer anderen Seite her mit einer freilich gleichfalls nur annäherungsweisen Sicherheit bestimmen. Insoferne nämlich,

---

[1]) Ueber den Begriff der absoluten Productionsperiode, vgl. Abhandlung I a. a. O. S. 108.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 109 und besonders S. 110 Note [1]).

[3]) Vgl. Abhandlung I, S. 109, dann meine positive Theorie S. 94 fg., 116 ff.

wie ich in einem anderen Zusammenhange in meiner „Positiven Theorie“ [1]) gezeigt habe, die Länge der durchschnittlichen Wartezeit, die die Producenten eines Volkes sich auferlegen können, bedingt ist durch die Grösse des nationalen „Subsistenzfondes“, der beiläufig mit der Summe des im Volke vorhandenen Capitals und Genussvermögens zusammentrifft, und da weiter der Spielraum, der durch diese Grösse für die Ausdehnung der Productionsperioden gegeben ist, in der Praxis auch voll ausgenutzt zu werden pflegt, so kann man aus der statistisch ermittelten Grösse des Volksvermögens einen gewissen, allerdings nur mit Vorsicht zu ziehenden Schluss auf die durchschnittliche Ausdehnung der Productionsperioden in einem Lande (die dabei natürlich für die verschiedenen Arten von Producten aus technischen Gründen im einzelnen sehr verschieden sind) ziehen. Beide Arten möglicher Erkenntnisse sind indes bis jetzt wegen der geringen Aufmerksamkeit, die dieser Seite der Sache zugewendet wurde, nur in sehr geringem Umfange gewonnen worden.

Dagegen soll ausdrücklich zugestanden werden, dass die einzelnen arbeitstheiligen Unternehmer in der Regel gar keine Kenntnis oder auch nur Vorstellung von der durchschnittlichen Productionsperiode ihrer eigenen Producte haben, und dass sie auch gar keinen Anlass haben, sich um die Länge oder Kürze dieser Periode bei ihren praktischen Erwägungen, Speculationen und Entschliessungen zu kümmern. Dem Tuchweber kann es vollkommen gleichgiltig sein, zu welcher Durchschnittsperiode sich seine eigenen Arbeitsaufwendungen mit den Arbeitsaufwendungen vergangener und künftiger Productionsstadien zusammensetzen. Er hat eine genaue Kenntnis nur von jenem Stück der Productionsperiode, das durch seine Thätigkeit ausgefüllt wird. Er kennt die Grösse seiner eigenen Arbeitsaufwendungen und die Länge seiner Umschlagsperiode. Von allen vorangegangenen Arbeits- und Zeitaufwendungen kennt er aber nichts als den Preis, den er für ihr Ergebnis zahlen musste, und der überdies sehr oft nicht bloss der Preis für aufgewendete Arbeit und Zeit (Lohn und Zins) ist, sondern auch noch Monopolgewinne und Unternehmergewinne ununterscheidbar in sich schliesst.

Mit unserer Kenntnis der effectiven Länge der Productionsperioden ist es also in der That recht mangelhaft bestellt. Kennt man nun schon gar nicht die Länge der Productionsperioden, welche bestimmten technischen Verfahrungsweisen entsprechen, so kann man natürlich noch weniger die Grösse des Arbeitsertrages kennen, welchen die Arbeitseinheit bei jeder Abstufung der Periodenlänge, bei einjähriger, bei zweijähriger, bei dreijähriger Productionsperiode u. s. w., zu erzielen imstande ist. Denn würde es auch — was gleichfalls seine grossen und wahrscheinlich fast unüberwindlichen Schwierigkeiten hat — gelingen, die Grösse des Ertrages ziffermässig zu ermitteln, der bei einer bestimmten technischen Verfahrensweise unter einer bestimmten arbeitstheiligen Combination im Durchschnitt aller

[1]) S. 337—345.

arbeitstheilig zusammenwirkenden Stadien auf je eine Arbeitseinheit entfällt, so würde man ja, da man die Länge der diesem Verfahren entsprechenden Productionsperiode nicht kennt, doch nicht wissen, einer wie langen Productionsperiode man jene Ertragsziffer zurechnen solle. Kurz, es fehlt allerdings die Möglichkeit, für die einzelnen Productionszweige erfahrungsgemäss festzustellen, welche concreten Ertragsziffern mit der Einschlagung von Productionsumwegen von bestimmter ziffermässiger Länge verbunden sind.

Die Thatsachen, aus denen Lexis seinen Einwand ableiten will, sind also richtig. Die Frage ist nur, ob sich aus ihnen wirklich ein Einwand ableiten lässt?

Dies wäre sicherlich der Fall, wenn meine These, deren Beweisbarkeit Lexis bestreitet, irgend ein bestimmtes ziffermässiges Verhältnis zwischen der Länge der Productionsperiode und der Grösse des Arbeitsertrages behaupten würde; wenn ich z. B. das in meinem Buche über das Capital oft benützte ziffermässige Schema[1]) in dem Sinne und mit dem Anspruch aufgestellt hätte, dass in irgend einem bestimmten Productionszweig oder im Durchschnitte aller Productionszweige in einem bestimmten Augenblicke wirklich bei einjähriger Productionsperiode ein Erträgnis von 350, bei zweijähriger Periode ein solches von 450, bei dreijähriger von 530 Product- oder Werteinheiten u. s. w. erzielt werden könne; oder auch, wenn ich, ohne das Zutreffen bestimmter absoluter Ziffern zu behaupten, die Existenz irgend eines bestimmten ziffermässigen Verhältnisses zwischen Länge der Productionsperiode und Grösse des Ertrages behauptet hätte; wenn ich z. B. behauptet hätte, dass sich bei Verdopplung der Productionsperiode auch der Ertrag verdoppelt, oder zwar nicht verdoppelt, aber um die Hälfte, oder um ein Viertheil, oder sonst um irgend eine bestimmte Quote oder Verhältniszahl vergrössere. Ich will sehr gerne zugeben, dass für eine solche oder ähnliche Behauptung ein erfahrungsmässiger Beweis ohne vorhergehende ziffermässige Feststellung sowohl der concreten Periodenlängen als der ihnen zugehörigen Ertragsziffern wirklich nicht gut denkbar wäre; gerade so, wie z. B. der Satz, dass die Intensität des Lichtes mit zunehmender Entfernung quadratisch abnimmt, sich auf empirischem Wege gewiss nicht anders und nicht früher beweisen lässt, als man in der Lage ist, sowohl concrete Lichtintensitäten als auch concrete Entfernungen[2]) wirklich und genau zu messen.

Nun habe ich aber gar nichts Aehnliches behauptet. Ich habe im Gegentheile mit dem denkbar grössten Nachdruck eine solche Deutung meiner These und des ihr zur Erläuterung beigegebenen Schemas abgelehnt. Ich habe ausdrücklich erklärt, dass sich auf diesem Gebiete gar keine bestimmten Ziffern aufstellen lassen, weder bestimmte absolute, noch bestimmte Verhältnisziffern. Die einzige ziffermässige Bestimmung, die meine These behauptet, ist, dass eine Verlängerung der Productionsperiode

[1]) Siehe z. B. positive Theorie, S. 402 ff.

[2]) Freilich nicht alle, wohl aber eine genügende Zahl, um daraus mit einiger Sicherheit ein empirisches Gesetz ableiten zu können.

überhaupt zu irgend einem Mehrergebnis führt[1]), wenn auch zu einem Mehrergebnis von successiv abnehmender Grösse.[2])

Und nun fragt es sich, ob auch von dieser These eine erfahrungsmässige Ueberzeugung nicht anders gewonnen werden kann, als auf Grund einer genauen positiven Kenntnis von der ziffermässigen Länge der den verschiedenen technischen Verfahrungsweisen entsprechenden Productionsperioden und der bei ihnen erzielbaren Arbeitserträge?

Lexis scheint dies anzunehmen, ist aber hiebei augenscheinlich nur gewissen summarischen Eindrücken gefolgt, ohne die Frage wirklich untersucht zu haben. Eine kurze Reflexion wird uns indes sofort zum gegentheiligen Ergebnis leiten. Eine erfahrungsmässige Ueberzeugung von meiner These ist nicht nur überhaupt möglich, sondern sie kann sogar auf mehr als einem Erkenntniswege ganz empirischen Charakters gewonnen werden.

Zunächst ist leicht zu sehen, dass das einfache Urtheil, dass der Productionserfolg eines längeren Umweges den eines kürzeren überhaupt übertrifft, schon auf Grund ganz grober vergleichsweiser Schätzungen, ohne jede wirkliche Messung der betreffenden Periodenlängen und Ertragsziffern, gewonnen werden kann. Es geht hier wieder gerade so, wie in dem oben angeführten analogen Falle von der Beurtheilung der Lichtintensitäten. Wollte ich die ziffermässig specialisierte These empirisch verificieren, dass die Lichtintensität im quadratischen Verhältnisse mit der Entfernung abnimmt, dass sie also bei doppelter Entfernung gerade nur ein Viertheil, bei dreifacher nur ein Neuntel u. s. w. beträgt, dann müsste ich freilich sowohl die Entfernungen, als auch die Lichtintensitäten, etwa unter Anwendung besonderer photometrischer Apparate, genau messen können. Handelt es sich aber nur um die Verificierung der einfachen These, dass mit zunehmender Entfernung die Lichtstärke überhaupt, gleichviel in welchem Verhältnisse, abnimmt, dann wird die erfahrungsmässige Verificierung dieser These durch jeden ersten Besten vollzogen, der abends auf der Strasse, um einen Brief lesen zu können, näher unter die Strassenlaterne tritt. Er braucht nicht zu wissen, wie viele Schritte er hier, wo er den Brief lesen kann, von der Lichtquelle entfernt ist, und wie viele Schritte er vorher, als er den Brief noch nicht lesen konnte, entfernt war; er braucht ebenso wenig zu wissen, wie vielen „Normalkerzen“

---

[1]) Positive Theorie S. 91. Vgl. auch ebenda S. 402.

[2]) Dieser letztere einschränkende Beisatz kommt hier wohl nicht weiter in Frage, da Lexis ja sicherlich nicht die durch ihn ausgedrückte Einschränkung zu bestreiten geneigt sein wird. Verwunderlicherweise ist übrigens auch die Meinungscombination einmal aufgetaucht, dass ein kritischer Autor, ohne meine Hauptthese von den durch die Verlängerung der Productionsumwege zu erzielenden Mehrerträgnissen in Zweifel zu ziehen, lediglich die derselben beigegebene einschränkende Clausel von der Tendenz zur Abnahme dieser Mehrerträgnisse in Zweifel zog. (Prof. Macvane in seiner Abhandlung „Böhm-Bawerk on Value and wages“, Quarterly Journal of Economics, October 1890 p. 24 ff., besonders 35 ff.) Ich glaube, dass diese Meinungscombination in der That nichts anderes als die Annahme bedeutet, dass die Bäume in den Himmel wachsen. Vgl. auch meine Replik im Quarterly Journal, Januar 1896, p. 143 ff.

die Lichtstärke hier und dort entspricht: es ist aber ihm und jedermann handgreiflich klar, dass jetzt seine Entfernung von der Lichtquelle kleiner ist, und dass dieser kleineren Entfernung eine grössere Lichtintensität entspricht.

Nun, ganz ebenso ist es in unserer Frage in zahllosen Fällen handgreiflich klar, dass gewisse productive Methoden langwieriger, aber auch ergiebiger sind als andere. Um zu beurtheilen, dass der Angelfischfang mehr Vorbereitung erheischt und ein besseres Erträgnis bringt, als das Auflesen an den Strand gespülter Fische, und dass der Netzfischfang wieder langwieriger und ergiebiger ist, als das Angelfischen, dazu bedarf es wahrhaftig weder einer ziffermässigen Kenntnis davon, wie viele Stunden, Tage oder Monate die vorbereitenden Arbeiten der Anfertigung der Angel, des Bauens der Fischerboote, des Flechtens der Netze u. s. w. erfordern, noch einer ziffermässig genauen Productionsstatistik dieser verschiedenen Verfahrungsarten. Das blosse Augenmass lehrt es hier und in unzähligen anderen, die verschiedensten Productionszweige betreffenden Fällen, in Fällen, die auch zahlreich genug sind, um eine wirklich gesetzmässige Tendenz in der Richtung erkennen zu lassen, dass die Verlängerung der Productionsperioden überhaupt eine Vergrösserung des Productionserfolges begünstigt.

Aber letztere Erkenntnis lässt sich auch noch auf einem zweiten, hievon unabhängigen Erkenntniswege gewinnen, der eine methodisch besonders interessante Eigenthümlichkeit aufweist. Während nämlich der soeben besprochene erste Erkenntnisweg zwar keine genaue Messung, aber doch wenigstens die Bildung irgend eines, wenn auch noch so groben vergleichenden Urtheiles über Grössen voraussetzt, welche sich auf den productiven Gesammtprocess, seine Länge und seine Ergiebigkeit beziehen, so erheischt der zweite Erkenntnisweg nicht einmal eine solche bloss beiläufige Kenntnis von jenen Gesammtgrössen: man braucht buchstäblich weder von der Gesammtlänge der Productionsperiode, noch von der Grösse des in ihr mit je einer Arbeitseinheit durchschnittlich zu erzielenden Productes auch nur eine Ahnung zu haben, um gleichwohl vollkommen zuverlässige Erfahrungsbelege dafür sammeln zu können, dass, meiner These gemäss, durch eine Verlängerung der Gesammtperiode auch eine Vergrösserung des Productes zu erlangen ist.

Dies klingt vielleicht seltsam, ist aber von der offenliegendsten Richtigkeit. Ich kann darauf wiederum nicht wirksamer hinleiten, als durch eine Analogie. Ein Bach schlängelt sich in zahlreichen Windungen durch ein sanft abfallendes Thal zur Ebene hinaus. Ein Grundbesitzer, der eine Mühle in Betrieb setzen möchte, wozu aber das bisherige Gefälle des Baches nicht ausreicht, kürzt die auf seinem Grunde liegenden Windungen des Baches durch ein neues geradliniges Bett ab, das er dem Bache in diesem Theilstücke seines Laufes gibt, und erzielt dadurch in eben diesem Theilstück ein stärkeres, zum Betriebe der Mühle ausreichendes Gefälle. Unter diesen Umständen sind zwei Dinge sonnenklar. Erstens ist es sonnenklar, dass man auf Grund dieses Thatbestandes allein mit vollkommener Zuverlässigkeit behaupten und wissen kann, dass auch der Gesammtlauf des

Baches verkürzt worden ist, auch wenn man nicht die mindeste Kenntniss davon hätte, wie lang dieser Gesammtlauf im ganzen ist; wenn dieser Lauf z. B. niemals gemessen, in keiner Landkarte jemals verzeichnet worden wäre; ja selbst wenn man nicht einmal wüsste, wo der Bach entspringt! Nicht einmal das ist zu wissen nöthig, um wie viel in jenem Theilstück der Lauf des Baches verkürzt wurde, ob um 300 oder um 600 Meter, oder um welche Grösse immer: soferne man nur weiss oder sieht, dass der Lauf in diesem Theilstücke überhaupt verkürzt worden ist, während hiedurch offenbar die Länge des oberen und des unteren Laufes nicht berührt worden ist, weiss man auch, dass der Lauf im ganzen verkürzt worden ist. Und zweitens ist nicht minder sonnenklar, dass das Gefälle des Baches im ganzen erhöht worden ist. Wenn das Gefälle eines Theilstückes erhöht worden ist, im oberen und im unteren Lauf aber Länge und verticaler Abstand, also die Elemente des Gefälles, ungeändert geblieben sind, dann ist es klar, dass das Gesammtgefälle, das aus dem Durchschnitt zweier ungeänderter und einer grösser gewordenen Theilgrösse hervorgeht, gesteigert worden sein muss; und um dieses Urtheil zu fällen, ist offensichtig wiederum nicht die mindeste concrete Kenntnis von der absoluten Grösse des Gefälles, das der Bach vorher oder nachher hatte, nöthig.

Nun, gerade so liegen die Verhältnisse in unserer Frage. Auch wenn man nur ein Theilstück des arbeitstheiligen Gesammtprocesses überblickt, ist es in der Regel völlig klar, in welchem Sinne bestimmte technische Aenderungen, die man in diesem Theilstücke vornimmt, den Gesammtprocess beeinflussen müssen. Wenn z. B. in der Schneiderei die Handarbeit einer grösseren Zahl von Gesellen durch die Maschinenarbeit einer kleineren Zahl von Gesellen, oder richtiger ausgedrückt, wenn die Thätigkeit einiger Schneidergesellen, die im letzten Stadium des gesammten zur Erzeugung von Kleidern hinführenden Processes thätig waren, durch die Thätigkeit von etlichen Bergarbeitern, Hüttenarbeitern, Maschinenbauern u. dgl. ersetzt wird, welche direct und indirect an der Erzeugung von Nähmaschinen, also in einem weit früheren Productionsstadium beschäftigt sind, so ist es ohne weiters klar, dass durch diese Aenderung die durchschnittliche Wartezeit des productiven Gesammtprocesses der Kleidererzeugung verlängert worden sein muss. Auch wenn wir gar keine Vorstellung davon haben, oder uns zu bilden bemüht sind, eine wie lange Productionsperiode die ineinander greifenden Thätigkeiten der Landwirte, die die rohe Wolle erzeugen, der Spinner, die das Garn, der Weber, die das Tuch daraus fertigen, der Maschinenbauer, welche die Spinn- und Webstühle, der Bauarbeiter, welche die Fabriksgebäude, der zahllosen anderen Arbeiter, welche die sonst nöthigen Werkzeuge und Hilfsstoffe erzeugen, endlich der Schneider, welche die fertigen Kleider herstellen, zusammengenommen ausfüllen mögen, so ist es axiomatisch klar, dass der Ersatz solcher Arbeiter, welche unmittelbar vor der Herstellung des genussreifen Endproductes, also mit einer kurzen Wartezeit thätig waren, durch solche andere Arbeiter, welche in früheren technischen Stadien, also mit einer

längeren Wartezeit thätig zu sein haben, die durchschnittliche Wartezeit im ganzen erhöhen muss. Desgleichen ist aber auch klar, dass, wenn jene Aenderung innerhalb des Theilstückes, in dem sie sich zugetragen hat, eine Erhöhung der Ergiebigkeit der Arbeit hervorgerufen hat, auch die durchschnittliche Ergiebigkeit der Arbeit im productiven Gesammtprocesse sich gesteigert haben muss. Kann man auch nur so viel überblicken, dass in dem von der Aenderung berührten Theilstück Arbeit erspart worden ist, indem z. B. die Thätigkeit von je drei entbehrlich gewordenen Schneidergesellen durch die Thätigkeit von je zwei an der Erzeugung von Nähmaschinen beschäftigten Arbeiter wettgemacht wird, so ist es auch schon klar, dass das ergiebiger gewordene Theilstück zusammen mit den ungeändert gebliebenen Theilstücken, wie immer deren absoluter Ergiebigkeitsgrad sich stellen mag, einen höheren Durchschnitt der Ergiebigkeit bilden muss als zuvor.

An ähnlichem Erfahrungsmateriale, aus welchem sich in der eben geschilderten indirecten, aber unzweideutigen Weise Verlängerungen des Productionsprocesses und in ihrem Gefolge auftretende Erhöhungen des Ergiebigkeitsdurchschnittes erkennen lassen, ist nun durchaus kein Mangel und seine Massenhaftigkeit gestattet allerdings, sich auf empirischem Wege davon zu überzeugen, ob wirklich Verlängerungen der Productionsperiode im Sinne der von mir behaupteten These zu grösseren Productionsergebnissen zu führen pflegen oder nicht, ohne dass eine — uns in der That nicht zu Gebote stehende — directe Kenntnis und Messung der gesammten Productionsperioden einerseits, und der mit ihnen verbundenen durchschnittlichen Ertragsziffern anderseits hiezu erforderlich wäre. Zu welcher positiven Erkenntnis aber eine solche Prüfung hinleitet, habe ich mit aller Ausführlichkeit bereits in meiner früheren Abhandlung entwickelt; jetzt hat es sich für mich nur darum gehandelt, die erkenntnistheoretische Möglichkeit einer solchen empirischen Prüfung darzuthun, und damit die früher gewonnenen positiven Resultate nachträglich auch noch gegen einen letzten dagegen erhobenen Einwand erkenntnistheoretischer Natur zu vertheidigen.

## 2.

Aber die soeben zurückgewiesene Einwendung ist nicht die einzige, die aus unserer thatsächlichen Unbekanntschaft mit den Grössen und Ziffern des productiven Gesammtproceses hergeleitet wird. Zugegeben, dass man eine genaue Kenntnis dieser Gesammtgrössen wirklich nicht braucht, um meine These von der grösseren Ergiebigkeit der längeren Productionsumwege verificieren zu können, weil eben diese These selbst auf jede ziffermässige Bestimmtheit verzichtet: braucht man aber die Kenntnis jener Gesammtgrössen nicht vielleicht zu etwas anderem? Schreibt nicht vielleicht meine Theorie jenen unbekannten Gesammtgrössen bei der Bildung des Zinsfusses einen Einfluss zu, den sie nur dann nehmen könnten, wenn sie von den Leuten gekannt und bei ihrem Calcul auch berücksichtigt würden, was aber eben factisch nicht der Fall ist?

Lexis scheint dieser Meinung zu sein. Ich setze die betreffende Stelle seiner Kritik im vollen Wortlaut hieher, um nicht etwa den bei der gedrängten Kürze nicht immer ganz unzweifelhaften Sinn seiner Argumente bei dem Versuch einer freien Wiedergabe zu vergreifen. Lexis schreibt:

„Angenommen, 100 Arbeiter sind zunächst ein Jahr lang beschäftigt worden, um eine Maschine herzustellen, die zwanzig Jahre lang brauchbar ist. In jedem Jahre sollen 100 Arbeiter drei Monate lang mit der Beschaffung des Rohstoffes, sechs Monate lang an der Maschine und der Fabrication der herzustellenden Consumtionsgüter und drei Monate lang mit dem Transport und Absatz der fertigen Erzeugnisse beschäftigt sein. Dann beträgt also die eigentliche, auf das betreffende Gut selbst entfallende Productionsperiode nur ein Jahr, denn der Unternehmer erhält sein umlaufendes Capital schon nach dieser Frist vollständig zurück, und dazu nicht nur den Gewinn von diesem, sondern auch die Verzinsung des durch die Maschine dargestellten stehenden Capitals, nebst einer Amortisationsquote für die Maschine. Die Productionsperiode im Sinne der obigen Theorie aber würde 21 Jahre umfassen, weil erst nach diesem Zeitraum, in dem das umlaufende Capital 20mal umgesetzt worden wäre, die volle Rückerstattung des in der Maschine angelegten Capitals erfolgt sein würde. Wenn die Maschine 50 Jahre aushielte, wäre Wicksell geneigt, sie nicht mehr als Capital, sondern als Rentengut zu betrachten, aber damit würde die Erklärung der Verzinsung dieser Anlage aus dem Productionsumweg wegfallen. In dem obigen Beispiele jedoch würde nach der Theorie der Zinsfuss von der ganzen 21jährigen Periode abhängen. In Wirklichkeit freilich würde die Productionsreihe sich auf zwei oder noch mehrere selbständige Unternehmungen vertheilen: der Maschinenbauer würde nur mit einer einjährigen Productionsperiode rechnen und ebenso der Fabrikant des Gutes selbst, wenn dieser zugleich den Rohstoff produciert und den Absatz bis zu dem letzten Consumenten besorgt. Nach der Erfahrung bestimmt sich aber der Zinsfuss in diesen beiden Betrieben, ohne übergreifenden Einfluss des ersten auf den zweiten, nach demselben allgemeinen Maasstabe, nur verlangt natürlich der zweite Unternehmer auch denselben Zins für das zum Ankauf der Maschine verwendete Capital. Aehnliches gilt überhaupt für die oft sehr zahlreichen selbständigen Betriebe, die sich in den aufeinanderfolgenden Phasen der Production und der Handelsbewegung der Güter ablösen. Alle diese Theilbetriebe concurrieren selbständig und gleichartig in der Bestimmung des Zinsfusses (abgesehen von der etwaigen Verschiedenheit der Risicoprämie); ihr Gewinnertrag aber bemisst sich für das angelegte Capital nicht nach der Productions- oder Umschlagsperiode, sondern einfach nach der Dauer des Geschäftsbetriebes, da bei kürzerer Periode das Capital in derselben Zeit desto öfter umgesetzt wird."

Im vorbeigehen möchte ich bemerken, dass Lexis in seinem Beispiele die „absolute Productionsperiode" mit der nach meiner und Wicksell's Theorie maassgebenden „durchschnittlichen Wartezeit" oder der dieser homogenen „durchschnittlichen Productionsperiode" verwechselt hat. Denn

21 Jahre würde unter den Umständen seines Beispieles die — nach meiner Theorie ganz irrelevante — absolute Productionsperiode dauern, während die „im Sinne der Theorie" wirklich maassgebende Durchschnittszeit ungleich kürzer wäre.[1]) Trotz dieses Missverständnisses, welches freilich symptomatisch dafür ist, dass Lexis sich in den Gedankenkreis der von ihm kritisierten Theorie nicht recht eingelebt hat, ist sein Beispiel im grossen und ganzen geeignet, wenigstens die principiellen Differenzpunkte, um die es sich in der vorliegenden Frage handeln kann und handelt, erkennen zu lassen, und sonach das Substrat für eine aufklärende Erörterung darzubieten.

Wenn ich Lexis' Meinung richtig verstehe, so enthält sie folgende Gedankenglieder:

1. Lexis stellt die Rentabilität und den Rentabilitätsgrad des productiven Gesamtprocesses, der alle successiven arbeitstheiligen Productionsstadien und die von diesen allen zusammengenommen ausgefüllte Productionsperiode umspannt, in Gegensatz zur Rentabilität und zum Rentabilitätsgrad der einzelnen durch die Arbeitstheilung selbständig gewordenen Glieder jenes Gesammtprocesses.

2. In der von Lexis offenbar als Alternative gedachten Frage, ob der Zinsfuss zu der einen oder zu der anderen dieser beiden in Gegensatz gestellten Grössen in gesetzmässiger Beziehung stehe, schreibt er meiner Theorie die Meinung zu, dass auf den Zinsfuss lediglich die durch die Länge der gesammten Productionsperiode bedingte durchschnittliche Rentabilität des Gesammtprocesses Einfluss habe („nach der Theorie würde der Zinsfuss von der ganzen 21jährigen Periode abhängen").

3. Er selbst stellt dem die Meinung entgegen, dass die Rentabilitätsverhältnisse der einzelnen Theilbetriebe, für welche lediglich die Geschäfts-

---

[1]) Die durchschnittliche Wartezeit würde nämlich nur ein Jahr, und die grundsätzlich das doppelte dieser Wartezeit betragende „durchschnittliche Productionsperiode" demnach zwei Jahre betragen. Ueber das Verhältnis dieser Grössen siehe Abhandlung I, S. 110, Note [1]). Die obige Ziffer ergibt sich aus folgender Rechnung: Wenn die Anfertigung der Maschine ein Arbeitsjahr von 100 Personen kostet, und die Maschine dann durch 20 Jahre dauert, so realisiert sich der Nutzen der Anfertigungsarbeit im Durchschnitt nach 10 Jahren, oder ganz genau gerechnet, nach etwas mehr als 10, etwa nach 11 Jahren, weil ja durchschnittlich noch etwas Zeit zwischen der Leistung der Anfertigungsarbeit und der Fertigstellung der Maschine einerseits, und zwischen dem Gebrauch der Maschine und der gänzlichen Fertigstellung der mit ihrer Hilfe angefertigten genussreifen Producte anderseits verstreicht. Ferner vernutzt sich in jedem einzelnen Gebrauchsjahr der Maschine $\frac{1}{20}$ derselben, oder die Jahresarbeit von 5 Arbeitern. Im zweiten Productionsstadium sind sodann nach der Beispielsannahme 100 Arbeiter thätig. Das Jahresproduct, das in diesem zweiten Stadium jährlich fertiggestellt wird, ist sonach die Frucht von 5 Arbeitsjahren, die durchschnittlich etwa 11 Jahre früher aufgewendet wurden, und von 100 Arbeitsjahren, die im laufenden Jahre, also durchschnittlich etwa 6 Monate vor der Fertigstellung des genussreifen Productes aufgewendet wurden. Die durchschnittliche Wartezeit für je eine Arbeitseinheit ergibt sich hieraus mit $\frac{5 \times 11 + 100 \times \frac{1}{2}}{105} = \frac{105}{105} = 1$, also mit nur einem Jahre.

periode des betreffenden Theilbetriebes und in keiner Weise die Länge der gesammten Productionsperiode in Betracht komme, selbständig und unmittelbar den Zinsfuss beeinflussen, ohne jeglichen „übergreifenden Einfluss“ eines Theilbetriebes auf den anderen.

4. Dafür endlich, dass diese Anschauungsweise die zutreffende sei, ergebe sich der Beweis aus der Erfahrung, welche zeige, dass jeder Unternehmer eines Theilbetriebs nur mit der seiner eigenen Thätigkeit entsprechenden Geschäftsperiode rechne, sich dagegen um die Periode der übrigen zusammenwirkenden Theilbetriebe, und sohin auch um die Periode des gesammten Productionsprocesses gar nicht kümmere, wobei er nur freilich den gleichen Zins, den er vom Ergebnis seiner eigenen Productionsstufe erwarte, auch für das zum Ankauf von Vorproducten früherer Productionsstufen, wie von Maschinen, Rohstoffen u. dgl., verwendete Capital „verlangen“ müsse.

Dem gegenüber gibt es freilich auf der ganzen Linie allerlei ins Klare zu setzen.

Ich werde die Orientierung, und wie ich hoffe, auch die Verständigung in diesen verwickelten Fragen am raschesten anbahnen, wenn ich die Erklärung an die Spitze stelle, dass auf demjenigen Felde, auf welchem über die Höhe des Zinsfusses entschieden wird, nämlich auf dem Felde der „letzten gestatteten Productionsverlängerung“, der von Lexis so sehr betonte Gegensatz zwischen der Rentabilität des Ganzen und der Theile gar nicht besteht, und auch gar nicht bestehen kann. An einem Beispiele wird sich das, was ich meine, am leichtesten verständlich machen lassen. Ein Productionsprocess bestand bisher aus drei arbeitstheiligen Theilbetrieben, die sich jeder zu 8 Proc. lohnten. Nunmehr schaltet irgend ein Unternehmer ein viertes, gleichfalls selbständiges Productionsstadium ein, welches, für sich allein gerechnet, sich mit 12 Proc. lohnt. Der abstracte Gewinndurchschnitt aller vier Stadien, die den Gesammtprocess zusammensetzen, berechnet sich jetzt mit 9 Proc. Es ist dies, falls die vier Theilbetriebe sich in den Händen von vier verschiedenen Unternehmern befinden, ein Gewinnsatz, der factisch von niemandem bezogen wird, da ja einige 8 Proc., ein anderer 12 Proc., niemand aber 9 Proc. einheimst; also ein Gewinnsatz, der nur eine rechnungsmässige Existenz, und noch dazu nicht in der Rechnung irgend eines Handelnden, sondern nur eines beschauenden, theoretisierenden Dritten führt. Soll es da denkbar sein, dass in irgend einem Betracht, sei es für den Entschluss des vierten Unternehmers, die mit 12 Proc. sich lohnende Productionsverlängerung durchzuführen oder nicht durchzuführen, sei es für die Beeinflussung des Zinsfusses — falls jene Productionsverlängerung zufällig die für die Höhe des Zinsfusses maassgebende „letzte gestattete“ Verlängerung sein sollte — nicht der factisch mit dieser Verlängerung erzielbare Gewinn von 12 Proc., sondern ein in keiner einzigen Tasche sich wirklich vorfindender abstracter Durchschnittssatz von 9 Proc. der praktisch wirksame und ausschlaggebende sein soll?

Das wollte Lexis offenbar nicht zugeben; und er hat auch ganz Recht, wenn er es nicht zugibt. Es ist aber auch nicht meine Meinung.

Ich bin im Gegentheile gleich ihm durchaus der Meinung, dass den unmittelbaren Ausschlag für die Höhe des Zinsfusses nur die Grösse der Gewinnrate gibt und geben kann, welche die „letzten gestatteten Productionsverlängerungen“, also die letzten den Productionsprocessen zugefügten Theilstücke, für sich allein calculiert, abwerfen. Wie viel Procente die Unternehmer der letzten gestatteten Capitalsanlagen aus diesen, mögen dieselben auch nur ein kleines Bruchstück des gesammten Productionsprocesses der betreffenden Güter ausmachen, für sich gewinnen können, das ist ohne Zweifel die unmittelbare Richtschnur, nach der sich jeweils die „übliche“ Zinsrate in der Volkswirtschaft praktisch adjustiert.

Wieso komme ich aber dennoch dazu, in meiner Formel die Höhe des Zinsfusses zu dem Mehrertrag in Beziehung zu setzen, der aus der letzten gestatteten Verlängerung für den Durchschnitt des gesammten Productionsprocesses resultiert?

Aus dem einfachen Grunde, weil unter der Voraussetzung einer wirksamen Nivellierungstendenz — und ohne solche Tendenz könnte ja doch überhaupt weder von einem Gesetz des Zinsfusses, noch von einer üblichen Zinsrate auch nur die Rede sein — die factischen Gewinnsätze der letzten Capitalsanlagen grundsätzlich selbst mit jenen für den Durchschnitt des Gesammtprocesses aus ihnen resultierenden Mehrerträgnissen zusammentreffen, sich nach diesen adjustieren müssen. Wenn und soweit die Tendenz zur Nivellierung der Capitalsgewinne als wirksam vorausgesetzt wird, kann es eben nicht vorkommen, dass — wie im obigen Beispiele — zu einem im Durchschnitt mit 8 oder 9 Proc. lohnenden Gesammtprocess als „letzte ökonomisch gestattete“ eine concrete Capitalsanlage hinzutritt, welche, für sich betrachtet, sich mit 12 Proc. lohnt. Das Attribut der „letzten gestatteten“ Capitalsanlage kann vielmehr nur einer solchen zukommen, deren Hinzutritt den Ertragsdurchschnitt des betreffenden Gesammtprocesses gerade so beeinflusst, wie meine Formel es aussagt.

Wir haben es einfach mit einem jener in Theorie und Praxis gar nicht seltenen Fällen zu thun, in welchen eine gesuchte oder zu bestimmende Grösse zweien Beziehungen zugleich gerecht werden muss, und daher nach jeder von ihnen bestimmt werden kann, wobei der Theoretiker natürlich der inhaltsreicheren Beziehung den Vorzug geben oder sie zum mindesten nicht unterdrücken wird. Ich will an ein sehr familiäres Beispiel dieser Art erinnern. Es betrifft den Preis der beliebig reproducierbaren Güter. Die factisch zu Stande kommenden Marktpreise dieser Güter müssen zweifellos der Beziehung gerecht werden, dass sie den auf den betreffenden Märkten waltenden Verhältnissen von Angebot und Nachfrage entsprechen. Aber hierin erschöpfen sich ihre gesetzmässigen Beziehungen nicht. Sie entsprechen auf die Dauer und im grossen Durchschnitt bekanntlich auch der zweiten Beziehung, dass sie mit den Productionskosten der betreffenden Güter harmonieren. Diese beiden Beziehungen schliessen sich keineswegs aus. Ich muss nicht läugnen, dass die factisch zustande kommenden Marktpreise dem jedesmaligen Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem betreffenden Markte ent-

sprechen, um behaupten zu können, dass sie den Productionskosten entsprechen. Vielmehr treffen bei diesen Gütern beide Beziehungen auf die Dauer grundsätzlich zusammen: auf die Dauer accommodiert sich eben die unmittelbar preisbestimmende Marktfüllung selbst dem Verhältnis der Productionskosten. Und der Theoretiker lässt sich natürlich nicht entgehen, der Berufung auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage die inhaltsreichere oder doch zum mindesten bereichernde Berufung auf die Productionskosten an die Seite zu stellen.

Nicht anders hier. Gewiss adjustiert sich der Zinsfuss zunächst nach den factischen Gewinnsätzen, welche die letzten gestatteten Capitalsanlagen, für sich allein calculiert, ihrem Unternehmer einbringen; allein diese Gewinnsätze stehen auf die Dauer selbst in einer tieferen Beziehung zu der durchschnittlichen Ertragssteigerung, die durch den Hinzutritt jener Capitalanlagen für den Gesammtprocess, dessen Theil sie werden, bewirkt wird; und diese zweite, tiefere Beziehung aufzudecken und auszusagen, war eben die Aufgabe meiner von Lexis angefochtenen Formel.

Ich muss freilich darauf gefasst sein, dass mir der skeptische Leser eine neue Frage dazwischen werfen wird, auf die ich ihm Antwort schuldig bin: ist es denn auch wirklich wahr — wird er fragen — dass unter der einzigen Voraussetzung der Gewinnausgleichung die klare und einfache Beziehung, dass der Zinsfuss sich nach den Gewinnsätzen der letzten gestatteten Capitalsanlagen adjustiert, sich zu jener doch recht verwickelten Beziehung auf das Ganze ausgestalten muss, die meine Formel aussagt?

Da dies in erster Linie eine Ziffernfrage, eine Frage nach einem nothwendigen Zusammentreffen zweier ziffermässiger Beziehungen unter gewissen gegebenen Voraussetzungen ist, so lässt sie sich am bündigsten als Rechenexempel lösen. Ich will daher die Rechnung an einem concreten Beispielsfalle durchführen. Zuvor aber will ich noch ganz genau feststellen, was durch das Beispiel zu erproben sein wird; wobei ich für etliche langathmige Satzbildungen, die mir die exacte Wortschilderung verwickelter Grössenbeziehungen abnöthigen wird, im voraus um Entschuldigung bitte.

In meiner von Lexis angefochtenen Formel lasse ich die Höhe des Zinsfusses abhängen von der Ergiebigkeit der letzten noch gestatteten Productionsverlängerung, und zwar, genauer beschrieben, in der Art, dass die Capitalseinheit, die nöthig ist, um eine solche Verlängerung für je eine Arbeitskraft durchzuführen, so viel an Zins tragen muss, als das Mehrerträgnis ausmacht, welches im Durchschnitt des betreffenden productiven Gesammtprocesses für je eine in demselben verwendete Arbeitskraft aus jener Verlängerung resultiert.[1])

---

[1]) Positive Theorie SS. 417—421. Um weitere ganz überflüssige Verwicklungen des ohnedies schon ziemlich verwickelten, im Beispiel zu berücksichtigenden Sachverhaltes zu vermeiden, wende ich hier sofort die auf S. 421 entwickelte concisere Formulierung an, die sich auf das durch die letzte gestattete Verlängerung bewirkte Mehrerträgnis allein beruft, während auf S. 420 meine Formel zunächst in der umständlicheren Gestalt entwickelt wurde, dass die Ober- und die Untergrenze, zwischen die der Zinsfuss fallen

Halten wir dies mit dem früher Gesagten zusammen, so wird meine volle Meinung am prägnantesten durch folgenden zweigliedrigen Gedankengang dargestellt. Erstes Glied: der Zinsfuss wird sich auf 10 Proc. fixieren, wenn und weil bei rationeller Aufsuchung aller lohnenden und Vermeidung aller nicht lohnenden Verwendungsgelegenheiten die letzte gestattete Productionsverlängerung für das in sie investierte Capital pro rata temporis gerade 10 Proc. abwirft. Zweites Glied: Es wird und kann aber unter diesen Voraussetzungen die so bezeichnete letzte Capitalsanlage, für sich allein calculiert, nur dann gerade 10 Proc. abwerfen, wenn der durch sie herbeigeführte absolute Mehrertrag, auf die gesammte in dem betreffenden Productionsprocess combinierte Arbeit repartiert, den durchschnittlichen Ertrag je eines Arbeitsjahres um einen derartigen Betrag steigert, welcher 10 Proc. pro anno von dem Capital entspricht, welches zur Beschäftigung eines Arbeiters durch jenen Zeitraum erfordert wird, um den die gesammte Productionsperiode durch das Hinzutreten des neuen Umweges verlängert wird.

Diese letztere, scheinbar recht verwickelte Beziehung ist es nun, die durch ein Beispiel auf die Probe gestellt werden soll.

Nehmen wir an, es sei bisher normaler Weise in sechsjähriger Productionsperiode mit einem dem herrschenden Zinsfusse entsprechenden 10procentigen Gewinne produciert worden; der Jahreslohn für je einen Arbeiter habe 500 fl., das Gesammtproduct von je sechs sich aneinander schliessenden Arbeitsjahren habe 3900, das durchschnittliche Product je eines Arbeitsjahres also 650 fl. betragen. Das Gesammtproduct von 3900 fl. warf nach Deckung der Lohnauslage von 3000 fl. einen Gesammtgewinn von 900 fl. ab. Da bei fortlaufender Lohnzahlung die Arbeitslöhne durchschnittlich durch die Hälfte der Productionsperiode ausstehen,[1]) ist dieser Gewinn als Verzinsung der Lohnauslage von 3000 fl. für drei Jahre zu verrechnen, was unserer Annahme gemäss, einer 10procentigen Verzinsung des investierten Capitales entspricht.

Nun kommt in Frage, die Productionsperiode um ein siebentes Jahr z. B. in der Art zu verlängern, dass man ganz zu Beginn der productiven Operationen noch einen Arbeiter durch ein Jahr vorarbeiten lässt, an dessen Thätigkeit sich sonach die übrigen sechs Arbeitsjahre in der bisherigen Weise anschliessen. Wenn diese Verlängerung bei der gegebenen Sachlage die „letzte noch gestattete“ sein soll, so muss sie offenbar, für sich allein calculiert, ebenfalls einen Gewinn von 10 Proc. abwerfen. Denn würde sie weniger als den normalen Gewinnsatz von 10 Proc. abwerfen, so wäre sie ja ökonomisch überhaupt nicht gestattet; würde sie aber erheblich mehr abwerfen, dann wäre sie sicher nicht die letzte gestattete. Letzteres Attribut kann offenbar nur einer Verlängerung zukommen, deren Gewinn den nor-

---

muss, bezeichnet und als solche, gewöhnlich ganz nahe an einander liegende Grenzen die Mehrerträge der letzten gestatteten und der ersten nicht mehr gestatteten Verlängerung namhaft gemacht wurden.

[1]) S. Pos. Theorie S. 408, Note 1.

malen Gewinnsatz, mit dem er ja grundsätzlich zusammentrifft, gerade erreicht[1]). Dieser Voraussetzung wird entsprochen werden, wenn das zusätzliche Product des neu anzugliedernden siebenten Arbeitsjahres den Lohn für dasselbe — also 500 fl. — und eine zehnpercentige Verzinsung dieses Lohnes für $6^1/_2$ Jahre — denn so lange stehen die täglichen Lohnauszahlungen dieses ersten Jahres im Durchschnitt bis zum Erlangen des genussreifen Endproductes aus — deckt. Dies geschieht bei einem durch das siebente Arbeitsjahr geschaffenen Product von 825 fl.

Wie wird nun durch die Angliederung dieses siebenten Arbeitsjahres mit einem Jahresproduct von 825 fl. der durchschnittliche Ertrag je eines Arbeitsjahres im gesammten Productionsprocesse beeinflusst? — Bei sechsjähriger Productionsperiode betrug der durchschnittliche Ertrag je eines Arbeitsjahres 650 fl. In der siebenjährigen Periode beträgt der Gesammtertrag aller sieben Arbeitsjahre 3900 + 825 = 4725 fl., also der Durchschnittsertrag eines Arbeitsjahres 675 fl. Der durchschnittliche Mehrertrag beträgt demnach 25 fl., welche gleich sind 5 Proc. von einem ganzen Jahreslohn per 500 fl., oder 10 Proc. von einem halben Jahreslohn von 250 fl. Nun stellt bei rationeller Organisation der Production ein halber Jahreslohn dasjenige Capital vor, welches nöthig ist, um die Productionst periode für je einen Arbeiter um ein ganzes Jahr zu verlängern.[2]) Es zeigt sich somit, dass genau so, wie meine Formel es verlangt, die Erreichung der Rentabilitätsgrenze für die einjährige Productionsverlängerung, für sich allein berechnet, gerade zusammentrifft mit einer derartigen Steigerung des durchschnittlichen Ertrages je eines Arbeitsjahres im gesammten Productionsprocesse, dass das Mehrerträgnis dem Zinsenerfordernis für diejenige Capitalsgrösse entspricht, welche zur Durchführung der einjährigen Verlängerung der Productionsperiode erforderlich war.

Dass dieses Zusammentreffen kein zufälliges ist, sondern wirklich einer inneren gesetzmässigen Beziehung entspringt, kann der geneigte Leser leicht auf die Probe stellen, wenn er beliebig viele ziffermässigen Beispiele mit beliebig variierten thatsächlichen Voraussetzungen, z. B. mit verschiedener Länge der Gesammtperiode, mit verschiedenem Zinsfuss, mit verschiedener Scala der Productivität, mit Angliederung des neuen Umweges an einer verschiedenen Stelle des alten Bestandes, am Anfang, in der Mitte, am Ende desselben u. s. w. durchrechnet, und dabei nur an der einen typischen Voraussetzung festhält, dass es sich um die Anfügung einer letzten gestatteten

---

[1]) Den aufmerksamen Leser brauche ich wohl kaum zu erinnern, dass unser Beispiel nicht die Aufgabe hat, zu beweisen, dass im Beispielsfalle gerade der Satz von 10% und kein anderer der normale Zinssatz sein müsse; zu beweisen ist vielmehr nur, dass beim Bestande eines, beliebig mit 10% angenommenen normalen Zinssatzes die letzte gestattete Verlängerung für sich allein nur dann zu jenem normalen Zinssatz rentieren kann, wenn sie zugleich den Ertragsdurchschnitt des ganzen Processes in der von mir behaupteten Weise beeinflusst. Ich durfte daher, ohne eine petitio principii zu begehen, den Gewinnsatz mit einer beliebigen Höhe bereits als gegeben voraussetzen. Vgl. übrigens auch noch unten S. 381 Anmerkung [1]).

[2]) Vgl. Pos. Theorie S. 410 in der Note.

Verlängerung an einen normal lohnenden alten Bestand handelt. Ueber die Statthaftigkeit und Nothwendigkeit dieser letzteren Voraussetzung brauche ich wohl kaum Worte zu verlieren: denn ein Gesetz der Zinshöhe lässt sich überhaupt nur aus der Tendenz zur Nivellierung der Gewinne, zum Zusammenstimmen derselben auf eine normale Höhe ableiten; dass man aber der Darlegung eines solchen Nivellierungsgesetzes nicht einen Ausnahmsfall zugrunde legen darf, welcher der Nivellierung des Gewinnes auf das Normalmaass widerstrebt, ist wohl ebenso klar, als dass man z. B. der Entwickelung des Gesetzes der bei freier Concurrenz sich bildenden Marktpreise nicht den Ausnahmsfall eines Monopols zugrunde legen darf.

Indem ich aus gebürender Rücksicht auf die Geduld der Leser darauf verzichte, die Vervollständigung der Beispielsprobe selbst durchzuführen, muss ich allerdings bitten, dieser Rücksicht nicht, wie es gelegentlich schon geschehen ist, die Deutung unterzulegen, dass ich meine Resultate aus eigens dazu präparierten Beispielen herausrechne; und ferner muss ich natürlich auch bitten, falls etwa ein Beispiel mit noch complicierterem Sachverhalt zur Controle gewählt werden wollte, die alsdann nicht ganz geringe Mühe einer vollkommen correcten Rechnung nicht zu scheuen.[1])

[1]) Die Rechnung wird namentlich dann etwas verwickelt, wenn man, wodurch übrigens das Beispiel der Wirklichkeit näher gerückt wird, nicht einen einfachen Zusatz eines neuen Productionsstadiums zu dem im übrigen völlig unveränderten Productionsprocesse, sondern die Auswechslung eines alten Gliedes durch ein oder mehrere neue und zugleich längere Glieder des Productionsprocesses ins Beispiel einführt. Und noch um einige Grade verwickelter würde sie, wenn man annehmen und auch im Beispiele ziffermässig durchführen wollte, dass die ins Auge gefasste Productionsverlängerung gerade diejenige sei, welche den normalen Zinsfuss zum Umkippen bringt, indem nach Erschöpfung aller zum bisherigen normalen Satze von 10% rentierenden Verwendungsgelegenheiten sie die erste wäre, bei der man mit einem geringeren als dem bisherigen Zinsfusse von 10% vorlieb zu nehmen gezwungen wäre. Die Annahme einer Aenderung im Zinsfuss würde nämlich eine correspondierende Aenderung auch in den meisten anderen ziffermässigen Elementen des Beispieles erheischen, insbesondere in der Lohnhöhe, die nicht mehr als ungeändert vorausgesetzt werden dürfte, dann in der Höhe des Capitalbetrages, der für die Bestreitung eines einjährigen Lohnvorschusses erforderlich ist, u.s.w. Diese correspondierenden Aenderungen müssten nun entweder ganz willkürlich angesetzt, oder aber es müsste auch noch ihre rechnungsmässige Begründung in das Beispiel eingefügt werden, welches hiedurch eine ganz unverhältnismässige Erweiterung erfahren müsste. Für besonders scrupulöse Leser füge ich hinzu, dass unsere vereinfachende Annahme, dass nämlich die Anfügung eines neuen Umweges ohne Veränderung des bisherigen Normalzinsfusses vor sich gegangen sei, durchaus keinen naturwidrigen oder exotischen Fall voraussetzt: wie ich vielmehr in meiner positiven Theorie auf S. 425 ff. in der Tabelle IV demonstriert habe, ist es ganz gut möglich und kommt auch im praktischen Leben unzähligemale vor (vgl. auch Positive Theorie S. 421), dass Productionsmethoden von ungleicher Periodenlänge, wie in unserem Beispiel von sechs- und siebenjähriger Länge, ganz gleich oder fast ganz gleich rentabel sind, weshalb sie gleichzeitig und mit gleichem Erfolge nebeneinander gehandhabt werden können, wobei dann natürlich auch der Uebergang von einer zur anderen nicht die Ursache einer Veränderung des normalen Zinsfusses zu werden braucht. Es verändert sich ja oft jahrelang der Zinsfuss gar nicht, während natürlich auch in der Zwischenzeit mittelst des successiv anwachsenden Capitales zahllose Verlängerungen der bisher üblichen Productionsumwege bei zunächst noch gleichbleibendem Zinsfusse vollzogen werden!

Wenn übrigens jemand den sehr berechtigten Wunsch hegt, dass dieser mechanische Ueberzeugungsweg, mittelst klappender Ziffern, doch noch ergänzt oder beleuchtet werde durch eine Erwägung, die uns jenes exacte Zusammenklappen der Ziffern auch innerlich plausibel zu machen im stande ist, so möchte ich in Kürze auf das Folgende aufmerksam machen. Die Erhebung der einzelnen technischen Productionsstadien zu selbständigen arbeitstheiligen Unternehmungen ist eine heutzutage ausserordentlich oft vorkommende, aber schliesslich doch nur eine Zufälligkeit, welche weder mit dem Wesen des Capitalzinses, noch mit den dauernden Gesetzen seiner Höhe etwas zu thun hat oder zu thun haben kann. Wenigstens ist mir keine einzige Zinstheorie bekannt, welche die Entstehung des Capitalzinses mit dieser Spaltung in Verbindung zu bringen versucht hätte: wohlgemerkt, nicht mit der Spaltung in Capitalisten-Unternehmer und Lohnarbeiter, sondern mit der Spaltung der Unternehmer in vorausgehende und nachfolgende Theilunternehmer. Ob der grundbesitzende Rübenbauer und der Zuckerfabrikant eine oder zwei Personen sind, ist vom Standpunkte der allgemeinen Zinstheorie wohl zweifellos eine gleichgiltige Zufälligkeit.[1]) Es muss sich daher das Gesetz des Capitalzinses zweifellos auch unter Abstraction von jener zufälligen Besonderheit, also unter Auffassung des gesammten Productionsprocesses als einer ungetheilten Einheit, vollkommen zutreffend entwickeln lassen — wie ich es eben in meiner positiven Theorie zu thun bemüht war — und es ist von vornherein nicht anzunehmen, dass das Wesen der unter dieser Voraussetzung entwickelten Beziehungen durch den Hinzutritt jener zufälligen Besonderheit eine Störung oder gar Aufhebung erleiden sollte.

Man müsste denn annehmen wollen, dass bei einer Zerstückelung des productiven Gesammtprocesses in mehrere auf Sonderrechnung verschiedener Unternehmer durchzuführende Theile grundsätzlich andere Productionsmethoden sich als die vortheilhaftesten herausstellen als im Falle einheitlicher Durchführung. Dies lässt sich aber grundsätzlich nicht annehmen. Zwar wird es sicherlich in manchen einzelnen Fällen zutreffen, allein durchweg nur in solchen, die wegen irgend einer besonderen Störungsursache selbst einen abnormalen Charakter haben. Es wird z. B. zutreffen in Fällen, in denen ein Theilunternehmer durch irgend ein Monopol factischer oder rechtlicher Art die Möglichkeit besitzt, vom Gesammtvortheil einer bestimmten Productionsmethode so viel zu seinen Gunsten zu confiscieren, dass für die übrigen Theilunternehmer, die ihre Thätigkeit an seine angliedern sollten, nicht mehr genug übrig bleibt, um die fragliche Methode von ihrem Standpunkt aus noch als vortheilhaft und statthaft zu erkennen. Eine bestimmte, auf dem Gebrauch einer neu erfundenen Maschine be-

---

[1]) Im Detail kann eine solche Vereinigung oder Spaltung sicherlich gewisse den concreten Gewinnsatz einzelner Unternehmer beeinflussende Extravortheile oder Nachtheile begründen: sie gibt Stoff für individuelle oder temporäre Abweichungen vom normalen Gewinnsatze; aber es hat ihr noch niemand einen Einfluss auf die Entstehung, das Wesen und die Dauergesetze der Höhe des Zinses überhaupt zugeschrieben.

ruhende Methode mag z. B. volkswirtschaftlich die vortheilhafteste sein, und würde, wenn der Gesammtprocess von einem einzigen Unternehmer commandiert würde, sicherlich gewählt werden. Aber der patentierte Erfinder der Maschine hält ihren Monopolpreis so hoch, dass die anderen Theilunternehmer, die die Maschine kaufen sollten, es immer noch vortheilhafter finden, bei der minder productiven alten Methode zu verbleiben, als die productivere neue anzuwenden, deren Vortheil nicht in ihre, sondern in die Tasche des Patentinhabers fliessen würde.

Dies kann aber grundsätzlich nicht zutreffen dort wo, und insoweit als das Gesetz der Gewinnausgleichung waltet. Hat das Capital wirklich die ungehemmte Freiheit, sich den jeweils lohnendsten Verwendungsgelegenheiten zuzuwenden, dann kann eine übermässige Gewinnanhäufung, die in einem einzelnen Gliede des arbeitstheiligen Gesammtprocesses etwa auf Kosten der übrigen Glieder stattfände, nicht andauernd sich erhalten, sie wird durch die sich zudrängende Concurrenz hinweg nivelliert, und der Gewinnsatz aller aufeinander folgenden arbeitstheiligen Stadien auf das gleiche Niveau gebracht. Ist dies aber der Fall, dann findet der Grad des Vortheils des productiven Gesammtprocesses sein ganz getreues Spiegelbild in der individuellen Gewinnrate jedes Theilunternehmers, und vice versa. Die Reihenfolge, in welcher sich die verschiedenen Productionsmethoden als Ganzes zur Benützung empfehlen, ist genau dieselbe, in welcher sich die stückweise Antheilnahme an ihnen empfiehlt. Die „letzte gestattete“ concrete Capitalsanlage wird keine andere sein, als eine stückweise Theilnahme an einem Gesammtprocesse, welcher als Ganzes betrachtet, gleichfalls der „letzte gestattete“ wäre; und das Maass des Gewinnes aus der letzten Capitalsanlage kann unter dieser Voraussetzung kein anderes sein als eine ebenmässige Quote des Vortheiles, der mit dem correspondierenden Gesammtprocesse verbunden ist. Man darf sich daher nicht wundern, sondern es ist eine innerlich nothwendige Sache, dass unter der Voraussetzung der Gewinnausgleichung der Gewinnsatz der letzten concreten Capitalsanlage in der That in jener scheinbar verwickelten Beziehung zu den Mehrerträgnissen des productiven Gesammtprocesses steht, welche meine Formel aussagt.

Es könnte daher nur noch die Frage aufgeworfen werden, ob ich — oder sagen wir allgemeiner — ob die Capitaltheorie das Recht hat, das Walten der Gewinnausgleichung bei der Entwickelung ihrer Gesetze vorauszusetzen. Das ist ein concreter Fall einer im Methodenstreit schon mehr als genug abgehandelten Frage. Ich habe dieselbe oben gleichfalls schon wiederholt gestreift und will nur zur Vermeidung von Missverständnissen meine Ansicht nochmals mit einigen Worten zusammenfassen. Ich weiss ganz gut, dass von einer vollständigen Gewinnausgleichung in der Wirklichkeit keine Rede sein kann; dass derselben im einzelnen viele dauernde und zahllose temporäre Hindernisse im Wege stehen. Allein eben so sicher ist, dass mindestens die Tendenz zur Gewinnausgleichung unausgesetzt im Wirtschaftsleben wirksam ist; dass diese Wirksamkeit eine so überwiegende Zahl von Fällen mit einem so ausgeprägten Einflusse ergreift, dass im

grossen und ganzen sich das Wirthschaftsleben denn doch von jener Tendenz beherrscht zeigt; und, was das ausschlaggebendste ist, dass von einem „herrschenden Zinsfuss“ überhaupt nur die Rede sein kann, weil und insoweit jene Tendenz factisch eine vorwiegende Herrschaft ausübt. Es gäbe in der Praxis keinen „normalen“ oder „landesüblichen“ Zinsfuss, wenn nicht in der breiten Masse der Fälle jene Tendenz mächtig wäre, und es gibt keine Möglichkeit für die Theorie, die Existenz und die Höhe des landesüblichen Zinsfusses zu erklären, ausser indem sie sich auf die Wirksamkeit jener Tendenz aufstützt, sie also der Entwickelung ihrer Gesetze voraussetzungsweise zugrunde legt.

Ueber diesen Punkt ist übrigens Lexis selbst sicherlich keiner anderen Meinung als ich. Wäre er es, so hätte er ja diesen methodischen Einwand offen gegen meine ganze Theorie erhoben, die in der ausgesprochensten Weise auf der Voraussetzung basiert, dass eine nivellierende Concurrenz zur gesellschaftlichen Auslese und allgemeinen Annahme der jeweils rationellsten Productionsmethoden hinleitet.[1] Statt dessen spielt er gegen meine Theorie lediglich den vermeintlichen Gegensatz zwischen Theilbetrieb und Gesammtprocess aus — einen Gegensatz, der indes, wie ich durch meine Aufklärungen dargethan zu haben hoffe, gerade in dem für das Gesetz des Capitalzinses maassgebenden Bereiche thatsächlich nicht besteht.

Mit dieser Aufklärung ist, wie ich glaube, der Lexis'schen Polemik die Spitze abgebrochen. Sein Plaidoyer dafür, dass die Gewinnraten der Theilbetriebe unmittelbar auf den Zinsfuss wirken, ist, wie sich herausstellt, gar kein Plaidoyer gegen meine Theorie, weil diese die unmittelbare Wirkung jener Gewinnraten gar nicht in Abrede stellt, sondern nur behauptet, dass unter der Voraussetzung einer automatisch stattfindenden Auslese der rationellsten Productionsmethoden jene unmittelbar wirkenden Theilgewinnraten selbst in eine tiefere Beziehung zu den im betreffenden Gesammtprocesse erzielbaren Mehrerträgnissen treten müssen.

Nur wenn Lexis etwa noch weiter gehen und die Unabhängigkeit der Theilbetriebe vom Gesammtprocesse in einem so nachdrücklichen Sinne behaupten wollte, dass zwischen beiden eine innere Beziehung überhaupt nicht, und daher auch die von mir behauptete Beziehung nicht bestehen könne, würde dies ein wirklich gegen meine Theorie gerichteter Einwurf sein. Ob Lexis ihn erheben wollte, geht aus seinen Aeusserungen nicht mit voller Bestimmtheit hervor. Jedenfalls streut er in sie ein recht bedenkliches und auch im günstigsten Falle der wirklichen Sachlage wenig entsprechendes Schlagwort ein, wenn er einen „übergreifenden Einfluss“ zwischen den einzelnen Theilbetrieben in der Frage des Zinsfusses in Abrede stellt. Um auch in diesem Punkte keinerlei Dunkelheit im Rücken zu lassen, will ich die Frage, ob und inwieweit allerdings „übergreifende Einflüsse“ zwischen den einzelnen Theilbetrieben sich geltend machen, im folgenden auch noch zum Gegenstand einer ausdrücklichen Klarstellung machen,

[1] Pos. Theorie S. 406 ff., besonders 416—418, dann 455 fg.

wiewohl sie indirect eigentlich schon durch einiges früher Gesagte ihre Beantwortung erfahren hat.

### 3.

Der herrschende Zinsfuss bildet eine Art Pegel, auf den in allen Unternehmungszweigen geachtet werden muss. Was weniger einbringen würde, ist ökonomisch unstatthaft und wird vermieden oder verlassen, was den herrschenden Zinsfuss erreicht, ist statthaft. Der herrschende Zinsfuss bildet solcherart die praktische Rentabilitätsmarke, auf deren Erreichung jeder Theilnehmer sehen muss. Ich vermuthe, dass Lexis dies ausdrücken wollte, wenn er sagt, dass „nach der Erfahrung“ sich der „Zinsfuss“ in den einzelnen concreten Theilbetrieben „nach demselben allgemeinen Maassstabe bestimmt.“ Und nun fügt Lexis die kritischen Worte bei: „ohne übergreifenden Einfluss des ersten (Theilbetriebes) auf den zweiten.“

Wenn hiemit auf nichts anderes, als auf den freilich selbstverständlichen Umstand hingewiesen werden wollte, dass die Rentabilitätsrechnungen der verschiedenen Theilbetriebe nicht formell vermischt werden dürfen, dann wäre gegen jenen Ausspruch nichts einzuwenden. Gewiss muss ein Theilunternehmer weder Deficite, noch darf er Ueberschüsse anderer Theilbetriebe sich selbst zu Lasten oder zugute rechnen: es müssen seine eigenen Rentabilitätsziffern, wie sie aus dem Verhältnisse seiner Einnahmen und Ausgaben hervorgehen, dem „allgemeinen Maasstabe“ des herrschenden Zinsfusses entsprechen, und wenn sie es thun, braucht er sich weder um Mehr-, noch um Mindererfolge seiner Collegen zu kümmern; er rechnet mit seinen Ziffern, und nicht mit den Ziffern des Durchschnitts sämmtlicher cooperierender Theilbetriebe.

Aber darauf, wie seine Ziffern beschaffen sind, üben allerdings, und zumal auf die Dauer, die Verhältnisse der cooperierenden Theilbetriebe einen ganz gewaltigen übergreifenden Einfluss. Es geht dies ja eigentlich schon daraus hervor, dass alle Theilbetriebe, die mit einander an der Herstellung eines bestimmten genussreifen Endproductes zusammenwirken, aus diesem Endproduct als aus einer gemeinsamen Quelle ihre Vergütung finden müssen. Der Wert des Endproductes ist der einheitliche Dividend, aus welchem auf die Dauer alle Ansprüche aller Theilbetriebe ihre Befriedigung suchen und je nach Umständen finden oder auch nicht finden müssen. Bei diesem Sachverhalt ist es klar, dass für die Frage, ob die Ansprüche eines Theilbetriebs für die in ihm gebrachten Productionsopfer überhaupt eine zureichende, und eine wie grosse Vergütung sie finden können, es keineswegs gleichgiltig sein kann, welche Ansprüche an den gemeinsamen Dividend von den übrigen Concurrenten gestellt werden. Mag ein einzelner Theilbetrieb technisch noch so Erstaunliches leisten und mögen deshalb an sich seine Ansprüche noch so leicht zu befriedigen sein, weil er eben technisch bedeutende Leistungen mit einem geringen Opfer an Productivkräften vollbringt: falls er mit anderen Theilbetrieben zusammengekoppelt ist, welche unvortheilhafte Productionsbedingungen haben, so ist auch jener an sich erfolgreiche

Theilbetrieb als Glied dieses Gesammtprocesses nicht lebensfähig, er kann nicht rentieren. Wenn ein bestimmtes Endproduct, das einen Marktpreis von 200 fl. hat, durch die Cooperation zweier Theilbetriebe I und II erzeugt wird, wobei der Theilbetrieb I an Zinsen und Löhnen nach den herrschenden Sätzen 120 fl., und der Theilbetrieb II 100 fl. aufzuwenden hat, so kann der Theilbetrieb II auch dann nicht rentieren, wenn speciell bei ihm der Aufwand im Verhältnis zur technischen Leistung ganz angemessen, oder sogar besonders günstig wäre und das Missverhältnis zwischen Aufwand und Erfolg ganz und gar bei dem Theilbetrieb I läge. Es wird unter solchen Umständen nicht bloss der Betrieb I, sondern, wenn die technische Fortsetzung, die durch den Betrieb II repräsentiert wird, den Bestand des Betriebes I zur Voraussetzung hat, auch der an sich technisch erfolgreiche Betrieb II eingestellt werden müssen. Beispiele hiefür bieten sich in reicher Zahl aus dem praktischen Leben dar. Es bestehen z. B. in einer von Haus aus waldreichen, aber communicationsarmen Gebirgsgegend Eisenbergwerke mit Hochöfen und Hämmern. Anfangs und durch lange Zeit zehren die Eisenwerke an den mit geringen Productionskosten zu gewinnenden Holzvoräthen der Umgebung. Allmählich erschöpfen sich diese und es muss das unentbehrliche Vorproduct „Brennholz" mit immer grösseren Erzeugungs- und Bringungskosten aus entlegeneren oder schlechter zugänglichen Revieren beschafft werden. Ueberschreiten endlich die Beschaffungskosten des Vorproductes Holz einen gewissen Punkt, so muss der Betrieb der Eisenwerke als verlustbringend eingestellt werden. Die Rentabilität des Theilbetriebs II wird durch die Unrentabilität des Theilbetriebes I ins Mitleiden gezogen, anfangs vermindert, dann aufgezehrt, schliesslich in Verlust umgewandelt, obgleich die technische Leistung des Betriebes II eine unverändert günstige, vielleicht sogar eine noch bessere als anfangs, und eine bessere als in anderwärts bestehenden rentierenden Hüttenwerken gewesen sein mag.

Es schlägt eben in diesen die Schranken der Arbeitstheilung überspringenden Einflüssen die Thatsache durch, dass materiell die Erzeugung irgend eines bestimmten Endproductes denn doch ein einheitlicher Process ist, dessen Stücke zwar unter der Herrschaft der Berufstheilung formelle, niemals aber eine wirklich durchgreifende materielle Selbständigkeit erlangen können. Das Stück bleibt Stück und kann nur lebensfähig sein als Theil eines lebensfähigen Ganzen. Nur die Form, in der man sich von dieser gegenseitigen Abhängigkeit der einzelnen Glieder, von ihren wechselseitig „übergreifenden Einflüssen" Rechenschaft ablegt, ist bei der arbeitstheiligen Zersplitterung eine andere, verhülltere. Stünden alle sich ergänzenden Theilbetriebe in der Hand eines Unternehmers, so würde er seine, für das Ganze und alle seine Theile mit einem Schlage entscheidende Rentabilitätsrechnung einheitlich auf das Ganze stellen; und er würde sie rücksichtlich aller — als solche vielleicht gar nicht besonders hervortretenden — Theile in gleichartiger Gestalt aus ihren unmittelbar bekannten oder doch wenigstens unmittelbar veranschlagten originären Elementen, nämlich aus den in allen Stadien erlaufenden Löhnen und Zinsen einerseits, und dem Schlusswert des

Endproductes anderseits aufbauen. Ist dagegen das Productionswerk in selbstständige Theilbetriebe zerlegt, so calculiert formell jeder Theilunternehmer nur die Rentabilität seines eigenen Theilbetriebes. Hiebei stellt er nur die seinen eigenen Theilbetrieb betreffenden Elemente auf Grund eigenen Wissens in seine Rentabilitätsrechnung ein. Hinsichtlich der fremden Theilbetriebe tritt dagegen an Stelle des zergliederten Wissens der Elemente das Durchfühlen ihrer Ergebnisse in Pausch und Bogen. Und zwar ragen die Productionsopfer der früheren Productionsstadien in den Rentabilitätsanschlag des folgenden Theilunternehmers hinein in der Gestalt der Kaufpreise für die benöthigten Vorproducte, Rohstoffe, Maschinen, Werkzeuge etc. Der spätere Theilunternehmer kennt die Elemente nicht, aus denen sich der durch den Kaufpreis repräsentierte Pauschalbetrag zusammensetzt. Wenn er z. B. für die übernommenen Vorproducte 120 fl. zu bezahlen hat, so weiss er nicht, und es kann ihm dies auch ganz gleichgiltig sein, wie viel Löhne und wie viel Zinsen in der geforderten Vergütungssumme stecken; ob, bei kurzer Geschäftsperiode der Vorstadien, relativ viel Löhne und wenig Zinsen, oder, bei langen Geschäftsperioden, weniger Löhne und mehr Zinsen, ob bezüglich der Lohnsumme wenig Arbeit mit hohen Löhnen, oder viel Arbeit mit kleinen Löhnen u. s. w. Genug, die günstigen oder ungünstigen Productionsverhältnisse der Vorstadien bilden materiell ein einflussreiches Element seiner eigenen Rentabilitätsrechnung in der Gestalt des niedrigen oder hohen Kaufpreises, den er für die Ergebnisse der Vorstadien bezahlen muss. Ist der Kaufpreis zu hoch, dann bleibt zwischen ihm und dem Absatzpreis der durch seine eigene Thätigkeit um ein Productionsstadium weiter geförderten Ware eine zu kleine Marge, und auch sein eigener Theilbetrieb erscheint, gleichwie der Gesammtprocess, dessen integrierenden Theil er bildet, nicht rentabel.

Umgekehrt machen sich die Productionsverhältnisse späterer Productionsstadien, die sich etwa zwischen seinen Theilbetrieb und die Vollendung des genussreifen Schlussproductes einschieben, in seiner Rentabilitätsrechnung in der Gestalt des Kaufpreises fühlbar, den die nachfolgenden Theilunternehmer auf seine Waare legen wollen und können. Ist der Marktpreis des genussreifen Schlussproductes gegeben — und in der Frage, ob irgend eine Productionsmethode rentabel, und zumal, welche von mehreren zur Auswahl stehenden Methoden die rentabelste ist, müssen wir ja immer mit einem gegebenen Preisstand des Productes rechnen — so kann der Unternehmer des letzten Stadiums dem Unternehmer des vorletzten für die von ihm übernommenen Vorproducte offenbar desto weniger bieten, einen je grösseren Theil des schliesslichen Marktpreises er zum Ersatz der eigenen Productionsopfer des letzten Stadiums erfordert, und umgekehrt. Beträgt z. B. der Marktpreis einer Ware, an deren Erzeugung drei Theilbetriebe I II und III mitwirken, 300 fl., und die Productionsopfer des Theilbetriebes III erheischen eine Vergütung von 100 fl., so kann offenbar der Theilunternehmer III dem Theilunternehmer II für das übernommene Vorproduct nicht mehr als 200 fl. bieten. Würde dagegen der Theilbetrieb III

dieselbe technische Leistung mit einem Opfer von bloss 80 fl. vollbringen können, so wäre für das aus dem Betrieb II hervorgehende Product augenscheinlich ein Preis von 220 fl. möglich. Ob der Theilbetrieb II rentabel ist, hängt also unter diesen Umständen sichtbarer Weise nicht bloss davon ab, was der Betrieb II selbst leistet, sondern ganz wesentlich auch davon, dass der vorangehende Betrieb I und der nachfolgende Betrieb III für ihre Theilleistungen nicht zu viel zu verlangen gezwungen sind. Erheischt der Betrieb II für seine eigenen Opfer bei bestimmter technischer Leistung eine Vergütung von 100 fl., so ist er rentabel, falls bei einem Marktpreis des Schlussproductes von 300 fl. der Theilbetrieb I und der Theilbetrieb III jeder nicht mehr als 100 fl., oder wenn der Theilbetrieb I zwar 120, dafür der Theilbetrieb III nicht mehr als 80 fl. an Vergütung erheischt. Er ist dagegen unter ganz gleichen eigenen Verhältnissen unrentabel, wenn der Theilbetrieb I über 100 fl., und zugleich der Theilbetrieb III nicht weniger als 100 fl. an Vergütung erheischt.

Das ist, wie ich glaube, klar; und das wird eigentlich auch von Lexis selbst zugestanden, wenn er in demselben Satze, in welchem er soeben die übergreifenden Einflüsse zwischen den Theilbetrieben in Abrede gestellt hat, bezeichnender Weise damit fortfährt, dass „nur“ der zweite Unternehmer „natürlich“ auch denselben Zins (der für seinen Theilbetrieb gilt) für das zum Ankauf der Maschine verwendete Capital verlange. Das heisst ja, wenn auch mit etwas anderen Worten, im Grunde doch nichts anderes, als dass der zweite Unternehmer die Auslagen des ersten Unternehmers, die er diesem eben durch den Kaufpreis der Maschine vergüten muss, materiell geradeso in seinen Rentabilitätscalcül einbeziehen muss, wie seine eigenen unmittelbaren Betriebsauslagen. Sein Betrieb kann geradesogut dadurch unrentabel werden, dass seine unmittelbaren Betriebsauslagen zu gross sind, als dadurch, dass die in den Betriebsverhältnissen des Vorstadiums wurzelnden Ersatzleistungen an seinen Vormann zu hoch gewesen sind.

Dabei ist noch ein für unser specielles Thema interessanter Zug der, dass für die Lebensfähigkeit und den Rentabilitätsgrad eines Folgestadiums unter anderem gerade auch die Dauer der Geschäftsperiode der Vordermänner, deren Einfluss Lexis mit so grossem Nachdruck in Abrede stellt, materiell von entscheidender Bedeutung werden kann. Nehmen wir in unserem obigen Beispiel an, dass im Theilbetrieb I zusammengenommen 95 fl. an Arbeitslöhnen aufgewendet werden müssen. Beträgt die Periode, die durch die betreffenden Betriebsleistungen ausgefüllt wird, nur ein Jahr, so ist es klar, dass bei einem 5procentigen Zinsfuss der Gesammtkostensatz von 100 fl., der in unserem Beispiel die entscheidende Marke für die Rentabilität auch der folgenden Theilbetriebe darstellt, noch nicht überschritten wird. Eben so klar ist es aber auch, dass unter sonst ungeänderten Verhältnissen bei einer dreijährigen Dauer der Geschäftsperiode des ersten Theilbetriebes jener Satz überschritten und damit auch die folgenden Theilbetriebe — als Bestandtheile dieses Productionsprocesses — ökonomisch unmöglich gemacht würden!

Diese übergreifenden Einflüsse machen sich nun in ebenso offensichtiger als ausschlaggebender Weise gerade auch auf jenem Felde geltend, auf dem über die Höhe des herrschenden Zinsfusses entschieden wird. Das zunehmende Capital sucht und findet seine Verwendung in neuen Investitionen, die mit einer Verlängerung der bisher üblichen Productionsperioden verbunden sind. Beinahe nie geschieht dies in der Art, dass die neue Productionsmethode vom Anfang bis zu Ende eine völlig neue wäre. Fast immer wird vielmehr nur irgend ein Stück des alten Processes ausgewechselt, und durch ein neues, einen längeren Umweg in sich schliessendes Stück ersetzt. Wenn z. B. mit zunehmendem Capitalreichthum immer mehr Schneider in die Lage kommen, in ihrem Betriebe Nähmaschinen anzuwenden, so bleibt durch diese Aenderung der weitaus grösste Theil des Gesammtprocesses, der zur Herstellung von Kleidern führt, insbesondere die Erzeugung des Rohproductes Wolle, seine Verarbeitung zu Garn und Tuch, die Erzeugung des Zugehörs, der Knöpfe, Borden u. s. w. völlig unberührt, und nur jenes Stück des Processes, das früher auf die Näharbeit der Schneidergesellen entfiel, wird jetzt in dieser Form ausgeschaltet, und durch ein wesentlich anders geartetes Theilstück ersetzt, welches alle auf die Erzeugung der Nähmaschine gerichteten Thätigkeiten und die jetzt in ihrer Menge wesentlich verringerte Thätigkeit des Nähens mit der Maschine umschliesst.

Beinahe immer trifft es sich aber in unserer arbeitstheiligen Zeit, dass das neue Stück, so wie in diesem Beispiele, Thätigkeiten umschliesst, die mehr als einem selbständigen Theilbetriebe angehören. Und darum lässt sich auch die entscheidende Frage, ob irgend eine Neuerung, in der für das zudrängende Capital Verwendung zu finden wäre, überhaupt lohnend ist, und in welchem Grade sie es ist, beinahe nie vom isolierten Standpunkte eines einzigen Theilbetriebes beurtheilen; beinahe immer müssen vielmehr erst die ineinandergreifenden Daten mehrerer Betriebe in irgend einer Form aneinander gehalten werden, um jenes Urtheil fällen zu können. Ob die Erzeugung von Nähmaschinen vortheilhaft ist, lässt sich absolut nicht danach allein beurtheilen, wie viel oder wie wenig Arbeit und Zeit ihre Herstellung kostet; sondern ein ebenso wesentlicher Factor der Bilanz ist, wie viele Arbeit durch ihren Gebrauch im folgenden Productionsstadium des Schneiders erspart wird. Und die Vortheilhaftigkeit ihrer Anwendung hinwiederum lässt sich absolut nicht danach allein beurtheilen, wie viel oder wie wenig Arbeit sie dem Schneider erspart: es muss vielmehr dieses Moment nothwendig erst zusammengehalten werden mit dem anderen Moment, wie viele Arbeit und Zeit ihre eigene Herstellung kostet. Freilich, in dieser reinsten und vollständigsten Form würde der Calcul nur gemacht, wenn Schneider und Maschinenerzeuger eine Person wären. Sind sie zwei verschiedene Personen, so hält der Maschinenerzeuger seine Kosten damit zusammen, wie viel er vom Schneider an Bezahlung erlangen kann, und der Schneider hält seine Arbeitsersparung damit zusammen, wie viel er dem Maschinenerzeuger für die Maschine zahlen muss. Die materiellen

Momente, die in dieser Verhüllung in den Calcul des anderen Theiles hinüberragen, sind aber darum, zum mindesten auf die Dauer, doch keine anderen.

So geht es denn auch auf dem Felde der „letzten gestatteten Productionsverlängerung“, deren Rentabilität über die Höhe des jeweiligen Zinsfusses entscheidet. Den Fall ganz vorübergehender Conjuncturen ausgenommen, in welchen der Gewinn eines Theilunternehmers nur durch den Verlust eines anderen ermöglicht und bestritten wird — Fälle, die auch nie zur dauernden Einbürgerung der betreffenden Productionsmethode führen können — wird nur unter wechselseitig übergreifendem Einfluss der betheiligten Theilbetriebe entschieden, welche concrete Productionsverlängerung als die „letzte“ gestattet ist und wie hoch sie sich ihren Unternehmern rentiert. Und vermöge derselben inneren Zusammenhänge, auf die wir im vorigen Abschnitte hingewiesen haben, stellt sich schliesslich zwischen dieser ihrer Rentabilität und der durchschnittlichen Ertragsteigerung des Gesammtprocesses, dem sie eingeschaltet wird, auch iene harmonische Beziehung her, die meine Formel aussagt.

4.

Ich glaube mit dem bisher Gesagten das Wichtigste dessen, was sich aus der Lexis'schen Polemik an fassbaren, mehr oder weniger deutlich zur Formulierung gebrachten Gründen gegen meine Theorie herausdestillieren lässt, aufgeklärt und bereinigt zu haben. Allein, wenn ich nicht irre, treiben in dieser Frage neben und hinter den greifbaren Gründen auch noch allerlei imponderable Impressionen ihr Wesen; und da unberichtigte Impressionen unter Umständen weit hartnäckigere und gefährlichere Hindernisse der Ueberzeugung werden können als unwiderlegte Gründe, so will ich schliesslich noch einer gewissen vagen Impression zu Leibe rücken, die mir nicht allein bei Lexis, sondern auch bei mehreren Anderen, hinter den ausdrücklich ausgesprochenen Gründen zu bestehen, und eine meiner Theorie ungünstige Stimmung zu nähren scheint. Ich kehre damit noch einmal ganz nahe zum Ausgangspunkt dieser Abhandlung zurück.

Was ich im Auge habe, ist nämlich die Impression, dass eine Theorie nicht richtig, oder zum mindesten zu nichts nütze sein könne, welche einen praktischen und sogar ziffermässig formulierten Einfluss Grössen zuschreibt, welche man praktisch gar nicht messen und bestimmen kann. Meine Theorie bringt die Höhe des Zinsfusses in ziffermässigen Zusammenhang mit der Länge von Gesammtperioden, die zugestandenermaassen weder ein Praktiker noch auch ein Theoretiker in concreto wirklich kennt, und mit durchschnittlichen, in diesen Gesammtprocessen per Arbeitskraft eintretenden Ertragssteigerungen, welche vollends niemand zu messen und zu controlieren imstande ist. Kann das eine reelle Theorie sein, mit der sich wirklich etwas erklären lässt?

Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich Lexis selbst Impressionen dieses Inhaltes zuschreibe. Er hat sie unter anderem in gewissen

Eingangsworten seines kritischen Aufsatzes nicht undeutlich zum Ausdrucke gebracht, in denen er die — seines Erachtens eben nicht vorhandenen — Voraussetzungen bespricht, unter denen meiner und Wicksell's Theorie beigepflichtet werden könnte. Wenn — sagt er da — der jährliche Arbeitsertrag (p) wirklich eine Function der Länge der Productionsperiode (t), „und diese (Function) bekannt wäre", so könnte man leicht die Bedingungen dafür aufstellen, dass der Zinsfuss ein Maximum werde: „Und wenn der Unternehmer imstande wäre, die Productionsperiode auf die so bestimmte Länge zu bringen, so würde er dies ohne Zweifel thun, um eben den höchst möglichen Capitalgewinn zu erlangen. Der Zinsfuss liesse sich also nach dieser Theorie ganz exact berechnen, wenn der Lohnsatz und der Arbeitsertrag p als Function von t gegeben wäre". [1])

Offenbar setzt Lexis hier voraus, dass die Dinge sich nur dann wirklich im Sinne meiner Theorie begeben, und der Zinsfuss durch diese Theorie wirklich erklärt werden könnte, wenn die Grössen, mit denen meine Theorie operiert, wie Ertragsmenge bei bestimmter Länge der Productionsperiode, diese Periode selbst u. s. w., sowohl den Unternehmern, die darauf ihre Production einrichten, als auch den Theoretikern, die dann aus den gegebenen Ziffern die ihnen correspondierende Höhe des Zinsfusses „exact berechnen" könnten, ziffermässig bekannt wären.

Dieselbe Impression scheint mir aber heutzutage überhaupt, so zu sagen, in der Luft zu liegen. Sie spielt nicht bloss bei Lexis und dem Capitalsproblem eine Rolle, sondern sie scheint mir eine dunkle Quelle des Misstrauens gegen alle Theorien in unserer Wissenschaft zu sein, welche ihre Erklärungen auf Grössen zurückführen, die in praxi einer exacten Messung unzugänglich sind. Was man nicht exact messen kann — scheinen viele zu meinen — damit kann man auch nicht exact erklären. Es ist unter anderem die ganze Theorie des Grenznutzens, die unter skeptischen Eindrücken dieses Ursprunges zu leiden hat. Operiert sie ja doch in letzter Linie mit Lust- und Unlustgrössen, die im strengen Wortsinne überhaupt nicht messbar, [2]) und deren concretes Ausmaass, das nach tausendfältigen inneren und äusseren Umständen von Individuum zu Individuum, und für dasselbe Individuum von Moment zu Moment variiert, jedenfalls nicht ziffermässig fassbar ist!

Die der „subjectiven Wertlehre" gegnerische Literatur wimmelt von Andeutungen dieser Art; freilich aber eben nur von Andeutungen, in denen ein abfälliges Urtheil über die Lehre vom Grenznutzen im allgemeinen in Verbindung gebracht wird mit der Unberechenbarkeit und Unfassbarkeit der individuellen Lust- und Unlustempfindungen. Nach einer genaueren logischen oder erkenntnistheoretischen Begründung dieses Argumentes wird man aber vergebens suchen: man scheint sich einfach auf

---

[1]) Schmoller'sches Jahrbuch Bd. XIX S. 333 fg.

[2]) Vgl. über die Frage der Messbarkeit meine „Grundzüge der Theorie des Güterwerts" in Conrads Jahrbüchern N. F. Bd. XIII S. 46 ff.

seine Selbstverständlichkeit verlassen zu haben. Das kann mehr, das kann aber auch sehr viel weniger bedeuten als die Angabe von Gründen. Diesmal scheint mir letzteres der Fall zu sein. Sehen wir einmal zu.

Dass nicht überhaupt und im Allgemeinen als zutreffende Erklärungsursachen nur solche Dinge oder Kräfte berufen werden können, welche messbar, und deren concretes Ausmaass überdies praktisch bekannt ist, liegt so sehr auf der Hand, dass es fast nicht nöthig ist, darüber Worte zu verlieren. Um einen solchen Gedanken abzuweisen, genügt ja schon die Erwägung, dass es sehr viele physische und psychische Kräfte gibt, die nach dem heutigen Stande des Erkennens überhaupt nicht messbar sind, die aber natürlich gleichwohl nicht ermangeln, und zwar oft in deutlichst erkennbarer Weise, Wirkungen hervorzurufen. Sollte man da ganz darauf verzichten müssen, sie als Ursachen dieser Wirkungen aufzurufen? Man kann heute weder die mechanische Gewalt des Blitzes, noch die Intensität der menschlichen Leidenschaften messen: soll es deshalb unzulässig sein, irgend etwas aus der Gewalt des Blitzes oder der menschlichen Leidenschaften zu erklären? Oder soll die gewiss auch schon den Schmieden des griechischen Alterthums geläufige Erkenntnis, dass Wärme die Körper ausdehnt und Kälte sie zusammenzieht, so lange eine falsche gewesen sein, als das Thermometer nicht erfunden und die Wärme sohin nicht messbar war? Wer würde dies oder auch nur Aehnliches behaupten wollen?

Es müsste daher, um das in unserem Falle erhobene skeptische Bedenken zu rechtfertigen, jedenfalls noch ein besonderer Grund für ein solches Bedenken hinzutreten. Worin könnte dieser gelegen sein?

Am ehesten noch darin, dass bei unserem Probleme der von der Theorie behauptete Zusammenhang zwischen der Höhe des Zinsfusses einerseits und der Grösse des durchschnittlichen Mehrerträgnisses und der Länge der gesammten Productionsperiode anderseits durch bedachte, planvolle menschliche Handlungen, nämlich durch die Dispositionen der Unternehmer vermittelt wird, die eben ihre Productionsperioden bis zur fraglichen Grenze ausdehnen. Da könnte man versucht sein zu meinen, dass dies nicht geschehen könne ohne eine positive Kenntnis jener Grössen, die man durch bedachte Handlungen mit der Höhe des Zinsfusses verknüpfen hilft. Wenn eine bewusste Handlung inmitten liegt, müsse auch ein Wissen oder Kennen der verknüpften Grössen inmitten liegen. — Auf eine solche Meinung scheint in der That die Ausdruckweise von Lexis in der oben citierten Stelle zu deuten, dass, wenn die „Function bekannt“, und auf Grund derselben die „Bedingungen“ für den grössten Gewinnsatz aufgestellt wären, die Unternehmer ohne Zweifel die Productionsperiode „auf die so bestimmte Länge“ zu bringen sich bemühen würden.[1]

Auch dieses Bedenken zerflattert aber sofort, wenn man sich klar macht, was denn eigentlich auch bei den bewussten Wirtschafts-

---

[1]) Siehe oben S. 391.

handlungen der Einzelnen diesen wirklich bewusst ist und bewusst zu sein braucht. Ihnen bewusst und von ihnen bedacht ist nur das Stück, das sie speciell angeht, und nicht der Gesammteffect, der aus den einzelnen Stücken für das Ganze hervorgeht. Und nach unserer Theorie braucht ihnen auch nicht mehr bewusst zu sein. Alles übrige ergibt sich automatisch. Der einzelne wählt bewusst eine für ihn vortheilhafte Productionsmethode, oder, noch richtiger gesagt, ein für ihn vortheilhaftes Stück einer Productionsmethode, und nichts weiter. Dass es eine Verlängerung der gesammten Productionsperiode bedeutet, braucht er weder zu wissen noch auch nur zu ahnen; sondern wenn es nur wahr ist, dass die Mehrzahl der gewöhnlichen, jedermann offenstehenden technischen Verbesserungen mit einer Verlängerung der Productionsperiode verbunden ist[1], so ergibt es sich ganz von selbst, dass er, indem er bewusst eine technische Verbesserung beschliesst, unbewusst eine Verlängerung der Productionsperiode mitbeschliesst. Dass er dabei nicht solche technische Verbesserungen wählt, die eine übermässige, im Verhältnis zum Vortheil zu viel Capital absorbierende Verlängerung erfordern würden, ergibt sich wiederum von selbst, weil mit der Verlängerung die Zinsenbelastung wächst, einer übermässigen Verlängerung eine übermässige Zinsenbelastung entspricht[2]), und diese mit einem Vortheil, der ja dem Unternehmer als Leitstern dient, nicht mehr vereinbar wäre. Und zwar einerlei, ob das unzulässige Uebermaass der Verlängerung gerade auf das von unserem Unternehmer unmittelbar geleitete Theilstück, oder aber auf irgend ein vorausgehendes oder nachfolgendes Theilstück trifft, dessen Ausführung durch seine Initiative, Bestellung u. dgl. mittelbar hervorgerufen wird. Denn es ergibt sich wiederum von selbst, dass kein Unternehmer, der seinen Vortheil als Leitstern verfolgt, auf die Dauer ein, wenn auch technisch noch so glänzendes Theilstück einer Production betreiben kann, dessen ergänzende Theilstücke aus irgend einem Grunde so unvortheilhaft sind, dass der Durchschnitt des Ganzen unter das Normalmaass des üblichen Vortheils herabsänke. Denn die ungünstigen Verhältnisse der ergänzenden Theilstücke müssen, wie wir uns oben eingehend überzeugt haben, auf die Dauer in der Form belastend hoher Ankaufspreise oder verlustbringend niedriger Verkaufspreise derart in das, die neue Methode provocierende Theilstück hinübergreifen, dass sie auch hier das Kriterium des „Vortheils“ zum Verschwinden bringen. So schliessen sich auf die Dauer, durch die Rücksicht auf den eigenen Vortheil allein, automatisch alle jene Productionsverlängerungen aus, welche für das Ganze des betreffenden Productionsprocesses nicht, oder im Verhältnis zu den dafür geforderten Capitalinvestitionen nicht genug lohnend sind. Es können nur solche ergriffen oder doch festgehalten werden, die den Ertragsdurchschnitt des Ganzen um ein gewisses Minimalmaass heben, und dieses Minimalmaass, welches das Maass der letzten Productionsverlängerungen ist, auf welche zur Versorgung des Anlage suchenden Capitales noch gegriffen werden muss,

[1]) Vgl. Abhandlung I, a. a. O. S. 127 ff.
[2]) Vgl. Positive Theorie S. 356 fg.

setzt sich in letzter Linie automatisch ins Ebenmaass mit dem Gewinnsatz, den die letzten gestatteten Capitalanlagen, für sich allein calculiert, ihrem Einzelunternehmer einbringen, und mit dem herrschenden, üblichen Zinsfuss.

Es wiederholt sich hier eben in einem Falle mehr die den Kennern des volkswirtschaftlichen Organismus so wohlbekannte Erscheinung, dass die Handlungen weiser und weitreichender sind als die Gedanken der Handelnden. Es fügen sich ohne Bedacht auf das Ganze unternommene, nur von buchstäblich kurzsichtigem Selbstinteresse geleitete Stückhandlungen unbeabsichtigt so ineinander, dass daraus, von sich selbst corrigierenden Schwankungen abgesehen, eine harmonische Wirkung für das Ganze entsteht, wie man sie nur von einem planvollen, durch einen einheitlichen Geist und Willen geleiteten Zusammenwirken erwarten würde. Man kann sagen: die Leute wissen nicht. was sie thun; sie thun mehr als sie wissen. Welch eine Wunderleistung ist z. B. die harmonische Versorgung des socialen Bedarfes durch die arbeitstheilig organisierte Weltwirtschaft! Jeder einzelne schafft blindlings ein Stückwerk, das nutzlos wäre, wenn nicht Dutzende oder Hunderte von Händen bereit wären, ihm vorzuarbeiten und es fortzusetzen, einer immer bereitwillig dort eingreifend, wo der andere das Werk gelassen; ein Stückwerk, das überdies nutzlos wäre, wenn nicht irgendwo, vielleicht in einem fernen Welttheil, ein Menschenkind wäre, das nach jenem Werk begehrt und es nirgend anderswoher besser oder billiger erlangen kann. Keine statistische Behörde der Welt ermittelt die Grösse des Gesammtbedarfs der Weltwirtschaft an jedem einzelnen Artikel; kein einheitlicher Wille berechnet daraus und commandiert die Zahl der Leute, die in jedem einzelnen Productionszweige und innerhalb desselben in jedem einzelnen Stadium nöthig und nicht überflüssig sind. Millionen Köpfe und Hände wirken an einem der verwickeltesten Werke, jeder nach seinem Gutdünken, ohne Verabredung, ohne Gesammtplan, ohne alle verstandesmässige Erkenntnis der in letzter Linie für eine vernünftige Richtung ihrer Thätigkeit ausschlaggebenden Momente: der Gesammtziffer des Bedarfes nach ihrem Product, und der Zahl derjenigen, die ausser ihnen in der Befriedigung dieses Bedarfes schon thätig sind. Man sollte meinen, dass solche Planlosigkeit, ein solches Gegentheil jeglicher orientierender Uebersicht und bewusster zweckmässiger Eintheilung täglich die ärgerlichsten Störungen hervorrufen müsste, dass bald an diesem Artikel um das Doppelte zu viel, bald an jenem um die Hälfte zu wenig hervorgebracht, bald begonnenes Werk Mangels einer genügenden Zahl fortsetzender Arbeiter liegen bleiben, bald fortsetzende Arbeiter Mangels eines vorgearbeiteten Materiales feiern müssten: und wir erblicken im Gegentheile eine im Grunde doch recht ebenmässige Versorgung aller Zweige des Bedarfes, die zwar freilich vom absoluten Ideal noch ein gutes Stück weit absteht, und ab und zu Störungen unterliegt, die jedesmal ausserordentlich unliebsam empfunden werden und bittere Klagen über die mangelhafte Wirtschaftsorganisation hervorzurufen pflegen; allein so ärgerlich derartige Störungen auch sind, so muss der unbefangene Beobachter doch sagen, dass sie angesichts

des Umstandes, dass die sogenannten Mängel der Wirtschaftsorganisation eigentlich in einem Mangel jeglicher Organisation bestehen, verhältnismässig immer noch verwunderlich selten und geringfügig, und wahrscheinlich nicht viel grösser und häufiger sind, als sie bei einer nicht besonders umsichtigen einheitlichen Centralleitung des gesammten Productionswesens eben auch sein würden.

Das liegt daran, dass das zweckmässige Streben nach wirtschaftlichem Vortheil in der Regel — ich weiss ganz gut, dass es unter Umständen auch einen desorganisatorischen Einfluss üben kann — eine quasi-organisatorische Kraft äussert. Wer bei gesunkenen Preisen die nicht mehr lohnende Production einschränkt oder aufgibt, wer bei hohen Preisen die Production des abnorm lohnenden Artikels ausdehnt, vollzieht, indem er bewusst nur dem eigenen Vortheil nachgeht, unbewusst die organisatorische Function, dass er eine drohende oder begonnene Störung im Ebenmaass der socialen Versorgung auszugleichen, ein einseitiges Uebermaass der Production zu verringern, eine zu schwache Versorgung zu verstärken hilft. So wenig er dabei ausdrücklich zu bedenken oder zu wissen braucht, dass die Production zu schwach ist, und noch weniger, wie stark sie und der ihr gegenüberstehende Bedarf ziffermässig ist, gerade so hilft in unserem Falle der Unternehmer, ohne irgend etwas von langen oder kurzen Gesammtperioden, grossen oder kleinen durchschnittlichen Mehrerträgnissen u. s. f. zu wissen, dadurch allein, dass er die jeweils für seinen Theilbetrieb vortheilhafteste Productionsweise auswählt, mittelbar denjenigen Productionsmethoden die Bahn brechen, welche im ganzen die von meiner Theorie vorausgesetzte symmetrische Beziehung von Periodenlänge, Mehrerträgnis und Zinshöhe verwirklichen. Hier wie dort hilft der Einzelne Harmonien schaffen, ohne vielleicht auch nur zu ahnen, dass er eine Harmonie schafft, und jedenfalls, ohne den concreten Stand derjenigen Grössen zu kennen, zwischen denen er den Einklang herzustellen hilft. Und eben darum ist es kein erwogener Einwand, sondern ein uncontroliertes Vorurtheil, wenn man meint, meine Theorie liesse sich nur unter der Voraussetzung aufstellen, dass die concreten Längen der Productionsperioden und die ihnen entsprechenden Mehrerträgnisse ziffermässig bekannt wären.

Und dieses Vorurtheil wird den modernen psychologischen Theorien vom Wert und Zins in einseitig parteiischer Weise entgegengehalten, während niemand daran denkt, es gewissen anderen Theorien und Gesetzen entgegenzuhalten, denen es, wenn es begründet wäre, ganz ebenso im Wege stehen müsste, die aber längst ein unangefochtenes Gemeingut unserer Wissenschaft bilden, und die gerade von den Gegnern jener psychologischen Theorien mit besonderem Eifer und mit einseitiger Uebertreibung in den Vordergrund gestellt zu werden pflegen. Ich erinnere an das altbekannte Kostengesetz, welches aussagt, dass die natürlichen Dauerpreise der beliebig reproducierbaren Güter die Tendenz zeigen, sich der Summe der in den verschiedenen Productionsstadien zusammengenommen für sie aufgewendeten Kosten gleichzustellen. Welche Arten von Opfern hiebei als Kosten zu

zählen sind, darüber sind die verschiedenen Schulen allerdings bekanntlich uneins. Die einen wollen die Arbeit allein, andere Arbeit und „Abstinenz“, wieder andere die ausgelegten Löhne und Zinsen als solche Opfer zählen. Aber für unsere Frage sind diese Varianten ohne Belang. Nach welcher Variante wir immer rechnen wollen, so treffen wir auf Grössensummen, die niemand kennt. Oder vermag irgend jemand, Praktiker oder Theoretiker, zu sagen, wie viele Arbeitstage oder Arbeitsstunden unmittelbar und mittelbar vermittelst der verarbeiteten Rohstoffe, vernutzten Werkzeuge und Maschinen, verbrauchten Brenn- und Hilfsstoffe u. s. w., in ein Gut hineinverwendet worden sind? Oder wie viele „Abstinenz“ von allen an seiner Erzeugung direct und indirect betheiligten Unternehmern und Capitalisten aufgewendet worden ist? Oder mit welchen Beträgen an Löhnen und an Zinsen jene hineinverwendeten Arbeits- und Abstinenzpartikel vergütet worden sind? Das weiss buchstäblich kein Mensch. Was der einzelne Theilunternehmer wirklich wissen und verificieren kann, ist, ob der Preis seines Productes mit der Gesammtsumme seiner Geldkosten übereinstimmt. Ob aber diese seine, für Rohstoffe, Werkzeuge u. s. w. ausgelegten Geldkosten ihrerseits wirklich mit der Gesammtsumme der dafür in allen vorangegangenen Stadien ausgelegten Zinsen und Löhne, oder aufgewendeten Arbeit und Abstinenz übereinstimmen, ob in jenen Kaufpreisen wirklich nur vergütete Zinsen und Löhne oder auch Monopol- oder Conjuncturengewinn stecken, das weiss weder er, noch, für das Ganze als solches, irgend jemand anderer. Für jeden einzelnen Splitter könnte irgend ein Theilunternehmer aus eigener Erfahrung Auskunft geben, aber einen zusammenfassenden Ueberblick über das Ganze hat niemand.

Und dennoch trägt die Theorie — mit Recht — kein Bedenken, die Uebereinstimmung der Preise mit jener im einzelnen Falle von niemandem je wirklich gemessenen Grösse zum Gegenstande eines Gesetzes zu machen, von dem niemand zweifelt, dass es eine der wichtigsten und fruchtbarsten Bereicherungen unserer Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge darstellt. Von den beiden Varianten des Kostengesetzes, von denen die eine nur die Uebereinstimmung der Marktpreise mit den Geldkosten des einzelnen Theilunternehmers, die zweite aber ihre Uebereinstimmung mit den von der Gesellschaft im ganzen in der Summe aller Productionsstadien aufzuwendenden reellen Opfern aussagt, ist es die letztere, welche ungleich tiefere Zusammenhänge aufdeckt und — in der Smith'schen Formel von der „Auflösung“ der Güterpreise in Löhne und Zinsen — einen der fruchtbarsten Einblicke in das Wesen nicht bloss der gesellschaftlichen Production, sondern auch der Gütervertheilung eröffnet hat[1]) — ein schlagender Beleg dafür, dass der Mangel ziffermässiger Kenntnisse von dem concreten Stande irgend welcher ursächlicher Factoren weder ein Hindernis für die Richtigkeit, noch auch für die Fruchtbarkeit einer Theorie zu sein braucht, die mit jenen Factoren operiert.

[1]) Vgl. über beide Varianten des Kostengesetzes meine Abhandlung über den „letzten Maasstab des Güterwertes“ in dieser Zeitschrift Bd. III, S. 185 ff., passim; besonders 192 ff., 195 fg. 224 ff.

Der Mangel solcher concreter Kenntnisse hat ja sicherlich seine Folgen, aber sie liegen nach ganz anderen Seiten hinaus. Sie machen sich einerseits ohne Zweifel fühlbar bei der Art des Forschungsganges, durch den man zur Erkenntnis des betreffenden Gesetzes gelangen kann. Man wird solche Gesetze nicht leicht auf rein und ausschliesslich inductivem Wege finden. Das Gesetz z. B., dass der Capitalswert des Bodens sich im geraden Verhältnis zur Grundrente und umgekehrten Verhältnis zum Zinsfuss bewegt, konnte man und hat man vielleicht auch auf rein inductivem Wege entdeckt. Man kannte concrete Ziffern von Bodenwerten einerseits, von Grundrenten und Zinsfüssen anderseits, und konnte durch die blosse Beobachtung der correspondierenden Ziffernreihen auf den Bestand einer regelmässigen Beziehung aufmerksam werden, ehe man auch des inneren Grundes jener Beziehung, der erst durch Deduction erschlossen werden konnte, sich bewusst wurde. Dieser Specialweg, der auf dem Gebiete der Naturwissenschaften sehr oft, und innerhalb unseres Wissensgebietes namentlich mittelst der Statistik nicht selten zur Aufdeckung von Gesetzen führt, ist natürlich dort verschlossen, wo es an der concreten Kenntnis jener Grössen mangelt, die ein regelmässiges Verhältnis zueinander aufweisen. Es konnte gewiss nicht der Statistiker das Kostengesetz, soweit es sich auf die reellen, socialen Gesammtkosten bezieht, oder das von mir entwickelte Zinsgesetz als zunächst unverstandene empirische Regelmässigkeit entdecken. Das ist aber natürlich durchaus kein Hindernis, ein solches Gesetz überhaupt zu entdecken und zuverlässig zu beglaubigen. Mit einem Weg weniger hat man nur eine Chance weniger; kommt man aber auf einem anderen Weg an's Ziel, so ist man nicht weniger am richtigen Ziel: in solchen Fällen wird es, wie ja überhaupt bei den meisten unserer wissenschaftlichen Erkenntnisse, in der Regel eine Mischung von Induction und Deduction sein, die zur Erkenntnis der gesetzmässigen Zusammenhänge führt.

Anderseits macht sich der Mangel positiver Kenntnisse vom concreten Stande der ursächlichen Factoren auf dem Gebiete der praktischen Voraussicht fühlbar. Die Wissenschaft leistet uns ja zwei grosse Dienste: sie *erklärt* uns die Ereignisse, und sie befähigt uns, aus unserer Kenntnis der Ursachen *voraussehend auf den künftigen Gang der Ereignisse zu schliessen*, woran sich weiter eine Beherrschung dieses Ganges durch absichtliche Setzung der entsprechenden Ursachen schliessen mag. Es liegt nun auf der Hand, dass es für die Art und das Maass unserer Voraussicht einen erheblichen Unterschied macht, ob wir nur im allgemeinen wissen, dass Ursachen gewisser Art geeignet sind, eine Wirkung gewisser Art hervorzurufen, oder ob wir zugleich auch wissen, in welchem Umfange und in welchen ziffermässigen Grössenverhältnissen die betreffenden ursächlichen Factoren in einer concreten Sachlage thatsächlich gegeben sind. Es ist etwas anderes, bloss im allgemeinen zu wissen, dass die Tragkraft von Seilen im geraden Verhältnis zur Cohäsion ihres Stoffes und zur Grösse ihres Durchmessers, dagegen im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Länge steht; und wieder etwas anderes zu wissen, welchen

Cohäsionsgrad, welchen Durchschnitt und welche Länge ein bestimmtes Seil hat, und wie gross eine bestimmte Last, z. B. wie schwer eine Glocke ist, die mittelst jenes Seils auf die Höhe eines bestimmten Glockenthurmes emporgezogen werden soll. Jene allgemeine Erkenntnis, auch wenn sie in ihrer Art noch so genau, z. B. bis zu einer exacten ziffermässigen Tabelle durchgearbeitet ist, in welcher für jeden Durchmesser und jede Länge von Seilen aus verschiedenem Material die zugehörige Tragkraft ersichtlich gemacht ist, kann uns noch gar keine Voraussicht darüber gewähren, ob ein bestimmtes Seil, dessen Cohäsion, Durchschnitt und Länge wir nicht kennen, das z. B. noch eingehüllt vor uns liegt, imstande ist, eine bestimmte Glocke, deren Gewicht wir ebenfalls nicht kennen, emporzuziehen. Zu dieser Voraussicht benöthigen wir augenscheinlich ausser der theoretischen Erkenntnis der allgemeinen Regel auch noch die mindestens schätzungsweise Kenntnis der positiven Daten des concreten Falles. Es ist aber auf der Hand liegend, dass diese letztere Kenntnis zwar für die Voraussicht wichtig, dagegen für die Frage der Richtigkeit der allgemeinen Regel ohne allen Belang ist: der Satz, dass die Tragkraft mit der Cohäsion des Materiales und der Grösse des Durchmessers des Seiles steigt, ist deswegen nicht weniger richtig, weil ich den factischen Grad der Cohäsion verschiedener Materialien oder das Gewicht verschiedener Lasten nicht kenne!

Gewiss wäre es eine sehr schöne und interessante Sache, wenn wir von jeder einzelnen Productionsmethode und von jeder Variante einer solchen mit ziffermässiger Bestimmtheit angeben könnten, wie lang die ihr entsprechende Productionsperiode und wie gross das durch sie bewirkte durchschnittliche Mehrerträgnis ist. Läge das alles offen vor unseren Augen, so könnten nicht bloss die Unternehmer sich so manchen Missgriff ersparen, den sie, durch momentane Conjuncturen verleitet, dadurch begehen, dass sie ihren Theilbetrieb auf eine Productionsmethode einrichten, die im Durchschnitt des gesammten Productionsprocesses die Verlängerung der Productionsmethode nicht mit einem ausreichenden Mehrerträgnis lohnt — ein Missgriff, der sich in bekannter Weise dadurch rächt, dass die Preisbewegung in den ergänzenden Theilbetrieben auf die Dauer eine Richtung annimmt, die für den sündigenden Unternehmer einen ausreichenden Spielraum, um auf seine Zinsen und Kosten zu kommen, nicht mehr offen lässt. Läge das alles offen, so könnte auch der Theoretiker statt einer zu Illustrationszwecken fingierten „Scala der Mehrerträgnisse“, wie ich sie meiner Theorie mitgab, die den wirklichen Verhältnissen der Productionstechnik entsprechende authentische Scala der Mehrerträgnisse entwerfen, und auf ihrer Grundlage könnten wir ein hübsches Stück Voraussicht und Vorausberechnung der factischen Bewegungen des Zinsfusses üben. Freilich immer noch kein absolutes, sondern nur ein hypothetisches Vorauswissen, deshalb, weil ja die für den Augenblick richtige Scala der Mehrerträgnisse in jedem Moment durch neue Erfindungen über den Haufen geworfen werden kann, und als ja die Scala der Mehrerträgnisse nur einen der für den Zinsfuss maassgebenden Factoren darstellt und jener ja auch durch die Menge des

vorhandenen Capitales im Verhältnis zur Arbeiterzahl u. dgl. beeinflusst wird. Immerhin aber könnten wir, für so lange als die bestehende Scala richtig bleibt, mit mathematischer Genauigkeit berechnen, welchen ziffermässigen Einfluss eine bestimmte Vermehrung des Capitales auf den Zinsfuss nehmen wird.

Und wiederum wäre es eine gar schöne und interessante Sache, wenn für das Auge der Wissenschaft das Gefühls- und Bedürfnisleben aller einzelnen Individuen so durchsichtig und zugleich so übersichtlich wäre, dass man in jedem Augenblick die Summe aller im Volk vorhandenen Bedürfnisse nach jeder Güterart ziehen könnte, und zwar genau abgestuft nach den Graden ihrer absoluten und relativen Intensität; wenn man für jede in Frage kommende Grösse des Angebotes sofort auch die zugehörigen Ziffern der Grenzwertschätzungen, denen dieses Angebot bei allen Kauflustigen begegnet, und auch die Resultante dieser Ziffern wüsste, welche in bekannter Weise das Niveau des Preises bestimmt, der sich auf dem Markte bildet. Dann könnten wir nicht bloss in abstracto und der Art nach vorhersagen, dass ein gesteigertes Angebot bei ungeänderter Nachfrage seinen Absatz nur in tieferen Schichten der Nachfrage, also zu herabgesetzten Preisen wird finden können, sondern wir könnten mit mathematischer Genauigkeit voraussagen, um wie viel der Preis bei dieser und um wie viel er bei jener Ware wird sinken müssen, wenn das Angebot um eine bestimmte Summe vergrössert wird, und umgekehrt.

Wenn wir aber alles das nicht wissen — und wir wissen es leider nicht — so steht es allerdings um unser und der Unternehmer Vorauswissen des concreten Ganges der Dinge erheblich schlechter; aber die Richtigkeit und der Erklärungswert derjenigen Theorie, welche allgemeine Gesetze über die Art und das Maass der Wirkung jener in concreto nicht gekannten Grössen aufstellt, wird durch jenes Nichtwissen ebensowenig compromittiert, als z. B. die bis zur äussersten Exactheit ausgearbeitete Theorie der Flugbahn geworfener Körper dadurch compromittiert werden kann, dass weder der grösste theoretische Physiker, noch der gewandteste praktische Artillerist zum voraus angeben kann, wie weit und wohin ein zum Abfeuern bereites Geschütz sein Geschoss schleudern wird, falls er nicht zufälliger Weise neben seiner ballistischen Theorie auch noch eine ganz genaue Kenntnis von der Quantität und Qualität des geladenen Pulvers, vom Gewicht und der Form des Geschosses, von der Länge und speciellen Beschaffenheit des Geschützrohres, und von verschiedenen anderen ähnlichen Dingen mehr besitzt. Zu erkennen, wie gewisse Ursachen wirken müssen, falls sie in einer bestimmten Art und Stärke gegeben sind, ist eine Sache; und eine zweite Sache ist es zu wissen, ob sie und wie sie in einer concreten Sachlage wirklich gegeben sind. Ersteres ist Sache der Theorie, letzteres Sache der Praxis oder doch Sache von nicht eigentlich theoretischen Wissenschaften, wie die Geschichte und die Statistik. Und aus dem Fehlen des Wissens der zweiten Art das Vorurtheil zu schöpfen, dass die Theorie die ihr eigenthümliche Aufgabe verfehlt habe oder nicht erreichen könne, hiesse das Wesen und die Aufgaben der theoretischen Erkenntnis von Grund aus verkennen.

(Ein Schlussartikel folgt.)

# DAS
# CONTINGENT DER STEUERFREIEN BANKNOTEN.

VON

DR. CARL BUNZL.

---

Das Bankgesetz sucht dem Uebermaasse unbedeckter Noten durch zweierlei Vorschriften zu begegnen. Es bestimmt zunächst, dass der Gesammtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünftheilen durch den Barvorrath gedeckt sein muss. Sechzig Procent des gesammten Notenumlaufes können daher äussersten Falles der metallischen Grundlage entbehren. Hiedurch wird dem Erfordernis der Elasticität des Notenumlaufes in weitgehender Weise Rechnung getragen. Das Maximum der Emission von nicht durch den Barvorrath gedeckten Noten wird durch diese Bestimmung in ein Procentverhältnis zum Barbestande gebracht, so dass der zulässige Höchstbetrag im Verhältnis der vorhandenen Barschaft steigt und fällt.

Innerhalb dieser weitreichenden Elasticitätsgrenze soll aber eine zweite Vorschrift ihre restringierende Wirksamkeit üben. Diese zweite Vorschrift ordnet an: „Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrath um mehr als zwei hundert Millionen übersteigt, so hat die Bank von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert zu entrichten.“ Man nennt diese zweihundert Millionen das steuerfreie Contingent. Während mithin das zulässige Maximum der unbedeckten Noten in ein bestimmtes Verhältnis zur Barschaft gebracht ist, erscheint der Höchstbetrag der unbedeckten steuerfreien Noten als ein fixer von der Höhe des Barvorrathes unabhängiger Betrag. Mag daher die Bank einen Metallvorrath von 300 oder von 600 Millionen halten, die Höhe des steuerfreien Maximums unbedeckter Noten bleibt sich gleich. Hieraus ergibt sich Folgendes: Wenn die Bank einen Barschatz von 300 Millionen hat, so beginnt die Steuerpflicht, sobald 500 Millionen Noten im Umlaufe sind; hat sie aber einen Barvorrath von 600 Millionen, so tritt die Steuerpflicht bei einem Notenumlaufe von 800 Millionen ein. Im ersten Falle beginnt daher die Steuerpflicht, wenn 60 Procent des Noten-

umlaufes bar gedeckt sind, in letzterem Falle bei einer Bardeckung von 75 Procent. Die fragliche Vorschrift, welche ihrem Wesen nach im Jahre 1887 aus dem deutschen Bankgesetze recipiert worden ist, hatte keine fiscalische Tendenz; es lag ihr die Absicht zugrunde, zum Zwecke der Sicherheit der Note den Umfang der Emission unbedeckter Noten innerhalb der äussersten zulässigen Grenze zu beschränken. In diesem Sinne hatte die Festsetzung des steuerfreien Contingents die Bestimmung, die Bank abzuhalten, den unbedeckten Notenumlauf aus Erwerbsrücksichten ungebürlich auszudehnen; gleichzeitig sollte durch Anordnung der fünfprozentigen Steuer die Zinsfusspolitik der Bank automatisch geregelt werden, indem vorausgesetzt wurde, dass die Bank sich bestimmt finden werde, ihren Zinssatz mit der Höhe des Steuersatzes in Einklang zu bringen.

In Deutschland hat der Erfolg dieses Systems der Contingentierung der Absicht der Gesetzgebung nicht entsprochen. Die vor einigen Monaten erschienene Broschüre „Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes“ von Karl Helfferich (Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig), welche sich insbesondere mit den Fragen der Verstaatlichung der Reichsbank, der Erhöhung des Actiencapitals, des Systems der Contingentierung und der Goldprämienpolitik in sachverständigster Weise beschäftigt, gibt über den erwähnten Punkt entsprechenden Aufschluss. Der Verfasser zeigt (S. 35 bis 37), dass das System der Notensteuer sich weder bei den deutschen Privatnotenbanken, noch bei der Reichsbank bewährt hat und warum es sich nicht bewähren konnte. Er sagt ganz richtig: „Für die Sicherheit der Notendeckung und damit für eine richtige Discontpolitik ist das Verhältnis zwischen Barvorrath und Notendeckung, nicht die absolute Höhe des unbedeckten Notenumlaufes maassgebend. Das Bankgesetz hat jedoch der Reichsbank wie den anderen Notenbanken absolut begrenzte Contingente für die ungedeckte Notenausgabe zugewiesen; das Contingent der Reichsbank hat allerdings durch das Accrescenzrecht einen Zuwachs erfahren, der aber verhältnismässig nicht bedeutend war. Mit ihrem gesammten Geschäftsumfang hat sich inzwischen ihr Barvorrath gewaltig vermehrt von etwa 565 Millionen Mark im Jahre 1876 auf 900—1000 Millionen Mark. Infolgedessen sind in den letzten Jahren mitunter erhebliche Contingentsüberschreitungen bei einem noch sehr günstigen Deckungsverhältnisse vorgekommen. In solchen Fällen machte es die Rücksicht auf die Sicherheit des Notenumlaufes nicht nothwendig, der deutschen Volkswirtschaft den Discont zu vertheuern, und die Reichsbank hat es häufig vorgezogen, bei einem Discont von 4 Proc. oder gar 3 Proc. zu bleiben und den zur Entrichtung der 5procentigen Notensteuer fehlenden Betrag aus eigenen Mitteln zuzulegen.“ Der Verfasser weist ferner darauf hin, die Reichsbank habe sich andererseits manchmal genöthigt gesehen, ihren Discontsatz auf 5 Proc., ja auf 6 Proc. zu erhöhen, ohne dass eine Contingentüberschreitung eingetreten war oder in Aussicht stand. Dieser letztere Umstand könnte aber nicht wohl als Beleg dafür angesehen werden, dass sich das System

der Notensteuer nicht bewährt hat; denn die Absicht des Gesetzes ist, dass der Discont erhöht wird, wenn das steuerfreie Contingent erreicht ist; das Gesetz beabsichtigt aber nicht, zu verhindern, dass der Zinsfuss erhöht wird, so lange das steuerfreie Contingent nicht erreicht ist. Die Contingentsvorschrift will die Zinsfusspolitik der Bank für den Fall beeinflussen, als die Summe der im Umlaufe befindlichen unbedeckten Noten den Contingentsbetrag erschöpft, sie will aber die Zinsfusspolitik unbeeinflusst lassen, so lange der Umlauf der unbedeckten Noten die Höhe des Contingents nicht erreicht.

An einer anderen Stelle (S. 90) wiederholt Helfferich, es komme für die Sicherheit des Notenumaufes weniger der absolute Umfang der ungedeckten Noten als das Deckungsverhältnis in Betracht. Weiter heisst es daselbst, der Wert des Contingentsystems für eine Centralnotenbank lasse sich dahin bestimmen, dass es weder zu einer vernünftigen Discontpolitik zwingt, noch eine unvernünftige Discontpolitik verhindern kann. Der Verfasser gelangt zu dem Ergebnis, es würde sich die Aufhebung des Contingentsystems für die Reichsbank empfehlen, es sei jedoch diese denkbar beste Lösung im Hinblick auf politische Rücksichten gänzlich aussichtslos. Praktisch komme deshalb nur eine Erweiterung des Notencontingents in Betracht.

Aus dem ganz unbestreitbaren Vordersatze, dass nicht die absolute Höhe des Umlaufes der unbedeckten Noten, sondern deren relative Höhe, d. h. deren Verhältnis zum Barvorrath, für die Zinsfusspolitik bestimmend sei, könnte jedoch auch eine andere Schlussfolgerung füglich abgeleitet werden. Wenn der Grundfehler darin besteht, dass das Contingent der steuerfreien Noten in absoluter Höhe festgesetzt ist, wäre dessen Beseitigung nicht durch eine Erweiterung der Contingentsgrenze, sondern nur dadurch möglich, dass der Betrag des steuerfreien Contingents in ein bestimmtes Procentverhältnis zu dem jeweiligen Barvorrath gesetzt wird.

Für unsere Notenbank ist das Contingent der unbedeckten steuerfreien Noten, wie erwähnt, in der unveränderlichen Höhe von 200 Millionen festgesetzt, ohne Rücksicht auf die jeweilige Höhe des Barbestandes. Es liesse sich jedoch ebensowohl denken, dass vorgeschrieben wird, das Contingent habe beispielsweise 40 Proc. des jeweiligen Barvorrathes zu betragen. Hieraus würde sich zunächst ergeben, dass die Grenze der Steuerpflicht stets mit einem bestimmten Deckungsverhältnisse zusammenfiele. Angenommen der Barvorrath beliefe sich auf 500 Millionen, dann würde die 40procentige Quote und mithin das Contingent 200 Millionen ausmachen, und die Steuerpflicht würde demnach bei einem Gesammtnotenumlauf von 700 Millionen, daher bei einem Deckungsverhältnis von 71·43 Proc. beginnen. Würde nun etwa der Barvorrath auf 600 Millionen steigen, so betrüge das steuerfreie Contingent 40 Proc. von dieser Summe, d. i. 240 Millionen. Die Grenze der Steuerpflicht würde daher bei einem Gesammtumlaufe von 840 Millionen, d. i. ebenfalls bei dem obigen Deckungsverhält-

nisse von 71·43 Proc. erreicht sein. Dasselbe würde von einem Rückgange des Barbestandes gelten. Wenn z. B. der Barbestand auf 400 Millionen herabgienge, würde sich das Contingent auf 160 Millionen verringern; die Grenze der Steuerpflicht wäre daher bei einem Notenumlaufe von 560 Millionen, mithin abermals bei einem Deckungsverhältnis von 71·43 Proc. erreicht.

Es frägt sich nun, wie ein solches System des veränderlichen Contingents im Gegensatze zu der gegenwärtigen absoluten Begrenzung des steuerfreien Contingents auf die Bewegungen der steuerfreien Reserve einwirken würde. Gegenwärtig steigt und fällt die Reserve um den Betrag der Zu- und Abnahme des Barvorrathes und um den Betrag der Ab- und Zunahme des Notenumlaufes. Auf Grund des dargestellten Contingentierungssystems würde die Zu- und Abnahme des Notenumlaufes geradeso wirken, wie unter der Herrschaft des absoluten Contingents, jede Veränderung des Barvorrathes aber hätte die Wirkung, dass die Reserve um den Betrag der Zu- oder Abnahme der Barschaft mehr 40 Proc. dieses Betrages steigen oder fallen würde.

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich, wie der Stand der Reserve am letzten jeden Monates des Jahres 1898 gewesen ist und wie hoch dieselbe gewesen wäre, wenn das Contingent 40 Proc. des jeweiligen Barbestandes betragen hätte. Die Bank zieht behufs Ermittlung der Reserve von dem Metallschatze das Guthaben der Finanzverwaltungen in Gold und von dem Notenumlaufe den Bestand an Staatsnoten ab. Diese Abzugsposten sind in der folgenden Aufstellung berücksichtigt. Die letzten drei Stellen sind durchgehends ausser Betracht geblieben.

| | In Tausenden | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Metallschatz | Notenumlauf | Reserve | Reserve bei Bemessung des Contingents mit 40 Proc. des Metallschatzes |
| 31. Jänner | 503.992 | 627.133 | 76.859 | 78.456 |
| 28. Februar | 507.944 | 621.980 | 85.964 | 89.141 |
| 31. März | 503.739 | 630.462 | 73.277 | 74.772 |
| 30. April | 487.003 | 644.907 | 42.096 | 34.897 |
| 31. Mai | 476.659 | 620.036 | 56.623 | 47.286 |
| 30. Juni | 478.062 | 635.016 | 43.046 | 36.271 |
| 31. Juli | 488.612 | 643.076 | 45.536 | 40.980 |
| 31. August | 498.491 | 660.913 | 37.578 | 36.974 |
| 30. September | 490.817 | 698.899 | — 8.082 | — 11.756 |
| 31. October | 488.635 | 728.862 | — 40.227 | — 44.773 |
| 30. November | 487.513 | 696.576 | — 9.061 | — 14.058 |
| 31. December | 489.996 | 734.920 | — 44.924 | — 48.926 |

Aus der näheren Prüfung dieser Aufstellung geht hervor, dass die jeweiligen Veränderungen der Reserve auf Grund des variablen Contingents gegenüber den Veränderungen, welche das gegenwärtige System erzeugt, ein Plus der Zunahme und ein Minus der Abnahme um 40. Proc. der

Steigerung des Barvorrathes, sowie ein Plus der Abnahme und ein Minus der Zunahme um 40 Proc. des Rückganges des Barvorrathes ergeben. Bei steigendem Barvorrathe wäre daher die Zunahme der Reserve stärker und die Abnahme schwächer als unter dem Bestande des gegenwärtigen Systems; dagegen wäre die Abnahme stärker und die Zunahme geringer, wenn der Barvorrath fällt. Auf Grund des absoluten Contingents ergeben die Bewegungen des Barvorrathes insoferne keine unmittelbaren Veränderungen der Reserve, als mit jedem Goldzufluss direct die entsprechende Erhöhung und mit jedem Goldabfluss die entsprechende Verminderung des Notenumlaufes ursächlich verbunden ist, während die Zu- und Abnahme des Notenumlaufes nicht die gleiche Wirkung auf den Stand des Barvorrathes übt.

Der Barbestand der Bank beläuft sich gegenwärtig auf rund 500 Millionen und soll in weiterer Durchführung der Währungsreform noch erhöht werden um 80 Millionen, welche behufs Ausgabe der gleich hohen Summe von Zehnkronennoten von den Regierungen erlegt werden sollen; ferner um 30 Millionen, welche von der österreichischen Regierung auf Abschlag der Schuld des Staates an die Bank in Gold gezahlt werden sollen. Weiters sollen 15 Millionen Devisen, welche gegenwärtig im Reservefonde der Bank gebunden sind, dem Barbestande zugewiesen werden. Der Barvorrath würde sich daher auf mehr als 600 Millionen erhöhen. Bei einem solchen Barbestande würde allerdings das mit 40 Proc. bemessene steuerfreie Contingent 240 Millionen übersteigen. Aber die hier in Anregung gebrachte Reform des Contingents der steuerfreien Noten eignet sich aus einem besonderen Grunde nicht für den transitorischen Zustand, in dem sich bis auf weiteres unsere Bank befindet; nicht deshalb, weil das von den Regierungen gegen Noten schon erlegte Gold mit der gesetzlichen Widmung versehen wurde, dass es „nur zur Bedeckung eben dieser Banknoten“ verwendet werden darf, auch nicht, weil die erwähnten 80 Millionen auf Grund des betreffenden Gesetzentwurfes „zur speciellen Deckung“ der Banknoten von zehn Kronen dienen sollen, ebensowenig aus dem Grunde, weil das von den Regierungen erlegte Gold erst mit der Einlöslicherklärung der Noten in das „definitive Eigenthum“ der Bank übergehen soll, sondern in Anbetracht eines anderen wesentlichen Umstandes. Wenn die noch in Aussicht stehenden Golderläge vollzogen sein werden, wird die Bank im Besitze beinahe des ganzen Goldvorrathes der Monarchie sein. Wird die Einlöslichkeit der Noten als letztes Ziel der Reform ins Auge gefasst, so ist ein Theil dieses Besitzstandes als für die Circulation reserviert zu betrachten. Das nach Durchführung der Golderläge sich ergebende sehr günstige Deckungsverhältnis ist daher im Hinblicke auf den Endzweck der Reform vorerst als ein provisorisches zu betrachten, eine Erwägung, welche im Stadium des Ueberganges auf die Zinsfusspolitik nicht ohne Einfluss bleiben darf. Die fragliche Reform der Ermittlung des steuerfreien Contingents könnte daher erst bei geregelten Verhältnissen in Betracht kommen.

Das steuerfreie Contingent der deutschen Reichsbank beträgt bishe 293·4 Millionen Mark. Am 31. December 1898 belief sich der Barbestand der Reichsbank auf rund 780 Millionen. Das Contingent von 293·4 Millionen betrug daher in diesem Zeitpunkt 37·5 Proc. des Barvorrathes. Infolge der Bankgesetz-Novelle wird das Contingent der Reichsbank künftig 450 Millionen betragen. Bei einem Barvorrath von 780 Millionen wird demnach das Contingent 57·7 Proc. der Barschaft ausmachen. Helfferich hat in Nummer III seiner in der Neuen Freien Presse kürzlich veröffentlichten sehr instructiven Artikel über die Deutsche Bankgesetz-Novelle (Siehe Neue Freie Presse vom 6. Juli 1899) darauf hingewiesen, dass infolge der starken Vergrösserung des Barvorrathes der Reichsbank in den letzten Jahren Contingentüberschreitungen bei einer metallischen Notendeckung von 70 Proc. vorgekommen sind, während man beim Erlass des Bankgesetzes angenommen hat, bei voller Ausnützung des Contingents werde sich die Notendeckung auf nur $55^1/_2$ Proc. stellen. Der höchste Barbestand der Reichsbank im ersten Halbjahr 1899 belief sich am 15. Juni auf rund 970 Millionen und war daher um 190 Millionen höher als am 31. December 1898. Bei diesem Barbestande beträgt ein Contingent von 450 Millionen 46 Proc. der Barschaft; gienge aber der Barbestand eines Tages auf 700 Millionen zurück, so würde die Steuerpflicht eintreten, sobald die ungedeckten Noten 64 Proc. des Barvorrathes ausmachen, und nur 56 Proc. des gesammten Notenumlaufes durch die Barschaft gedeckt wären.

# VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

---

## Generalversammlung und LXXXIX. Plenarversammlung.

Am 18. April 1899 hielt die Gesellschaft österreichischer Volkswirte ihre diesjährige Generalversammlung unter Vorsitz ihres Präsidenten, des Professors Dr. v. Philippovich ab. Nachdem dieser den Verwaltungsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr erstattet und die Generalversammlung den Cassabericht genehmigt hatte, wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt. In der anschliessenden LXXXIX. Plenarversammlung hielt Herr Alfred Ostersetzer einen Vortrag über die Reichsbank und den deutschen Geldmarkt. Er skizzierte zunächst den Inhalt der dentschen Novelle zum Reichsbankgesetze. Bekanntlich soll durch sie das Bankcapital von 120 auf 180 Millionen Mark vermehrt, ein Reserefond von 60 Millionen — gegenüber dem bisherigen von 30 Millionen — vorgesehen, das steuerfreie Notencontingent mit 400 Millionen fixiert und die Gewinnbetheiligung des Staates bedeutend erhöht werden. Ueberdies wird die Befugnis der anderen Notenbanken, unter dem Discont der Reichsbank zu escomptieren, in enge Grenze gewiesen. Die Bestrebungen nach Verstaatlichung der Reichsbank sind damit wenigstens vorläufig ebenso gescheitert, wie die nach Escomptierung landwirtschaftlicher Wechsel mit nur einer Unterschrift. Referent beurtheilt die Erhöhung des Bank- und Reservecapitales, sowie des steuerfreien Notencontingentes sehr ungünstig; er erblickt in ihnen nur Concessionen an irrige Anschauungen über das Wesen der Notenbank. Das Bankcapital komme ausschliesslich als Garantiefond für den Geschäftsbetrieb in Betracht; vergleiche man aber von diesem Gesichtspunkte aus die deutsche Reichsbank mit den Noteninstituten der anderen europäischen Staaten, so stehe die erstere weitaus am besten da, so dass der bisherige Garantiefond vollkommen genüge, auch für die enorm gestiegenen Umsätze der Reichsbank. Zur Verbesserung der Metalldeckung oder zur Verbilligung des Discontos könne aber die Capitalserhöhung gar nichts beitragen. Auch für die Contingentserhöhung sei kein Bedürfnis vorhanden. Die Bank habe nicht die Aufgabe, das gesteigerte Creditbedürfnis der Volkswirtschaft zu befriedigen, sondern nur, die nationale Währung zu schützen, den Geldumlauf zu regeln, Zahlungsausgleichungen zu regeln und für die Nutzbarmachung verfügbaren Capitals zu sorgen. Für den Capitalsbedarf komme die

Reichsbank dagegen nur als Reserve in Betracht. Ihre eigentliche, oben genannte Function habe die Reichsbank vortrefflich erfüllt. Dagegen sei die Notendeckung an der wirtschaftlich zulässigen Grenze angelangt, eine Vermehrung der Noten sei banktechnisch ein Fehler. Die ganze Bankreform sei auf das ungeheuer gewachsene Capitalsbedürfnis der deutschen Volkswirtschaft zurückzuführen. Es sei aber ein verkehrter Weg, der in Deutschland mit der in Rede stehenden Bankreform beschritten worden sei. Zum Schlusse streifte der Referent noch die österreichische Bankfrage und warnte vor einer Unterschätzung der eben jetzt acuten Organisationsfragen.

An diesen Vortrag schloss sich eine Discussion, an welcher die Herren Wittelshöfer und Banksecretär Schmid theilnahmen, worauf die Sitzung geschlossen wurde.

## LXXXX. Plenarversammlung.

Am 25. April 1899 wurde unter Vorsitz des Vicepräsidenten Dr. Ritter v. Dorn die LXXXX. Plenarversammlung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte abgehalten, in welcher Sectionsrath Dr. Arthur Brejcha des k. k. Handelsministeriums einen Vortrag über die Gewerbeförderungsaction im Jahre 1898 hielt. Diese Action hat, aus kleinen Anfängen im Jahre 1892 erwachsend, einen ziemlich bedeutenden Umfang genommen; im Jahre 1892 wurden vom Staate 10.000 fl., im Jahre 1898 bereits 200.000 fl. gewidmet. Ausserdem haben sich auch Landesausschüsse und Handelskammern bereits dieser Action angeschlossen. Diese erstreckt sich hauptsächlich auf die technische Förderung des Kleingewerbes durch Einführung bewährter Arbeitsbehelfe und Arbeitsmethoden, auf die wirtschaftliche Organisation des Kleingewerbes durch Förderung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Einflussnahme auf die Lehrlingsausbildung. Die Mittel zur Erreichung des Zweckes sind: permanente und temporäre Ausstellungen von Kleinmotoren, Werkzeugmaschinen und Werkzeugen, die Zuwendung technischer Arbeitsbehelfe an gewerbliche Vereinigungen gegen zinsenfreie Abzahlung in Raten — bisher wurden an 142 Parteien Behelfe für 200.000 fl. überlassen — sowie Meistercurse und die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten. Seit dem Jahre 1897 werden auch verzinsliche Darlehen an Rohstoff-, Magazins-, Werk- und Productivgenossenschaften ertheilt; bisher wurden an Genossenschaften 40.000 fl. dargeliehen. Endlich hat das Ministerium Erhebungen über das kleingewerbliche Creditwesen veranlasst. Referent beurtheilte diese Action sehr günstig und erhofft davon die Hebung der technischen Tüchtigkeit und die wirtschaftliche Organisation des gewerblichen Mittelstandes, so dass dieser sich im Existenzkampfe der Gegenwart und der nächsten Zukunft behaupten kann.

# INTERNATIONALE ZUCKERPRÄMIEN-POLITIK.

VON

MOSCO-WIENER, BUDAPEST.

## I.

Am Eröffnungstage der letzten internationalen Zuckerconferenz zu Brüssel begannen wir im „Pester Lloyd" eine Reihe von Aufsätzen.[1]) Wir kennzeichneten darin die Bedeutung, die Unentbehrlichkeit der Prämie unter den bestehenden handelspolitischen Verhältnissen, erläuterten die ihr zukommende Aufgabe, leiteten daraus die volkswirtschaftlichen Motive ab, welche zu berücksichtigen sind, damit die Prämie ihre wahre Bestimmung erfülle. Wir stellten das Princip, die Grundsätze für die Berechnung der gleitenden Prämie fest und umschrieben ihre Wirkung im inneren, wirtschaftlichen Verkehre. Die internationalen Beziehungen blieben unberührt, um den beginnenden Enquête-Verhandlungen nicht vorzugreifen. Doch es war voraussichtlich, dass die jüngste Conferenz nicht die letzte in der stattlichen Reihe ihrer Vorgängerinnen bleiben würde. Die Frage der Beseitigung der Zuckerprämien auf internationalem Wege ist noch immer ungelöst, die 38 Jahrgänge internationaler Zuckerprämienpolitik bieten uns nur ein umfangreiches Datenmaterial unfruchtbarer Debatten dar und durch das Labyrinth abstracter politischer Speculationen zieht sich die negative Erfahrung wie ein Ariadnefaden zur verschlossenen Pforte praktischer Wahrheit. Nicht zum geringsten Theile vielleicht ist die Ursache des Scheiterns so zahlreicher Verhandlungen darin zu suchen, dass man diese Erfahrungen nicht so berücksichtigte, wie sie es verdienten.

Was können wir aber aus der bisherigen Geschichte der erfolglosen Bestrebungen folgern? Die Action für die Beseitigung der Zuckerprämien war unglücklich angelegt vom ersten Tage an. Die Aufhebung aller directen und indirecten Prämien ist zu einem Schlagworte geworden, von dessen Bedeutung sich selbst die berufensten Parteigänger der Zuckerconventionen keine Rechenschaft zu geben vermögen. Die von den Enquêten aufgestellten Grundprincipien waren falsch, die gewollten Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes waren undurchführbar, der Zweck selbst wurde missverstanden und die

---

[1]) Siehe „Pester Lloyd" 1898, Nr. 136, 138 und 139.

Darlegungen und Vorschläge einzelner Mitglieder waren selten frei von versteckten Motiven, den Sonderinteressen der durch sie vertretenen Conventionsstaaten. Deshalb wurde auch selten eine Einigung erzielt; eine scheinbare Uebereinstimmung jedoch strandete an der Klippe der Durchführung. Zu wenig gründliche Sachkenntnis, zu viel kurzsichtige Diplomatie war der Grundton, welcher die Zuckerconferenzen beherrschte.

Wenn wir die in den Conferenzen vorgeschlagenen Maassregeln, welche der Aufhebung der Zuckerprämien dienen sollten, übersehen, so finden wir, dass dieselben nur immer von der Steuer- oder Zollprämie der Productions- respective Exportländer ausgiengen, ohne jene versteckte Prämie, welche aus der differentialen Zollbehandlung der Consumtions- resp. Importstaaten entspringt, oder jene Frachtprämie, die in den Tarifbegünstigungen auf Bahn- und Schiffahrtslinien sich offenbart oder versteckt, zu beachten. Da somit nie das Ganze, sondern immer nur ein bestimmter Theil der Zuckerprämie Gegenstand der internationalen Discussion bildete, wäre mit der Beseitigung dieses Theiles die Prämienfrage an und für sich nicht erledigt gewesen; es konnte das als Aufhebung verkündete Ziel im Principe eigentlich nur eine Herabsetzung der Ausfuhrsbonification durch Abschaffung der Steuer- oder inneren Zollprämie, resp. eine Ermässigung derselben bedeuten. Infolge dieser Verwechslung erwartete man von einer halben Maassregel ein ganzes Resultat, man suchte für einen missverstandenen Zweck Mittel, welche, selbst wenn sie zur Durchführung gelangt wären, nie den beabsichtigten Erfolg bringen konnten.

Andererseits waren, den Zweck als richtig vorausgesetzt, die Mittel zur Erreichung desselben schlecht gewählt. Im Jahre 1861 wurde während der Verhandlungen über den französich-belgischen Handelsvertrag die Abschaffung der Prämien, resp. — nach der damaligen Ausdrucksweise, — eine übereinstimmende Normierung der Rückzölle bei der Ausfuhr des Zuckers zuerst officiell als wünschenswert bezeichnet; und auf dem internationalen Zuckercongresse zu Paris vom 24. März und 16. April 1863 vereinbarten die Regierungen Englands, Frankreichs, Belgiens und Hollands, durch Commissarien eine gleichmässige Basis für die Verzollung und Rückvergütung von Zucker feststellen zu lassen. Zuckerconventionen wurden 1864, 1875 und 1877 zwischen den genannten Staaten abgeschlossen. Zur Durchführung derselben sollten im wesentlichen folgende Mittel dienen: Die Schaffung einheitlicher Zuckertypen als Basis für die Ableitung der Abgaben und Rückzölle, die Gleichsetzung der gewährten Rückvergütung mit der eingehobenen Steuer, damit angeblich die Exportprämie aufgehoben und die Concurrenzfähigkeit gleich werde, die Gleichsetzung der Einfuhrszölle mit der Steuerrückvergütung unter den Vertragsstaaten, damit die sog. Surtaxe, d. i. die Erhöhung der Eingangszölle über die Ausfuhrsbonification, den drawback, aufgehoben werde, und Beschwerung der ausserhalb der Convention stehenden Exportstaaten mit der Surtaxe, d. i. Einhebung von Differentialzöllen bei Einfuhr von Zucker aus Prämien gewährenden Staaten. Die Vereinbarungen erwiesen sich theils als unzulänglich, theils als uncontrolierbar, theils wurden sie durch das Uebergewicht der Sonderinteressen

gebrochen. Denn die gleichmässige Abgabenleistung war ohne gleichmässige Besteuerung, resp. gleichartiges Steuersystem, nicht denkbar, die Classification des Rendements nach den holländischen Standardmustern bewährte sich in Praxis nicht, ja die falschen Bundesgenossen verweigerten sogar die Betriebscontrole der Fabriken; und da die Vertragsstaaten selbst die Punctationen der Convention nicht hielten, entfiel die Einhebung der Surtaxe von den anderen Staaten von selbst. Deshalb ergaben auch die zahlreichen folgenden Conferenzen, um die betheiligten Staaten zur stricten Durchführung der Convention zu bewegen, kein Resultat.

Später ermöglichte wohl die Erfindung der Polarisation eine genaue Qualitätsbestimmung des Zuckers; es wurde die Nothwendigkeit eines gleichen Steuersystems acceptiert und der Ausdehnung der Zuckerindustrie durch Gewinnung mehrerer Staaten für die Idee der Steuerprämienabschaffung Rechnung getragen. Das Londoner Präliminarübereinkommen vom Jahre 1888 zwischen den Vertretern Englands, Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Hollands, Russlands, Spaniens und Brasiliens — Frankreich und die Vereinigten Staaten hielten sich schon damals ferne — stimmte noch einen hohen Ton an. Alle offenen und versteckten Steuerprämien sollten aufgehoben werden, die Steuer sollte in allen Staaten nur den im Inlande verbrauchten Zucker treffen — dadurch war die allgmeine Einführung der Fabricatsteuer bedingt —, jeder prämiierte Zucker sollte von dem Gebiete der Vertragsmächte ausgeschlossen sein. Auf der Wiener Conferenz vom Jahre 1895 wurde zum Ueberflusse noch seitens Deutschlands die Forderung der Contingentierung der ausgeführten Rohzuckermengen erhoben.

Seither gieng es mit den hochgespannten Durchführungsansprüchen nach abwärts. Gleichartige Besteuerungsnormen konnten ja nie erreicht werden; jeder Staat hat von dem anderen abweichende Productionsverhältnisse; diese fordern Berücksichtigung in einer Besteuerung, welche sich den speciellen einheimischen Bedürfnissen anpasst. Und diese Einsicht ist nachgerade zu solcher Reife gediehen, dass auf der jüngsten Brüsseler Zusammenkunft Frankreich und Russland mit der Sprengung der Conferenz drohten, wenn das innere Steuersystem auch nur zum Gegenstande der Verhandlungen gemacht würde. Eine internationale Contingentierung der Production hätte hingegen nur jenen Staaten zum Vortheile gereicht, welche über eine entwickelte, nicht mehr ausdehnbare Zuckerindustrie verfügen, während ein solcher Vorschlag in den anderen Productionsländern den stärksten Widerstand hervorgerufen hätte. Man würde sich schon mit dem Vorschlage Belgiens — einer stufenweisen Herabsetzung der Steuerprämien begnügt haben, aber es konnte nicht einmal mehr eine principielle Einigung erzielt werden. Denn — abgesehen von der verfehlten Wahl der Mittel zur Beseitigung oder Herabsetzung der Prämien — auch die Vorstellung von der Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen war eine Täuschung.

Doch während die Conferenzstaaten fortwährend nach Compromissen zwischen den sog. untrüglichen Axiomen der nationalökonomischen Theorie und den Erfordernissen realer Wirtschaftspolitik suchten, gab Grossbritannien, dieser Frei-

handelsstaat par excellence, welcher immer am nachdrücklichsten für die Aufhebung der Prämien agitierte, den Anstoss für die wuchernde Entwickelung des Prämienunwesens. England hob nach stufenweiser Herabsetzung seiner Zuckerzölle, diese und damit auch die Rückvergütungen im Jahre 1874 gänzlich auf, brachte mit einem glänzenden, aber rücksichtslosen Schachzuge, ein Opfer, um desto mehr zu gewinnen. Es machte sich dadurch einerseits von der verwickelten internationalen Prämienwirtschaft unabhängig und wurde andererseits in noch weit höherem Maasse als bisher der Markt, um welchen die anderen, Prämien gewährenden Staaten rangen. Die englischen Zuckerzolleinnahmen versiegten, die britischen Colonien mussten den Vorrang in der Versorgung des englischen Marktes dem europäischen Rübenzucker überlassen, der englische Colonialzuckerhandel versumpfte, die ehemals blühende englische Raffinationsindustrie gieng völlig zugrunde. Tausende von englischen Arbeitern wurden hiedurch brotlos; denn es vollzog sich infolge des als Consequenz der rücksichtslosen englichen Freihandelspolitik anbrechenden Prämienkrieges der concurrierenden Continentalstaaten auf dem englischen Markte ein Preisfall des Zuckers, den trotz aller technischen Vervollkommnung und Productionssteigerung kaum jemand für möglich gehalten hätte. Aber das vereinigte Königreich setzte das Interesse seiner Consumenten demjenigen seiner Raffinerien und seiner colonialen Zuckerindustrie voran. Das durch die Verbilligung des Zuckers dem englischen Publicum seitens der Prämien gewährenden Staaten dargebrachte Geschenk betrug jährlich 20 bis 30 Millionen Gulden; und nebsther entwickelten sich — an was vorerst gar nicht gedacht war — andere Industrien, welche den Zucker als Rohstoff benöthigten, wie die Obstmusbereitung, Conservenfabrication, Mineralölimitation etc., in colossalem Umfange; dieselben benöthigten dreimal soviel Zucker zu halben Preisen, beschäftigten dreimal soviel Arbeiter als die einstigen Raffinerien. Dadurch wurde einerseits die Concurrenzfähigkeit der gleichartigen continentalen Industrien gebrochen, andererseits wuchs die continentale Zuckerprämie immer mehr. *Die durch den Freihandel geförderte Concurrenz trieb die Prämien in die Höhe.*

Vor der Zollaufhebung war die französische Prämie verhältnismässig die bedeutendste; nun marschierte Oesterreich-Ungarn an der Spitze der Prämien gewährenden Staaten. Unsere versteckte Prämie wurde unter der Herrschaft des Pauschalsystemes soweit entwickelt, dass der Fiscus schliesslich nicht nur keinen Reinertrag aus der Zuckersteuer zog, sondern zu Ende der 70er Jahre sogar Verluste unter diesem Titel verzeichnete. Bis 1884 wurden nur versteckte Ausfuhrsprämien bewilligt, offene Prämien waren durch die Meistbegünstigungsverträge verboten. Frankreich und Russland brachen 1881 resp. 1885 auch dieses Uebereinkommen, die übrigen Staaten folgten nach. 1884 trat Frankreich unsere Erbschaft an, indem es successive steigend, bedeutende versteckte Prämien gewährte. Nun gab es Staaten, wie Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Holland, welche nur offene Steuerprämien, andere, wie Frankreich, Belgien, Russland, die Vereinigten Staaten, welche nur versteckte Prämien in ihre Steuergesetzgebung aufnahmen. Seit 1897 that Frankreich noch ein Uebriges und activierte neben der versteckten die offene Prämie. Die Prämienconferenzen brachten nicht nur

keinen Erfolg, die Prämie wurde nicht nur grösser, sondern auch mannigfaltiger, während man sich um die Beseitigung der Prämien gleichzeitig erfolglos bestrebte.

Die Statuierung von Ausgleichszöllen, welche als Retorsion gegen die französische und russische Prämie auf der letzten Conferenz wieder betont wurde, erwies sich hingegen schon früher als ein ganz unvernünftiges Auskunftsmittel. Die Forderung der Differentialzölle wurde in die erste, 1864er Convention aufgenommen. Damals stand Frankreich in der Convention, Oesterreich-Ungarn ausserhalb derselben; Frankreich bedrohte unsere Zuckerindustrie bei der Einfuhr mit differentialer Behandlung. Doch was geschah? Die Vertragsstaaten — Frankreich an der Spitze — hielten die Convention nicht ein; Oesterreich-Ungarn gab der Pression nicht nach, wohl mussten wir aber aus rein fiscalischen Rücksichten unsere Prämie später ermässigen. Die Forderung der Ausgleichszölle wurde hienach im Jahre 1877 seitens der Anhänger des fair trade und der Antiprämienliga in England zum Schutze der dortigen Raffinerien wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Aber diese Bewegung kam der englischen Regierung eben zu statten, um die continentalen Staaten, welche England so freigebig mit billigem Zucker beschenkten, ihrerseits der ferneren unentwegten Freihandelspolitik und Vertragsliebe zu versichern. Da die Prämie — meinte Schatzkanzler Northcote — in den einzelnen Productionsländern verschieden sei, liesse sich die Höhe, welche die Ausgleichszölle nothwendig haben müssen, nicht bestimmen; auch könnten solche nicht allen Ländern gegenüber in Anwendung gebracht werden; eine vereinzelte Anwendung sei aber durch die Meistbegünstigungsclausel unmöglich gemacht. Derselben Ansicht war später Gladstone, und der berühmte Premier hielt fest daran, trotz des Ansturmes der englischen Parlamentsopposition und der Meetings der englischen Raffineriearbeiter. Erst die famose Dingley-Bill der Union vom Jahre 1897 fand auch unter dem Schutze der Meistbegünstigung den Weg zu den sog. Compensationszöllen, wonach in den Vereinigten Staaten von solchen Zuckersendungen, welche in den Meistbegünstigungsstaaten eine Prämie geniessen, eine Zuschlagstaxe in der Höhe der Nettoprämie thatsächlich eingehoben wird. Allein, dies ist ein vertragsrechtlich nicht entschuldbarer Willkürsact, welcher nur aus Mangel einer einverständlichen, widerstandskräftigen europäischen Wirtschaftspolitik ungestraft gelingen konnte.

Doch was wäre die Folge, wenn z, B. Grossbritannien, durch eine Convention hiezu ermächtigt und seine eigenen Interessen hintansetzend, dieselben Repressalien gegen die Nichtvertragsstaaten, z. B. Frankreich und Russland, ergriffe? Der französische und russische Zucker würde wohl von dem britischen Markte verdrängt, wie jetzt der österreichisch-ungarische Zucker von dem amerikanischen, und er würde dafür uns in der Levante und im Oriente nur intensivere Concurrenz bereiten. Wir hingegen würden in England nichts gewinnen, da Deutschland, Holland und Belgien durch die geographische Lage begünstigt, den grossen englischen Consum für sich in Beschlag nähmen. Es eröffnete sich somit durch die Systemisierung von Ausgleichszöllen eine neue Kluft in der Ungleichheit der Concurrenzverhältnisse,

welche nur durch eine Erhöhung der Prämien für den Export in jene Staaten, welche sich keiner Ausgleichszölle bedienen, ausgefüllt werden könnte.

## II.

Jeder Staat propagiert eben jene Mittel, welche in der gegebenen Situation seinem Vortheile am besten entsprechen; und weil die Mitconcurrenten in jedem solchen Vorschlage einen Versuch der Uebervortheilung erblicken müssen, so wird der Erfolg schon im Keime erstickt. Frankreich muthet noch heute einer Zuckerconferenz die Erwägung der Aufhebung offener Steuerprämien zu, es will, dass die nur offene Prämien gewährenden Staaten dieselben bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung seiner eigenen versteckten Prämien einseitig sistieren sollen. Vielleicht ist diese durchsichtige Speculation auf die vermeintliche diplomatische Kurzsichtigkeit auch der Mantel für die Verbergung tiefer liegender Gründe. Nicht die Berufung auf das wirtschaftliche Interesse allein entscheidet über die Lösung wirtschaftlicher Fragen; es sind vielmehr oft staatspolitische Rücksichten, welche heute das materielle Wohl gefährden. Zur friedlichen wirtschaftlichen Concurrenz gesellt sich die politische Nebenbuhlerschaft mit ihrem kriegerischen Hintergrunde. Frankreich ist vielleicht principiell gegen jede Convention, an welcher Deutschland als Bundesgenosse theilnimmt. Um diesen Preis behält es die Prämie umso lieber, steigert sie sogar, denn dies Kampfmittel auf wirtschaftlichem Gebiete hatte seit jeher die überwiegende Majorität des Landes für sich.

Wäre aber der Endzweck internationaler Conferenzen die Abschaffung aller offenen und versteckten Prämien, selbst nach vollständiger Einigung, selbst bei Abschluss der Convention nach dem bisherigen Schema, unter den bestehenden handelspolitischen Verhältnissen überhaupt erreichbar? Bei näherer Prüfung dieser Frage ergeben sich weniger auf die Rivalität, sondern insbesondere auf die verschiedenen Chancen der Zuckerfabrication in den einzelnen Staaten Europas gerichtete Bedenken, welche geeignet sind, die Lösung des ganzen Problems unmöglich zu machen. Denn in dem Augenblicke, da kein Staat mehr berechtigt sein wird, Ausfuhrsprämien zu gewähren, wird jener Staat als Sieger aus dem Wettkampfe um den Weltmarkt hervorgehen, der über die für den Rübenbau entsprechendste Böden und Klimate verfügt, der durch rationellsten Wirtschaftsbetrieb die höchstgradigste und billigste Rübe erzeugt, durch vollkommenste Zuckerfabricationstechnik und mit geringsten Productionskosten das qualitätvollste Zuckerproduct liefert und endlich ausgedehnte Handelsbeziehungen mit regem Schiffahrtsverkehre und billigsten Frachten pflegt. Die Gunst dieser Factoren gewährte den wirtschaftlich stärkeren Staaten so enorme natürliche Prämien, dass die Concurrenz der wirtschaftlich schwächeren Staaten ohne künstliche Prämie daneben nicht bestehen könnte. Würde daher auch eine internationale Vereinbarung auf Grundlage der gleichartigen Besteuerung des Rübenzuckers erfolgen, so erschiene die künstliche Prämie in weit höherem Maasse in der Zoll- und Verkehrspolitik, sie erschiene offen und versteckt in den Ausnahmstarifen und Refactien für Zuckerfrachten seitens der Exportländer und in den differentialen, offenen und versteckten Zollbegünstigungen der Importländer.

Die gänzliche Abschaffung der Prämie ist ein Ideal der Volkswirtschaft; allein dieses Ideal wird unserer Ansicht nach immer eine Utopie bleiben, insolange eine Concurrenz besteht. Die Prämie für Zucker ist so alt, als die Handelsconcurrenz in diesem Artikel; ihre Geschichte beginnt mit der Einbürgerung der Colonialzucker-Raffination, sie reicht bis auf Colbert, die Blütezeit des Mercantilismus, zurück. Mit der Erstarkung der inländischen Zuckerindustrie übertrug sich das Prämiensystem auch auf den Export des Rübenzuckers. So lange der letztere nicht besteuert war, gab es nur einen drawback, eine versteckte Zollprämie in dem Unterschiede zwischen Zollsatz bei der Einfuhr von Rohzucker und Zollrestitutionssatz bei der Ausfuhr von Raffinade. In dem Augenblicke, als der Rübenzucker einer inneren Besteuerung unterlag, wurde die Steuerrückvergütung beim Exporte der Spielraum für die Steuerprämie jeglicher Art. Seither entfaltete sich auch das Communicationswesen, welches damals noch in der Kindheit lag, es entstanden nach und nach die geheimen und offenen Refactien, Ausnahms- und Differential-, combinierte und directe Tarife; jede dieser neuen Errungenschaften der Tarifpolitik trug den Keim einer neuen Frachtprämie in sich, der durch die Verschärfung der Concurrenzverhältnisse im Welthandel genährt, sich kräftig entwickelte.

Es gibt demnach mehrere Gattungen, ja innerhalb der Gattung verschiedene Arten künstlicher Exportprämien, welche sämmtlich der Concurrenz auf den ausländischen Märkten ihre Existenz verdanken, mit der Steigerung dieser Concurrenz sich vergrössern und vermannigfachen. Die Bestrebung zur Beseitigung oder Ermässigung einer Prämienart, ja selbst einer Prämiengattung ist — mit oder ohne Berücksichtigung der Concurrenzverhältnisse — drastisch genommen, ein Kampf mit dem Drachen — vergebliche Mühe; man schlage der Hydra ein Haupt ab und es wachsen dafür zwei andere Häupter nach. Die Prämienpolitik muss mit den Concurrenzverhältnissen rechnen, wenn die Erhöhung oder Herabsetzung einer Prämiengattung im Einzelstaate in Frage kömmt, aber sie muss ausserdem jede Prämiengattung in gleicher Weise, d. i. die Gesammtexportprämie berücksichtigen, sobald von internationaler Prämienpolitik gesprochen wird. Die erste Bedingung einer erfolgreichen internationalen Prämienpolitik ist aber, dass sowohl den speciellen Productionsverhältnissen, als auch den Consums- und Exportverhältnissen jedes einzelnen Vertragsstaates Rechnung getragen werde; selbst unter dieser Voraussetzung wird — abgesehen von der politischen Rivalität — niemals, so lange der internationale Rübenzuckerhandel einer Concurrenz unterliegt, an die Aufhebung, sondern nur an die Herabsetzung der Prämie gedacht werden können.

Die Idee der stufenweisen Herabsetzung der Steuerprämie, welche jüngst Belgien wieder auffrischte, ist weder neu noch wirksam; ihre Durchführung wurde im autonomen Wirkungskreise bisher vergebens angestrebt. Denn im Jahre 1878 und 1880 trat in Osterreich-Ungarn infolge besserer Controle der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate und höherer Besteuerung eine successive Ermässigung der Prämie ein, 1881 liess Frankreich

seine versteckte Prämie theilweise fallen, 1882 und 1883 reducierte die amerikanische Union die Prämie ihrer Raffinerien, Deutschland machte Schritte für eine Reform seiner Zuckersteuer. Mit einem Schlage änderte sich die Situation jedoch durch den Ausbruch der 1884er Krise. Frankreich reactivierte seine versteckte Prämie in bedeutenderer Höhe, Russland selbst musste sich trotz der Abneigung seines Finanzministers gegen Prämien jeder Art, zu offenen Ausfuhrsbonificationen entschliessen, Colonialmächte ermässigten den Zoll für die Einfuhr aus ihren Colonien oder warfen einen Zollzuschlag auf europäische Importe aus. So war die Prämienwirtschaft wieder in vollstem Flor. Als im Jahre 1888 Oesterreich-Ungarn, 1891 Deutschland zur Fabrikatsteuer übergieng, wurde die gleichmässige Herabsetzung und zugleich ausschliessliche Gewährung von directen oder offenen Steuerprämien nochmals angebahnt. Deutschland sprach 1891 sogar officiell die gänzliche Aufhebung aller Steuerprämien aus, welche 1897 eintreten sollte, wenn die Concurrenzstaaten den gleichen Vorgang einhalten würden; allein Frankreich schwankte und lenkte seit der 1895er Zuckerkrise in die entgegengesetzte Richtung ein. Infolge seiner hohen versteckten Prämien entbrannte der deutsch-französische Zuckerkrieg von neuem; Deutschland erhöhte seine Prämien, Oesterreich-Ungarn musste 1896 folgen und Frankreich konnte nicht zurückbleiben, es reactivierte 1897 auch noch die offene Prämie — der Traum war zu Ende.

Die Erfahrung lehrt uns demnach, dass, durch die Besserung der Handelsconjuncturen bedingt, die Ermässigung der Steuerprämie auch ohne specielle Vereinbarung zeitweilig erfolgt. Aber was nützte es, wenn der Vorschlag Belgiens wirklich durchgedrungen wäre, wenn Frankreich die directe Prämie fallen liesse und Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf den Stand der Prämie vor 1893, resp. 1896 herabgiengen? Die kleinste Aenderung in den Concurrenzverhältnissen würde diese Vereinbarung unhaltbar machen. Die autonome Herabsetzung der Prämie hat wenigstens ihre natürlichen, in der Gestaltung der Handelsverhältnisse gelegenen Ursachen, die vertragsmässige Herabsetzung jedoch entbehrt jeder natürlichen Grundlage, sie ist rein empirisch. Selbst der Zweck einer Prämienermässigung besteht nicht — wie in den bisherigen Conferenzen angenommen wurde — in der Beseitigung der Ungleichheit der offenen und versteckten Steuerprämien. Eine solche Ermässigung hätte vorerst die Wirkung der Benachtheiligung jener Staaten, welche nur offene Steuerprämien besitzen, gegenüber jenen, welche versteckte Ausfuhrsbonificationen in Anspruch nehmen; denn die Höhe der letzteren ist uncontrolierbar. Die Dauer dieser Vereinbarung aber reichte, sowie die empirische Herabsetzung ohne Vereinbarung, bestenfalls bis zur nächsten Krise. Fällt der Zuckerpreis auf dem Weltmarkte unter die Erzeugungskosten, so wachsen die durch keine Convention gebundenen versteckten Prämien jeglicher Art und zwingen die Vertragsstaaten auch, die bindende Abmachung bezüglich der künstlich herabgedrückten Steuerprämien wieder aufzuheben.

Der wahre Zweck einer Prämienermässigung liegt darin, jenes Uebermaass von Prämien aller Art abzuschaffen, welches alle Staaten in gleicher Weise trifft. Die Herabsetzung

der Prämie darf auf keiner einseitigen, keiner empirischen Vereinbarung beruhen, sie muss eine natürliche Grundlage besitzen, welche nur in dem Wesen der Prämie, in der ihr zukommenden Aufgabe: die verschiedenen Productions- und Handelsverhältnisse zu nivellieren, wurzeln kann, ein Princip, welches davon ausgeht, dass die Prämie den Export erhalte, ohne denselben weiter in künstlichen Bahnen fördern zu wollen. Auf diesen Voraussetzungen fusst das System ihrer Berechnung, wonach die Prämie, welche jeder Staat gewährt, so hoch bemessen sein muss, dass die jeweilige Differenz zwischen dem Weltmarktpreise und den localen Erzeugungskosten inclusive Capitalsverzinsung der Industrie und den localen Frachtspesen des Zuckers bis zum Weltmarkte behoben werde. Die theoretische Begründung, die Möglichkeit der praktischen Durchführung, den Einfluss dieser gleitenden Prämie auf die gerechte Prämienvertheilung zwischen Rohzuckerfabrication und Raffination, auf die Verhinderung von Speculationskartellen, d. i. die wahre Regelung des inneren Handels, und auf die Wahrung der fiscalischen Staatsinteressen erhellt aus unseren früheren Ausführungen.[1]) Wir bewiesen dort, dass eine derartige Prämienregulierung auch einseitig, von einem Staate, ohne internationale Vereinbarung und trotzdem ohne Gefährdung der Exportinteressen, durchführbar ist. An dieser Stelle erübrigt, ausser dem Nachtrage der Berechnungsformeln, die Möglichkeit der Anwendung und den Einfluss dieser Prämienpolitik auf den internationalen Zuckerhandel zu skizzieren.

Es seien: die Summen der Prämien = P; der Prämienbeitrag der Industrie = Ip; der Prämienbeitrag des Staates = Stp; die Menge des Inlandsconsumes = C; die Menge des Exportes = E; der inländische Consumpreis (ohne Steuer) = Cp; der Weltmarktpreis = Wp; die Fabricationskosten + Capitalsverzinsung der Industrie (ab Inlandsmarkt) = Ek; die Fracht-, Magazins-, Commissions- etc. Spesen vom Inlandsmarkte zum Weltmarkte = Fk. Es ist dann;

die Summe der Prämien:

$$P = (Ek + Fk - Wp) \times E \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad 1)$$

der Prämienbeitrag der Industrie:

$$Ip = (Cp + Fk - Wp - \frac{P}{E}) \times C \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad 2)$$

der Prämienbeitrag des Staates:

$$Stp = P - Ip \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad 3)$$

Die Berechnung ist in jedem Staate gesondert, für jede der aufzustellenden Zuckerqualitätskategorien jährlich durchzuführen, das Endresultat wird durch die Summierung der Einzelresultate erhalten. Die Summierung der Einzelresultate aus der Prämienberechnung der Zuckerqualitätskategorien ergibt das Endresultat für den Einzelstaat, die Summierung der Endresultate der einzelnen Staaten schliesslich die Summe aller Prämien. Zur Erleichterung des Verständnisses möge das folgende den österreichich-ungarischen Verhältnissen angepasste Beispiel dienen.

Nehmen wir an, der inländische Consum sei 3,000.000 Metercentner, hievon 30.000 Metercentner Rohzucker und 2,970.000 Metercentner Raffinade;

[1]) S. Pester Lloyd 1898. Nr. 136, 138, 139.

die mit Prämien über die Zollgrenze ausgeführte Zuckermenge bestehe in 5,000.000 Metercentner, hievon circa 4,000.000 Metercentner Raffinade und 1,000.000 Metercentner Rohzucker. Es sei ferner: der Jahresdurchschnittspreis für Exportzucker ab Triest oder Aussig für Rohzucker 13 fl., für Raffinade 16 fl. pro Metercentner; der Jahresdurchschnittspreis auf dem inländischen Markte für Rohzucker 12 fl. und für Raffinade 20 fl. pro Metercentner ohne Steuer; die durchschnittlichen Erzeugungskosten sammt der Verzinsung des Unternehmercapitals ab Inlandsmarkt für Rohzucker 13 fl., für Raffinade 18 fl. pro Metercentner; die Fracht-, Commissions-, Magazinage- etc. Spesen vom Inlandsmarkte zum Weltmarkte für Rohzucker 0·80 fl., für Raffinade 1 fl. pro Metercentner.

Demnach gestaltet sich die Prämienberechnung wie folgt:

für Rohzucker:

$$P = (13 + 0{\cdot}8 - 13) \times 1{,}000.000 \quad . \; . = \quad 800.000 \text{ fl.}$$

für Raffinade:

$$P = (18 + 1 - 16) \times 4{,}000.000 \quad . \; . \; . = 12{,}000.000 \text{ „}$$

Zusammen . . . 12,800,000 fl.

Der Prämienbeitrag der Industrie:

für Rohzucker:

$$Ip = (12 + 0{\cdot}8 - 13 - \frac{800.000}{1{,}000.000}) \times 30.000 \quad . \; . \; . = - \quad 30.000 \text{ fl.}$$ [1]

für Raffinade:

$$Ip = (20 + 1 - 16 - \frac{12{,}000.000}{4{,}000.000})\, 2{,}970.000 \quad . \; . \; . \; . = + 5{,}940.000 \text{ „}$$

Zusammen . . . 5,910.000 fl.

Der Prämienbeitrag des Staates:

für Rohzucker:

$$Stp = 800.000 + 30.000 \quad . \; . \; . \; . \; . \; . \; . = \quad 830.000 \text{ fl.}$$

für Raffinade:

$$Stp = 12{,}000.000 - 5{,}940.000 \quad . \; . \; . \; . \; . = 6{,}060.000 \text{ „}$$

Zusammen . . . 6,890.000 fl.

Die Vertheilung dieser Nettoprämie unter die einzelnen Fabriken wäre derart auszuführen, dass jede Fabrik an dem ganzen Betrage der Exportprämie im Verhältnisse ihres Exportes participiert, während die Prämienrestitution jede Fabrik im Verhältnisse der Menge ihres im Inlande abgesetzten Erzeugnisses zu tragen hätte.

In unserem Beispiele beträgt die Summe der Prämien 12,800.000 fl., diese Summe wird sich auf die exportierten Mengen derart vertheilen, dass auf

$$\text{die Rohzuckerausfuhr } \frac{800.000}{1{,}000.000} = 0{\cdot}80 \text{ fl.,}$$

$$\text{die Raffinadeausfuhr } \frac{12{,}000.000}{4{,}000.000} = 3{\cdot}00 \text{ fl.,}$$

[1]) Das negative Resultat bezeichnet die Productionsprämie, welche auf Basis der angenommenen Preisverhältnisse den Rohzuckerfabriken ausser der Exportprämie zufiele.

Prämiensatz pro Metercentner entfällt. Andererseits wären 5,940.000 fl. durch die Raffinerien für die Versorgung des inländischen Marktes zu restituieren, während die Rohzuckerfabriken für denselben Zweck noch einen Anspruch auf 30.000 fl. Prämie hätten.

Hienach entfällt:

an Prämienrestitution für den Raffinadeabsatz im Inlande . . $\frac{5,940.000}{2.970.000} = 2$ fl.

„ Productionsprämie für den Rohzuckerabsatz im Inlande . $\frac{30.000}{30.000} = 1$ fl.

Der Preis des Zuckers würde sich demnach mit Einbeziehung der Prämiensätze folgendermaassen stellen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rohzucker für den Export | 13 + 0·80 | . . . . = | 13·80 fl. |
| Raffinade „ „ „ | 16 + 3·— | . . . . = | 19·— „ |
| Rohzucker für den Consum | 12 + 1 | . . . . = | 13·— „ |
| Raffinade „ „ „ | 20 — 2 | . . . . = | 18·— „ |

Der Preis des Rohzuckers zur Umarbeitung auf Raffinade würde sich dem Comsumpreise von selbst anpassen und jedes Kartell würde überflüssig, denn wir sehen, dass die auf die gekennzeichnete Weise berechnete und vertheilte Prämie der Regulator ist, welcher ausgehend von den Erzeugungskosten, die Inlandspreise mit den Weltmarktspreisen in Einklang bringt und die Prämienbeiträge nicht nur zwischen Staat und Industrie, sondern auch zwischen Raffination und Rohzuckerfabrication gerecht vertheilt.

III.

Dieses System stellt keine Forderung an die Modification der inneren Steuergesetzgebung, es dient jedem Staate auch ohne internationale Vereinbarung und verlangt daher auch nicht, dass alle Zuckerproductionsländer auf Grundlage desselben sich zu einer Convention vereinigen. Nur die Berechnung des Prämienausmaasses erfolgt hier nach dem gleichen, gekennzeichneten Principe; aber es ist Bedingung, dass alle beigetretenen Conventionsstaaten sich offen zu diesem Principe bekennen. Und da das System die Möglichkeit bietet, den Export zu erhalten, ohne grössere, als die hiezu unumgänglich nothwendigen Geldsummen opfern zu müssen, so bildet die Aussicht auf finanzielle Ersparnisse ohne Schädigung der Ausfuhr eine bessere Gewähr für die Durchführung des Principes, als alle immaginären Controllmaassregeln, welche in den bisherigen Conferenzen in Vorschlag gebracht werden konnten. Anderseits liegt in diesem Systeme — vorausgesetzt, dass es die hauptsächlichsten Rübenzuckerproductionsstaaten acceptieren — die Chance zur dauernden Gesundung des Marktes.

Denn wenn der Einfluss der Prämie von den anderen Deprimationsfactoren des Zuckerpreises — absoluter und relativer Ueberproduction, respective Minderconsum und Ueberspeculation — gesondert wird, so erscheint zweifellos nur die ungezügelte Prämienwirtschaft als Ursache des Preissturzes. Der Weltmarkt-

preis richtet sich immer nach dem niedrigsten Anbote und nur dann, wenn die Industrie eines Zuckerexportstaates durch eine grössere Prämie angeeifert wird, ihre Concurrenzfähigkeit zu vergrössern, ihren Export zu vermehren, respective ihre Waare billiger dem Weltmarkte zu offerieren, sinkt der Preis. Ein niedrigeres Anbot setzt daher immer voraus, dass der Zuckerindustrie des betreffenden Staates ein Gewinn aus der Prämie erwächst, oder mit anderen Worten: die deprimierende Wirkung der Prämie auf den Zuckerpreis beruht darauf, dass die Gestehungskosten des Zuckers durch die Prämie in grösserem Maasse künstlich herabgedrückt werden als nöthig ist, um die Differenz zwischen höheren Gestehungskosten exclusive Prämie und niedrigerem Weltmarktpreise auszugleichen. Deshalb steht das Preisniveau unter den Gestehungskosten, weil die Summe der Prämien aller Zuckexportstaaten zeitweilig grösser ist als jene Summe, welche aufgewendet werden müsste, um bei den jeweiligen Handelsconjuncturen Kostenpreis und Marktpreis in Einklang zu bringen.

Wird aber die Prämie nur in jener Höhe gewährt, welche unbedingt erforderlich ist, um diese Differenz zu decken, so ist auch die Ursache des Preisdruckes beseitigt. Der Preis steigt, und jeder Exportstaat kann hienach — bei stricter Durchführung unseres Berechnungssystems — seine Prämie entsprechend den eigenen Productionsverhältnissen reducieren. Sinkt aber die Prämie, so steigt der Preis auf dem Weltmarkte, um die Differenz kann die Prämie in derselben stufenartigen Weise reduciert werden. Schliesslich wird — immer den Einfluss der Prämie auf die Preisbildung für sich betrachtet — der Preis allein nach den billigsten Erzeugungskosten sich richten und kein Staat wird höhere Exportbonificationen gewähren, als zum Ausgleiche seiner ungünstigeren Productionsverhältnisse erforderlich ist. Hier liegt aber auch die Grenze der Prämienermässigung.

Die gänzliche Aufhebung der Prämien ist ein Ziel, welches auf dem bisher befolgten Wege nie erreicht werden kann. Denn die Prämie wurzelt in dem Boden der Concurrenz, sie athmet die Luft der wirtschaftlichen Rivalität. Eine internationale Convention behufs Beseitigung der Prämien kann daher nur von der Entziehung dieser ihrer Lebensbedingungen, d. i. von der Regelung der Exportverhältnisse durch die Kartellierung der Grossproducenten des Rübenzuckers ausgehen. Dann fällt die Prämie von selbt.

Wir verurtheilen in der Theorie bedingungslos jedes Kartell, welches die „Regelung“ des inneren Verkehres bezweckt, ebenso wie jede Exportprämie. Das Inlandskartell kann nützlich sein, ebenso wie die Exportprämie, aber der Uebelstand ist eben der, dass die Nützlichkeit zugleich die Gefahr der Schädlichkeit in sich birgt. Das Kartell — als Staat im Staate — wie Lord Roseberry mehr geistreich als fachmännisch sich ausdrückt, ist eher mit einer Festung im Freilande zu vergleichen, deren Ring nicht nur zum Schutze der eigenen Interessen, sondern auch als Rüstmauer für das Geschoss der künstlichen Preistreibung dient, um den freien Absatzmarkt ringsumher beherrschen zu können. Würden aber diese Ringe im Innern geschleift und statt ihrer die Grenzen mit

Kartellmauern umfasst. nicht nur die Grenzen eines Landes, sondern aller Gebiete, welche die gleichen Productionsinteressen mit einander verbinden, dann ist der kartellierte Productionszweig geschützt, ohne das Interesse der consumirenden Bevölkerung zu bedrohen oder zu verletzen. Dieses Kartell kann nur auf Basis der internationalen Rayonnierung und Contingentierung zu Stande kommen.

Es werde der Export nach den natürlichen Absatzgebieten rayonniert. Man lasse beispielsweise Russland in Centralasien, in den durch die sibirische Eisenbahn neu erschlossenen riesigen Gebieten freie Hand; man beunruhige ebenso Frankreich nicht in Spanien, Marokko, Algier oder in seinen hinterindischen Colonien; man gebe diesem Lande, sowie Belgien, Holland und Deutschland den englischen Rohzuckermarkt, letzterem ausserdem die nordischen Consumgebiete. Frankreich, Deutschland, Oesterreich-Ungarn theilen den Schweizer Absatzmarkt; man lasse unsere Monarchie in Italien, den Donaufürstenthümern, Türkei und Griechenland gewähren. England hingegen möge seine Raffinaden ungehindert nach seinen Colonien in Indien, Südafrika, Canada oder Ausstralien exportieren.

Man contingentiere den Export nach den gemeinsamen Absatzgebieten. Man einige sich auf Grund eines Vertheilungsschlüssels, welcher mit Rücksicht auf die Productionsverhältnisse der einzelnen Staaten und mit Berücksichtigung ihrer überseeischen Handelsbeziehungen ermittelt werden könnte, über das Verhältnis, in welchem jedes der Ausfuhrländer z. B. an dem Absatzmarkte der asiatischen Türkei, Tunesiens, Aegyptens, des Sudans, Persiens, Indiens, Chinas, sowie des grössten Zuckerconsumenten, der amerikanischen Union, mit seinem Rübenzucker participieren solle. Und dann möge eine internationale Commission die nöthige Exportstatistik führen, aus den Ergebnissen derselben ihre Weisungen schöpfen und die Einhaltung der Convention überwachen.

Das sind die Grundzüge einer Zuckerconvention, welche selbstverständlich noch eines speciellen Ausführungsprogrammes bedürftig ist. Die vorliegende Studie bezweckt nichts anderes als zu beweisen, dass an eine Aufhebung der Prämien nur auf diese Weise geschritten werden kann. Es lässt sich darüber rechten, wir wünschen dies auch, denn die Frage ist bei weitem noch nicht erschöpft und verlangt eine eingehende sachgemässe Discussion, bevor noch eine internationale Conferenz sich mit dem Programme befasse. Auch an Schwierigkeiten wird es nicht fehlen, aber dieselben sind nicht wesentlicher, sondern nur formeller Natur, sie sind zu beseitigen, sobald die gemeinsamen über die Sonderinteressen siegen. Wir betonen dies. Denn einerseits liegt in der vorgeschlagenen Lösung eine Verkürzung der schrankenlosen Productionsfreiheit für jene Staaten, welche unter günstigeren natürlichen Bedingungen billiger producieren und diese Staaten werden auf das Recht des Stärkeren verzichten müssen. Anderseits begeben sich Staaten, mit weniger günstigen Productionsbedingungen ihrer Schutzwaffe, der Prämie. Die Prämie dieser schwächeren Staaten lässt sich in zwei Bestandtheile zerlegen: in einen mit der Prämie des stärkeren Staates gleichen Theil, dessen Beseitigung die Prämienermässigung anstreben soll, und in einen Theil, welcher nothwendig ist, um die günstigeren

Productionsbedingungen des Concurrenten zu compensieren; ausserdem gibt es noch einen dritten, der Prämie jedes Staates gemeinsamen und von der jeweiligen Wirtschaftspolitik abhängigen Theil — das ist die eigentliche Kampfprämie, welche zur Förderung des Exportes dient. Beides, die schrankenlose Export- respective Productionssteigerung und die schrankenlose Prämienwirtschaft vertreten Sonderinteressen, deren ausschliessliche Verfolgung in dem sehr bedeutenden, gemeinsamen Nachtheile des Preissturzes zum Ausdrucke gelangt. Der Vorschlag hingegen stellt einen Compromiss dar, welcher nur dann zustande kommen kann, wenn die Einsicht die Oberhand gewinnt, dass die Aufopferung der Sonderinteressen vortheilhafter ist, als die Negation des gemeinsamen Interesses, welches die Rehabilitierung des Zuckerpreises fordert.

Die Concurrenz bleibt als natürliche Grundlage der Preisbildung aufrecht, sie wird nur vereinfacht, zurückgeführt auf den grossen Kampf zwischen Rübenzucker und Rohrzucker. Deshalb ist eine willkürliche Bestimmung der Preise, die gewöhnliche Kehrseite aller Kartelle hier nicht zu befürchten. Nur die doppelte, die gegenseitige Concurrenz der Rübenzuckerproductionsstaaten ist beseitigt. Jeder Staat wird seine Production nach der Gestaltung der Absatzverhältnisse in dem ihm zugewiesenen engeren und weiteren Exportgebiete einrichten. Nur der Ueberproduction im allgemeinen ist eine Beschränkung auferlegt, die productive Expansionsfähigkeit der Erzeugungsländer sonst nicht tangiert, sie wird nach wie vor von der Concurrenz des Rohrzuckers in den ausländischen Absatzgebieten und der Gestaltung der dortigen und eigenen Consumtionsverhältnisse bedingt werden. Ob die Verhältnisse der Rohrzuckerproduction durch ein solches Kartell günstig oder ungünstig beeinflusst werden, ob die Concurrenz der Colonialzuckerstaaten dadurch gestärkt oder geschwächt wird, ist eine Frage, die noch der eingehenderen Erörterung bedarf und deren Lösung mit der Präcisierung der Programmpunkte zusammenfällt. Aber Thatsache ist, dass anderseits durch die empirische Ermässigung der Steuerprämie in den Rübenzuckerproductionsstaaten ohne Rücksicht auf die speciellen wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Staates, oder gar durch eine Abschaffung derselben ohne Exportorganisation, den Colonialzuckerproducenten nur die Kastanien aus dem Feuer geholt würden. Den importierenden Consumstaaten steht gegen die loyale Association, die an Stelle der illoyalen Prämienwirtschaft tritt, rücksichtlich des Handelsvertragsrechtes keinerlei Einwendung zu.

Heute hingegen licitiert man gegenseitig die Preise auf dem Weltmarkte herab, beglückt das Ausland mit den heimischen Erzeugnissen unter dem Kostenpreise, und um den dadurch entstehenden Ausfall wieder einzubringen, deckt man den Verlust bei den inländischen Consumenten in Form künstlich erhöhter Preise. Es ist schon ein wirtschaftlicher Misstand, wenn die vom Staate und den Consumenten zur Unterstützung der Industrie aufgebrachten Prämiensummen ins Ausland fliessen; aber als kaum begreifbare Sinnlosigkeit muss es von nationalökonomischem Standpunkte aus bezeichnet werden, wenn der Masse des Volkes im Inlande durch die inländische Industrie ein zweiter Tribut auferlegt wird in Form eines Kartellpreises, um ihrerseits für den Verlust, welcher dadurch entsteht, dass der Weltmarktpreis durch die Prämien herabgedrückt wird, sich zu entschädigen.

Wir glauben es aussprechen zu können: Handelsfreiheit für den inländischen Absatzmarkt und Staatenkartellierung für den Export, das ist nunmehr das einzige Arcanum für die concurrenzmüden Glieder der mitteleuropäischen Production überhaupt, ein unentbehrliches Leitmotiv für das wirtschaftspolitische System der Zukunft. Der Zeitpunkt ist herangebrochen, damit man mit dem Artikel Zucker den Anfang mache. Die Zuckerfrage wird in nächster Zeit die Geister mehr denn je beherrschen. Die Verrückung der Productionsverhältnisse, der ins Maasslose gesteigerte Concurrenzkampf und die dadurch hervorgerufenen Krisen und Nothstände gestatten nicht mehr die rein akademischen Auseinandersetzungen, an die Stelle der theoretischen Versuche muss die verständnisvolle Initiative, muss die That treten, um eine unserer hervorragendsten Industrien über ihren prekären Zustand hinwegzuhelfen und die Consequenzen zu beseitigen, die aus der längeren Dauer dieser Misère entstehen.

Alles in der Welt — auch das laissez faire — hat seine Stunde. Es war eine Zeit, welche die wirtschaftliche Freiheit lediglich in der Negation jedweder wirtschaftlicher Schranken erblickte, da unbeschränkte Handelsfreiheit alle wirtschaftspolitische Weisheit in sich vereinigte. Sie gebar mit Hilfe der Communicationsentwickelung die unbeschränkte Concurrenz, die Herrschaft des Stärkeren, die alles an sich riss, letztere aber das Extrem des Schutzes, das Kampfmittel des Schwächeren, die schrankenlose Prämienwirtschaft. Nur in volkswirtschaftlich-technischer Beziehung ist die Prämie mit dem Schutzzolle verwandt, organisch gliedert sie sich der freien Concurrenz, dem Freihandel an; sie wandelt in den Wegspuren des Freihandels, das sehen wir in England, sie entwickelt sich in derselben Intensität als die Wirkung des letzteren, die Concurrenz, zum Ausdrucke gelangt, die Geschichte der Prämien ist der Beweis hiefür. Die Prämie bildet kein selbständiges Werkzeug der Wirtschaftspolitik, sowie der Schutzzoll, sie folgt immer den Impulsen jener wirtschaftlichen Situation, welche das Ueberwiegen der Freihandelspolitik im Weltverkehre schafft, sowie sich jeder Uebertreibung die Reaction an die Ferse heftet, während die Gegenreaction uns das Kartell als Danaergeschenk beschert.

Die Beseitigung der Exportprämie ist ein internationales Gebot für die Erhaltung der Production, die Beseitigung der Inlandskartelle fordert das Wohl der consumierenden Bevölkerung, beide Maassregeln dienen der wirtschaftlichen Selbsterhaltung, die Lösung jedoch bietet allein die Regelung des internationalen Verkehrs. Der Handel kann nicht ohne Freiheit blühen. Die wahre Handelsfreiheit liegt aber nur in dem lebhaften zwangslosen, inneren Verkehr. Die ungezügelte Handelsfreiheit im Weltverkehre mit ihren unerbittlichen Folgen ist wie ein reissender Strom, der die Productionsgebiete der Erde umbraust und Stück für Stück von ihrem Wohlstande in seinen Wellen begräbt.

Aber man denkt noch nicht daran. Die Krise der Krisen bereitet unserer wirtschaftspolitischen Thatenlosigkeit noch kein Ende und ein radicaler Eingriff erscheint uns noch nicht als unabweisbar. Denn bis der amerikanische Dollar die verwüsteten cubanischen Rohrzuckerplantagen wieder befruchtet — bis dahin ist Zeit. Unterdes schreitet die Production ohne Rast rüstig vorwärts und die Erhaltung der Zuckerindustrie drängt immer zu neuen Prämien, vermittelst welcher allein sich noch die Ausfuhr ermöglichen lässt. Die Parteigänger der

Zuckerconvention befinden sich bei ihren gleichen Steuerprincipien so behaglich, als der Philosoph bei seinem einmal angenommenen Systeme, und wir — drehen uns ohne tieferes Nachdenken ruhig um unsere Achse, ohne zu wissen, wie wir bei den grossen wirtschaftlichen Umwälzungen in's Ganze eingreifen und lassen die Vorsehung darüber bei unserer Betriebsamkeit walten.

Allein es wird zu einer internationalen Abschaffung oder wenigstens Regelung der Exportprämien kommen, weil es dazu kommen muss, trotz der conservativen Tendenz aller wirtschaftlichen Einrichtungen. Möge die vorliegende Studie die Anregung bieten, damit diese offene Frage in einen richtigen Cours geleitet, einer baldigen Lösung entgegensehe und die diesbezüglichen Bestrebungen endlich einen Erfolg zeitigen, bevor noch die Concurrenzverhältnisse sich bis zur Unleidlichkeit verschärfen.

## Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatz über „Internationale Zuckerprämienpolitik" von Rudolf Auspitz.

Was zunächst die vom Verfasser aufgestellten Formeln anbelangt, so ist die in der Gleichung

$$1)\ P = (Ek + Fk - Wp)\,E,$$

durch welche der für ein Exportquantum E angeblich erforderliche Gesammtbonificationsbetrag P ermittelt werden soll, vorkommende Grösse Ek, nämlich die Erzeugungskosten inclusive Capitalverzinsung völlig unbestimmbar, weil von Fabrik zu Fabrik verschieden und weil niemals ein Fabrikant darüber eine bestimmte Aussage machen wird, einestheils darum nicht, weil er eine solche Aussage gar nicht machen will und dann, weil er sie auch gar nicht machen kann, weil ja die Erzeugungskosten auch in derselben Fabrik von Jahr zu Jahr schwanken und von den mannigfaltigsten wechselnden Umständen, insbesondere von Preis und Qualität der Rübe abhängen. Man denke nur, dass selbst auch nur innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes die Erzeugungskosten eines Metercentner Zucker in den verschiedenen Ländergebieten ermittelt werden sollen; die ungarischen Zuckerfabrikanten würden immer behaupten, dass ihr Erzeugungspreis um fl. 1—2 höher sei als in Mähren, obwohl es schwerlich wahr ist. Um wieviel schwieriger würde es noch sein — wie der Verfasser das sich ja zu denken scheint — den durchschnittlichen Erzeugungspreis für ganz Deutschland, Frankreich, Russland u. s. w. feststellen zu wollen!

Zur Formel 2) ist zu bemerken, dass unter normalen Umständen, wenn also die Inlandsware und diejenige, welche zum Export gelangt, völlig identisch sind — was allerdings nur bei Rohzucker der Fall ist — und wenn der Inlandspreis nicht durch ein Kartell künstlich hoch gehalten wird, der Inlandspreis Cp nach dem Weltmarktspreis Wp und den Frachtkosten Fk sich richtete und ausserdem noch nach dem Ausfuhrbonificationssatz $\frac{P}{E}$, und zwar ist unter diesen Voraussetzungen

$$Cp = Wp - Fk + \frac{P}{E},$$

so dass, wenn man diesen Wert von Cp in die Formel 2) einführt, Ip, d. i. der analog dem bestehenden Bonificationsrückersatz von der Industrie zu leistende Prämienbeitrag = 0 wird; in weiterer Folge hievon wird laut Formel 3) Stp = P, d. h. der Staat hat allein den ganzen Ausfuhrbonificationsbetrag zu bestreiten.

Würde aber eine der erwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen und z. B. der Inlandspreis durch ein Kartell hoch gehalten werden, sagen wir etwa um fl. 2 über dem Niveau, welches er ohne Kartell einnehmen würde, so würde dann sein

$$Cp = Wp - Fk + \frac{P}{E} + 2$$

und somit Ip = 2 C, wo C den Inlandsconsum bedeutet.

Dann würde also die Industrie den ganzen, durch das Kartell mittelst aller mit dessen Einrichtung verbundenen Mühen erreichten Kartellnutzen als Prämienbeitrag an den Staat abzuführen haben; allerdings ein probates Mittel, um jeden Versuch einer Kartellbildung im Keime zu ersticken. Aber praktisch doch wohl kaum durchführbar, da es bei den täglichen Schwankungen des Weltmarktspreises und den von Witterungsverhältnissen — freie Elbeschiffahrt oder die Elbe gefroren — abhängigen Frachtkosten wohl nicht möglich wäre, den Betrag a, um welchen durch das Kartell der Inlandpreis Cp über sein natürliches Niveau gehoben wird, einwandfrei festzustellen.

Ueberdies fehlt bei Raffinade auch die andere Voraussetzung der Identität der Inlandsconsum- und der Exportware. Von den feinkörnigen und in der Erzeugung kostspieligen Zuckerbroten, welche in Oesterreich-Ungarn consumiert werden, wird so gut wie gar nichts exportiert, weil diese Sorte kaum irgendwo sonst in der Welt bezahlt wird. Die Raffinade, welche wir exportieren, betrifft ganz andere, grobkörnige und in der Erzeugung wohlfeilere Sorten, welche eigens für den Export hergestellt werden. Es muss also schon aus diesem Grunde und wenn es auch gar kein Raffineriekartell geben würde, der Inlandspreis von Raffinade höher sein als derjenige Preis, welcher für das Inland aus dem Weltmarktspreis mit Rücksicht auf die Frachtkosten und den Ausfuhrbonificationssatz für Raffinade — aber allerdings für eine ganz andere als die bei uns consumierte Raffinade — sich ergeben würde. Es wäre also dann ganz und gar ungerechtfertigt, von der Industrie einen Prämienbeitrag nach Formel 2) zu beanspruchen, da dieselbe hiedurch nur dafür gestraft würde, dass sie sich genöthigt sieht, dem Geschmack der inländischen Käufer, welche hochfeine, in der Erzeugung kostspieligere Brotware verlangen, nachzukommen.

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen scheint übrigens der Verfasser von irgend einer Nutzanwendung seiner Formeln völlig abzusehen und vielmehr eine Rayonnierung und theilweise Contingentierung des Exportes der verschiedenen Rübenzucker producierenden Staaten vorzuschlagen. Dass er das Zustandekommen und die dauernde Einhaltung eines diesbezüglichen internationalen Uebereinkommens für möglich zu erachten scheint, muss umsomehr überraschen, als der Verfasser an verschiedenen anderen Stellen — wie ich allerdings leider fürchte, nicht mit Unrecht — über die Möglichkeit des Zustandekommens einer internationalen Convention zur Abschaffung der Zuckerprämien sehr abfällig sich äussert.

## Erwiderung auf die vorstehenden Bemerkungen.

In den vorstehenden Ausführungen wird die logische Richtigkeit unserer Prämienberechnungsmethode nicht angefochten; Einwände ergeben sich hingegen bei der Frage, ob die Methode auch praktisch durchführbar ist und die berechtigten Interessen der Industrie dadurch nicht verletzt werden?

Die Fabricationskosten könnte man wohl im allgemeinen als Geschäftsgeheimnis betrachten und jedes Verlangen nach Einsichtsnahme als unbefugten Eingriff in die private Erwerbsthätigkeit hinstellen. Die speciellen Verhältnisse der Zuckerindustrie machen jedoch eine Ausnahme von dem Principe nicht nur erklärlich, sondern lassen eine aufgedeckte Karte für alle betheiligten Interessenten, sowohl für den Landwirt, als für den Consumenten, den Staatsmann, für den Zuckerindustriellen selbst aber in doppelter Hinsicht als höchst wünschenswert erscheinen. Denn so lange es ziffermässig nicht erwiesen ist, so lange wir keine verlässlichen Daten darüber besitzen, wieviel die Fabrik bei einem gegebenen Rübenpreise gewinnt oder verliert, wird das Verlangen der Landwirte nach Erhöhung des Rübenpreises nie zurückgewiesen werden können und der kleinste Versuch zur Erniedrigung desselben wird dem heftigsten berechtigten Widerstande begegnen. In Belgien und in den freien Niederlanden nimmt man keinen Anstand, die Controle der Geschäftsergebnisse der Fabriken in Vorschlag zu bringen, um den normalen Rübenpreis bestimmen zu können. So lange wir ferner nicht wissen, inwieweit die Fabrik bei einem gegebenen Zuckerpreise ihr Auskommen findet, wird jedes Kartell nicht von seiner berechtigten Seite aus, nicht als „Zwang der Noth“ hingestellt werden können, sondern es wird immer als „Gewinnspeculation“ vom Standpunkte der Ausbeutung der Consumenten beurtheilt werden. Deshalb konnte die österreichische Regierung behufs Entscheidung über berechtigte und unberechtigte Kartelle nur die amtliche Controle der Geschäftsergebnisse in Vorschlag bringen. Endlich kann aber der Staat, wenn er die Industrie durch Prämien unterstützt, gewiss verlangen, dass er über die Berechtigung dieser Unterstützung genauest informiert werde und zu diesem Zwecke über die Fabricationskosten aus den Geschäftsbüchern der Fabriken detaillierte Aufschlüsse erhalte. Jedes Verlangen nach Prämienerhöhung, sowie auch nach ausserordentlichen Frachtbegünstigungen wird in anderem Falle berechtigtem Misstrauen, Zweifeln und Zaudern an maassgebender Stelle begegnen.

Gestehen wir jedoch die Billigkeit des Verlangens neben der hohen Wichtigkeit der Kenntnis der Fabricationskosten zu, so kann die praktische Durchführung nur auf formelle Schwierigkeiten stossen. Wie diese Schwierigkeiten zu beseitigen sind, darüber können wir uns an dieser Stelle Raummangels halber nicht eingehend äussern; dass sie jedoch nicht unüberwindbar sind, wurde auf anderen Gebieten schon öfters bewiesen. Absolute Vollkommenheit ist freilich nur ein theoretischer Begriff; es genügt unseren Zwecken jedoch die möglichst annähernde Wahrheit zu erfahren. Die einzelnen Factoren der Production sind in landwirtschaftlichen Betrieben noch vielmehr verschieden und vielseitig, und doch brachte es die deutsche Regierung zuwege, die Grundsteuer auf den Reinertrag zu basieren und hat in hunderttausenden von Grundbesitzen die Buchführung behufs Steuereinbekenntnisses geregelt und controliert. Bei der Zuckerindustrie

handelt es sich um eine verhältnismässig geringe Anzahl von Fabriken, die Beschaffungskosten des Rohmateriales, die Regie der Rübenverarbeitung, sowie die erzielte Ausbeute lässt sich viel leichter berechnen und daraus lässt sich auch jährlich ein Durchschnittsmittel für alle Fabriken ziehen. Kann nun der durchschnittliche Gestehungspreis des Zuckers für Oesterreich-Ungarn festgestellt werden, wo circa 220 Fabriken in Betrieb stehen, so ist nicht einzusehen, warum derselbe Vorgang bei den 400 deutschen, 360 französischen oder 240 russischen Fabriken nicht auch befolgt werden könnte?

Im weiteren Verlaufe der Prüfung unserer Berechnungsmethode gelangt man zu einem Resultate, welches wir, wie bereits früher hervorgehoben, [1]) vorsätzlich erzielen wollten: dass bei normalen Umständen die Industrie keine Prämienrestitution zu leisten haben wird, während in dem Falle, als der Inlandspreis durch das Kartell unberechtigt erhöht wird, die ganze Differenz als Prämienbeitrag der Industrie in die Staatscasse fliesst. Es ist auch nicht gerecht, wenn die Industrie, wie dies heute in Oesterreich-Ungarn der Fall ist, unter allen Umständen, selbst bei normalen Inlandspreisen, mit einem Theile der Prämien belastet erscheint; denn an und für sich ist es wohl vollkommen richtig, dass die Prämie den Inlandspreis, gegenüber dem Weltpreise, vertheuert; andererseits sank aber der Weltpreis eben infolge des Prämiensystems, und mit ihm der Inlandspreis, so dass der obige Grundsatz für eine Beitragsleitung der Industrie jede Berechtigung verlor. Berechtigt hingegen ist es, die Industrie zu einem Prämienbeitrage heranzuziehen, wenn sie bei ausreichendem Gewinne durch Kartellierung den Inlandspreis künstlich erhöht. Es wird zugegeben, dass durch unsere Berechnungsmethode jeder Versuch einer Kartellbildung im Keime erstickt wird; und unsere Formeln würden auch fehlerhaft sein, wenn sie neben der Existenzmöglichkeit der Industrie, nicht zugleich die Unmöglichkeit ihrer Kartellierung anstrebten.

Aber die praktische Durchführung scheitere angeblich an den Schwierigkeiten der Weltpreis- und Frachtkostenbestimmmung. Hier wird nun offenbar irrthümlicherweise vorausgesetzt, dass Weltpreis und Frachtkosten im vorhinein festgestellt werden sollen; denn das ist allerdings unmöglich. In Wirklichkeit wäre die Prämienberechnung, sowie jetzt die Berechnung der Prämienrestitution in Oesterreich-Ungarn, nach Schluss der Campagne vorzunehmen und der auf den Staat entfallende Antheil im Rückvergütungswege auszufolgen, wenn es bekannt wird, wie hoch der Weltpreis im Durchschnitte sich stellte, wie viel die Fracht- und Fabricationskosten betrugen. Diese Durchschnittsziffern würden natürlich nur den Verhältnissen der Gesammtindustrie und nicht den Verhältnissen jeder einzelnen Fabrik entsprechen, da die localen Productionsbedingungen differieren. Deshalb würden die besseren Fabriken auch einen grösseren Nutzen ziehen, als jene, welche unter ungünstigeren Voraussetzungen arbeiten. Das liegt in der Natur jeder Unternehmung, und es wäre verfehlt, jene Fabriken künstlich schützen zu wollen, welche über die natürlichen Voraussetzungen der Prosperität nicht verfügen. Im Gegentheile; unsere Methode erzielt, was keine Contingentierung

---

[1]) „Pester Lloyd“ 1898, Nr. 139.

der Production erreichen kann: die Weiterentwickelung einer festgegründeten Industrie in natürlichen Bahnen, bei Verhinderung der künstlichen Grossziehung schwacher, vegetierender Existenzen. Es könnten jedoch eventuell auch „die Schwachen“ geschützt werden durch eine abgestufte Auftheilung der Exportprämie mit Rücksichtnahme auf den Betriebsumfang der Fabriken, in der Weise, wie dies in dem neuen österreichischen Zuckersteuergesetzentwurfe geplant ist, oder nach einer Classification der Rübengegenden mit Berücksichtigung der örtlichen Productionsbedingungen, wie in Russland; man könnte z. B. die landwirtschaft. Zuckerfabriken auch in einem staatlich fixierten Inlandsconsum-Contingente gegenüber den industriellen Fabriken bevorzugen, ohne die Exportprämie zu gradieren. Doch das sind Durchführungsdetails formeller Natur, welche das Princip, das Wesen der Frage nicht berühren und dem selbständigen Verfügungsrechte jedes Staates vorbehalten bleiben, welche nach den speciellen Bedürfnissen jedes Staates geregelt werden können, ohne die auf unserem Prämienberechnungssysteme beruhenden internationalen Vereinbarungen zu tangieren oder zu verletzen.

Es ist vollkommen richtig, wenn bemerkt wird, dass die Raffinade für den Inlandsconsum in der Monarchie höher im Preise notiert, als die Exportraffinade; das ändert aber nichts an der Richtigkeit und Anwendbarkeit unserer Formeln. Wir haben in unserem Aufsatze bereits angedeutet, dass die Zuckergattungen zu classificieren wären. In unserem Beispiele machten wir der Einfachheit halber nur einen Unterschied zwischen Rohzucker und Raffinade. Man wird aber auch z. B. I. Classe: Rohzucker bis 93 Proc., II. Classe: Rohzucker über 93 Proc. Polarisation, III. Classe: Pilé und Mehlraffinade, IV. Classe: Brod- und Würfelraffinade unterscheiden und für jede dieser Classen die Berechnung gesondert durchführen, und in diesem Falle sind die betreffenden Interessen der Industrie vollkommen geschützt.

Was jedoch die Nutzanwendung der Formeln im Vergleiche zu dem anderen Vorschlage der Rayonnierung und Contingentierung des Exportes anbelangt, so ist unser Standpunkt klar ausgedrückt. Wir begründeten die Anwendung der Formeln als die einzig rationelle Berechnungsmethode der Prämien und als den möglichen Weg, um durch internationale Vereinbarung eine Herabsetzung der Prämien zu erzielen, die Rayonnierung und Contingentierung hingegen als das einzige Mittel, welches unserer Ansicht nach zur Abschaffung der Prämien führt. Wir sind uns der Schwierigkeiten vollkommen bewusst, welche der Durchführung des letzteren Verschlages entgegenstehen. Allein der Unterschied zwischen unseren Mitteln und den in den bisherigen Zuckerconferenzen erörterten besteht eben darin, dass, den Willen vorausgesetzt, die ersteren zu dem angestrebten Ziele führen können, die letzteren hingegen nicht. Werden unsere Vorschläge angenommen, dann sinken oder erlöschen auch — unter Voraussetzung eines zweckentsprechend angepassten Durchführungsplanes — die Prämien. Wir betonen dies, um jedem Missverständnisse vorzubeugen; denn dem aufmerksamen Leser unserer Studie wird es vielleicht nicht entgangen sein, dass die darin enthaltenen Vorschläge unter Umständen das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes bewirken könnten. So ist es auch gemeint. Die Regelung der Prämien ist heute dringlicher denn jemals; dieselbe kann aber durch die Rüben-

zuckerproductionsstaaten — strategisch ausgedrückt — nur mit „gedecktem Rücken“ in Angriff genommen werden. Diese Rückendeckung ist andererseits an und für sich in Anbetracht der drohenden Krise, heute bereits zu einer Lebensfrage für die europäische Industrie geworden. Dass noch in letzter Stunde eine befriedigende Verständigung mit der colonialen Industrie zustande käme, ist wohl nicht voraussichtlich. Aber selbst eine solche Verständigung kann, in Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, nur wieder nach vorausgehender Regelung der Prämien oder Exportorganisation der Rübenzuckerstaaten im Sinne der von uns erörterten Modalitäten angebahnt werden, welche im anderen Falle die Eignung besitzen, den in Aussicht stehenden Vorstoss der Colonialzuckerproduction[1]) erfolgreich abzuwehren. Kann jedoch auf dieser Grundlage keine Einigung erzielt werden, dann überlasse man die Industrie ihrem selbstverdienten Schicksale und setze die Debatte über die internationale Ermässigung oder Abschaffung der Prämien erst dann fort, wenn die Rübenzuckerfabrication nichts mehr zu gewinnen und auch nichts mehr zu verlieren haben wird. Alle Anstrengungen, auf die bisherige Weise ein entsprechendes Resultat zu erreichen, sind — wie sich aus unseren Erörterungen ergibt — überhaupt vergebliche Mühe.

## Nachtrag.

Zur Zeit als der vorliegende Aufsatz dem Drucke übergeben wurde, war das neueste Ereignis der internationalen Zollpolitik, der indische Retorsionszoll auf Prämienzucker, noch nicht eingetreten. Der vom indischen Legislativsrathe am 20. März d. J. decretierte Zollaufschlag, die daran sich knüpfenden Parlamentsdebatten und diplomatischen Notenwechsel mit der englischen Regierung, die Verhandlungen in der österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsconferenz vom 5.—20. April und die Enquêten im k. k. Finanzministerium und im kgl. ung. Handelsministerium vom 15. April d. J. über denselben Gegenstand sind noch in zu frischer Erinnerung, als dass es nothwendig wäre, an dieser Stelle auf ihren Inhalt zurückzugreifen. Das Ereignis selbst konnte uns auch zu keiner Rectification unserer Auffassung veranlassen; jedoch glauben wir im Anschlusse einige ergänzende Bemerkungen nicht unterdrücken zu dürfen.

Die Verletzung des Vertragsrechtes durch die Systemisierung des indischen Retorsionszolles ist eine zweifache. Erstens besitzen wir keinen speciellen Handelsvertrag mit dem indischen Kaiserreiche, sondern es gilt, — obgleich jede Colonie das Recht hat, ihren Zolltarif autonom zu bestimmen, — der Meistbegünstigungsvertrag mit Grossbritannien auch gleichzeitig für dessen Colonien. Alle Maassnahmen, welche aus der Interpretation der Meistbegünstigungsclausel fliessen, gelten für alle Länder der britischen Krone. Lässt demnach die britische Regierung den indischen Retorsionszoll zu Recht bestehen, so hätte derselbe auch im Mutterlande, sowie in allen Colonialbesitzungen gleichzeitig zur Anwendung gelangen müssen. Albion hat seine Zollpolitik schon auf zwei Füsse gestellt, als es den Colonien selbständige Zolltarife einräumte. Das freihändlerische

[1]) Siehe diesbezüglich unseren Aufsatz: „Die Zukunft des Zuckerhandels der Welt“ im Pester Lloyd 1899. Nr. 120 und 121.

Mutterland behielt damit seine Vortheile, welche es seit jeher aus der Meistbegünstigungsclausel zog, es steht aber auch den Colonien frei, ihre Vortheile in schutzzöllnerischem Sinne zu wahren. Durch die einseitige Bewilligung des Retorsionszolles wird die Meistbegünstigungsclausel selbst in zweierlei Sinn interpretiert, um einerseits die handelspolitischen und finanziellen Vortheile, welche aus der Concurenz der Zuckerländer auf dem englischen Markte für das Vereinigte Königreich entspringen, auch weiter zu erhalten, andererseits die daraus für Indien entstehenden wirtschaftlichen Nachtheile dort auf Kosten der Vertragsstaaten zu eliminieren. Indien hätte seine Zuckerproduction auf vertragsrechtlichem Wege durch Erhöhung der Einfuhrszölle oder durch staatliche Unterstützung gegen die ausländische Concurrenz schützen können, ebenso wie Grossbritannien die Zuckerproduction seiner Antillencolonien durch Gewährung unverzinslicher Darlehen unterstützt. Aber die Differentialzölle bieten unleugbar grössere Vortheile, sie schützen die eigene Production und gewähren der Einfuhr aus anderen englischen Colonien eine differentiale Bevorzugung, ohne den Staat zu Ausgaben zu drängen; im Gegentheil, es wird in dieser Form noch den exportierenden Vertragsstaaten abgenommen, was sie an Prämien verausgabt. Der einzige Uebelstand der Differentialzölle ist nur, dass sie vertragsrechtlich nicht entschuldbar sind.

Denn — hier kommen wir zum zweiten Rechtswiderspruche — als Grossbritannien am 5. December 1876 mit Oesterreich-Ungarn den Meistbegünstigungsvertrag eingieng, gab es schon Exportprämien für Zucker, der speciell auf britisches Zollgebiet exportiert wurde, ohne dass von der englischen Regierung früher oder später eine Retorsion geübt worden wäre; ja, britische Staatsmänner erklärten wiederholt, dass die Einhebung von Differentialzöllen auf Prämienzucker eine Verletzung der Meistbegünstigung bedeute. Man war auch während einer mehr als 30jährigen Vertragspraxis zur Einsicht gekommen, dass das schon in dem Vertrage der Monarchie mit den Bundesstaaten des deutschen Zollvereines vom 15. April 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 32) aufgenommene und seither in alle Verträge übernommene Prämienverbot eine ganz illusorische Vereinbarung ist. Denn im Sinne der Meistbegünstigungsverträge konnte rechtlich überhaupt nur gegen die offene Exportprämie Einspruch erhoben werden, da die versteckte Prämie nicht nachgewiesen werden kann. Im ersten Falle würden aber gerade jene Staaten durch den Retorsionszoll getroffen, welche ehrlich genug sind, ihre Prämien offen einzugestehen. Schliesslich kommt noch hiezu, dass *jede* Prämie, — ob sie nun ausschliesslich für den Export gewährt wird oder in erster Linie eine Productionsprämie ist, ob sie direct in einer Geldunterstützung oder indirect in einem Erwerbssteuernachlasse, in Gewährung zinsenfreier Darlehen, in frachttarifarischen Begünstigungen oder in einem inländischen Cartellpreise zum Ausdrucke gelangt, — direct oder indirect auch den Export künstlich fördert. Die Differentialzölle sind demnach durch versteckte Prämien mannigfacher Art auch leicht zu umgehen.

Lord *Salisbury* konnte die Berechtigung der von der englischen Colonialregierung getroffenen Maassnahmen nur damit begründen, dass die vor zwei Jahren getroffene gleiche Verfügung der amerikanischen Unionsregierung ohne nachhaltigen Widerspruch hingenommen worden sei. Der durch die amerikanische Regierung geschaffene Präcedenzfall dient somit der englischen

Regierung als Vorwand, um das Recht des Stärkeren auch ihrerseits auszuüben. Der einzig richtige Schluss, welcher aus dem ganzen Vorgange abgeleitet werden kann, ist aber der: *dass die Meistbegünstigungsclausel so wertlos ist, als das Prämienverbot*, da dieses von den Exportländern, jene von den Importländern umgangen wird. Thatsächlich haben sich die Stipulationen der Meistbegünnstigungsverträge bereits überlebt. Man muss nachgerade auch zur Einsicht gelangen, dass es ein logischer Nonsens ist, einerseits die gleichmässige Behandlung aller Vertragsstaaten zuzusichern und zu verlangen und, indem man dadurch der freien Concurrenz Thür und Thor geöffnet, gleichzeitig die Exportprämie zu verbieten. Denn die Prämie ist nur so lange ein umgekehrter Schutzzoll, als es gilt, den inneren Absatzmarkt für die eigene Production gegen die überlegene Concurrenz des fremden Importeurs zu schützen. Im Welthandel ist — wie nur zu bewiesen — die Prämie stets die Begleiterin der freien Concurrenz, und es ist die eine ohne die andere gar nicht denkbar.

Das Uebel liegt somit in den fehlerhaften Grundlagen der Meistbegünstigungsverträge. Die für die Staaten Mitteleuropas hieraus zu ziehende Lehre kann keine andere sein, als durch den engsten zollpolitischen Zusammenschluss sich gegen jene Uebergriffe zu schützen, welche sich einzelne Grossmächte, im Bewusstsein ihrer materiellen Kraft und gestützt auf die Zweideutigkeit der Handelsvertragspraxis, erlauben. *Auf die Differentialzölle scheint uns jedoch unser Prämiensystem die beste Antwort.* Denn die Prämie, welche aus unserer Berechnung resultiert, ist nichts anderes, als ein nachträglich gewährter Zuschuss zu verlustbringenden Verwertungspreisen, welche nur in dieser Form rationell und geeignet ist, das Inlandscartell sowohl als die Exportprämie entbehrlich zu machen; und nachdem hiemit eine Exportprämie im Sinne und nach dem Wortlaute der Meistbegünstigungsverträge nicht gewährt wird, erlischt auch der kleinste Vorwand zu Compensations- und Retorsionszöllen von selbst.

---

# NEUERE LITERATUR ZUR WOHNUNGSFRAGE.

BESPROCHEN VON

PROF. DR. HEINRICH RAUCHBERG IN PRAG.

---

1. Rudolf Eberstadt. Städtische Bodenfragen. Berlin 1894, 127 S.
2. Julius Wolf. Die Wohnungsfrage als Gegenstand der Socialpolitik. Jena 1896, 38 S.
3. Carl Landolt. Zur Wohnungsfrage. Bern 1897, 21 S.
4. Albert Schäffle und Paul Lechler. Neue Beträge zur nationalen Wohnungsreform. 2. Auflage. Berlin 1897, 62 S.
5. Paul Lechler. Der erste Schritt zur nationalen Wohnungsreform. Berlin 1899, 18 S.
6. Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage. Herausgegeben von einer Commission des Verbandes „Arbeiterwohl". Köln 1897, 83 S.
7. Die Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Mannheimer Verhältnisse. Denkschrift des Oberbürgermeisters Beck an den Stadtrath der Stadt Mannheim. Mannheim 1897.
8. Vorlage des Stadtrathes der Stadt Freiburg im Breisgau an den Bürgerausschuss betreffend der Erbauung einer weiteren Reihe Häuser mit kleinen Mietwohnungen. Freiburg 1898.
9. Ueber die regelmässige Wohnungs-Beaufsichtigung und die behördliche Organisation derselben. Referate und Discussion auf der XXIII. Versammlung des Deutschen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege zu Köln, 16. September 1898. (Sonderabdruck aus der deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Band XXXI. Heft 1.)
10. Leitfaden für Wohnungspfleger. Hamburg 1898.
11. Ernst Cahn. Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grosstädten und seine Reform. Münchener volkswirtschaftliche Studien Nr. 28. Stuttgart 1898, 121 S.
12. Die Umlegung städtischer Grundstücke und die Zonenenteignung. Heft 2 der Denkschriften des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine. Berlin 1898, 152 S.

13. Actes du congrès international des habitations à bon marché tenu à Bruxelles Juillet 1897. Bruxelles 1897, 546 S.

14. Charles Droulers. La loi du 30. Novembre 1894 relative aux habitations à bon marché. Paris 1898, 247. S.

15. Dr. de Mesnil et Dr. Mangenot. Enquête sur les Logements, Professions, Salaires et Budgets. Paris 1899, 160 S.

Mit Ernst und Eifer wird in den führenden Culturstaaten an der Lösung der Wohnungsfrage gearbeitet. Die Verwaltungsstatistik und Männer der Wissenschaft haben die Ursachen der Wohnungsnoth und ihre verderblichen Folgen klargelegt. Eine mächtige Reformbewegung ist im Gange: die gesellschaftliche Selbsthilfe hat rasch aufblühende Organisationen zur Linderung örtlicher Missstände geschaffen. Socialpolitische Vereinigungen wetteifern mit Gelehrten und hervorragenden Verwaltungsbeamten darin, die Grundlagen für die verwaltungsrechtliche Reform des Wohnungswesens zu legen. Oesterreich ist hierin arg im Rückstande. Die städtischen Verwaltungen, in denen die breitesten Volksschichten, die das Wohnungselend am eigenem Leibe erfahren, unvertreten sind, verharren in sträflicher Unthätigkeit und Unwissenheit. Ihre Zusammensetzung macht sie den Anliegen der Hausbesitzer geneigter als jenen der Mieter. Die staatliche Verwaltung verfügt ja allerdings über manchen Beamten von höherer Bildung und weiterem Blicke. Junge Männer sind emporgekommen und machen die neuen socialpolitischen Ideen in den alten Bureaux geltend, in die früher kein frischer Hauch aus den Stürmen des wirklichen Lebens eindringen konnte. Allein es fehlt an einer Verbindung zwischen staatlicher und Selbstverwaltung. Der Staat ist nicht imstande Reformgedanken in die Selbstverwaltungskörper hinein zu werfen und ihre Kräfte höheren socialpolitischen Zielen zuzuwenden. Das ist ein schwerer Organisationsmangel. In Staaten, wo die Selbstverwaltung über eine genügende Anzahl von tüchtigen, gemeinnützigen und socialpolitisch gebildeten Männern verfügt, bedarf sie der staatlichen Führung nicht. Dort hat sie die Führung in socialpolitischen Dingen. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft und die Bureaukratie auf der höheren Stufe steht, muss eine Form gefunden werden, um die gesellschaftlichen Kräfte von oben herab zur Erfüllung socialer Pflichten anzuleiten. Hier ist nicht der Ort, diesen Gedanken weiter zu verfolgen. Jedenfalls aber ist es wichtig, Fürsorge zu tragen, dass man in Oesterreich etwas von dem reichen Leben erfahre, das im vorgeschritteneren Auslande wie auf wirtschaftlichem und socialpolitischem Gebiete überhaupt, so auch insbesondere auf jenem der Wohnungsfrage herrscht. In dieser Absicht habe ich schon in dem Jahrgange 1896 dieser Zeitschrift S. 194 und 486 ff. Uebersichten über die Literatur zur Wohnungsfrage veröffentlicht, worin sich jene Bewegung wiederspiegelt. Zu dem gleichen Zwecke fasse ich auch jetzt einige neuere einschlägige Veröffentlichungen zu gemeinsamer Besprechung zusammen.

Die Anzeige der „Städtischen Wohnfragen“ von Eberstadt kommt etwas verspätet. Allein das Büchlein darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, denn es führt einen principiell überaus wichtigen Gedanken in überzeugender Weise aus: einen wie mächtigen Einfluss die Stadtverwaltungen auf die Wohnungsverhältnisse durch die verwaltungsrechtliche Regelung der einschlägigen

Gegenstände ausüben können: durch Bebauungsplan, Bauordnung und Wohnungspolizei. Nicht die hohen Bodenpreise sind die letzte Ursache der grosstädtischen Mietkaserne mit ihren unerschwinglichen Mietzinsen, sondern gerade das Umgekehrte ist der Fall: die Bauordnung, welche viel zu grosse und tiefe Blocks ausmisst und nur Verkehrs- nicht auch Wohnstrassen kennt, zwingt zur Errichtung der grossen, kasernenartigen Häuser, zur Vermehrung der Stockwerke und Zusammendrängung der Bevölkerung. Die hohen Bodenpreise beruhen auf dieser Zwangslage; das Eintreten der berufsmässigen Bauspeculanten und Hausbesitzer trägt weiterhin dazu bei, die Mietspreise noch erheblich über die Verzinsung des technisch erforderlichen Capitals hinaus zu steigern. Eberstadt berechnet den Zwischengewinn, den diese parasitären Existenzen machen und machen müssen, um sich über Wasser zu halten, auf Grund umfangreicher Materialien auf $16^2/_3$ Proc. des Mietbetrages. Dem Gedankengange Eberstadt entspricht der Gesetzentwurf von Adikes, welcher durch sogenannte Zonenenteignung freie Bahn für reichliche Aufschliessung von Baugeländen, für eine zweckmässige Führung der Strassen und Gestaltung der Baublocks gewinnen will. Dieser Entwurf ist an dem Widerstreben des preussischen Abgeordnetenhauses, die rechtliche Ordnung des Grundbesitzes in socialpolitischer Richtung fortzubilden, gescheitert, nachdem er bereits vom Herrenhaus durchberathen worden war. Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat sodann eingehende Thesen für städtische Bebauungspläne und Bauordnungen aufgestellt, welche durchaus dem Standpunkte Eberstadts entsprechen. Näheres hierüber findet sich in den unter Nr. 6 und 12 erwähnten Schriften.

Die Schrift von Prof. Julius Wolf ist der Abdruck eines populären Vortrags, den er in Zürich über die Wohnungsfrage gehalten hat. Er bietet eine gute Orientierung über das Problem von einem in manchen Dingen ganz individuellen Standpunkt aus, der den Verfasser unter anderem zu der gewagten Behauptung verleitet, an der unzureichenden Befriedigung des Wohnbedürfnisses des städtischen Arbeiters sei nicht sein niedriges Einkommen schuld, da ja der städtische Arbeiter eine höhere Lohnquote auf die Wohnungsmiete verwende als der ländliche und für diesen Betrag auf dem Lande sogar sehr gut wohnen könnte. Als ob nicht das Einkommen am Bedarfe zu messen wäre! Ob es auskömmlich ist oder nicht, kann nur nach den örtlichen Verhältnissen beurtheilt werden; dass man anderwärts billiger durchkommt, bessert die Lage des städtischen Arbeiters nicht. Hätte er höheren Lohn, so könnte er besser wohnen. Ueber diese triviale Thatsache hilft auch der individuellste Standpunkt nicht hinweg.

Carl Landolt stellt sich in der unter Nr. 3 genannten Schrift als der Bearbeiter der Wohnungs-Enquête vor, welche die Stadt Bern 1896 veranstaltet hat. Wollte er damit seinen Eifer für die Sache bezeugen, und seinen radicalen socialpolitischen Standpunkt bekennen, so hat er ja wohl seine Absicht erreicht. Die von Bern uud andern schweizerischen Städten nach dem Muster Basels veranstalteten Wohnungs-Enquêten gedenke ich späterhin, wenn die Ergebnisse vollständig vorliegen, gemeinsam zu besprechen.

In der Schrift „Neue Beiträge zur nationalen Wohnungsreform" führen Schäffle und Lechler die Reformgedanken weiter aus, die sie bereits in

ihrer ersten Schrift über den gleichen Gegenstand entwickelt hatten. Wie ich in meiner Anzeige hierüber im 5. Jahrgang dieser Zeitschrift, Seite 196 mitgetheilt habe, ist der Grundgedanke der: den Pfandbriefcredit zur Belebung der Bauthätigkeit zu verwenden. Hinter den Pfandbriefanstalten soll als Garant der Staat stehen. Die auf diese Weise gewonnenen Mittel sollen den bereits bestehenden Baugenossenschaften und den sonstigen gemeinnützigen Baugesellschaften und, soweit solche nicht bestehen oder ausreichen, unter Vermittlung von Baucommissionen, für deren Organisation der Plan entworfen wird, den Wohnungsbedürftigen selbst zugewendet werden. Diese würden also durch die Baucommission zu einer Art von Genossenschaft zusammen gefasst worden, ohne dass es dabei auf ihre eigene Initiative ankäme. Es wären von aussen her vermittelte Genossenschaften. Die wohldurchdachten Vorschläge Schäffle-Lechlers sind im Deutschen Reiche viel beachtet und erörtert werden. Insbesondere hat im Juni 1896 im Anschlusse an den evangelisch-socialen Congress zu Stuttgart eine Special-Conferenz stattgefunden, welche dem Schäffle-Lechler'schen Programm in Form von 9 Leitsätzen beigetreten ist. Die vorliegende Schrift beabsichtigt die seither von verschiedenen Seiten erhobenen Einwendungen zu entkräften und zu den aufgetauchten Verbesserungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Es ist ja ganz natürlich, dass ein Reformvorschlag, der so viele — wenn auch vom Standpunkte des Gemeinwohles aus unberechtigte — Interessen verletzt, zahlreichen absichtlichen und unabsichtlichen Missverständnissen begegnet. Meines Erachtens können sie vor der Antikritik der Verfasser nicht bestehen. Mir ist der Gedanke der Baupfandbriefe sehr sympathisch. Es ist nicht einzusehen, warum diese Creditform, die für den landwirtschaftlichen Credit von so hoher Bedeutung geworden ist, nicht mit Erfolg auch auf städtische Immobilien sollte angewendet werden. Es wäre jedenfalls eine erhebliche technische Verbesserung in der Organisation des Hypothekarcredits. Skeptischer stehe ich allerdings der Frage gegenüber, ob überall das Menschenmaterial für den localen Unterbau der Organisationen vorhanden sein wird. Grundstücke erwerben und Häuser bauen erfordert mehr Urtheil und geschäftliche Gewandtheit als irgend eine andere Thätigkeit, welche bisher ehrenamtlich besetzten Selbstverwaltungskörpern oder Commissionen zugemuthet worden ist. Allein das ist schliesslich eine Frage der wirtschaftlichen Cultur. Ist ihr Niveau einmal so weit gestiegen, um das Schäffle-Lechler'sche Project gegen die feindlichen Privatinteressen durchsetzen zu können, dann reicht sie auch aus, um den Verwaltungs-Apparat auf die Beine zu stellen. Unsere Reformer denken in dieser Hinsicht optimistischer als ich. Freilich, wer wäre zu solchem Optimismus berechtigter als Altmeister Schäffle? Hat er doch die stolze Genugthuung erlebt, seine Idee des corporativen Hilfscassenzwanges durch die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches und Oesterreichs in so grossartiger Weise verwirklicht zu sehen. Ob er zum zweitenmal siegen wird, hängt von den Wegen der inneren Politik ab. Diesmal scheint mir das Gute der Feind des Besseren zu sein. Das Gute ist in diesem Falle die Verwendung der Fonde der grossen öffentlichen Versicherungsorganisationen zur Unterstützung gemeinnütziger Bauthätigkeit. Das ist der belgische Typus staatlicher Wohnungspolitik. Gewiss haben Schäffle-Lechler Recht, wenn sie sich davon keine

so durchgreifende Besserung der Wohnverhältnisse versprechen, wie von ihrem eigenen Projecte. Allein im einzelnen kann auf diese Weise doch sehr viel erzielt werden. Es bedarf dazu nicht der Fährlichkeiten einer grossen legislativen Action, keiner grossartigen Organisation. Der Weg ist leichter zugänglich, er ist auch bereits betreten und man dürfte für's erste darauf bleiben, wenn er auch weniger weit führt.[1])

Schäffle-Lechler übersehen nicht die praktischen Schwierigkeiten eines so weitgehenden Projects. Um mit der Durchführung nun einmal einen Anfang zu machen, hat Lechler in dem unter Nr. 5 angeführten Vortrage seine früheren Vorschläge vorläufig auf die Schaffung von Wohnungscommissionen beschränkt, welche die Träger der gesammten Wohnungspolitik sein sollen. Lechler meint, wohl mit Recht, wenn nur erst die Organe vorhanden wären und Regierung wie Oeffentlichkeit von der Sachlage und der Nothwendigkeit der Reform überzeugten, so könne diese selbst nicht mehr lang auf sich warten lassen.

Schäffle-Lechlers Vorschläge hatten den Verband „Arbeiterwohl", die ebenso mächtige als vornehme Organisation katholischer deutscher Socialpolitiker auf seiner Generalversammlung zu Gmünd im Jahre 1896 beschäftigt. Landesrath Brandts aus Düsseldorf hatte ein Referat über die Aufgaben von Staat und Gemeinde in der Wohnungsfrage erstattet und Leitsätze zur Arbeiterwohnungsfrage aufgestellt, welche der Berathung zur Grundlage dienten. In zwei Aufsätzen im „Arbeiterwohl" hat der Verfasser diese Leitsätze des näheren begründet. Der Vorstand des Verbandes „Arbeiterwohl" hat diese Aufsätze sodann nochmals berathen uud bearbeitet und als Sonderabdruck herausgegeben. Das ist die eingangs mit Nr. 6 bezeichnete Schrift. Alle Interessenten der Wohnungsfrage müssen dem Verbande „Arbeiterwohl" hiefür aufrichtig dankbar sein. Wir verdanken ihm die beste Darstellung des gegenwärtigen Standes der Arbeiterwohnungsfrage und ein höchst wertvolles Programm für ihre Fortbildung und Lösung. Schon deswegen bin ich hoch erfreut über die Schrift von Brandts, weil er gleich eingangs seiner Erörterungen die Arbeiterwohnungsfrage ganz richtig als den Kernpunkt des Stadtproblems erkennt, des wichtigsten Problems, das die moderne Völkerwanderung, der Zug nach der Stadt, gezeitigt hat. Bereits die Hälfte der Bevölkerung des Deutschen Reiches sitzt in städtischen Wohnplätzen. Fast die halbe Volkszunahme des Deutschen Reiches wird von den Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern aufgenommen.[2]) Einen guten Theil der physischen Volkskraft haben die Städte zu wahren. Früher waren die Städte gleichsam eine quantité négligeable im physischen Leben des Volkes. Jetzt hängt es schon zur Hälfte von ihnen ab. Das Stadtproblem besteht darin, den Städtern die best-

---

[1]) Die deutschen Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalten hatten bis 1. Jänner 1897 rund 500 Millionen Mark zu verwalten. Davon waren etwa 12 Millionen in Hypotheken auf Arbeiterwohnungen angelegt. Bis Ende 1898 betrug diese Summe bereits 35·4 Millionen Mark.

[2]) Nur ist — was Brandts übersehen hat — zu berücksichtigen, dass mit der Ueberschreitung der als Grenze angenommenen Einwohnerzahl der ganze Wohnplatz in die städtische Kategorie einrückt, ohne dass die Landbevölkerung in Wirklichkeit abgenommen hätte oder stationär bliebe.

möglichen physischen und sittlichen Existenzbedingungen zu verschaffen. Der Mensch muss sich in der Stadt ebensogut entwickeln wie in der lebendigen Natur „da Gott den Menschen schuf hinein". Aber die Stadt muss darnach sein, sonst verkümmert er. Von selbst wird sie es nicht. Man muss sie erst so einrichten. Das ist das Stadtproblem, und sein Kernpunkt ist die Wohnungsfrage. Sie setzt nicht erst beim Häuserbau, sondern schon beim Städtebau ein. Auf den Ausführungen Eberstadts und den Verhandlungen des deutschen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege fussend, zeigt Brandts, wie sehr die Gestaltung der Wohnverhältnisse von dem Bebauungsplane und der Bauordnung abhängen, und welche socialen Gesichtspunkte für diese letzteren maassgebend sein müssen. Auch die Bemerkungen darüber, in welcher Weise Staat und Gemeinde durch Steuerpolitik Wohnungspolitik treiben können und sollen, verdienen volle Beachtung.

Der erste Theil der Brandts'schen Schrift entwickelt das Problem der verwaltungsrechtlichen Regelung des Wohnungswesens. Es wird gezeigt, wie die Rechtsordnung zur Förderung der Wohnungspolitik umzuändern ist. Im zweiten Theile wird dem Staate eine activere Rolle zugewiesen: er soll die Organe für sein Eingreifen aufstellen und die erforderlichen Geldmittel herbeischaffen. Der Gedanke entspricht dem principiellen Gesichtspunkte, den ich eingangs dieser Besprechung angedeutet habe: staatliche Leitung und Beeinflussung der örtlichen Selbstverwaltung. Ich habe ihn ganz allgemein formuliert, Brandts führt ihn speciell für die Wohnungs- und Baupolitik aus. Er knüpft dabei an die Generalcommissionen an, welche die sachverständigen Centralorgane zur Förderung der landwirtschaftlichen Interessen in den einzelnen preussischen Provinzen sind. Nicht nur für die Melioration der Landgüter, sondern auch für die Melioration der Menschen sollen derartige Generalcommissionen eingesetzt werden als Organe für die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage. Sie sollen zugleich als Baubanken die hiefür erforderlichen Mittel beistellen. Sie sollen — ähnlich wie die preussische Centralgenossenschaftscasse — Staatsschuldscheine überwiesen erhalten, deren Erlös zu Darlehen auf Arbeiterwohnungen zu verwenden ist.

Dieser Plan sieht dem Schäffle-Lechler'schen Project sehr ähnlich. Er unterscheidet sich jedoch von demselben in zwei wesentlichen Punkten. Erstlich wollen Schäffle und Lechler die Mittel durch Pfandbriefcredit gewinnen und ziehen den Staat nur als Garanten heran, die Männer vom Arbeiterwohl aber den Staatscredit unmittelbar einsetzen. Dann wollen Schäffle-Lechler die Ausführung der Bauten — allerdings nach den „neuen Beiträgen" nur subsidiär — durch eigene Baucommissionen bewirken, während dies nach dem „Arbeiterwohl"-Programm Sache der freiwilligen Baugenossenschaften ist, welche hierbei unter dem von localen Commissären auszuübenden maassgebenden Einflusse der Baubanken stehen sollen. Die Wahl zwischen den beiden Projecten ist schwer. Beide Wege sind gangbar. Schäffle-Lechler haben ihren Plan vielleicht principiell tiefer begründet, aber das „Arbeiterwohl"-Project lehnt sich enger an bereits bewährte Vorbilder an; es verwertet geschickt schon vorhandene Ansätze und Anläufe und hat deshalb vielleicht bessere Aussichten auf Verwirklichung. Der letzte Abschnitt der Schrift von Brandts ist der Wohnungspolizei gewidmet. Bahnbrechend in dieser Richtung waren das hessische Gesetz vom 1. Juli

1893, die polizeiliche Beaufsichtigung der Mietwohnungen und Schlafstellen betreffend, dann die „Polizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf über die Beschaffenheit und Benützung von Wohnungen vom 10 Februar 1893“. Allerdings bildet eine auskömmliche Versorgung mit Wohngelegenheit die unumgängliche Voraussetzung für die Handhabung einer derartigen Wohnungspolizei, deren wichtigstes Hilfsmittel die ständige Wohnungsinspection ist. Hierauf wird gelegentlich der Besprechung der unter Nr. 9—11 angeführten Schriften noch des näheren zurückzukommen sein.

Brandts schliesst mit dem Satze: Die Wohnungsfrage ist reif zu einem gesetzgeberischen Akte. Jawohl, sie ist es. Dies überzeugend dargethan zu haben, ist das grosse Verdienst seiner ausgezeichneten Schrift. In der That gewinnt diese Erkenntnis in immer weiteren Kreisen Bahn. In Frankfurt a/M. hat sich, unterstützt von dem „Institut für Gemeinwohl“, der Verein „Reichswohnungsgesetz“ gebildet, der die Agitation für eine reichsgesetzliche Regelung der Wohnungsfrage sich zur Aufgabe gesetzt hat. Dr. Carl von Mangold, dessen wohnungspolitische Studie „Aus zwei deutschen Kleinstädten“ ich im 5. Bande dieser Zeitschrift besprochen habe, führt seine Geschäfte mit ebensoviel Begeisterung als Geschick. Der Verein für Socialpolitik will die Wohnungsfrage neuerdings in den Kreis seiner Berathungen ziehen. So wird gleichzeitig an der praktischen wie an der wissenschaftlichen Lösung der Frage gearbeitet. Wer die reiche Thätigkeit im Deutschen Reiche auf diesem Gebiete überblickt, kann nicht daran zweifeln, dass die Frage endlich in Fluss gekommen ist und über kurz oder lang die angestrebte gesetzliche Regelung finden wird. Das wird dann auch Oesterreich zu gute kommen.

Als Belege für praktische Wohnungspolitik im Deutschen Reiche führe ich zunächst die unter Nr. 7 und 8 genannten Schriften an. Nr. 7 ist eine Denkschrift des Mannheimer Oberbürgermeisters Beck über die Wohnungsfrage. Sie ist in doppelter Hinsicht interessant. Sie zeigt zunächst, wie klar das Oberhaupt einer in raschem Aufblühen begriffenen Grosstadt der Aufgaben sich bewusst ist, welche die Blüte der Stadt hinsichtlich der Wohnungsfrage auferlegt, und wie grosse Reibungswiderstände gleichwohl zu überwinden sind, um eine befriedigende Lösung dieser Aufgaben anzubahnen. Obwohl der Verfasser jede polemische Spitze sorgfältig vermieden hat, erhalten wir doch einen lehrreichen Einblick in den Kampf, der sich auf diesem Gebiete abspielt: einerseits hohe Intelligenz und sociales Pflichtgefühl, vertreten durch den Oberbürgermeister, welchem der Stadtrath Gefolgschaft leistet, anderseits Indolenz und naives Betonen der Hausbesitzer-Interessen, welche den Bürgerausschuss beherrschen und die Initiative der Stadtverwaltung hemmen. In diesen Streit soll die vorliegende Denkschrift aufklärend eingreifen. Sie wird zwar diejenigen nicht überzeugen, welche nicht überzeugt sein wollen; für alle anderen aber enthält sie eine Fülle wertvoller Materialien, welche einen guten Ueberblick über den Stand der Wohnungspolitik und über die Wohnungspolizei in Deutschland gestatten. In letzterer Hinsicht ist insbesondere der 4. Abschnitt: „Polizeiliche und gesetzgeberische Maassnahmen in der Wohnungsfrage“ von Bedeutung, welcher zeigt, dass sich immer mehr und mehr die Erkenntnis Bahn bricht, dass nicht

nur die Herstellung der Wohnungen, die Bauthätigkeit, sondern vor allem die Art und Weise ihrer Benützung, das Wohnen, Gegenstand polizeilicher Ueberwachung sein müsse. Der ausgedehnteste Abschnitt ist der Darstellung einzelner wichtigerer Versuche zur Lösung der Arbeiterwohnungsfrage in Deutschland und im Auslande gewidmet. Hier ist besonders interessant, was der Verfasser über die Verhandlungen zwischen der gemeinnützigen „Actiengesellschaft für kleine Wohnungen" in Frankfurt und der Stadt Frankfurt zu berichten weiss. Die Gesellschaft beabsichtigte, da die enorm gesteigerten Bodenpreise Grundankäufe unmöglich machten, Gelände zur Ausdehnung ihrer Bauthätigkeit pachtweise von der Stadt erwerben. Obwohl der Gesundheitsrath, die Bauverständigen, die Finanzcommission und der Magistrat das Project befürworteten und es auch in der Oeffentlichkeit die beste Aufnahme gefunden hatte, gelang es dennoch der Agitation der Hausbesitzerkreise, die Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung zu Falle zu bringen.[1]) Was soll man dazu sagen? Es ist ein eclatanter Beweis dafür, wie leicht das herrschende Wahlsystem, das die breitesten Schichten vom Wahlrechte ausschliesst, zu einer Zusammensetzung der Stadtvertretungen führt, bei welcher die egoistischen Interessen der Grund- und Hausbesitzer und der Bodenspeculanten über das Gesammtinteresse obsiegen. In dem letzten Abschnitte: „Schlussfolgerungen" untersucht der Verfasser auf Grund der vorgeführten Materialien alle Formen, in welchen das Arbeiterwohnungswesen durch die Gemeinde Förderung finden kann, und stellt sohin ein Programm für die Haltung und Thätigkeit der Stadt Mannheim in der Wohnungsfrage auf, welches ich am liebsten vollständig abdrucken möchte, weil es keineswegs bloss von localer Bedeutung ist, sondern von allen andern Städten in gleicher Lage — und die meisten aufblühenden Grosstädte befinden sich in dieser Lage — beherzigt werden sollte.

Wie gut sie dabei fahren würden lehrt die unter Nr. 8 erwähnte Vorlage des Stadtrathes der Stadt Freiburg im Breisgau an den Bürgerausschuss betreffend die Erbauung einer weiteren Reihe Häuser mit kleinen Wohnungen. Die Stadt Freiburg im Breisgau hat schon in den Jahren 1886, 1889 und 1895 drei Häusergruppen mit kleinen Wohnungen erbaut. Trotz der bescheidenen Mietpreise haben sich die aufgewendeten Capitalien nicht nur verzinst, sondern auch noch amortisiert. In der erwähnten Vorlage wird die Erbauung von 33 weiteren Häusern mit 99 Wohnungen beantragt. Zudem finden sich darin so vernünftige allgemeine Principien für eine städtische Wohnungspolitik aufgestellt, dass sie den anderen Stadtverwaltungen wärmstens anempfohlen seien.

Die Schriften Nr. 9 und 10 handeln von der Wohnungs-Inspection. Nr. 9 ist der Bericht über die XXIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, welche am 16. September 1898 zu Köln abgehalten worden ist. Schon mehrmals, auf den Versammlungen in Frankfurt, Strassburg und Leipzig, hat dieser Verein sich mit der Wohnungsfrage beschäftigt. Sein Verdienst ist es zum guten Theile, wenn ihr im Deutschen

[1]) Seither ist es der Actiengesellschaft für kleine Wohnungen doch gelungen, mit der Stadt ein annehmbares Uebereinkommen zu treffen, welches der Gesellschaft eine erhebliche Erweiterung ihrer Thätigkeit ermöglicht.

Reiche immer weitere Kreise verständnisvolles Interesse entgegenbringen. Auf der Kölner Versammlung von 1898 ist die gesundheitspolizeiliche Wohnungsbeaufsichtigung erörtert worden. Als Referenten waren Angehörige der Gebiete aufgestellt worden, die in dieser Hinsicht mit ihren Anordnungen bahnbrechend vorangegangen waren: für Hessen Oberbürgermeister Dr. Gassner, für den Regierungsbezirk Düsseldorf Beigeordneter Marx, für Hamburg Medicinalrath Dr. Reincke. Sie berichteten über die Organisation und Bewährung der Wohnungsbeaufsichtigung in ihrer Heimat. Das hessische Gesetz und die Düsseldorfer Polizeiverordnung habe ich bereits erwähnt. Für Hamburg sind die Grundlagen geschaffen worden durch das Gesetz, betreffend die Wohnungspflege vom 8. Juni 1898. Dasselbe ist dadurch von besonderem Interesse, weil es eine eigene Behörde für Wohnungspflege einsetzt, welcher zur Durchführung ihrer Aufgabe ehrenamtliche bestellte Wohnungspfleger beigegeben sind. Dieselben über die Wichtigkeit ihres Amtes und die Geschäftsführung zu unterrichten, ist die Schrift Nr. 10 Leitfaden für Wohnungspfleger bestimmt, welche gleichfalls aus der Feder des Kölner Referenten, Medicinalrath Dr. Reincke, stammt. Auf Grund der erstatteten Berichte beschloss der Verein eine Resolution, worin er in erster Reihe die Regelung der Frage durch die Landesgesetzgebung empfiehlt, sofern die Verhältnisse eine einheitliche Regelung für das Staatsgebiet ermöglichen. In deren Ermangelung wurde ortspolizeiliche Regelung für die einzelnen Gemeinden, beziehungsweise durch allgemeine polizeiliche Verordnung der höheren Verwaltuugsbehörde vorgeschlagen. Die reichsgesetzliche Regelung wurde nur aus dem Grunde nicht erstrebt, weil frühere diesbezügliche Anträge des Vereines unberücksichtigt geblieben waren und ihre Erneuerung aussichtslos schien. Den Referaten sind die einschlägigen Gesetze und die Düsseldorfer Verordnung beigedruckt. Der Sonderabdruck enthält daher eine vorzügliche und ziemlich erschöpfende Information über den gegenwärtigen Stand der Frage. Diese hat auch für Oesterreich das grösste praktische Interesse. Ihre Lösung müsste hier durch Zusammenwirken der Reichs- und Landesgesetzgebung stattfinden. Durch Reichsgesetz wird das Princip der Wohnungsbeaufsichtigung aufgestellt und die civilrechtliche Seite der Frage geregelt; die praktische Organisation ist Sache der Länder.

Nur eine, aber eine wichtige Seite, unseres Problemes behandelt die unter Nr. 11 angeführte Monographie von Dr. Ernst Cahn über das Schlafstellenwesen in den deutschen Grosstädten. Es ist eine fleissige Arbeit aus dem Seminar Brentanos. Der Verfasser hat noch ein Uebriges gethan und die von ihm zusammengetragenen amtlichen Materialien durch eine kleine Privat-Enquête über Münchener Verhältnisse ergänzt. Auch hat er sich um die Beibringung ausländischer Materialien bemüht. Man wird seine Bestrebungen anerkennen, wenn man das Schriftchen auch nicht als vollgiltige Talentprobe ansehen darf.

Als höchst wichtig bezeichne ich dagegen die Denkschrift über die Umlegung städtischer Grundstücke und die Zonenenteignung, welche im Auftrage des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine von Baumeister, Classen und Stübben, den ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Städtebaues ausgearbeitet worden ist. Drei Instanzen müssen zur

Lösung der städtischen Wohnungsfrage zusammenwirken: Socialpolitiker — und auch die Hygieniker, deren Mithilfe hiebei so wertvoll ist, treten zugleich als Socialpolitiker auf —, Techniker und Juristen. Socialpolitik und Volkswirtschaftslehre haben bereits ihr letztes Wort gesprochen: sowohl die Ursachen der Wohnungsnoth, als auch die Mittel zur Abhilfe liegen klar vor unseren Augen. Nun sind auch noch die Techniker an die Seite der Socialpolitiker getreten. Nachdem Baumeister und Stübben schon früher in grundlegenden Werken den Städtebau gleichsam als Gesammtkunstwerk aufgefasst und demnach auch vom socialpolitischen Gesichtspunkte aus behandelt haben, haben sich diese Männer nunmehr mit G. Classen zusammengethan, um zu zeigen, welche Hindernisse für die technisch und socialpolitisch gebotene Ausgestaltung der Städte in der gegenwärtigen rechtlichen Ordnung des Grundeigenthums gelegen, und welche Reformen in dieser Richtung erforderlich sind. Es handelt sich dabei um die Ausgestaltung von zwei Rechtsinstituten: 1. um die Umlegung, und 2. um die Zonenenteignung. Die Umlegung ist nichts anderes als das auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung mit dem Fremdworte Commassation bezeichnete Verfahren, übertragen auf Stadterweiterungsgelände, um daraus geeignete Baublöcke zu schaffen. Die Zonenenteignung ist Enteignung von ganzen Grundstücksgruppen, welche durch die Art ihrer Bebauung den geordneten Aus- oder Umbau der Stadt behindern. Die Verfasser stellen alle Anforderungen, welche namens der Technik des Städtebaues an die diesbezügliche Gesetzgebung zu richten sind, auf, sie registrieren und kritisieren alle Ansätze, welche in der bisherigen Gesetzgebung in dieser Richtung enthalten sind und verzeichnen die wichtigsten Beispiele ihrer praktischen Bewährung in der Geschichte des modernen Städtebaues. Das Material für die Juristenarbeit: Formulierung der neuen Rechtsätze und Einordnung derselben in das alte Immobiliarrecht, ist dadurch vollkommen vorbereitet. Nach den Socialpolitikern haben nunmehr auch die Techniker gesprochen; die Juristen sind an der Reihe. Wann ihnen das Wort von der Gesetzgebung ertheilt werden wird, hängt vom Gange der Politik ab. Handelt es sich dabei doch um einen Einbruch des öffentlichen Rechtes in das Gebiet des Privatrechtes. Wie die Demarcationslinie zwischen beiden zu ziehen sei, ist nicht nur eine juristische, sondern vor allem eine politische Frage, d. h. nicht Billigkeit und innere Zweckmässigkeit, sondern die Macht der dabei mitspielenden Interessen, die Wucht, Zähigkeit oder Geschicklichkeit ihrer Vertretung werden entscheiden. Der deutschen Wissenschaft aber darf das Zeugnis nicht versagt werden, dass sie ihre Schuldigkeit vollauf gethan und jene Entscheidung vorbereitet hat, welche den Volksinteressen entspricht.

Eine ähnliche Bewegung ist in den westlichen Nachbarländern, in Frankreich und Belgien im Zuge. Sie hat zu dem belgisch-französischen Typus der Wohnungsgesetzgebung geführt und besitzt eine centrale Organisation in dem internationalen Congress für billige Wohnungen. Der erste derartige Congress hat 1889 zu Paris stattgefunden. Es folgten darauf die Congresse zu Antwerpen und Bordeaux und zuletzt im Jahre 1897 der Congress zu Brüssel, dessen Bericht eingangs unter Nr. 13 angeführt ist. Der nächste Congress für Volkswohnungen soll 1900, im Jahre der Weltausstellung, in Paris zusammentreten. Der Brüsseler Congress war gut vorbereitet und gut geleitet. Auch der Bericht ist geschickt redigiert

und wurde so rasch herausgebracht, dass das Interesse an seinem Inhalte mittlerweile nicht verblasst ist. Es ist ein eigenes Ding um derartige Congresse. Sie bieten dem Theilnehmer ja manche Anregung und Belehrung. Er lernt die Fachmänner kennen, die ihm bei seinen eigenen Bestrebungen nützlich sein werden. Jeder sucht die anderen für seine Arbeiten und Bestrebungen zu interessieren. Das officielle Programm ist ein dehnbarer Rahmen, der oft nur vom Zufall mit buntem Inhalt ausgefüllt wird. Liest man hinterdrein die Berichte, so ist man oft enttäuscht, wie wenig Gescheidtes und Brauchbares von einer Versammlung so vieler tüchtiger Männer geleistet worden ist. Man thäte aber Unrecht, den Wert der Congresse nach den positiven Leistungen oder den gefassten Beschlüssen zu beurtheilen. Er liegt lediglich in den Anregungen. Mit Recht pflegt man in neuester Zeit auf Beschlüsse, Resolutionen und Abstimmungen gänzlich zu verzichten. So auch der Congress für Volkswohnungen. Theilt er auch den allgemeinen Charakter aller Congresse, so ist er doch schon durch seinen ganz speciellen Zweck geschützt vor einer allzugrossen Zersplitterung der Discussion. Das Organisationscomité hatte durch glückliche Formulierung der einzelnen Themen und durch Beschaffung brauchbarer Referate hierüber die Unterlagen für sachliche Verhandlungen geschaffen. Die wichtigsten Verhandlungsgegenstände waren: Die Stellung der öffentlichen Verwaltung in der Wohnungsfrage, die Rechtsordnung des städtischen Immobiliarbesitzes, das Wohnungsinspectorat, die Wohnungs-Enquêten, die technische Seite der Errichtung von Volkswohnungen, der Eigenthumserwerb durch den Mieter u. a. m. Der Congress war ausserordentlich gut besucht, zumeist von Franzosen und Belgiern; aber auch alle anderen Culturstaaten waren vertreten, auch Oesterreich durch einen Delegierten des k. k. Ministeriums des Innern. Der Versammlungsort und die starke Vertretung des gallischen Elements bestimmten den Grundton des Congresses. Der Versammlungsort, indem Belgien das Musterland zielbewusster, staatlich geförderter, gesellschaftlicher Wohnungspolitik ist und in dieser Hinsicht über grössere Erfahrungen verfügt und wohl auch grössere Leistungen aufzuweisen hat als irgend ein anderes Land. Das gallische Element, indem der alte Streit über die Berechtigung, Nothwendigkeit, Grenzen der Staatsintervention für die Franzosen noch immer nicht ausgetragen ist. Manche ihrer Wortführer scheinen die letzten 20 oder 30 Jahre verschlafen zu haben. So kommt es, dass die breite Debatte über den ersten Programmpunkt: Aufgabe von Staat und Gemeinde in der Wohnungsfrage, manche recht rückständige Ansicht zutage förderte. Auch die Ausführungen des österreichischen Regierungsvertreters zu diesem Punkte müssen jeden halbwegs Unterrichteten befremden. Er meinte, die natürliche Lösung der Wohnungsfrage bestehe darin, dass die staatliche Gewerbegesetzgebung durch Beeinflussung der inneren Wanderungen für eine angemessene örtliche Vertheilung der Bevölkerung sorge. Oesterreich sei auf dem besten Wege dazu! Was er sonst über die Leistungen der österreichischen Regierung vorbrachte, ist leider eitel Schönfärberei. Um aufrichtig zu sein, hätte er sagen müssen: „Wir Oesterreicher sind in allen diesen Dingen leider weit zurückgeblieben, wir können hier keine Muster aufstellen, sondern nur lernen.“ Und zu lernen gab es in der That reiche Gelegenheit. Denn die mannigfachen und erfolgreichen Bestrebungen der letzten Jahre auf dem Gebiete der Wohnungsfrage

kamen alle auf dem Congresse irgendwie zum Ausdruck oder zur Geltung. Ich will nicht sagen, dass er erschöpfende Darstellungen bot, gewiss nicht; aber so ziemlich Alles, was in der Wohnungssache geleistet ward oder weiterhin angestrebt wird, findet sich doch irgendwie erwähnt. Der Leser erfährt schon aus den Referaten und Verhandlungen sehr viel hierüber und findet im übrigen Anknüpfungspunkte zur Erlangung von weiteren Informationen.

Ein bequemer Informationsbehelf über die französische Wohnungsgesetzgebung ist die Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über Volkswohnungen, die von der französischen Gesellschaft für Volkswohnungen herausgegeben wurde, welche die eigentliche Trägerin der Reformbewegung in Frankreich ist. Verfolgt die Gesellschaft mit dieser Veröffentlichung mehr den Zweck, Propaganda zu machen für die Schaffung von Volkswohnungen auf Grund des diesbezüglichen Gesetzes vom 30. November 1894, welches hauptsächlich durch ihren Einfluss zustande gekommen ist, so enthält die unter Nr. 14 verzeichnete Monographie von Charles Droulers eine eingehende Würdignng des Gesetzes vom juristischen Standtpunkte aus. Mir gefällt an der Arbeit insbesondere die Berücksichtigung des Zweckmomentes und des socialpolitischen Hintergrundes bei den juristischen Constructionen und der Kritik des Gesetzes. Eine ausführlichere Erörterung der Schrift ist unmöglich, ohne Darstellung der Gesichtspunkte der französischen Wohnungsgesetzgebung. Das würde an dieser Stelle zu weit führen. Vielleicht finde ich Gelegenheit, mich in anderem Zusammenhange darüber auszusprechen.

Ueber Veranlassung oder doch mit Unterstützung der französischen Gesellschaft für Volkswohnungen und unter Mitwirkung ihres unermüdlichen Secretärs A. Dubois ist auch die an letzter Stelle zu besprechende Enquête der Doctoren du Mesnil und Mangenot über die Wohnungs- und Lebensverhältnisse von Pariser Arbeitern zustande gekommen. Die Autoren sind Aerzte. Die Berührung mit dem Elend hat sie mit unendlichem Mitleid erfüllt und zu überzeugten Anhängern socialer Reformen gemacht. Von dem Verlangen getragen, hiezu das Ihrige beizutragen, haben sie sich die Pointe d'Jvry, einen verelendeten Winkel des XIII. Arrondissements in Paris ausgesucht und die Lebensverhältnisse seiner Bevölkerung in der halb statistischen, halb descriptiven Methode Le Plays dargestellt. Dr. du Mesnil ist darüber gestorben, Dr. Mangenot hat das gemeinsam begonnene Werk allein vollendet. Es ist rührend, wie viel Arbeit die beiden Menschenfreunde daran gewendet haben. Trotzdem sie völlig ungeschult an ihre Arbeit giengen, haben sie doch ein grosses Stück Elend aufzuzeigen und gleichsam documentarisch festzustellen verstanden. Rührend ist auch ihr Glaube an die Kraft der Aufklärung und an die Wirksamkeit der Wohlfahrtsmittelchen, die man in Frankreich Socialpolitik nennt. Hätten sie sonst Jahre ihres Lebens daran gewendet? Aber hüten wir uns darüber — wenn auch sympathisch und melancholisch — zu lächeln! Denn ihr Glaube ist auch der unsere. Wieviel daran auch Wahn sein mag, gleichviel! Ist er es doch, der uns nimmer ruhen lässt und stets von neuem anspornt zu den edlen Werken,

> „Die selten vor gemeinen Dingen
> uns nie ohn' ein'gen Wahn gelingen.“

# LITERATURBERICHT.

---

**Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg.** Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Erster Theil. Leipzig 1899.

Ist es schon äusserst schwierig das ganze Wirtschaftsleben einer grossen Nation in der älteren Zeit in zusammenhängender und einheitlicher Weise darzustellen, ausserordentlich wächst die Aufgabe, wenn man in eine Periode gelangt, wo die alte Gleichförmigkeit verschwunden ist und eine mannigfache Differenzierung an ihre Stelle tritt, wo aus den einzelnen grossen Tendenzen zahlreiche divergierenden Bestrebungen hervorgehen, und wo ein reicher, oft unzuverlässiger Quellenbestand zwar nicht eine kühne, construierende Interpretation erfordert, aber um so mehr eine fleissige Durchforschung und eine tactvolle Sichtung, welche die gemeinsammen Züge aufzudecken imstande ist, die nur ein formelles Talent mit Frische und Klarheit zum Ausdruck bringen kann. Und es ist dem Verfasser gelungen alle die mannigfachen Erscheinungen des Wirtschaftslebens zu einem lebensvollen Bilde zu gestalten. Die Wissenschaft wird dankbar sein für das Buch wegen der vielen neuen Resultate, die es enthält, die künftige Forschung, dass nun durch das Gebiet der mittelälterlichen Wirtschaftsgeschichte, worüber zwar viele vereinzelte Untersuchungen gemacht sind, bald auch der breite, bequeme Heerweg gelegt sein wird, von dem jede spätere Exploration ihren Ausgangspunkt nehmen kann.

Dieser erste Theil enthält in den ersten beiden Abschnitten die Darstellung des Bevölkerungszustandes des deutschen Gebiets in quantitativer und qualitativer Hinsicht, der dritte und der vierte Abschnitt behandeln die Bodenverhältnisse. Der zweite Theil wird Gewerbe, Handel und Verkehr, Geld- und Creditwesen beschreiben, und damit die gesammte Darstellung des Wirtschaftslebens im späteren Mittelalter zum Abschluss bringen.

Die grosse Colonisationsarbeit brauchte nur noch vollendet zu werden; mit Ausnahme von Preussen wurde nach dem 12. Jahrhundert kein neues Gebiet mehr eröffnet. Hier wurde durch eine planmässige Städtegründung von der deutschen Ritterschaft der feste Rahmen gebildet, in dem sich die neue, ländliche Bevölkerung ansetzen konnte, was im Anfang bei der grossen Unsicherheit des Landes noch nur sehr spärlich geschah.

Im Stammlande war die Besiedelung schon soweit gediehen, dass man im Laufe dieser Periode in der Neurodung eher eine Gefahr als einen Gewinn für die Volkswirtschaft erblickte und die Landesherren anfiengen, gegen die Waldrodung einzuschreiten. Schon zeigt sich eine gewisse überschüssige Kraft, die abgeleitet wird nach Ungarn und Polen, wo namentlich in den Städten eine starke, deutsche Bevölkerung sich festsetzt. Die Hanse breitet im Norden ihre Verzweigungen aus, in 1260 bekommt der Fondaco dei Tedeschi in Venedig seine Ordnung, selbst in Lissabon errichten die Deutschen ihre Kaufhäuser.

Die Bevölkerung blieb jedoch nach modernem Begriffe noch immer eine geringe in einer Zeit, wo die Mehrzahl der Städte nicht einmal 5.000 Einwohner, die grössten wie Nürnberg, Ulm und Köln ungefähr 20.000 zählten.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung würde man für die gleiche halten als früher, wenn man nur die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts zu Rathe zöge. Diese erwähnen meistens nur erstarrte Rechtsätze oder juristische Nachblüten, nicht die neue Classengliederung auf volkswirtschaftlicher Grundlage, welche jetzt entsteht, und die die alten Unterschiede, insoweit sie nicht mit der neuen Eintheilung zusammenfallen, ihres Interesses beraubt.

Eine grosse Arbeitstheilung für die nationale Wirtschaft findet statt zwischen der städtischen und der bäuerlichen Bevölkerung. Die Bauern in ihren verschiedenen Rechtsverhältnissen, mit ihren eben in dieser Zeit durch die zunehmende Hufentheilung grösser werdenden Besitzunterschieden verwuchsen doch zu einer einheitlichen Berufsclasse. Uebereinstimmung in Erwerbsthätigkeit und in Besitzrecht, das ist in dem Sitzen auf abgeleitetem Besitz zu Herrenrecht, der gemeinsame Streit gegen Grundherrschaft und Vogtei um die Mark, erzeugten ein gewisses Solidaritätsgefühl. Zusammen stiegen sie im 13. und 14. Jahrhundert bei dem Verfall der Grundherrschaft auf zu einem rechtlich und wirtschaftlich verhältnismässig gut gestellten Stand. Ihr Bildungsgrad war der gleiche, jedenfalls nicht ein hoher, wenn man den Schilderungen der Literatur glauben darf, worin eben in dieser Zeit der gemeinsamme Typus des Bauern seine klägliche Rolle zu spielen anfängt. Und als nachher im nördlichen Deutschland eine allgemeine Verschlechterung in der Lebens- und Rechtslage des Bauern auftritt, auch durch die erhöhten Anforderungen der Grundherren, werden alle gleich davon betroffen, wenn nicht der Gutsherr eine stärkere Nivellierung zu Ungunsten der besser gestellten beförderte.

Neben dem Bauer steht der Bürger; Handel und Gewerbe sind seine Functionen für das nationale Erwerbsleben. Die Kaufleute sind im Anfang das meist hervorragende Element der städtischen Gemeinschaft, die Handwerker erringen ihre volle Mündigkeit erst im 14. Jahrhundert durch die Zunftunruhen. Zusammen aber bilden sie nach aussen schon eine Bevölkerung, die sich von den Bauern durch ihr eigenartiges Gepräge ziemlich stark abhebt. Geschlossen war jedoch die Grenze nicht, die sie von der Landbevölkerung schied: bäuerliche, oft grundholde Zuzügler bildeten das Menschenmaterial, woraus sie sich ergänzte, Pfahlbürger lebten ganz in ländlicher Umgebung, und auch die Bürger trieben meist eine mehr oder weniger intensive Viehzucht, wie sie schon durch den Allmendebesitz indiciert war, und viele hatten Landeigenthum erworben, das oft ausgethan, aber daneben auch vielfach zu Specialculturen und Gartenbau in eigenen Betrieb genommen wurde.

Ebensowenig trennte eine scharfe Linie die städtische Bevölkerung von dem dritten Stande, von den Rittern. Nur in der Folge der Zeit führten die fortwährenden Conflicte hier und dort zu einer Ausschliessung der letzteren aus der Stadt.

Die Ritterschaft hat für die Volkswirtschaft ihr meist charakteristisches Merkmal in ihrem Grundbesitz. Ihre Bedeutung für die Wehrpflicht wich namentlich im späteren Mittelalter hiervor zurück, ihre Functionen für die allgemeine Verwaltung wurden ihr von der aufstrebenden Landeshoheit genommen, und in die Hände des werdenden Beamtenstandes gelegt. Zum Theil sind sie auch in diese neue Classe hinübergetreten.

Nach allen Seiten verfolgt nun der Verfasser die Wirkungen, die dieser Process der Standesbildung auf öffentliche Verwaltung und Volkswirtschaft ausgeübt hat. Er zeigt, wie in den Territorien gegenüber den Landesherren die Bevölkerung sich gliedert nach dieser Dreitheilung, wenn auch die Bauern selten für sich die eigentliche Standschaft haben erringen können, wie für die Reichswehrverfassung bei dem Verfall des Lehnswesens die Städte mit ihrer Steuerkraft die Auflösung verzögert haben. Die Gerichtsverfassung wird im wesentlichen auf der neuen Standestheilung aufgebaut, nur im nicht grundherrlich gewordenen Märkerding begegnen sich die verschiedenen Stände. Die öffentlichen Finanzen stellen an die ganze Bevölkerung fortwährend steigende Ansprüche, an die lehensrechtlichen Classen meistens nur mittelbar, indem ihre Hintersassen besteuert werden oder sie selbst ihre Lasten auf diese überwälzen; kein Stand hat sich als ein so ergiebiges Steuerobject erwiesen, wie die Städte; man denke an König Rudolfs Bestreben, den 30. Pfennig einzuführen. In Oberbayern lieferten sie 1291—93 gegen 43 Proc. aller Steuereinnahmen.

Bürger und Bauern bekamen eine ausgedehntere, örtliche Autonomie. Die letzteren durch den Verfall der Grossgrundherrschaft und Lockerung der alten Hörigkeitsbande, die ersten durch eine wohlwollende und einsichtige Städtepolitik erst des Reichsoberhauptes, später der Landesherren, welche den jungen Ansiedlungen die Glieder gestärkt haben, bis sie, — was natürlich nicht die Absicht gewesen war, — sich der herrschaftlichen

Bevormundung, nicht ohne Reibungen zu entledigen gewusst haben. Nicht die in der Stadt wohnende Ministerialität, nicht die städtische Aristokratie — die „Geschlechter“ — haben das zu Stande gebracht. Diese letzteren, meist die grösseren Kaufleute, haben die Führung gehabt, und zu oft den Sieg für ihre Specialinteressen ausgenutzt durch Begründung einer engherzigen Oligarchie. Die gesammte Bevölkerung hat die Befreiung aus dem Herrschaftsverband durchgeführt, die Handwerker sogut wie die Kaufleute. Erst später wissen die Handwerker auch in der Stadt sich mündig zu machen, erst in den folgenden Jahrhunderten haben sie ihre Rechte und Pflichten in den Gemeinwesen bewusst zum Ausdruck gebracht, ihre Organisation und das mittelalterliche Gewerberecht völlig ausgebildet.

Auch in dieser Zeit wird das Wirtschaftsleben der Nation noch zum guten Theil beherrscht durch den Kampf um den Boden. Der Grund bot noch immer die sicherste Einkommensquelle und war ein Capital, das durch Verpfändung oder Anweisung leicht flüssig zu machen war. Die Geldwirtschaft stand noch in ihren ersten Anfängen.

Das Reich, früher der grösste Grundherr, verliert seinen Antheil an dem Boden: schon im 14. Jahrhundert geriethen die Einkünfte aus dem Reichsdomänium gegen die andern Reichseinnahmen vollends in Wegfall.

An seine Stelle treten jetzt die Landesherrn. Ihr Grundbesitz ist in den meisten Fällen der Ausgangspunkt ihrer Macht gewesen, durch Einziehung von Herrschaften und Grafschaften breiteten sie ihn aus, durch weitgehende Befugnisse über Kirchengut und durch die Obermärkerschaft wurde er besser arrondiert und organisiert. Die sehr belehrenden Ausführungen Seite 151—160 zeigen, wie der Landesherr seiner Stellung als grösster Grundherr seine Landeshoheit vielfach zu verdanken hatte. In den Gegenden, wie Westdeutschland, wo viele kleine Grundherrschaften sich in Gleichgewicht hielten, hat sich denn auch kein Landesherr erhoben. Daneben darf nicht übersehen werden, dass die finnanziell nutzbaren Hoheitsrechte, wie sie der Landesherr bald in die Hand bekam, ihm den Kampf gegen seine Rivalen ungemein erleichtert haben.

Der Sieg des Landesherrn bedeutete gewöhnlich den Untergang der anderen Grossgrundherrschaften, die ohnehin schon an Verwaltungsfehlern und einer stetigen Verminderung ihrer Einkünfte kränkelten.

Die kleinen Herren dagegen, von dem Landesherrn begünstigt, kommen in eine bessere Lage. Die Mark wird stücksweise immer mehr in das Privateigenthum einbezogen, ein Vorgang, der durch die Erwerbung obrigkeitlicher Rechte, wie dies namentlich in Brandenburg im 15. Jahrhundert der Fall ist, ausserordentlich gefördert wird. Die Ausführungen Seite 177—186 zeigen aber, dass keine neue Grossgrundherrschaft erwächst; 4 Hufen sind im Anfang des 14. Jahrhundertes in Mecklenburg sogar noch das Maximum der Grösse eines Ritterguts.

Der klösterliche Besitz ist sehr zurückgegangen. Die Städte betheiligen sich auch nach Kräften an dem allgemeinen Wettbewerb um den Boden. Ihre rechtliche Unabhängigkeit wurde gefährdet durch Eigenthumsrechte eines Grundherrn an Baufläche und Allmende, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit hieng engstens zusammen mit dem Allmendebesitz. Dafür haben sie sich vielfach nicht mit der Erwerbung der Allmende begnügt, für Holzbedarf und Schweinemast haben viele Städte ihren Waldbesitz stark erweitert durch Kauf und Pfandleihe, einige sind sogar förmlich zu Grossgrundherren geworden.

Wo das Bauernland anfängt, ist oft schwer zu sagen: eine scharfe Scheidung vom Herrenland hatte sich noch nicht vollzogen. Klarheit herrschte z. B. noch nicht über die Frage, ob Bauernland, das in den Besitz eines Herren hinübertrat, damit auch befreit wurde von den Lasten des Bauernlandes, öffentlichen und grundherrlichen, und von fremden Competenzen (Verfügungen der Markgrafschaft).

Wirtschaftliche Motive erzeugten noch eine grosse Beweglichkeit des Besitzes, Verfrohnung von Bauernland, Entfrohnung von Herrenland waren sehr häufig, ebenso Ausscheidung aus der Markgenossenschaft. Es ist die Zeit der Auflösung des Sallandbetriebes, des Suchens nach freieren Pacht- und Zinsformen, und die Anstrengungen der Landesherren,

Verminderung des steuerpflichtigen Bauerngutes zu wehren, und die schon auftretenden Tendenzen zur schärferen Differenzierung des Bodens in den Kategorien des bäuerlichen und herrlichen Besitzes, haben noch nicht sehr hemmend gewirkt.

Die Grösse des Bauernguts geht auch in dieser Zeit noch stark herunter; in Schwaben ist die Viertelhufe schon das Normalgut. Natürlich behalten die an Bauern ausgethanen Salhöfe ein grösseres Maass, oft wurden sie auch zerschlagen. Sie lieferten mit den kleinern Bauernstellen der Käthner, Häusler und wie die später Angesiedelten heissen mögen, eine Classe von Bauerngütern, wofür keine gemeinsame Grösse zu ermitteln ist. Von Seiten der Landesherren und der Grundherren macht sich bereits eine starke Reaction gegen die andauernde Güterzersplitterung bemerkbar, welche den Bodenertrag, und damit Gefälle und Zinsen so leicht beeinträchtigt; auch in den Gegenden mit freiem Grundbesitz wie in Nordwesten, setzt sich das Anerbenrecht als eine Erschwerung der Gütertheilbarkeit fest.

Die Markgenossenschaften gehen mehr und mehr ihrer Auflösung entgegen, die meisten zerfallen in Dorfgemeinschaften, einige werden schliesslich unter den Berechtigten ganz aufgetheilt. Die Neigung zur Bildung einer Realgemeinde, anstatt des früheren Personalverbandes, ist unverkennbar.

In den grundherrlichen Marken dringt der Herr mit seinen Ansprüchen immer weiter durch, aber völlig hat er sie doch nie zu seinem Privateigenthum machen können, wegen der Nothwendigkeit, den früheren Markgenossen für Holz u. s. w. die Ergänzung ihres Haushalts und ihrer Wirtschaft aus der Mark zu gestatten.

Was die Verwaltung des Grundbesitzes betrifft, so sind die alten Formen hinfällig geworden, und den Bestrebungen der Villicationsbeamten, ihre Stellung erblich und ihre Abgaben fest zu machen, haben die Grundherren nur mit geringem Erfolge zu begegnen gewusst. Ebenso wenig haben die Versuche, die alte Officienverwaltung zu beseitigen, für eine centrale Organisation, wenn man über einige Ausnahmen wie im Kurfürstenthum Mainz hinwegsieht, viele Resultate geliefert. Zeitpacht, Theilpacht, alle neueren Formen sind in Anfängen schon da, aber man ist damit nicht über Anfänge hinausgekommen.

Der Einfluss der Grundherrschaft auf den Bodenbetrieb gieng stark zurück, vieles von den Gütern wurde ihr als Lehngut oder durch Emancipation der Meier fast ganz entzogen, der überbleibende Theil gerieth auch noch theilweise, wie durch Zerschlagung des Hoflandes, aus ihrer unmittelbaren Machtsphäre. Sie war jedoch noch nicht ganz eliminiert aus der Reihe der Bodenproducenten. Eigenbetrieb blieb noch bestehen, namentlich für Specialculturen; Viehzucht, in erster Linie Pferde- und Schafzucht, nimmt eher zu als ab, durch den Besitz der Bannmühle, des Bannofens, Brauhaus u. s. w. blieb eine gewisse Beeinflussung des bäuerlichen Betriebs noch gesichert. Der Frohnhof blieb, wo er bestehen geblieben war, durch seine Vorrechte, wie Vorschnitt und Vorlese, noch leicht ein Musterbetrieb und Vorbild für die Dorfgenossen. Durch die Pachtcontracte wirkte die Herrschaft noch auf die Führung der Wirtschaft ein. Was noch zu thun übrig blieb, wurde von den Bauern geregelt. Freilich gingen Grundherr und Gemeinde nicht immer so, sich gegenseitig ergänzend, friedlich neben einander her, und mancher Wald ist so gerettet worden von einer Raubwirtschaft von Seiten der Gemeinde, und manche Mark ist vor einer starren Abschliessnng bewahrt geblieben durch Zuthun der Grundherren. Im allgemeinen stimmte doch das Interesse von Grundherren und Bauern zu viel überein auf dem Gebiete der Flureneintheilung und Allmendennutzung, um grosse Reibungen zu verursachen.

Als die Grundherrschaft sich zurückzog, setzten die Landesherren ein; diese übernahmen die Pflichten des Grundherren, aber auch die Verfügungen über Löhne und Preise, Maass und Gewicht, Wirtschaftstechnik und Localpolizei, und erstreckten sich damit auch auf Gebiete, die früher der bäuerlichen Autonomie gehört hatten.

Die Betriebstechnik hat in dieser Periode wenige Fortschritte zu verzeichnen, doch wurde einige Arbeitskraft und Capital frei mit der Herabminderung der Abgaben und Dienste für den Grundherrn, und das erlaubte eine intensivere Cultur, aber der grösste Theil des Bodens lag unter der Gewanneintheilung und dem Flurzwang und erwies

sich Neuerungen dadurch sehr schwer zugänglich. Hier ist nicht der geeignete Platz näher einzugehen auf die Notizen über die einzelnen Fruchtgattungen, wie Verfasser sie Seite 330—346 gibt, ebensowenig auf die detaillierten Ausführungen über die Viehzucht (Seite 346—371) und Forstwirtschaft (371—380), doch sei einmal hervorgehoben der Aufschwung, den die Schafzucht nimmt unter dem Einfluss der aufstrebenden Wollindustrie, und auf die allgemeine Thatsache, dass die Viehhaltung im grossen Stile, wie sie früher von den (klösterlichen) Grundherrschaften betrieben war, aufhörte. Die bäuerliche Production genügte nicht mehr den gewachsenen Bedürfnissen, und eine Fleischnoth entstand, die zu einer allgemeinen Fleischpolitik der Städte und Landesherren führte mit den damals gebräuchlichen Mitteln von Preistaxen und Ausfuhrverboten.

Uebersieht man die ganze Production, so ergibt sich, dass der Eigenbetrieb der Grundherren sich von der Ackerwirtschaft zurückgezogen hat. An der Viehzucht haben sie noch theilgenommen, Pferde-, Schweine- und Schafzucht sind sogar vorwiegend herrschaftlich, die Forstwirtschaft haben sie am vollständigsten in ihrer Hand behalten.

Ein neuer Bodenbetrieb ist der der Städte; intensiver und, was die Ackerwirtschaft betrifft, vielfach in Specialculturen bestehend, richtete er sich vorwiegend auf das Bedürfnis des Marktes. Auch die Grundherrschaft führte dorthin die Ueberschüsse ihrer Naturaleinnahmen, der Bauer producierte meist nur für den eigenen Bedarf. Die Abgaben, welche er zu leisten hatte, verschlangen meistens was er über den eigenen Bedarf erzielte.

Die grundherrlichen Abgaben hatte er immer zahlen müssen, ebenso den Zehent. Der letzte wurde aber viel drückender, als er verpachtet und mit viel mehr Härte eingefordert wurde. Neben diesen beiden findet die Vogteiabgabe immer weitere Verbreitung, und wo sie bereits bestand, eine Erhöhung, die sie schliesslich fast den grundherrlichen Abgaben gleich machte, und eine neue Abgabe tritt hinzu in der landesherrlichen Besteuerung. Wenn man sieht, wie diese vierfache Belastung durchschnittlich zwei Drittel des gesammten Ertrages wegnimmt, dazurechnet, wie leicht das Capitalangebot der Städte eine Verschulduug des Bauerngutes herbeiführte, dann kann man sich denken, wie tief die bäuerliche Bevölkerung wieder herabsinkt von ihrem vorübergehenden Wohlstande im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert. Die Frohnden waren wesentlich erleichtert geworden, aber auch hier traten gegen Ende des Mittelalters Vogtei und landesherrliche Macht mit Anforderungen auf, welche diese Leistungen auf eine Höhe brachten, wie sie zuvor nie gehabt hatten. So sehen wir am Ende des Mittelalters eine junge, aufblühende Landeshoheit, einen sinkenden, gedrückten Bauernstand.

Den Schluss dieses Bandes bilden ebenso wie in den vorigen zwei Bänden einige Beilagen, die durch genaue Zahlen die Hauptmomente dieser Wirtschaftsperiode in einer kurzen, prägnanten Form zur Anschauung bringen. J. H. Gosses.

**Statistisches Jahrbuch deutscher Städte.** In Verbindung mit seinen Collegen . . . . . herausgegeben von Dr. M. Neefe. 7. Jahrgang. Breslau 1898. 416 Seiten 8⁰.

Das statistische Jahrbuch deutscher Städte habe ich in dieser Zeitschrift wiederholt besprochen.[1]) Der vorliegende 7. Jahrgang reiht sich würdig an seine Vorgänger an. Es ist schwer, aber auch überflüssig, Neues zu seinem Lobe zu sagen. Neu aufgenommen wurden die Abschnitte über öffentliche Desinfectionsanstalten und Stadtschuldenwesen. Die aus den früheren Auflagen übernommenen Abschnitte sind nicht nur auf den neuesten Stand gebracht, sondern vielfach auch erweitert worden. Insbesondere sei hier der von dem Herausgeber selbst bearbeitete Abschnitt über die Gewerbe nach der Zählung vom 14. Juni 1895 hervorgehoben. Der besonderen Bedeutung der Städte für die Berufs- und Betriebsstatistik hat schon das kaiserliche statistische Amt dadurch Rechnung getragen, dass es die Ergebnisse für die 28 Grosstädte mit über 100.000 Einwohnern mit vollem Detail veröffentlichte. In der vorliegenden Veröffentlichung werden nunmehr die Angaben für alle Städte mit über 50.000 Einwohnern, im ganzen für 55 Städte beigebracht, und die Hauptergebnisse mit jenen der Erhebung von 1882 verglichen. In dem Abschnitte über Bevölkerung begrüsse ich freudig die neu eingefügte Uebersicht über die Bevöl-

[1]) Vergl. IV. Jahrg. 1895, S. 510 f.; VI. Jahrg. 1896, S. 157.

kerungszahlen 1843—1895, deren sachgemässe Benützung durch die vorausgehende Uebersicht über Erweiterungen der Stadtgebiete während dieses Zeitraumes ermöglicht wird. H. Rauchberg.

# ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik,** hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F., XVII. Band.

4. Heft: *Diehl*: Die Grundrententheorie im ökonomischen Systeme von Karl Marx. — *Grabski*: Zur Erkenntnislehre der volkswirtschaftlichen Phänomene.

5. Heft: *Prinzing*: Die Entwicklung der Kindersterblichkeit in den europäischen Staaten.

**Journal des Économistes.** Revue mensuelle de la Science économique et de la Statistique. 58e année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro d'avril 1899: Quelle est la véritable définition de l'individualisme? par Henry-Léon. — Du taux actuel de l'intérêt et de ses rapports avec la production des métaux précieux et les autres phénomènes économiques, par R. G. Lévy.

Sommaire du numéro de mai 1899: La conférence de la Haye, par G. de Molinari. — La réforme de l'enseignement dans nos écoles de droit et la tradition du droit romain, par E. Martineau. — Le fémiinisme au point de vue économique, par H. Bonet.

Sommaire du numéro de juin 1899: La réforme des corporations de métiers prussiennes au XVIIIe siècle d'après un livre récent, par E. Castelot. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Beller. — Revue de l'academie des sciences morales et politiques, par J. Lefort.

**Finanzarchiv,** Zeitschrift für das gesammte Finanzwesen, hgg. von *Georg Schanz*, XVI. Jahrg. I. Bd.
*Etienne*: Die Kostendeckung beim öffentlichen Schulwesen in Preussen.

**La Réforme sociale,** bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale: fondées par *P. F. Le Play*, XIX. année.

No. 76: Le suffrage universel en Belgique, par *A. Nerincx*. — La petite propriété dans le departement de l'Orne en 1789, par *L. Duval*. — Une enquête sur la petite bourgeoisie II Les coopératives en Belgique, par *P. Pyfferven*. — L'hospitalité de nuit et l'assistance par le travail, par *L. Rivière*.

No. 77: La réunion annuelle de 1899, par *A. Delaire*. — Un mois dans l'Oural. Les forges de Nijni-Taquil en 1844, par *F. Le Play*. — La liberté d'enseignement avant et depuis le XIXe siècle, par *A. des Cilleuls*. — Le suffrage universel en Belgique, par *A. Nerincx*. — Grandes et petites réformes. Pour faire des économies au parlement, par *H. Mazel*. — Ingénieurs et ouvriers, par *Polonceau*.

No. 78: De la bourgeoisie et de l'émigration aux colonies, par *J. B. Piolet*. — Démocratie et liberté, d'après l'ouvrage recent de M. Lecky, par *L. S. Rowe*. — Une enquête sur les logements, professions, salaires et budgets dans le quartier de la Pointe d'Ivry, par *D. Mangenot*. — L'assistance par le travail au dépot de mendicité de Courville, par *L. Rivière*. — La statistique criminelle en Belgique, par *Baron Jules d'Anethan*. — La liberté de tester, par *M. Spronck*.

No. 79: La démocratie, par *R. de Kerallain*. — Une enquête sur les logements etc., par *Dr. Mangenot*. — Un projet de loi sur les associations sans but lucratif, par *Hubert-Valleroux*.

**Annales de l'Institut des Sciences sociales:** V. année No. 3.
*Solvay*: La Monnaie et le compte. — *Vandervelde*: L'influence des villes sur les campagnes. — *Greef*: Le crédit commercial et la banque nationale de Belgique. — *Hennebicq*: Les Florentins et les autres puissances financières de la Toscane. — *Vinck*: Le musée social.

**Annals of the American Academy** of pol. and soc. science, edit. by *James*, *Falkner*, *Johnson*. Vol. XIII. No. 3, whohle 51, May 1899.
*Dietler*: The regulation and nationalization of the swiss railways II. — *Addams*: A Function of the social sattlement. *Branson*: Tendencies in primary legislation.
Supplement to the Annals: The foreign Policy of the United States.

**The Yale Review,** Vol. VIII. No. 1.
Comment: Charges on Country Checks; Corporations and State Law. — *Bourne*: A French colonial experiment in the fur east. — *Plehn*: Taxation of mortgages in California. — *Powers*: The political drift of Germany.

**Quarterly Publications of the American statistical Association,** New Series Vol. VI, No. 45.
*Bullock*: Contributions of the study of wage statistics. — *Ford*: A year of state deficits.

**The Quarterly Journal of Economics,** Vol. XIII. No. 3. April 1899.
*Mixter*: The theory of savers rent and some of its applications. — *Willougby*: The study of practical labor problems in France. — *Gray*: The gas supply of Boston III. — *Dunbar*: Can we keep a gold currency?

**Economic Studies of the American Economic Association** Vol. IV. No. 2.
*Cooley*: Personal Competition. Handbook of the American Association 1899.
**Publications of the American Economic Association.** New Series No. 2.
The federal Census. — Critical Essays by member of the American Economic Association.
**John Hopkins University Studies** in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XVII. series.
No. 4—5: *Schmeckebier*: History of Know Nothing Party in Maryland.

**American Journal of Sociology,** Vol. IV. No. 5.
*Zueblin*: The worlds first sociological laboratory. — *Monroe*: Profit-sharing and cooperation. — *Mathews*: The significance of the church to the social movement. — *Perry*: The workingmans alienation from church. — *Kellor*: Criminal anthropology in its relation to criminal jurisprudence. — *Baldwin*: The social and the extra-social. — *Ellwood*: Prolegomena to social psychology I. — *Kimble*: Contributions to the comparative study of association I.

**Giornale degli Economisti.** Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli* 1899.
Giugno: La situazione del mercato monetario. — *Pantaleoni*: L'origine del baratto. — *Niceforo*: Profili statistici delle nazionalità in Austria-Ungheria. — *Cavaliere* e *Stringher*: Gli guccheri di barbabietola e la finanza.

**La Riforma Sociale.** Direttori: *Fr. S. Nitti*, *L. Roux*. Anno VI. Vol. IX. Fasc. 5. Maggio 1899.
*Croce*: Recenti interpretazioni della teoria Marxisticu del valore e polemiche intorno adesse. — *Catellani*: Realità ed utopie della pace.

**La Scienza Sociale.** Serie II (1899) Vol. I. Fasc. I. Maggio 1899.

**Rivista Italiana di Sociologia.** Anno III. Fasc. II. 1899.
*Pareto*: I problemi della sociologia. — *Primi*: Del concetto d'uguaglianza nelle dottrine politiche del confucianesimo. — *Miceli*: La psicologia del denaro nell' antichità.

# DER CONFLICT ZWISCHEN NORWEGEN UND SCHWEDEN ÜBER DIE VERWALTUNG DER AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN.

VON

DR. GUSTAV SEIDLER,
ORDENTL. PROFESSOR AN DER WIENER UNIVERSITÄT.

---

Das zur Neige gehende Jahrhundert hinterlässt die Länder der skandinavischen Halbinsel in einer überaus ernsten Krise, hervorgerufen durch einen Conflict, der einerseits, insoferne er zwischen der radicalen Majorität des norwegischen Storthing und der königlichen Gewalt geführt wird, ein innerstaatlicher Norwegens ist, anderseits aber gleichzeitig das Unionsverhältnis mit Schweden betrifft. Der unmittelbare Gegenstand des Kampfes in seiner gegenwärtigen Phase ist die Forderung Norwegens, an Stelle der bisherigen gemeinschaftlichen Führung der auswärtigen Angelegenheiten die Trennung dieses Ressorts, beziehungsweise die selbständige norwegische Verwaltung neben die bestehende schwedische treten zu lassen. Indem der norwegische Storthing diese Aenderung durch einen Act der Gesetzgebung gegen den Willen des Königs herbeizuführen bestrebt ist, hat er die entschiedenste Gegnerschaft des Königs und des unierten Schweden hervorgerufen, die hierin nicht nur eine Verletzung der königlichen Prärogative, sondern auch eine wider das Recht der Union verstossende, unzulässige Maassnahme erblicken.

Wie bemerkt, handelt es sich bei dem augenblicklichen Conflicte nur um eine Phase eines weiter zurückreichenden Kampfes, der ungefähr mit dem Regierungsantritte des regierenden Königs Oskar II. im Jahre 1872 beginnt; und man würde die Energie und Erbitterung auf norwegischer Seite gar nicht begreifen können, wenn man nicht die allmähliche Steigerung der Leidenschaften in der Hitze des Gefechtes verfolgen könnte. Kampfmittel, die die Rüstkammer politischer Kämpfe bisher nicht gekannt hatte, wie die Streichung der Civilliste des Königs, der Apanage des Kronprinzen und der Gehalte der Minister, die Ersetzung der herkömmlichen Ansprache des Königs als „allergnädigste Majestät“ durch die Worte: „An den König“, die Verweigerung des Budgets des Aeusseren wurden zur Anwendung

gebracht, und einen Augenblick schien es, als ob ein anderer Ausweg, als die Entscheidung der Waffen nicht denkbar wäre. Unter solchen Umständen musste es schon als ein Zeichen des Entgegenkommens von norwegischer Seite angesehen werden, dass der Storthing im Jahre 1895 seine Zustimmung zur Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission ertheilte, welcher die Aufgabe gestellt wurde, die Einigung der beiden streitenden Theile durch Ausarbeitung gemeinsamer Vorschläge anzubahnen. Die Commission hat, wie jeder aufrichtige Freund der Union mit Bedauern constatieren muss, die in sie gesetzten Hoffnungen nicht zu erfüllen vermocht, und sie hatte nur den Vortheil, den beiderseitigen Standpunkt deutlich und klar festzustellen.

Referent hat sich die Aufgabe gesetzt, auf Grund eines authentischen Protokollauszuges dem Leserkreise dieser Zeitschrift über den Gang der Verhandlungen dieser Commission, beziehungsweise über die Propositionen und Gegenpropositionen der beiderseitigen Vertreter Bericht zu erstatten. Bieten dieselben schon an sich vermöge der Eigenart der staats- und unionsrechtlichen Verhältnisse ein hohes Interesse, so wird dasselbe speciell für österreichische Politiker durch die naheliegende Vergleichung mit den eigenen Unionsschmerzen wesentlich gesteigert. Anderseits bewahrt das Eingehen auf die concreten Streitpunkte vor allgemeinen Schlagworten über den Wert oder Unwert staatlicher Verbindungen, beziehungsweise über die angeblich tiefer liegende Ursache des Streites, wie um nur eines hervorzuheben Treitschkes posthum herausgegebene Politik diese Ursache in dem unüberwindlichen Gegensatze zwischen dem im guten Sinne aristokratischen Charakter des schwedischen Volkes gegenüber dem bäuerlichen Charakter der Norweger finden zu können glaubt.[1])

Die Union zwischen Norwegen und Schweden datiert aus dem Jahre 1814 und fällt mit der Wiedergeburt Norwegens zu einem selbständigen Staatswesen zusammen. Im Kieler Vertrage vom 14. Januar 1814 hatte Dänemark sich gezwungen gesehen, Norwegen, das ursprünglich mit Dänemark uniert, 1536 von diesem zur Provinz gemacht worden war[2]), an Schweden abzutreten. Norwegen widersetzte sich dieser Abtretung und machte den Versuch, sich unter dem dänischen Prinzen Christian Friedrich, der als der letzte dänische Statthalter in Norwegen regiert hatte, als selbständiges Königreich zu erklären, indem es sich hiebei gleichzeitig die sogenannte Eidsvolder Verfassung vom 17. Mai 1814 gab. Das schwedische Heer rückte darauf unter Bernadotte in Norwegen ein und zwang das letztere bei der Unzulänglichkeit seiner Waffen zum Abschlusse der Convention von Moss vom 14. August 1814. Nach derselben anerkannte der schwedische Kronprinz Norwegen als selbständiges Königreich auf

---

[1]) Politik II. S. 306.

[2]) Nach der Handfeste von 1536 sollte Norwegen „eine Provinz von Dänemark sein, wie Jütland, Fürnen, Seeland, Schonen, so dass es fortan kein eigenes Königreich mehr heisse." Auch die internationale Anerkennung des Kieler Vertrages beweist, dass Norwegen thatsächlich allenthalben als dänische Provinz betrachtet wurde.

Grund seiner Verfassung, und dieses sollte mit Schweden in ein dauerndes Unionsverhältnis eintreten. Diese Abmachung wurde vom schwedischen König Karl XIII. durch die Erklärung von Uddevalla am 30. August bestätigt, und Christian verzichtete hierauf am 10. October auf den norwegischen Thron. Nachdem zwischen den schwedischen Commissarien und dem norwegischen Storthing über die infolge der Union nothwendig gewordenen Aenderungen der Verfassung eine Einigung erzielt worden war, wurde Karl XIII. am 4. November 1814 einstimmig zum erblichen Könige gewählt, und die Verfassung am 10. November von Bernadotte im Namen des Königs beschworen. Das Uebereinkommen zwischen dem König und Norwegen wurde sohin auch den Ständen Schwedens vorgelegt, von diesen genehmigt, und die Union in dem sogenannten „Rigs-Acte" vom 6. August 1815 geregelt, der gleichzeitig zu einem integrierenden Bestandtheil der norwegischen Verfassung erklärt wurde.[1]) In Gemässheit dieser Unionsacte bilden die verbündeten Staaten eine Realunion, welcher neben der Identität des Monarchen das Commando über die bewaffnete Gewalt, Krieg und Frieden und die diplomatischen Angelegenheiten gemeinsam sind. Ein ständiges, gemeinsames Verwaltungsorgan gibt es nicht, als solches fungiert ein nach Maassgabe des Bedarfes einzuberufender, aus schwedischen und norwegischen Ministern und Räthen zusammengesetzter Staatsrath. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten erfolgt jedoch in Gemässheit des Unionsrechtes durch den schwedischen Minister des Aeussern. Da die letzterwähnte Einrichtung von norwegischer Seite theils als eine nur thatsächlich bestehende, der Rechtsgrundlage entbehrende, theils als eine rechtswidrige bekämpft wird, so scheint es erforderlich, sofort auf diese Frage des weiteren einzugehen. In der Eidsvolder Verfassung hatte § 30 die diplomatischen Angelegenheiten der Behandlung im Staatsrathe entzogen und § 33 die Vorschrift enthalten, dass für dieselben ein besonderer Minister ernannt werden sollte, der dem Könige ausserhalb des Staatsrathes Vortrag zu halten hatte. Bei der im vorhergehenden erwähnten Umarbeitung der Verfassung wurde dieser Paragraph einfach weggelassen. Es ist nun leicht zu erweisen, dass bei dieser Streichung der leitende Gedanke der war, die diplomatischen Angelegenheiten vom schwedischen Minister des Aeussern, beziehungsweise vom schwedischen Hofkanzler, der 1814 diese Angelegenheiten leitete, verwalten zu lassen. In § 7 der Unionsacte, welche von der Interimsregierung vor Bestellung einer definitiven Regentschaft für einen minderjährigen König handelt, wird nämlich hinsichtlich der diplomatischen Angelegenheiten bestimmt, dass die Berichterstattung über dieselben dem

[1]) Gegenüber diesen thatsächlichen Vorgängen ist es ein vergebliches Bemühen, wenn von Seite schwedischer Schriftsteller, wie Niels Eden, die schwedisch-norwegische Union (Leipzig 1895), L'union entre la Suède et la Norvège (Uebersetzung eines Artikels des Stockholmer Journals Nya Dagligt Allehanda), der Versuch gemacht wird, den Kieler Vertrag als Grundlage des Verhältnisses zwischen den beiden Staaten betrachten zu wollen. Siehe dagegen Dietrich Schäfer in Sybels historischer Zeitschrift. Jahrgang 1895, S. 464 ff.

Hofkanzler (beziehungsweise seit 1840 dem Minister des Aeussern) zustehe. Dass aber dieser Hofkanzler nicht etwa ein für diesen Fall erst zu bestellender, sondern der bestehende, im Amte befindliche Hofkanzler sein solle, ist nach dem Zusammenhange vollkommen evident. Da nun nach der norwegischen Verfassung von 1814 ein Hofkanzler nicht existierte, während dies in Schweden zu dieser Zeit allerdings der Fall war, so erscheint es nach dem Dafürhalten des Referenten ausser Zweifel, dass der in § 7 citierte genannte Hofkanzler, beziehungsweise Minister des Aeussern nur der schwedische Functionär dieses Namens sein kann.[1])

Die Gemeinsamkeit der Gesandtschaften und Consulate ist in der Unionsacte nicht ausdrücklich vorgesehen, jedoch von der Praxis seit Beginn der Union als Folge der gemeinsamen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betrachtet worden.[2]) Zu Gesandten und Consuln können sowohl Norweger, als Schweden bestellt werden. Auf Wunsch der norwegischen Regierung wurde im Jahre 1835 durch königliche Resolution Norwegen insoferne ein Einfluss auf die Verwaltung der dasselbe betreffenden auswärtigen Angelegenheiten eingeräumt, als bestimmt wurde, dass der norwegische Staatsminister oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des norwegischen Staatsrathes zugegen sein soll, wenn der auswärtige Minister diplomatische Angelegenheiten vorträgt, welche beide Reiche oder Norwegen allein betreffen. Dieser Rechtszustand, welcher nach dem Gesagten das Princip der Gleichberechtigung der beiden unierten Staaten in einem wichtigen Punkte zu Ungunsten Norwegens verlassen hat, hat sich im wesentlichen bis in die Gegenwart behauptet. Mehrfache Versuche, eine Revision der Unionsacte herbeizuführen, insbesondere auch ein Vorschlag eines gemeinsamen Comités im Jahre 1844, einen gemeinsamen Minister des Aeussern zu bestellen, der beiden Parlamenten verantwortlich und der Gerichtsbarkeit eines gemeinsamen Staatsgerichtshofes unterstehen sollte, führten zu keinem Resultate.[3]) Da indes der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch die schwedischen Minister auch von Seite norwegischer Publicisten die Anerkennung nicht versagt wird, dass dieselbe zur Zufriedenheit Norwegens geführt worden sei,[4]) so wäre die Frage auch derzeit kaum

---

[1]) Siehe auch Aschehoug, das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen in Maquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechtes S. 20.

Aubert, la Norvège devant le droit international in 28 Bände der Revue de droit international, S. 87 hält dafür, dass die Interpretation der Unionsacte im Sinne der Einheit des Ministeriums des Aeussern bereits die Geltung von Gewohnheitsrecht erlangt habe.

[2]) Bezüglich des Consulatswesens ist dies nach Aschehoug a. a. O. eher zweifelhaft. Auch der Umstand, dass das Consulatswesen 1814 in Schweden „beinahe überhaupt nicht“ dem Ministerium des Aeussern unterstand, lässt es fraglich erscheinen, ob die Gemeinsamkeit desselben im Unionsrechte begründet ist. Getz, die schwedisch-norwegische Union im 8. Bande der Zukunft, S. 363.

[3]) Aubert a. a. O., Getz a. a. O. 299. Der letzterwähnte Vorschlag scheiterte damals an dem Widerstande der schwedischen Regierung.

[4]) Aubert a. a. O. S. 83, „Et il faut reconnaître, qu'en general les Suédois distingués, qui ont occupé cette haute position, ont traité la Norvège comme leur propre patrie. Siehe auch Getz a. a. O. S. 301.

aufgerollt worden, oder doch zum mindesten nicht der Gegenstand eines so erbitterten Kampfes geworden, wenn nicht die an den inneren Verfassungskämpfen Norwegens entfachte Flamme der Leidenschaft auch diesen Zündstoff in Brand gesetzt hätte. Es scheint daher geboten, in diesem Zusammenhange auf die schon einleitend erwähnten innerstaatlichen Kämpfe Norwegens einzugehen.[1])

Die norwegische Verfassung des Jahres 1814 beruht auf dem Principe von der Trennung der Gewalten nach dem Vorbilde der französischen Verfassung von 1791 und hat von Haus aus in Uebereinstimmung mit dem demokratischen Charakter der norwegischen Bevölkerung ein stark demokratisches Gepräge.[2])

Die gesetzgebende Gewalt steht dem Storthing zu, der König besitzt ein bloss suspensives Veto. Der Storthing ist in seinem Bestande von der königlichen Gewalt unabhängig, welche die Befugnis, den Storthing aufzulösen nicht besitzt, sowie sie auf den Zusammentritt derselben zur ordentlichen Session (zum gesetzlich festgesetzten Termin für die gesetzlich fixierte Dauer) keinen Einfluss nimmt. Hiebei war das Wahlrecht schon nach den ursprünglichen Bestimmungen der Verfassung auf einer für die damalige Zeit sehr breiten Grundlage basiert.[3]) Die beiden Abtheilungen, aus welchen der Storthing besteht, sind nicht zwei selbständige, auf verschiedener Organisation beruhende Kammern, sondern werden von dem Storthing selbst dadurch gebildet, dass er ein Viertel seiner Mitglieder in die erste Kammer entsendet, während die übrigen drei Viertel die zweite Kammer ausmachen. Die Legislaturperiode ist eine dreijährige. Um die Unabhängigkeit des Storthing vor den Einflüssen der königlichen Regierung zu bewahren, war derselben die persönliche Anwesenheit im Storthing nicht gestattet, und der Verkehr zwischen Regierung und Volksvertretung erfolgte durch Botschaften. Anderseits war gerade durch diese Bestimmung der König im Bereiche der ihm von der Verfassung zugewiesenen Executivgewalt vor Beschränkungen seitens der Mehrheit des Storthing gesichert, ein parlamentarisches Regime konnte sich infolge derselben nicht entwickeln, und der König konnte die Mitglieder des Staatsrathes, der in geschichtlich überkommener, collegialer Organisation die Stelle des Ministeriums in anderen Staaten inne hat, nach freier Wahl ernennen.

Dieser Staatsrath, der aus zwei Ministern und neun Räthen zusammengesetzt ist, zerfällt in zwei Sectionen, deren eine aus einem Minister und zwei Räthen besteht und beim Könige in Stockholm ihren Sitz hat, während die andere die Regierung in Christiana bildet. Innerhalb der

---

[1]) Was die innerpolitischen Vorgänge betrifft, so ist meine hauptsächlichste Quelle Seignobos, histoire politique de l'Europe contemporaine 1814—1896. S. 527 ff.

[2]) Dareste, les constitutions modernes II, S. 104 ff., enthält den französischen Text der Verfassung.

[3]) Es hatten das Wahlrecht alle Grundbesitzer (ohne Rücksicht auf die Grösse des Grundbesitzes), alle Bürger der Städte, endlich alle Besitzer eines Einkommens von 500 Kronen auf dem Lande, von 800 Kronen in den Städten. Seignobos a. a. O. S. 533.

Executive besitzt der König weitergehende Rechte, als sonst das Staatsoberhaupt in constitutionellen Monarchien. In Zoll-, Handels-, Industrie- und Polizeiangelegenheiten hat er ein primäres Verordnungsrecht, das nur der nachträglichen Controle des Storthing unterliegt. Was aber das wichtigste ist, der König besitzt persönlich das oberste Commando über die bewaffnete Gewalt, das Recht über Krieg und Frieden, sowie das Recht Bündnisse einzugehen und zu lösen, Gesandte zu schicken und zu empfangen. Hiebei besteht allerdings in der Disposition über die bewaffnete Gewalt die verfassungsmässige Beschränkung, dass dieselbe zu einem Angriffskriege nur mit Zustimmung des Storthing und dass die Landwehr unter keinen Umständen ausserhalb des Landes verwendet werden darf.

Die Regierung Bernadottes, der als Karl XIV. den Thron bestiegen hatte, war fast ganz von Conflicten mit Norwegen ausgefüllt. Es sei nur hervorgehoben, dass der Adel trotz des königlichen Veto vom Storthing abgeschafft wurde, dass der Storthing die Vorlagen des Königs auf Erweiterung seiner Prärogative im Sinne des absoluten Veto und des Rechtes, den Storthing aufzulösen, verwarf, dass der König anlässlich eines Zwiespaltes mit dem Storthing über die Bestellung eines Vicekönigs für Norwegen gegen die ausdrückliche Bestimmung der Verfassung den Storthing auflöste, welcher hierauf die Ministeranklage wegen Verletzung der Constitution erhob und nach Verurtheilung der Minister den König zum Nachgeben zwang.

Die beiden Nachfolger Bernadottes lebten in Frieden mit dem Storthing, dessen Wünschen sie in mehrfachen Beziehungen, wie insbesondere auch in der Anerkennung einer nationalen Flagge, entgegenkamen, und der seinerseits keinen Versuch machte, eine Aenderung in dem von der Verfassung normierten Verhältnisse der Gewalten im Staate zu einander zu bewirken. Erst mit dem Beginne der Regierung des gegenwärtig herrschenden Königs stellte sich die demokratische Partei des Storthing das Ziel, an die Stelle des Principes der Trennung der Gewalten, auf dem, wie im vorhergehenden gezeigt wurde, die Verfassung aufgebaut ist, das Princip des Parlamentarismus zu setzen, vermöge dessen der König verpflichtet ist, die Leitung der Regierung den Führern der Mehrheit des Parlamentes zu überlassen.

Zu diesem Ende mussten zunächst die Schranken, welche Storthing und Staatsrath von einander trennten, beseitigt werden, und demgemäss votierte der Storthing ein Gesetz, durch welches in Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen der Verfassung den Ministern und Staatsräthen der Zutritt zu den Verhandlungen des Storthing gestattet wurde. Die Frage war keine ganz neue mehr auf der Tribune des Storthing, einmal hatte dieser einen diesbezüglichen Antrag des Königs abgelehnt, ein anderesmal hatte der König einem dahin gehenden Vorschlag des Storthing seine Zustimmung verweigert. Das letztere war im Jahre 1851 gewesen, und es hatte dabei sein Bewenden gefunden. Jetzt aber setzte die demokratische Majorität des Storthing ihre ganze Energie daran, den Beschluss auch gegen

den Willen des Königs durchzusetzen, und damit war der Verfassungsconflict ausgebrochen. Der König vertrat den Standpunkt, dass die Verfassung ohne seine Zustimmung nicht geändert werden könne, und erklärte sich nur unter gewissen Bedingungen bereit, den Beschluss des Storthing zu sanctionieren, von denen die wichtigste war, dass ihm das Gegenrecht eingeräumt würde, den Storthing aufzulösen, wie dies in parlamentarisch regierten Staaten rechtens wäre. Die Majorität des Storthing ihrerseits sprach dem König bei Aenderungen der Verfassung jedes weitergehende Recht, als bei gewöhnlichen Gesetzen ab und votierte das Gesetz in den drei hinter einander folgenden Legislaturperioden von 1872, 1877 und 1880, um es so auch ohne königliche Sanction in Rechtswirksamkeit treten zu lassen.

Der Conflict wurde nicht principiell entschieden, sondern nach einem langen, erbitterten Kampfe, auf den wir im folgenden noch zurückkommen, im Jahre 1884 durch ein Compromiss beigelegt, indem unter Wahrung des principiellen Standpunktes des Königs der von Storthing mit einer geringfügigen Modification neuerlich gefasste Beschluss die königliche Sanction erhielt. Allein da dieselbe Frage bei dem augenblicklichen Streitgegenstande zwischen König und Storthing wieder acut werden kann, so soll dieselbe schon an dieser Stelle erörtert werden. Ihre Lösung ist deshalb eine sehr schwierige, weil der Wortlaut des Gesetzes — es ist der Schlussartikel (112) der Verfassung — vollständig versagt, indem derselbe von dem Antheile des Königs an der Verfassungsgesetzgebung keine Erwähnung thut. Referent beabsichtigt nicht, eine erschöpfende Darstellung der Controverse zu bieten, sondern beschränkt sich darauf, die hauptsächlichsten Gesichtspunkte hervorzuheben, welche bei der Entscheidung derselben in Betracht kommen.

Von der etwas naiven Vorstellung seiner Entstehungszeit ausgehend, dass es möglich sei, Gesetze für die Ewigkeit zu schaffen, verbietet Art. 112 jede Aenderung der Verfassung, die den Principien derselben widerspricht und gestattet nur solche Aenderungen des Details, die den Geist der Verfassung nicht alterieren. Zum Zustandekommen einer solchen Aenderung ist es erforderlich, dass die Proposition dem Storthing in der ersten ordentlichen Session nach einer Neuwahl gemacht, und dass dieselbe sohin im Wege der Presse veröffentlicht wird. Der Beschluss kann jedoch erst in einer ordentlichen Session nach der folgenden Neuwahl des Storthing gefasst werden und erfordert zwei Drittel Majorität der Stimmen.

Gegenüber dem gänzlichen Schweigen des Gesetzes ist zunächst die Hauptfrage zu beantworten, ob es bei Erlassung der Verfassung im Jahre 1814 so selbstverständlich war, dass einem Könige ein Antheil an der Verfassungsgesetzgebung nicht zukomme, dass man dies nicht erst ausdrücklich in der Verfassung auszusprechen für nothwendig erachtete, oder ob man nicht im Gegentheil die Mitwirkung des Königs als etwas so Selbstverständliches betrachtete, dass man dieselbe aus diesem Grunde nicht ausdrücklich im Gesetze hervorgehoben hat. Für die erstangeführte Alter-

native hat man sich auf jene Auffassung vom Wesen der Verfassung eines Staates berufen, welche um die Zeit der Erlassung der norwegischen Verfassung in den von der Idee der Volkssouverainetät erfüllten politischen Kreisen in Blüthe stand.[1]) Nach dieser Auffassung galt die die Verfassung normierende Gewalt, der pouvoir constituant als die eigentliche souveraine Gewalt im Staate, die höher sei, als jede der von der Verfassung creierten Gewalten. Nun ist es allerdings richtig, dass die aus der Revolution hervorgegangene französische Verfassung vom 3. September 1791 die widerstrebenden Ideen der Volkssouverainetät und der Monarchie dadurch mit einander zu versöhnen suchte, dass sie die Verfassungsgesetzgebung einer constituante zuwies, deren Beschlüsse ohne königliche Sanction Giltigkeit hatten. Hier sollte die Verfassung der unmittelbare Willensausdruck des sich als Staat organisierenden souverainen Volkes sein. Nach den Erklärungen des Berichtererstatters und anderer Theilnehmer an den Verhandlungen[2]) wollte man durch Berufung der constituante zu der Quelle zurückgehen, aus der der pouvoir constituant fliesse; ein königliches Veto sei undenkbar, denn eine von der Verfassung creierte Gewalt könne nicht das Recht haben, das Inslebentreten der Verfassung zu verhindern. Allein die Gesetzgeber des Jahres 1791 haben, um diese theoretischen Sätze der Revolution wirksam werden zu lassen, ausdrückliche Bestimmungen hierüber in die Verfassung selbst aufgenommen. In allen monarchischen Staaten, die die Geschichte bis dahin gekannt hatte, konnte ein Gesetz, geschweige denn ein Verfassungsgesetz ohne königliche Sanction nicht zustande kommen. Auch in England nicht, wo der König seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts thatsächlich keinem Parlamentsbeschluss die Sanction verweigert hatte, wo aber bis zum heutigen Tage ohne diese Sanction niemals ein Parlamentsbeschluss zum Gesetze werden kann. Indem die Gesetzgeber der siegreichen Revolution der königlichen Gewalt diese Beschränkung auferlegen wollten, sahen sie sich bemüssigt, es ausdrücklich zu thun. Und nun sollte für die norwegische Verfassung diese Auffassung etwas so Selbstverständliches sein, dass man hierüber keine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen für nöthig hielt?

Es wäre in der That ein merkwürdiger Vorgang der Gesetzgebung gewesen, eine Beschränkung der königlichen Gewalt, die mit den Traditionen der Jahrhunderte im Widerspruche stand, und die auch in der aus der Revolution hervorgegangenen Verfassung nur durch ausdrückliche Normierung Geltung gefunden hatte, als etwas Selbstverständliches, nicht erst der besonderen Erwähnung wertes anzusehen.[3]) Allein diese ganze Annahme

[1]) Bernatzik a. a. O. S. 304. Nach Bernatzik hat der König nur das Recht, solchen Verfassungsänderungen sein absolutes Veto entgegenzusetzen, welche mit dem Wesen der Monarchie nicht vereinbar sind.

[2]) Moniteur vom 1. und 2. September 1789, bezw. Archives parlementaires IX. Bd. S. 341.

[3]) Wie wenig ernstlich von Unvereinbarkeit der Volkssouverainetät als Verfassungsprincip mit dem Rechte des Königs zur Sanction bei Verfassungsgesetzen die Rede sein

ist von vorneherein hinfällig, weil es eine feststehende Thatsache ist, dass die Verfassung des Jahres 1814 aus der Vereinbarung des Storthing mit der königlichen Commission hervorgegangen ist.[1]) Welchen Sinn hätte es denn gehabt, dass der König mit der Autorität der hinter ihm stehenden Waffengewalt gewisse Bestimmungen der Verfassung durchzusetzen bemüht war, wenn es dem einseitigen Willen des Storthing freigestellt worden wäre, diese Bestimmungen wieder aufzuheben? Und darf man einem Gesetzgeber zumuthen, dass er die Beschlussfassung über Verfassungsgesetze leichter machen wollte, wie die über gewöhnliche Gesetze, wie dies der Fall wäre, wenn ein nach Art. 112 zustande gekommener Beschluss des Storthing ohne königliche Sanction sofort Gesetzeskraft hätte? Kann man vernünftigerweise annehmen, der Gesetzgeber habe deshalb gewisse Fundamentalsätze des Privat- und Strafrechtes zu Verfassungssätzen erhoben, damit sie leichter, als die anderen Rechtssätze aufgehoben und abgeändert werden können?

Die Berufung darauf, dass die Verfassung des Jahres 1814 vom Storthing allein verkündet wurde, beweist gar nichts, weil diese Verfassung vor der Wahl des Königs zustande kam. So hat denn auch nicht einmal die radicale Majorität des Storthing, der man fürwahr keine Voreingenommenheit für königliche Prärogative nachrühmen kann, die völlige Ausschliessung des Königs bei der Verfassungsgesetzgebung behauptet und demselben vielmehr hiebei, wie bei der gewöhnlichen Gesetzgebung das suspensive Veto zuerkannt. Allein wesentlich aus den im vorhergehenden auseinander gesetzten Gründen vermag Referent dieser Auffassung der Mehrheit des Storthing nicht beizupflichten.

Das bloss suspensive Veto des Königs bei der Gesetzgebung war gleich der Ausschliessung desselben von der Verfassungsgesetzgebung ein durch die französische Verfassung von 1791 eingeführtes, mit den überkommenen Vorstellungen von den Befugnissen königlicher Gewalt im schroffsten Widerspruche stehendes novum, das nur insoweit in einer Verfassung Geltung finden konnte, als es ausdrücklich normiert war, und man ist nicht berechtigt, irgend einem Gesetzgeber der Welt die Absicht zu imputieren, er habe dieses Institut auch dort gewollt, wo er es nicht ausdrücklich angeordnet habe. Nun ist aber das Zustandekommen eines Gesetzes ohne königliche Sanction nach der norwegischen Verfassung (Art. 79) nicht der normale, sondern der eventuelle Gang der Gesetzgebung, der dann in Anwendung zu kommen hat, wenn der normale Weg der königlichen Sanction eines von Storthing gefassten Beschlusses (Art. 76—78)

kann, beweist die belgische Verfassung, die beide in sich vereinigt. Es ist daher sehr gefährlich, aus allgemeinen Principien Schlussfolgerungen auf positive Rechtsinstitute zu ziehen.

[1]) Auf diese Thatsache wird in dem Gutachten, das die Juristenfacultät der norwegischen Landesuniversität Christiana über den in Rede stehenden Gegenstand erstattet hat, mit Recht grosses Gewicht gelegt. Siehe hierüber, wie über die folgenden Ausführungen Conrad Maurer im Jahrgang 1883 der Münchener kritischen Vierteljahresschrift S. 92 ff.

versagt. Erwägt man, dass Art. 112, welcher die Verfassungsgesetzgebung regelt, nicht den sonstigen Anordnungen über die Gesetzgebung angereiht ist, sondern als der Schlussparagraph der allgemeinen Bestimmungen der Verfassung eine isolierte Stellung inne hat, so darf man wohl zu dem Schlusse kommen, der Gesetzgeber hätte, wenn er die Einrichtung des suspensiven Veto des Königs auch hier gewollt hätte, wenigstens die Berufung auf Art. 79 vorgenommen. Wie bereits bemerkt, gelten die im vorhergehenden zur Ablehnung derjenigen Auffassung, welche dem Könige jeglichen Antheil an der Verfassungsgesetzgebung abspricht, vorgebrachten Argumente wesentlich auch hier. Die Verfassung von 1814 kam im Wege der Vereinbarung zustande. Die Einräumung des suspensiven Veto gegenüber Aenderungen der vereinbarten Verfassung hätte für den König nicht viel mehr Wert gehabt, als die gänzliche Ausschliessung von der Verfassungsgesetzgebung. Und darum gilt auch hier die oben aufgeworfene Frage: Welchen Sinn hätte es denn gehabt, dass der König in einzelnen Punkten mit allem Nachdrucke und nur auf die Autorität des hinter ihm stehenden schwedischen Heeres gestützt Concessionen des Storthing bei Erlassung der Verfassung durchsetzte, wenn der Storthing dieselben ohne Einspruchsrecht des Königs wieder aufheben konnte? Der Hinweis darauf, dass nach Art. 112 die Verfassung überhaupt nur in Detailbestimmungen der Abänderung unterliegen sollte, vermag dieses Argument nicht zu entkräften, weil der Storthing für den Fall, als er gleich einer constituante die Verfassungsgesetzgebung hätte, naturgemäss auch darüber zu entscheiden hätte, was eine Detailbestimmung sei. Und wie wenn der Storthing sich über die Grenzen des Art. 112 bewusst hinwegsetzte? Auch dem Umstande wird man eine gewisse Bedeutung nicht absprechen können, dass der Storthing im Jahre 1824, also zu einer Zeit, zu der sicherlich noch viele von denjenigen am Leben waren, die an der Redaction der Verfassung von 1814 mitgearbeitet hatten, in einer Adresse an den König in Beantwortung seiner Forderung auf Umwandlung des suspensiven in das absolute Veto (bei der gewöhnlichen Gesetzgebung) aus freien Stücken ausdrücklich anerkannt hatte, „dass der König zufolge der Natur der Sache bereits im Besitze des absoluten Veto sei, soviel die Veränderungen des Grundgesetzes anbelangt.[1]“ In der Praxis ist auch ausnahmslos seit dem Bestande der Verfassung bis zur Gegenwart die Anwendung des absoluten Veto seitens des Königs gehandhabt worden. In 15 Fällen hatte der König seine Sanction sofort ertheilt, in 9 Fällen dieselbe verweigert, ohne dass der Storthing hiegegen einen Anstand erhoben hätte.

Die Zeit zwischen 1880 und 1884, zwischen der oberwähnten dritten Beschlussfassung des Storthing und der Sanction durch den König ist mit den heftigsten Kämpfen des Storthing gegen die königliche Gewalt ausgefüllt, die ihren Höhepunkt in der Verurtheilung des Ministeriums Selmer wegen Festhaltens an seiner Rechtsüberzeugung durch das Reichsgericht erreichten, eine Verurtheilung, die nur dadurch erklärlich ist, dass die Mehrheit der

[1]) a. a. O. S. 131.

Mitglieder des Reichsgerichtes, die vom Storthing gewählt wird, es als ihre Aufgabe betrachtet zu haben scheint, der Rechtsauffassung des Storthings unbedingt zum Siege zu verhelfen. Kennzeichnend für den Radicalismus der demokratischen Mehrheit des Storthing ist die Aeusserung des Vertreters der Anklage in dem Processe, das in Norwegen geltende Princip der Volkssouverainetät dulde keine königliche Gewalt neben sich, sondern nur ein königliches Ehrenpräsidium.[1]) Der König entschloss sich, wie schon im früheren bemerkt, zum Nachgeben, sanctionierte das vom Storthing modificierte Gesetz und betraute, da er kein conservatives Ministerium zustande brachte, den Führer der Linken Sverdrup mit der Bildung der Regierung. Damit war das Ziel der Linken, die Führung der Regierung durch ein parlamentarisches Ministerium mit einem Schlage erreicht.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass Norwegen seit Beginn des Conflictes gegen alle Gesetze der bona fides sich seinen Unionspflichten hinsichtlich der im Kriegsfalle beizustellenden bewaffneten Macht dadurch entzog, dass es die Kriegsflotte und die Linientruppe vernachlässigte und um so grössere Sorgfalt der Landwehr zuwandte, die, wie im früheren bemerkt, nicht ausser Landes geführt werden darf.

Es kann nicht wundernehmen, dass das schwedische Ministerium in dem geschilderten Kampfe für den König Partei nahm und man wird demselben keinen zu grossen Vorwurf daraus machen können, dass es 1884 auf königliche Anfrage die Erklärung abgegeben hatte, das Unionsverhältnis bedinge, dass der gemeinsame König in beiden Ländern das absolute Veto Verfassungsänderungen gegenüber besitze und den Oberbefehl über die bewaffnete Macht habe. Allein als ein unglückliches Zusammentreffen, wenn nicht als ein schwerer politischer Fehler muss es bezeichnet werden, dass die schwedische Regierung im Jahre 1885 ein Gesetz über die auswärtige Verwaltung beschloss, in welchem der einseitig schwedische Charakter der Leitung dieses Ressorts noch bedeutend verschärft wurde, indem dasselbe verfügte, dass die Vorträge des Ministers des Aeusseren an den König in Gegenwart des schwedischen Staatsministers und eines zweiten Mitgliedes des Staatsrathes stattzufinden haben.[2]) Allerdings war Schweden bereit, der norwegischen Regierung eine entsprechende Compensation zu gewähren (die von norwegischer Seite abgelehnt wurde), es hätte jedoch die Aenderung nicht ohne vorheriges Einverständnis mit Norwegen vornehmen dürfen, weil es vorraussehen musste, dass durch dieselbe Oel in das Feuer der in Norwegen entflammten Volksleidenschaft geschüttet würde. Es dauerte auch nicht lange, bis der Radicalismus der norwegischen neuen Linken[3]) sich

---

[1]) Martens in Schmollers Jahrbüchern, Jahrgang 1885, S. 239.

[2]) Der Tenor dieses Gesetzes, welches von der schwedischen Linken schon seit langer Zeit angestrebt wurde, liegt darin, auch in den auswärtigen Angelegenheiten eine der Behandlung im Staatsrathe näher kommende collegiale Berathung einzuführen.

[3]) Die demokratische Mehrheit des Storthing hatte aus zwei verschiedenen Gruppen bestanden, der alten Bauernpartei mit monarchisch-orthodox-lutherischer Gesinnung unter Sverdrup und einer radicalen, unkirchlichen, sich aus den Städten und Hafen-

der Angelegenheit bemächtigte, die, wie kaum eine andere geeignet war, die Massen des Volkes gegen Schweden aufzubringen. Auf dem Parteitage zu Drontheim im Juli 1887 wurde zum erstenmale neben der Schaffung des allgemeinen Wahlrechtes und der Einführung des parlamentarischen Regime die Errichtung selbständiger norwegischer Consulate auf das Parteiprogramm gesetzt, und nach wenigen Jahren (1891) wurde die Forderung eines eigenen Ministers des Aeussern für Norwegen erhoben. Der offene Conflict zwischen Storthing und König begann mit der Erklärung des ersteren, dass die Errichtung von Consulaten eine ausschliesslich norwegische Sache sei, während der König sie für eine Angelegenheit der Union erklärte. Ohne in die Details des auch diesmal mit ausserordentlicher Erbitterung geführten Kampfes des Storthing, der seine Beschlüsse auch in dieser Frage gegen den Willen des Königs durchsetzen wollte, und zu diesem Behufe die einleitend erwähnten Kampfmittel in Anwendung brachte, einzugehen, wenden wir uns nunmehr den Berathungen der Ende 1895 eingesetzten gemeinsamen Commission zu, von welcher im Eingange dieser Ausführungen die Rede war.

Von schwedischer Seite wurde eine Revision der Unionsacte in Vorschlag gebracht, die von den zwei Fundamentalsätzen ausgehen sollte: 1. Dass die beiden Staaten in ihrer beiderseitigen Actionsfreiheit nicht mehr, als zum Zwecke der Verwirklichung der Union unerlässlich sei, gebunden werden sollten; 2. dass in allen gemeinsamen Angelegenheiten absolute Rechtsgleichheit der beiden Länder bestehen sollte. In Gemässheit dieser Grundsätze sollte ein gemeinsamer Minister die auswärtigen Angelegenheiten mit gemeinsamen diplomatischen und Consularvertretern verwalten. Die Kosten sollten von beiden Staaten nach dem Schlüssel der Bevölkerung getragen werden, nur hinsichtlich der Kosten der Consulate sollte eine hievon abweichende, zu vereinbarende Auftheilung statthaben. Von einer Minorität der schwedischen Commissionsmitglieder wurde für die parlamentarische Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten die Errichtung gemeinsamer Delegationen nach Art der österreichisch-ungarischen in Vorschlag gebracht, während nach Ansicht der Majorität die beiden Parlamente unmittelbar ihre Rechte auch in den gemeinsamen Angelegenheiten wahrnehmen sollten.

---

plätzen recrutierenden Gruppe unter Björnstern Björnson. Im Jahre 1886 war die Spaltung in zwei selbständige Parteien, die alte und die neue Linke erfolgt, und Sverdrup hatte sich nur durch die Verbindung mit der conservativen Rechten am Ruder erhalten können. Infolge der Neuwahlen von 1889, die 22 ministerielle, 54 conservative und 38 radicale Abgeordnete ergab, wurde Sverdrup gestürzt, und es folgte das conservative Ministerium Stang, das jedoch schon Februar 1891 infolge Verbindung der beiden demokratischen Gruppen durch das radicale Ministerium Steen abgelöst wurde, welches in den Wahlen von 1891 die Majorität erhielt. Es wurden 65 Radicale, 14 Anhänger Sverdrups und 38 Conservative gewählt. Der König sah sich im April 1893 gezwungen, das radicale Ministerium zu entlassen und neuerlich das conservative Ministerium Stang zu berufen. Bei den Neuwahlen von 1894 behielten die Radicalen die Majorität.

Gegenüber dieser Gewährung vollkommener Gleichstellung wurden von schwedischer Seite die folgenden Postulate erhoben:

1. Das Recht der Budgetbewilligung sollte hinsichtlich der Verwaltung des Aeusseren die Umgestaltung erfahren, dass ein Normalbudget beschlossen werden sollte, an dem Aenderungen nur mit Genehmigung beider Parlamente, beziehungsweise nach dem Minoritätsantrag nur mit Genehmigung der beiden Delegationen vorgenommen werden könnten.

2. Der König sollte die freie Verfügung über die bewaffnete Gewalt (also unabhängig von der Zustimmung des norwegischen Storthing), zum Behufe der Aufrechterhaltung der Neutralität beider Länder, wie im Falle eines Vertheidigungskrieges haben. Hiebei verlangte die Majorität der schwedischen Commissionsmitglieder, dass das Verfügungsrecht des Königs sich auf ein im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl zu fixierendes, gesetzliches Minimum von Landtruppen und die gesammte Seemacht erstrecken sollte, während die Minorität bereit war, die Bestimmung der Grösse des Landheeres jedem Staate zu überlassen und die Disposition des Königs nur auf jene Landtruppen zu beschränken, welche nicht durch Specialgesetz bloss für gewisse Theile des Landes verwendbar erklärt worden wären.

3. Es sollte in die Unionsacte die Bestimmung aufgenommen werden, dass der König in allen Regierungsangelegenheiten, nicht nur den gemeinsamen, sondern auch in den jedem Staate besonderen nach Anhörung seiner Rathgeber allein das Entscheidungsrecht habe. Die Minorität wollte, dass auch die Bestimmung ausdrücklich in die Unionsacte aufgenommen werde, dass Verfassungsänderungen in beiden Staaten nur mit Zustimmung des Königs erfolgen können, während die Majorität einen solchen Zusatz mit Rücksicht auf das geltende Recht für überflüssig hielt.

4. Die Unionsacte sollte bestimmen, dass die Civilliste des Königs nicht einseitig durch eines der Länder vermindert werden dürfe.

Ehe wir in eine kritische Beleuchtung dieser Propositionen eintreten, erscheint es angezeigt, die Gegenvorschläge Norwegens kennen zu lernen. Die drei Vertreter der Linken waren der Meinung, dass schon nach dem geltenden Unionsrechte Norwegen befugt sei, das Ressort des Aeussern durch seine eigenen Functionäre selbständig zu verwalten. Einer dieser Vertreter glaubte die Separation ohne jedwede Aenderung der Unionsacte durchführen zu können, während die beiden andern eine Bestimmung über die Cooperation der beiden Minister des Aeussern in den beide Staaten betreffenden auswärtigen Angelegenheiten in die Unionsacte aufzunehmen für erforderlich hielten, unter Beiseitelassung der gegenwärtig in der Unionsacte vorgesehenen Einrichtung, dass für den Fall, als in einem der beiden Staaten Angelegenheiten, die auch den andern betreffen, behandelt werden, Mitglieder des Staatsrathes des anderen Landes den Conseilsitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen haben. Die übrigen norwegischen Mitglieder der Commission hielten zur Verwirklichung der norwegischen Ansprüche eine Aenderung der Unionsacte für nothwendig und acceptierten den von schwedischer Seite angebotenen Standpunkt vollkommener Gleichheit beider

Länder in den gemeinsamen Angelegenheiten. Jedoch ergaben sich in den Ausführungsbestimmungen dieses Principes die nachstehenden Divergenzen:

1. Während nach dem schwedischen Vorschlage nicht nur der gemeinsame Minister des Aeussern, sondern auch die Mitglieder des Staatsrathes jedes der beiden Länder, welche an der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten in einem ausserordentlichen oder ministeriellen Rathe Theil genommen hätten, vor einem gemeinsamen Staatsgerichtshof verantwortlich sein sollten, sollte nach dem Vorschlage der genannten norwegischen Mitglieder nur der gemeinsame Minister des Aeussern einem derartigen gemeinsamen Gerichtshofe unterworfen werden, während die andern Mitglieder des Staatsrathes sich vor dem Staatsgerichtshofe ihres Landes zu verantworten hätten.

2. Jedes Land sollte das Recht haben, sein eigenes Consularcorps zu besitzen, unbeschadet der obersten Leitung desselben in allem, was die Beziehungen zu auswärtigen Staaten betrifft, durch das gemeinsame Ministerium des Aeussern. Im übrigen wurde diese Forderung von Seite der norwegischen Vertreter noch als eine offene hingestellt, und demgemäss in die Berathung über die Beitragsleistung zu den Kosten des Consulardienstes eingegangen, wobei sich gleichfalls eine positive Differenz ergab.

3. Die Aufnahme einer Bestimmung in die Unionsacte, dass die beiden Staaten verpflichtet seien, die Freiheit und Unabhängigkeit der skandinavischen Halbinsel, gleichwie die Integrität der Länder im Falle der Vertheidigung im Nothfalle mit Waffengewalt aufrecht zu erhalten d. h. mit anderen Worten, dass der König ohne vorherige Zustimmung des Storthing die Disposition über die bewaffnete Gewalt zu dem angeführten Zwecke, wie gegenwärtig nach norwegischem Verfassungsrechte nur im Falle eines Vertheidigungskrieges haben solle, sowie die Fixierung eines norwegischen Truppencontingentes wurde abgelehnt.

4. Die Stabilisierung der Civilliste, sowie die Feststellung des alleinigen Entscheidungsrechtes des Königs in allen Regierungssachen nach Anhörung des Staatsrathes erhielt gleichfalls nicht die Zustimmung von norwegischer Seite.

Um zu einer gerechten Würdigung der schwedischen Vorschläge zu gelangen, muss man diejenigen, welche die gemeinsamen Angelegenheiten direct betreffen, von denjenigen scheiden, welche mit diesen nur in einem indirecten Zusammenhange stehen und sich eigentlich auf das interne Verfassungsrecht Norwegens beziehen. Was die ersteren betrifft, so muss man unter allen Umständen die loyale Bereitwilligkeit Schwedens anerkennen, auf das seit dem Bestande der Union besessene Vorrecht, dass die auswärtigen Angelegenheiten durch einen schwedischen Minister des Aeussern verwaltet werden, zu verzichten. Anderseits muss es besonders hervorgehoben werden, dass dieses Vorrecht dem Principe der Gleichberechtigung widerspricht, dass, wenn es zur Zeit der Begründung der Union in den Verhältnissen seine Rechtfertigung fand, dies für die Gegenwart durchaus nicht mehr der Fall ist, und dass daher der Verzicht auf dieses Vorrecht

Schweden kein Recht gibt, hiefür eine Gegenleistung Norwegens zu verlangen. Die an die Einräumung gleicher Rechte geknüpfte Folgerung gleicher Pflichten kann selbstverständlich principiell keinen Widerspruch erfahren. Allein in der Bestimmung des Maasstabes, nach welchem die Gleichheit der Pflichten gemessen werden soll, kann man der Ansicht der schwedischen Commissionsmitglieder nicht durchaus folgen. Es hat den Anschein, als ob von schwedischer Seite die Prärogative der Krone in den beiden Ländern der Union als ein nach gemeinsamen Grundsätzen festzustellender Theil des Verfassungsrechtes betrachtet würde. Nur so kann man es verstehen, dass die Forderungen erhoben wurden: 1. Durch Anerkennung des alleinigen Entscheidungsrechtes des Königs in allen Regierungsangelegenheiten nach Anhörung des Staatsrathes das sogenannte parlamentarische Regierungsprincip in den beiden Ländern der Union auszuschliessen; 2. die Civilliste des Königs zu stabilisieren. Diese beiden Postulate sind unstreitig Verfassungsfragen rein *interner* Natur, die ausschliesslich das Verhältnis des norwegischen Königs zum Storthing betreffen und mit der Union unmittelbar nichts gemein haben; es kann daher den norwegischen Vertretern nicht verübelt werden, dass sie eine derartige Einmengung Schwedens in das interne Verfassungsrecht Norwegens abgewiesen haben.

Die Besorgnis Schwedens, es könnte beim Bestande des parlamentarischen Regimes in Norwegen der Einfluss dieses Landes in den Unionsangelegenheiten die Oberhand gewinnen, ist nach den bei uns in Oesterreich-Ungarn gemachten Erfahrungen gewiss nicht ungerechtfertigt, allein es kann Norwegen nicht zugemuthet werden, deshalb auf eine Verfassungsform zu verzichten, die es als die den Verhältnissen seines Landes entsprechende hält. Die schwedische Regierung würde es gewiss entschieden ablehnen, wenn ihr die Zumuthung gestellt würde, zur Sicherung eines grösseren schwedischen Einflusses in den Unionsfragen bei sich das parlamentarische Regime einzuführen.

Die Uebernahme gleicher Pflichten von Seite Norwegens kann sich vielmehr nur auf die Einrichtung der *gemeinsamen* Organe und auf die Leistungen für die *gemeinsamen* Zwecke erstrecken. Hinsichtlich der ersteren kommen, wie im vorhergehenden gezeigt wurde, drei Streitpunkte in Betracht, von denen der eine die Jurisdiction des gemeinsamen Staatsgerichtshofes, der andere die Errichtung eigener, norwegischer Consulate, der dritte die Erweiterung der königlichen Prärogative hinsichtlich der Verfügung über die bewaffnete Macht betrifft. (Die Errichtung gemeinsamer Delegationen bleibt als Minoritätsantrag von der Besprechung der Differenzen ausgeschlossen.)

Die Jurisdiction des gemeinsamen Staatsgerichtshofes bildet, wie gleichfalls bereits im früheren dargelegt wurde, insoferne einen Differenzpunkt, als nach dem Vorschlage Schwedens nicht nur der gemeinsame Minister des Aeussern, sondern auch die beiderseitigen Staatsräthe, die an der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten Theil genommen hätten, sich vor dem gemeinsamen Staatsgerichtshofe zu verantworten hätten,

während nach dem Antrage der norwegischen Commissionsmitglieder die letztgenannten Functionäre dem Staatsgerichtshofe ihres Landes unterworfen sein sollten.

Nun dürfte es wohl feststehen, dass die schwedischen und norwegischen Staatsräthe in den gemeinsamen Berathungen als einseitige Organe ihrer Länder die Interessen derselben zu vertreten haben, im Gegensatze zum Minister des Aeussern, der als gemeinsames Organ beider Länder die gemeinsamen Interessen derselben wahrzunehmen verpflichtet ist. Wenn dem aber so ist, dann wird man dem norwegischen Standpunkte beipflichten müssen, dass die Functionäre jedes Staates sich vor dem Staatsgerichtshofe desselben über ihre Geschäftsführung zu verantworten haben. Es geht nicht an, dass schwedische Mitglieder eines gemeinsamen Gerichtshofes darüber entscheiden, ob und wie norwegische Staatsräthe ihren Verpflichtungen gegenüber ihrem Staate nachgekommen sind, und vice versa. Wenn, wie es den Anschein hat, diese Forderung von schwedischer Seite mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des norwegischen Staatsgerichtshofes erhoben wurde, so ist dies wieder ein rein internes Moment, das ausschliesslich Sache Norwegens ist. Es hat Schweden nicht zu bekümmern, dass norwegische Staatsräthe vor einem nach seiner Meinung nicht nach richtigen Grundsätzen organisierten Gerichtshofe Recht zu nehmen haben.

Weit wichtiger und schwieriger, als die eben behandelte Frage ist die Differenz bezüglich der Errichtung eigener norwegischer Consulate. Wenn es richtig ist, dass es specifisch norwegische Interessen gibt, die nicht zugleich auch schwedische Interessen sind, eventuell sogar mit diesen im Gegensatze stehen, die den Consulaten zu vertreten obliegt, dann ist es an sich gewiss kein unberechtigtes Verlangen, ausschliesslich norwegische Interessen auch nur durch ausschliesslich norwegische Functionäre verwalten zu lassen. Allein auf der andern Seite kann man nicht verkennen, dass überall ein Zusammenhang zwischen der Consular- und der diplomatischen Verwaltung besteht, und dass in jenen Gebieten, in welchen diplomatische Vertretungen nicht bestehen, den Consulaten auch diplomatische Aufgaben zukommen. Referent kennt die einschlägigen Verhältnisse viel zu wenig, als dass er sich erlauben dürfte, über dieselben ein abschliessendes Urtheil abzugeben. Insbesondere ist ihm darüber nichts bekannt, ob von norwegischer Seite gegen die Geschäftsführung schwedischer Consulatsbeamten Klage erhoben wird und ob, wenn dies der Fall ist, mit gutem Grunde. Wäre dem aber nicht so, dann sollte ohne Noth das Princip der Einheit der Consulatsverwaltung gewiss nicht verlassen werden.[1])

Die Erweiterung der königlichen Prärogative hinsichtlich der Verfügung über die bewaffnete Gewalt endlich in dem Sinne, dass der König über dieselbe nicht nur, wie nach gegenwärtigem Rechte im Falle eines Ver-

[1]) Im übrigen ist zu constatieren, dass nach dem officiellen Status von Ende 1898 17 Consulate von Schweden, 13 von Norwegern verwaltet werden. Berücksichtigt man jedoch nur die Generalconsulate und Consulate, so sind 7 Schweden und 8 Norweger an ihrer Spitze.

theidigungskrieges, sondern auch zum Behufe der Aufrechterhaltung der Neutralität der Union ohne Zustimmung des Storthing verfügen könne, ist eine Competenzfrage des norwegischen Verfassungsrechtes, die zweifelsohne das Unionsinteresse auf's lebhafteste berührt. Allein die Frage liegt hier im Wesen nicht anders, wie bei den im vorigen erörterten Postulaten Schwedens, betreffend das interne norwegische Verfassungsrecht. Wenn das öffentliche Bewusstsein in Norwegen die Führung eines Krieges (abgesehen vom Falle eines Vertheidigungskrieges) nur unter Zustimmung des Storthing für zulässig erachtet, dann kann von schwedischer Seite nicht die Forderung erhoben werden, dem Könige eine Machterweiterung einzuräumen, die dem norwegischen Volksbewusstsein widerspricht. Es ist gewiss nicht zu verwundern, dass die Kampfesweise des norwegischen Storthing in den Verfassungsconflicten der letzten Jahre Schweden das Misstrauen eingeflösst hat, ob der Storthing nicht, um der Union Verlegenheiten zu bereiten, auch im Falle der Kriegsnothwendigkeit Schwierigkeiten bereiten würde, allein eine Remedur kann hier nicht durch eine von aussen postulierte Aenderung der Verfassung erreicht werden, sondern nur dadurch, dass das norwegische Volk, welches den Storthing wählt, sich eines besseren besinnt. Diesem Ziele würde man aber sicherlich nicht näher kommen, wenn man dem norwegischen Volke eine von ihm nicht gewollte Verfassungsänderung aufzwingen würde, sondern weit eher dadurch, wenn durch loyale, unbedingte und vorbehaltlose Gewährung voller Gleichberechtigung in der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten der Agitation gegen die Union der Boden entzogen würde.

Es erübrigt nunmehr, denjenigen Differenzpunkt zu erörtern, der nach Ansicht des Referenten der schwerwiegendste ist, und welcher die rechtliche Fixierung eines proportionalen Truppencontingents der beiden Länder zum Gegenstande hat.

Wenn Norwegen den Fortbestand der Union will, — die volle Gleichberechtigung mit Schweden vorausgesetzt, — dann muss es die Verpflichtung anerkennen, für die Vertheidigung der Union mit den gleichen, seiner Volkskraft entsprechenden Mitteln Sorge zu tragen, wie Schweden. Es kann hiebei sich eine Meinungsverschiedenheit über die Grösse der zum Schutze der Union erforderlichen Waffenmacht, sowie über den Schlüssel einer gerechten Auftheilung der Lasten ergeben, allein das Princip selbst dürfte an sich kaum ernstlich zu bekämpfen sein. Die Weigerung, dasselbe anzuerkennen, könnte nur als der Ausdruck dafür gedeutet werden, dass Norwegen dem Bestande der Union nicht dieselbe Wertschätzung beilegt, wie Schweden, und die Ueberzeugung einer solchen Ungleichheit der Interessen würde der Keim der Auflösung der Union überhaupt sein. Es scheint nun in der That, dass die augenblicklichen politischen Machthaber des norwegischen Storthing bewusst auf dieses Ziel lossteuern. Das ohne Sanction des Königs zustande gekommene, im Laufe dieses Jahres zur Rechtswirksamkeit gelangende Gesetz, durch welches das Unionszeichen aus der norwegischen Flagge verschwindet, muss als eine bedeutungsvolle Etappe

auf diesem Wege bezeichnet werden. Die Beseitigung des Unionszeichens vermag naturgemäss den rechtlichen Bestand der Union nicht zu berühren, es ist, wie wenn von zwei Ehegatten der eine den Ehering ablegen würde.

Jedoch als Zeichen der Abneigung gegen die Union, als Demonstration gegen Schweden spricht das Gesetz eine deutliche Sprache, es ist die offene Erklärung Norwegens, dass es die Union nicht will. Der Conflict zwischen den beiden Ländern ist durch dieses Gesetz ohne Zweifel wesentlich verschärft worden, und nach Durchführung desselben wird die Welt das merkwürdige Schauspiel geniessen, dass die schwedischen Schiffe das Unionszeichen in ihrer Flagge führen, während die Schiffe Norwegens ohne dieses Symbol der Zugehörigkeit zur Union, das sie bisher geführt haben, weithin über alle Meere die Separationsbestrebungen ihres Staates zum sichtbaren Ausdruck bringen werden. Es leuchtet von selbst ein, dass ein solcher ungesunder und naturwidriger Zustand nicht für die Dauer bestehen kann.

* * *

Seiner Aufgabe getreu hat sich Referent darauf beschränkt, die concreten Streitpunkte auseinanderzusetzen und möchte es vermeiden, aus denselben irgend welche allgemeine Schlussfolgerungen über die voraussichtliche Entwicklung der Dinge zu ziehen. Als aufrichtiger Freund der beiden nordischen Länder kann er seine Ausführungen nur mit dem Wunsche schliessen: Möge der Streit baldigst eine allseits befriedigende Lösung finden, auf dass die beiden hochintelligenten und tüchtigen Völker in ihrem Aufblühen keinen Schaden nehmen.

# ÜBER DIE THEORIE DER GRENZPRODUCTIVITÄT.

VON

PROF. GIOVANNI MONTEMARTINI.

DEUTSCH VON PROF. GIUSEPPE VIALLI.[1])

## Einleitung.

Die Theorie der Grenzproductivität betrifft eine jener Methodenfragen in der Behandlung der Grundprobleme der Wirtschaftswissenschaft, welche neulich von Prof. Pantaleoni als „secundäre Meinungsverschiedenheiten" (secondarie discrepanze) der reinen Wirtschaftslehre bezeichnet worden sind.[2])

Nachdem die Wichtigkeit der Menger'schen Classification in Güter erster und höherer Ordnung anerkannt ist, handelt es sich darum, zu sehen, ob es vertheilhafter sei, in der Lehre der Production und der Vertheilung der österreichischen Schule zu folgen, — welche den Begriff der Grenznützlichkeit auf die complementären, mittelbaren Güter ausdehnt, — oder Walras und den amerikanischen Oekonomisten, welche die Theorie der Production in unabhängiger Weise von der Theorie der Nützlichkeit behandeln und die Grenzproductivität zu einem selbständigen Begriffe erheben.

In diesem zweiten Falle haben wir es in der Theorie der Nützlichkeit mit einer Lehre über die Nachfrage und in jener der Productivität mit einer Lehre vom Angebote zu thun, und es muss die vielseitige Erscheinung des Angebotes jener wissenschaftlichen Analyse unterworfen werden, welche, besonders von der österreichischen Schule, schon auf den Begriff der Nützlichkeit verwendet wurde.

Wenn wir die theoretischen Anwendungen der Lehre der Grenznützlichkeit in Bezug auf die complementären Güter betrachten, sehen wir, dass dieselbe nicht im Stande war, das Problem der Vertheilung zu lösen, obwohl sie das Verdienst hat, dasselbe gestellt zu haben. Das veranlasst uns, anzunehmen, dass bei dieser secundären methodologischen Meinungsverschiedenheit die Generalisation des Begriffes der Grenznützlichkeit verlassen

---

[1]) Die Redaction glaubte, diesen Artikel, der eine schwer verständliche, umfangreiche Literatur einem grösseren Publicum zugänglich zu machen versucht, trotz der Schwierigkeiten, die der Stoff bietet und trotz der mangelhaften Beherrschung der deutschen Sprache durch den italienischen Uebersetzer den Lesern dieser Zeitschrift nicht vorenthalten zu sollen.

[2]) Pantaleoni: Dei criteri che debbono informare la storia delle dottrine economiche. Giornale degli Economisti. Nov. 1898 pag. 429.

werden sollte, um den reelleren und natürlicheren Begriff der Grenzproductivität anzunehmen, welcher schon jetzt, frei von allen Kritiken der alten Methode, auftritt und geeignet scheint, die von der letzteren nicht überwundenen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Die neuen Grundlagen, auf welchen die Theorie der Production wieder errichtet werden soll, haben ihren Ursprung in der neuen Richtung und in den neuen Tendenzen, welche wir in der wissenschaftlichen Erforschung der ökonomischen Erscheinungen antreffen. Das complicierte Wesen der socialen und wirtschaftlichen Erscheinungen, welches die inductive Methode ohnmächtig machte, die innerste Natur dieser Erscheinungen zu bestimmen und ihre Bestand- und Entwickelungsgesetze festzustellen, brachte die deductive Methode wieder zu Ehren. Die Deduction der neuen Schulen aber und besonders der österreichischen, gleicht der Deduction der classischen Schule nur in der Identität des logischen Processes. Die Anwendung der Psychologie in der Gesammtheit der moralischen Wissenschaften gewann auch in der Sociologie und noch mehr in der Volkswirtschaftslehre an Boden. Es entstand so die Frage, ob die Erscheinungen des socialen, politischen und industriellen Lebens hauptsächlich von den Thatsachen und den Gesetzen der Aussenwelt oder von jenen der Psychologie abhängig seien. So wurde nach und nach die Betrachtung jener Systeme verlassen, welche, indem sie den Naturkräften der Aussenwelt eine ausschliessliche Wichtigkeit zuerkannten, die subjectiven Eigenschaften des Individuums vernachlässigten. Die Volkswirtschaftslehre wurde also aus einer objectiven in eine subjective Wissenschaft verwandelt, und die Voraussetzungen der Deduction der Classiker, früher wesentlich objectiv, wurden psychologisch.[1])

Die zweite weit wichtigere Tendenz, welche in der Volkswirtschaft an Kraft gewinnt, ist die mathematische Tendenz; nicht aber im Sinne einer Verwendung von Symbolen oder des Calculs für die Lösung wirtschaftlicher Probleme, sondern, — wie Walras und Fisher bemerken, — im Sinne einer quantitativen Auffassung der wirtschaftlichen Erscheinungen und einer Substitution der quantitativen Analyse an die Stelle der qualitativen beim Studium und bei der Aufstellung der wissenschaftlichen Fragen. Vormals wurde die Aufmerksamkeit des Gelehrten auf die Betrachtung des Menschen und auf die Bestimmung der Ursachen, welche die Handlungen des Individuums beeinflussten: — Genüsse und Opfer — gerichtet. Man sah nun, dass es sich um messbare Mengen handelte. Diese Behauptung von Gossen, welche dann fast gleichzeitig von Menger und Jewons wiederholt wurde, darf als die erspriesslichste Behauptung der neuen Wirtschaftswissenschaft bezeichnet werden. Die

---

[1]) F. Ferrara: Introduzione al Vol. 3 delle Serie 2, Biblioteca degli Economisti, pag. 69. — James Bonar: The Austrian economists and their view of value (Quart. Journal of Econ., October 1888.) — S. N. Patten: The theory of dynamic Economics, Philadelphia 1892; Introduction, Ch. I.—VII. — Sidney Sherwood: The philosophical basis of Economics (Annals of the American Academy, sept. 1897.)

Nationalökonomie eroberte damit eines der mächtigsten und sichersten Forschungsmittel: Die mathematische Methode.[1])

Nur die mathematische Methode gestattet uns jene Unification der Gesetze, welche den letzten Traum und vielleicht die unerreichbare Utopie des Gelehrten bildet — ein logischer Process, welcher schon in den physischen Wissenschaften an Kraft gewonnen hat. Viele Gesetze, welche früher unabhängig und von einander durch unüberbrückbare Abgründe getrennt erschienen, hat man auf diese Weise als verschiedene Seiten allgemeinerer und weiter zusammenfassender Gesetze erkannt. Eine der am meisten versprechenden Tendenzen des wissenschaftlichen Fortschrittes besteht eben in der Aufsuchung der Brücken, welche die verschiedenen, früher atomistisch betrachteten wirtschaftlichen Processe unter einander verbinden; der Fortschritt besteht weiters darin, gewisse Ausnahmen und Lehren zu beseitigen, welche früher specifisch verwendbar erschienen; er besteht endlich in der Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen von einem höheren Standpunkte aus und in dem Streben nach den „Generalizzazioni“, wie sie von Pantaleoni genannt werden, oder nach den „Coordinations“, wie sie Wicksteed[2]) bezeichnet.

Die quantitative Behandlung der Fragen umschliesst nicht nur eine statische Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen. Wir müssen das Wirtschaftsleben nicht nur als einen auf den Handlungen des thierischen Menschen fussenden Process auffassen, sondern als einen Process, welcher auf den Handlungen des vernünftigen Menschen begründet ist; es sind nicht die Gesetze der Biologie allein, welche die Entwickelung des socialen und wirtschaftlichen Lebens regieren, sondern auch die Gesetze der Psychologie. Und so erfolgt eine Umgestaltung einer reinen Theorie des Wertes, welche aus den gegenseitigen, zwischen Genuss und Opfer bestehenden Wirkungen entspringt, zu einer Theorie des „Prosperity“, wie sie heute von Patten aufgefasst wird. Die wirtschaftliche Wirksamkeit ist teleologisch

---

[1]) Irving Fisher: Mathematical investigations in the theory of value and prices (Transactions of the Connecticut Academy, Vol. IX, New Haven 1892). Appendix III: The utility and history of mathematical method in economics, pag. 106—119; Senses of capital (The economic Journal, June 1897). — W. Pareto: Considerazioni sui principî fondamentali dell'economia politica pura (Giornale degli Economisti, Maggio 1892); Cours d'économie politique, Lausanne 1897, § 97. — The new theories of economics (The Journal of pol. econ., Chicago, Sept. 1897). — Philip H. Wicksteed: An essay on the co-ordination of the laws of distribution, London 1894, pag. 4—5. — Léon Walras: Éléments d'économie politique pure, Lausanne 1896 (3. Édition) préface. — A. Marshall: Principles of economics, London 1895 (third edition) pag. 176—7, note 2; The old generation of economists and the new, address delivered in Cambridge, 29. oct. 1896 (The Quarterly Journal of Econ., January 1897).

[2]) Vrgl. Wicksteed: Essay cit. § 1, p. 7. — Marshall: The old generation etc. cit. — Bernard Moses: Certain tendencies in political economy (Quart. Journal of Econ., July 1897). — M. Pantaleoni: Del carattere delle divergenze d'opinioni esistenti tra economisti; prolusione al corso d'economia letta nell' Universitá di Ginevra il 23 ott. 1897 (Giornale degli Econ., Dic. 1897). — F. Ferrara: Introduzione al Vol. 2, Serie 2, B. E. pag. 6.

und strebt nach der Erreichung des ökonomischen Gesetzes, — aber die statische Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen macht uns mit den, in den verschiedenen socialen Stadien geschehenen, die Erwerbung eines grösseren Glückszustandes betreffenden Fortschritten nicht bekannt. Die Nothwendigkeit einer dynamischen Betrachtung der volkswirtschaftlichen und sociologischen Entwicklung wird demnach stark empfunden; und wenn auch die Schwierigkeit des Problems ausserordentlich gross ist, werden doch alle Bestrebungen der modernen Volkswirtschaft diese Richtung einschlagen. Diese ganz neue Tendenz der Volkswirtschaft entrückt unsere Wissenschaft dem Gebiete der mathematischen Forschung und bringt sie dem Gebiete der biologischen Wissenschaften näher. So werden in der neuen Tendenz die zwei Analogien mit einander verschmolzen und zur gegenseitigen Unterstützung gebracht, welche die Sociologen und Oekonomisten häufig angewendet haben, indem sie die menschliche Gesellschaft bald mit einem Systeme materieller Punkte, die unter gewissen Kräften stehen, bald mit einem lebenden Organismus vergleichen.

Wenn wir die wirtschaftlichen Erscheinungen von dem subjectiv-mathematischen Gesichtspunkte aus betrachten, sehen wir, dass eine der grössten Generalisationen, welche sich daraus ergeben, diejenige ist, welche gewöhnlich als Substitutions-Gesetz bezeichnet wird. In der ökonomischen Berechnung, für welche die messbaren Mengen die Genüsse und Opfer sind, wird das Hauptgesetz in folgender Weise ausgesprochen: Um das grösste hedonistische Ergebnis zu erlangen, nämlich die Ersetzung der kleineren Genüsse durch die grösseren und der grösseren Kosten durch die kleineren, beginnt man mit solchen Veränderungen, welche uns die relativ grössten Befriedigungen gewähren, um nach und nach auf jene herabzukommen, welche uns geringere Befriedigungen bieten; der „homo oeconomicus“ wird nicht mehr still stehen, so lange er Spielraum für solche Umgestaltungen findet. Dieses Umgestaltungsgesetz umfasst und regiert alle wirtschaftlichen Handlungen des ganzen individuellen und socialen Lebens; wir treffen es in der Production, im Verkehr, in der Vertheilung und im Verbrauch der Güter; für die Production werden wir es insbesondere beweisen.[2])

---

Ueber die Weise, wie dynamische Fragen systematisch behandelt werden sollen: Siehe E. Barone. Sul trattamento di questioni dinamiche (Giornale degli Economisti, Nov. 1894 [1]).

[1]) Patten: Dynamic Econ. cit. Ch. VII.; Cost and utility (Publications of the American Academy of Polit. and social science, Philadelphia Nr. 74); Cost and expense (Publications id. id. Nr. 89); Some explanations relating to the „theory of dyn. econ. (Quart. Journal of Econ., January 1893). — L. F. Ward: Psychologic basis of social economics (Annals of the Amer. Acad., January 1893); L'économie de la douleur et l'écon. du plaisir (Annals de l'Institut international de Sociologie, Tome IV, Paris 1898). — H. Denis: Histoire des systèmes econ. et socialistes, Bruxelles 1897. — V. Pareto: Cours d'écon. pol. § 619, 620. — A. Marshall: Distribution and exchange (The econ. Journal, March 1898). — Hadley: Some Fallacies in the theory of distribution (ibidem).

[2]) Ferrara: Introduz. al Vol. V, S. 1, B. E. pag. 21. — Pantaleoni: Principi d'economia pura, Firenze 1878, pag. 154, 5. — Marshall: Principles, pag. 419, 20; 432, 3. — J. B. Clark: A universal law of economic variation (Quart. Journal of Econ., April 1894). — Pareto: Cours, Vol. 1, § 43.

Auch die Production wird von dem Substitutionsgesetz geregelt, weil auch bei ihr nach Verhältnissen gestrebt wird, welche hedonistische Maxima erzeugen. Die Production muss sowohl vom statischen als auch vom dynamischen Gesichtspunkte aus betrachtet werden. Statisch muss man nicht nur die Elemente der Production studieren, sondern auch ihr Verhalten, ihren Nutzenszuwachs und die Gesetze, unter welchen sie diesen Zuwachs liefern. Dynamisch müssen wir erforschen, wie und wann es möglich sein wird, die Wisksamkeit der Productivkräfte zu steigern, wie der Grenzzuwachs der Production sich für die verschiedenen Culturstadien verändert, und wie, in einem Worte, die Production fortschreitend wird. Das genaue, sorgfältige Studium der Voraussetzungen der Production zeigt uns, dass objective und subjective zu unterscheiden sind, und dass die Anzahl der Productionsfactoren von der Anzahl der Vertheilungs-Interessenten auch verschieden sein kann. Somit wird die Grundlage des Studiums zerstört, welche von den Alten in der Behandlung des Productionsproblems angenommen worden war.

Was den Consumenten betrifft, so ist für ihn nicht der Gesammtnutzen des besessenen oder des durch den Tausch zu erwerbenden Gutes, sondern der Grenznutzen der disponiblen Menge entscheidend. Ebenso ist es die Grenzproductivität der Productivgüter oder jene der eigenen Anstrengung, was der Producent erwägt und berücksichtigt, weil die Grenzproductivität allein es ist, was ihm die Schranken seiner Thätigkeit zeigt, jenseits deren er nicht mehr als „homo oeconomicus“ handeln würde. Wir müssen also die Gesetze studieren, von welchen diese Grenzproductivität geregelt wird.

Die Theorie der Grenzproductivität ist eine Theorie, welche die Zustände des ökonomischen Gleichgewichtes betrachtet. Der Begriff des Gleichgewichtes, welchen wir von der Mathematik und insbesondere von der Mechanik entlehnt haben, ist, wenn er auf die sociologischen und ökonomischen Erscheinungen angewendet wird, von der grössten Wirkung für die wissenschaftliche Forschung. Wir müssen von der Auffassung eines Systems von Kräften ausgehen, welche unter einander im Gleichgewicht sind, während die Veränderung einer der Kräfte oder einer der Bedingungen des Systems andere Veränderungen herbeiführt, welche eine gerade entgegengesetzte Wirkung erzeugen. (Pareto, Cours § 40). Wenn wir diese Methode mit Umsicht anwenden, werden wir die ärgsten Irrthümer der verschiedenen Schulen vermeiden, wir werden nämlich den gegenseitigen Zusammenhang der verschiedenen Kräfte, und in unserem Falle die wirtschaftlichen Erscheinungen nicht vernachlässigen und werden demnach die Identität, welche von dem Gleichgewichte unter gewissen Quantitäten festgestellt wird, nicht in ein Verhältnis von Ursache und Wirkung verwandeln. (Pareto § 592 Note 593.)

Welches sind nun die Bedingungen, die wir in der Productionserscheinung voraussetzen? Das ist eine wichtige Frage der mathematischen Logik, denn wir wissen, dass die Voraussetzungen, welche zur genauen Bestimmung eines Problems dienen müssen, alle von einander unabhängig sind und in gleicher Zahl wie die Unbekannten vorhanden sein müssen. Die Vernach-

lässigung dieser Vorschrift war die Ursache der vielen Irrthümer, die wir in den meisten Lehren antreffen, welche die mathematische Methode nicht anwenden.

Da nun die Production nur ein Moment des allgemeinen Substitutionsgesetzes ist, folgt, dass die Voraussetzungen des Tausches nur dann bestimmt sein werden, wenn sie die Erlangung eines Maximums von Ophelymität in sich schliessen, das ist, wenn die Ausgleichung des Grenznutzens der vertauschten Quantitäten erreicht wird. Die Unbekannten des Problems werden eben diese Quantitäten sein; und sie werden nur dann bestimmt sein, wenn die spielenden Kräfte in Gleichgewicht treten werden. Das Problem kann in seiner subjectiven Seite stufenweise behandelt werden. α) Man kann einen Tausch zwischen Arbeitsleistungen und Gütern voraussetzen; dann muss man die Betrachtung der Nutzensfunctionen oder der Leidenscurven einführen. β) Man kann auch einen Tausch von Gütern gegen Güter voraussetzen und dann sind γ) entweder die im Tausche abgetretenen Güter, Güter erster Ordnung und es müssen daher ihre Nutzenscurven berücksichtigt werden, oder es sind δ) die Güter für die besitzende Wirtschaft höherer Ordnung und dann müssen wir annehmen, dass die ganze vorhandene Quantität der Güter bei jeder beliebigen Nachfrage angeboten werden wird. In allen Fälllen müssen die Productionsfunctionen der verschiedenen Productionsfactoren und ihrer mannigfaltigen und gegenseitigen Combinationen berücksichtigt werden, um diese Productivitätscurven mit dem schon gezeichneten Nutzenscurven zu vergleichen. Dann wird es uns sehr leicht sein, die Unbekannten zu erforschen; im Falle α) die Arbeitsquantität, die wir abgetreten haben, im Falle β, γ) die Güterquantitäten, die wir auf die Productionsprocesse anwenden wollen, während im Falle β, δ) diese Quantität schon bestimmt ist.

Das Problem kann noch von einem objectiven Standpunkte aus erörtert werden. Dann müssen wir von einer Seite die verfügbaren Quantitäten der verschiedenen Productionsfactoren bestimmen und von der anderen die Productivitätsfunctionen der Factoren einzeln und in ihren verschiedenen Combinationen nehmen. Die Unbekannte wird jene angewendete Quantität der einzelnen Factoren sein, unter der Bedingung, dass man ein Quantitätsmaximum erzielen soll. Oder wir werden anstatt der Productquantitäten und der productiven Elemente mit dem auf dem Markte vorhandenen Preise der Producte und mit jenem der Productionselemente zu thun haben. Die Unbekannte wird eben dieser Preis sein, und die Bedingung des Gleichgewichtes, das ist die Bedingung des Maximums des Gewinnes, wird offenbar dann erzielt, wenn die Preise der Productionsmittel den Preisen der Producte gleich sein werden. Da aber die Preise schliesslich zu den Grenzophelymitäten in einem gewissen Verhältnisse stehen, so setzt die objective Forschung eine subjective Forschung voraus.[1])

[1]) Pareto: Cours § 67. — Barone: Studî sulla distribuzione delle richesse (Giornale degli Economisti, 1896), pag. 116. — Walras: Éléments. — Clark: Distribution as determined by a law of rent (Quart. Journal of Econ., April 1891). — Marshall: Principles, Book V, Ch. 5, § 2—5.

## I. Die Gesetze der physischen Grenzproductivität.

Beginnen wir mit der objectiven Untersuchung der Erscheinung, um die Gesetze zu bestimmen, welche einen productiven Process regeln, wie wir ihn in der Wirklichkeit antreffen, so werden wir eine Reihe von Theoremen der physischen Productivität haben, die wir nach und nach darlegen werden. Wir nennen Productionsfactor jene in einem productiven Processe angewendete Kraft, welche mitwirkt, um uns ein Gut zu schaffen. Die Oekonomisten nahmen verschiedene Productionsfactoren an, und wir wissen, dass ihre Bestrebungen, um dieselben zu classificieren, vor allem auf die Rechtfertigung eines Zweiges der Gütervertheilung gerichtet waren, indem sie bewiesen, dass eine Kraft zu der Erzeugung eines Ertrages beiträgt, also am productiven Processe theilnimmt. Die dreifache Classification der Productionsfactoren: Natur, Arbeit, Capital (classische Schule) ist bekannt. Heutzutage legen einige ein grosses Gewicht auch auf die industrielle Organisation (Marshall) und auf die Dauer des productiven Processes (Böhm-Bawerk, Clark und Barone.)

Wenn wir nun betrachten, wie der productive Process besonders in fortgeschrittenen Ländern vor sich geht, kommen wir auf das Folgende:

Theorem 1. Ein jedes Product entsteht aus der Combination verschiedener Productionsfactoren.

Theorem 2. In jeder Combination von productiven Factoren ist die Quantität des Productes eine Function der Quantität der Productionsfactoren.

Theorem 3. Wenn in einer productiven Combination einer der Factoren hinzugefügt oder verändert wird, während alle anderen Factoren unverändert bleiben, werden die erlangten Zuwächse des Productes, von einem gewissen Puncte ab, abnehmen, bis kein weiterer Zuwachs mehr möglich sein wird.

Dieser Satz ist einer der fundamentalsten der neuen Theorie der Production und das richtige Begreifen desselben ist eine absolute Nothwendigkeit. Damit wird das Gesetz der abnehmenden Erträge, welches von den Classikern nur für den Boden angewendet wurde, als Grundprincip angenommen. Die Irrthümer, welche von den classischen Oekonomisten begangen wurden, waren zweierlei Art. Sie beachteten nicht oder hoben doch das Gesetz der zunehmenden Erträge nicht hinreichend hervor. (Marshall.) Bei ihrer Argumentation übersahen sie, dass sie es hier mit einem System von Kräften zu thun hatten, dass eine einzelne Kraft nicht variieren kann, ohne entsprechende Aenderungen in der Gesammtheit des Systems und, genauer, in den anderen mitwirkenden Kräften hervorzurufen; ein Irrthum, welcher schon von Ferrara bemerkt und dann mathematisch von Walras erörtert wurde.

Hier kann die Frage gestellt werden: Wird das Product stets zunehmen, wenn man alle Factoren einer Combination variieren lässt? Solange wir auf rein physischem Gebiete bleiben, kann dieser Auffassung des Phänomens keineswegs widersprochen werden, insoferne die Schwierigkeit

und sogar die Unmöglichkeit, über immer neue Quantitäten der productiven Factoren zu verfügen, ausser Betracht bleibt. Die Ursachen, welche sich der Geltung jenes Satzes widersetzen, sind aber ganz andere, wenn anstatt einer rein physischen die ökonomische Erscheinung betrachtet wird.

Wir bezeichnen als Grenzproductivität eines Factors den Zuwachs an Product, den wir erlangen, wenn wir in einer productiven Combination die letzte verfügbare Einheit jenes Factors anwenden.

Aus dem Theorem III entspringen folgende Corollarien:

Corollarium 1. Die Grenzproductivität eines Factors hängt von der verfügbaren Quantität des Factors ab.

Corollarium 2. Die Grenzproductivität eines Factors ist mehr oder weniger vom Ausgangspunkt der Veränderung entfernt, je nach der **Productivitätscurve** des Factors selbst.

Corollarium 3. Die Anwendung eines jeden Productionsfactors wird bis zu dem Punkte getrieben, bei welchem der letzte Zuwachs des Factors einen Productzuwachs gibt, der noch genügend ist, sich selbst zu decken.

Dies gilt, wenn nur die physische Productivität betrachtet wird, und wenn zwei Bedingungen vorausgesetzt werden: *a*) dass die Productionsfactoren frei und verfügbar seien, *b*) dass diese Factoren unentgeltlich angeboten werden. Dann ist es evident, dass das Substitutionsgesetz vollkommen wirken wird, so dass man auf eine kleinere Gutsquantität verzichten wird, um eine grössere zu erlangen. Solange ein Gewinn vorhanden sein wird, so gering er auch sein mag, wird der „homo oeconomicus" einen Vortheil finden, ihn anzustreben. Nun nennen wir Sättigungspunkt, den Punkt, bei welchem der letzte Zuwachs des Productionsfactors nur sich selbst reproduciert.

Theorem 4. In einem gegebenen Momente der Productionstechnik wird, wenn wir über bestimmte Quantitäten verschiedener Productionsfactoren verfügen, irgend eine Combination physisch gewinnreicher, als die anderen sein.

Bis jetzt haben wir immer unter der Voraussetzung argumentiert, jedesmal einen einzigen Productionsfactor allein variieren zu lassen, als wenn wir nur einen der Factoren in überflüssiger oder veränderlicher Menge vor uns hätten, indem die anderen so aufgefasst wurden, als wenn sie in der Grundcombination unveränderlich wären. In der Wirklichkeit aber können die Factoren gleichzeitig variieren. Wir haben also Folgendes:

Theorem 5. Die physische Grenzproductivität einer gewissen Quantität eines Factors ist eine Function, nicht nur der Quantität dieses Factors, sondern auch der Quantitäten aller anderen, welche die Combination bilden.

Bei den früheren Hypothesen haben wir nicht vorausgesetzt, dass die Zahl der Factoren von beschränkter Menge sein kann. Nun nehmen wir auch das an. Wir werden dann ein Princip aufstellen, welches demjenigen

gleich ist, das in der Chemie unter dem Ausdruck „Gesetz der bestimmten Proportionen" auftritt. Wir können dieses Princip in folgendem Theorem formulieren:

Theorem 6. Die Quantität eines in kleinster Menge disponiblen Factors bestimmt die Quantität der anderen mit dem ersten zu combinierenden Factoren und folglich die Quantität des Productes.[1])

Corollarium 1. Nicht die ganze Quantität aller Factoren kann in productiven Combinationen angewendet werden, wegen des Mangels an anderen coplementären Factoren. Dieses Princip erklärt die Entwertung einiger complementären Güter und gibt uns, wie Prof. Menger richtig bemerkt, den Schlüssel für einige Krisen, welche in Gesellschaften eintreten, wo die Arbeitstheilung sehr entwickelt ist.[2])

Corollarium 2. Irgend eine Aenderung in der Quantität der in productiven Combinationen wirkenden Factoren verrückt die vorhergehenden Bedingungen des Gleichgewichtes. In der That werden neue Curven für die einzelnen Factoren geschaffen und die ersten productiven Grenzgrade werden verschoben.

Was wir bis jetzt dargestellt haben, gestattet uns, das folgende Princip, welches eines der fundamentalsten der neuen Productionstheorie ist, folgendermaassen zu formulieren:

Theorem 7. Die physische Grenzproductivität jedes Factors einer Combination ist gleich gross, wenn die Combination selbst aufhört. Das muss so sein, da sonst die Wirtschaft mehr Vortheil hätte, einen minder productiven Factor durch einen productiveren und einen Zuwachs einer Art durch den Zuwachs einer anderen Art zu ersetzen. Das Princip setzt nur die physische Maximalproductivität der Combination voraus. Wir wissen, dass während einer bestimmten Epoche die Productivitätscurven der einzelnen Factoren gegeben sind, und dass daher dem „homo oeconomicus" die Wahl des einen oder des anderen Factors in den folgenden Combinationen auferlegt wird. Die Verwendung des productivsten Factors besteht fort, bis die höchsten Punkte der aufeinanderfolgenden Curven der anderen Factoren erreicht worden sind; diese Curven aber sind in diesem Punkte modificiert, weil die neuen Factoren mit neuen Quantitäten combiniert werden. Da beginnt von neuem die Anwendung des productivsten Factors bis die unten befindlichen Curven berührt werden, nämlich bis zu dem Momente, wo der früher productivste Factor denselben Grenzgrad der Productivität mit den complementären Factoren erreicht.

---

[1]) Eine geniale Anwendung des Gesetzes, der bestimmten Combinationen, auf die corporativen Unternehmen der Industrie und des Handels wurde von Prof. Pantaleoni gemacht. Pantaleoni: Esame critico dei principî „teoretici della cooperazione (Giornale degli Econ. 1⁰ Marzo, 1⁰ Aprile, 1⁰ maggio 1898). Vgl. auch: Pareto: Cours § 714.

[2]) C. Menger: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien 1871, S. 16.
Ferrara: Introduzione al Vol. 3⁰, Serie 2 , B. E. pag. 120.

Die Wahrheit des oben Ausgesprochenen ist sehr leicht begreiflich, wenn die zwei folgenden Bedingungen vorausgesetzt werden: *a*) dass die Productionsfactoren nicht beschränkt seien; *b*) dass die einzelnen Factoren einer Combination einander substituiert werden können. Auf den ersten Blick kann die Grenzproductivität der Factoren, welche in minderer Quantität disponibel sind, grösser erscheinen. Dabei würde man aber das Gesetz der bestimmten Proportionen unberücksichtigt lassen und die Thatsache, dass die betrachteten Quantitäten als sehr kleine und unendliche Bruchzahlen angenommen werden können und müssen, und dass die Berechnung mit diesen unendlich kleinen Zuwächsen gemacht werden muss. Wenn ein Factor aufhört, oder nicht mehr zuwachsfähig ist, gestattet er die Combination nur einer bestimmten Quantität eines anderen, in grosser Menge, verfügbaren Factors. Aber die Grenzproductivität beider Factoren ist immer gleich, weil, da wir in beiden Factoren die Productivität als eine continuierliche Function annehmen, jedes Theilchen des einen mit einem entsprechenden Theilchen des anderen combiniert wird. So müsste, wenn ein kleiner Zuwachs des ersten Factors fehlen würde, die Combination auch für den entsprechenden Zuwachs des anderen aufhören — aber beide Factoren sind, bis zu ihrem Sättigungspunkt gebracht, welcher der Punkt der vollkommenen Combination ist, das heisst bis zu jenem Punkte, an welchem die Combination das physisch grösste productive Ergebnis bietet (Pareto § 717, Note 2).

Theorem 8. Wenn die freie Concurrenz für alle verschiedenen Productionsfactoren in allen Industrien gegeben ist, ist die Grenzproductivität jedes Factors in allen Unternehmen gleich.

Das wird durch dieselben Argumente bewiesen, welche wir im vorhergehenden Theorem gebraucht haben, unter der Voraussetzung nämlich des Grundprincips der Substitution. Hier müssen wir aber bemerken, dass die Voraussetzung der freien Concurrenz in allen Industrien und in allen Unternehmungen nicht wirklich gegeben ist, und dass wir daher das Princip nur für jene Unternehmungen als giltig annehmen dürfen, für welche die Concurrenz wirkt und vollkommen ist. Wir werden also verschiedene Gruppen unterscheiden, bei welchen und unter welchen die Productionsfactoren einander Concurrenz machen, und andere, zwischen welchen die Concurrenz nicht wirkt, da sie nur im inneren der Gruppe thätig ist. Diese Bedingungen werden weiter unten behandelt werden.

### II. Die Gesetze der ökonomischen Grenzproductivität.

Was soll man eigentlich unter ökonomischer Productivität verstehen? Auch hier werden wir eine objective und eine subjective Auffassung finden. Objectiv werden wir die ökonomische Productivität eines Factors erhalten, wenn wir von der objectiven, durch Anwendung desselben Factors erlangten Nützlichkeit die objectiven, bei seiner Anwendung getragenen Kosten subtrahieren. Subjectiv dagegen müssen wir berücksichtigen, dass die aufeinanderfolgenden Anstrengungen für jeden Producenten immer lästiger und zugleich die Nützlichkeit der aufeinanderfolgenden Zuwächse

eines Gutes immer geringer wird. Dann wird man die subjective ökonomische Productivität erhalten, wenn von der Gesammtnützlichkeit des Productes, der subjective, während der Production getragene Gesammtnachtheil subtrahiert wird. So erhält man ein subjectives Surplus, welches der wirkliche Maasstab des menschlichen Wohlstandes sein wird. Die Schwankungen des subjectiven Surplus fallen manchmal mit denen des objectiven zusammen, manchmal sind sie von ihnen verschieden.

Beginnen wir mit der subjectiven Productivität. Wir werden da die Nützlichkeitscurven der einzelnen Producte voraussetzen. In einer ersten Annäherung kann man annehmen, dass die Nützlichkeit eines Gutes eine Function der Quantität desselben Gutes sei; und es ist gewiss, dass die Quantität eines Gutes einen besonderen Einfluss auf seine Nützlichkeit hat. Aber ausser der verfügbaren Quantität eines Gutes wirkt auf seine Nützlichkeit auch die verfügbare Quantität aller anderen Güter; — in der That werden im praktischen Leben Artikel im quantitativen reciproken Verhältnis gekauft. So werden die construierten Nützlichkeitscurven verrückt, wenn ein neues Gut in den Bedarf der Wirtschaft tritt, oder wenn die verfügbare Quantität irgend eines der Güter, welche früher den Bedarf befriedigten, variiert. Die Grenznützlichkeit eines Gutes ist also eine Function nicht nur der verfügbaren Quantität dieses Gutes, sondern der verfügbaren Quantität auch aller anderen.[1])

Den Nützlichkeitscurven gegenüber stehen nun die Kosten- oder Unnützlichkeitscurven. Das gilt, weil wir in der Production mit einer Tauscherscheinung zu thun haben und man daher die Nützlichkeit des vertauschten Gutes mit der Grösse des getragenen Opfers vergleichen muss. Das Voraussetzen von unabhängigen Kostencurven bedingt nicht, dass wir die Wichtigkeit der gegenseitigen Abhängigkeit unter den wirtschaftlichen Erscheinungen, insbesondere zwischen Production und Consumtion, vergessen, und dass wir auf Grund absoluter Productionskosten sprechen, welche dann den Wert der Güter bestimmen würden. Die Productionskosten aber können nicht getrennt bestimmt werden, wenn wir die Kosten in einem productiven Process betrachten, weil die Wirtschaft die Kosten und die erlangbare Nützlichkeit vergleicht und sich nur dann, wenn die Wahrscheinlichkeit und Hoffnung eines Surplus vorhanden ist, dazu entschliess, die Kosten zu ertragen. Und der Punkt, wo das Surplus aufhören wird, wird auch das Ende der Production zeigen, das heisst, die Wirtschaft wird in jenem Punkte aufhören, weitere Kosten zu tragen, was uns beweist, dass die Kosten mit den erreichbaren Nützlichkeiten in engem Zusammenhange sind.

In einem Falle ist das Verhältnis zwischen Kosten und Producten noch entschiedener und klarer. Es darf nämlich für die Güter höherer Ordnung nicht von unabhängigen Kostencurven gesprochen werden,

---

[1]) Auspitz und Lieben: Untersuchungen über die Theorie des Preises. Leipzig 1889. — Fisher: Mathematical investigations Part. II, Ch. I, II. — Patten: Cost and utility, S. 30; Some explanation etc. S. 180 und f. — Cost and expense S. 61. — Marshall: Principles S. 181. — Walras: Éléments, S. 159. — Pareto: Cours § 25, note.

weil die Bedeutungscurven der Güter höherer Ordnung den entsprechenden Productencurven gleich sind. Die Gesetze, welche die Güter höherer Ordnung regeln, sind hauptsächlich von Prof. Menger formuliert worden; und es ist ein von der Wissenschaft erobertes Princip, dass der Wert der Güter höherer Ordnung im Verhältnisse zu dem Werte der entsprechenden Güter erster Ordnung stehe. Wir dürfen aber nicht behaupten, dass der Wert der Güter erster Ordnung die Ursache des Wertes der Güter höherer Ordnung sei; zwischen den zwei Güterreihen besteht ein Abhängigkeitsverhältnis ohne dass dies ein Causalitätsverhältnis sei. Deswegen muss die Behauptung des Prof. Böhm-Bawerk als übertrieben betrachtet werden, dass in der National-Oekonomie eine fundamentale Wichtigkeit den Beweis besitze, dass nicht die Productionskosten den Wert der Producte bestimmen, sondern dass das Gegentheil geschehe, eine fundamentale Bedeutung, wie diejenige der Systeme von Ptolomäus und Kopernikus in der Astronomie. Hier wird die Abhängigkeit unter den verschiedenen wirtschaftlichen Erscheinungen vernachlässigt; und der Tausch wird hier als eine unabhängige Thatsache betrachtet, ohne zu berücksichtigen, dass der wirtschaftliche Tausch ein reiner Zustand der Production ist, welcher von der Arbeitstheilung bestimmt wird, während die Productionskosten als Regulatoren des Wertes von der Theorie ganz ausgeschlossen werden.[1])

In Betreff der Erfüllung des Substitutionsgesetzes können wir folgendes Theorem formulieren.

Theorem 9. Es wird vortheilhaft sein, die subjectiven Kosten mit der subjectiven Nützlichkeit zu vertauschen, bis die Kostencurven die Nützlichkeitscurven kreuzen, bis die Grenzgrade der Nützlichkeit den Grenzgraden des Leides gleich sind. Corollarium: Die subjective Grenzproductivität wird durch das Verrücken der zwei Curven variieren und zwar variiert sie im geraden Verhältnisse zu der Verrückung derselben.

Auch in Betreff der Kosten muss man urtheilen, wie in Betreff der Nützlichkeiten; das heisst, man darf nicht den einzigen Fall betrachten, dass eine Wirtschaft ein einziges unveränderliches Opfer bringen muss. Das Opfer ist eine Function nicht nur der von einer einzigen specifischen productiven Handlung erforderten Anstrengung, sondern eine Function der Summe aller von einem Producenten in einer gewissen Epoche getragenen Anstrengungen. Daher wird jeder neue Zuwachs zu einer vorhergehenden Kostensumme, oder jedes neue Leid, welches in eine productive Combination

[1]) Menger: Grundsätze, S. 17, 123 und f. — F. Wieser: Der natürliche Wert, Wien 1889, S. 164 und f.; Theorie of value (Annals of the Amer. Acad., March 1892). — Böhm-Bawerk: Positive Theorie des Capitales, Innsbruck 1898, S. 189 und f. — The Austrian Economists (Annals of the Amer. Acad. January 1891). — S. M. Macvane: Marginal utility and value (Quart. Journal. of. Econ., April 1893); Austrian Theory of value § 3 (Annals of the Amer. Acad., November 1893). — Pareto: Cours § 598. — William Smart: Studies in economics, London 1895, S. 14 und f.; S. 22—29.

tritt, auch eine subjective Modification der Intensität der Kosten bringen, die in der Grundcombination ertragen wurden.

Theorem 10. Man wird jene Combinationen der productiven Factoren wählen, welche grössere subjective Differential-Nützlichkeiten liefern können.

Es sei bemerkt, dass die productivste, ökonomische Combination von jener besten Combination verschieden sein kann, welche dann zutage tritt, wenn die Erscheinung rein physisch betrachtet wird: und dies deswegen, weil wir nun voraussetzen, dass die Quantität der verfügbaren Productionsfactoren nur dann verwendbar seien, wenn wir hiefür Kosten tragen.

Das Gesetz der abnehmenden Erträge wird seine volle Geltung auch dann haben, wenn wir die Erscheinung subjectiv betrachten. Ja wir wissen, dass in der Wirklichkeit ein productiver Factor nie bis zu dem physischen Sättigungspunkt verwendet werden wird; die Combination wird früher aufhören und das Gesetz der abnehmenden Ersätze beschleunigen. Das tritt klar hervor, weil wir Nützlichkeitscurven der Producte voraussetzen, welche abnehmend, und Kostencurven, die zunehmend sind. Wir können demnach schliessen, dass die wirtschaftliche subjective Productivität nicht ausschliesslich eine Function der Quantität der productiven Factoren ist, — wie die physische Productivität, — sondern auch hauptsächlich eine Function der Gesammt-Ophelimitäten der Producte und der in den Kosten gelegenen Gesammtopfer.

Während wir nun das Gesetz der bestimmten Proportionen festsetzen, müssen wir die Kosten und die Nützlichkeiten berücksichtigen. Wir können dann folgendes Theorem formulieren:

Theorem 11. Der — im ökonomischen, subjectiven Sinne — weniger productive Factor ist derjenige, welcher die Combinationen beschränkt und die Quantitäten der anderen productiven Factoren bestimmt, mit denen er sich combinieren kann.

Der ökonomisch weniger productive Factor wird derjenige sein, der nicht nur eine geringere Quantität von Producten gibt, sondern derjenige, der auch mehr Kosten verschafft. Daraus folgt: dass die grösseren Quantitäten von Factoren, welche noch verfügbar sein können, in die Combination nicht eintreten werden. Demnach ergibt sich, dass in jeder Combination die Quantität der zur Anwendung kommenden productiven Factoren von ihrer ökonomischen Productivität abhängig ist.

Wir müssen also zusehen, welches die objectiven Elemente unseres Problems sind, und wie sie bestimmt werden müssen — das heisst, wie die objective wirtschaftliche Productivität aufgefasst werden soll. Wir werden nun, indem wir uns an die Beobachtung des wirklichen Lebens halten, durch Ausdrücke in Zahlen (Maasstäben, Numeraires, im Sinne des Prof. Walras) zu bestimmen trachten, wie hoch die wirtschaftliche Productivität einer Combination sein wird, das ist, wir werden uns ausdrücken, indem wir die Preise der Producte und der productiven Factoren berücksichtigen, und indem wir als Preis die verschiedenen Tauschverhältnisse

der Güter gegen irgend ein Gut verstehen, welches als Maasstab angenommen wurde.

Um die Untersuchung zu erleichtern, und um der wirklichen Erscheinung desto näher zu kommen, werden wir die Person des Unternehmers einführen, welche nach productiven Leistungen fragt und bestimmte Productquantitäten auf den Markt bringt. Auch hier können wir das erste vorliegende Gesetz folgenderweise formulieren:

Theorem 12. Der Unternehmer wird Producte oder Consumtiongüter anbieten, bis sein Angebot der Nachfrage der genannten Güter gleichkommt — und ihm werden productive Factoren angeboten, bis seine Nachfrage gedeckt ist. Wir können daraus schliessen, dass bei der Productionsgrenze eines jeden Unternehmers die Kosten, in Numeraire, der Producteinheit gleich dem Preise, in Numeraire, des Productes selbst sind.

Man darf dennoch nicht glauben, dass diese Bestimmung der Grenzproductivität, welche auf dem wirklichen Markte stattfindet und nach den Preisen gemessen wird, der Bestimmung der subjectiven Productivität ganz gleich sei, — man darf aber auch nicht glauben, dass die zwei Bestimmungen entgegengesetzter Natur wären. Man muss einerseits berücksichtigen, dass die Nachfragecurve in Numeraire keine Nützlichkeitscurve ist, sowie dass die Angebotscurve in Numeraire keine Kostencurve ist, — man darf aber deswegen andererseits nicht leugnen, dass die Nützlichkeits- und Kostencurven, subjectiv betrachtet, die Grundlage und die Enderklärung der Nachfrage- und Angebotscurve in Numeraire bilden. Eine kurze Untersuchung wird uns die Berührungspunkte und den Unterschied dieser Curven zeigen. Wir wissen, dass der Preis nur die Bedeutung bezeichnet, welche der letzten nachgefragten und angebotenen Einheit von zwei Tauschlustigen auf dem Markte beigemessen wird. Wenn wir mehrere Käufer und Verkäufer in Rechnung ziehen, wird der Preis nur diejenige Nützlichkeit repräsentieren, welche beziehungsweise den Gütern der zwei letzten auf dem Markt erschienenen tauschlustigen Paare beigemessen wird. Hier muss aber ein neues Element in Rechnung gezogen werden, um zu sehen, wann es für die Wirtschaft vortheilhaft sein wird, vom Tausche abzustehen. Das neue Element ist die Grenznützlichkeit des als Numeraire angewendeten Gutes. Auch das als Numeraire angewendete Gut hat seine Nützlichkeitscurve. Diese Curve kann zweierlei Art sein: sie kann entweder unmittelbar oder mittelbar sein. Die unmittelbare Curve ist unabhängig und findet dann statt, wenn das als Numeraire angewendete Gut zu anderen Zwecken verwendet werden, das heisst andere Bedürfnisse direct befriedigen kann. Die mittelbare Curve hat hingegen mit der unmittelbaren Curve nichts gemein, und ist von den Preisen abhängig. Wenn die mittelbare Curve des als Numeraire angewendeten Gutes gegeben ist, wird es leicht begreiflich sein, dass bei jeder Aenderung des Preises ihre elementare Ophelimität nicht als unveränderlich betrachtet werden kann. So ist es auch evident, dass die Gesammtnützlichkeit einer

bestimmten Numerairemenge bei jeder Preisänderung variieren wird; die Veränderung der Gesammtnützlichkeit findet immer im entgegengesetzten Sinn derjenigen des Preises statt; bei zunehmendem Preise wird die Nützlichkeit geringer werden, sie wird hingegen steigen wenn der Preis abnimmt.[1])

Bisher haben wir die Elemente bestimmt, welche uns für die Lösung des Problems erforderlich sind. Wir haben nämlich die Nützlichkeitscurve eines Gutes und die mittelbare Curve des Numerairgutes; wenn nun die Preise bestimmt sind, werden wir einen Gleichgewichtszustand haben; wenn sich die Preise ändern, werden auch die Grenzgrade der Ophelimität der zwei Curven variieren. Wir haben aber noch nicht gesehen, wie sich der Preis bilden, wie sich die Quantitäten der zwei Güter, zwischen welchen der Tausch stattfinden soll, feststellen werden. Es leuchtet ein, dass es wegen des Substitutionsgesetzes solange nützlich sein wird, ein Gut mit einem anderen zu vertauschen oder es in ein anderes umzugestalten, bis ein Maximum von Nützlichkeit erreicht wird; bis nämlich das zwischen die Grenzgrade der Nützlichkeit zweier Güter tretende Verhältnis dem Verhältnisse der zwei vertauschten Quantitäten gleich ist. Dieses Verhältnis wird aber Preis genannt, und somit können wir schliessen, dass die Preise den Verhältnissen der elementaren Ophelimitäten der zwei Güter gleich sind. Wenn wir den Ausdruck von Pareto gebrauchen und elementare erwogene Ophelimität die elementare Ophelimität eines durch seinen Preis dividierten Gutes nennen, werden wir sagen dürfen, das am Ende eines Tausches die elementaren erwogenen Ophelimitäten unter einander gleich sein werden. Das ist dasselbe, als wenn man sagte, dass in einem bestimmten Momente, wenn eine Wirtschaft ihren ganzen Betrag an disponiblen Numeraire ausgegeben haben wird, die Grenznützlichkeiten aller erlangten Güter gleich sein werden.[2])

Diese Thatsache, dass der Preis den Verhältnissen der elementaren Grenzophelimitäten gleich ist, wird bei jeder Tauschhandlung wiederholt werden, und sie wird allemal wiederholt, wenn eine Preisveränderung die früheren Gleichgewichtszustände stört. Wenn nämlich einmal eine Preisherabsetzung geschehen ist, wird ein Streben nach weiteren Täuschen stattfinden, bis die Verhältnisse der elementaren Ophelimitäten der Güter den neuen Preisen wieder gleich sein werden. Bei diesen Anpassungen ist es natürlich, dass wir annehmen müssen, dass die Wirtschaft die Nützlichkeitscurve der zu erlangenden Güter und die mittelbare Curve, welche das Numeraire für sie in jenem bestimmten Moment hat, beachte. In der That, wenn wir die Hypothese von Walras annehmen, muss ein Wirtschaftssubject, das sich nicht selbst auf den Markt begeben kann und einem seiner

[1]) Pareto: Cours § 84; Considerazioni sui principi fondamentali dell' economia politica pura (Giornale degli Econ., Agosto 1892, S. 123—126). — Barone: A proposto. delle indagini del Fisher (Giornale degli Econ., maggio 1891, S, 435—7).

[2]) Walras: Éléments, S. 104; Théorie géometrique de la détermination des prix (App. I in Éléments. S. 466). — Pareto: Cours § 48. — Fisher: Math. investigation, S. 28.

Agenten Aufträge ertheilt, alle möglichen Werte des Preises eines zu kaufenden Gutes von Null bis ins Unendliche voraussehen und daher alle entsprechenden Werte des Numeraires bestimmen, welche sie gesinnt ist, im Tausche zu überlassen. (Elements pag. 78.) Bei dieser Bestimmung wird die Wirtschaft immer dem Princip des grössten individuellen Nutzens folgen, indem sie demnach alle Veränderungen des Grenznutzens des als Numeraire verwendeten Gutes bei jeder Preisveränderung beachtet. So werden wir eine wirkliche Nachfragecurve in functioneller Beziehung zu den Preisen für jedes Individuum annehmen; diese derart gezeichnete Curve wird uns auch die Nützlichkeitscurve des zu erwerbenden Gutes vorstellen. Wenn wir dann alle individuellen Curven zusammenfassen, haben wir eine Gesammtcurve der Nachfrage des Marktes in einem bestimmten Momente.[1])

Dennoch muss man sich bei der Zeichnung dieser Nachfragecurve erinnern, das es nothwendig ist, ein anderes Element zu beachten, um etwaige Irrthümer zu vermeiden, welche durch Vernachlässigung der gegenseitigen Abhängigkeit der ökonomischen Erscheinungen entstehen könnten. Die Nachfragecurve als Function des Verkaufspreises eines Gutes ist nämlich nicht nur von der Nützlichkeit des betreffenden Productes abhängig, sondern auch von der Nützlichkeit aller anderen Producte, welche sich auf dem Markte befinden, und die in einem bestimmten Moment in den Verbrauch der Wirtschaft treten. Daraus folgt, dass, damit eine Nachfragecurve eines Productes richtig sein könne und auch die Veränderungen der Nützlichkeit darstelle, sie derart gezeichnet werden muss, dass sie mehrere Variablen wiedergibt und zwar: *a*) die Variable der Nützlichkeit des betreffenden Productes, *b*) jene der Nützlichkeit aller anderen auf dem Markte befindlichen Producte, *c*) die des Consumenten.[2])

Aus dem Vorangehenden wird es leicht sein, die Zeichnung der Angebotscurven abzuleiten. Wir werden Angebotscurven der Producte und Angebotscurven der productiven Factoren als Function bestimmter Preise haben. Für die Angebotscurven der Producte

---

[1]) Walras: Éléments, Seite 28 und folg. — Marshall: Principles Seite 171 und folg. Auch die „demand schedule" von Marshall wird so gezeichnet sein, dass sie alle Veränderungen des Endgrades der Nützlichkeit des Geldes in Rechnung zieht, so dass auch sie mit einer Nützlichkeitscurve verwechselt werden kann, und in der Berechnung der von dem Tausche herrührenden Nützlichkeiten dieselben Resultate der Walras'schen Curven zu geben vermag.

Bezüglich der Aufzeichnung dieser Curven siehe die Polemik, welche von Prof. Nicholson geführt wurde:

J. Shield Nicholson: Principles of political economy, Vol. 1; The measurement of utility by money (The econ. Journal, march 1894). — Edgeworth: Prof. J. S. Nicholson on consumer's rent (id.). — Richard Lieben: On consumer's rent (id. id.). — Barone: Sulla consumer's rent (Giornale degli Economisti, sett. 1894); Sul trattamento di questioni dinamiche cit. — Marshall: Principles pag. 202, note 1⁰.

[2]) Walras: Observations sur le principe de la théorie du prix de MM. Auspitz et Lieben (Revue d'Econ. polit., mai-juin 1890 — oder in Éléments, Appendice II, Seite 481 und folg.). — Auspitz und Lieben: Untersuchungen, Ch. 1. Seite 1—24 und Seite 431—35.

nehmen wir für jedes einzelne Product an, dass für jeden bestimmten Preis der Producteinheit eine bestimmte Angebotsquantität vorhanden sei. Die Curve wird für einen unendlich kleinen Preis von der Null ausgehen und für zunehmende Preise allmählich steigen. Da das Angebot die Kosten vorstellt, wird man fortfahren, zu bieten, bis die Verhältnisse der Endgrade der Nützlichkeit der vertauschten Waren den Preisen gleich sein werden, oder, wenn wir in die Berechnung das Geld einführen, bis die letzte erworbene Geldeinheit die gleiche mittelbare Nützlichkeit des letzten Theilchens des angebotenen Gutes besitzt. Bis dieser Punkt erreicht sein wird, wird man immer einen Nutzen haben, neue Gutsquantitäten zu bieten. Aber hier soll bemerkt werden, dass das grössere oder kleinere Angebot eines Productes nicht nur eine Function der Preise des Productes selbst ist, sondern auch der Preise der Productionsfactoren, welche bei der Producterzeugung mitwirken. Wenn sich daher der Preis des Productes jedesmal, der davon angebotenen Quantität halber, ändert, wird sich auch der Preis der productiven Factoren ändern. Dann werden uns zwei Fälle vorkommen: *a*) entweder die betreffenden Productionsfactoren treten nur in jene productive Combination, welche uns das besprochene Product liefert; dann wird es richtig sein, eine Preiscurve des Productes als Function der davon erzeugten Quantität zu bilden, oder *b*) die productiven Factoren, welche in jene specielle Combination treten, treten gleichzeitig auch in andere Combinationen — dann ist es unmöglich, die Verschiebung zu vernachlässigen, welche in dem wirtschaftlichen Gleichgewichte bezüglich dieser Producte eintritt. In diesem letzten Falle ist keine einfache Angebotscurve eines Productes theoretisch richtig, wenn diese weiteren Umstände nicht beachtet werden; und zwar, weil das Verhältnis zwischen den Einheitskosten eines Productes und der Quantität des Productes selbst nicht einfach, sondern complex und von mehreren Variablen abhängig ist. In der That, wenn sich der Preis eines Productes durch die Veränderungen des Preises der productiven Factoren ändert, wird auch der Preis aller anderen Producte, in welchen dieselben Productionsfactoren wirken, modificiert.[1])

Wenn man aber das Substitutionsgesetz deutlicher erfassen und studieren will, wird es richtiger sein, die Angebotscurven der productiven Factoren zu besprechen. Wenn verschiedene productive Factoren gegeben sind, welche in verschiedene productive Combinationen treten können, wird bei jeder Veränderung der Preise eines Productes eine Verschiebung in dem vorhergehenden Gleichgewichte des Gesammtangebotes der Factoren stattfinden; diese werden sich auch ungleicherweise in den verschiedenen Combinationen einrichten, um wiederum (unter den neuen Bedingungen) das Maximum der Nützlichkeit zu erreichen. Die Grenzproductivitäten der verschiedenen Factoren werden ihrerseits bei jeder neuen Gleichgewichtsbe-

[1]) Walras: Observations sur le principe etc. cit. § 4—5. — Barone: Sul trattamento di questioni dinamiche § 10—11. Bezüglich der Aufzeichnung der Angebotscurven siehe: Auspitz und Lieben, Untersuchungen pag. 11—17. — Walras: Éléments pag. 83—84.

dingung variieren, indem sie den Preis der anderen Producte entsprechend variieren lassen, an deren Production die Factoren theilnehmen können.[1])

### III. Bestimmung des Preises der Productionsfactoren.

Sehen wir nun, von welchen ökonomischen Gesetzen die Thätigkeit des Unternehmers geregelt wird, und betrachten wir dieselbe von einem objectiven Gesichtspunkte aus, nämlich mit Rücksicht auf den Preis der Producte und auf den Preis der productiven Leistungen. In dieser Beziehung scheint uns die von Walras gemachte Unterscheidung zwischen einem Productenmarkte und einem Markte der productiven Leistungen oder Productionsfactoren sehr gelungen. Um ein Maximum der Befriedigung zu erlangen, und durch die Wirkung des Substitutionsgesetzes wird der Unternehmer, der auf dem Markte der Leistungen die verschiedenen Productionsfactoren kauft und die erzeugten Producte auf dem Productenmarkte verkauft, einen Gleichgewichtszustand — freilich keinen wirklichen, sondern einen idealen — dann erreichen, wenn der Verkaufspreis der Producte ihrem Kostenpreis in productiven Factoren gleich sein wird. Wir müssen nun untersuchen, wie dieser Gleichgewichtszustand erreicht wird. bei dem ein idealer Unternehmer gegeben wäre, welcher weder gewinnen, noch verlieren würde.

Theorem 13. Der Einheitspreis eines productiven Factors, für eine bestimmte Zeit wird von der Grenzproductivität des Factors abhängig sein.

Theorem 14. Der Preis einer bestimmten Quantität von productiven Factoren ist dem Preise gleich, welcher ür eine andere Quantität eines anderen productiven Factors bezahlt wird, welche die erstere in jener bestimmten productiven Combination ersetzen kann.[2])

Theorem 15. Die Preise einer gegebenen Quantität von productiven Factoren werden dem Verhältnisse der Grenzproductivitäten gleich sein, welche die einzelnen Factoren in einem gegebenen Momente und in einer bestimmten Combination haben. Auch hier werden wir von erwogener Grenzproductivität sprechen dürfen, welche von der Grenzproductivität eines Factors, durch den Preis des Factors selbst dividiert, dargestellt ist. Als Folge ergibt sich folgendes:

Theorem 16. Die erwogenen Grenzproductivitäten aller in eine productive Combination tretenden Factoren werden gleich sein.

Die Auffassung des ökonomischen Gleichgewichtes erleichtert es uns zu erkennen, wovon eine Variation der Grenzproductivitäten der einzelnen Productionsfactoren abhängig ist, und folglich, wie die entsprechenden Ver-

---

[1]) Barone: Sul trattamento di questioni dinamiche § 10—12.

[2]) Stuart Wood: A new view of the theory of wages (Quart. Journal of Econ., ctober 1888 and July 1889).

änderungen der Productions-Coefficienten bestimmt werden, welche in ein Product treten, ebenso wie der Preis der productiven Factoren selbst. Diese Veränderungen können von zwei deutlich unterschiedenen, aber leicht erkennbaren Ursachen herrühren, nämlich von den Veränderungen des Wesens der Nachfrage der productiven Factoren und von den Veränderungen in ihrem Angebote. Es wird zweckmässig sein, die verschiedenen Einflüsse zu betrachten, welche diese Veränderungen auf die Grenzproductivitäten und auf den Preis der productiven Factoren haben können.

Theorem 17. Wenn die Nachfrage nach einem productiven Factor vermehrt oder vermindert wird, während die Nachfrage nach den anderen Factoren unverändert bleibt, wird sich auch die Grenzproductivität des Factors verändern und es vermehrt oder vermindert sich folglich auch der Preis des Factors.[1])

Die Einflüsse der Veränderungen im Zustande des Angebotes der Productionsfactoren sind auch leicht zu bestimmen. Wir werden folgendes:

Theorem 18 haben: Wenn die Quantität eines productiven Factors vermehrt oder vermindert wird, indem sich das Angebot dieses Factors ändert, wird auch seine Grenzproductivität sich ändern, und folglich werden die Preise der Factorseinheit sich vermehren oder vermindern.

Wir werden gleiche Resultate auch im Falle neuer Erfindungen und Verbesserungen haben. Wir können nämlich die neuen Erfindungen als eines der Mittel betrachten, durch welche das Angebot der productiven Leistungen, welche auf dem Markte schon vorhanden sind, vermehrt wird. Die neue Erfindung wird einen Theil der schon verfügbaren Factoren unthätig machen, — daher wird dem Bedarfe des früheren Gleichgewichtes gegenüber, sich ein erhöhtes Angebot der productiven Factoren finden. Entgegengesetzte Resultate, das ist, eine Einschränkung des Angebotes, werden dann stattfinden, wenn ein unglücklicher Zufall die Verhältnisse verschlimmern wird, unter welchen sich die Industrie entwickelt.

Aus den oben besprochenen Gesetzen geht deutlich hervor, dass die von einigen Schriftstellern aufgestellte Frage bezüglich der bestimmenden Ursache des Preises müssig ist. Die classische Schule hat behauptet, dass es der Wert des productiven Factors sei, der die Preise der Producte bestimmt, die österreichische Schule hingegen meint, dass es der Wert des Productes sei, der den Preis der productiven Leistungen bestimmt. Wir sehen, dass es keine absolute Antwort gibt, dass zwischen den zwei Elementen des Problems kein Verhältnis von Ursache und Wirkung besteht, sondern nur eine gegenseitige Abhängigkeit, dass ein einziges Element für die Bestimmung der Erscheinung ungenügend ist, aber beide bei der Festsetzung der Preise mitwirken. Man braucht nur die Productivitätscurven

[1]) Walras: Éléments S. 256—58. — Hobson: Subjective and objective view of distribution (Annals of the American Academy of pol. and soc. science, Nov. 1892).

der Factoren und die Nützlichkeitscurven der Producte zu verschieben, um verschiedene Durchschneidungspunkte und daher verschiedene Preise zu bekommen. Wenn wir die Nützlichkeitscurve der Producte nach oben verrücken, wird deren Nachfrage vermehrt, vermehrt sich die Production, der productive Tausch fährt fort und die Preise werden wachsen; das Umgekehrte geschieht, wenn die Curve nach unten verschoben wird. Wenn wir die Productivitätscurve verschieben, vermindert sich das Angebot der Factoren, der Tausch stockt und die Preise vermehren sich, während sie bei einer Verschiebung nach unten sich erniedrigen würden.

## IV. Die Gewinne der Production.

Jeder Tausch wird gemacht, um einen Nutzen zu erlangen, sei dann dieser Nutzen objectiv oder subjectiv gemessen; jede Production also, da die Production nur eine Tauscherscheinung ist, kommt nur wegen des Nutzens zur Ausführung, und man wird nicht aufhören zu producieren, solange eine Möglichkeit vorhanden ist, Nutzen zu erzielen. Bei allen productiven Tauschoperationen, welche wir bis jetzt betrachtet haben, darf nicht nur der Standpunkt des Unternehmers berücksichtigt werden, sondern die Gesammtheit der Erscheinung: diese ergibt sich aus der ganzen Reihe der Tauschoperationen, welche zwischen dem Unternehmer und den einzelnen Besitzern der Productionsfactoren stattfinden, ebenso wie weiter zwischen dem Unternehmer und dem Consumenten. Für alle diese Personen hat dasselbe Substitutionsgesetz seine Geltung, für alle sollen wir die Kosten, die Remunerationen und den daraus erfliessenden Nutzen betrachten. Wir müssen nun eben das Maass für diesen sich aus der Production ergebenden Nutzen erforschen. Die Untersuchung wird auch dazu beitragen, um uns die Auffassungsweise der classischen Schule über das Verhältnis zwischen Kosten und Remunerationen als irrthümlich zu erweisen; sie wird uns gleichzeitig einen klaren Begriff des Principes gewähren, dass es nicht identisch ist, ob wir den uns von einem Gute verschaffenen Genuss messen, oder das Opfer, welches wir ertragen, um uns dieses Gut zu verschaffen.

Die Zeichnung der Fläche, welche das Phänomen der Rente des Producenten vorstellt, veranlasste dieselben Polemiken wie die Zeichnung der die Rente des Consumenten bezeichnenden Fläche. Nach Marshall ist die Zeichnung objectiv und auf Grund der Preise hergestellt. Wenn wir nun die Zeichnung auch für ein einziges Gut annehmen, indem wir das caeteris paribus für alle anderen voraussetzen, wissen wir, dass die Angebotscurve eines productiven Factors keine Kostencurve ist, wenn wir bei der Zeichnung von der subjectiven Betrachtung nicht ausgehen, welche wir für die Nachfragecurven in Function der Nützlichkeit und der Preise ins Auge gefasst haben. Deshalb sollte man sich eben so viele Gleichgewichtszustände vorstellen, bei welchen die Grenzpreise den subjectiven Grenzkosten entsprechen würden. Aber man darf diese isolierte Auffassung nicht annehmen, da es uns schon bekannt ist, dass die Verschiebung bei einem der subjectiven Kostensätze eine Verschiebung aller anderen Kosten hervorruft.

Wenn wir nämlich einem bestimmten Gleichgewichte drei Kosteneinheiten, z. B. den Zahlausdruck von 5, 10, 15 geben, indem wir in der Folge vier Einheiten derselben Kosten ertragen und indem wir folglich auf andere Combinationen und auf die Bestimmung eines neuen Gleichgewichtes übergehen, dürfen wir den ersten drei Kosteneinheiten dieselben numerischen Ausdrücke nicht beimessen, weil das eine willkürliche Voraussetzung wäre. Das ereignet sich in der Hypothese, dass die Kosten durch Arbeit dargestellt seien, und auch in der Hypothese, dass man es mit irgend einer anderen Art von Opfern zu thun habe. Wenn dann objective Messungen d. h. Preise in Rechnung gezogen werden, dürfen wir auch hier von zwei Betrachtungen nicht abstrahieren. Die erste ist, dass allemal, wenn man eine Verschiebung eines productiven Factors vor sich hat, der Preis aller anderen Factoren auch verschoben wird. Eben deswegen kann auch eine Verschiebung des Preises, während sie ein geringeres Angebot eines bestimmten productiven Factors bedingen kann, keine entsprechende Vermehrung der Kosten mit sich bringen, weil gleichzeitig der Preis anderer productiven Factoren sich ändern oder vermindern kann und daher auch die ertragenen Gesammtkosten. Die zweite Betrachtung ist, dass auch hier nicht vernachlässigt werden darf, dass der Grenzgrad der Nützlichkeit des verwendeten Geldes nicht als fest angenommen werden darf und dass man folglich bei der Zeichnung auch auf diese Aenderungen achtgeben muss.

Die objectiven Gewinne entsprechen keinen subjectiven Gewinnen und auch hier werden die Höhen der objectiven Productionsrenten die Höhen und die Veränderungen der subjectiven Renten des Producenten nicht bezeichnen. Und zwar weil die grössere Wertbestimmung, welche von einem Factor auf dem Markte erlangt, und welche von den Verhältnissen der Nachfrage und des Angebotes bestimmt wird, die von dem Factor dargebotenen Kosten nicht zu modificieren vermag. Pareto hat diesbezüglich einen fundamentalen Grundsatz festgestellt. „Für jedes Individuum und für jede Classe existieren gewisse Werte der Fabricationscoefficienten, welche dem Individuum oder der Classe das Ophelimitätsmaximum verschaffen.“ (Pareto Cours §§. 726—7.) Demnach gibt es für jedermann ein Interesse, solcherweise zu handeln, die Productionscoefficienten, nämlich die Verhältnisse der verschiedenen productiven Factoren zu modificieren, welche in die verschiedenen Combinationen treten — und in der Modification fortzufahren, bis man das Maximum der Ophelimität erreicht haben wird. Diese Einflüsse aber, und dieser Modificationen sind nicht immer möglich, und dann muss sich der schwächste Factor den Bedingungen des Marktes und folglich den Preisen desselben unterwerfen. Aber auch, wenn wir diese Möglichkeit voraussetzen, werden wir sehen, dass der Besitzer eines productiven Factors, indem er in seinem eigenen Interesse handelt, nichts anders thut, als die Verhältnisse des Ambientens und der Combinationen zu modificieren, um dadurch eine objective Rente solcher Art zu erlangen, dass sie den grösseren subjectiven Vortheil geben kann. Dennoch darf dieser Vortheil, den der Besitzer des fraglichen productiven Factors ziehen würde, mit der sub-

jectiven Productionsrente nicht verwechselt werden, weil er nur die Verwirklichung ökonomischer Verhältnisse ist, die eine grössere objective Rente gewähren. In der That werden die getragenen Kosten gar nicht direct und proportional modificiert — die subjectiven Kosten können trotz dieser Modificationen gleich bleiben, ja selbst sich vermindern. Der Vortheil wird dagegen erreicht werden, wenn man die Grenzproductivität der disponiblen Factoren vermehrt.

Diese Unterscheidung zwischen dem aus der Production gezogenen Gewinn des Producenten und dem Gewinne des Besitzers des mächtigsten productiven Elementes scheint uns besonders nützlich, wenn man sie für das Problem der Vertheilung der Güter verwenden will. Wir werden Productionsrente dasjenige Gesammtsurplus heissen, welches sich aus einer productiven Combination ergibt, indem man von dem Gesammtwert der Producte die während des Productionsprocesses getragenen Kosten subtrahiert.

Wir werden diese Productionsrente in zwei getrennte Unterrenten theilen, weil die Ursache, aus welcher sie hervorgehen, verschieden ist. Wir werden nämlich die Producentenrente haben, welche von der Differenz zwischen dem Kostenwert und den wirklich getragenen Kosten gebildet wird. Diese Rente ist ein wirklicher differentialer Gewinn, welcher von den Grenzkosten bestimmt wird, und welcher daher als fest und beständig angenommen werden muss, solange die Grenzkosten der einzelnen Factoren unverändert bleiben. Wir werden sodann eine freie Rente haben, welche von den Verhältnissen der äusseren Welt und nicht von jenen des Producenten herrührt, das ist von den Modificationen des objectiven Wertes der productiven Factoren. Wenn wir nun die Gütervertheilung von dem ausschliesslichen Punkte der Grenzproductivität aus betrachten, können diese Unterscheidungen für uns nutzlos sein, und wir dürfen sie daher auch vernachlässigen, weil dasjenige, was den Preis eines Factors bestimmt, und daher den Surplustheil, welcher insgesammt einem Factor gegenüber den, in einer productiven Combination, verwendeten Factoren zufällt, die relative Höhe der Grenzproductivität des Factors selbst ist. Wenn aber der Preis des Factors uns den objectiven Nutzen bezeichnet, welchen der Besitzer eines solchen ziehen kann, zeigt er uns doch dessen speciellen subjectiven Nutzen noch nicht. Um diesen genau zu kennen, müssten wir noch zwei andere Elemente in Betracht ziehen: *a*) Die Höhe des Einkommens der Wirtschaft, um berechnen zu können, wie viel Nützlichkeit dem Producte beigemessen werden kann, *b*) die Höhe der getragenen Kosten. Demnach ist es ersichtlich, dass dieselbe Quantität objectiven Surpluses verschiedene Quantitäten subjectiven Surpluses geben kann, weil dieses zweite Surplus eine Function der Höhe des Einkommens und der Intensität der Kosten ist, welche der Producent ertragen muss.

Eine correcte Art, der Nothwendigkeit zu entgehen, eine neue Rente anzunehmen, fast als wenn ein weiteres zu vertheilendes Surplus vorhanden wäre, nachdem das Product je nach der Grenzproductivität der verschie-

denen Factoren schon vertheilt wurde, wäre: alle Verhältnisse, welche die freie Rente schaffen können, als Productionsfactoren zu betrachten. Z. B. man müsste als productive Factoren: Die Capacität, die Notorität, die monopolistischen Verhältnisse, das Verwendungsgebiet, und selbst, wie es Wicksteed thut, die Wünsche und die Consumtionselasticität der Consumenten behandeln. In diesem Falle müsste man für einen jeden dieser Factoren bestimmen: *a)* die von dem Producenten zu tragenden Kosten, um sie zu erlangen — in den meisten Fällen wären diese Kosten vernachlässigbar — und *b)* die Grenzproductivität der Factoren selbst. Dieser ist vielleicht der beste Weg um eine organische Theorie der Production und Vertheilung zu erreichen, welche durch die Vorurtheile der classischen Unterscheidung der drei productiven Factoren nicht verdorben wäre; diese hatte ja ursprünglich keinen anderen Zweck, als den, das Einkommen der capitalistischen Classen zu rechtfertigen.[1])

Nun ist es uns leicht die Frage zu beantworten, ob die Rente zu den Kosten der Production gehört oder nicht. Es ist ersichtlich, dass die Differentialgewinne, oder jener Theil des Surplus, welchen wir Producentenrente genannt haben, der Definition selbst wegen in die Productionskosten nicht gehören kann, welche ja festgestellt werden, wenn Grenzkosten mit den Einheiten der getragenen Kosten multipliciert. Das bedeutet, dass es nicht die Höhe der Rente ist, was die Kosten bestimmt, sondern umgekehrt, bestimmt die Höhe der Grenzkosten die Grösse der Rente. Daraus schliesst man, dass die differentialen Gewinne keinen Einfluss auf die objectiven Werte haben, weil sie unter jene speciellen Productionskosten nicht gehören, die uns das Niveau feststellen, auf welchem das Gesammtangebot steht; sie können weder die Nachfrage noch das Angebot der Producte beeinflussen. Aber jener Theil der Productionsrente, welcher das freie Surplus bildet, wirkt direct auf die objectiven Werte — so dass man sagen kann, dass er an der Bildung der Preise theil hat. Wir sagen nicht Productionskosten, weil wir wissen, dass die Kosten nicht immer den Wert der Producte beeinflussen, und weil auch diese freie Rente keinen Einfluss auf die Kosten hat. Eben dieser Schlussfolgerung wegen, zu welcher wir gelangt sind, scheint es uns nicht correct, die Grenzrente eines Factors immer als Differentialrente anzunehmen.[2])

Wenn wir die Theorie der Grenzproductivität berücksichtigen, entgehen wir dem Irrthume der sogenannten Theorie des „residual claimant." Diese besteht in der Annahme, dass in einer Combination der drei Productionsfactoren, der Theil des Gesammtproductes, der zwei von ihnen zukommt, als ein Minimum bestimmt wird, das ihnen beige-

[1]) Wicksteed: Essay S. 34, 35, 46, 48.

[2]) J. S. Mill: Principles, B. II, Ch. XVI, § 6. — Marshall: Principles, pag. 475, 479—485; On rent (The Econ. Journal, March 1893, pag. 74—90). — J. H. Hollander: The concept of marginal rent (The Quart. Journal of Econ., January 1895, pag. 175—187). — Hobson: The law of three rents (ibidem, April 1891) pag. 272—273. — Patten: Theory, pag. 58—94. — Pareto: Cours §§ 767—768. — Wicksteed, Essay, pag. 47.

messen wird, während der übrige Theil dem anderen Factoren bleibt und seine Grösse nach der Gesammtbeimessung der zwei ersten Factoren ändert. Schon Walras hat den Irrthum dieser von der classischen Schule gebrachten Behandlung bewiesen, welche eine einzige Gleichung braucht um zwei Unbekannte zu bestimmen. (Elements P. 368.) Dieselbe Behandlungsweise wird von Marx angewendet, welcher die Subsistenzlöhne als fest annimmt und den Capitalgewinn sich nach der Productivität der Industrie ändern lässt; ebenso von George, der Zinsen und Löhne als fest betrachtet und die Renten variieren lässt; von F. A. Wolker, welcher die Rente und den Zins als festen Theil annimmt und die Arbeit als „residual claimant" betrachtet. Die Theorie des wirtschaftlichen Gleichgewichtes oder der Grenzproductivität zeigt hingegen, wie das Verhältnis der Theilung des Productes unter die verschiedenen productiven Elemente, durch das Gesetz der Nachfrage und des Angebotes an der Verwendungsgrenze der Elemente selbst bestimmt wird.[1])

## V. Die Production in der dynamischen Wirtschaft.

Bis jetzt haben wir die Erscheinung der Production in der statischen Volkswirtschaft betrachtet, indem wir nämlich als bestimmt annahmen: *a)* Die Nützlichkeitcurven oder die Curven der socialen Bedürfnisse, *b)* die Gleichheit der mechanischen Productionsprocesse und der industriellen Organisation, *c)* die gleichen Kostencurven, *d)* dieselben productiven Factoren, da wir keine Aenderung derselben von Ort zu Ort, innerhalb des Systems, voraussetzten. Es ist einleuchtend, dass, wenn wir eine dieser Curven verschieben, wir eine dieser Bedingungen wegnehmen, oder sie modificieren, auch die früheren Gleichgewichtszustände modificiert werden; neue Bedingungen verlangen dann eine neue, verschiedene Lösung des Problems. In der Wirklichkeit des Lebens befinden wir uns nie in einer statischen Oekonomie. Die Verhältnisse der dynamischen Oekonomie sind genau dieselben, wie die der statischen, aber umgekehrt. Es genügt eine der obgenannten Bedingungen zu verschieben, um ein System dynamischer Oekonomie zu haben. Die betrachtete Verschiebung darf nicht sporadisch, zufällig sein, sondern sie muss durch eine gewisse Zeit beständig bleiben, die sie hervorrufende Kraft muss als fortdauernd betrachtet werden. Nur in diesem Falle können wir eine Gesellschaft auffassen, die nicht mehr in Ruhe ist, sondern in Bewegung, welche in einer gewissen Richtung mit einem mehr oder weniger schnellen und regelmässigen Rhythmus vorwärts schreitet.[2]) Unter den Oekonomisten ziehen zwei Systeme die Aufmerksamkeit des Gelehrten besonders an, — eines ist das System des Professors

---

[1]) Hobson: The law of the three rents, pag. 280 und folgende. — Francis A. Walker: The source of business profits (Quart. Journal of Econ., April 1887, pag. 265—288); The doctrine of rent, and the residual claimant theory of wages (ibidem, July 1891, pag. 417—437). — Walras: Éléments, 367 und folg.

[2]) Die Sociologen geben bei der Bestimmung der Bewegung der Gesellschaft bald einer bald der anderen Bedingung den Vorzug.

Walras, das andere das des Professors Patten. Beim ersten Blicke scheinen sie zwei entgegengesetzte und widersprechende Systeme, aber eine aufmerksame Untersuchung zeigt, dass sie einander nicht ausschliessen, sondern vervollständigen, indem sie zu einer etwas weniger einseitigen Erklärung der wirklichen, wirtschaftlichen socialen Erscheinung gelangen. Für Prof. Walras, besteht der Fortschritt in der Verminderung der Seltenheit der Producte oder besser in jener der Intensität der befriedigten Grenzbedürfnisse. immer aber unter der Voraussetzung einer nicht stationären, sondern einer zunehmenden Bevölkerung. Die von Prof. Walras vorausgesetzten Bedingungen des Fortschrittes sind alo zwei: Von einer Seite, eine vollständigere Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse und daher eine Herabsetzung in den Grenzgraden der Nützlichkeit der Producte, von der anderen Seite, eine Zunahme der Bevölkerung.[1]) Die unterscheidenden Merkmale dieser dynamischen Gesellschaft wären: *a)* Eine Ausdehnung des Bedarfes. Dann wird die Gesellschaft nicht mehr nach einer vollständigeren Befriedigung der alten Bedürfnisse streben, sondern nach der Befriedigung neuer, immer neu aufkeimender Bedürfnisse nebst den alten. *b)* Eine Verminderung der Productionskosten. Daher haben wir auch in diesem zweiten Punkte eine, der Auffassung der classischen Schule entgegenwirkende vor uns.

Die Auffassungen des Prof. Patten und des Prof. Walras schliessen einander weder aus noch widersprechen sie einander. weil sie zwei Zustände darstellen, welche beide in den entwickelten Gesellschaften getroffen werden. Wenn wir die zwei Auffassungen vereinigen, werden sie einander ergänzen. Gewöhnlich, wenn ein ökonomisch hoch entwickeltes Land gegeben ist, finden wir eine capitalistische Gesellschaft und eine Unternehmerclasse, in welcher sich die von Patten vorausgesetzten Bedingungen bestätigen; und neben diesen wächst eine Arbeiter- und zuweilen Proletarierclasse, für welche die Fortschrittsbedingung in einer vollständigeren, haltbareren und sichereren Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse besteht. Und weiter: während die höhere Classe eine stationäre, oder mindestens wenig zunehmde Bevölkerung aufweist, bietet die Arbeiterclasse den Typus einer zunehmenden Bevölkerung. Man könnte sagen, dass für die Proletarierclasse, der Antagonismus zwischen Bevölkerungszunahme und Lebensunterhaltsmitteln in den von Malthus bestimmten Verhältnissen nicht übertrieben sei. Daraus entsteht für denjenigen, der eine solche Gesellschaft unter den Augen hat, die Nothwendigkeit als Bedingung des Fortschrittes voraussetzen, dass die hinreichende Befriedigung der Hauptbedürfnisse von Seite der ganzen Gesellschaft möglich sei.[2])

In den modernen Gesellschaften bilden sich jene zwei Formen der Volkswirtschaft, welche neulich von Patten und Ward: „Oekonomie des

---

[1]) Prof. Patten setzt die Bedingung der Bevölkerungszunahme nicht voraus und geht von den Betrachtungen einer systematischen Entwickelung in dem Gesammtbedarf einer Gesellschaft aus.

[2]) S. N. Patten: The theory of social forces, Philadelphia, January 1896 Ch. IV. — L. Ward: L'économie de la douleur et l'économie du plaisir cit.

Genusses“ und Oekonomie des Leides genannt wurden. Ein Theil der Gesell schaft thut nichts als die Verhältnisse der primitiven Oekonomien zu reproducieren, und wirkt unter dem Antrieb des Leides, um die Leideszustände zu vermeiden, welche zur Zerstörung des Individuums und der Gattung hinführen könnten. Der andere mehr bevorzugte und entwickelte Theil wirkt unter dem ökonomischen Antrieb der Aufsuchung des Genusses, da er sich die ersten Bedingungen des Lebens schon gesichert hat. Die alten Gesellschaften stellten Oekonomie des Leides, die modernen Gesellschaften Oekonomie des Genusses und des Leides vor; vielleicht werden die zukünftigen Gesellschaften welche sich aus den Bestrebungen, den Idealen und den Utopien der Reformatoren entwickelt haben werden, den reinen Typus einer Oekonomie des Genusses bieten.[1])

Die subjectiven Wirkungen eines dynamischen Tausches, nach Patten, sind verschieden. Wir werden eine Zunahme der Producentenrente auf Kosten aller anderen Nützlichkeitsclassen und eine Verminderung der Consumentenrente haben.

Kommen wir nun auf die objectiven Wirkungen. Im dynamischen Tausche nach Walras werden wir, da wir eine Verminderung des Grenzzuwaches der Consumtion haben, eine Herabsetzung der Preise finden müssen. Aber, wie Walras bemerkt, werden wir die Herabsetzung nur unter einer Bedingung haben, welche von der classischen Schule nicht betrachtet wurde und nicht betrachtet werden konnte, weil sie über die mächtige Forschungsmethode, die mathematische, nicht verfügen konnte. Es müsste nämlich die Grenznützlichkeit des als Numeraire betrachteten Productes fest bleiben. Aber unter dieser Hypothese von allgemeinen Verbesserungen im Gebiete der Production gibt es keinen Grund, das einzige, als Numeraire angenommene Product von dem allgemeinen Fortschrittsgesetze auszuschliessen. Es gibt also keinen Grund, um ohne weiteres anzunehmen, dass die Productenpreise in einer fortschreitenden Gesellschaft abnehmen müssen; weil, wenn auch die Grenznützlichkeiten des Numeraires-productes proportional zu allen anderen Nützlichkeiten sich vermindern, die Preise doch fest bleiben können. In dynamischem Tausche nach Patten dagegen, werden wir eine Zunahme der Preise haben; aber auch hier muss die Grenznützlichkeit des Numerairesproductes in Rechnung gezogen werden. Wenn die Nützlichkeitscurve des Nameraires in Uebereinstimmung mit der Zunahme aller anderen Curven zunimmt, können die Preise als unveränderlich betrachtet werden.

Die subjectiven Wirkungen eines dynamischen Tausches sind nach Walras folgende: ein niedrigerer Grenzzuwachs der Consumtion und eine darausfolgende Zunahme der Consumentenrente.

Bezüglich des Preises der productiven Factoren im dynamischen Tausche nach Walras, das heisst in einer Oekonomie, in welcher die

---

[1]) A. Loria: La legge di popolazione ed il sistema sociale, Siena 1882; La terra ed il sistema sociale, Padova 1882; La vecchia e la nuova fase nella teoria della popolazione (Rivista italiana di Sociologia, Luglio 1897); La nazionalizzazione della terra, in Proprietà fondiaria e la questione sociale, Studî, Verona 1897.

Consumtion statisch bleibt, vermindert sich der Preis der Producte; es nimmt hingegen der Wert aller Productionsfactoren zu, mit Ausnahme derjenigen, für welchen die Verbesserung stattgefunden hat. Im dynamischen Tausche nach Patten hingegen, haben wir eine Zunahme des Productenpreises und eine Abnahme des Preises der productiven Leistungen.

Bei den Aenderungen des Preises und den daraus folgenden Nützlichkeitsgewinnen sind folgende Elemente maassgebend: *a)* Die Elasticitätscurven der verschiedenen Productionsfactoren. *b)* Die Elasticitätscurven der Consumtion der einzelnen Producte. *c)* Die Höhe des Einkommens und demnach die verschiedene Kaufpotentialität der Consumenten. Ueber diese zwei letzten Elemente ist es nöthig, einige Betrachtungen aufzustellen.

Die Thatsache einer ungleichen Gütervertheilung veranlasst, dass bei jeder von industriellen Fortschritten abhängigen Preisherabsetzung die Theilnahme an der Consumentenrente für den armen und den reichen Consumenten nicht gleich ist. Man muss diese Thatsache beachten, dass die Zunahme der Consumtion, welche einer Preisherabsetzung zu verdanken ist, nicht nur von der höheren Nachfrage der Classe bedingt wird, die früher jene Güter genoss, sondern von neuer Nachfrage ärmerer Classen, welchen nun gestattet ist, die fraglichen Güter zu kaufen.

Diese Schlussfolgerung veranlasst uns, den Einfluss zu schätzen, welchen die Consumtionselasticität eines Productes bei der Bestimmung der Preise des Productes selbst und der Preise der productiven Leistungen hat, welche zu einer Herstellung mitwirken. Was diesen Punkt betrifft, bieten uns die Herren Auspitz und Lieben, indem sie das alte System der empirischen Unterscheidungen verlassen, eine strenge Classification, welche auf mathematischen Kriterien fusst. Sie unterscheiden drei Kategorien von Producten. *a)* Producte, deren Consumtion stark und im Verhältnisse zu der Vermehrung des Angebotes zunimmt. *b)* Producte, bei welchen eine Angebotszunahme weniger als proportional die Consumtion vermehren wird. *c)* Producte, bei welchen eine Angebotszunahme einen sehr geringen Consumtionszuwachs hervorruft, so dass der Preis rasch sinkt.[1])

Die Betrachtung der dynamischen Erscheinung oder des productiven Fortschrittes in einem, anstatt im anderen Productionsgebiet, führt uns nothwendigerweise dahin, bald das dynamische System von Walras, bald dasjenige von Patten zu formulieren. In Wirklichkeit, wie wir schon gesagt haben, bestätigen sich die zwei Systeme in einer entwickelten Gesellschaft gleichzeitig. Es gereicht zum Vortheile der Analyse, die verschiedenen Einflüsse, welche sich in den einzelnen Fällen ergeben, getrennt zu bestimmen, wenn man nur vor Augen hält, dass Erscheinungen gleichzeitig mit gegenseitigem Einflusse vorfallen, weil sie untereinander abhängig sind.

---

[1]) Auspitz und Lieben: Untersuchungen über die Theorie des Preises, S. 44—53. — Pantaleoni: Principî, S. 68.

## VI. Die Productionsfactoren.

Vor allem: Welches sind die Factoren der Production? Die von der classischen Schule vorgenommene Analyse war mühselig gearbeitet, aber die Wortstreite konnten kein Ende nehmen, weil sie mit wenig sicheren Methoden geführt und von einem falschen Begriff getragen wurden. In der That entstand und entwickelte sich die Frage der Bestimmung der productiven Factoren mehr, als aus einer unparteiischen Untersuchung der productiven Function, hauptsächlich von dem Standpunkte, um die Gütervertheilung erklären und rechtfertigen zu können. Man betrachtete eine Person, welcher ein Theil des nationalen Productes zufiel, und aus jener Person bildete man einen directen oder indirecten Theilnehmer an der Production. Nur die mathematische Bestimmung des Problems konnte die Frage in ihr richtiges Licht setzen: sie mit dem wahren Wesen der Production verknüpfen, ohne auf die zufällige Thatsache der grösseren oder geringeren Theilnahme einer Wirtschaft an der Theilung der Producte Rücksicht zu nehmen. Nun ist es gewiss, dass die classische Dreitheilung der Güter und die dreifache Unterscheidung der productiven Factoren nicht mehr hinreichend ist, das innerste Wesen der productiven Function und der Gesetze, nach welcher sie geregelt wird zu erklären. Die Ursachen, welche die grössere oder kleinere Productivität einer productiven Handlung beeinflussen können, sind andere, und daher müssen wir diese Ursachen in die Argumentation bringen und sie wie die anderen zum Productionprocess mitwirkende Kräfte betrachten. Wir werden nämlich in den productiven Combinationen nicht mehr sagen dürfen, dass nur Boden, Capital und Arbeit untereinander mitwirken, sondern wir werden sagen müssen, dass andere Factoren in die Combination treten, welche nichts anderes sind, als die Ursachen, welche eine grössere Productivität der Production selbst veranlassen. Für unsere Zwecke, um eine successive Annäherung an die Erscheinung der Productivität zu erreichen, wird eine kurzgefasste Besprechung der productiven Hauptfactoren hinreichend sein, welche wir in folgender Weise gruppieren wollen. 1. Arbeit. 2. Besitz enthaltend: *a*) Capitalienbesitz, *b*) Bodenbesitz. 3. Organisation der Industrie. 4. Dauer des productiven Processes. 5. Geistige Eigenschaften des homo oeconomicus als Producent und als Consument.

A. Die Grenzproductivität der Arbeit. Die Theoretiker der disutility setzen zwei Gesetze voraus, welchen die zwei Elemente gehorchen, aus deren Verhältnis die ökonomische Productivität der folgenden Arbeitsstunden ergibt: 1. Das Opfer der Arbeit, wenn diese sich lange hinzieht, steigt bis zu einem Punkte, in welchem die Arbeit unerträglich wird. Für das Opfer wird daher eine steigende Kostencurve vorausgesetzt, eine Curve die wenn nicht gleich steigend, doch gewiss nach einiger Zeit steigen wird. 2. Die Productivität der Arbeit, wenn man die anderen Elemente der Production als fest annimmt, ist von einem gewissen Punkte ab abnehmend, weil es sonst möglich wäre, das Product bis ins Unendliche zu vermehren, wenn nur in die productive Combination, wo die anderen Productionselemente fest bleiben, neue Arbeitsquantitäten gebracht werden.

In der statischen Oeconomie wäre die Productivität neuer Arbeitsmengen abnehmend, weil mit der Zunahme der Quantität der erzeugten Güter laut des Gossen'schen Gesetzes, ihre Nützlichkeit abnimmt. Wir werden Grenzproductivität der Arbeit die Quantität der positiven Nützlichkeit nennen, welche aus dem letzten Theilchen der verfügbaren Arbeit erzielt wird, nachdem die negative, von der Arbeit selbst repräsentierte Nüztlichkeit subtrahiert wurde.

In der Erscheinung der Arbeit muss man immer eine Tauscherscheinung ins Auge fassen, weil, wenn es sich um eine extra-sociale Arbeit handelt, wir wissen, dass der Tausch direct zwischen dem Menschen und der Natur stattfindet. Wir werden daher die Gesetze des Tausches auch in der Bethätigung der Arbeit finden und dieselben folgendermaassen aussprechen: *a)* Man wird ein Interesse haben, den Tausch solange fortzusetzen, in der Arbeit solange fortzufahren, bis die Grenzgrade der Remuneration den Grenzgraden des Opfers gleich sind.

Theorem von Jewons: Die Balance der positiven und negativen Grade der Nützlichkeit. *b)* Die verfügbare Arbeitsquantität wird in der Production der für die verschiedenen Befriedigungen erforderlichen Güter so vertheilt, dass bei ihrer Erschöpfung alle erworbenen Befriedigungen denselben Grenzgrad von Nützlichkeit haben werden. *c)* Die verfügbare Arbeitsquantität wird, nachdem sie ihre Verwendung zu den verschiedenen Befriedigungen gefunden hat, dieselben Grenzgrade von Opfer oder von Kosten darstellen. Daraus ergibt sich als umfassenderes Theorem: Die ökonomischen Grenzproductivitäten der verfügbaren Arbeit müssen in einem bestimmten Moment einander gleich sein.

Wenn wir nun die Arbeit als ein sociales Verhältnis, als eine Leistung betrachten, welche von einer Wirtschaft einer anderen Wirtschaft geliefert wird, und den Preis dieser Leistung bestimmen wollen, kommen wir auf die Theorie der Löhne, welche somit auf das einzige Coordinationsgesetz der Grenzproductivität zurückgeführt wird. Der Preis der verschiedenen Arbeiten wird nämlich proportional zu ihren entsprechenden Grenzproductivitäten sein. Hier werden wir so viele Grenzen haben, als die untereinander nicht concurrierenden Grupppen sind. Die verschiedenen Löhne werden ebensoviele Minimal-Löhne in den verschiedenen Gruppen repräsentieren, da wir als Minimal-Lohn den niedrigsten Lohn bezeichnen, welcher erfordert wird, um die Anstrengung des Grenzarbeiters der einzelnen Gruppen zu veranlassen. Jeder Minimal-Lohn sollte ein Gleichgewichtsmoment vorstellen, das ist den Punkt, an welchem der Grenzgrad der Nützlichkeit, welcher dem Grenzzuwachs der Production beigemessen wird, dem der Grenzquote des Lohnes beigemessenen Grenzgrad gleich wäre. Dieses Zusammenfallen ist aber nicht nothwendig, weil hier auch die Thatsache der Reserve-Armee und ihrer möglichen Concurrenz berücksichtigt werden muss. In diesem Falle kann der Lohn niedriger als der Grenzzuwachs der Production sein, weil der Unternehmer immer Concurrenten gegen die Grenzarbeiter unter dem Verwendungsgrad finden kann.

Es wird uns leicht sein, die subjectiven und objectiven Renten zu bestimmen, welche von der Anwendung der Arbeit herrühren. Betrachten wir zuerst eine vereinzelte Wirtschaft. Die letzte Stunde eines Arbeitstages ist die mühsamste, und die Remuneration aller Stunden des Tages ist dem Grenzopfer gleich; daher wird der Arbeiter ein Surplus haben können, welches der Differenz zwischen dem Producte der Remuneration der Grenzstunde mit den Arbeitsstunden und den, in diesen Stunden, wirklich getragenen Kosten gleich ist. Diese Rente oder dieses Surplus kann objectiv betrachtet werden, wenn ein objectives Maass berücksichtigt wird, nämlich die Löhne; daher wird man sagen, dass die Rente eines Arbeitstages der Ueberschuss der Remuneration über die letzten Arbeitsstunden ist, welche mit dem kleinsten Nutzen verwendet wird. Wenn wir hingegen mehrere Arbeiter einer gleich productiven Gruppe berücksichtigen wird die Arbeitsrente der verschiedenen Arbeiter dem Surplus gleich sein, welches ein jeder über die Grenzremuneration des schwächsten Arbeiters hinaus erlangt. Dies in dem Falle, wenn der Lohn nach der Zeit gemessen wird; wenn aber der Lohn ein Accordlohn wäre, müsste man ausser der von einer Inferiorität der Kosten herrührenden Rente, auch die Rente berechnen, welche aus einer Ueberlegenheit der Productivität entsteht. In einer statischen Gesellschaft sind dann die Verwendungen der Arbeit immer weniger productiv, da sie unter dem Gesetze der abnehmbaren Erträge stehen. Da der Lohn immer im Verhältnisse zu der Grenzproductivität ist, wird er abnehmen, und das wird eine Verminderung der Arbeitsrente mit sich bringen, weil alle Löhne der Gruppe, wie wir schon wissen, von den Grenzlöhnen bestimmt werden. Eine fortschreitende Bewegung der Gesellschaft würde hingegen, indem sie eine Zunahme der Productivität und eine Erhöhung der Löhne mit sich bringt, auch eine Zunahme der Arbeitsrente bedingen.

Untersuchen wir nun etwas näher die Elemente, aus welchen die von einem Arbeiter zu tragenden Kosten bestehen. In den letzten Zeiten wurde ein neues Element ins Licht gebracht, welches der geistigen und körperlichen Anstrengung bei der Ausführung der Arbeit hinzugefügt werden muss. Der Arbeiter muss nämlich ausser der in der Ausübung seiner physischen und geistigen Thätigkeit direct ertragenen Pein auch jenen Nützlichkeitsverlust berechnen, den er erleiden muss, um sich die Bedingungen der Arbeit während der Arbeit und nach Maassgabe der Dauer der Arbeit zu verschaffen. Diese Verluste an Nützlichkeit beziehen sich hauptsächlich auf die Consumtionserscheinungen, sie sind Nützlichkeitsverminderungen, welchen sich die Arbeiterwirtschaft unterziehen muss, und die von Patten sehr richtig als: „der Production inhärente Opfer (sacrifices) genannt wurden. Die Arten der „Sacrifices“ sind mehrere; zählen wir die hauptsächlichen auf: a) Das Verlassen irgend eines, früher in einem productiven Process genossenen Vortheiles wegen einer in der Productionsmethode eingetretenen Aenderung z. B. das Verlassen des Landes, der guten Luft, der grösseren Freiheit u. s. w., um in der Stadt zu arbeiten, und überhaupt

alle Auswanderungsprocesse. b) Die Einschränkung der Consumtionszeit, welche der Thatsache einer Zunahme des Arbeitstages zugeschrieben werden muss. Patten dringt besonders stark auf diese Form der „Sacrifices" und nennt „interference in consumtion" eine Einschränkung der Consumtion auf eine so kurze Zeitperiode, dass der grösste Gewinn daraus nicht stammen kann. Deswegen würde ein Zeitantagonismus zwischen den Nachfragen der Production und der Consumtion von Seite des Producenten existieren; auf einer Seite besteht in der That die Tendenz, länger zu arbeiten, wenn die Arbeit productiver ist, auf der anderen Seite wird, wenn eine grössere Gütersumme erzeugt wird, längere Zeit erforderlich sein, damit die Consumtion das Maximum des Genusses gibt.[1]) c) Die Wahl zwischen zwei Arbeiten, das heisst dem Verlassen einer productiven Handlung um eine andere auszuüben, die man besser glaubt oder die wirklich besser ist. d) Die Enthaltsamkeit von der Consumtion, oder die Erwartung, oder der Aufschub des Consums gewisser Güter für künftige Zeiten.[2])

Nun werden diese „Sacrifices" nicht alle mit dem gleichen Maasstabe der Kosten berechnet, weil sie nicht alle wirklich leidbringende Handlungen für die Wirtschaft sind, die sie ausführt; daher bilden nicht alle eine Grenze für den weiteren Fortgang der Arbeit. Man wird eine bestimmte Opfercurve in einem gewissen Momente und für eine bestimmte Person nur für die „Sacrifices" der Form a) und b) haben, so dass dieselben nach einer Zeit die Möglichkeit einer weiteren Wirksamkeit der Arbeit hemmen werden. Für die „Sacrifices" der Form c) und d) kann man ganz streng genommen von einer Opfercurve nicht sprechen.

B) Die Grenzproductivität des Capitals. Die Bestrebungen der Theoretiker, um den Begriff des Capitals auf eine festere Basis zu stellen, haben heutzutage zwei Richtungen eingeschlagen: Von der einen Seite wurde versucht, jene Bezeichnungen des Capitals, welche das Product der Erörterung und der Abstraction sind, den Begriffen des Capitals, welche man im wirklichen Leben und in der Geschäftspraxis hat, näher zu bringen (Menger), von der anderen Seite versuchte man das Capital analytisch aufzufassen, indem man die qualitativen Unterscheidungen unterliess und die quantitativen Begriffe als Basis der Definitionen nahm (Jewons und Newcomb).[3])

Die wichtigste und vortheilhafteste Aufgabe der ökonomischen Wissenschaft ist die Bestimmung der Function des Capitals. Ferrara

[1]) Patten: Cost and expense, cit.

[2]) G. Montemartini: L'utilitá differenziale del risparmio o la rendita del risparmiatore, Pavia 1897, § 10. — Hobson: Subjective and objective view etc. — Ulisse Gobbi: Recensione sulla „Rendita del risparmiatore del Prof. G. Montemartini" (Monitore dei Tribunali, Milano 22 gen. 1898, pag. 80). — A. T. Hadley: The different meanings of cost (Note, Quart. Journal of Econ., April 1897, pag. 310—311).

[3]) Irving Fisher: Senses of capital, cit. — Edwin Cannan: What is Capital (Economic Journal, June 1897, pag. 278—284). — Marshall: Distribution and exchange cit. § 4.

bestand lebhaft auf dieser Eigenthümlichkeit der Capitalien, dass im wesentlichen das Capital nichts anderes ist, als die Erhaltung einer materiellen Form mit dem Zwecke, in der Zukunft Nützlichkeiten daraus zu ziehen, welche heute nicht daraus gezogen werden können. Das Capital hätte nur dann Wichtigkeit, wenn die schnelle Benutzung des Stoffes nicht möglich ist. (Ferrara inter. dem Vol VIII. 1 I 1855 pag. 95—98.[1])

Wir müssen aber bemerken, dass die Capitalisation nicht nur eine reine Aufbewahrung der schon vorhandenen Güter ist, sondern auch zuweilen ein Schaffen von Gütern, welche mittelbar oder unmittelbar in der Zukunft zur Verwendung kommen. Die Capitalisation kann nämlich auf zweierlei Art geschehen: a) Entweder direct durch die Production, wenn sich nämlich die Wirtschaft ein neues productives Mittel verschafft, welches früher nicht vorhanden war; oder b) auf indirecte Art durch das Sparen, wenn die Wirtschaft für Güter, welche schon in ihrem Besitze sind, die Consumtionsrichtung ändert, und sie für künftige Consumtionen bestimmt, anstatt sie zur Befriedigung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu verwenden.[2])

Die Lösung der Frage nach der Ursache des Zinsfusses muss gesucht werden, indem man die Capitalisation als Tauscherscheinung betrachtet, wie es eben die Theorie der Grenzproductivität macht. Wir können also von der Productivität des Capitals und von seiner Grenzproductivität sprechen. Es wird vortheilhaft sein, Capital zu bilden, so lange die Capitalisation die nützlichste Anwendung unter allen möglichen Anwendungen darstellt. Man wird ein productives Vermögen an der Verwendungsgrenze und ein productives Vermögen unter der Verwendungsgrenze haben, welches das potentielle Capital enthalten wird, das geschaffen würde, wenn die Anlockung zur Capitalisation etwas grösser wäre. Der Gewinn, welcher von dem Capital über der Verwendungsgrenze geboten werden wird, wird eine wirkliche Rente für den Capitalisten ausmachen. Diese Rente kann auch entweder individuell oder specifisch sein, je nach der grösseren oder kleineren Flüssigkeit des Capitals von einer Anlage zu einer anderen überzugehen. Wenn keine Möglichkeit eines solchen Abfliessens besteht, werden für die verschiedenen Anlageclassen verschiedene Grenzproductivitäten da sein, und daher verschiedene Remunerationshöhen und folglich die Festsetzung specifischer Renten.[3])

---

[1]) Böhm-Bawerk: Die Function des Capitales in der Production (in Positive, Theorie des Capitales, S. 98 ff). — F. H. Giddings: The theory of capital (Quart. Journal of Econ., January 1890, pag. 172—206). — Patten: Theory of dyn. econ. pag. 135—140; The fundamental idea of capital (Quart. Journal of Econ., Vol. 3). — Ricca-Salerno: La teoria del valore nella storia delle dottrine e dei fatti economici (Atti delle R. Accademia de Lincei, 1893. Classe scienze sociali, V. 1). — Montemartini: La rendita del risparmiatore §§ 4, 5; Il risparmio in economia pura, con prefazione del Prof. C. Menger, Milano 1896, pag. 23, nota 2.

[2]) Böhm-Bawerk: Gegenwart und Zukunft in der Wirtschaft (in Positive Theorie des Kapitales, S. 248 ff.). — Montemartini: La rendita del risparmiatore pag. 50—51. Il risparmio in economia pura, loc. cit.

[3]) J. A. Hobson: The law of the three rents cit.; Subjective and objective view of distribution cit. — Carver: The place of abstinence etc., cit. — Clark: Law of wages and interest cit.

Pareto bemerkt richtiger Weise, dass die Entlohnung des Sparens sowie die Entlohnung des Capitals betreffenden Fragen unter den wichtigsten der National-Oekonomie sind; die zwei Entlohnungen müssen miteinander nicht verwechselt werden, sie trachten nur gleich zu werden, wenn das ökonomische Gleichgewicht zwischen Productionskosten und Verkaufspreisen erreicht wird; diese Gleichheit ist aber keine Identität. (Pareto, Cours §§ 412, 425, 427).

Die unmittelbare Ursache, die eine Ersparungsthätigkeit hervorruft, kann von einem subjectiven und von einem objectiven Gesichtspunkte aus studiert werden. Subjectiv behandelt, wird die letzte Ursache des Sparens ein Nützlichkeits- oder Ophelimitätgewinn sein, welcher aus einer Oekonomie hervorgeht, wenn zwischen zwei Verwendungen, die demselben Gute angepasst werden können, einer gegenwärtigen und einer künftigen, die Oekonomie die künftige wählt, weil sie dieselbe als vortheilhafter erachtet. Dieser Gewinn ist die Rente des Sparers, und auch diese Rente wird individuell und specifisch sein; eine der mächtigsten Ursachen, um die specifische Rente festzustellen, wird durch die verschiedene Höhe der Einkommen zweier Sparer gegeben.[1])

Die zum Sparen Anlass gebende objective Ursache ist diejenige, welche Prof. Gobbi die capitalistische Rente nennt, eine wirkliche Gutsquantität für die Zeiteinheit, während die Sparrente eine wirkliche subjective Rente ist. Um diese Rente zu erlangen, muss man Angebots- und Nachfragecurven des Capitals in Bezug auf den Zins zeichnen. In Betreff der Angebotscurve muss bemerkt werden, dass eine gewisse Güterquantität auch mit einem negativen Zins, oder einem Zins gleich Null, erspart wird, und dass die Curve daher beginnt, wenn man will, dass jene Quantität zunehmen soll, wenn nämlich die Intervention des Capitals nothwendig ist, indem man das coteris paribus annimmt.

Es muss einen, wenn auch sehr kleinen Unterschied zwischen dem Leihen eines Gutes und dem Behalten desselben bei sich bestehen; der Gleichgewichtspunkt wird von der Differenz Null gegeben werden. Für die Nachfragecurve ist es evident, dass die Gesammtnachfrage nach Capital — consumtiven und productiven Capitalien — mit der Zunahme des Zinses abnehmen wird. Wenn die zwei Curven gegeben sind, wird ihr Kreuzungspunkt die Höhe des Zinses bestimmen. Die dem Schnittpunkte sehr nahen Quantitäten erlangen kaum einen hinreichenden Zins, um das Angebot zu veranlassen, für die übrigen Quantitäten hat man eine capitalistische Rente, welche dem Gesammtzinse nicht gleich ist, welche aber einen Reichthum darstellt, der einigen Personen zugewiesen wird, der einzigen Thatsache wegen, weil dieselben noch andere besitzen, ohne dass derselbe nöthig wäre, um ihrerseits Kosten hervorzurufen. Dieser Capitalistenrente entspricht eine Schuldnerrente für jenen ganzen

---

[1]) G. Montemartini: La rendita del risparmiatore §§ 5, 6.

Capitalstheil, welcher nachgefragt worden wäre, auch wenn der Zins höher gewesen wäre.[1])

Was das Sparen betrifft, habe ich schon bewiesen, dass diese Erscheinung nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern, dass sie wie alle ökonomischen Handlungen in ihrer Abhängigkeit von allen anderen Erscheinungen des ökonomischen Lebens betrachtet werden muss. Die vereinzelte, oder wie ich sie nannte, die atomistische Behandlung des Sparens ist eigentlich diejenige der classischen Schule, für welche das Sparen bloss eine Consumtionserscheinung war. Das Sparen hingegen hat auch einen grossen Einfluss auf die Bestimmung der Productionsmenge — indem es an der Bildung der Gesammtnachfrage nach den Producten und des Gesammtbedarfes theilnimmt. Wenn das Bedürfnis des Sparens den Willen bezeichnet, die künftigen Bedürfnisse in der Gegenwart zu befriedigen, folgt, dass der Gesammtbedarf — welcher gegenwärtige und künftige Bedürfnisse umfasst — auch grösser sein wird, und dass die Oekonomie sich daher einer längeren Arbeit unterziehen muss, um auch das Bedürfnis der Capitalisation und der Anhäufungen zu befriedigen. Wir können deshalb die Vorstellungen Prof. Giddings theilweise annehmen und sagen, dass die Capitalisation eine Verlängerung der Arbeitsdauer hervorruft weshalb „immer, wenn ein Theil des Einkommens capitalisiert werden konnte, gewiss die Arbeit verlängert werden und daher ihre absolute Kosten vermehrt werden mussten, Kosten, welche vermieden worden wären, wenn die künftigen Bedürfnisse, für welche man gegenwärtig sorgen will, in der Zukunft zur Befriedigung gelangt wären.“ [2])

C. Die Grenzproductivität des Bodens. Die classische Theorie der Grundrente so vorausgesetzt, wie wir sie bei Ricardo und S. Mill treffen, wird durch die gewissenhafte Analyse der wirklichen Thatsachen und durch die mathematische Aufstellung des Problems umgestürzt. [3])

Die Lehre der Grenzproductivität setzt uns in den Stand, den logischen Fehler von Ricardo zu sehen, den er begieng, als er das Gesetz der abnehmenden Erträge, sei es in der extensiven, sei es in der intensiven Landwirtschaft annahm. Wenn wir fünf ungleich fruchtbare Grundstücke

---

[1]) U. Gobbi: Contributo allo studio dell'interesse. Nota letta nelle adunanze del 7 Febbraio e 3 marzo 1898 al R. Istitato Lombardo di scienze e lettere, §§ 5, 6, 7.

[2]) F. H. Giddings: The cost of production of capital (Quart. Journal of Econ., July 1889); The theory of capital, cit.; The growth of capital and the cause of interest (ibidem, January 1891). — J. Bonar: The cost of production of capital (Quart. Journal of Econ. October 1889). — Prof. Giddings: On the theory of capital. Correspondence (ibidem, April 90). — David Green: The cause of interest (ibidem, April 1891), pag. 361, 5. — Hugo Bilgram: The interest controversy (ibidem, April 1891). — Böhm-Bawerk: Prof. Giddings on the theory of capital. Correspondence (ibidem, April 1890). — Montemartini: La rendita del risparmiatore § 8.

[3]) Edwin Cannan: A History of the theories of production and distribution in english political economy from 1776 to 1848; London 1893, S. 147 ff. — Ghino Valenti: La base agronomica della teoria della rendita (Giornale degli Economisti, sett., ott. 1895; aprile, maggio 1896).

voraussetzen, wissen wir, dass die Grenzproductivitäten der letzten Zuwächse der fünf Grundstücke laut des Substitutionsgesetzes gleich sein müssen. Man darf also in absoluter Weise nicht von einem Uebergang von einem Boden besserer Qualität zu einem Boden minder guter Qualität sprechen, alle Qualitäten des verfügbaren Bodens werden bebaut und in jedem Momente muss die Grenzproductivität der einzelnen Grundstücke gleich sein. Wenn wir verschiedene Verwendungen von Capital und Arbeit auf denselben Boden voraussetzen, wissen wir, dass in jedem Augenblicke die Grenzproductivität der einzelnen Quoten gleich sein wird. Dann darf man nicht mehr von einer abnehmenden Productivität bei jeder folgenden Verwendung sprechen; das Gesetz der abnehmenden Erträge wird sich an einem gewissen Punkte erfüllen, aber gleichzeitig für alle Verwendungen. Wenn wir mathematische Begriffe einführen, wissen wir, dass wir in der Erklärung der Abnahme in solcher Weise argumentieren müssen, als wenn die Productivitätscurven der einzelnen Factoren continuierliche, und nicht unterbrochene Curven wären; die Gestalt der Erscheinung stellt sich uns dann sofort dar. Das gilt, weil, wenn ein productiver Factor fähig ist, in unendlich kleinen Quantitäten verwendet zu werden — wie z. B. die Arbeit und in gewissen Fällen das Capital — die Productivität nicht nur von einer Einheit zur andern abnehmen wird, sondern von dem ersten Bruchtheil einer jeden Einheit bis zum letzten.[1])

D. Die Grenzproductivität der wirtschaftlichen Organisation. Walras zeigt uns, dass die Concurrenz der Unternehmer und der an dem Tausche Betheiligten ein Mittel ist, um durch Versuche die Gleichungen des Productionsgleichgewichtes zu lösen.

Der Unternehmer ist ein Producent wie alle anderen — er kauft den Gebrauch des Sparens und verwandelt ihn in Capital, kauft den Gebrauch des Bodens, der persönlichen Leistungen und zieht Producte daraus. Er kann die Productions-Coefficienten umändern und innerhalb gewisser Grenzen die Zeit des Gebrauches der productiven Factoren verringern, indem er deren Quantität vermehrt und umgekehrt. Bei allen diesen Verrichtungen werden fortwährende Versuche von Seite der Unternehmer gemacht, um das grösstmögliche Einkommen aus ihrer Thätigkeit zu ziehen. Nun dürfen wir auch für diesen productiven Factor voraussetzen, dass die Zahl der Unternehmer beschränkt sei oder aber den anderen productiven Elementen gegenüber, mit welchen die Combination stattfindet, überschüssig sei. Es wird immer das Gesetz der bestimmten Combinationen herrschen. Wenn daher eine Concurrenz unter den Unternehmern vorhanden ist, wird ihr Einkommen, und das ist ihr Gewinn, zu einem Minimum herabgesetzt und es wird ein Gleichgewichtspunkt erreicht, in welchem der Unternehmer weder Gewinn noch Verlust hat. Bei jeder neuen Entdeckung wird ein Versuch stattfinden, um sich von diesem Gleichgewichtspunkte zu entfernen, wenn aber Concurrenz herrscht, werden die Abweichungen vom Gleichgewichte von diesem neuen Functionär, wie ihn Fisher nennt, nämlich

---

[1]) Walras: Éléments S. 348 and ff. — Wicksted: S. 22 and ff.

von dem Unternehmer berichtigt. (Fisher: Mathematical investigations p. 55.) In jedem Momente werden wir daher eine Unternehmungsgrenze haben, welche das Aufhören der Function des Unternehmers zeigt. Diese Grenze wird in allen Industrien und in allen Unternehmungen für einen jeden Unternehmer erreicht werden. Somit wird das Unternehmereinkommen schliesslich nichts anderes sein, als ein Einkommen ähnlich denjenigen, die überhaupt von der Arbeit oder von irgend einem beliebigen productiven Factor herrühren; es wird ein Differential-Einkommen sein, welches nach denselben Kriterien behandelt werden muss, welche von der classischen Schule für die Grundrente angenommen wurden.

Wenn ein Grenzgewinn da sein wird, wird man ihn in die Productionskosten einrechnen müssen. Das geringste Einkommen wird wenigstens demjenigen gleich sein, welches die Entlohnung einer anderen Arbeitsart feststellt, die hinsichtlich der Productivität der Arbeit des Unternehmers unmittelbar folgt, — es wird wenigstens so gross sein, um dem Grenzunternehmer die Fortsetzung des Geschäftes zu ermöglichen. Es kann kein Minimum im voraus bestimmt werden; es wird je nach den Orten, Zeiten und allen Umständen sich ändern, welche auf die Production und Vertheilung der Güter einen Einfluss haben.[1])

E. Die Grenzproductivität der Dauer des Productionsumweges. Ohne Zweifel muss auch die Dauer des productiven Processes unter den Productionselementen gezählt werden, wenn die Dauer von dem Willen und der Möglichkeit des Producenten abhängig ist. Zuweilen gibt es nämlich productive Processe, deren Dauer fest und unbeweglich von Naturgesetzen bestimmt ist, und zuweilen ist die Dauer der Production eine vernachlässigbare Quantität. Allemal wenn die Dauer einer productiven Combination nach dem Belieben des Producenten verkürzt oder verlängert werden kann, muss dieses neue Element berücksichtigt und den Gesetzen der Grenzproductivität unterworfen werden. Wir werden nämlich finden, dass in einem bestimmten Momente der productiven Technik und wenn die Factoren, die in eine Combination treten, und ihre Zahl bestimmt sein werden, eine Combinationslänge gegeben sein wird, die ein Maximum von Producten oder Werten geben kann. Diese Dauer kann entweder technisch oder ökonomisch sein, weil wir wissen, dass die zwei Sättigungspunkte nicht gleich sind. So können wir auch sagen, dass, wenn wir eine bestimmte Zahl von Productiven Pactoren unverändert erhalten, und nur die Dauer der Combination sich ändern lassen, wir eine Aenderung des Ergebnisses haben werden; von einem gewissen Punkte ab wird

[1]) Francis A. Walker: The source of business profits (Quart. Journal of Econ., April 1887, pag. 265—288). — Patten: Theorie of dyn. econ. Ch. XVIII, pag. 111—116; President Walker's Theory of distribution (Quart. Journal of Econ., October 1889, pag. 34—49). — A. Beaujon: A propos de la theorie du prix (Revue d'écon. pol. Vol. 4, No. 1, 1890, pag. 16—43). — F. B. Hawley: Profits and the residual theory (Quart. Journal of Econ., July 1890; pag. 387—96). — A. T. Hadley: Interest and profits, cit. — Marshall: Principles, B. IV, Ch. VIII, IX, X, XI, XII; B. VI, Ch. VII, VIII. — Pareto: Cours §§ 151, 718. — Walras: Élements, S. 216 und folg.

die Menge der Producte, für jede Zeiteinheit, welche wieder und der Reihe nach angewendet wird, abnehmend sein.

Der Unternehmer, wenn er als „homo oeconomicus" handelt, wird veranlasst sein, die Dauer weiter zu treiben, solange er von der angenommenen Verlängerung einen ökonomischen Vortheil hat. Die Verlängerung der productiven Processe aber, auch wenn sie theoretisch möglich und vortheilhaft ist, kann zuweilen von den Unternehmern ökonomischer Ursachen wegen nicht durchgeführt werden. Das Studium dieser Ursachen setzt uus in den Stand, die zwischen den Professoren Böhm und Clark entstandene Polemik bezüglich des Ursprunges des Gesetzes der abnehmenden Erträge zu lösen, welches sich bei Verlängerung der productiven Perioden bethätigt.[1])

Die Dauer des productiven Processes ist hinsichtlich der verfügbaren Quantität des Antecipationscapitals eine Variable. Es ist einleuchtend, dass, um das Product abwarten zu können, die Wirtschaft über die nöthigen Lebensmittel für sich und für die während der ganzen Zeit der Production angewendeten Arbeiter verfügen muss. Das Anticipationscapital, welches diese Function erfüllt, kann nun entweder von der arbeitenden Wirtschaft besessen oder in Händen anderer Wirtschaften sein, welche es leihen werden, indem sie sich aber dafür eine entsprechende Summe zahlen lassen. Im ersten Falle muss man die verschiedenen Verwendungsarten der Güter mit Ausnahme derjenigen, sich in Antecipationscapital zu verwandeln, berücksichtigen; im zweiten Falle müssen die Kosten berücksichtigt werden, die man tragen muss, um sich den Gebrauch des Capitals zu verschaffen. In beiden Fällen wird es sich um eine Tauscherscheinung handeln. Man wird nämlich fortfahren, Consumtionsgüter in Capital umzugestalten, bis die Grenzgrade der Nützlichkeit der zwei Bestimmungen gleich erachtet werden. Die Nützlichkeit des Capitals wird nach seiner Grenzproductivität gemessen werden. Wenn für die Erlangung des Capitals Zinsen gezahlt werden müssen, wird man fortfahren, zu borgen, bis die Grenzproductivität des Capitals dem Preise des letzten Zuwachses des ausgeliehenen Capitals selbst gleich ist. Die Quantität des Antecipationscapitals aber und die Dauer des productiven Processes sind zwei eng zusammenhängende Glieder. Deswegen wird der Unternehmer die Dauer des productiven Processes bis zu jenem Punkte treiben, in welchem die Grenzproductivität des letzten Momentes dem Zinse der letzten Quantität des Antecipationscapitals gleich sein wird, welches er sich verschaffen muss, um die Production bis zu jenem Punkte zu treiben. Eben deswegen, weil der Unternehmer diese Zinsen berücksichtigen muss, ist es klar, dass der Sättigungspunkt der Dauer in einem productiven Process nicht ausschliesslich technisch ist, sondern wesentlich ökonomisch.

---

[1]) Böhm-Bawerk: Positive Theorie, S. 89. — Clark: The genesis of capital (Yale Review, November 93, pag. 302—15). — Böhm-Bawerk: The positive theory of capital and its critics I (Quart. Journal of Econ. January 1895, S. 113—131). — Clark: The origin of interest (ibidem, April 1895, S. 257—278). — Böhm-Bawerk: The origin of interest (ibidem, July 1895, S. 380—387). — Clark: Real issues concerning interest (ibidem, October 1895, S. 98—102).

# DER POLNISCHE NATIONALÖKONOM GRAF FRIEDRICH SKARBEK.

VON

DR. STANISLAUS GRABSKI.

---

Die polnische nationalökonomische Literatur ist bis auf den heutigen Tag ausser Polen so gut wie gar nicht bekannt. In deutschen und französischen Handbüchern wird manchmal der eine oder der andere polnische Nationalökonom erwähnt; der Leser kann daraus erfahren, dass in dem und dem Jahre in Polen irgend jemand, dessen Name schwer auszusprechen ist, ein nationalökonomisches Werk verfasst hat; was er aber für Ideen verkündete, was für einen Zweck er erreichen wollte — das bleibt ein Geheimnis.

Erst in allerneuester Zeit wurde dem deutschen Publicum dank der ziemlich ausführlichen Schrift Marchlewskis „Der Physiokratismus in Polen", Gelegenheit geboten, etwas Näheres, wenn auch nur über einen einzigen Abschnitt der Geschichte der polnischen nationalökonomischen Literatur, zu erfahren.

An einer Stelle des eben genannten Buches heisst es, der Herrschaft des Physiokratismus in Polen hätte erst Skarbek durch seine Lehr- und schriftstellerische Thätigkeit ein Ende bereitet.

Thatsächlich bedeutet Skarbek den Anfang einer neuen Epoche der polnischen nationalökonomischen Literatur. Er ist nämlich der eigentliche Begründer des Smithianismus in Polen gewesen. Dazu brauchte er aber keineswegs in einen directen Kampf gegen die polnischen Schüler Quesnays[1]) einzutreten. Zur Zeit als Skarbek seine literarische Thätigkeit angefangen hat, haben die physiokratischen Grundsätze ihre Popularität in Polen bereits eingebüsst. Zwar erscheint noch 1816 Strojnowskis „Allgemeine Landesökonomik der Völker" (Ekonomika powszechna krajowa narodów), ein Werk, das für die beste Leistung des polnischen Physiokratismus allgemein anerkannt wird, es fehlt aber anderseits nicht an Schriften, die auf die Industrie, als Hauptquelle des nationalen Reichthums hinweisen.[2])

---

[1]) Er nimmt denselben sogar in Schutz gegen die Angriffe „routinierter Staatsmänner."

[2]) Chrucki „System der combinierten Bank für das Warschauer Fürstenthum" (System banku skombinowanego dla X. Warszewskiego) 1808; Bielski „Abschaffung der Hindernisse, die die Entwickelung des Credits erschweren" (Usunięcie przeszkód systematowi kredytowemu) 1810; Surowiecki „Ueber den Niedergang der Industrie und der Städte in Polen" (O upadku przemysłu i miast w Polsce) 1810 u. s. w.

Was aber weit wichtiger ist, es liegt der ganzen volkswirtschaftlichen und finanziellen Politik sowohl des Warschauer Fürstenthums als dann des autonomen Königreiches Polen ein unermüdliches Streben nach Hebung der Industrie und der Städte, nach Ausbildung eines zahlreichen und starken Gewerbestandes, dessen Bedeutung für die wirtschaftliche und politische Selbständigkeit allgemein anerkannt wird, zugrunde. Man war in Polen zur Zeit Skarbeks eher geneigt, den Grundsätzen eines Colbert oder Friedrichs des Grossen als denen Quesnays zu folgen.

Streng genommen kann man also kaum den endgiltigen Bankerott des Physiokratismus in Polen auf die Lehr- und schriftstellerische Thätigkeit Skarbeks zurückführen. Der Satz Marchlewskis trifft aber insofern zu, als in Polen ebenso wie in Westeuropa dem Physiokratismus der Smithianismus folgte und Skarbek der eigentliche Begründer des letzteren in Polen war.

Graf Friedrich Skarbek,[1]) 1792 in Thorn geboren, erhielt den ersten Unterricht, gemäss der damals in aristokratischen Häusern herrschenden Mode, in französischer Sprache. Sein Erzieher war Nikolaus Chopin, der Vater des genialen Componisten. 1805 sandten Skarbek seine Eltern nach Warschau, wo er das Lyceum besuchte. Nach Absolvierung desselben gieng er 1809 nach Paris, um dort seine Bildung zu vervollständigen. Er besuchte auch fleissig die Vorlesungen im Collège de France und promovierte bald zum Doctor der Philosophie. Da es aber zu jener Zeit in Paris keine öffentlichen Vorlesungen über Nationalökonomie gab, musste sich Skarbek, in dem dessen Landsmann Peter Maleszeski die Vorliebe für diese Wissenschaft erweckte, an einen Privatlehrer wenden, der ihn in die nationalökonomischen Studien eingeführt hätte. Seine Wahl traf St. Aubin, den ehemaligen Volksredner und Leiter mehrerer Zeitschriften unter der Revolution.

1811 kehrte Skarbek nach Polen zurück und trat in den Staatsdienst ein. 1813 zog er sich auf seine Gutsbesitzungen zurück, wo er seine Musestunden zur Uebersetzung Anakreont'scher Gedichte verwandte. Zugleich übersetzte er auch Ganilhs „Histoire du revenu public chez les peuples anciens.“ 1818 wurde er zum Professor der Staatswissenschaften an die Universität Warschau berufen, in welcher Stellung er bis 1827 verblieb. 1820 gab Skarbek seine theoretischen Vorlesungen, 1821 seine praktischen heraus. Beide Werke bilden ein harmonisches Ganze und tragen den gemeinsamen Titel „Nationale Wirtschaft“ (Gospodarstwo narodowe), die zwei Theile betreffen, die „Grundlagen der nationalen Wirtschaft“ [2 Bände] (Elementarne zasady gospodarstwa narodowego) und die „Angewandte nationale Wirtschaft oder Administrationslehre“ [2 Bände] (Gospodarstwo narodowe stosowane czyli nauka administracyi). Ein Jahr später veröffentlichte er eine „Abhandlung über die sittliche Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten“ (O poprawie moralnéj winowajców w więzieniach); 1824 einen „Grundriss der Finanzlehre, (Rys ogólny nauki finansów); 1827 eine Schrift „Ueber die Berliner Anstalt für

[1]) Biographie nach Wójcickis Aufsatz über Skarbek in der Encyklopädie Orgelbrands, Warschau 1866 und nach einem anderen Aufsatz desselben Verfassers in der Zeitschrift „Kłosy“ 1869. Bibliographie nach Estreicher.

sittlich verdorbene Kinder“ (O instytucie berlińskim dla poprawy moralnéi zepsutych dzieci). In demselben Jahre wurde er zum Staatsdienst berufen. Es wurde ihm nämlich die Ausarbeitung eines Reformgesetzes, die Strafanstalten und das Armenwesen betreffend, übertragen. Dazu verwandte er 3 Jahre, während derer er die meisten Strafanstalten des In- und Auslandes besuchte. 1830 veröffentlichte er einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse seiner Nachforschungen. Dann, zum Referendar des Staatsrathes ernannt, vertheidigte er vor dem letzten Landtage des Königreiches Polen die von ihm im Auftrage der Regierung ausgearbeitete Novelle über Vagabunden und Bettler. Seine diesbezügliche Rede gilt mit Recht für ein Muster der polnischen Rednerkunst. Zu derselben Zeit gründete er in Warschau zwei Wohlthätigkeitsinstitutionen, die zu den bestorganisierten gehören: Die „Herberge für die Bettler Warschaus“ und die „Anstalt für sittlich verdorbene Kinder.“ Neben seiner Amtsthätigkeit entwickelte Skarbek noch eine rege Thätigkeit in der Redaction der „Warschauer Memoiren“ (Pamiętnik Warszawski) und dem „Verein der Freunde der Wissenschaften“, in dessen „Jahrbüchern“ er mehrere Aufsätze veröffentlichte. 1829 gab er ein grösseres nationalökonomisches Werk heraus, diesmal in französischer Sprache, unter dem Titel „Théorie des richesses sociales“ (Paris. 2 Bände). Nach der missglückten Revolution von 1831 zog sich Skarbek für längere Zeit vom öffentlichen Leben zurück. Erst 1845 sehen wir ihn sich an demselben wieder betheiligen. Er wurde nämlich zu dieser Zeit zum Präses des oberen Rathes für Wohlthätigkeitsanstalten ernannt. Seit 1854—1858 bekleidete er die Stelle des Directors der oberen Justizcommission und 1859 wurde er pensioniert. In demselben Jahre gab er eine polnische Uebersetzung seiner „Théorie des richesses sociales“ heraus, sowie eine „Geschichte des Warschauer Fürstenthums“ (Historja X. Warszawskiego) [Posen, 1 Band], 1861 folgte ein „Essai de morale civique“ (Bruxelles). Skarbek, der ausserdem zahlreiche Romane, Theaterstücke und Gedichte verfasste und eine ganze Reihe von Gemälden für die Warschauer Kunstausstellungen lieferte, starb als 73jähriger Greis 1869.

Für die nationalökonomische Literatur ist nur die Jugendperiode der schriftstellerischen Thätigkeit Skarbeks von Interesse, aus der die zwei Werke: Die „Nationale Wirtschaft“ und die „Théorie des richesses sociales“ stammen.

Obwohl die eine wie die andere Schrift ein vollständiges System der theoretischen Nationalökonomie zu enthalten scheint, ist nichtsdestoweniger ein richtiges Verständnis der theoretischen Stellung Skarbeks erst aus einer vergleichenden Prüfung beider zu gewinnen.

Die Ursache dessen scheint mir darin zu liegen, dass sich Skarbek jedesmal an ein verschiedenes Publicum wendet und demzufolge jedesmal das Problem von einer verschiedenen Seite beleuchtet und auf verschiedene Punkte das Hauptgewicht legt.

Zwar lesen wir in der Vorrede[1]) zur „Théorie des richesses sociales“ „J'ai publié en l'année 1820 un ouvrage polonais sous le titre de Principes élé-

---

[1]) p. 15, 16.

mentaire de l'Économie nationale ... Une étude suivie dans l'espace de sept années, pendant lesquelles j'ai été constamment occupé à faire un cours public d'économie politique, et par là à commenter mon propre ouvrage, et en autre une critique qui en a été faite en Allemagne dans la feuille littérraire de Leipsick, m'on fait apercevoir les défauts du plan et des détails de cet ouvrage. Au lieu de faire des corrections partielles, je l'ai refait en entier, et cela dans la langue dans laquelle je le présente aujourd'hui."

Entsprechend diesen Worten sollte man glauben, die „Théorie des richesses sociales" sei eine gründlich revidierte Ausgabe des ersten Theiles der „Nationalen Wirtschaft." Thatsächlich stimmt das nicht zu. Denn, abgesehen davon, dass das letztgenannte Werk manche höchst interessante Capitel enthält, wie z. B. „Ueber das Verhältnis der Einzelinteressen zum nationalen Reichthum", „Ueber die Folgen, die aus der verschiedenen Verwendung der Arbeit und der Capitalien für den nationalen Reichthum entstehen", „Ueber die Fortschritte der nationalen Industrie und des nationalen Reichthums", die in der französischen Schrift vollständig fehlen, ist noch zu bemerken, dass die „Théorie des richesses sociales" die dazu bestimmt war; „De diriger l'attention de tous les auteurs d'économie sociale sur la nécessité d'établir pour ainsi dire une unité de croyance dans cette science, et de fier d'une manière immuable les bases sur lesquelles elle doit reposer"[1]) eine Analyse nur des Wesens der Volkswirtschaft, der „principes immuables d'après lesquels l'homme vivant en société peut parvenir à ce bien-être qui lui est destiné, et sur lesquels est fondé le bien-être des sociétés,"[2]) darstellt, dass sie den Zweck hat „d'exposer, dans un ordre scientifique, les principes des richesses sociales"[3]), dass aber die „Nationale Wirtschaft", die zum Zwecke hatte, als Hand- und Lehrbuch der Nationalökonomie für die polnische Jugend und die polnischen Staatsbeamten zu dienen, und auf diese Weise zur Verbreitung der richtigen Auffassung der schwebenden volkswirtschaftlichen Probleme in Polen beizutragen, eine Untersuchung nicht nur über das Wesen, sondern noch, und sogar überwiegend, über die Erscheinungsformen des volkswirtschaftlichen Lebens bildet. Indem also Skarbek in seinem französischen Werke das Hauptgewicht auf das Gemeinsame und Unveränderliche legt und nach den wissenschaftlichen Mitteln dessen Feststellung sucht, richtet er in der polnischen Schrift seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf das Veränderliche, das Specifische an einer jeden Nation. Denn, wie er sagt „il faut envisager le genre humain tel qu'illexiste, c'est-à-dire divisé en un grand nombre de sociétés, diverses entre elles par l'était de civilisation et de puissance auquel elles sont parvenues."[4]) Die Grundgesetze der socialen Wirtschaft müssen also, obwohl sie aus dem innersten Wesen der sittlichen Weltordnung hervorgehen, je nach den verschiedenen Orts- und Zeitbedingungen, verschiedene Wirkungen haben. Eine, wenn auch genaue Kenntnis der Grundgesetze sei unzureichend, um concrete ökonomische Verhältnisse und Bedürfnisse der Nationen zu erklären.

[1]) p. 12, 13.
[2]) p. 23, 24.
[3]) Ebenda.
[4]) Tome II. p. 2.

Vielmehr müsse man stets dazu zur Vorgeschichte der betreffenden Völker greifen, da nur aus derselben die Eigenthümlichkeiten deren Cultur zu begreifen seien.

Diesem seinen Grundsatze folgend sucht Skarbek in den „Grundlagen der nationalen Wirtschaft“ nicht nur die Grundgesetze der Volkswirtschaft zu definieren, sondern noch die Modificationen, welchen sie unterliegen, klar zu legen, um seinen Lesern das zwischen dem allgemein-culturellen und dem rein ökonomischen Leben der Nationen bestehende Verhältnis möglichst begreiflich zu machen und dadurch eine richtige Beurtheilung der speciell polnischen ökonomischen Zustände zu erleichtern.

Im Grunde genommen hat der theoretische Theil der „Nationalen Wirtschaft“ keinen anderen Zweck als den, den Leser zum Studium des zweiten Theiles vorzubreiten. Demgemäss werden darin die Grundgesetze ziemlich oberflächlich behandelt, dagegen desto eingehender deren Erscheinungsformen und Modificationen, wobei stets Rücksicht auf die speciell polnischen Verhältnisse genommen wird. In der „Théorie des richesses sociales“ findet aber das Gegentheil statt.

Augenscheinlich wird dadurch den Lesern, die nur das eine oder das andere Werk kennen, die richtige Beurtheilung der Lehre Skarbeks erheblich erschwert. Kein Wunder also, dass Kautz nichts weiter über dieselbe zu berichten weiss, als dass in ihr die Circulation eine besondere Berücksichtigung findet.[1]) Ebenso auch findet Coquelin,[2]) obwohl er einzelnen Gedanken Skarbeks reiches Lob spendet, keinen Grund, ihm eine besondere Stellung in der Literatur einzuräumen.

Dagegen ist es kaum begreiflich, dass polnische Schriftsteller, wie z. B. Sophie Daszyńska, deren Schriften sich stets durch Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit auszeichnen, Skarbek schlechthin als ein Nachfolger Says bezeichnen.

Aus den oben angeführten Stellen aus den Schriften Skarbeks ist es schon deutlich zu ersehen, dass Skarbek nichts weniger als ein Vertreter des Kosmopolitismus und Absolutismus in der Theorie ist. Wie es sich weiter zeigen wird, befinden sich sogar seine Ansichten auf allen wesentlichen Punkten in einem directen Gegensatz zu denjenigen der „Schule.“ Ja, sie bedeuten eine rücksichtlose Kritik derselben.

Nichtsdestoweniger bleibt Skarbek ein Schüler und Nachfolger Smiths. Er selbst bezeichnet den englischen Nationalökonom als seinen Meister.

„Es würde — sagt er in der Vorrede zur „Nationalen Wirtschaft“ — eine Herabsetzung der für das allgemeine Wohl so wichtigen Wissenschaft bedeuten, wenn ich mich erdreisten wollte, zu behaupten, dass ich ein neues System aufgestellt habe. Sämmtliche Grundsätze und Wahrheiten, die ich vortrage, wurden von anderen, weltberühmten Autoren festgestellt. Adam Smiths, Say und J. K. Kraus, einer der besten Interpreten der Smith'schen Lehre, haben mir zum

[1]) Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomie und ihrer Literatur. 1860. S. 729.

[2]) Dictionnaire d'économie politique.

Vorbild gedient.“ 10 Jahre später klingt seine Sprache nicht mehr so bescheiden. Er gibt zu, auch manche eigene Ideen zu haben. „Je ne veux nullement passer pour un novateur dans la science dont j'expose les principes, mais je me suis permis des changements dans la methode dans laquelle ils ont été présentés“ [1]) erklärt er in der Vorrede zu seinem französischen Werke. Da sich aber sämmtliche Grundsätze seiner Methode bereits in der „Nationalen Wirtschaft“ festgesetzt befinden, so dass die „Théorie des richesses sociales“ keineswegs eine Modification, sondern eine deutlichere Formulierung der in dieser ersteren Schrift aufgestellten methodologischen Postulate bietet, so müssen wir dem Satze: „Je ne veux nullement passer pour un novateur“ als ein Bekenntnis Skarbeks zur Lehre Smiths auffassen.

Dieser Umstand allein genügt, um es begreiflich zu machen, weshalb ich eine nähere Kenntnis der Lehre Skarbeks auch in Deutschland für nicht überflüssig halte. Sie scheint mir nämlich einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der nationalökonomischen Methodologie zu liefern und speciell ein helles Licht auf das Problem Smiths und des Smithianismus zu werfen.

Wie bereits gesagt wurde, ist Skarbek von dem Glauben an die unbedingte Giltigkeit der nationalökonomischen Gesetze weit entfernt. „Wozu denn stets nach absoluten Methoden verlangen? — ruft er in der Vorrede zur „Nationalen Wirtschaft“ aus — Wird es denn nicht einen circulus vitiosus bedeuten, wenn wir sämmtliche Erscheinungen einer Hypothese unterordnen werden, die aus der Beobachtung derselben abgeleitet ist? . . . Wer nach unreifen Versuchen verlangt, verdient nicht den Namen eines Menschenfreundes zu tragen. Die richtige Gesetzgebungs- und Regierungskunst wird sich nie nach unbedingten theoretischen Regeln richten, sondern vielmehr nach den erfahrungsmässig festgestellten Bedürfnissen und Verhältnissen der Nationen.“

Eine nähere Begründung seiner diesbezüglichen Ansichten finden wir in der „Théorie des richesses sociales“: „Depuis les tribus sauvages qui peuplent les forêts de l'Amerique ou les déserts de l'Afrique, jusqu'aux peuples qui aspirent au premier rang parmi les nations policées, il y a une gradation presque infinie dans l'état de lumières des peuples, gradation qui ne permet pas de choisir et de déterminer un juste milieu, un état mitoyen dans lequel on puisse supposer la nation qui doit servir d'objet à nos recherches.“ [2])

Die nationalökonomischen Gesetze hätten daher nur einen rein abstracten Wert. Directe social-politische Schlüsse liessen sich aus ihnen nicht ableiten, da sie nicht den concreten Verlauf der Dinge zum Ausdruck bringen und ausschliesslich für eine abstracte Gesellschaft „l'ideal d'un peuple civilisé tel qu'il en existe aujourd'hui parmi ceux qui restent au niveau des lumières éclairant notre siècle“ [3]) gelten.

Eine ähnliche Sprache haben 20 Jahre später die deutschen Volkswirte geführt. Indem aber diese letzteren aus der Thatsache der Entwickelung auf die Negation exacter nationalökonomischer Gesetze schliessen, hält Skarbek an der

[1]) Theorie de r. s. T. I. p. 13.
[2]) T. II. p. 2.
[3]) T. II. p. 3.

Forderung strenger Gesetze fest, die, wie die von Smith aufgestellten, „das oberste Kriterium sämmtlicher unseren Untersuchungen über die Quellen des Reichthums der Nationen, sowie den nützlichsten Gebrauch, der von ihnen zu machen ist“[1]) bilden möchten. Daher sagt er in der „Nationalen Wirtschaft“: „Die Hauptaufgabe der theoretischen Nationalökonomie — ist das Wesen und die Quellen des nationalen Reichthums aufzudecken, d. h. nachzuweisen, worin das nationale Einkommen und das nationale Vermögen besteht, sowie die nothwendigen Ursachen und Bedingungen zu erklären, die überall und immer, ohne Rücksicht auf die speciellen Umstände und Vorkommnisse das nationale Einkommen und das nationale Vermögen regeln.“[2]) Präciser drückt er sich in der „Théorie des richesses sociales“ aus. „Les recherches sur la nature de l'homme — lesen wir darin — envisagé sous tous les raports physiques et moraux ont donné naissance à une science aussi étendu qu'intéressante, qui a pour but la connaissance de l'homme, et dont les branches variées et nombreuses se ratachent tantôt à la philosophie, tantôt aux sciences naturelles et médicales, suivant qu'elles en ont en vue la nature morale ou physique de l'homme. En considérant l'état présent des connaissances et des lumières, nous y trouvous une tendance à former une science analogue à celle-là, qui prend pour objet de ses recherches les corps sociaux dont se compose le genre humain et qui s'attache à découvrir et à analyser les principes de l'existence et du bien-être physique et morale des nations[3]) . . . . La science qui enseigne à connaître l'homme peut-être divisée en deux parties: l'une dans laquelle on l'envisage sous les rapports physiques, l'autre qui traite de sa nature morales. La même division pourrait-être adoptée à la science des nations.[4]) Neben den politischen und den Moralwissenschaften müsse es auch eine Wissenschaft geben, die zum Gegenstand ihrer Untersuchungen „das Verhältnis der zu einer Gesellschaft vereinigten Menschen zu den Sachen, d. h. den socialen Reichthum“[5]) hätte. Dieses Verhältnis wechsle je nach dem verschiedenen Entwickelungsgrade der socialen Cultur, da die „Kräfte und Mittel, welche der in der Gesellschaft lebende Mensch dazu verwenden kann, um sich Subsistenzmittel zu verschaffen und seinen Wohlstand zu verbessern“[6]) sowohl sich „in ihm“[7]) befinden, als „ein Resultat des socialen Zustandes“[8]) bilden. Nichtsdestoweniger behauptet Skarbek, müsse es irgend welche ständigen Ursachen geben, die all den verschiedenen Erscheinungsformen zugrunde liegen. „Les nations, quelque rang qu'elles occupent sous le rapport de leur civilisation, vivent toujours d'après les principes d'une économie sociale, dont les bases existent dans l'ordre moral qui régit l'univers entier. Vouloir développer tous ces principes et déterminer les moyens d'existences et de richesses des peuples dans tous les états de la civilisation, ce serait entreprendre l'histoire de

---

1) Nationale Wirtschaft. Vorrede.
2) Nationale Wirtschaft. T. I. p. 10.
3) T. I. p. 2.
4) T. I. p. 5.
5) T. I. p. 19.
6) T. I. p. 25.
7) Ebenda.
8) Ebenda.

l'existence sociale du genre humain; ouvrage aussi intéressant que difficile, mais qui ne peut point-être exécuté en même temps que l'exposition de la théorie de la richesse des nations."[1])

Die eigentliche Aufgabe dieser letzteren sei eine genaue Definition der ständigen Ursachen der Volkswirtschaft, der „principes immuables", „c'est-à-dire abstraction faite des circonstances fortuites qui peuvent amener un changement marquant dans l'état de la richesse d'une nation, en indiquant cependant les causes des changements de cette nature."[2])

Indem also Skarbek das Verlangen nach „festen Gesetzen" aufstellt, meint er darunter nicht die Regeln des concreten Verlaufes der Dinge; er will auch keineswegs damit sagen, es müsse in der Nationalökonomie Gesetze geben, deren Wirkung wie jene der Naturgesetze sich stets gleich bleibe. Doch behauptet er, dass sämmtliche diesbezügliche Modificationen auf die verschiedenen Umstände, unter welchen die nationalökonomischen Gesetze auftreten, zurückzuführen sind, dass es folglich nur die Erscheinungsformen dieser letzteren sind, die sich im fortwährenden Wechsel befinden, keineswegs aber ihr Wesen, dessen Erklärung die eigentliche Aufgabe der theoretischen Volkswirtschaftslehre bildet.

Auf gleichem principiellen Standpunkte steht heutzutage sowohl die „historische" als die „exacte" Schule. Indem aber die eine behauptet, es sei, — da die Beobachtung uns stets nur die Erscheinungsformen, die eine unendliche Mannigfaltigkeit aufweisen, enthülle — unmöglich, das Wesen der volkswirtschaftlichen Erscheinungen zu erkennen, erklärt die andere, dieses letztere sei zwar nicht inductiv festzustellen, man könne sich aber wohl eine Gesellschaft vorstellen, deren Mitglieder lediglich nach wirtschaftlichem Princip handeln würden, und auf diese Weise, da das Individuum eine bekannte Grösse ist, die nothwendigen Gesetze des ökonomischen Lebens abzuleiten. Darauf antworten ihrerseits wieder die Anhänger der historischen Methode, dass die Gesellschaft keine einfache Summe von Individuen ist, dass sie ihre eigenen Gesetze besitzt, die keineswegs auf dem Wege einer Analyse des isolierten Menschen zu erklären sind.

Es ist nun höchst interessant zu sehen, dass Skarbek zu einer Zeit, wo das Problem der Methode der volkswirtschaftlichen Forschungen so gut wie noch gar nicht existierte, all die Streitfragen ausführlich behandelte. Auf dem Wege der reinen Beobachtung — sagt er — sind exacte nationalökonomische Gesetze nicht festzustellen. Denn es gibt keine Gesellschaft, die für typisch erklärt werden könnte.[3]) Man muss folglich zur Abstraction greifen, man soll sich nämlich eine Gesellschaft vorstellen, in der die Einzelnen „die ihnen zu Gebote stehenden Naturkräfte, sowie die Producte der Arbeit ihrer Nächsten (zum Zweck ihrer physischen und geistigen Vervollkommnung) verwenden würden, ohne in Conflict mit der sittlichen Ordnung der Gesellschaft zu treten",[4]) „ohne zum Rechte des Stärkeren Zuflucht zu nehmen, d. h. lediglich auf dem Wege eines billigen Aus-

---

[1]) T. II. p. 3.
[2]) Ebenda.
[3]) T. II. p. 2.
[4]) T. II. p. 22.

tausches." [1]) Die meisten Schriftsteller pflegen dabei — führt er weiter aus — von der Gesammtheit der betreffenden Relationen als Ausgangspunkt ihrer Analyse auszugehen. [2])

Ein derartiges Verfahren bietet aber eine nicht zu überwindende Schwierigkeit, da es uns nöthigt, eine vollständige Definition des socialen Reichthumes zu geben, ehe wir noch die Elemente kennen, aus deren Analyse erst der allgemeinste Begriff desselben abgeleitet werden kann; statt vom Bekannten zum Unbekannten, will es vom Unbekannten zum Bekannten schreiten. [3]) Richtig ist aber der direct entgegengesetzte Weg. „Nous devons prendre pour objet des nos recherches l'homme doué de toutes les facultés physiques et intellectuelles, exposé à l'action des besoins sans cesse renaissans et occupé constamment de l'idée de s'avancer dans la carrière de son perfectionnement physique et moral." [4]) Es ist aber nicht der isolierte Mensch, um den es sich handelt. „Cet état de l'homme est peu intéressant pour la science .... Mais de que l'homme entre en société, il commence à devenir intéressant pour la science qui doit déterminer les principes de son existence sociale. Nous le voyons alors mettre à profit les forces et les moyens de ses semblables pour satisfaire ses besoins. Sûr de pourvoir à son existence, il sentira alors s'éveiller en lui le désir de l'améliorer et augmentera ses facultés." [5])

An einer anderen Stelle definiert Skarbek folgendermaassen den Unterschied zwischen dem isolierten und dem socialen Menschen. „Dans ce (premier) cas, l'usage de ses facultés et de ces forces physiques n'aura pour tout que de satisfaire ses besoins personnels dans le moment même qu'il se font sentier. Le premier pas qu'il fera dans la carrière de la civilisation, le portera à reconnaître, qu'au moyen de l'usage de ces mêmes facultés, il peut satisfaire non-seulement les besoins du moment, mais ceux qui peuvent se faire sentir dans la suite des temps. La necessité l'obligera à soigner non-seulement son existence personnelle, mais aussi celle de sa famille. Il pourra plus tard se trouver, par rapport à son prochain, dans des circonstance qui l'obligeront à travailler pour le compte d'autrui, sans avoir en vue ses besoins ni ceux de sa famille." [6]) Kurz gesagt, kommen bei dem socialen Mensch „nicht dessen individuelle Bedürfnisse und Mittel in Betracht", sondern diejenigen, „die durch den Stand der nationalen Cultur bedingt sind." [7])

Dies ist aber die Thatsache, auf die sich die historische Schule, als ihr Hauptargument gegen die Möglichkeit exacter Gesetze beruft. Im Gegensatz zu derselben erklärt die „exacte" Richtung, die socialen Bedürfnisse und Bestrebungen seien „Resultanten individuell-teleologisch wirkender Kräfte"; Skarbek fasst die Sache weder in dem einen, noch in dem anderen Sinne auf. Nach ihm soll

[1]) T. I. p. 27.
[2]) T. I. p. 20.
[3]) T. I. p. 21.
[4]) Ebenda.
[5]) T. I. p. 22.
[6]) T. I. p. 44.
[7]) T. I. p. 189. N.

einfach das Wesen der aus der Zugehörigkeit des Individuums an eine Gesellschaft resultierenden Verhältnisse desselben zu den Subsistenzmitteln, definiert werden. Diese Verhältnisse „darf aber die Wissenschaft weder schaffen noch fingieren (les créer ou les inventer), sondern sie muss sie untersuchen und klarstellen, so wie sie dieselben in den verschiedenen Epochen des Lebens der Völker auffindet, so wie sie ihr durch die Lehren der Erfahrung übermittelt sind. Sie soll in ihren Untersuchungen dieselben Wege wandeln, die die Naturwissenschaften mit so grossem Erfolg eingeschlagen haben; sie soll die Phänomene beobachten, sichere Resultate ableiten und alles das, was die Prüfung der Erfahrung überstanden hat, für eine Regel erklären.“[1]) Aus der Beobachtung aller Völker gehe nun hervor, dass das Wesen der Cultur in der „Vervollkommnung sowohl der physischen als der geistigen Fähigkeiten der Menschen bestehe,[2]) dass aber jene Vervollkommnung nur durch die Gesellschaft und in der Gesellschaft möglich sei;[3]) ferner beweise die Beobachtung, dass „der Zweck und die Folge des socialen Lebens die gegenseitige Unterstützung der Menschen sei“,[4]) sowie dass dieselbe auf der Grundlage der „Billigkeit“ (équité) beruhe, der zufolge für ein jedes Gut, das verlangt wird, ein anderes, gleichwertiges angeboten werde.[5])

Daraus leitet S k a r b e k folgende methodologische Regeln ab: „Il faut d'abord rechercher les principes des forces que l'homme peut mettre en usage pour se pourvoir de moyen de subsistance (l'acton bienfaisante de la nature, qui le comble de ses dons en le secondant dans son activité) . . . . Ensuite il convient de considérer l'homme dans ses relations sociales pour connaître l'influence de de ces rélations mêmes sur l'augmentation de ces moyens de subsistance, et pour en déduire cette vérité: que ce n'est que dans l'ordre social que le penchant de l'homme vers sa perfectibilité peut se développer. C'est ici qu'il faudra reconnaître de quelle manière les hommes s'entr'aident et profitent réciproquement de leurs forces productives sans recourir au droit du plus fort et uniquement au moyen d'un échange mutuel. Après avoir déterminé de quelle manière l'homme peut mettre à profit les forces productives de ses semblables, sans exiger d'eux ni sacrifice don gratuit, il sera facile de reconnaître quels sont les motifs pour lesquels il causent à vouer ses services à autrui, à employer ses forces physiques et intellectuelles à la production des valeurs qu'il ne destine pas à son usage personnel... Etant parvenu par cette voie à la connaissance des moyens que l'homme peut employer pour assurer son existence et pour s'avancer dans la carrière de son bien-être, à l'aide des richesses dont il peut devenir possesseur, il faut s'attacher à analyser les principes de la jouissance de ces richesses, et reconnaître quelle est leur destinée, et comment l'homme doit en jouir pour ne point tarir leur source.“[6])

Eine derartige d e d u c t i v e Analyse des Verhältnisses des s o c i a l e n wirtschaftenden Menschen, — der, wie es die i n d u c t i v e Prüfung sämmtlicher

---

[1]) T. I. p. 23.
[2]) T. I. p. 22.
[3]) T. I. p. 27.
[4]) T. I. p. 73.
[5]) T. I. p. 74.
[6]) T. I. p. 26. 27. 28.

Culturstufen zeige, seinem Wesen nach ein nach seiner moralischen und physischen Vervollkommnung strebendes Mitglied einer auf der Grundlage des gerechten Austausches von Dienstleistungen und Producten beruhender Gemeinschaft sei — zu den Sachen als nothwendigen (indispensables) Mitteln seiner socialen Existenz, würde uns, nach Skarbek, zur Kenntnis der Elemente führen, aus welchen die natürliche nationale Wirtschaft bestehe, sie würde uns die Gesetze des individuellen Reichthums der socialen Einheiten erklären. Erst auf Grund einer genauen Kenntnis dieser letzteren, sei es möglich, die Gesetze des nationalen Reichthums abzuleiten, der obwohl aus den individuellen Reichthümern hervorgehend,[1]) „keineswegs mit der Masse der im Besitz der Einzelnen sich befindenden Werte identisch“ sei und auf Grundlagen beruhen könne, „die kein individuelles Eigenthum bilden.“[2]) „D'après cela une nation possède le climat sous lequel elle habite; elle possède la terre renfermée dans les limites respectées par les autres nations, les bords de la mer, les rivières et les lacs compris dans ces limites; elle possède une plus ou moins grande aptitude au travail, en raison du plus ou moins grand nombre d'hommes laborieux et industrieux qui la composent; elle possède enfin les capitaux amassés par les habitants du pays et qui forme leur propriété exclusive, ainsi que ceux dont la jouissance n'est réservé exclusivement à personne, mais qui constituent une base de la richesse nationale, par les services productifs qu'ils rendent à la nation en général.“[3])

Dies ist der Weg, den Skarbek den rein theoretischen Untersuchungen vorzeichnet. Er meint, auf diese Weise würde man zur Kenntnis der „natürlichen“ nationalen Wirtschaft, d. h. der allgemeinen, unter allen Orts- und Zeitbedingungen wirkenden Ursachen des ökonomischen Lebens der Völker gelangen, deren Feststellung von einer Erklärung der Ursachen ihrer etwaigen unter dem Einflusse der verschiedenen Culturbedingungen eintretenden Modificationen begleitet (en indiquant cependant les causes des changements de cette nature), das eigentliche Ziel der theoretischen Nationalökonomie bilde.

Eine dogmatische Prüfung obiger Ansichten Skarbeks über die Methode der nationalökonomischen Forschungen gehört nicht in den Rahmen eines historisch-literarischen Aufsatzes. Ich möchte hier nur nebenbei bemerken, dass in den aus dem dreissiger Jahre stammenden methodologischen Ausführungen des polnischen Smithianers sich mancher Gedanke findet, der auch vom Gesichtspunkte der modernen Controverse über Aufgabe und Methode der Volkswirtschaftslehre einer eingehenden Prüfung wert wäre.

Deshalb habe ich mir erlaubt, mich gewissermaassen eines Anachronismus schuldig zu machen, indem ich oben, der präciseren Charakteristik der Skarbekschen Ideen wegen, dieselben in Vergleich mit den entsprechenden Ausführungen der „historischen“ und „exacten“ Schule weit späteren Ursprungs gezogen habe.

---

[1]) T. II. p. 7. „La richesse d'une nation ne peut être basée sur d'autres principes que celle des particuliers qui la composent.“

[2]) T. II. p. 9.

[3]) T. II. p. 8.

Thatsächlich aber machen sie den Eindruck, als ob ihr Verfasser nicht nur mit den letzteren bekannt wäre, sondern eine Synthese derselben anstrebte.

Worauf ich besonders den Leser aufmerksam machen möchte, ist der Umstand, dass sich in der Lehre Skarbeks sämmtliche positiven Grundsätze befinden, welche für das specifische Eigenthum der historischen Schule gelten, deren Feststellung sogar von ihren Gegnern als ein epochemachendes Verdienst derselben gepriesen wird, und auf die sie sich stets in ihrer Kritik des Smithianismus zu berufen pflegt, dass also Skarbek klar und unzweideutig die Abhängigheit der volkswirtschaftlichen Erscheinungen von den Orts- und Zeitbedingungen betont und dementsprechend jedweden theoretischen Wert, aus der Beobachtung einzelner Völker und Culturepochen abgeleiteter, Verallgemeinerungen in Abrede stellt,[1] dass er die Volkswirtschaft weder als ein an und für sich existierendes System menschlicher Relationen, noch als eine immanente Ordnung wechselseitiger Beziehungen der Sachen, sondern als ein, der allgemeinen culturellen Entwickelung der Völker untergeordnetes Gebiet ihres Lebens betrachtet und dementsprechend die Nationalökonomie als einen Zweig der socialen Wissenschaften auffasst,[2] dass er die volkswirtschaftlichen Erscheinungen weder als feste Eigenschaften der Dinge noch als aus der Natur dieser letzteren hervorgehende Verhältnisse der Menschen zu denselben, sondern als Producte des socialen Lebens[3] versteht, dass er die Gesellschaft und die Volkswirtschaft nicht für eine Summe isolierter Individuen, sondern für eine über denselben stehende Organisation hält,[4] deren Zweck und Wesen in dem Zusammenwirken und der Bestreitung gemeinsamer Bedürfnisse besteht,[5] dass er auf die Gerechtigkeit als auf die unentbehrliche Grundlage dieses Zusammenwirkens deutet,[6] dass er schliesslich die eigentlichen Triebfeder der volkswirtschaftlichen Thätigkeit der Einzelnen nicht im Eigennutz, sondern in dem Streben nach physischer und sittlicher Vervollkommnung erblickt; und dass er trotz allem dem ein Smithianer bleibt.

Nach Skarbek ist aber die Lehre Smiths alles weniger als eine Theorie des rücksichtslosen Egoismus. Smith hätte nur klarlegen wollen, dass allen unseren wirtschaftlichen Handlungen stets die Erkenntnis der Vortheile, die aus denselben für uns entspringen würden, vorangehen müsse, dass ohne eine solche Erkenntnis das ökonomische Leben überhaupt unmöglich wäre, dass also nur eine wirtschaftliche Politik gutzuheissen sei, die dem Streben der Bevölkerung nach ihrem Wohl nicht widerspreche. Dies bedeute aber noch lange nicht ein

---

[1]) L'on ne peut point généraliser les faits et les raisonnements, ni appliquer des aperçus pris dans un pays à tous les pays en général. Il faut, au contraire, considérer attentivement quelles sont les circonstances locales. T. II. p. 55.

[2]) T. I. Préface.

[3]) Cette valeur est . . . le résultat de l'état de la société; elle n'existe point dans la nature, abstraction faite des hommes, elle ne peut point être connue à l'homme isolé privé de toutes relations sociales. Il est de même du prix . . . (T. I, p. 152.) Le revenu est donc, en dernière analyse, un résultat de l'état social (T. I. p. 120).

[4]) T. I. p. 72.

[5]) Ebenda.

[6]) T. I. p. 73.

Urtheil über den moralischen Wert der Triebfeder unserer wirtschaftlichen Handlungen. Vielmehr werde damit nur die richtige psychologische Quelle derselben bezeichnet. Dementsprechend sagt auch Skarbek und meint damit Smith zu folgen: „En nous attachant à reconnaître le but de toutes nos actions et en généralisant nos idées sous ce rapport, nous convenons que les besoins du corps ou de l'âme sont, en dernière analyse, les motifs qui nous font agir; satisfaire ses besoins est donc le but unique de notre existence. Les sensations que ces besoins nous font éprouver sont trop distinctes et trop communes pour qu'il soit nécessaire de les définir afin d'en donner une idée précise; mais c'est en appelant à ces sensations mêmes que nous parvenons à nous faire une idée claire et précises de la valeur, objet principal des recherches et des raisonnements de la science qui doit nous occuper." [1])

Wohl aber kann gefragt werden, ob die Menschen stets ihre Bedürfnisse richtig beurtheilen, ob sie also ihr eigenes Wohl richtig verstehen? Skarbek gibt folgende Antwort auf diese Frage. Das Wesen des socialen Menschen — ist der Trieb nach Vervollkommnung. Dieser kann aber nur in der Gesellschaft und durch die Gesellschaft befriedigt werden. In einer „normalen Gesellschaft" würde also stets das Wohl des Einzelnen mit jenem der Gesammtheit zusammenfallen müssen.

„Die Unvollständigkeit der menschlichen Natur gibt uns aber keine Bürgschaft dafür, dass ein jeder bei Verfolgung seiner eigenen Zwecke den anderen keinen Schaden zufügen werde." [2]) Ja, man kann darüber zweifeln, ob sich überhaupt die Menschheit auf die moralische Höhe erheben kann, auf der ein jedes Eingreifen des Staates in das ökonomische Leben entbehrlich würde. Was die Gegenwart anbetrifft, so steht es fest, „dass ein jeder Producent hauptsächlich nur danach trachtet, die ihm zur Verfügung stehenden productiven Kräfte für seine eigenen Interessen auszunützen, ohne sich im geringsten darum zu kümmern, ob daraus irgend welcher Gewinn für den nationalen Reichthum entspringen wird." [3]) Angesichts dessen fällt dem Staate die überaus wichtige Aufgabe zu, für die Interessen der Gesammtheit zu sorgen, damit der Vortheil der einen nicht den Nachtheil der anderen zur Folge habe. Factisch können sich die Regierungen keineswegs mit der einfachen Handhabung der inneren Ordnung begnügen. So lange die Menschen keine vollhommenen Wesen werden, bleibt eine specielle ökonomische Gesetzgebung nothwendig. [4]) In manchen Fällen muss sogar der Staat selber zum Producenten werden. Denn es gibt Zweige der wirtschaftlichen Thätigkeit der Völker, die so tief in die heiligsten Interessen der Nationen eingreifen, von deren richtigen Organisation die Selbständigkeit und der Fortschritt der Völker so sehr abhängig ist, dass sie den Privaten nicht überlassen werden dürfen. [5]) Insofern haben auch die rein theoretischen Postulate nur eine methodologische Bedeutuug. Wenn ihnen aber deshalb manche routinierte

[1]) T. I. p. 29.
[2]) Grundlage . . . T. I. Einleitung.
[3]) Grundlagen . . . T. II. p. 158.
[4]) Grundlagen . . . Vorrede.
Angewandte Nationale Wirtschaft. Einleitung.

Staatsmänner jedweden praktischen Sinn absprechen und zu wiederholen pflegen, mit Büchern regiere man nicht, so sind sie entschieden im Unrecht. Denn die wahre Staatskunst beruht nicht auf einer mehr oder weniger geschickten Anwendung von Zwangsmaassregeln, sondern auf der Erleichterung der Coordination von Einzeln- mit Gesammtinteressen der Bevölkerung, auf der Ausnützung eigensüchtiger Bestrebungen zu gemeinnützigen Zwecken, auf der planmässigen Förderung derjenigen Einzelntendenzen, die am meisten zum Gedeihen der ganzen Nation beitragen. Das Streben der Einzelnen nach ihrem eigenen Wohl soll nicht gehemmt oder gar unterdrückt, sondern in der durch die Gesammtinteressen der Gesellschaft geforderten Richtung gelenkt werden.[1])

Nach Skarbek hat folglich Smith alles weniger, als eine einseitige Selbstsuchttheorie verkünden wollen. Es liege vielmehr den Ausführungen des „genialen Nationalökonoms“ eine besondere Moraltheorie zugrunde, der gemäss der Einzelne sein eigenes Wohl stets in demjenigen der Gesammtheit suchen darf. Bei einem normalen, physisch und geistig gesunden Individuum sei dies thatsächlich der Fall. Deshalb hätte auch Smith das Recht gehabt zu behaupten, dass das freie Walten der Einzelinteressen stets das Gesammtwohl zur Folge haben müsse. Smith untersuche ja nur die „natürliche“ Gesellschaft. Seine Lehre sei weniger ein national-ökonomisches, als ein social-philosophisches System.

Trotzdem also Skarbek mehrmals recht pessimistischen Ansichten über den Stand der gegenwärtigen Moral Ausdruck gibt, trotzdem er auf die egoistischen Tendenzen ganzer Bevölkerungsschichten, die nur auf Uebervortheilung ökonomisch schwächerer Classen sinnen, hinweist, trotzdem er sogar daran zweifelt, ob man das Recht habe zu hoffen, dass das Menschengeschlecht sich jemals auf die moralische Höhe erheben werde, die ein jedes Eingreifen des Staates in den freien Lauf der ökonomischen Kräfte überflüssig machen würde, erklärt er die Lehre Smiths für „das höchste Kriterium unserer sämmtlichen Untersuchungen über die Quellen des nationalen Reichthums und darüber, wie man den nützlichsten Gebrauch aus denselben machen kann.“[2])

Die Lehre des englischen Meisters liefert uns — nach Skarbek — deshalb eben dieses oberste Kriterium, weil sie die Gesellschaft und deren volkswirtschaftliches Leben sub specie aeternitatis betrachtet, weil sie von den speciellen Umständen, von den einzelnen Erscheinungsformen abstrahiert und lediglich das Wesen und das Ideal der socialen Wirtschaft zu ihrem Object hat. „Sie berücksichtigt also nicht die Krankheiten der Völker, sie befasst sich nicht mit den Schlägen, die die Nationen von aussen erhalten“,[3]) sondern untersucht die normale, natürliche Gesellschaft. Das Ideal, welches sämmtlichen Völkern vorschwebt, ist eben ihr natürlicher, normaler Zustand, und das Wesen der ganzen socialen Entwickelung beruht auf dem rastlosen Streben der Völker nach ihrer Vervollkommnung, nach dem Ideal ihres socialen Lebens.

---

[1]) Grundlagen . . . Vorrede.
[2]) „Nationale Wirtschaft.“ Vorrede.
[3]) Ebenda.

Die Nationen können zwar dieses Ideal falsch verstehen. Grobe Vorurtheile, eigennützige Triebe und Ueberlieferungen früherer barbarischer Zeiten beeinflussen allzustark ihre diesbezüglichen Ideen. Alte Institutionen und Gebräuche werden gewöhnlich für Naturgesetze, für nothwendige Bedingungen jedweder socialen Ordnung gehalten. Immerhin streben sie nach einem Ideal, das kein anderes als das Ideal einer normalen, gesunden Gesellschaft ist. Eine normale Gesellschaft kann aber nur jene sein, die aus normalen, d. h. nach ihrer physischen und geistigen Vervollkommnung strebenden Menschen besteht.

Smith untersucht nun — meint Skarbek — dieses Ideal der „natürlichen" Gesellschaft. Er sucht deren Grundsätze und Principien festzustellen, die nothwendigen Bedingungen zu erklären, unter welchen sie functionieren kann, die Kräfte zu definieren, aus derer Wirkung sie hervorgeht. Insofern ist sein System eine philosophische Lehre. Und da er dieses Ideal aus der Beobachtung abgeleitet, da er die Principien der „natürlichen" Wirtschaft aus der Erfahrung geschöpft hat, so ist seine Lehre eine „inductive Philosophie des materiellen Lebens der Völker zu nennen."[1])

Es kann wohl daran gezweifelt werden, ob Skarbek Smith richtig verstanden hat. Wenn wir aber in Betracht ziehen, dass Smith selber — wie es aus der neuesten Publication Onckens[2]) hervorgeht, — seine Nationalökonomie als eine Unterabtheilung der Morallehre betrachtete, und dass sowohl dessen englische Vorgänger auf dem Gebiete der Philosophie, als die Physiokraten, die ihm Anregung zu nationalökonomischen Untersuchungen gegeben haben, auf das engste die Philosophie mit der Volkswirtschaftslehre verknüpften, werden wir zugestehen müssen, dass es nicht unwichtige Gründe gibt, die für die Richtigkeit der Skarbek'schen Auffassung der Lehre Smiths sprechen.

Jedenfalls steht der polnische Nationalökonom Smith näher, als dessen französischen und englischen Schülern, die thatsächlich eine Lehre des einseitigen Egoismus der durch keine sittlichen Rücksichten gemilderten Concurrenz selbstsüchtiger Interessen verkünden. Ebenso wie Mirabeau, Turgot, Du Pont die allgemeine ökonomische Wissenschaft Quesnays zu einer „politischen Oekonomie" zusammenschrumpfen lassen und den principiellen Unterschied zwischen dem „ordre naturel" und dem „ordre positif" verdecken, haben auch Malthus, Say, Bastial die allgemeinen social-ökonomischen Principien Smiths zu unbedingten socialpolitischen Forderungen ausgestaltet und dessen Lehre des ihr eigenen moralphilosophischen Untergrundes vollständig beraubt.

Gewiss wäre es verfehlt, die Schule als einen Gegenpol der Lehre Smiths aufzufassen. Denn es lässt sich keineswegs leugnen, dass die englisch-französischen Smithianer in ihren Ausführungen stets an den „Reichthum der Nationen" anknüpfen, dass ihre Ideen nichts weiter als eine weite Ausbildung der leitenden Gedanken ihres Meisters bilden. Andererseits aber muss man gestehen, dass diese letzteren eine mehrfache Deutung zulassen, dass deren Weiterenswicklung nicht nothwendig zu einem System der rücksichtlosen Concurrenz selbstsüchtiger Bestrebungen führen muss.

---

[1]) „Théorie des richesses sociales." Préface.

[2]) „Das Adam Smith-Problem", Zeitschrift für sociale Wissenschaft. Nr. 1 und 3.

Der Satz Smiths, das freie Walten der individuellen wirtschaftlichen Kräfte sei die beste Bürgschaft des nationalen Reichthums, kann entweder in dem Sinne interpretiert werden, dass der Sieg der ökonomisch Stärkeren stets gutgeheissen werden darf, dass die nationalökonomischen Fragen keine Moralprobleme sind, sondern einfache Machtfragen, oder auch in dem direct entgegengesetzten, dass nur diejenigen Einzelbestrebungen normal zu nennen sind, die die Interessen der Nation fördern, dass also in einer richtig organisierten Gesellschaft das Individuum sein eigenes Wohl mit demjenigen der Gesellschaft identificieren wird.

Im ersteren Fall wird das Gesammtinteresse den Einzelinteressen, im letzteren das Einzelinteresse dem Gesammtinteresse untergeordnet. Und da der Egoismus kosmopolitisch ist, da er keine Rücksicht auf die Bedürfnisse der nationalen Cultur nimmt, da er von den Geboten der Moral nichts wissen will, da er schliesslich lediglich mit dem isolierten Menschen, der als Repräsentant seiner Gattung unter allen Orts- und Zeitverhältnissen sich gleich bleibt, zu thun hat, so führt der erstere Standpunkt mit nothwendiger Consequenz zum Kosmopolitismus, Materialismus und Absolutismus der Theorie. Es schliesst im Gegentheil die Idee der Nation diejenige der culturellen Eigenthümlichkeiten derselben in sich ein, sowie die Unterschiede, die zwischen den einzelnen Völkern bestehen, sie deutet ferner auf die moralischen Bande, die die einzelnen Mitglieder der Nation zu einem einheitlichen Ganzen vereinigen, sie weist schliesslich auf den Zusammenhang der gegenwärtigen Generation mit den früheren und zukünftigen als Momente eines einheitlichen Entwicklungsprocesses hin. Insofern führt auch der sociale Standpunkt in der Volkswirtschaftslehre zum Nationalismus, Idealismus und historischen Relativismus der Theorie.

Wie man also von zwei Flügeln des Hegelianismus spricht, von einem idealistisch-reactionären und einem materialistisch-revolutionärem, ebenso darf man auch zwischen einer absoluten, kosmopolitischen und einer relativen, nationalen Richtung des Smithianismus unterscheiden.

Die erstere ist zu besonderem Aufschwunge in England und Frankreich gekommen, wo die Bourgeoisie die führende Rolle hatte. Im grossen und ganzen ist diesem Beispiele auch die deutsche Volkswirtschaftslehre gefolgt. Zwar kann nicht die Rede sein von einer ausschliesslichen Vertretung der speciellen Bourgeois-interessen seitens Kraus, Soden, Jakob u. a. Im Gegentheil sind dieselben stets geneigt gewesen, sich der Interessen auch der wirtschaftlich Schwächeren anzunehmen. Doch zeichnen sich ihre Ausführungen durch dieselbe kosmopolitische, absolute Denkweise aus, wie jene der englisch-französichen Smithianer.

In Polen waren die Verhältnisse wesentlich anders als in den westeuropäischen Ländern, wo die Bourgeoisie zur herrschenden Classe geworden ist, oder auch in Deutschland, wo zwar der Kampf um das liberale Regime erst geführt werden sollte, die industriellen Kräfte des Landes aber bereits vorhanden waren.

Seit 1801 gab es nämlich in Polen keine Standesunterschiede, keine inneren Zölle, keinen Innungszwang mehr. Mit geringen Ausnahmen (Fideicommisse) herrschte eine vollständige Erwerbsfreiheit. Bei alledem gab es aber so gut wie keine Industrie und die Landwirtschaft stellte ein äusserst trauriges Bild dar, obwohl es seit den achtziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts an aufrichtigen

Bemühungen, sowohl seitens der Regierung als der Privatpersonen, die wirtschaftliche Lage des Landes zu heben, nicht fehlte. Die Folgen aber der paarhundertjährigen Schlachzizenpolitik, die die Städte und die Bauern vollständig ruiniert hatte, waren nicht mit einem Schlag abzuschaffen, umsomehr, als die fortwährenden Kriege der letzten zwei Decennien das Land von allen disponierbaren Capitalien beinahe beraubt hatten. In den Dörfern bearbeitete der Bauer, dem zwar persönliche Freiheit und Freizügigkeit verliehen waren, aber kein Grundbesitz, ebenso wie früher drei oder vier Tage pro Woche die Felder des Grossgrundbesitzers, der seinerseits, da er kein genügendes Betriebscapital hatte, dem Bauer ebenso wie vordem Wohnung und Acker, oft auch Werkmittel zu dessen eigenem Gebrauch verschaffen musste. In rein wirtschaftlicher Hinsicht waren kaum irgendwelche nennenswerte Folgen der Abschaffung der Leibeigenschaft zu bemerken. Der Bauer zeichnete sich durch Mangel an Initiative und Vorsicht aus, der Grossgrundbesitzer durch blindes Festhalten an der uralten Routine. In den Städten gieng es nicht viel besser. „Die kleineren Städte unterscheiden sich — schreibt Skarbek — von den Dörfern einzig und allein durch eine grössere Zahl von Strohdächern und durch ihre reichere jüdische Bevölkerung. Die meisten Einwohner derselben sind Landwirte, die nur gelegentlich irgend ein Gewerbe betreiben und ihren ganzen Verdienst als Preis ihrer Leidenschaften in der Schänke zu locieren pflegen. Gibt es denn bei uns ein einziges Städtchen, in dem sich ein christlicher Kaufmann, die Weinhändler ausgenommen, neben den jüdischen Händlern erhalten könnte? Und was ist es für eine Art des Handels, den diese für unser Land so schädliche Bevölkerungsclasse betreibt? In den recht merkwürdigen Sammlungen verschiedenartiger Trödlerware, die jüdische Laden heissen, ist immer Schnaps am Ehrenplatz zu finden . . . . . In der Hauptstadt allein gibt es eine verhältnismässig blühende Industrie, doch sind die meisten Gewerbe- und Handelszweige einer noch weit grösseren Entwicklung und Arbeitstheilung fähig.“

Mit Freihandel allein könnte nicht viel geholfen werden. Dank der Gewerbefreiheit konnten höchstens manche bereits existierende Industriezweige, die auf den Bedarf höherer Stände gerichtet waren, einigermassen zur Blüte gelangen, das Land konnte einen gewissen äusseren Glanz erhalten, keineswegs aber konnten Consumtivkräfte geschaffen, der innere Markt erweitert und wichtige, auf die Massenconsumtion berechnete Productionszweige zum Leben gerufen werden. An eine Exportindustrie und eine erfolgreiche Concurrenz auf dem Weltmarkte mit englischen, französischen oder gar deutschen Producten war doch nicht zu denken, und wer für den inneren Markt producieren wollte, musste, seinem eigenen Interesse gehorchend, mit der bereits bestehenden Nachfrage rechnen, die, beinahe ausschliesslich von höheren Ständen ausgehend, absolut unfähig war, zur Entstehung grösserer Industriezweige beizutragen.

Augenscheinlich konnte unter solchen Umständen der Glaube an die unbedingte Richtigkeit des „laissez faire, laissez passer“ in Polen keinen günstigen Boden finden. Eine Interpretation der Smith'schen Lehre in dem relativen, nationalen Sinne wurde dem polnischen Nationalökonomen sozusagen durch die Macht der Verhältnisse aufgedrängt.

Skarbek thut es auch thatsächlich, indem er, wie bereits gesagt wurde, den philosophischen Charakter der Smith'schen Lehre hervorbebt und demselben eher eine methodologische, als eine praktischpolitische Bedeutung beilegt. Demgemäss stellt er auch die Forderung nach einer praktischen oder angewandten Nationalwirtschaftslehre auf, welche die Theorie, die die specifischen Verhältnisse der einzelnen Länder nicht berücksichtigen kann, im nationalen Sinne ergänzen möchte, die „den Geist sowohl der früheren als der gegenwärtigen Institutionen, welche sich auf die nationale Production beziehen, zu erklären, deren Einfluss auf die nationale Wirtschaft zu ergründen und daraus Mittel zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschrittes der Nation abzuleiten hätte."

Doch bleibt Skarbek auch in der Theorie nicht bei einer einfachen Reproduction der Smith'schen Gedanken stehen. Er gleicht insofern allen übrigen Smithianern, die ebenfalls die Lehre ihres Meisters weiter zu entwickeln und zu ergänzen suchen. Er bewegt sich aber in einer direct entgegengesetzten Richtung, als es bei den englisch-französischen Anhängern der „Schule" üblich war.

Bekanntlich hat diese letztere die Behauptung Smiths, die Arbeit sei die Quelle jedweder Production, zu derjenigen, die Arbeit sei der einzige Factor des nationalen Reichthums, umgestaltet.

Von Skarbek lässt sich dies nicht sagen. Er definiert die Production als „l'usage simultané des facultés morales et physiques de l'homme et des forces productives de la nature dans le but de creer de nouvelles valeurs ou d'augmenter les valeurs existantes."[1]) Diese Definition vervollständigt er durch folgende Bemerkung: „Recueillir un plus grand nombre de valeur ou augmenter la valeur dans les objets qui la passèdent, pour pouvoir suffire de mieux en mieux au besoins qui peuvent se développer en nous; tel est le double but du travail de l'homme; c'est là aussi ce qui distingue ce travail des soins que mettent les autres êtres organiques à se procurer les moyens d'existence ..... Le travail qui sert à satisfaire les besoins du moment peut être envisagé comme une suite de l'instinct qui porte tous les êtres organique à soigné leur existence; l'industrie n'est propre qu'a l'homme seul, car elle est le résultat de sa perfectibilité ..... C'est donc de l'industrie qu'il doit être question dans la science qui développe les principes des richesses des nations et c'est elle à proprement dire qui doit être envisagée comme un principe actif de la production."[2]) Durch diese Bemerkung wird aber die ganze classische Arbeitstheorie wesentlich umgestaltet. Denn, angesichts dessen, dass das Individuum nur in der Gesellschaft seine Vervollkommnung erreichen kann, wird durch dieselbe die Quelle des nationalen Reichthums aus der individuellen Arbeit in das planmässige Zusammenwirken der Menschen versetzt. Dementsprechend spricht Skarbek nicht mehr von der Arbeitstheilung, sondern von der Industrietheilung, d. h. von der Theilung der volkswirtschaftlichen Functionen. Da aber diese letztere ohne den Tausch nicht zu denken ist,[3]) der sich nur insoweit entwickeln kann, als es einen

[1]) T. d. r. s. T. I. p. 34.
[2]) T. I. p. 50, 51, 52.
[3]) T. I. p. 84.

genügenden Absatz gibt, der seinerseits wieder von der Kaufkraft der Consumenten sowie den natürlichen Transportmitteln abhängt[1]) — so kann auch nicht mehr eine mehr oder weniger intensive Production den einzigen Factor des ökonomischen Fortschrittes der Völker bilden. Die geographische Lage des Landes, die socialen Institutionen, welche die Vertheilung der Güter bestimmen, der Grad der Capitalienaccumulation üben einen nicht geringen Einfluss aus. „Or donc — sagt Skarbek: les bases primitives de la richesse d'une nation sont: 1⁰ Les dons de la nature renfermée dans les limites du pays que la nation habite; 2⁰ La population, envisagée comme principe du travail d'une nation; 3⁰ Les capitaux, tant ceux qui sont dans la possession exclusive des particuliers que ceux que l'on doit envisager comme propriété de toute la nation.“[2]) „Les dons de la nature dont une nation peut être plus on moins bien pourvue consistent: 1⁰ Dans l'état favorable du climat sous le quel elle habite; 2⁰ Dans les forces productives de la terre et dans les valeurs q'elle donne spontanément; 3⁰ Dans l'abondance, les propriétés et les produits des eaux qui se trouvent dans un pays.“[3]) — „La population de chaque pays influe de deux mànière sur sa richesse: d'abord comme force productive et ensuite comme principe de consommation nationale. . . . . . En envisageant la population comme un principe de la production nationale . . . . . il faut considérer s'il n'y a point de cause qui s'opposent au développement de l'esprit du travail et d'industrie . . . . . La première cause et la position géographique et les institutions politiques d'un pays. . . . . La seconde cause résultant de l'état social est commune à tous les pays civilisés . . . ; c'est la mauvaise distribution primitive des fortunes privées. . . . La troisième des causes qui donnent naissance à l'oisiveté, est la pauvreté d'un certain nombre d'habitants de quelque source qu'elle provienne. . . . . En considérant la population sous le rapport de l'influence qu'elle exerce sur la richesse nationale par sa consommation, on doit reconnaître que cette influence et plus ou moins importante non-seulement d'après le nombre d'habitans d'un pays, mais surtout suivant que cette population est plus ou moins agglomérée, que la division de l'industrie est plus avancée, et que les consommateurs sont en état, par leur position sociale et par leurs revenus, d'acheter les produits dont ils ont besoin.“[4]) — „Comme source de revenu, le capital national influe plus ou moins sur l'augmentations des richesses d'après la manière dont il est distribué parmi les habitants du pays; car sous ce rapport c'est moins la grande masse du capital national que sa bonne distribution qui décide de son influence sur le bien-être du peuple.“[5]) Wenn aber die Quellen der Production bereits von den verschiedenen Natur- und Socialbedingungen beeinflusst werden, von deren mehr oder weniger günstigen Gestaltung die Productivität des Landes abhängt, so ist noch zu beachten, dass der nationale Reichthum keineswegs auf dem einfachen Quantum der Werte und der Capitalien, über die eine Nation verfügt,

---

[1]) T. I. p. 127.
[2]) T. II. p. 11, 12.
[3]) T. II. p. 14.
[4]) T. II. p. 62—73.
[5]) T. II. p. 80.

und die ihrer Natur nach unbeweglich sind, beruhen kann; er wird vielmehr zur Quelle des Wohlstandes und des wirtschaftlichen Fortschrittes der Völker erst dann, wenn ihm durch die Circulation, eine productive Bewegung, verliehen wird, die fähig ist, alle die Vortheile, die für die Gesellschaft aus den Werten entspringen können, hervorzubringen.[1]) „Un homme isolé — fügt Skarbek weiter zu — ne connaît que les avantages de la forces qui donne naissance aux valeurs et de celle qui lui en procure la jouissance, mais la société voit dans la circulation un moyen d'augmenter ses forces productives et ses richesses. . . . . Si nous n'admettons point l'influence de la circulation sur la richesse sociale, nous devrons soutenir que la nation la plus riche est celle qui produit la plus grande masse des valeurs dans un temps donné, parce qu'elle a par là même la plus grande faculté de consommer. Cette consequence n'est cependant pas exacte. . . . Une nation peut posséder les mêmes forces productives et produire exactement la même quantité des valeurs dans une année que dans une autre, et retirer des revenus, et jouir d'une aisance plus considérable dans une année que dans l'autre. Pour expliquer cette différence de richesse dans différents lieux et à des époques différentes, lorsque les forces productives et la valeur des produits sont les mêmes il faut avoir égard à la circulation et observer les résultats qu'elle donne, en stimulant l'industrie et en procurant la faculté de retirer des revenus. Ces résultats sont dus, si l'on veut, à l'échange et aux relations sociales parmi les hommes; mais l'effet de ces causes dérivant de l'état social des peuples est précisément ce que nous nommons circulation.“[2])

Deutlicher wurde die Abhängigkeit des wirtschaftlichen Lebens der Völker von der physischen und socialpolitischen Cultur des Landes auch nicht von Roscher dargelegt, geschweige denn von den Zeitgenossen Skarbeks. Indem er aber, wie es 20 Jahre später die historische Schule forderte, das volkswirtschaftliche Leben der Völker „universal“, d. h. im Zusammenhang mit deren socialpolitischem Zustande und den geographischen und physischen Bedingungen der von ihnen bewohnten Länder betrachtet, sucht er nichtsdestoweniger auch der entgegengesetzten methodologischen Regel: der Isolierung der volkswirtschaftlichen Probleme zu entsprechen. Demgemäss bemüht er sich, sämmtliche, unter dem Einflusse der verschiedenen socialpolitischen und materiell-technischen Bedingungen entstehenden Modificationen des volkswirtschaftlichen Lebens, auf die in der Circulation eintretenden Veränderungen zurückzuführen, um sie als Functionen eines einheitlichen Begriffes betrachten zu können, wohlgemerkt aber eines Grenzbegriffes, dessen Erklärung nicht mehr auf dem Wege rein ökonomischer Untersuchungen, sondern auf jenem der Analyse der socialen Verhältnisse der Völker allein möglich ist, zudem einer Analyse nicht nur ihres gegenwärtigen Zustandes, sondern auch ihres geschichtlichen Verlaufes. Denn der Umlauf der Güter bedeutet zugleich eine Theilung der Industriezweige, also ein gegenseitiges Verhältnis derselben. Dieses bildet aber seinerseits ein Resultat der industriellen

[1]) T. II. p. 133.
[2]) T. II. p. 140.

Entwicklung der Völker (marche des progrès de l'industrie nationale), die den verschiedenen Industriezweigen einen verschiedenen Aufschwung sichert.[1])

Zugleich mit dem socialen hebt Skarbek auch den ethischen Charakter der volkswirtschaftlichen Erscheinungen hervor. Bereits in der Tauschlehre spricht er von der Gerechtigkeit als Basis der unter den wirtschaftenden Menschen bestehenden Beziehungen. Eingehender bespricht er deren Wirkung auf die Gestaltung der volkswirtschaftlichen Beziehungen in dem Capitel: „Ueber die Fortschritte der nationalen Industrie."[2]) Eine gerechte Boden-, Capital- und Vermögensvertheilung, gerechte Lohnverhältnisse seien — heisst es dort — unentbehrliche Bedingungen des wirtschaftlichen Fortschrittes der Völker. Ja, sogar die Consumtion müsse sich den Geboten der Ethik fügen, wenn sie nicht die Einkommensquellen der Nation erschöpfen, die Industrie ruinieren und die Productionsquellen des Landes fesseln soll.[3])

Was für ein Kriterium besitzt aber Skarbek, um darüber zu urtheilen, was sittlich und unsittlich, was gerecht und ungerecht ist? Augenscheinlich ist es nicht das individuelle Wohl der Einzelnen; es sind auch nicht die traditionellen Tugenden; denn diese bilden — wie Skarbek sagt — meistens nur grobe Vorurtheile.[4]) Es ist aber auch kein philosophisches Moralprincip; da wir in seinen Werken keine Deduction eines solchen finden. Thatsächlich gibt er auf diese Frage keine endgiltige Antwort. Er fühlt kein Bedürfnis nach einer definitiven Lösung derselben. Es genügt ihm, zu wissen, dass der sociale Mensch sich nur in der Gesellschaft und durch die Gesellschaft vervollkommnen kann, um alles das, was dem Nationalinteresse widerspricht, als unsittlich zu betrachten.

Indem Skarbek auf diese Weise einerseits die vollständige Harmonie der individuellen und der nationalen Interessen theoretisch begründet, ist er sich dessen anderseits bewusst, dass das praktische Leben nichts weniger als ein harmonisches Zusammenwirken der ökonomischen Interessen aufweist, dass die Einzelnen meistens nur auf ihren eigenen momentanen Vortheil Rücksicht zu nehmen pflegen, ohne sich im mindesten um die nationalen Interessen zu kümmern. Deswegen aber sei es desto nöthiger, festzustellen, dass über den Interessen der Bürger jenes der Nation und über den Bestrebungen der Producenten und Consumenten das Wohl der nationalen Production und Consumtion steht. Nach Skarbek sind beide Begriffe keineswegs identisch. „Ihrem eigenen Interesse folgend, suchen die Producenten nach einer möglichst vortheilhaften Verwendung ihrer Capitalien und ihrer Arbeit und wenden dieselben jenen Productionsgebieten zu, auf welchen sie die höchsten Gewinnste zu finden hoffen. Für den nationalen Reichthum ist es aber keineswegs gleichgiltig, was für Productionszweigen die meisten Capitalien und Arbeitskräfte zugewandt werden."[5])

Ein Volk kann erst dann reich genannt werden, wenn es sämmtliche Productivkräfte des Landes zur höchsten Entfaltung gebracht hat. Dementsprechend

---

[1]) T. II. p. 99.
[2]) Grundlagen T. II. p. 59 u. weitere.
[3]) Grundlagen T. II. p. 172.
[4]) Grundlagen T. II. p. 158.
[5]) Grundlagen T. II. p. 43, 44.

soll der Agricultur und dem Gewerbe ein Vorzug vor dem Grosshandel und insbesondere vor dem Transithandel, der nur wenige Arbeitskräfte beschäftigt, eingeräumt werden. Sogar auf dem Gebiete der eigentlichen Production ist nicht sämmtlichen Zweigen derselben eine gleiche Bedeutung zuzuschreiben. Besteht doch die Production in der Verwendung der Naturkräfte zu industriellen Zwecken. Folglich bildet eine möglichst vollständige Ausnützung der inländischen Naturkräfte die allererste Bedingung des wirtschaftlichen Fortschrittes. „Wenn das nationale Capital nicht ausreicht, um sämmtliche Industriezweige zu beleben, dann darf der weit grössere Theil desselben sich der Agricultur zuwenden.“[1]) Freilich ist ein höherer Entwicklungsgrad dieser letzteren nicht zu erreichen, wenn nicht zugleich eine parallele Entwicklung der Gewerbe stattfindet. Im Interesse der Nation liegt es aber, dass zuallererst die inländischen Naturproducte bearbeitet werden und erst später die ausländischen, dass zu allererst die Arbeit des Volkes auf die Ausbeutung der inländischen Naturkräfte gerichtet wird. Ausserdem darf das Gewerbe weniger der ausländischen Nachfrage und den Luxusbedürfnissen der höheren Stände, als den Alltagsbedürfnissen der Bevölkerungsmassen des Landes Rechnung tragen; erst dann, wenn diese letzteren befriedigt sind, hat es für den Export zu producieren. Widrigenfalls ist die nationale Wirtschaft nicht imstande, den erforderlichen Grad von Selbständigkeit zu erlangen. In dem praktischen Theile stellt demgemäss Skarbek die Forderung auf, eine jede Regierung habe, bevor sie zu irgend welcher praktischen Reformaction schreite, zu definieren, auf was für einer Stufe der industriellen Entwicklung sich die Nation befindet.[2]) Skarbek unterscheidet nämlich, so wie es später List gethan hat, zwischen drei besonderen ökonomischen Entwicklungsperioden. Die erste liegt vor, wenn das Land hauptsächlich nur Rohstoffe produciert, die zweite, wenn es bereits imstande ist, sämmtliche inländische Naturproducte zu verarbeiten und sämmtliche Alltagsbedürfnisse der Bevölkerung selbständig zu befriedigen, die dritte, wenn es hauptsächlich für den Export produciert. Zwar, sagt er, ist der wirkliche Gang der wirtschaftlichen Entwicklung der meisten Völker Europas ein anderer gewesen. War es doch die Production für das Ausland, die in England und Frankreich den Anstoss zur industriellen Entwicklung dieser Länder gegeben hat; auch ist dort der Fortschritt der Gewerbe vollständig unabhängig von jenem der landwirtschaftlichen Production geblieben. Heutzutage gibt es noch in Osteuropa grosse Bodenflächen, die unbearbeitet liegen, obwohl dort die Industrie bereits einen ausserordentlich hohen Entwicklungsgrad erreicht hat. Im Grunde genommen sind aber weder Frankreich noch England reich zu nennen, da sie neben den grössten Reichthümern der wenigen Capitalsbesitzer eine grenzenlose Armut der arbeitenden Classen aufweisen, die keine genügende Beschäftigung finden, trotzdem es zahlreiche productive Kräfte gibt, die noch nicht verwertet wurden.

Skarbek ist sich dessen vollkommen bewusst, dass dieser „verkehrte“ Entwicklungsgang der Industrie Frankreichs und Englands historisch nothwendig war. Dies hindert ihn aber nicht, denselben „verkehrt“ zu nennen, indem er

---

[1]) T. II. p. 49—57.

[2]) Angewandte N. W. T. II. Einleitung.

den Zeitraum vergleicht, „den die europäischen Völker dazu brauchten, um die Entwicklungsstufe zu erreichen, auf der sie sich gegenwärtig befinden, mit dem Zeitabschnitt, in dem Nordamerika, sich auf die Agricultur stützend, zu einem der reichsten und mächtigsten Staaten geworden ist."[1])

Wenn man also — führt er ferner aus — die einzelnen Productionszweige „vom Standpunkte nicht der individuellen, sondern der nationalen Interessen betrachtet", wird man zur Einsicht gelangen müssen, dass nicht jede beliebige Entwicklung der Industrie gutzuheissen ist, dass nicht jede beliebige Vermehrung der Werte einen Zuwachs des nationalen Reichthums bedeutet, dass dieselbe vielmehr nur dann ein Zeichen des wirtschaftlichen Fortschrittes der Nation ist, wenn sie auf einer vollständigen Entwicklung der nationalen Productionskräfte beruht. Ein jeder Wertzuwachs, der die Interessen dieser letzteren beeinträchtigt, kann entweder den Einzelnen oder besonderen Volksclassen, keineswegs aber der Gesammtheit der Nation zugute kommen.

Nichtsdestoweniger glaubt Skarbek nicht gegen den Freihandel ins Feld ziehen zu dürfen. Vielmehr bildet dieser letztere — nach seiner Meinung — eine unentbehrliche Bedingung eines jeden wirtschaftlichen Fortschrittes. Freilich gibt er dem Freihandel nicht die Deutung eines unbeschränkten „laissez faire, laissez passer" der egoistischen Einzelninteressen, wie es die Schule zu thun pflegte. Er versteht unter demselben nichts mehr und nichts weniger, als einen auf freiem Entschluss der betheiligten Parteien beruhenden und nicht durch Zwangsmaassregeln regulierten Verkehr. Dementsprechend bekämpft er die Ansicht, als ob es möglich wäre, eine mächtige Industrie künstlich durch Prohibitionen, hohe Schutzzölle und Verordnungen der Regierung zu schaffen. — Die Einzelnen müssen, behauptet er, an dem Fortschritt der nationalen Production interessiert werden. Es haben folglich nur die fördernden und nicht die Zwangsmaassregeln Aussicht auf Erfolg. Zu den ersteren zählt er insbesondere Geldprämien, Subventionen aus Staatsmitteln und mässige Zölle.

Was die Geldprämien anbelangt, so solle „in den Ländern, die sich in der ersten Industrieperiode befinden, mehr auf die Quantität als auf die Qualität der Fabrikate Rücksicht genommen werden. . . . Es sollen Prämien denjenigen Gewerbetreibenden zugesprochen werden, die bei derselben Güte der Ware möglichst viel mit möglichst geringem Kraftaufwand producieren, die am meisten von ihren eigenen Producten pro Jahr verkaufen. . . . . Doch wäre es absurd, Prämien für die Bearbeitung fremder Rohstoffe in Ländern zu vertheilen, in welchen die Industrie noch nicht imstande ist, die inländischen Rohmaterialien zu verbrauchen."[2]) Auf höheren Entwicklungsstufen soll wieder — sagt Skarbek sich auf Soden berufend — hauptsächlich darauf acht gegeben werden, dass nicht die Luxusproduction, sondern diejenige, die auf Befriedigung der Alltagsbedürfnisse der Nation gerichtet ist, unterstützt werde.

Was aber die Exportprämien anbetrifft, so sind sie in den Ländern der ersten und zweiten Kategorie schädlich und in jenen der dritten überflüssig. Höchstens können sie während des Uebergangs von der zweiten zur dritten

---

[1]) Grundlagen . . . T. II. p. 80.

[2]) Angewandte N. W. T. II. Industrie.

Entwickelungsepoche von Nutzen sein, wenn sie mit besonderer Vorsicht angewendet werden.

Weniger empfehlenswert sind die directen Staatssubventionen. Unter Umständen können sie zwar sogar ein kräftigeres Förderungsmittel als die Prämien bilden; ihre Handhabung erfordert aber weit mehr Umsicht, denn sie beruht nicht auf Berechnung und Schätzung bereits erzielter Resultate, sondern auf muthmaasslichen Annahmen über den eventuellen Erfolg wirtschaftlicher Unternehmungen. Eine vorsichtige Regierung wird daher zu denselben nur in besonders wichtigen Fällen greifen, wenn das Gedeihen eines Productionszweiges entweder im Interesse der nationalen Selbständigkeit liegt, oder eine unerlässliche Bedingung der ökonomischen Verwertung wichtiger Naturkräfte des Landes bildet, oder schliesslich die inländische Nachfrage nach Producten der nationalen Landwirtschaft, des Bergbaues, der Forstwirtschaft und Fischerei erheblich steigern würde.

Was nun die Zölle anbelangt, so sind die Ausfuhr-, Transit- und Prohibitivzölle vollständig zu verwerfen. Nur mässige Einfuhrzölle können einen wohlthuenden Einfluss auf den nationalen Reichthum haben. Es sei aber zu bemerken, dass sie nur in Ländern der zweiten Kategorie und besonders beim Uebergang von der ersten zur zweiten Epoche anzuwenden sind. Für Länder, die ausschliesslich Rohstoffe producieren, sowie für diejenigen, welche ihre Waren hauptsächlich exportieren, ist ein vollständiger Freihandel zu empfehlen, denn der Uebergang vom ersten zum zweiten Stadium muss stets zur Vorbedingung eine höhere Stufe der Bedürfnisse haben, die desto rascher steigen, je leichter sie befriedigt werden können, sowie eine gewisse Accumulation der Capitalien in den Händen der Urproducenten, die desto leichter stattfinden kann, je billiger im Lande die Erzeugnisse der Nachproduction sind. Wenn aber das Land bereits über ein gewisses Quantum von Capital verfügt, das eine nationale Industrie beleben könnte, dann erfordert augenscheinlich das nationale Interesse einen möglichst kräftigen Schutz der inländischen industriellen Producte. Es muss dem Gewerbe Gelegenheit geboten werden, seine jungen Kräfte zu entfalten. So lange es aber mit Ländern älterer Cultur concurrieren muss, fehlt ihm dazu jedwede Gelegenheit. Unter solchen Umständen ist ohne Protectionismus kein wirklicher Fortschritt möglich.

Selbstverständlich dürfen die Zölle eine gewisse Grenze nicht übersteigen. Die ausländische Concurrenz soll nicht beseitigt werden. Ist doch die Concurrenz das beste Mittel zur Förderung des technischen Fortschrittes. Vielmehr sollen die Zölle so bemessen werden, dass die Concurrenzbedingungen der inländischen und ausländischen Production ausgeglichen werden.

Eine frappante Aehnlichkeit der obigen Ausführungen Skarbeks mit der Lehre Lists ist nicht zu leugnen. Bei Skarbek finden sich sämmtliche Hauptmomente dieser letzteren. In gleicher Weise, wie es später List gethan hat, belohnt Skarbek die culturelle Individualität der Völker und spricht den Nationen eine principielle wirtschaftliche Bedeutung bei, indem er dieselben der einfachen Summe ihrer Mitglieder und die nationalen wirtschaftlichen Interessen jenen einer einzigen Generation gegenüberstellt; er stellt auch den Satz auf,

dass die wirtschaftlichen Kräfte der Nation weit wertvoller sind als das Wertquantum, über das dieselbe verfügt; er unterscheidet schliesslich zwischen drei Entwickelungsperioden und stellt das Verlangen nach einer Schutzzollpolitik in den Ländern der zweiten Kategorie.

In einer Hinsicht unterscheidet sich aber Skarbek wesentlich von List. Er ist nämlich kein Gegner Smiths. Vielmehr leitet er seine Lehre von den nationalen Productivkräften direct aus der Smith'schen Werttheorie her, der er freilich eine sociale Deutung gibt. Dann aber kann für ihn kein principieller Gegensatz zwischen dem Umfang des im Besitz der Nation sich befindenden Wertquantums und dem Fortschritt der productiven Kräfte des Landes mehr bestehen, denn beide Begriffe sind nur Functionen eines und desselben Begriffes des nationalen Reichthums. Die productiven Kräfte an und für sich haben keine Bedeutung. Eine solche kommt ihnen nur dann zu, wenn sie von der Circulation belebt werden, die ihrerseits eine richtige Gestaltung der nationalen Consumtion, eine richtige Vertheilung des Capital- und Bodenbesitzes u. s. w. voransetzt. Ebenso ist ein Zuwachs des Wertquantums nur dann von Bedeutung, wenn er ein Resultat nicht vorübergehender Conjuncturen oder gar der Bereicherung einzelner Volksclassen auf Kosten der übrigen, sondern der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung der Nation ist; sonst wird er kein dauernder sein. Eine dauernde Steigerung des Wertquantums muss folglich stets mit dem Fortschritt der nationalen Productivkräfte zusammenfallen, indem die letzteren die Quelle, das erstere aber das Maass des nationalen Reichthums bilden, dessen Entwickelung das eigentliche Ziel des volkswirtschaftlichen Lebens der Nationen bildet.

Vom Gesichtspunkte dieser Entwickelung beurtheilt Skarbek sämmtliche volkswirtschaftliche Erscheinungen, sowie auch die ökonomischen Bestrebungen einzelner Classen und Schichten der Nation. Principiell darf zwar der Staat keinen Unterschied zwischen denselben machen. Trotzdem kann nicht geleugnet werden, dass die einen Classen mehr Interesse an dem Fortschritt des nationalen Reichthums haben, als die anderen, dass die einen mehr national, die anderen mehr kosmopolitisch gesinnt sind, dass das eigene Wohl der einen enger als jenes der anderen mit dem Wohl der Nation verknüpft ist. Die Grosshändler und die Grossindustriellen haben weniger Interesse an der Entwickelung der nationalen Productivkräfte als die Gewerbetreibenden, die Arbeiter und die Landwirte; und was diese letzteren anbelangt, so liegt den kleineren und mittleren Grundbesitzern weit mehr an der wirtschaftlichen Macht des Landes, als den Latifundienbesitzern.[1])

Demgemäss stellt Skarbek in der „Angewandten nationalen Wirtschaft“ das Verlangen nach einer Reihe von speciellen Maassregeln, die den Zweck haben würden, denjenigen Classen einen möglichst grossen Einfluss auf den Gang der nationalen Production zu sichern, die am meisten national gesinnt sind. Er fordert also, die Regierung solle die Parcellierung des Grundbesitzes unterstützen, das Kaufen desselben den Speculationshändlern erschweren, den Juden sogar gänzlich

[1]) Grundlagen. T. II. p. 92—100.

verbieten, sie solle ferner den Arbeitern den Lohnkampf mit den Capitalisten durch Beförderung der Arbeitervereine erleichtern, sowie das Kleingewerbe vor der Uebermacht des Grosshandels durch Verleihung eines billigen Credits, Gründung von Gewerbeschulen, Ermunterung des Coalitionswesens schützen u. s. w.

Angesichts seiner so breiten, sämmtliche volkswirtschaftliche Functionen umfassenden und auf einer besonderen nationalen Morallehre sich gründenden Auffassung der nationalen Wirtschaft war Skarbek imstande, die Frage nach dem Schutz der nationalen Productionskräfte einer weit objectiveren und umfassenderen Untersuchung, als es List gethan hat, zu unterziehen. Indem nämlich der deutsche Nationalökonom das ganze Problem beinahe ausschliesslich auf dasjenige der Schutzzölle zurückführt, verleiht Skarbek diesen letzteren nur eine partielle Bedeutung. Wie bereits gesagt wurde, spricht er der Zollpolitik keine geringe Rolle zu; er erwartet aber noch weit mehr von einer richtigen Gestaltung einerseits des inneren Marktes, anderseits des Verhältnisses, das zwischen den einzelnen Productionszweigen zu bestehen habe, sowie von der Vervollkommnung der Verkehrsmittel, der Hebung des Wohlstandes der arbeitenden Classen, dem Fortschritt der Volksbildung, der Ausdehnung und Organisation des Credits u. s. w. In allen diesen Richtungen habe nicht nur der Staat, sondern auch die ganze Nation und insbesondere deren gebildete Stände zu wirken. Auf einem jeden Bürger liege die Pflicht, sein eigenes Wohl nicht neben, sondern in dem Wohl des Vaterlandes zu suchen.

Indem Skarbek dieses fordert, constatiert er zugleich die Bedeutung der Ethik für das volkswirtschaftliche Leben, und indem er deren Wirkung als Factor des ökonomischen Fortschrittes der Völker analysiert, gelangt er zur Erkenntnis der Relativität der ethischen Principien, die sich in verschiedenen Völkern und Zeitepochen je nach den socialen Bedürfnissen verschieden gestalten. Die socialen Bedürfnisse der Völker seien aber nur auf Grund ihrer Geschichte zu verstehen. Demgemäss sucht Skarbek unermüdlich nach historischen Beweisen für seine Sätze und Theorien, und was speciell die „Angewandte nationale Wirtschaft“ anbelangt, so liegen einem jeden Abschnitt (landwirtschaftliche, industrielle, Handelsökonomie) umfangreiche und ausführliche historische Untersuchungen zugrunde.

Insofern sind bei Skarbek sämmtliche Momente, die die historische Schule charakterisieren — den Agnosticismus ausgenommen — vorhanden. Die Methode seiner wirtschaftlichpolitischen Untersuchungen ist eine inductive, ethischhistorische, sein System ist ein nationales. In dieser letzteren Beziehung weist sogar Skarbek eine Tiefe und Consequenz der Gedanken auf, die weit über derjenigen Lists steht.

Nichtsdestoweniger hält er an der Forderung allgemein giltiger, nationalökonomischer Gesetze fest. Dabei stützt er seine Deductionen auf Prämissen, die er auf inductivem Wege durch Verwertung des ganzen ihm zu Gebote stehenden historischen Materials gewonnen hat und sucht die volkswirtschaftlichen Probleme zugleich in ihrer Isolierung und universal zu betrachten.

---

# LITERATURBERICHT.

---

**Handwörterbuch der Staatswissenschaften,** herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Edg. Löning. II. Auflage, 1. Band. Abbau bis Armenwesen.

Die höchst erfreuliche Thatsache, dass das seit geraumer Zeit im Buchhandel vergriffene „Handwörterbuch" nunmehr in zweiter Auflage erscheint, ist den Lesern dieser Zeitschrift schon im 4. Hefte des 7. Jahrganges mitgetheilt worden. Dort wurde nicht nur das Unternehmen als Ganzes gewürdigt, sondern auch der Inhalt der ersten Lieferung besprochen. Seither sind in rascher Aufeinanderfolge fünf weitere Hefte erschienen, so dass der erste Band bereits abgeschlossen vorliegt. Schon bei äusserlicher Betrachtung springt in die Augen, dass der Umfang dieses ersten Bandes ausserordentlich gewachsen ist; weist er doch in der ersten Auflage 1046, in der zweiten dagegen 1231 Seiten auf. Noch grösser ist aber die Vermehrung und Bereicherung des Inhaltes. Denn während der Band in der ersten Auflage sämmtliche Schlagwörter des Buchstaben A enthalten hatte, schliesst er in der zweiten Auflage mit dem Schlagworte „Armenwesen".

Drei Materien sind es, welche in dem vorliegenden Bande hauptsächlich behandelt werden und ihm sein Gepräge geben: die Agrarfragen, die Arbeiterfragen und das Armenwesen. Die auf die agrarischen Fragen bezüglichen Artikel füllen mehr als 170 Seiten, die mit der Arbeiterfrage zusammenhängenden Schlagworte machen fast 600 Seiten aus, das Armenwesen ist auf 180 Seiten dargestellt. Von sonstigen grösseren Artikeln sind die Schlagwörter „Actiengesellschaften" (108 Seiten, Verfasser Ring, Falkner, van der Borght und Juraschek), „Anarchismus" (31 Seiten, Verfasser Georg Adler) und „Apotheken" (12 Seiten, Verfasser Böttger) hervorzuheben.

Was zunächst die Agrarfragen betrifft, die in diesem Bande behandelt werden, so sind die diesbezüglichen Artikel grösstentheils schon gelegentlich der Besprechung der ersten Lieferung a. a. O. erwähnt worden. Es erübrigt daher gegenwärtig nur noch, die Schlagwörter „Anerbenrecht", „Ansiedelung" und „Ansiedlungsgesetz, Preussisches für Posen und Westpreussen" zu besprechen.

Der Artikel „Anerbenrecht" entstammt der Feder von Hermes und steht auf der Höhe der gegenwärtigen wissenschaftlichen Forschung. Er zeigt deutlich den wesentlichen Fortschritt, den die socialpolitische und socialhistorische Erkenntnis seit dem Erscheinen der ersten Auflage des Handwörterbuches gemacht hat. War damals die Ueberzeugung von dem „echt germanischen Ursprunge" des Anerbenrechtes ganz allgemein, so ist diese Ansicht — insbesondere durch die Schriften Brentanos, — seither immer rissiger geworden. Heute zweifelt kaum jemand mehr daran, dass das ältere germanische Recht zwar den Uebergang der landwirtschaftlichen Güter bloss auf einen von mehreren Miterben kennt, nicht aber die Bevorzugung des Gutsübernehmers auf Kosten der weichenden Geschwister, dass dieses für das Anerbenrecht wesentliche Moment vielmehr zumeist ein Nebenproduct des Unterthänigkeitsverhältnisses, der Grundherrschaft, gewesen ist, wenn es auch andererseits manche Gegenden in Nordwestdeutschland zu geben scheint, in denen sich trotz fehlens der Grundherrschaft Anerbenrecht entwickelt hat. Selbst Gierke beschränkt sich darauf, zu behaupten, dass die späte Entwickelung des Anerbenrechtes auf germanischem „Rechtskeime" beruhe. Dies ist auch die Auffassung von Hermes. Die Darstellung des „neueren Anerbenrechtes" ist in dem fraglichen Artikel leider recht summarisch gehalten; insbesondere werden die österreichischen Bestrebungen auf diesem Gebiete nur mit wenigen Worten abgethan. Nicht

ganz genau ist es, wenn Hermes sagt, dass es sich bei dem neueren Anerbenrecht nur um das Intestaterbrecht handle. Denn nach manchen der hieher gehörigen Gesetze wird auch das Pflichttheilsrecht stark davon berührt.

Der Artikel „Ansiedelung" von Meitzen ist uns schon aus der ersten Auflage des Handwörterbuches bekannt; er stellt im wesentlichen einen Auszug aus dem monumentalen Lebenswerke des Meisters dar und hat keine wesentlichen Aenderungen erfahren.

An ihn schliesst sich eine ausführliche Besprechung des preussischen Ansiedelungsgesetzes für Posen und Westpreussen. Die analoge Gesetzgebung für die andern preussischen Provincen dürfte wohl unter dem Schlagworte „Rentengüter" ihre Behandlung finden. Der Verfasser des in Rede stehenden Artikels, Schultze, ist ein warmer Vertheidiger der preussischen Ansiedelungsgesetzgebung; dass diese auch schon von so mancher beachtenswerter Seite heftig angegriffen worden ist, erfährt der Leser aus diesem Artikel nicht.

Wenden wir uns nunmehr der die Arbeiterfrage behandelnden Artikelserie zu. Ueberblicken wir zunächst nur die Ueberschriften dieser Abhandlungen, so fällt es sofort auf, dass das Schlagwort „Arbeiterfrage" in dem Werke überhaupt fehlt. Die Einzelartikel über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, Arbeitslohn und Arbeitszeit etc. machen einen zusammenfassenden Ueberblick über den Gesammtcomplex von Problemen, die man die Arbeiterfrage zu nennen pflegt, durchhaus nicht überflüssig.

Wir haben hier den hauptsächlichsten Mangel der in Rede stehenden Partie des Handwörterbuches der Staatswissenschaften berührt. Ueber die einschlägigen Detailfragen bringt das Werk ausserordentlich ausführliche und zumeist auch sehr gute Abhandlungen; mehr als 100 Seiten sind der Darstellung der Arbeitseinstellungen gewidmet, wobei fast jeder grössere Strike beschrieben ist; dem Leser wird das gesammte gesetzgeberische Material in Bezug auf die Arbeiterversicherung, den Arbeiterschutz in geradezu monographischer Breite vorgeführt. Dagegen sind gerade die allgemeinen auf diese Materien bezüglichen Fragen entweder garnicht oder in ganz unzureichender Weise behandelt. Das Fehlen des Schlagwortes „Arbeiterfrage" ist dafür ein, allerdings sehr schlagendes Beispiel. Ein anderes ist, dass zwar ein Artikel über die positive Arbeiterschutzgesetzgebung (133 Seiten!) vorhanden ist, dass man aber das Schlagwort „Arbeiterschutz" vergeblich suchen würde. Ueber die Frage der internationalen Regelung des Arbeiterschutzes, über den Einfluss des Arbeiterschutzes auf die Concurrenzfähigkeit der nationalen Industrien, auf die Güte und Menge der Production, über die Einwirkung eines Arbeiterschutzes, der nur bestimmte Betriebsformen (Fabriken) trifft, auch die Wahl der Productionsart — über all das und vieles andere erfährt man daher aus dem Handwörterbuche nichts oder doch nichts Zusammenhängendes.

Eingeleitet wird die in Rede stehende Artikelserie durch das Schlagwort „Arbeit, Arbeiter". Schon in der ersten Auflage findet sich darüber ein von Schönberg stammender, kurzer und dürftiger Artikel. Dieser ist jetzt — mit Hinweglassung einer Reihe ganz unhaltbarer Sätze — im wesentlichen reproduciert. Während aber der Verfasser früher wenigstens einige statistische Daten über die Anzahl der Arbeiter u. drgl. gebracht hatte, sucht man jetzt vergebens Aufklärung über die quantitativen Verhältnisse der Arbeiterschaft, obgleich dafür doch gerade in neuerer Zeit überreiches Material zur Verfügung steht. Ebenso empfindet man es als eine unangenehme Lücke, dass weder die Geschichte der Arbeit (Arbeitsverfassung) noch auch die Geschichte des Arbeiterstandes eingehend behandelt werden. Auch ist es auffallend, dass der Abschnitt über Arbeitstheilung trotz der bekannten Untersuchungen Büchers über diesen Gegenstand ganz unverändert geblieben ist.

Nach einem kurzen Referate Matajas über „Arbeiterkammern" behandelt Berthold die „Arbeitercolonien". Seit der ersten Auflage des Handwörterbuches hat das Colonienwesen in Deutschland einen grossen Aufschwung erfahren — bis 1. März 1889 waren erst 30.824, bis 1. Jänner 1898 dagegen schon 98.622 Personen in solche Anstalten aufgenommen worden —, und es sind auch sonst reichere Erfahrungen auf diesem

Gebiete gesammelt worden. Dennoch zeigt sich aus dem in Rede stehenden Artikel so recht deutlich, dass diese Institution in unserer heutigen Gesellschaftsordnung ein Stückwerk bleiben muss, und dass ihr keine höhere, allgemeinere Wirkung zukommt. Höchstens die Function konnte sie ausüben, Personen, welche eine Freiheitsstrafe abgebüsst haben, an Arbeit zu gewöhnen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich mit der Zeit wieder einem bürgerlichen Beruf zuzuwenden. Thatsächlich sind denn auch drei Viertel der in Arbeitscolonien aufgenommenen Personen bestrafte Individuen. Kein sehr tiefes socialpolitisches Verständnis verräth der Verfasser, wenn er behauptet, indirect lasse sich „aus der häufigen Wiederkehr derselben Personen in die Colonien schliessen, dass jene nicht ernst gesucht haben, dauernde Arbeit zu finden". Widerlegt er sich doch selbst, indem er weiterhin zeigt, dass es auch den Colonien selbst immer schwerer gelingt, den Colonisten eine ihren Kräften angemessene dauernde Arbeit zu verschaffen.

Unter dem gemeinsamen Schlagworte „Arbeiterschutzgesetzgebung" ist eine Reihe von zum Theile vortrefflicher Specialarbeiten über die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten vereinigt. In allen sind die entsprechenden Partien der ersten Auflage auf den neuesten Stand gebracht.

Besonders gross ist der seither erzielte Fortschritt in Deutschland durch die Novelle vom Jahre 1891, welche für Frauen den Maximalarbeitstag und das unbedingte Verbot der Nachtarbeit einführt und die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder und der Kinder unter 13 Jahre untersagt. Landmann, der Verfasser des Artikels, legt allerdings diesen „Concessionen in Bezug auf einen wirksamen Arbeiterschutz" nur geringes Gewicht bei; ihm erscheint als eine der wichtigsten Bestimmungen der Novelle die, dass in der Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes aufgenommen werden können! Interessant sind die Beobachtungen über die Wirkungen, welche die Durchführung der Arbeiterschutznovelle gehabt hat. Die Prophezeiungen über die Schädigung der Industrie durch die Sonntagsruhe sind nicht wahr geworden. Diese hat vielmehr ausgezeichnet gewirkt, und es sind nur vereinzelte Klagen über sie laut geworden. Aehnliches gilt von den Beschränkungen der Frauen- und Kinderarbeit. Der elfstündige Frauenarbeitstag wurde ohne Schwierigkeiten eingeführt, vielfach ist infolge der Kürzung der Arbeitszeit und infolge der Schutzvorrichtungen die Leistungsfähigkeit der Arbeiter gewachsen. Die Kinderarbeit ist aus den Fabriken grossentheils ganz geschwunden. Zu bedauern ist es allerdings, dass infolge dieser socialpolitischen Gesetzgebung die Kinder vielfach in die Hausindustrie gedrängt worden sind; dort harrt ihrer ein noch härteres Schicksal, als in der Fabrik, das nur durch die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auch auf die hausindustriellen Betriebe gemildert werden könnte.

Im Gegensatz zur deutschen ist die österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung in dem abgelaufenen Jahrzehent fast ganz stillgestanden. Neues war also in der 2. Auflage hier nicht zu berichten. Dem österreichischen Leser wird allerdings der kurze Artikel von Steinbach und Call allzu summarisch erscheinen. Namentlich sind die Lücken und Unvollkommenheiten des Arbeiterschutzes in Oesterreich nicht scharf hervorgehoben, wie z. B. die Schutzlosigkeit der „Lohnarbeiter gemeinster Art" sowie der hausindustriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter, die geringe Macht der Gewerbeinspection, die Exemtion der Staatsbetriebe von der Inspection, die Mangelhaftigkeit der Bergwerksinspection u. s. w.

Ueber die Arbeiterschutzgesetzgebung in England informiert ein sehr instructiver Artikel von Richter. Nachahmenswert erscheint insbesondere der Ernst mit dem dort die im Interesse der Gesundheit der Arbeiter erlassenen Bestimmungen durchgeführt werden Alle gesetzlichen Normen sind so präcise gefasst, so ziffermässig bestimmt, dass sie nur entweder befolgt oder ganz offenkundig übertreten, nicht aber umgangen werden können. Bekanntlich hat die britische Gesetzgebung neuestens auch mit dem bisher streng festgehaltenen Princip gebrochen, sich in den Arbeitsvertrag der erwachsenen Männer nicht einzumischen. In gewissen gefährlichen Betrieben kann jede Arbeit verboten werden, und es können für alle Arbeiter Aenderungen oder Beschränkungen der Arbeitszeit angeordnet werden. Leider ist nicht mitgetheilt, in welchem Umfange von dieser gesetzlichen Ermächtigung

Gebrauch gemacht wird. Das andere hieher gehörige Gesetz, welches die Regelung der Arbeitszeit der Eisenbahnarbeiter ermöglicht, hat ungemein segensreich gewirkt; über 300 Beschwerden wegen übermässiger Arbeitszeit sind erhoben und berücksichtigt worden, so dass gegenwärtig die Maximalarbeitszeit thatsächlich 12 Stunden beträgt, und vielfach auch nur eine 8stündige Arbeitszeit herrscht.

Die Schutzgesetze von Frankreich, Belgien und Italien stellt Mataja dar. In den beiden erstgenannten Staaten sind die entscheidenden Gesetze erst seit der 1. Auflage erlassen worden. Desgleichen in den Niederlanden, Luxemburg, Norwegen und Russland.

Als besonders interessant seien hier der Artikel Büchers über die schweizerische und der Tugan—Baranowskys über die russische Arbeiterschutzgesetzgebung hervorgehoben. Die letztere hat in neuester Zeit einen $11^1/_2$stündigen Normalarbeitstag normiert — bei theilweiser Nachtarbeit sogar einen nur 10stündigen, — doch ist die Durchführung dieser und der anderen Schutzbestimmungen des hochwichtigen Gesetzes vom Jahre 1897 äusserst mangelhaft.

Leider weisen die Artikel über Arbeiterschutzgesetzgebung nebst ihren grossen Vorzügen eine Reihe sehr empfindlicher Lücken auf. Erstlich ist Australien gänzlich übergangen, obgleich doch gerade hier die Entwicklung zum Theile am weitesten fortgeschritten ist, und in einigen australischen Colonien geradezu schon Dinge verwirklicht sind, die in Europa von den Anhängern der Socialpolitik noch kaum angestrebt werden. Auch die hochwichtige Frage des Arbeiterschutzes in Indien ist nicht berührt. Sodann entbehrt man sehr eine übersichtliche Zusammenstellung des in den verschiedenen Staaten geltenden Arbeiterschutzrechtes; wer sich davon ein Bild machen will, was bisher auf diesem Gebiete erreicht worden ist, sieht sich gezwungen, eine ganze Serie Abhandlungen von mehr als 130 Seiten durchzulesen.

Der letztere Uebelstand haftet auch dem Schlagworte „Arbeiterversicherung" an. Eingeleitet wird dieser durch eine allgemeine Betrachtung der Arbeiterversicherung von van der Borght. Die Rechtfertigung des Zwangscharakters der letzteren, war in der ersten Auflage von Schäffle viel treffender gegeben. Nicht vermag der Unterzeichnete dem Verfasser darin zuzustimmen, dass die Versicherung sich mit der Haftpflicht des Unternehmers für Fahrlässigkeit nicht vertrage, ferner, dass es unbedingt der Beiträge der Arbeiter bedürfe, damit diese einen Rechtsanspruch auf die versicherte Leistung erlangen, endlich, dass das Capitaldeckungs- und das Umlageverfahren gleich berechtigt seien. Gänzlich fehlen Erörterungen über die Rückwirkung der Arbeiterversicherung auf die Volkswirtschaft.

Die ausführliche Darstellung der einzelnen Versicherungszweige ist offenbar Specialartikeln über Unfallversicherung etc. vorbehalten. An dieser Stelle wird hauptsächlich die geschichtliche Entwicklung in den einzelnen Staaten gegeben. Die geringfügigen Aenderungen, die an den diesbezüglichen Artikeln der ersten Auflage über Deutschland und Oesterreich (Honigmann und Verkauf) vorgenommen wurden, lassen den Stillstand der Gesetze in diesen Staaten erkennen. In Frankreich hat dagegen, wie der Artikel von Hasbach zeigt, die Idee des Versicherungszwanges bereits einigermaassen Fuss gefasst, was in den neueren Gesetzen über die Hilfs- und Pensionscassen der Bergarbeiter und über die Unfallversicherung zum Ausdrucke kommt. Das neue englische Haftpflichtgesetz ist von Hasbach dargestellt, die italienische Arbeiterversicherung von Einandi, die schweizerische von Bücher, die skandinavische von Westergard u. s. w.

Es folgt ein Artikel „Arbeitsbuch" von Stieda und dann eine Reihe von Abhandlungen unter dem Schlagworte „Arbeitseinstellungen". Diese Abhandlungen von zusammen mehr als 120 Seiten, haben grossentheils den Charakter ausgezeichneter monographischer Darstellungen. Hervorzuheben wären insbesonders der Artikel über Deutschland von Oldenberg, und die Artikel über Oesterreich und Frankreich von Mataja. Die übrigen Länder behandelt grösstentheils Biermer. Des näheren auf diese Arbeiten einzugehen, verbietet der Mangel an Raum. Genug daran, dass in ihnen eine

ungeheuere Menge interessanter Thatsachen und Beobachtungen enthalten ist, aus denen jeder Socialpolitiker eine Fülle von Belehrungen schöpfen kann.

Schönbergs Artikel über den Arbeitslohn, allgemeine Lehren, ist fast unverändert aus der ersten Auflage übernommen. Nur wird Karl Marx jetzt nicht mehr die Anhängerschaft an die Theorie des ehernen Lohngesetzes imputiert. Leider gewinnt der Leser aber immer noch aus dem Aufsatze den Eindruck, als ob die Socialisten auch heute noch an jenem Gesetze festhielten, während sie doch dessen Unrichtigkeit längst erkannt und anerkannt haben. Schönberg verwirft principiell jede staatliche Einmischung in die Lohnfrage. „Weil es keinen Maasstab gibt für die Berechnung eines gerechten Arbeitslohnes .... so muss es dem freien Vertrage .... überlassen bleiben, für jede mitwirkende Productivkraft ihren Antheil am Ertrage zu normieren"; gegen die Uebelstände der heutigen Lohnbildung gebe es daher nur die Gewährung des Coalitionsrechtes und die Organisation der Lohnarbeiter. Offenbar folgen aber aus der obigen Prämisse keineswegs die daraus gezogenen Schlüsse. Auch wenn es nicht möglich ist, den gerechten Arbeitslohn auszurechnen, kann es möglich sein, die Ungerechtigkeit gewisser allzu niedriger Lohnsätze zu erkennen. Hieraus würde sich die Berechtigung der Forderung von fair wages, von gesetzlichen Minimallöhnen und dergl. ergeben. Diese modernen socialpolitischen Bestrebungen erwähnt Schönberg gar nicht, obgleich sie doch z. B. in England schon manchen Erfolg zu verzeichnen haben und jedenfalls die Würdigung des Socialpolitikers verdienen.

Der wertvolle Beitrag Böhmerts über die Statistik des Arbeitslohnes ist gegenüber der ersten Auflage durch eine Betrachtung der neueren lohnstatistischen Methoden und ihrer Ergebnisse, der Verhandlungen und Beschlüsse des internationalen statistischen Institutes und durch neueste lohnstatistische Mittheilungen aus den Jahresberichten der deutschen Aufsichtsbeamten bereichert. Unter den besprochenen neueren lohnstatistischen Erhebungen vermisst man die methodologisch beste Arbeit dieser Art in Oesterreich, die Untersuchungen Stephan Bauers über die Brünner Metallarbeiter.

Ganz neu ist in der zweiten Auflage das bisher fehlende Schlagwort „Arbeitslosigkeit" eingefügt, dessen Bearbeitung keinem Besseren übertragen werden konnte, als Georg Adler; denn dieser hat mehr als jeder andere durch seine Schriften, wie durch seine praktische Thätigkeit zur Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung beigetragen. In höchst interessanter Weise stellt er zuerst die Ursachen der Arbeitslosigkeit dar und bespricht dann die Mittel zur Abhilfe, wobei er insbesondere die Selbsthilfe, die Armenpflege und die Socialreform unterscheidet; hierauf untersucht er die bisherigen reformatorischen Versuche, vor allem in der Schweiz, um schliesslich einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Arbeitslosenfrage und der Arbeitslosenstatistik zu geben. Warum Adler den Vorschlag Kautskys die Arbeitslosigkeit durch Verkürzung der Arbeitszeit — 8stündigen Normalarbeitstag — zu bekämpfen, ganz übergeht, statt sich mit demselben auseinander zu setzen, ist nicht recht einzusehen. Der Gedanke Kautskys bedarf sicherlich einer eingehenden Würdigung.

Im engsten Zusammenhang mit dem eben besprochenen steht das Schlagwort „Arbeitsnachweis", das gleichfalls Adler behandelt. Dieser zählt die verschiedenen Formen der Arbeitsvermittlung und die bisher gemachten Versuche zu deren Organisation auf; merkwürdiger Weise scheint ihm jedoch die höchst interessante Organisation der Arbeitsvermittlung in Steiermark entgangen zu sein.

Neu ist der Artikel Stieda's „Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse", der leider ausschliesslich die deutschen Verhältnisse in Betracht zieht. Auch die in Oesterreich gemachten Erfahrungen geben dem Verfasser Recht, wenn er sagt, dass die sehr wünschenswerte Institution der Arbeiterausschüsse vor allem wegen des Widerstandes der Unternehmer keine grössere Verbreitung findet. Viel hat sich seit dem Erscheinen der ersten Auflage hinsichtlich der Arbeitsbureaus und arbeitsstatistischen Aemter geändert. Während es damals nur in Nordamerika und in der Schweiz Institutionen dieser Art gab, sind seither ähnliche Einrichtungen in England, Frankreich, Belgien, Spanien und Deutschland getroffen worden, deren Organisation

Schönberg in der zweiten Auflage skizziert. Das österreichische arbeitsstatistische Amt war zur Zeit der Abfassung des Artikels offenbar noch nicht errichtet. Die Artikel „Arbeitsvertrag" von Edgar Loening und „Arbeitsvertragsbruch von Richard Loening besitzen im wesentlichen juristischen Charakter; die Verfasser haben an ihrer Darstellung in der ersten Auflage nichts geändert und diese nur durch Einbeziehung des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches und der Novelle zur deutschen Gewerbeordnung ergänzt. Richard Loening vertheidigt nach wie vor die einseitige Strafbarkeit des Contraktbruches bloss auf Seite der Arbeiter.

Das letzte Schlagwort der in Rede stehenden Serie ist „Arbeitszeit". In einer Reihe von Specialartikeln von Böhmert, Singer, Biermer u. a. wird für das gesammte, reichhaltige Material über die thatsächlichen Verhältnisse in Betreff der Arbeitszeit in den einzelnen Staaten verarbeitet. Dagegen fehlt es auch hier wieder gänzlich, was sehr zu bedauern ist, an einer allgemeinen Behandlung der einschlägigen Fragen, an einer Würdigung der Bestrebungen nach Verkürzung der Arbeitszeit vom ökonomischen und socialpolitischen Standpunkte, an einer Stellungnahme zu dem Achtstundentage u. s. w. In Folge dessen erfährt man aus diesem Schlagwort auch nichts über die Beziehungen von Arbeitszeit und Arbeitslohn, über die Wirkung der Verkürzung der Arbeitszeit auf die Productivität der Arbeit u. dergl.

Manche Veränderungen gegenüber der ersten Auflage haben die auf das Armenwesen bezüglichen Abhandlungen erfahren; statt, wie früher, unter drei, sind sie jetzt unter einem einzigen Schlagworte vereinigt und weit systematischer geordnet worden. Die wertvollen Arbeiten Reitzensteins über die Armengesetzgebung in der Schweiz, in Frankreich, Belgien und Italien, ferner über Armenlast und Armensteuern mussten durch Artikel von Münsterberg ersetzt werden, neue Studien über die Armengesetzgebung in Ungarn (Singer), in den Niederlanden (Falkenburg) und in den Vereinigten Staaten sind hinzugetreten. Call hat seinen Artikel über die österreichische Armengesetzgebung umgearbeitet, die Novelle zum Heimatsgesetze und die neuen Armengesetze in Niederösterreich und Steiermark dargestellt und übt dabei auch an dem österreichischen Armenrechte eine sehr treffende Kritik. —

Bei den vorstehenden Betrachtungen über die wichtigsten Materien des ersten Bandes des „Handwörterbuches" müssen wir es bewenden lassen. Wir konnten zwar die Fülle des Belehrenden und Interessanten, das er enthält, nur andeuten, und manche ausgezeichnete neue Beiträge, wie beispielsweise der von Szanto über Aristoteles sind sogar gänzlich übergangen. Immerhin dürfte das Gesagte ausreichen, um erkennen zu lassen, dass das „Handwörterbuch" zwar an Reichhaltigkeit des Inhaltes wesentlich gewonnen hat, dass aber doch der Plan des Werkes, seine ganze Anlage keine starken Aenderungen erfahren hat, und dass, — wenigstens was den ersten Band betrifft, — die zweite Auflage zwar die grossen Vorzüge der ersten besitzt, aber auch zumeist deren Mängel aufweist. Schiff.

**C. Neuburg:** J. Lehr's Politische Oekonomie in gedrängter Fassung, III. vermehrte Auflage, München, Lindauer, 1899. Preis 3 Mark.

Die 1. Auflage dieses trefflichen Lehrbuches ist seinerzeit in dieser Zeitschrift schon angezeigt worden; es genügt also jetzt, darauf hinzuweisen, dass Professor Neuburg (Erlangen) nach dem Tode des Verfassers das seither schon in 2. Auflage erschienene Werkchen in allen seinen Theilen auf den neuesten Stand gebracht und in den Abschnitten XII und XIII (Urproduction, Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Bergbau, Gewerbe und Gewerbepolitik) vollständig neu bearbeitet hat. Dass in Betreff der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung fast nur die Verhältnisse Deutschlands berücksichtigt worden sind, ist das Haupthindernis gegen eine Verwendung des Werkes in österreichischen Lehranstalten. . . . n

**Cossa Luigi:** Primi elementi di Econonica politica, Vol. I. Economica sociale, XI. Auflage, Mailand, Hoepli 1899.

Das bekannte Handbüchlein Cossa's liegt nun, von ihm selbst um ein Capitel über die Bevölkerungslehre bereichert und von seinem Sohne Prof. Emilio Cossa neu

durchgesehen, verbessert und ergänzt in XI. Auflage vor uns. Es genügt, dass darauf hiemit aufmerksam gemacht wird, da es einer Hervorhebung seiner Vorzüge nicht mehr bedarf. ... n.

**Ulisse Gobbi:** Sui rapporti contratuali determinati dalla terra libera e dal diritto alla terra, appunti; Milano 1899, 24 pag.

Die kleine Arbeit wendet sich gegen eine von Loria in seiner „Analisi della proprieta capitalista" aufgestellte These und sucht, dieselbe zu widerlegen (S. 18). Es handelt sich dabei um die Wirkungen einer „gemischten Association" des capitalistischen Grundbesitzers mit dem capitallosen Arbeiter auf die Einkommensvermehrung bei fortdauerndem Vorhandensein freiverfügbaren Bodens bzw. des Rechtes auf Bodenbesitz. Für Kenner der Lehre Corias dürften die Ausführungen Gobbis von grossem Interesse sein.

... n.

**Eduard von der Hellen:** Italiens Volkswirtschaft; ein Vortrag, Freiburg i/B. Mohr 1899.

Die vorliegende Broschüre sollte ins Italienische übersetzt und in Tausenden von Exemplaren an die Bevölkerung jenes Landes vertheilt werden, das so glänzende Zeiten gesehen hat, um heute, nachdem es in heissen Kämpfen und durch die Fügung eines günstigen Geschickes seine Einheit erlangt hat, wirtschaftlich zu verkümmern. Ich kenne einigermaassen die wirtschaftlichen Verhältnisse Italiens und sehe mich genöthigt, im grossen und ganzen alles zu unterschreiben, was von der Hellen darüber sagt; wohl kann man in Einzelheiten und bei der Beurtheilung dieses oder jenes Symptomes von ihm abweichen, im ganzen aber hat er leider vollkommen Recht. Der Rückgang des Reisbaues z. B. muss eher als ein Fortschritt, denn als Rückschritt bezeichnet werden, denn er dürfte wohl vorwiegend die Folge der Verfügung sein, dass aus hygienischen Gründen Reis nur mehr in einer bestimmten Entfernung von Wohnplätzen gebaut werden darf; auch der Rückgang des Weinertrages lässt sich aus dem Auftreten der Phylloxera und dem Umsichgreifen der Peronospera erklären, welch letztere speciell in den letzten Jahren durch das häufige Auftreten von Nässeperioden im Frühling in ihrer schädigenden Wirkung wesentlich verstärkt worden ist. Ueberhaupt scheint es uns, dass die klimatischen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten, wenigstens in Oberitalien sich wesentlich verschlechtert haben. Zu bemerken wäre auch noch, dass Oberitalien gerade auf dem Gebiete der Landwirtschaft bedeutende Fortschritte gemacht hat, Fortschritte, die es wesentlich der privaten Initiative einiger tüchtiger Männer dankt; ich nenne Wollemborg, Solari u. s. w., der tüchtigen Thätigheit mancher Priester nicht zu vergessen; in manchen Provinzen findet sich kaum ein Fleckchen unbebauten Bodens, die Culturmethoden heben sich beständig, und es wachsen die Erträge dementsprechend sehr bedeutend; sie könnten noch mehr anwachsen, wenn das Volk besser belehrt, unter anderm den Wahnsinn der Vernichtung insectenfressender Vögel endlich als solchen erkennen würde. Was nützt aber das alles, wenn auf dem Wege einer überaus drückenden und ungleichmässigen Besteuerung, durch eine beispiellos kostspielige und schwerfällige Verwaltung enorme Theile des Volkseinkommens der Capitatalisation entzogen werden, wenn die Früchte des Fleisses Oberitaliens für Mittel- und vor allem für Süditalien verschleudert, in unfruchtbaren Investitionen (überflüssige Eisenbahnen u. drgl.) vergeudet oder in die Taschen gewissenloser Ausbeuter übergeleitet werden. Solange speciell dort der Grad der allgemeinen Volksbildung und das Vertrauen in die Behörden und deren Gewissenhaftigkeit nicht wesentlich gehoben werden, wird alles vergebens sein, was zur Hebung des Productionslebens geschieht; dann aber wird das Volk aufhören, sich von jünglinghaften Advocaten im Parlamente vertreten zu lassen, die sich und ihre Mandanten durch unfruchtbare Phrasen, z. B. die von der lateinischen Solidarität, von der Freiheit der Concurrenz u. s. w., an der Nase herumführen. Italien ist von Frankreich durch Jahrhunderte ausgesogen worden, — man beachte z. B. die Geschichte seiner Währung, — es muss auch ausgesogen werden, das bedingen die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Staaten; trotzdem bildet man sich in den radicalen Kreisen ein, nur in der möglichsten Annäherung an Frankreich liege das Heil, weil die Franzosen und

die Italiener lateinische (!) Schwesternationen seien; ja wenn das nur wahr wäre! Ueberdies sei ja Frankreich der Hort der Freiheit in Europa, man müsse es sich daher zum Muster nehmen. Leider ist aber für die Italiener, wie die Thatsachen zeigen, eine freie Staatsform — und frei ist die ihre im Ueberfluss — noch ganz unbrauchbar; sie benöthigen einer strammen zielbewussten Regierung und nicht einer solchen, die nach allen Seiten hin tastet, phantastischen Ideen nachjagt, da und dort quacksalbert und so nie zu wirklichen Thaten gelangt. Ich glaube nicht, dass der neue Handelsvertrag mit Frankreich ein Glück für Italien sei, er ist es ebensowenig, wie die lateinische Münzunion. — Eine stramme Centralgewalt würde auch in der Lage sein, trotz aller Kirchthurmpolitik der politischen Parteien, der einzelnen Regionen und Städte die Kosten der Verwaltung wesentlich herabzusetzen (Beseitigung einer Menge überflüssiger Provinzialbehörden, vieler Gerichtshöfe und Einzelgerichte, einer Anzahl von ihrer Hörerzahl nach geradezu gnomenhaften Universitäten u. s. w.) und die Steuern gleichmässiger zu vertheilen; nur eine solche stramme Centralgewalt könnte auch endlich einmal mit der schmachvollen Latifundienwirtschaft aufräumen, denn sie wäre stark genug, die Indolenz der römischen, neapolitanischen und sicilischen Feudalherren zu überwinden, eventuell diese selbst zu expropriieren. Es liesse sich zu diesen Punkten noch tausenderlei sagen, das alles die Ausführungen von der Hellens vollauf bestätigen würde. Ein Land, das so schlecht regiert wird, dass es 42·5 Proc. seiner gesammten Einnahmen für die Verzinsung seiner Staatsschulden aufwenden muss, das seine natürlichen Hilfsquellen vernachlässigt, um Utopien nachzujagen, (Colonialgründungen, Züchtung nicht lebensfähiger Industrien) die nur durch das Opfer des Volkswohles (steigende Ausgaben, niedrige Löhne), aber auch dann nur scheinbar erreicht werden können, kann nur bemitleidet werden. Möge es sich schämen, dass man es bemitleiden muss, sich aufraff n zu einer gründlichen Reform seines ganzen staatlichen, socialen und wirtschaftlichen Lebens zu einer ehrlichen Realpolitik ohne Phrasen und Fantastereien! Das kann es noch immer, steckt ja doch in seinem Volke und in seinem Boden ein ungeheurer Schatz, von Kraft und Reichthum, der nur gehoben und entsprechend verwertet zu werden hat.

Schullern.

**Walter Schiff.** Oesterreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen, H. Laupp, I. Band: Landesculturpolitik, 1897—98, 676 S.

Die Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse Oesterreichs, — eine Folge der vielfach grundverschiedenen, geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Theile des Staates und zwar nicht nur der Länder, sondern auch von Landestheilen, weiters des überall und immer mit elementarer Gewalt hervortretenden, verschiedenartigen Charakters der zahlreichen Volksstämme, der hiemit und mit der weitgehenden Autonomie der Länder zusammenhängenden, oft weit abweichenden Rechtslage, endlich der so vielgestaltigen Verhältnisse der äussern Natur, — tritt begreiflicherweise gerade in der Agrarpolitik besonders scharf hervor; nebenbei ist auch der Umstand zu betonen, dass gerade dieser Zweig der Volkswirtschaftspolitik fast ganz vernachlässigt worden ist, als die ausgleichenden Pläne des Centralismus und des doctrinären Liberalismus auf andern Gebieten in der Gesetzgebung mehr oder weniger dauernde Verwirklichung gefunden haben. — Wenn wir weiters berücksichtigen, dass auch die wissenschaftliche Forschung sich diesem Zweige des Volkslebens bis in die letzte Zeit nur in sehr bescheidenem Maasse zugewendet hat, weil sie durch schärfer betonte Bedürfnisse auf andern Gebieten fast ganz abgezogen war und wohl auch deswegen, weil sie ganz ausserordentlichen Schwierigkeiten sich gegenüber gesehen hätte; wenn wir endlich berücksichtigen, dass die conservativen Neigungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung den Gedanken an einschneidende Reformen constructiven Charakters — als eine solche betrachte ich die Beseitigung des Bestiftungszwanges in den 60er Jahren nicht — so lange kaum aufkommen liessen, bis die steigende Verschuldung des Bodenbesitzes, die Abnahme der Getreidepreise, das verhältnismässige Zurücksinken der Landbevölkerung in ihrer Lebenshaltung nicht aus den eigenen Kreisen der letztern den Ruf nach Hilfe laut werden liess, — so ist es wohl begreiflich, dass ein Werk, wie das vorliegende ganz

ausserordentlichen Schwierigkeiten begegnen und eine Fülle von aus den Urquellen schöpfenden Vorstudien nothwendig machen musste. Diese Vorstudien sollten von zweierlei Art sein; einerseits sind es die thatsächlich gegebenen Verhältnisse, die thatsächlich in der Bevölkerung wachgewordenen Anschauungen, Klagen und Wünsche, sowie ihre Ursachen und das Maass ihrer Berechtigung gewesen, was zu untersuchen war und zwar mit jener Unbefangenheit, die um so schwerer zu finden ist, als der Forscher unwillkürlich mit vorgefassten Parteimeinungen an seine Aufgabe herantritt. Hiefür aber fehlte fast jede Vorarbeit, es war gewissermaassen ab ovo zu beginnen; eine Bereisung des ganzen Staatsgebietes, die Kenntnis der verschiedenen Sprachen und die Fähigkeit, sich in die Denkkreise der Bevölkerung hineinzuleben, wären unentbehrliche Voraussetzungen für eine befriedigende Lösung dieser Voraufgabe gewesen. — In zweiter Reihe musste die vorhandene Literatur, insbesondere die geltende Gesetzgebung in ihrem Zustande und in ihrem Entstehen erforscht werden. Dazu war ein wirklicher Bienenfleiss nothwendig, weil ein genaues Studium des massenhaften zum Theil schwer zugänglichen Materiales der parlamentarischen Verhandlungen im Reichsrathe und in den Landtagen unentbehrlich erschien; es musste aber auch gerade an diese Verhandlungen die Sonde der Kritik mit der grössten Vorsicht angelegt werden, sollte nicht irrigen Darstellungen der Verhältnisse, von einseitigem, persönlichem oder Parteiinteresse dictierten Klagen und Forderungen zu weitgehendes Gewicht beigelegt werden.

Vor all' diesen und noch manchen andern Schwierigkeiten stand der Verfasser von „Oesterreichs Agrarpolitik"; er hat sich in jeder Richtung redlich bestrebt, sie zu überwinden, so weit ihm dies möglich war, und soweit das Studium der einschlägigen Literatur in allen ihren Zweigen hiezu dienen konnte. Eiserner Fleiss und grosser Scharfsinn tritt uns in dem Werke überall entgegen; es wird eine unentbehrliche Grundlage für alle weiteren Forschungen bilden, die, auf ihr sicher aufbauend, etwa länderweise auf Grund unmittelbarer Beobachtung die Sachlage noch mehr ins einzelne zu prüfen und darzustellen trachten würden, eine Grundlage, deren Wert gerade mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse Oesterreichs nicht überschätzt werden kann. — Vom Standpunkte der Wissenschaft und abgesehen von der praktischen Bedeutung des Werkes, ist es besonders die Methodologie, die hohe Anerkennung verdient und über die mir gestattet sein möge, im folgenden einige Bemerkungen zu machen. Vorerst sei aber eine kurze Inhaltsangabe des Werkes geboten.

Der methodologischen Einleitung folgt ein umfassendes Capitel über die Regulierung und Ablösung der Wald- und Weideservituten; eine mehrjährige, juristische Praxis in den Alpenländern hat mich mit diesem ebenso wichtigen, als schwierigen und verwirrten Thema praktisch näher bekannt gemacht; ich kann nur bestätigen, dass mit der genannten Action über die grössten Interessen entschieden worden ist, dass von der Art ihrer Durchführung in vielen Fällen der Fortbestand bäuerlicher Besitzungen und natürlich auch die Aufrechterhaltung ihres wirtschaftlichen Wertes abgehangen hat: ich kann aber auch, soweit meine Erfahrungen reichen, behaupten, dass die durchführenden Organe dieser Bedeutung sich vollauf bewusst gewesen sind und ihr mit peinlicher Sorgfalt und Unparteilichkeit, natürlich nach Lage der Verhältnisse zu jener Zeit und nach Maassgabe ihrer Einsicht Rechnung getragen haben. Auf die Länder des eigentlichen Grossbesitzes erstrecken sich meine unmittelbaren Wahrnehmungen allerdings nicht.

Schiff untersucht den Gegenstand zunächst historisch und stellt dann die allgemeinen Gesichtspunkte für die Behandlung des Problems auf. Dabei sei besonders erwähnt, dass er eine Verbindung zwischen der Lösung der Servitutenfrage und der Commassierung des Streubesitzes nach preussischem Muster als allein rationell betrachtet; ich glaube nun, dass in manchen Gegenden und speciell in Gebirgsländern ein solcher Vorgang, insoweit er überhaupt durchführbar gewesen wäre, die Schwierigkeiten nur wesentlich erhöht und noch weitere Reibungswiderstände ernstester Natur geschaffen, die Durchführung der ganzen so dringenden Action also aufgehalten hätte. Wir sehen ja — dies nur nebenbei bemerkt —, welchen Widerständen der zwar durchaus unhistorische, wirtschaftlich aber so überaus vernunftgemässe Gedanke der Commassierung von Gütern an und für sich überhaupt begegnet.

Die Eintheilung der Servituten nach ihrem Wesen und die Charakterisierung derselben und ihrer Bedeutung scheint mir durchaus correct zu sein. Auf eine Darstellung der einschlägigen Gesetzgebung und eine kritische Beurtheilung derselben folgt ein sehr ungünstiges Urtheil über den Erfolg der Regulierungsaction. Ich bestreite gewiss nicht, dass vielfach Fehler begangen worden sein mögen, dass die gegenwärtig so überaus rasch eintretenden Veränderungen in den Productions- und Verkehrsverhältnissen manchen Regulierungsvergleich, der seinerzeit billig und gerecht erschienen war, nun als verfehlt darstellen; es ist auch wohl möglich, dass vielfach missbräuchliche Auslegungen und Anwendungen der neugeschaffenen Rechtsverhältnisse vorkommen mögen; ich glaube aber, dass Schiff's Urtheil im ganzen und grossen doch etwas zuhart ist: ich glaube, dass dabei den Klagen der Bauern, die neben tausend guten Eigenschaften zum mindesten die eine schlimme haben, immer zu jammern — leider haben sie ja nur zu viele berechtigte Anlässe hiezu — in diesem Falle zu unbedingter Glauben geschenkt worden ist. Es scheint mir in dieser Richtung charakteristisch, dass uns der Verfasser Reformbestrebungen aus den Landtagen gerade nur jener Länder mittheilen kann, welche heute noch so glücklich sind, einen wirklich kräftigen Bauernstand zu besitzen. Selbstverständlich soll damit durchaus nicht gesagt sein, dass die vielfach zutage tretende Erweiterung der Jagdgebiete eine erfreuliche Erscheinung sei.

Eine höchst wichtige und tief in die wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung eingreifenden Frage ist die der Regulierung und Beseitigung der agrarischen Gemeinschaften; diese Maassnahmen haben auch ein hohes sociales und nebenbei, wenn ich so sagen darf, historisches Interesse. Hierüber handelt das III. Capitel; auch hier finden wir den durchaus logischen Aufbau der Darstellung und eindringenden Scharfsinn in der Beurtheilung aller Fragen. Bei der ausserordentlichen Vielgestaltigkeit dieser Gemeinschaften, die vielfach eigenartige Formen von Gemeinde zu Gemeinde vor Augen führt, und weil infolge verschiedenartiger historischer Entwicklung oft demselben Terminus local sehr verschiedene Bedeutungen zukommen, ist hiebei insbesondere auch das Morphologische von grosser Wichtigkeit. Mit Rücksicht auf den Raum, und weil nur eine sehr weitläufige, Schritt für Schritt dem Verfasser folgende Besprechung einen Wert haben könnte, will ich nur noch bemerken, dass auch gegen dieses Capitel meines Erachtens höchstens das eine Bedenken ausgesprochen werden könnte, dass der Verfasser hie und da etwas schwarzseherisch urtheilt. Mir fehlen übrigens hier die persönlichen Erfahrungen, so dass dieser Einwurf nicht einer Ueberzeugung, sondern nur einer Vermuthung entstammen kann. Es darf meines Erachtens nicht übersehen werden, dass die heutigen Zustände historisch geworden sind und daher wohl nur einen allmählichen Umwandlungsprocess, nicht aber eine plötzliche Umwälzung ertragen. Abgesehen davon aber gebe ich dem Verfasser vollkommen recht, dass eine grosse Unklarheit und Verwirrung herrscht, die behoben werden muss, weil sie nicht nur rechtliche, sondern auch schwere wirtschaftliche Nachtheile bedingt. Sollte nicht einen Theil der Schuld daran der Umstand haben, dass in viel zu weit gehendem Maasse bisher überall fiscalischen Rücksichten in meist höchst kurzsichtiger Weise die erste Stimme zugestanden worden ist?

Vortrefflich ist das IV. Capitel über die Beseitigung der unwirtschaftlichen Flureintheilung; es darf auch in dieser Frage nicht übersehen werden, dass absolute Urtheile und Verfügungen bedenklich sind und dass die Möglichkeit offen gehalten werden muss, localen, innerhalb derselben aber auch topographischen Verschiedenheiten Rechnung zu tragen; gerade solche der letztern Art machen Commassationen nicht nur, sondern auch die Anwendung höher stehender Culturmethoden oft einfach unmöglich; ersteres gilt besonders von Gebirgsländern, letzteres von dünn besiedelten Gebietsstrecken.

Das V. Capitel behandelt das Meliorationswesen erschöpfend und doch übersichtlich, das VI. sonstige Maassregeln zur Erhaltung und Verbesserung der Landescultur. Hier ist es insbesondere das Capitel über die Jagdgesetzgebung, welches bereits starke Gegnerschaft gefunden hat und wohl auch noch finden wird. Gänzlich Laie in dieser

Sache vermeide ich jede Meinungsäusserung, bemerke aber, dass ich vom grünen Tische aus die Zulassung der Jagdfreiheit für sehr gefährlich halten würde, nicht nur vom ökonomischen, sondern auch von andern Gesichtspunkten aus; es scheint mir auf der Hand zu liegen, dass damit Feindseligkeiten und Gewaltthaten gefördert und Culturzerstörungen in noch grösserem Umfange verursacht würden, als jetzt durch die Jagd bedingt werden; überdies würde es dann wohl nur selten einen halbwegs genügenden Schadenersatz geben.

Und nun noch einige Bemerkungen auf methodologischem Gebiete, wobei gleich hervorgehoben werden mag, dass Schiff, obgleich er zunächst einen agrarpolitischen Zweck verfolgt hat, doch auch der Agrargeschichte einen zweckmässig bestimmten Raum zuerkannt und damit in sehr anerkennenswerter Weise der Bedeutung historischer Continuität Rechnung getragen hat. Durchaus richtig bestimmt und analysiert er den Begriff der Agrarpolitik, indem er den relativen Charakter aller wirtschaftspolitischen Maassregeln anerkennt und den innigen Zusammenhang zwischen dem kritisch-historischen und dem positiv-politischen Theile dieser angewandten Wissenschaft betont; dass die Constatierung der thatsächlichen Verhältnisse der erste Schritt sein muss, den die agrarpolitische Forschung zu thun hat, steht ausser Zweifel. Hier liegt aber auch, wie schon eingangs angedeutet wurde, die grösste Schwierigkeit; die Mangelhaftigkeit und Einseitigkeit des vorhandenen, literarischen Materials und — ich möchte fast sagen — die Unmöglichkeit der Beschaffung umfassender, persönlicher Anschauung steht da im Wege; gerade der letztere Mangel ist bei agrarpolitischen Themen besonders schwerwiegend, weil in literarischen Quellen hier vielleicht mehr als irgendwo anders allgemein-politische, stets mehr oder weniger einseitige Parteimeinungen und sonstige subjective Anschauungen zum Ausdrucke kommen und irreführen. Hier liegt auch der Punkt, wo die wenigen, im vorstehenden angedeuteten Bedenken einsetzen. Besonders beachtenswert erscheinen uns die Erörterungen Schiffs über die Frage der Aufstellung eines Ideals für die ökonomischen Verhältnisse: in diesem Punkte kommt die Subjectivität natürlich am meisten zum Ausdrucke. Trotzdem muss ein Ziel vor Augen gehalten werden, wenn Maassregeln zu einer Aenderung und „Besserung“ der Verhältnisse vorgeschlagen und begründet werden sollen; deshalb ist auch jede Politik mehr oder weniger subjectiv gefärbt. Die Feststellung der Ursachen herrschender Misstände, und das Vorhandensein von Entwicklungstendenzen sind weitere Schritte auf dem Forschungswege und Vorbedingungen für die Ermittlung der für die Zukunft zu ergreifenden Maassregeln.

Dass die Grundentlastung vom Verfasser als eine abgeschlossene Action ausgeschieden wurde, ist vollkommen gerechtfertigt und bedarf keiner weiteren, über das vom Verfasser Gesagte hinausgehenden Begründung.

Der Plan des Gesammtwerkes kann erst beurtheilt werden, wenn es abgeschlossen vorliegen wird, weil erst dann die Frage gelöst sein wird, ob und in weit wesentliche Lücken offen bleiben werden; nach dem, was vorliegt, ist anzunehmen, dass uns Schiff ein im wesentlichen vollständiges Compendium der österreichischen Agrarpolitik bieten wird, wenngleich auch in dieser Richtung Meinungsverschiedenheiten werden entstehen können, da nicht alle dasselbe für wesentlich oder unwesentlich halten. Wir möchten daher dem Verfasser rathen, den Begriff des „Wesentlichen“ recht weit zu fassen. In jedem Falle liegt der erste Theil eines Werkes vor uns, das zu den verdienstlichsten und nützlichsten Arbeiten gehören wird, die die österreichische Literatur in den letzten Jahren zutage gefördert hat.

Schullern.

**Dr. A. Buchenberger:** Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, II. Auflage, Berlin, Parey 1899.

Die erste Auflage dieses wichtigen Werkes, im Jahre 1897 erschienen, ist bereits in dieser Zeitschrift angezeigt worden. Der bei dieser Gelegenheit ausgesprochene Wunsch, dass das ausgezeichnete Buch weite Verbreitung finde, damit es die Fülle von Aufklärung ausstreuen könne, zu der es in reichstem Maasse das Material liefert, hat sich erfüllt; rasch ist eine zweite Auflage nothwendig geworden, welche auf einem etwas geringeren

Raume (299 gegen 308 S.) im wesentlichen dasselbe bietet, wie die erste Auflage, dabei aber das Thatsachenmaterial ergänzt und auf den neuesten Stand bringt

Besonders die erweiterten Ausführungen des Verfassers über die Schutzzollpolitik und jene über den Getreideterminhandel, weil von der grössten Objectivität getragen und von allen Schlagwörtern absehend, dürfen fortan niemandem unbekannt sein, der über diese höchst actuellen Gegenstände reden oder schreiben will; auf sie soll also vor allem nochmals ganz besonders aufmerksam gemacht werden.

Im übrigen tritt überall die vom Verfasser ausgesprochene Ueberzeugung zutage, dass eine auf mittlerer Linie und unter wohlmeinender Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Berufsstände sich bewegende Politik der Agrarpflege und des Agrarschutzes nachhaltig auch den landwirtschaftlichen Berufsinteressen am besten und wirksamsten diene. Eine von dieser Grundanschauung getragene Politik wird den allgemeinen socialen und volkswirtschaftlichen Zielen gewiss mehr förderlich sein, als die von einseitigem Interessenstandpunkt oder von vorgefassten Lehrmeinungen oder politischen Idealen mit Zuhilfenahme oft unberechtigter Schlagworte beherrschten Forderungen, wie sie der Kampf des Tages in stets neuen Formen erzeugt und leider auch manchmal in der Gesetzgebung auf kürzere oder längere Zeit verwirklicht hat. Schullern.

**Theodor Freiherr von der Goltz,** Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena, Gustav Fischer 1899.

Welch tiefem und anhaltendem Interesse gegenwärtig die agrarpolitischen Fragen in allen Kreisen Deutschlands begegnen, beweist am besten der ungeheuere Umfang, den die einschlägige Literatur in den letzten Jahren erlangt hat. Schon diese Thatsache allein, ohne jede Rücksicht auf den Wert oder Unwert der Schriften, muss freudig begrüsst werden, da sie ein Anzeichen lebhafter geistiger Bewegung ist. Doppelt erfreulich ist es aber, dass nicht nur die oberflächlichen Parteischriften, welche sich an die materiellen Interessen oder an die Leidenschaften eines bestimmten Leserkreises wenden, Verbreitung finden, sondern dass auch ein grosses Bedürfnis nach objectiven, sachlich abwägenden Untersuchungen besteht. Das vortreffliche Werk Buchenbergers „Grundzüge deutscher Agrarpolitik“ war binnen Jahresfrist vergriffen und musste zum zweitenmale aufgelegt werden; und ebenso hat von der Goltz seinem in zwei Auflagen erschienenen Buche „Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart“ die in Rede stehende Publication folgen lassen. Diese zeichnet sich durch dieselben Vorzüge aus, wie die früheren Schriften des Verfassers: genaueste Sach- und Literaturkenntnis, vollkommene Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit auch den actuellsten Fragen gegenüber, ruhiges und sicheres Urtheil. Er vermeidet es ebensosehr, die vorhandenen Uebelstände auf agrarpolitischem Gebiete zu vertuschen, wie dieselben zu übertreiben; er vertritt weder das Princip des laisser faire und der vollkommenen Selbstverantwortlichkeit der Landwirte für ihre schwierige Lage, noch auch gibt er ausschliesslich den äusseren Verhältnissen dafür Schuld und vindiciert dem Staate so übermässig weitgehende agrarpolitische Aufgaben, wie die radicale agrarische Interessenvertretung. Er sucht vielmehr nach einer mittleren Linie zwischen den sich bekämpfenden Extremen; er verwirft daher zwar die vom Bunde der Landwirte postulierten „grosen Mittel,“ wie Verstaatlichung des Getreidehandels, staatliche Entschuldung des Grundbesitzes u. drgl., verlangt dagegen um so entschiedener die Förderung der Lanwirtschaft und des Grundbesitzes durch die sogenannten „kleinen Mittel“ insbesondere auf dem Gebiete des Unterrichts-, Vereins- und Genossenschaftswesens, der landwirtschaftlichen Polizei, Versicherung, Vererbung, des Credites u. s. w Damit trifft sich der Verfasser vollkommen mit Buchenberger, der, bei manchen Abweichungen im einzelnen, doch im wesentlichen denselben Standpunkt einnimmt den man jetzt wohl als den der Wissenschaft bezeichnen darf.

Das vorliegende Buch ist eine Zusammenfassung von Vorlesungen, welche der Verfasser an der Universität in Bonn hielt; es ist daher nur selbstverständlich, dass darin weniger Ergebnisse originärer wissenschaftlicher Forschungen enthalten sind, als eine abgerundete und objective Mittheilung des bereits Bekannten. Dennoch finden sich in dem Buche auch mehrfach ganz selbständige und neue Ausführungen. So scheint mir

z. B. die Darlegung der Ursachen, welche die lange und fast allgemeine Conservierung des Anerbenrechtes möglich und zulässig gemacht haben, (S. 103 ff.) sehr interessant und originell zu sein. Besonders hervorzuheben sind ferner diejenigen Partien des Buches, welche den naturalwirtschaftlichen Charakter der landwirtschaftlichen Betriebe schildern (S. 201 ff.), die Abnahme der Verfutterung von Brotgetreide darthun (S. 268 ff.), eine gleitende Lohnscala für Getreide befürworten. Es ist hier nicht der Raum, auf diese und manche andere interessante Materien einzugehen, sondern es muss der Leser hinsichtlich des Inhaltes auf das Buch selbst verwiesen werden, dessen Lectüre wärmstens empfohlen werden kann. Wenn solche Schriften, wie die vorliegende, oder wie die früher erwähnten von Buchenberger in den weitesten Kreisen Verbreitung finden, darf man hoffen, dass allmählich bei der Erörterung und Entscheidung der agrarpolitischen Fragen an die Stelle von Schlagworten und von Parteidogmen eine sachliche Abwägung der Folgen, welche die fragliche Maassregel für die Interessenten wie für die ganze Volkswirtschaft haben muss, treten und damit eine gegenseitige Annäherung der heute schroff einander gegenüberstehenden Meinungen angebahnt werde. Selbstverständlich bliebe dabei immer noch viel Raum für Meinungsverschiedenheiten; wie denn auch der Unterzeichnete nicht verschweigen will, dass er manche der Ansichten von Goltz nicht zu theilen vermag, dass er insbesondere die ländliche Arbeiterfrage ganz anders behandelt sehen möchte, als in dem vorliegenden Buche. Schiff.

**Carl Simon.** Der Export landwirtschaftlicher und landwirtschaftlich-industrieller Artikel aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die deutsche Landwirtschaft. Leipzig, Duncker & Humblot 1899, 132 S.

In höchst instructiver, eindrucksvoller Weise hat der Verfasser dieser Schrift aus einer grossen Menge von Thatsachen und Beobachtungen diejenigen herausgesucht und zusammengetragen, welche am besten geeignet erscheinen, dem Leser ein anschauliches Bild von der Mächtigkeit des landwirtschaftlichen Exportes der Vereinigten Staaten zu vermitteln und ihm die Factoren vor Augen zu führen, denen die Union ihre bedeutende Ueberlegenheit auf agricolem Gebiete verdankt. Der Verfasser hätte vermuthlich über diesen Gegenstand statt eines kurzen, skizzenhaften Büchleins von 120 verschwenderisch gedruckten Seiten sicherlich auch ein umfangreiches Werk zu schreiben vermocht. Doch darf man ihm dankbar sein, dass er die erstere, conzise Form gewählt hat. Denn er beherrscht die Kunst, das Bedeutsame und Charakteristische der Verhältnisse mit wenigen kräftigen Strichen hervorzuheben, so gut, dass gerade die Kürze und Gedrängtheit der Schrift einen Hauptvorzug derselben bildet und viel zu dem mächtigen Eindruck beiträgt, den der Leser von ihr empfängt.

Der Verfasser beschränkt sich übrigens fast ganz darauf, die Thatsachen selbst reden zu lassen, ohne eigentlich Folgerungen aus ihnen zu ziehen. Allerdings ist es aber ausgesprochener Weise der praktische Zweck der Arbeit, die Nothwendigkeit eines energischen Zollschutzes für die deutsche Landwirtschaft darzuthun. Ob dieser Zweck auch wirklich erreicht worden ist, erscheint dem Referenten zweifelhaft. Gerade diese Schrift zeigt mit der grössten Deutlichkeit — und das ist auch ihr Hauptverdienst — dass es nicht so sehr die günstigeren natürlichen Productionsbedingungen sind, welche der nordamerikanischen Landwirtschaft auf dem Weltmarkte den Sieg über ihre europäischen Concurrenten sichert, als vielmehr eine Reihe anderer Factoren, so vor allem die unvergleichlich höhere allgemeine und ökonomische Bildung, durch die sich der amerikanische Farmer vor dem europäischen Bauer, aber meist auch vor dem Pächter und dem Grossgrundbesitzer in der alten Welt auszeichnet. Der ganze Landwirtschaftsbetrieb ist dort durchaus rationell und nur nach kaufmännischen Gesichtspunkten eingerichtet, in jeder Beziehung den Bedürfnissen des grossen Verkehres, des Weltmarktes angepasst; jede neue Erfindung und Verbesserung wird sofort allgemein verwertet, die Bewegung des Weltmarktes genau verfolgt, jede Conjunctur augenblicklich ausgenützt. Und nun vergleiche man mit dieser Weite des Blickes, mit dieser Intelligenz und Thatkraft des amerikanischen Farmers das geistige Niveau selbst des deutschen Bauers, geschweige denn das der österreichischen Alpenbewohner; muss man sich da nicht die Frage vor-

legen, ob wirklich ein hoher Zollschutz das richtigste Mittel ist, diese enormen Ungleichheiten zu beseitigen?

Die gleiche Frage drängt sich auf, wenn man diejenigen commerciellen und staatlichen Einrichtungen betrachtet, welche den Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Vereinigten Staaten in so ausserordentlicher Weise fördern. Welch kolossale Bedeutung haben doch die amerikanischen Productenbörsen für den Verkehr im Inneren wie für die Ausfuhr nach Europa! Die Classificierung und Certificierung des Getreides durch die Börsen verschaffen nicht nur den Landwirten und den Getreidehändlern grosse Vortheile, sondern sie stempeln erst das amerikanische Getreide zu einer Ware des Massenverkehres, ein Charakter, der den europaischen Producten fehlt und ihnen auch durch Prohibitivzölle nicht gegeben werden kann. Dazu kommen dann noch die Einrichtungen der Silos und der Elevatoren, das Institut der Durchkonossemente, welche es den grossen Handelscantonen im Inneren ermöglicht, sich ohne Mitwirkung von Exporteuren in den Hafenplätzen direct am Weltgeschäfte zu betheiligen, die unvergleichlich billigen Frachtsätze, das bedeutend dichtere Eisenbahn- und Canalnetz und — last not least — die ungemein segensreiche Wirksamkeit des Agricultural Departement in Washington, von dessen wohlthätigem Einfluss auf alle Zweige des Landwirtschaftsbetriebes man sich bei uns kaum eine annähernde Vorstellung zu machen vermag. Ueberblickt man dieses ganze grossartige System wohldurchdachter, in einandergreifender Institutionen zur Förderung der Landwirtschaft und ihrer Concurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte, bedenkt man, mit wie viel Kenntnissen, mit welcher Intelligenz, mit welcher Energie die amerikanischen Landwirte ausgerüstet sind, um diesen ihnen zur Verfügung stehenden Apparat voll auszunützen, dann erkennt man, dass auch hohe Zölle kaum imstande sein dürften, die europäische Landwirtschaft dauernd vor der amerikanischen Concurrenz zu schützen. Bekämpft doch eine solche Wirtschaftspolitik bloss ein Symptom der Ueberlegenheit des amerikanischen Farmers, nicht aber deren Ursachen. In erster Linie müsste vielmehr für eine Erhöhung der geistigen Productivkräfte der landwirtschaftenden Bevölkerung gesorgt, es müsste die allgemeine Bildung, das landwirtschaftlich-technische Wissen, der kaufmännische Geist, die Anpassung an die Anforderungen des Weltmarktes bedeutend vermehrt werden. Sodann müsste der Staat aber auch versuchen, den Landwirten eine entsprechende Organisation des Handels- und Verkehrswesens, des Transport- und Lagerhauswesens, des Nachrichten- und Controldienstes zur Verfügung zu stellen, wie das in den Vereinigten Staaten der Fall ist. In Deutschland hat man durch Errichtung von Kornhäusern bereits die ersten Schritte in dieser Richtung gethan. Schiff.

**Lujo Brentano:** Gesammelte Aufsätze, I. Band, Erbrechtspolitik, alte und neue feudalität. Stuttgart, Cotta 1899.

Das an Knapp gerichtete Vorwort dieser Sammlung glänzender Abhandlungen bietet die bezte Empfehlung derselben und zeigt das geistige Band auf, welches den ganzen Inhalt umschlingt. Die Sammlung enthält folgende Aufsätze: „das droit d'aînesse unter der Restauration und seitdem," zwei Abhandlungen über Erbrecht und Bauernstand in England, den aus dem Jahre 1896 stammenden Artikel über das Thema: „Warum herrscht in Altbaiern bäuerlicher Grundbesitz," dann Arbeiten über die Agrarreform in Preussen, das bäuerliche Erbrecht in Baiern, die Abhandlung: „Agrarische Behauptungen im Lichte der Wirklichkeit" und eine Studie über die feudale Grundlage der schlesischen Leinenindustrie.

Es seien einige Bemerkungen insbesondere über die erstbezeichnete Arbeit gestattet. In ihr hat Brentano eine so ziemlich allgemein verbreitete Meinung wohl endgiltig widerlegt, die Anschauung nämlich, als hätte erst die französische Revolution das gleiche Erbrecht für das Grundeigenthum in Frankreich eingeführt. Auf Grund eines überaus reichen historischen und literarischen Materiales weist Brentano nach, dass „vor der Revolution die Primogenitureerbfolge nur in Lehen und adeligen Gütern und auch dies nicht in allen französischen Landestheilen" bestanden, dass dagegen bei nicht adeligen Gütern durchaus bei fehlendem Testamente das gleiche Erbrecht aller Kinder gegolten habe. Die Revolution hat daher auch nur bei der Erbfolge in Lehen, Domänen und

adelige Allodgüter die Primogeniturerbfolge abgeschafft und abschaffen können (Gesetze von 1790 und 1791).

Höchst interessant sind die Darlegungen über den vielbesprochenen Brief Napoleons vom 5. Juni 1806, welcher die Einführung des Code civil in Neapel betrifft und vielfach als ein Beleg dafür angeführt wurde, dass das gleiche Intestaterbrecht despotische Tendenzen fördere; Brentano weist nach, dass sich die ganze Stelle nicht auf das Erbrecht der Bauern, sondern auf das des neugeschaffenen Adels beziehe, also unmöglich für die Schlussforderungen verwendet werden könne, in deren Dienst sie gewöhnlich gestellt wird.

Zu Seite 39 und dem dort citierten Ausspruche des Herzogs von Broglie wäre vielleicht die Frage aufzuwerfen — wenn es überhaupt gestattet ist, daraus eine allgemeine Nutzanwendung zu ziehen — ob die grossen Fortschritte der französischen Landwirtschaft, die gewiss zum guten Theile der Freitheilbarkeit zu danken sind, auch dann eingetreten wären, wenn die Theilung des Grundbesitzes in grösserem Umfange zu einer Zersplitterung desselben in Zwergbesitzungen geführt hätte. Sollte nicht auch hier eine Frage quantitativer Natur vorliegen, bei deren Lösung es darauf ankäme, der Zertheilung eine untere Grenze zu setzen? (S. 147 f.) Dass allerdings die Freitheilbarkeit immer oder auch nur häufig zu einer Pulverisierung des Besitzes führe, ist eine unerwiesene Behauptung, die Brentano für Frankreich glänzend widerlegt (S. 166); damit ist aber wohl noch nicht dargethan, dass eine solche Folgewirkung in andern Ländern (den südlichen Kronländern Oesterreichs z. B., in denen das Erbfolgepatent nie gegolten hat) nicht eintreten könne oder auch thatsächlich nicht eingetreten sei, ja nicht einmal, dass sie unter geänderten Begleitumständen nicht auch in Frankreich Platz greifen könnte.

Aus den andern Abhandlungen, die ja alle durch den Glanz der Darstellung und die reiche Sachlichkeit ihres Inhaltes, ganz abgesehen von der hohen Autorität des Verfassers, es vollauf verdienen, stets wieder und wieder gelesen und studiert zu werden, sei als Hauptergebnis derjenigen über die Entwicklung des englischen Erbrechtes in das Grundeigenthum der Satz (S. 209) hervorgehoben, dass das Schwinden des englischen Bauernstandes nicht die Folge einer wirtschaftlichen Naturnothwendigkeit, sondern ausschliesslich das Ergebnis der concreten, englischen Gesetzgebung ist u. zw. nicht in letzter Reihe des dort geltenden Erbfolgesystems.

Schliesslich sei noch besonders auf die auch literar-historisch bedeutungsvolle Abhandlung: „Justus Möser, der Vater der neuesten preussischen Agrarreform“ verwiesen. Schullern.

**Wladimir Graf Simkowitsch.** Die Feldgemeinschaft in Russland. Ein Beitrag zur Socialgeschichte und zur Kenntnis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des russischen Bauernstandes. Jena, Gustav Fischer 1898.

Die Frage, welches der Ursprung und welches die Zukunft der grossrussischen Agrarverfassung, des „Mir“, sei, hat in Russland einen erbitterten Kampf hervorgerufen; ja die Stellungnahme in dieser Frage ist geradezu für die Gruppierung der socialpolitischen Parteien in Russland maassgebend. „Die einen erblicken in der gegenwärtigen Feldgemeinschaft die Grundlage einer social gerechten Wirtschaftsordnung, die anderen ein Uebergangsstadium zur vergesellschafteten Productionsweise, andere wiederum erkennen die Unhaltbarkeit der Feldgemeinschaft an.“ Verfasser bekennt, im festen Glauben an die Vorzüge der Feldgemeinschaft aufgewachsen zu sein und seine Untersuchungen zu dem Zwecke begonnen zu haben, um die Angriffe gegen diese Institution zu widerlegen; schliesslich sei er zur Erkenntnis gelangt, sie sei eine in jeder Beziehung unberechtigte, unhaltbare Einrichtung, eine Folge der russischen Zurückgebliebenheit, und sie sei überdies schon im letzten Stadium ihrer Zersetzung angelangt. Diese These wird mit, wie es scheint, treffenden Argumenten vertreten. Das Buch macht die deutsche Leserwelt mit einer Reihe neuerer russischen, bei uns fast unbekannten Schriften und Untersuchungen bekannt, deren Ergebnisse es verwertet, und bildet schon dadurch eine wertvolle Bereicherung der deutschen Literatur über diesen interessanten Gegenstand. Leider wird die Lectüre des Buches durch grosse Breitspurigkeit und zahlreiche Wiederholungen erschwert. — ff.

**Gustav Marchet.** Ein Rückblick auf die Entwickelung der österreichischen Agrarverhältnisse. Wien, Hofbuchhandlung Wilhelm Frick 1898.

Diese Zusammenfassung einer Artikelserie aus dem landwirtschaftlichen Wochenblatte unterrichtet den Landwirt in gemeinverständlicher Weise über die in dem letzten Decennium stattgehabten Aenderungen auf legislatorischem und administrativem Gebiete, soweit sie für die Landwirte von Interesse sind. Insbesondere werden die Steuerreform, die neue Civilprocess- und Executionsordnung, die Handelsverträge, die Viehseuchengesetzgebung, die Action gegen die Reblaus, die Gesetze auf dem Gebiete der Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, des Wasserrechtes, die agrarischen Operationen und die Arbeiterversicherung behandelt. Die Schrift, welche für den Praktiker berechnet ist, dürfte auch einem Bedürfnisse des letzteren entgegenkommen. Fragen darf man, weshalb der mächtigen und so erfreulichen Entwickelung des Genossenschaftswesens, speciell der Raiffeisencassen, sowie der Ausbreitung der Landeshypothekenanstalten mit keinem Worte gedacht ist. — ff.

**Émile Waxweiler:** La Participation aux bénéfices, contribution à l'étude des modes de rémunération du travail, Paris, A. Rousseau, 1898, 320 pag.

In dem vom Musée social ausgeschriebenen Concurse um Preise, die den besten Werken über das einschlägige Thema zuerkannt werden sollten, hat das vorliegende in erster Reihe obgesiegt. Der Autor betrachtet seinen Gegenstand zunächst vom Standpunkte der Thatsachen, dann von dem wissenschaftlichen Gesichtspunkte der politischen Oekonomie, endlich von jenem der Jurisprudenz. Dabei fasst er die Gewinnbetheiligung als jene Form der Entlohnung von Lohnarbeitern auf, bei der ein Antheil an dem eventuellen Gewinne des Unternehmens dem normalen Lohne zuwächst.

Im ersten Theile gibt uns der Verfasser eine Geschichte der Gewinnbetheiligung und eine Darstellung ihres derzeitigen Entwickelungszustandes und ihrer verschiedenen Formen; er gelangt hiedurch zur Erkenntnis, dass in der Mehrzahl der Unternehmungen, welche die Gewinnbetheiligung eingeführt haben, die Arbeitsproductivität gestiegen ist und zwar umsomehr, je grösser der Antheil der Arbeit am Gewinne war, und dass im allgemeinen damit auch das Einkommen der Arbeiter sich gehoben hat. Dabei übersieht der Verfasser nicht, dass der Versuch mit der Gewinnbetheiligung auch oftmals missglückt ist.

Im zweiten Theile untersucht Waxweiler die Frage, ob die Gewinnbetheiligung sich mit den allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen der Nationalökonomie vereinbaren lässt, und zwar sowohl mit Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Grundlagen überhaupt, die nicht unzutreffender sind, als jene mancher andern Lohnform (die Ausführungen hierüber können wohl kaum excerpiert werden), als auch noch besonders mit Bezug auf ihre Eigenschaft als eine Art der Arbeitsentlohnung, bei der der „Preis der Arbeit" mit dem Profitsatze wechselt. Er rechtfertigt sie dabei theoretisch, ohne zu verkennen, dass ihre praktische Durchführung vielen Schwierigkeiten begegnet und kaum je eine allgemeine werden dürfte. Dass er auf theoretischem Gebiete mit einer Reihe von Vorurtheilen (s. z. B. Leroy-Beaulieu's) gründlich aufräumt, ist besonders dankenswert (s. S. 104). Nach der Auffassung des Verfassers kann die Gewinnbetheiligung einerseits den dem Arbeitslohne anhaftenden Grundfehler beheben und entspricht sie andererseits dem Entwickelungsgange der Industrie, sie setzt aber eine gewisse allgemeine Bildung sowohl auf Seiten des Unternehmers, als auch beim Arbeiter voraus und stellt gewisse Bedingungen in Bezug auf die Natur des Unternehmens, wenn von ihr im einzelnen Falle dieses günstige Urtheil gefällt werden darf.

Aus dem dritten Theile, in dem die juristische Seite der Frage betrachtet wird, muss besonders der Abschnitt hervorgehoben werden, in welchem der Verfasser darüber spricht, wie unter dem Systeme der Gewinnbetheiligung die Prüfung der Betriebsrechnungen durchzuführen sei (S. 208 ff.).

Wenn wir auch nicht übersehen können, dass Waxweiler die neuesten, immerhin wichtigen Thatsachen ausseracht gelassen hat, so müssen wir doch im allgemeinen seine Ausführungen als richtig anerkennen. Jedenfalls dürfen wir sie als wertvollen Beitrag zur Lösung des vielumstrittenen Problemes umsomehr bezeichnen, als der Verfasser sich

vor einem absoluten Urtheile über die praktische Bedeutung der Gewinnbetheiligung gehütet und sich in dieser Richtung mit bedingten Schlüssen begnügt hat.

Schullern.

**Dr. Victor Mataja:** Grundriss des Gewerberechtes und der Arbeiterversicherung (III. Band V. Abtheilung von „Grundriss des österreichischen Rechtes", herausgegeben von A. Finger, O. Frankel, D. Ullmann), Leipzig, Duncker und Humblot 1899, 137 S.

Das vorliegende Werk zerfällt in 8 Capitel, von denen das erste den Geltungsbereich der Gewerbeordnung und die Eintheilung der Gewerbe, das zweite die Entstehung von Gewerberechten, das dritte den Umfang und die Ausübung der Gewerberechte, das vierte deren Erlöschen, das fünfte die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des gewerblichen Hilfspersonales, das sechste das gewerbliche Genossenschaftswesen, das siebente die Gewerbeverwaltung, das achte endlich die Arbeiterversicherung behandelt. Dass das Werk einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, liegt auf der Hand; ist ja ohne eine systematische Darstellung ein alles Wesentliche umfassender Ueberblick über dieses Rechtsgebiet gerade für die österreichischen Verhältnisse nur schwer zu gewinnen, und hat es doch bisher ein Werk dieser Art, von solcher Kürze und Prägnanz und so vollkommen dem neuesten Stande angepasst, nicht gegeben. Dass das Thema keinen bessern und competentern Bearbeiter, als Hofrath Mataja, hätte finden können, braucht auch nicht erst hervorgehoben zu werden, um so weniger als ja auch der Artikel „Gewerbe" im österreichischen Staatswörterbuche von Mischler und Ulbrich zum guten Theile aus derselben Feder stammt. . . . . . n.

**Dr. Stefan Licht:** Der gewerbliche Arbeitsvertrag in der Rechtsdurchsetzung, herausgegeben im Auftrage des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs. Brünn, Verlag der Blätter für Selbstverwaltung, 1898.

Für den Praktiker bietet das vorliegende Büchlein eine in allem wesentlichen erschöpfende Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen, welche das Arbeitsverhältnis regeln; die beigefügte Sammlung von Entscheidungen deutscher und österreichischer Instanzen ist eine wertvolle Beigabe. Eine Einleitung stellt die Competenz der Gewerbegerichte und das für sie vorgeschriebene Verfahren dar, darauf folgen in einem zweiten Abschnitte die oben bezeichneten Entscheidungen, sodann die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung mit ihren Novellen, jene des Handels- und des bürgerlichen Gesetzbuches, dann das Gesetz vom 27. November 1896 und die dazu gehörigen Verordnungen, die Geschäftsordnung der Gewerbegerichte, die Verordnungen in Betreff der Gewerbegerichte in Bielitz, Brünn, Reichenberg und Wien, ein Auszug aus der Executionsordnung und die Gesetze vom 29. April 1873, Z. 68 und 26. Mai 1888, Z. 75. Auch Formularien für Klagen, Berufungen, Executionsgesuche u. s. w. sind beigegeben. Für eine zweite Auflage könnte vielleicht noch die Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewerbeinspectoren ins Auge gefasst werden. Schullern.

**Dr. Ernst Cahn.** Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grossstädten und seine Reform mit besonderer Berücksichtigung der Stadt München. (Münchner volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz, 28 Stück.) Stuttgart 1898, Cotta'sche Buchhandlung.

Eine Seminararbeit, die wenig neue Resultate zu Tage gefördert hat. Im ersten Theile versucht der Verfasser, die thatsächlich im Schlafstellenwesen herrschenden Zustände zu schildern. Die amtliche Statistik lässt diesbezüglich fast ganz im Stich. So begnügt sich der Verfasser damit, Citate aus anderen Schriften, Berichten, Reden u. s. w. zusammenzustellen; ausserdem hat er auch persönliche Erkundigungen über diesen Gegenstand bei bewanderten Personen in München eingezogen und etliche „typische" Schlafstellen selbst besucht und beschrieben. Natürlich ist all dies ganz unzureichend, um sich ein auch nur halbwegs klares Bild darüber zu machen, welche Verbreitung diese traurigste Form des Wohnens, welchen Grad die socialpolitisch und ökonomisch, hygienisch und ethisch verderblichen Folgen des Schlafstellenwesens besitzen.

Der zweite Theil der Schrift behandelt die Reform des Schlafstellenwesens. Es werden daselbst die englischen, französischen, schweizerischen und deutschen auf Schlafstellen bezüglichen Gesetze und eine Reihe von positiven Maassnahmen von Arbeitgebern, Staat und Gesellschaft mitgetheilt. Endlich wird noch ein Blick auf die Asyle für Obdachlose und verwandte Anstalten geworfen. Besonders wirksame Maassregeln zur Bekämpfung der Uebelstände des Schlafstellenwesens lassen sich schwer vorschlagen; dieses traurige sociale Phänomen wurzelt eben viel zu tief in unseren gesammten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen, als dass sich für diese eine Erscheinungsform vereinzelt ein Heilmittel finden liesse. —ff.

**Maurice Bellom,** De la responsabilité en matière d'accidents du travail. Paris, Arthur Rousseau 1899 (389 S. kl. 8⁰).

Der überaus fleissige Verfasser, welcher die Kenntnis jeder neuen Erscheinung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung allen Interessenten in durchaus praktischer Form vermittelt, gibt in dem obbezeichneten Buche einen sehr schätzenswerten Ueberblick betreffs der Tatsachen, welche in Frankreich zu dem vorliegenden Gesetze drängten; desgleichen führt der Verfasser den Leser mit sicherer Hand durch die vielfach verschlungenen Wege, die in den gesetzgebenden Körperschaften durchmessen werden mussten, bis das Gesetz fertig gestellt war. Endlich werden die gesetzlichen Bestimmungen für die zahlreichen Interessenten in der populären Form erläutert, in welcher die Franzosen Meister sind. Ein ausführlicher Index erhöht den Wert des vorwiegend praktischen Bedürfnissen dienenden Commentars. Das Buch ist allen jenen bestens zu empfehlen, welche sich für die Entwicklung der Arbeiterversicherung in Frankreich interessieren, die vielfach ihre eigenen Wege nimmt.

**Sächsisch-thüringische Industrie und Gewerbeausstellung,** Leipzig 1897, Ausstellung königl. sächsischer Staatsverwaltungen; Leipzig, Felix.

Der vorliegende Katalog gibt nach Ressortministerien geordnet, eine eingehende Darstellung eines der wichtigsten und lehrreichsten Theile der Ausstellung, bietet aber nicht nur Interesse für ihre seinerzeitigen Besucher, sondern auch für alle jene, die einen Einblick in die einschlägigen Theile der sächsischen Verwaltung sich verschaffen wollen. . . . . . n.

**Annuaire de la Législation du travail,** publié par l'office du travail de Belgique, Ire année 1897, Bruxelles 1898.

Die Publication des belgischen Arbeitsamtes bringt zunächst für das Jahr 1897 und wird in der Folge regelmässig für die spätern Jahre die Texte der den eigentlichen Arbeiterschutz betreffenden Gesetze und Verordnungen der verschiedenen Staaten in französischer Uebersetzung wiedergeben; die Gesetze werden von einer kurzen Darstellung der einschlägigen parlamentarischen Verhandlungen, eventuell auch der Ergebnisse der für ihre Vorbereitung abgehaltenen Enquêten begleitet. Dass im vorliegenden Bande Oesterreich wenig vertreten ist, kann nicht wundernehmen, da ja unsere sociale und wirtschaftliche Gesetzgebung schon lange ins Stocken gerathen ist; das einzige Gesetz, das — übrigens mit einer eingehenden Einleitung versehen, — abgedruckt erscheint, ist jenes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. Ueberdies finden wir noch ein paar Verordnungen in Betreff der Arbeitspausen und der Sonntagsruhe. Es ist vollkommen berechtigt, dass aus den Verordnungen nur die wichtigsten ausgewählt worden sind, die Sammlung wäre ja sonst zu ungeheuern Dimensionen angeschwollen, ohne dadurch wesentlich an Interesse für den internationalen Leserkreis zu gewinnen. Für Oesterreich wäre übrigens selbst für eine vollständige Sammlung nur noch eine Verordnung zu nennen gewesen, nämlich jene vom 18. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 26, welche gleichfalls die Sonntagsruhe betrifft.

Die vorliegende Sammlung entspricht einem längst empfundenen Bedürfnisse und ist auf das freudigste zu begrüssen, da es ja ausserordentlich schwer ist, sich ohne eine solche auf dem Gebiete der einschlägigen Gesetzgebung der Culturstaaten stets am laufenden zu erhalten und da eine so complete, den Wortlaut der Gesetze wiedergebende Sammlung sonst nicht existiert. Schullern.

**Neue Publicationen des Labour Department:** 1. Vth. annual Abstract of labour statistics of the United Kingdom 1897/98. 2. Report by the Chief labour correspondent of the board of trade on Trade Unions in 1897 with comparative statistics for 1892—96. 3. Report by Miss Collet on Changes in the employment of women and girls in industrial centres, Part I, flax and jute centres. 4. Report by the Chief labour correspondent on the strikes and lockouts of 1897 with statist. tables, London 1899.

Die erstbezeichnete Publication schliesst sich im wesentlichen an die gleichbetitelten der Vorjahre an; abgesehen aber davon, dass sie mehrere Tabellen wesentlich erweitert und, soviel möglich, zum Vergleich auch — wenigstens provisorische — Daten für das Jahr 1898 aufgenommen hat, ist sie auch noch durch Aufnahme ganz neuer Tabellen bereichert worden; eine derselben stellt die Ausbreitung der weiblichen Arbeit im Textilgewerbe, eine andere die Zahl der Halbtagsarbeiter in den Fabriken und Werkstätten, eine weitere die Art der Verwendung der Kinder gleich nach ihrem Abgang von den Schulen u. s. w. dar. Auch eine zusammenfassende Tabelle über die wichtigsten im Abstract enthaltenen Daten ist im heurigen Jahrgange angefügt. — Die Entwickelung der Trade Unions im besondern tritt uns in dem an zweiter Stelle genannten Buche, bis ins einzelne ausgeführt, vor Augen; wesentliche Neuerungen im Verhältnisse zu den frühern, bis zum Jahre 1887 zurückreichenden Jahrgänge sind nicht zu verzeichnen. Der dritte Bericht schliesst sich an den im Jahre 1895 veröffentlichten „Report on the Statistics of employment of women“ an; die Daten reichen zum Theile bis zum Jahre 1835 zurück und sind bestimmt, für eingehendere Forschungen als Anhalts- und Ausgangspunkte zu dienen, die jedenfalls mit den grössten localen Verschiedenheiten werden zu rechnen haben. Der an vierter Stelle genannte Report ist der X. der Serie, er bringt im wesentlichen genau dasselbe, wie die frühern Jahrgänge, nur lässt er ganz kleine und für die Gesammtheit bedeutungslose Strikes ausser Betracht. — Dass die wesentlichen, in den drei letztgenannten Berichten enthaltenen Daten im ersten — zusammen mit vielen andern — enthalten sind, bedarf keiner weiteren Erwähnung; für eine allgemeine Information genügt der Abstract, für eingehendere Studien sind die anderen Berichte nothwendig. Schullern.

**A. De Viti de Marco:** Saggi di economia e finanza, Roma 1898.

Der Verfasser hat drei bereits früher veröffentlichte Abhandlungen in dem vorliegenden Buche gesammelt, nachdem er dieselben einer genauen Durchsicht und Ergänzung unterzogen hatte. Die erste Studie betrifft die ökonomischen Anschauungen Antonio Serra's, eines der hervorragendsten Vertreter des Mercantilismus in Italien, dessen Eigenart in den vorliegenden Ausführungen scharf und belehrend hervortritt.

Die zweite, wesentlich überarbeitete Abhandlung ist ein Beitrag zur Theorie der öffentlichen Anleihen; der Verfasser untersucht dabei zunächst das Verhältnis zwischen dem Drucke, den ausserordentliche Steuern auf die gegenwärtige und auf die zukünftigen Generationen ausüben, gegenüber dem von innern, nicht rückzahlbaren, dann aber auch dem von anderweitigen Anleihen verursachten; er gelangt zum Schlusse, dass Anleihen weniger drückend seien, als ausserordentliche Steuern, dass sie spätere Generationen nicht in Contribution ziehen und dass sie vielmehr das wenigst kostspielige Mittel darstellen, um Capital im Bedarfsfalle dem Staate verfügbar zu machen (Creditverkehr); auch steigern sie in grossem Maasse die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung für Staatszwecke (S. 108 ff.) und sind sie durchaus nicht die Ursache oder die nothwendige Voraussetzung unproducktiver, öffentlicher Ausgaben. Die Stellung der Frage zum Wertproblem („Wert in der Zeit“) behandelt der Verfasser im zweiten Theile seiner Ausführungen, welcher die Productivität der Staatsausgaben für Gegenwart und Zukunft untersucht, und zwar insbesondere auf den S. 114 ff.; dabei erörtert er auch ihren Zusammenhang mit dem Problem der Krise. Die Darstellung ist durchaus theoretisch, von grosser, logischer Schärfe und Präcision des Gedankenganges.

Die dritte Abhandlung betrifft die eigenen Einnahmen des Staates aus seinem Vermögen und das Domanium (Begriff nach §. 426 Cod. Civ.) vom juristischen, vom

wirtschaftlichen und vom rein finanziellen Standpunkte aus; dabei zieht Viti de Marco insbesondere die Frage über die Opportunität des Verkaufes von Staatsgut in Betracht.

Obige aphoristische Andeutungen mögen genügen, um auf dieses Maffeo Pantaleoni gewidmete Werk aufmerksam zu machen, dessen zweiter Theil insbesondere vollen Anspruch auf weitgehende Berücksichtigung erheben darf. Schullern.

**Anton Mell,** die Lage des steirischen Unterthanenstandes seit Beginn der neueren Zeit bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Weimar 1896, E. Felber IV. und 115 S.

Der Verfasser, dem die Wirtschaftsgeschichte schon instructive Beiträge zur Kenntnis der Lage des Bauernstandes in Steiermark, besonders über die Robot und die Natural- und Geldabgaben der Unterthanen (in den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, 40. und 41. Band) verdankt, entwirft in der vorliegenden Schrift eine Skizze der Entwicklung, welche diese Verhältnisse von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts genommen haben. Es ist eine verdienstliche Arbeit, welche damit geleistet ist, nicht nur weil die bisherigen Versuche zur Geschichte des steirischen Bauernstandes von Peinlich und Hlubek doch allzu dürftige Ergebnisse lieferten, sondern auch, weil damit die den benachbarten Ländern Kärnten und Niederösterreich zugewendeten analogen Arbeiten von J. v. Hueber (Archiv für vaterländische Geschichte VIII) und von Schalk (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Erg. Band II.) eine erwünschte Ergänzung erfahren; allmählich schliesst sich so der Kreis von Untersuchungen wenigstens für die österreichischen Erblande. Freilich bleibt noch immer so manche klaffende Lücke; was Strnadt für Oberösterreich, Zillner für Salzburg, Jäger für Tirol zur Geschichte des Bauernstandes bieten, ist doch viel zu dürftig, um auch nur für eine ganz allgemeine Orientierung auszureichen.

Dankbar ist übrigens die Aufgabe nicht, welche Mell sich gestellt hat. Die Verhältnisse der Unterthanen waren in Steiermark schon im Anfange des 15. Jahrhunderts in allen wesentlichen Stücken die gleichen wie noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts; von Leben und Bewegung, von einer aufsteigenden Entwicklung des Bauernstandes ist hier nichts zu berichten. Zwar verbreitet sich diejenige bäuerliche Besitzreform, welche, als Kaufrecht bezeichnet, der Erbpacht am nächsten verwandt ist, und drängt die ältere Erbzinsleihe ohne Veräusserungsbefugnis des beliehenen, wie die „Freistift,“ die prekarische Zeitpacht mit beliebiger Entsetzung des Pächters, zurück; aber dafür tritt dieses „Kaufrecht“ vielfach mit solcher Härte auf, indem die Herrschaft bei Grundeinkäufen den 10., zuweilen sogar den 3. Pfennig als Veränderungsgebür verlangte, dass sich die Bauern gegen diese ihnen als Verbesserung ihrer Lage zugedachte Wohlthat unter Umständen wehrten. Auch die Weinbergsleihe zeigt einige Ansätze zur Festigung der Besitzrechte der Bauern, ohne dass es jedoch hier dauernd zur „Verkaufrechtung“ gekommen wäre; hohe Besitzveränderungsabgaben belasteten nichtsdestoweniger die Bergrechtsgüter, und in der Folge haben sich gerade in Steiermark diese Besitzrechte noch wesentlich verschlechtert. Auch die Dienste und Abgaben, Robot, Grundzins und Zehent, zeigen im ganzen in der behandelten Periode keine Entwicklung, auch nicht zum schlechteren; durch die allgemeine Zehentordnung von 1605 wurde den Unterthanen wenigstens einiger Schutz gegen Uebergriffe und Willkürlichkeiten geschaffen. In der Hauptsache bleibt die Lage des Bauernstandes in Steiermark während der ganzen Zeit wohl sehr gedrückt aber immerhin erträglich; die auch hier auftretenden Bauernaufstände, besonders der von 1515, sind bei weitem nicht von jener Heftigkeit wie in andern Ländern und wurden verhältnismässig leicht beigelegt. Die Grund- und Landesherren hatten wenig wirtschaftliche Initiative; daher blieb der Bauer zwar vor dem „Legen“ bewahrt, da sich kein gutsherrlicher Grossbetrieb entwickelte, aber den Bauern selbst fehlte auch jede Initiative, so dass sie nicht daran dachten, wie anderwärts, diese Passivität der Grundherren zur Stärkung ihrer eigenen Position und zur Verbesserung ihrer Lage auszunützen. Wie damit die geringe Entwicklung der localen Autonomie, besonders auch des Allmendewesens, zusammenhängt, sollte der Verfasser noch zum speciellen Gegenstande seines Studiums machen. J.

**Kurt Kaser,** Politische und sociale Bewegungen im deutschen Bürgerthum zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512. Stuttgart, W. Kohlhammer 1899, VIII und 271 S.

Historische Parallelen zu modernen politischen und socialen Verhältnissen haben immer einen gewissen Reiz; besonders das nicht gelehrte Publicum, soweit es überhaupt historischen Sinn und einen Blick hat für das Allgemeine in der Fülle der Gestalten des täglichen Lebens, nimmt sie begierig auf; an dem Ablaufe geschichtlicher Ereignisse, welche mit modernen Vorkommnissen und Tendenzen eine Aehnlichkeit zu besitzen scheinen, glaubt man nur allzuleicht einen sicheren Fingerzeig für die voraussichtliche Erledigung solcher Tendenzen zu erblicken. Anhängern und Freunden solcher historischer Parallelen wird das vorliegende Buch manches Vergnügen bereiten, vielleicht auch Hoffnungen erwecken und Befürchtungen zerstreuen. Die Schilderung und Analyse der politischen und socialen Bewegungen im deutschen Bürgerthum in der zweiten Hälfte des 15. und in den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts handeln zwar nicht von einer grossen Zeit, sondern von einem im ganzen recht kleinlich gewordenen Geschlecht, nicht von grossen, weltbewegenden Ideen, sondern von oft recht kläglichen Aeusserungen eines wirtschaftlichen und socialen Banausenthums, nicht von kühnen Thaten und durchschlagenden Erfolgen reformatorischen Geistes, sondern von Stürmen im Glas Wasser, von Anrempelung der bestehenden Ordnung durch wenig zielbewusste und wenig Achtung gebietende Gruppen Unzufriedener, im besten Falle von Ueberwindung ganz unhaltbar gewordener Missbräuche der öffentlichen Gewalt, die sich selbst wenig imponierenden Impulsen gegenüber nicht mehr in der alten Rücksichtslosigkeit zu behaupten vermag. Es ist also auch gerade kein sonderlicher geistiger Genuss, den uns die sorgfältige und anschauliche Darstellung dieser Bewegungen verschafft; der Verfasser hat sich selbst viel Entsagung auflegen müssen, indem er gerade diese undankbare Periode politischer und socialer Bewegungen der deutschen Städte zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht hat. Aber doch wird man das Buch nicht interesselos nennen dürfen; die endlose Kette von Beschwerden, die Unzufriedenheit in hundert Gestalten, welche aus den Schilderungen der politischen und socialen Bewegungen einer grossen Anzahl deutscher Städte entgegentritt, heimelt uns — Gott sei's geklagt — förmlich an. Religiöse, politisch-sociale und finanzielle Reformbestrebungen spielen eine Rolle; aber nichts gewinnt vorläufig Form und klaren Inhalt. Dass auch socialistische und communistische Gedanken mit unterlaufen, ist beinahe selbstverständlich in einer Zeit, welche in den Bauernaufständen sogar viel kräftigere Aeusserungen ähnlicher Richtungen erzeugt hat; dass sie schliesslich ohne Sang und Klang wieder begraben werden, zeigt nur, wie wenig die Zeit dafür reif war, oder wie wenig reif sie selbst gewesen sind. Immerhin aber war doch die Summe der geistigen Bewegung, welche sich in diesen Unruhen kundgibt, mit ein Nährstoff für die Periode der Renaissance, in der vor allem die Städte eine Nachblüte ihres geistigen und wirtschaftlichen Lebens erlebt haben. J.

**Adolf Zycha.** Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Eine Studie aus der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Berlin 1899, Franz Vahlen. 172 S.

Die vorliegende Schrift will zur Klärung der Meinungen über den Ursprung der wichtigsten Grundsätze der deutschen Bergwerksverfassung beitragen, und dazu ist in der That volle Veranlassung gegeben. Drei hervorragende Untersuchungen auf dem Gebiete des ältesten Bergrechtes, welche in der letzten Zeit die deutsche Literatur bereichert haben, fordern zu einer kritischen Analyse ihrer Ergebnisse heraus: Arndts Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit (1879), Schmollers Geschichte der deutschen Bergbauunternehmung (Jahrbuch 1891) und Opets Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters (Zeitschrift für Bergrecht 1893). Arndt hat sich mit seiner Lehre von der ursprünglichen Geltung des Bergregals und der Bergbaufreiheit im deutschen Verfassungsrechte das Verdienst erworben, ältere unhistorische und unkritische Constructionen eines allgemeinen deutschen Bergrechtszustandes vor der Einbürgerung des Regalitätsprincips definitiv beseitigt zu haben; aber

er schoss doch selbst weit über das Ziel und hat mit einer vielfach ganz einseitigen und formalen Quelleninterpretation die Entwickelungsgeschichte des Bergregals und der Bergbaufreiheit schliesslich mehr verdunkelt als geklärt. Schmollers durchaus bedächtige und umsichtige Analyse der ältesten Unternehmungsformen des deutschen Bergbaues bereitet im allgemeinen eine wohl fundierte natianalökonomische Auffassung dieser specifischen Betriebsweise nationaler Production vor, lässt aber im einzelnen doch noch manche Zweifel in die Richtigkeit der historischen Abfolge der im Bergbaubetriebe einsetzenden Factoren bestehen; besonders das Verhältnis der Bergarbeiter im herrschaftlich organisierten Betriebe und zu den capitalistischen Elementen der Gewerkschaft ist bei ihm in anfechtbarer, theilweise widersprechender Art dargestellt. Opet endlich, der Schmoller in gewissem Sinne mit seinen juristischen Ausführungen über das Gewerkschaftsrecht im Mittelalter ergänzt, befriedigt doch gerade in dem Cardinalpunkte, der rechtlichen Natur des Gewerkenantheiles, nicht. Zycha hat sich nun die Aufgabe gestellt, gerade in diesen Hauptpunkten durch neuerliche Ueberprüfung des ganzen Quellenmaterials Klarheit zu schaffen, und man wird ihm die Anerkennung nicht versagen dürfen, dass seine Ausführungen im grossen und ganzen überzeugend, bei stets massvoller Kritik bestimmt und in klarer, anschaulicher Darstellung vorgetragen sind. Die älteste Geschichte des deutschen Bergbaues kommt nach ihrer juristischen und allgemein volkswirtschaftlichen Seite hin mit diesem Buche wirklich zu einem gewissen Abschlusse, wenigstens soweit, als dies der gegenwärtige Quellenbestand zulässt. Aber man darf freilich nicht vergessen, dass diese Quellen noch ziemlich dürftig sind und zum Theil, auch wo sie schon länger gedruckt vorlagen, erst vor kurzem für die Wirtschaftsgeschichte lebendig gemacht worden sind, und dass von wichtigen Bergbaugebieten wie Tirol und dem Harz überhaupt noch das meiste fehlt. Und anderseits gebietet es die Gerechtigkeit, anzuerkennen, dass ein so gutes Buch wie das vorliegende, noch vor kurzem gar nicht geleistet werden konnte; die Fülle der Gesichtspunkte, die feinere Problemstellung in Bezug auf Organisation und Betriebsökonomie des Bergbaues, welche den Hauptreiz des Buches bilden, ist doch schon den vorausgegangenen Arbeiten des letzten Decenniums zu verdanken, in denen sich die moderne Richtung der Wirtschaftsgeschichte besonders erfolgreich bewährt hat. J.

---

# ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F., XVII. Band.

6. Heft: *Simkhowitsch*: Die Krisis der Socialdemokratie.

XVIII. Band. 1. Heft: *Beloch*: Bevölkerungsgeschichte der Republik Venedig.

2. Heft: *Schaube*: Die Wechselbriefe König Ludwig des Heiligen.

**Journal des Économistes.** Revue mensuelle de la Science économique et de la Statistique. 58e année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut.

Juillet 1899: *Martineau*: La loi d'évolution et de progrès moral des sociétés. — *Rochetin*: Encore les imprévoyants de l'avenir, les vétérans des armées de terre et de mer.

Septembre: *Molinari*: La guerre civile du capital et du travail. — *Ambon*: Darwinisme social.

**La Réforme sociale**, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale; fondées par *P. F. Le Play*, XIX. année.

No. 82 et 83: *Ferrand*: Nos lois politiques et administratives depuis vingt ans. — *Mascarel*: Un nouveau commentaire de le Play. — *Piolet*: Des classes ouvrières et de l'émigration aux colonies.

**Annales de l'Institut des Sciences sociales**: V. année No. 4.

*De Greef*: Le crédit commercial et la banque de Nationale de Belgique. — *Solvay*: La monnaie et le compte. — *Vandervelde*: La propriété foncière dans les provinces de Hainaut et de Liège.

**The Economic Journal**, edit. by *F. Y. Edgeworth* and *H. Higgs*, Vol. IX., No. 34.

*Ashley*: American trusts. — *Flux*: The commercial supremacy of Great Britain. — *Row-Fogo*: Local financ in Scottland. — *Bastable*: The new budget and the principles of financial policy. — *Booth*: Poor law statistics and old age pensions.

**Annals of the American Academy** of pol. and soc. science, edit. by *James*, *Falkner*, *Johnson*. Vol. XIV. July 1899. Whohle No. 53.

*Prevey*: Economic aspects of charity organization. — *Branson*: The Philadelphia nominating system. — *Meade*: The relative stability of gold and silver. — *Zorn*: The constitutional position of the German Emperor.

**The Yale Review**, Vol. VIII. No. 2.

Comment: The significance of the Indian Currency Report; the situation in the Philippines. — *Lea*: The Indian policy of Spain. — *Frank L. Mc. Vey*: The tin plate combination. — *E. Curtis*: Taxation of street railways.

**Quarterly Publications of the American statistical Association,** New Series No. 46.
*Bushel*: The growth of the population of Boston. — *Falkner*: Wage statistics in theory and practice. — *Stone*: A comperativ study of the statistics of agriculture of the tenth and eleventh census.

**The Quarterly Journal of Economics,** Vol. XIII. No. 4.
*Powers*: Expansion and protection. — *Cunningham*: On the value of money. — *Ross*: The sociological frontier of economics. — *Veblen*: The preconceptions of economic science, II. — *Meyer*: The settlements with the pacific railways.

**Economic Studies of the American Economic Association** Vol. IV. No. 3.
*Clow*: Economics as a school study.

**John Hopkins University Studies** in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XVII. series.
No. 6: *Bartlett*: The Labadist colony in Maryland.
No. 7—8: *Bassett*: Slavery in the state of North-Carolina.

**Studies in History, Economics and public Law,** *Columbia University*, Vol. XI.
*Weber*: The growth of cities in the 19. century.

**The Journal of political Economy,** Vol. VII. No. 3.
*Mitchell*: The suspension of specie payments 1861. — *Robinson*: Organized labor and organized capital.

**Giornale degli Economisti.** Direzione: *Viti de Marco, Mazzola, Pantaleoni, Zorli* 1899. Serie II.
Luglio: *Pantaleoni*: L'origine del baratto. — *Plebano*: La distribuzione dell' imposta. — *Bodio*: Sul movimento dei forestieri in Italia e sul denaro che vi spendono.
Agosto: *Walras*: Sulle equazioni della circolanzione. — *Raseri*: L'assistenza ai fanciulli poveri, orfani o moralmente abbondonati o maltrattati. — *Plebano*: La distribuzione dell' imposta.
Settembre: *Valenti*: La limitazione della terra e la causa prima dei fenomeni economici. — *Papafava*: Socialismo e liberalismo.

**La Riforma Sociale.** Direttori: *Fr. S. Nitti, L. Roux.* Anno VI. Vol. IX. Fasc. 8.
*Fontana-Russo*: Le ultime vicende del commercio e della politica commerciale italiana.

**La Scienza Sociale.** Serie II. Fasc. II—III. (Giugno-Luglio.)

**Rivista internazionale** di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno VII. Vol. XX. Fasc. LXXX.
*Corsi*: Russia e Finlandia. — *Caissotti di Chiusano*: Le casse rurali in Germania. — *Volpe-Landi*: Il socialismo e l'azione del clero.

---

## Bei der Redaction eingelaufene Bücher und Schriften.[1])

*Beckmann J.*: Was ist uns Geld? Verlag von J. Beckmann, Wien, 80 S.
*Block Dr. A.*: Das Gewerbegericht. Breitensteins Verlagsbuchhandlung, Wien und Leipzig, 140 S.
*Boch R.*: Geschichte der Topfarbeiter von Staffordshire im 19. Jahrhundert. Cotta, Stuttgart, XII und 332 S.
*Bücher K.*: Arbeit und Rhythmus. 2. Aufl. Teubner, Leipzig, VIII und 411 S.
*Büdingen Th.*: Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Vieweg, Braunschweig.
*Cohn H.*: Die subjective Natur des Wertes. Guttentag, Berlin, 38 S.
*Collet Miss*: Report on the money wages of indoor domestic servants. Darling & Son, London, 50 S.
*Eulenburg F.*: Zur Frage der Lohnermittlung. Fischer, Jena, VI und 150 S.
*Felix L.*: Der Einfluss von Staat und Recht auf die Entwicklung des Eigenthumes. 2. Hälfte. 1. Abtheilung: Das Mittelalter. Duncker und Humblot, Leipzig, XII und 776 S.
*Freese H.*: Fabrikantenglück! Ein Weg, der dazu führen kann. Wilckens, Eisenach 1899.
*Hallgarten R.*: Die communale Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses in England. Cotta, Stuttgart, X und 206 S.
*Kalkmann Ph.*: Die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen. Mohr, Freiburg, 73 S.
*Kaser K.*: Politische und sociale Bewegungen im deutschen Bürgerthum zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Stuttgart.
*Kley W.*: Bei Krupp. Duncker & Humblot, IX und 151 S.
*Concursordnung* nebst Einführungsgesetz. Breslau.
*Kreibig J. C.*: Unser Währungs- und Münzwesen während der letzten fünfzig Jahre. Wien, 99 S.
*Lembke J. C.*: Ueber einige Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes. Gustav Fischer, Jena, VI und 128 S.
*Liefmann R.* Ueber Wesen und Formen des Verlages der Hausindustrie. Mohr, Freiburg, VIII und 132 S.
*Masaryk Th.*: G.: Die philosophischen und sociologischen Grundlagen des Marxismus. Studien zur socialen Frage. Wien, Carl Konegen 1899, XV und 600 S.
*Molinari M. G.*: Esquisse de l'Organisation politique et économique de la Société future. Paris, Guillaumin et Cie., XXVII und 242 S.
*Philippovich E. v.*: Grundriss der politischen Oekonomie. I. Band, 3. Aufl. (Handbuch des öffentlichen Rechtes. Einleitungsband.) Freiburg, B. d. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
*Provision* for old age by government action in certain european countries. Darling & Son, London, 57 S.
*Protokolle* der Sitzungen des Arbeitsbeirathes.
*Simon C.*: Der Export landwirtschaftlicher und landwirtschaftlich-industrieller Artikel aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die deutsche Landwirtschaft. Leipzig, Duncker und Humblot, XII und 132 S.
*Statistisches Handbuch* für die Selbstverwaltung in Steiermark. Herausgegeben vom statistischen Landesamte in Steiermark. (Statistische Mittheilungen über Steiermark, V. Heft.) X und 199 S.
*Stephan R.* und *Schmid P.*: Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaft von H. Frankenstein und M. v. Heckel. I. Abth. Volkswirtschaftslehre, 13. Band). Leipzig, C. L. Hirschfeld.
*Walcher K.*: Wie können und sollen sich die Bauern gemeinsam helfen? Klagenfurt 1899, 186 S.
*Weisengrün P.*: Das Ende des Marxismus. Leipzig, Otto Wigand, 80 S.

---

[1]) Ausser den hier genannten ist bei der Redaction noch eine grössere Zahl von Büchern und Schriften eingelaufen, die sich bereits in den Händen der Recensenten befinden.

# EINIGE STRITTIGE FRAGEN DER CAPITALSTHEORIE.

VON

E. BÖHM-BAWERK.

(SCHLUSS.)

## III.

### Woran eine richtige Zinstheorie sich auf die Probe stellen lassen muss, und woran nicht; ein moderner vulgär-ökonomischer Ableger der socialistischen Ausbeutungstheorie.

#### 1.

Bei dreien unserer hervorragendsten Theoretiker, Lexis, Philippovich und Dietzel, ist eine Gruppe von Bemerkungen anzutreffen, die, an sich recht verschiedenen Inhaltes, mir eine gemeinsame Wurzel darin zu haben scheinen, dass sie alle einer nicht ganz klaren Vorstellung darüber entstammen, was die Zinstheorie eigentlich zu leisten hat, und woran somit ihre Richtigkeit auf die Probe zu stellen ist und woran nicht. Unter diesen Umständen scheint es mir keine überflüssige Mühe zu sein, jene Frage einmal ex professo zu untersuchen.

Dass die Capitalzinstheorie selbstverständlich den Capitalzins zu erklären hat, ist ein Truismus, der uns offenbar nicht weit führt. Wirklich vorwärts kommen können wir erst durch Erläuterungen und genauere Bestimmungen der einzelnen Begriffe und Ausdrücke, die wir in jenem Truismus im Munde führen.

Eine erste Erläuterung wird, wie ich hoffe, als ebenso selbstverständlich empfunden werden wie jener Truismus selbst: die Erläuterung nämlich, dass die Zinstheorie nichts anderes als den Capitalzins, nichts, was nicht Capitalzins ist, zu erklären hat. Insbesondere also nicht solche Einnahmen oder Einkünfte, die zwar äusserlich mit einem Capitalzins oder einer Capitalrente zusammengemischt, aber innerlich von einer anderen Wesenheit sind. Dass z. B. Risicoprämien, oder Amortisationsquoten, oder Vergütungen für besondere persönliche Bemühungen, die der Capitalist innerhalb des von ihm geforderten „Bruttozinses“ neben der echten Capitalrente berechnet und einstreicht, nicht auf die der Zinstheorie eigenthümlichen Erklärungsgründe zurückgeführt werden können und müssen, liegt ebenso auf der Hand, als es auch wohl noch von niemandem ernstlich bezweifelt worden ist.

Nur rücksichtlich eines Mischelementes scheint mir gegen diesen Grundsatz allerdings gesündigt worden zu sein, in älterer Zeit mit derber Naivetät, heute mittelst einer eleganten, scharfsinnigen, aber meines Erachtens nichtsdestoweniger trügerischen Dialektik. Es ist dies die Unternehmerthätigkeit. Die ältere englische Theorie mischte bekanntlich das ganze Erträgnis der Unternehmerthätigkeit mit der echten Capitalrente unter dem gemeinsamen Namen *„profit"* zusammen. Von dieser derben Vermischung brauche ich, da sie von der neueren Theorie längst als unangebracht erkannt und aufgegeben wurde, nicht weiter zu reden. Aber einen Rest dieser unstatthaften Vermischung finde ich auch heute noch bei Philippovich.

Philippovich gesteht einen „selbständigen Entstehungsgrund" nur dem Darlehenszinse zu; der Capitalgewinn der Unternehmer stelle dagegen nur einen Theil ihres Unternehmereinkommens dar, und deshalb könne auch die Frage der Entstehung desselben von der nach der Entstehung des Unternehmereinkommens gar nicht abgelöst werden. In dem Versuche einer „Isolierung des Capitales" in dieser Frage erblickt Philippovich einen methodischen Verstoss, auf dem ihm die Fehler der meisten Erklärungen des Capitalzinses zu beruhen scheinen.[1]) Andererseits geht Philippovich keineswegs so weit, den Capitalgewinn der Unternehmer überhaupt mit ihrem Unternehmereinkommen zusammenzuwerfen, sondern er unterscheidet in letzterem mehrere Bestandtheile: den Unternehmerlohn, welcher der Grösse des Lohnes gleichartiger Arbeit entspricht, den Capitalgewinn, welcher der Grösse des Zinses für gleiches Capital entspricht. und den Unternehmergewinn, welcher den nach Abzug der beiden ersten Bestandtheile erübrigenden Rest des Unternehmereinkommens umfasst, und den Philippovich, da er ihn gelegentlich auch als „persönlichen" Unternehmergewinn bezeichnet,[2]) augenscheinlich dem persönlichen Einkommen, und nicht dem Besitzeinkommen beizählt. Der „Capitalgewinn" ist ihm daher nur ein Theil des Unternehmereinkommens, und zwar derjenige Theil, welcher nach dem auch von Philippovich anerkannten Principe der „Zurechnung" der Mitwirkung des Capitales zuzurechnen ist.[3])

Soweit wäre alles noch in bester Ordnung; soweit läge aber auch noch kein trennender Unterschied gegenüber jenen Theorien vor, welche Philippovich wegen ihrer „Isolierung des Capitales" tadelt. Denn einerseits liegt ja in jeder „Zurechnung" des Sonderantheiles, den ein Ertragsfactor an einem Gesammterträgnisse nimmt, also auch in der von Philippovich selbst geforderten Zurechnung des Capitalantheiles am Unternehmereinkommen, eine gewisse „Isolierung", und andererseits hat ja wohl auch keine einzige zum mindesten der moderneren Zinstheorien geleugnet oder übersehen, dass der Capitalgewinn der Unternehmer nicht

[1]) Grundriss der politischen Oekonomie I. Bd., Freiburg 1893, S. 244 (2. Aufl. S. 277).

[2]) A. a. O. S. 242 (2. Aufl. S. 275).

[3]) A. a. O. S. 228 und 241 (2. Aufl. S. 271 und 274).

aus einer isolierten Wirkung des Capitales hervorgeht und hervorgehen kann, sondern sich immer erst als zuzurechnender Ertragstheil aus einem grösseren, unter anderem auch das Erträgnis der Unternehmerthätigkeit umfassenden Ertragsganzen herausschält.

Es kommt also alles darauf an, ob Philippovich mit seiner nachdrücklichen Betonung, dass der Capitalgewinn als Theil des Unternehmereinkommens erklärt werden müsse, mehr als einen blossen Truismus ausdrücken, ob er diesem Schlagwort eine weitergehende praktische Tragweite geben wollte. Das scheint mir in der That der Fall, eben damit aber auch Philippovich auf einen Abweg gerathen zu sein.

Philippovich zählt nämlich sowohl unter den Bestimmgründen der Höhe des speciell dem Capitale zuzurechnenden Capitalgewinnes, als auch unter den unentbehrlichen Bedingungen für die Existenz eines solchen die Begrenztheit oder Seltenheit der persönlichen Unternehmereigenschaften auf. Er meint, die Möglichkeit eines „Capitalgewinnes als solchen" erfordere die „gleichzeitige Begrenztheit des Capitales, Capitalbesitzes und der Unternehmerthätigkeit", und bei einer ausdrücklichen punktweisen Formulierung der Voraussetzungen, an welche der Capitalzins der Unternehmer „gebunden" sei, zählt er ausser etlichen sonstigen Punkten, welche unter anderem die „Productivität" und die „Beschränktheit der Menge des Capitales" umfassen, als einen besonderen Punkt auch „die Beschränktheit der Zahl der Capitalbesitzer und der Unternehmer" auf. Und im Einklang damit räumt er dem Umstande, in welchem Maasse die Möglichkeit des Wettbewerbes durch die Besonderheit „der persönlichen Voraussetzungen" der Unternehmungen und durch die geringe Ausbreitung „der persönlichen Eigenschaften zur Leitung von Unternehmungen" eingeengt ist, einen Einfluss auf das Ausmaass zu, in welchem Capitalgewinn zu erzielen ist.[1])

Ich glaube, der Missgriff, den Philippovich hiemit begangen hat, lässt sich am schlagendsten an seiner Aeusserung über die Bedingungen der Entstehung des Capitalgewinnes aufdecken, und zwar so schlagend, dass ich ihn gar nicht erst zu beweisen, sondern bloss zu bezeichnen brauche. Es ist nämlich offenbar unzutreffend, dass den Unternehmern ein Capitalgewinn nur dann übrig bleiben kann, wenn auch die persönlichen Unternehmerqualitäten und Unternehmerthätigkeiten begrenzt oder selten sind. Im Gegentheile: mögen die Unternehmerqualitäten noch so unbegrenzt sein, mag jedes Volksglied ohne Ausnahme das Zeug zum Unternehmer in sich haben, dann werden diejenigen Unternehmer, welche in der Lage sind, mit Capital, oder mit mehr Capital als andere zu arbeiten, offenbar auch Ertragsvortheile geniessen, die sich durch den Wettbewerb nicht nivellieren lassen, und einen echten, der Mitwirkung des begrenzten Capitales zuzurechnenden Capitalgewinn darstellen.

Freilich, wenn überdies auch die Unternehmerqualitäten selten sind, werden die Unternehmer einen noch grösseren Gewinn in Händen behalten,

[1]) A. a. O. 1. Aufl. S. 243 fg., 2. Aufl. S. 275 fg.

aber das wird nicht ein grösserer Capitalgewinn sein, sondern ein grösserer Unternehmergewinn in demjenigen Sinne, in welchem Philippovich innerhalb des Unternehmereinkommens die Trichotomie Unternehmerlohn, Capitalgewinn und Unternehmergewinn aufgestellt hat. Wenn der Wettbewerb an unternehmungsweise und capitalistisch erzeugten Producten noch stärker dadurch eingeschnürt wird, dass auch die Unternehmerqualitäten selten sind, dann wird gewiss die Gesammtsumme dessen, was die Unternehmer den Consumenten durch hochgehaltene Preise der Producte abzwingen können, wachsen. Aber der Zuwachs, der aus dieser Quelle fliesst, steigert nicht denjenigen Ast des Einkommens, der bei der „Zurechnung“ der Gesammtsumme desselben an die zusammenwirkenden Factoren dem sachlichen Factor, dem Capitale, zugeschrieben wird, sondern ausschliesslich den persönlichen Zweig des Einkommens. Dies lässt sich ebenso leicht aus inneren Gründen darlegen als an der Praxis erproben. Einerseits lässt sich absolut kein Grund denken, warum die Macht, welche die Seltenheit der Unternehmerqualität ihrem Besitzer einräumt, sich gegenüber dem cooperierendem Capitale in einem anderen und zwar schwächeren Grade geltend machen sollte als gegenüber den Consumenten. Ist die Unternehmerthätigkeit so rar, dass um dieser Rarheit willen von den Consumenten ein Zuschlag auf den Productionspreis erzwungen werden kann, dann ist absolut nicht einzusehen, warum bei der Auseinandersetzung mit dem Capitale die auf der Seltenheit beruhende Stärke zur Schwäche werden, und die Seltenheit der Unternehmerqualität zum Grunde dafür ausschlagen soll, dass dem seltenen persönlichen Factor weniger, und dem sachlichen Factor über dasjenige hinaus, was demselben vermöge seiner eigenen „Productivität“ und Seltenheit zuzurechnen käme, noch mehr zugestanden werde. Geradeso wie umgekehrt, wenn das Capital selten und die Unternehmerthätigkeit abundant ist, die Seltenheit des Capitales zwar einen hohen Stand des eigentlichen Capitalzinses verursachen, aber den Unternehmern sicherlich nicht überdies zu einer hohen Vergütung ihrer — abundanten — persönlichen Bemühungen verhelfen wird.

All das erprobt sich aber auch praktisch, so oft die zwei bisher vereinigt wirkenden Factoren sich trennen, also z. B. im Falle des Geschäftsverkaufes. Was der Uebernehmer an persönlichen Bedingungen des Ertrages selbst beisteuern muss, das bezahlt er — den Fall eines Irrthums ausgenommen — dem Uebergeber nicht. Er bezahlt ihm nur den capitalisierten Betrag dessen, was stricte dem übergebenen Capital zuzurechnen und somit übertragbar ist. Hätte Philippovich Recht, und könnte es bei unbegrenzten, allgemein verbreiteten Unternehmerqualitäten auch keinen Capitalgewinn geben, dann könnte natürlich auch kein Capitalgewinn übertragen und in weiterer Folge natürlich vernünftiger Weise auch kein Uebernahmspreis für übergebene — ertraglose — Capitalinvestitionen bezahlt werden. Wer vermöchte aber dies für glaubhaft zu halten?

Dass diejenige Auffassung, welche in dem persönlichen Element nicht einen neutralen, sondern einen constitutiven Factor des Capitalgewinnes

erblickt, eine schiefe ist, zeigt sich noch an einer anderen Aeusserung Philippovichs. Er will jene Auffassung mit der Erwägung stützen, dass der Capitalgewinn erst ein Ergebnis nicht der Production überhaupt, sondern der glücklich geleiteten Production ist. Nur wenn der Unternehmer sein Capital „richtig“ verwendet habe, entstehe ein Capitalgewinn.[1]) Beide Bemerkungen scheinen mir offenbar unzutreffend. Ein Capitalgewinn entsteht auch bei einer unglücklich und unrichtig geleiteten Production, falls nur das Maass des Unglücks oder Ungeschicks ein nicht allzu hohes war. Wenn ein Unternehmer bei einem in der Volkswirtschaft zur Zeit herrschenden Zinssatze von 4 Proc. ein Capital von 100.000 fl. verwendet, und damit einen Ueberschuss von nur 2000 fl. erzielt, so ist es eben so sicher, dass diese Production unökonomisch, entweder unglücklich oder ungeschickt geleitet war, als dass jene 2000 fl. nichtsdestoweniger einen Capitalgewinn darstellen; wahrscheinlich wird der Unternehmer, und zwar mit gutem Grund, sogar 4000 fl. Capitalzins buchen, denen er einen „Unternehmerverlust“ von 2000 fl. gegenüberstellen wird. Die Entstehung des Capitalgewinnes stellt keine Anforderung an positive „seltene“ oder sonst qualificierte Leistungen des Unternehmers; sie stellt nur die negative Anforderung, dass durch die Qualität der Unternehmerleistung die auf Seite des sachlichen Factors gegebenen Chancen eines Capitalgewinnes nicht geradezu verdorben werden; und auch zu diesem Erfordernis stehen die Unternehmerleistungen in keiner vorzugsweiseren Beziehung, als jeder andere mit dem Capital cooperierende complementäre Factor: jeder erste beste Lohnarbeiter kann ja durch technisches Unglück oder Ungeschick ganz ebenso die Gewinnchancen verderben als der Unternehmer durch unglückliche oder ungeschickte Dispositionen!

Schliesslich möchte ich noch als illustratives Factum kurz anführen, dass ganz dasselbe Verhältnis, welches zwischen der Unternehmerthätigkeit und dem Capitalgewinn besteht, offenbar auch zwischen der Unternehmerthätigkeit und der Grundrente bestehen muss, dass aber Philippovich selbst unterlassen hat, die analogen Consequenzen für das Gebiet der Grundrente zu ziehen. Das Unternehmereinkommen enthält überall, wo vom Unternehmer eigener oder fremder Boden verwendet wird, auch Grundrente, auf deren Entstehung, Höhe oder Vereitlung die persönliche Qualität des Unternehmers offenbar nicht mehr, aber auch nicht weniger Einfluss nimmt, als es rücksichtlich des Capitalgewinnes der Fall ist. Schlechte Unternehmerthätigkeit kann die Grundrente verscherzen oder verderben, wie sie den Capitalgewinn verscherzen oder verderben kann; aber damit Grundrente entstehe, braucht zur „Seltenheit“ des Bodens ebensowenig eine „Seltenheit“ der Unternehmerthätigkeit hinzuzutreten, als dies zur Entstehung des Capitalgewinnes erfordert wird.

Was für Conclusionen sind nun aus alledem für unsere Frage zu ziehen? — Ich glaube, die folgenden: Philippovich ist der reinlichen

[1]) A. a. O. S. 241 (2. Aufl. S. 274).

Scheidung, die er selbst innerhalb des Unternehmereinkommens zwischen dem Unternehmerlohn, dem Capitalgewinn und dem (persönlichen) Unternehmergewinn gezogen hat, im weiteren Ausbau seiner Theorie nicht völlig treu geblieben; er hat bewusst oder unbewusst den echten „Capitalgewinn" mit dem Unternehmergewinn zusammengemischt. Einmal auf diesem Standpunkt stehend hat er natürlich ganz Recht gehabt, unter die Bestimmgründe, die über die Entstehung und Höhe dieses *mixtum compositum* entscheiden, auch das persönliche Element der Unternehmerthätigkeit aufzunehmen; aber er hat Unrecht gehabt, die so gestalteten, auf jenes *mixtum compositum* abzielenden Erklärungsgänge für eine Erklärung des echten Capitalgewinnes zu nehmen. Er hat somit seinerseits die eigentliche Erklärungsaufgabe der Zinstheorie verfehlt, und indem er wegen der Unterlassung derselben Vermischung, wegen der vermeintlich fehlerhaften „Isolierung des Capitales" die anderen Zinstheorien tadelt, das oben geschilderte methodische Versehen begangen, der Zinstheorie die Erklärung von etwas zuzumuthen, was nicht Capitalzins ist.

Eine ebenso nothwendige als charakteristische Consequenz dieses ersten methodischen Verstosses, den Philippovich begangen hat, ist ein zweiter, in den er verfällt, nämlich die Duplicität seiner Zinstheorie. Er hat statt einer Zinstheorie deren zwei: eine für den Darlehenszins, dem allein er einen „selbständigen Entstehungsgrund" zuschreibt,[1]) und eine zweite für den Capitalgewinn der Unternehmer, den er auf andere, mit persönlichen Elementen gemischte Entstehungs- und Bestimmgründe zurückführt. Philippovich selbst hat die Duplicität seiner Theorie, die die verschiedenen Erscheinungsformen des Zinses mit verschiedenen Erklärungen trifft, mehr nur angedeutet als ausgeführt. Sie ist zweifellos in seinen Lehren enthalten, aber nicht zur Schau gestellt. Ausdrücklich zur Schau gestellt, ja geradezu als allein richtiges methodisches Princip proclamiert wird sie durch einen anderen Autor, durch Dietzel.

2.

Dietzel hat die ziemlich auffallenden Ansichten, die mir zu diesen Zeilen Anlass geben, gelegentlich einer kritischen Besprechung meiner „Positiven Theorie" vorgetragen.[2]) Der Hauptvorwurf, den er gegen meine Zinstheorie zu erheben hat, gipfelt darin, dass ihr Fundamentalsatz, wonach gegenwärtige Güter in aller Regel mehr wert sind als künftige Güter gleicher Art und Menge, zwar „unbestreitbar richtig", aber eine „selbstverständliche" „allgemeinste Allgemeinheit", ein „harmlosester truisme" sei, der keinen sachlichen Wert für die Erklärung der meisten Fälle des Zinsphänomens besitze, und den auszusprechen man auch ebenso gut oder eigentlich noch besser unterlassen könne. Dietzel erblickt in jenem meinem allgemeinen Satze „eine eher schädliche als nützliche Vermehrung des socialökonomischen Lehrschatzes" (931), eine Formel, auf die sich die

[1]) A. a. O. S. 244 (2. Aufl. 277).

[2]) In den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1891, Nr. 23 S. 930—943.

verschiedenen Kategorien des Zinsphänomens „nur um den Preis stark gekünstelter Erklärungen und stark ermüdender Umwege“ zurückführen lassen, und er bedauert, dass „leider“ meine Zinstheorie den Leser zwinge, bei allen Arten des Zinsphänomens den Fall immer „als ein Speciale der generellen Thatsache, dass jeder Zinszahler der Gegenwartsware ein Agio beilegt, zu betrachten“. Nur beim Consumtivcredit sei es wirklich zweckmässig, diese Thatsache vorzuführen und näher zu erörtern. Bei allen übrigen Kategorien des Zinses komme man dagegen ohne diese Einleitung „einfacher und rascher zum Ziele“ (932 fg.).

Wieso dies? — Hiemit gelange ich erst zu den für unser jetziges Thema eigentlich interessanten Aeusserungen Dietzels; seine kritischen Ausstellungen, auf die ich hier nicht zu erwidern beabsichtige, musste ich nur zur Anknüpfung und zum Verständnis seines positiven methodischen Standpunktes vorführen.

An ein Wort Schmollers anknüpfend, wonach man in meiner „Positiven Theorie“ die „so sehr bekämpfte Productivitätstheorie, die Enthaltungstheorie, die Nutzungstheorie, die Ausbeutungstheorie überall an ihrem Orte als Theilwahrheiten wiederaufstehen“ sehe, bekennt sich Dietzel zu der Meinung, dass in diesen alten Theorien schon die richtige Lösung des Zinsproblems vorgelegen sei (931), und zwar, wohlgemerkt, nicht etwa in einer derselben, sondern in allen zusammengenommen; in der Weise, dass für verschiedene Fälle des Zinses die verschiedenen Theorien alternativ „einzugreifen“ haben. Manche Fälle des Zinsbezuges lassen sich seiner Meinung nach mittelst der Nutzungstheorie, andere mittelst der Productivitätstheorie, wieder andere nach der „in ihrem Kerne unleugbaren“ Ausbeutungstheorie zutreffend erklären, während er, wie schon oben bemerkt, für das Consumtivdarlehen — und nur für dieses — eine im Sinne meiner Zinstheorie gehaltene Erklärung für zulässig und zutreffend zu halten scheint. Es sind eben, wie Dietzel sich ausdrückt, „auch im Gebiete der Zinstheorie für die verschiedenen Kategorien der socialwirtschaftlichen Erscheinungen verschiedene durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Position und Relation der Individuen bedingte Erklärungsgründe zu formulieren.“ (934.)

Zur Illustration, wie Dietzel sich dies vorstellt, führe ich einige seiner beispielsweisen Darlegungen im Wortlaut vor. Im Fall der Claviermiete eines Dilettanten z. B. fragt Dietzel: „Warum bezahlt er Zins dafür? Weil ihm die Form, mittelst jährlicher Hingabe einer bestimmten Einkommensquote sich den Genuss des Clavierspiels zu verschaffen, wirtschaftlich vortheilhafter erscheint als die Form des Ankaufs, d. h. der einmaligen Hingabe einer Vermögensquote. Der normale Grund, weshalb ihm dies vortheilhafter erscheint, ist einfach der, dass er mit der Summe, welche ihm der Ankauf kosten würde, mehr wirtschaftliche Productivkraft einbüssen würde, als ihm jetzt durch jährliche Zahlung eines Mietzinses entgeht. Er besitzt zwar die 1500 Mark zum Ankauf, aber diese stecken in seinem Geschäfte und producieren ihm jährlich 200 Mark Profit, während

ihm die Miete nur 150 Mark jährlich kostet. Ist damit nicht der für dies „dauernde Gebrauchsgut“ bezahlte Zins „mit der Productivität des Capitales“ erklärt? — Besitzt der Mieter dagegen die zum Ankauf nöthigen 1500 Mark nicht, so zahlt er den Zins deshalb, weil er eben keine andere Möglichkeit hat, sich den Genuss des Clavierspiels zu verschaffen als durch diesen Tribut an den Capitalisten — er ist dann in gleicher Lage, wie der Arbeiter, welcher, um leben zu können, einen Theil seines Productes dem Capitalisten gewähren muss. Hier greift die „Ausbeutungstheorie“ zur Erklärung des Zinses für ein „dauerndes Gebrauchsgut“ ein.“

Analog unterscheidet und entscheidet Dietzel im Falle einer Hausmiete. Werde ein Haus als Arbeiterkaserne verwertet, so sei unzweifelhaft „das, was die socialistisch-communistische Zinstheorie Ausbeutung nennt, da“ . . . „Mietet ein Rentner oder ein Unternehmer ein Haus, zu dessen Kauf ihm die Mittel zur Verfügung ständen, so ist der Zins aus der Productivitätstheorie zu erklären. Mietet ein Arbeiter, bezüglich irgend jemand, welcher sich das Haus nicht kaufen kann, so greift wieder die Ausbeutungstheorie ein . . . Verschiedene Kategorien des Zinsphänomens — verschiedene Erklärungen.“ (934 fg.)

Ich vermuthe, dass schon der erste Eindruck dieser Aeusserungen Dietzels auf die meisten Leser ein sehr befremdender sein wird. Soll wirklich ein und derselbe Hauseigenthümer, der ein und dasselbe Haus vielleicht um einen und denselben Betrag abwechselnd an einen Mieter, dessen Vermögen demselben auch den Ankauf des Hauses ermöglichen würde, und an einen solchen Mieter, der dazu nicht imstande wäre, ververmietet, seine Zinseinnahme abwechselnd ganz verschiedenen Ursachen, bald der Productivität des Capitales und bald einer von ihm geübten Ausbeutung verdanken? Und wie dann, wenn er, wie unzähligemale in grossstädtischen Häusern, gar nicht einmal weiss, ob seine Mietparteien ein zum Hauskauf genügendes Vermögen haben? Oder, wenn er in demselben Hause gleichzeitig Mieter beiderlei Gattungen beherbergt: soll er da in einer Etage untadeliger Percipient der Früchte des productiven Capitales und in der anderen ein „Ausbeuter“ sein, und zwar selbst dann, wenn er z. B. seinen weniger vermöglichen Mietsleuten die Wohnung nicht bloss absolut, sondern auch relativ billiger vermietet hätte?

Aber nicht bloss wegen der befremdlichen Resultate, zu denen Dietzels methodischer Vorgang hinführt, sondern auch von der principiellen, methodischen Seite aus betrachtet, wird derselbe schwerlich verfehlen, schon im ersten Eindruck befremdlich zu wirken. Was würde man dazu sagen, wenn ein Nationalökonom die eine Hälfte der Grundrente physiokratisch und die andere Hälfte ricardianisch, oder wenn ein Physiker einen Theil der Lichterscheinungen nach der Emissions-, und einen anderen nach der Undulationstheorie erklären wollte? Gilt nicht sonst mit Recht das Verlassen einer Erklärung und das Ueberspringen auf eine andere gegenüber verschiedenen Theilen desselben Phänomens für eine fehlerhafte Inconsequenz der Erklärung? Sind wir nicht gewöhnt, es als

eines der sichersten Zeichen der Unrichtigkeit einer Erklärung anzusehen, wenn sich damit nicht alle Fälle des erklärungsbedürftigen Phänomens erklären lassen? Ein interessantes Zusammentreffen fügt es, dass gleichzeitig von einem unserer namhaftesten Theoretiker ganz im Sinne dieses Postulates ein Argument gegen meine eigene Zinstheorie gerade daraus abgeleitet wird, dass sie seiner Meinung nach nicht alle Fälle des Zinses, z. B. nicht den Zins aus dem Handelscapitale zu erklären vermöge[1]): und dem gegenüber will mich Dietzel umgekehrt dafür tadeln, dass ich alle Fälle des Zinses aus einer einheitlichen Theorie zu erklären versuche, und will uns leichten Herzens die Anleitung geben, gegenüber verschiedenen concreten Fällen des Zinsenbezuges die Zinstheorien zu wechseln wie die Handschuhe, das, was sich nicht aus der Productivitätstheorie erklären lässt, aus der Ausbeutungstheorie, oder aus der Nutzungstheorie zu erklären, und das endlich, was unter gar keine dieser alten Theorien passt, der Wertdifferenz zwischen Gegenwart und Zukunft zur Erklärung zuzuweisen?

Aber — so wird mir ohne Zweifel eingeworfen werden — es gibt ja doch auch zweifellos Fälle, in welchen dieselbe Erscheinung wirklich durch ganz verschiedene Ursachen bewirkt wird. Das Strassenpflaster kann nass sein, entweder weil es geregnet hat, oder weil die Communalverwaltung aufspritzen liess; oder um Beispiele aus einer mehr wissenschaftlichen Sphäre zu wählen: die Erscheinung, die wir Erdbeben nennen, kann höchstwahrscheinlich durch zwei oder vielleicht auch drei recht gründlich verschiedene Ursachen bewirkt werden; die sogenannten tektonischen Beben werden durch Veränderungen in der festen Erdkruste, durch Einstürze in innere Hohlräume u. dgl. bewirkt; die vulcanischen Beben durch Andringen feuerflüssiger Massen aus dem Erdinnern, und wenn Falb Recht hat, würde endlich der grösste Theil dieser letzteren Fälle speciell durch eine Art Ebbe und Flut verursacht, welcher das flüssige Erdinnere aus denselben Gründen unterliege, welche die Ebbe und Flut in den die Erdoberfläche bedeckenden Meeren bewirken. — Oder, die Erscheinung, dass zwei Körper sich anziehen, kann ebensogut durch ihre Schwere oder Gravitationskraft bewirkt werden, als durch den Magnetismus. In allen diesen Fällen ist offenbar die Zurückführung verschiedener Fälle desselben Erscheinungsbildes auf verschiedene Ursachen, oder, was mit anderen Worten dasselbe besagt, ihre Erklärung aus verschiedenen Theorien, nicht Fehler, sondern Pflicht und Tugend.

Gewiss! Und darum dürfen wir uns in unserer Frage mit blossen Eindrücken, und mögen sie auch noch so stark gegen Dietzel sprechen, nicht begnügen, sondern wir dürfen uns die Mühe nicht verdriessen lassen, mit aller Nüchternheit und Gründlichkeit regelrecht zu untersuchen, ob der Fall der verschiedenen „Kategorien" des Zinsphänomens vermöge seiner Natur in jene erste Classe von Fällen gehört, in welchen die Häufung von Theorien ein irrthumkündender Fehler, oder aber in die zweite Classe, wo sie zulässig und geboten ist.

[1]) Siehe unten Abschnitt 3.

Nach welchen Kriterien wird sich dies beurtheilen lassen?

Zuvörderst liegt es auf der Hand, dass wir es in der zweiten Classe durchwegs mit Erscheinungen zu thun haben, die zwar im äusseren Erscheinungsbilde eine gewisse Gleichförmigkeit aufweisen, die aber eine eigentliche innere Verwandtschaft nicht besitzen. Es lässt sich von ihnen nichts oder fast nichts gemeinsames aussagen, als was sich auf die äussere Erscheinungsform bezieht. In allen übrigen Stücken gehen sie auseinander. Das hat für ihre wissenschaftliche Behandlung eine Reihe belangreicher Consequenzen. Zuvörderst müssen sie natürlich, da sie aus verschiedenen Ursachen hervorgehen, mittelst verschiedener Theorien erklärt werden. Eine selbstverständliche Folge hievon wieder ist, dass sie, soferne die Wissenschaft überhaupt in der Lage ist, Gesetzmässigkeiten in ihrem Auftreten zu erkennen, grundsätzlich verschiedenen Gesetzen unterliegen, also die für eine Gruppe bestehenden Gesetze auf die anderen Gruppen nicht anwendbar sind. Es liegt z. B. auf der Hand, dass jene Gesetze, die sich etwa aus der Falb'schen Hypothese für die Periodicität, Stärke u. dgl. der Flutbeben ergeben würden, nicht den mindesten Anspruch erheben könnten, auch für die tektonischen Beben zu gelten, und umgekehrt. Endlich aber ist eine nothwendige Consequenz dieser Verhältnisse die, dass jene in allen wesentlichen Dingen ihre eigenen Wege gehenden Erscheinungsgruppen aufhören, oder, richtiger gesagt, gar nicht dazu gelangen können, zusammen eine wissenschaftlich fruchtbare Kategorie zu bilden.

Es ist, wie ich glaube, eine wohl von keiner Seite bestrittene Sache, dass die Wissenschaft bestrebt sein muss und bestrebt ist, ihren Classificationen der Erscheinungen möglichst *wesentliche* Merkmale zu Grunde zu legen. Ihre Begriffe oder Kategorien werden fruchtbar sein, wenn sie nicht Gleich*förmiges*, sondern Gleich*artiges* zusammenfassen. Darum erleben wir oft, dass die wissenschaftliche Terminologie und Classification von jener des Alltagslebens, welches Gleichförmigkeit viel leichter mit Gleichartigkeit verwechselt, abzuweichen gezwungen ist. Den Walfisch z. B. muss die Zoologie aus den Fischen ausscheiden und den Säugethieren zuzählen; die im Volksmund sprichwörtlich gewordenen hohen „Profitraten“, welche die Apotheker in den Verkaufspreisen ihrer Medicamente gegenüber den Einkaufspreisen derselben realisieren, hat die Nationalökonomie ihrer überwiegenden Natur nach als „Arbeitslöhne“ declariert. So oft demnach die innere Ungleichartigkeit von Erscheinungen entdeckt wird, welche bisher wegen ihrer äusseren Gleichförmigkeit in eine gemeinsame Kategorie zusammengefasst waren, pflegt es das erste zu sein, dass zum mindesten die Wissenschaft für ihre Zwecke die unfruchtbar gewordene Kategorie zerschlägt, und ihre Bestandtheile solchen anderen Kategorien einverleibt, die ihrer inneren Wesensbeschaffenheit besser entsprechen. In dem Augenblicke, in dem feststehen wird, dass in der That verschiedene Fälle des Erdbebens auf ihrer Art nach ganz verschiedene Gruppen von Ursachen zurückzuführen sind, wird auch der Begriff der Erdbeben, wenn er auch sicherlich und aus guten Gründen im gewöhnlichen Sprachgebrauch

fortleben wird, für den Geologen ein ziemlich leerer Sammelname geworden sein; geradeso, wie die Physik mit der allgemeinsten Kategorie „Anziehung zweier Körper“ nicht viel anzufangen weiss, und die auf der Gravitation einerseits und auf dem Magnetismus andererseits beruhenden Anziehungserscheinungen in zwei recht disparate Capitel ihres Lehrgebäudes verweist: für solange, als sich nicht etwa einmal herausstellen sollte, dass Gravitation und Magnetismus im letzten Grunde doch wieder irgend eine gemeinsame Erklärungsursache haben, in welchem Fall sie sicher in eine gemeinsame Kategorie zusammengefasst, aber dann eben auch nicht länger mittelst zweier verschiedener, sondern mittelst einer und derselben Theorie erklärt würden.

Wie steht es nun in dieser Richtung mit dem „Zinsphänomen“?

Gewiss ist, dass auch gegenüber dem „Zinsphänomen“ die Wissenschaft ihre classificierende Thätigkeit weidlich geübt, und zwar in der eben besprochenen Tendenz geübt hat, nicht Gleichförmiges, sondern nur Gleichartiges in eine und dieselbe Kategorie zusammenzufassen. Wenn sie innerhalb des weiteren Phänomens des „Einkommens“ die vier Zweige Grundrente, Capitalrente oder Capitalzins, Arbeitslohn und Unternehmergewinn unterschied, so lag dieser Eintheilung notorisch die Rücksicht auf die innere Natur, auf den Ursprung oder die Quelle, welcher die verschiedenen Einkommenstheile entspringen, zugrunde. Aeusserlich sind ja z. B. im Einkommen des kleinen Landwirtes alle vier Zweige ununterschieden zusammengemischt: wenn der Theoretiker dennoch hier vier verschiedene Zweige unterscheidet, so geschieht es, weil er erkennt, dass der Landwirt verschiedene Theile des Einkommens, das ihm für seine Bedürfnisse in Händen bleibt, verschiedenen Ursachen verdankt, und zwar vier verschiedenen Ursachen; würde er geglaubt haben, sechs oder acht verschiedene Ursachen feststellen zu können, so würde er eben sechs oder acht verschiedene Einkommenszweige statuiert haben.

Dass übrigens speciell bei der Abgrenzung des Begriffes des Capitalzinses oder der Capitalrente — ich gebrauche hier, wie ich es gewohnt bin, beide Namen als gleichbedeutend — die Wissenschaft scharf auf die innere Gleichartigkeit sah, zeigt sich noch recht charakteristisch daran, dass sie auch noch innerhalb der Erscheinung des „Zinsbezuges“ den „echten Capitalzins“ scharf gegen gewisse fremdartige Elemente, die in „Zinsbezügen“ enthalten zu sein pflegen, abgrenzte: gegen Risicoprämien, gegen Abnützungsquoten, gegen Vergütungen für besondere persönliche Bemühungen des Capitalisten. Weil diese Elemente bei aller äusserlicher Gleichförmigkeit auf andere Ursachen zurückzuführen sind, fand man es für geboten, sie aus dem Begriff der echten Capitalrente auszuschliessen.

Die herkömmliche Bildung und Abgrenzung des Begriffes des Capitalzinses ist daher der Ausdruck einer uralten *communis opinio* dafür, dass die unter dem Namen „Zinsphänomen“ zusammengefassten Erscheinungsfälle nicht eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft ungleichartiger Elemente, sondern eine Auslese und Zusammenfassung innerlich gleichartiger

Erscheinungen darstellen, deren Gleichartigkeit speciell auf einer gegenüber den anderen Einkommenszweigen eigenartigen, den „Zinsphänomenen“ untereinander aber gemeinsamen Ursprungsquelle beruht. Hienach würde also der Fall des Zinsphänomens augenscheinlich der ersten der zwei oben unterschiedenen Classen, nämlich jener zuzurechnen sein, die eine Erklärung aus einer einzigen Theorie, eine Erklärung „aus einem Gusse“ erfordert.

Kann man aber nicht dies bis zu einem gewissen Grade zugestehen, und dennoch Dietzels Standpunkt vertreten? Kann nämlich die Sache nicht vielleicht so liegen, dass die von Dietzel verschiedenen Erklärungen zugewiesenen Gruppen von Zinserscheinungen einfach Unterarten der allerdings ein gewisses Maass von Gleichartigkeit aufweisenden allgemeinen Kategorie des „Zinsphänomens“ darstellen, wobei jede der Unterarten sich durch gewisse aparte Züge, denen dann eben auch eine aparte Erklärung entspricht, gegenüber den anderen Unterarten unterscheidet? So gut z. B. die landwirtschaftliche und die Baugrundrente, obwohl sie Glieder der einheitlichen Familie „Grundrente“ sind, zum Theil auf recht verschiedenen Ursachen, die erstere z. B. unter anderem auf der Fruchtbarkeit der Grundstücke und dem gesellschaftlichen Bedarf nach Rohstoffen, die zweite dagegen auf ihrer Lage und dem gesellschaftlichen Bedarf nach Wohnstätten beruht, ebensogut könnten ja auch verschiedene Unterarten des Zinses ihre aparten speciellen Entstehungsgründe besitzen, die auf ihre Erklärung aus aparten Theorien hindrängen.

Ich halte es in der That für das wahrscheinlichste, dass Dietzel diese Art des Verhältnisses bei seinen Aeusserungen vorgeschwebt ist. Er dürfte schwerlich mit Bewusstsein soweit haben gehen wollen, den gemeinsamen Charakter aller Zinserscheinungen ganz zu leugnen, sondern wollte wohl seine „verschiedenen Kategorien des Zinsphänomens“ als Unterarten eines gemeinsamen Typus verstanden wissen. Aber auch wenn dies seine Meinung gewesen sein sollte, so reimt sie sich weder mit seinen eigenen Aeusserungen, noch mit den Thatsachen zusammen.

Unterarten müssen naturgemäss das Wesen der Art haben. Das Aparte, das ihnen anhaftet, kann nie bis zur durchgreifenden Wesensverschiedenheit gehen. Und im Zusammenhang damit kann auch ihre Erklärung nie vom Anfang bis zu Ende apart sein. Die differenziellen Ursachen, auf deren Auftreten die Gliederung einer „Art“ von Erscheinungen in Unterarten beruht, müssen trotz ihrer Verschiedenheit doch immer Repräsentanten der der ganzen Art zugrundeliegenden gemeinsamen Ursache sein; der Kern der letzteren muss sich in ihnen allen wiederfinden. So verschieden z. B. die concrete Ursache ist, der einerseits ein Bauplatz unter den Linden in Berlin und andererseits eine fette Wiese im Holstein'schen Marschboden die hohe Rente verdankt, so ist in ihnen doch unschwer der gemeinsame, für die gesammte Grundrente so charakteristische Zug wiederzuerkennen, dass Wiese und Bauplatz irgend eine bevorzugte Eignung mit einer im Vergleich zum Bedarf beschränkten Zahl von Grundstücken theilen. Die bevorzugte Eignung mag in dem einen Falle auf hervorragender Frucht-

barkeit, im anderen auf hervorragend günstiger Lage, der Bedarf in einem Falle auf der grossen Zahl von Fleischessern, die es in Deutschland, aber auch in England und Russland gibt, im anderen Falle auf der grossen Zahl von Leuten beruhen, welche wünschen, möglichst nahe dem Herzen von Berlin zu wohnen: aber diese Verschiedenheiten sind nur Verschiedenheiten in einem vergleichweise unwesentlichen concreten Detail, während durch sie hindurch der aller Grundrente gemeinsame typische Ursachenbestand sich unschwer erkennen lässt und erkennen lassen muss. Man kann sagen: die Kategorie „Grundrente“ wäre leer, wenn es nicht eine einheitliche allgemeine Grundrententheorie gäbe; und eine allgemeine Grundrententheorie wäre unmöglich oder falsch, wenn nicht die differierenden Erklärungsdetails, die bei den einzelnen Unterarten der Grundrente zutreffen, sich schliesslich, näher der Wurzel gefasst, in eine einheitliche, aller Grundrente gemeinsame Erklärungsursache zusammenfassen liessen.

Und gerade so steht es auf dem Gebiete des „Zinsphänomens“. Wenn nicht die Kategorie „Zins“ eine ganz leere sein soll — und sie ist es nicht, weil, wie gezeigt, die Zusammenfassung der unter sie fallenden Erscheinungen eben nicht mit Rücksicht auf eine bloss äusserliche Gleichförmigkeit, sondern mit Rücksicht auf einen gemeinsamen Ursprung erfolgt ist — so muss die Erklärung aller unter sie fallenden Einzelfälle ein belangreiches Stück gemeinsam haben. Gerade dies ist es aber, was Dietzel mit seiner methodischen Attitüde in Abrede stellt. Er begnügt sich nicht mit der Behauptung, dass die Erklärung der verschiedenen „Kategorien“ irgend einen aparten Zug haben könne und haben müsse — was ja vollkommen richtig wäre —; sondern er will, dass sich in diesem Aparten die ganze wesentliche Erklärung erschöpfe. Er tadelt mich ja ausdrücklich dafür, dass ich die Erklärung der verschiedenen Einzelfälle des Zinses unter einen Hut zu bringen suche; er erklärt diesen gemeinsamen Theil der Erklärung für zum mindesten überflüssig, ja „eher schädlich“; und dass er an eine reelle Gemeinschaft in einem wesentlichen Theil der Erklärung nicht glaubt, gibt er drastisch zu erkennen, wenn er die Zurückführung der verschiedenen Kategorien des Zinsphänomens auf eine — nur einen „harmlosesten truisme“ enthaltende — allgemeinste Formel zwar für möglich, aber nur „um den Preis stark gekünstelter Erklärungen“ für möglich hält: wo man „stark künsteln“ muss, um verschiedenes unter eine gemeinsame „Formel“ zu bringen, kann ja doch eine natürliche, reelle Gemeinschaft nicht vorhanden sein!

Dass innerhalb des Zinsphänomens verschiedene Gruppen von Fällen gewisse unterscheidende Eigenthümlichkeiten oder Besonderheiten aufweisen, konnte selbstverständlich auch der älteren Zinstheorie nicht entgehen; aber es ist sehr lehrreich zu sehen, dass sie diesen Besonderheiten in anderer Weise gerecht zu werden suchte als dies Dietzel thut. Erstens hat die ältere Theorie schon in thatsächlicher Beziehung die Unterscheidungslinien nicht unerheblich anders gezogen als Dietzel. Sie unterscheidet nicht etwa Ausbeutungszins, Productivitätszins, Nutzungszins u. dgl., sondern

theilt nach anderen Unterscheidungsmerkmalen den Zins in ursprünglichen und ausbedungenen Capitalzins, den letzteren wieder in Darlehenszins und Leihzins ausdauernder Güter u. s. w. ein, wobei die weitere Unterscheidung, ob der Mieter ein zum Ankauf des Mietobjectes ausreichendes Vermögen besitzt oder nicht, bisher noch niemals als relevantes Trennungsmerkmal innerhalb der Fälle der Sachvermietung aufgefasst worden ist. Noch viel wesentlicher ist aber, dass die ältere Zinstheorie alle jene Unterarten eben auch methodisch als echte, blosse Unterarten behandelt; das heisst, sie führt sie nicht auf verschiedene Erklärungsprincipien zurück, sondern ist im Gegentheile bemüht darzuthun, dass bei ihnen allen im verschiedenen Gewande dasselbe, gemeinschaftliche Erklärungsprincip wirksam sei. Es ist für die Tiefe der Ueberzeugung, dass, um für richtig gelten zu können, eine Theorie imstande sein müsse, alle Fälle des echten Zinses einheitlich zu erklären, im höchsten Grade charakteristisch, dass selbst die gekünsteltsten Constructionen nicht verschmäht wurden, um nur eine der Natur des angenommenen Erklärungsprincips widerstrebende Unterart doch noch unter das allgemeine Princip zu beugen. Manche Vertreter der Productivitätstheorie z. B. erklärten, weil sie sonst mit der Erklärung des Zinses aus reinen Gebrauchsgütern, die mit der Production gar nichts zu thun haben, in Verlegenheit gekommen wären, auch die reinen Gebrauchsgüter für „productiv", indem sie ihnen die Production der „inneren Güter" Sättigung, Schutz gegen Witterungsunbilden u. dgl. zuschrieben; die Nutzungstheorie renkte die Erklärung des Zinses aus verbrauchlichen Gütern unter ihr Erklärungsprincip, indem sie auch an den verbrauchlichen Gütern einen Dauergebrauch construierte; und umgekehrt sehen wir eine der beliebtesten und häufigsten Angriffsmethoden darin bestehen, dass man aus dem — wirklich oder vermeintlich — offenbaren Unzutreffen des angegriffenen Erklärungsprincipes für eine einzelne Gruppe von Fällen die Hinfälligkeit der ganzen auf dieses Princip gebauten Theorie deduciert: siehe Lassalles berühmte Ironisierung der sich durch ihre „Enthaltsamkeit" kasteienden Millionäre!

Man wird indes nicht ohne Grund einwenden können, dass das, was ich bis jetzt gegen Dietzel vorgebracht habe, eigentlich nur zum geringeren Theil ein aus der Sache selbst geschöpfter, zum überwiegenden Theile dagegen mehr nur ein Autoritätenbeweis war. Mag sein, dass Dietzel in Bezug auf die Frage, ob die verschiedenen Kategorien des Zinsphänomens viel oder wenig Gemeinsames untereinander haben, die *communis opinio* der gesammten bisherigen Wissenschaft gegen sich hat: aber kann nicht diese *communis opinio* selbst eine schiefe, und Dietzel mit seiner Negierung jeder wesentlichen Gemeinsamkeit und mit seiner Statuierung divergierender selbständiger Erklärungsprincipien im Rechte gewesen sein?

Glücklicherweise pflegt sich die Irrigkeit von Ansichten stets auch an allerlei unzweideutigen sachlichen Kriterien zu verrathen; daran, dass die irrige Ansicht in ihrem Inhalt oder in ihren nothwendigen Consequenzen

mit sich selbst oder mit den Thatsachen in unlösbare Collision geräth. Aus der reichen Auswahl solcher sachlicher Irrigkeits-Kriterien will ich einige der auffälligsten vorführen.

Ein erstes Kriterium ist, dass Dietzels Auffassung zu offenbar unhaltbaren, absurden Consequenzen hinführt. Ich kann hier an jene Erwägungen und Beispiele anknüpfen, die ich schon oben zur Charakterisierung des ersten Eindruckes der Dietzel'schen Lehre vorführte, und die sich leicht vermehren und verstärken lassen. Ein Hauseigenthümer hat z. B. eine Luxuswohnung an einen Bankdirector vermietet, der ein Jahreseinkommen von 30.000 fl., aber kein Stammvermögen besitzt, das ihm den Ankauf des betreffenden Hauses ermöglichen würde: wegen des letzteren Umstandes ist nach Dietzel die eigentliche Ursache des Zinsbezuges des Hauseigenthümers eine von diesem geübte Ausbeutung! Nun macht der Bankdirector mit einer Promesse, die er besitzt, einen Haupttreffer, der es ihm ermöglichen würde, das Haus zu kaufen; er thut es aber nicht, sondern zieht vor, wie bisher als Mieter in seiner Wohnung zu bleiben. Jetzt hört der Hauseigenthümer, obwohl er genau dasselbe thut wie zuvor und vielleicht von dem Haupttreffer seines Mieters kein Wort weiss, plötzlich auf, an ihm eine Ausbeutung zu üben. Die bisherige Ursache seines Zinsbezuges ist also weggefallen. Den letzteren selbst verliert er aber darum doch nicht. Denn glücklicherweise hat in demselben Augenblicke, in welchem er ohne sein Wissen aufgehört hat ein Ausbeuter zu sein, gleichfalls ohne sein Wissen eine andere Kraft zu wirken begonnen, die Productivität des Capitales, und ebenso merkwürdiger als zufälliger Weise bringt ihm diese grundverschiedene Ursache bei Heller und Pfennig einen geradeso grossen Zins zustande, als vordem seine Ausbeutung. — Oder, in einer grossen Stadt gibt es zwanzig Claviervermieter, die, ohne sich um die Vermögensverhältnisse ihrer Mieter zu kümmern, an Arm und Reich gleichartige Claviere um denselben marktüblichen Mietzins vermieten; alte oder geringwertige Instrumente um einen geringeren, neue und kostbare Instrumente um einen höheren Mietzins: soll da wirklich die wirtschaftliche Structur des ganzen Verhältnisses, in welchem die Claviervermieter zu ihren Mietern stehen, fallweise so essentiell verschieden sein, dass der Charakter der gleichen Einkommen, welche die Vermieter aus der Hingabe des gleichen Objectes ziehen, ein völlig verschiedener wird, wobei aber verwunderlicherweise die fundamental verschiedenen Ursachen abermals ganz genau zu dem gleichen Ergebnisse hinführen?

Ich glaube, diese Annahme wäre absurd. Man braucht auch nicht lange zu forschen, um die Ursache zu entdecken, warum Dietzels Auffassung zu absurden Consequenzen hinführen musste. Es kommt daher, dass Dietzel die Entscheidung auf einen Umstand aufstützt, der mit dem Kern der Sache gar nichts zu thun hat, sondern offensichtig nur als nebensächliche Zufälligkeit auftritt und auftreten kann.

Darüber, ob man aus der „Productivität des Capitales“ den Zins überhaupt zutreffend und ausreichend erklären kann, mag man ja verschiedener Meinung sein; ich für meine Person theile diese Meinung nicht.

Aber alle jene, welche bisher den Capitalzins aus der Productivität des Capitales zu erklären unternahmen, haben wenigstens, und zwar von ihrem Standpunkt sicherlich mit Recht, dasjenige Capital, welches den Zins trägt, mit der angerufenen „Productivität" in eine — unmittelbare oder mittelbare — Verbindung zu bringen gesucht. Man hat, wenn der Capitalist sein eigenes Capital in der eigenen Unternehmung anwendete, gesagt: es produciert ihm den Mehrwert seiner Producte; im Fall des Productivcredits hat man gesagt: der Schuldner kann den Zins zahlen, weil das überlassene Capital ihm den Zins in seiner Unternehmung erzeugt; im Fall des Consumtivcredits hat man gesagt: der Capitalist kann den Zins fordern, weil er sein Capital auch productiv hätte anwenden können, und der Schuldner kann gegen die Forderung nichts einwenden, weil es ja schliesslich in seinem Belieben gestanden wäre, das geliehene Capital auch selbst productiv anzuwenden u. dgl. Kurz, man sah für wesentlich an, einen Zusammenhang des zinstragenden Capitales selbst mit der Productivität zu construieren.

Statt dessen sieht aber Dietzel bei seiner Erklärung des Zinses aus der Productivität des Capitales es als wesentliches Kriterium an, ob zufälligerweise derjenige, der für ein geliehenes Capital den Zins zahlt, ausser dem geliehenen auch noch ein zweites, ganz anderes Capital besitzt, das er productiv anliegen hat, oder nicht; die charakteristische Ursache dafür, dass der Capitalist $A$ einen Capitalzins erlangt, soll mit anderen Worten darin zu finden sein, dass sein Vertragspartner $B$ selbst auch ein Capitalist ist! Dass dies aber gewiss nicht die charakteristische Ursache des Zinsenbezuges des $A$, sondern, wofern es überhaupt zutrifft, nur ein zufälliger Nebenumstand sein kann, erweist sich schon an der einfachen Gegenprobe, dass $A$ sicherlich aus seinem Hause einen Mietzins, und zwar vermuthlich auch keinen kleineren Mietzins erlangen würde, wenn kein einziger von seinen Mietern Capitalist wäre. Ein Umstand aber, dessen An- oder Abwesenheit für den Eintritt einer bestimmten Erscheinung gleichgiltig ist, kann doch unmöglich die charakteristische Ursache dieser Erscheinung sein!

Mit genau der gleichen Logik hätte Dietzel sichtlich auch einen Theil der Grundrente aus der Productivität des Capitales erklären können und erklären müssen. Wenn ein reicher Fabrikant $X$ von einem Grundbesitzer $Y$ einen Lustpark mietet, weil er es vorzieht, den Capitalbetrag, um den er ihn hätte kaufen können, in seinem Geschäfte „producieren" zu lassen, so steht die Productivität seines Capitales doch in genau demselben Verhältnisse zu dem Grundrentenbezuge des Grundbesitzers $Y$, in welchem sie in Dietzels Beispiele zum Capitalzinsbezuge des Capitalisten $A$ gestanden war. Wer möchte aber ernsthaft deswegen die sonst geltende Grundrententheorie auf solche Fälle unanwendbar erklären und diese einer Specialtheorie von der Productivität des Capitales überweisen?

Und weiter. Dietzel spricht sich nicht völlig unzweideutig darübe aus, ob er für das Zutreffen der Erklärung aus der Productivitätstheorie

bei dem zinszahlenden Vertragspartner den Besitz eines stricte in einer productiven Unternehmung angelegten Capitales, oder aber nur den Besitz eines entsprechenden Capitalbetrages überhaupt fordere. Für die erste Ansicht würde sprechen, dass er als „Normalfall“ voraussetzt, dass der Mieter sein Capital in einem „Geschäfte“ stecken habe, in dem es ihm einen jährlichen Profit „produciert“; für die zweite Ansicht sprechen jene Aeusserungen, in denen Dietzel das Geltungsgebiet der Productivitäts- von jenem der Ausbeutungstheorie abgrenzt, wobei er als Kriterium nur den Besitz von so viel Mitteln aufstellt, mit denen der Mieter das Mietobject auch hätte kaufen können, und dem Unternehmer ausdrücklich den blossen „Rentner“ an die Seite stellt. Welche dieser beiden Ansichten aber auch die eigentliche Meinung Dietzels repräsentieren mag, immer verstrickt sie ihn in noch weitere absurde Consequenzen. Denn fordert er den Besitz eines im engsten Sinne des Wortes „productiv“ angelegten Capitales, als welches z. B. der Besitz eines Miethauses nicht gelten würde, so kommt er zur Absurdität, auch den Fall als einen Fall der Ausbeutung zählen zu müssen, in welchem ein reicher Hauseigenthümer nur deshalb vorzieht, in einem fremden Hause gegen Zins zu wohnen, weil er aus der Vermietung seines eigenen Hauses eine noch grössere Zinseneinnahme zieht. Ist es aber, wie wahrscheinlich, Dietzels Meinung, dass in diesem Falle allerdings die „Productivität des Capitales“ eingreift, so wird die Absurdität noch schlimmer.

Denn entweder sind Miethäuser grundsätzlich selbst ein productives Capital, und ihr Zinsertrag daher der Productivität des Capitales entstammend, oder sie sind es nicht. Sind sie es, dann fliesst der Ertrag unseres Miethauses jedenfalls schon unmittelbar aus einem productiven Capitale, einerlei, wer darin zur Miete wohnt, und braucht daher diese Eigenschaft nicht erst auf einem Umwege für sich abzuleiten oder zu erborgen. Sind sie es aber nicht, dann sind es selbstverständlich die Miethäuser, die etwa den Mietern gehören, ebensowenig als das Miethaus, das dem Vermieter gehört; der Ertrag der ersteren, aus dem jene ihren Mietzins bezahlen, hat dann selbst keine Beziehung zur Productivität des Capitales, und kann daher eine solche Beziehung selbstverständlich auch nicht weiter leiten oder begründen helfen. Auf jeden Fall ist es aber völlig unlogisch und inconsequent, einer indirecten und entfernten Einwirkung eines Umstandes Wirkungen zuzuschreiben, deren Erzeugung man demselben Umstand dort, wo er unmittelbar und vollwirksam zutrifft, gleichzeitig abspricht. Es ist geradeso, als wenn man behaupten wollte, der unmittelbare Ankauf einer Sache vom Diebe begründe keineswegs den Thatbestand des „Ankaufes eines gestohlenen Gutes“; wohl aber müsse derselbe dann angenommen werden, wenn man die Sache von jemandem erwirbt, der sie seinerseits vom Diebe erworben hat. Oder der Makel einer unehelichen Abstammung könne nicht jemandem nachgesagt werden, der selbst ausser der Ehe geboren worden ist; wohl aber jenem, von dessen Eltern oder Voreltern jemand ausser der Ehe geboren wurde!

Und abermals weiter: woher käme denn die notorische Einheitlichkeit der Gesetze, welche den Zins und seine Höhe beherrschen, wenn die einzelnen Kategorien des Zinses wildfremden Ursachen entsprängen? Wäre es nicht ein äusserst seltsamer und unwahrscheinlicher Zufall, dass die „Ausbeutung“ für sich, und die „Productivität“ für sich, und die „Nutzung“ für sich u. s. w. jedesmal gerade zu derselben Rate des echten Zinses hinführen — woferne wir nicht annehmen wollen, was aber Dietzel eben leugnet, dass die concreten Theilursachen, die in den einzelnen Gruppen von Fällen wirksam werden, in einen gemeinsamen Canal einmünden, in dem sie in eine in ihnen allen repräsentierte allgemeine und einheitliche Ursache zusammenfliessen? Denn, um in Bezug auf das Thatsächliche keinem Missverständnis Raum zu geben: ich weiss ganz gut, dass die Existenz eines herrschenden landesüblichen Zinsfusses keine buchstäbliche Einheitlichkeit der Zinshöhe bedeutet, und dass es nicht nur zufällige, individuelle Abweichungen, sondern auch zwischen einzelnen Theilmärkten — wie z. B. zwischen dem Escompte- und dem Hypothekarzinsfuss — ständige Differenzen gibt. Allein erstens sind die Theilungslinien zwischen diesen Gebieten verschiedenen Zinsfusses ganz andere als diejenigen, die der Theorie Dietzels entsprechen würden; und ihre Existenz bedeutet zweitens keine gänzliche Loslösung von dem allgemeinen, landesüblichen Niveau, auf das sich vielmehr auch die particulären Zinsraten immer aufstützen, indem sie, unbeschadet der ihnen eigenthümlichen Abweichungen und Oscillationen, auf die Dauer mit ihm auf- und niedergehen. Dietzels Theorie würde sich dagegen daran erproben, wenn z. B. für das Consumtiv-Darlehen grundsätzlich ein anderer echter Capitalzinsfuss — Risicoprämien u. dgl. gehören natürlich auf ein ganz anderes Blatt — gelten würde als für Productivdarlehen, oder wenn in Wohnungs- und Claviermieten sich ein verschiedener, den echten Capitalzins repräsentierender Marktpreis nicht je nach der Qualität der vermieteten Objecte, sondern nach der Qualität der Mieter nachweisen liesse. Dass dies nicht der Fall ist, brauche ich aber wohl kaum auszuführen. Sowie dagegen zugegeben wird, dass die Einheitlichkeit der Gesetze des Zinses dadurch vermittelt wird, dass alle concreten Theilursachen und Theilmotive, die bei der Hervorbringung des Zinses mitarbeiten, früher oder später miteinander in Verbindung treten, indem sie durch eine allgemeine typische Ursache hindurchleiten, ist auch die Berechtigung und Nothwendigkeit einer alle Theilfälle zusammenfassenden einheitlichen Zinstheorie gegeben — also die Berechtigung und Nothwendigkeit gerade dessen, was Dietzel als unnütz und „eher schädlich“ verwirft und tadelt!

Aber handgreiflicher als an allem anderen zeigt sich Dietzels Fehlgriff endlich daran, dass ja die verschiedenen Zinstheorien, die er alle nebeneinander, „jede an ihrem Orte,“ gelten lassen will, eine der anderen widersprechen. Man kann der Productivitätstheorie nicht anhängen, ohne der Ausbeutungstheorie, der Nutzungstheorie u. s. w. abzusagen, und umgekehrt. Dietzel möchte sich freilich keiner Theorie ganz hingeben,

um keiner ganz absagen zu müssen; er möchte gewissermaassen jeder nur einen Finger reichen, aber keiner die ganze Hand. Aber das geht auch gegenüber Theorien nicht. Auch Theorien sind begehrlich, und hat man einer von ihnen nur einmal einen Finger gereicht, so will sie allemal die ganze Hand.

Will man nämlich irgend etwas aus einer Theorie heraus erklären, so muss man sich natürlich die sämmtlichen logischen Zwischenglieder, die im Geiste dieser Theorie zu einer vollständigen Erklärung nothwendig sind, aneignen. Hieran kann auch dann nichts nachgelassen werden, wenn man — so wie Dietzel — nicht sämmtliche Fälle eines Phänomens, sondern nur irgend eine einzelne, vielleicht sogar sehr beschränkte Gruppe von Fällen aus einer bestimmten Theorie erklären will. Denn man will diese ja doch immer erklären: das heisst, man will sie in logisch zusammenhängender Weise aus ihren Ursachen herleiten; und da darf man natürlich kein einziges für diesen geschlossenen Erklärungsgang nothwendiges logisches Zwischenglied überspringen oder verleugnen. Wenn man statt aller nur bestimmte Einzelfälle des Zinses aus einer bestimmten Zinstheorie erklären will, so beschränkt man den Umfang der Schlüsse, die man aus den der Theorie eigenthümlichen Prämissen ziehen will. Man kann aber nicht etwa in demselben Verhältnis die Zahl der Prämissen beschränken, die man aus ihrem Gedankenschatze annehmen will: sondern wenn man auch nur einen einzigen Schluss im Geiste der Theorie ziehen will, muss man offenbar gleichwohl sämmtliche Prämissen annehmen, die zur Ziehung dieses einen Schlusses indispensable Zwischenglieder sind.

Und daher rührt das, was ich oben die Begehrlichkeit der Theorien genannt habe. Sie können sich nicht mit einem Finger begnügen, sie müssen die ganze Hand haben — oder auch den Finger verweigern. Denn unter ihren Prämissen pflegen sich immer auch solche zu befinden, welche eine ausgedehntere, generelle Tragweite besitzen; eine so ausgedehnte, dass für die logischen Prämissen einer Theorie neben den Prämissen einer anderen kein Raum mehr ist. Man mag dann die Schlüsse, die Nutzanwendungen, so eklektisch-diplomatisch abgrenzen, dass sie sich nicht ins Gehege kommen, aber man kann nicht vermeiden oder verhindern, dass die Prämissen dieser Schlüsse sich ins Gehege kommen, und das unvermeidliche Ende ist flagranter Selbstwiderspruch.

Auch bei Dietzel. Dietzel will z. B. den Zins, den der Hauseigenthümer $A$ von einem Mieter $B$ empfängt, welch letzterer ein Capital in einem Geschäfte stecken hat, aus der Productivität des Capitales erklären. Dass eine solche Erklärung schon durch den blossen Hinweis auf die Thatsache, dass auch dem $B$ sein Capital einen Zins trägt, fertig und zu Ende geführt sei, wird wohl Dietzel selbst nicht meinen: der Zinsbezug des $B$ ist ja ein geradeso erklärungsbedürftiges Zinsphänomen, wie der Zinsbezug des $A$, und der einfache Verweis von einem dieser Fälle auf den anderen ist daher überhaupt noch keine Erklärung, geschweige denn eine Erklärung im Lichte einer bestimmten, charakteristischen Theorie. Ich

weiss natürlich nicht, in welcher der zahlreichen Nüancen, in denen die Productivitätstheorie aufgetreten ist, Dietzel die gelungene, wenn auch nur partielle Lösung des Zinsproblems erblickt: aber im Sinne einer jeden von ihnen, welche den Namen einer Productivitätstheorie verdienen soll, muss Dietzel dem Capital eine ihm innewohnende besondere „wirtschaftliche Productivkraft“ — Dietzel gebraucht diesen Ausdruck auch selbst einmal (S. 934) — und zwar in einem eigenthümlich nachdrücklichen Sinne zuschreiben; nicht etwa bloss in dem Sinne, dass das Capital in der Production überhaupt eine Rolle spielt, sondern in dem nachdrücklichen Sinne, dass das Capital in der Production eine selbständige Rolle spielt, dass ein gewisser Theil des Productes auf die specifische Rechnung des Capitals und keines anderen Productionsfactors zu setzen ist.

Gerade das ist es aber, was die Ausbeutungstheorie auf der ganzen Linie leugnet. Ihr — nach Dietzel „unleugbarer“ — Kerngedanke geht ja doch dahin, dass die Arbeit, und sie allein, alle Werte schafft, dass das Capital keine selbständige Productivkraft besitzt, dass auch die sogenannten Capitalproducte voll und rein Arbeitsproducte, und das Capital ein blosses Aneignungsmittel ist, durch welches die Capitalisten im Zinse einen Theil des durch die Arbeit allein geschaffenen Productes an sich ziehen. Wer diesen Grundgedanken der Ausbeutungstheorie acceptiert, kann unmöglich gleichzeitig eine dem Capitale eigenthümliche, den Zins creierende Productivkraft anerkennen; und wer umgekehrt die Existenz einer solchen Productivität des Capitales anerkennt, kann unmöglich gleichzeitig dem Grundgedanken der Ausbeutungstheorie zustimmen. Und wer dennoch beides thut, wie Dietzel — nun, der widerspricht sich eben. Es ist im höchsten Grade lehrreich und bezeichnend, dass Dietzel sogar in den wenigen abrupten Aeusserungen, die er über das Thema vorbringt, schon einen offenen Widerspruch nicht vermeiden konnte. Er sagt, noch dazu auf einer und derselben Seite (934), einmal, dass das in einem Geschäfte steckende Capital den dem Capitalisten zufallenden Profit „producierte“ (wobei Dietzel dem Worte „producieren“ einen solchen Nachdruck beilegt, dass er es durch gesperrte Lettern hervorhebt), und dann wieder, dass „der Arbeiter um leben zu können, dem Capitalisten einen Theil seines“ — d. i. des Arbeiters — „Productes gewähren muss.“ In demselben Athem wird also der Zins, und zwar hier nicht etwa verschiedene Zinsarten, sondern eine und dieselbe Zinsart, nämlich der Capitalgewinn der Productionsunternehmer, sowohl als specielles Product des Capitales, als als specielles Product des Arbeiters erklärt!

Ich brauche wohl kaum zu bemerken, dass man um diesen Widerspruch auch nicht etwa mit der Auskunft herumkommen kann, dass in einem gewissen Sinne ja beide Aussprüche nebeneinander wahr sein können, indem ja der Zins unmittelbar vom Capitale, und mittelbar von der das Capital bildenden Arbeit produciert sein könne. Denn in einer Erörterung der verschiedenen Zinstheorien darf und will man die markanten technischen Ausdrücke eben nicht in einem „gewissen“ mehrdeutigen oder verschwom-

menen, sondern in demjenigen nachdrücklichen und charakteristischen Sinne gebrauchen, den ihnen die betreffenden Theorien beilegen. Das hat auch Dietzel ganz wohl beachtet, wenn er z. B. auf S. 935 den Ausdruck „Ausbeutung“ ausdrücklich auf „das, was die socialistisch-communistische Zinstheorie Ausbeutung nennt,“ bezieht. Zu allem Ueberflusse ist aber der erste der beiden widersprechenden Aussprüche ausdrücklich in eine Demonstration der Productivitätstheorie, der zweite in eine Demonstration der Ausbeutungstheorie verflochten: dass aber derselbe Zins gleichzeitig im Sinne der Productivitätstheorie ein specifisches Product des Capitales, und im Sinne der Ausbeutungstheorie ein dem Arbeiter als „Tribut“ abgezwungener Theil des Productes des Arbeiters sein soll, das ist in der That nichts als der nackte, offene Widerspruch!

Wenn nun Dietzel schon in der verhältnismässig bequemen, für den Moment wenigstens geringe Verpflichtungen auferlegenden Stellung des Kritikers, in der er an positiven Ausführungen nicht mehr vorzuführen brauchte, als ihm gerade convenierend war, solche Widersprüche nicht vermeiden konnte, welches Bild des Widerspruches hätte sich erst zeigen müssen, wenn er in der verantwortlichen Rolle des Systematikers an das Thema herangetreten wäre; wenn er den ernsthaften Versuch gemacht hätte, die Zinstheorie im Sinne seines methodischen Standpunktes vollständig und erschöpfend auszubauen; wenn er es unternommen hätte, jede Gruppe von Zinserscheinungen aus einer anderen Theorie zu erklären, dabei aber nach Art eines gründlichen und gewissenhaften Systematikers jede dieser Erklärungen in geordneter logischer Schlussfolge bis zu Ende zu führen; wenn er sich hiebei gezwungen hätte, sich und den Lesern Punkt für Punkt ehrliche und genaue Rechenschaft zu geben, wie viele und welche von den Prämissen jeder einzelnen Theorie er annehmen, und welche er verwerfen wolle: ein solches Unternehmen hätte nicht einfachen, sondern vervielfachten Widerspruch schon im ersten Augenblicke an den Tag bringen müssen. Denn dasselbe Verhältnis der gegenseitigen Ausschliessung, wie zwischen den charakteristischen Prämissen der Productivitäts- und der Ausbeutungstheorie, besteht ja auch zwischen den Prämissen aller übrigen rivalisierenden Zinstheorien. Wer z. B. irgend einen Zinsenbezug im Geiste der Nutzungstheorie erklären will, muss sich zur Existenz eines vom Capitale selbst wohl zu unterscheidenden selbständigen Gutes „Capitalnutzung“ oder „Capitalverfügung“ bekennen, dessen Wert eben dem reinen Capitalzinse entspricht, und dessen Anerkennung als selbständiges Wertelement ebenso dem charakteristischen Grundgedanken der Productivitätstheorie, wie jenem der Ausbeutungstheorie und der Abstinenztheorie widerspricht — und umgekehrt. Kurz, wer nach dem methodischen Recepte Dietzels die Zinstheorie ausbauen wollte, würde sich alsbald vor die unerbittliche Alternative gestellt sehen, entweder von jeder einzelnen Theorie so wenig anzunehmen, dass damit überhaupt nichts mehr erklärt werden kann, oder so viel, dass damit jeder anderen Theorie abgesagt und widersprochen wird!

Alles in allem fällt es mir schwer, die Aeusserungen Dietzels für dessen wohlerwogenes methodisches Glaubensbekenntnis zu halten. Ich möchte eher glauben, dass wir es mit einem etwas burschikosen Einfall zu thun haben, der unserem Autor während seiner kritischen Thätigkeit durch den Kopf schoss, und den er im polemischen Feuereifer leichthin aufs Papier warf, ohne ihn auf seine Begründung und Tragweite zu controlieren. Er hat meines Wissens keinen Vorgänger für eine solche Anschauung gehabt,[1]) und er wird hoffentlich auch keinen Nachfolger finden. Immerhin ist sein eigener wissenschaftlicher Credit so gross, dass deswegen allein, weil Dietzel jenen Einfall ernsthaft vorgebracht und meines Wissens bisher nicht revociert hat, er auch mit allem Ernste und aller Gründlichkeit untersucht werden musste. Das Ergebnis dieser Untersuchung konnte freilich kein anderes sein als eine gänzliche Zurückweisung. Die Zumuthung, verschiedene Theile des Zinsphänomens mittelst verschiedener, contrastierender Zinstheorien zu erklären, gehört in der That methodisch auf dasselbe Blatt wie das Ansinnen, die Grundrente hälftig aus der physiokratischen und der ricardianischen, oder die Phänomene des Lichtes hälftig aus der Emissions- und der Undulationstheorie zu erklären! Haben wir sonach in unserer ersten Untersuchung die Aufgabe der Zinstheorie dahin erläutert, dass sie nichts als den Zins zu erklären habe, so müssen wir jetzt diese Erläuterung nach der anderen Seite dahin ergänzen, dass eine richtige Theorie uns den ganzen Zins — soweit er natürlich ein echter Zins ist — muss erklären können: eine Zinstheorie, die auf einzelne Kategorien des Zinsphänomens nicht passt, ist dadurch allein schon dessen überführt, dass sie die richtige Lösung des Zinsproblems nicht gebracht haben kann.

3.

Vermöge eines interessanten Zusammentreffens, auf das ich schon hingedeutet habe,[2]) ist eben derselbe methodische Grundsatz, den ich soeben gegen Dietzel vertreten habe, dass nämlich eine richtige Zinstheorie den ganzen Zins muss erklären können, auch gegen meine eigene Zinstheorie gekehrt worden. Selbstverständlich muss und will ich bereit sein, eine solche Probe auch gegen meine Theorie gelten zu lassen. Ich hoffe indes, dass die Durchführung der Probe nicht allein zu einer befriedigenden Erledigung der aufgetauchten Scrupel führen, sondern uns auch Gelegenheit bieten wird, unsere Aufgabe einer richtigen Abgrenzung der an die Zinstheorie zu stellenden Postulate um einen nicht uninteressanten Schritt weiter zu führen.

---

[1]) Die sonst nicht selten vorkommende eklektische Häufung von Theorien hat einen anderen Charakter: gewöhnlich sollen die eklektisch gehäuften Argumente der Erklärung des ganzen Zinsphänomens dienen, und überdies pflegt sonst die Eklektik methodisch naiv, und nicht, wie bei Dietzel, in bewusster Erfüllung eines vermeintlichen methodischen Postulates aufzutreten.

[2]) Siehe oben S. 561.

Jener Einwand ist am ausdrücklichsten, wenn auch nicht eben ausführlich, von Philippovich gegen mich erhoben worden. Philippovich zählt drei Gruppen von Fällen auf, für welche seiner Ansicht nach meine Zinstheorie „keine Erklärung biete“. Es sei dies der Fall 1. rücksichtlich des Zinses vom Handelscapital, 2. rücksichtlich „jener Fälle der Zinsentstehung in der Production, wo diese nicht auf der Anwendung bestimmter Capitalgüter beruht, deren Einfluss auf den Ertrag bekannt ist“; und 3. könne „auch die Zinsentstehung in der Unternehmung, die durch individuelle Organisation der Capitalgüter, durch deren technische Veränderung u. dgl. sich auszeichnet“, durch meine Theorie nicht erklärt werden, „da hier ein Zins ohne Veränderung der Zeitdifferenz entstehen kann, während er bisher fehlte“.[1])

Leider hat Philippovich die Zwischenmotivierung, warum nach seiner Meinung jene drei Fälle sich durch meine Theorie nicht erklären lassen sollen, nicht im Detail durchgeführt. Infolge davon ist der springende Punkt seiner Gegenargumentation namentlich für die beiden ersten von ihm aufgezählten Fälle nicht sofort ganz deutlich zu erkennen. Dagegen liegen zum dritten Punkte noch einige ergänzende Aeusserungen vor, welche seine Argumentation in bestimmter Richtung commentieren. An derjenigen Stelle seines Systems (2. Aufl., S. 129), an der Philippovich den Einfluss des Capitales auf die Steigerung des Productionserfolges bespricht, hält er nämlich in deutlicher Gegenüberstellung zwei Gruppen von Fällen auseinander: jene Fälle, in denen die dem Capitale zuzuschreibende Steigerung des Productionserfolges auf einer Vermehrung des in der Production verwendeten Capitales beruht, wie zumeist „in der Landwirtschaft oder im Falle der Anwendung von Maschinen, die einen grösseren Aufwand von Sachgütern erforderten als die Herstellung von Werkzeugen“; und jene Fälle, in denen „nicht sowohl die Vermehrung der Capitalgrösse, als vielmehr die technische Art des Capitales als Ursache der Productionssteigerung oder der Vervollkommnung in Betracht kommt, z. B. im Falle der Vervollkommnung einer Maschine ohne erhöhten Capitalaufwand.“ Da nun Philippovich augenscheinlich, und zwar ganz richtiger Weise in der Vermehrung der Capitalgrösse das charakteristische Kennzeichen für eine eingetretene Verlängerung der Wartezeit oder Productionsperiode erblickt und umgekehrt,[2]) so ist in seinem Sinne offenbar die zweite Gruppe von Fällen, in welchen nicht einer Vermehrung der Capitalgrösse, sondern der technischen Art des Capitales eine Ertragsteigerung zu danken ist, identisch mit jenen Fällen der Zinsentstehung durch „technische Veränderung der Capitalgüter ohne Aenderung der Zeitdifferenz“, auf welche sein kritischer Einwand gemünzt ist. Und der Zusammenhang beider Stellen lässt etwa folgenden Gedankengang erkennen. Jene Fälle, in denen ein Mehrerträgnis durch eine Vergrösserung der Capitalinvestition vermittelt wird, würden an

[1]) Grundriss der Pol. Oek. I. Bd. II Aufl., S. 277 (1. Aufl., S. 245).

[2]) Vgl. über das Verhältnis von Capitalgrösse und Dauer der durchschnittlichen Productionsperiode die Abhandlung I, S. 115 ff. dieses Bandes.

sich der Erklärung aus meiner Theorie nicht widerstreben, indem hier allerdings, wie meine Theorie voraussetze, Mehrerträgnisse aus einer Verlängerung der Productionsperiode stammen. Dagegen versage meine Theorie in jenen Fällen, in welchen der Capitalzins aus Mehrerträgen fliesst, die nicht einer Vergrösserung, sondern nur einer wirksameren Gestaltung des Capitales zu verdanken sind, und die daher mit dem typischen Erklärungsgrund meiner Theorie, der Verlängerung der Productionsperiode, allem Anscheine nach nichts zu thun haben.

Dass dies der eigentliche Kern des Einwandes ist, wird weiter noch dadurch bestätigt, dass Philippovich in einer denselben Gegenstand betreffenden brieflichen Mittheilung, die er mir seinerzeit zu machen die Güte hatte, denselben Einwand in die Worte kleidete, dass meine Theorie „den Zins in jenen Fällen nicht erkläre, in welchen technische Veränderungen der Production ohne Zeitsteigerung oder vielleicht sogar mit Zeitminderung den Ertrag erhöhen.“

Wie man leicht sieht, begegnen wir auf dem Grunde dieses Einwandes nochmals einem alten Bekannten, der uns schon in einer früheren Abtheilung unserer Untersuchungen viel zu schaffen machte, nämlich den „abkürzenden Erfindungen“.[1]) Nur wird mit ihnen diesmal gegen eine andere Front unseres Lehrgebäudes angestritten: damals wurde ihre Existenz als ein Gegenbeweis gegen eine empirische Prämisse meiner Theorie, nämlich gegen den empirischen Satz von der grösseren Ergiebigkeit der längeren Productionsumwege zu deuten versucht; jetzt wird die theoretische Erklärungskraft meiner Zinstheorie gegenüber den mit ihnen zusammenhängenden Fällen des Zinsphänomens in Zweifel gezogen.

Ich glaube, jetzt nicht weniger missverständlich als damals. Ich bemerkte schon, dass Philippovich leider die Zwischenmotivierung, warum seiner Meinung nach meine Zinstheorie die fraglichen Fälle von Zinsbezügen nicht zu erklären vermöge, nicht im Detail durchgeführt hat.[2]) Er hat sich vielmehr augenscheinlich auf den Pauschaleindruck verlassen, dass diese Fälle zu meiner Theorie nicht stimmen können, und dieser Pauschaleindruck stützt sich wieder augenscheinlich darauf, dass in diesen Fällen das charakteristische Agens meiner Theorie, die Erzeugung von Mehrerträgen durch eine Verlängerung der Productionsumwege, offensichtig nicht wirksam gewesen sein könne.

Wenn man aber diesen Gedankengang auf seinen logischen und methodischen Inhalt genauer analysiert, so überzeugt man sich leicht, dass seine unausgesprochene Grundlage ein irrthümliches, weil zu weitgehendes methodisches Postulat bildet. Ich will die Natur der Irrung zuerst durch eine Analogie beleuchten, und dann erst in allgemeine Worte fassen.

---

[1]) Siehe die Abhandlung I im 2. Heft dieses Bandes, bes. S. 135 ff.

[2]) Das einzige Sätzchen von vier Worten, das vielleicht als Versuch einer Specialmotivierung gedeutet werden könnte, weist in eine völlig falsche Richtung. Siehe hierüber noch unten.

Der Nilstrom wird durch tropische Regen, die in seinem Oberlauf fallen, geschwellt, und überschwemmt das untere Nilthal, obwohl es hier vielleicht seit längerer Zeit gar nicht geregnet hat. Was würde man nun dazu sagen, wenn jemand aus dem letzteren Umstand ein Argument dagegen, dass die Ueberschwemmung des unteren Nilthales durch Regengüsse verursacht sein solle, ableiten und etwa argumentieren wollte: da es hier gar nicht geregnet hat, kann auch die hier stattfindende Ueberschwemmung offenbar nicht in Regengüssen ihre Ursache haben? Man würde hierauf selbstverständlich und mit vollem Rechte entgegnen: es ist ja gar nicht nothwendig, dass über jedem einzelnen Punkte, der infolge eines Regens überschwemmt wird, der Regen auch gerade vom Himmel gefallen ist; es genügt vollständig, wenn der Regen an anderen Punkten vom Himmel gefallen ist, und von diesen nur eine solche Verbindung zu ersterem hinleitet, dass das anderwärts gefallene Regenwasser hier die Ufer der Wasserläufe überschreitet.

Ganz ebenso in unserer Frage. Es ist gar nicht nothwendig, dass in jedem einzelnen Falle, in dem es einen Zins gibt, der Zins durch eine gerade in diesem Falle angewendete Productionsverlängerung zur Entstehung gebracht worden sein müsste; es genügt vollständig, wenn die zinserzeugende Wirkung der mit Productionsverlängerungen verbundenen Mehrerträgnisse in genug zahlreichen anderen Fällen ihre Schuldigkeit gethan hat, und von diesen anderen Fällen nur eine solche Verbindung zu unserem Falle herüberleitet, dass vermittelst dieser Verbindung auch hier der Zins sich einstellen muss.

Allgemein gefasst: es ist ein falsches methodisches Postulat, wenn man prätendiert, dass die constituierenden Ursachen einer Erscheinung in jedem einzelnen Falle dieser Erscheinung unmittelbar und originär in Wirksamkeit treten müssen; und zumal bei solchen Erscheinungen, die, wie die meisten Tauschwertphänomene, eine grosse sociale Resultante aus zahllosen individuellen Antrieben und Motiven sind, wäre es völlig falsch, zu prätendieren, dass in jedem einzelnen Fall, in dem die sociale Resultante zur Wirksamkeit kommt, die Umstände des betreffenden Falles auch für sich allein schon so geartet sein müssen, dass sie dieselbe Wirkung selbständig zu constituieren imstande wären. Sicherlich beruht der Preis der Cigarren darauf, dass das Tabakrauchen den Leuten Genuss bereitet; aber ebenso sicherlich braucht diese constituierende Ursache der Preisbildung nicht in jedem einzelnen Falle des Cigarrenkaufes originär vertreten zu sein; wie viele Cigarren werden zum Marktpreise auch von Nichtrauchern, für Geschenke, Geschäftszwecke u. dgl. gekauft!

Der Zins ist nun, wie ich in meiner „Positiven Theorie“ eingehend auseinandergesetzt habe, eine solche grosse sociale Resultante.[1] Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, dass bei vielen einzelnen Personen und in vielen einzelnen Fällen die Verhältnisse so liegen, dass sie der Entstehung

[1] Vgl. Pos. Theorie S. 293—299.

des Zinses sogar eher entgegenarbeiten würden.[1]) Aber es schlägt eben überall die gesellschaftliche Resultante durch, und steht diese einmal zu Gunsten der gegenwärtigen und gegen die künftigen Güter, so kommt auch der Zins überall zur Entstehung, wo immer eine Wechselbeziehung zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern platzgreift.

So auch in jenen Productionsunternehmungon, die ihre Erträgnisse unter Anwendung von Productionsmethoden bringen, die im Vergleich zu den vorher üblichen nicht länger, sondern nur gleich lang oder selbst kürzer sind. Gesetzt, in einem einzelnen Productionszweig sei bisher eine dreijährige Productionsperiode üblich gewesen, und es gelingt durch eine geschickte „technische Veränderung", dasselbe oder ein noch besseres Ergebnis in einer bloss zweijährigen Productionsperiode zu erzielen, so haben wir doch immer das Grundverhältnis, dass der Unternehmer einen gegenwärtigen Aufwand machen muss, der sich erst in einem künftigen, bis zu zwei Jahren entfernten Product lohnt. Hat sich nun in der betreffenden Volkswirtschaft als Resultante aller hiefür maassgebenden Umstände — unter welchen die grössere Ergiebigkeit der mit längeren Umwegen verknüpften Productionsmethoden einen hervorragenden Platz einnimmt — ein Agio von 5% zu Gunsten der gegenwärtigen Güter festgesetzt, so werden selbstverständlich auch die Unternehmer unseres Productionszweiges mit diesem Agio rechnen; das heisst, sie werden die Production des betreffenden Artikels nur so weit ausdehnen, als sein concurrenzierter Marktpreis ihnen den vorgeschossenen Productionsaufwand noch mit 5% *pro rata temporis* vergütet. Die theoretische Erklärung dieses ihres Zinsbezuges bewegt sich ganz ungezwungen in genau demselben Geleise, in dem sich die Erklärung des Zinses bei allen anderen Productionsunternehmungen bewegt: die Hinunternivellierung des Marktpreises der Capitalproducte auf ein Niveau, welches nur die Erstattung der Capitalauslage ohne Zinsen enthielte, wird dadurch verhindert, dass wegen der socialen Höherschätzung der gegenwärtigen Güter die künftige Erstattung derselben Summe nicht als ausreichendes Aequivalent für die vorausgegangene Aufopferung eines gleichen Betrages in gegenwärtigen Gütern betrachtet wird; jene sociale Höherschätzung ist eine Resultantenwirkung dessen, dass die aus verschiedenen Componenten sich zusammensetzende Gesammtnachfrage nach gegenwärtigen Gütern das Gesammtangebot daran überflügelt; und unter den Nachfragecomponenten ist wieder die mächtigste jene, welche sich auf die stets offenstehende Gelegenheit gründet, durch Verlängerung der Productionsumwege Mehrerträgnisse zu erzielen. Dass gerade im concreten Fall kein Productionsumweg verlängert wurde, kann aber dem auch hier stattfindenden Ueberquellen des Productwertes über die Aufwandsumme ebenso wenig im Wege stehen, als die Regenlosigkeit des unteren Nilthales dem Ueberquellen des Nilstromes!

Ganz analog steht es mit der Erklärung des Zinses, den das Handelscapital trägt. Muthmaasslich hat Philippovich diesen

[1]) Vgl. z. B. Pos. Theorie S. 263, 271 fg.

Fall in seinen Einwand einbezogen, weil er auch hier eine Antheilnahme des Capitales an einer Verlängerung von Productionsumwegen zu vermissen glaubte. Ich will gar nicht untersuchen, ob diese Annahme thatsächlich zutreffend wäre: es liesse sich gar manches dafür sagen, dass wir es auch beim Handelscapitale — zum mindesten bei einem erheblichen Theile desselben — buchstäblich mit dem Vollzug vortheilhafter Productionsumwege zu thun haben.[1]) Aber darauf kommt für uns gar nichts an. Es genügt die einfache und unbestreitbare Thatsache, dass auch im Handelsbetriebe eine Zeitdifferenz zwischen Auslage und Erlös unvermeidlich ist. Die Haltung von Vorräthen z. B. ist theils unerlässlich (Lebensmittel, die nur einmal im Jahre geerntet werden, müssen bis zur nächsten Ernte in Vorrath gehalten werden!), theils ein Mittel des besseren Absatzes, insoferne Kunden aus einem reichlichen Vorrath willkommene Auswahl und rasche Bedienung erlangen. Sowie aber eine Zeitdifferenz zwischen Auslage und Erlös einmal ins Spiel kommt, verschafft sich natürlich auch das sociale Agio der gegenwärtigen Güter in dem Calcul der Handelsunternehmer seine Geltung, und hindert ein concurrierendes Unterbieten unter jenen Punkt, an welchem der Preis der feilgebotenen Ware ausser dem Ersatz der Capitalsauslage auch noch eine Deckung für das Zeitagio bietet.

In demselben Rahmen würde sich endlich auch die ungezwungene Erklärung des Zinses in jener Gruppe von Fällen zu bewegen haben, die Philippovich in seiner oben citierten Aeusserung an zweiter Stelle namhaft gemacht hat. Auf die detaillierte Durchführung einer solchen Erklärung glaube ich indes umso eher verzichten zu dürfen, als die von Philippovich gegebene Beschreibung dieser Gruppe etwas dunkel gerathen ist, so dass ich bei der Auswahl eines concreten Beispieles, das der Durchführung zugrunde gelegt werden müsste, nicht ganz sicher wäre, das Beispiel ganz im Sinne von Philippovich gewählt zu haben, und als wohl schon von vornherein zu sehen ist, dass in diesem dritten Falle auch keine andere Art von Erklärungsschwierigkeit obwalten kann, als jene, die in beiden früheren Fällen sich völlig ungezwungen überwinden liess.

Bevor ich jedoch dieses Thema endgiltig verlasse, muss ich noch auf eine gewisse kurze Bemerkung zurückkommen, die Philippovich dem von uns an erster Stelle besprochenen Einwandsfalle beigefügt hat, und die, wie ich schon gelegentlich erwähnte, als ein Versuch einer specielleren Motivierung seines Einwandes gedeutet werden kann. Nachdem nämlich Philippovich unter den Fällen, für die seiner Meinung nach meine Theorie keine zutreffende Erklärung biete, „die Zinsentstehung in der Unternehmung“ aufgezählt hat, „die durch individuelle Organisation

[1]) Vgl. meine Positive Theorie S. 70. „Es ist nichts“ — sagte ich hier — „als eine eigenthümliche Art von Productionsumweg, wenn man ein Gut, um es unter günstigeren Bedingungen herstellen zu können, an einem anderen Orte als an dem des Bedarfes herstellt oder herstellen lässt.“ Dieser Vorgang erfordert dann ein „Zubringen“ als letzten nothwendigen Act des vortheilhafteren Productionsprocesses, welches Zubringen eben der Handel besorgt.

der Capitalgüter, durch deren technische Veränderung u. dgl. sich auszeichnet," fügt er noch den motivierenden Nachsatz bei „da hier ein Zins ohne Veränderung der Zeitdifferenz entstehen kann, während er bisher fehlte."

Dass die Abwesenheit einer „Veränderung in der Zeitdifferenz" und sogar der Eintritt einer Veränderung im entgegengesetzten Sinne, nämlich einer Verkürzung statt einer Verlängerung der Productionsperiode, der Erklärung des Zinses aus meiner Theorie an sich nicht im Wege steht, davon haben wir uns soeben des weitläufigen überzeugt. Aber liefert dieses Moment nicht etwa in Verbindung mit dem weiteren von Philippovich angenommenen Thatumstande, dass der Zins „bisher fehlte", ein schlüssiges Gegenargument?

Es könnte so scheinen. Es liesse sich nämlich folgender Gedankengang construieren. Wenn der Zins vorher gefehlt hat und sich nunmehr einstellt, so ist dies zunächst ein Kennzeichen dafür, dass die Ursache der Zinsentstehung in einem Umstande gesucht werden muss, bezüglich dessen sich im Thatbestande irgend etwas geändert hat. Nun hat sich in der Zeitdifferenz, die bei der betreffenden Production selbst ins Spiel kommt, angenommenermaassen nichts geändert; die indirecte Einwirkung des Umstandes, dass in anderen Productionszweigen durch Verlängerung der Umwege Mehrerträgnisse zu erlangen sind — auf welche indirecte Einwirkung ich in meiner obigen Gegenargumentation das Hauptgewicht gelegt habe — müsse ja doch gleichfalls vorher schon ebenso stattgefunden haben wie nachher; folglich müsse die wahre Ursache der Zinsentstehung in irgend einem dritten Umstande gesucht werden, als welcher im Sinne von Philippovich etwa die persönliche Qualität des Unternehmers, der die glückliche „Organisation" oder „technische Veränderung" des Capitales durchgeführt hat, in Betracht kommen könnte, da ja dieser persönlichen Qualität, wie wir schon bei einer früheren Gelegenheit gesehen haben,[1]) von Philippovich grundsätzlich ein mitbestimmender Einfluss auf die Entstehung und Höhe des Zinses zugeschrieben wird.

So schlüssig indes eine solche Argumentation auf den ersten Blick vielleicht scheinen mag, so leicht lässt sich aufdecken, dass sie eine ganz falsche Fährte verfolgt. Man braucht sich zu diesem Zwecke nur etwas genauer die Beschaffenheit desjenigen Zustandes auszumalen, in dem der Zins „bisher fehlte". Das soll und muss wohl bedeuten, dass das bisherige Productionsverfahren einen Ertrag lieferte, welcher zur Deckung der Capitalauslage nebst Zinsen nicht ausreichte. Und das bedeutet wieder nichts anderes, als dass das bisherige Productionsverfahren einfach ein wirtschaftswidriges, durch die ökonomische Sachlage nicht gestattetes war, welches bei richtiger Einsicht gar nicht hätte eingeschlagen werden dürfen, sondern in dieser Beschaffenheit nur aus Unglück oder Ungeschick des Unternehmers eingeschlagen worden sein konnte; kurz, es bedeutet, dass

[1]) Vgl. oben S. 555.

der bisherige Zustand kein normaler, sondern ein ökonomisch pathologischer war.

Wenn man nun einen solchen pathologischen Zustand damit charakterisieren will, dass bei ihm gerade „der Zins fehle“, so steckt hierin bereits eine irreführende *petitio principii.* Was fehlt, ist die volle Kostendeckung: zu dem Zinse hat das Deficit keine vorzugsweisere Beziehung als zur Deckung der Capitalauslage. Das zeigt sich z. B. klar, wenn der Unternehmer mit fremdem Capitale arbeitet, für das er Zinsen bezahlen muss und sie auch thatsächlich bezahlt, indem er zur Deckung des Deficits vielleicht eine neue Capitalschuld aufnimmt. Hier hat nicht der Zins gefehlt, der ja thatsächlich berechnet und vergütet worden ist, sondern es ist einfach ein Unternehmerverlust eingetreten. Diese Charakteristik bleibt aber natürlich nicht weniger auch dann die zutreffende, wenn der Unternehmer nicht mit fremdem, sondern mit eigenem Capital gearbeitet, und es nur zufällig für gut gefunden hat, seinen ökonomischen Misserfolg in der Form zu buchen, dass er für das investierte Capital keinen Zins erzielt habe. Der Sache nach liegt nicht eine speciell dem Capitale zur Last zu legende Ertraglosigkeit vor, sondern es ist der Zins, den dasselbe normaler Weise hätte tragen können und sollen, durch eine fehlerhafte Disposition, also durch ein persönliches Moment, verscherzt oder verdorben worden: geradeso wie z. B. die Grundrente, die ein guter Weizenboden tragen könnte und sollte, verdorben werden kann, wenn sein Eigenthümer sich in den Kopf setzt, auf dem Weizenboden Wein zu bauen.

Das wirft nun auch ein ganz anderes Licht auf den nachfolgenden zweiten Act, auf die von Philippovich sogenannte „Zinsentstehung“. Es handelt sich um gar keine richtige Zinsentstehung. So wenig vordem das Deficit eine vorzugsweise Beziehung zum Zinse hatte, so wenig hat sie die jetzt eintretende Beseitigung des Deficits, und darum darf man in derjenigen Art von Ereignis, durch dessen Eintritt der vordem bestandene pathologische Zustand eines Unternehmerverlustes saniert wurde, nicht eine mit dem normalen Zinsphänomen zusammenhängende Thatsache, nicht eine auf dem Wege der Differenzmethode gefundene charakteristische Ursache des Zinses erblicken wollen. Geradeso wenig wieder, als es, wenn die durch den Missgriff des Eigenthümers verdorbene Grundrente durch eine technische Verbesserung des ursprünglichen fehlerhaften Verfahrens nachträglich wieder praktisch auflebt, angehen würde, die Fruchtbarkeit und Lage des Grundstückes als zutreffende Ursachen der Grundrente zu depossedieren, weil man es hier mit einem Falle zu thun habe, wo, bei ungeänderter Fruchtbarkeit und Lage, durch eine technische Aenderung des Verfahrens eine Grundrente sich einstellte, „während sie bisher fehlte“.

Dass es sich hier nicht um ein blosses Spiel mit Worten, sondern um die Correctur einer sachlich verfehlten Auffassung handelt, zeigt sich leicht an allerhand Gegenproben, die man anstellen kann. Es ist ja doch gewiss ein recht seltener und unwahrscheinlicher Zufall, dass im Ertrage einer Unternehmung gerade der Zins, nicht um einen Kreuzer mehr noch

weniger, gefehlt haben soll. Nehmen wir nun an, es habe noch etwas mehr als bloss der Zins, es habe auch ein Stück der Deckung der Capitalsauslage gefehlt, und die Deckung für beides werde durch die nachfolgende glückliche „technische Veränderung ohne Veränderung der Zeitdifferenz“ zustande gebracht: soll da dieselbe Thatsache zwiespältiger Natur, zum Theile ein nur mit dem Unternehmungsertrag im allgemeinen befasstes, gleichsam farbloses Ereignis, und zum Theil die charakteristische Entstehungsursache des Zinses sein? — Oder, um das wahre Verhältnis noch deutlicher zutage treten zu lassen, nehmen wir umgekehrt an, dieselbe erfolgreiche „technische Veränderung“, gelinge in einer Unternehmung, die schon vordem nicht pathologisch war, sondern gerade den normalen Zins. z. B. von 5% einbrachte, und ihr Effect sei sonach nicht die „Entstehung“, sondern die Steigerung des „Capitalgewinnes“ von 5 auf 10%. Offenbar kann nun die neue Methode entweder individueller Besitz des betreffenden Unternehmers, oder sie kann freies, der Concurrenz preisgegebenes Gemeingut sein. Ist sie ersteres, dann wird dem Unternehmer der erhöhte Capitalgewinn von 10% zwar dauernd verbleiben, es wird sich aber eben daran auch erproben, dass er an das Monopol und nicht an das Capital gekettet, und dass er somit (auch im Sinne von Philippovich) nicht ein echter, dem sachlichen Capital zuzurechnender Capitalgewinn, sondern ein persönlicher Unternehmergewinn war und ist. Ist aber die vortheilhafte neue Methode freies Gemeingut, so wird der anfängliche Mehrgewinn, der aus ihr resultiert, sehr bald durch die Concurrenz wieder abgetragen werden: erst bei Erreichung des schon vordem vorhandenen normalen Zinssatzes werden sich der ferneren Herunternivellierung diejenigen dauernden Hindernisse in den Weg stellen, die aus der socialen Höherschätzung der gegenwärtigen Güter stammen; und es wird somit durch eine doppelte Gegenprobe dargethan sein, dass einerseits das, was die „technische Veränderung ohne Veränderung der Zeitdifferenz“ bringen, aber nicht festhalten konnte, ein blosser Unternehmergewinn, und dass andererseits dasjenige, was ein echter Capitalzins ist, nicht durch jene technische Veränderung, sondern nur durch diejenigen Ursachen gebracht und festgehalten werden konnte, welchen meine Zinstheorie die Entstehung des Capitalzinses zuschreibt.

Es schien aber doch — so wird man vielleicht noch fragend einwenden — jener Syllogismus, mittelst dessen wir oben im Sinne des von Philippovich erhobenen Einwandes jeden directen und indirecten Einfluss der „Zeitdifferenz“ auf die Entstehung des Zinses im Beispielsfalle wegargumentierten, logisch vollkommen schlüssig zu sein; und wenn er es nicht gewesen sein soll, wo kann sein Fehler liegen? — Die Antwort ist wieder gar nicht schwer: die zweite Prämisse unseres Syllogismus war falsch, die Prämisse nämlich, dass die indirecte Einwirkung des Umstandes, dass in anderen Productionszweigen durch Verlängerung der Productionsumwege Mehrerträgnisse zu erlangen sind, vorher schon ebenso stattgehabt haben müsse wie nachher. Denn die ganze Sachlage ist im Gegentheil gerade dadurch charakterisiert, dass jener Umstand vermöge des unterlaufenen

Dispositionsfehlers des Unternehmers vorher eben nicht zur Einwirkung gekommen ist. Würde er zur gebürenden Einwirkung gekommen sein, so würde der Unternehmer im Hinblick darauf, dass genug Gelegenheiten zur Erzielung von Mehrerträgnissen offen stehen, die einen Zins in sich schliessen, sich eben gehütet haben, seinem Capital eine Investition zu geben, in welcher dasselbe nur seine eigene Wiedererstattung ohne Zins einbringt.

Solche Factoren, wie sie meine und jede Zinstheorie beruft, üben ja überhaupt keine mechanische Einwirkung, sondern können nur durch die Impulse wirken, die sie auf die rationellen wirtschaftlichen Entschliessungen der Handelnden üben. Gibt im einzelnen Falle der Handelnde einem solchen Impulse nicht nach, dann sind eben jene Factoren ohne Wirksamkeit geblieben. Darum muss ja auch nicht bloss meine Zinstheorie, sondern jede Zinstheorie und jede allgemeine ökonomische Theorie überhaupt für die Wirksamkeit der von ihr berufenen typischen Ursachen auch eine typische, normale Handlungsweise der betreffenden wirtschaftenden Subjecte voraussetzen. Es gäbe kein Gesetz von Angebot und Nachfrage, wenn die Marktbesucher sich gegen die Berücksichtigung der anderweitigen, ihnen auf dem Markte gebotenen Kaufs- und Verkaufsgelegenheiten verschliessen wollten, und es gäbe keinen landesüblichen Zinsfuss, wenn die Gläubiger, Schuldner und Unternehmer nicht auch im einzelnen Falle gewöhnt wären, auf denjenigen Zinssatz zu achten, der im grossen volkswirtschaftlichen Capitalverkehr zur Geltung gekommen ist. Handelt aber jemand im einzelnen Falle gegen die Marktlage — wie unser Unternehmer zur Zeit, wo ihm „der Zins fehlte" — dann hat er eben sich und seinen Fall der Einwirkung der sonst in der Volkswirtschaft wirksamen Factoren verschlossen; und würde er fortfahren sich so zu verschliessen, dann würde ihm auch nach und trotz der gelungenen „technischen Veränderung ohne Aenderung der Zeitdifferenz" der Zins aller Wahrscheinlichkeit nach bald wieder fehlen. Vor der technischen Verbesserung hätte bei normaler Handlungsweise nicht der Zins, sondern die ganze Unternehmung fehlen müssen; und wenn in der durch die technische Verbesserung ökonomisch möglich gewordenen Unternehmung der Zins besteht und dauert, so liegt es daran, dass die zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern bestehende Marktlage die unterbietende Concurrenz an dem Punkte halt machen lässt, an welchem der Marktpreis des Productes ausser der Deckung der Capitalauslage auch noch das marktübliche Zeitagio auf diese Auslage enthält.

Von welcher Seite immer wir also die Sache betrachten, so treffen wir auf dem Grunde des Einwandes, dass meine Theorie nicht für alle Fälle des Zinses eine Erklärung zu bieten vermöge, ein Missverständnis: ein specielles Missverständnis, insoferne Factoren und Situationen, bei denen Unternehmergewinne und Unternehmerverluste in Frage kommen, irrthümlich für Proben des Zinsphänomens und seiner typischen Ursachen genommen wurden; ein generelles, methodisches Missverständnis, insoferne der von diesem speciellen Missverständnis gereinigte Einwand auf nichts

mehr basiert, als auf dem irrthümlichen methodischen Postulate, dass die constituierenden Ursachen eines Phänomens in jedem einzelnen Falle desselben unmittelbar und originär zur Wirksamkeit gelangen müssen.

## 4.

Am Schlusse des oft erwähnten kritischen Aufsatzes, in welchem Lexis meine von Knut Wicksell aufgenommene Zinstheorie bespricht, legt er in Kürze seine eigenen Ansichten über den Ursprung des Zinses dar. Er knüpft an die vollkommen zutreffende Bemerkung an, dass die grössere Ergiebigkeit der capitalistischen, z. B. mit Maschinen arbeitenden Production auch den Preis der so hergestellten Waren herabzudrücken tendiere, dass aber diese Concurrenz bei einem Preise haltmache, der auch für das in der Maschine angelegte Capital (ausser der Amortisation) den normalen Gewinn übrig lässt; und fährt dann fort:

„Dieser normale Capitalgewinn hängt aber denn doch auch wohl mit den durch den Capitalbesitz und die Besitzlosigkeit bedingten wirtschaftlichen Machtverhältnissen zusammen, von denen in der obigen Theorie (nämlich in meiner und Wicksells Theorie) gar nicht die Rede ist. Die Quelle des Gewinnes des Sclavenbesitzers ist nicht zu verkennen, und dasselbe gilt auch wohl noch in Betreff des „sweaters". In dem normalen Verhältnis des Unternehmers zum Arbeiter besteht keine derartige Ausbeutung, wohl aber eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeiters, die unzweifelhaft auf die Vertheilung des Arbeitsertrages einwirkt. Der besitzlose Arbeiter muss sich unbedingt „Gegenwartsgüter" verschaffen, weil er sonst zu Grunde geht; er kann seine Arbeit meistens nur verwerten, indem er bei der Production von Zukunftsgütern mitwirkt, aber das ist nicht das entscheidende, denn auch wenn er, wie etwa der Bäckergeselle, ein an dem Tage der Herstellung zu verzehrendes Gut erzeugt, so wird sein Antheil an dem Productionsertrag doch durch den für ihn ungünstigen Umstand bedingt, dass er seine Arbeitskraft nicht selbständig ausnutzen kann, sondern gezwungen ist, sie unter Verzicht auf ihr Product gegen einen mehr oder weniger genügenden Lebensunterhalt zu verkaufen. Das sind triviale Sätze, aber ich glaube, sie werden für die meisten unbefangenen Beobachter stets eine aus ihrer unmittelbaren Anschaulichkeit entspringende, überzeugende Kraft behalten."

Nachdem er sodann diese Auffassung gegen den möglichen Einwand, man könne aus solchen Erwägungen nicht die „wirkliche Grösse des Zinsfusses" bestimmen, in Schutz genommen, und nochmals seiner Meinung Ausdruck gegeben hat, dass ein bestimmender Einfluss der Productionsperioden auf den Zinsfuss „unbewiesen" sei, schliesst er mit den Worten:

„Dass der Zinsertrag der Zeit proportional wächst, beruht darauf, dass die wirtschaftliche Macht des Capitales gegenüber der Arbeit sich continuierlich von Tag zu Tag bethätigt. Dass diese Macht bei der gegebenen wirtschaftlichen Ordnung ihre gute Berechtigung habe, soll nicht bestritten werden, umso

weniger aber scheint es mir zulässig, sie bei der Erklärung der Entstehung des Capitalgewinnes ausseracht zu lassen."[1])

Lexis hat in diesen Aeusserungen die Grundzüge einer Lehre entwickelt, die ich mit einem von Marx geprägten und einmal auch schon von Lexis selbst auf sich und seine Haltung in eben dieser Frage angewendeten Ausdruck als einen „vulgär-ökonomischen" Ableger der socialistischen Ausbeutungstheorie bezeichnen möchte. Wir finden den Kern der socialistischen Ausbeutungstheorie recipiert: die Entstehung des Capitalzinses, und zwar auch des normalen Capitalgewinnes wird aus der „wirtschaftlichen Macht des Capitales gegenüber der Arbeit", aus dem für die Arbeiter bestehenden „Zwange" abgeleitet, ihre Arbeitskraft unter Verzicht auf ihr Product gegen einen mehr oder weniger genügenden Lebensunterhalt zu verkaufen. Dieser Kernsatz wird allerdings mehrfach vulgärökonomisch gemildert. Zunächst wird die Terminologie gemildert. Die brüsken Kraftworte der Socialisten werden vermieden, die Ausbeutung der Arbeiter in eine „wirtschaftliche Abhängigkeit" derselben abgeschwächt u. dgl. Weiter ist die Aussageform eine minder apodiktische, und zumal wenn davon die Rede ist, dass der normale Capitalgewinn „denn doch auch wohl mit den durch den Capitalbesitz und die Besitzlosigkeit bedingten wirtschaftlichen Machtverhältnissen zusammenhänge", so gesellt sich zu der recht reservierten Form der Behauptung auch eine nicht unwesentliche Reserve im Inhalt derselben, indem die Einfügung des Wörtchens „auch" den Gedanken offen lässt, dass ausser den wirtschaftlichen Machtverhältnissen auch noch andere coordinierte Ursachen an der Entstehung des normalen Capitalgewinnes ihren Theil haben können. Endlich — und das ist dasjenige Moment, welches uns für unsere jetzige Untersuchung am meisten interessiert — es wird die socialistische Begründung gemildert, indem das charakteristische theoretische Fundament der Ausbeutungstheorie, die socialistische Werttheorie, deren volle Annahme consequenter Weise allerdings zu keiner anderen als der schärfsten Formulierung der Ausbeutungstheorie hinführen könnte, nicht oder zum mindesten nicht ausdrücklich recipiert wird; welche anderen, milderen Prämissen den gezogenen Schlüssen zugrunde liegen, wird allerdings ebenfalls nicht, oder mindestens nicht erschöpfend ausgesprochen.

Lexis' Anschauungsweise ist heutzutage keineswegs vereinzelt. Einer nahe verwandten Auffassung sind wir im Laufe dieser Untersuchungen schon bei Dietzel begegnet. Wenn Dietzel den „Kern" der socialistischen Ausbeutungstheorie für „unleugbar" richtig, und den Zinsbezug für eine lediglich „historische", und zwar für eine solche Einkommensart erklärt, welche in einer Gesellschaftsordnung wie die heutige nothwendiger Weise mit der Norm des *„suum cuique"* sich stösst,[2]) so finden wir das wesentliche Ergebnis der socialistischen Ausbeutungstheorie gleichfalls

[1]) Schmollers Jahrbuch Bd. XIX S. 335 ff. Aehnlich hat sich Lexis schon in seiner Besprechung des II. Bandes von Marx' Capital in Conrads Jahrbüchern XI (1885) S. 452—465 geäussert.

[2]) Göttinger Gelehrten Anzeigen Nr. 23 ex 1891, S. 935 und 943.

recipiert. Wir finden aber auch die charakteristischen vulgär-ökonomischen Milderungen, wenn er — abgesehen von der urbaneren Tonart — mit einer allerdings sehr anfechtbaren Meinungscombination neben der Ausbeutungstheorie auch die ihr widerstreitenden zinsfreundlichen Theorien recipiert, und wenn er die theoretische Fundamentierung aus der socialistischen Werttheorie sich keineswegs vollinhaltlich aneignet. Desgleichen scheint mir eine wenigstens einigermaassen verwandte Auffassung bei Stolzmann vorzuliegen, dessen geistvolles Werk über „die sociale Kategorie"[1]) in seiner Gänze dem Nachweis gewidmet ist, dass die Vertheilung des gesellschaftlichen Productionsertrages unter die Classen der Arbeiter, Grundeigenthümer und Capitalisten durch die zwischen diesen Classen bestehenden „socialen Machtverhältnisse" geregelt werde, und dass demnach der Capitalzins nicht rein ökonomischen, sondern historisch-socialen Ursprunges, eine durch den Capitalisten dem gesellschaftlichen Productionsertrage „abgetrotzte" Honorierung sei;[2]) woneben aber eine ausdrückliche Rechtfertigung dieser abgetrotzten Honorierung und eine ausdrückliche Verwerfung der socialistischen Werttheorie einherschreitet. Und auf ähnliche Gedanken und Aussprüche wird man in der volkswirtschaftlichen Literatur unserer Tage auch sonst nicht selten stossen: es scheint eine Gedankenrichtung zu sein, die im Begriffe ist, in die Mode zu kommen.

Wenn ich diese Gedankenrichtung als einen vulgär-ökonomischen Ableger der socialistischen Ausbeutungstheorie bezeichne, so theile ich damit eine Auffassung, welche das Auftauchen dieser Ideencombination schon bei den Socialisten selbst hervorrief. Ich kann Engels nicht ganz Unrecht geben, wenn er meint, dass die von Lexis vertretene „vulgär-ökonomische" Erklärung des Capitalprofits praktisch auf dieselben Resultate hinausläuft wie die Marx'sche Mehrwerttheorie; dass die Arbeiter nach der Lexis'schen Auffassung in genau derselben „ungünstigen Lage" sich befinden wie bei Marx; und ohne die offensive Ironie Engels' gegen einen Mann wie Lexis irgendwie zu billigen, muss ich es doch begreiflich finden, dass Engels von seinem Standpunkte in Lexis einen „in der Wahl seiner Ausdrücke äusserst vorsichtigen", aber einen „als Vulgärökonomen verkleideten Marxisten" erblicken konnte.[3]) Wir haben es in der That mit einem Lehrgebäude zu thun, bei welchem aus einer vulgär-ökonomischen Fundamentierung heraus durch einen Mittelbau von unklarer, unentschiedener Prägung der Uebergang zu einer Krönung mit dem socialistischen Ausbeutungsdogma gefunden wird.

Es verlohnt sich wohl der Mühe, diesem eigenthümlichen Gedankengebilde etwas näher zu treten. Es schickt sich dies zugleich gut zu dem speciellen Thema, das wir bei unserer Untersuchung verfolgen; denn es bietet uns die Gelegenheit, noch nach einer letzten Seite hin zu entwickeln, welchen Anforderungen eine richtige Zinstheorie entsprechen muss.

---

[1]) Berlin 1896; von mir besprochen im Bd. VII dieser Zeitschrift S. 421 ff.

[2]) A. a. O. passim, besonders S. 61, 302 ff., 338, 341, 411 u. s. w.

[3]) Vorwort zum dritten Bande von Marx' Capital, Hamburg 1894, S. XII fg.

Sprechen wir es sofort aus: was die Zinstheorie bietet, muss eine wirkliche Erklärung des Zinsphänomenes, eine in sich zusammenhängende, lückenlose Darlegung seiner Ursachen sein. Es genügt nicht, irgend einen Umstand als angebliche Erklärungsursache des Zinsphänomens zu berufen, sondern, wofern der behauptete ursächliche Zusammenhang kein ganz unmittelbarer ist — und im Falle des Zinsphänomens ist er dies selbstredend nicht — müssen auch die Zwischenglieder dargelegt werden, durch welche die Verursachung und Erklärung hindurchleitet; es muss sich zeigen lassen und gezeigt werden, wie und warum die angerufene primäre Ursache zunächst irgend eine bestimmte nächste Wirkung hervorruft, diese dann eine weitere, diese vielleicht wieder eine weitere, bis schliesslich am Ende einer stramm gefügten Kette von Ursachen und Wirkungen als letztes nothwendiges Glied das zu erklärende Zinsphänomen aufgewiesen wird — und zwar natürlich, wie wir es im ersten Abschnitte dieser Studie postulieren mussten, das echte Zinsphänomen selbst, und nicht etwa irgend eine heterogene, zufällige Beimischung zu demselben.

Dass wir das soeben skizzierte methodische Postulat stellen dürfen und stellen müssen, bedarf wohl erst keiner Erörterung. Sehen wir nun, wie sich unser vulgär-ökonomischer Ableger zu ihm verhält.

Als Endursache des Zinses beruft er die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter. Dass eine solche Abhängigkeit in der Praxis wirklich besteht, und dass somit gegen das thatsächliche Zutreffen dieser ersten Prämisse kein Einwand obwaltet, ist ohne weiteres zuzugeben. Aber welcher Weg soll nun von dieser ersten thatsächlichen Prämisse zur Entstehung des Zinses führen?

Das hatte das Urbild unseres Ablegers, die socialistische Ausbeutungstheorie, säuberlich und haarklein dargelegt. Der Weg führte durch die socialistische Werttheorie hindurch. Wert ist nichts anderes als verkörperte Arbeit. Jede Ware hat in dem Maasse Wert, als Arbeit (und zwar gesellschaftlich nothwendige Durchschnittsarbeit) in ihr verkörpert ist. Dies gilt wegen der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Arbeiter auch von der Ware Arbeitskraft. Die Zwangslage nöthigt den besitzlosen Arbeiter, seine Arbeitskraft stets um den Preis des nothwendigen Unterhaltes loszuschlagen. Der Lohn steht im Verhältnis zu demjenigen Arbeitsquantum, das nöthig ist, um die Lebensfristung des Arbeiters hervorzubringen; der Wert der Ware, die der so entlohnte Arbeiter dem Capitalisten erzeugt, steht im Verhältnis zu dem anderen, grösseren Arbeitsquantum, dessen tägliche Leistung der Capitalist dem Arbeiter abnöthigt. Es ist also mehr Arbeit in der vom Arbeiter erzeugten Ware, als in dem von ihm bezogenen Lohne verkörpert, daher auch mehr Wert, und dieser „Mehrwert“ fällt als Capitalgewinn dem Capitalisten in die Tasche.

Dies war ohne Zweifel ein formell geschlossener, lückenloser Erklärungsgang. Heute weiss man freilich, dass er inhaltlich falsch ist. Die Prämisse, dass der Wert und seine Grösse ausschliesslich auf verkörperten Arbeitsmengen beruht, ist falsch, und damit sind es auch alle weiteren,

daran geknüpften Folgerungen. Zumal seit Marx selbst im dritten Bande seines „Capitales“ seinem Wertgesetze der Sache nach untreu zu werden gezwungen war,[1]) wird selbst auch im Marxistischen Lager, wo nicht die Irrigkeit, so doch die Reform- oder „Entwicklungs-“Bedürftigkeit der Marx'schen Lehre zugestanden.[2])

Umso weniger sind ohne Zweifel die Vertreter unserer vulgärökonomischen Variante gewillt, die aus der falschen socialistischen Werttheorie geschöpfte Zwischenmotivierung vollinhaltlich auch für ihre Lehre gelten zu lassen. Ich habe schon oben bemerkt, dass eine ausdrückliche Reception dieser Zwischenmotivierung vermieden wird, und die Aeusserungen, die seitens der betreffenden Schriftsteller über die Materie des Wertes sonst vorliegen, lassen keinen Zweifel darüber, dass eine vollinhaltliche Reception auch mit ihren sonstigen theoretischen Anschauungen unvereinbar wäre. Es fragt sich somit, welche andere Zwischenmotivierung tritt bei unserem vulgär-ökonomischen Ableger an die Stelle?

Bis jetzt ist, so viel mir bekannt ist, eine unserem methodischen Postulat entsprechende geschlossene Zwischenmotivierung überhaupt nicht an die Stelle gesetzt worden. Nicht allein nicht vollständig ausgeführt, wozu ja die betreffenden Autoren nach der Art des literarischen Anlasses, aus dem sie auf die Sache zu sprechen kamen, nicht Zeit oder Raum haben mochten, sondern auch nicht einmal kenntlich angekündigt, in der Art etwa, dass die nothwendigen logischen Zwischenglieder der Reihe nach benannt oder doch angedeutet worden wären. Vielmehr gähnt einfach eine Lücke über den ganzen, oder doch fast über den ganzen Raum zwischen der behaupteten wirkenden Ursache und dem Schlussergebnis ihrer angeblichen Wirkung.

Sehen wir uns einmal die Ausführungen Lexis' darauf hin an. Wir finden darin eine zweimalige Behauptung des Satzes, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeiters „unzweifelhaft auf die Vertheilung des Arbeitsertrages einwirkt“, und dass speciell auch für den Bäckergesellen, bei dessen am Tag der Herstellung auch schon zu verzehrenden Product gar keine Zeitdifferenz in Frage kommt, „sein Antheil an dem Productionsertrag durch den für ihn ungünstigen Umstand bedingt“ ist, dass er seine Arbeitskraft nicht selbständig ausnützen kann; und wir finden weiter einen zweimaligen Appell *ad hominem*, dass dieser Satz einleuchten müsse. Einmal ist dieser Appell ganz allgemein gehalten, wenn Lexis sagt, dass diese Sätze zwar trivial seien, aber seiner Meinung nach „für die meisten unbefangenen Beobachter stets eine aus ihrer unmittelbaren Anschaulichkeit entspringende überzeugende Kraft behalten“ werden; und

[1]) Vgl. meine Studie „Zum Abschluss des Marx'schen Systems“ in den Festgaben für Karl Knies, Berlin, 1896, S. 85 ff.

[2]) Z. B. von W. Sombart in seiner Abhandlung „Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx“ im Archiv für sociale Gesetzgebung Bd. VII Heft 4, S. 571 ff., 586 ff. und von C. S. (Conrad Schmidt) in der Nummer des „Vorwärts“ vom 10. April 1897.

das anderemal wird dem Entstehen dieser persönlichen Ueberzeugung noch eine Art Brücke gebaut durch den Hinweis auf die Stufenleiter, die vom klaren Falle der Sclaverei über das Verhältnis des „sweaters" zu der gewöhnlichen, einfachen, wirtschaftlichen Abhängigkeit des Arbeiters hinführe. Eine sachlich durchgeführte Zwischenmotivierung, welche darlegen würde, auf welche Weise aus der Abhängigkeit der Arbeiter ein dem verwendeten Capitale proportionaler ständiger Gewinn entspringt — eine Darlegung, die bekanntlich Marx trotz seiner viel weitergehenden Prämissen Schwierigkeiten und Verlegenheiten in Fülle bereitet hat — ist dagegen gänzlich zu vermissen.

Nun bin ich der letzte, der pedantisch Beweise fordern würde, wo eine Sache unmittelbar einleuchtet. Aber die Frage ist eben, ob sie einleuchtet. Zwar eines soll gerne und ohneweiters als einleuchtend zugestanden werden: dass die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter der Art nach vollkommen geeignet ist, einen abträglichen Einfluss auf die Grösse des Antheiles, den sie vom Productionsertrage erlangen, zu üben, und dass sie einen solchen abträglichen Einfluss im Leben in unzähligen Fällen wirklich übt.[1]) Aber es bleibt die Frage, ob die einem solchen Entgang der Arbeiter correspondierende Einnahme auf der anderen Seite der normale Capitalgewinn oder nicht vielmehr etwas ganz anderes ist?

Wirtschaftliche Abhängigkeit und Nothlage eines Contrahenten setzen nämlich diesen überhaupt und auf allen Gebieten der Gefahr der Bewucherung aus. Wie es dem abhängigen Schuldner gegenüber einen Zinswucher, dem hungernden Volke gegenüber einen Kornwucher gibt u. s. f., so gibt es auch dem Arbeiter gegenüber einen Lohnwucher, der sicherlich und leider in vielen einzelnen Fällen thatsächlich geübt wird. Aber der unbefangene Beobachter kann zwei Wahrnehmungen machen. Erstens lässt sich beobachten, dass, je klarer der Charakter der Bewucherung ausgeprägt ist, desto unzweifelhafter das Ergebnis derselben nicht den Charakter eines Capitalerträgnisses, geschweige denn eines normalen Capitalgewinnes an sich trägt. Wenn ein einzelner Fabrikant sich durch wucherisch niedrige Hungerlöhne auf Kosten seiner Arbeiter bereichert, so zieht er damit einen Extragewinn, der mit dem normalen Capitalzinse nichts zu thun hat, und dessen Höhe mit dem Grade der Bewucherung und der Zahl der bewucherten Arbeiter, keineswegs aber mit dem gesammten in der Unternehmung investierten Capitale parallel gehen wird. Sehr bezeichnend in dieser Richtung ist es, dass Bewucherungen solcher Art auch von Nichtcapitalisten geübt werden können: vielleicht die flagrantesten Fälle von Lohnwucher sind jene, die

[1]) Vgl. hierüber schon meine Positive Theorie z. B. S. 318 Anm. [1]), 331 fg., 351, 385 fg., 410 u. s. w. Lexis' Bemerkung, dass in der „obigen", nämlich von Wicksell und mir gelehrten Theorie von diesen „Machtverhältnissen" „gar nicht die Rede" sei (siehe oben S. 584), ist also rücksichtlich meiner Theorie wohl kaum zutreffend, was unter anderem auch dadurch illustriert wird, dass schon verschiedene Schriftsteller in meiner Theorie sogar eine materielle Anerkennung der Ausbeutungstheorie enthalten finden wollten (z. B. Dietzel in den Göttinger Anzeigen 1891, Nr. 23 S. 935 und Stolzmann, die sociale Kategorie, S. 318 fg.).

bisweilen von Partieführern oder ähnlichen dem Arbeiterstande angehörigen Zwischenpersonen geübt werden, welche die Beistellung von Arbeitskräften im Accorde übernehmen und den von ihnen Geworbenen einen Lohnsatz auszahlen, der tief unter dem von ihnen selbst empfangenen Accordpreise steht. Dass eine solche aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit der gedungenen Arbeiter hervorgehende Lohndrückung nichts mit einem Capitalgewinne zu thun hat, ist aber wohl klar.

Hieraus geht zunächst so viel hervor, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter, auch wenn sie ihre lohnverkürzende Wirkung thatsächlich ausübt, dadurch keineswegs nothwendig oder selbstverständlich gerade die Erscheinung des „normalen Capitalgewinnes“ hervorbringen muss, dass sich vielmehr jene Wirkung in ganz anderen Erscheinungsformen ausprägen kann, und in vielen Fällen zweifellos ausprägt.

Hiezu gesellt sich aber noch eine zweite Beobachtung. Nicht jeder, der sich in einer ungünstigen oder Nothlage befindet, muss deshalb schon bewuchert werden. Und zwar kann dies nicht nur durch altruistische Motive, moralische Bedenken u. dgl., sondern unter Umständen auch in einem nur durch egoistische Rücksichten geleiteten Verkehr verhindert werden. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass der Wucher desto üppiger blüht, je eingeschränkter die Concurrenz ist, und umgekehrt: das kräftigste egoistische Antidot gegen den Wucher ist eine vollwirksame Concurrenz. Wo ein entfalteter Creditmarkt besteht, erhält auch der bedrängte Schuldner, wofern er überhaupt noch creditfähig ist, den Credit zu den normalen Bedingungen, und auch dem hungrigsten Kunden wird im Bäckerladen kein höherer Preis abzufordern versucht als jedem anderen. So auch beim Arbeitslohn. Die Erfahrung zeigt uns, dass die schlimmsten Lohndrückungen begangen werden können, wo vereinzelte Unternehmer einer durch schlechte Communicationen, schwerfällige Gewohnheiten u. dgl. an die Scholle gebundenen Arbeiterbevölkerung gegenüberstehen. In dem Maasse, als zahlreichere Unternehmungen sich und der Landwirtschaft die vorhandenen Arbeitskräfte streitig machen, und verbesserte und verbilligte Transportmittel und ein beweglicherer Sinn die factische Freizügigkeit erhöhen und damit die locale Arbeiterbevölkerung in den Anziehungskreis entfernterer Industriecentren und der von ihnen ausgehenden Concurrenz rücken, sehen wir auch die Löhne von ihrem localen Tiefstand sich heben — oft nicht ohne die etwas eigennützige laute Klage der Landwirte der Gegend. Ebenso geläufig ist uns die Erfahrung, dass in aufblühenden, sich ausbreitenden Industriezweigen der Lohn durch die Concurrenz der Unternehmer, die mehr Arbeitskräfte anzustellen wünschen, emporgetrieben wird. Kurz, es besteht kein Zweifel, dass auch auf dem Gebiete des Arbeitslohnes die Concurrenz eine Macht ist, welche der Art nach vollkommen geeignet ist, dem Fluche der Abhängigkeit und Nothlage der Arbeiter entgegenzuwirken, und es ist zum allermindesten der Gedanke nicht *a priori* ausgeschlossen, dass eine vollwirksame Concurrenz hier wie anderwärts die individuelle Abhängigkeit des einen Vertragstheiles auch völlig paralysieren und die Bewucherung völlig hindern könne.

Nun handelt es sich beim Zinsproblem um die Erklärung des von allen fremden Beimischungen freien echten Zinses, oder, wie sich auch Lexis ganz richtig ausdrückt, des „normalen Capitalgewinnes.“ Dieser steht aber schon begrifflich unter dem Zeichen einer vollwirksamen Concurrenz. Der normale Capitalgewinn ist derjenige, welcher gerade unter dem Walten und durch das Walten einer ungehemmten, vollwirksamen Concurrenz sich feststellt. Wo der Concurrenz Hindernisse im Wege stehen, finden wir im einzelnen Falle abnorm hohe, oder nach Umständen bei Capitalien, die sich aus einer ungünstigen Investierung frei zu machen gehindert sind, abnorm niedrige Gewinnsätze. Wo dagegen die Concurrenz ihre nivellierende Thätigkeit ungehemmt entwickeln konnte, finden wir den normalen Capitalgewinn. Der normale Capitalgewinn zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die vollste Concurrenz von ihm nichts mehr herunter zu hobeln vermag, dass sie ihn vielmehr, falls er durch eine momentane Zufälligkeit verloren gegangen wäre, immer wieder herbeizuführen tendiert. Bezeichnenderweise muss auch gerade diejenige Anschauung, welche in der Ausbeutung der Arbeiter die Quelle des Capitalzinses sucht, für die Entstehung eines normalen Capitalgewinnes das vorausgegangene vollwirksame Walten der Concurrenz besonders nachdrücklich voraussetzen. Denn nach dieser Anschauung müsste sich der Capitalgewinn primär in den Händen derjenigen Capitalisten, welche Arbeiter entlohnen, und im Verhältnis zu der Zahl der Arbeiter, die sie entlohnen, oder, wie Marx sich bekanntlich ausdrückt, im Verhältnis zu ihrem „variablen“ Capitaltheil anhäufen; die erfahrungsmässige Thatsache, dass das „variable“ und das „constante“, in Werksvorrichtungen u. dgl. investierte Capital gleichmässig Zins trage, kann Marx und auch Lexis nur dadurch zu erklären suchen, dass sie die Voraussetzung einer durchgreifenden Wirkung der Concurrenz zu Hilfe nehmen, welche den ursprünglich ungleichen Capitalgewinn des variablen und des constanten Capitaltheiles ausgeglichen habe.[1])

Allerdings sehe ich einen naheliegenden Gegeneinwand voraus: auch wenn sich die Unternehmer vollwirksame Concurrenz machen, sei es ja keineswegs ausgemacht, dass sich deren Wirkung just auf der Seite der Löhne entlade und diese steigere; man könne ja sogar die Beobachtung machen, dass gerade unter dem Drucke der Concurrenz, um sich überhaupt noch concurrenzfähig zu erhalten, manche Unternehmer angereizt werden, die Löhne ihrer Arbeiter nach weiter herabzusetzen. Der Effect der Concurrenz könne vielmehr ebensogut sich ausschliesslich auf der Seite der Warenpreise, in einer Erniedrigung derselben Luft machen. — Ganz recht. Aber erstens würde schon die blosse Möglichkeit der ersteren Eventualität genügen, um es jedenfalls nicht mehr selbstverständlich und „unmittelbar einleuchtend“ erscheinen zu lassen, dass die abhängige Lage der Arbeiter auch bei vollwirksamer Concurrenz eine Ablagerung von Ausbeutungsgewinn

---

[1]) Vgl. z. B. Marx, Das Capital, III., S. 136, 151 ff. und auch Lexis in seinem Aufsatze über die Marx'sche Capitalstheorie in Conrads Jahrbüchern N. F. Bd. XI (1885), S. 452 ff.

in den Händen der Capitalisten zurücklassen müsse; und zweitens behält das von mir angebrachte Bedenken für die zweite Eventualität erst recht seine Kraft, nur dass es, der geänderten Stellung des Falles entsprechend, seine Spitze jetzt an einem anderen verwundbaren Punkt des ganzen Gedankenganges einsetzt. Gesetzt nämlich, die vollwirksame Concurrenz der Unternehmer äussere sich nicht darin, dass diese wetteifernd die vorhandenen Arbeiter sich streitig zu machen und an sich zu ziehen suchen, sondern ausschliesslich darin, dass sie die Productpreise durch Unterbieten herabdrücken: warum soll dieses Herabdrücken nicht soweit gehen, dass der Capitalgewinn ganz verschwindet?

Die Structur des Falles ist ja doch die, dass nach der Anschauung von Lexis aus dem billigen Einkauf eines Productionselementes, des Productionselementes Arbeit, für die Unternehmer ein Gewinn erwächst. Ganz dasselbe könnte sich natürlicherweise ebensogut rücksichtlich jedes anderen Productionserfordernisses mit demselben Erfolge ereignen. Nehmen wir z. B. an, ein Unternehmer, der für seine Production den Rohstoff Aluminium benöthigt, weiss sich aus irgend einem speciellen Grunde, etwa weil ein neues Verfahren für eine künstliche Darstellung dieses Metalles entdeckt und vorläufig in einer einzigen ihm zugänglichen Erzeugungsstätte geübt wird, das Aluminium um einen besonders niedrigen Ankaufspreis zu verschaffen, und zieht aus diesem billigen Ankaufe gegenüber dem üblichen Marktpreise seiner fertigen Ware einen Gewinn. Könnte er diese billige Bezugsquelle für sich allein reservieren, so ist gar kein Zweifel, dass er auch seinen Gewinn andauernd behaupten könnte. Waltet aber volle Concurrenz und ist seine billige Einkaufsquelle jedem anderen Concurrenten ebenso frei zugänglich wie ihm selbst, so wird, ebenfalls ohne Zweifel, eine der folgenden zwei Wirkungen eintreten müssen. Entweder wird die bisherige billige Einkaufsquelle von der durch die Kaufbewerbung der übrigen Concurrenten geschaffenen Marktlage profitieren und ihr Aluminium theurer abgeben — dann wird von dieser Seite her der aus dem billigen Einkauf resultierende Gewinn dahinschmelzen; oder das Aluminium bleibt auch jedem anderen der Concurrenten zu demselben, unverändert billigen Preise zugänglich: dann wird jeder derselben den lockenden Gewinn an sich zu ziehen suchen, und der Wettbewerb führt in bekannter Weise zu einem gegenseitigen Unterbieten, das so lange dauert, bis die anfängliche gewinnbringende Differenz zwischen Kosten und Marktpreis völlig verwischt, und also der Gewinn von der Seite des Marktpreises der Ware her zum Schmelzen gebracht ist. In beiden Fällen ist der einer wirklich vollen Concurrenz ausgesetzte Gewinn aus dem billigen Einkauf eines Productionselementes eines dauernden Bestandes nicht fähig.

Und nun frage ich: warum sollte bei dem billigen Einkaufe des Productionselementes Arbeit die Sache anders verlaufen? Wenn schon die wirtschaftliche Position der Arbeiter eine so schwache sein mag, dass ihnen selbst die Concurrenz der Unternehmer nicht zu einer Erhöhung ihres Lohnes verhelfen kann, warum soll diese Concurrenz auch nicht auf der

anderen Seite, auf der Seite der Marktpreise, ihre gewohnte, natürliche Wirkung üben, das ist, die Herabnivellierung bis auf das knappe Kostenniveau? Man beachte wohl, auf dieser Seite des Falles stehen nicht mehr starke Capitalisten schwachen Arbeitern gegenüber, sondern hier sind Unternehmercapitalisten untereinander und Unternehmercapitalisten mit Consumenten im Ringen begriffen, welche letztere ununterschiedlich schwache und auch starke Elemente umfassen. Vollkommen leicht verständlich wäre die Sache natürlich, wenn, wie etliche andere Capitalzinstheorien behaupten, dem Capitalgewinn irgend ein specielles Opfer, welches zu Productionszwecken gebracht werden muss, z. B. ein Opfer an „Abstinenz“ oder an einem besonderen Gute „Capitalnutzung“ u. dgl., gegenüberstände. Dann wäre es klar, dass die unterbietende Concurrenz schon bei einem Preisniveau Halt macht, welches eine angemessene Vergütung für jenes Opfer in sich schliesst: denn fände ein echtes Opfer keine Vergütung, dann stünde ja der Preis schon unter den „Kosten“. Aber die von Lexis vertretene Auffassung leugnet ja die Existenz eines solchen Opfers; sie stützt die Existenz des Capitalgewinnes bloss auf die Ausnützung einer übermächtigen, verhältnismässig monopolistischen Position der Capitalisten auf dem Markte. Und da möchte ich doch fragen: erinnert es nicht ein wenig an die „Republik mit dem Grossherzog an der Spitze“, wenn man die Entstehung des normalen Capitalgewinnes, dessen Lebenselement gezeigter und auch zugestandenermaassen die volle und vollwirksame Concurrenz ist, lediglich auf eine übermächtige monopolistische Position einer Marktpartei zurückführt? Können Concurrenzschranken, kann eine unterbundene Concurrenz die charakteristische Ursache einer Erscheinung sein, von der man gleichzeitig zugestehen muss, dass sie nur unter der Voraussetzung einer vollwirksamen Concurrenz ins Dasein treten kann?

Aber dieses Argument führt schon weiter als ich heute gehen will. Meine heutige Absicht und Aufgabe ist nicht, positiv darzuthun, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter die Ursache des normalen Capitalgewinnes nicht ist oder nicht sein könne, sondern ich wünsche bloss davon zu überzeugen, dass es sicherlich nicht selbstverständlich oder unmittelbar einleuchtend ist, dass sie es sein müsse. Und dies dürfte aus dem Gesagten wohl schon mehr als zur Genüge hervorgehen. „Unmittelbar anschaulich“ mag sein, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter sie einer Gefahr der Bewucherung aussetzt; aber es ist schon nicht mehr unmittelbar anschaulich, dass diese Gefahr auch durch eine volle Concurrenz der Unternehmer niemals zu paralysieren sein solle; und es ist noch weniger unmittelbar einleuchtend, wieso das Product einer solchen Bewucherung als normaler, auch von der vollsten Concurrenz nicht weiter berührbarer Capitalgewinn in den Händen der Unternehmer dauernd behauptet werden sollte oder könnte.

Dem Ueberzeugungswert dieses Gedankens kann aber endlich offensichtig auch durch die Berufung auf die Stufenleiter, die von der Sclaverei über den „sweater“ zur blossen Abhängigkeit führe, nichts hinzugefügt

werden. Denn diese Berufung setzt eigentlich dasjenige schon voraus, was erst erklärt oder bewiesen werden sollte. Denn der „sweater“ gehört offenbar dem Gebiete der Bewucherung und eines durch diese erzielten Extragewinnes an: ob aber der normale Capitalgewinn in einem Athem mit diesem zu nennen, und nach seinen sonstigen Existenzbedingungen eines gleichartigen Ursprunges fähig sei, ist ja gerade die Frage, um die es sich handelt.

Wer demnach dennoch eine solche Behauptung aufstellen will, dürfte sich wohl des Versuches nicht entschlagen, sie mittels eines, alle Zwischenglieder der Verursachung aufhellenden geschlossenen Erklärungsganges zu beweisen. Voraussichtlich wird er hiebei auf verschiedene Punkte von erheblicher Schwierigkeit stossen, die ja auch schon Marx auf seinem Wege fand, und deren Ueberwältigung ihm selbst mit dem Aufgebote einer mehrbändigen Theorie nicht glückte. Einige dieser Punkte habe ich oben aufgewiesen; keineswegs alle. Insbesondere wird wohl auch eine ernsthafte Untersuchung und Gegenprobe darauf hin nicht fehlen dürfen, ob der Zins sich nicht etwa auch unter Besitzverhältnissen einstellen müsste, welche die wirtschaftliche Abhängigkeit des einen Vertragstheiles ausschliessen — eine Untersuchung, die ich z. B. in meiner „Positiven Theorie“ ausdrücklich, und zwar mit einem meiner Meinung nach gegen die Ausbeutungstheorie sprechenden Ergebnis zu führen versucht hatte.[1])

Mit dem und manchem anderen müsste nun doch wohl eine ernstliche Auseinandersetzung mindestens versucht werden. Das hat nun Lexis bisher nicht gethan, weder hier noch anderwärts. Denn wenn auch Lexis an einem anderen Orte[2]) ein Mittelglied der Erklärung andeutete, indem er meint, dass alle capitalistischen Verkäufer Preisaufschläge auf ihre Waren über den Selbstkostenpreis hinaus machen können und nur der Arbeiter nicht bezüglich seiner Ware Arbeit, so bildet ja wiederum die Möglichkeit, einen solchen Preisaufschlag über den Kostensatz auch mitten in der Brandung einer vollen und erfolgreich nivellierenden Concurrenz festzuhalten, eben den Punkt, welcher aufzuklären gewesen wäre, und welcher daher nicht einfach behauptet werden durfte. Ueber eine solche Behauptung ist aber Lexis auch an jenem anderen Orte nicht hinausgegangen.[3])

So wenig wie Lexis hat nun auch Dietzel oder ein anderer nicht socialistischer Verfechter der Ausbeutungstheorie die kritische Lücke durch eine wirkliche Erklärung zu füllen versucht.[4]) Ich bin daher wohl berechtigt

[1]) Positive Theorie, S. 360 fg.

[2]) Im oben bezogenen Aufsatze über Marx, Conrads Jahrbücher, N. F. Bd. XI S. 453.

[3]) Eine mehrere Seiten (a. a. O. SS. 454—456) füllende Erörterung malt zwar aus, wie sich die Dinge unter der Voraussetzung capitalistischer Preisaufschläge weiter begeben würden; die Existenz, und zwar die dauernde Existenz dieser Aufschläge wird aber einfach vorausgesetzt.

[4]) Stolzmann hat zwar mit der oben besprochenen Richtung die Grundanschauung gemein, dass der Capitalzins nur eine sociale Kategorie sei, zweigt aber späterhin von ihr doch so weit ab, dass er als seine Zinstheorie nicht die eigentliche Ausbeutungstheorie,

zu sagen, dass jener merkwürdige Ableger, den die socialistische Ausbeutungstheorie im vulgär-ökonomischen Lager getrieben hat, bis jetzt wenigstens dem elementaren methodischen Postulat nicht gerecht geworden ist, dass eine Erklärung des Capitalzinses doch auch die Verknüpfung der angerufenen Erklärungsursache mit ihrer behaupteten Wirkung darlegen müsse.

Freilich erkenne ich gerne an, dass Lexis unsere Frage bis jetzt bei keinem Anlasse berührt hat, der ihm die Verpflichtung auferlegt hätte, seine Meinung mit erschöpfender, systematischer Gründlichkeit darzulegen. Darum darf und will auch das, was ich jetzt auszuführen mich bemüssigt fühlte, keine polemische Spitze gegen Lexis haben. Ich darf und will nicht ihm eine Unterlassung vorwerfen, sondern ich will nur die stattgehabte Unterlassung constatieren. Dazu habe ich aber allerdings den triftigsten Anlass. Es ist nicht gleichgiltig, wenn hervorragende Theoretiker, wie Lexis und Dietzel es sind, um die Wette in gelegentlichen Aeusserungen den Kernpunkt der socialistischen Ausbeutungstheorie als richtig anerkennen, und wenn unsere Oekonomisten sich angewöhnen, solchen Autoritäten jene Anerkennung wie als etwas ausgemachtes nachzusprechen. Es liegt die Gefahr nahe, dass solche Anschauungen sich unversehens auf dem Wege der Gewohnheit der öffentlichen Meinung bemächtigen. Ohnedies haben sie etwas besonders Captivierendes dadurch, dass sie, von „Vulgärökonomen“ ausgesprochen, sich als Einräumungen darstellen, die dem Gegner gemacht werden, zumal für solche Einräumungen die Vermuthung zu gelten pflegt, dass sie nicht gemacht werden würden, wenn sie nicht gemacht werden müssten. Ausserdem kommen diese Einräumungen in willkommener Weise einer jetzt herrschenden Modeströmung entgegen, sowie sie vielleicht selbst schon unbewusst aus eben dieser Modeströmung entsprungen sind.

Sprechen wir es einmal ganz rückhaltlos aus: der wissenschaftliche Socialismus hat mit seiner Kritik des „Capitalismus“ auf unsere Zeit einen grossen Eindruck gemacht. So viel und offenbar er auch übertreiben mochte, so unzweifelhaft zutreffend hat er doch auch auf manche wirkliche Schäden und Irrungen des Capitalismus den Finger gelegt. Diese etlichen Stücke, mit denen er offenbar Recht hatte, wurden zum Keil, mittelst dessen er sich den Durchbruch durch die Mauer der alten Anschauungen erzwang; und nachdem die Bresche einmal gelegt war, nahm man es nicht mehr so genau damit, wie viel von dem Neuen durch sie seinen Eingang nahm.

---

sondern jene Variante der „Arbeitstheorie“ (vgl. meine „Geschichte und Kritik der Capitalzinstheorien“ S. 352 ff.) proclamiert, welche im Capitalgewinn eine Vergeltung für gewisse „socialnothwendige“ Functionen der capitalistischen Unternehmerclasse erblickt (Sociale Kategorie S. 421). Er folgt damit einem seinerzeit schon von Rodbertus und Adolf Wagner ausgesprochenen Gedanken, von dem aber freilich der letztere hervorragende Gelehrte seither ausdrücklich abgelehnt hat, dass er ihn als Stütze einer theoretischen Erklärung des Zinses gelten lassen wolle; vielmehr diene er bloss der socialpolitischen Rechtfertigung desselben (Grundlegung der politischen Oekonomie III. Aufl. II. Theil, S. 291).

Man sah sich gezwungen, manches in anderem Lichte zu betrachten als bisher, und man wurde dadurch geneigt, überhaupt eine Umformung seiner Anschauungen als etwas zeitgemässes, nothwendiges, fortschrittliches zu betrachten, während das unveränderte Festhalten an den alten Anschauungen nicht bloss als irrthümlich, sondern ganz insbesondere auch als altmodisch. als altväterisch zu erscheinen begann. Wie dies immer zu gehen pflegt, wo einer alten sich eine neue gegensätzliche Richtung gegenüberstellt: hat das Neue überhaupt einmal das erste Endchen Erfolg für sich, so leiht ihm alsbald die Mode ihre Flügel, und es erobert sich im Nu Gebiete, die im Augenblick zuvor noch Hochburgen der entgegengesetzten Meinung zu sein schienen. Wir haben in unseren Tagen unter der beschwingenden Hilfe der Mode im Handumdrehen eine realistische Dichtung, eine secessionistische Kunst und eine hochmoderne Musik zur Geltung und auch schon zur Uebermacht gelangen sehen; und wenn ich die zahlreichen Zeichen richtig deute, die sich allerorten, in den Acten der Gesetzgebungen und Regierungen, in der gelehrten, wie in der populären Literatur, in den Parlamenten wie in den Lehrsälen der Universitäten, in Volksversammlungen und auf der Strasse zeigen, so hat in die ökonomische Anschauungsweise unserer Tage etwas wie eine „mode à la socialiste" ihren Einzug gehalten. Natürlich nicht der volle, blanke Socialismus: aber irgend ein starker oder schwacher Einschlag, der aus dem Gedanken- und Gefühlskreise dieser ökonomischen „Secession" stammt, ist fast in allen „modernen" Emanationen ökonomischen Inhaltes nachzuweisen. Bald ist es dieser oder jener theoretische Satz, bald sind es praktische Urtheile, bald ist es eine gewisse allgemeine Stimmung, oder auch nur eine Manier die Dinge anzusehen, eine Art „Freilicht"-Manier in der Auffassung unserer socialen Zustände, worin sich die Beeinflussung durch die neue Richtung verräth. Und das ist so stark und so plötzlich gekommen, hat so viele und darunter auch solche Kreise ergriffen, mit deren sonstigen Anschauungen die recipierten Partikel des „Modernen" gewiss nicht homogen sind, dass mir das charakteristische Walten der Mode unverkennbar scheint. Solche plötzliche Massenerscheinungen sind nicht das Ergebnis subjectiver Ueberzeugungen, die sich von innen heraus bei so vielen Individuen übereinstimmend gebildet hätten, sondern sie sind die Frucht einer von aussen kommenden Suggestion, wie sie die „Mode" übt.

Wir haben heute eine anticapitalistische Mode; das lässt sich meines Erachtens nicht mehr leugnen. Der Capitalismus ist unpopulär geworden — vielleicht unpopulärer noch, als er es verdient — und dafür ist die Sympathie für die „Enterbten", und die Achtung vor den „Pflichten des Besitzes" in die Mode gekommen. Das hat ja sicherlich ausserordentlich viel Gutes. Der unbefangene Beobachter wird kaum bestreiten können, dass im grossen und im kleinen, im öffentlichen und im privaten Leben, in unseren Tagen nicht bloss die Worte, sondern auch die Werke socialer Gerechtigkeit und echter Humanität häufiger geworden sind als zuvor, vielleicht häufiger als jemals zuvor. Gesetzgebungsacte z. B. wie die Organisation des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, oder wie

die modernen Steuerreformen, für die eine progressive, die Schwachen gar nicht berührende und die Starken entsprechend schärfer heranziehende Einkommen- oder Vermögenssteuer schon ein typisches Bestandstück geworden ist, sind, so unzulänglich sie natürlich den extremen Socialisten erscheinen mögen, wichtige und segensreiche Schritte auf dem Wege gesunder socialer Reform; und sie hätten kaum in so vielen Staaten in so rascher Folge und mit verhältnismässig so geringem Widerstand der entgegengesetzt interessierten Kreise zurückgelegt werden können, wenn nicht der Zeitgeist „social“ geworden wäre.

Auch der Theorie ist die „sociale Mode“ in manchem Punkte zustatten gekommen; hauptsächlich darin, dass sie gewisse theoretische Vorurtheile wegfegen half, gegen welche, so lange sie von der herrschenden Geistesrichtung gestützt waren, mit bloss theoretischen Waffen kein entscheidender Sieg zu erfechten war. Vorstellungen z. B. wie die alte Drei-Factoren-Theorie, die in dem Capital einen in jeder Beziehung coordinierten Genossen von Arbeit und Boden erblickte, und die hiemit im Zusammenhang stehende „naive Productivitätstheorie“ schienen trotz ihrer theoretischen Unhaltbarkeit noch vor kurzem ein unausrottbares Dasein in den landläufigen Lehrbüchern, wie in dem Roscher'schen, fortführen zu wollen. Erst seit sie nicht bloss der Wahrheit, sondern auch der herrschenden Mode wider den Strich gehen, ist der Massenabfall ihnen gegenüber eingetreten, und zwar so gründlich, dass ein Autor, der sich heute noch in ihrem alten Sinne zu ihnen bekennen wollte, kaum mehr einer mitleidigen Bespöttelung entgehen würde.

Aber die Sache hat doch auch ihr Widerspiel. Davon, dass auf dem Gebiete der praktischen Urtheile und Bestrebungen neben den legitimen selbstverständlich und bekanntermassen auch allerhand unerfreuliche Tendenzen nach Bethätigung ringen, will ich nicht sprechen. Worauf ich hinweisen möchte, ist, dass die Theorie, wie von Modeströmungen überhaupt, so auch von der einreissenden socialistischen Modeströmung gar manche Beirrung und Verwirrung zu befahren hat. Modeströmung ist ja von Befangenheit und Vorurtheil unzertrennlich; und wenn es auch in theoretischen Dingen zufällig in einem vereinzelten Fall glücken kann, dass gerade die Befangenheit auf den richtigen Weg leitet, so ist doch naturgemäss viel leichter und häufiger das Gegentheil der Fall. Es mag sein, dass gewisse theoretische Vorurtheile deshalb umso rascher ausgerottet werden, wenn und weil sie der Richtung, für die man gerade eingenommen ist, zuwiderlaufen; aber noch viel leichter passiert es, dass dafür von jenen Vorurtheilen, die von der herrschenden Strömung getragen werden, etliche in die Theorie, und zwar zum Schaden der Theorie, hinübersickern.

So scheint es mir in unserem Falle geschehen zu sein. Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, dass in unserer modernen theoretischen Literatur etliche Sätze umherzuspuken beginnen, die auf keinem anderen Wege in sie eingedrungen sein können. Sie nehmen sich wie erratische Blöcke in ihrer theoretischen Umgebung aus; sie können nicht natur-

wüchsig in ihr und aus ihr sich entwickelt haben, da sie sich ja mit ihr stossen, sie müssen als unorganische Eindringlinge von aussen gekommen sein. Ein solcher Eindringling scheint mir die Ausbeutungstheorie bei Schriftstellern zu sein, die nicht der socialistischen Werttheorie huldigen. Erinnern wir uns nur an die eigenthümlich zögernde, unentschiedene, nicht aus dem Vollen kommende Art der Anerkennung: wie Dietzel neben der Ausbeutungstheorie auch andere, ihr widerstreitende, Zinstheorien ausdrücklich anerkennt, und Lexis durch Einfügung eines gewissen von uns bemerkten Wörtchens „auch" eine solche Anerkennung wenigstens offen lässt; wie durch allerlei einschränkende Klauseln und mildernde Redensarten zum Ausdruck gebracht wird, dass von der extremen Ausbeutungstheorie keineswegs alles, sondern nur Einiges anerkannt werden wolle, wobei aber dieses Einige nichts weniger als bestimmt abgegrenzt wird; wie endlich und insbesondere die theoretische Begründung, aus der die Ausbeutungstheorie ursprünglich bei ihren Urhebern hervorgewachsen war, fallen gelassen, ihr aber auch keine andere theoretische Begründung unterlegt wird, die die Verbindung mit der eigenen Wertlehre der Verfasser herstellen würde: all das sind Symptome, die auf den „erratischen Block" deuten, der durch eine von aussen kommende Strömung in seine jetzige Umgebung getragen wurde. Es deutet auf den herrschend gewordenen Eindruck, dass man den neuen Anschauungen zwar sicherlich nicht in allem, aber doch in einigem Recht geben müsse. Was heute allerorten auf praktischem, socialpolitischem Gebiete im Werke ist, ist im Grunde nichts anderes als ein gesundes, wohlberechtigtes Compromiss zwischen der alten Ordnung der Dinge und gewissen extremen Postulaten der neuen. Ist es da ein Wunder, wenn der Compromissgedanke auch auf ein Nachbargebiet herübergriff, auf welchem er allerdings weniger gesund und wohlberechtigt ist, nämlich auf das Gebiet der Theorie? Die weitgehenden praktischen Postulate der neuen haben zum Corollar gewisse eben so extreme theoretische Anschauungen — wobei ich unentschieden lassen will, ob die theoretischen Ueberzeugungen die praktischen Postulate nach sich geformt haben, oder umgekehrt —: ist es nun da zu verwundern, wenn man meinte, dass ein nicht socialistischer, aber arbeiterfreundlicher Socialpolitiker auch jenen Theorien ein paar Schritte entgegenkommen, und z. B. die Ausbeutungstheorie nicht mehr ganz verwerfen, sondern in irgend einer gemilderten Form anerkennen müsse?

Wenn, wie ich bis auf weiteres für wahrscheinlich halte, durch die Macht solcher, wenn auch gar nicht klar ins Bewusstsein getretener Eindrücke die Ausbeutungstheorie in unsere Vulgärökonomie verpflanzt worden sein sollte, dann ist es in der That nöthig und an der Zeit, der Sachlage einmal mit aller Deutlichkeit den Spiegel vorzuhalten. Es war nöthig, einmal ausdrücklich zu constatieren, dass der vulgär-ökonomische Ableger der Ausbeutungstheorie sich bis jetzt weder als eine richtige Theorie, noch auch als eine falsche Theorie, sondern einfach als eine theorielose Behauptung, als eine Ansichtsäusserung präsentiert hat, für welche eine

geschlossene theoretische Erklärung zu geben bis jetzt noch gar nicht versucht worden ist. Und es ist vielleicht weiter an der Zeit, auch wieder einmal die in unseren Tagen so oft übersprungene Grenzlinie zwischen theoretischen und praktischen Problemen, zwischen Kopf und Herz in Erinnerung zu bringen.

Herz und Mitgefühl zu haben für das Los der besitzlosen Volksgenossen, ist eine Sache. Das verstandesmässige Urtheil, welche praktischen gesellschaftlichen Einrichtungen geeignet sind, auf die Dauer die grösstmögliche Wohlfahrt und Entwicklung des Volkes. dessen zahlreichsten Theil heute die Besitzlosen bilden, herbeizuführen, ist schon eine andere, mit der Frage der Sympathie zusammenhängende, aber durchaus nicht zusammenfallende Sache. Es liegt auf der Hand, dass keineswegs einem stärkeren Grade von Symphatie für das Los der „Enterbten“ jedesmal und nothwendig auch ein höherer Grad des Radicalismus in den socialreformatorischen Anschauungen entsprechen muss. Wer z. B. aus wohl und ehrlich erwogenen Verstandesgründen der Meinung ist, dass extrem-radicale Gesellschaftseinrichtungen, wie die des Socialismus und Communismus, der Gesammtentwicklung der Menschheit abträglich sein müssten, der wird gerade auch aus wohlverstandener Menschenliebe sich gegen jene Extreme wenden. Und wiederum auf ein ganz anderes, drittes Blatt gehören endlich die Fragen der reinen Theorie, die Fragen der Erkenntnis des causalen Zusammenhanges der Dinge. Dieses Gebiet ist eine reine Domäne des Kopfes, dessen leidenschaftsloses Forschen sich nicht beirren lassen darf durch irgend welche Einflüsterungen des Herzens. Hier gilt nicht Sympathie oder Antipathie, auch nicht Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit, sondern einzig und allein die Wahrheit. Es liegt wiederum auf der Hand, dass es ungereimt wäre, wenn ich mich durch Symphatien für die arbeitenden Classen, oder durch den Wunsch, dass sie einen grösseren als ihren bisherigen Antheil von der Gesammtproduction der Nation erhalten mögen, zu dem theoretischen Urtheil bestimmen, oder auch nur mitbestimmen liesse, dass die Arbeit der alleinige Grund des Wertes, oder dass die ungünstige Stellung der Arbeiter im Concurrenzkampfe die wirkende Ursache des Capitalzinses sei. Bewusst wird ja auch kein Theoretiker einem solchen Motiv Raum geben; aber unbewusst ist es wohl oft genug geschehen. Gerade in Fragen der Capitalstheorie. Einst war sicherlich für so manche zinsfreundliche Theorie der Wunsch der Vater des Gedankens, heute scheint er mir es für die zinsfeindliche Theorie zu sein. Aus solchen Erfahrungen entspringt für die Theorie die verschärfte Pflicht, Wache zu halten über ihre eigene Unbefangenheit gegenüber jedweder Modeströmung, von welcher Seite sie auch komme.

Glücklicher Weise scheint mir auch die Sache so zu liegen, dass mit der vollen ungeschminkten Wahrheit — je ungeschminkter desto besser — allen Parteien am besten gedient ist. Gesetzt, es wäre wirklich, so wie ich überzeugt bin, die Arbeitswerttheorie und die damit zusammenhängende Ausbeutungstheorie ein theoretischer Irrthum: könnten da die arbeitenden

Classen ein wohlverstandenes Interesse daran haben, dass diese falsche theoretische Meinung Bestand und Verbreitung erlange? Ich glaube nicht. Sie würden ja damit doch nur erreichen, dass für gewisse sociale Uebel, über die sie sich beklagen und gegen welche sie eine zweckmässige Abhilfe wünschen, eine falsche Diagnose gestellt würde; und ich habe niemals gehört, dass eine falsche Diagnose für ein zweckmässiges, erfolgreiches Heilverfahren förderlich sei. Das erste, und zwar für alle Parteien gemeinsame Interesse ist vielmehr, dass wir die Ursachen der Erscheinungen richtig erkennen; thun wir das, dann werden wir auch die Ursachen der bestehenden Uebel richtig erkennen, und dann werden wir weiter in der Lage sein, nicht quacksalberisch, sondern mit vernunftgemässen, erfolgversprechenden Maassregeln diesen Uebeln an den Leib zu rücken.

Darüber freilich, welche Maassregeln die zweckentsprechendsten seien, wird es auch bei Einigkeit in der Diagnose noch Meinungsverschiedenheiten genug geben; theils weil in so complexen Verhältnissen, wie unsere moderne Gesellschaft sie darbietet, Art und Maass der Wirkung einer vorgeschlagenen Maassregel sich nicht im voraus abzirkeln, sondern nur durch mehr oder weniger begründete Muthmaassungen abschätzen lässt; zumal aber deshalb, weil fast jede praktische Maassregel zweischneidig ist, gleichzeitig Vortheile und Nachtheile im Gefolge hat, welche gewöhnlich verschiedene Personen- oder Interessenkreise, oft sogar ganz verschiedene Lebensgebiete berühren, deren gegenseitige Abwägung daher oft ungemein schwierig, und jedesfalls in höchstem Grade durch subjective Anschauungen und Empfindungen beeinflusst ist. Es wäre daher auch die Erwartung vollkommen trügerisch, dass, wenn eine bestimmte theoretische Anschauung, z. B. die socialistische Wert- und Ausbeutungstheorie, endgiltig zu Falle gebracht werden sollte, damit auch die praktischen Desiderate, welche bisher auf die unhaltbare Theorie gestützt worden waren, definitiv zu Falle gebracht sein würden. So wie ich die Welt und die Menschen kenne, wird der Verlauf ein ganz anderer sein: die Desiderate werden bleiben und es wird sich nur ihre wissenschaftliche Motivierung ändern. Man wird versuchen, die Zweckmässigkeit dessen, was man wünscht, aus anderen theoretischen Prämissen abzuleiten; und Handhaben dazu werden sich in jeder Wert- oder Capitaltheorie finden lassen. Man müsste von der Findigkeit und taktischen Geschicklichkeit der leitenden Köpfe der socialistischen Bewegung eine sehr geringe Meinung haben, wenn man ihnen nicht zutrauen wollte, dass sie für ihre Anschauungen über die zweckmässigste Gesellschaftsorganisation in jedem denkbaren theoretischen System irgend einen Anknüpfungspunkt ausfindig machen könnten; z. B. auch in der Theorie des Grenznutzens, wiewohl diese sich erst unlängst gefallen lassen musste, von einem ihrer Gegner umgekehrt als „Grundlage einer ultraliberalen Wirtschaftspolitik“, womit sie ihre bisherige „Harmlosigkeit“ verwirkt habe, discreditiert zu werden.[1])

---

[1]) „Die Grenznutzentheorie als Grundlage einer ultraliberalen Wirtschaftspolitik“ von Bortkewitsch in Schmollers Jahrbuch Bd. XXII. Heft IV. S. 89 ff. Der Aufsatz hat ein Werk Paretos zum speciellen Gegenstande, wird aber mit einigen die Theorie des Grenznutzens im allgemeinen charakterisierenden Bemerkungen eingeleitet.

Ich glaube, Aussprüche wie dieser verrathen wenig unbefangene Einsicht in die Natur der Theorie und ihr Verhältnis zu den durch Zweckmässigkeitserwägungen beherrschten Fragen der Wirtschaftspraxis. Auch Dietzel hat mich und meine Absichten herzlich schlecht verstanden, wenn er in einer vielleicht nicht ganz galanten Bemerkung mich ziemlich unverblümt unter diejenigen zählt, deren theoretische Lehren „nicht dem Verstande, sondern dem Willen“ ihren Ursprung verdanken, und welche das Bestreben haben, „die neue Wertlehre wirtschaftspolitisch auszunützen.“[1]) Ich weiss nicht, woraus Dietzel die Berechtigung zu einer solchen Auffassung meiner theoretischen Wirksamkeit schöpfen zu können glaubt; jedenfalls kann ich ihn versichern, dass ich mich sehr wenig geschmeichelt fühlen würde, wenn seine Charakteristik auf mich passen würde. Von allem anderen abgesehen, halte ich es für einen der gefährlichsten methodischen Fehler des Theoretikers, wenn er Tendenzen in die Theorie trägt. Gegen diesen Fehler habe ich gekämpft, so lange ich schreibe; und zwar gleichviel, von welcher Seite er begangen wurde, ob von zinsfreundlicher oder zinsfeindlicher. Mit einer solchen Warnung habe ich vor fünfzehn Jahren meine Geschichte und Kritik der Capitalzinstheorien eingeleitet; ich habe sie im Verlaufe meines Werkes oft und unparteiisch gegen beide Seiten wiederholt; und mit derselben Warnung möchte ich auch die vorliegenden Blätter schliessen, in getreuer Erfüllung eben desselben Zweckes, der mich bei jedem einzelnen Gliede dieser ganzen langen Reihe leitete: nämlich Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die der unbefangenen Betrachtung und schliesslichen Lösung des theoretischen Capitalproblems im Wege stehen!

---

[1]) Theoretische Socialökonomik I. Bd. (Leipzig 1895) S. 211.

---

# DIE BESTEUERUNG
DER
# STÄDTISCHEN LIEGENSCHAFTEN RUSSLANDS
ZU
# COMMUNALEN ZWECKEN.

VON

DR. GUSTAV SODOFFSKY.

---

## I.

### Geschichte und Bedeutung der Steuern von den städtischen Immobilien Russlands zu communalen Zwecken (städtische Immobiliensteuer).

Von eingehenderen, geschichtlichen Studien über die Entwicklung der früheren Besteuerung der Gebäude respective Immobilien in den russischen Städten musste hier aus verschiedenen Gründen Abstand genommen werden.

Zunächst sind Daten über jene Fragen im allgemeinen schwer oder überhaupt nicht zu bekommen, ferner wird durch Daten aus einzelnen Städten bei der grossen Zahl unserer Städte für die Beurtheilung der Frage nur wenig gewonnen, und schliesslich bietet die Geschichte der directen Besteuerung unseres Reiches ein an und für sich sehr streitiges und dunkles Gebiet.[1])

Zum Theil wohl als Ersatz der Grundsteuer treffen wir in mehreren Städten Russlands im Jahre 1798[2]) eine Ertragssteuer von Immobilien an. Die Steuer wurde von vermieteten Buden und anderen Gebäuden erhoben und belief sich auf 10 Proc. der Erträge von Buden, auf 5 Proc. der Erträge von anderen Gebäuden.

Schätzungssteuern bestanden bis zum Jahre 1861 in St. Petersburg, Moskau und einigen anderen Städten. Neben diesen Steuern wurde wenigstens in St. Petersburg, Woronesch und Moskau auch noch eine Grundsteuer erhoben. In Moskau bestand die Grundsteuer bis zum Jahr 1823, wo sie in dem Budget nicht mehr angeführt ist. Wie es scheint ist dieselbe durch die Schätzungssteuer ganz ersetzt worden.

In St. Petersburg wurde die Schätzungssteuer im Jahre 1804 auf 1/2 Proc. ermässigt. Bis zum Jahre 1820 wurde diese Steuer dort zu Gunsten der Krone erhoben, von diesem Jahre an aber der Stadt überwiesen. Im Jahr 1846 wurde

---

[1]) Allerdings wäre die Erforschung der Entwicklung der Immobiliensteuer resp. des Ursprungs derselben z. B. als Beitrag zu der — übrigens auch in anderen Staaten noch nicht völlig aufgeklärten — Gebäude- resp. Grundsteuergeschichte erwünscht.

[2]) Cf. J. Ditjatin: „Die städtische Selbstverwaltung in Russland" in „Einrichtung und Verwaltung der Städte Russlands", Jaroslawlj, 1877, Bd. II, S. 183 ff. und 408.

für St. Petersburg ein besonderes Reglement für die „Steuer von Immobilien" ausgearbeitet, das sich durch grosse Präcision betreffs der Steueranlage auszeichnete und in einigen Städten, in denen die Schätzungssteuer nicht bestand, zunächst aber in Moskau, Eingang fand. Die Bestimmungen für die Steuer sind in den einzelnen Städten nicht gleich, wenngleich in vieler Beziehung ähnlich. Die Steuer wurde nach den aus den Erträgen der Immobilien berechneten Werten derselben erhoben. In Moskau betrug diese Steuer nicht mehr als $^{1}/_{2}$ Proc., während dieselbe in anderen Städten bis 1 Proc. ausmachte. Befreit waren von den Steuern Immobilien, welche juristischen Personen (Klöstern, den Städten, der Krone, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.) gehörten, und ferner Immobilien, deren Wert nicht mehr als 100 Rubel betrug. Die Abschätzung der Immobilien fand wahrscheinlich durch die Immobilienbesitzer aller Stände statt.

Nach ministeriellen Angaben bestanden Steuern von Schätzungswerten im Jahre 1847 in dreissig Städten, und zwar z. B. in St. Petersburg, Moskau, Nischnij-Nowgorod, Kaluga, Astrachan, Kasan, Kischinew, Woronesch, Cherson u. s. w.

Eine einheitliche Grundlage für alle Städte, in welchen Steuern von den Schätzungswerten bestanden, wurde erst durch das im Februar des Jahres 1861 publicierte „Allgemeine Reglement über die Schätzungssteuer in Moskau und anderen Gouvernements und Kreisstädten" geschaffen. Zur Basis der Steueranlage wurde nicht mehr der Wert, sondern der Reinertrag der Immobilien gewählt. Der Steuerfuss wurde erhöht und für denselben das Maximum von 10 Proc. normiert. Bei Um- und Zubauten sollten stets neue Schätzungen vorgenommen werden. Die Schätzungscommissionen sollten aus allen Ständen, die im Weichbilde der Städte Besitz hatten, gewählt werden. Die Einschätzungen sollten durch die Stadtverordnetenversammlungen und Gouvernementsregierungen geprüft werden. In Moskau fand die Controle durch die Stadtverordnetenversammlung, darauf durch den Gouverneur statt.

In St. Petersburg blieb das Reglement von 1846 noch bestehen.

Die städtischen Immobilien Rußlands unterliegen jetzt zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben des städtischen Haushaltes der „städtischen Immobiliensteuer," zur Verstärkung der Mittel des Staates der „Kronimmobiliensteuer", und ausserdem werden in einem Theile von Russland seitens der Landschaftsinstitutionen von den Immobilien auch noch Landesprästanden (wie z. B. zu Gouvernements- und Kreiszwecken) erhoben.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der gegenwärtigen städtischen Immobiliensteuer bilden die „Russische Städteverordnung vom 16. Juni 1870" und die Einführungsgezetze für die Ostseeprovinzen vom 26. März 1877,[1]) für die Kronimmobiliensteuer das Gesetz vom 1. Jänner 1863, durch welches einerseits eine Verstärkung der Mittel des Reichsschatzes, andererseits die gleichzeitige Aufhebung der Kopfsteuer von den Meschtschanins (Kleinbürger), d. i. wie es im Ukas gesagt ist, „des zahlreichsten, in seinen Existenzmitteln am wenigsten sichergestellten städtischen Standes", bewirkt werden sollte.[2])

---

[1]) Vergl. auch meine Schrift: „Die Immobiliensteuer in Riga und die Gebäudesteuern in Oesterreich", Riga 1888, pag. 1—20.

[2]) Vergl. ibid: Die „Geschichte, Statistik und Organisation der Kronimmobiliensteuer", pag. 20—32.

Um sich ein Bild von der Rolle zu machen, welche die städtische Immobiliensteuer im Vergleich zu den Gesammteinnahmen der Städte spielt, sei es gestattet, nachfolgend eine Zusammenstellung der Immobiliensteuereinkünfte zu städtischen Zwecken, sowie der Gesammteinnahmen, ferner der sich ergebenden procentualen Antheile der Erträge der Immobiliensteuer an den städtischen Einnahmen einiger Städte, endlich des Entfalles der städtischen Immobiliensteuer auf den Kopf der Bevölkerung zu geben. Geordnet sind die Städte nach der Grösse ihrer Gesammteinnahmen.

Vergleichsweise werden auch noch einige ausländische Städte mit hineingezogen werden. (Siehe Tabelle S. 605.)

Die Procentsätze, welche die Immobiliensteuereinnahmen in Bezug auf die Gesamteinnahmen der einzelnen Städte bilden, divergieren, wie aus der nachfolgenden Scala der Relativzahlen ersichtlich ist, beträchtlich, und zwar zwischen circa 35 Proc. in Moskau und circa 4 Proc. in Cherson pro 1891 und zwischen circa 30 Proc. in Jurjew und circa 4 Proc. in Simbirsk im Jahre 1894. Der Grösse der Procentsätze nach geordnet, ergibt sich für unser Material, mit den höchsten Positionen begonnen, nachstehende Ordnung:

| Namen der Städte | Procentsätze der städt. Immobiliensteuer vom Gesammteinkommen der betreffenden Städte im Jahre 1891 | Namen der Städte | Procentsätze der städt. Immobiliensteuer vom Gesammteinkommen der betreffenden Städte im Jahre 1894 [2]) |
|---|---|---|---|
| Moskau . . . . . . . . | 34·78 [1]) | Jurjew (Dorpat) . . . | 29·99 |
| Jurjew (Dorpat) . . . | 30·17 | Mohilew . . . . . . | 28·47 |
| St. Petersburg . . . . | 25·50 | Cherson . . . . . . . | 26·68 |
| Odessa . . . . . . . | 23·89 | St. Petersburg . . . . | 22·92 |
| Mohilew . . . . . . | 22·56 | Moskau . . . . . . . | 18·29 |
| Charkow . . . . . . | 22·12 | Wilna . . . . . . . | 16·22 |
| Riga . . . . . . . . . | 20·31 | Charkow . . . . . . | 16·21 |
| Mitau . . . . . . . . | 15·38 | Minsk . . . . . . . . | 15·22 |
| Tschernigow . . . . . | 14·73 | Riga . . . . . . . . | 14·23 |
| Minsk . . . . . . . . | 14·34 | Odessa . . . . . . . | 13·60 |
| Wilna . . . . . . . . | 13·26 | Reval . . . . . . . . | 11·55 |
| Kiew . . . . . . . . . | 12·40 | Astrachan . . . . . . | 10·03 |
| Reval . . . . . . . . | 12·19 | Kiew . . . . . . . . . | 10·00 |
| Astrachan . . . . . . | 10·81 | Libau . . . . . . . . | 9·30 |
| Libau . . . . . . . . | 10·52 | Werro . . . . . . . | 9·06 |
| Tjumen . . . . . . . | 9·96 | Pernau . . . . . . . | 7·81 |
| Werro . . . . . . . | 9·89 | Mitau . . . . . . . . . | 6·73 |
| Taganrog . . . . . . | 6·16 | Tschernigow . . . . . | 6·50 |
| Pernau . . . . . . . | 4·76 | Tjumen . . . . . . . | 5·21 |
| Simbirsk . . . . . . | 4·23 | Simbirsk . . . . . . | 3·94 |
| Cherson . . . . . . . | 3·85 | | |

[1]) Beiläufig bemerkt hat die Quote der Immobiliensteuer im Jahre 1886 sogar ca. 40 Proc. betragen, was man z. B. aus den in Körösis: „Bulletin annuel des finances des grandes villes" 1890 gebotenen Zahlen constatieren kann.

[2]) Die Angaben pro 1894 sind nach den Daten der „Abrechnung" pro 1894, Petersburg 1897, S. 2 ff. und der betreffenden Einwohnerzahlen berechnet aus dem Werke: „Gesammt-Russland" 1895.

| Jahreszahl | Namen der Städte | Gesammt-Einnahmen[2]) in Rubel | Einnahmen aus der städt. Immobiliensteuer in Rubel | Procentsatz der städt. Immobiliensteuer an den Gesammteinnahmen | Städt. Immobiliensteuer[3]) pr. Kopf der Bevölkerung in Rubel |
|---|---|---|---|---|---|
| 1884/85 | Berlin[1]) . . . . . | 25,911.332 | 7,267.866 | 28·00 | 4·36 |
| 1884 | Wien[1]) . . . . . . | 19,309.210 | 8,443.960 | 47·87 | 7·64 |
| 1884 | Amsterdam[1]) . . . | 12,740.147 | 248.288 | 1·95 | 0·68 |
| 1891 | St. Petersburg . . | 8,046.284 | 2,050.679 | 25·50 | 2 38 |
| 1891 | Moskau . . . . . | 8,098.337 | 2,816.639 | 34·78 | 3·74 |
| 1884 | Kopenhagen[1]) . . . | 5,307.177 | 1,547.586 | 29·18 | 6·60 |
| 1891 | Warschau . . . . | 3,390.458 | — | — | — |
| 1891 | Odessa . . . . . . | 3,324.349 | 794.300 | 23·89 | 2·61 |
| 1884 | Warschau[1]) . . . . | 3,103.863 | 170.738 | 5·50 | 0·40 |
| 1890 | Riga . . . . . . . | 2,191.608[4]) | 445.208 | 20·31 | 2·54 |
| 1891 | Kiew . . . . . . | 1,074.189 | 133.630 | 12·40 | 0·81 |
| 1891 | Charkow . . . . . | 749.485 | 165.852[5]) | 22·12 | 0·97 |
| 1891 | Astrachan . . . . | 633.700 | 68.926 | 10·81 | 0·98 |
| 1891 | Saratow . . . . . | — | 39.403 | — | 0·32 |
| 1891 | Libau . . . . . . | 389,316 | 40.940 | 10·52 | 3·80 |
| 1891 | Wilna . . . . . . | 386,193 | 51.246 | 13·26 | 0·50 |
| 1891 | Reval . . . . . . | 351.533 | 42.818 | 12·19 | 0·84 |
| 1891 | Cherson . . . . . | 295.110 | 11.129 | 3·85 | 0·17 |
| 1891 | Taganrog . . . . . | 270.540 | 17.643 | 6·16 | 0·32 |
| 1891 | Simbirsk . . . . . | 176.737 | 7.484 | 4·23 | 0·29 |
| 1891 | Minsk . . . . . . | 205.634 | 29.500 | 14·34 | 0·51 |
| 1891 | Dorpat[6]) . . . . . | 151.797 | 45.796 | 30·17 | 1·49 |
| 1891 | Mitau . . . . . . | 129.775 | 19.958 | 15·38 | 0·66 |
| 1891 | Pernau . . . . . | 243.602 | 11.600 | 4·76 | 1·21 |
| 1891 | Tschernigow . . . | 112.865 | 16.630 | 14·73 | 1·03 |
| 1891 | Mohilew . . . . . | 106.371 | 24.000 | 22·56 | 0·57 |
| 1891 | Tjumen . . . . . | 92.161 | 9.176 | 9·96 | 0·59 |
| 1891 | Werro . . . . . . | 21.000 | 2.076 | 9·89 | 1·03 |

[1]) Die zu den Städten gehörigen Ziffern sind aus J. Körösis („Bulletin des finances des grandes villes", Budapest und Paris 1889, pag. 1—25 sowie 29) Angaben berechnet. Im übrigen sind die in der 3. und 4. Colonne enthaltenen Daten mir durch die einzelnen Communen brieflich bekannt gegeben worden, während die procentualen Beträge und die Beträge pro Kopf der Bevölkerung von mir selbst bei dieser Gelegenheit wie auch weiterhin berechnet worden sind. Sämmtliche Berechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich andere Währungen angegeben sind, in russ. Währung gemacht worden. Vgl. auch „Stat. Jahrbuch deutscher Städte", Th. II, 1892.

[2]) Bei den Gesammteinnahmen sind die Kopeken fortgelassen worden, wobei je nach der Summe der Kopeken, d. h. 50 Kopeken und mehr theilweise eine Abrundung der Rubelsumme vorgenommen ist.

[3]) Die Ziffern der Bevölkerung der meisten Städte, welche zur Berechnung des Entfalles der Immobiliensteuer pro Kopf der Bevölkerung erforderlich waren, sind meistens dem „Gothaischen genealogischen Hofkalender nebst diplomatisch-statistischen Jahrbuch", Gotha 1892 entnommen worden und beziehen sich auf das Jahr 1885, während die Bevölkerungsziffern für die Städte Libau, Pernau, Tschernigow, Tjumen, Werro und Simbirsk „Ritters geographisch-statistischen Lexikon", Leipzig 1883, entnommen sind.

[4]) Diese Zahl bezeichnet die Summe der ordentlichen Einnahmen.

[5]) Beiläufig erwähnt, wurden die Erträge der städtischen Immobilien pro 1889 auf 169.000 Rubel festgesetzt.

[6]) Zur Zeit der Ausarbeitung des grössten Theiles dieser Arbeit hatte dieser Name noch Geltung, während Dorpat gegenwärtig den Namen Jurjew führt.

Um die Bedeutung zu ermessen, welche die Immobiliensteuer unter den Steuern einiger unserer grössten Städte im Jahre 1890 besitzt,[1]) wollen wir die nachstehende Tabelle betrachten.

| Städte | Immobiliensteuer im Jahre 1890 in Rubel | Procente von allen Steuern | Procente von den directen Steuern |
|---|---|---|---|
| Petersburg | 2,448.361·52 | 41·8 | 46·3 |
| Moskau | 2,333.137·44 | 45·8 | 50·1 |
| Warschau | 1,587.757·73 | 63·7 | 81·9 |
| Odessa | 786.037·19 | 41·9 | 66·4 |
| Riga | 445.208·12 | 44·9 | 65·4 |

Wie ersichtlich, spielt die Immobiliensteuer sowohl unter allen Steuern, als insbesondere unter den directen Steuern eine sehr grosse Rolle.

Die grosse finanzielle Bedeutung unserer Immobiliensteuer für die Einnahmen jener Städte geht insbesonderes auch aus folgender Tabelle hervor:

| In den Jahren | Durchschnitt der Immobiliensteuersumme in Rubel | | | Durchschnitt der Einnahmen in Procenten | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Petersburg | Moskau | Odessa | Petersburg | Moskau | Odessa |
| 1881—1885 | 2,174.362 | 2,020.783 | 598.611 | 36 | 40 | 27 |
| 1886—1890 | 2,411.988 | 2,138.121 | 804.780 | 32 | 33 | 25 |
| 1881—1890 | 2,293.175 | 2,079.452 | 701.695 | 34 | 36 | 26 |

Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden procentualen Sätze fallen in verschiedenen Städten recht verschieden aus und zwar findet sich unter den russischen Städten, die wir darauf hin untersuchten, der höchste Satz von circa 4 Rubel im Jahre 1891 in Libau und der niedrigste, das sind circa 0·2 Rubel, in Cherson.

Zur besseren Uebersicht möge hier eine tabellarische Darstellung Platz finden, in welcher die Städte nach der Grösse der in ihnen auf den Kopf der Bevölkerung an Immobiliensteuer entfallenden Beträge, und zwar mit den höchsten beginnend, gruppiert sind.

Im Jahre 1894 stellen sich die Zahlen wieder anders.

[1]) Cf. „Die Finanzen der grössten Städte Russlands", Moskau 1894, S. 10 ff.

| Namen der Städte | Beträge, welche an städt. Immobiliensteuer auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1891[1]) in den betreffenden Städten entfallen in Rubel | Namen der Städte | Beträge, welche an städt. Immobiliensteuer auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1894[2]) in den betreffenden Städten entfallen in Rubel |
|---|---|---|---|
| Libau . . . . . . . . | 3·80 | St. Petersburg . . . . | 2·5 |
| Moskau . . . . . . . | 3·74 | Moskau . . . . . . . | 2·2 |
| Odessa . . . . . . . | 2·61 | Riga . . . . . . . . | 2·1 |
| Riga . . . . . . . . | 2·54 | Jurjew (Dorpat) . . . | 2·0 |
| St. Petersburg . . . . | 2·38 | Cherson . . . . . . . | 1·6 |
| Dorpat . . . . . . . | 1·49 | Libau . . . . . . . . | 1·4 |
| Pernau . . . . . . . | 1·21 | Odessa . . . . . . . | 1·3 |
| Tschernigow . . . . . | 1·03 | Astrachan . . . . . . | 1·0 |
| Werro . . . . . . . | 1·03 | Reval . . . . . . . . | 0·9 |
| Astrachan . . . . . . | 0·98 | Werro . . . . . . . | 0·9 |
| Charkow . . . . . . | 0·97 | Charkow . . . . . . | 0·8 |
| Reval . . . . . . . . | 0·84 | Pernau . . . . . . . | 0·8 |
| Kiew . . . . . . . . | 0·81 | Mitau . . . . . . . . | 0 7 |
| Mitau . . . . . . . . | 0·66 | Mohilew . . . . . . | 0·7 |
| Tjumen . . . . . . . | 0·59 | Kiew . . . . . . . . | 0·7 |
| Mohilew . . . . . . | 0·57 | Wilna . . . . . . . | 0·6 |
| Minsk . . . . . . . | 0·51 | Minsk . . . . . . . | 0·5 |
| Wilna . . . . . . . | 0·50 | Tschernigow . . . . . | 0·3 |
| Saratow . . . . . . . | 0·32 | Saratow . . . . . . . | 0·3 |
| Taganrog . . . . . . | 0·32 | Simbirsk . . . . . . | 0·2 |
| Simbirsk . . . . . . | 0·29 | | |
| Cherson . . . . . . . | 0·17 | | |

Zieht man vergleichsweise noch ausländische Städte hinzu, so ergibt sich an Grund- und Gemeindebelastung zu städtischen Zwecken pro Kopf der Bevölkerung:

[1]) Für Riga ist der Betrag der Immobiliensteuer für das Jahr 1890 angegeben worden. Die Berechnung fand nach brieflichen Angaben der Stadtverwaltungen statt.

[2]) Cf. Abrechnung etc. pro 1894, Petersburg 1897, S. 2 ff. Die betreffenden Einwohnerzahlen zur Berechnung sind dem russischen Werke „Gesammt-Russland“, 1895, entlehnt.

| Jahreszahl | Namen der Städte | Städt. Grund- und Gebäude- (Immobilien-) Besteuerung pro Kopf der Bevölkerung | Jahreszahl | Namen der Städte | Städt. Grund- und Gebäude- (Immobilien-) Besteuerung pro Kopf der Bevölkerung |
|---|---|---|---|---|---|
| 1884 | Wien . . . . . . | 7·6 | 1891 | Moskau . . . . . | 5·7 |
| 1884 | Kopenhagen . . . | 6·6 | 1891 | Odessa . . . . . | 3·6 |
| 1895 | Mannheim * . . . | 6·4 | 1889/90 | Stuttgart . . . . | 3·6 |
| 1891/92 | Bremen . . . . . | 6·2 | 1888/89 | Stuttgart . . . . | 3·4 |
| 1894/95 | Mainz * . . . . . | 6·0 | 1892 | Florenz*** . . . | 3·1 |
| 1891/92 | Berlin [1]) . . . . . | 5·4 | 1891 | Budapest [2]) . . . | 3·2 |
| 1889/90 | Altona . . . . . | 4·7 | 1894/95 | Darmstadt* . . . | 3·0 |
| 1888/89 | Altona . . . . . | 4·6 | 1891/92 | Frankfurt a./M.[3]) . | 2·8 |
| 1891 | Kopenhagen . . . | 4·5 | 1876 | Halle [4]) . . . . . | 2·9 |
| 1884/85 | Berlin . . . . . | 4·4 | 1892 | Mailand*** . . . | 2·9 |
| 1895 | Leipzig * . . . . | 4·1 | 1890 | Riga . . . . . . | 2·5 |
| 1891/92 | Stuttgart ** . . . | 4·0 | 1894 | St. Petersburg † . | 2·5 |
| 1895 | Karlsruhe * . . . | 3·9 | 1891 | St. Petersburg . . | 2·4 |
| 1891 | Libau . . . . . . | 3·8 | 1888 | Leipzig** . . . . | 2·4 |

Cf. über die mit dem Zeichen * versehenen Städte Neefe: „Statistisches Jahrbuch deutscher Städte", Breslau, 1897, S. 375 und über die zur Berechnung erforderlichen Einwohnerzahlen Neefe: „Statistisches Jahrbuch deutscher Städte", Breslau 1896, S. 291 ff und Ritters: „Geographisch-statistisches Lexikon", Leipzig 1895.

Die Angaben, die zu den mit diesem Zeichen ** bezeichneten Städten gehören, sind aus Daten über Grund- und Gebäudesteuern, sowie über die Einwohnerzahlen, die das „Statistische Jahrbuch deutscher Städte", II. Jahrgang, Breslau 1892, pag. 384 ff. bringt, berechnet worden. Die anderen Beträge sind aus den mir aus den einzelnen Communen brieflich zugegangenen Angaben berechnet worden.

Vergl. über die mit diesem Zeichen *** versehenen Daten „Notizie sulle condizion demografiche, edilizie ed amministrative di alcune grandi citta italiane ed estere nel 1891", Roma 1893. S. XXXIX. Dieselben stimmen mit den mir von dem Herrn Generaldirector der Statistik Bodio in Rom vermittelst Schreiben vom 10. April 1895 mitgetheilten überein. Die Berechnung ist dort für 100 Einwohner in Lire gemacht. Bei der Umrechnung wurde 1 Lire von mir ≕ 32 Kopeken angenommen.

Ueber die mit dem Zeichen † bezeichneten Städte vergl. „Abrechnung" pro 1894, St. Petersburg 1897, S. 2 ff. und über die betreffenden zur Berechnung nothwendigen Einwohnerzahlen das russische Werk „Gesammt-Russland", 1895.

[1]) Hier kommen Miet- und Haussteuern in Betracht.

[2]) Zu Gunsten des Aerars wurden im Jahre 1891 erhoben an Grundsteuer 66.933 fl. 82 kr., an Hauszinssteuer 3,451.785 fl. 36 kr.

[3]) Hier kommen Miet- und Wohnsteuern in Betracht.

[4]) Ueber die Daten für das Jahr 1876 cf. Schmoller: „Staats- und socialpolitische Forschungen", Bd. IV., Leipzig 1883, pag. 21, 36 und 42. Alle für 1876 angegebenen Ziffern repräsentieren, mit Ausnahme von Frankfurt a./M. und Danzig sowie auch Halle, wo Miet- oder Wohnungssteuern bestehen, meistens Zuschläge zur Staats-, Grund- oder Gebäudesteuer.

| Jahreszahl | Namen der Städte | Städt. Grund- und Gebäude- (Immobilien-) Besteuerung pro Kopf der Bevölkerung | Jahreszahl | Namen der Städte | Städt. Grund- und Gebäude- (Immobilien-) Besteuerung pro Kopf der Bevölkerung |
|---|---|---|---|---|---|
| 1889 | München** . . . | 2·4 | 1894 | Libau† . . . . . | 1·4 |
| 1892 | Rom*** . . . . . | 2·3 | 1889/90 | Cassel . . . . . | 1·3 |
| 1889/90 | Mainz** . . . . . | 2·3 | 1894 | Odessa† . . . | 1·3 |
| 1888/89 | Kiel** . . . . . | 2·3 | 1871 | Wiesbaden . . . | 1·3 |
| 1889/90 | Kiel** . . . . . | 2·3 | 1876 | Magdeburg . . . | 1·3 |
| 1894 | Moskau† . . . . | 2·2 | 1888/89 | Hannover** . . . | 1 3 |
| 1891 | München . . . . | 2·2 | 1889/90 | Hannover** . . . | 1·3 |
| 1888/89 | Mainz** . . . . . | 2·2 | 1888 | Chemnitz** . . . | 1·3 |
| 1892 | Genua*** . . . . | 2·1 | 1889 | Chemnitz** . . . | 1·3 |
| 1889 | Leipzig** . . . . | 2·1 | 1891 | Pernau . . . . . | 1·2 |
| 1894 | Riga† . . . . . | 2·1 | 18.6 | Danzig . . . . . | 1·2 |
| 1888 | München** . . . | 2·1 | 1888 | Augsburg** . . . | 1·2 |
| 1889 | Mannheim** . . . | 2·1 | 1889 | Augsburg** . . . | 1·2 |
| 1894 | Jurjew . . . . . | 2·0 | 1888/89 | Halle a./S.** . . | 1·1 |
| 1891 | Dresden[1] . . . . | 2·0 | 1889/90 | Halle a./S.** . . | 1·1 |
| 1895 | Dresden* . . . . | 2·0 | 1894 | Astrachan† . . . | 1·0 |
| 1894/95 | Strassburg . . . . | 2·0 | 1876 | Aachen . . . . . | 1·0 |
| 1892 | Neapel*** . . . . | 1·5 | 1888/89 | Aachen . . . . . | 1·0 |
| 1892 | Turin*** . . . . | 1·5 | 1891/92 | Köln . . . . . . | 1·0 |
| 1888/89 | Nürnberg** . . . | 1·8 | 1888/89 | Potsdam** . . . | 1·0 |
| 1889/90 | Nürnberg** . . . | 1·8 | 1889/90 | Potsdam . . . . | 1·0 |
| 1888 | Wiesbaden** . . | 1·9 | 1891 | Tschernigow . . . | 1·0 |
| 1889 | Wiesbaden** . . | 1·9 | 1888/89 | Düsseldorf** . . . | 1·0 |
| 1891 | Hall . . . . . . | 1·7 | 1889/90 | Düsseldorf** . . . | 1·0 |
| 1888 | Darmstadt** . . . | 1·7 | 1889/90 | Stettin** . . . . | 1·0 |
| 1889 | Darmstadt** . . . | 1·7 | 1891 | Werro . . . . . | 1·0 |
| 1888/89 | Berlin** . . . . | 1·6 | 1888/89 | Köln . . . . . . | 1·0 |
| 1889/90 | Berlin** . . . . | 1·6 | 1889/90 | Köln . . . . . . | 1·0 |
| 1888 | Dresden** . . . . | 1·6 | 1894/95 | Mühlhausen i. E.* . | 0·9 |
| 1894 | Cherson† . . . . | 1·6 | 1892 | Venedig*** . . . | 0·9 |
| 1889 | Cherson** . . . . | 1·6 | 1891 | Danzig** . . . . | 0·9 |
| 1892 | Bologna*** . . . | 1·6 | 1894 | Werro† . . . . . | 0·9 |
| 1891 | Jurjew (Dorpat) . | 1·5 | 1888/89 | Werro** . . . . | 0·9 |
| 1888/89 | Cassel** . . . . | 1·4 | 1894 | Reval† . . . . . | 0·9 |
| 1888 | Karlsruhe . . . . | 1·4 | 1889/90 | Astrachan . . . . | 0·9 |
| 1889 | Karlsruhe . . . . | 1·4 | 1888/89 | Mühlhausen** . . | 0·9 |

[1]) Hier kommen in Betracht Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlage nach dem Grundwerte.

| Jahres-zahl | Namen der Städte | Städt. Grund- und Gebäude- (Immobilien-) Besteuerung pro Kopf der Bevölkerung | Jahres-zahl | Namen der Städte | Städt. Grund- und Gebäude- (Immobilien-) Besteuerung pro Kopf der Bevölkerung |
|---|---|---|---|---|---|
| 1889/90 | Mühlhausen** . . | 0·9 | 1894/95 | Metz* . . . . . . | 0·5 |
| 1891 | Charkow . . . . | 0·9 | 1888/89 | Essen*** . . . . | 0·5 |
| 1888/89 | Stettin** . . . . | 0·9 | 1876 | Koblenz . . . . . | 0·5 |
| 1888/89 | Breslau** . . . . | 0·8 | 1876 | Bromberg . . . . | 0·5 |
| 1889/90 | Breslau . . . . . | 0·8 | 1876 | Osnabrück . . . . | 0·5 |
| 1889/90 | Aachen** . . . . | 0·8 | 1891 | Minsk . . . . . . | 0·5 |
| 1891 | Reval . . . . . . | 0·8 | 1894 | Minsk† . . . . . | 0·5 |
| 1894 | Charkow† . . . . | 0·8 | 1894 | Wilna . . . . . . | 0·5 |
| 1891 | Kiew . . . . . . | 0·8 | 1876 | Kiel . . . . . . | 0·5 |
| 1888/89 | Frankfurt a/M.** . | 0·8 | 1876 | Frankfurt a. O. . . | 0·5 |
| 1889/90 | Frankfurt a/M. . . | 0·8 | 1876 | Duisburg . . . . | 0·5 |
| 1886 | Stettin . . . . . | 0·8 | 1888/89 | Königsberg** . . | 0·5 |
| 1886 | Münster . . . . . | 0·8 | 1889/90 | Königsberg** . . | 0·5 |
| 1886 | Stralsund . . . . | 0·8 | 1876 | Königsberg . . . | 0·4 |
| 1894 | Pernau† . . . . . | 0·8 | 1888/89 | Crefeld** . . . . | 0·4 |
| 1894 | Kiew† . . . . . | 0·7 | 1889/90 | Crefeld** . . . . | 0·4 |
| 1894 | Mitau† . . . . . | 0·7 | 1892 | Palermo*** . . . | 0·4 |
| 1884 | Amsterdam . . . | 0·7 | 1884 | Warschau[2]) . . . | 0·4 |
| 1888/89 | Charlottenburg** . | 0·7 | 1888/89 | Metz*** . . . . . | 0·4 |
| 1889/90 | Charlottenburg . . | 0·7 | 1876 | Trier . . . . . . | 0·4 |
| 1894 | Mohilew† . . . . | 0·7 | 1888/89 | Görlitz*** . . . . | 0·4 |
| 1894 | Tjumen† . . . . | 0·7 | 1889/90 | Görlitz*** . . . . | 0·4 |
| 1891 | Mitau . . . . . . | 0·6 | 1876 | Bochum . . . . . | 0·3 |
| 1888/89 | Magdeburg** . . | 0·6 | 1888/89 | Dortmund*** . . | 0·3 |
| 1889/90 | Magdeburg** . . | 0·6 | 1889/90 | Dortmund*** . . | 0·3 |
| 1876 | Cassel . . . . . | 0·6 | 1876 | Gladbach . . . . | 0·3 |
| 1889/90 | Duisburg** . . . | 0·6 | 1889/90 | Metz . . . . . . | 0·3 |
| 1876 | Bonn . . . . . . | 0·6 | 1891 | Saratow . . . . . | 0·3 |
| 1876 | Breslau . . . . . | 0·6 | 1891 | Taganrog . . . . | 0·3 |
| 1876 | Essen . . . . . . | 0·6 | 1891 | Simbirsk . . . . | 0·3 |
| 1894 | Wilna† . . . . . | 0·6 | 1894 | Tschernigow† . . | 0·3 |
| 1891/92 | Strassburg i. E.[1]) . | 0·6 | 1876 | Magdeburg . . . | 0·3 |
| 1888/89 | Strassburg** . . . | 0·6 | 1876 | Görlitz . . . . . | 0·3 |
| 1889/90 | Strassburg** . . . | 0·6 | 1876 | Remscheid . . . . | 0·3 |
| 1891 | Tjumen . . . . . | 0·6 | 1894 | Saratow† . . . . | 0·3 |
| 1891 | Mohilew . . . . . | 0·6 | 1876 | Bielefeld . . . . | 0·2 |

[1]) Hier kommen Grund-, Thür- und Fenstersteuern in Betracht.
[2]) Hier kommen 33proc. Zuschläge zur Rauchsteuer in Betracht.

| Jahreszahl | Namen der Städte | Städt. Grund- und Gebäude- (Immobilien-) Besteuerung pro Kopf der Bevölkerung | Jahreszahl | Namen der Städte | Städt. Grund- und Gebäude- (Immobilien-) Besteuerung pro Kopf der Bevölkerung |
|---|---|---|---|---|---|
| 1894 | Simbirsk† . . . . | 0·2 | 1889/90 | Posen*** . . . . | 0·1 |
| 1891 | Cherson . . . . . | 0·2 | 1892 | Catania*** . . . | 0·1 [1]) |
| 1888/89 | Posen*** . . . . | 0 1 | | | |

Im Anschluss hieran sei aus einigen Städten, welche Angaben über die Erträge der städtischen Immobiliensteuer seit 1880 respective 1881 gemacht haben, eine tabellarische Uebersicht über den sich ergebenden jährlichen Entfall pro Kopf der Bevölkerung an Immobiliensteuer von jenem Jahre an, und zwar geordnet nach der Höhe der entfallenden Beträge im Jahre 1890 geboten.

| | 1880 | 1881 | 1882 | 1883 | 1884 | 1885 | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | 1894 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| St. Petersburg . . . | — | 2·50 | 2·43 | 2·38 | 2·85 | 2·69 | 2·71 | 2·76 | 2·93 | 2·75 | 2·84 | — | 2·51 |
| Jurjew (Dorpat) . . | — | 1·14 | 1·15 | 1·69 | 1·76 | 1·61 | 1·80 | 1·65 | 1·49 | 1.43 | 1·54 | — | 2·01 |
| Werro . . . . . . | 0·99 | 1·04 | 1·06 | 1·07 | 1·09 | 1·11 | 1·30 | 1·31 | 1·32 | 1·39 | 1·43 | — | 0·9 |
| Kiew . . . . . . | — | — | 0·68 | 0·75 | 1·01 | 0·97 | 1·06 | 1·03 | 1.02 | 0·96 | 0·86 | 0·81 | 0·7 |
| Saratow . . . . . | — | — | 0·30 | 0·30 | 0·30 | 0·31 | 0·31 | 0 31 | 0·31 | 0·32 | 0.32 | 0·32 | 0·33 [2]) |

[1]) Zu jenen Angaben müssen einige Anmerkungen gemacht werden.

In Altona sind der Grundsteuer die Feuerlöschkostenbeträge, die vom Werte der Gebäude erhoben werden (1888/89 mit 55.190 Mark, 1889/90 mit 66.875 Mark) zugerechnet.

Für Nürnberg konnte für die einzelnen Theile der Gemeindeumlage nur „das Erhebungssoll" angegeben werden; ebenso in Mannheim.

Für Mühlhausen ist für die Grundsteuer (Grundsteuer, Thür- und Fenstersteuer), Gewerbe-(Patent-)steuer und Wohnungs-(Mobiliar-)steuer der Betrag der Steuerrollen gegeben worden.

Für Augsburg ist als die aus den Zuschlägen zur Grund- und Haussteuer etc. sich zusammensetzende Gemeindeumlage, nur das Erhebungssoll gegeben worden.

Für Cassel entfällt der für Grund- und Gebäudesteuer angegebene Betrag auch das „Steinpflastergeld" (1888/89: 3396 Mark, 1889/90: 3408 Mark).

Für Potsdam schliesslich ist die „alte Communal-Grundsteuer" (1356 Mark in jedem der Jahre 1888/89 und 1889/90) ist den Grund- und Gebäudesteuer-Zuschlägen in der Tabelle zugerechnet werden.

Vergl. a. a. O. pag. 394 ff.

[2]) Die Zahlenangaben sind hier, wie bereits bemerkt, ebenso weiterhin, soweit nichts besonders bemerkt, stets in Rubeln gemacht worden. Für 1894 wurden die Daten wie bereits früher angegeben ermittelt.

Tabelle über die Summen, die an städtischer Immobiliensteuer in den einzelnen Gouvernements in den Jahren 1891 und 1894 behoben wurden.[1])

| Gouvernements | Immobiliensteuer in Rubel | | Gesammteinnahmen in Rubel | |
|---|---|---|---|---|
| | 1891 | 1894 | 1891 | 1894 |
| Archangelsk | 10.221 | 12.478 | 177.808 | 213.985 |
| Astrachan | 57.990 | 75.764 | 702.851 | 793.763 |
| Bessarabien | 52.184 | 62.429 | 712.086 | 851.314 |
| Wilna | 55.199 | 72.665 | 353.854 | 484.241 |
| Witebsk | 59.779 | 68.358 | 289.091 | 328.220 |
| Wladimir | 97.934 | 124.408 | 676.944 | 683.748 |
| Wologda | 17.707 | 18.879 | 230.597 | 225.567 |
| Woluinsk | 44.915 | 46.032 | 361.727 | 416.731 |
| Woronesch | 48.433 | 50.343 | 609.534 | 596 598 |
| Wjatka | 34.367 | 32.992 | 333.580 | 364.939 |
| Grodno | 103.843 | 92.527 | 409.753 | 339.578 |
| Jekaterinoslawsk | 64.144 | 73.599 | 888.350 | 1,009.976 |
| Jeniseisk | 16.396 | 18.722 | 188.814 | 190.820 |
| Jakutsk | 40.721 | 45.392 | 273.155 | 384.173 |
| Kasan | 57.916 | 64.847 | 847.423 | 969.575 |
| Kaluga | 21.735 | 21.894 | 550.552 | 855.503 |
| Kiew | 210.289 | 234.288 | 1,964.522 | 1,743.754 |
| Kowno | 38.062 | 39.168 | 302.970 | 310.967 |
| Kostroma | 45.021 | 45.102 | 470.836 | 465.885 |
| Kurland | 78.606 | 88.355 | 1,254.441 | 937.672 |
| Kursk | 53.658 | 53.416 | 627.952 | 664.994 |
| Livland | 453.120 | 490.841 | 3,133.163 | 3,304.297 |
| Minsk | 51.121 | 64.496 | 614.895 | 369.953 |
| Mohilev | 33.830 | 41.337 | 263.791 | 291.638 |
| Moskau | 1,613.623 | 1,692.805 | 8,583.762 | 9,516.084 |
| Nishnij Nowgorod | 57.543 | 64.065 | 626.815 | 1,019.260 |
| Nowgorod | 29.157 | 26.445 | 363.465 | 412.785 |
| Olonetz | 5.898 | 6.891 | 115.887 | 129.493 |
| Orenburg | 17.494 | 42.252 | 491.120 | 499.821 |
| Orel | 56.212 | 67.080 | 1,015.174 | 994.809 |
| Pensa | 19.966 | 22.211 | 414.519 | 433.423 |
| Perm | 55.951 | 61.391 | 816.764 | 862.056 |

[1]) Vergl. über Colonne 1 u. 2. „Отчетъ о денежныхъ оборатахъ городекихъ кассъ за 1891 годъ.“ (Изданіе хозяи ственнаго департамента министерства внутренныхъ дѣлъ.) Стъ. Петербургъ 1893 и за 1894 годъ С. Петербургъ 1897.

| Gouvernements | Immobiliensteuer in Rubel | | Gesammteinnahmen in Rubel | |
|---|---|---|---|---|
| | 1891 | 1894 | 1891 | 1894 |
| Podolsk | 40.266 | 44.602 | 477.715 | 543.783 |
| Poltawa | 72.353 | 68.227 | 776.805 | 970.084 |
| Pskow | 26.034 | 28.296 | 259.398 | 306.741 |
| Rjasan | 24.456 | 50.437 | 549.276 | 597.765 |
| Samara | 44.521 | 52.062 | 700.909 | 635.960 |
| St. Petersburg | 24.167 | 25.452 | 348.015 | 393.668 |
| Saratow | 54.209 | 66.382 | 1,468.872 | 1,680.454 |
| Simbirsk | 11.814 | 12.933 | 504.684 | 470.954 |
| Smolensk | 34.059 | 48.227 | 385.047 | 516.663 |
| Taurien | 62.698 | 70.745 | 1,032.838 | 1,039.348 |
| Tambow | 27.021 | 27.259 | 778.522 | 765.654 |
| Twer | 60.157 | 68.452 | 569.212 | 593.927 |
| Tobolsk | 19.771 | 23.550 | 302.996 | 398.832 |
| Tomsk | 22.482 | 12.277 | 366.616 | 432.902 |
| Tula | 63.927 | 69.475 | 536.892 | 549.661 |
| Ufa | 20.505 | 22.163 | 260.300 | 335.923 |
| Charkow | 168.154 | 214.394 | 1,255.793 | 1,472.008 |
| Cherson | 59.928 | 67.640 | 1,694.603 | 1,847.713 |
| Tschernigow | 75.248 | 66.546 | 535.183 | 602.398 |
| Esthland | 52.666 | 52.763 | 401.608 | 449.644 |
| Jaroslaw | 49.236 | 51.981 | 751.712 | 720.490 |
| Gebiete (Oblasti). | | | | |
| Akmolinsk | 22.360 | 27.738 | 142.156 | 167.172 |
| Amur | 16.586 | 27.158 | 81.986 | 149.235 |
| Transbaikal | 12.801 | 13.740 | 199.724 | 255.892 |
| Primorskaja (Küstengebiet) | 13.618 | 9.870 | 206.855 | 257.564 |
| Semipalatinsk | 3.318 | 5.951 | 80.189 | 107.250 |
| Semiretschensk | 5.236 | 2.951 | 91.109 | 108.136 |
| Turgai | — | 4.359 | 18.493 | 40.429 |
| Jakutsk | 2.471 | 1.800 | 30.705 | 33.080 |
| Befehlshaberschaften über Stadtbezirke (Gradonatschalstwa). | | | | |
| Kertsch-Jenikale | 9.489 | 12.891 | 280.961 | 318.686 |
| Odessa | 399.833 | 461.350 | 3,426.686 | 3,532.350 |
| St. Petersburg | 2,315.511 | 2,492.869 | 9,479.796 | 10,874.195 |
| Sewastopol | 21.601 | 22.609 | 367.991 | 617.638 |

Gesammtsummen der Einnahmen der Städte Russlands durch die Immobiliensteuer, Antheil letzterer an den Gesammteinnahmen der Städte Russlands, Zu- oder Abnahme der Summen der Immobiliensteuer im Vergleich zum Vorjahre in Procenten. Für die Jahre 1875, 1886 bis 1894:

| | Gesammtsumme | Antheil an den Gesammteinnahmen | Zu- oder Abnahme der Immobiliensteuersumme |
|---|---|---|---|
| 1875 . . . . | 4,548.475 | 14·8 [1]) | — |
| 1886 . . . . | 7,174.501 | 14·1 [2]) | — |
| 1887 . . . . | 6,844.731 | 13·5 | — 4·5 |
| 1888 . . . . | 7,172.555 | 14·0 [3]) | + 4·8 |
| 1889 . . . . | 7,143.339 | 13·0 [4]) | — 0·4 |
| 1890 . . . . | 7,265.135 | 12·1 | + 1·7 |
| 1891 . . . . | 7,439.507 | 11·8 | + 2·6 [5]) |
| 1892 . . . . | 7,775.848 | 12·1 | + 4·3 [6]) |
| 1893 . . . . | 7,867.872 | 12·9 | — |
| 1894 . . . . | 8,146.265 | 13·04 | + 3·6 [7]) |

Gesammtsummen der Einnahmen der Städte Polens durch Steuern von Immobilien, Antheil dieser Steuern an den Gesammteinnahmen der Städte Polens, Zu- oder Abnahme der Summe der Steuern von Immobilien im Vergleich zum Vorjahre in Procenten. Für die Jahre 1875, 1886 bis 1892.

| | Gesammtsumme | Antheil an den Gesammteinnahmen | Zu- oder Abnahme |
|---|---|---|---|
| 1875 . . . . | 474.648 | 16·6 [8]) | — |
| 1886 . . . . | 853.247 | 17·5 [9]) | — |

[1]) Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Cassen pro 1875. Petersburg 1887, Anhang S. 1. Die Ziffern beziehen sich pro 1875 auf 792 Städte, jedoch nicht auf diejenigen des Kaukasusgebietes. Letzteres gilt auch für die anderen Jahre.

[2]) Cf. über 1886 und 1887: Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Cassen pro 1887. Petersburg 1890, S. 169. Die Ziffern beziehen sich auf 805 Städte.

[3]) Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Cassen pro 1888. Petersburg 1890, S. 165. Die Ziffern beziehen sich, ebenso wie im Jahre 1889, auf 800 Städte.

[4]) Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Cassen pro 1889. Petersburg 1891, S. 165.

[5]) Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Cassen. Petersburg 1893, S. 165. Die Angaben beziehen sich für das Jahr 1890 auf 800, für das Jahr 1891 auf 801 Städte.

[6]) Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Cassen. Petersburg 1894, S. 165. Bezüglich auf 801 Städte.

[7]) Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Cassen. Petersburg 1897, S. 165. Bezüglich auf 801 Städte.

[8]) Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Cassen pro 1875. Petersburg 1887, Anhang S. 2.

[9]) Cf. über die Jahrgänge 1886 und 1887: Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Cassen. Petersburg 1890, S. 170. Die Ziffern beziehen sich auf 805 Städte, nicht inbegriffen sind die Städte des Kaukasusgebietes.

| | Gesammtsumme | Antheil an den Gesammteinnahmen | Zu- oder Abnahme |
|---|---|---|---|
| 1887 . . . . | 1,015.831 | 22·9 | + 18·9 |
| 1888 . . . . | 1,040.517 | 18·1 | + 2·4[1]) |
| 1889 . . . . | 1,106.936 | 20·8[2]) | + 6·4[3]) |
| 1890 . . . . | 1,129.913 | 18·2 | + 1·9 |
| 1891 . . . . | 1,233.187 | 21·8 | + 9·1 |
| 1892 . . . . | 1,396 283 | 21·9 | + 11·6 |
| 1893 . . . . | 1,529.548 | 22·9 | — |
| 1894 . . . . | 1,520.085 | 21·7 | — 0·61 |

Jahreszahl und Kosten der letzten allgemeinen Einschätzung der Immobilien einiger Städte Russlands, Berechnung pro Kopf der Bevölkerung.

| Namen der Städte | Jahreszahl | Kosten der Generaleinschätzung in Rubel | Pro Kopf der Bevölkerung[4]) in Rubel |
|---|---|---|---|
| Tiflis . . . . . . . | 1885/86 | 29.049 | 0·2 |
| Petersburg . . . . | 1874 | 160.000 | 0·2 |
| Riga . . . . . . . | 1879 | 13.141 | 0·08 |
| Odessa . . . . . . | 1880 | 12.000 | 0·05 |
| Reval . . . . . . | 1879/80 | 2.110 | 0·04 |
| Charkow . . . . . | 1892 | 6.600 | 0·04 |
| Astrachan . . . . . | 1884 | 2.117 | 0·04 |
| Kiew . . . . . . . | 1893 | 2.400 | 0·01 |
| Libau . . . . . . | 1893 | — | — |

Der Steuer vom Schätzungswerte sind nach Art 129 der Städteordnung[5]) vom 16. Juni 1870 alle im Stadtgebiete befindlichen Immobilien[6]) unterworfen, mit Ausnahme:

---

[1]) Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Cassen pro 1888. Petersburg 1890, S. 166.

[2]) Cf. Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Cassen. Petersburg 1893, S. 166 und ibid. 1894, S. 165 sowie 1897, S. 166.

[3]) Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Cassen pro 1889. Petersburg 1891.

[4]) Die zur Berechnung nothwendigen Ziffern, verdanke ich brieflichen Angaben der Stadtverwaltungen (Dumen). Die Einwohnerzahlen von Charkow und Kiew wurden dem allgemeinen russischen Kalender pro 1892 — cf. S. 140 ff. — entnommen. Aus anderen Städten ist es nicht gelungen, Mittheilungen zu erhalten.

[5]) Vergl. die russische Städteordnung vom 16. Juni 1870 und die Einführungsgesetze für die Ostseeprovinzen vom 26. März 1877.

[6]) Ueber den Begriff der Immobilien herrscht übrigens in den Communen nicht völlige Uebereinstimmung, indem z. B. Reval auch Erträge von Torfstichen und Steinbrüchen, die doch auch in anderen Städtegebieten häufig vorkommen, besteuert. Vergl. meinen Artikel: Die Immobilienbesteuerung der Communen Russlands, „Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft“, 1892, Heft IV., pag. 545.

1. Der kaiserlichen Gebäude[1]) und der dazu gehörigen Besitzungen.

2. Derjenigen Theile der Krongebäude,[1]) welche den Institutionen der Staatsregierung dienen.

3. Derjenigen Theile der den Wohlthätigkeits- und Lehranstalten gehörigen Gebäude, in denen diese Anstalten, Gesellschaften oder Institutionen selbst untergebracht sind.

4. Der geistlichen Ressorts (sowohl christlichen als nichtchristlichen) gehörigen Gebäude, sofern sie keine Revenuen tragen.

5. Der Grundstücke, die den Eisenbahnen bereits bei ihrer Anlage abgetreten werden, sowie Häuser und Baulichkeiten, die auf diesen Grundstücken aufgeführt sind und nach Ablauf einer bestimmten Zeit mit der Bahn selbst in das Eigenthum der Krone übergehen müssen.[2])

6. Derjenigen Immobilien, welche die Stadtverordnetenversammlung ihres geringen Werts wegen von der Steuer zu befreien für billig erachtet.

7. Diejenigen Immobilien der Krone, welche eine bare Revenue tragen, sowie die einen Ertrag abwerfenden Immobilien der im Punkt 3 und 4 bezeichneten Anstalten, Gesellschaften, Institutionen oder Ressorts, ferner die zu Beamtenwohnungen benutzten Gebäude oder Theile von Gebäuden, welche der Krone oder den in Punkt 3 angeführten Anstalten, Gesellschaften oder Institutionen gehören, unterliegen der Steuer vom Schätzungswert nach allgemeinen Grundsätzen.

Der Betrag der Steuer vom Schätzungswerte der Immobilien wird von der Stadtverordnetenversammlung nach Art 130 in einem Procentsatz entweder der von der Stadtcommunalverwaltung zu ermittelnden reinen Revenue, oder, falls diese sich nicht ermitteln lässt, des Immobilienwertes festgestellt. Der Betrag der Steuer darf 10 Proc. der reinen Revenue, beziehungsweise 1 Proc. des Immobilienwertes nicht übersteigen.

Die in einigen Städten geltenden Verordnungen über Grundsteuern zum Besten der Stadt sollen nur so lange in Kraft bleiben, bis die Stadtverordnetenversammlung die Steuer vom Schätzungswerte der Immobilien angeordnet hat und jedenfalls nicht länger als 3 Jahre, nachdem die Communalverwaltung auf Grund dieser Städteordnung organisiert worden ist.

Was die Erhebung der Steuer vom Schätzungswerte der Immobilien anbetrifft, so findet dieselbe nach Art. 131 unter Beobachtung folgender 4 Bestimmungen statt:

---

[1]) Hier wäre eine Erklärung über den Unterschied zwischen „Kaiserlichen" und Krongebäuden erwünscht gewesen.

[2]) Diese Immobilien oder deren Theile unterliegen aber zum Besten der Krone, wenn sie durch Vermietung oder Verpachtung Erträge gewähren, der Besteuerung (vergl. die Mitauer Instruction § 1, Anm. 2 und der Moskauer Instruction § 2, 7. Anm.).

Aehnlich werden auch von der städtischen Immobiliensteuer befreite, Erträge gewährende städtische Immobilien oder Immobilientheile von der Kronimmobiliensteuer getroffen (Mitauer Instruction § 1, Anm. 2).

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt, indem sie die Erhebung der Steuer anordnet, gleichzeitig den Termin, zu welchem dieselbe eingezahlt sein muss.

2. Das Stadtamt bewerkstelligt die erforderlichen Schätzungen, berechnet auf Grund derselben die Steuer nach dem festgestellten Procentsatze für die einzelnen Immobilien und veröffentlicht diese Berechnung spätestens einen Monat vor dem durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Zahlungstermin.

3. Die Steuer, welche zu dem vor der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Termin nicht eingezahlt ist, gilt als Rückstand und wird mit Zuschlag einer Pön (Busse) eingetrieben, deren Betrag von der Stadtverordnetenversammlung, jedoch nicht höher als 1 Proc. der rückständigen Summe für jeden versäumten Monat, festgestellt wird. Von der Pön werden diejenigen Zahlungen befreit, die noch im Laufe der ersten Hälfte des Monats — bis zum 15. inclusive — nach Ablauf der zur Einzahlung bestimmten Frist erfolgen; für jeden weitern noch nicht abgelaufenen Monat, wird die Pön wie für einen vollen Monat berechnet und den städtischen Einnahmen zugeschlagen.

4. Wenn der Rückstand mit der anfänglichen Pön im Laufe von sechs Monaten nach dem von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Termin nicht bezahlt ist, so wird er mit Hilfe der Polizei eingetrieben, und zwar durch Beschlagnahme der Revenuen de steuerpflichtigen Immobils und, wenn diese Maassnahme nicht ausreicht, durch Verkauf der beweglichen Habe des Schuldners mit Ausnahme der in dem Art. 973 und 974 (Pkt. 4) der Civilprocessordnung aufgeführten Gegenstände; hiebei steht dem Schuldner das Recht zu, diejenigen Sachen zu bezeichnen, welche vorzugsweise zur Deckung des Rückstandes verwandt werden sollen. Falls her Rückstand durch den Verkauf der beweglichen Habe nicht gedeckt ist, wird das Immobil selbst in der für die Beitreibung der Kronimmobiliensteuer vorgeschriebenen Ordnung — Abgabenreglement, Art. 2 Pkt. 3 Beilagen in der Fortsetzung vom Jahre 1868 Art. 25—29 — verkauft[1]).

Der Steuer vom Schätzungswerte der Immobilien, unterliegen nach Art. 128 der gegenwärtig geltenden Städteordnung vom 11. Juni d. J. 1892 alle im Gebiete der städtischen Ansiedelung befindlichen Immobilien, ausgenommen:

1. Die kaiserlichen Paläste und die dazu gehörigen Besitzungen, sowie die im Art. 412 der Civilgesetze erwähnten Besitzungen des Hofes, mit den zu ihnen gehörigen Baulichkeiten und anderen Anlagen, und alle Gebäude des Ressorts des kaiserlichen Hofes.[2])

---

[1]) Diese Einschaltung fehlt in der Städteordnung vom 11. Juni 1892 im entsprechenden Paragraphen 130.

[2]) Von den Steuern werden nicht befreit Gebäude von Privatpersonen, welche auf kaiserlichen Hofländereien hergestellt sind, jedoch nicht zum Hofbesitz gehören oder kaiserliche Hofgebäude, welche sich in der Nutzniessung oder im thatsächlichen Besitze von Privatpersonen, gemäss besonderer Abmachungen, befinden. (Befehl des dirigierenden Senats an den Moskauer Gouverneur vom 25. August 1873, sub Nr. 31.611, Moskauer Instruction § 2, 2.)

2. Die Immobilien, welche sich in der Verwaltung des Cabinets Seiner kaiserlichen Majestät befinden.

3. Diejenigen Theile der Gebäude des Apanagenressort, welche vom Apanagendepartement oder seinem Comptoir eingenommen sind.[1])

4. Diejenigen Theile der Krongebäude, welche von Regierungsinstitutionen eingenommen sind.

5. Krongebäude oder Theile von Gebäuden, welche den zum Bestande von Truppenteilen gehörenden Offizieren, Beamten und Untermilitärs zu Wohnungen angewiesen sind.

6. Diejenigen Teile, der den Wohlthätigkeits- und Lehranstalten, sowie gelehrten Gesellschaften und Institutionen gehörenden Gebäuden, in denen diese Anstalten, Gesellschaften oder Institutionen untergebracht sind.

7. Das den geistlichen Ressorts, sowohl christlichen als nicht christlichen, gehörende Eigenthum, sofern es keine Revenuen trägt.[2])

8. Grundstücke, welche den Eisenbahnen bei ihrer Anlage abgetreten werden, sowie Häuser und Baulichkeiten, die zu Bedürfnissen des Eisenbahnverkehrs auf diesen Grundstücken errichtet worden sind, welche nach Ablauf einer bestimmten Frist mit der Bahn selbst in das Eigenthum der Krone übergehen müssen, und die auf derselben Grundlage wie Kronimmobilien in den betreffenden Theilen der Besteuerung unterliegen.

9. Immobilien, welche die Stadtverordnetenversammlung ihres geringen Werts wegen mit der auf einem Beschlusse der örtlichen Behörde für landschaftliche und städtische oder für städtische Angelegenheiten basierten Genehmigung des Gouverneurs von den Steuern zu befreien für billig erachtet.

Anmerkung 1. Die Kronimmobilien, sowie die den erwähnten Anstalten, Gesellschaften und Institutionen gehörenden Immobilien, wie auch ferner die von Beamtenwohnungen eingenommenen Gebäude oder Theile derselben unterliegen der Steuer vom Schätzungswerte auf allgemeiner Grundlage, wenn sie wirklich Revenuen tragen.

Anmerkung 2. In den Städten Barnaul, Bijsk, Kusnetzk und Koliwaný (Gouvernement Tomsk) sind, auf Grund der im Bergreglement (1801 Anmerkung, Fortsetzung 1890) angeführten Regeln, die von den Fabrikverwaltungen eingenommenen Ortschaften von der Besteuerung zum Besten der Stadt befreit. (Art 128.)

---

[1]) Gebäude, welche von Apanagenbureaux zu eigenem Erfordernis und Vortheil benützt werden, werden von der Steuer nicht befreit. (Senatsentscheidung vom 24. November 1876 und vom 16. März 1877, Moskauer Instruction § 2, Anm. 2.)

[2]) Gebäude, welche sich im Eigenthum von Personen geistlichen Berufes befinden, werden von der Steuer nicht befreit. (Befehl des dirigierenden Senats vom 29. December 1872, sub Nr. 44.644; Entscheidung des dirigierenden Senats vom 30. April und vom 17. September 1875, Nr. 3303 — Regierungsanzeiger von 1878 Nr. 63.)

Immobilien, welche den Kirchen fremder christlicher Confession gehören, geniessen seit Einführung der Städteordnung vom 16. Juni 1870 keine Steuerbefreiung. (Entscheidung des dirigierenden Senats vom Jahre 1876, sub Nr. 6647, Moskauer Instruction § 2, 6 Anm. 2.)

Den Bestimmungen der Städteordnung vom 16. Juni 1870 in den Art. 130—131 entsprechen diejenigen der Städteordnung vom 11. Juni 1892 in den Art. 129—130 fast vollständig, wogegen der Art. 129 der ersteren gegenüber Art. 128 der letzteren Abweichungen aufweist.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass nach der neuen Städteordnung nicht mehr alle im Stadtgebiete, sondern „alle im Gebiete der städtischen Ansiedelung“ befindlichen Immobilien der Besteuerung zu unterwerfen seien, ferner werden unter den von der Steuerentrichtung zu befreienden Gebäuden gegen früher auch mehrere Ausnahmen angeführt. Bei Immobilien, welche ihres geringen Wertes wegen von der Stadtverordnetenversammlung von der Steuer befreit werden konnten, ist der Zusatz gemacht, dass eine Steuerbefreiung zugleich auch von der Genehmigung seitens des Gouverneurs abhängig sei. Auch die angeführten Anmerkungen enthalten Aenderungen und Neuerungen.

Die städtische Immobiliensteuer ist in den verschiedenen Communen als einheitliche Steuer zu verschiedener Zeit eingeführt worden, und zwar in den Städten der Ostseeprovinzen später als in den uns in Bezug auf jene Frage bekannten anderen Städten unseres Landes. Chronologisch geordnet ergibt unser Material nachstehendes Bild:

| Namen der Städte | Jahreszahl der Einführung der städtischen Immobiliensteuern (resp. Schätzungssteuern) | Namen der Städte | Jahreszahl der Einführung der städtischen Immobiliensteuern (resp. Schätzungssteuern) |
|---|---|---|---|
| Astrachan | 1840 | Libau | 1878 |
| Taganrog | 1863 | Dorpat | 1878 |
| Saratow | 1871 | Pernau | 1879 |
| Tjumen | 1873 | Riga | 1880 |
| Odessa | 1874 | Werro | 1880 |
| Tschernigow | 1874 | | |

An Stelle der jetzigen städtischen Immobiliensteuer, welche 10 Proc. der reinen Revenue, beziehungsweise 1 Proc. des Immobilienwertes erreichen darf — vergleiche Art. 130 der russischen Städteordnung von 1870 — wurden früher erhoben:

In Astrachan bis zum Jahre 1840, wo die Schätzungssteuer zum Besten der Stadt durch Verordnung vom 1. April 1840 (Vollständige Sammlung der Gesetze, Band XV. sub 13.325) eingeführt wurde, eine Grundsteuer, welche durch Bestimmung vom 16. März 1825 (Vollständige Sammlung der Gesetze, Band XI. sub 30.295) angeordnet, die Gebäude auf Grundlage einer Eintheilung in drei Classen der Erträge belastete.

Im Jahre 1840 fand dann eine neue Einschätzung der Immobilien in Astrachan zum Zweck der Einführung der neuen Schätzungssteuer statt; —

in Taganrog bestand bis zur Einführung der Steuer von Immobilien im Jahre 1863 bloss eine Quartierabgabe; —

in Saratow eine Quartierabgabe bis zum Jahre 1871; —

in Tjumen bis zum Jahre 1873 eine Grundsteuer im Betrage von 1 Proc. vom Werte der Besitzung (diese Besteuerungsform erinnert an die heute in Nordamerika geltende[1]); —

in Odessa 3 Proc. von den städtischen Immobilien und eine Grundsteuer vom ländlichen Besitzthum; von Gesinden etc. erhoben; —

in Tschernigov Abgaben von Handelsdocumenten (odpornum cerameñ), von städtischen Gemeinden und Immobilien, schliesslich Quartiergelder; —

in Libau Grundgelder und Servicegelder; —

in Mitau Servicesteuern für die Bequartierung des Militärs, die Strassenpflastersteuer und die Strassenbeleuchtungssteuer. Die Servicesteuer wurde von allen Immobilienbesitzern im Stadtweichbilde eingefordert; die Strassenpflaster- und Beleuchtungsabgaben wurden nur von denjenigen Immobilien erhoben — das war ein Vorzug vor der gegenwärtigen Immobiliensteuer! — welche an gepflasterten und beleuchteten Strassen liegen. Die Servicesteuer wurde von einer besonderen Commission erhoben und verwaltet, und von einer anderen die Strassenpflaster- und Beleuchtungssteuer; —

in Dorpat Quartier- und Polizeiabgaben und Abgaben zu städtischen Zwecken; —

in Pernau Quartiergelder; Brandgelder — zur Unterhaltung des Feuerwehrwesens; Armengelder — zur Unterhaltung des Armenhauses und zu Unterstützungszwecken; Strassenpflasterungs- und Beleuchtungsabgaben; —

in Riga die $^1/_4$ Proc. Extraimmobiliensteuer (seit 1868); die $^1/_5$ Proc. Polizeiabgabe (seit dem 11. Jänner 1812); die $^2/_{15}$ Proc. Strassenpflasterungssteuer und die $^2/_{15}$ Proc. Beleuchtungsabgabe (erstere stammt aus dem Jahre 1851, letztere ungefähr aus derselben Zeit[2]); —

in Werro $^1/_8$ Proc. vom Schätzungswerte der Immobilien, zu Polizeiabgaben; $^1/_{12}$ Proc. zu Stadtabgaben; $^1/_4$ Proc. zur Strassenbeleuchtung; $^1/_5$ Proc. zur Verwertung und Amortisation einer Anleihe zum Kasernenbau. Im Jahre 1880 wurde $^3/_{10}$ Proc. des überkommenen Bauwertes für die Stadt erhoben. 1880/81 wurden die Immobilien nach ihrem Bauwert eingeschätzt und bis 1887 inclusive ebenfalls $^3/_{10}$ Proc. vom Bauwerte erhoben; 1887 wurden die Immobilien nach dem Revenuenwerte eingeschätzt und seitdem bis heute der sehr niedrige Satz von 6·2 Proc. vom Revenuenwerte erhoben.

Wie ersichtlich, ist die städtische Immobiliensteuer für das europäische Russland dem Wesen nach eigentlich keine neue Steuer gewesen, denn die Gebäude waren eben schon früher Gegenstand der Besteuerung gewesen, es waren Grundsteuer, Zwecksteuer etc. von den Gebäuden erhoben worden, und es griff nur eine einheitlichere, umfassendere Form der Immobilienbesteuerung Platz.

---

[1]) Vergl. meine Schrift: „Die Besteuerung der Gebäude", pag. 112.

[2]) Vergl. meine Schrift: „Die Immobiliensteuer in Riga und die Gebäudesteuer in Oesterreich", Capitel I: Geschichte, Statistik und Organisation der Immobiliensteuer in Riga, pag. 6. Rigaer Tagblatt 1893, Nr. 103.

Für das aussereuropäische Russland liegen nur Angaben aus einer einzigen sibirischen Stadt, nämlich aus Tjumen, vor, so dass man sich kein rechtes Bild von der eventuellen Besteuerung der Gebäude vor Einführung der städtischen Immobiliensteuer machen kann.[1])

Durchschnittlicher Entfall an städtischer Immobiliensteuer im Jahre 1891 in russischen Städten und Flecken von einer Einwohnerzahl

| | Pro Einwohner |
|---|---|
| bis 2.000 | 0·21 Rubel |
| von 2.001 bis 5.000 | 0·24 „ |
| „ 5.001 „ 10.000 | 0·21 „ |
| „ 10.001 „ 20.000 | 0·18 „ |
| „ 20.001 „ 30.000 | 0·31 „ |
| „ 30.001 „ 50.000 | 0·52 „ |
| „ 50.001 „ 100.000 | 0·44 „ |
| über 100.000 | 1·13 „ [2]) |

[1]) Jedoch lässt sich wohl annehmen, dass im aussereuropäischen Russland oder wenigstens in Sibirien überall wie in Tjumen die Grundsteuer (dort 1 Proc. vom Werte der Besitzung) erhoben worden sei, wenn auch vielleicht der Steuersatz nach Zeit und Ortschaften variiert haben mag.

[2]) Zur Berechnung dieser Tabelle benutzte ich den Rechenschaftsbericht der Geldumsätze der städtischen Cassen pro 1891, St. Petersburg 1893. Ausgabe des wirtschaftlichen Departements des Ministeriums des Innern S. 1—60. (Für 803 Städte; benützt wurde die Summe der thatsächlichen Einnahmen.) Die erforderlichen Einwohnerzahlen entnahm ich dem „Allgemeinen russischen Kalender“, Petersburg 1892.

# LITERATURBERICHT.

---

**Philippovich Eugen v.,** Grundriss der Politischen Oekonomie, I. Band, 2. und 3. Auflage. II. Band: Volkswirtschaftspolitik, I. Theil, Freiburg im B., J. C. B. Mohr 1899.

Von den mehreren Auflagen, die ich dem Lehrbuche Philippovich' bei seinem Erscheinen vorhersagte,[1]) sind im Laufe der seither verflossenen 6 Jahre drei schon zur That geworden. Ich muss bekennen, dass ich mir als Referent einige Saumsal zu Schulden kommen liess, indem ich die Anzeige der zweiten Auflage (1897) immer wieder verschob. So sei es bei diesem Anlasse gestattet, darüber kurz zu berichten. Die zweite Auflage (die dritte ist ein fast unveränderter Abdruck der zweiten) ist gewissenhaft vermehrt und verbessert, ohne jedoch den Gesammtcharakter des Werkes weder in der äusseren Gestalt, noch in seinem Inhalte wesentlich zu ändern.

Aeusserlich stellt sich die Vermehrung als ein Zuwachs von 8 Paragraphen und rund 40 Seiten dar; ich führe diese Daten an, weil ich es als ein Verdienst ansehe, dass der Verfasser seinem Werke den Charakter eines knappen Grundrisses sorgfältig wahrt.

Inhaltlich finden sich die einschneidendsten Veränderungen in der Einleitung, wo die Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft in einer Reihe neuer, selbständiger Paragraphen zur Darstellung gelangen; dann im ersten Buche, welches in dem Capitel über Gesellschaft und Staat mannigfache Verbesserungen erfahren hat.

In der Lehre von Production und Erwerb verdient Erwähnung, dass jetzt der Productionsfactor Arbeit vor Land und Capital erörtert wird; ferner sind fast alle einzelnen Capitel in höchst verdienstlicher Weise ergänzt.

Dasselbe ist von dem Capitel über die Genossenschaften und von einigen Capiteln der Creditlehre und des Unternehmerwesens zu sagen.

In weit höherem Maasse aber als diese ruhige Weiterbildung des ersten Bandes nimmt unsere Aufmerksamkeit das Erscheinen des zweiten, d. i. des ersten Theiles der Volkswirtschaftspolitik in Anspruch.

„Der vorliegende Band umfasst so ziemlich dasjenige, was in der Agrar-, Gewerbe- und äusseren Handelspolitik behandelt zu werden pflegt. Nur die Fragen der Marktorganisation, der Verkehrspolitik, des Versicherungswesens sind ausgeschieden worden. Sie sollen im Zusammenhange mit jenen der Consumtionspolitik in einem zweiten Theile zur Erörterung kommen.“ So charakterisiert der Verfasser selbst im Vorworte den Inhalt des Buches.

In diesen Worten ist bereits angedeutet, dass die Behandlung der angeführten Gegenstände mit der bisher üblichen nicht ganz übereinstimmt, und gerade diese Differenz beruht auf zwei Grundgedanken, die der Verfasser selbst als charakteristische hervorhebt, und gegen die er Widerspruch erwartet.

Die wissenschaftliche Politik dürfe sich nicht darauf beschränken, das Verhältnis des Staates zur Gesellschaft darzulegen, sondern müsse allgemein das bewusste Eingreifen der Menschen in die gesellschaftliche Ordnung zum Gegenstande der Darstellung nehmen. Das ist die eine These. Dem Verfasser schwebt hiebei vor, dass ganz unabhängig von der Staatsgewalt entstehende und wirkende Gebilde, wie Kartelle, Gewerkvereine u. s. w., ja unter Umständen auch Einzelne einen wesentlichen Antheil an der Politik nehmen.

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift, II., S. 352.

So sehr durch obige Definition das Gebiet der Volkswirtschaftspolitik und der Politik überhaupt erweitert zu werden scheint, so handelt es sich meines Erachtens, wenigstens soweit die Volkswirtschaftspolitik in Betracht kommt, nicht um eine wirkliche Bereicherung ihres bisher behandelten Inhalts, sondern um eine Frage der richtigen Definition und systematischen Beurtheilung.

Denn dass Erscheinungen, wie die eben angeführten, in der Volkswirtschaftspolitik behandelt werden müssen, steht ja ausser Frage; dagegen macht es allerdings einen wichtigen Unterschied, ob ich diese Vorgänge lediglich als Objecte der Volkswirtschaftspolitik oder als integrierende Theile derselben auffasse. Ob der Verfasser in diesem Punkte, den er für die „wissenschaftliche Politik“ ganz allgemein vertritt, Recht behält, wird ja erst die Zukunft lehren.

Der vorliegende Versuch, die Volkswirtschaftspolitik von diesem Standpunkte zu behandeln, spricht meines Erachtens zu Gunsten der aufgestellten Lehre.

Der zweite Punkt führt uns schon mehr in medias res. Der Verfasser hat nämlich der üblichen Eintheilung in Agrarpolitik, Gewerbepolitik etc. nicht mehr die führende Rolle eingeräumt, sondern seine Darstellung in folgender Weise gegliedert:

I. Buch: Organisation der Gütererzeugung.

1. Abschnitt: Organisation der landwirtschaftlichen Production.

2. Abschnitt: Organisation der gewerblichen Production.

II. Buch: Productionspolitik.

1. Abschnitt: Productionspolitik im engeren Sinne, mit Unterabtheilungen: landwirtschaftliche und gewerbliche Productionspolitik.

2. Abschnitt: Aeussere Handelspolitik.

Die den einzelnen bisher unterschiedenen Gebieten gemeinsamen leitenden Gesichtspunkte sollen dadurch besser hervortreten, was ganz besonders bei einzelnen Themen der Verkehrsorganisation, z. B. Börsen- und Einkommenspolitik, wie dem Arbeiterversicherungswesen nothwendig sei. Die bisher übliche Behandlung des Börsewesens unter Handelspolitik, des Arbeiterversicherungswesens unter Gewerbepolitik sei offenbar unzureichend.

Der Verfasser hat gewiss gerade diese Beispiele sehr treffend gewählt, um seine Systematik vortheilhaft zu beleuchten. Ganz abgesehen aber von einzelnen Fragen ist die Gruppierung des Gegenstandes nach neuen einheitlichen Gesichtspunkten in hohem Maasse geeignet, eine Bereicherung unserer wissenschaftlichen Erkenntnis herbeizuführen und dem Leser höchst anregende geistige Beschäftigung zu bieten.

Ob der Erfolg, den sich der Verfasser verspricht, in vollem Maasse erreicht wird, lässt sich aus dem vorliegenden Bande noch nicht vollständig beurtheilen, weil eben jene Gebiete, die er besonders hervorhebt, Verkehrsorganisation und Einkommenspolitik, noch nicht behandelt sind.

Die beiden Haupttheile des I. Bandes, Organisation der Gütererzeugung und Productionspolitik, weisen eine etwas ungleichmässige Vertheilung des Stoffes, und zwar sehr zu Gunsten des ersteren Gegenstandes auf. Mir scheint das aber nicht eine Consequenz der Eintheilung, sondern vielmehr die Folge eines noch nicht vollständigen Ausbaues derselben zu sein, und würde sich dann leicht dadurch erklären, dass der Verfasser dem von ihm sozusagen neu gebildeten Gegenstande der Organisationspolitik eine grössere Vorliebe entgegengebracht hat.

So behandelt der Verfasser nicht nur die ganze Politik der Grundbesitzvertheilung, die Interessenvertretungen und landwirtschaftlichen Genossenschaften, sondern auch die landwirtschaftlichen Betriebssysteme im ersten Buche; ebenso die gewerblichen Betriebssysteme, Fabrik, Hausindustrie und die Bestrebungen zu Gunsten des Handwerks.

Das zweite Buch fällt dann etwas dürftig aus; die Einbeziehung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Credits in die Productionspolitik ist wohl nicht ganz einwandfrei; andererseits habe ich jeden Hinweis auf die Bauordnungen, die ja doch auch einen Theil der Productionspolitik darstellen, und die Behandlung des Forstwesens in diesem Capitel vermisst.

Doch damit genug von den Fragen der Systematik. Wie schon das frühere Werk, so zeigt uns auch dieses in dem Verfasser vor allem den gewissenhaften Lehrer, der die Aufgabe, uns mit den verschiedenen Richtungen und Grundgedanken der Politik bekannt zu machen, höher stellt, als die Polemik und die Widerlegung gegnerischer Ansichten; das wirkt in dem ganzen Buche ausserordentlich wohlthätig.

Philippovich verschweigt uns aber keineswegs seine eigene Meinung; es ist der entschiedene aber maassvolle Socialpolitiker, der in ihm spricht. Von der Maxime des laissez faire, laissez passer ist er gleich weit entfernt, wie von den in manchen Kreisen beliebten beständigen Hilferufen nach Regierungsmaassregeln. Schon in der Einleitung kommt dieser Standpunkt klar zum Ausdruck.

„Ein Verzicht auf staatlichen oder sonst organisierten Zwang bedeutet nicht Freiheit, sondern Wirken des Zwangs der äusseren Umstände, der umso fühlbarer wird, je weniger gesichert die ökonomische Lage des Einzelnen ist."

„Die Freiheit wird in der Gesellschaft thatsächlich nur darin bestehen können, dass den Einzelnen die Möglichkeit gegeben wird, an den corporativen und politischen Zwangsordnungen mitzuwirken, und dass diese darauf beschränkt werden, sowohl den Zwang der äusseren Umstände auf das geringstmögliche Maass herabzusetzen, als für die freie Bethätigung der intellectuellen und moralischen Fähigkeiten der Menschen einen grösseren Spielraum zu schaffen."

Und an anderer Stelle:

„Es zeigt sich daher, dass die Eingriffe des Staates in die Wirtschaft sich nur erfolgreich erweisen können, wo sie die Initiative des Einzelnen als wirksame Kraft benützen können und nur die Bedingungen regulieren, unter welchen jene zur Geltung gelangen." (Alle angeführten Stellen in § 6.)

Endlich:

„Alle Errungenschaften — wirtschaftlicher Organisation — möchten zu theuer erkauft sein, wenn sie nur um die Preisgabe der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen und der persönlichen Freiheit erworben werden könnten; denn nur aus ihr entspringen die grossen Culturthaten der Menschheit; nur durch sie werden in dem Einzelnen jene Kräfte geweckt, durch welche Widerstände besiegt und Fortschritte erzielt werden."

In diesen kernigen Sätzen hat Philippovich seine Grundauffassung ausgesprochen, und mit rühmenswerter Consequenz bleibt er ihr bei der Erörterung der einzelnen Probleme treu (so insbesondere bei der Kritik der agrarischen Parteipostulate, der Handwerkspolitik, der Beurtheilung der Coalitionsfreiheit der Arbeiter u. s. w.).

Nach einer anderen Richtung hin, nämlich hinsichtlich der methodischen Fragen, charakterisiert sich seine Stellung in folgenden Sätzen. Die Aufgabe der Wissenschaft der Volkswirtschaftspolitik ist eine dreifache:

„Die erste Aufgabe der Wissenschaft ist es, die auf die Veränderung und Fortbildung der bestehenden wirtschaftlichen Zustände gerichteten Bestrebungen der Individuen, Corporationen, öffentlichen Körperschaften und den Interessenkreis, dem sie entsprungen, festzustellen, die Stärke und Wichtigkeit dieser Interessen für die Gesammtheit zu prüfen, und den Zusammenhang jener Bestrebungen mit der politischen und wirtschaftlichen Verfassung, dem Rechtssystem, den Sitten, Vorstellungen, dem Bildungssystem der Bevölkerung, kurz mit dem ganzen Cultursystem zu untersuchen."

„Eine zweite Aufgabe ist es, die Wirkungen zu prüfen, welche stattgehabte Aenderungen nach sich zogen oder vorgeschlagene Aenderungen haben würden."

„Es ist ihre dritte Aufgabe, auch selbständig Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung aufzustellen, die sich ihr aus der kritischen Beurtheilung der gegebenen wirtschaftlichen Zustände in ihrem Zusammenhange mit den oben bezeichneten Culturthatsachen ergeben."

---

Ich halte es nicht für die Aufgabe dieser Anzeige, den ganzen Stoff der Reihe nach durchzugehen oder gar bei den einzelnen Problemen zu registrieren, welcher Partei sich der Verfasser anschliesst; das letztere würde nach meiner Auffassung dem Charakter

des Werkes geradezu widersprechen, da ich ja gerade in der ruhigen und klaren Darstellung der entgegenstehenden Tendenzen das Hauptverdienst des Verfassers erblicke, das durch Mittheilungen, wie: er lasse mit gewissen Beschränkungen die Zweckmässigkeit des Anerbenrechts gelten, er sei gegen den Befähigungsnachweis u. dgl., keineswegs in das rechte Licht gerückt werden würde.

Ich will mich daher darauf beschränken, zu berichten, dass die Agrarverfassung unter ausführlicher Behandlung der Fragen des Anerbenrechts, der Rentengüter und der landwirtschaftlichen Vereinigungen eine sehr eingehende und umsichtige Darstellung gefunden hat. Besondere Erwähnung verdient der Abschnitt über die Stellung der Arbeiter in der Landwirtschaft; sowohl die Darstellung der Formen des Arbeitsverhältnisses, als auch die Ausführungen über den Arbeitermangel auf dem flachen Lande; die Frage der Getreidezölle ist in dem Abschnitte über die äussere Handelspolitik behandelt.

In Umfang etwas breiter, aber sachlich kaum bevorzugt ist die gewerbliche Organisation. „Die gewerbepolitischen Bestrebungen zugunsten des Handwerks", „die gewerblichen Vereinigungen" (Interessenvertretung, Actiengesellschaften, Genossenschaften, Kartelle), „die Stellung der Arbeiter in der gewerblichen Organisation" sind der Gegenstand besonderer Abschnitte. Die Hausindustrie erfährt eine ihrer Bedeutung entsprechende, sehr eingehende, keineswegs auf den so betitelten Paragraphen beschränkte Behandlung. Das Arbeiterversicherungswesen ist nach dem Plane des Werks dem zweiten Hauptstücke vorbehalten.

Die Fortschritte der Arbeiterbewegung betrachtet Philippovich mit warmer Theilnahme; insbesondere die Berufsorganisationen sind „für die Fortbildung der ganzen Gesellschaft von der allergrössten Wichtigkeit; denn dadurch wird eine neue Classe befähigt, an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten theilzunehmen und verhindert, dass diese einen einseitigen Classencharakter erhält und nur im Interesse gewisser Gruppen der Gesellschaft geführt wird (§ 55). Andererseits „ist es" dem Verfasser „klar", dass diese — nämlich durch Organisation und Arbeiterschutz bewirkte — Verschiebung in der Stellung des Arbeiters keine Veränderung in der unternehmungsweisen Organisation der Production bedeutet. Sie sind Bausteine für jeden künftigen Gesellschaftszustand, der nur dem Grade, nicht der Art nach von dem heute sichtbaren verschieden sein wird (§ 58). Ich muss sagen, dass ich dieser apodiktischen Fassung der Prophezeiung nicht beizustimmen vermöchte und auch in seinen Ausführungen einen Beweis dafür nicht finden kann. Freilich kommt alles darauf an, wie weit man „die Art" des heutigen Gesellschaftszustandes auffasst.

Das Buch über die Productionspolitik bringt, ausser einem allgemeinen Abschnitte, auf dem Gebiete der Agrarpolitik Gemeinheitstheilungen, Commassationen, Meliorationen, Unterrichts- und Versuchswesen, Hebung der Productionstechnik, landwirtschaftliches Versicherungswesen, auf jenem der Gewerbepolitik gewerbliche Verwaltung, Unterricht, Erfinder-, Muster- und Markenschutz, dann, wie bereits erwähnt, auf beiden Gebieten die Creditorganisation. Unter dem letzteren Gesichtspunkte finden wir auf agrarischem Gebiete u. a. den ländlichen Wucher, die Incorporation des Hypothekarcredits, das Heimstättenrecht, auf gewerblichem Gebiete auch die Gründungsbanken erörtert.

Die äussere Handelspolitik ist verhältnismässig kurz behandelt, enthält aber immerhin das Wissenswerteste in übersichtlicher Darstellung.

Wenden wir nun unseren Blick vom Einzelnen wieder zurück auf das Ganze, so dürfen wir uns der Arbeit Philippovich' als einer wohl gelungenen erfreuen. Seit Rau hat unsere Literatur einen Grundriss und ein Lehrbuch von ähnlichem Werte nicht besessen. Ich habe die hohen didaktischen Vorzüge des Werkes schon oben nachdrücklich hervorgehoben; es bleibt mir hier nur übrig, der klaren übersichtlichen Darstellung und der bei aller Kürze reichen positiven Daten, sowie der Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebungen etc. zu gedenken.

Die typographische Ausstattung ist vom ersten Bande her bekannt; im Interesse des Studierenden wäre zu wünschen, dass von dem Mittel der typographischen Hervorhebung des Wissenswertesten in reicherem Maasse, und zwar unter besonderer Bedacht-

nahme auf die Bedürfnisse auch dieses — wie wir hoffen wollen, sehr zahlreichen — Leserkreises mehr Gebrauch gemacht worden wäre. Robert Meyer.

**Aug. Souchon.** Les théories économiques dans la Grèce antique. Paris, Ancienne Mon. Larose & Forcel 1898. 205 S.

Heutezutage bedarf es keiner ausführlichen Auseinandersetzung mehr, dass und warum das classische Alterthum niemals zur Formulierung einer besonderen nationalökonomischen Wissenschaft gelangt ist. Sicherlich gilt das für uns in Deutschland. Dass der Verfasser der angezeigten Schrift, der dies ganz wohl einsieht, eine solche Auseinandersetzung trotzdem für nützlich und nothwendig hält, erklärt er selbst durch den zurückgebliebenen Stand der einschlägigen Forschungen in Frankreich. So handelt es sich ihm denn in erster Linie um eine Vermittlung der Ergebnisse fremder — hauptsächlich deutscher — Wissenschaft, die er denn auch in sehr gewissenhafter Weise durchführt. Dem deutschen Kenner bietet seine Schrift somit kaum etwas Neues. Immerhin aber verdient sie mit Rücksicht auf die systematische Ordnung des Stoffes und die zahlreichen eingestreuten, oft sehr feinen Bemerkungen des Verfassers Beachtung.

Wien. Carl Grünberg.

**Gustav Schmoller,** Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des Preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot 1898, XIII und 686 S.

In dem Maasse, in welchem die deutsche Wirtschaftsgeschichte vom früheren zum späteren Mittelalter, vom Ende des Mittelalters zu den Epochen deren neueren Zeit fortschreitet, treten auch dem Westen und Süden von Deutschland der Osten und Norden immer bedeutsamer zur Seite. Das ist nicht nur in der Lage der Quellen begründet, über die wir verfügen, sondern auch in der Lage der Dinge. Ihre ersten und mächtigsten Impulse hat das deutsche Wirtschaftsleben eben doch vom westlichen Frankenreiche und von Italien empfangen; erst durch die grossen Colonisationen des 11. bis 13. Jahrhunderts ist Ost- und Norddeutschland zu einem wichtigen Wirtschaftsgebiete geworden. Aber selbst dann ist noch lange Zeit keine Rede davon, dass diese Colonialländer den altbesiedelten deutschen Gauen an wirtschaftlicher Intensität gleichgekommen wären; schon die wesentlich geringere Bevölkerungsdichtigkeit lässt nicht daran denken; nur in den Städten regt sich auch im Norden bereits im 13. Jahrhundert ein kräftiges Handwerks- und Handelsleben; die unerreichten Leistungen der Hansa sind die erste Grossthat norddeutscher Volkswirtschaft. Es ist daher auch gewiss weder blosser Zufall noch vorzugsweise der Ausfluss seiner berufsmässigen Stellung, wenn Schmoller, unser erster deutscher Wirtschaftshistoriker, seine der Wirtschaftsgeschichte des ostelbischen Deutschlands und Preussens zugewendeten Studien überhaupt nicht auf das Mittelalter ausgedehnt, sondern sich auf die letzten drei Jahrhunderte beschränkt hat; wo er aber auf mittelalterliche Forschungen sich einlässt, bewegen sich dieselben ebenso vornehmlich auf west- und süddeutschem Boden, wie die sonstigen Versuche der deutschen Wirtschaftsgeschichte, gegen die aus solcher Begrenzung zuweilen sogar ein Vorwurf abgeleitet worden ist.

Der vorliegende Band der Schmoller'schen Umrisse und Untersuchungen enthält zumeist alte, liebe Bekannte, aber es ist eine Freude sie einmal beisammen zu sehen und sie mit ihrem unverkennbaren Familienzuge als Glieder einer höheren Einheit, als Kinder eines Vaters erkennen zu können. In der ersten Abhandlung wird das Mercantilsystem in seiner historischen Bedeutung dargelegt, werden die Typen der städtischen, territorialen und staatlichen Wirtschaftspolitik gezeichnet; in ihrer sicheren und flotten Art hat sie sich längst Freunde und ihren Beifall erworben; sie ist trotzdem und trotz Schmollers selbst scharf betonter Abneigung gegen theoretisierende Geschichtsconstruction etwas schematisierend gerathen. Nr. 2, die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, soll ein Beispiel der mercantilistischen Gesammtrichtung der preussischen Handelspolitik bieten. Nr. 3 schildert die Epochen der preussischen Finanzpolitik bis zur Gründung des Deutschen Reiches; mit Nr. 4 über die Entstehung des deutschen Heeres und Nr. 5 über den deutschen Beamtenstaat werden die wesent-

lichen Elemente des preussischen Staatswesens in ihrer geschichtlichen Entwickelung meisterhaft gezeichnet. Nr. 6—8 sind der Geschichte des preussischen Gewerbewesens gewidmet, neben allgemeinen Darlegungen über das brandenburgisch-preussische Innungswesen von 1640—1800 ist die russische Compagnie in Berlin 1724—1738 und die Begründung der preussischen Seidenindustrie durch Friedrich d. G. besonders ausführlich behandelt, das letztere Thema an der Hand der drei ersten Bände der Acta Borussica, welche die preussische Akademie der Wissenschaften unter Schmollers Leitung herausgegeben hat. Die beiden letzten Abhandlungen Nr. 9 und 10 sind der preussischen Einwanderung und ländlichen Colonisation des 17. und 18. Jahrhunderts, sowie einer Darlegung der Epochen der Getreidehandelsverfassung und -Politik gewidmet, welche sich wieder auf Arbeiten stützt, die in den Acta Borussica erschienen sind. So fehlt denn keiner von den hervorstechenden Zügen der älteren preussischen Wirtschaftspolitik, und Schmoller hat nicht ganz Unrecht, wenn er meint, es wäre leicht gewesen, durch eine gewisse Umarbeitung und ein Hinweggleiten über die Lücken eine Art einheitlichen Buches daraus zu machen. Aber so ganz glatt gienge es dabei doch nicht ab; erst wenn man die monographische Behandlungsweise verlässt und sich die systematische Erschöpfung einer Aufgabe zum Ziele setzt, stellen sich jene Probleme ein, die sich auf den Zusammenhang der einzelnen Erscheinungen beziehen und auf die Klarstellung der Zwischenglieder, welche die monographische Behandlung nach allen Seiten hin liegen lässt; denn sie sind für sich allein betrachtet zumeist die schwierigsten und undankbarsten Probleme und doch ist die Arbeit nicht ganz gethan, so lange sie nicht bezwungen sind. Doch Schmoller verspricht ja selbst noch einen Grundriss der inneren preussischen Geschichte; da werden auch diese Verbindungsglieder nicht fehlen und seine 60 Jahre sollen ihn nicht schrecken. J.

**Dr. Rudolf Sieghart,** Die öffentlichen Glückspiele, Wien, Manz, 1899, VII., 411 S.

Glückspiele kommen in den verschiedensten Formen bei allen Völkern vor; ähnlich wie der Alkohol sollen sie Sorgen hinwegtäuschen, angenehme Aufregung und freudige Hoffnungen gewähren, und ebenso bringen sie in letzter Linie Enttäuschungen und Verluste an wirtschaftlicher Kraft. Da die Menschen von solchen Stimulantien nicht lassen können und immer bereit sind, Geld und Gut dafür einzusetzen, so ist diese verbreitete Opferwilligkeit schon früh vom Fiscus als Finanzquelle ergriffen worden, weil er hier wie beim Alkohol immer auf die Geneigtheit der Menschen rechnen konnte, ohne Zwang, nicht bloss für den erwarteten Genuss oder die erwartete Hoffnung, sondern auch noch unvermerkt einen gewöhnlich ansehnlichen Theil daneben für den Staat, sobald sich dieser die Oberherrschaft über die Sache angeeignet hatte, zu leisten. Dass neben dem staatlichen Betrieb des Glückspieles auch noch andere Körperschaften ihr Augenmerk auf diese leichte Art der Geldbeschaffung richteten, ist ebenso begreiflich, als dass trotz aller Verstaatlichung und gemeinwirtschaftlicher Monopolisierung das private Glückspiel fortbestand und fortbesteht, und dass es namentlich in Ländern, in welchen der Staat auf die eigene Ausbeutung verzichtet hat, in ungeordneten Formen, wie Einsätzen auf Rennen, Wetten und hohem Kartenspiel, grosse und verderbliche Ausdehnung genommen hat.[1])

Das vorliegende Buch unternimmt es mit grosser Gründlichkeit und Sachkenntnis, eine möglichst umfassende Darstellung der Glückspiele, namentlich der öffentlichen Glückspiele, zu geben, ihnen ihre Stellung in der ganzen Volkswirtschafts- und Finanzpolitik anzuweisen, schildert, indem es die österreichischen Verhältnisse zugrunde legt, eine Reihe interessanter, theilweise wenig bekannter Entwicklungsformen und bringt sehr beachtenswerte Reformvorschläge. Im historischen Theile stellt der Verfasser auf Grund eingehender archivalischer Studien einen sehr zutreffenden Zusammenhang des Lottoregals mit der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik des Mercantilismus her, welcher den staat-

[1]) In Frankreich betrugen im Jahre 1898 die gesammten Spieleinsätze beim Totalisateur 200 Mill. Frcs., für 1899 werden sie auf 260 Mill. Frcs. geschätzt. S. Revue des Deux mondes, 15. August 1899.

lichen Monopolbetrieb gern an die Stelle der privaten Unternehmung setzte und vor allem fremdes Geld ins Land bringen und das heimische verhindern wollte, im Ausland Veranlagung oder Gewinn zu suchen. Besonders interessant und neu ist die Schilderung der Classenlotterie der orientalischen Compagnie unter Karl VI. Diese Handels-Compagnie, welche zugleich zahlreiche industrielle Gründungen unternahm, aber an Capitalmangel litt, organisierte eine grosse Classenlotterie, deren Plan Gesammt-Einlagen im Betrage von 86 Mill. Gulden und Gewinne bis zum Gesammtbetrag von 117 Mill. Gulden in Aussicht nahm; allein der grosse Plan misslang gänzlich, der Absatz der Lose blieb weit hinter den Erwartungen zurück, die Staatssubvention war ungenügend, Missbräuche in der Verwaltung, sowie die zunehmende anderweitige Verschuldung der Compagnie führten schliesslich einen Zusammenbruch herbei, bei welchem wie gewöhnlich die kleinen Losbesitzer die Hauptverlustträger waren. Eine merkwürdige Fructificierung der Glückspiele waren ferner die behördlich concessionierten Ausspielgeschäfte, Silberglückshafen, Porzellanlotterien und andere Warenlotterien zur Hebung des Absatzes der neu gegründeten Manufacturen. Fiscalisch hatten diese Ausspielungen allerdings nicht viel zu bedeuten. Reste solcher Ausspielungen haben sich noch bis jetzt erhalten; die bedeutendste Form sind die sogenannten Effecten-(Sachen-)Lotterien mit einem Gesammtspielcapital bis zu 2·8 Mill. Gulden im Jahre 1897, insbesondere die sogenannten Ausstellungs- und Wohlthätigkeitslose, wobei übrigens die Spielchancen des Publicums ausserordentlich gering sind, ein grosser Theil der Loseinnahmen auf Reclame und Zwischengewinn aufgeht, so dass man mit Recht die allzugrosse Leichtigkeit tadelt, mit welcher solche Lotterien gestattet werden.

Eine eigenthümliche und schon vergessene Form der Glücksspiele behandelt das vorliegende Buch mit dankenswerter Ausführlichkeit, es waren dies die Güterausspielungen, welche nach einem preussischen Muster Guts- und auch Häuserbesitzern gestattet wurden, um durch Ausgabe von Losen ihre Schulden zu zahlen und ihren Besitz noch mit einem Gewinn zu veräussern. Es scheint ein ziemlich umfangreicher Gebrauch von dieser höchst tadelnswerten Begünstigung gemacht worden zu sein, denn nach einem Ausweise wurden in den Jahren 1813—1833 über 6 Millionen solcher Lose im Werte von 75·5 Mill. Gulden ausgegeben. Die Schätzungen der Güter waren gewöhnlich übertrieben hoch und das ganze Geschäft, von dem der Staat einen zehnprocentigen Gewinn zog, war ein Nest von Missbräuchen und eine grosse Irreführung des Publicums. Endlich siegte die Einsicht und Moral und um die Mitte dieses Jahrhunderts wurden diese Güterausspielungen definitiv abgeschafft. An ihre Stelle setzte man die sogenannten Staatswohlthätigkeitslotterien mit Geldtreffern, deren Reinertrag wohlthätigen Zwecken zugeführt wurde. Trotz der grossen Reclame für diese Lose scheint das Publicum doch keine grosse Vorliebe für sie zu besitzen es wird im Durchschnitt der letzten Jahre kaum die Hälfte der ausgegebenen Lose abgesetzt, der Nettoertrag war 1897 192.464 fl., blieb aber in den vorhergehenden Jahren noch weit hinter dieser Ziffer zurück. Das Publicum ist offenbar durch die Unzahl von Effectenlosen für Ausstellungen, dann von Communal- und andern Lospapieren etwas abgestumpft und weniger aufnahmslustig. Die eigentlichen Nachfolger aber der Güterausspielungen sind jene Lotterieanlehen, welche einzelnen Grossgrundbesitzern gestattet wurden, allerdings war der Hergang ein soliderer geworden, es gab keine Nieten mehr, jedes Los erhielt wenigstens seinen ersten Einzahlungswert, die Gewinne wurden aus den zurückgehaltenen Zinsen dotiert. Damit hängt die Darstellung der Lotterieanlehen überhaupt zusammen, die in der Geschichte des öffentlichen Credits bekanntlich eine sehr grosse Rolle spielen. Diese Darstellung ist sehr gedrängt, es hätte sich vielleicht gelohnt, hier gerade an der Hand der österreichischen Finanzen etwas ausführlicher zu werden.

Sehr vollständig und mit interessantem Ziffermaterial belegt ist die Darstellung des Zahlenlotto. Die Geschichte der Einführung des genuesischen Lotto in Oesterreich ist sehr lebendig geschildert. Bald nach der Eröffnung dieser wenig erfreulichen Finanzquelle beginnt die Erkenntnis von seiner volkswirtschaftlichen Schädlichkeit und werden Versuche gemacht, dasselbe durch andere Lotterieformen zu ersetzen. Gegenwärtig sind

Oesterreich und Italien die zwei einzigen europäischen Staaten, die das kleine Lotto als regelmässige Staats-Einnahme ausbeuten. Sehr detaillierte Tabellen geben ein anschauliches Bild von den einzelnen Erscheinungsformen des Lotto in Oesterreich, wozu noch die Mittheilungen des Finanz-Ministeriums, Heft IV. 1 mit sehr lehrreichen graphischen Darstellungen eine wertvolle Ergänzung liefern. Wien, Niederösterreich und Böhmen stehen an erster Stelle, während die Gebirgsländer und Galizien wenig Spieleinlagen aufweisen. In grossen und ganzen ist in den letzten Jahren eine Abnahme der Spieleinlagen zu constatieren, einen directen Zusammenhang mit den Spareinlagen kann man nur theilweise zugeben, da die grösseren Sparcassen thatsächlich Depositenbanken sind, welche die allergrössten Einlagen annehmen, die aus Mangel anderweitiger Veranlagungsgelegenheit dort eingezahlt werden, deren Beträge die Gesammtziffer der Spareinlagen anschwellen lässt, die aber mit der ökonomischen Lage der kleinen Leute, die unter Umständen zugleich Lottospieler sind, gar nichts zu thun haben. Erfreulicherweise ist in den letzten 10 Jahren ein stetiger Rückgang der Spieleinlagen zu verzeichnen, 16·6 Mill. Gulden im Jahre 1896 gegen 22 Mill. Gulden im Jahre 1887. Im Jahre 1887 war die Kopfquote 94 kr. und sank 1896 auf 66 kr. Wesentlich beigetragen haben zu diesem Rückgang die allmähliche Verminderung der Spielsammelstellen (um mehr als 200 in diesem Jahrzehnt), sowie die Erhebung einer fünfzehnprocentiger Gebür von den Gewinnsten seit dem Jahre 1890. Die Aufhebung des Lotto ist ein berechtigter allgemeiner Wunsch, es passt nicht mehr in die Finanzwirtschaft eines modernen Staates, gegen die sofortige gänzliche Aufhebung sind auch nur rein budgetmässige Einwendungen erhoben worden, die gegenwärtige Reineinnahme des Staates beträgt über $8^1/_2$ Mill. Gulden, auf welche die Finanzverwaltung nicht auf einmal verzichten will. In früheren Jahren des Deficits, waren diese Bedenken selbstverständlich noch stärker, allein auch in den guten Jahren standen der Finanzverwaltung immer so viel neue Ansprüche der verschiedenen Verwaltungszweige sowohl zur augenblicklichen Befriedigung als in naher Zukunft gegenüber, dass man sich zum sofortigen Wegfall der doch nicht unerheblichen Einnahmeziffer nicht entschliessen konnte. Diese Bedenken werden mit wieder auftauchenden finanziellen Schwierigkeiten selbstverständlich wieder stärker hervortreten. Es scheint daher der von verschiedenen Finanzministern beobachtete Vorgang, durch allmähliche Verringerung der Spielgelegenheiten das Lotto allmählich in Abfall zu bringen, zwar nicht der glänzende, aber vielleicht der klügere Weg zu sein. Man muss das Budget allmählich an den Wegfall des Lotto gewöhnen, nimmt die Einnahme jährlich um einen Betrag, der noch keine Störung des Gleichgewichtes bedeutet ab, so wird an der Hand der natürlichen Steigerung der anderen Einnahmen in einigen wenigen Jahren der Punkt gekommen sein, wo der letzte Rest dieser mit unseren heutigen allgemeinen Anschauungen unverträglichen Staatseinnahme aus unserem Budget verschwinden kann, ohne dass zugleich gewisse andere Erfordernisse mehr auf diese Deckung hinweisen können. Dieser Vorgang erscheint richtiger als die Ersetzung der Zahlenlottos durch eine Classenlotterie, die dem Staate doch auch wieder aus dem Spiel einen fiscalischen Nutzen gewähren soll. Die eingehende Darstellung der deutschen und anderen Classenlotterien spricht m. E. nicht für eine Nachahmung dieser Form, deren Spielchancen oft noch ungünstiger für den Spieler sind als beim Zahlenlotto und deren beabsichtigte Beschränkung auf die mittleren Classen erfahrungsgemäss nicht erreicht wird. Der Verfasser empfiehlt einen Ersatz für das Lotto aber nicht als Staatseinnahme, sondern eine Combination mit den Postsparcassen, wonach aus den theilweise zurückgehaltenen Zinsen der Spareinlagen Gewinne dotiert und so durch Befriedigung des Spieltriebs ein stärkerer Anreiz zum Sparen überhaupt geschaffen würde. Andere ähnliche Projecte liegen mehrere vor und fanden bei sehr competenten Fachmännern wenigstens theoretische Billigung; es steht dahin, ob nicht ein solcher Versuch ganz gute volkswirtschaftliche Resultate erzielen würde, nachdem das Lotto aus dem Staats-Einnahmebudget verschwunden sein würde. Unter allen Umständen ist das vorliegende Buch eine unzweifelhafte Bereicherung der finanzwissenschaftlichen Literatur und eine lehrreiche Darstellung eines interessanten Capitels der österreichischen Finanzgeschichte. E. Plener.

**Léon de Seilhac.** Les congrès ouvriers en France de 1876 à 1897 (Bibliothèque du Musée social). Paris, Armand Collin & Comp. 1899 XIII. und 364 S.

**J. Destrée & E. Vandervelde.** Le socialisme en Belgique. Paris, V. Giard & E. Brierè. 1898, 515 S.

In Frankreich, der eigentlichen Heimat der socialistischen Ideen, bietet bekanntlich die socialdemokratische Arbeiterbewegung in keiner Art das Bild der Einheitlichkeit und Geschlossenheit, das ihr auf deutschem Boden eignet, wo sie hauptsächlich unter marxistischem Einflusse zur Entwicklung gelangt ist und auch gegenwärtig noch steht. Allerdings schien sie, als sie im Jahre 1879 nach ihrer scheinbar vernichtenden Niederwerfung infolge der Kämpfe um die Pariser Commune vornehmlich durch die Agitation und unter Führung von Jules Guesde, Paul Brousse und Bénoit Malon wieder in Fluss kam, einheitlichen Charakter zu tragen. Bald aber kam es zwischen den Führern zu Zwistigkeiten und in deren Gefolge zur Spaltung der eben erst auf dem Congress von Havre (1880) auf Grundlage eines Programmes vorwiegend marxistischer Färbung constituierten Partei. Seit 1882 constituierten sich neben der marxistischen Gruppe unter Guesde und der wenig wichtigen Fraction der Blanquisten, die „Possibilisten" — so von ihrer gemässigten und den realen Machtverhältnissen angepassten „Opportunitätspolitik" genannt — mit Brousse und Malon an der Spitze. Auch die „Possibilisten" haben sich dann wieder infolge persönlicher Reibungen zwischen Brousse und einem zweiten Führer Alemane in „Broussisten und Alemanisten" gespalten.

Diese Entwicklung im ganzen und im einzelnen, die sich im Rahmen einer Unzahl von Congressen abgespielt hat, zu übersehen, ist umso schwerer, als die Protokolle der einzelnen Congresse und die Parteiblätter und Schriften nicht leicht, vielfach gar nicht zugänglich sind. So hat sich denn der Verfasser der an erster Stelle angezeigten Schrift ein wirkliches Verdienst um die Geschichte der französischen Arbeiterbewegung erworben, indem er in durchaus objectiver und von wissenschaftlichem Geiste getragener Weise einen systematischen Auszug aus sämmtlichen Protokollen der in der Zeit von 1876 bis 1897 in Frankreich abgehaltenen Arbeitercongresse bietet. Das Buch Seilhacs wird jedem Historiker des Socialismus unentbehrlich sein.

Nicht minder wichtig und empfehlenswert ist die an zweiter Stelle angezeigte Schrift der bekannten, der socialdemokratischen Partei angehörigen belgischen Deputierten Destrée und Vandervelde, die ein klares, übersichtliches Bild der Entwicklung der belgischen Socialismus seit dem Ende der fünfziger Jahre und der auf socialistischem Boden stehenden Arbeiterorganisationen zur Wahrung von Berufsinteressen bietet. Dass die Verfasser häufig ihre Wünsche für Wirklichkeit nehmen, und dass die Darstellung nicht ungefärbt ist, thut dem Werte des Buches keinen Eintrag, da jeder Kenner die nothwendige Rectificierung leicht vornehmen kann. Besonders sei noch auf den Anhang „Notes biliographiques" (Anm. C. S. 467—509) von Paul Deutscher aufmerksam gemacht, der eine ausgezeichnete, systematische Uebersicht der auf die belgische Arbeiterbewegung bezüglichen Literatur enthält.

Wien Carl Grünberg.

**E. Blum.** Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, herausgegeben von C. J. Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, M. Weber. II. Bd. 3. H.), Leipzig, J. C. B. Mohr VII und 59 S.

In Oesterreich herrscht gegenwärtig noch die nämliche irrationelle Flureintheilung, wie im Mittelalter. In weitaus den meisten Landestheilen besteht der Besitz jedes einzelnen Landwirtes aus einer grossen Anzahl von Parzellen, die in der ganzen Dorfflur zerstreut und im Gemenge gelegen sind, die überdies grossentheils eine unwirtschaftliche Form besitzen und vielfach nur über die Grundstücke der Nachbarn betreten werden können. Die Folgen dieser culturschädlichen Verhältnisse sind: ausserordentliche Erhöhung der für die Bodenbestellung erforderlichen Arbeitsmasse, Steigerung der Betriebskosten, Verlust an productivem Lande durch Vermehrung der Grenzen, Besitzunsicherheit, Streitigkeiten, gegenseitige Hinderung der Nachbarn in der rationellsten Art der Bodenbestellung, Abhängigkeit des einen vom anderen in der Wahl der anzubauenden Fruchtgattung

usw. Diese grossen Uebelstände sind nur durch eine mehr oder weniger radicale Neueintheilung der Dorfgemarkung zu beseitigen, wozu wieder die Statuierung eines gewissen Zwangsrechtes gegen solche Grundbesitzer unbedingt nothwendig ist, die sich dem gemeinsammen Werke ohne genügenden Grund widersetzen. Leider sind solche Zusammenlegungen (Commassationen) und Feldbereinigungen (Consolidationen) bisher in Oesterreich nur ausnahmsweise vorgenommen worden; eine sehr zu bedauernde Thatsache, die einerseits auf die geringe ökonomische Bildung unserer Landbevölkerung, andererseits auf die Unzweckmässigkeit unserer Commassationsgesetzgebung zurückzuführen ist.

Für uns Oesterreicher ist es unter diesen Verhältnissen doppelt wichtig, das klargelegt und allgemeiner bekannt werde, welch eminente Vortheile die Neuordnung der Feldeintheilung den Landwirten zu bieten vermag. Einen sehr instructiven Beitrag hiezu bietet die genannte Schrift. In Baden ist, ebenso wie in Bayern, Sachsen und Württemberg, nur die minder vollkommene Art der Beseitigung der Gemenglage gesetzlich normiert; die sog. Feldbereinigung oder Consolidation erstreckt sich nicht auf eine ganze Dorfflur, sondern bloss auf ein einziges Gewann innerhalb einer solchen. Naturgemäss können auch die ökonomischen Vortheile bei einem derartigen partiellen Verfahren nicht so bedeutend sein, wie bei den umfassenden Zusammenlegungen oder Commassationen. Dennoch zeigt das Beispiel von Merdingen deutlich, wie schon die einfache Feldbereinigung die ganze Wirtschaftsführung von Grund aus umzugestalten vermag, wie sie an die Stelle des wirtschaftlchen Flurzwanges, der Dreifelderwirtschaft den freien Wirtschaftsbetrieb, den Anbau von Futtergewächsen setzt, wie sie die Mastviehzucht ermöglicht u. s. w., — Vortheile, welche die Kosten der Operation um ein Vielfaches übersteigen. In der exacten Feststellung dieser Wirkungen der Feldbereinigung erblickt der Unterzeichnete das hauptsächlichste Verdienst der vorliegenden Schrift. Der Verfasser glaubt aus dem Gange der Verhandlungen in Merdingen den Schluss ziehen zu sollen, dass jeder Zwang für das Zustandekommen von Zusammenlegungen vermieden werden müsse. Dem widerspricht aber die geschichtliche Erfahrung auf das schärfste. Nur in jenen Ländern ist die alte, irrationelle Flureintheilung in weitem Umfange beseitigt worden, wo die Ausübung eines Zwanges der Mehrheit gegen eine Minderheit, ja sogar einer Minderheit gegen die Mehrheit zu Gunsten der Vornahme von Zusammenlegungen gestattet und an möglichst leichte Bedingungen geknüpft worden ist.

Allerdings hängt in dieser Frage viel von dem Volkscharakter, dem Bildungsniveau der Landbevölkerung und ähnlichen Momenten ab. Sicher dürfte es aber sein, dass für uns in Oesterreich die Ansicht des Verfassers ganz unzutreffend wäre, dass bei uns nicht eine Erleichterung, sondern eine Verschärfung des Zwangsrechtes platzgreifen muss, soll die Beseitigung der irrationellen Flureintheilung in absehbarer Zeit erreicht werden.

Dagegen ist es wohl berechtigt, wenn der Verfasser die Statuierung eines Parzellenminimums befürwortet, um zu verhindern, dass die durch die Zusammenlegung erreichte günstige Feldeintheilung nachträglich, insbesondere durch Erbtheilung, wieder zerstört werde. Schiff.

**Dr. H. Mayrhofer von Grünbühel.** Die Volkszählung in Oesterreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und eventuellen Reform. Graz, Verlagsbuchhandlung „Styria" 1898. — 8⁰ VIII und 197 S. — (Dasselbe, 2. ergänzte Auflage. Graz 1899.)

Es ist schwer den Charakter dieses Buches, dessen Zwiespältigkeit schon im Titel angedeutet ist, festzuhalten und klarzustellen. Weitaus die Mehrzahl der Seiten ist allerdings der Erörterung des Vorgehens bei den letzten österreichischen Volkszählungen nach dem Gesetze von 1869 gewidmet, daneben nehmen aber die Berichterstattung über Volkszählungsvorschriften in anderen Staaten und die Vorschläge zu Aenderungen der bestehenden Zählungsvorschriften in Oesterreich, u. zw. der Verordnungen, wie des Gesetzes, einen breiten Raum ein.

In ersterer Beziehung geht der Verfasser streng nach der zeitlichen Reihenfolge der für die Durchführung der Zählung nöthigen Arbeiten vor. Zunächst wird das Vor-

gehen bei der Revision der Häusernumerierung und bei Herstellung der Ortschaftsverzeichnisse besprochen, sodann werden die eigentlichen Vorarbeiten, wie die Beschaffung des Drucksortenbedarfes, die Schulung der Zählungscommissäre u. s. w. erörtert. Daran schliesst sich eine Darstellung der Zählungsobjecte, der Zählungsmomente und der eigentlichen Durchführung der Zählung. Zum Schlusse folgt eine Erläuterung des Vorganges bei der Sichtung und Bearbeitung der Zählungsmaterialien. Im Anhange ist das Zählungsgesetz von 1869, wohl im Interesse der Bequemlichkeit des Lesers, abgedruckt.

Wie die zeitliche Reihenfolge der Zählungsvorgänge den Eintheilungsgrund für den Inhalt des Buches bildet, so sind es vor allem diese Vorgänge, die erörtert werden, und nicht etwa die Ergebnisse und die weiteren Ziele der Zählung. Immer wieder treten die Thätigkeit der Zählungsorgane, der autonomen wie der staatlichen, und die diese Thätigkeit regelnden Vorschriften in den Vordergrund. Welche Organe die einzelnen Zählungsarbeiten oder Vorbereitungsarbeiten vorzunehmen haben, wie sie sich dabei zu verhalten haben und ob sie die geeignetsten Organe sind; ferner, welche Vorschriften für diese Bethätigung der Organe gelten, welchen Inhalt und tieferen Sinn diese haben, wie sie bei der früheren, praktischen Anwendung verstanden wurden, wie sie verstanden werden sollen und ob sie zur Erreichung ihres Zieles wirklich zweckmässig sind: das sind die Hauptfragen des Buches. Dabei geht der Verfasser auf das kleinste Detail ein und untersucht die Vorschriften in minutiöser Weise. Das „Unterscheiden wir genau“ wird zur Devise des Buches. Gerade im statistischen Dienst wird man dies, obschon man nicht immer mit den Ergebnissen des kritischen Unterscheidens einverstanden sein kann und oft eine freiere, höhere Auffassung wünscht, kaum tadeln können; denn diese Art Untersuchung weckt vielfach erst das Verständnis für die gesetzlichen Anordnungen, deckt ihre Schwächen auf und schärft jedenfalls die Aufmerksamkeit, vielleicht auch das Interesse der an der Zählung betheiligten Personen. Wie eingehend der Verfasser seinen Gegenstand behandelt, zeigt insbesondere seine Besprechung der Frage des Stichtages und kritischen Momentes, dann seine Erörterung des § 19 der Zählungsvorschrift. Bei ersterer ist der Verfasser so minutiös, dass man kaum verwundert sein würde, wenn er überflüssiger Weise auch auf die Frage eingegangen wäre, nach welcher Zeitrechnung, mitteleuropäischer oder Ortszeit beispielsweise, und nach wessen Uhr, der des Zählers oder der des Gezählten, der Eintritt des kritischen Momentes zu bestimmen ist. Uebrigens übersieht der Verfasser bei dieser Frage, dass das kritische Moment in erster Linie als Schlusspunkt des Stichtages erscheint. Hätte er dies im Auge behalten, so würde er kaum im Zweifel gewesen sein, wo und wie die lustigen Zecher der Sylvesternacht zu zählen sind, die im Gasthaus oder an einem Laternenpfahl der Strasse das Neujahr 1891 begrüssten.

Auch bei anderer Gelegenheit entgleist der Verfasser manchesmal infolge allzu weit getriebener Splitterung. So können wir seiner einschränkenden Auslegung des § 15 (vgl. S. 32) über die Anwendung der Anzeigezettel nur in den Landeshauptstädten und in jenen Gemeinden, die Gemeindeübersichten zu verfassen haben und „zugleich“ als geeignet für das Zählverfahren mit Anzeigezettel anerkannt werden, nicht beipflichten, weil wir dem Wörtchen „zugleich“ keine so hohe Bedeutung beizumessen vermögen wie der Verfasser. Es scheint, dass den Verfasser bei dieser Auslegung auch sein Verlangen, das Anzeigezettelverfahren möglichst eingeschränkt zu sehen, beeinflusst, während umgekehrt angenommen werden darf, dass den Gesetzgebern der Wunsch vorschwebte, den politischen Behörden die Ausdehnung dieses Verfahrens zu erleichtern. Verfehlt scheint auch, was der Verfasser sagt über die Eintragung in die Spalten für den Beruf und die Stellung im Berufe nach dem Grundsatze, dass sich diese zweierlei Angaben wie das Genus zur Species zu verhalten haben (S. 113—116). Wir halten die Anerkennung der allgemeinen Zulässigkeit von Angaben, die sich in solcher Weise zu einander verhalten, ebenso wie den, wenn auch auf bestimmte Fälle beschränkten Ausschluss einer Erklärung über die Stellung im Berufe für bedenklicher als die kleine Unsicherheit, die sich nach dem Vorgange bei der Zählung 1890 bei einer relativ geringen Anzahl Fälle ergab. Der

Verfasser übersieht, dass alle Berufsangaben im Centrale zum Zwecke der Aufarbeitung sorgfältig revidiert und nach einer genauen Vorschrift einheitlich classificiert werden müssen. Danach war es wirklich ganz gleichgiltig, ob ein Mediciner sich als „Universitätsstudent — Mediciner“ oder als im „ärztlichen Beruf — Universitätsstudent“, ob ein Diurnist sich als „Diurnist bei Dr. N . . .“ oder als „Advocatursschreiber“, ob ein Landesschulinspector sich einfach als solcher oder auch mit dem Zusatz bei der staatlichen Schulaufsicht oder im Schuldienst einzeichnete u. s. w.; die eine wie die andere Eintragung konnte und musste ganz gleich classificiert und aufgearbeitet werden. Der Verfasser übersieht auch, dass es in der That „selbständige Diener“, „selbständige Kochfrauen“ u. s. f. gibt, die ein Gewerbe daraus machen, sich zur Dienstleistung bei gelegentlichen Tafeln und Soireen zu verdingen, respective die Küche bei einer Anzahl von Familien zu versorgen. Es hat der Zählung von 1890 keinen Schaden zugefügt, dass für Köchinnen, Stubenmädchen u. s. f. theils nur diese Berufsbezeichnung eingetragen, theils diese Eintragung mit dem Zusatz „zur persönlichen Dienstleistung“ oder „unselbstständig“ versehen wurde; es wäre aber ein Fehler gewesen, wenn die oben erwähnten Personen als unselbständige gezählt worden wären.

Diese eingehende Besprechung der Zählvorschriften und ihrer praktischen Durchführung macht das Buch in erster Linie zu einer für die Zählorgane geschriebenen Anleitung zur Durchführung der nächsten Volkszählung von 1900. Darüber hinaus gehen nun allerdings die Kritik der Zählvorschriften und die Seitenblicke auf fremde Zählungen. Indem der Verfasser daran anknüpfend eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen für die geltenden Zählungsvorschriften formuliert, wird sein Buch auch zu einem Rathgeber für höhere Instanzen. Entsprechend der Quelle, aus der diese Arbeit hervorgieng, der praktischen Bethätigung im Zählungsdienste, beziehen sich diese Vorschläge, die zum Theil allerdings nur durch Aenderungen des Zählungsgesetzes, zum grösseren Theil aber durch Verordnungen der competenten Behörden verwirklicht werden könnten, vorwiegend auf eine zweckmässige Erleichterung und Sicherung einer erfolgreichen Durchführung der Volkszählung. So wünscht der Verfasser, dass die politischen Behörden in der Zeit zwischen zwei Zählungen den Gemeinden die Bestimmungen der Zählungsvorschrift in Betreff der Häusernumerierung wiederholt in Erinnerung bringen (S. 16), dass erstere sich mit den Ortschaftsverzeichnissen eigene Häuserverzeichnisse vorlegen lassen (S. 17), dass die Zählungscommissäre mit Decret angestellt und beeidet werden (S. 42), dass sie bei der wirklichen Vornahme der Zählung stets einen Kalender und ein Ortschaftsverzeichnis zur Hand haben (S. 141), dass die Beibringung der Taufzettel nach § 19 der Zählungsvorschrift in einer gewissen zweckmässigeren Weise geregelt (S. 153 ff.), die Dauer des Aufenthaltes in der Zählgemeinde erhoben S. 103), die Aufnahme der Cretins fallen gelassen (S. 133), die Zählung soweit möglich, mittelst Aufnahmebögen durchgeführt werde (S. 33) u. s. w. Im Interesse einer bequemeren Durchführung der Zählung macht der Verfasser auch bedenkliche Vorschläge, so wenn er proponiert, die Bewohner der Einschichten nicht in ihrem Wohnhaus, sondern bei der nächstgelegenen geschlossenen Häusergruppe nach Angabe des Hausbesitzers oder Haushaltungsvorstandes aufzunehmen (S. 139), was nur zu leicht unsere Zählung auf dem Lande wieder zu einer protokollarischen herabdrücken könnte; oder wenn er vorschlägt, dass die Uraufnahmen der Zählcommissäre nur das Concept für die danach zu verfassende Reinschrift der Aufnahmebögen zu bilden haben (S. 140), wodurch unleugbar eine neue Fehlerquelle eröffnet und das Centrale des grossen Vortheiles beraubt würde, aus dem Originale zu arbeiten, ganz abgesehen davon, dass in solchem Falle gewiss das Concept nicht mit jener Sorgfalt hergestellt würde, wie derzeit die abzuliefernden Aufnahmebögen. Auch den Vorschlag des Verfassers, den Stichtag der Zählung vom 31. December auf den 2. November oder 5. December zu verlegen (S. 65), können wir nicht billigen, trotzdem neuestens auch Ungarn den erstgenannten Stichtag fallen zu lassen geneigt ist. Für den Verfasser sind da offenbar kleinliche Momente ausschlaggebend. Dass hierdurch die Ergebnisse der nächsten Zählung mit jenen der drei letzten Zählungen minder gut vergleichbar sein würden, zieht er nicht genügend in Erwägung;

die beiden Hauptmotive aber, die für und gegen den 31. December als Stichtag sprechen, werden merkwürdigerweise in der langen Besprechung des Gegenstandes gar nicht erwähnt. Es sind dies der Vortheil, den die Zählung nach dem Stande vom 31. December für die correcte Herstellung des Altersaufbaues der Bevölkerung bietet, und der Nachtheil, der ihr wie jeder Winterzählung rücksichtlich der Erfassung des Berufes der Individuen anhaftet, weil bekanntlich in den Wintermonaten die Betriebsthätigkeit vielfach eingeschränkt ist und sehr viele Menschen, wenn sie nicht gar ganz arbeitslos sind, andere Arbeiten verrichten, als jene, für die sie ausgebildet wurden, oder welche während des grössten Theiles des Jahres ihre Beschäftigung zu bilden pflegen.

Seltener erhebt sich der Verfasser über den Standpunkt praktischer Zweckmässigkeit und redigiert seine Vorschläge von höheren Gesichtspunkten aus, so bei Besprechung der Nationalitätenerhebung. Dabei lässt er sich leider nur zu sehr von Erklärungen älteren Datums, von den Anschauungen älterer Statistiker, wie Keleti, Ficker, Schimmer u. s. f. leiten. Niemand wird die Verdienste dieser Männer um die Entwicklung der Statistik gering anschlagen, ihre Urtheile wurden aber selbstverständlich seinerzeit aus einem anderen Ideenkreis heraus und in Unkenntnis der modernen Verhältnisse abgegeben. Welcher Fachmann wird beispielsweise nicht Quetelet als grossen Statistiker verehren; welcher Fachmann wird aber deshalb, weil Quetelet die Altersangaben bei Volkszählungen für so ungenau erklärte, dass man danach den Altersaufbau, einer Bevölkerung nicht berechnen könne, heutzutage den Altersaufbau der Bevölkerung nach Quetelets Angaben berechnen oder gar die genaue Erfragung des Alters der Individuen bei den Zählungen unterlassen! Der statistische Sinn des Volkes, die Nothwendigkeit, die Erkenntnis des wirtschaftlichen und staatlichen Lebens auf statistischem Wege zu vertiefen, und die Möglichkeit statistischer Erhebungen mit Erfolg vorzunehmen, wachsen von Jahr zu Jahr, so dass sich oft das, was dem Fachmanne selbst von jeder statistischen Erhebung ausgeschlossen scheint, binnen relativ kurzer Zeit als selbstverständliches Erhebungsmoment darstellt. Daher sind Reformforderungen auch auf diesem Gebiete nicht mit dem Inhalte vergilbter Papiere abzuweisen; aus den Bedürfnissen des modernen Lebens hervorgewachsen, müssen sie, wenn überhaupt, durch Gründe abgewiesen werden, die auch dem modernen Leben entnommen sind. Weiterhin muss aber, wer Reformen fordert oder ablehnt, dies mit der vollen Kenntnis und vom Standpunkte der Bedürfnisse des modernen, socialen und wirtschaftlichen Lebens thun. Von solchem Standpunkte aus wird man beispielsweise die vom Vertreter der statistischen Central-commission auf der Conferenz der Secretäre der Handels- und Gewerbekammern im Jahre 1895 ausgesprochene Ueberzeugung, dass sich an die Volkszählung vom Jahre 1900 eine Betriebszählung werde anschliessen, vielleicht nicht so überraschend finden, wie der Verfasser. Sonderbarer Weise führt dieser zur Begründung seiner Ueberraschung an, dass jene Ueberzeugung ausgesprochen wurde, trotzdem im Deutschen Reiche die Verbindung von Volks- und Betriebszählung auf Grund der 1875 gemachten Erfahrungen fallen gelassen wurde (S. 121). Demgegenüber sei bemerkt, dass der Verfasser selbst an anderer Stelle hervorhebt, dass sich die deutschen Berufs- und Betriebszählungen der Jahre 1882 und 1895 von den eigentlichen Volkszählungen nur durch die Erweiterung in der Verzeichnung der Berufsverhältnisse und der hiermit in Zusammenhang stehenden Momente, sowie durch den weiteren Umstand unterscheiden, dass Kinder unter 14 Jahren nur summarisch angeführt werden. Die Angliederung einer Betriebszählung an die Volkszählung ist also nicht so wunderlich (S. 118). Und wollte Oesterreich das Beispiel Deutschlands nachahmen, so müsste es zwei Volkszählungen im Jahre 1900 vornehmen und sich nicht, wie der Verfasser zu wünschen scheint, mit den Berichten der Gewerbe- und Handelskammern „Dieser einzig (!) verlässlichen Erhebungsquelle“ begnügen (S. 120).

Bei einem minder engen Horizont hat man eben ganz andere Anforderungen an die künftigen Zählungen in Oesterreich zu stellen als der Verfasser. Wie die Berichte in der statistischen Monatsschrift erkennen lassen, verschliesst sich diesen auch die statististische Central-Commission nicht; offenbar sind aber das Zählungsgesetz vom Jahre 1869 und der herrschende politische Zustand kaum zu überwindende Hindernisse

für die fortschreitende Entwicklung unserer Bevölkerungsstatistik. Interessant ist, dass auch der Verfasser in dem Zählungsgesetz vom Jahre 1869 ein Hindernis für die Durchführung mancher seiner einfachsten Verbesserungsvorschläge findet, und von einer Aenderung desselben ausdrücklich spricht (S. 125). Es war eben ganz verfehlt, ein für alle kommenden Zählungen geltendes Gesetz mit so detaillierten Vorschriften zu erlassen, da man dadurch die Möglichkeit ausschloss, die durch die Anwendung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen auszunützen und den Anforderungen der fortschreitenden Wissenschaft Rechnung zu tragen. Man hätte entweder ein detailliertes Specialgesetz für die Zählung des Jahres 1869, dem die Zählungsgesetze der späteren Zeit nachgebildet worden wären, oder ein, jedes Detail vermeidendes allgemeines Gesetz erlassen sollen, das allenfalls nur die Vornahme von Zählungen, die Verpflichtung der Staatsbewohner zur Angabe der eingeforderten Daten und die der Zählungsorgane und Behörden die eingesammelten Daten ausschliesslich für statistische Zwecke zu verwenden, fixierte. Daran müsste man sich auch derzeit halten, denn nicht eine Abänderung, sondern die Aufhebung des 69er Gesetzes und ein neues Gesetz an dessen Stelle ist zu verlangen. Dass dem so besondere Schwierigkeiten entgegenstehen sollten, wie der Verfasser meint (S. 125), können wir — natürlich abgesehen von den zur Zeit herrschenden politischen Zuständen — nicht finden, besonders für den Fall als die zweite Art des Vorgehens gewählt würde. Allerdings müssten, um den Anforderungen und Bedürfnissen unserer Staatswirtschaft und unseres socialen Lebens völlig zu entsprechen, für das Specialgesetz oder die Durchführungsverordnung des allgemeinen Gesetzes höhere Gesichtspunkte maassgebend sein, als wir sie hier vorwiegend gefunden haben.

Können wir somit nicht behaupten, dass das vorliegende Buch vom Standpunkte der Reform unseres Zählungswesens, als ein Rathgeber für die Gesetzgebung befriedige, so dürfen wir doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass es sehr Verdienstvolles schon durch den einfachen Nachweis geleistet hat, dass unser Zählungsgesetz selbst den innerhalb des enger abgesteckten Gesichtskreises dieses Buches sich geltend machenden Anforderungen nicht genügt. Als Anleitung und Instruction für die Durchführung einer Zählung auf Grund der geltenden Vorschriften ist das Buch aber von ganz besonderem Werte und sollte in keiner Bibliothek der ausführenden Organe fehlen. —

Die vorangehende Besprechung war bereits gedruckt als uns — ein sehr erfreuliches Zeichen — die zweite etwas vermehrte Auflage der Arbeit Mayerhofers zugieng. Obschon, wie die Vorrede sagt, diese neue Auflage sich von der ersten nur durch Berücksichtigung einiger Literaturstimmen, sowie des jüngsten Ministerialerlasses in Betreff der Verfassung der Ortschaftsverzeichnisse für die Zählung 1900 unterscheidet, so kann man doch schon deshalb nicht schweigend an dieser zweiten Auflage vorübergehen, weil sie den grossen Fleiss des Verfassers documentiert, der so ziemlich alle in der Zwischenzeit erschienenen Publicationen auf dem einschlägigen Gebiete berücksichtigt hat. Allerdings hätte dies z. B. rücksichtlich der Vorbereitungen der nächsten Zählung, worüber die in der statistischen Monatschrift veröffentlichten Protokolle der statistischen Centralcommission Auskunft geben, noch eingehender geschehen können. So wäre insbesondere eine genauere Besprechung der Form des geplanten Gemeindelexikons, das die so vielfach gewünschte Darstellung der Catastralgemeinden neben den Ortsgemeinden und der Combination beider in Aussicht nimmt, als eine Förderung der guten Herstellung der Ortschaftsverzeichnisse sehr erwünscht gewesen. Auch die Aeusserungen über die in Aussicht stehende Betriebszählung hätten eingehender sein können. In dieser Beziehung ist übrigens erfreulich, dass der Verfasser jetzt einen weniger ablehnenden Standpunkt einnimmt. Wenn man endlich auch der Anschauung beipflichten kann, dass eine nicht an die Sprache anschliessende Nationalitätenerhebung so recht eigentlich eine Wahlzettelstatistik ist, so fällt es andererseits doch auf, dass der Verfasser nicht dem Gedanken einer Fragestellung an die Individuen nach der über die Umgangssprache hinausgehenden Kenntnis anderer in Oesterreich gesprochener Sprachen näher tritt. Durch die Erhebung der Doppelsprachigkeit, resp. Mehrsprachigkeit der Individuen würde doch der Verwaltung besonders in Grenzgebieten ein grosser Dienst erwiesen werden können.

v. Juraschek.

---

# ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F. XVIII. Band.

3. Heft: *Lexis*: Zur Lage des höheren Lehrerstandes in Preussen. — *Kulischer*: Zur Entwicklungsgeschichte des Capitalzinses.

4. Heft: *George*: Die Verhältnisse des Kohlenbergbaues in den Vereinigten Staaten.

**Zeitschrift für Socialwissenschaften**. hgg. v. *Wolf*, II. Jahrg.

Heft 10: *Steinmetz*: Die neueren Forschungen zur Geschichte der menschlichen Familie. — *Prinzing*: Die Gestaltung der Sterblichkeit im 19. Jahrhundert. — *Adler*: Arbeitsnachweis in früherer Zeit.

**Journal des Économistes.** Revue mensuelle de la Science économique et de la Statistique. 58e année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut.

Aout 1899: *Block*: Le travail en soi. — *Pareto*: Le droit de grève personel des services publics.

**La Réforme sociale**, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale; fondées par *P. F. Le Play*, XIX. année.

No. 84 et 85: *Echeverry*: La France est-elle une démocratie? — *Leroy-Beaulieu*: L'empire français nord africain et l'éxécution necessaire du Transsaharien.

No. 86: *Lerolle*: La liberté d'enseignement. — *Cilleuls*: Les lois successorales et la population.

No. 87: *Rotours*: L'avenir de la famille française. — *Dubois*: Les sociétés vigneronnes de la Touraine.

**Annales de l'Institut des Sciences sociales**: V. année No 5.

*Greef*: Le crédit commercial et la Banque Nationale de Belgique. — *Vandervelde*: L'Influence des villes sur les campagnes. — *Vinck*: La nouvelle philosophie de la monnaie.

**The Economic Journal**, edit. by *F. Y. Edgeworth* and *H. Higgs*, Vol. IX., No. 35.

*Giffen*: Consols in a great war. — *Westlake*: The theory of taxation. — *Donald*: Municipal trade and profits.

**Annals of the American Academy** of pol. and soc. science, edit. by *James*, *Falkner*, *Johnson*. Vol. XIV. Sept. 1899. Whohle No. 54.

*Howe*: Taxation of quasi-public corporations in the state of ohio. — *Conaut*: Securities as a meaus of payment.

**The Journal of political Economy**, Vol. VII. No. 4.

*Cammings*: The theory of the leisure class. — *Francois*: People's Banks in Italy.

**Giornale degli Economisti.** Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli* 1899. Serie II.

Ottobre: *Rerardi*: Utilità limitè e crsto di produzione. — *Tangorra*: Come funziona la corte de conti Italiana.

**La Riforma Sociale**. Direttori: *Fr. S. Nitti*, *L. Roux*. Anno VI. Vol. IX. Fasc. 10.

*Fontana-Russe*: Le ultime vicende del commercio e della politica commerciale Italiana. — *Graziadei*: Producione e valore.

**Rivista internazionale** di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno VII. Vol. XXI. Fasc. LXXXI

*Bruno*: La marina mercantile degli Stati Uniti. — *Obivieri*: L'esercizio ferroviario e le possibil riforme economiche.

---

## Bei der Redaction eingelaufene Bücher und Schriften.[1])

*Burmeister H.*: Geschichtliche Entwicklung des Gütertarifwesens der Eisenbahnen Deutschlands. Leipzig Duncker & Humblot, 63 S.

*Caspari O.*: Das Problem über die Ehe. Frankfurt, Sauerländers Verlag, 126 S.

*Eyck E.*: Die Arbeitslosigkeit und die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung. Frankfurt, Sauerländers Verlag, 34 S.

*Die Handelspolitik* des Deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. Berlin, E. S. Mittler und Sohn, 320 S.

*Kautsky*: Bernstein und das socialdemokratische Programm. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 195 S.

*Kraus V. F. v.*: Die Wirtschafts- und Verwaltungspolitik des aufgeklärten Absolutismus im Gmundner Salzkammergut. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, 1. Band, 4. Heft.) Freiburg, J. C. Mohr, 167 S.

*Langermann J.*: Stein-Pestalozzi-Fichte in ihren Beziehungen zur socialen Frage der Gegenwart. Selbstverlag des Verfassers, Barmen, 79 S.

*Marschner R.*: Die Stellung des Unfallversicherungsgesetzes zum privaten Schadenersatzrechte. Wien, Selbstverlag des Verfassers, 32 S.

*Nicolai-on*: Die Volkswirtschaft in Russland nach der Bauernemancipation. Uebersetzt von G. Polonsky, München, Lukatschik, 544 S.

*Schriften* des Vereines für Socialpolitik. Bd. LXXXI, LXXXIII bis LXXXVII. Leipzig, Duncker & Humblot.

*Schüller R.*: Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule. Berlin, Carl Heymann, 131 S.

*Schulze-Gävernitz G. v.*: Volkswirtschaftliche Studien aus Russland. Leipzig, Duncker & Humblot, 618 S.

*Stammhammer J.*: Bibliographie des Socialismus und Communismus, Band II. Nachträge und Ergänzungen bis Ende des Jahres 1898. Jena, Gustav Fischer, 403 S.

*Trefz F.*: Das Wirtsgewerbe in München (Münchener volkswirtschaftliche Studien 33 Stück), Stuttgart, Cotta, 240 S.

*Will D.*: Das Coalitionsrecht des Arbeiter in Elsass-Lothringen. Freiburg, Herder, 142 S.

*Zenker E. V.*: Die Gesellschaft. I. Band. Natürliche Entwicklungsgeschichte der Gesellschaft. Berlin, Georg Reimer, 232 S.

---

[1]) Ausser den hier genannten ist bei der Redaction noch eine grössere Zahl von Büchern und Schriften eingelaufen, die sich bereits in den Händen der Recensenten befinden.

